

NIEDERSÄCHSISCHES JAHRBUCH

FÜR LANDESGESCHICHTE

Neue Folge der »Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen«

Herausgegeben

von der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen

Band 50



1978

AUGUST LAX VERLAGSBUCHHANDLUNG HILDESHEIM

Das Jahrbuch ist zugleich Organ des Historischen Vereins für Niedersachsen
in Hannover.

Mit der Herausgabe beauftragt: Direktor der Staatsarchive Dr. Carl H a a s e .

Verantwortlich für die Aufsätze und Kleinen Beiträge: Direktor der Staats-
archive Dr. Carl H a a s e und Archivoberrat Dr. Dieter B r o s i u s .

Verantwortlich für die Buchbesprechungen und Nachrichten: Archivoberrat
Dr. Christoph G i e s c h e n .

(Sämtlich 3000 Hannover 1, Am Archive 1, Nieders. Hauptstaatsarchiv.)

Mitteilung der Schriftleitung:

Die „Niedersächsische Denkmalpflege“, deren Bände 1 bis 8 dem Niedersächsischen Jahrbuch seit Band 27 (1955) jeweils im Abstand von einigen Jahren angebunden waren, wird künftig nur noch als selbständige Veröffentlichung des Niedersächsischen Landesverwaltungsamts erscheinen. Die Patrone und Mitglieder der Historischen Kommission und des Historischen Vereins für Niedersachsen können die „Niedersächsische Denkmalpflege“ jedoch zu einem Vorzugspreis beziehen, der für den soeben erschienenen Band 9 (1978) 15,- DM beträgt (Ladenpreis: 20,- DM). Bestellungen sind an die Geschäftsstellen der Kommission oder des Vereins zu richten.

ISBN 3 7848 3350 0

ISSN 0078-0561

Druck: August Lax Hildesheim

Inhalt

Verzeichnis der Veröffentlichungen von Georg Schnath (Nachtrag für die Jahre 1968–1978)	1
---	---

Aufsätze

Wandlungen der niedersächsischen Agrarwirtschaft im 19. Jahrhundert. Vorträge auf der Tagung der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen in Cloppenburg am 27./29. Mai 1976	
1. Die niedersächsische Landwirtschaft im Zeitalter der Industrialisierung 1820–1914. Von Walter Achilles	7
2. Das Verhältnis von Bauernfamilie und Gesinde in Westfalen. Von Dietmar Sauer mann	27
3. Die ländlichen Unterschichten zwischen Weser und Ems vor der Industrialisierung – ein Forschungsproblem. Von Friedrich-Wilhelm Sch a e r	45
4. Das Wort „Bauer“ im niedersächsischen Sprachgebrauch (Zusammenfassung). Von Wolfgang K r a m e r	71
5. Bäuerliches Leben und Wirtschaften zwischen Ems und Weser im 18. und 19. Jahrhundert (Zusammenfassung). Von Helmut O t t e n j a n n	73
Die interpolierte Nachzeichnung des ersten Diploms Ottos des Großen für Gandersheim (DOI. 89) und die „Mark Lahtnathorpe“. Von Hans G o e t t i n g	75
Grundherrschaft und Freiheit. Entstehung und Entwicklung der Hägergerichte in Südniedersachsen. Von Jürgen A s c h	107
Ein hannoversches Soldatenleben um 1700. Die Selbstbiographie des Oberstleutnants Joachim Dietrich Zehe. Von Herbert R ö h r i g (†)	193
Das Theaterboskett. Zu Bedeutung und Zweckbestimmung des Herrenhäuser Heckentheaters. Von Dieter H e n n e b o und Erika S c h m i d t	213
Der Berghauptmann Heinrich Albert v. d. Bussche (1664–1731) und die „Goldene Zeit“ des Harzer Bergbaus. Von Dietrich H o f f m a n n (†). Mit Ergänzungen von Georg S c h n a t h	275

Kleine Beiträge

Zu Johann Friedrich Falkes Corveyer Quellenausgabe und zur frühen Besiedlung Niedersachsens bis zum Jahre 1000. Von Wolfgang M e t z	311
Die Geschichte der Burg Calenberg. Von Edgar K a l t h o f f	321
Die Verwandten des letzten Edelherrn von Homburg († 1409). Von Johannes Friedrich J a c o b s	347
Mater Augustae. Beitrag zu einer Lebensbeschreibung der Herzogin Christine Luise von Braunschweig, geb. Prinzessin zu Oettingen-Oettingen. Von Ekhard N a d l e r	361

Buchbesprechungen

Allgemeines S. 369. – Landeskunde S. 371. – Volkskunde S. 375. – Allgemeine Geschichte und Landesgeschichte S. 376. – Rechts-, Verfassungs- und Sozialgeschichte S. 391. – Siedlungs-, Wirtschafts- und Verkehrsgeschichte S. 405. – Geschichte des geistigen und kulturellen Lebens S. 412. – Kirchengeschichte S. 419. – Geschichte einzelner Landesteile und Orte S. 425. – Bevölkerungs- und Personengeschichte S. 463.

Einzelverzeichnis der besprochenen Werke siehe unten!

Nachrichten

Historische Kommission für Niedersachsen und Bremen. 64. Jahresbericht für das Geschäftsjahr 1976	477
Verzeichnis der Stifter, Patrone und Mitglieder der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen	489
Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen	495
Nachrufe	
Richard Drögereit (L. Deike)	505
Heinrich Otto May (G. Schnath)	507
Günther Wrede (O. Merker)	509

Verzeichnis der besprochenen Werke

Acta Pacis Westphalicae. Serie II, Abt. C: Die schwedischen Korrespondenzen. Bd. 3: 1646–1647. Barb. von Gottfried Lorenz (H.-D. Loose)	377
Ahlers, O[lof]: siehe Lübeck 1226.	
Baumann, Winfried: Die Sage von Heinrich dem Löwen bei den Slaven (J. Biedermann)	412
Behr, Hans-Joachim: siehe Heimatchronik des Kreises Vechta.	
Behr, Hans-Joachim: siehe Inventar des fürstlichen Archivs zu Burgsteinfurt.	
Schleswig-Holsteinische Bibliographie. Bd. 8, T. 1 u. 2. Berichtsjahre 1966–1970. Barb. von Horst Lüders (G. Meyer)	369
Biddle, Sheila: Bolingbroke and Harley (G. Schnath)	381
Bloß, Otto: Die älteren Glashütten in Südniedersachsen (J. Asch)	406
Bohmbach, Jürgen: Vom Kaufmannswik zum Schwerpunktort. Die Entwicklung Stades vom 8. bis zum 20. Jahrhundert (P. Bardehle)	459
Brandt, Karl Heinz: Ausgrabungen im Bremer St.-Petri-Dom 1974–76 (M. Keibel-Maier)	432

Braun, Hermann: siehe Die Kunstdenkmäler der Stadt Bodenwerder ...	
Brebermann, Adolf: Lüneburg in alten Ansichten (Chr. Gieschen)	450
Briefe des Ministers Otto Christian von Lenthe an den Geheimen Kriegsrat August Wilhelm von Schwicheldt (1743–1750). Eingel., bearb. und hrsg. von Rudolf Grieser (W. Mediger)	382
Bruns, Alfred: siehe Inventar des fürstlichen Archivs zu Burgsteinfurt.	
Zwischen Dom und Rathaus. Beiträge zur Kunst- und Kulturgeschichte der Stadt Minden. Hrsg. von Hans Nordsiek (D. Brosius)	452
Eckert, Georg: siehe Liebknecht, Wilhelm.	
Ederberg, Erik: siehe Hamann, Manfred.	
Ehbrecht, Wilfried: siehe Lingen 1975–1975.	
Engel, Gustav: Herrschaftsgeschichte und Landesrecht. Riege und Hagen. Hausgenossen, Hausgenossenschaften, Malmannen (K. Kroeschell)	395
Historisch-Landeskundliche Exkursionskarte von Niedersachsen. Maßstab 1:50 000. Blatt Moringen am Solling. Bearb. und hrsg. von Erhard Kühnhorn (H. H. Seedorf)	374
Föllinger, Georg: Corvey. Von der Reichsabtei zum Fürstbistum. Die Säkularisation der exemten reichsunmittelbaren Benediktiner-Abtei Corvey und die Gründung des Bistums 1786–1794 (H. Höing)	424
Garzmann, Manfred R. W.: Stadtherr und Gemeinde in Braunschweig im 13. und 14. Jahrhundert (J. Bohmbach)	428
Göttsching, Paul: siehe Justus Möser's Sämtliche Werke.	
Grieser, Rudolf: siehe Briefe des Ministers Otto Christian von Lenthe ...	
Haase, Hans: Die Universität Helmstedt 1576–1810. Bilder aus ihrer Geschichte (J. Walter)	417
Kreis Land Hadeln. Geschichte und Gegenwart. Hrsg. von Rudolf Lembcke (O. Wilhelm)	441
Härtel, Helmar: Adreßbuch der Sammlungen mittelalterlicher Handschriften in Niedersachsen (K.-H. Weimann)	370
Hamann, Manfred, und Erik Ederberg: Die Calenberger Klöster (K. Maier)	421
Heimatchronik des Kreises Vechta. Von Hans-Joachim Behr [u. a.] (St. Hartmann)	460
Hellfaier, Detlev, und Martin Last: Historisch bezeugte Orte in Niedersachsen bis zur Jahrtausendwende. Gräberfelder der Merowinger- und Karolingerzeit in Niedersachsen (spätes 5. bis 9. Jahrhundert) (W. Metz)	311
Die Universität Helmstedt und die Epochen ihrer Geschichte. [Ausstellungskatalog] (J. Walter)	417
Hickel, Erika: Apotheken, Arzneimittel und Naturwissenschaften in Braunschweig 1677–1977 (R. Moderhack)	430
Hillebrand, Werner: Goslar. Das Bild der Stadt im 19. und 20. Jahrhundert. Eine Photodokumentation (K. Gieschen)	440

Hiller, Helmut: Heinrich der Löwe (K. Jordan)	376
Humburg, Norbert: Städtisches Fastnachtsbrauchtum in West- und Ostfalen (E. H. Rehermann)	375
Inventar des fürstlichen Archivs zu Burgsteinfurt. Regierungssachen der Graf- schaften Bentheim und Steinfurt. Bestände A Bentheim, A Steinfurt, G. Bearb. von Alfred Bruns und Hans-Joachim Behr (J. Füchtner)	425
Johannsen, Carl Ingwer: Das niederdeutsche Hallenhaus und seine Neben- gebäude im Landkreis Lüchow-Dannenberg (J. Schepers)	446
Koschnik, Hans: siehe Zuverlässigkeit und Beständigkeit – Wilhelm Kaisen.	
Kramer, Margarete: Die Zensur in Hamburg 1819–1848 (C. Haase)	442
Krumbholtz, Robert: siehe Westfälisches Urkundenbuch.	
Kühlhorn, Erhard: siehe Historisch-Landeskundliche Exkursionskarte von Niedersachsen.	
Küssner, Martha: Dorothea Schlözer (E. Schöningh)	470
Die Kunstdenkmäler der Stadt Bodenwerder und der Gemeinde Pegestorf im Regierungsbezirk Hildesheim. Bearb. von Hermann Braun (J. Soenke)	427
Last, Martin: siehe Hellfaier, Detlev.	
Westfälische Lebensbilder. Bd. XI. Hrsg. von Robert Stupperich (G. Schnath)	463
Lembcke, Rudolf: siehe Kreis Land Hadeln.	
Lenthe, Gebhard von, und Hans Mahrenholtz: Stammtafeln der Familie von Münchhausen. T. 2 (Fr.-W. Schaer)	464
Liebknecht, Wilhelm: Leitartikel und Beiträge in der Osnabrücker Zeitung 1864–1866. Hrsg. von Georg Eckert (H. Barmeyer)	385
Lindemann, Hans: Olper. Die Geschichte eines Braunschweiger Pfahldorfes (W. Achilles)	454
Lingen 975–1975. Zur Genese eines Stadtprofils. Hrsg. von Wilfried Ehbrecht (H.-G. Borck)	443
Lorenz, Gottfried: siehe Acta Pacis Westphalicae.	
Lübeck 1226. Reichsfreiheit und frühe Stadt. Hrsg. von O[lof] Ahlers [u. a.] (J. Asch)	444
Lüders, Horst: siehe Schleswig-Holsteinische Bibliographie.	
Maack, Ursula: Die Flurnamen des Schaumburgischen Wesertals (Joachim Göschel)	458
Mahrenholtz, Hans: siehe Lenthe, Gebhard von.	
Meyer, Enno: Dreizehn Tage deutscher Geschichte in Niedersachsen 1932–1955 (D. Lent)	389
Meyer, Hans Hermann: Die vier Gohe um Bremen. Zur Verfassungsstruktur städtischer Territorien vom 16. bis zum 18. Jahrhundert (L. Deike)	434
Mitgau, Hermann: Gemeinsames Leben. Der Familienpapiere dritter Band (K. Gieschen)	466

Mitgau, Hermann: Ein patrizischer Sippenkreis Braunschweigs um 1600 (K. Gieschen)	466
Justus Möser's Sämtliche Werke. 3. Abt. Bearb. von Paul Götsching. Bd. XIV, 1: Historische Aufsätze 1753–1791. Historische Handschriften (G. Scheel)	466
Nissen, Walter, und Waldemar R. Röhrbein: Göttingen – so wie es war (R. Moderhack)	439
Nordsiek, Hans: siehe Zwischen Dom und Rathaus.	
Oberschelp, Reinhard: Die Bibliographien zur deutschen Landesgeschichte und Landeskunde. 2. Aufl. (M. Hamann)	369
Ochwadt, Curd: Voltaire und die Grafen zu Schaumburg-Lippe (Fr.-W. Schaer)	418
Ochwadt, Curd: siehe Wilhelm Graf zu Schaumburg-Lippe.	
Ohnesorge, Klaus-Walther: Wolfenbüttel. Geographie einer ehemaligen Residenzstadt (K. Mittelhäußer)	461
Oldenburg um 1900. Beiträge zur wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Situation des Herzogtums Oldenburg im Übergang zum Industriezeitalter (H. Barmeyer)	410
Park, Sook Hi: Chinesisches Auftragsporzellan der Ostasiatischen Handelskompagnie in Emden (Chr. Mosel)	416
Pless, Helmut C.: Lüneburg 45. Nordost-Niedersachsen zwischen Krieg und Frieden (H. Witthöft)	449
Prinz, Joseph: siehe Westfälisches Urkundenbuch.	
Reichold, Helmut: Bismarcks Zaunkönige. Duodez im 20. Jahrhundert (H. Philipp)	387
Richthofen, Christiane Freifrau von: Der Landkreis Zellerfeld. Seine Bedeutung als politische und Verwaltungseinheit in den Jahren 1885 bis 1972 (J. Asch)	462
Röhrbein, Waldemar R.: siehe Nissen, Walter.	
Scheper, Burchard: Die jüngere Geschichte der Stadt Bremerhaven (W. Reinhardt)	436
Schieffer, Rudolf: Die Entstehung von Domkapiteln in Deutschland (W. Rösener)	419
Schikora, Alois: Die Spruchpraxis an der Juristenfakultät zu Helmstedt (Cl. Schott)	399
Schmidt, Peter: Studien über Justus Möser als Historiker (G. Scheel)	468
Schnath, Georg: Geschichte Hannovers im Zeitalter der neunten Kur und der englischen Sukzession 1674–1714. Bd. 2: 1693–1698 (P. Baumgart)	378
Schormann, Gerhard: Aus der Frühzeit der Rintelner Juristenfakultät (G. Landwehr)	400
Schwarzwälder, Herbert und Inge: Bremerhaven und seine Vorgängergemeinden. Ansichten, Pläne, Landkarten. 1575–1890 (J. Walter)	437
Seedorf, Hans Heinrich: Topographischer Atlas Niedersachsen und Bremen (G. Oberbeck)	371
Sengotta, Hans-Jürgen: Der Reichsstatthalter in Lippe 1933–1939 (D. Lent) ..	390

Späthumanismus und Landeserneuerung. Die Gründungsepoche der Universität Helmstedt 1576–1613. [Ausstellungskatalog] (J. Walter)	417
Spieler, Heinrich: Harzburg-Regesten (K. Gieschen)	443
Spies, Gerd: Braunschweig. Das Bild einer Stadt im 18. Jahrhundert. Arbeiten der Braunschweiger Kupferstecherfamilie Beck (M. Wiswe)	429
Spies, Gerd: Altes Braunschweig. Grafische und malerische Darstellungen aus fünf Jahrhunderten (M. Wiswe)	429
Steinbach, Peter: Der Eintritt Lippes in das Industriezeitalter (H. Barmeyer)	408
Steinbach, Peter: Industrialisierung und Sozialsystem im Fürstentum Lippe (H. Barmeyer)	408
Stracke, Johannes C.: Die Bildnisgrabmale Ostfrieslands vom 15. bis 17. Jahrhundert (K. Maier)	414
Stupperich, Robert: siehe Westfälische Lebensbilder.	
Westfälisches Urkundenbuch. Bd. X: Die Urkunden des Bistums Minden 1301–1325. Bearb. von Robert Krumbholtz. 2. Aufl. von Joseph Prinz (D. Brosius)	451
Verwaltungsgrenzen in der Bundesrepublik Deutschland seit Beginn des 19. Jahrhunderts (W. Hubatsch)	403
Völker, Peter: Wahlen und politische Parteien im Raum Celle von 1867 bis 1972 (H. Barmeyer)	438
Volkmann, Rolf: Johann Moritz Friedrich Koch 1769–1856. Lebensbild eines Helmstedter Unternehmers (J. Walter)	473
Warlich, Bernd: August Ludwig von Schlözer 1735–1809 zwischen Reform und Revolution (C. Haase)	470
Wattenmeer. Ein Naturraum der Niederlande, Deutschlands und Dänemarks (G. Meyer)	373
Weber, Wolfhard: Innovationen im frühindustriellen deutschen Bergbau und Hüttenwesen. Friedrich Anton von Heynitz (E. Henschke)	405
Wenskus, Reinhard: Sächsischer Stammesadel und fränkischer Reichsadel (H. Schmidt)	391
Westphalen, Ludger Graf von: 150 Jahre Schulkollegium in Münster (Chr. Gieschen)	419
Wilhelm Graf zu Schaumburg-Lippe: Schriften und Briefe. Bd. 1: Philosophische und politische Schriften. Hrsg. von Curd Odwadt (Fr.-W. Schaer)	471
Willoweit, Dietmar: Rechtsgrundlagen der Territorialgewalt. Landesobrigkeit, Herrschaftsrechte und Territorium in der Rechtswissenschaft der Neuzeit (C.-H. Hauptmeyer)	396
Winzer, Hans-Joachim: Die Grafen von Katlenburg (999–1106) (W. Metz)	394
Witthöft, Harald: Struktur und Kapazität der Lüneburger Saline seit dem 12. Jahrhundert (G. Luntowski)	448
Wrede, Günther: Geschichtliches Ortsverzeichnis des ehemaligen Fürstbistums Osnabrück (Kl. Flink)	455
Zuverlässigkeit und Beständigkeit – Wilhelm Kaisen. Eine Dokumentation. Hrsg. und eingeleitet von Hans Koschnik (R. Steininger)	473

Verzeichnis der Mitarbeiter

Prof. Dr. Walter Achilles, Diekholzen	7, 454
Dr. Jürgen Asch, Hannover	107, 406, 444, 462
Peter Bardehle, Pattensen	359
Dr. Heide Barmeyer, Hannover	385, 408, 410, 438
Prof. Dr. Peter Baumgart, Würzburg	378
Dr. Johann Biedermann, Gießen	412
Dr. Jürgen Bohmbach, Stade	428
Dr. Heinz-Günther Borck, Hildesheim	443
Dr. Dieter Brosius, Hannover	451, 452
Prof. Dr. Ludwig Deike, Hamburg	434, 505
Dr. Klaus Flink, Kleve	455
Dr. Jörg Füchtner, Lechenich	425
Dr. Karin Gieschen, Wennigsen/D.	440, 443, 466
Prof. Dr. Joachim Göschel, Marburg/Lahn	458
Prof. Dr. Hans Goetting, Göttingen	75
Dr. Carl Haase, Hannover	442, 470
Dr. Manfred Hamann, Hannover	369
Dr. Stefan Hartmann, Göttingen	460
Dr. Carl-Hans Hauptmeyer, Hannover	398
Prof. Dr. Dieter Hennebo, Hannover	213
Dr. Ekkehard Henschke, Stuttgart-Hohenheim	405
Dr. Hubert Höing, Hannover	424
Dietrich Hoffmann (†), Clausthal	275
Prof. Dr. Walther Hubatsch, Bonn	403
Johannes Friedrich Jacobs, Rijswijk	347
Prof. Dr. Karl Jordan, Kiel	376
Dr. Edgar Kalthoff, Hannover	321
Dr. Maria Keibel-Maier, Hannover	432
Dr. Wolfgang Kramer, Göttingen	71
Prof. Dr. Karl Kroeschell, Au bei Freiburg/Br.	395
Prof. Dr. Götz Landwehr, Hamburg	400
Dr. Dieter Lent, Wolfenbüttel	389, 390
Dr. Hans-Dieter Loose, Hamburg	377
Prof. Dr. Gustav Luntowski, Dortmund	448
Dr. Konrad Maier, Hannover	414, 421
Prof. Dr. Walther Mediger, Hannover	382

Dr. Otto Merker, Hannover	509
Prof. Dr. Wolfgang Metz, Speyer	311, 394
Dr. Gerhard Meyer, Lübeck	369, 373
Dr. Käthe Mittelhäußer, Hannover	461
Dr. Richard Moderhack, Braunschweig	430, 439
Dr. Christel Mosel, Garbsen	416
Ekhard Nadler, München	361
Prof. Dr. Gerhard Oberbeck, Hamburg	371
Dr. Helmut Ottenjann, Cloppenburg	73
Dr. Hans Philippi, Marburg/Lahn	387
Dr. Ernst Heinrich Rehermann, Göttingen	375
Dr. Waldemar Reinhardt, Wilhelmshaven	436
Dr. Herbert Röhrig (†), Hannover	193
Dr. Werner Rösener, Göttingen	419
Dr. Dietmar Sauer mann, Münster/Westf.	27
Dr. Friedrich-Wilhelm Schaer, Oldenburg (Old.)	45, 418, 464, 471
Dr. Günter Scheel, Hannover	466, 468
Prof. Dr. Josef Schepers, Detmold	446
Dipl.-Ing. Erika Schmidt, Hannover	213
Prof. Dr. Heinrich Schmidt, Oldenburg (Old.)	391
Prof. Dr. Georg Schnath, Hannover	275, 381, 463, 507
Dr. Enno Schöningh, Hannover	470
Prof. Dr. Clausdieter Schott, Zürich	399
Prof. Dr. Hans Heinrich Seedorf, Springe	374
Dr. Jürgen Soenke, Minden	427
Dr. Rolf Steininger, Hannover	473
Dr. Jörg Walter, Hannover	417, 437, 473
Dr. Karl-Heinz Weimann, Hannover	370
Dr. Otto Wilhelm, Hannover	441
Dr. Mechthild Wiswe, Braunschweig	429
Prof. Dr. Harald Witthöft, Siegen	449

Verzeichnis der Veröffentlichungen von Georg Schnath

(Nachtrag für die Jahre 1968–1978)

Wenn Georg Schnath am 6. November 1978 sein achtzigstes Lebensjahr in voller geistiger und körperlicher Frische vollendet, fest entschlossen, seine „Geschichte Hannovers 1674–1714“ demnächst fertigzustellen – dann wird es den Betrachtern einer so großen Arbeitskraft und Arbeitskontinuität schwer, angemessene Worte des Dankes und der Bewunderung zu finden.

Als 1968 Georg Schnaths Buch „Ausgewählte Beiträge zur Landesgeschichte Niedersachsens“ erschien, da war diesem inhaltsreichen Sammelwerk auf S. 361–368 das lange „Verzeichnis der Veröffentlichungen von Georg Schnath“ beigegeben, und ein „Verzeichnis der von Georg Schnath vergebenen bzw. betreuten Doktorarbeiten“ schloß sich auf S. 369–372 an. Der Ertrag eines jahrzehntelangen erfolgreichen Forscherlebens schien sich damit im wesentlichen, bis auf die „Geschichte Hannovers 1674–1714“, gerundet zu haben, und dies vor allem rechtfertigte die beiden beigegebenen Veröffentlichungsverzeichnisse.

Aber dieses war ein glücklicher Irrtum; die Verzeichnisse von 1968 waren nur Zwischenergebnisse, und so sieht sich die jetzige Redaktion des von Georg Schnath so lange und erfolgreich herausgegebenen Niedersächsischen Jahrbuches in der Lage, dem Schriftenverzeichnis von 1968 einen nicht gerade kurzen Nachtrag folgen zu lassen.

Sie verbindet ihn mit Gruß und Glückwunsch und mit der vielleicht nicht unberechtigten Hoffnung, daß 1988 oder wenigstens 1983 ein weiterer Nachtrag erforderlich sein werde.

Die Herausgeber

I. Selbständige Veröffentlichungen

18. Ausgewählte Beiträge zur Landesgeschichte Niedersachsens. Veröffentlichungen des Instituts für historische Landesforschung der Universität Göttingen, Band 3. A. Lax, Hildesheim, 1968. III, 375 S., 23 Tafeln. (Sammlung von 14 Aufsätzen, davon neu: Die Prinzessin in Ahlden, S. 166–257, und: Die Légion Hanovrienne 1803–1811, S. 280–329.)
19. Streifzüge durch Niedersachsens Vergangenheit. A. Lax, Hildesheim, 1968. III, 148 S., 16 Tafeln. (Sammlung von 11 Arbeiten, davon neu: Die Weser – deutsche Geschichte im Spiegel eines Stromes, S. 65–81, und: Die goldenen Tage von Herrenhausen, S. 95–113.)
20. Geschichte des Landes Niedersachsen (Territorien–Ploetz, Sonderausgabe Niedersachsen). Darin Vorwort und S. 1–66. Verlag Ploetz KG. Würzburg (= H. Herder, Freiburg), 1968 (2. Auflage) und 1973 (3. Auflage).

21. **Geschichte Hannovers im Zeitalter der 9. Kur und der englischen Sukzession 1674–1714.** Herausgegeben von der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen. Band II: 1693–1698. A. Lax, Hildesheim 1976. XVI, 547 S., 25 Tafeln.
22. **Desgl. Band III: 1698–1714 (ohne die Vorgeschichte der englischen Sukzession).** A. Lax, Hildesheim, 1978. XVI, 796 S., 22 Tafeln, 1 Karte.
23. **Sophie Dorothea und Königsmarck. Die Ehetragödie der Kurprinzessin von Hannover.** Einzelveröffentlichung aus der „Geschichte Hannovers 1674–1714“ Band II, S. 129–221. A. Lax, Hildesheim, 1976. VIII, 100 S.
24. **Vom Sachsenstamm zum Lande Niedersachsen. 2. verbesserte und erweiterte Auflage, herausgegeben von der Nds. Landeszentrale für politische Bildung zum 30jährigen Bestehen des Landes Niedersachsen (im Rahmen einer Festschrift: Land Niedersachsen. Tradition und Gegenwart).** Druck bei Sponholtz, Hemmingen 1976. 18 S., 2 Tafeln.

II. Zeitschriftenaufsätze und Beiträge zu Sammelwerken (in Auswahl)

84. **Dr. Albert Brauch 1889–1968 (Nachruf).** In: Nieders. Jahrbuch für Landesgeschichte Bd. 40, S. 284–285. A. Lax, Hildesheim, 1968.
85. **Geleitwort zu: Tardito Amerio Rosalto, Italienische Architekten, Stukkatoren und Bauhandwerker der Barockzeit in den welfischen Ländern und im Bistum Hildesheim.** Nachr. der Akademie d. Wissenschaften Göttingen, Phil.-hist. Klasse, 1968 (Heft 6), S. 129–130. Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen, 1968.
86. **Heinrich I. (Mirabilis) und Heinrich II. (de Graecia) von Braunschweig-Lüneburg-Grubenhagen.** In: Neue Deutsche Biographie, hrsg. von der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Bd. 8, Sp. 349–350. Duncker und Humblot, Berlin, 1969.
87. **Karl Brandt (1868–1946).** In: Niedersächsische Lebensbilder Bd. 6, S. 1–48 (die Anhänge I u. II gemeinsam mit Dr. Annelies Ritter). A. Lax, Hildesheim, 1969.
88. **Die Personalunion zwischen Großbritannien und Hannover 1714–1837.** In: Lüneburger Blätter Heft 19/20, S. 5–18. Lüneburg, 1968/1969 (erschienen 1970).
89. **Karten: Herzogtum Sachsen um 1000 und 1180.** In: Großer Historischer Weltatlas, herausgegeben vom Bayerischen Schulbuchverlag, München, 1970, II. Teil, Karte 111 a + b.

90. Die Kurprinzessin Sophie Dorothea in französischer Sicht. Zugleich ein Wort in eigener Sache über: Paul Morand, Ci-gît Sophie Dorothée de Celle (Flammarion, Paris, 1968). In: Nieders. Jahrbuch für Landesgeschichte Bd. 41/42, S. 206–213. A. Lax, Hildesheim, 1970.
91. Niedersachsen im Großen Historischen Weltatlas. In: Nieders. Jahrbuch für Landesgeschichte Bd. 43, S. 168–174. A. Lax, Hildesheim, 1971.
92. Otto Fahlbusch 1888–1971 (Nachruf). In: Nieders. Jahrbuch für Landesgeschichte Bd. 43, S. 335–336. A. Lax, Hildesheim, 1971.
93. Hoya, Grafen von. In: Neue Deutsche Biographie Bd. 9, S. 666–667. Duncker und Humblot, Berlin, 1972.
94. Helmut Roscher †. Nachruf. In: Niedersachsen, 72. Jahrgang, 1972, Heft 6, S. 260–261. A. Lax, Hildesheim, 1972.
95. Kurzreferat über den 2. Band, gehalten beim 2. Leibniz-Kongreß in Hannover: Geschichte Hannovers im Zeitalter der 9. Kur und der englischen Sukzession 1693–1714. In: Studia Leibnitiana 4, S. 264–267. Franz Steiner Verlag, Wiesbaden, 1972.
96. August Lax senior 1898–1972. Nachruf. In: Nieders. Jahrbuch für Landesgeschichte Bd. 44, S. 455. A. Lax, Hildesheim, 1972.
97. Mit dem Sachsenroß durch Niedersachsens Geschichte. In: Niedersachsen. Junges Land mit altem Namen, Neuauflage 1973, S. 7–19. Landeszentrale für politische Bildung, Hannover, 1973.
98. Das Schicksal des Klostersguts in den früheren Welfenlanden und seine besondere Rechtsstellung im heutigen Lande Niedersachsen. In: Blätter für deutsche Landesgeschichte Bd. 109, S. 265–269. Selbstverlag des Gesamtvereins, Göttingen, 1973.
99. Sie saßen im Turme „Himmelhoch“. Zwei Staatsgefangene im Waldemarturm zu Dannenberg 1704–1714 (N. D. Piper v. Loevencron u. Comte de la Verne). In: Hannoversches Wendland, 4. Jahreshaft des Heimatkundlichen Arbeitskreises Lüchow-Dannenberg, 1973, S. 1–12.
100. Werner Spieß 1891–1972. Nachruf. In: Nieders. Jahrbuch für Landesgeschichte 45, S. 511. A. Lax, Hildesheim, 1973.
101. Hugo, Ludolf (1632–1704). In: Neue Deutsche Biographie Bd. 10, S. 27–28. Duncker und Humblot, Berlin, 1974.
102. Ilten, Jobst Hermann v. (1649–1703). In: Neue Deutsche Biographie Bd. 10, S. 143. Duncker und Humblot, Berlin, 1974.
103. Johann Friedrich, Herzog von Braunschweig-Lüneburg (Hannover) 1625–1679. In: Neue Deutsche Biographie Bd. 10, S. 418–419. Duncker und Humblot, Berlin, 1974.

104. Friedrich Prüser 1892–1974 (Nachruf). In: Nieders. Jahrbuch für Landesgeschichte Bd. 46/47, S. 477–478. A. Lax, Hildesheim, 1975.
105. Friedrich Busch 1891–1974 (Nachruf). In: Nieders. Jahrbuch für Landesgeschichte Bd. 46/47, S. 416–417. A. Lax, Hildesheim, 1975.
106. Die Überwältigung Braunschweig-Wolfenbüttels durch Hannover und Celle zu Beginn des Spanischen Erbfolgekrieges, März 1702. In: Braunschweigisches Jahrbuch Bd. 56, S. 21–100. Mit 1 Planskizze. Selbstverlag des Braunschw. Geschichtsvereins, Braunschweig, 1975.
107. Göttinger Tagebuch Oktober 1918 bis März 1919. In: Göttinger Jahrbuch Bd. 24, S. 171–203. Selbstverlag des Göttinger Geschichtsvereins, Göttingen, 1976.
108. Briefe des Prinzen und Kurfürsten Georg Ludwig (Georgs I.) an seine Mutter Sophie 1681–1704. In: Nieders. Jahrbuch für Landesgeschichte Bd. 48, S. 249–305. A. Lax, Hildesheim, 1976.
109. Neues über den niedersächsischen Orientreisenden Wilhelm von Boldensele (1334/35). In: Nieders. Jahrbuch für Landesgeschichte Bd. 48, S. 433 bis 435. A. Lax, Hildesheim, 1976.
110. Zwischen Stuart und Hannover. Neue englische Forschungen über die hannoversche Sukzession in Großbritannien. In: Nieders. Jahrbuch für Landesgeschichte, Bd. 48, S. 437–441. A. Lax, Hildesheim, 1976.
111. Gebhard v. Lenthe 1892–1975 (Nachruf). In: Nieders. Jahrbuch für Landesgeschichte Bd. 48, S. 543–544. A. Lax, Hildesheim, 1976.
112. Dr. Herbert Röhrig 1903–1977. Der Lebensweg eines Heimatfreundes. In: Niedersachsen, 77. Jahrgang, 1977, Heft 2, S. 42–43. Goetz-Druck, Wunstorf, 1977.
113. Zwischen Adelsherrschaft und Demokratie. Festvortrag zur 725-Jahrfeier der Stadt Northeim (4. Juni 1977). In: Northeimer Neueste Nachrichten 1977, Beiblatt „Der Heimatfreund“ Nr. 26 (30. Juni u. 26. Juli). Northeim, 1977.
114. Ein Blick in die Geschichte Niedersachsens. In: „Niedersächsisches“. Bildband, hrsg. von der Nieders. Landesregierung. 4 Seiten. Hannover, 1978.
115. „Von der ersten Opera, so anno 1678 exhibiret worden“. Artikel in der Hann. Allg. Zeitung vom 28./29. Jan. 1978. Hannover, 1978.
116. Ein neu entdeckter Ausbauplan von Schloß Herrenhausen um 1700. In: Niedersachsen, 78. Jahrgang, 1978, Heft 2, S. 212–213.

III. Verzeichnis der von Georg Schnath seit 1968
betreuten abgeschlossenen Doktorarbeiten

Mit Angabe der erfolgten Veröffentlichungen.
(In Klammern das Jahr der Doktorprüfung)

33. Eckert, Horst (1969): *G. W. Leibniz' Scriptores Rerum Brunsvicensium*. Entstehung und historiographische Bedeutung. = Veröffentlichungen des Leibniz-Archivs 3 (hrsg. von der Niedersächsischen Landesbibliothek), Frankfurt/Main 1971. XIX, 155 S.
34. Erler, Gernot (1972): Das mittelalterliche Territorium Grafschaft Hoya 1202–1582. Dissertationsdruck, o. O. u. J. 370+91+10 S., 8 Karten sowie Stamm- und Zeittafeln.
35. Gramatzki, Horst (1972): Das Stift Fredelsloh von der Gründung bis zum Erlöschen seines Konvents. Historische und baugeschichtliche Untersuchungen. = Studien zur Einbecker Geschichte 5, Einbeck 1972. VIII, 231 S.
36. Knaake, Gerhard (1969): Preußen und Schaumburg-Lippe 1866–1933. = Niedersachsen und Preußen 9 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen XXV), Hildesheim 1970. IX, 203 S.
37. Leerhoff, Heiko (1968): Friedrich Ludwig v. Berlepsch, hannoverscher Hofrichter, Land- und Schatzrat und Publizist (1749–1818). = Niedersächsische Biographien 3 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen XXII), Hildesheim 1970. XI, 276 S.
38. van Lengen, Hajo (1969): Geschichte des Emsigerlandes vom frühen 13. bis zum späten 15. Jhd. = Abhandlungen und Vorträge zur Geschichte Ostfrieslands 53, Aurich 1973 und 1976. Teil I: Textband, 342 S.; Teil 2: 21 Stammtafeln, 53 Karten, 17 Pläne, 115 Abb.
39. Mätz, Helmut (1969): Bismarck und Hannover 1866–1898. = Niedersachsen und Preußen 8 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen XXV), Hildesheim 1970. VII, 203 S.
40. Müller-Scheebel, Karsten (1972): Jürgen Christian Findorff und die Kurhannoversche Moorkolonisation im 18. Jahrhundert. = Veröffentlichungen des Instituts für historische Landesforschung der Universität Göttingen 7, Hildesheim 1975. VI, 225 S.
41. Rädtsch, Wolfgang (1970): Die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers und der preußische Staat 1866–1885. = Niedersachsen und Preußen 10 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen XXV), Hildesheim 1972. IX, 294 S.

42. R ü d e b u s c h , Dieter (1970): Der Anteil Niedersachsens an den Kreuzzügen und Heidenfahrten. = Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens 80, Hildesheim 1972. XII, 272 S., 2 Tafeln.
43. S c h ö n i n g h , Enno (1969): Der Johanniterorden in Ostfriesland. = Abhandlungen und Vorträge zur Geschichte Ostfrieslands 54, Aurich 1973. 154 S., 15 Karten und Abbildungen.
44. S t o r c h , Dietmar (1971): Die Landstände des Fürstentums Calenberg-Göttingen 1680–1714. = Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens 81, Hildesheim 1972. VIII, 303 S.
45. S t u b b e n d i e k , Dieter (1973): Stift und Stadt Helmstedt in ihren gegenseitigen Beziehungen. Dissertationsdruck, Göttingen 1974. [IV], 296 S.
46. V e d d e l e r , Peter (1969): Die territoriale Entwicklung der Grafschaft Bentheim bis zum Ende des Mittelalters. = Studien und Vorarbeiten zum Historischen Atlas Niedersachsens 25, Göttingen 1970. 106 S., 5 Stammtafeln, 13 Karten.

Von G. Schnath angeregt und bis zu seiner Emeritierung (1967) betreut wurde die Promotionsschrift von

47. L a m p e , Klaus: Oldenburg und Preußen 1815–1871. = Niedersachsen und Preußen 11 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen XXV), Hildesheim 1972. XII, 361 S.

Die Promotion vollzog in diesem Falle 1970 der Lehrstuhlnachfolger Prof. Dr. Hans P a t z e.

Wandlungen der niedersächsischen Agrarwirtschaft im 19. Jahrhundert

**Vorträge auf der Tagung der Historischen Kommission für Niedersachsen
und Bremen in Cloppenburg am 27./28. Mai 1976**

1.

Die niedersächsische Landwirtschaft im Zeitalter der Industrialisierung 1820–1914

Von

Walter Achilles

Vorbemerkung

Die Entwicklung der Landwirtschaft Niedersachsens vom Beginn des 19. bis zur Mitte des 20. Jahrhunderts ist bereits von Wächter beschrieben worden¹. In diesem Überblick wird nicht beabsichtigt, das von ihm gebrachte Material in größerem Umfang zu ergänzen. Es soll vielmehr versucht werden, die wesentlichen Entwicklungslinien herauszuarbeiten und Zusammenhänge aufzuzeigen. Beides erscheint nötig und sinnvoll zu sein, denn Wächter hat in seiner Untersuchung beide Aufgaben höchstens gestreift.

Die Bevölkerungsbewegung

So weit demographische Erkenntnisse zurückreichen und hinreichend unterbaut werden können, läßt sich eine ständige Bevölkerungsvermehrung erkennen. Der seit dem Mittelalter aufwärtsgerichtete Trend wurde allerdings mehrmals unterbrochen. Schon zu merowingischer Zeit verminderte ein gehäuftes Auftreten der Beulenpest die Bevölkerung, ein zweites Mal geschah das nach 1348. Den Rückgang schätzt man auf immerhin ein Drittel und erst in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts wurde der alte Stand wieder

¹ Hans-Helmut Wächter, Die Landwirtschaft Niedersachsens vom Beginn des 19. bis zur Mitte des 20. Jahrhunderts, Bremen-Horn 1959 (Schriften d. wirtsch.-wiss. Ges. z. Studium Niedersachsens, NF Bd. 72), passim.

erreicht². Den dritten großen Einschnitt verursachte der Dreißigjährige Krieg, dem wiederum ein Drittel der Einwohner zum Opfer gefallen sein soll³. In Niedersachsen hat die Zahl der Kriegsoffer jedoch nur 10 v. H. betragen⁴. Die Menschenverluste dürften bis 1680 ungefähr wieder ausgeglichen worden sein. Die Bevölkerungszunahme setzte erneut ein und führte anschließend zu einem spürbaren Anstieg der Einwohnerzahlen in Stadt und Land⁵. Nach den Befreiungskriegen wuchs die Bevölkerung erheblich rascher, und die Verelendung weiter Kreise der ländlichen Bevölkerung begann.

Tabelle 1
Bevölkerungsentwicklung in Niedersachsen

Land (Provinz)	1821	1905	Zuwachs in v. H.
Hannover	1 442 000	2 678 000	85,7
Braunschweig	232 000	486 000	109,4
Oldenburg	191 000	380 000	98,9
Schaumburg-Lippe	21 000	45 000	112,7
Insgesamt *	1 886 000	3 588 000	90,2

* Das Additionsergebnis beruht auf den Ursprungswerten.

Quelle: Gustav Uelschen, Die Bevölkerung im Wirtschaftsgebiet Niedersachsens 1821–1939. Oldenburg i. O. 1942 (Provinzial-Inst. f. Landesplanung, Landes- u. Volkskde. v. Nds. a. d. Univ. Göttingen – Veröffentlichungen –, Reihe B, Bd. 3). S. VII.

Wie die Tabelle zeigt, überbieten Schaumburg-Lippe und Braunschweig den Durchschnitt offensichtlich am stärksten. Die überdurchschnittliche Zunahme läßt sich in beiden Fällen leicht erklären. In Schaumburg-Lippe blühte im 19. Jahrhundert der Kohle- und Kalibergbau auf. In Braunschweig betrieb man

² Wilhelm Abel, Geschichte der deutschen Landwirtschaft vom frühen Mittelalter bis zum 19. Jahrhundert, Stuttgart (1962) (Deutsche Agrargeschichte, II), S. 140.

³ Günther Franz, Der Dreißigjährige Krieg und das deutsche Volk, Stuttgart 1961 (Quell. u. Forsch. z. Agrargesch., Bd. VII), S. 47.

⁴ Ebd., S. 8. Den Ausführungen Arndts, der hier S. 9 Anm. 23 zitiert wird, kann nicht zugestimmt werden. Niedersachsen hat mit Sicherheit Bevölkerungsverluste hinnehmen müssen. Dafür sprechen die Lagerbücher im Hauptstaatsarchiv Hannover für Calenberg, die Annahme neuer Untertanen in den Amtsakten, siehe auch Staatsarchiv Wolfenbüttel, und schließlich sei auch auf die Arbeit von Alfred Keilitz verwiesen (Die Wirkungen des Dreißigjährigen Krieges in den Wittumsämtern des Herzogtums Braunschweig-Wolfenbüttel, Wolfenbüttel 1938 [Quell. u. Forsch. zur braunschw. Geschichte], S. 9 ff.). Die Angabe Arndt erscheint auch deshalb unglaubhaft, weil er bereits damals für die vier Bezirke Lüneburg, Hannover, Bremen und Oldenburg eine Bevölkerungszahl von 920 000 Personen angibt. Nach Uelschen (siehe Tabelle 1, Quelle) betrug sie noch 1821 erst gut 700 000 Menschen.

⁵ Walter Achilles, Die steuerliche Belastung der braunschweigischen Landwirtschaft und ihr Beitrag zu den Staatseinnahmen, Hildesheim 1972 (Quell. u. Darst. z. Gesch. Niedersachsens, Bd. 82), S. 23 ff.

schon seit dem 18. Jahrhundert eine ausgesprochen merkantilistische Wirtschaftspolitik, die auf eine Förderung der Gewerbe und eine eng damit verbundene Peuplierungspolitik abzielte. Demnach waren es die zusätzlich geschaffenen Arbeitsplätze und die mit ihnen verbundene Möglichkeit, eine Familie zu gründen, die ein rascheres Wachsen der Bevölkerung erlaubten.

Wie unterschiedlich die Entwicklung in Stadt und Land verlaufen konnte, zeigt sich, wenn man die Zahlen für die Regierungsbezirke der Provinz Hannover überprüft. Aurich (68,4 v. H.), Hildesheim (67,2 v. H.), Lüneburg (63,0 v. H.) und Osnabrück (50,4 v. H.) blieben hinter dem Provinzdurchschnitt deutlich zurück, während ihn Hannover mit 156,1 v. H. ganz erheblich übertraf. Die tatsächlichen Verhältnisse geben sich aber erst dann in aller Klarheit zu erkennen, wenn man das Wachstum der Stadt Hannover betrachtet. Der überdurchschnittliche Anstieg im Regierungsbezirk Hannover beruhte nämlich ausschließlich auf der Bevölkerungszunahme in der gleichnamigen Provinzhauptstadt. Sie erreichte immerhin 1 037,0 v. H. und wurde in Braunschweig (312,5 v. H.)⁶ und Hildesheim (287,7 v. H.) auch nicht annähernd erreicht⁷. Dennoch ist die Konzentration von Gewerbe und Industrie in den drei Städten nicht zu verkennen. Sie waren und sind die Kristallisationspunkte der Industrialisierung und damit der Bevölkerungsvermehrung. Sie erfolgte allerdings damals schon nicht aus eigener Kraft, sondern durch Zuwanderung vom Lande.

Die Binnenwanderung vom Lande in die Stadt hat schon früh die Gemüter bewegt. Meistens wurde sie in leidenschaftlichen Worten beklagt und der Stadt, diesem alles verschlingenden Moloch, diesem Hort der Verflachung und Unmoral, alle Schuld in die Schuhe geschoben. Die unschuldige Landbevölkerung erlag nach dieser Anschauung den mannigfaltigen Verführungen und Versuchungen, die in der Stadt geboten wurden. Genau das Gegenteil ist richtig. Das Land war nicht mehr in der Lage, der stetig wachsenden Zahl von Menschen ausreichende Beschäftigungs- und Verdienstmöglichkeiten anzubieten. Abel hat das in grundsätzlichen Ausführungen überzeugend nachgewiesen⁸. In Niedersachsen dürfte der Pauperismus in manchen Gebieten noch ausgeprägter hervorgetreten sein als anderswo.

Hier hatte sich bereits nach dem Dreißigjährigen Kriege die schon früher vorhandene unterbäuerliche Schicht ganz erheblich ausgeweitet. Sie fand

⁶ Hermann Kleinau, Geschichtliches Ortsverzeichnis des Landes Braunschweig, Hildesheim 1967 (Veröff. d. Hist. Komm. f. Nds., XXX), S. 95.

⁷ Hannover: Wie Tabelle 1, Quelle. Braunschweig: Wie Anm. 6, Stichwort Braunschweig. Hildesheim: Johann Heinrich Gebauer, Die Bewegung der Hildesheimer Bevölkerung von 1803 bis 1910. In: Alt-Hildesheim Nr. 6, 1925, S. 51–54, hier: S. 52 f.

⁸ Wilhelm Abel, Der Pauperismus in Deutschland am Vorabend der industriellen Revolution, (Hannover) 1970 (herausgegeben v. d. Nds. Landeszentrale f. pol. Bildung). Ders., Massenarmut und Hungerkrisen im vorindustriellen Deutschland, Göttingen (1972) (Kleine Vandenhoeck-Reihe 352/353/354). Beide passim.

keineswegs ihr Brot in der Landwirtschaft. Selbst Vollbauernhöfe gaben während des gesamten Jahres nur zwischen 5 und 10 Reichstaler für Hilfskräfte aus⁹. Sie wurden praktisch nur während der Getreideernte benötigt. Im Höchsthalle, falls Naturalverpflegung gewährt wurde und der Geldlohn deshalb nur 4 Mariengroschen pro Tag betrug, reichte die Summe von 10 Talern für 90 Arbeitstage. Früher standen sich aber Hilfskräfte suchende Bauern und arbeitsheischende Köter, Brinksitzer, Anbauer und Häuslinge durchaus nicht im Verhältnis von 1 : 1 gegenüber. Im Gegenteil, in manchen Dörfern schwoll es auf 1 : 20 an. Dann blieb nur noch ein Arbeitsangebot je Kopf übrig, das nur für wenige Tage im Jahr einen Verdienst verhieß. Die verhältnismäßig geringe Zahl landwirtschaftlicher Großbetriebe vermag dieses Verhältnis nicht grundlegend zu ändern. Wenn dennoch die Zuesiedlung in Dörfern mit Gutsbetrieben meistens überdurchschnittlich ausfiel, so dürfte ein anderer Grund ausschlaggebend gewesen sein. Die Güter konnten eher als Bauernhöfe ihren Helfern einen Morgen Land abtreten, auf dem Lein gebaut wurde. Dessen Weiterverarbeitung verschaffte den Häuslingen an etlichen Tagen Beschäftigung. Aber aufs Ganze gesehen gewährte auch dieser Nebenerwerb kein ausreichendes Einkommen¹⁰.

Wie scharf die Bodenfruchtbarkeit ursprünglich die Siedlungsdichte begrenzte, zeigen die entsprechenden Zahlen für die einzelnen Verwaltungseinheiten.

Tabelle 2

Bevölkerungsdichte in Niedersachsen 1821 und 1905 je km²

Gebiet	1821	1905	v. H. (1821 = 100)
Hannover	47	120	255
Hildesheim	63	106	168
Lüneburg	23	37	161
Stade	30	58	193
Osnabrück	37	56	151
Aurich	43	72	167
Provinz Hannover	37	69	186
Braunschweig	63	132	210
Oldenburg	35	70	200
Schaumburg-Lippe	62	132	213

Quelle: Uelschen, a.a.O. S. VIII. Die Zahl für Braunschweig im Jahre 1821 wurde anhand der Ursprungszahlen (S. VII) korrigiert.

⁹ Hauptstaatsarchiv Hannover, Hann. 76 a XI, 1 Nr. 24.

¹⁰ Walter Achilles, Die Bedeutung des Flachsbaues im südlichen Niedersachsen für Bauern und Angehörige der unterbäuerlichen Schicht im 18. und 19. Jahrhundert. In: Agrarisches Nebengewerbe und Formen der Reagrarisierung im Spätmittelalter und 19./20. Jahrhundert, Hg.: Hermann Kellenbenz, Stuttgart 1975, S. 109–124, hier: S. 121; an dieser Stelle auch weitere Literatur.

Hildesheim, Braunschweig und Schaumburg-Lippe, weniger scharf ausgeprägt Hannover und Aurich liegen über dem Provinzdurchschnitt, Osnabrück hält ihn, Oldenburg, Stade, vor allem Lüneburg erreichen ihn nicht. In den drei zuletzt genannten Gebieten dehnten sich Heideflächen, Wiesen und Weiden mit hohem Grundwasserstand erschwerten die Nutzung, und sandige Ackerböden lieferten nur geringe Erträge. Bot die aufkeimende Industrie kaum zusätzliche Arbeitsplätze an, so mußte die Bevölkerung langsamer anwachsen als anderswo. Das trifft für Lüneburg, Stade, Osnabrück und Aurich zu, ähnliches gilt für Oldenburg, wo 1905 praktisch auch nur die durchschnittliche Bevölkerungsdichte wie in der Provinz Hannover erzielt wurde, die prozentuale Steigerung aber wegen des geringen Anfangswertes besonders hoch ausfällt. Ein schlagendes Beispiel aber ist die Landdrostei Hildesheim.

Auch beste Böden ließen nur eine Zunahme der Bevölkerung um 68 v. H. zu. Ein Verzicht auf die Industrialisierung bedeutet unterdurchschnittliches Wachstum. Da aber die Zahl der Bewohner im gleichen Zeitraum in Niedersachsen um 90,2 v. H. anstieg, war der überschüssige Teil gezwungen, seinen Lebensunterhalt vor allem in den Städten zu suchen – oder auszuwandern¹¹. Tabelle 2 zeigt, aus welchen Gebieten ein Teil der Bewohner abwandern mußte, nämlich jenen, in denen die Bevölkerungszunahme unter 190 v. H. blieb, und die zusätzlich Menschen aufnehmen konnten. Die Ströme der Binnenwanderung zeichnen sich nunmehr ab.

Das eigentliche Problem würde indessen unzulässig verschleiert, wenn die Entwicklung des Bevölkerungswachstums nicht hinreichend herausgearbeitet wird. Die Übersicht erleichtert die nachfolgende Tabelle.

T a b e l l e 3

Bevölkerungsentwicklung in Niedersachsen von 1821 bis 1905

Zeit	Bevölkerung absolut	in v. H.	v. H.-Punkte/Jahr
1821	1 886 000	100	—
1848	2 264 000	120	0,74
1871	2 548 000	135	0,65
1885	2 843 000	151	2,66
1905	3 588 000	190	1,95

Quelle: Siehe Tabelle 1.

¹¹ Zahlen über die Auswanderung bringt für Hannover und Oldenburg Wächter, wie Anm. 1, S. 8. Für Braunschweig können die Arbeiten von Fritz Grune herangezogen werden (Auswandererlisten des ehemaligen Herzogtums Braunschweig ohne die Stadt Braunschweig und den Landkreis Holzminden 1846–1871, Braunschweig 1871 [Quell. u. Forsch. z. braunsch. Gesch., Bd. 20], doch fehlt – wie der Titel anzeigt – der wichtigste Kreis: Holzminden) oder die von Buchholz, wie Anm. 39, S. 47 ff.

Die Bevölkerungsbewegung wird besonders deutlich, wenn man die Zunahme in Prozentpunkten je Jahr betrachtet. Zuerst waren 27 Jahre erforderlich, um ein Wachstum von 20 v. H. zu bewirken. Danach sinkt die Intensität sogar ab. In den nächsten 15 Jahren, nämlich von 1871 bis 1885 aber steigt die Einwohnerzahl um 16 Prozentpunkte, pro Jahr also um immerhin 1,1 Punkte, an. Anschließend nimmt das jährliche Wachstum noch einmal erheblich zu.

Durch die Bevölkerungszunahme wurden der Landwirtschaft zwei Aufgaben vor allem in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts gestellt. Eine Industrialisierung bahnt sich nämlich bis 1848 so gut wie gar nicht an: Von der Landwirtschaft allein wären demnach 20 v. H. Menschen mehr zu beschäftigen und zu ernähren gewesen. Zumindest bei der ersten Aufgabe scheitert sie; denn der Anbau des Leins und das Leinengarnspinnen werden in diesen Jahren unrentabel¹², billige importierte Baumwolle und mechanische Spinn- und Webstühle nehmen einem großen Teil der ländlichen Bevölkerung das Brot, die Landwirtschaft intensiviert sich so langsam, daß keine Ersatzbeschäftigung gefunden wird. Die Menschen wandern aus. Ein erster Höhepunkt zeichnet sich um 1846/50 ab. Bezieht man die Zahl der Bewohner, die zwischen 1824 und 1864 das Königreich Hannover verließen, auf die gleichzeitig erfolgte Bevölkerungszunahme, so waren es immerhin 66 v. H.¹³. Selbst in den 80er Jahren ist die Auswanderung noch beträchtlich. Das sprunghafte Anwachsen der Bevölkerung überstieg offensichtlich das Aufnahmevermögen von Gewerbe und Industrie. Erst nach 1890 klingt die Auswanderung ab.

Am einfachsten wäre es, die Zahl der in der Landwirtschaft Tätigen zu verschiedenen Zeitpunkten zu erfassen und dabei zu überprüfen, in welchem Ausmaß dieser Wirtschaftszweig in der Lage war, zusätzlich Menschen zu beschäftigen. Diese Erfassung scheitert indessen am Mangel an Material, denn erst 1882 wurde die erste brauchbare Berufszählung durchgeführt. Man kann das gleiche Ergebnis aber auch auf einem anderen Wege erzielen, indem man den Zeitvergleich durch einen Querschnittsvergleich unterschiedlich stark industrialisierter Regionen ersetzt. Ermittelt man nämlich den Anteil der in der Landwirtschaft Tätigen für die einzelnen Gebiete, so wird erkennbar, in welchem Umfang die Industrie zusätzliche Arbeitsplätze bereitstellte¹⁴.

¹² Achilles, wie Anm. 10, S. 121.

¹³ Wächter, wie Anm. 1, S. 8.

¹⁴ Wächter, wie Anm. 1, S. 10, versucht die Urbanisierung zu erfassen, indem er von 1821 bis 1956 die Bevölkerung in Orten unter 5 000 Einwohnern als Landbevölkerung ansieht, und sie der Stadtbevölkerung, jene in Orten über 5 000 Einwohnern, gegenüberstellt. Das Verfahren ist methodisch unzulässig, da im 19. Jahrhundert viele niedersächsische Städte mit ihrer völlig abweichenden Sozialstruktur weit unter 5 000 Einwohnern blieben.

Tabelle 4

Anteil der in der Landwirtschaft Tätigen an der Gesamtbevölkerung 1905/07

Gebiet	Anteil in v. H.	Wachstum der Gesamtbevölkerung 1821 = 100	Tätige / ha landw. Nutzfläche
Hannover	23,9	255	0,58
Hildesheim	36,1	168	0,71
Lüneburg	51,7	161	0,43
Stade	35,9	193	0,42
Osnabrück	45,4	151	0,63
Aurich	36,5	167	0,40
Provinz Hannover	36,3	186	0,52
Braunschweig	28,7	210	0,64
Oldenburg	34,5 * 43,1	200	0,46
Schaumburg-Lippe	50,1	213	1,15

* Umfaßt die von Uelschen angegebene Bevölkerung Oldenburgs auch die Fürstentümer Lübeck und Birkenfeld, so gilt der höhere Prozentsatz.

Quellen: Siehe Tabelle 2 und Statistik des Deutschen Reiches, Bd. 212, 1 und 2.

Die Tabelle bestätigt eine bekannte Erscheinung. Wenn die Bevölkerung überdurchschnittlich zunimmt, sinkt der Anteil der in der Landwirtschaft Tätigen besonders stark. Mit anderen Worten: Es ist die Industrie, die eine stärkere Bevölkerungszunahme erlaubt. Besonders deutlich wird das in Hannover und Braunschweig, in umgekehrter Hinsicht in Lüneburg und Osnabrück. Der Anteil der in der Landwirtschaft Beschäftigten ist in Schaumburg-Lippe sicherlich zu hoch ermittelt, wodurch die Zahlen für einen Vergleich wertlos werden. Bezieht man die in der Landwirtschaft Tätigen auf das Ackerland und das Grünland aller Qualitätsstufen, so werden die Unterschiede zwischen den einzelnen Gebieten verhältnismäßig geringfügig. Dennoch heben sich zwei Gebiete bereits heraus, wo ein intensiver Ackerbau getrieben wurde und wird, nämlich Hildesheim und Braunschweig. Offensichtlich war er eher als eine intensive Viehhaltung in der Lage, mehr Menschen in der Landwirtschaft zu beschäftigen.

Ehe jedoch diese Zusammenhänge weiter verfolgt werden, soll die Bevölkerungsentwicklung Niedersachsens noch zu jener des Deutschen Reiches in Beziehung gesetzt werden. Beide weichen deutlich voneinander ab. Während die Einwohnerzahl Niedersachsens von 1821 bis 1905 eine Zunahme um 90,2 v. H. erfuhr, wuchs die des Deutschen Reiches bereits um 131 v. H. Ein absolut geringeres Bevölkerungswachstum ist jedoch in dem mehr ländlich gebliebenen Niedersachsen nicht wahrscheinlich. Man könnte deshalb vermuten, der Bevölkerungsüberschuß sei nicht nur nach Übersee, sondern auch in andere Teile des Reiches abgewandert. Hierfür käme vor allem das ver-

hältnismäßig nahe gelegene Ruhrgebiet in Frage. Die Bestätigung für eine solche Abwanderung bietet ein zweites Zahlenpaar. Im Jahre 1907 betrug der Prozentsatz der in der Landwirtschaft Tätigen im Deutschen Reich bereits nur noch 28,6 v. H. In Niedersachsen aber waren noch über 35 v. H. in der Landwirtschaft beschäftigt. Die Industrialisierung blieb also, gemessen am Reichsdurchschnitt, beträchtlich zurück. In anderen Teilen des Reiches wurden mehr zusätzliche Arbeitsplätze bereitgestellt, und sie wurden höchstwahrscheinlich auch von abwandernden Niedersachsen besetzt.

Die Entwicklung der Pflanzenproduktion

Nach allgemeiner Anschauung hat die Produktion landwirtschaftlicher Nutzpflanzen schon in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts erheblich zugenommen. Dafür werden zwei Ursachen angeführt. Erstens habe Albrecht Daniel Thaer den Fruchtwechsel propagiert, wodurch der Ackerbau intensiviert und ertragreicher geworden sei, und zweitens habe die Agrarreform herrschaftliche und genossenschaftliche Bindungen beseitigt, wodurch der Bauer freier Disponent seiner Flächen geworden sei, was ebenfalls zu einer wesentlich ertragreicheren Bewirtschaftung geführt habe. Beide Angaben treffen nur bedingt für Niedersachsen zu.

Geht man von der Dreifelderwirtschaft aus, wie sie früher selbst in intensiven Ackerbaugebieten weit verbreitet war¹⁵, so hätte nach allgemeiner Auffassung stets ein Drittel des Ackerlandes brachgelegen. Im Herbst hätte man das Wintergetreide – meistens Roggen – gesät, das im nächsten Sommer geerntet worden wäre. Im Jahre darauf wäre Sommergetreide gefolgt, bei dem der Hafer überwog. Dagegen wäre beim Fruchtwechsel das Getreide zwar auf die Hälfte der Ackerfläche zurückgedrängt worden, die andere Hälfte wäre jedoch mit Körnerleguminosen oder Futterpflanzen bestellt und die Brache völlig entfallen. Der vermehrte Futteranfall hätte eine intensivere Viehhaltung erlaubt, wodurch gleichzeitig der Dunganfall gestiegen sei. Er hätte wiederum zu höheren Getreideernten geführt. Sie seien deshalb insgesamt größer ausgefallen als vorher, obwohl der Anteil des Getreides von 66,7 v. H. auf 50 v. H. des Ackerlandes zurückgegangen sei. Das alles jedoch ist weitgehend Theorie der Nichtlandwirte.

Bereits nach dem Dreißigjährigen Kriege beginnt man im südlichen Niedersachsen die Brache teilweise zu besömmern, also mit nicht überwinternden Pflanzen, besonders Leguminosen, zu bestellen. Sie sammeln nicht nur den Stickstoff der Luft, sondern schließen auch Phosphate und Kali auf. Außerdem unterdrücken sie das Unkraut, womit diese Pflanzen alle Aufgaben übernehmen, die früher durch das mehrmalige Pflügen der Brachschräge gelöst

¹⁵ Heinz Pohlendt, Die Feldsysteme des Herzogtums Braunschweig im 18. Jahrhundert. In: Abh. d. Ak. f. Raumforsch. u. Landesplanung, Bd. 28 (Festschrift Mortensen), Bremen 1954, S. 19–195, hier: S. 180.

wurden. Durch diese Besömmerng der Brache wuchs in einigen Betrieben der Futteranfall so erheblich, daß man bereits im 18. Jahrhundert die Sommerstallfütterung einführen konnte¹⁶. Andere Betriebe, namentlich die Kotthöfe, bebauten bereits die gesamte Ackerfläche des Betriebes, wodurch ihre Fruchtbarkeit zuweilen litt, so daß sich andere weigerten, bei der Generallandesvermessung im Braunschweigischen solche Flächen bei Umlegungen anzunehmen¹⁷. Im Calenbergischen hatte man auf den Bördeböden bereits eine fünffeldrige Fruchtfolge eingeführt. Aufgrund der Zehntordnung durfte hier die Brache nur bis zu einem Viertel bebaut werden, so daß mindestens 15 v. H. der Ackerfläche bis hin zu den Agrarreformen unbestellt liegen bleiben mußten. Auf jeden Fall wäre es falsch, für die Zeit um 1800 noch mit einem Brachanteil von einem Drittel zu rechnen. Mit Hilfe des Anbauverhältnisses von 23 Bauernhöfen in den Fürstentümer Calenberg, Göttingen und Grubenhagen konnte unter Berücksichtigung des Flächenanteils der einzelnen Betriebsgrößen bereits für die Zeit um 1770 ein Brachanteil von 18 v. H. nachgewiesen werden. Die kleinen Höfe allein brachten nur noch 14 v. H. des Ackerlandes¹⁸. Bei diesem Sachverhalt hätte selbst eine generelle Einführung des Fruchtwechsels nicht jenen Vorteil bringen können, den man theoretisch errechnete.

Dieser Wirtschaftsweise stellten sich auf leichten wie auf schweren Böden nicht unbeträchtliche Schwierigkeiten in den Weg. Auf den Sandböden gedeihen jene Leguminosen nicht, die Thaer vorschlug. Bohnen, Wicken, Erbsen und Klee stellen zum Teil nicht unerhebliche Ansprüche an die Bodengüte¹⁹. Hier konnte erst Wandel geschaffen werden, als bitterstofffreie Lupinen gezüchtet worden waren, die verfüttert werden konnten. Aber auch auf den guten Böden fordert die Einführung des Fruchtwechsels den ganzen Mann. Der hohe Futteranfall bedingt eine Aufstockung des Viehstapels, wozu Geld gehört. Gleichzeitig müssen die Stallungen vergrößert werden, wozu ebenfalls Kapital benötigt wird. Außerdem muß der Anbau der Futterpflanzen aufeinander abgestimmt werden, damit während des Sommers fortlaufend schnittreifes Futter zur Verfügung steht. Das tägliche Heranschaffen verursacht zudem einen nicht unbeträchtlichen Mehraufwand. Diese Erschwernisse hat Thaer durchaus gesehen. Tatsächlich sind es auch nur ganz wenige Betriebe gewesen, die ein solches durchrationalisiertes Wirtschaftssystem einführten. Als nach 1830 die Getreidepreise wieder stiegen und sich die Agrar-

¹⁶ Walter Achilles, Vermögensverhältnisse braunschweigischer Bauernhöfe im 17. und 18. Jahrhundert, Stuttgart 1965 (Quell. u. Forsch. u. Agrargesch., Bd. XIII), S. 15.

¹⁷ Johann Karl Rippel, Die Korrespondenzmethode als Mittel zur Quellenkritik der Braunschweigischen Generallandesvermessung des 18. Jahrhunderts. In: Braunschw. Jb. 43, 1962, S. 12–43, hier: S. 37.

¹⁸ Hauptstaatsarchiv Hannover: Hann. 74 Wennigsen I C 2 und Hann. 76 a XI 1 Nr. 24.

¹⁹ Albrecht Thaer, Grundsätze der rationellen Landwirtschaft, Berlin 1880 (Neue Ausgabe), S. 281 ff.

konjunktur ohnehin besserte, entfiel bereits ein wichtiger Anreiz, solch eine komplizierte Wirtschaftsweise aufzunehmen. Hinzu kam die Separation der Allmenden, und die Initiative der Bauern wurde bereits durch die Intensivierung der ihnen zufallenden Anteile aufgesogen. Man kann sich auch schlecht für eine Einschränkung des Getreidebaues entscheiden, wenn die Getreidepreise zum Schrittmacher der Preissteigerungen werden.

Wenn trotzdem um die Mitte des 19. Jahrhunderts auf fortschrittlichen Betrieben mit dem Austüfteln von Fruchtfolgen zuweilen geradezu ein Kult getrieben wurde, und wenn andererseits in der ersten Jahrhunderthälfte eine Fülle von Büchern erschien, in denen die verschiedensten Stoffe als Düngemittel angepriesen wurden, so zeigt sich, wie sehr man um einen produktionstechnischen Fortschritt bemüht war, ohne ihn zu finden. Dafür spricht auch das Ansteigen der Getreidepreise nach 1830. Offensichtlich eilte das Bevölkerungswachstum der Produktion voraus. Hätten die unterbürgerlichen Schichten in den Städten und die unterbäuerliche Schicht in den Dörfern über eine hinreichende Kaufkraft verfügt, wären die Getreidepreise wahrscheinlich noch schneller gestiegen. Diese Verbraucher wurden auf die kalorienreiche und trotzdem billige Kartoffel verwiesen. Ihren Anteil darf man bereits im 18. Jahrhundert nicht unterschätzen. Er läßt sich indessen schwer ermitteln, weil die Kartoffel anfangs als Gartenfrucht und nicht feldmäßig gebaut wurde.

Man könnte einwenden, die höheren Preise seien durch eine kaufkräftige Nachfrage außerhalb Niedersachsens hervorgerufen worden, so daß die Landwirtschaft also wenigstens ihre zweite Aufgabe erfüllt hätte, die einheimische Bevölkerung ausreichend zu ernähren. Das erscheint jedoch zweifelhaft. Die erste Eisenbahn fuhr 1838 zwischen Braunschweig und Wolfenbüttel, und wenn auch anschließend das Eisenbahnnetz zügig ausgebaut wurde, so ist doch bis 1848 noch mit keinen größeren Transporten des Massengutes Getreide zu rechnen. Einfacher wäre es natürlich, direkt die Erträge zu überprüfen. Aber das ist mehr als schwierig. Die Zahlen, die Wächter für 1800 und 1878/80 bringt, und die als Eckzahlen für eine prozentuale Steigerung dienen müßten, sind dubios²⁰. Zieht man statt dessen die Arbeit von Bittermann heran, in der Ertragszahlen für das gesamte Deutsche Reich zusammengestellt wurden, so bleibt der Ertragszuwachs in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts bei allen Früchten deutlich unter 20 v. H.²¹. Die Getreide-

²⁰ Wächter, wie Anm. 1 S. 162, bringt in der Tabelle 46 zwar Ertragszahlen für das Jahr 1800, doch werden sie an dieser Stelle nicht begründet. Wahrscheinlich wurden die Zahlen Thaers übernommen, die auf S. 155 zitiert werden. Dann wären weitere Ertragsnachrichten, die auf den anschließenden Seiten vorgeführt werden, nicht weiter berücksichtigt worden. Weshalb Wächter die Werte für 1878/80 erhöht, ist nicht zu erkennen, auch wenn man den Hinweis auf Bittermann, wie Anm. 21, überprüft.

²¹ Eberhard Bittermann, Die landwirtschaftliche Produktion in Deutschland 1800–1950, Halle 1956 (Kühn-Archiv, Bd. 70, Heft 1), S. 34.

preissteigerung erklärt sich deshalb zwanglos aus der stärker angewachsenen Bevölkerung.

Da sich im Deutschen Reich in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts die Zahl der in der Landwirtschaft Beschäftigten nur um rund 19 v. H. vergrößerte, ist ähnliches auch für Niedersachsen zu vermuten²². Da hier die Bevölkerung zwar hinter dem Reichsdurchschnitt zurückblieb, aber dennoch weit rascher stieg als in der ersten Jahrhunderthälfte, mußte die niedersächsische Landwirtschaft an der Aufgabe scheitern, dem Bevölkerungszuwachs ausreichende Beschäftigungsmöglichkeiten zu bieten. Ob es ihr dagegen gelang, die steigende Einwohnerzahl zu ernähren, bleibt zu untersuchen; denn jetzt werden – vor allem zur Jahrhundertwende hin – erhebliche produktionstechnische Veränderungen erkennbar.

Vergleicht man die Erträge je ha landwirtschaftlich genutzter Fläche, die Wächter nach 1878/80 anhand amtlicher Statistiken zusammenstellte²³, so ragt das Herzogtum Braunschweig weit heraus. Das mag überraschen; denn die Böden um Hildesheim sind mindestens gleichwertig. In der Landdrostei Hildesheim lagen jedoch weit mehr Flächen geringerer Fruchtbarkeit als im benachbarten Herzogtum Braunschweig, so daß vor allem durch die Böden im Leinebergland und im Fürstentum Grubenhagen der Durchschnitt erheblich gedrückt wurde. Glücklicherweise liegen auch gerade für das Herzogtum Braunschweig die frühesten Vergleichszahlen vor, so daß anhand dieses Gebietes die Veränderungen auf produktionstechnischem Gebiet demonstriert werden sollen.

Die Tabelle 5 zeigt zuerst eines recht deutlich: Selbst in dem niedersächsischen Bezirk mit der intensivsten Wirtschaftsweise kann von einer Fruchtwechselwirtschaft überhaupt nicht geredet werden. Dafür ist der Getreideanteil mit knapp 60 v. H. viel zu hoch und der Blattfruchtanteil zu niedrig. Der Anteil des Getreides ist außerdem untypisch für Niedersachsen; denn in den übrigen Verwaltungseinheiten wird er noch ganz erheblich übertroffen. Die Spitze hält 1907 Oldenburg mit 73,5 v. H., dicht darauf folgen Hannover, Stade und Osnabrück, weiter zurück liegen Hildesheim mit 66,0 v. H. und Lüneburg mit 63,6 v. H., die Reihe beschließt Aurich mit 59,5 v. H. Es wäre verfehlt, allein aus diesen Zahlen die Intensität des Getreidebaues erschließen zu wollen. Nur Hildesheim übertrifft mit einer Weizenanbaufläche von 14,4 v. H. den braunschweigischen Vergleichswert, Hannover erreicht schon nur noch 5,1 v. H., und die übrigen Bezirke bleiben noch ganz erheblich hinter dieser Zahl zurück. Umgekehrt spiegelt die Roggenfläche die Extensität des Getreidebaues. Sie war am ausgedehntesten in Osnabrück

²² Walther G. Hoffmann, Das Wachstum der deutschen Wirtschaft seit der Mitte des 19. Jahrhunderts, Berlin–Heidelberg–New York 1965 (Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissensch., Abt. Staatswissensch.), S. 204 f.

²³ Wächter, wie Anm. 1, S. 162 und die Schaubilder auf den nachfolgenden unpaginierten Seiten.

Tabelle 5

Das Anbauverhältnis im Herzogtum Braunschweig 1856 und 1907

Fruchtart	in v. H. der Ackerfläche			
	1856	1907		
Weizen	9,0	14,0		
Roggen	23,8	14,6		
Gerste	8,6	4,2		
Hafer	15,8	23,8		
Menggetreide	2,2	2,3		
Getreide insgesamt		59,4		58,9
Kartoffeln	8,0	11,6		
Zuckerrüben	—	14,5		
Hülsenfrüchte	11,4	—		
Futterpflanzen	7,3	5,9		
Sonstiges	10,5 *	8,5 **		
Blattfrüchte insgesamt		37,2		40,5
Brache	3,4	3,4	0,6	0,6
Insgesamt	100,0	100,0	100,0	100,0

* Wasserrüben (auch zum Verzehr) und Kohl 2,59 v. H., Ölfrüchte (einschließlich Lein) 3,36 v. H., Hopfen, Tabak, Zichorien, Zuckerrüben, Lupinen, Küchengewächse und Sämereien 2,33 v. H., Ackerweise 2,23 v. H.

** Gemüse 6,0 v. H., Sonstiges 2,5 v. H.

Quellen: Festgabe für die Mitglieder der XX. Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe. Die Landwirtschaft und das Forstwesen im Herzogthume Braunschweig. Braunschweig 1858, S. 76 ff. Statistik des Deutschen Reiches, Bd. 212, 1 und 2.

mit 51,1 v. H., Oldenburg zeigt ganz ähnliche Verhältnisse mit 49,9 v. H. Wenn in diesen beiden Verwaltungseinheiten mehr als Zweidrittel der Getreideflächen mit Roggen bestellt wurde, so ist das ein zwingender Beweis für den sogenannten „ewigen Roggenbau“, bei dem Roggen auf Roggen folgte. In etlichen Fällen konzentrierte er sich wohl auf den Eschböden. Aber auch in Hannover, Lüneburg und Stade stand auf rund 40 v. H. der Ackerfläche oder mehr als der Hälfte der Getreidefläche Roggen.

Die stärkere Intensivierung des Ackerbaues lag aber nicht im wesentlichen in der Umschichtung des Getreidebaues, wobei Weizen und abgeschwächt Hafer Roggen und Sommergerste zurückdrängten, sondern in den veränderten Anteilen, die man den Blattfrüchten zubilligte. Die Hülsenfrüchte verminderten sich überall, da im Kartoffelbau weit mehr Kalorien auf dem Hektar erzeugt werden konnten. So gelang es, eine größere Anzahl

von Menschen zu sättigen. Diesmal ist der braunschweigische Wert auch recht repräsentativ; denn in Hannover, Hildesheim und Stade liegen die Anteile ziemlich auf gleicher Höhe. In Lüneburg nahmen die Kartoffeln jedoch 15,2 v. H. und in Osnabrück 14,4 der Ackerfläche ein. In Oldenburg und Aurich wurden dagegen nur 8,6 und 6,4 v. H. der Ackerfläche mit dieser Frucht bestellt. Typisch ist auch der Rückgang des Ackerfutterbaues. Einmal intensivierte man die Weiden, zum anderen bot – wo es anfiel – das Rübenblatt einen vollwertigen Ersatz.

Ein besonderes Wort muß zum Zuckerrübenanbau gesagt werden, der mit Recht als Motor des produktionstechnischen Fortschritts bezeichnet werden kann. Man sollte allerdings überlegen, in welchem Ausmaß er die Landwirtschaft beeinflußte und wann er das tat. Die erste Frage ist leicht zu beantworten. In Stade und Aurich wurden Zuckerrüben überhaupt nicht angebaut, in Oldenburg und Osnabrück waren sie mit je 0,1 v. H. bedeutungslos. In Lüneburg beeinflußte der Zuckerrübenbau weite Teile des Landes nicht; denn er konzentrierte sich in der Umgebung Uelzens. Hier muß er bereits erheblich ausgedehnt worden sein, sonst könnte der Gesamtwert für den bei weitem größten Bezirk nicht 2,2 v. H. erreicht haben. Hannover folgt mit 3,4 v. H., dann kommt ein Sprung, Hildesheim weist trotz des großen Anteils wenig geeigneter Standorte bereits einen Durchschnittswert von 10,5 v. H. auf. – Sinnvoller ist es jedoch, statt einer ausschließlichen Betrachtung des Zuckerrübenbaues ihn mit dem Kartoffelbau zusammenzufassen. Erst der Anteil dieser beiden Intensivfrüchte vermag die Intensität des Ackerbaues zu spiegeln. Braunschweig liegt wieder vorn (26,1 v. H.), es folgen: Hildesheim (20,5 v. H.), Lüneburg (17,4 v. H.), Hannover (14,6 v. H.), Osnabrück (14,5 v. H.), Schaumburg-Lippe (11,9 v. H.), Stade (11,7 v. H.), Oldenburg (8,7 v. H.) und Aurich (6,4 v. H.).

Abschließend sei beim Anbauverhältnis noch auf die Brache verwiesen. Sie spielte bereits 1856 im Braunschweigischen keine Rolle mehr. Das war um 1907 in einigen Teilen Niedersachsens noch anders. In Aurich brachte man immerhin noch 10 v. H. des Ackers, in Oldenburg 5,1 v. H. und in Stade 4,2 v. H. Von den übrigen Landesteilen ist nur noch Lüneburg mit 2,8 v. H. erwähnenswert. Die landschaftliche Verteilung zeigt die Ursache. Es waren die unkrautwüchsigen Ton- oder Marschböden, bei denen man auf das mehrmalige Pflügen während der Schwarzbrache nicht verzichten konnte. Anders waren auf diesen Flächen auf die Dauer das Unkraut, aber auch die Ungräser nicht hinreichend zurückzudrängen.

Die Frage, wann der Zuckerrübenbau in den südlichen Teilen Niedersachsens und um Uelzen Bedeutung erlangte, läßt sich befriedigend klären. 1856 nahmen die Zuckerrüben selbst in Braunschweig erst 1,7 v. H. der Ackerfläche ein. Von einem nennenswerten Einfluß auf die Landwirtschaft kann zu dieser Zeit noch nicht gesprochen werden. Die Erträge lagen bei 220 dt/ha. Zwei Gründe bewirkten erst um 1880 eine sprunghafte Zunahme

des Rübenbaues. Erstens wurde die Zuckerausbeute erheblich verbessert²⁴ und zweitens stiegen zu diesem Zeitpunkt die Erträge merklich an. Sie kletterten auch weiterhin, erreichten aber schon um 1900 einen vorläufigen Höchstwert mit gut 300 dt/ha²⁵. Wie stark in einzelnen Kreisen der Rübenanbau das Landschaftsbild und die Wirtschaftsweise der Betriebe verändern konnte, soll an zwei Beispielen nachgewiesen werden. 1907 nahmen die Zuckerrüben im Kreis Wolfenbüttel 24,7 v. H. der Ackerfläche ein und selbst den Kartoffeln billigte man noch weitere 6,3 v. H. zu. Mit diesen Werten konnte selbst der Altkreis Hildesheim nicht konkurrieren, wo sie sich auf 21,7 v. H. und 6,0 v. H. beliefen. Gleichzeitig erreichte in beiden Kreisen der Weizenanbau mit 25,0 und 25,6 v. H. eine weit überdurchschnittliche Höhe. Die Landwirtschaft in diesen beiden Kreisen läßt sich ganz sicherlich kaum noch mit jener vergleichen, die hier um 1850 das Bild bestimmte. Aber die beiden Gebiete stellen Ausnahmen dar, die auf keinen Fall verallgemeinert werden dürfen²⁶. Sie sind andererseits ein vollgültiger Beweis dafür, wie stark sich nach der Jahrhundertmitte Ertragskraft und Wirtschaftsweise der Landwirtschaft regional ausdifferenzierten.

Der sprunghafte Anstieg der Rübenenerträge nach 1880 bedarf noch einer Erklärung. Neben züchterischen Fortschritten und intensiverer Bodenbearbeitung liegt der Hauptgrund in einer zunehmenden Verwendung von Mineraldüngern. Zwar hatte Justus v. Liebig sein grundlegendes Werk über die Mineralstoffernährung der Pflanzen bereits 1840 herausgegeben, und schon 1855 war in Lehrte die erste Superphosphatfabrik auf dem Kontinent eröffnet worden, aber bis zur Anwendung in der breiten Praxis war noch ein langer Weg zu begehen. Er hätte mit Sicherheit noch mehr Zeit erfordert, wenn nicht die fortschrittlichsten Landwirte, die gleichzeitig die anspruchsvollste Nutzpflanze bauten, den Nutzen der Minereraldüngung ihren Berufskollegen nicht nur beim Anbau der Zuckerrübe, sondern auch bei dem anderer Nutzpflanzen demonstriert hätten. Während sich bis 1880 die Erträge nur zögernd erhöhten und in vielen Verwaltungseinheiten noch annähernd den Ausgangswerten entsprachen, verdoppelten sie sich bei allen Getreidearten in vielen Fällen zwischen 1880 und dem Ersten Weltkrieg. Da für die Ertragssteigerung jetzt nur noch knapp halb so viel Zeit zur Verfügung stand wie von 1800 bis 1880, muß die jährliche Zuwachsrate im Schnitt auf das Vierfache geklettert sein. Man erntete um 1910 immerhin um 25 dt/ha Weizen und 22 dt/ha Roggen. Bei den Kartoffeln verdreifachten sich

²⁴ G. B. Hagelberg und H.-H. Müller, Kapitalgesellschaften für Anbau und Verarbeitung von Zuckerrüben in Deutschland im 19. Jahrhundert. In: Jb. f. Wirtschaftsgesch., 1974, Teil IV, Berlin (DDR) 1974, S. 104–125; hier: S. 117.

²⁵ Festschrift zum 150jährigen Bestehen der Königlichen Landwirtschaftsgesellschaft Hannover, (Hannover 1914), S. 816 f.

²⁶ Helmut Kogelschatz, Erzeugung und Verwertung der wichtigsten landwirtschaftlichen Produkte in Süd-Niedersachsen, Oldenburg i. O. 1934 (Wirtschaftswiss. Ges. z. Studium Niedersachsens, Reihe A, Heft 26), S. 42.

im gleichen Zeitraum sogar die Erträge. Sie kletterten von 50 dt/ha auf 150 dt/ha²⁷.

Es wäre aber falsch, diese Durchschnittswerte ungeprüft stehen zu lassen. Niedersachsen gliedert sich in so unterschiedliche Naturräume mit abweichender Bodenfruchtbarkeit, daß diese Zahlen die realen Verhältnisse eher verdunkeln als erhellen. 1933, als man die Ernteergebnisse um 1910 bei Roggen, Gerste und Hafer wieder erreicht hatte²⁸, erntete man im Altkreis Hildesheim 30,2 dt/ha Roggen, während es in Soltau nur 13,9 dt/ha waren. Ähnliche Maximalschwankungen lassen sich auch bei den übrigen Getreidearten nachweisen. Bei den Kartoffeln aber stehen sich die Bauern auf leichten Böden besser. Diesmal hält der Kreis Alfeld mit 220,1 dt/ha die Spitze, doch liegt Soltau mit 167,2 dt/ha dem Höchstwert relativ weit näher als beim Getreide²⁹.

Mögen die gebrachten Zahlen über die Ertragssteigerungen auch nicht in jedem Falle die wünschenswerte Exaktheit aufweisen, so läßt sich doch ein Schluß nicht länger zurückweisen: Die Erträge wuchsen allein zwischen 1880 und 1910 weit rascher als die Bevölkerung von 1800 bis 1905 zunahm. Die niedersächsische Landwirtschaft vermochte also durchaus die größere Einwohnerschaft ausreichend mit Erzeugnissen des Pflanzenbaues zu versorgen. Damit steht sie im Gegensatz zur gesamtdeutschen Landwirtschaft, die im gleichen Zeitraum an dieser Aufgabe scheiterte. Ab 1850 führte man in Deutschland nach schlechten Ernten Brotgetreide ein, nach 1870 auch Futtergetreide. Die überdurchschnittliche Leistung hätte die niedersächsische Landwirtschaft jedoch nicht erreicht, wenn sie nicht neben verbesserten Bodenbearbeitungsgeräten von der Industrie auch die erforderlichen Mineraldünger erhalten hätte. Erst dieses Wechselspiel sicherte wenigstens in Niedersachsen eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung. In welchem Umfang die überschüssigen Produkte des Pflanzenbaues in andere Reichsteile ausgeführt wurden, müßte noch näher untersucht werden. Zu einem nicht unerheblichen Teil werden sie im Lande als Viehfutter verwendet worden sein, da auch die Viehhaltung erheblich intensiviert wurde, weil die steigenden Realeinkommen zu einer vermehrten Nachfrage nach Fleisch führten.

Die Entwicklung der Viehhaltung

Bei den Zielen dieser Arbeit kann die Zuchtierhaltung ausgeklammert werden. Bei der Nutztierhaltung stand die Rinderzucht eindeutig im Vordergrund. Über ihren Umfang entschied schon im 18., erst recht im 19. Jahr-

²⁷ Siehe Anm. 23.

²⁸ Siehe Anm. 23.

²⁹ Die Entwicklung der Landwirtschaft in der Landesbauernschaft Niedersachsen von 1933–1937/38. Zusammengestellt von der Abt. II B der Landesbauernschaft Niedersachsen, (Hannover 1938), S. 65 ff.

hundert der Ackerfutterbau mit, die eigentliche Grundlage aber stellte das Grünland dar, das in der überwiegenden Zahl der Fälle nicht ackerfähig war. Es wird deshalb auch als natürliches Grünland bezeichnet. Wenn trotz seiner erheblichen Ausdehnung die Rinderzucht nur in einigen Teilen Niedersachsens befriedigte, so liegt das an der geringen Qualität der Weiden. Schon Hauser fiel auf, wie sehr das Kulturartenverhältnis der Provinz Hannover vom Reichsdurchschnitt abwich.

Tabelle 6

**Kulturartenverhältnis der Provinz Hannover und des Deutschen Reiches
1883 in v. H.**

Gebiet	Äcker, Gärten, Weinberge	Wiesen	Weiden	Forst- u. Holzung	Haus- räume
Prov. Hannover	32,7	10,4	35,0	16,1	5,8
Dtsch. Reich	48,7	10,9	9,4	25,7	5,3

Quelle: Emanuel Hauser, Die Entwicklung der Viehzucht in Preußen, Jena 1887 (Slg. nat.-ök. u. stat. Abh. d. staatswiss. Sem. zu Halle, 4. Bd., 5. Heft), S. 245.

Die größere Grünlandfläche führte je Kopf zu einer stärkeren Viehhaltung als im übrigen Deutschen Reich. Während hier 1821 je 100 Einwohner 42,3 Rinder und 67,5 Schafe gehalten wurden, waren es in Niedersachsen zur gleichen Zeit 56,1 Rinder und 116,1 Schafe. 1907 hatte sich der relative Abstand bei den Rindern sogar noch vergrößert. Die Vergleichszahlen lauten jetzt 33,5 zu 47,5 Rindern. Bei den Schafen hatte er sich dagegen angenähert, denn im Deutschen Reich kamen jetzt auf 100 Einwohner nur noch 17,2 Schafe und in Niedersachsen 23,3³⁰.

Hinter diesen Zahlen verbirgt sich ein ganz erheblicher Umwandlungsprozeß. Im Vergleich zur Rindviehhaltung wurde die Schafzucht recht unbedeutend. Dazu trug nicht nur der Ersatz von Wolle durch Baumwolle bei, es wurde auch billigere ausländische Schafwolle importiert. Daneben änderte sich auch die Haltungsgrundlage, die weitgehend der Schafhaltung entzogen wurde, um sie wenigstens zu einem Teil für die ertragreichere Milch- und Rindfleischerzeugung nutzen zu können. So stieg der Umfang der Wiesen von 1878 bis 1913 von 399 000 ha auf 413 700 ha an, jener der reichen Weiden sogar von 108 900 ha auf 186 200 ha. Dagegen nahmen die geringeren Weiden und Hutungen von 1 238 200 ha auf 256 300 ha ab, doch wurde die Differenz nicht gänzlich melioriert; denn die Odlandfläche stieg um rund 760 000 ha an³¹. Ökonomische Gründe erzwangen demnach eine sauberere Abgrenzung der Flächen als zuvor. Waren Grünlandflächen verbesserungsfähig, so nahm man die Mühe auf sich, doch dienten sie anschließend als Futterfläche für

³⁰ Wächter, wie Anm. 1, S. 167.

³¹ Festschrift, wie Anm. 25, S. 154.

das Rindvieh. Die wenig lohnende Schafhaltung schränkte man dagegen tüchtig ein, und viele geringe Weiden und Hutungen fielen gänzlich aus der landwirtschaftlichen Nutzung heraus und wurden zum Öd- und Unland.

Die größeren, aber auch ertragreicher gewordenen Grünlandflächen erlaubten eine stärkere Rindviehhaltung. Die absoluten Zahlen enttäuschen jedoch. Selbst in der Periode stärkster Zunahme, nämlich von 1873 bis 1913, wuchs der Bestand in der Provinz Hannover nur von 893 300 Rindern auf 1 363 700 Rinder³² an. Steigerungsraten wie im Ackerbau scheinen hier also nicht erreichbar zu sein, obwohl der enorme Rückgang der Schafhaltung zusätzlich der Rinderzucht Raum gab. Allein die Statistik trägt, da sie unvollkommen ist. Im gleichen Zeitraum wuchs nicht nur das Lebendgewicht der Kühe ganz bedeutend, auch die Milchleistung nahm erheblich zu. Leider liegen für beide Faktoren nur wenige Zahlen vor; man ist auf Schätzungen angewiesen, wenn man die Leistungssteigerung insgesamt erfassen will. Wächter glaubt, eine Verdoppelung der Milchversorgung je Kopf zwischen 1821 und 1913 annehmen zu dürfen, womit die Tendenz wohl treffend erfaßt worden ist. Bei der Fleischversorgung meint er sogar eine Versechsfachung nachweisen zu können³³. Mögen diese Zahlen auch einen erheblichen Fehlerspielraum enthalten, so läßt sich doch nicht abweisen, wie stark die Ernährung verbessert wurde. Diesmal läßt sich auch eine Zusatzfrage beantworten. Wenn um 1913 bereits 24,9 kg Rindfleisch je Kopf der niedersächsischen Bevölkerung erzeugt wurden, so konnte diese Menge nicht verzehrt werden. 1972/73 lag der Pro-Kopf-Verbrauch im Bundesdurchschnitt erst bei 20,5 kg³⁴. Niedersachsen mußte in diesem Falle die Überschüsse in andere Gebiete des Deutschen Reiches exportieren. Die niedersächsische Landwirtschaft profitierte demnach von der kaufkräftigen Nachfrage der ständig wachsenden nichtlandwirtschaftlichen Bevölkerung in anderen Gebieten, die dort ihren Lebensunterhalt in Gewerbe, Industrie und Dienstleistungsbetrieben fand.

Um der Wirklichkeit ein wenig näher zu kommen als das abstrakte Durchschnittswerte erlauben, sei noch kurz auf die einzelnen Landesteile eingegangen. In ihnen verlief die Entwicklung auch auf diesem Gebiet recht unterschiedlich. Das lag nicht zuletzt an dem stark abweichenden Acker: Grünland-Verhältnis, das um 1907 die Produktionsrichtung der Betriebe stark beeinflusste. Übereinstimmung bestand zwischen Hildesheim und Braunschweig, wo Acker und Grünland im Verhältnis von 1 : 0,2 zueinander standen. In Hannover betrug es bereits 1 : 0,5, in Lüneburg 1 : 0,6. Hier ist der erhebliche Anteil geringer Weiden und Hutungen zu erwähnen, der ein knappes Drittel des gesamten Grünlandes ausmachte. Osnabrück folgt mit der Relation 1 : 0,9; und auch hier ist der Anteil geringwertiger Flächen

³² Ebd., S. 661.

³³ Wächter, wie Anm. 1, S. 167 ff.

³⁴ Statistisches Jahrbuch der Bundesrepublik Deutschland, Stuttgart 1974, S. 493.

mit einem knappen Viertel nicht unbeträchtlich. Als ausgesprochene Grünlandgebiete erweisen sich Stade und Aurich mit je 1 : 1,1, die Reihe beschließt Oldenburg, wo das Verhältnis sogar auf 1 : 1,3 ansteigt.

Wie sehr auf der einen Seite ein ertragreicher Ackerbau die Bauern von einer Intensivierung der Rindviehhaltung abhielt, auf der anderen Seite ein hoher absoluter Grünlandanteil dazu zwang, zeigt die Bestandsentwicklung in den einzelnen Verwaltungseinheiten zwischen 1873 und 1914. Während sich die Braunschweiger mit einer Ausdehnung der ohnehin nur geringen Bestände um rund 40 000 Rinder zufrieden gaben, hielten die Bauern in den Bezirken Stade und Oldenburg jeweils rund 130 000 Rinder mehr. Die übrigen Gebiete nehmen eine Mittelstellung ein. In dieser Weise gelang es den von der Natur benachteiligten Gebieten im Norden Niedersachsens, wenigstens zu einem Teil die natürlichen Vorteile der Ackerbaugewandten wettzumachen ³⁵.

Ähnliches läßt sich auch bei der Schweinehaltung beobachten. Sie ist allerdings längst nicht so eng an natürliche Standortbedingungen gebunden. Heute wird sie sogar oft als sogenannte flächenunabhängige Veredlung betrieben. Ansätze lassen sich dafür bereits im ausgehenden 19. Jahrhundert entdecken. Ursprünglich war für das Schwein die natürliche Futtergrundlage der Wald, hinzu kamen die verschiedensten Abfälle. Mit der Ausdehnung des Kartoffelbaues und steigender Ansprüche der Verbraucher galt es, verkaufsunfähige Ware über das Schwein zu verwerten. Getreide wurde dagegen bis zum Ersten Weltkrieg häufig nur als Ergänzungsfutter eingesetzt. Der Umfang der Schweinemast müßte daher um 1900 mit dem Umfang des Kartoffelbaues korrelieren. Das ist jedoch nur bedingt der Fall. Für Aurich trifft die Wechselbeziehung zu, aber hier ist zusätzlich als einkommensfördernder Ausgleich die exportstarke Rinderzucht zu berücksichtigen, die den Bauern auch ohne Intensivierung der Schweinemast ein ausreichendes Einkommen verschaffte. In Braunschweig entsprach der Umfang der Schweinehaltung ungefähr der Kartoffelfläche, ähnliches gilt auch für Hildesheim und Lüneburg. In Stade, Hannover, Osnabrück und Oldenburg überschritt die Schweinehaltung dagegen deutlich jene Grenze, die in den anderen Bezirken der Umfang des Kartoffelbaues setzte. Hier macht sich das Streben der Bauern bemerkbar, die Ungunst der natürlichen Produktionsverhältnisse durch eine Intensivierung der Schweinemast wenigstens zu einem Teil auszugleichen ³⁶. Dabei wurde in verkehrsgünstigen Lagen auch auf russische Importgerste zurückgegriffen, wenn die eigene Futterbasis nicht ausreichen wollte.

Der Erfolg blieb nicht aus. Während bei der Rinderhaltung die Viehdichte je 100 Einwohner geringfügig absank und eine bessere Versorgung nur über eine spürbar höhere Milch- und Fleischleistung je Kuh erzielt

³⁵ Wächter, S. 142 f.

³⁶ Ebd., S. 148 f.

werden könnte, wuchs die Zahl der Schweine je 100 Einwohner im Zeitraum von 1821 bis 1907 sogar auf das Sechsfache an. Zusätzlich stieg das Schlachtgewicht eines Schweines ganz beträchtlich, und auch die Umtriebsgeschwindigkeit nahm zu, so daß 1913 je Kopf der Bevölkerung die zwölffache Menge Schweinefleisch zur Verfügung stand. Sie erreichte den absoluten Wert von 102,2 kg³⁷. Diese Menge konnte auf keinen Fall verzehrt werden. 1972/73 werden erst 42,0 kg im Bundesdurchschnitt verbraucht³⁸. Niedersachsen war in weit stärkerem Umfang als bei der Rinderhaltung gezwungen, Schweinefleisch in andere Teile des Reiches auszuführen und sich die Kaufkraft der dort ansässigen Käufer aus Industrie und Gewerbe zunutze zu machen.

Zusammenfassung

Bereits gegen Ende der agrarischen Epoche scheiterte die Landwirtschaft an zwei Aufgaben: Sie vermochte für die ständig wachsende Bevölkerung nicht mehr genügend Arbeitsplätze bereitzustellen, und sie vermochte sie auch nicht mehr hinreichend zu ernähren. Die Preise für landwirtschaftliche Produkte stiegen mit Ausnahme der Agrardepression in den 20er Jahren des 19. Jahrhunderts schneller als die Löhne, und besonders die ärmeren Bevölkerungsschichten litten unter einer mangelhaften Ernährung. Die allein nicht befriedigende Suche nach ertragreicheren Fruchtfolgen und ertragsteigernden Düngemitteln zeigt das Unvermögen der Landwirtschaft, aus eigener Kraft mit beiden Problemen fertig zu werden. Der Agrarstaat war nicht länger lebensfähig. Dennoch glaubten einflußreiche Bevölkerungskreise noch um 1890, die Industrialisierung bremsen oder sogar wieder rückgängig machen zu können. Aber selbst ein Militär wie der General und Reichskanzler v. Caprivi erkannte die Unmöglichkeit und formulierte das Problem knapp, aber zutreffend, mit den Worten: *Entweder wir exportieren Maschinen oder Menschen.*

Die Aufgaben von Industrie und Landwirtschaft werden nunmehr deutlich. Die Industrie nimmt den Bevölkerungsüberschuß der Landwirtschaft und anderer Bevölkerungskreise auf, sie produziert zudem landwirtschaftliche Betriebsmittel, die es dem Landwirt erlauben, eine ständig wachsende Bevölkerung mit Nahrungsmitteln zu versorgen. Der Landwirt hat dabei fortlaufend sein produktionstechnisches Wissen zu vervollkommen und außerdem Anregungen für neue ertragsfördernde Betriebsmittel zu geben. Dieses Wechselspiel hat in Niedersachsen nur bedingt funktioniert. Die Industrie, zuerst noch an das Vorkommen von Bodenschätzen weitgehend gebunden, entwickelt sich in Niedersachsen langsamer als im Reichsdurchschnitt. Das beweist der überdurchschnittliche hohe Anteil der in der Land-

³⁷ Ebd., S. 167 ff.

³⁸ Statistisches Jahrbuch, wie Anm. 34, S. 493.

wirtschaft Tätigen. Ein nicht unbeträchtlicher Teil des Bevölkerungszuwachses mußte deshalb ins Ausland oder andere Gebiete des Reiches abwandern. Daran konnte auch eine restriktive Gesetzgebung nichts ändern, mit der man das Bevölkerungswachstum zu drosseln versuchte ³⁹.

Dagegen machte sich die Landwirtschaft stärker als in anderen Reichsteilen jene Hilfen zunutze, die ihr die Industrie bereitstellte. Hierbei mag das Vorherrschen groß- und mittelbäuerlicher Betriebe förderlich gewesen sein, während anderswo die fortschrittlichere Wirtschaftsweise der Güter von den Kleinbauern nicht oder nur sehr zögernd übernommen wurde. Vor allem die Minereraldüngung fand in den Ackerbaugesegenden, begünstigt durch den Rüben- und Kartoffelbau, verhältnismäßig rasch Eingang. Nach einer Reichsnährstandsstatistik wurden um 1925, als die Minereraldüngung wieder das Vorkriegsniveau erreicht hatte, in der Landesbauernschaft Niedersachsen bereits 18,4 kg Reinstickstoff je ha landwirtschaftlicher Nutzfläche gestreut, während es im Reichsdurchschnitt nur 11,6 kg waren. Niedersachsen wurde nur von Sachsen-Anhalt übertroffen, wo der Rübenbau noch ausgedehnter war. In der Landesbauernschaft Weser-Ems, die ebenfalls im Bereich des heutigen Bundeslandes Niedersachsen lag, betrug der Düngeraufwand jedoch erst 7,0 kg. Da man damals das Grünland kaum mit Mineralstoffen düngte, ist der erhebliche Unterschied zu einem beträchtlichen Teil aufgrund des stark abweichenden Acker:Grünland-Verhältnisse zu erklären. Die niedersächsische Landwirtschaft machte sich aber auch die Getreideexporte einiger Agrarstaaten zunutze, mit deren Hilfe sie eine Veredlungswirtschaft aufbaute, die sie aus eigener Kraft nicht hätte erhalten können.

Mit der nur knapp skizzierten überdurchschnittlichen Intensivierung gelang es der niedersächsischen Landwirtschaft im Gegensatz zu den Verhältnissen im Gesamtreich, die Bevölkerung ausreichend mit Nahrungsmitteln zu versehen. Es konnten sogar noch landwirtschaftliche Produkte, von denen das Schweinefleisch an erster Stelle genannt werden muß, in andere Gebiete des Reiches ausgeführt werden. Wenn Niedersachsen in stärkerem Maße Agrarland blieb, so dürfte bis zum Ersten Weltkrieg das Volkseinkommen je Kopf schwächer als anderswo gestiegen sein. Ein erhebliches Gefälle vom stärker agrarischen Norden zum eher und stärker industrialisierten Süden ist dabei nicht zu verkennen.

³⁹ Ernst Wolfgang Buchholz, *Ländliche Bevölkerung an der Schwelle des Industriezeitalters. Der Raum Braunschweig als Beispiel*, Stuttgart 1966 (Quell. u. Forsch. z. Agrargeschichte, Bd. XI), S. 9 ff. und 59 ff.

2.

Das Verhältnis von Bauernfamilie und Gesinde in Westfalen*

Von

Dietmar Sauer mann

Bis in die Gegenwart hinein beschäftigt sich die volkskundliche Forschung vorwiegend mit der bäuerlichen Kultur, so daß der Germanist und Volkskundler Julius Schwietering sagen konnte: *Deutsche Volkskunde ist Erforschung der kulturellen Bedeutung des deutschen Bauerntums*¹. Angesichts dieser Interessendominanz ist es erstaunlich, daß zentrale Bereiche des bäuerlichen Lebens, wie beispielsweise Arbeit und Wirtschaft, von der Volkskunde lange Zeit vernachlässigt wurden, und daß es im Laufe der 100jährigen Geschichte unseres Faches nicht gelungen ist, wenigstens die wichtigsten Grundinformationen über die kulturelle Entwicklung des Bauerntums in den letzten 200 Jahren einigermaßen abgesichert herauszuarbeiten. Eine rückwärtsgewandte Sehnsucht nach einer angeblich urtümlichen Welt, deren Vernichtung man miterlebte und die man als ein Idealbild hinstellte, verhinderte eine historisch exakte Grundlagenforschung. „Volk“, „Gemeinschaftsleben“, „patriarchalische Großfamilie“, „natürliche Ordnungen“, „heimatlich gebundener Mensch“ – das waren die Begriffe, die die Betrachtung der bäuerlichen Verhältnisse der Vergangenheit bestimmten. Daher wurden ökonomische, soziale und kulturelle Differenzierungen entweder als verdammenswerte moderne großstädtische Entwicklungen angeprangert oder aber als Gegebenheiten angesehen, die naturbedingt sind und daher außerhalb des geschichtlichen Wandels stehen und die somit nicht zu ändern sind. Damit stellte sich auch nicht das Problem, das bäuerliche Gesinde aus der als harmonisch empfundenen Einheit der großen Haushaltsfamilie herauszulösen und als einen gesonderten Untersuchungsgegenstand zu betrachten. A priori stand fest, daß der bäuerliche Haushalt bis weit ins 19. Jahrhundert hinein durch eine patriarchalische Ord-

* Vortrag, gehalten am 28. 5. 1976 auf der Jahrestagung der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen in Cloppenburg.

¹ Julius Schwietering, Wesen und Aufgaben der deutschen Volkskunde. In: *Deutsche Vierteljahrsschrift für Literaturwissenschaft und Geistesgeschichte* 5, 1927, S. 748 ff. Hier zitiert nach: Gerhard Lutz, *Volkskunde. Ein Handbuch zur Geschichte ihrer Probleme*, Berlin 1958, S. 156.

nung bestimmt wurde und daß alle Hausbewohner sich der Idee des „ganzen Hauses“ verpflichtet fühlten. So schreibt z. B. Wilhelm Heinrich Riehl, der als Begründer der wissenschaftlichen Volkskunde angesehen wird: *Die moderne Zeit kennt leider fast nur noch die „Familie“, nicht mehr das „Haus“, den freundlichen, gemüthlichen Begriff des ganzen Hauses, welches nicht bloß die natürlichen Familienmitglieder, sondern auch alle jene freiwilligen Genossen und Mitarbeiter der Familie in sich schließt, die man von alters mit dem Wort „Ingesinde“ umfaßte. In dem „ganzen Hause“ wird der Segen der Familie auch auf ganze Gruppen familienloser Leute erstreckt, sie werden hineingezogen wie durch Adoption in das sittliche Verhältnis der Autorität und Pietät. Das ist für die soziale Festigung eines ganzen Volkes von der tiefsten Bedeutung*².

Dieses Idealbild von einer natürlichen bäuerlichen Welt, das fast jedem Volkskundler der damaligen Zeit – sei es nun bewußt oder unbewußt – vorschwebte und das die wissenschaftliche Arbeit bestimmte, hat zu einer groben Verzeichnung der Wirklichkeit geführt, wie von der „Münchener Schule“ nachgewiesen wurde³. Diese neue Richtung stützte sich auf eine strenge Quellenkritik und begriff die Volkskunde in erster Linie als eine historische Wissenschaft. So schreibt Hans Moser: *Wichtiger als großlinige Kulturphilosophie ist vorerst eine exakte Geschichtsbeschreibung der Volkskultur, die stofflich unbegrenzt das Große und das Kleinste zu erfassen hat*⁴. Und wohl nicht zufällig überprüfte Karl-Sigismund Kramer, ein weiterer Vertreter dieser Richtung, das Denkmodell des „ganzen Hauses“. In seinem programmatischen Aufsatz „Das Haus als geistiges Kraftfeld im Gefüge der alten Volkskultur“ analysiert er die Selbstdarstellung der süddeutschen Bauernfamilie auf Motivbildern und kommt dabei zu folgendem Schluß: *Es ist auffällig, daß in den vorgeführten Motivbildern neben der engsten Familie nur noch das Vieh zu sehen ist. Es fehlen die Großeltern, und es fehlt das Gesinde. Das ist typisch – und gerade bei der Stellung des Gesindes im „ganzen Haus“, wie Riehl sie schildert, sind mehrere Fragezeichen vonnöten, wenn man in die Sphäre des mittel- und kleinbäuerlichen oder kleinbürgerlichen Hauswesens kommt. Hier ist sehr viel idealisiert und poetisiert worden, was bei nüchterner Betrachtung kalte und harte Konturen zeigt. Zieht man historische Quellen der letztvergangenen Jahrhunderte zurate, so wird deutlich, daß eine Aufsicht und Fürsorge durch den Hausherrn durchaus ungewöhnlich war . . . Hier, so scheint es mir, ist noch viel klärende Arbeit zu leisten, ehe wir zu sicheren Schlüssen gelangen können*⁵.

² Wilhelm Heinrich Riehl, *Die Familie*, Stuttgart 1897, S. 156.

³ Die wichtigsten Vertreter dieser Richtung sind Hans Moser und Karl-Sigismund Kramer.

⁴ Hans Moser, Gedanken zur heutigen Volkskunde. Ihre Situation, ihre Problematik, ihre Aufgaben. In: *Bayerisches Jahrbuch für Volkskunde* 1954, S. 218.

⁵ Karl-S. Kramer, Das Haus als geistiges Kraftfeld im Gefüge der alten Volkskultur. In: *Rheinisch-westfälische Zeitschrift für Volkskunde* XI, 1964, S. 40–41.

Die Absicherung wissenschaftlicher Aussagen durch historisch-kritisches Quellenstudium sowie die Entdeckung der sozialen und ökonomischen Bedingtheit von Kultur führten schließlich dazu, daß auch das Gesindewesen in das Blickfeld der Volkskunde rückte. Dabei stützte man sich einerseits auf archivalische Quellen und andererseits auf Materialien, die durch Methoden der empirischen Sozialforschung – zumeist durch Umfragen – gewonnen wurden⁶.

Auch das Archiv für westfälische Volkskunde der Volkskundlichen Kommission für Westfalen hat im Rahmen seiner laufenden Dokumentationsstätigkeit Befragungen zum Thema „Knechte und Mägde“ durchgeführt. Die folgenden Ausführungen, die dem Verhältnis von Gesinde und Bauernfamilie in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts gelten, stützen sich zum größten Teil auf Berichte, die auf diese Umfragen eingegangen sind⁷.

Das Archiv arbeitet bei seiner Materialerhebung mit folgendem Korrespondentenverfahren: Einem Kreis von Mitarbeitern, die aus allen Teilen Westfalens stammen, werden regelmäßig Fragelisten zugeschickt, die jeweils zu einem bestimmten Thema Gliederungspunkte und Erinnerungstützen enthalten. Diese Listen werden von den Berichterstattern nun nicht Frage für Frage beantwortet, sondern sollen als Leitfaden für zusammenhängende, themengebundene Berichte dienen: Auf diese Weise werden die Mitarbeiter veranlaßt, die kulturellen Erscheinungen in ihren Zusammenhängen zu beschreiben. Da ferner die Bearbeiter immer wieder darauf hingewiesen werden, nur das zu berichten, was sie aus eigener Anschauung und von persönlichem Erleben her kennen, erhalten die Manuskripte einen biographischen Charakter. Bei einer Analyse des Materials ist daher zu berücksichtigen, daß die Einsendungen Lebenserinnerungen darstellen, die durch Form und Inhalt der jeweiligen Frageliste hervorgerufen und geprägt sind.

Die Frageliste Nr. 18, die sich mit dem Leben des bäuerlichen Gesindes beschäftigt und die seit 1955 verschickt wird, hat u. a. folgende Gliederungspunkte: Herkunft des Gesindes, Dienstwechsel, Lohn, persönlicher Besitz von Knechten und Mägden, Wohnverhältnisse, Tagewerk, Feierabend, Rangordnung des Gesindes, Dienstboten und Bauernfamilie, religiöses Leben, besondere Tage auf dem Hofe⁸.

Um eine Vorstellung von den Antworten zu vermitteln, möchte ich zunächst ein Beispiel geben. Es handelt sich dabei um die Einsendung eines Landwirtes aus Hahlen bei Bersenbrück:

⁶ Knechte und Mägde in Westfalen um 1900, herausgegeben von Dietmar Sauer-
mann. (= Beiträge zur Volkskultur in Nordwestdeutschland, Heft 1), Münster
1972, S. 21 f.

⁷ Vgl. die Veröffentlichung einiger dieser Berichte in: Knechte und Mägde in West-
falen um 1900 (wie Anm. 6).

⁸ Abdruck des Berichtes in: Knechte und Mägde in Westfalen um 1900 (wie Anm. 6),
S. 23 ff.

Mein Hof, von dessen Gesinde ich berichten werde, ist 52 ha groß . . . Es waren zwei, anfänglich drei Heuerleute-Familien vorhanden; jede bewohnte ein Heuerhaus, jede hatte etwa 4–5 ha gepachtet und stellte an etwa 100–120 Tagen eine Arbeitskraft auf dem Hofe. Ferner wurden durchweg 1 groter und 1 lütker Knecht und 1 grote und 1 lütke Magd gehalten. Das Verhältnis zu diesen Arbeitskräften war ein recht patriarchalisches, in jeder Beziehung zutrauliches, auf Du und Du. Sie wurden mit ihren Vornamen angedet, stammten doch in früherer Zeit fast alle von bekannten Heuerlingfamilien aus hiesiger Gegend. Wenn auch nicht ganz zur Familie gehörig, waren sie doch in mancher Hinsicht mit meiner Familie eng verbunden.

Mit Ausnahme, wenn Besuch da war, nahmen sie mit uns die Mahlzeiten zusammen an einem Tisch ein. So waren sie auch bei Festlichkeiten, besonders auch am Weihnachtsabend . . . , ganz in unserer Mitte. Viele der Knechte und Mägde . . . waren mehrere Jahre bei uns in Stellung, oft so lange, bis sie sich verheirateten. Durchweg war der Stellungswechsel am 1. Mai. Als Gepäck führten die Dienstboten einen derben aus Eichenholz bestehenden Koffer bei sich, der beim Stellungswechsel meist von dem neuen Arbeitgeber . . . per Ackerwagen abgeholt wurde.

Kündigungen kommen im Laufe des Jahres fast gar nicht vor, oder es mußte schon ein besonderer Fall (z. B. Hochzeit) vorliegen. Ende Mai wurden dann die Neuhinzugekommenen und die Längerdagewesenen gefragt: „Wult du ok dat folgende Johr bie us bliewen?“ Meist wurde diese Frage dann mit „Ja“ beantwortet . . . (und dann) bekam der oder die Gemietete einen Thaler Wein-kauf oder Handgeld . . .

Jeden zweiten Sonntag hatten die Dienstboten frei und suchten dann zunächst ihr Elternhaus auf. Feierabend war früher erst um 20 Uhr; Erntearbeiten wurden meist bis eintretende Dunkelheit verrichtet. An Winterabenden waren die Mädchen meist mit Flickarbeiten und Spinnen beschäftigt und die Knechte mit Besenbinden und Korbflechten. Sie saßen abends in der Küche, früher am Herdfeuer. Hier war es auch der Wärme wegen gerade ganz gut zum Aushalten und durch rege Unterhaltung meist recht gemütlich.

Der Lohn betrug in den Jahren 1890–1900 neben Kost und Wohnung etwa 70–100 Thaler (210–300 Mark) für einen Großknecht und für eine Großmagd etwa 60–70 Thaler (180–210 Mark). Als Kirmesgeld (gab es) 1 Thaler und zu Weihnachten etwa 4–5 Thaler in Form von Kleidung.

Als Schlafkammer gab es für Mädchen eine nett eingerichtete Wichter-kammer im oberen Teil des Wohnhauses, meist anschließend an die Küche. (Die Knechte hatten) einen Schlafraum über den Pferdeställen, der hier die Bezeichnung „Cloppenburg“ hatte . . .

War eine Hochzeit auf dem Hofe, wurde der Brautwagen von dem Großknecht gefahren. Die anderen Dienstboten hatten ja die dringenden Vieh-arbeiten zu verrichten und halfen auch bei der Bewirtung der Hochzeitsgäste.

Auch erhielten alle ein Hochzeitsgeschenk, meist in Geld, etwa 3 Thaler. Auch wenn ein Trauerfall auf dem Hofe war, erhielten sie einen Geldbetrag, damit sie sich Trauerkleidung kaufen konnten.

Bei schweren Erkrankungen suchten die Dienstboten fast immer ihr Elternhaus auf. Eine Überweisung in ein Krankenhaus war damals sehr selten. Bei gutem Einvernehmen wurden die Arztkosten recht oft vom Arbeitgeber bezahlt, obwohl er dazu nicht verpflichtet war. Eine Sozialversicherung, Krankenversicherung gab es in meiner Jugendzeit noch nicht. Ich weiß mich noch zu erinnern, als die Verpflichtung des Markenklebens in die Invalidenkarte begann, jede Woche für Knechte 14 Pfennige und für Mädchen zu 7 Pfennige . . .

Es gab damals wohl schwere Handarbeit, z. B. Getreidedreschen mit dem Flegel, Plaggengraben als Ackerdünger und so weiter. Landmaschinen gab es fast gar nicht, aber Arbeitskräfte waren immer genügend vorhanden. Seitdem die sogenannte Landflucht (aber) immer stärker einsetzt, steht man vor einem Rätsel, welche Zukunft der Landwirtschaft bevorsteht. Doch wollen wir das Beste hoffen ⁹.

Von der überwiegenden Mehrheit der Gewährspersonen, zumeist sind es Bauern oder Söhne bzw. Töchter von Bauern oder Kinder von Landhandwerkern, wird herausgestellt, daß das Gesinde als Teil der patriarchalisch geordneten großen Haushaltsfamilie angesehen wurde. So heißt es z. B. in einem Bericht: *Knecht und Magd wurden von der Herrschaft als ihresgleichen . . . und als zur Familie gehörend betrachtet* ¹⁰. Und eine Bauerntochter schreibt: *Die Dienstboten wurden mit Magd und Knecht bezeichnet und hatten Familienanschluß* ¹¹. Immer wieder wird versichert, daß das Gesinde bei Krankheiten auf dem Hof gepflegt wurde, daß die Bauern Treueprämien zahlten, alt gewordene Gesindekräfte auf dem Hof behielten und sie wie Familienangehörige zu Grabe trugen.

Doch man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, daß hier Einzelfälle angeführt werden, die keineswegs verallgemeinert werden dürfen. Die angebliche familiäre Bindung von Bauer und Gesinde wird vollends in Frage gestellt, wenn man die Antworten auf folgenden Fragenkomplexen näher betrachtet: „Kennen Sie Fälle, daß eine Bauerntochter die Mägde als Brautführerinnen hatte? Fälle, daß die Magd Patin gewesen ist bei einem Kind des Hofes? Daß sie einen Sohn des Hofes geheiratet hat?“

Da heißt es beispielsweise: *Man sah es nicht gern, wenn die Magd als Frau auf den Hof zog oder einen Sohn des Bauern heiratete . . .* ¹².

⁹ Archiv für westfälische Volkskunde bei der Volkskundlichen Kommission für Westfalen, Münster (= AwVk), Bericht Nr. 1546. Berichterstatter Ernst Broking (geb. 1881).

¹⁰ AwVk 1327, S. 13 (Hagen, Hochsauerlandkreis).

¹¹ AwVk 605, S. 1 (Wettringen, Kr. Steinfurt).

¹² AwVk 3803, S. 8 (Mettingen, Kr. Steinfurt).

Oder: *Daß eine Magd den Bauern heiratete, kam kaum vor. Wohl, wenn eine Großmagd lange auf dem Hof gewesen war und die erste Frau gestorben war, daß sie dann den Bauern heiratete. Aber auch nur in ganz geringen Fällen, und ebensowenig kam es vor, daß eine Bauerntochter den Großknecht heiratete*¹³.

Oder: *Ein Fall, daß eine Bauerntochter ein Dienstmädchen als Brautführerin nahm, ist mir nicht bekannt geworden und ist vielleicht in Romanen vorgekommen. Ebenso als Patin hatte man genug Personen in der Verwandtschaft*¹⁴.

Hier wird deutlich, daß Knechte und Mägde von den Bauern nicht als gleichberechtigte Familienmitglieder angesehen wurden. In einem patriarchalischen System müßten sie jedoch den Kindern des Hauses weitgehend gleichgestellt sein. Und einige Berichterstatter heben den sozialen Unterschied klar und deutlich hervor, wie in folgendem Fall: *Die damaligen Knechte und Mägde waren sich dessen bewußt, daß sie es den Bauern nicht gleich tun konnten. Sie hatten es seit Jahrhunderten nicht anders gekannt, als daß sie im 10. Gebot mit Ochs, Esel und alles, was (des Bauern) ist, auf eine Stufe gestellt wurden*¹⁵.

Den Mittelpunkt bäuerlichen Denkens bildete im 18. und 19. Jahrhundert der Besitz, der Hof. Die Größe, die Rechte und Pflichten des Hofes waren der Gradmesser für das Ansehen und die soziale Stellung nicht nur der Eigentümer, sondern auch derjenigen, die von dem Hof abstammten. Das Gesinde kam zumeist aus den unteren ländlichen Schichten. Seine Eltern waren Kleinbauern oder landlose Heuerlinge, die in einem kombinierten Miet-, Pacht- und Arbeitsverhältnis zu den größeren Bauern standen. Die Kinder von reicheren Höfen traten dagegen nur in den seltensten Fällen in den Dienst eines anderen Bauern. Das Gesinde unterschied sich somit von der Familie, bei der es sich verpflichtete, dadurch, daß es zumeist kein Eigentum und keinen finanziellen Rückhalt durch das Elternhaus hatte. Es war allein auf seine Arbeitskraft angewiesen und mußte diese verkaufen, um leben zu können.

Die Sozialstruktur einer Landgemeinde um die Jahrhundertwende skizziert folgender Bericht: *Am Orte lebten verhältnismäßig viel arme und kleine Leute, die um den täglichen Lebensunterhalt arg kämpfen mußten. Dann kamen etwas Bessergestellte, wie Handwerker mit kleiner Viehhaltung und einigen Morgen Land zur Sicherung der eigenen Lebenshaltung, ferner kleine Landwirte mit etwa 30 Morgen Land und Grünfläche und Zupachtung. Wer schon 50 oder 60 Morgen zu eigen hatte, besaß eine ziemlich gesicherte Existenzgrundlage. Aus der erst- und teilweise zweitgenannten Gruppe kamen zumeist die Dienstboten. Nur die dann in der Rangordnung folgenden wenigen größeren Höfe konnten sich solches Personal leisten*¹⁶.

¹³ AwVk 3894, S. 7 (Eggerode, Kr. Borken).

¹⁴ AwVk 3876, S. 3 (Bredenscheid-Stüter, Ennepe-Ruhr-Kreis).

¹⁵ AwVk 604, S. 6 (Hemmelsbühren, Kr. Cloppenburg).

¹⁶ AwVk 3992, S. 1 (Rüthen, Kr. Soest).

Die Zahl der gesindehaltenden Höfe war verhältnismäßig klein, so daß viele Eltern froh waren, wenn sie ihre Kinder möglichst frühzeitig auf einem Hof unterbringen konnten. Denn dann hatten die Kinder ein Dach überm Kopf, hatten ihre Arbeitskleidung und das tägliche Brot und erhielten zudem noch eine Berufsausbildung. Erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres – so scheint es – hatten die Arbeitskräfte einen Anspruch auf Lohn.

Solange sich nicht die Möglichkeit bot, in nahen Städten einen Arbeitsplatz zu finden, war die Anstellung als Knecht oder Magd für die ärmere Landbevölkerung eine Existenzfrage. Die gesindehaltenden Bauern nutzten natürlich das zumeist vorhandene Überangebot an Arbeitskräften dazu aus, die Dienstverträge zu ihren Gunsten zu gestalten. So blieben beispielsweise die Löhne bis weit in die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts hinein verhältnismäßig konstant. *Das alles aber verschwindet*, so schreibt der Beobachter, *noch gegen das eigenmächtige Verfügen vieler Bauern über die Kinder ihrer Heuerlinge. Ich habe Fälle erlebt, wo sich Bauern aus der Kinderschar ihrer Heuerlinge geradezu ihre Knechte und Mägd aussuchten* ¹⁷.

Der Dienstantritt am Samstag oder Sonntag war verpönt, denn, so heißt es, *samstags gehen die Faulen, am Sonntag die Feinen und Schönen*. Die negative Bewertung des Dienstantrittes an diesen beiden Wochentagen wird eindeutig von den Interessen des Bauern her bestimmt. Bei dem Verbot, am Montag den Dienst anzutreten, scheint jedoch ein abergläubisches Moment mitzuspielen. Man sagte nämlich: *Montag wird nicht wochenalt* ¹⁸.

Bei einer Auswertung von Lohnregistern, läßt sich nachweisen, daß es im 19. Jahrhundert allgemein üblich war, in Krankheitsfällen das Gesinde nach Hause zu schicken. Es durfte erst dann wieder zurückkommen, wenn es wieder gesund, d. h. arbeitsfähig war. In einem Anschreibebuch heißt es z. B.: *1878, den 4. September ist Caspar krank geworden und den 6. haben wir ihn nach Hause gebracht, den 16. September abends ist er wieder gekommen* ¹⁹.

Die Tage, die das Gesinde krank war, konnten vom Lohn abgerechnet werden, wie folgender Fall zeigt: *1841, 10. Februar: (Johann Rosing) 9 Tage krank gewesen, er ist 9 Tage von uns verpflegt und darauf hat sein Vater ihn nach Hause geholt . . . Er ist 11 Wochen zu Hause gewesen und 14 Tage nach Borken, macht 13 Wochen zusammen. Diese 13 Wochen waren gerade die beste Zeit im Jahre zu arbeiten, wofür billig gerechnet 26 Wochen. Also ist er nur bei uns gewesen 1/2 Jahr* ²⁰.

K.-S. Kramer weist darauf hin, daß gerade im Krankheitsfalle sich *die menschliche Fürsorge zeigen (müßte), die im „ganzen Haus“ Grundprinzip*

¹⁷ AwVk 3391, S. 9.

¹⁸ AwVk 4103, S. 2; AwVk 3829. S. 1; AwVk 3180, S. 4.

¹⁹ Anschreibbuch des Hofes Platte, Osterbönen, Kr. Unna.

²⁰ Anschreibbuch des Hofes Rolfes, Alstätte, Kr. Borken.

war²¹. Allem Anschein nach kamen die Bauern ihren Verpflichtungen dem Gesinde gegenüber nur in den seltensten Fällen nach, verlangten aber andererseits strikte Einhaltung des Vertrages.

Solange genügend Arbeitskräfte zur Verfügung standen und die Bauern zusammen mit den Adeligen eine monopolartige Stellung als Arbeitgeber und Grundbesitzer auf dem Lande innehatten, bestand keine Notwendigkeit, dieses Vertragsverhältnis ausgewogener zu gestalten. Doch als durch die zunehmende Industrialisierung dem Gesinde in den Städten höhere Löhne, eine geregelte Arbeitszeit, bessere Aufstiegschancen und günstigere soziale Leistungen geboten wurden, kam es zur Abwanderung der erfahrenen und kräftigen Arbeitskräfte aus den Dörfern. Die Landwirte mußten sich daher immer mehr auf jüngere Knechte und Mägde stützen, die zudem nicht lange im Dienst blieben. Durch die Landflucht gerieten die Löhne in Bewegung und auch der Naturalteil des Lohnes wurde nach und nach abgebaut. Der Lohn mußte jetzt monatlich bezahlt werden, und dem Gesinde wurde eine kürzere Kündigungsfrist eingeräumt. Erst jetzt wurde es üblich, über den Lohn hinaus Geschenke und Trinkgelder zu geben: zu Weihnachten, zum Schützenfest, zum Abschluß der Ernte und für besondere Dienstleistungen z. B. Besuchsfahrten an Sonntagen, Einhüten, Nachtwachen. Auch versuchte man, durch besondere Treueprämien das Gesinde im Dienst zu halten. In den Berichten wird erwähnt, daß z. B. bei der Heirat der Magd ein Kleiderschrank geschenkt wurde oder nach siebenjähriger Dienstzeit dem Gesinde ein Rind zustand²². Es ist denkbar, daß auch die Vorstellung vom „treuen Gesinde, das zur Familie gehört“, sich erst durch den Mangel an qualifizierten Arbeitskräften als Idealvorstellung im ländlichen Bereich durchsetzte.

Die Entwicklung von länger dienenden, leistungsfähigen und dem gleichen soziokulturellen Bereich entstammenden Gesindekräften zur flukturierenden Landarbeiterschicht wurde von den sozialkonservativen Gruppen als die Hauptursache für die Absonderung der Bauernfamilie von den Knechten und Mägden angesehen: In diesem Sinne heißt es z. B. in einer Abhandlung: *Die früher für den Betrieb ersprißliche vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber ist bei dem häufigen Dienststellenwechsel nicht mehr gegeben. Um sich nicht dauernd der Gefahr auszusetzen, daß innere Angelegenheiten des Betriebes oder solche der Familie und dergl. von den Untergebenen an die Öffentlichkeit gebracht werden, gibt der Landwirt seinen Arbeitskräften keine Gelegenheit zum näheren Einblick in seine Verhältnisse*²³.

²¹ Kramer (wie Anm. 5), S. 41.

²² Vgl. Knechte und Mägde in Westfalen um 1900 (wie Anm. 6), S. 37 u. 52.

²³ Heinrich Dartmann, Die Landarbeiterverhältnisse Westfalens vor und nach dem Kriege in betriebswirtschaftlicher und sozialer Hinsicht. Phil. Diss. Gießen, Gießen 1932, S. 59.

In diesem Zitat werden die „inneren Angelegenheiten des Betriebes und der Familie“ der „Öffentlichkeit“ gegenübergestellt. Eine solche Wertschätzung der Privatsphäre aber war dem bäuerlichen Denken des 18. und frühen 19. Jahrhunderts vollkommen fremd und ist zusammen mit anderen Wertvorstellungen aus dem städtisch-bürgerlichen Bereich im Laufe des 19. Jahrhunderts übernommen worden. Die Rezeption bürgerlicher und adeliger Kulturformen, die sich gleichzeitig mit einem Wandel der wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse im bäuerlichen Bereich vollzogen (Bauernbefreiung, Ablösung der Lasten, Aufteilung der Gemeinheiten), hat die bäuerliche Kultur nach und nach grundlegend verändert. Die Übernahme bürgerlicher Haushaltsführung und städtischen Wohnkomforts bewirkte, daß die Bauernfamilie sich bereits zu einer Zeit, in der ihr noch genügend Arbeitskräfte zur Verfügung standen, also vor der Landflucht, von dem Gesinde stärker abzusetzen begann.

Die „Verbürgerlichung“ der bäuerlichen Bevölkerung schlägt sich auch in den Berichten des Archivs recht deutlich nieder und soll an einigen Beispielen näher erläutert werden.

Bis weit ins 19. Jahrhundert hinein war es allgemein üblich, daß man sich im ländlichen Bereich *duzte*. Nach dem Vorbild des Adels und der Respektpersonen im Dorfe (Amtmann, Pfarrer) ließen sich seit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts die reicheren Bauern und deren Frauen von dem Gesinde zunächst mit „Gi“ oder „Ji“, also „Ihr“, später dann mit „Sie“ und „Herr“ bzw. „Frau“ anreden. Die Bauernfamilie *duzte* jedoch das Gesinde weiterhin und rief es bei dem Vornamen ²⁴.

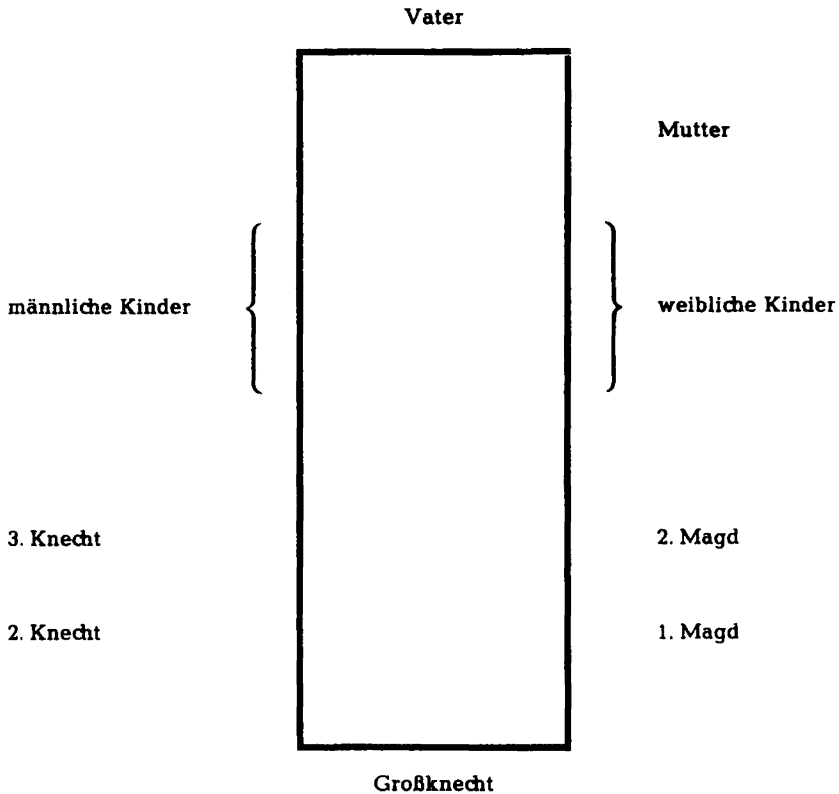
Bauernfamilie und Gesinde aßen ursprünglich gemeinsam an einem Tisch. Dies war auch dann üblich, wenn der Haushalt 10 bis 15 Personen umfaßte. Der Eßtisch mußte daher oft sehr lang sein. Im niederdeutschen Hallenhaus stand er an einer Seite des Fletts, im Unterschlag. Oft war der Tisch mit einer seiner Schmalseiten an der Wand befestigt und konnte hochgeklappt werden.

Die *Tischordnung* spiegelte die soziale Stellung jedes einzelnen Mitgliedes des Hauses wieder ^{24a}. In den meisten Fällen saß der Bauer als Hausherr oben am Ende des Tisches. Hinter ihm hing oder stand der Brotschrank, der manchmal auch ein Einbauschränk sein konnte. Der Bauer schnitt das Schwarzbrot, sprach das Tischgebet, gab das Zeichen für den Beginn und das Ende der Mahlzeit. Neben ihm zur Linken saß seine Frau. Dann folgten neben der Hausfrau die weiblichen Kinder in der Reihenfolge ihres Alters und dann die Mägde. An der anderen Schmalseite des Tisches hatte der Großknecht

²⁴ Vgl. auch Karl Baumgarten, Die Tischordnung im alten mecklenburgischen Bauernhaus. In: Deutsches Jahrbuch für Volkskunde 11, 1965, S. 8.

^{24a} Vor kurzem erschien hierzu folgender Aufsatz, der mir bei Abfassung des Referates noch nicht zur Verfügung stand: Ernst Schlee, Sitzordnung beim bäuerlichen Mittagmahl. In: Kieler Blätter zur Volkskunde VIII, 1976, S. 5-19. Schlee sieht die Entwicklung in gleicher Weise, wie sie in diesem Referat vorgetragen wird.

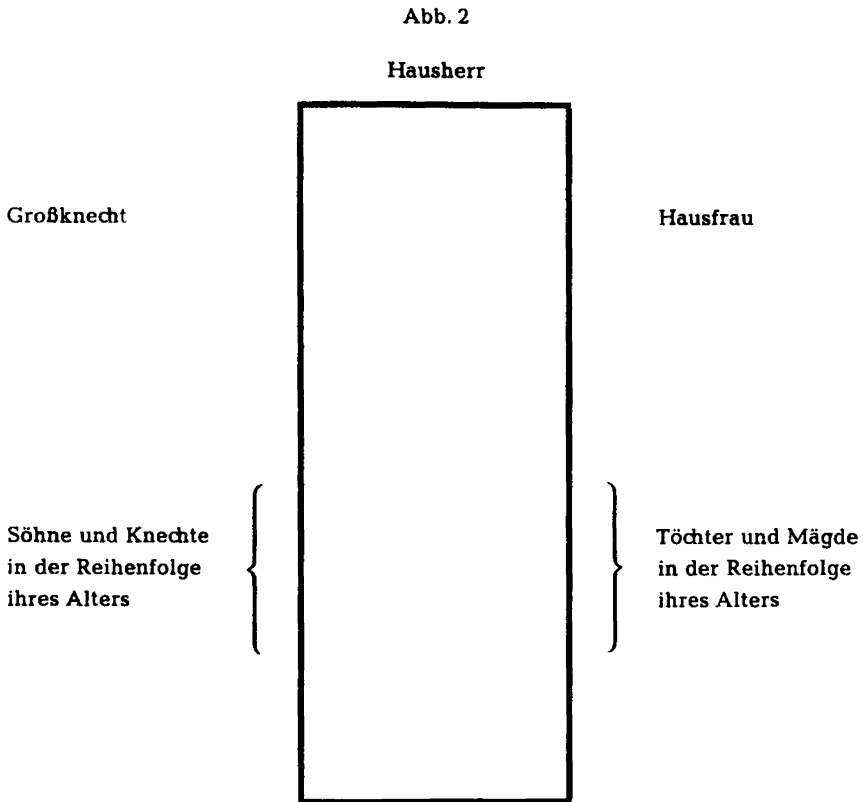
Abb. 1



seinen Platz. Zwischen dem Hausherrn und dem Großknecht saßen die männlichen Kinder und die weiteren Knechte (vgl. Abb. 1).

Bei dieser Sitzordnung überschneiden sich zwei Gliederungsprinzipien. Zunächst einmal zeigt sich eine Trennung nach den Geschlechtern: Die Männer saßen hinter dem Tisch auf einer Bank und die Frauen vor dem Tisch auf Stühlen. Zum anderen wird sowohl auf der Männer- als auch auf der Frauen-seite eine weitere Ordnung deutlich, die auf den Hausherrn einerseits (die Bauernfamilie) und den Großknecht andererseits (das Gesinde) ausgerichtet war. Die rangniedrigsten Personen saßen in der Mitte der Tischlängsseiten, wo Familie und Gesinde sich berührten, die ranghöchsten jeweils an den Kopfenden.

Bei dieser Gliederung, die am Ende des 19. Jahrhunderts sehr weit in Westfalen verbreitet war, handelt es sich also keineswegs um eine patriarchalisch geprägte Tischgemeinschaft, denn dann hätten die Kinder und die Verwandten



des Besitzerpaares in die Rangfolge des Gesindes eingegliedert werden müssen (Abb. 2). Es zeigt sich hier bereits eine Trennung von Gesinde und Bauernfamilie.

Einer patriarchalischen Gliederung der Tischgemeinschaft kommt folgendes Beispiel aus Ladbergen am nächsten: Das Gesinde sitzt dem Hausherrn und der Hausfrau am nächsten. Die Kinder der Bauernfamilie, die offensichtlich noch nicht arbeitsfähig sind, findet man um die andere Schmalseite des Tisches gruppiert. Dort kümmert sich die Großmagd um die Kinder und sorgt außerdem für das Auftragen der Speisen. Der große Topf konnte nämlich vom Herdfeuer direkt auf den Tisch geschwenkt werden. Daher mußte der Platz auf der unteren Schmalseite des Tisches, also dem Hausvater gegenüber, unbesetzt bleiben²⁵ (Abb. 3).

In einigen Fällen hatte der geringste Knecht am unteren Ende des Tisches seinen Platz. Das konnte der Schäfer, der Kuhhirte oder der Schweinejunge

²⁵ Vgl. AwVk 3062.

Abb. 3

Vater

Knecht

Mutter

Knecht

2. Magd

Kauheder

Kauwicht

Kind

Kind

Großmagd

Kind



sein. Die Hirten waren oft genug noch Kinder und arbeiteten nur für Kost und Logis ²⁶.

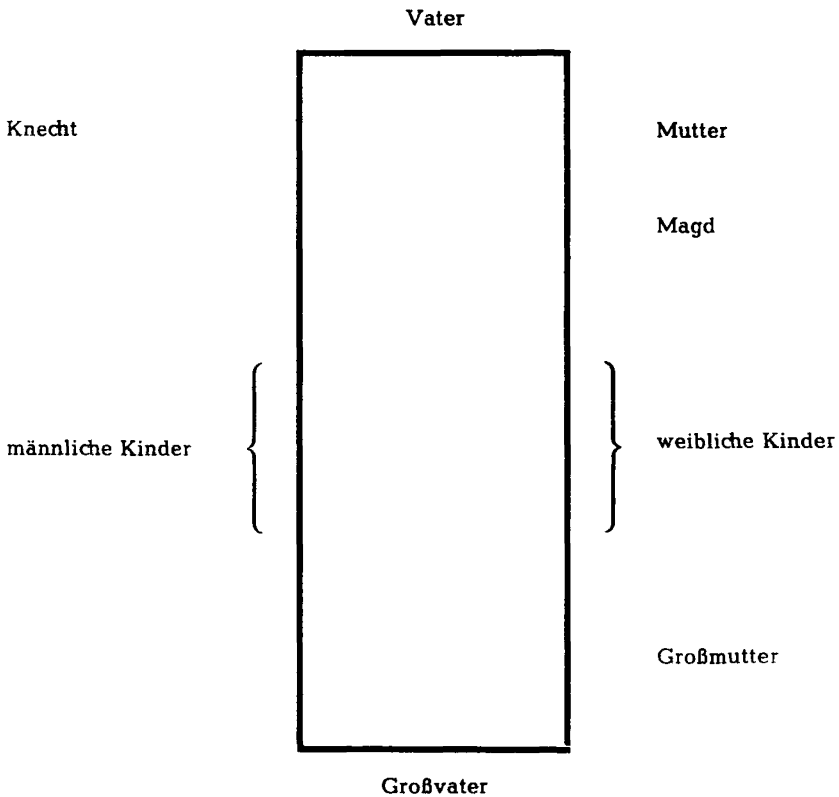
Aber auch der Altbauer konnte an dieser Stelle des Tisches sitzen. *Unsere Familie zählte 16 Mann. Ein großer langer Tisch stand in der Ecke der großen Küche am Fenster. Der Großvater saß an einem End des Tisches, der Vater am anderen End. Die Großmutter reihte sich an der Frauenseite dem Großvater an. Die Mutter nahm Platz an der Frauenseite am anderen End neben dem Vater. Das Mädchen setzte sich neben die Mutter, anschließend die vier kleinen Geschwister zwischen Mädchen und Großmutter. An der anderen Seite des Tisches auf der Bank saßen zwischen Vater und Großvater der Knecht und wir 6 Brüder . . .* ²⁷ (Abb. 4).

Allem Anschein nach hatte die Seite des Tisches, die dem Hausherrn gegenüber liegt, keine allgemein verbindliche Bedeutung. Sie konnte daher stets

²⁶ Vgl. Knechte und Mägde in Westfalen um 1900 (wie Anm. 6), S. 12.

²⁷ AwVk 4615, S. 3 f. (Borkenwirthe, Kr. Borken).

Abb. 4



anders festgelegt werden. Im 19. Jahrhundert scheint sie jedoch zusehends zu einem zweiten Kristallisationspunkt geworden zu sein, wie die Gegensätze Altenteiler-Jungbauern und Bauernfamilie-Gesinde deutlich zeigen.

Seit der Mitte des 19. Jahrhunderts ging man auf größeren Bauernhöfen dazu über, die **Tischgemeinschaft** aufzuheben. Diese **Entwicklung** ist aus allen Teilen Westfalens bezeugt und läßt sich auch in anderen deutschen Landschaften nachweisen²⁸. Wilhelm Heinrich Riehl erblickte bereits 1850 in dem Aufgeben des gemeinsamen Tisches ein Indiz für das Vordringen der modernen, von ihm heftig bekämpften Ideen. Er schreibt: *Bei vielen deutschen Bauerschaften ist der einzige Umstand, ob das ganze Haus einschließlich des Gesindes an einem Tisch sitzt, gerade maßgebend für die Beantwortung der Frage, ob das Gesindeverhältnis dort schon ein rein rechtliches geworden*

²⁸ Z. B. Schleswig-Holstein, Braunschweig, Lausitz, Mecklenburg.

oder ob es noch ein teilweise patriarchalisches sei, ob die alten Sitten überhaupt verschwunden sind oder ob sie festgehalten und fortgebildet werden ²⁹.

Bei der Auflösung der Tischgemeinschaft lassen sich mindestens drei Entwicklungsstufen herausstellen:

1. Bauernfamilie und Gesinde essen an getrennten Tischen, die sich in einem Raum, zumeist in der Küche befinden. Der alte Eßtisch, der dem Gesinde zugewiesen wird, bleibt vor dem Fenster stehen. Der Tisch für die bäuerliche Familie, der oft wesentlich kleiner war, hatte in der Mitte der Küche seinen Platz. Die Bauernfamilie saß gewöhnlich auf bequemen Stühlen. Die Sitzordnung am Gesindetisch war folgendermaßen: *Obenan saß der Baumeister mit dem Rücken zum Brotschrank. Vor jedem Essen hatte er die Aufgabe, Schwarzbrot zu schneiden. Das waren große, selbstgebackene Brote, etwa 20 Pfund schwer . . . Die Mädchen hatten ihren Platz an der Längsseite des Tisches. Gegenüber saßen der Zweitknecht und der Hütejunge, etwaige Erntehelfer und Tagelöhner. Kam aber ein Handwerker ins Haus, so hatte er stets am kleinen Tisch Platz zu nehmen und aß mit den Herrschaften zusammen* ³⁰.

Hier wird deutlich, daß der Großknecht einige Aufgaben des Hausherrn übernahm, und zwar Sitz am Kopfende des langen Tisches vor dem Brotschrank und Schneiden des Schwarzbrottes. Falls wir dieses Beispiel nicht überinterpretieren, so könnte man daraus schließen, daß das Schwarzbrot von der Bauernfamilie nicht mehr als das wichtigste Nahrungsmittel angesehen wurde. Für das Gesinde jedenfalls bleibt das Schwarzbrot noch lange das Hauptnahrungsmittel.

2. Als nächster Schritt in der Entwicklung folgte dann der Rückzug des Bauern mit seiner Familie aus dem gemeinsamen Eßraum in die Stube. Die räumliche Trennung der Mahlzeiten hatte zur Folge, daß sich auch die gesamte Eßkultur der Bauern nach und nach wandeln konnte. Auf dem Gesindetisch lag höchstens ein Wachstuch, auf dem Tisch der Herrschaft dagegen stets ein Leinentischtuch. Die Unterschiede erstreckten sich bald auf das Eßgeschirr, das Besteck, die Möbel und auf das Benehmen bei Tisch.

3. Von hier aus ist es eigentlich nur noch ein kleiner Schritt zu einer unterschiedlichen Kost für den Familientisch einerseits und den Gesindetisch andererseits. Doch darüber enthalten die Berichte nur wenige sporadische Angaben, so z. B.: *In Ilvese an der Weser, auch in Hävern . . . aßen die Leute an zwei Tischen. Die Dienstboten bekamen meistens ein anderes Essen, meist Schwarzbrot mit Rübenkraut und nur sonntags Stuten. Aber wir waren kräftig und gesund dabei und was die Stutenkinder waren, die waren oft krank* ³¹.

Auf einem größeren Hof bei Bersenbrück trank die Familie zum ersten Frühstück Bohnenkaffee, das Personal dagegen bekam Milchsuppe mit Schwarz-

²⁹ Riehl (wie Anm. 2), S. 159.

³⁰ AwVk 5045, S. 7 f. (Greven, Kr. Steinfurt).

³¹ AwVk 1788, S. 8.

brot³². Und von einem Hof bei Werne wird berichtet, daß das Gesinde zum zweiten Frühstück eine Schnitte Stuten mit Schmalz oder Butter erhielt, während die Herrschaft Mettwurst aufs Brot aß³³.

Ein ehemaliger Knecht, der auf einem Schultenhof im Münsterland beschäftigt war, erzählte folgendes: *Bei den Bauern wurde an zwei Tischen gegessen. Ein Tisch, an dem das Volk aß, dort gab es schlechteres Essen und wo der Bauer selbst mit seiner Verwandtschaft saß, dort gab es etwas Besseres zu essen . . . Und wenn das Essen zu den Herrschaften ins Zimmer gebracht wurde, dann wurde das Tablett hochgehoben, daß das Gesinde in der Küche nicht sehen konnte, was auf dem Tablett war*³⁴.

Diese Angaben sind recht vereinzelt, und man kann sie daher nicht verallgemeinern. Aber es wäre zu untersuchen, ob nicht auch in Nordwestdeutschland eine ähnliche Tendenz zu beobachten war, wie sie Musiat für den Südosten der Lausitz herausgearbeitet hat: *Während die herrschaftliche Küche in zunehmendem Maße von traditionellen bäuerlichen Gerichten abließ und sich städtischen Neuerungen zuwandte, stagnierte die Gesindekost auf der durch Anspruchslosigkeit und Einseitigkeit gekennzeichneten Entwicklungsstufe des . . . bäuerlichen Speisezettels des 19. Jahrhunderts*³⁵.

Die Aufhebung der Tischgemeinschaft wurde oft von einheiratenden Frauen durchgeführt. So heißt es z. B.: *Ich weiß einen Fall in Stadtlohn, wo ein Bauer eine Frau von auswärts geheiratet hat, da wollte die Frau auch an getrennten Tischen das Essen einführen. Ist mit ihrer Idee jedoch nicht durchgedrungen. „Wir wollen uns doch nicht lächerlich machen“, ist ihr von den Familienangehörigen gesagt worden. „Das macht hier fast kein Bauer, und solche Neuheiten machen wir auf unserem Hofe nicht mit*³⁶."

Auf einem anderen Hof hat sich eine einheiratende Frau besser durchsetzen können: Sie stammte von einem mittleren Bauernhof. Der lag nahe bei Coesfeld. Ihr Vater war Mitglied der Gemeindeverwaltung und hatte auch sonst viele Ehrenämter. Die Folge davon war, daß viel Besuch auf dem Hofe war und auch viel zu Besuch gegangen wurde. Es blieb nicht aus, daß ein großes Haus geführt wurde. Diese Gepflogenheiten wurden auch mehr oder weniger auf dem Hof praktiziert, auf den diese Frau einheiratete. *Der große Tisch wurde (1913) aufgehoben. Familienangehörige und Dienstboten aßen fortan getrennt. Da zwei Töpfe gekocht wurden, gab es hin und wieder Scherereien wegen des Essens. Als 1938 wieder eine neue Frau auf den Hof kam, behielt*

³² AwVk 237, S. 1.

³³ AwVk 88 S. 2.

³⁴ Freundliche Mitteilung von Hans-Peter Boer, Nottuln.

³⁵ Siegmund Musiat, Die Beköstigung des landwirtschaftlichen Gesindes durch bäuerliche Agrarkapitalisten und Großbauern im Kamenzer Südosten und Bautzener Nordosten. In: Letopis 4, 1959/60, S. 31.

³⁶ AwVk 5675, S. 4.

diese den getrennten Tisch bei. Sie kochte aber nur einen Topf, d. h. Familienmitglieder und Dienstboten bekamen dasselbe Essen ³⁷.

Auch im Wohnungswesen zeigt sich während des 19. Jahrhunderts eine deutliche Tendenz zur Abkapselung der Bauernfamilie von dem Gesinde. Der Bauer zog sich mit seinen Angehörigen mehr und mehr aus dem alten Wohn- und Wirtschaftsteil des Hauses in einen eigenen Wohnteil oder gar in ein getrennt stehendes neues Wohnhaus zurück. Dort richtete man sich nach bürgerlichem Vorbild mit neuen Möbelstücken (Glasenschap, Waschtisch, Rohrstühle, Polstergarnituren) ein. Die Wohnung der Bauernfamilie war den Arbeitskräften zumeist verschlossen. Das Gesinde wurde zunächst nach wie vor im Stallteil neben oder über dem Vieh untergebracht. Die Gesindekammern waren oft so klein, daß die Knechte und Mägde einen Teil ihrer Habseligkeiten im Elternhaus zurücklassen mußten. Die teilweise nicht richtig abgeschlossenen und nicht heizbaren Räume waren spärlich eingerichtet. Das Hauptmöbelstück bildete das Bett, in dem oft zwei Personen schlafen mußten. Selbst auf größeren Höfen stand dem Gesinde nur selten ein Kleiderschrank zur Verfügung.

In einem Bericht hierzu heißt es: *Die männlichen Kräfte hatten ihre Schlafstelle im oder am Pferdestall . . . Meistens waren die Enden des Futterganges die Stellen, wo die Betten aneinander standen. Die alltäglichen Kleidungsstücke hingen an einem Haken oft über oder auch neben den Betten. Das Sonntagszeug hatte seinen Platz im Wohnhaus in einem Schrank auf dem Flur in der ersten Etage. Am Sonntagmorgen wurde dieses nach dem Kaffee herausgeholt und nach dem Tage dann wieder hineingehängt. In der Nacht vom Feiertag zum Alltag hing die Kleidung im Stallgang. Der Stallgeruch haftete dem Zeuge an und wich auch nicht während der Woche Aufenthalt im Schrank des Wohnhauses* ³⁸.

Nach und nach wurden die Schlafkammern der Mägde in den Wohnteil verlegt und zum Teil auch besser eingerichtet. Den Knechten aber mutete man noch bis nach dem 1. Weltkrieg einen besseren Verschlag als Schlafkammer zu. Einigen Berichterstatern ist diese Diskrepanz bewußt geworden. Als Rechtfertigung führten sie z. B. an: *Die Knechte schliefen bis 1900 in der Futterkammer bei den Pferden in den Butzen. Da konnte man von der Deele aus hineinsteigen . . . Das war deswegen, um die Pferde stets zu beaufsichtigen . . . Nachher bekamen die Jungens eine Kammer mit einer Klappe zu den Pferden* ³⁹. – *Der Schlafrum der Knechte lag allgemein über dem Stall an der Giebelwand an der Niendör. Das war nicht der Ausdruck sozialer Abwertung, wie ich es mal von einem Städter gehört habe, sondern die praktische Erwägung, daß man von hier aus Geburten und sonstige Vorkommnisse im*

³⁷ AwVk 4179, S. 15.

³⁸ Knechte und Mägde in Westfalen um 1900 (wie Anm. 6), S. 132.

³⁹ AwVk 1788, S. 5 (Ilserheide, Kr. Minden-Lübbecke).

*Stall besser wahrnehmen konnte*⁴⁰. Doch es wird übersehen, daß diese sogenannten „praktischen Erwägungen“ nicht für die Bauernfamilie galten, sondern nur für die Knechte und teilweise auch für die Mägde. Es wird deutlich, daß die Bauern dem Gesinde einen Lebensstil zuwiesen, den sie selbst bereits aufgegeben hatten. Auch wenn die Wohnverhältnisse des Gesindes verbessert wurden, so läßt sich doch feststellen, daß der entscheidende Schritt zur Überbrückung der sozialen Kluft nicht getan wurde. So berichtet z. B. Griesmaier aus Südtirol: *In den neuen Fütterhäusern werden hübsche Kammern für die Dienstboten eingerichtet. Aber schon allein die Tatsache, im Futterhaus, also in der Nähe des Viehs, schlafen zu müssen, gibt den Dienstboten ein Gefühl der Minderwertigkeit und Zurücksetzung*⁴¹.

Und diese Zurücksetzung des Gesindes ist gerade bei den Bauern zu beobachten, die die nötigen finanziellen Mittel besessen hätten, um auch für ihre Arbeitskräfte Wohnverhältnisse zu schaffen, die den ihren gleichen.

Da das Gesinde in den Schlafkammern nicht „wohnen“ konnte, wurde ihm als gemeinschaftlicher Wohn- und Aufenthaltsraum entweder die Küche oder aber eine besondere Gesindestube zugewiesen. In diesem Raum nahmen die Knechte und Mägde ihre Mahlzeiten ein, in ihm verbrachten sie ihre freie Zeit und feierten sie ihre Feste. Die Bauernfamilie zog sich in einen abgeschirmten Privatbereich zurück. *Wohnlich wohnen ist eine Privatsache der Familie, mit der Arbeitsgemeinschaft läßt sich das nicht vereinbaren. Je mehr auf der einen Seite der Gedanke des trauten Heimes auch in die bäuerlichen Kreise eindringt, umso weniger ist man auf der anderen geneigt, die Schwierigkeiten auf sich zu nehmen, die das Zusammensein mit Dienstboten . . . nun einmal mit sich bringt*, so charakterisierte Maria Rörig diese Veränderung in ihrer Arbeit über Haus und Wohnen in einem sauerländischen Dorf⁴².

Durch die Entwicklung im 19. Jahrhundert wurde also der ökonomische, soziale und kulturelle Abstand zwischen Bauernfamilie einerseits und Gesinde andererseits zusehends vertieft. Dadurch, daß die Bauern Eigentümer ihres Besitzes wurden und durch die Aufteilung der Gemeinheiten ihren Besitz noch vergrößern konnten, wurde *der Bauer in seiner gesellschaftlichen Stellung . . . gegenüber dem Gesinde bedeutend gehoben*⁴³. Für das Sozialprestige waren nicht mehr die vielfältigen Nutzungsrechte und Rechtsansprüche entscheidend, sondern der Wert des Eigentums, die konkrete Nutzung und der Konsum. Damit erhielten die Sachgegenstände des täglichen Lebens eine neue Wertung.

⁴⁰ AwVk 4294, S. 2 (Schöppingen, Kr. Borken).

⁴¹ Johannes Griesmaier, Knecht und Magd in Südtirol, dargestellt am Beispiel der bäuerlichen Dienstboten im Pustertal (= Veröffentlichungen der Universität Innsbruck, 30), Innsbruck 1970, S. 88.

⁴² Maria Rörig, Haus und Wohnen in einem sauerländischen Dorfe (= Schriften der Volkskundlichen Kommission im Provinzialinstitut für westf. Landes- und Volkskunde, Heft 5), Münster 1940, S. 61.

⁴³ Baumgarten (wie Anm. 24), S. 13.

Sie wurden nicht mehr nur als einfache Gebrauchsgegenstände angesehen, sondern wurden zu Zeichen für Reichtum, Macht und Ansehen. Während die bäuerliche Familie ihre Lebensführung nach städtischem Vorbild an diesen neuen Normen des Lebens orientierte und sich im Hause mit adeligen und bürgerlichen Kulturgütern umgab, wies sie ihrem Gesinde die Stufe zu, die sie nach und nach aufzugeben begann. Da die Neuerungen fast alle Bereiche der Kultur erfaßten und über das zur Existenzsicherung Notwendige weit hinausgingen, also eine Art Luxus darstellten, den sich nur eine Minderheit leisten konnte, wurde der kulturelle Abstand zwischen den wohlhabenden Bauern und der übrigen Landbevölkerung nach außen hin viel deutlicher sichtbar als es in der agrarisch geprägten Epoche der Fall war. Die bürgerliche Lebensweise wurde zu einem Statussymbol der reichen Bauern, und mit Hilfe des Gesinde-rechtes und des Gesindeverhältnisses hielten die Bauern, um mit Engelsing zu sprechen, *die Merkmale aufrecht, die . . . (sie) als obrigkeitliche soziale Klasse über einer untertänigen auswies* ⁴⁴.

An die Stelle der herkömmlichen Arbeits-, Wohn-, Tisch- und Kostgemeinschaft trat eine tiefe soziale Kluft, die durch kulturelle Objektivationen zum Ausdruck gebracht wurde und die dazu führte, daß auf großen Höfen auf engstem Raum und oft genug unter einem Dach letztlich zwei verschiedenartige, verhältnismäßig streng voneinander getrennte soziale und kulturelle Bereiche entstanden.

⁴⁴ R o l f E n g e l s i n g, Zur Sozialgeschichte deutscher Mittel- und Unterschichten (= Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft, 4), Göttingen 1973, S. 260.

3.

Die ländlichen Unterschichten zwischen Weser und Ems vor der Industrialisierung – ein Forschungsproblem

Von

Friedrich-Wilhelm Schaer

1. Fragestellung

In ihrem Buch „Die Unterschichten Hamburgs in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts“ definiert Antje Kraus die Unterschichten *als jene Gruppen der Bevölkerung, die dicht über dem Existenzminimum in äußerster Dürftigkeit eine kümmerliche menschlichen Daseins lebten*¹. Nach Kraus kommen diese spezifischen Gruppen in Hamburg erst gegen Ende des 18. Jahrhunderts mit dem rasch zunehmenden Wachstum der Bevölkerung auf. Im Gegensatz zur älteren Schicht der Bettler und Vagabunden, von denen sie scharf zu trennen sind, stehen die Angehörigen der Unterschichten – von temporärer Arbeitslosigkeit einmal abgesehen – im Arbeitsprozeß. Viele in dieser Schicht Aufwachsende gleiten seit etwa der Mitte des 19. Jahrhunderts infolge zunehmender Verarmung in das Proletariat hinab². Statistiker des beginnenden 19. Jahrhunderts sprechen auch von *handarbeitenden Volksklassen*, so etwa Friedrich Wilhelm Otto Ludwig Frhr. von Reden. Wichtiges Kennzeichen der Situation der Handarbeiter ist laut Reden der Mangel an Nahrung und Erwerb, der u. a. folgende Ursachen hat: schlechte geistige und körperliche Erziehung und *Leichtigkeit der Ansässigmachung ohne ausreichende Erwerbssicherheit*³. Ein weiteres Charakteristikum dieser Unterschichten ist nach Ansicht verschiedener Autoren die Tatsache, daß viele ihrer Angehörigen keine Steuern zahlen⁴.

¹ Antje Kraus, Die Unterschichten Hamburgs in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Entstehung, Struktur und Lebensverhältnisse. Eine historisch-statistische Untersuchung (= Sozialwissenschaftliche Studien 9), Stuttgart 1965, S. 3.

² Ebd., S. 3 und S. 74 ff.

³ Friedrich Wilhelm Otto Ludwig Freiherr von Reden, Erwerbsmangel, Massen-Verarmung, Massen-Verderbniß; deren Ursachen und Heilmittel. In: Zeitschrift des Vereins für deutsche Statistik 1, 1847, S. 118f. Zitiert nach Kraus, wie Anm. 1, S. 3.

⁴ Ebd., S. 79.

Gibt es nur erst wenige Untersuchungen über Unterschichten in den größeren Städten Deutschlands an der Schwelle vom 18. zum 19. Jahrhundert⁵, so fehlt dergleichen für den ländlichen Bereich noch viel mehr. Das bis in das 19. Jahrhundert gültige Schema der ländlichen Sozialordnung gliedert die Klassen nach ihrer Dienstpflicht und ihrer steuerlichen Veranlagung. Man spricht daher von Dienstleistungs-, Steuer- und Kontributionsklassen. Von der Erkenntnis ausgehend, daß die überkommenen Klassenbegriffe zur Erfassung sozialökonomischer Verhältnisse nicht ausreichen, haben in den letzten Jahren erschienene Darstellungen über *Bauernwirtschaft und Bauern-einkommen* versucht, an Hand der Betriebsgröße und der dabei erzielten Erträge eine Typisierung der Bauernhöfe zu erreichen. So hat F. W. Henning für das Fürstentum Paderborn des 18. Jahrhunderts drei Gruppen von Betriebsgrößen erschlossen, die er als kleinbäuerlich (0,5–5 ha), mittelbäuerlich (5–20 ha) und großbäuerlich (20–100 ha) bezeichnet. Bewohner von Stätten mit weniger als 0,5 ha Wirtschaftsfläche und solche, die keine Stätte zu Eigentum besitzen, rangiert Henning in die unterbäuerliche Schicht ein. Aber auch die Bauern, die er zur kleinbäuerlichen Schicht rechnet, verfügen über keine volle Ackernahrung; für sie bildet der Bodenertrag nur die Grundlage der Ernährung. Sie machen bei Henning 60 v. H. der Summe der Landwirte aus⁶. Bezieht man die unterbäuerliche Schicht, das sind die Kleinstbauern, Heuerlinge und Einlieger, in die Rechnung mit ein, sind es gar 80 v. H. der gesamten Landbewohner, die weniger als 5 ha bewirtschaften und damit im eigentlichen Sinne keine Bauern sind.

Ebenso wie von wirtschafts- und sozialgeschichtlicher Seite gibt es auch in der Disziplin der Siedlungsgeographen erfolgversprechende Ansätze für eine Typisierung der klein- und mittelbäuerlichen Schichten in West- und Nordwestdeutschland, die man dort – recht treffend – *Nachsiedlerschichten* zu nennen pflegt⁷. Es ist Gert Ritters Verdienst, daß er sich allerlei Gedanken über die gegenseitige Abgrenzung der bäuerlichen- und der nichtbäuerlichen

⁵ Vgl. Klaus Schwarz, Die Lage der Handwerksgesellen in Bremen während des 18. Jahrhunderts (= Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv der Freien Hansestadt Bremen, Hg. Karl H. Schwebel, 44), Bremen 1975. Dort auch weiterführende Literatur.

⁶ Friedrich Wilhelm Henning, Bauernwirtschaft und Bauerneinkommen im Fürstentum Paderborn im 18. Jahrhundert (= Schriften zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte 18), Berlin 1970, S. 29 ff. – Vgl. dazu auch die detaillierten Untersuchungen von Lüder von Bremen, Abgaben und Dienste der Bauern im westlichen Niedersachsen im 18. Jahrhundert. In: Fünfzehntes Jahresheft der Albrecht-Thaer-Gesellschaft [1973], S. 73–159. Die eigenbehörigen Höfe im Fürstentum Osnabrück und im Niederstift Münster erwirtschafteten danach erst dann eine positive Marktquote, wenn sie über mehr als 5,7 ha Acker und Gartenfläche verfügten.

⁷ Gert Ritter, Die Nachsiedlerschichten im nordwestdeutschen Raum und ihre Bedeutung für die Kulturlandschaftsentwicklung unter besonderer Berücksichtigung der Kötter im Niederbergischen Land. In: Berichte zur deutschen Landeskunde 41, 1968, S. 85–128.

Schichten auf dem Lande gemacht hat. Beim Vergleich der Entwicklung im agrarsozialen Bereich zwischen den Territorien Osnabrück und Braunschweig kommt Ritter zu dem Ergebnis, daß sich die Höfeklassen (Vollerben, Halberben, Erbkötter, Markkötter usw.) keineswegs überall mit den entsprechenden Sozialklassen decken. Viele Nachsiedler stiegen zu Erben empor, nicht wenig Erben sanken auf den Status von Kötern und Brinksitzern herab. So war es jedenfalls im Fürstentum Osnabrück⁸.

Am ehesten – so glaubt Ritter – biete die Rechtsstellung der einzelnen bäuerlichen Klassen in Gemeinde und Genossenschaft (d. h. in Bauerschaft, Esch und Gemeinheit) Kriterien zur Bestimmung ihrer Stellung in der ländlichen Sozialordnung. Wörtlich sagt Ritter: *Allen nachvollbäuerlichen Schichten ist gemeinsam, daß sie ursprünglich vom Gemeindeverband und von der Esch- und Markgenossenschaft ausgeschlossen waren. Ihre Rechte an diesen Selbstverwaltungsinstitutionen sind Sonderrechte, die erst nach langen Auseinandersetzungen mit den Berechtigten erworben wurden*⁹.

Gibt es aber nun außer den genannten nicht auch noch andere Kriterien, um den umfangreichen und vielgestaltigen Komplex der ländlichen Unterschichten zu erfassen¹⁰? Das Kardinalproblem scheint mir die Frage nach der Grenze zwischen dem von seiner Ackernahrung lebenden Bauernstand und jenen ländlichen Nachsiedlergruppen zu sein, die nur durch Zuerwerb mehr oder minder notdürftig existieren konnten. Genauer gesagt: Welche sozialen Schichten müssen wir in den Landschaften zwischen Weser und Ems im 17., 18. und beginnenden 19. Jahrhundert zu den Unterschichten rechnen? Möge es mir gestattet sein, eine Reihe von Antworten darauf zu versuchen. Dabei stellt sich gleich ein methodisches Problem: die Behandlung eines Zeitraums von fast 200 Jahren, in denen sich die Struktur der ländlichen Bevölkerung grundlegend veränderte. Antworten, die für das 18. Jahrhundert ihre Gültigkeit haben mögen, treffen für das Jahr 1850 nicht mehr zu. Das Thema des Vortrags verlangt aber eher eine statische Beschreibung als eine evolutionäre Darstellung, da hier nur gewisse Probleme angerissen werden.

Beginnen wir mit der Beschreibung der ländlichen Unterschichten, wie sie sich unter den so verschiedenartigen Bedingungen von Marsch, Geest und Moor in Ostfriesland und Oldenburg darstellen.

⁸ Ebd., S. 91 f.

⁹ Ebd., S. 93.

¹⁰ Vgl. dazu auch Peter Steinbach, Der Eintritt Lippes in das Industriezeitalter. Sozialstruktur und Industrialisierung des Fürstentums Lippe im 19. Jahrhundert (= Lippische Studien 3), Lemgo 1976, S. 200 ff. Bemerkenswert ist, daß der Verf. anhand einer Prestigeskala die lippische Bevölkerung in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts in drei Schichten einteilt (Oberschicht, dörfliche Mittelschicht und Einlieger), wobei er die Kleinbauern (5–10 ha) zur Mittelschicht rechnet (ebd., S. 208 ff.).

2. Unterschichten in Ostfriesland

In „Ostfriesland und Jever in geographischer, statistischer und besonders landwirtschaftlicher Hinsicht“ schreibt Friedrich Arends 1820: *Mit Ausnahme der wenigen Edelleute, der Beamte, Prediger und Schullehrer gibt es auf dem Lande bloß Bauern und Warfsleute. Unter Warfsleute, auch Häuslinge genannt, begreift man im allgemeinen alle übrige Landleute, die ein bloßes Haus bewohnen, im engern Sinne bloß die Arbeiter, welche für die Bauern oder sonst arbeiten, es sei, daß sie ein eigenes oder gemiethetes Haus bewohnen*¹⁰. Mit andern Worten: Warfsleute im engeren Sinne sind für Arends Handarbeiter, die in einem regel- oder unregelmäßigen Lohnverhältnis stehen, weil sie ein eigenes oder gemietetes Haus ohne Ackernahrung bewohnen. Wahrscheinlich sind sie mit den sogenannten Neuen Warfsleuten identisch, die in den Marken siedelten¹¹. Warfsleute nannte man aber auch Grundeigentümer von mehreren zusammenhängenden Stücken Land, die nicht für andere arbeiteten. Dies waren die Alten Warfsleute, die im Dorf oder an dessen Rand siedelten. Besaßen sie soviel Land wie der Eigentümer eines viertel oder halben Platzes, hießen sie wohl auch Kötter¹². Als jüngere Gruppen der Siedlerschichten nennt Arends die sich auf der Heide ansiedelnden Neubauern – in Ostfriesland als Kolonisten bekannt – und die Bewohner der Fehne¹³.

Bei dieser Beschreibung fällt auf, daß für Arends der Begriff des Bauern (Erbe oder Vollerbe, sonst im Oldenburgischen Hausmann, im Münsterland Zeller genannt) keiner weiteren Erläuterung bedarf, während er einige Mühe hat, die so heterogenen Gruppen, für die ihm selbst der Begriff Warfsmann zu dessen Umschreibung unzulänglich erscheint, aufzuzählen und auf einen gemeinsamen Nenner zu bringen. Neben dem ziemlich fest umgrenzten Block des Bauernstandes verzeichnen wir eine zunehmende Pluralität neu sich bildender Gruppen von Unterschichten.

Die ganze Breite des Kegels der unterbäuerlichen Gruppen wird uns erst bewußt, wenn wir den Schlüssel zu der von Arends gewählten Formel oder *sonst arbeiten* auflösen. Unter diese Rubrik fällt der Landhandwerker ebenso wie der Landkrämer und der kleine Gastwirt, der Schiffer wie auch der

¹⁰ Friedrich Arends, Ostfriesland und Jever in geographischer, statistischer und besonders landwirtschaftlicher Hinsicht III, Emden 1820, S. 390.

¹¹ Friedrich Swart, Zur friesischen Agrargeschichte (= Staats- und Sozialwissenschaftliche Forschungen, Hg. Gustav Schmoller u. a., 145), Leipzig 1910, S. 390.

¹² Arends, wie Anm. 10, S. 390. Swart, wie Anm. 11, S. 218 ff., auch S. 432. Vgl. auch Waldemar Reinhardt, Die Orts- und Flurformen Ostfrieslands in ihrer siedlungsgeschichtlichen Entwicklung (= Ostfriesland im Schutz des Deiches 1), Leer 1969, S. 296 ff.

¹³ Arends, wie Anm. 10, S. 390.

Torfgräber¹⁴. Nach ihrer Stellung in der Agrarverfassung gehören sie indessen wohl ohne Ausnahme in die Schicht der Warfsleute bzw. Häuslinge.

Merkwürdigerweise fehlt in Arends' Aufzählung die Gruppe der zur Miete wohnenden Einlieger (Kammerlieger)¹⁵, welche in den Steuerlisten des 17. bzw. 18. Jahrhunderts eine beachtliche Rolle spielen. Sollte diese Klasse mit der stets fortschreitenden Kolonisation in Ostfriesland verschwunden sein, wie F. Swart vermutet¹⁶?

3. Unterschichten in der Oldenburgischen und Münsterländischen Geest

Zeigten wir bei Ostfriesland einen sozialen Querschnitt durch ein aus verschiedenen Kulturlandschaften zusammengesetztes Territorium, so können wir bei dem zum Vergleich herangezogenen Herzogtum Oldenburg auf Grund der besseren Quellenkenntnis zwischen dessen verschiedenartigen Wirtschaftsräumen differenzieren. Als Beispiel diene für die Oldenburgische Geest das alte nordoldenburgische Dorf Bockhorn im gleichnamigen Kirchspiel. Hier finden wir 1766 eine Fünfgliederung in Bauern (Hausmänner), Halberben, Köter, Brinksitzer und Häuslinge¹⁷. Beginnen wir mit dem Köterstand, der seine Entstehung der Schließung der Marken verdankt. Die Gruppe der älteren Köter rekrutierte sich ursprünglich aus abgehenden Bauernsöhnen, welche Hausplatz und Ländereien vom Haupthof erhielten und dadurch auch an der Eschflur beteiligt waren¹⁸. Vermutlich waren sie später auch spannfähig. Schon das Oldenburger Lagerbuch von 1428 nennt Köter im Ammerland^{18a}. Diese Gruppe der älteren Köter bezeichnete man im Oldenburgischen und Münsterländischen meist als Erbkötter – entsprechend den Alten Warfsleuten in Ostfriesland¹⁹. Deutlich davon zu unterscheiden ist eine andere Art Kötter: der Markkötter, welcher in der Mark (Gemeinheit) siedelte (vergleichbar den Neuen Warfsleuten)²⁰. Ihre wirtschaftliche Lage war zum Teil

¹⁴ Vgl. auch ebd., S. 432.

¹⁵ Vgl. unten bei Anm. 120.

¹⁶ Friedrich Swart, wie Anm. 11, S. 219.

¹⁷ Staatsarchiv Oldenburg (im Folgenden StAO) Bestd. 75–19/20, Amtsrechnung 1766; Einige Nachrichten von dem Zustande der Gemeinde zu Bockhorn. In: Oldenburgischer Kalender auf das Jahr 1792, S. 93 ff.

¹⁸ Ritter, wie Anm. 7, S. 92.

^{18a} Carl Baasen, Das Oldenburger Ammerland. Eine Einführung in die siedlungsgeschichtlichen Probleme der nordwestdeutschen Landschaft, Oldenburg 1927, S. 155. Vgl. Oldenburger Salbuch. Register des Drostens Jakob von der Specken über Grundbesitz und Einkünfte der Grafen von Oldenburg um 1428–1450. Bearbeitet und herausgegeben von Hermann Lübbing, Oldenburg 1965, S. 69.

¹⁹ Ritter, wie Anm. 7, S. 88.

²⁰ Hermann Schulte, Das Heuerlingswesen im Oldenburgischen Münsterlande, Bonn 1939, S. 17; Reinhardt, wie Anm. 12, S. 296; Friedrich Herzog, Das Osnabrücker Land im 18. und 19. Jahrhundert. Eine kulturgeographische Untersuchung, Oldenburg 1938, S. 60. Vgl. auch Hans-Jürgen Seraphim, Das Heuerlingswesen in Nordwestdeutschland, Münster 1948.

bis in das 19. Jahrhundert hinein bedrückend, weil sie zunächst keine Rechte an Esch und Mark hatten und Böden minderer Qualität bewirtschafteten. Die besten Fluren waren schon vor ihrer Ansiedlung vergeben worden²¹. Im Oldenburger- wie im Münsterland erlangten diese Köter nach und nach beschränkte Berechtigung in der Mark, die in der Oldenburgischen Geest schon früh eingeschränkt wurde. Durch die mit landesherrlicher Gunst erfolgte Zuweisung von Kämpfen in der Gemeinheit wurde diese zum Ärger der Hausmänner schon gegen Ende des 17. Jahrhunderts in Teilen des Ammerlandes – wie es wörtlich heißt – *zugegraben*²².

Schließlich sind noch die Moorköter zu nennen, die im Moorrandgebiet östlich und südöstlich des Jadebusens von der Landesherrschaft angesetzt wurden. Sie hießen auch wohl *Herrenköter*, womit ihr rechtlicher Status ausgedrückt wurde²³.

Ende des 17. Jahrhunderts erscheint mit den Brinksitzern eine neue Nachsiedlerschicht – verhältnismäßig spät, wenn man siedlungsgeschichtliche Maßstäbe anderer niedersächsischer und westfälischer Landschaften zugrundelegt²⁴. Die Brinksitzer – im Münsterland *Brinkligger* genannt – führen ihren Namen wohl nach dem gleichnamigen unbauten, meist höher gelegenen Grasplatz in der Dorfmitte, auf dem sie sich niederlassen^{24a}. Zunächst scheinen die Betriebsgrößen ihrer Stätten durchaus denen der Köter entsprochen zu haben, so daß die Bezeichnung Brinksitzer lediglich den Beginn einer neuen Siedlerwelle andeutet²⁵. Die Brinksitzer erwarben ihre Stelle in der Regel entweder durch Kauf von einem Bauern oder alten Köter oder aber durch Erbfindung, sofern das örtlich gültige Recht eine Teilung zuließ²⁶. Mit der Zeit vergrößerte sich öfter die kleine Stelle durch Ausscheidung aus der Mark. Erst wenn der Brinksitzer Anrecht auf Viehdrift erwarb, konnte er sich eine Kuh halten. Der Widerstand von Hausleuten und Kötern gegen die oft von auswärts zuwandernden Brinksitzer – man beachte dabei die im

²¹ Schulte, wie Anm. 20, S. 17; Lutz Kettwig, Geestrandsiedlung und Wurtdorf in der Marsch. Ein Vergleich zwischen Thunum und Werdum, Staatsexamensarbeit der PH Oldenburg, Maschinenschrift, 1973.

²² Klage der Hausleute zu Ekern, Edewecht und Scheps 1692. Baasen, wie Anm. 19, S. 149.

²³ Vgl. über die Bauerschaften Kötermoor und Rönnelmoor in Vogtei Schwei: Von der Vogtei Schwei im Herzogthume Oldenburg. In: Oldenburgischer Kalender auf das Jahr 1793, S. 96 und 102.

²⁴ Ritter, wie Anm. 7, S. 89.

^{24a} Schulte, wie Anm. 20, S. 18.

²⁵ Vgl. Heinrich Munderloh, Die Bauerschaft Etzhorn, Bremen-Horn 1955, S. 50 ff.

²⁶ Klusmann, Das Ergebnis der Agrargesetzgebung des 19. Jahrhunderts, insbesondere das Grunderbrecht. In: Heimatkunde des Herzogtums Oldenburg II, Bremen 1913, S. 102 ff.

18. Jahrhundert erfolgende Verschiebung der sozialen Fronten – dürfte ziemlich verbreitet gewesen sein²⁷.

Zu Ende des 18. Jahrhunderts wuchs der Landhunger der ländlichen Bevölkerung infolge ihrer starken Vermehrung an vielen Stellen so sehr, daß das Land immer knapper und dadurch immer teurer wurde. Trotzdem konnte sich eine ganze Reihe von Brinksitzereien vergrößern, so daß die Kammer in Oldenburg seit Beginn des 19. Jahrhunderts zwischen ganzen und halben Brinksitzereien bei der Ansetzung zur Kontribution unterschied²⁸.

Die jüngste Schicht der Siedler in den oldenburgischen Geest- und Moor-gebieten bildeten die Anbauer²⁹. Es handelt sich hierbei um Stellen, die als sogenannte Feldsiedlungen erst nach der Auflösung der Gemeinheiten Ende des 18. Jahrhunderts und Anfang des 19. Jahrhunderts entstanden³⁰. Die kleinen Anbauer auf den leichten Böden der Geest begannen unter äußerst ungünstigen Bedingungen, da sie ihr Land erst urbar machen und ihre Schulden abtragen mußten, ehe sie ihr Auskommen hatten^{30a}.

Im Ammerland war um 1845 kaum noch Platz für neue Anbauerstellen, da bereits alles kultivierte und unkultivierte Land fast ausnahmslos in privaten Besitz übergegangen war. Abgefundene Söhne von Hausleuten und Kötern, sogenannte Abfindlinge, konnten nur Heuerleute werden, wenn sie nicht auswandern wollten³¹.

In der agrarsozialen Gliederung standen die Heuerleute oder Heuerlinge an letzter Stelle; dessen ungeachtet war ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit im Münsterland vor 1800 beträchtlich³². Das eigentliche Heuerlingswesen war besonders im Oldenburger Münsterland sowie im Amt Wildeshausen verbreitet³³. Ursprünglich in den Spiekern der Höfe als Einlieger wohnend mieteten sich später die abgehenden Söhne aus Bauern- oder Köterkreisen

²⁷ Ritter, wie Anm. 7, S. 89. Vgl. auch Kurt Müsegades, Hasbergen. Ein Jahrtausend Gemeindegeschichte, Hasbergen 1974, S. 187.

²⁸ StAO Bestd. 160-1 Nr. 4228: Verteilung des Schulgeldes auf die Eingesessenen der Bauerschaft Eversten 1830-1849.

²⁹ Swart, wie Anm. 11, S. 219; Ritter, wie Anm. 7.

³⁰ Baasen, wie Anm. 19, S. 168 f.

^{30a} Swart, wie Anm. 11, S. 36 f.

³¹ Auch einige Worte über die Armuth und Auswanderungslust im Ammerland. In: Oldenburgische Blätter Nr. 18, 1844.

³² Friedrich-Wilhelm Schaer, Die Nahrungs- und Erwerbsverhältnisse der ärmeren Einwohner des Amts Lönningen. Ein Situationsbericht von 1846. In: Jahrbuch für das Oldenburger Münsterland 1977, S. 126 f.; Helmut Ottenjann, Die Artländer Wehlburg. Ein Beitrag zur Siedlungsarchäologie des Osna-brücker Nordlandes. Vorbericht, Cloppenburg 1975, S. 39 ff.

³³ Paul Kollmann, Die Heuerleute im oldenburgischen Münsterlande. In: Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik 3. Folge, 16, Heft 2, Jena 1898; Schulte, wie Anm. 20.

in freiwerdenden Häusern oder umgebauten Scheunen ein^{33a}, welche die Besitzer von Voll- oder Halbbauerstellen auf ihren Hofstätten errichtet hatten. Meistens arbeiteten sie – oft mehrere Generationen nacheinander – gegen eine niedrige Miete auf dem Hof ihres Hauswirtes. Pacht und Arbeitsvertrag waren also miteinander gekoppelt. Ihre wirtschaftliche und soziale Lage war – das mag zusammenfassend gesagt werden – in den Teilen des Münsterlandes, wo das Heuerlingswesen keine alte Einrichtung darstellte, um die Mitte des 19. Jahrhunderts ziemlich drückend. Wenn ihr Hauswirt ihnen kündigte, mußten die Heuerlinge auf die Straße ziehen³⁴.

Deutlich hebt sich von den münsterischen Heuerlingen eine ganz anders geartete Gruppe von Heuerleuten in Teilen des übrigen Oldenburg und in Ostfriesland ab. Man nannte sie auch Zeitpächter, da das Pachtverhältnis auf Zeit geschlossen wurde. Diese im 19. Jahrhundert sehr volkreiche Schicht umfaßte jene Leute, die in Kötereien und Brinksitzereien zur Miete wohnten, ohne daß damit eine so starke rechtliche Abhängigkeit von dem Vermieter verbunden war wie im Münsterland, dafür aber eine relativ hohe Heuer. Bei dem strengen in den alten Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst sowie im Amt Wildeshausen gültigen Grunderbrecht nahmen die vom Hof abgehenden Söhne eine so niedrige Abfindung mit, daß sie im Ammerland um 1850 kaum eine Heuerstätte längere Zeit bewirtschaften konnten, wenn eine wirtschaftliche Krise eintrat³⁵.

Im Amt Elsfleth, einem aus Flußmarsch und teilweise kultiviertem Moor bestehenden Bezirk, gab es um 1850 zahlreiche in Moorhufenform angelegte Bauen, auf denen mehrere Kötterfamilien zur Heuer saßen. Meistens befanden sich die Heuerkötereien etwas abseits auf dem Moor – von etwas Ackerland umgeben – ohne Entwicklungsmöglichkeiten, so daß sie kaum die nötige Existenzbasis boten. Außer der Heuer mußten die Kötter ihrem Hausherrn auch noch gegen einen geringen Tagelohn gewisse Dienste leisten³⁶. Im Gegensatz zu den Anbauern genossen viele Heuerleute einen wesentlichen Vorteil: sie nahmen oft bereits kultiviertes Land unter den Pflug.

Nach diesem Querschnitt durch die Agrarstruktur der Oldenburgischen und der Münsterländischen Geest wollen wir uns nun der Küstenmarsch zuwenden: Im Jeverland bildete sich schon seit dem 17. Jahrhundert eine breite Hausmannsschicht heraus, der ein zunehmend schmaler werdender Häus-

^{33a} Der Edewechter Bauerbrief aus dem 17. Jh. (Abdruck in: *Nachrichten für Stadt und Land* [in Oldenburg], 10.9.1910) unterscheidet zwischen Häuslingen, Einliegern und Spiekerleuten. Dieser Bauerbrief ist übrigens von Ekkehard Seeber, *Die Oldenburger Bauerbriefe. Untersuchung zur bäuerlichen Selbstverwaltung in der Grafschaft Oldenburg von 1580 bis 1810* (= Oldenburger Studien 14) Oldenburg 1975, nicht erfaßt worden.

³⁴ Schaer, wie Anm. 32, S. 127.

³⁵ Vgl. bei Anm. 31.

³⁶ StAO Bestd. 70 Nr. 3775: Bericht des Amts Elsfleth vom 1. 5. 1845.

lingsstand gegenüberstand³⁷. Während sich die Höfe der Hausmänner immer mehr arrondierten, nahm der Landbesitz der Häuslinge, die man in den Kontributionsregistern bezeichnenderweise *Landhäuslinge* nannte, ab³⁸. Hand in Hand damit ging ein Legen von Häuslingsstellen, was die für das Jeverland zuständige Anhalt-Zerbstische Regierung 1791 zum Erlaß einer Verordnung gegen den Abbruch dieser Häuslingshäuser drängte³⁹. Der Prozeß der landwirtschaftlichen Konzentration war indessen nicht aufzuhalten, so daß in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts ein beträchtlicher Teil der Häuslinge über wenig oder gar kein Gartenland verfügte. Ein bemerkenswerter Unterschied zu den Brinksitzern und Heuerlingen der Oldenburgischen Geest, die fast immer einen Kohlgarten bebauten, oft allerdings den nötigen Dünger entbehrten, wenn sie sich keine Kuh leisten konnten⁴⁰. Die jeveländischen Bauern hatten auch wenig Interesse am Bau neuer Häuslingshäuser auf ihrem Grund, da die Eigenbewirtschaftung des Landes mehr für sie einbrachte⁴¹.

Neben den Hausleuten und Häuslingen erscheinen seit dem 18. Jahrhundert im Jeverland die Anbauer und Tagelöhner als neue Siedlerschicht. Sie ließen sich mehr in den Heide- und Mooregebieten des Jeverlandes, weniger hinter dem Deich nieder, weil hier die Bodenpreise für sie oft unerschwinglich waren⁴².

4. Besteuerung der Unterschichten im Oldenburger- und Münsterland

Nachdem ich versucht habe, ein grobes Raster der Agrarstruktur für einige Landschaften unseres Untersuchungsgebietes zu zeichnen, erhebt sich die Frage, inwieweit die territoriale Steuerverfassung auf die Klassifizierung der Betriebe Rücksicht genommen hat.

Für unser Thema ist vor allem die Frage wichtig, ob die staatliche Finanzverwaltung (Kammer) in Oldenburg bei der steuerlichen Klassifizierung zwischen Eigentümer bzw. Erbpächter oder Meier einerseits und Zeitpächter oder Heuermann andererseits einen Unterschied machte. Vielleicht vermag die dänische Verordnung vom 10. März 1682 eine Antwort zu geben⁴³: Alle

³⁷ Swart, wie Anm. 11, S. 233 ff. und S. 368 ff.

³⁸ Vgl. Archivbestände der Herrschaft Jever und der Herrlichkeit Knipphausen im Nieders. Staatsarchiv in Oldenburg.

³⁹ Verordnung der Anhalt-Zerbstischen Regierung, Jever 27. 5. 1791. In: StAO Bestd. 292 (1) V, S. 316 b.

⁴⁰ StAO Bestd. 70 Nr. 3775: Bericht des Amtes Minsen vom 14./24. November 1845 sowie Berichte der Ämter und Magistrate auf die Verfügung *betr. gesetzliche Vorschrift, daß kein neues Heuerhaus, ohne daß genügender Gartengrund hinzugelegt, erbaut werde*, Oldenburg 17. 12. 1847 (ebenda).

⁴¹ Ebd., Berichte auf die Verfügung vom 17. 12. 1847, hier: Bericht des Amtes Jever vom 5. 1. 1848.

⁴² StAO Bestd. 76–16 A Nr. 1192 a: Berichte der Spezialarmendirektion Cleverns vom 6. 3. 1817 und 15. 5. 1817.

⁴³ Corpus Constitutionum Oldenburgensium Pars IV, Nr. 6, § 8, S. 33.

Einlieger und Mieter von Kötereien oder Brinksitzereien, die nicht *kontribabel* waren, d. h. weder Kontribution noch Dienstgeld entrichteten, wurden jährlich mit dem Schutzgeld belegt (auch Heuerleute-Schutzgeld genannt). Man bezeichnete sie daher auch als Schützlinge⁴⁴. Ausgenommen davon blieben alle Personen, die keinen eigenen Haushalt führten, zur Miete wohnende Schulhalter, vom Tagelohn notdürftig sich nährenden Witwen und überhaupt alle Empfänger von Armenunterstützung⁴⁵.

Auch in den Marschgebenden wurde das Schutzgeld – hier Häuslingskontribution genannt – erhoben, wie z. B. die Überlieferung der Herrlichkeit Kniphausen ausweist. In mehrfacher Hinsicht unterscheiden sich diese Schutzgeldregister von denen der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst. Wiederholt werden hier gewerbliche Berufe genannt (Schuster, Weber, Krüger, Schneider, Glaser, Kaufleute, ja sogar Apotheker). In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts erscheinen dann auch die für die Marsch typischen Pächter von Hausmannsstellen in diesen Registern⁴⁶.

Auch die überlieferten Register der in der anhalt-zerbstischen bzw. russischen Herrschaft Jever erhobenen Ordinär- und Extraordinärkontribution der Häuslinge zeigen gegenüber denen der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst bemerkenswerte Unterschiede. Einmal ist die Tatsache hervorzuheben, daß gleichzeitig zwei herrschaftliche Abgaben nebeneinander erhoben werden, vor allem aber, daß die Höhe der Steuern selbst innerhalb der einzelnen Bauerschaften erheblich schwankt, viel stärker als in der Oldenburgischen Geest⁴⁷. Wir finden neben den zahlreichen kleinen Leuten, den Häuslingen im engeren Sinne, Landhäuslinge, aber auch *Bürgerliche*, wie z. B. Pastorenfrauen. Zuweilen taucht auch noch bei einigen Häuslingsstellen eine Warfstelle auf, deren Kontributionsfuß höher liegt als derjenige der zugehörigen Häuslingsstelle. Zu Anfang des 19. Jahrhunderts sind auch die Heuerleute auf Hausmannsstellen in diesen Registern aufgeführt. Da jene Pächter wegen ihrer besseren Vermögensumstände Fremdkörper in den Schutzgeldregistern bildeten, wurden sie im Verlauf des 19. Jahrhunderts von den jeverländischen Ämtern gesondert zur Heuerleute-Kontribution veranlagt⁴⁸.

Vergleicht man die veranlagten Schutzgeldbeträge der Geestvogteien Zwischenahn und Bockhorn mit den in der Herrlichkeit Kniphausen angesetzten, fällt das starke Gefälle von der Marsch zur Geest auf. 1749 schwankt das

⁴⁴ StAO Bestd. 71–5 Nr. 2725: Verfügung der Regierung Oldenburg an das Amt Varel, 6. 3. 1829.

⁴⁵ Vgl. Anm. 43.

⁴⁶ StAO Bestd. 121 Nr. 345: Erhebung der Schutzgelder in der Herrlichkeit Kniphausen.

⁴⁷ StAO Bestd. 70 Nr. 3775: Bericht des Amtes Jever vom 17. 12. 1847 auf das Reskript vom 7. 12. 1847.

⁴⁸ StAO Bestd. 71–5 Nr. 2725: Oldenburgisches Finanzministerium an Oldenburgische Kammer, 23. 7. 1853,

Schutzgeld in der Kniphäuser Bauerschaft Wehlens zwischen 3 Schilling und einem Reichstaler 9 Schilling. Im Kirchdorf Fedderwarden zahlt ein Häusling gar 2 Rt.⁴⁹. In der Geestvogtei Zwischenahn werden dagegen zur gleichen Zeit viele Häuslinge mit nur 6 bis 12 Grote belastet; ganz selten sind es 30 bis 36 Grote⁵⁰. Der Versuch, die Schicht der Schutzgeld zahlenden in den Marschterritorien mit der jeweiligen einkommensschwachen Bevölkerungsschicht zu identifizieren, muß schon deshalb scheitern, weil dort sowohl Kaufleute wie Tagelöhner zur gleichen Steuer veranlagt werden, ganz abgesehen von den unterschiedlichen Steuermeßwerten. Die nichtbäuerliche Schicht der Marschgebiete ist so heterogen, daß sie nicht auf einen Nenner zu bringen ist.

Eher scheinen die Schutzgeldregister der Oldenburgischen Geest für unsere Fragestellung von Nutzen zu sein, da hier die Differenz zwischen den gezahlten Steuerbeträgen viel geringer ist und dadurch die ganze Gruppe homogener wirkt. Es ist dabei allerdings daran zu erinnern, daß die oldenburgischen Schutzgeldregister einzelne finanziell besonders schwache bzw. exempte Gruppen nicht erfassen. Vor allem ist zu bedenken, daß die breite Schicht der Kötter und Brinksitzer hier nur dann veranlagt worden ist, wenn die Köterei oder Brinksitzerei gemietet war. Eine Ausnahme bildeten die Kötter auf adelig freien oder geistlichen Gründen, die auch dann zum Schutzgeld veranlagt wurden, wenn sie Eigentümer ihrer Kotten waren⁵¹. So muß man zu dem Schluß kommen, daß auch die Schutzgeldregister im Altoldenburgischen keinen repräsentativen Querschnitt der dortigen ländlichen Unterschichten darstellen. Wichtig scheint mir jedoch die Feststellung, daß die Klasse der ländlichen Schützlinge, womit wir wohl den Kern der Unterschichten erfassen, in der Regel durchaus steuerpflichtig war^{51a}.

5. Nebenerwerb der Unterschichten

In einem Bittgesuch adelig freier roßdienstpflichtiger Gutsbesitzer im Stedingerland von 1735 wird die Oldenburger Regierung gebeten, von der Belegung ihrer Deichkötter mit Kontribution oder Schutzgeld abzusehen, da sie außer ihren Häusern nichts besäßen, so daß sie *mehrentheilß bey Sommer-tagen nach Amsterdam und Ostfrießlandt gehen und von dar auff eine mühsame Arth verdientes Geld ins Land bringen*⁵². Mit diesem Zitat berühren wir ein zentrales Problem der Unterschichten in Land und Stadt: den Nebenerwerb. Wer denkt dabei nicht sogleich an den Hollandgang, welcher in der Tat ein wichtiger Teil des Nebenerwerbs, aber keineswegs der einzige war?

⁴⁹ StAO Bestd. 121 Nr. 345

⁵⁰ StAO Bestd. 75–23 Ab: Schutzgeldregister der Vogtei Zwischenahn 1749.

⁵¹ StAO Bestd. 20–16 Nr. 163: Auszug aus dem Reskript vom 2. 5. 1702.

^{51a} Dazu kontrovers K r a u s , wie Anm. 1, S. 79.

⁵² StAO Bestd. 20–16 Nr. 163: Gesuch der Roßdienstpflichtigen im Stedingerland, Berne 30. Nov. 1735.

Sicher stellt sich das Problem des Nebenerwerbs in der Geest anders dar als in der Marsch. In der Marsch selbst sind beachtliche Unterschiede zu verzeichnen. Wo die Hausmannsstellen groß sind, werden verhältnismäßig viele Häuslinge als Knechte oder Arbeiter ihren Haupt- oder Zweiterwerb gefunden haben⁵³. In der jeveländischen und auch wohl in Teilen der ostfriesischen Marsch war die Suche nach zusätzlicher Arbeit seitens der einheimischen Häuslinge vielleicht nicht immer so dringend wie in der Geest⁵⁴. Andererseits scheinen Landarbeiter aus ostfriesischen Marschgebieten (Krummhörn und Norderland) bei den großen Deicharbeiten an der jeveländischen Küste im 18. Jahrhundert eine nicht unerhebliche Rolle gespielt zu haben. Die einheimischen Häuslinge des Jeverlandes wurden nach Abschluß der Erntearbeiten bei den Deicharbeiten, vor allem den Reparaturen nach den Herbstdeichschau, an der jeveländischen Küste eingesetzt⁵⁵. Häufiger beschäftigten die Vogteien ihre Tagelöhner und Häuslinge bei den örtlichen Schlötungs- und Wegearbeiten, um ihnen einen Nebenverdienst zu verschaffen⁵⁶. Insgesamt bot der nähere oder weitere Lebensraum dem Häusling in den Marschgebieten doch so viel Möglichkeiten zu Nebeneinkünften, daß Wanderarbeit die Ausnahme blieb.

In anderen Gebieten, wo Marsch und Moor ineinander übergreifen – wie z. B. im Stedingerland – hatte der Zweiterwerb außerhalb der Heimat einen ganz anderen Stellenwert. Im Visitationsbericht des lutherischen Geistlichen in Altenesch vom 9. Juni 1782 heißt es, daß alles, was männlichen Geschlechts und über zwölf Jahre alt ist, im Sommer zur See fahre oder auf dem Feld arbeite⁵⁷. Der Visitationsbericht der Pfarrei Neuenbrok in der Wesermarsch von 1784 meldet, daß *des Sommers fast die mehresten außerhalb Landes verreiset sind*⁵⁸. Ähnliche Nachrichten liegen auch aus den Visitationsberichten der folgenden fünfzehn Jahre vor. Der Bericht des Altenescher Pfarrers von 1797 ist besonders bemerkenswert, weil hier deutlich gesagt wird, daß die Köter, welche den größten Teil der Bevölkerung ausmachten, im Sommer zur See führen⁵⁹. Die Vermutung liegt nahe, daß auch die nördlich angrenzenden Kirchspiele an der Unterweser ein erhebliches Kon-

⁵³ Vgl. die Statistiken der Landarbeiter (mit festem bzw. lockerem Arbeitsverhältnis) in den Berichten der Ämter Minsen und Tettens vom 24. 2. 1846 bzw. 20. 8. 1846. StAO Bestd. 70 Nr. 3775.

⁵⁴ Arends, wie Anm. 10, S. 400 ff.

⁵⁵ Friedrich-Wilhelm Schaer, Zur wirtschaftlichen und sozialen Lage der Deicharbeiter an der oldenburgisch-ostfriesischen Küste in der vorindustriellen Gesellschaft. In: Nieders. Jahrbuch für Landesgeschichte 45, 1973, S. 121 ff.

⁵⁶ Hermann Bollnow, Politische und soziale Bewegung in Oldenburg 1848. In: Nieders. Jahrbuch für Landesgeschichte 36, 1964, S. 158 ff.; StAO Bestd. 70 Nr. 3775: Bericht des Amtes Minsen vom 24. 2. 1846. Vgl. auch Staatsarchiv Aurich (im Folgenden StAA) Rep. 32 a Nr. 1838 und 2360.

⁵⁷ StAO Bestd. 73 Nr. 71.

⁵⁸ StAO Bestd. 73 Nr. 73.

⁵⁹ StAO Bestd. 73 Nr. 86.

tingent für die Schifffahrt gestellt haben. Für die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts läßt sich diese These mehrfach belegen⁶⁰.

Während in den Stedinger Kirchspielen die Schifffahrt dominierte, spielten in den eng benachbarten Flachmoorgebieten und in der Delmenhorster Geest Westfriesland und Holland als Arbeitgeber vermutlich eine größere Rolle als die einheimische See- oder Küstenschifffahrt.

Seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts ist eine immer größer werdende Anzahl von Kötern, Brinksitzern und Heuerleuten alljährlich aus dem Gebiet zwischen Niederrhein und Nordsee als Gastarbeiter in die Niederlande gezogen, um dort durch Grasmähen, Torfgraben und Handlangerdienste auf den Baustellen in den Städten bares Geld in die Hand zu bekommen. Andere versuchten sich als Stukkateure. Während aus dem Delmenhorster Kirchspiel Ganderkesee jährlich ein erheblicher Teil der handarbeitenden Bevölkerung nach Holland gezogen ist, scheint dagegen aus dem kleinen, bei Delmenhorst gelegenen Kirchspiel Hasbergen nur ein relativ geringer Teil der männlichen Einwohner im holländischen Binnenland gearbeitet zu haben⁶¹. Um so eher fanden die hiesigen Einwohner über Amsterdam den Weg auf die Planken der niederländischen Seeschiffe, die hohe Löhne boten. Man nannte dies den *Buisgang*⁶². 1715 wird zum ersten Mal ein Hasberger erwähnt, der sich am grönländischen Walfang und Robbenschlag beteiligt⁶³. Auch aus dem benachbarten großen Kirchspiel Ganderkesee fuhren viele Angehörige der Unterschichten zur See, im 18. Jahrhundert auf holländischen, im 19. Jahrhundert auf bremischen Schiffen. So mancher Köter aus Ganderkesee beteiligte sich an der Walfischjagd bei Grönland⁶⁴.

Über Hollandgang und Hollandschifffahrt vergißt man leicht die Tatsache, daß viele andere Köter, Brinksitzer und Tagelöhner aus Geest- und Moorgebieten ihren Nebenerwerb im eigenen Lande fanden: im Sommer beim Heuen, Torfgraben und Deichbau sowie nicht zuletzt in der Ernte in der jeveländischen und ostfriesischen Marsch, im Frühjahr oder Herbst beim Schlöten und Bau von Wegen⁶⁵. Im Winter kamen als Heimarbeit Flachsspinnen und Weben als weitere Nebenerwerbsquellen hinzu⁶⁶.

⁶⁰ StAO Bestd. 70 Nr. 3775: Bericht des Amtes Elsfleth vom 1. 5. 1846. Vgl. auch Bericht des Amtes Brake vom 13. 4. 1846. Ebd.

⁶¹ Zu Ganderkesee: Fritz Bultmann, Geschichte der Gemeinde Ganderkesee und der Delmenhorster Geest, Ganderkesee [1952], S. 147 ff. Zu Hasbergen: Müsegades, wie Anm. 27, S. 269 ff.

⁶² Ritter, wie Anm. 7, S. 102.

⁶³ Müsegades, wie Anm. 27, S. 271.

⁶⁴ Bultmann, wie Anm. 61, S. 148.

⁶⁵ Siehe u. a. StAO Bestd. 71-4 Nr. 115: Torfgräberei, Fehnanstalt und Ziegelei zu Hundsmühlen (1796-1811).

⁶⁶ Friedrich-Wilhelm Schaer, Über die wirtschaftliche und soziale Lage der Anbauer und Heuerleute im Oldenburger Münsterland. Ein Bericht des Amtes Cloppenburg von 1846. In: Jahrbuch für das Oldenburger Münsterland 1976, S. 158 ff. und Schaer, Amt Lönigen, wie Anm. 32, S. 125 ff.

Es ist das Verdienst von Gert Ritter, daß er besonders auf die Interdependenz von nachbäuerlicher Siedlung und Nebengewerblicher Entwicklung hingewiesen hat. *Wo immer eine gewerbliche Entwicklung eingeleitet war, kam es zu einer bedeutend stärkeren Vermehrung der Siedlerstellen als in rein agrarischen Gebieten*⁶⁷. In der Tat ist es auffallend, daß 1792 von 3600 Bewohnern des oldenburgischen Kirchspiels Westerstede 1600 regelmäßig spannen. In Zetel in der Friesischen Wehde standen 1797 373 Webstühle. Nur sollte man nicht so leicht von *Vorstufen der Industrialisierung* sprechen^{67a}. Anders liegt der Fall bei der 1729 im Amt Delmenhorst als Heimindustrie eingeführten Korkschniderei, aus welcher sich 150 Jahre später eine beachtliche Linoleumindustrie entwickelte⁶⁸. Wo die Menge der Nachsiedler groß war, traf man mit Sicherheit ein reges Gewerbe oder vielmehr Nebengewerbe an.

Baasen, der Verfasser des häufig zitierten Buches über das Ammerland, vertritt die Ansicht, so mancher ammerländische Kötter habe durch Nebenerwerb – wie etwa den Hollandgang – die wirtschaftliche Grundlage zu einem Anwesen geschaffen, das mehr Ländereien aufwies als der Durchschnitt der alten Vollbauernhöfe⁶⁹. Leider hat er uns keine genauen Belege für diese interessante These geliefert. Wir hätten da eine Parallele zu den münsterländischen Heuerlingen, die im 18. Jahrhundert infolge ihrer Wanderarbeit oft über so viel Bargeld verfügten, daß sie ihren Wirten Darlehen gewähren konnten⁷⁰.

Ebenso wie es schwer sein dürfte, exakte Zahlen über die Menge der am Wohnort einem Nebenerwerb nachgehenden Männer, Frauen und Kinder zu erhalten, liegen auch nur selten Zahlen über die im Sommer Abwesenden vor: Im Kirchspiel Bockhorn waren 1766 unter den 2550 Einwohnern, die auf 409 Feuerstellen wohnten, 81 (20,05 0/0), die nur im Winter nach Hause kamen⁷¹.

Wenn auch die Obrigkeit die zu Hause ausgeübten Nebengewerbe der unteren Schichten zumindest geduldet, seit dem Ende des 18. Jahrhunderts im allgemeinen auch gefördert hat, machte sie doch wiederholt den Versuch, die allsommerliche Auswanderung zu unterbinden. Das gilt für das Fürstbistum Osnabrück ebenso wie für die nördlich daran grenzenden Territorien, auch die noch weiter nördlich gelegenen wie Ostfriesland, Oldenburg und

⁶⁷ Ritter, wie Anm. 7, S. 100.

^{67a} Ludwig Kohli, Handbuch einer historisch-statistisch-geographischen Beschreibung des Herzogthums Oldenburg sammt der Erbherrschaft Jever und der beiden Fürstenthümer Lübeck und Birkenfeld, 2. Teil, Bremen 1825, S. 53 f. – Fragwürdig ist besonders Ritters These von einer „Frühindustrialisierung“ in den Ämtern Brake und Delmenhorst. Ebd., S. 98.

⁶⁸ Ebd., S. 100 f.

⁶⁹ Baasen, wie Anm. 19, S. 105.

⁷⁰ Vgl. oben bei Anm. 32.

⁷¹ Einige Nachrichten von dem Zustande der Gemeinde zu Bockhorn, wie Anm. 17, S. 93 ff.

Kniphausen⁷². Die meisten der wenigen überlieferten Verordnungen verbieten die Wanderarbeit in Fällen dringender Deichbauten nach großen Sturmflutschäden an der Nordseeküste⁷³. Andere Verordnungen untersagen die Wanderbewegung wegen der drohenden Verarmung der zurückbleibenden Familien bei längerer Abwesenheit des Ernährers⁷⁴. Die Landesherrschaft bzw. das zuständige Kirchspiel hätte dann die Armenlasten übernehmen müssen. Behörden in der Herrlichkeit Kniphausen verboten 1749 die Saisonwanderung wegen drohenden Arbeitermangels just zu der Zeit der Ernte⁷⁵.

Mit den bisher aufgezeigten Nebenbeschäftigungen ist deren ganzes Ausmaß noch keineswegs erfaßt. Seit der Mitte des 18. Jahrhunderts können wir beobachten, daß sich immer mehr Köter als Handwerker betätigen. In dem bereits mehrfach genannten Kirchspiel Hasbergen bei Delmenhorst finden wir vor 1824 – dem Jahr der Aufhebung der um die Städte im Herzogtum Oldenburg herumgelegten Bannmeile für Handwerker – Grobschmiede, Radmacher, Böttcher, Bauerschuster und -schneider sowie Leinenweber. Meistens hatten die Schuhmacher und Schneider keine eigene Werkstatt. Ihr Hauptberuf galt der Landwirtschaft⁷⁶. Statistiken über den Anteil der Landhandwerker an der örtlichen Einwohnerzahl liegen leider nur für einige wenige Stichjahre vor^{76a}. Noch seltener sind Statistiken der Landhandwerker mit ausführlichen Erläuterungen wie etwa 1842 für das jeveländische Amt Tettens. Damals kamen im dortigen Amt auf 162 Meister 62 Gesellen. Viele Meister konnten gar keinen Gesellen beschäftigen. Von den 162 Meistern wohnten 120, d. h. 65 v. H. zur Miete, 10 v. H. verfügten über Haus und Garten und nur ca. 30 v. H. besaßen ein kleines Grundeigentum⁷⁷. Die Verschiedenartigkeit der Verhältnisse in Marsch und Geest wird an den Beispielen Tettens und Hasbergen deutlich.

Die statistischen Angaben über das Amt Tettens weisen eine bemerkenswerte Analogie zu den von A. Steinkamp für das Landhandwerk in Schaum-

⁷² Zu Osnabrück: Johannes Tack, Die Hollandsgänger in Hannover und Oldenburg. Ein Beitrag zur Geschichte der Arbeiterwanderung, Leipzig 1902, S. 69 ff.

⁷³ [Heiko Leerhoff], Deiche und Siele in Ostfriesland, Archivalienausstellung des Nieders. Staatsarchivs in Aurich, Göttingen 1972, S. 17; Schaer, Deicharbeiter, wie Anm. 55, S. 120 f.

⁷⁴ Ebd.

⁷⁵ StAO Bestd. 70 Nr. 3775: Bericht des Amts Tettens vom 20. 8. 1846.

⁷⁶ Müsegades, wie Anm. 27, S. 327 ff.

^{76a} Zum Beispiel Kohli, wie Anm. 67 a, Einleitungen zu den Ämtern. Vgl. auch die Oldenburgischen Kalender (Staatskalender) vor 1807. Zur allgemeinen Problematik: Karl-Heinrich Kaufhold, Wandlungen in den Stadt-Land-Beziehungen des Handwerks und des Heimgewerbes in Deutschland 1750–1850. In: Stadt-Land-Beziehungen. Verhandlungen des 19. Deutschen Volkskundekongresses in Hamburg vom 1. bis 7. Oktober 1973. Hg. G. Kaufmann, Göttingen [1974?], S. 171–193, hier S. 173 ff.

⁷⁷ StAO Bestd. 70 Nr. 3775: Bericht des Amts Tettens vom 20. 8. 1846.

burg-Lippe um 1800 getroffenen Feststellungen auf⁷⁸. Wie in Schaumburg-Lippe suchten in der jeveländischen und kniphausischen Marsch fast ausschließlich landarme oder landlose Häuslinge einen Nebenerwerb durch handwerkliche Tätigkeit. Zu untersuchen wäre nun, ob auch eine andere These Steinkamps ebenso für das Küstengebiet gilt wie für Schaumburg-Lippe: Ist die ländliche Handwerkerdichte in unserem Untersuchungsbereich dort am größten, wo die bäuerliche Besitzstruktur am ungünstigsten und der Boden am schlechtesten ist⁷⁹? Die Frage würde einen Vergleich zwischen den Geest- und Marschgebieten lohnen.

Wahrscheinlich suchte auch so mancher landarme Dorfhandwerker bei schlechter Auftragslage während der Sommerzeit seinen Verdienst als Wanderarbeiter außerhalb seines Wohnortes, so wie es Klaus Schwarz für einen erheblichen Teil der Bremer Handwerksgehlen im 18. Jahrhundert nachgewiesen hat⁸⁰. Aus unserem ländlichen Bereich ist uns leider nur ein Fall bekannt: 1765 wird ein Vareler Schmied, der als Karrenschieber den Friedrich-Augusten-Groden mit eingedeicht hat, erwähnt⁸¹.

Nebenerwerb als Handarbeit oder Handwerk suchte aber nicht nur ein erheblicher Teil der auf dem Lande ansässigen Bevölkerung. Aus Schulakten und Visitationsprotokollen lutherischer Kirchengemeinden in der Oldenburger und Delmenhorster Geest geht hervor, daß bis etwa 1800 wiederholt die örtlichen Schulhalter an Nebenschulen im Sommer nach Holland gingen⁸², um dort Handarbeit zu leisten, wenn sie nicht bei einem einheimischen Bauer Beschäftigung fanden⁸³. Die Schulinteressenten verschiedener Bauerschaften der Geest, die ja zugleich Schulträger waren, weigerten sich, den Sommer über ihren Schulhalter zu unterhalten, weil sie die Kinder in der Landwirtschaft brauchten und gern den lästigen Schulbeitrag einsparten. Mit dem Hinweis auf die hohen, allerdings unter harten Bedingungen gezahlten Löhne in den Niederlanden versuchte man, dem Schulhalter die im allgemeinen schwere und oft gesundheitsschädliche Arbeit schmackhaft zu machen⁸⁴.

⁷⁸ Arno Steinkamp, Stadt- und Landhandwerk in Schaumburg-Lippe im 18. und beginnenden 19. Jahrhundert (= Schaumburger Studien 27), Rinteln 1970. Vgl. auch Karl-Heinrich Kaufhold, Umfang und Gliederung des Handwerks um 1800. In: Wilhelm Abel, Handwerksgehlen in neuer Sicht (= Göttinger Handwerkswissenschaftliche Studien 16), Göttingen 1970, S. 73.

⁷⁹ Steinkamp, wie Anm. 78, S. 46.

⁸⁰ Schwarz, wie Anm. 5, S. 95 ff. und 144.

⁸¹ Schaeer, Deicharbeiter, wie Anm. 55, S. 140.

⁸² StAO Bestd. 160-1 Nr. 4228: Eingabe der Bauergeschworenen Johann Gerhard Meier und Harm Jacob Brand wegen einer Sommerschule, 28. 2. 1787; Heinrich Meyer, Zur Geschichte der oldenburgischen Schule (= Oldenburger Studien 12), Oldenburg 1974, S. 45.

⁸³ StAO Bestd. 73 Nr. 86: Bittgesuch des Schulhalters Grashorn, Habbrügge 23. 6. 1797.

⁸⁴ StAO Bestd. 160-1 Nr. 4226 und Bestd. 73 Nr. 71: Visitationsprotokoll von Dötlingen, Mai 1782, betr. Eingessene in Neerstedt.

Daß nach 1800 Nachrichten über den Hollandgang der Lehrer aufhören, hängt sicher nicht zuletzt mit der Einrichtung des Lehrerseminars in Oldenburg (1807) zusammen. Zu dem neuen Berufsbild des Dorfpädagogen paßte die bisherige Handarbeit nicht mehr. Wenn schon Nebenerwerb sein mußte, dann sollte es wenigstens eine geistige Tätigkeit sein⁸⁵. Gehen wir von der Hypothese aus, daß die Zugehörigkeit zu den ländlichen Unterschichten einen Nebenerwerb impliziert, ergibt sich der Schluß, daß der Stand der Lehrer – bedingt durch seinen bescheidenen sozialen Aufstieg in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts – streng genommen nicht mehr zur ländlichen Unterschicht zählt.

Gehörte der Schulhalter bzw. Lehrer von jeher zu den fluktuierenden Bevölkerungselementen auf dem Lande, so scheint dies verallgemeinert gesprochen für einen erheblichen Teil der von mir skizzierten ländlichen Unterschichten zu gelten. Schon im 17. Jahrhundert muß die Kontrolle der zu- und abwandernden Einlieger und Häuslinge den jeweiligen landesherrlichen Behörden und den örtlichen Bauervögten erhebliche Schwierigkeiten bereitet haben, wanderten diese Leute doch überall dorthin, wo sich Arbeit anbot, ohne daß die Obrigkeit immer schnell davon erfuhr⁸⁶. Vermutlich war die saisonale Fluktuation in der Marsch, wo die großen Höfe und vor allem plötzlich anfallende Deich- und Entwässerungsarbeiten viele Arbeitskräfte oft von weither herbeilockten, noch größer als in der Geest. So gewinnt man aus Visitationsprotokollen des 18. Jahrhunderts den Eindruck, daß ein beträchtlicher Teil der Bevölkerung im Butjadingerland – vor allem die kleinen Heuerleute – sehr oft seinen Wohnsitz gewechselt hat⁸⁷.

6. Siedlungen der Unterschichten

Bereits Friedrich Arends weist um 1820 darauf hin, daß sich immer mehr Deicharbeiter, die zum Teil aus Geestorten kamen, in der Nähe der Deiche, wo sie regelmäßig einen Teil des Jahres über beschäftigt seien, ansiedelten. In der Zeit der Ackerbestellung und während der Ernte waren diese Arbeitskräfte dagegen vorwiegend auf den großen „Plaatsen“ tätig⁸⁸. Siedlungen mit Namen, die auf -riege bzw. -reihe endigen und sich vielfach entlang alter Deichlinien erstrecken, deuten noch heute auf diese alten Zusammenhänge hin⁸⁹. Der geringe Umfang der Wohnhäuser und ihre von den *Heerden* abgesonderte Lage kennzeichnen sie als ehemalige Arbeitersiedlungen.

⁸⁵ StAO Bestd. 73 Nr. 130: Gesuch des Lehrers in Burgfelde (Ksp. Zwischenahn) betr. Zulassung als Rechnungssteller, 1844.

⁸⁶ StAO Bestd. 122 Nr. 53; ebd. Nr. 51, Verordnung vom 18. 7. 1752.

⁸⁷ Bestd. 73 Nr. 75: Visitationsbericht von Atens, 1786 VI 18; ebenda Nr. 84, Visitationsbericht von Stollhamm, 1795.

⁸⁸ A r e n d s , wie Anm. 10, S. 103 f. und 403 ff.

⁸⁹ S w a r t , wie Anm. 11, S. 170.

Ebenso wie sich ein Teil der landhungrigen Bevölkerung in den Fluß- oder Seemarschen ansiedelte, gewannen auch die bisher ausgespart gebliebenen Heide- und Moorböden an Attraktivität. Der inzwischen längst in die Stadt Oldenburg integrierte Vorort Eversten erwuchs aus einer solchen zu Anfang des 18. Jahrhunderts angelegten Heide- und Moorbauerschaft, einem *reinen nachbäuerlichen Dorf*⁹⁰. Typisch für diese neuen Heide- und Moorkolonien ist wohl ihre Monostruktur. Eversten fehlte von Anbeginn der Hausmannsstand. Es gab nur Kötereien und Brinksitzereien, deren Inhaber – wie die Quellen vom 18. bis zum 19. Jahrhundert immer wieder bezeugen – *ihr Brot mit ihren Händen verdienen müssen*⁹¹, zunächst vermutlich als Wanderarbeiter, seit dem Anfang des 19. Jahrhunderts in starkem Maße als Handlanger oder Handwerker in Gewerbebetrieben der unmittelbar benachbarten Residenzstadt Oldenburg⁹².

Erheblich schlechter erging es den Bewohnern zahlreicher ostfriesischer Heide- und Moorkolonien, deren erste unter König Friedrich II. von Preußen und unter französisch-holländischer Herrschaft entstanden waren. Schlechter Boden und meist sehr ungünstige Verkehrsverbindungen bewirkten, daß ihre Bewohner nicht einmal den Status eines Kötters besaßen⁹³.

Kötterdörfer sind übrigens schon lange vor dem 18. Jahrhundert entstanden. Baasen bringt für das Ammerland mehrere Beispiele aus dem 16. Jahrhundert. Andere, zunächst von Hausmännern angelegte Siedlungen gewannen durch starken Zuzug von Köttern allmählich den Charakter reiner Köttersiedlungen⁹⁴.

Ein ganz anderes Erscheinungsbild zeigten die der Schifffahrt und Entwässerung wegen angelegten neuen kleinstbäuerlich-gewerblichen Siedlungen in Jeverland und Ostfriesland: die Sielhafenorte⁹⁵. Die zuständige Landesherrschaft hat die Niederlassung von Arbeitern in den planmäßig angelegten Sielorten, zumindest in der anhalt-zerbstischen Herrschaft Jever (1667–1794), bewußt gefördert. Hier konzentrierte sich eine ungelernete, von der Arbeiterschaft in den reinen Bauerndörfern der Marsch deutlich unterschiedene Arbeiterbevölkerung – man vergleiche Hooksiel und Pakens –, welche sich als Seefahrer, Hafenarbeiter oder Handlanger in kleinen Gewerbebetrieben betätigte. Kennzeichnend für den Arbeitsrhythmus der Hafenarbeiter – darin

⁹⁰ Ritter, wie Anm. 7, S. 98. Zur Geschichte Everstens: Friedrich-Wilhelm Schaer, Eversten von seiner Entstehung bis zum Verlust der Selbständigkeit, Vortragsmanuskript 1974.

⁹¹ StAO Bestd. 76–9 Nr. 711: Bauerbrief der Bauerschaft Eversten (Abschrift) 1735.

⁹² StAO Bestd. 70 Nr. 3775: Bericht des Amtes Oldenburg vom 24. 9. 1846.

⁹³ A r e n d s, wie Anm. 10, S. 432; S w a r t, wie Anm. 11, S. 36. Vgl. auch StAA Rep. 6 Nr. 1698: Promemoria des Landesdirektors Sethe zur Gründung landwirtschaftlicher Kolonien, 1819.

⁹⁴ B a a s e n, wie Anm. 19, S. 156 ff.

⁹⁵ A r n o l d S c h u l t z e, Die Sielhafenorte und das Problem des regionalen Typus im Bauplan der Kulturlandschaft (= Göttinger Geographische Abhandlungen 27), Göttingen 1962.

übrigens den Tagelöhnern auf den Marschhöfen verwandt – war der Wechsel zwischen Tagen und Wochen angestrenzter Arbeit und längeren Pausen des Müßiggangs⁹⁶.

Hegt man bei den Sielhafenorten Zweifel, wegen des halb städtischen Erscheinungsbildes von ländlichen Orten zu sprechen⁹⁷, so gilt dies weniger für die Fehnsiedlungen Ostfrieslands: Siedlungen, die sich an die in das Moor hineingegrabenen Abwässerungs- und Schifffahrtskanäle reihen⁹⁸. Die in Großfehn, Spetzerfehn, Jheringsfehn usw. ansässig gewordenen Bauernsöhne aus den Moorrandgebieten der Auricher Geest und die zugewanderten Tagelöhner aus Westfalen gelangten im 18. Jahrhundert durch günstigen Verkauf des von ihnen gegrabenen Torfes in den Städten des Landes und Kultivierung ihrer meist nur 2–4 ha großen Parzellen zu bescheidenem Wohlstand⁹⁹. Ihre Nachfahren sanken aber, als der Preis von Torf und Agrarprodukten um 1820/30 verfiel, *auf eine niedrigere, kleinfäuerliche Erwerbsstufe herab*¹⁰⁰. Da ein erheblicher Teil der Fehntjer in ihren überfüllten Siedlungen in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts unterbeschäftigt war und ihre Einkommen hinter der übrigen Landwirtschaft deutlich zurückblieben, müssen wir sie vielleicht auch zur damaligen ländlichen Unterschicht rechnen.

So wie die ersten Ansiedler eines Fehns zunächst Torfgräber gewesen waren, die als Wanderarbeiter während der Saison in den Mooren arbeiteten, ehe sie sich dort eine Kötterstelle anweisen ließen, war es ähnlich bei den Deicharbeitern gewesen, aber auch bei vielen der aus Ostfriesland nach Jeverland zuwandernden Knechte, die dort eine Landstelle erwarben¹⁰¹.

Wo sich – wie in Deich- und Sandhausen bei Hasbergen – gute Nebenbeschäftigungen in Fischerei und Schifffahrt boten, konnten sich viele Brinksitzer niederlassen¹⁰². Bemerkenswert ist die Beobachtung von Otto Aden, daß Ende des 18. Jahrhunderts in Ostfriesland etwa ein Drittel der Wanderarbeiter in der Nähe ihrer bisherigen Saisonarbeitsplätze dauernd ansässig wurde¹⁰³. Die Hälfte dieser früheren Wanderarbeiter hatte einen anderen

⁹⁶ Ebd., S. 26 ff. und S. 93 ff.

⁹⁷ Ebd., S. 19 ff.

⁹⁸ Vgl. dazu Jürgen Bünstorf, Die ostfriesische Fehnsiedlung als regionaler Siedlungsform-Typus und Träger sozial-funktionaler Berufstradition (= Abhandlungen und Vorträge zur Geschichte Ostfrieslands 45), Aurich 1966, mit weiterführender Literatur. Ferner A r e n d s, wie Anm. 10, S. 486 ff.

⁹⁹ Ebd., S. 58 ff.

¹⁰⁰ Otto Aden, Entwicklung und Wechsellagen ausgewählter Gewerbe in Ostfriesland von der Mitte des 18. bis zum Ausgang des 19. Jahrhunderts (= Abhandlungen und Vorträge zur Geschichte Ostfrieslands 40), Aurich 1964, S. 160 ff.; A r e n d s, wie Anm. 10, S. 500 f.

¹⁰¹ StAO Bestd. 70 Nr. 3775: Berichte der Ämter Tettens und Minsen. Vgl. auch StAO Bestd. 125 Nr. 427: Gesuch wegen Verhinderung des Einzugs ausländischer Arbeiter in das Kirchspiel Fedderwarden, Fedderwarden 14. 1. 1851.

¹⁰² M ü s e g a d e s, wie Anm. 27, S. 187.

¹⁰³ A d e n, wie Anm. 100, S. 81, Anm. 47.

Beruf gewählt, nachdem sie in der neuen Umgebung heimisch geworden war. Aden hat dies vor allem am Beispiel der Ziegeleiarbeiter in Ostfriesland nachweisen können, die um 1800 herum zu einem Teil in den agrarischen Sektor überwechselten, weil sie die erworbene Warfstelle als eine krisenfesteste Kapitalanlage betrachteten¹⁰⁴.

Je weiter die Besiedlung des Landes fortschritt, desto schlechter waren die Böden, die an Brinksitzer und Heuerlinge ausgewiesen wurden. Der Anbauer im abgelegenen Heidefeld sank leicht auf den Status eines Almosenempfängers herab, da hier fast immer auch die großen Bauernhöfe als Arbeitgeber fehlten. Vielfach scheint aber auch, wenn man jeverländische Akten aus dem 19. Jahrhundert liest, in den Niedrigpreisgebieten – Heiden und Mooren – wild gesiedelt worden zu sein¹⁰⁵. Hier war eine Existenz nur als Wanderarbeiter möglich. Die Entfernung zum saisonalen Arbeitgeber durfte aber nicht zu groß sein.

7. Rechtliche und soziale Stellung der Unterschichten in Pfarchie und Bauerschaft

Die bisherigen Überlegungen zu einer Typologie der Unterschichten beschäftigten sich wenig mit deren Stellung in den kirchlichen und weltlichen Organisationen. Ein meistens abseits sozialgeschichtlicher Analysen liegender Bereich sind die alten Kirchhöfe. Vielleicht lohnt es sich, die Verteilung der Grabstellen auf den Friedhöfen unseres Untersuchungsgebietes näher zu betrachten, weil sich dabei möglicherweise neue, weiterführende Perspektiven eröffnen.

Von der Marschsiedlung Großenmeer heißt es im Visitationsprotokoll von 1775, der dortige Kirchhof *sei bereits von alten Zeiten her ohne Widerspruch unter die Haußleute vertheilet gewesen, so daß nachdem einer eine oder mehrere Bauen hat, er auch einen oder mehrere sog. Schläge auf demselben besitze und die auf seinen Gründen wohnenden Köter, wenn sie sterben, mit in seine Gräber aufnehme*^{106a}.

So war es auch noch 1835 in Altenhuntrorf üblich. Wollten die dortigen Köter – um ihre enge Bindung an die Hausleute zu lockern – für ihre Angehörigen eine eigene Grabstelle erwerben, mußten sie diese *im Grabenufer einkaufen*¹⁰⁶. Die Möglichkeit, als Häusling *nach einer billigen Taxe* eine eigene Grabstelle zu kaufen, gab es auf den Friedhöfen von Accum und

¹⁰⁴ Ebd. und S. 111 f.

¹⁰⁵ StAO Bestd. 76–16 A Nr. 227 und siehe oben bei Anm. 42.

^{106a} Visitationsprotokoll, Großenmeer 24. Juni 1775. Zitiert nach Wolfgang Runge, Bericht über den alten Friedhof in Großenmeer und seine bemerkenswerten Grabmale, Maschinenschriftl. Manuskript, Oldenburg 1975 (Bücherei der Oldenburgischen Familienkundlichen Gesellschaft).

¹⁰⁶ StAO Bestd. 73 Nr. 124.

Fedderwarden bereits um 1778¹⁰⁷. Andere oldenburgische Kirchen, wie die von Stuhr bei Bremen, scheinen noch um 1833 von den kleinen Leuten zu hohe Preise für ihre Grabstellen gefordert zu haben¹⁰⁸.

Welche Schwierigkeiten die Vermehrung der Bevölkerung für die Haltung der Gottesdienste mit sich brachte, zeigt eine Beschwerde von vier *neuen Anbauern* der Bauerschaft Varrel in der Vogtei Stuhr von 1821. Ofter würden sie, so beklagten sie sich anlässlich der Visitation durch das Konsistorium, *unter der Predigt aus den Ständen gejagt*, da sie nicht über eigene Kirchenstände verfügten¹⁰⁹. Selbst in der christlichen Gemeinde unbehaust – welch tragische Ironie! – baten sie um Zuweisung eines kleinen Priechels. So wie in der politischen und Realgemeinde bereitete ihre Integration in die kirchliche Gemeinschaft Schwierigkeiten, da für sie buchstäblich kein Platz da war. Die bäuerlich-patriarchalische Gesellschaft mußte das Eindringen einer neuen, zudem noch mit dem Makel der Ärmlichkeit behafteten Klasse in die etablierte Ordnung als störend empfinden.

Daß die ländlichen Unterschichten von der landesherrlichen Obrigkeit als besonderer Stand behandelt wurden, läßt sich an Hand einiger Polizeiordnungen der ehemaligen Herrlichkeit Kniphausen darstellen. Vermutlich in Anknüpfung an mittelalterliche Verwaltungsstrukturen war die aus nur drei Kirchspielen bestehende Herrlichkeit in Rotten eingeteilt. Diese Rotten dienten primär der Überwachung der Häuslinge, wie aus den Instruktionen der Häuslingsrottmeister hervorgeht¹¹⁰. Zu den wichtigsten Aufgaben der Rottmeister zählte die Führung der Häuslingslisten, die alle Jahre am 10. Mai anzufertigen waren. Das Motiv, die ständige Fluktuation der Unterschichten sorgfältig zu überwachen und zu regulieren, wird hier ganz deutlich. Im Gegensatz zu den Rottmeistern in Jever hatten die kniphausischen eben nicht nur allgemeine polizeiliche Funktionen zu erfüllen, sie sollten vor allem die vielen kommanden und gehenden Fremden kontrollieren¹¹¹.

Bedenkt man die Tatsache, daß die Köter und erst recht die Brinksitzer und Heuerlinge in den öffentlichen Einrichtungen vielfach benachteiligt wurden, sollte man um der Analogie willen gleiche Verhältnisse in der Einrichtung der Bauerschaft vermuten. In der Tat besaßen die Hausleute im Gebiet der alten Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst im 16. Jahrhundert eine Vorzugsstellung, die aber schon im 17. Jahrhundert, besonders spürbar *aber in der Mitte des 18. Jahrhunderts, in vielen Bauerschaften durchbrochen wurde*¹¹².

¹⁰⁷ StAO Bestd. 123 Nr. 12.

¹⁰⁸ StAO Bestd. 73 Nr. 122.

¹⁰⁹ StAO Bestd. 73 Nr. 110.

¹¹⁰ StAO Bestd. 122 Nr. 51 (196).

¹¹¹ Zu Jever vgl. *Georg Sello*, Ostringen und Rüstringen, Oldenburg 1928, S. 206.

¹¹² *Seeber*, wie Anm. 33 a, S. 85.

Der Bauerbrief für die ammerländische Geestbauerschaft Linswege von 1671 und der Bauerbrief für die Butjadinger Marschbauerschaft Hoffe von 1673 erklären zum ersten Mal, daß auch Köter – ebenso wie Hausmänner – Bauerrichter bzw. Bauergeschworene werden können¹¹³. Diese Aufweichung der starren Fronten zwischen Hausleuten und Kötern ist im Laufe des 18. Jahrhunderts fast überall in Oldenburg festzustellen. Mit der Öffnung der bäuerlichen Genossenschaft für den Köterstand in der beschränkten Nutzung von Wald, Esch und Gemeinheit korrespondierte die Aufnahme in die bäuerliche Gemeinde. In der Bauerschaft Burhave konnte schließlich sogar ein landloser Häusling Bauergeschworener werden¹¹⁴. Unsere Vorstellung, in der von großen sozialen und wirtschaftlichen Gegensätzen geprägten Marsch sei der politische Einfluß der Unterschichten überall geringer gewesen als in der Geest erweist sich damit als Klischee. Überhaupt genossen die Angehörigen der Unterschichten im Butjadingerland größere Rechte in der Bauerschaft als in Stedingen und in den vier Marschvogteien des Stadlandes (Hammelwarden, Moorriem, Oldenbrok, Strückhausen). So heißt es im Bauerrecht des stadländischen Boitwarden (Vogtei Hammelwarden) von 1757 in § 5: *Zu den Bauerleuten gehören alle und jede Einwohner im Dorffe Boitwarden und Klipkahn, so ein Haus bewohnen, es seyn Eigenthümer oder Heuerleute, doch werden die Häußlinge, so bei andern wohnen, davon ausgeschlossen, sondern es wird nur der Hauswirth allein darunter verstanden*¹¹⁵. Bis auf die Einlieger standen alle Haushaltsvorstände unter dem Bauerrecht.

Die politischen und wirtschaftlichen Rechte der unterschichtigen Landbewohner waren auch in Ostfriesland um 1750 innerhalb dieser sozialen Gruppe und örtlich verschieden stark differenziert¹¹⁶. So wählten in Midlum Eigen erben und Warfsleute je einen Schüttmeister. Dagegen konnten in Bake moor und Breinermoor alle Einwohner Bauerrichter der einen Bauerschaft werden. Ebenso waren sie in der unentgeltlichen Benutzung der gemeinen Weide gleichberechtigt¹¹⁷. Kammersitzer¹¹⁸ und Häuslinge mußten dagegen jährlich Weidegeld entrichten. Demnach hatten sich die trennenden Barrieren zwischen den voll- und teilberechtigten Mitgliedern der Realgemeinde nach unten verschoben. Erst 1819 erlangten alle Eingesessenen im Königreich Hannover und damit auch in Ostfriesland das aktive und passive Wahlrecht für das Amt des Bauerrichters¹¹⁹.

¹¹³ Ebd., S. 86.

¹¹⁴ Ebd.

¹¹⁵ Ebd., S. 151.

¹¹⁶ Hierzu grundlegend: Ostfriesische Bauerrechte. Herausg. von Wilhelm Ebel (= Quellen zur Geschichte Ostfrieslands 5), Aurich 1964.

¹¹⁷ Egbert Koolman, Gemeinde und Amt. Untersuchungen zur Geschichte von gemeindlicher Selbstverwaltung und landesherrlicher Amtsverwaltung im südlichen Ostfriesland (= Abhandlungen und Vorträge zur Geschichte Ostfrieslands 50), Aurich 1969, S. 88 f.

¹¹⁸ Swart, wie Anm. 11, S. 219.

¹¹⁹ Koolman, wie Anm. 117, S. 89.

Bemerkenswert scheint mir noch die Tatsache zu sein, daß auch die jüngeren Bauerrechte des 18. Jahrhunderts die soziale Gliederung entsprechend der agrarischen und steuerlichen Verfassung nach der Größe des jeweiligen Grundbesitzes bestimmen, obwohl mancher Brinksitzer und Köter sein Haupteinkommen aus gewerblicher Tätigkeit bezogen haben mag. Die überkommene Agrarverfassung prägte auch die politisch-soziale Struktur bis in die Sprache hinein. Man beharrte auf dem überlieferten Schema, obwohl sich die ländliche Gesellschaft längst zu einer bäuerlich-bürgerlichen Mischgesellschaft gewandelt hatte.

Doch gab es Ausnahmen. Hierzu zählt die Schüttmeisterordnung der ostfriesischen Herrlichkeit Petkum bei Emden vom Ende des 18. Jahrhunderts, die eine besondere Einquartierungsordnung enthält. Diese unterscheidet zwischen Bauern und Bürgern – die Bürger gliedern sich in vier Klassen –, die für uns im Hinblick auf unser Thema recht instruktiv ist. Zur zweiten Klasse zählen u. a. die Schmiede und Zimmerleute, zur dritten die Arbeiter und Tagelöhner, die eigene Häuser besitzen sowie die Schuster, Schneider und Böttcher. Zur vierten und letzten Klasse rechnet man schließlich die Heuerleute und Kammersitzer (Einlieger)¹²⁰. Hieraus ist zu ersehen, daß die Besitzer von Hausgrundstücken aus dem Stand der Arbeiter und Tagelöhner **n i c h t** zur untersten sozialen Schicht rechneten.

Insgesamt ist der Aussagewert der Bauerrechte in Ostfriesland und Oldenburg gerade für die Beleuchtung der rechtlichen Verhältnisse und der sozialen Beziehungen zwischen den Hausleuten und den Warfsleuten bzw. den Kötern und den Heuerlingen von erheblicher Relevanz. Fast überall wird die scharfe Trennung zwischen dem Bauernstand und den unterbäuerlichen Schichten deutlich, wie sie in den verminderten oder wenigstens gesonderten Rechten der letzteren zum Ausdruck kommt. Besonders bemerkenswert scheint mir die soziale Verantwortung der bäuerlichen Oberschicht, die teilweise in den unter ihrer Mitwirkung entstandenen Bauerrechten ihren Niederschlag gefunden hat. Am deutlichsten spricht dies wohl das Bauerrecht der alten Geestsiedlung Aurich-Oldendorf (1600) aus: *Dat die Gemeindt und Erfleuden die Werffleuden nicht mehr beschweren noch overfallen sollen dan recht ist und in ander Naberlogen geschuitt*¹²¹.

8. Zusammenfassung

Lassen Sie mich das Resümee aus den vorhergegangenen Beschreibungen und Überlegungen ziehen: Der Begriff der Unterschichten ist im 17. und in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts leichter zu definieren als dann in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, als die Zersiedlung von Mark und

¹²⁰ Ostfriesische Bauerrechte, wie Anm. 116, S. 156 f.

¹²¹ Ebd., S. 88.

Moor sowie die Bebauung neu eingedeichter Landgebiete immer weiter und schneller voranschreitend zur Entstehung ganz neuer Siedlungsformen führt.

Nach der Aufnahme der Warfsleute bzw. Köter in die Bauerschaft bzw. in die Realgemeinde verschiebt sich in der Geest die Grenze zwischen voll- und teilberechtigten „Bauern“ nach unten. Aber verschiebt sich auch deshalb die Grenze zwischen den Betrieben, die sich wirtschaftlich selber tragen können und denjenigen, die auf Zuerwerb angewiesen sind? Betrachtet man die im Laufe des 18. Jahrhunderts immer weiter ausgreifende Nebenerwerbstätigkeit auf dem Lande, so möchte man diese Frage eindeutig verneinen. Die meisten jüngeren Köter, die Brinksitzer und die Heuerleute waren im 18. und beginnenden 19. Jahrhundert vor allem in Geest und Moor auf außerbetrieblichen Zugewinn angewiesen. Auf die bemerkenswerte Parallelität zu den Bremer Handwerksgelesen habe ich bereits hingewiesen.

Gerade der Nebenerwerb scheint mir ein entscheidendes Kriterium für die Zugehörigkeit zur nichtbäuerlichen Schicht zu sein. Wer immer im Sommer außerhalb seines Wohnortes Handarbeit suchte, gehörte nicht zum Bauernstand, auch wenn er mehrere Kühe auf die Gemeinheit treiben durfte und über einen eigenen Torfstich verfügte. Mit anderen Worten: Nicht die Besteuerungsart und auch nicht die Stellung in Bauerschaft und Realgemeinde allein, sondern vielmehr die Feststellung der Hauptnahrung vermag uns wesentliche Hilfe bei der Bestimmung des jeweiligen Standortes in der ländlichen Gesellschaftsordnung zu leisten. Leider ist gerade die Höhe der durch Nebenerwerb gewonnenen Einnahmen auf Grund der schlechten Überlieferung oft nicht zu erfassen¹²².

Im ersten Drittel des 19. Jahrhunderts ist allgemein eine erhebliche Verschlechterung der Lage der nachbäuerlichen Siedler festzustellen. Durch die Markenteilungen verloren viele Heuerlinge eine Weidemöglichkeit, die Köter einen Teil ihrer Weideberechtigung. Gleichzeitig ging das so hoffnungsvolle Erwartungen weckende Textilgewerbe und auch der nahrhafte Hollandgang zurück. Auf der anderen Seite stiegen aus den Unterschichten arbeitsame und scharf rechnende Köter zu einer angesehenen wirtschaftlichen Position empor. Bis Ende der 1850er Jahre hat sich die ländliche Wirtschaftsstruktur so sehr verändert, daß auch das überkommene Klischee von Köter = arm vielfach nicht mehr stimmt. Zahlreiche Kötereien waren inzwischen über die Maße einer Vollbauernstelle hinausgewachsen. Vermutlich zählt der Köter Diedrich Horstmann im Stedingerland zu dieser wohlhabend gewordenen Mittelschicht, denn 1857 war er als Mitreeder an einem Schoonerschip mit $\frac{5}{8}$ Kapital beteiligt. Sein Mitreeder war ein Heuermann¹²³. Sicher dürfen wir auch in dieser Quellenangabe ein Zeugnis für die wirtschaftliche

¹²² Summarische Angaben macht Kohli, wie Anm. 76 a, S. 189 ff.

¹²³ Stefan Hartmann, Studien zur oldenburgischen Seefahrt in der Mitte des 19. Jahrhunderts. In: Hansische Geschichtsblätter 94, 1976, S. 53 f.

Mobilität der Unterschichten sehen, die darin zumindest dem Hausmann der Geest, der lange an alten Wirtschaftsformen festhielt, überlegen waren¹²⁴.

Noch einmal bestätigt sich die schon anfangs vorgetragene These, daß das bis weit in das 19. Jahrhundert in der staatlichen Sphäre verwandte Schema der Höfeklassen eine sehr ungenaue Vorstellung von der tatsächlichen ökonomischen und sozialen Schichtung der ländlichen Gesellschaft vermittelt. Für eine Aufhellung der sozioökonomischen Horizonte auf dem Lande brauchen wir nicht nur optimale Berechnungen der Bauerneinkommen unter jeweiliger Berücksichtigung von Betriebsgröße und Bodenart und – gegebenenfalls – eine vorsichtige Schätzung der Einkünfte aus zusätzlichen Einnahmequellen. Vielmehr müssen wir die gesamten sozialen und rechtlichen Bezüge, in welche die bäuerlichen und unterbäuerlichen Klassen eingebettet sind, durchleuchten, wenn wir zu einer Typologie der Unterschichten gelangen wollen.

¹²⁴ Baasen, wie Anm. 19, S. 171 f.

4.

Das Wort „Bauer“ im niedersächsischen Sprachgebrauch

(Zusammenfassung des am 27. 5. 1976 gehaltenen Vortrags)

Von

W o l f g a n g K r a m e r

Stellte man, zumal vor dem Hintergrund der „plattdeutschen“ Sprachlandschaft Niedersachsens, die Aufgabe, einen Kontext mit dem Wort „Bauer“ vulgo „Buur“ – dessen begrifflicher Inhalt nur beiläufig betrachtet werden kann – zu assoziieren, so könnte eine naheliegende Antwort lauten: „Wat de Buur nicht kennt, dat frett he nich.“ Und tatsächlich nimmt unter den an die hundert Redensarten und Sprichwörtern zu „Buur“, zu denen sich Belege im Zettelmaterial des Archivs des Niedersächsischen Wörterbuchs in Göttingen finden, der zitierte Text allein nach der Anzahl seiner Belegorte eine herausgehobene Stellung ein: Schon deshalb kann er als ein signifikantes Sprach-Zeugnis für „Buur“ gelten.

Mit diesem Beispiel soll angedeutet werden, in welchen Rahmen das Thema „Das Wort ‚Bauer‘ im niedersächsischen Sprachgebrauch“ gestellt worden ist. Für den „Sprachgebrauch“ wurde nicht einbezogen eine ausführliche Darstellung der lautlichen Realisierung des Wortes in den verschiedenen Mundarten Niedersachsens, auch wenn sich Probleme von sprachwissenschaftlicher Relevanz dahinter zeigen, daß man etwa in Ostfriesland oder im Land Hadeln „Buur“ sagt, in der Gegend von Wolfenbüttel aber „Bouer“ und im Papenteich „Büüre“, dafür mancherorts an der Oberweser und im Solling „Biure“, dort aber wiederum auch „Böuere“ – usw. Auch Fragen der Bedeutungsgeschichte und der Etymologie von „Bauer–Buur“ blieben außer acht. Vielmehr wurde das Wort in seiner Einbettung in mundartliche Textzusammenhänge vorgestellt, durch die der Bauer – als Individuum, als Mitglied einer durch bestimmte Merkmale gekennzeichneten Gruppe oder als diese Gruppe schlechthin – sachlich definiert oder aber in seinen Verhaltensweisen und Wesenszügen charakterisiert wird. Beides aber stellt sich nicht zum geringsten in der Redensart und im Sprichwort dar: *Von allen Bestandtheilen einer Sprache sind es aber die im Munde des Volkes lebenden Sprüchwörter und sprüchwörtlichen Redensarten, die uns das innerste Wesen eines Volkes am deutlichsten erkennen lassen; sie sind das treueste Abbild seines Charak-*

ters, seiner Sitten, seiner Lebensanschauungen (J. Goldschmidt, *Der Oldenburger in Sprache und Sprüchwort*, 1847, S. 51).

Neben der hier angedeuteten Eingrenzung des ‚Sprachgebrauchs‘ weitgehend auf gebundene, formelhaft geprägte Kontexte war auch von der Materialauswertung her Beschränkung nötig. Den Ausführungen wurden daher, gleichsam als „geschlossenes“ Korpus, die im Archiv des Niedersächsischen Wörterbuchs vorhandenen Belege zum Stichwort *B u r* „Bauer“ zugrunde gelegt.

„Buur, wat Buur tokümmt“ (Sprichwort aus dem Wendland).

5.

Bäuerliches Leben und Wirtschaften zwischen Ems und Weser im 18. und 19. Jahrhundert

(Zusammenfassung des am 28. 5. 1976 gehaltenen Vortrags)

Von

Helmut Ottenjann

Das Niedersächsische Freiluftmuseum zu Cloppenburg bemüht sich nicht nur um die Dokumentation, sondern auch in gleicher Weise um die Erforschung der volkstümlichen Kunst und Kultur Niedersachsens.

So führt es zum Beispiel eine flächendeckende Inventarisierung der ländlichen Baudenkmale Niedersachsens durch, ein in der Bundesrepublik in dieser Art neuartiges Unternehmen einer wissenschaftlichen Gesamterfassung des ländlichen Bauwesens.

Mit der Translozierung der Artländer „Wehlburg“ in das Museumsdorf Cloppenburg wurde auch verstärkt die Artländer Sachkultur gesammelt und wissenschaftlich durchleuchtet.

Erste Ergebnisse dieser wissenschaftlichen Projekte wurden in diesem Vortrag behandelt.

Um 1700 gewinnt das niederdeutsche Hallenhaus im Osnabrücker Nordland sowie im angrenzenden Oldenburger Münsterland neue Größenordnungen, tragfähigere Konstruktionen und ein repräsentatives Äußeres, obwohl auch dieses Bauernhaus noch mittelalterliche Strukturen in der Wohn- und Wirtschaftsweise widerspiegelt. Im Zeitraum von 1730 bis 1800 setzt eine deutlich zunehmende Bautätigkeit ein, die um 1790 ihren ersten Höhepunkt erreicht. In diesem Zeitabschnitt ist auch ein weiterer Aufschwung auf dem Gebiet der regionalen Sachkultur zu beobachten.

Diesem Kulturphänomen liegen vielfältige Ursachen zu Grunde; unter anderem wird deutlich, daß die langfristige Preissteigerung in der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts sich vor allem für die größeren Betriebe vorteilhaft auswirkte, wohingegen kleinere Höfe mit negativer Marktquote infolge Getreidezukaufbedarfs in eine ungünstigere wirtschaftliche Lage gerieten.

Erst als um 1800 die Teilung der Marken sowie die Ablösung durchgeführt waren, kann die besitzbäuerliche Schicht einen weiteren Aufstieg verzeichnen.

Bemerkenswert ist, daß der größte Bauboom mit der Errichtung der Erbwohnhäuser um 1815/30 erreicht wird. Die gleiche Feststellung trifft auch für den Bau der Heuerlingshäuser zu.

Während im 19. Jahrhundert die Errichtung neuer Speicher und Backhäuser rapide sinkt und sich damit das Ende der „mittelalterlichen Hausväterwirtschaft“ ankündigt, nimmt der Scheunenbau ab 1810 in beachtlichem Umfang zu und kulminiert gegen Ende des 19. Jahrhunderts. Auch hierdurch wird der Strukturwandel in der Landwirtschaft des Osnabrücker Nordlandes sowie des Oldenburger Münsterlandes mehr als augenfällig.

Es wurde der Versuch unternommen, Ursache und Wirkung für diesen Wandel der Wohnform und der Wirtschaftsweise im ländlichen Raum des Osnabrücker Nordlandes sowie des Oldenburger Münsterlandes im 19. Jahrhundert aufzuzeigen.

Die interpolierte Nachzeichnung des ersten Diploms Ottos des Großen für Gandersheim (DOI. 89) und die „Mark Lahtnathorpe“

Von
Hans Goetting

Mit 3 Abbildungen auf 2 Tafeln

*Herrn Professor Dr. Georg Schnath zum
80. Geburtstag in Verehrung gewidmet*

I. Die Besitzlisten in DOI. 89 und DOI. 180

Das Kanonissenstift Gandersheim, im Jahre 852 als älteste liudolfingische Familienstiftung gegründet, im Jahre 877 in den Schutz des Reiches übernommen und von den Liudolfingern wie auch von den karolingischen Herrschern Ludwig dem Jüngeren und Arnolf reich privilegiert¹, hat von König Otto I. zwei zusammenfassende Bestätigungen seiner Rechtsstellung und seines Güterbesitzes erhalten. Das erste Diplom, DOI. 89, ausgestellt am 4. Mai 947 auf der Pfalz Werla², ist vor allem im Rahmen der neuen Klosterpolitik Ottos I. zu sehen. Diese hatte die Sicherung der Reichsunmittelbarkeit der großen königlichen Abteien zum Ziel, nicht zuletzt um sie – wohl schon im Hinblick auf die geplante Errichtung des Erzbistums Magdeburg – als Stützpunkte der königlichen Politik gegenüber absehbaren Widerständen des betroffenen Episkopats zu verwenden³. Die Wiederholung von Königsschutz, Immunität und freiem Wahlrecht und eine genaue Bestätigung der

¹ Zuletzt zusammenfassend H. Goetting, Das reichsunmittelbare Kanonissenstift Gandersheim (Germania sacra NF 7. Die Bistümer der Kirchenprovinz Mainz. Das Bistum Hildesheim 1. 1973) (künftig zitiert: GS NF 7) S. 81 ff.

² MGH, Die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser, Bd. 1. Konrad I., Heinrich I. und Otto I. (1879–1884) (künftig zitiert DOI.) Nr. 89 S. 171 f. Über das um 1 zu niedrig angesetzte Inkarnationsjahr in der Datierung s. die Vorbemerkung zu DOI. 89.

³ H. Goetting, Die klösterliche Exemtion in Nord- und Mitteldeutschland, in: Archiv f. Urkundenforschung 14, 1935, S. 184 f.

einzelnen dem Stift seit seiner Gründung übertragenen Besitzkomplexe mußte also den Inhalt auch des königlichen Diploms für Gandersheim bilden. Zur Verstärkung der Reichsunmittelbarkeit und zur Abwehr von Einwirkungen von seiten der Diözesanbischöfe auf den weltlichen Besitzstand und das Wahlrecht der Reichsabteien aber zog Otto I. zusätzlich noch die höchste geistliche Gewalt heran, indem er zur Ergänzung seiner eigenen Diplome Schutzprivilegien Papst Agapits II. nicht nur für das exemte Fulda⁴, sondern auch für Gandersheim⁵, Quedlinburg⁶ und Essen⁷ erwirken ließ, die sich ausdrücklich gegen derartige mögliche Eingriffe der Bischöfe richteten. Im Falle von Gandersheim, das ein solches antibischöfliches Papstprivileg am 2. Januar 948 erhielt⁸, war dies um so mehr begründet, als eigenkirchenrechtliche Ansprüche des Bistums Hildesheim, die auf die Mitwirkung des Liudolfingers Bischof Altfred (851–874) an der Stiftsgründung zurückgingen, die Reichsunmittelbarkeit des Stiftes schon seit den achtziger Jahren des 9. Jahrhunderts ernstlich gefährdeten⁹, so daß deren ausdrückliche Wiederherstellung durch Kaiser und Papst geboten erschien.

Schon wenige Jahre später, am 21. April 956, erhielt dann Gandersheim, wahrscheinlich im Zusammenhang mit der Einführung der Nichte des Königs Gerberga II. als Äbtissin, ein weiteres, wiederum auf der Pfalz Werla ausgestelltes Diplom, welches aufgrund aller vorhandenen Privilegien für Gandersheim durch genaue Darlegung seiner Gründung (bezeichnenderweise ohne Erwähnung der Beteiligung Bischof Altfreds) und seiner Übertragung an das Reich die Rechtsstellung und Besitzausstattung des Stiftes nochmals im einzelnen fixierte¹⁰. Dieses zweite Diplom, DOI. 180, nach Empfängerdiktat von der Hand des Kanzleिनotars Liudolf C geschrieben, ist als einwandfreie Originalausfertigung noch heute im Gandersheimer Archivbestand erhalten¹¹.

⁴ J. L. 3643; Böhmer-Zimmermann, *Regesta imperii* II, 5 (1969) Nr. 214.

⁵ J. L. 3642; Böhmer-Zimmermann, *Reg. imp.* II, 5 Nr. 216 mit Angabe der Drucke.

⁶ J. L. *3640; Böhmer-Zimmermann, *Reg. imp.* II, 5 Nr. 206.

⁷ J. L. 3635; Böhmer-Zimmermann, *Reg. imp.* II, 5 Nr. 229.

⁸ Vgl. Anm. 5. Das noch im 13. Jh. im Original erhaltene Papyrusprivileg ist in einer Abschrift des frühen 11. Jhs. überliefert (Niedersächsisches Staatsarchiv Wolfenbüttel, 6 Urk 6). Daß es zu seiner Zeit noch nicht die kirchenrechtliche Exemtion bewirkte, aber dann zu Beginn des 13. Jhs. im Rahmen der päpstlichen Exemtionspolitik eine entscheidende Rolle spielte, habe ich in der Abhandlung „Gandersheim und Rom. Die Entwicklung der kirchenrechtlichen Stellung des Reichsstifts Gandersheim und der große Exemtionsprozeß (1203–1208)“ im Jahrbuch der Ges. f. ndsächs. Kirchengeschichte Bd. 51, 1953, S. 39 f. und 56 ff. eingehend dargestellt.

⁹ Vgl. hierüber zusammenfassend GS NF 7 (wie Anm. 1) S. 84 f. und 217.

¹⁰ Zur Erleichterung des Vergleichs ist im Anhang der Wortlaut beider Diplome in Paralleldruck wiedergegeben.

¹¹ Nds. StA. Wolfenbüttel, 6 Urk 7. Über die spätere Änderung eines Ortsnamens s. u. S. 92 ff.

Dagegen liegt das erste Diplom, DOI. 89, ebendort¹² nur in einem Scheinoriginal vor, nämlich einer offenbar interpolierten späteren *Nachzeichnung* des ursprünglichen Originaldiploms, welches, wie der Bearbeiter des Stückes im ersten Diplomataband, Karl Foltz¹³, durch Schriftvergleich erkannte, von dem vielbeschäftigten Kanzleinotar Brun B geschrieben gewesen war. Foltz setzte den Zeitpunkt, zu dem das ursprüngliche Diplom vom 4. Mai 947 durch die heute vorliegende Nachzeichnung ersetzt wurde, ohne nähere Begründung in das 12. Jahrhundert, eine Behauptung, die wir bei der Erörterung des Inhalts und der äußeren Merkmale des Stückes noch nachzuprüfen haben werden.

In seiner Vorbemerkung zum Abdruck von DOI. 89¹⁴ vermutete Foltz weiterhin, der Grund der Vernichtung des echten Diploms und seiner Nachzeichnung sei eine Interpolation innerhalb der Aufzählung der Besitzungen des Stiftes gewesen. Er begründete seinen Verdacht vor allem mit der Tatsache, daß die „den echten Diplomen der Zeit geläufige Wendung *hoc regalitatis nostrę precepto firmamus*“ sinnlos auseinandergerissen worden sei und zwar so, daß die ersten drei Worte *hoc regalitatis nostrę* hinter einen ersten Abschnitt der Besitzliste und die beiden letzten Worte *precepto firmamus* hinter deren zweiten Abschnitt zu stehen kamen¹⁵. Was nun innerhalb der Besitzliste im einzelnen als Einschub anzusehen sei, konnte Foltz nicht nachweisen. Vielmehr glaubte er, „gegen den hier gebotenen Besitzstand keine Einwendungen erheben“ zu können, zumal sicher „echte Documente verwerthet“ worden seien. Dennoch setzte er die Aufzählung der Besitzungen mit Ausnahme der von Otto I. hinzugefügten Schenkung von Mündelheim insgesamt in spitze Klammern, um beide Abschnitte der Besitzliste als der Interpolation verdächtig zu kennzeichnen¹⁶.

In der Tat ist der Text des nachgezeichneten Diploms in seinem ersten und letzten Teil – also der gesamte Wortlaut bis auf die Aufzählung der früheren Besitzschenkungen an Gandersheim – nicht zu beanstanden. Er wird also dem ursprünglichen Wortlaut des Diploms entsprochen haben. Der Aussteller beginnt mit der Verleihung des königlichen Schutzes für das von seinen Vor-

¹² Nds. StA. Wolfenbüttel, 6 Urk 5. Dem Entgegenkommen von Herrn Archivdirektor Dr. Joseph König ist es zu verdanken, daß die Urkunde einige Zeit im Diplomatischen Apparat der Universität Göttingen eingehend untersucht, vermessen und fotografiert werden konnte.

¹³ Vorbemerkung zu DOI. 89 (wie Anm. 2) S. 171.

¹⁴ (Wie Anm. 2) S. 171.

¹⁵ Der Fehler dürfte dadurch unterlaufen sein, daß der Nachzeichner des DOI. 89 versehentlich schon die ersten drei Worte an das Ende der fünften Zeile setzte, bevor er die ganze Besitzaufzählung fertig geschrieben hatte, daß er dann aber, als er seinen Irrtum bemerkte, einfach das Geschriebene stehen ließ, um nicht radieren zu müssen, zumal wenigstens die beiden Worte *regalitatis nostrę* auch auf das folgende *curtes* bezogen werden konnten.

¹⁶ Vgl. den Abdruck des DOI. 89 im Anhang S. 104 f., linke Spalte.

fahren gegründete Stift¹⁷ und des freien Äbtissinnenwahlrechts für die Kanonissen, weil gerade auch in diesem Punkte in den vergangenen Jahrzehnten die Einflußnahme des Diözesanbischofs am deutlichsten geworden war. Daran schließt sich die Besitzbestätigung, die mit den Schenkungen seiner königlichen Vorgänger Ludwig d. J. und Arnolf beginnt und durch die Trennung des obengenannten Passus in zwei Abschnitte zerfällt. Dann folgt Ottos I. eigene Schenkung der villa Mündelheim bei Düsseldorf und darauf die wörtlich dem Diplom Ludwigs d. J. vom 26. Januar 877 (DLdJ. 3) entnommene große Immunitätsformel sowie die ebenfalls nahezu wörtlich aus diesem Diplom stammende Sanctio.

So konzentriert sich tatsächlich der Verdacht der fälschenden Interpolation auf die Aufzählung der früheren Besitzschenkungen. Die bisher nicht beantwortete entscheidende Frage, aus welchem Grunde und wann das ursprüngliche Diplom durch eine spätere Nachzeichnung ersetzt wurde, muß also durch die Untersuchung geklärt werden, inwieweit die Besitzliste von dem Interpolator verändert wurde und ob, wie der Herausgeber Foltz glaubte, der in der Nachzeichnung angegebene Besitzstand zum Jahre 947 wirklich keine Einwendungen verdient.

Hier nun bietet sich zum Vergleich die umfangreiche Besitzbestätigung an, die uns in dem nur neun Jahre nach dem ursprünglichen DOI. 89 ausgestellten zweiten Diplom Ottos I. für Gandersheim vom 21. April 956 vorliegt. Dieses DOI. 180 ist, wie schon oben angedeutet, eine einwandfreie Originalausfertigung, geschrieben von der Hand des Notars Liudolf C. Es beruht im wesentlichen auf Empfängerdiktat¹⁸, d. h. das Konzept war von Gandersheim geliefert worden und faßte auf Grund von Auszügen aus den vorhandenen Urkunden des Stiftsarchivs wesentlich ausführlicher als DOI. 89 und in genauer chronologischer Folge alle Privilegien und Schenkungen zusammen, welche Gandersheim von seinem Gründer Herzog Liudolf und dessen Sohn, Herzog Otto dem Erlauchten, sowie von den Königen Ludwig d. J., Arnolf, Heinrich I. und Otto I. selbst erhalten hatte. Da mehrere dieser Urkunden später verlorengegangen sind, ist DOI. 180 wegen der daraus wiedergegebenen Auszüge eine Quelle von größter Wichtigkeit.

Die umfangreiche Narratio des Diploms von 956¹⁹ beginnt mit einer knappen Darstellung der Stiftsgründung durch die Urgroßeltern Ottos I.,

¹⁷ Auffallend scheint zunächst zu sein, daß hier gesagt wird, Gandersheim sei *in honore sanctae Mariae et omnium sanctorum* errichtet, während die beiden speziellen Stiftsheiligen, die hll. Päpste Anastasius und Innocentius, deren Reliquien Herzog Liudolf von Papst Sergius II. erhalten und zunächst nach Brunshausen transferiert hatte, nicht erwähnt werden. Gerade diese Fassung aber würde für Ursprünglichkeit des Textteils sprechen, da die genannten Stiftspatrone – von dem Sonderfall des DLdJ. 3 abgesehen – erst seit Otto II. (vgl. DOI. 36, 201, 214) in den Herrscherdiplomen genannt werden. Über die Entwicklung der Stiftspatrosinien s. GS NF 7 S. 78 ff.

¹⁸ Vgl. die Vorbemerkung zu DOI. 180 (wie Anm. 2) S. 262.

¹⁹ Vgl. den Abdruck des DOI. 180 im Anhang S. 104–106, rechte Spalte.

den Sachsenherzog Liudolf und seine Gemahlin Oda, die 852 dort ihre älteste Tochter Hathumod als erste Leiterin des Stiftes einkleiden ließen²⁰, und führt sodann die Erstaussstattung des Stiftes auf: liudolfingisches Eigengut in der Mark Gandersheim (*in Gandereshemia marcu*), d. h. in der später sogenannten Heberbörde um Altgandersheim²¹, in der Mark Rhüden (*in Riudiera marcu*) nördlich von Seesen im Ambergau um den Doppelort Groß- und Kleinrhüden²² und in der „*Alvunga*“-Mark, der später sogenannten Harzbörde im Süden und Westen von Gandersheim²³. Der Wortlaut des DOI. 180 entspricht hier weitgehend der echten Traditionsurkunde Herzog Liudolfs, die dieser wahrscheinlich einige Jahre vor seinem Tode (866) ausgestellt hat. Sie ist zwar im Original verloren, ist uns aber, wie im einzelnen nachgewiesen werden konnte²⁴, größtenteils in der sog. Älteren Gandersheimer Gründungsurkunde erhalten, die spätestens zu Beginn des 11. Jahrhunderts²⁵ aus Teilen mehrerer echter Vorurkunden zusammengesetzt wurde. Hinzugefügt findet sich in DOI. 180 noch – möglicherweise auf Grund einer weiteren Tradition Herzog Liudolfs, die dann nicht mehr in die sog. Ältere Gandersheimer Gründungsurkunde übergang – Besitz *in Lotheria marcu*, also in der Mark Lutter am Barenberge²⁶, wo sich Gandersheim später nur noch Reste eines ursprünglich größeren Besitzes bewahren konnte. Die Tatsache, daß in DOI. 180 der Name *Lotheria* später in *Latheria* geändert wurde, wird weiter unten zu erörtern sein²⁷.

An Gründung und Erstaussattung anschließend bringt DOI. 180 sodann – weil für die reichsrechtliche Stellung des Stifts wesentlich – besonders ausführliche wörtliche Auszüge aus dem großen ersten Diplom Ludwigs d. J. von 877 Jan. 26 (DLdJ. 3), mit dem der König das Stift Gandersheim, welches ihm von seinen Schwägern Brun und Otto, den Söhnen Herzog Liudolfs, übertragen worden war, in den Schutz des Reiches nahm und dem Kanonissenkapitel das freie Äbtissinnenwahlrecht gewährte. Auf ein Kurzregest über ein wohl sicher gleichzeitiges Deperditum desselben Herrschers mit dem

²⁰ Vgl. zuletzt GS NF 7 S. 82 und 289 f.

²¹ GS NF 7 S. 253.

²² GS NF 7 S. 254.

²³ GS NF 7 S. 254. Der alte Name ist noch in dem Wüstungsnamen **Alveningarod*, **Elv(el)ingerode* erhalten geblieben.

²⁴ H. Goetting, Zur Kritik der älteren Gründungsurkunde des Reichsstifts Gandersheim, in: Mitt. d. Österr. Staatsarchivs 3, 1950, S. 370 f. und 391.

²⁵ Die Entstehung der sog. Älteren Gandersheimer Gründungsurkunde (Nds. StA. Wolfenbüttel, 6 Urk 1) hatte ich ursprünglich (wie Anm. 24, S. 367 f.) im Zusammenhang mit der Gandersheimer Originalsupplik von 1107/11 gesehen und in das Ende des 11. bzw. den Anfang des 12. Jhs. gesetzt. Inzwischen bin ich durch ausgedehnteren Schriftenvergleich, als er mir unter den damals beschränkten Archivverhältnissen möglich war, zu der Überzeugung gekommen, daß sie sicherlich spätestens in den Anfang des 11. Jhs. gehört, also wohl im Zusammenhang mit dem großen „Gandersheimer Streit“ entstanden ist. Über diesen s. GS NF 7 S. 89 ff.

²⁶ Vgl. GS NF 7 S. 255.

²⁷ S. u. S. 92 ff.

Recht, von den vom Rhein zur Elbe und Saale ziehenden Kaufleuten Durchgangszoll zu erheben²⁸, folgt weiterhin ein Auszug aus der noch im Original erhaltenen Besitzschenkung Ludwigs d. J. vom selben Datum 877 Jan. 26 (DLdJ. 4) über Königsgut im Südthüringgau zu Tennstedt und (Großen-) Ehrich in der Grafschaft Wilhelms²⁹. Hinzugefügt ist in DOI. 180 an dieser Stelle das in DLdJ. 4 nicht genannte nahegelegene Bliederstedt, welches möglicherweise einer ergänzenden Schenkung Ludwigs d. J. zu verdanken war. Anschließend an die Verleihung der Güterkomplexe im Südthüringgau bringt DOI. 180 dann einen recht ausführlichen Auszug aus jenem verlorenen Diplom³⁰, mit dem Ludwig d. J. nunmehr seiner Schwiegermutter, der Herzoginwitwe Oda, die nach dem Tod Herzog Liudolfs als Kanonisse in Gandersheim eingetreten war, den Fiskus Wanzleben (südwestlich von Magdeburg) im Nordthüringgau in der Grafschaft Dietrichs³¹ auf Lebenszeit zukommen ließ mit der Bestimmung, daß der Besitz nach ihrem Ableben zu dauerndem Eigentum an das Stift Gandersheim übergehen sollte.

An diese vier auszugsweise mitgeteilten Diplome König Ludwigs d. J. schließt DOI. 180 einen umfangreichen wörtlichen Auszug aus einem wiederum verlorenen Diplom König Arnolfs an, der so ausführlich wiedergegeben ist, daß Paul K e h r ihn als DArn. 107 a in seine Monumentausgabe der Diplome Arnolfs aufgenommen hat. Es handelt sich um die vermutlich im Jahre 889³² erfolgte Schenkung der wichtigen rheinischen Villikationen des Stifts in Crucht bei Bad Godesberg und in Kalkum bei Düsseldorf sowie in dem nicht identifizierbaren *Hliurithi, an dessen Stelle in späteren Urkunden für Gandersheim der Ort Plittersdorf bei Godesberg trat³³. Der Name des zuständigen Grafen ist mit Irminfrid angegeben, der sicher mit dem in DOI. 89 als zuständiger Graf für Mündelheim bezeugten Erenfrid identisch ist³⁴.

Die Besitzaufzählung der DOI. 180 wird abgeschlossen durch zwei Regesten, die wohl infolge Raummangels sehr kurz gehalten sind. Sie betreffen die

²⁸ B ö h m e r / M ü h l b a c h e r², Reg. imp. I (Nachdr. 1966) S. 850 (Joh. L e c h n e r, Verlorene Urkunden Nr. 174).

²⁹ In DLdJ. 4 ist als Komitatsinhaber ein Graf Otto angegeben, der mit dem späteren Herzog Otto d. Erl., dem Sohn und Nachfolger Herzog Liudolfs, zu identifizieren ist. DOI. 180 hat die Grafennamen aktualisiert, d. h. die der Zeit von 956 wiedergegeben.

³⁰ BM² (wie Anm. 28) S. 850 (Joh. L e c h n e r, Verlor. Urkk. Nr. 175). Vgl. dazu H. G o e t t i n g, Die unvollzogene Empfängerausfertigung DArn. 107 [Sept. 889]. Vorgeschichte, Entstehung und Überlieferung, in: Archiv f. Diplomatik 23, 1977 (Festschrift für Walter Heinemeyer) (erscheint demnächst).

³¹ Der Grafenname, der in DArn. 107 (vgl. die vorige Anm.) Liudolf heißt, ist der des Komitatsinhabers von 956, des Grafen Dietrich von der Nordmark.

³² Vgl. die in Anm. 30 genannte Abhandlung.

³³ Zu den rheinischen Besitzungen Gandersheims vgl. GS NF 7 S. 259 und 276 ff.

³⁴ Dieser ist wiederum mit dem 944 als Graf im Bonngau belegten *Erenfridus* gleichzusetzen (Th. L a c o m b l e t, UB Niederrhein 4, 604 und F. W. O e d i g e r, Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter 1 [1954/61] Nr. 335).

Übertragung der Villikation Hollenstedt (ehemals Lkr. Einbeck) durch Herzog Otto d. Erlauchten³⁵ und der Villikationen *Veltbecchi (vermutlich *Feldbergen südlich Gronau im ehem. Lkr. Alfeld³⁶) und Harriehausen (Lkr. Osterode)³⁷ durch König Heinrich I. Darauf folgt schließlich eine Schenkung des Ausstellers Otto I. selbst über Königsgut im rheinischen Mündelheim als Ergänzung des Gandersheimer Besitzes in Kalkum bei Düsseldorf³⁸. Mit der Übernahme der ungewöhnlichen Sanctio aus DLdJ. 4³⁹ endet der Kontext des DOI. 180.

Wir sehen: das zweite Ottodiplom von 956 bietet in genauer zeitlicher Reihung alle Privilegierungen und Schenkungen, welche Gandersheim bis zur Mitte des 10. Jahrhunderts aufzuweisen hatte, von dem Gründer Herzog Liudolf angefangen bis zu Otto I. selbst. Mit wenigen Ausnahmen sind alle Besitzungen dem Reichsstift bis zu seiner Aufhebung im Jahre 1810 erhalten geblieben.

Während also in dem vom Gandersheimer Empfänger diktierten DOI. 180 die Aufzählung der Güter, wie wir sahen, in streng chronologischer Folge gegeben ist, zeigt demgegenüber die Besitzliste des DOI. 89 eine andere Anordnung. Und zwar werden hier an erster Stelle die Schenkungen der königlichen Vorgänger, der Karolinger Ludwig d. J. und Arnolf wiedergegeben, zunächst die Übertragung Ludwigs d. J. im Südthüringgau zu Tennstedt, (Großen-)Ehrich und auch, wie in DOI. 180, Bliederstedt mit dem ursprünglichen, in DLdJ. 4 von 877 enthaltenen Grafennamen Otto, der hier also nicht durch den Namen des Komitatsinhabers von 947 ersetzt wurde⁴⁰, und sodann aus dem Deperditum König Arnolfs (DArn. 107a) ziemlich kurz die Schenkung der rheinischen Besitzungen Crucht und Kalkum (ohne *Hliurithi). Erst darauf folgt die Gründungsausstattung durch Ottos I. Großvater Herzog Liudolf nach dessen Traditionsurkunde. Doch heißt es hier statt der Bezeichnungen der einzelnen Marken: *quicquid in confinio villarum infra nominatarum . . . proprietatis habuit datum*. Dies ist jedoch insoweit unbedenklich, als der Begriff *confinium* in den ottonischen Diplomen geradezu als Synonym von *marca* verwendet wird⁴¹. Die Orte selbst werden nun, da die Verbindung der Ortsnamen mit jeweils *marca* fortfiel, mit den Bezeichnungen *Gandesheim*⁴², *Riudiun* und *Aluungun* wiedergegeben, diese beiden in der altertümlichen dativischen Pluralform der von Insassen-(Per-

³⁵ GS NF 7 S. 260.

³⁶ Ebda. S. 260 f.

³⁷ Ebda. S. 261.

³⁸ Ebda. S. 262.

³⁹ Hierzu P. K e h r, Die Kanzleien Karlmanns und Ludwigs d. J. (Berliner Abhdlgen. 1, 1933) S. 38 und d e r s. in der Vorbemerkung zu LdJ. 4 (MGH. Die Urkunden der deutschen Karolinger Bd. 1, 1934, S. 338).

⁴⁰ S. o. S. 80 mit Anm. 29.

⁴¹ Vgl. DOI. 56: *confinium, id est marca*.

⁴² Über diese älteste Namensform s. u. S. 82.

sonengruppen-)Namen gebildeten Ortsnamen⁴³. Zusätzlich wird jedoch noch ein *Denc̄thi* genannt, und anstelle der *Lotheria marca* in DOI. 180 heißt es hier *Lah̄tnathorpe*. Beide Orte werden uns noch näher beschäftigen.

Auf diese angeblichen Liudolfschenkungen folgt in DOI. 89 die Übertragung von Wanzleben (hier *Uuanzlouo* genannt) unmittelbar von Liudolfs Gemahlin Oda (*ab eius coniuge Oda*), also nicht, wie in DOI. 180, als Schenkung König Ludwigs d. J. aus dessen verlorenem Diplom für Oda⁴⁴, und dann die Schenkung von Hollenstedt durch Ottos I. Großvater Herzog Otto d. Erlauchten.

Der zweite Abschnitt der Besitzliste des DOI. 89, von dem ersten durch die Worte *hoc regalitatis nostrę* getrennt⁴⁵, enthält die Übertragung der *curtes* Harriehausen und *Feldbergen durch König Heinrich I. und wiederum zusätzlich eine ebenfalls in DOI. 180 nicht genannte Schenkung eines *predium in Fresia* durch die Königinmutter Mathilde. Abgeschlossen wird die Besitzaufzählung dann durch Ottos I. eigene Schenkung für den Unterhalt der Kanonissen in Mündelheim mit Gau- und Grafschaftsangabe (*in pago Hatteri in comitatu Erenfridi*)⁴⁶.

Im ganzen hat man den Eindruck, daß im Gegensatz zu DOI. 180, dem ein vom Empfänger selbst verfaßtes Konzept zugrunde lag, die Besitzliste des DOI. 89 unmittelbar auf zur Bestätigung eingereichte Vorurkunden zurückgeht, welche die königliche Kanzlei dann für ihr eigenes Diktat verwertete. Darauf scheint etwa die Nennung des in DLdJ. 4 vorkommenden Grafen Otto im Südthüringgau, der in DOI. 180 durch den zu 956 passenden Grafen Wilhelm ersetzt wurde, hinzudeuten, aber auch die älteste Ortsnamenform *Gandesheim*, die schon Ende des 8. Jahrhunderts erscheint und noch bis ins 12. Jahrhundert gebraucht wurde. Dagegen taucht die Form mit sekundärem *r(e)* als *Canderesheim* zuerst im Privileg Papst Agapits II. vom 2. Jan. 948 und zum zweiten Mal als *Ganderesheim* in unserem DOI. 180 von 956 auf, bevor sie überwiegend in den folgenden Herrscherdiplomen verwendet wurde und sich in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts endgültig durchsetzte⁴⁷. Unser DOI. 89 aber hat noch die alte Form *Gandesheim*, die hier zweimal Verwendung findet. Ob die Ortsnamenform *Uuanzlouo* für Wanzleben der verlorenen Tradition der Herzogin Oda angehört hat, muß unentschieden bleiben.

⁴³ Ad. B a c h, Deutsche Namenkunde II. Die deutschen Ortsnamen 1 (1953) S. 88 § 107 (mit z. T. ungenau wiedergegebenen Belegen zu Rhüden). In den mit dem Wort *marca* verbundenen Ortsnamen in DOI. 180 möchte B a c h, ebda. S. 83 § 101, dagegen den „Gen. plur. der -ja-Stämme“ sehen, also in *Riuderia marcu* als „in der Mark der Leute von Rhüden“; ebda. S. 87 § 105 ähnlich in *Gandeshemia marcu*.

⁴⁴ S. o. S. 80 mit Anm. 30. Zur Frage der Weitergabe vgl. die in Anm. 30 genannte Abhandlung.

⁴⁵ S. o. S. 77.

⁴⁶ S. o. S. 80 Anm. 34.

⁴⁷ Über die Entwicklung der Namensformen vgl. GS NF 7 S. 77 f.

Zur besseren Übersicht und zum Vergleich der Ortsnamen seien die beiden Besitzlisten von 947 und 956 – unter Auflösung der chronologischen Reihenfolge in DOI. 180 – noch einmal tabellarisch einander gegenübergestellt:

DOI. 89
(947 Mai 4)

DOI. 180
(956 April 21)

Aus DLDJ. 4:

... *predia in villis Tennistedi et Heriki et Blitherstedi* ... in pago Suthuringa in comitatu cui tunc temporis Otto pre-
fuit ...

... in pago Suthuringa in comitatu UUillihelmi quicquid habuit in Tennistedi et in Heriki et in Bliderusteti ...

Aus DArn. 107 a:

... *proprietates in villis Cruht et Kaleheim* ...

... *quicquid habuit in Cruht et in Caleheim et in Hliurithi in comitatu Irmenfridi* ...

Aus Tradition Herzog Liudolfs:

... *quicquid in confinio villarum* ... Gandesheim, Riudiun, Aluungun, D e n c t h i , Lahtnathorpe ... *proprietatis habuit datum.*

... *quicquid praedii habuit in Gandereshemia marcu et in Riudiera marcu et in Aluunga marcu et in Lotheria marcu* ...

Aus Deperditum der Herzogin Oda:

... *villam Uuanzlouo* ...

Aus Deperditum K. Ludwigs d. J.:

(BM² S. 850, Lechner, Verl. Urkk. Nr. 175)

... *in pago Norththuringa dicto in comitatu Theoderici in loco .. Uuanzleua* ...

Aus Deperditum Herzog Ottos d. Erl.:

... *villam Hullanstedi* ...

... *tradidit in Hullansteti* ...

Aus Deperditum K. Heinrichs I.:

... *curtes .. Herrihusun et Feldbiki* ...

... *tradidit in Veltbecchi et in Herrihuson* ...

Aus Deperditum d. Kgn. Mathilde:

... *predium .. in Fresia* ...

K. Otto I.:

... *quicquid proprietatis .. habuimus in villa Mundulingheim in pago Hatteri in comitatu Erenfridi* ...

... *quę in Mundilingheim habuimus.*

Es zeigt sich also, daß die ältere Besitzliste von 947 an drei Stellen mehr Besitzungen enthält als die Aufzählung von 956. Damit dürfte kaum ein Zweifel daran bestehen, daß mindestens diese drei Besitzkomplexe, welche sich der Gandersheimer Empfängerdiktator von DOI. 180 sicherlich nicht hätte entgehen lassen, wenn sie im Jahre 956 schon im Besitz des Stiftes gewesen wären, als die Interpolationen anzusehen sind, die zur Ersetzung des ursprünglichen DOI. 89 durch eine spätere Nachzeichnung geführt haben.

Da ist zunächst – und wohl am wichtigsten – die Einfügung von *Dencthi* in die von Herzog Liudolf geschenkte Erstaussstattung. Diese große Villikation Denkte ostwärts der Oker an der Asse im Landkreis Wolfenbüttel mit dem Haupthof in Groß Denkte und den zugehörigen Dörfern Klein Denkte, Wittmar, Sottmar und Weferlingen ist wahrscheinlich aber erst in den letzten Lebensjahren Ottos des Großen an Gandersheim übertragen worden⁴⁸, da im Jahre 965 Bischof Bernhard von Halberstadt auf Veranlassung des Kaisers dem Reichsstift die Zehnten der genannten Orte gegen einen jährlichen Weinzins, der später in Geld entrichtet wurde, überließ⁴⁹. Die Bischofsurkunde von 965 ist kurz nach 1200 unter Verwendung eines Abdrucks ihres Siegels durch eine verfälschende Neuausfertigung ersetzt worden, die dann kurz darauf der päpstlichen Kurie mit Erfolg zur Bestätigung vorgelegt wurde⁵⁰.

Die Villikation Denkte im Gau Derlingun, wohl aus liudolfingischem Hausgut, welches im Jahre 888 von Corvey eingetauscht worden war⁵¹, und aus altem fränkischen Königsgut im 10. Jahrhundert zu ottonischem Reichsgut zusammengewachsen, war einer der bedeutendsten auswärtigen Besitzkomplexe Gandersheims, der in seiner Güterpolitik eine erhebliche Rolle spielte und ihm bis zu seiner Aufhebung im Jahre 1810 erhalten geblieben ist. Ein Schenkungsdiplom Kaiser Ottos d. Großen ist jedoch nicht auf uns gekommen. Es ist entweder schon früh verloren gegangen, oder die Übertragung ist – was ja nicht selten vorkam – überhaupt niemals schriftlich beurkundet worden. Die zusammenfassende Besitzbestätigung Kaiser Ottos II. vom 3. November 975 (DOI. 119), die leider nur in einer ungenauen Abschrift des Cluser Mönchs Henricus Bodo in seinem *Syntagma ecclesie Gandesiane* überliefert ist⁵², stellt nichts als eine wörtliche Wiederholung

⁴⁸ Vgl. GS NF 7 S. 262.

⁴⁹ Nds. StA. Wolfenbüttel, 6 Urk 9; gedr. Gust. Schmidt, UB Hochstift Halberstadt I, 34 S. 16.

⁵⁰ H. Goetting, Die beiden ältesten Halberstädter Bischofsurkunden von 965 und ihre Siegel, in: Grundwissenschaften und Geschichte. Festschrift für Peter Acht (Münchener Historische Studien, Abtlg. Geschichtl. Hilfswissenschaften Bd. 15, 1976, S. 58 ff.).

⁵¹ Vgl. DArn. 28 vom 10. Juni 888.

⁵² Herzog-August-Bibliothek Wolfenbüttel, Cod. Guelf. 19. 13 Aug. 4^o Bl. 42 v–43 v. Das Autograph Bodos war Th. S i c k e l noch nicht bekannt gewesen, vgl. DOI. 119. Siehe auch unten S. 93 Anm. 93.

des DOI. 180 von 956 dar, enthält also den Besitz Denkte nicht. So war es wohl erklärlich, daß man später wegen des fehlenden urkundlichen Nachweises die Mark Denkte als Interpolation in die erste Besitzaufzählung Ottos I. von 947 einfügte und sie gleich mit der Erstaussstattung durch den Gründer Herzog Liudolf verband, also um mehr als ein Jahrhundert vordatierte.

Ebenfalls in die Gründungsausstattung gleich im Anschluß an Denkte ist in der Nachzeichnung des DOI. 89 die Mark *Lahtnathorpe* eingeschoben, ein Ortsname, der bisher nicht identifiziert werden konnte. Ihr soll im nächsten Kapitel eine besondere Erörterung gewidmet werden⁵³, in der auch dargelegt werden wird, daß sie nicht der *Lotheria marca* entspricht, die eine spätere Hand im DOI. 180 in *Latheria marca* veränderte⁵⁴.

Es bleibt das angeblich von der Königin Mathilde geschenkte *predium in Fresia*. Es muß dem Stift schon früh verlorengegangen sein, da es in den Quellen als Gandersheimer Besitz nie wieder erwähnt wird. Gerade die einmalige Nennung in der interpolierten Besitzliste des DOI. 89 aber macht es wahrscheinlich, daß Gandersheim tatsächlich von der Königinmutter mit Besitz aus ihrem friesischen Erbe beschenkt worden ist. Ihre bekannte Fürsorge für Stifter und Klöster läßt es jedenfalls nicht als undenkbar erscheinen, daß Königin Mathilde nicht nur ihre eigenen Gründungen in Quedlinburg, Nordhausen, Enger und Pöhlde ausgestattet, sondern auch dem Reichsstift Gandersheim als der ältesten Stiftung der königlichen Familie eine Zuwendung gemacht hat⁵⁵. Diese müßte, da die Besitzbestätigung im DOI. 180 noch nichts davon weiß, zwischen 956 und dem 14. März 968, dem Todestag der Mathilde, erfolgt sein oder kurz danach, falls die Schenkung auf Grund einer testamentarischen Verfügung geschehen sein sollte. Ob sie schriftlich beurkundet wurde, ist ebenso ungewiß wie im Falle der Übertragung der Villikation Denkte durch Otto I. Immerhin war das Gut in Friesland, dessen genaue Lage und Umfang wir nicht kennen⁵⁶, dem Stift wichtig genug, daß es der Interpolator von DOI. 89 in die erste Besitzaufzählung von 947 einschob. Wann der Verlust des friesischen Außenbesitzes eingetreten ist, kann man nur vermuten. Es mag geschehen sein, als die Grafschaft Friesland in brunonischer Hand war, und es wäre nicht ausgeschlossen, daß der aufständische Markgraf Ekbert II. von Meißen als Graf von Friesland das Gandersheimer Gut im letzten Drittel des 11. Jahr-

⁵³ S. u. S. 86 ff.

⁵⁴ S. u. S. 92 ff.

⁵⁵ Daß der Königin Mathilde im Gandersheimer Nekrologium des 15. Jhs. (Nds. StA. Wolfenbüttel, VII B Hs 46) nicht mehr gedacht wurde, wäre kein Gegenbeweis. Das ältere Nekrologium des 13. Jhs. ist bis auf ein Blatt aus der Jahresmitte (Nds. StA. Wolfenbüttel, VII B Hs 47) verloren.

⁵⁶ Das Ostfriesische Urkundenbuch (hg. von G. M ö h l m a n n) Bd. 3 (1975) S. 1 Nr. 3 verzeichnet zu 947 Mai 4 die Schenkung des *predium in Fresia* als Regest aus DOI. 89 ohne Hinweis auf eine mögliche spätere Interpolation.

hundreds der treu zur kaiserlichen Sache stehenden Äbtissin Adelheid II. von Gandersheim und Quedlinburg, der Schwester Heinrichs IV., entzogen hat⁵⁷. Es wird Gandersheim dann später nicht mehr gelungen sein, seine Rechte auf das entfremdete *predium in Fresia* wieder geltend zu machen, zumal in einer Zeit, in der für ein Frauenstift weit entfernter Außenbesitz ohnehin immer schwieriger zu halten war.

II. Die „Mark Lahtnathorpe“

Der zweite offensichtlich interpolierte Ortsname in der Besitzaufzählung des DOI. 89, *Lahtnathorpe*, hat bis in die jüngste Zeit nicht erklärt werden können⁵⁸. Der bekannte Gandersheimer Geschichtsschreiber Johann Christoph Harenberg vermutete in einer Anmerkung zum Abdruck unserer Nachzeichnung in seiner großen *Historia ecclesiae Gandershemensis... diplomatica* (Hannover 1734)⁵⁹ einen Zusammenhang mit der Mark *Lotheria/Latheria* der in DOI. 180 überlieferten Liudolfschenkung, die er richtig mit der Mark Lutter am Barenberge identifizierte. *Lahtnathorpe* bzw. *Lahtnathorpe marcus(!)* scheine als Ersatz für *Lutheria marcus(!)* zu stehen, denn wenn dieser genannt werde, fehle jener und umgekehrt. Harenberg bot auch gleich eine topographische Beschreibung dieses „Gaes“, der die Orte Hoheneggelsen und *Kleineggelsen, Groß- und Klein Lafferde, Söhle (d. h. Söhlde), Adenstedt, Rutenberg (d. h. Rautenberg), Groß- und Klein Himstedt (außer Adenstedt Lkr. Peine und Rautenberg Lkr. Hildesheim alle im Lkr. Hildesheim/Marienburg), Nordassel (Lkr. Wolfenbüttel), Lesse, Hohenrode, Gitter (diese drei jetzt zur Stadt Salzgitter gehörig) und das weit südlich gelegene Nauen (fr. Lkr. Gandersheim) *etc.(!)* umfaßt haben sollte. Auf der seinem Werk beigegebenen Karte findet sich denn auch der Name *Lachtandorpo marcus(!)* bei den angegebenen Orten im Bereich der Gandersheimer Villikation Hoheneggelsen⁶⁰ ostwärts von Hildesheim eingetragen. Der Name sei genommen von Lesse, welches einst *Lethna* geheißen habe sowie von Lutterum (Luttrum Lkr. Hildesheim/Marienburg). Das sind natürlich Harenbergsche Phantasien; denn der alte Ort (Salzgitter-)Lesse hat seit seiner ersten Erwähnung im Anfang des 11. Jahrhunderts nie anders als Lesse geheißen⁶¹, und mit der Anführung von Luttrum, wo im Gegensatz zu den meisten anderen genannten Orten kein Gandersheimer Besitz belegt

⁵⁷ Ein Chronist des Investiturstreits, Bernold von St. Blasien (MGH. SS. 5 S. 450), hat die Äbtissin sogar für die Ermordung des Markgrafen im Jahre 1090 verantwortlich gemacht.

⁵⁸ GS NF 7 S. 255.

⁵⁹ S. 602 Note h.

⁶⁰ Über diese GS NF 7 S. 261.

⁶¹ H. Kleinau, Geschichtliches Ortsverzeichnis des Landes Braunschweig (1968) S. 518 Nr. 1778.

ist, widerspricht Harenberg seiner vorangehenden Bemerkung, *Lahtnathorpe* stehe für die Mark Lutter am Barenberge, von der er am Schluß seiner Ortsliste Nauen erwähnt.

Ausführlich hat dann Joachim Barward Lauenstein in seiner „Diplomatischen Historie des Bißthums Hildesheim“, Theil II (Hildesheim 1740) S. 26 der angeblichen Mark *Lahtnathorpe* einen eigenen Abschnitt gewidmet: „§ 43. Der *Lathnadorpo-Marcus* (!), der aus den Orten Groß Lafferde, Adenstedt, Rutenberg (Rautenberg), Himstedt, Hoheneggelsen, *Elve Amts Steinbrück*, Söhle, Lesse (Lethnal) und Nordassel bestehen sollte. Der in Klammern zu Lesse gesetzte angebliche alte Ortsname „Lethna“ beweist, daß Lauenstein lediglich Harenberg ausgeschrieben hat und dessen Phantastereien gefolgt ist unter Weglassung der zu weit abgelegenen Orte Hohenrode, Gitter und Nauen. Hermann Adolf Lüntzel ist daher in seiner „Älteren Diöcese Hildesheim“ (Hildesheim 1837), in der er die einzelnen Ortschaften nach ihrer Zugehörigkeit zu Gauen und Archidiaconaten beschrieb, auch nicht weiter auf diese Lokalisierungen der Mark *Lahtnathorpe* eingegangen⁶².

In den Gandersheimer Quellen ist der Name nur noch ein einziges Mal in der Form *Lachtandorp* erwähnt, und zwar in der sog. Jüngerer Gründungsurkunde von angeblich 856, einer Fälschung aus dem Ende des 12. oder Anfang des 13. Jahrhunderts⁶³. Sie sollte unter Nachahmung der Diplomschrift des DLdJ. 3 von 877 eine „verbesserte“ Ausfertigung der sog. Älteren Gründungsurkunde Herzog Liudolfs sein, die, wie erwähnt, spätestens zu Beginn des 11. Jahrhunderts aus der ersten Traditionsurkunde des Herzogs und weiteren echten Urkundenteilen zusammengestellt worden war, aber in der Aufzählung der Gründungsausstattung weder die *Lotheria marca* noch *Lahtnathorpe* enthielt⁶⁴. In der Jüngerer Gründungsurkunde nun steht *Lachtandorp* anstelle der *Lotheria/Latheria marca* der Besitzliste des DOI. 180 unter der von dem Gründer geschenkten Erstaussattung des Stiftes.

Von dieser Namensform her schien einzig Lachendorf Lkr. Celle mit seiner älteren urkundlichen Form *Lachtendorp* in Betracht zu kommen. Diese Möglichkeit hatte ich selbstverständlich in Erwägung gezogen, aber den Gedanken wieder fallen gelassen, da eine Identität der Ortsnamen außerhalb jeder Wahrscheinlichkeit zu liegen schien; denn nicht der geringste Hinweis ließ sich innerhalb des Gandersheimer Archivalienbestandes darauf finden, daß das Reichsstift jemals in der Lüneburger Heide begütert gewesen wäre.

⁶² In seiner nachgelassenen „Geschichte von Stadt und Diöcese Hildesheim“ Bd. 1 (1858) S. 88 verweist Lüntzel unter dem Stichwort *Lahtnathorpe* auf das DOI. 89 und die dort behauptete Schenkung durch Herzog Liudolf, verwirft dann die „von Einigen“ versuchte Identifizierung mit Loctum und vermutet – ebenfalls zu Unrecht – „eher Latendorp, das jetzige Lagendorf in der Altmark“.

⁶³ Nds. StA. Wolfenbüttel, 6 Urk. 2. Vgl. „Zur Kritik usw.“ (wie Anm. 24) S. 362.

⁶⁴ Vgl. den Abdruck ebda. S. 363 f.

So mußte der Ortsname *Lahtnathorpe/Lachtiandorp* in DOI.89 bzw. der Jüngeren Gründungsurkunde vorläufig als unerklärbar bezeichnet werden ⁶⁵.

Aber man ist nie vor Überraschungen sicher. Als einer meiner Schüler, Herr Peter Przybilla, im Jahre 1974 bei der Materialsammlung für seine Dissertation über die Edelherren von Meinersen/Mahner das noch an Ort und Stelle befindliche Klosterarchiv zu Wienhausen (Lkr. Celle) durchforschte, stieß er auf zwei bisher völlig unbekannt besiegelte Originalurkunden des Reichsstifts Gandersheim aus den Jahren 1316 und 1318 ⁶⁶. In der ersten Urkunde vom 24. Dezember 1316 ⁶⁷ verkaufte das Stiftskapitel an Propst und Konvent des Zisterzienserinnenklosters Wienhausen für 30 Mark Silbers die Gandersheimer Güter in fünf Dörfern mit allem Zubehör, nämlich in *Lachtendorpe*, *Gokenholte*, *Meymborstolde*, *Yerdesen* und *Wrestede*. Mit der zweiten Urkunde vom 28. Februar 1318 ⁶⁸ ratifizierte die inzwischen erwählte Gandersheimer Äbtissin Sophia II. (von Büren) nachträglich diesen während der vorangehenden Sedisvakanz erfolgten Verkauf ihres Kapitels. Zwei der genannten Ortsnamen sind hier leicht verändert: *Meymborstolde* in *Meynborstelde* und *Yerdesen* in *Jerndesse*.

Demnach steht also fest, daß das Reichsstift Gandersheim, obwohl in seinem Archiv keinerlei sonstige Belege, insbesondere auch nicht in dem Urbar des 13. Jahrhunderts, hierfür ermittelt werden konnten, bis zum Beginn des 14. Jahrhunderts tatsächlich im Gebiet nördlich der mittleren Aller eine auswärtige Villikation mit dem Haupthof Lachendorf besessen hat.

Lachendorf, dessen älteste urkundliche Namensform *Lahtnathorpe* wir nunmehr aus dem interpolierten Text des DOI.89 kennen, liegt 11 km ostwärts von Celle und 7 km nordnordostwärts von Wienhausen an der Lachte, einem nördlichen Nebenflüßchen der Aller. Unmittelbar im Nordwesten von Lachendorf liegt das Dorf Gockenholz, ebenso im Nordosten das Dorf Jarnsen. Der zwischen diesen beiden aufgeführte Ortsname *Meymborstolde/Meynborstelde* ist der einzige, dessen Identifizierung Schwierigkeiten bereitet. Von der Namensform her wäre zunächst an das allerdings sehr viel weiter nordwestlich, halbwegs zwischen Fallingbostel und Soltau gelegene Menggebostel zu denken, das 1337 als *Menborstolde* belegt ist ⁶⁹. Wollte man jedoch

⁶⁵ GS NF 7 S. 255.

⁶⁶ Sie waren auch von den Bearbeitern der „Kunstdenkmale des Landkreises Celle“ (Die Kunstdenkmale des Landes Niedersachsen Bd. 34, 1970), welche das Klosterarchiv Wienhausen für die historischen Abschnitte benutzt hatten, übersehen worden. Für alsbaldige Mitteilung und Anfertigung von Fotos beider Originale bin ich Herrn Przybilla zu Dank verpflichtet.

⁶⁷ Klosterarchiv Wienhausen, Or. Urk. Nr. 169.

⁶⁸ Ebda. Or. Urk. Nr. 176.

⁶⁹ R. B ü c k m a n n, Orts- und Flurnamen, in: Lüneburger Heimatbuch Bd. 2, 1914, S. 193. Leider ist die Besitzgeschichte des Klosters Wienhausen noch nicht behandelt worden. In der „Chronik des Klosters Wienhausen (mit Totenbuch)“, hg. von

von der Reihenfolge der in den beiden Urkunden genannten Orte auch auf ihre zusammenhängende Lage schließen, so wäre zu fragen, ob nicht das zwischen Gockenholz und Jarnsen nördlich von Lachendorf gelegene Beedenbostel mit seiner alten Martinskirche⁷⁰ gemeint sein könnte, die als *publica ecclesia Beginburstalle* im Gretingau zuerst anlässlich der Verleihung von brunonischen Komitatsrechten durch Kaiser Heinrich III. an das Bistum Hildesheim im Jahre 1051 erwähnt wird⁷¹. Allerdings haben alle älteren Namensbelege für Beedenbostel zwischen 1051 und dem 18. Jahrhundert anlautendes *B* (*Begin-, Begen-, Bein-, Beien- oder Beiden-*) mit einer Ausnahme, wo 1377 der Name *Weyemborstolde* erscheint⁷². *Meymborstolde/Meynborstelde* findet sich nur in den neu aufgefundenen Gandersheimer Urkunden von 1316 und 1318. Man möchte hierfür ein Abschreibeversehen oder – leichter erklärbar – einen Hörfehler des Gandersheimer Schreibers annehmen, wenn man sich nicht doch für Mengebostel Lkr. Fallingbostel entscheiden wollte⁷³; denn der fünfte genannte Ort *Wrestede* war ein noch weiter abgelegener Besitzsplitter, nämlich *Wrestedt* südlich von Uelzen. Es wird schon im Jahre 892 als *UUrstedi* in einem Arnolfdiplom⁷⁴ als Königsgut erwähnt, welches an den Grafen Ekbert geschenkt wurde⁷⁵.

H. A p p u h n (Bomann-Archiv H. 3/4, Celle *1968), welche sonst die von den jeweiligen Pröpsten veranlaßten Erwerbungen vermerkt, ist der Güterkauf von Gandersheim in den fünf Orten nicht erwähnt; allerdings fehlen dort auch die Pröpste der fraglichen Zeit.

⁷⁰ Gegen M. E r b e, Studien zur Entwicklung des Niederkirchenwesens in Ostsachsen vom 8. bis 12. Jh. (Veröff. d. Max-Planck-Inst. f. Gesch. 26, Studien zur Germania sacra 9, 1969) S. 121, ist doch wohl fränkischer Ursprung anzunehmen.

⁷¹ DHIII. 279, vgl. auch unten S. 91.

⁷² H. S u d e n d o r f, UB der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg Bd. 5 Nr. 124 S. 139. Für freundlichst erteilte Auskünfte und Hinweise auf örtliche Literatur bin ich Herrn Stadtarchivar Dr. Jürgen Ricklefs in Celle zu Dank verpflichtet. – Über das Alter und die Verbreitung der -borstel-Namen vgl. L. F i e s e l, Ortsnamenforschung und frühmittelalterliche Siedlung in Niedersachsen (Theutonista, Beiheft 9, 1934) S. 15 ff. mit Anm. 75, wo *Beginburstalle* mit dem Personennamen *Bag, Bego* zusammengebracht wird. Ähnlich schon R. B ü c k m a n n (wie Anm. 69) S. 193.

⁷³ H. v o n B o t h m e r, Mirica (s. unten Anm. 76) vermerkt ohne Begründung S. 306, daß Mengebostel zum alten Güterbestande der *curtis* Soltau gehört habe; zu dieser vgl. unten Anm. 75.

⁷⁴ DArn. 102 vom 30. Juni 892.

⁷⁵ Daß Güterbesitz in der Lüneburger Heide für ein südosstsächsisches Stift nicht ungewöhnlich war, zeigt die Ausstattung des Reichsstifts Quedlinburg mit der königlichen *curtis* Soltau schon bei seiner Gründung im Jahre 936 (DOI. 1). Der Soltauer Besitz war schon im 11. Jh. in Gefahr, entfremdet zu werden, so daß die Vogtei von der Äbtissin Adelheid II., die zugleich das Reichsstift Gandersheim leitete, dem Billunger Herzog Magnus übertragen werden mußte (A. U. v o n E r a t h, Codex dipl. Quedlinburgensis [Frankfurt a. M. 1764] S. 64 Nr. 10, vgl. H.-E. W e i r a u c h, Die Güterpolitik des Stiftes Quedlinburg im Mittelalter, in: Sachsen und Anhalt 13, 1937, S. 129). Zu Beginn des 14. Jhs. gab auch Quedlinburg diesen seinen Außenbesitz auf, indem es die *curia* Soltau 1304 an das Domkapitel Verden verkaufte, vgl. H.-E. W e i r a u c h in: Sachsen und Anhalt 14, 1938, S. 268.

Ehemaliges Reichsgut im Zusammenhang mit einem königlichen Forstbannbezirk (Sundern) aber dürfte auch die Gandersheimer Villikation um Lachendorf gewesen sein. Auch wenn man nicht den Darlegungen Hermann von Bothmers folgen wollte, welcher Beedenbostel als *villa regis* und Urfarreisiedlung des königlichen Sunderbannbezirkes in der Magetheide sehen möchte, der Lachendorf als Reihensiedlung zugeordnet sei⁷⁶, so ist doch immerhin nicht völlig ausgeschlossen, daß die im 17. Jahrhundert innerhalb der Amtsvogtei Beedenbostel aus Lachendorf und den Orten seiner Umgebung zu leistenden Abgaben des „Hofschweins“ und „Hofrindes“ und vielleicht auch die zusätzlich mit dem „Zehnthuhn“ belasteten sieben freien Höfe in Lachendorf selbst⁷⁷ auf ursprüngliche Königszinsverhältnisse im Zusammenhang mit Reichsgut hindeuten könnten.

Aller Wahrscheinlichkeit nach ist auch das vermutete Königsgut um Lachendorf dem Reichsstift Gandersheim gegen Ende des 10. oder zu Beginn des 11. Jahrhunderts zur Verwaltung übertragen worden. Die damals in großem Umfange erfolgenden, die Macht des sächsischen Grafenadels einschränkenden „Schenkungen“ von Königsgut an die Reichskirche und auch an das von Töchtern der königlichen Familie geleitete Gandersheim hatten bereits unter den Ottonen eingesetzt und unter Heinrich II., der sogar Grafschaftsrechte an das Reichsstift vergabte⁷⁸, einen gewissen Höhepunkt erreicht. Sie waren aber auch noch unter Heinrich III. fortgesetzt worden. Dabei läßt sich beobachten, daß solche Reichsgutübertragungen zum mindesten im Gebiet nördlich des Harzes häufig mit entsprechenden Vergabungen an das Bistum Hildesheim parallel gingen und daß die den beiden Kirchen zugewiesenen Orte nicht selten in unmittelbarer Nachbarschaft zueinander lagen. Dies ist etwa bei der Auflösung bzw. „Umverteilung“ der den Pfalzen Königsdahlum und Werla zugeordneten Reichsgutkomplexe festzustellen, von denen am Ende des 10. und in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts bedeutende Teile in die Verwaltung sowohl der Hildesheimer Bischofskirche wie auch des Reichsstifts Gandersheim übergeben wurden⁷⁹.

⁷⁶ H. von Bothmer, „Mirica“. Forst und Gesellschaft. Eine Studie zur Sozialgeschichte Niedersachsens im frühen und hohen Mittelalter (1965) S. 149 und 194. Auf die Ausführungen des trotz einiger richtiger Grundgedanken methodisch verfehlten und in der Darstellung verworrenen Buches (dazu die Bemerkungen von O. Merker im Nds. Jahrbuch f. Landesgeschichte 37, 1965, S. 14 f. Anm. 49 und die vernichtende Besprechung von E. Pitz ebda. S. 196 ff.) näher einzugehen, ist hier nicht der Ort.

⁷⁷ H. von Bothmer, „Mirica“ (s. die vorige Anm.) S. 139, 315 und 549 f. (Tab. III).

⁷⁸ DHII. 444. Vgl. GS NF 7 S. 270.

⁷⁹ Vgl. GS NF 7 S. 271 ff. Während sich die Schenkungsdiplome für das Bistum Hildesheim größtenteils im bischöflichen Archiv erhalten haben, lassen sich die Übertragungen Heinrichs III. an Gandersheim nur noch aus den späteren Besitzverhältnissen erschließen, da, wie ich schon früher vermutet habe, die entsprechenden Urkunden an die damals in Quedlinburg residierenden Gandersheimer Äbtissinnen gegangen und dort später in Verlust geraten sein dürften.

Im Norden seines Sprengels war das Bistum Hildesheim mindestens seit dem Ende des 10. Jahrhunderts im Gau Flutwide begütert, wo Bischof Bernward am Zusammenfluß von Oker und Aller die Mundburg anlegte und von Otto III. und dann nochmals von Heinrich II. die zugehörigen Grafschaftsrechte erhielt⁸⁰. Graf im Flutwidegau war 1022 Bernwards Bruder Tammo⁸¹, und es ist nicht ausgeschlossen, daß der umfangreiche Besitz der Bischöfe von Hildesheim im Norden ihrer Diözese aus bernwardinischem Allodialgut und von den späteren Ottonen übertragenem Reichsgut zusammengesetzt ist. In dem südlich von Lachendorf gelegenen Wienhausen besaß Hildesheim einen Hof, den Bischof Godehard (1022–1038) besuchte⁸². Gleich nach der Jahrhundertmitte, Ende 1051, erhielt dann das Bistum von Heinrich III. die Grafschaftsrechte in sechs ostsächsischen Gauen, darunter dem Gretingau und dem Mulbezegau, und in fünf *publicae parochiae*, darunter den zu den genannten Gauen gehörenden Kirchspielen Beedenbostel, Hankensbüttel und Wienhausen⁸³. Wenig später, am 2. März 1052, übertrug der Kaiser sein *predium Huginhusen . . in pago Flotuvita*, das er im Tausch von der Abtei Fulda, die es sicher seit der karolingischen Zeit besaß, erworben hatte, an Hildesheim⁸⁴. In einem dritten Diplom vom 15. Oktober 1054 schließlich wurde dem Bistum für den zentralen Ort Wienhausen das Marktrecht mit Zoll und Münze sowie das Fähr- und Schifffahrtsregal auf der Aller verliehen⁸⁵.

Im Hinblick auf die Hildesheimer Verhältnisse wären wohl auch für das Reichsstift Gandersheim als möglicher Zeitraum, innerhalb dessen es in den Besitz seiner Villikation Lachendorf gelangt sein könnte, die Jahrzehnte vom ausgehenden 10. Jahrhundert bis spätestens zur Mitte des 11. Jahrhunderts zu vermuten.

Einen solchen weit entfernten Außenbesitz zu halten, wird für Gandersheim immer schwierig⁸⁶ und spätestens mit der Festigung der welfischen Territorialherrschaft seit der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts nahezu unmöglich gewesen sein. Regelmäßige Einkünfte in nennenswertem Umfang waren von dort offenbar nicht mehr zu erhalten, was ihre fehlende Verzeichnung in dem allerdings nicht vollständigen Gandersheimer Urbar aus der Mitte des 13. Jahrhunderts erklären würde⁸⁷. Der Fälscher der sog.

⁸⁰ Vgl. DHII. 259.

⁸¹ UBHHild. 1, 67 S. 64.

⁸² Vita Godehardi posterior (MGH. SS. 11) c. 25 S. 209.

⁸³ DHIII. 279. Es handelt sich um Komitatsrechte der Brunonen, welche diese nunmehr von dem reichstreuen Hildesheimer Bischof zu Lehen empfangen mußten.

⁸⁴ DHIII. 282.

⁸⁵ DHIII. 362.

⁸⁶ Vgl. die Quedlinburger Parallele oben S. 89 Anm. 75.

⁸⁷ Nds. StA. Wolfenbüttel, VII B Hs 42. Gedr. bei J. Chr. Harenberg, Hist. eccl. Gandershemensis dipl. (1734) S. 530–537 und übersichtlicher bei A. U. von Erath, Cod. dipl. Quedlinburgensis (1764) S. 195–201; vgl. die kurze Analyse GS NF 7 S. 285.

Jüngerer Gründungsurkunde hatte zwar um 1200 noch einmal *Lachtandorp* als angeblichen Teil der Erstaussstattung des Stiftes durch Herzog Liudolf aufgeführt⁸⁸. Doch fehlt Lachendorf schon in der Liste der größeren Villikationen, deren Besitz sich Gandersheim in dem großen Privileg Papst Innozenz' III. vom 22. Juni 1206 bestätigen ließ⁸⁹. So entschloß man sich in Gandersheim zu Beginn des 14. Jahrhunderts, dem von den Welfenherzögen intensiv geförderten Zisterziensernonnenkloster Wienhausen, an das man bereits i. J. 1260 zwei Salzpfannen in Lüneburg veräußert hatte⁹⁰, die Villikation Lachendorf samt dem abgelegenen Wrestedt käuflich zu überlassen⁹¹. Den besonderen Anlaß bot die Tatsache, daß das Gandersheimer Kapitel nach dem Tode der Äbtissin Mechthild II. von Wohldenbergy (1316) offenbar auf herzoglichen Druck hin zum ersten Mal eine welfische Prinzessin in der Person der etwa achtzehnjährigen Nonne zu Wienhausen Richenza, wohl mit Sicherheit einer Tochter Herzog Albrechts des Feisten zu Braunschweig und Lüneburg und seiner Gemahlin Rixa von Werl, zur Äbtissin gewählt hatte. Bei dieser Gelegenheit wird sich das Stiftskapitel bereit gefunden haben, dem Kloster Wienhausen den für dieses sehr viel günstiger gelegenen Außenbesitz zu verkaufen. Die verhältnismäßig bescheidene Summe von 30 Mark geprägten Silbers für die Güter in fünf Orten zeigt, daß der nutzbare Wert seines Außenbesitzes Lachendorf für das Reichsstift damals nur noch gering gewesen sein kann. Die Wahl der Wienhäuser Nonne Richenza zur Äbtissin von Gandersheim scheiterte übrigens schon wenig später daran, daß Papst Johann XXII. nach Prüfung durch einen Kardinallegaten mit Mandat vom 18. April 1317 die Bestätigung der Erählten *propter defectum aetatis* verweigerte⁹². Die daraufhin im gleichen Jahre gewählte und bestätigte Äbtissin Sophia II. (von Büren) ratifizierte dann mit der im Wienhäuser Archiv überlieferten zweiten Urkunde vom 28. Februar 1318 den Verkauf von Lachendorf und den übrigen Orten an Wienhausen, den das Stiftskapitel während der Vakanz des Äbtissinnenstuhles vorgenommen hatte.

Es bleibt nun noch kurz zu erörtern, wann die Angabe in *L o t h e r i a m a r c u* in der zweiten großen Besitzbestätigung Ottos d. Großen vom 21. April 956,

⁸⁸ S. o. S. 87.

⁸⁹ Potthast 2823, gedr. H a r e n b e r g , a.a.O. S. 739. Vgl. GS NF 7 S. 275. Darauf, daß die Villikation Lachendorf offenbar keine Rolle mehr spielte, scheint auch der wohl zu Beginn des 13. Jahrhunderts aufgebrachte Rückvermerk auf der Nachzeichnung DOI. 89 hinzudeuten, in dem Lachendorf nicht mehr genannt ist: *Confirmatio bonorum multorum, videlicet Callichem, in Dengthe, in Hollenstat, et in Thu(ringia)*.

⁹⁰ Auch diese im Klosterarchiv Wienhausen (Or. Urk. 57) aufbewahrte Gandersheimer Verkaufsurkunde vom 21. Juli 1260 war bisher unbekannt. Eine Fotografie wurde mir von Herrn P. Przybilla freundlicherweise angefertigt.

⁹¹ Wenig später (1318) verkaufte Gandersheim auch einen Teil seiner rheinischen Besitzungen, s. GS NF 7 S. 277.

⁹² Nds. StA. Wolfenbüttel, 6 Urk 115; gedr. H a r e n b e r g , a.a.O. S. 807 f.

also dem schon oben analysierten DOI. 180, zu *in L a theria marcu* verändert wurde. Keinesfalls handelt es sich dabei, wie man nach der Textanmerkung in der Diplomataausgabe vermuten könnte, um die gleichzeitige Korrektur eines Fehlers durch den Urkundenschreiber Liudolf C. Schon die deutlich erkennbare dunklere Tinte, aber auch der von einem Querstrich abgeschlossene Ansatz des unzialen a-Schaftes, der den Buchstaben von den übrigen – neben den offenen a gelegentlich gebrauchten – unzialen a-Formen des Diploms klar unterscheidet, spricht dafür, daß die Änderung erheblich später, vielleicht erst im 12. Jahrhundert, vorgenommen worden sein muß.

Nun hat allerdings die wörtliche Bestätigung des DOI. 180 durch Kaiser Otto II. vom 3. November 975 (DOII. 119) an der gleichen Stelle: *in L a cheria marcu*. Man ist daher zunächst versucht anzunehmen, die Änderung in DOI. 180 müsse v o r diesem Zeitpunkt erfolgt sein. Aber leider ist uns DOII. 119, übrigens als *Privilegium Ottonis magni(!)*, nur in der Abschrift des Cluser Mönchs Henricus B o d o in seinem *Syntagma ecclesie Gandesiane* aus den zwanziger Jahren des 16. Jahrhunderts erhalten⁹³. B o d o aber war nicht nur ein ungenauer Abschreiber, sondern hat auch fast immer die Namen seiner urkundlichen Vorlagen nach dem Sprachgebrauch seiner eigenen Zeit verändert. So heißen die Ortsnamen *Tennisteti* und *Heriki* bei B o d o *Tengstede* und *Erich*, und in seiner vorangehenden Abschrift des DOI. 89⁹⁴ lauten bei der Aufzählung der Gründungsausstattung die Ortsnamen *Gander sheym*, *Riudim* (*Aluunga* ist überhaupt ausgelassen), *Dengthe* und *Lankendorpe(!)*; auch die übrigen Namen sind von Henricus B o d o in seiner Abschrift des DOII. 119 weitgehend modernisiert worden. Die Form *in Lacheria marcu* des DOII. 119 vermag uns also keine Auskunft darüber zu geben, wann der Buchstabe *o* in dem Wort *Lotheria* des DOI. 180 zu *a* geändert worden ist. In dem Original des DOII. 119, das dem Cluser Mönch noch vorlag, kann durchaus noch, wie in der Vorurkunde, *in L o theria marcu* gestanden haben.

⁹³ Der vollständige Titel lautet „De constructione cęnobii Gandesiani, perfectione quoque et defectione eiusdem syntagma“. Zur Entstehung und den Teildrucken s. H. Goetting, Das Überlieferungsschicksal von Hrotsvits Primordia, in: Festschrift für Hermann Heimpel zum 70. Geburtstag, Bd. 3, 1972, S. 87 ff. Den Bearbeitern der Diplomataausgabe war das Autograph des Bodo'schen Syntagma mit der Abschrift des DOII. 119 im Cod. Guelf. 19. 13 Aug. 4^o Bl. 42 v–43 v noch nicht bekannt, sondern nur in der Abschrift von Bodos späterer Überarbeitung des Syntagma durch den älteren Heinrich Meibom von 1589 (Nds. Landesbibliothek Hannover, Ms. XXIII. 548). Harry Breßlau hat später im Neuen Archiv f. ält. dt. Geschichtskunde 23, 1898, S. 137 f. die Varianten aus Bodos Autograph nachgeliefert, allerdings nicht alle berücksichtigt.

⁹⁴ Auch dessen Abschrift im Cod. Guelf. 19. 13 Aug. 4^o Bl. 40 v–41 r war den Bearbeitern der Diplomataausgabe unbekannt geblieben. Eine Abschrift des DOI. 180 findet sich im Syntagma nicht, da ja das von Henricus Bodo als Diplom Ottos I. ausgegebene DOII. 119 den gleichen Text enthielt.

Bei dieser *Lotheria marca* handelte es sich ohne jeden Zweifel um die Mark Lutter am Barenberge. Das liudolfingische Gut in der Kleinlandschaft des Lutterer Beckens ist, wie DOI. 180 aussagt, dem Stift im Rahmen seiner Erstaussstattung durch Herzog Liudolf zugekommen. Es scheint aber bis auf den noch später nachzuweisenden Gandersheimer Besitz in Nauen (d. h. (Klein-)Nauen und *Groß- oder Kirchnauen⁹⁵) schon frühzeitig wieder abgestoßen worden zu sein. Als Kaiser Otto III. um die Jahrtausendwende seinen Kapellan Meinwerk mit zwei Königshufen *in villa Lutterun* beschenkte, geschah dies bezeichnenderweise auf Intervention der Gandersheimer Äbtissin Gerberga II. (Geppa)⁹⁶. Der Hersteller der spätestens zu Beginn des 11. Jahrhunderts aus der echten Liudolfschenkung und weiteren Teilen von echten Urkunden zusammengesetzten sog. Älteren Gründungs-urkunde aber verzichtete bereits darauf, den Güterkomplex in der *Lotheria marca* in die Erstaussstattung des Stiftes zu übernehmen⁹⁷. Erst nachdem Gandersheim in den Besitz der Villikation Lachendorf gelangt war und man später einen gesonderten urkundlichen Beweis hierüber vermißte, änderte man – vielleicht erst im 12. Jahrhundert – in dem echten DOI. 180 das Wort *Lotheria* zu *Latheria*, in dem nun nicht mehr die Mark Lutter, sondern die Mark *Lahtnathorpe/Lachtandorp* gesehen werden sollte oder vielleicht – wegen des lautlichen Anklangs – auch schon gesehen wurde.

Mit dem Einschub *Lahtnathorpe* in die Besitzliste des DOI. 89 aber ist uns die älteste, bisher nicht bekannte Namensform für Lachendorf überliefert. Die zweitälteste Form hat dann die Fälschung der sog. Jüngeren Gründungs-urkunde aus der Zeit um 1200⁹⁸ mit *Lachtandorp*, was schon nahe an die im letzten Drittel des 13. Jahrhunderts als bisher ältestes urkundliches Vorkommen belegte Form *Lachtendorpe*⁹⁹ herankommt, welche auch die beiden Gandersheimer Verkaufsurkunden von 1316 und 1318 haben. Dagegen wirkt die in der Nachzeichnung des DOI. 89 überlieferte Form *Lahtnathorpe* – ihre Bedeutung als „Dorf an der Lachten-a“ dürfte zweifelsfrei sein – durchaus altertümlich und scheint – bei allem Vorbehalt – eher noch dem 10. oder 11. als dem 12. Jahrhundert anzugehören.

Das aber führt uns zu der Frage zurück, ob nunmehr durch Untersuchung der äußeren Merkmale der Nachzeichnung von DOI. 89 Hinweise auf die Zeit gewonnen werden können, in der die Interpolation der Besitzliste vorgenommen und statt des ursprünglichen DOI. 89 ein neues Diplom fabri-ziert wurde.

⁹⁵ H. Kleinau, GOV (wie Anm. 61) S. 413 f. Nrr. 1440 und 1441.

⁹⁶ DOI. 417.

⁹⁷ Vgl. den Abdruck in: Mitt. d. Österr. StA. 3, 1950, S. 363.

⁹⁸ S. o. S. 87 und S. 92.

⁹⁹ Kunstdenkmale des Lkr. Celle (wie Anm. 66) S. 202.

III. Die äußeren Merkmale des DOI. 89

Die Nachzeichnung des DOI. 89 unterscheidet sich im Format des dünnen, leicht knitterigen Pergaments – 41–43 cm in der Höhe, 57–58 cm in der Breite – in keiner Weise von normalen ottonischen Diplomen. Daß der Schreiber die diplomatische Minuskel des Notars Brun B „ziemlich gut“ nachgeahmt habe, hatte ihm schon der Bearbeiter der Urkunde in der Diplomataausgabe, Karl Foltz, bescheinigt¹⁰⁰. Bei flüchtiger Betrachtung macht in der Tat die Nachzeichnung vom Schriftbild her den Eindruck eines Diploms der frühottonischen Zeit, wenn nicht die Ausführung des Monogramms mit dem nicht erkennbar nachgetragenen Vollziehungsstrich, das eigentümliche Rekognitionszeichen und die ungewöhnliche Befestigungstechnik des (leider verlorenen) Siegels Verdacht erweckten. Wir kommen darauf noch zurück und betrachten zunächst die Schrift.

Dabei fällt auf, daß die verlängerte Schrift der ersten Zeile, die Signum- und die Rekognitionszeile sowie die Datierung mit feinerer bzw. spitzerer Feder geschrieben wurden als die kräftiger wirkende Schrift des Kontextes. Doch glaube ich nicht, daß zwei verschiedene Schreiber am Werke waren. Es hat vielmehr den Anschein, als ob die Elongata der ersten Zeile sowie das ganze Eschatokoll vorausgefertigt und dann erst der Kontext von der zweiten Zeile an geschrieben wurde, und zwar mit Sicherheit von derselben Hand. Vergleicht man sie mit einwandfreien Originalen von der Hand des Brun B – hierzu wurden das DOI. 41 von 941 Aug. 6¹⁰¹, das DOI. 54 von 943 Jan. 18¹⁰², das DOI. 59 von 944 Juli 18¹⁰³, das DOI. 78 von 946 Juli 21¹⁰⁴ und das DOI. 85 von 947 Jan. 15, dessen erste beide Zeilen bis *adiit* von Brun B geschrieben wurden¹⁰⁵, herangezogen –, so sind es nur wenige Einzelheiten, in denen sich dessen Schrift von der unserer Nachzeichnung unterscheidet. Während das Chrismon durchaus dem von Brun B gezeichneten ähnelt, ist da vor allem die verlängerte Schrift zu nennen, die – bei ähnlicher Gedrängtheit – in den Originalen des Brun B weitaus gerader und fester gezogen wirkt als die feine, etwas zitterige, wenn auch keineswegs unsichere Elongata der Nachzeichnung, bei der in der ersten Zeile das Anfangs-*i* von *indiuidae* ohne die sonst übliche Oberlänge blieb (vgl. Abb. 1) und auch das bei Brun B vorkommende sehr charakteristische, in weitem Bogen nach oben geführte *N* von *Nouerit* hier als gewöhnlicher Klein-

¹⁰⁰ Vorbemerkung zu DOI. 89 (wie Anm. 2) S. 171.

¹⁰¹ H. v. Sybel / Th. Sickel, Kaiserurkunden in Abbildungen Lief. III, Tafel 12 (künftig zitiert: KUUa).

¹⁰² Bayerisches Hauptstaatsarchiv München, Kaiserselekt 124.

¹⁰³ KUUa, III, 15.

¹⁰⁴ Bayer. HStA. München, Kaiserselekt 125.

¹⁰⁵ KUUa, III, 17. Sickel hat seine Bedenken gegen die Echtheit schon in der Vorbemerkung zu DOI. 49 zurückgezogen. Für frdl. Mitteilung seiner Beurteilung des von ihm für das Rheinische Urkundenbuch neu bearbeiteten Stückes bin ich Herrn Staatsarchivdirektor Dr. Erich Wisplinghoff in Düsseldorf zu Dank verpflichtet.

buchstabe erscheint. Sonst aber sind die Buchstabenformen der verlängerten Schrift des Brun B als solche sowohl in den Schleifenverzierungen wie in den *et*-Ligaturen sehr gut getroffen.

Dasselbe gilt für die Kontextschrift, die im Gegensatz zu sonstigen späteren Nachzeichnungen ungezwungen wirkt und in der flachen Gestaltung des Mittelbandes durchaus der des Brun B entspricht. Bei diesem werden die hohen Oberlängen von *b*, *d*, *h* und *l*, die in dem ältesten Stück von 941 noch sanft gerundet nach rechts oben ausschwingen, dann aber (943 und 944) in der für die älteren ottonischen Diplome charakteristischen Manier meist scharf zur Waagerechten abgebrochen sind, später (946 und 947) mehr in einem stumpfen Winkel nach rechts oben geführt. Um die Nachahmung dieses stumpfen Winkels hat sich der Schreiber unserer Nachzeichnung mit Erfolg bemüht, wenn auch bei ihm die weit nach rechts oben ausschwingenden Oberteile der Schäfte von *b*, *d*, *h*, *l* deutlicher als bei Brun B, der sie sicher auch in zwei Zügen schrieb, aufgesetzt erscheinen. Der Federansatz wird so in den meisten Fällen als kleine Verdickung sichtbar (vgl. Abb. 2). Die Oberlängen von lang-*s* und *f* sowie der Aufsatz des *c* zeigen die einfach durchgezogene Schlinge, die sich als zeittypisch auch bei Brun B findet. Eine ähnliche Übereinstimmung ergibt sich für das diplomatische Kürzungszeichen.

Von den Einzelbuchstaben ist zunächst das stets offene *a* hervorzuheben, welches wie bei Brun B fast durchweg klein und gedrückt ist, aber noch mehr als bei diesem verschiedene Formen aufweist. Offenbar hat sich der Nachzeichner mit diesem Buchstaben schwer getan, da es neben steilem *u-a* auch zu einem hakigen *cc-a* kommt (vgl. Abb. 2 Zeile 4), das bei Brun B nicht angetroffen wird. Sonst aber finden sich nahezu alle Buchstabenformen dieses Kanzleinotars in unserer Nachzeichnung wieder mit Ausnahme des *h*, dessen Bogenende bei Brun B stets *u n t e r* die Zeile abschwingt, hier aber immer *a u f* der Zeile endet (vgl. Abb. 3), und zwar auch in der verlängerten Schrift der ersten Zeile (vgl. Abb. 2: *Gandesheim*) und in der Rekognitionszeile (*archicapellani*). Der *t*-Balken, den Brun B noch manchmal, aber längst nicht immer mit einer Ose versehen hat, ist in DOI. 89 stets gerade.

Einige Schwierigkeiten hatte der Nachzeichner offenbar mit den Ligaturen, besonders von *et* und *st*. Sie wirken unecht, d. h. zusammengesetzt, da der Schreiber am Ende der durchgezogenen Schlinge von *e*-Aufsatz und von *s* sichtbar die Feder noch einmal absetzte, so daß sich links eine Spitze bildete (vgl. Abb. 3), während Brun B die Ligaturen oft schön gerundet, jedenfalls wohl ohne Absetzen der Feder in einem Zuge geschrieben hat. Auch findet sich im DOI. 89 besonders am Anfang (Zeile 2 und 3) *st* auch unverbunden, was Brun B, soweit ich sehe, immer vermieden hat, im Gegensatz zu *ct*, welches bei ihm überwiegend keine Ligatur aufweist. So ist in den DDOI. 41, 54 und 78 das *ct* stets unverbunden, während in den DDOI. 59 und 85 die *ct*-Ligatur mit je einem Beispiel vertreten ist. Der Nachzeichner

TEMINIST... MONAST... GUNDEHEIM...
 in arbitrium concedentes. omniaque; a predecessoribus nostris regibus
 durante tempore octo presunt. Et ab univ[er]so proprietate nullis
 in futurum id est Gundehheim, Gudun, dencthi, lan, nachorpe.

Abb. 1 DOI. 89. Nachzeichnung des verl. Or. Diploms von 947 Mai 4
(Ausschnitt links oben, Originalgröße)

In nomine...
 In nomine...
 In nomine...
 In nomine...

Abb. 2 Desgl. (Ausschnitt rechts oben, Originalgröße)

advocati eorum peritiam adquirent et ceterorum perfidiant. Et sic huc auctoritas

raimus. Et anuli nostri impressione signari iussimus;



cum ueris an
In di nomine feliciter amen

Abb. 3 DOI. 89 (Ausschnitt rechts unten, geringfügig verkleinert)

Aufnahmen: Fotostelle der Niedersächsischen Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen mit frdl. Genehmigung des Niedersächsischen Staatsarchivs Wolfenbüttel

von DOI. 89 zeigt seinerseits neben vier unverbundenen (vgl. Abb. 1, Zeile 2: *constructum*; Abb. 2, Zeile 4: *Dencthi*, ferner in der Datumzeile: *indictione* und *actum*) fünf verbundene *ct*-Formen, die wie die *et*- und *st*-Ligaturen mit Absetzen der Feder in zwei Zügen gezeichnet sind und ähnlich wie diese eine nach links gerichtete Spitze zeigen.

Abgesehen von diesen nicht übermäßig ins Gewicht fallenden Abweichungen aber muß man dem Nachzeichner des DOI. 89 zugestehen, daß er mit der kaum irgendeine Verkrampfung verratenden Nachahmung der Schrift seiner Vorlage seine Aufgabe vorzüglich gelöst hat. Damit hat er uns die Beantwortung der Kernfrage, wann denn nun das Diplom in der uns heute vorliegenden Form hergestellt worden ist, vom Paläographischen her nicht leicht gemacht. Die Zeitbestimmung von Nachzeichnungen gehört, wie schon Sickel bemerkt hat, zu den schwierigsten Aufgaben. Doch glaube ich auf Grund der Beurteilung des Gesamteindrucks des Schriftdukts mit Sicherheit sagen zu können, daß das pauschale Urteil von Foltz¹⁰⁶, die Nachzeichnung sei im 12. Jahrhundert entstanden, durch nichts begründet ist. Ich kenne keine der vielen im 12. Jahrhundert hergestellten unechten Urkunden, in der sich der Fälscher nicht doch durch irgendwelche typische Schriftmerkmale seiner eigenen Zeit, und sei es durch Andeutung von Brechungen in den Schaftansätzen der ja immer besonders kennzeichnenden Mittelbandbuchstaben *i*, *m*, *n* und *u* oder der Bögen von *b* und *d* oder in der Oberlängengestaltung verraten hätte. In unserem DOI. 89 kann man auch bei sorgfältigster Beobachtung nichts dergleichen feststellen. Es gibt darin nicht den geringsten Hinweis auf charakteristische Eigenheiten der sog. vorgotischen Minuskel des ausgehenden 11. und des 12. Jahrhunderts. Vielmehr muß der Schreiber des DOI. 89, wie die lockere, unverkrampfte Nachbildung vor allem auch der Mittelbandbuchstaben nahelegt, ein Mann gewesen sein, der selbst der diplomatischen Minuskel des 10. Jahrhunderts noch verhältnismäßig nahestand, so daß ihm die Nachzeichnung einer Urkundenschrift von 947 vom Duktus her augenscheinlich nicht schwer gefallen ist. Ein Faktor, der dabei unbedingt zu berücksichtigen ist, ist natürlich auch ein möglicherweise höheres Lebensalter des Schreibers. Die Beurteilung seiner Schrift läßt jedenfalls nur den Schluß zu, daß die Nachzeichnung nicht erst im 12. Jahrhundert, sondern spätestens zu Beginn des 11. Jahrhunderts, wenn nicht gar schon vor der Jahrtausendwende entstanden ist.

Es bleibt nun noch die Untersuchung der diplomatischen Zeichen, in denen der Nachzeichner auffallend von seiner Vorlage abgewichen ist, und die Frage der eigenartigen Besiegelung.

Sehr schmalbrüstig im ganzen ist das Monogramm in der Signumzeile geraten. Es füllt den dafür vorgesehenen freien Raum zwischen *OTTONIS*

¹⁰⁶ Vorbem. zu DOI. 89 (wie Anm. 2) S. 171.

und *SERENISSIMI* nicht aus und ist näher an das zweite Wort herangerückt. Auch die Ausführung der vier Buchstaben des Namens *OTTO* wirkt dürftig im Vergleich zu den Monogrammzeichnungen des Brun B, wo Schäfte und Balken der beiden *T* kräftig ausgeführt und die beiden *O* als breite Rhomben gestaltet sind. In unserer Nachzeichnung sind die *T*-Balken kurz und dünn, und das obere *O* wirkt eher wie ein Flämmchen als wie ein Rhombus, der auch beim unteren *O* sehr schwächlich geraten ist. Die Vortäuschung einer Nachtragung des Vollziehungsstriches ist selbstverständlich nicht versucht worden.

Ganz ungewöhnlich aber ist das *Rekognitionszeichen* ausgefallen. Bekanntlich setzt nach 940 in den königlichen Diplomen eine Entartung dieses Zeichens ein, von dem die Notare nicht mehr wußten, daß es aus der Kürzung für *subscripsi* entstanden war¹⁰⁷. In den von Brun B geschriebenen Diplomen ist daher das verbindende *et* nach dem Wort *recognovi* bereits weggelassen. Doch steht sein Rekognitionszeichen noch rechts neben der Rekognitionszeile, hat also die Verbindung mit dieser noch nicht verloren. Das Zeichen hat auch noch die Form des „Bienenkorbes“, der durch ein Schriftband mit pseudotironischen Noten in drei Teile geteilt ist. Der untere, die Basis, ist zuerst mit gekreuzten Schrägstrichen (DOI. 41), meist aber mit schrägen Doppelschlingen (DDOI. 54, 59, 78) ausgefüllt. Über den mittleren Teil mit den „Noten“ hat sich *Sickel* ausführlich geäußert¹⁰⁸ und festgestellt, daß Brun B, um „den Schein zu retten, nach altem Brauche das SR. mit Noten zu versehen, gleich seinen Vorgängern die zuvor in Buchstaben geschriebene Recognitionsformel wiederholen“ wollte, aber statt der tironischen Noten, die er nicht mehr beherrschte, nur die gekürzten Anfangsbuchstaben der Worte setzte, aus denen sich der Satz *Brun (notarius oder cancellarius) recognovi et subscripsi* herauslesen lasse. Der halbrunde Oberteil des „Bienenkorbes“ dagegen ist mit borstenartigen Strichen gefüllt, die – wie bei einer Vogelfeder von einem senkrechten Kiel ausgehend – nach links und rechts oben über den Rand des Zeichens hinausgreifen.

Dieses recht unschöne Rekognitionszeichen, das sich aber gegenüber den Signa anderer Notare der Zeit immerhin noch durch eine gewisse Regelmäßigkeit auszeichnet, hat der Schreiber des DOI. 89 nicht in dieser Form übernehmen wollen. Er hat sein Zeichen zunächst – was auch schon bei anderen ottonischen Diplomen der vierziger Jahre vorkommt und schließlich unter Otto II. und Otto III. zum Verschwinden des Rekognitionszeichens überhaupt führte – ganz von der Verbindung mit der Rekognitionszeile gelöst

¹⁰⁷ Hierüber Th. *Sickel*, Kaiserurkunden in Abbildungen, Textband (1891) S. 50 und W. *Erben*, Die Kaiser- und Königsurkunden des Mittelalters (Neudr. 1967) S. 163.

¹⁰⁸ In der Erläuterung zu KUUia. III, 15, ebda. S. 52, außerdem W. *Erben*, a.a.O. S. 168 f.

und es an das Ende des Kontextes gestellt (vgl. Abb. 3). Als Muster aber nahm er sich mindestens teilweise das schön ausgeführte Sonderzeichen des ersten Diploms Ludwigs d. J. für Gandersheim vom 25. Jan. 877 (DLdJ. 3) vor, wie bereits Foltz richtig erkannt hat¹⁰⁹. Sein „Bienenkorb“ ist siebenmal waagrecht geteilt und gleicht im unteren Drittel einer Säulenbasis mit Plinthe, Kehle und Wulst, wobei die Bodenplatte mit einer Reihe von (hier allerdings viereckigen) Fenstern versehen ist. In der Mitte des Zeichens befindet sich ein Mauerstück von drei Reihen Steinen und darüber das Schriftband mit den nicht ganz genau nachgeahmten tironischen Noten des Kanzlers Wolfher aus dem DLdJ. 3. Über einem weiteren Band mit sinnlosen Kringeln und Schlingen erhebt sich schließlich eine Kalotte, aus der zwölf borstige Strahlen nach rechts oben herausschwingen. Das Rekognitionszeichen unseres Nachzeichners stellt also gewissermaßen ein Mittelding zwischen der klassischen Bienenkorbform und den in ottonischer Zeit zunehmend häufiger werdenden reinen Architekturbildern dar, die mit dem ursprünglichen Sinn des Signum recognitionis nichts mehr zu tun hatten¹¹⁰.

Von dem leider abgefallenen Siegel bemerkte Foltz¹¹¹, es sei „in ganz künstlicher Weise“ befestigt worden. Aufgedrückte oder, besser gesagt, durchgedrückte Siegel, wie sie in ottonischer Zeit und auch vorher ausschließlich üblich waren, wurden bekanntlich so hergestellt, daß man an der Siegelstelle das Pergament kreuz- oder sternförmig einschnitt, die entstehenden Pergamentzipfel umbog und die erwärmte Wachsmasse, deren Vorderseite dann mit dem Typar geprägt wurde, durch die entstandene Öffnung preßte, so daß auf der Rückseite ein Widerlager entstand. Diese Anbringung war weitgehend fälschungssicher; denn wollte man ein Siegel von einem echten Diplom abnehmen und auf ein anderes Pergament wie etwa unsere Nachzeichnung aufbringen, so war dies nur selten auf die Dauer möglich, weil sich das Wachs bei Durchtrennung der Verbindung des vorderen Siegelkörpers und des rückwärtigen Widerlagers kaum mehr bündig zusammenfügen ließ. Ebenso dürften die in das Wachs eingekneteten Pergamentzipfel des Einschnitts eine Abnahme des Siegels erschwert haben¹¹².

Angesichts dieser Schwierigkeiten und weil eine Siegelfälschung durch Abformung eines echten Siegels offenbar nicht in Betracht gezogen wurde, hat man sich bei unserer Nachzeichnung des DOI. 89 auf ganz ungewöhnliche Art geholfen. Man schnitt an der Siegelstelle ein unregelmäßig kreisförmiges Loch von ca. 7 cm Durchmesser in das Pergament, schnitt sodann aus einem anderen Diplom dessen Siegel mitsamt dem Pergamentstück, auf dem es befestigt war (Durchmesser ca. 7,5 cm), heraus und nähte das ganze mit

¹⁰⁹ Vorbemerkung zu DOI. 89 (wie Anm. 2) S. 171.

¹¹⁰ Über diese s. Th. S i c k e l, Beiträge zur Diplomatik VI (Wien 1877) S. 22 f.

¹¹¹ Vorbemerkung zu DOI. 89 (wie Anm. 2) S. 171.

¹¹² Sie sind daher bei Abtrennung des Siegels meistens mit abgeschnitten worden.

weißem Garn über dem Loch des Pergaments der Nachzeichnung fest ¹¹³ (vgl. Abb. 3).

Die Frage ist nun, welches Siegel man in dieser besonderen Weise auf die Nachzeichnung aufgebracht hat. Da es selbst abgefallen, also verloren ist – nur wenige unbepreßte Wachsbröckchen liegen der Urkunde heute lose bei –, kann allein die Messung des Gegenabdrucks des Siegelwulstes auf dem (bei Faltung der Urkunde) dem Siegel aufliegenden Pergamentteil weiterhelfen. Der Abdruck ist, da ja ein Siegel aufgebracht wurde, dessen Wachs nicht mehr frisch war, nur schwach ausgeprägt, aber doch deutlich erkennbar. Die Messung des freien Raumes zwischen dem Wulstabdruck, also des Durchmessers des Siegelstempels, ergibt 55 mm. Wenn man berücksichtigt, daß sich nur der obere Teil des Siegelwulstes abgedrückt haben kann, dürfte sich dieses Maß noch um ein wenig verringern. In der Tat beträgt der Stempeldurchmesser des Königssiegels Ottos I. 53 mm, und es ist natürlich auch als das Nächstliegende anzunehmen, daß man das Siegel des Originaldiploms aus dem Jahre 947, welches ja ohnehin nach Herstellung der Nachzeichnung überflüssig war und vernichtet wurde, in der beschriebenen ungewöhnlichen Weise auf die Nachzeichnung übertragen hat.

Dem scheint nun allerdings der auffallende Umstand zu widersprechen, daß – wie die Abb. 3 deutlich zeigt – das Siegel auf dem aufgenähten Pergamentstück nicht, wie zu erwarten wäre, mit dem althergebrachten Kreuzschnitt zu vier Zipfeln oder Lappen, sondern mit Sternschnitt zu acht Zipfeln oder Lappen befestigt gewesen ist. Über den Zeitpunkt, wann der Sternschnitt in der ottonischen Kanzlei aufkam, sagen weder die gängigen Urkundenlehren von Harry Breßlau/Hans Walter Kewitz und Wilhelm Erben noch die Siegelkunden von Wilhelm Ewald und Erich Kittel etwas aus ¹¹⁴. Allein Karl Foltz hat in seinem frühen grundlegenden Aufsatz über „Die Siegel der deutschen Könige und Kaiser aus dem sächsischen Hause 911–1024“ ¹¹⁵ die Feststellung getroffen, daß der Sternschnitt in der Herrscherkanzlei im Jahre 972 mit der Rückkehr der beiden Ottonenkaiser aus Italien in Aufnahme gekommen und zuerst auf den DDO II. 25 und 26 vom 17. und 18. Aug. 972 zu beobachten sei. Foltz selbst hat dann allerdings in der Vorbemerkung zu DOI. 293 mit Hinweis auf DOI. 298 vom 8. Juli 965 geäußert, daß dieses „den erst im Jahre 967(!) häufiger werdenden Stern-

¹¹³ Wachsspuren auf der Rückseite des Pergaments, die über die ausgeschnittene Stelle hinausreichen, deuten darauf hin, daß man das rückwärtige Widerlager offenbar durch neues Wachs auf fast 8 cm Durchmesser vergrößert hatte, um die Naht zu kaschieren.

¹¹⁴ Übereinstimmend heißt es an den einschlägigen Stellen bei Behandlung der sog. aufgedruckten Siegel lediglich: „Befestigung durch Kreuz- oder Sternschnitt“.

¹¹⁵ Neues Archiv f. ält. dt. Geschichtskunde 3, 1878, S. 10–45; hier S. 16 Anm. 2.

schnitt“ aufweise¹¹⁶. Hätte also unsere Nachzeichnung das Originalsiegel von 947 getragen, so hätten wir hier den bisher ältesten Beleg für die Verwendung des Sternschnittes in der königlichen Kanzlei. Dabei ist freilich für die Angaben von Foltz in Rechnung zu stellen, daß Beobachtungen dieser Art nur an Diplomen gemacht werden können, bei denen das Siegel abgefallen ist, nicht aber an solchen mit intakten Siegeln, von denen etliche durchaus schon einige Jahrzehnte früher mit Hilfe des Sternschnitts befestigt worden sein können.

Sollte man sich jedoch nicht dazu entschließen können, eine Verwendung des Sternschnitts vor der Mitte der sechziger Jahre des 10. Jahrhunderts anzunehmen, bliebe nur noch die Möglichkeit, daß man in Gandersheim, um die Nachzeichnung mit einem echten Herrschersiegel versehen zu können, ein Diplom Ottos II. geopfert hätte¹¹⁷. Denn allein der erste Kaisersiegelstempel Ottos II., der nur an zwei Diplomen von 968 vorkommt, hat einen Durchmesser von 55 mm, der zweite, von 970–972 belegte Kaisersiegelstempel aber einen solchen von 57 mm¹¹⁸, während alle sonstigen Stempel, sowohl die der Kaiserzeit Ottos I. wie auch die weiteren Stempel Ottos II. und Ottos III., einen z. T. bedeutend größeren Durchmesser aufweisen¹¹⁹. Doch halte ich diese zweite Möglichkeit – nicht zuletzt auch auf Grund der oben beschriebenen Messung des Gegenabdrucks – für weniger plausibel. Die größere Wahrscheinlichkeit hat vielmehr für sich, daß man die Nachzeichnung mit dem Originalsiegel von 947 versehen hat und dieses bereits mit Sternschnitt befestigt gewesen war, was, wie gesagt, als erster Beleg für diese Technik angesehen werden müßte.

IV. Ergebnisse

Ein überraschender Fund von zwei bisher unbekanntem Gandersheimer Urkunden aus den Jahren 1316 und 1318 im Klosterarchiv Wienhausen, durch den der bisher unerklärte Ortsname *Lahtnathorpe* in der ersten großen Besitzbestätigung Ottos I. für Gandersheim von 947 als Lachendorf Lkr. Celle

¹¹⁶ (Wie Anm. 2) S. 410. Otto Posse, Die Siegel der deutschen Könige und Kaiser, Bd. 5 (1913) hat S. 144 die Bemerkungen von Foltz nebeneinander kommentarlos und wörtlich übernommen, ohne auf diese Widersprüchlichkeit hinzuweisen.

¹¹⁷ Man könnte dabei etwa auch an eine der persönlichen Schenkungsurkunden für weibliche Angehörige des Herrscherhauses denken, von denen mehrere (außer dem bekannten Purpurrotulus der sog. Heiratsurkunde der Kaiserin Theophanu [DOI. 21] z. B. DOI. 76 und DOI. 202 a, vgl. H. Goetting, Zum Schenkungsdiplom Ottos II. für Theophanu über den Königshof Belecke, in: Archiv f. Diplomatik 21, 1975, S. 231) im Erbgang ins Gandersheimer Archiv gelangt waren, für das Reichsstift selbst aber keinen unmittelbaren Wert mehr besaßen.

¹¹⁸ K. Foltz (wie Anm. 115) S. 34 f.; Abbildungen bei O. Posse (wie Anm. 116) Bd. 1 (1909) Tafel 8, Nrr. 3 und 4.

¹¹⁹ K. Foltz (wie Anm. 115) S. 30–41; Abbildungen bei O. Posse (s. d. vorige Anm.) Tafeln 7–9.

identifiziert werden konnte, gab den Anlaß, das nur in einer interpolierten Nachzeichnung überlieferte DOI. 89 nach Zeitstellung und Fälschungszweck zum erstenmal inhaltlich und paläographisch zu untersuchen. Dabei zeigte die Prüfung der inneren Merkmale, daß, wie schon der Herausgeber des DOI. 89 vermutete, tatsächlich der ursprüngliche Text im wesentlichen erhalten und nur eine Interpolation der Besitzliste der Grund gewesen war, das ursprüngliche Diplom Ottos I. zu vernichten und durch eine Nachzeichnung zu ersetzen. In welchem Umfang und zu welchem Zweck die Interpolation vorgenommen wurde, war jedoch bisher nicht geklärt.

Der Vergleich mit der zweiten umfassenden Besitzbestätigung desselben Herrschers von 956 läßt nun erkennen, daß die Besitzaufzählung der Nachzeichnung des DOI. 89 von angeblich 947 drei Güterkomplexe mehr enthält als die um neun Jahre jüngere des DOI. 180. Sie waren es, die in die sonst in der Sache übereinstimmende Besitzliste nachträglich eingeschoben wurden, und zwar zwei angebliche Schenkungen des Herzogs Liudolf zu *Dencthi* und *Lahtnathorpe* und die Schenkung eines *predium in Fresia* von seiten der Königin Mathilde. Für diese in der Besitzbestätigung von 956 noch nicht enthaltenen Schenkungen, die entweder überhaupt nicht besonders beurkundet waren oder deren Beurkundungen auf irgendeine Weise in Verlust geraten waren, hat man sich mit der Interpolation in die ursprüngliche Besitzbestätigung von 947 einen urkundlichen Rechtstitel verschaffen wollen.

Das von der Königin Mathilde zwischen 956 und 968 geschenkte *predium in Fresia* ist, da es nie wieder erwähnt wird, offenbar frühzeitig, wahrscheinlich noch im 11. Jahrhundert, dem Stift wieder verlorengegangen. Von den beiden Schenkungen in *Dencthi* und *Lahtnathorpe*, die in Wirklichkeit Reichsgutübertragungen waren, war die der Mark Denkte an der Asse im Lkr. Wolfenbüttel zweifellos die bedeutendste. Sie muß jedenfalls gegen Ende der Regierungszeit Ottos d. Gr. an Gandersheim übergeben worden sein, da die Übertragung der Zehnten in den zugehörigen Orten durch Bischof Bernhard von Halberstadt im Jahre 965 wohl als ergänzende Maßnahme angesehen werden muß. Der Besitz der Villikation Denkte ist später urkundlich vielfach bezeugt und verblieb bis zur Aufhebung des Stiftes im Jahre 1810 bei Gandersheim.

Dagegen war der Gandersheimer Besitz in der Mark *Lahtnathorpe*, also der Villikation Lachendorf Lkr. Celle in der südlichen Lüneburger Heide, bis zu der kürzlichen Auffindung der Urkunden über ihren Verkauf an das Kloster Wienhausen zu Beginn des 14. Jahrhunderts völlig unbekannt. Wann genau die Schenkung erfolgte, wissen wir nicht. Doch muß es wohl noch in der spätottonischen Zeit gewesen sein, da die Nachzeichnung des DOI. 89 aus paläographischen Gründen nicht viel später anzusetzen ist.

Beide Reichsgutübertragungen hat nun der Interpolator des ursprünglichen DOI. 89 bemerkenswerterweise nicht als königliche Schenkungen ausgegeben, sondern hat sie in die Bestätigung der Erstaussstattung des Stiftes durch Her-

zog Liudolf nach der Mitte des 9. Jahrhunderts hineingeschmuggelt. Dies geschah wohl nicht ohne die Absicht, den Besitz älter erscheinen zu lassen als er wirklich war, eben als Eigenbesitz des Stiftes aus der Gründungszeit, nicht als spätere Übertragungen von Reichsgut in die Verwaltung des Reichsstifts, die vielleicht unter gewissen Vorbehalten erfolgt waren. Die undatierte sog. Ältere Gründungsurkunde, die auf der echten Traditionsurkunde Herzog Liudolfs aufbauend mit anderer Zielrichtung die Anfänge des Stiftes darstellen wollte und die wir entgegen früheren Annahmen auf Grund erneuter Schriftuntersuchungen spätestens in den Anfang des 11. Jahrhunderts, wenn nicht noch in das Ende des 10. Jahrhunderts zu setzen haben, hatte weder Denkte noch Lachendorf erwähnt. Um dies nachzuholen, hat man offenbar nur wenig später das ursprüngliche Diplom Ottos I. von 947 durch die Nachzeichnung ersetzt, um in dessen Bestätigung der Gandersheimer Besitzungen neben der Mathildenschenkung in Friesland die beiden genannten Orte als Gründungsgüter einzufügen. Diesem Beispiel folgte dann der Fälscher der sog. Jüngerer Gründungsurkunde von ca. 1200, als er an der gleichen Stelle (*in*) *Dengdia marcu et Lachtianorp marcu* in seine angebliche Tradition Herzog Liudolfs einreichte.

Auch das echte DOI. 180 ist von dieser Tendenz nicht ganz unberührt geblieben. Dort veränderte man das Wort *Lotheria (marca)*, unter der die Mark Lutter am Barenberge zu verstehen ist, später, möglicherweise erst im 12. Jahrhundert, zu *La theria (marca)*. Damit sollte sicher der inzwischen erworbene Besitz in Lachendorf gemeint sein, den auch die Nachzeichnung des DOI. 89 der Gründungsausstattung Herzog Liudolfs zugeschrieben hatte.

Daß Gandersheim tatsächlich eine Villikation *Lahtnathorpe/Lachtianorp* nördlich der mittleren Aller besessen hat und daß sie außer Lachendorf, wo sich wohl der Haupthof befand, auch Besitz in den Orten Gockenholz, vermutlich Beedenbostel und Jarnsen sowie in dem abgelegenen Wrestedt südlich von Uelzen umfaßte, erfahren wir erst aus den Urkunden, mit dem das Reichsstift sie zu Beginn des 14. Jahrhunderts an das Zisterzienserinnenkloster Wienhausen verkaufte. Den Anlaß bot die – dann durch den Papst nicht genehmigte – Wahl der Wienhäuser Nonne Richenza, einer weltlichen Prinzessin, zur Äbtissin von Gandersheim, während der eigentliche Grund sicherlich in der Tatsache lag, daß der weit entfernte Außenbesitz zu jener Zeit seinen Wert für das Reichsstift längst verloren hatte und auf die Dauer von ihm nicht gehalten werden konnte.

Die Zeitstellung der Nachzeichnung von DOI. 89 ergibt sich aus dem paläographischen Befund. Die ungezwungene Nachahmung der von dem Notar Brun B im Jahre 947 geschriebenen diplomatischen Minuskel läßt es als ausgeschlossen erscheinen, daß das heute vorliegende DOI. 89, wie F o l t z annahm, erst im 12. Jahrhundert geschrieben worden wäre. Der Nachzeichner muß der diplomatischen Minuskel der ottonischen Zeit noch nahegestanden haben, und wenn er sich nicht wahrscheinlich verschrieben und

so die Formel *hoc regalitatis nostrę precepto firmamus* auseinandergerissen hätte und wenn er nicht in der Gestaltung des Signums und vor allem des Rekognitionszeichens von seiner Vorlage abgewichen wäre, hätte auch der geschulte Diplomatiker Schwierigkeiten gehabt, die Urkunde auf den ersten Blick als Nachzeichnung zu erkennen.

Doch machte schon die spätestens nach seinem Verlust erkennbare nachträglich vorgenommene Aufbringung des Siegels das Stück verdächtig. Daß dieses Siegel trotz des ungewöhnlich frühen Vorkommens der Befestigung durch Sternschnitt wohl nur das Originalsiegel von 947 gewesen sein kann, dürfte diese Untersuchung ebenso wahrscheinlich gemacht haben wie die Tatsache, daß die Herstellung der Nachzeichnung und die Vernichtung des ersten Diploms Ottos d. Gr. für Gandersheim bereits etwa 50 bis 60 Jahre später, also nicht erst im 12. Jahrhundert, erfolgte.

Anhang

DOI. 89.

947 Mai 4, Werla.

(C.) ✕ In nomine sanctae et individuae trinitatis. Otto divina favente clementia rex. Noverit omnium fidelium nostrorum praesentium scilicet et futurorum industria, qualiter nos remunerationis aeternae causa monasterium Gandesheim nuncupatum ✕ in honore sanctae Mariae et omnium sanctorum a nostris constructum progenitoribus nostri immunitate patrocinii donamus, sanctimonialibus eiusdem cenobii electionis arbitrium concedentes omniaque a predecessoribus nostris regibus illuc collata (Luduuuico scilicet predia in villis Tennistedi et Heriki et Bliherstedi cum familiis ceterisque omnibus sui appenditiis in pago Suthuringa in comitatu cui tunc temporis Otto preefuit, et ab Arnulfo proprietates in villis Cruht et Kalechem nominatis illo traditas et a proavo nostro Liutulfo, qui prelibatum construxerat monasterium, quicquid in confinio villarum infra nominatarum,

DOI. 180.

956 April 21, Werla.

(C.) ✕ In nomine sanctae et individuae trinitatis. Otto dei gratia rex. Notum sit igitur omnibus fidelibus nostris praesentibus scilicet et futuris, quomodo Liutolfus proavus noster dux Saxonum ✕ quoddam monasterium in loco Ganderesheim noncupato construxit cum venerabili eius coniuge Ota, primordium igitur eiusdem constructionis affirmans cum filia velo consecrata quam dei servitio ibidem mancipavit, simulque cum ea tradens dotis nomine quicquid praedii habuit in Ganderesheimia marcu et in Riudiera marcu et in Aluunga marcu et in Lotheria marcu. Postquam autem memoratus dux migravit a seculo eiusque venerabilis coniunx viduata remansit, filii eorum duces Brun et Otto adierunt Ludouuicum venerabilem regem qui sororem eorum ab eis in matrimonium acceperat, et tradiderunt ei supramemoratum monasterium quod Liutolf genitor eorum inprimis edifi-

id est Gandesheim, Riudium, Aluungun, Dencthi, Lahtnathorpe, proprietatis habuit datum, et ab eius coniuge Oda villam Uuanzlouo cum omnibus illuc iure pertinentibus et ab avo nostro Ottone villam Hullansteddi cum omnibus appendiciis suis tradita) hoc regalitatis nostrę (curtes etiam Herrihusun et Feldbiki cum omnibus eo pertinentibus quas dominus ac genitor noster Heinricus rex prefato dedit monasterio, cum predio illuc a domina ac matre nostra Mahthilda regina in Fresia collato) precepto firmamus. Tradimus insuper earundem victui sanctimonialium quicquid proprietatis actenus habuimus in villa Mundulingheim in pago Hatteri in comitatu Erenfridi. Iubemus quoque ut nullus comes vel alius quislibet exactor iudiciariam potestatem vel freda exigenda seu mansiones vel paratas faciendas in eiusdem monasterii locis, nisi ex consensu eiusdem monasterii abbatisse, habere presumat, et homines illius abbatisse sive liberi seu servi nulla iudiciaria coerceantur potestate, sed in presentia eiusdem abbatisse advocati eorum rectitudinem adquirant et ceterorum perficiant. Et ut haec auctoritas nostra firma permaneat et per futura tempora a fidelibus nostris melius observetur, manu propria subtus eam firmavimus et anuli nostri impressione sigillari iussimus.

× Signum domni Ottonis serenissimi regis. ×

× Brun cancellarius advicem Fridurici archicapellani recognovi. ×

Data III. nonas maias anno dominicae incarnationis DCCCCXLVI, in dictione II, anno vero domni Ottonis

care coepit, cum omnibus quę ad idem monasterium iure ac legitime pertinere videntur, eo videlicet rationis tenore ut praefatum monasterium regio sublevaretur munimine et sanctimoniales femine ibidem deo famulantes in eius et deinceps succedentium consisterent patrocinio regum. Quod ille desiderium gratanter accepit atque auctoritate regali concessit, easdem sanctimoniales potestatem habere inter illas quamcumque vellent eligere, et electionem nullo inquietante, sed imperiali auctoritate eas protegente per cuncta seculorum curricula firmam et inviolabilem teneant; deinde concessit omnes mercatores a Reno usque ad Albiam et Sale transeuntes ad usus sanctimonialium ibi degentium censum theloni persolvere. Postea vero tradidit ad saepe dictum monasterium in pago qui vocatur Suththuringa, in comitatu Vuillihelmi quicquid habuit in Tennisteti et in Heriki et in Bliderusteti, ac deinde dotavit venerabilem socrum suam Otam quę fundatrix extitit monasterii post obitum senioris eius Liutolfi, tradens ei in pago Norththuringa dicto in comitatu Theoderici in loco qui dicitur Uuanzleua noncunpato, quandiu superstes in hac vita remansisset; post obitum vero eius absque contradictione heredum eius concessit auctoritate regali eandem hereditatem iure perenni monasterio in proprietatem pro remedio animarum piissimorum antecessorum augustorum et ob eius mercedis augmentum nec non pro dilecta coniuge sua Liutgarda. Huius igitur venerabili exemplo provocatus Arnolfus rex tradidit ad idem monasterium in beneficium per interven-

piissimi regis XI; actum Uerlahan;
in dei nomine feliciter amen.

tum coniugis sue Otae nec non et Hildigarde venerandae neptis eius in elemosinam divę memoriae avi suae(!) Ludouuici regis genitorisque eius Karlomanni regis nec non pro beatissimorum regum, videlicet Ludouuici et Karoli patruorum eius, commemoratione animeque eius remedio ad usus ancillarum dei ibidem domino sanctisque eius divina obsequia die noctuque persolventium quicquid habuit in Cruft et in Calechheim et in Hliurithi in comitatu Irmenfridi. Deinde tradidit Otto dux in Hullansteti et Heinricus rex tradidit in Veltbecchi et in Herrihuson. – Haec igitur omnia quę praesenti scripto continentur concessa, non tantum auctoritate regali concedimus, sed cum his quę in Mundilincheim habuimus, augmentamus. Et si persona quęlibet posterorum nostrorum vel aliorum, quod minime fore credimus, hoc nostrae concessionis praecceptum irrumpere temptaverit et violandum decreverit, dei omnipotentis iram incurrere se nullo modo dubitet et coram iusto iudice in tremendo examinis die se rationem inde redditurum. Et ut hæc auctoritas nostrae concessionis firmior habeatur et per futura tempora melius observetur veriusque credatur, manu propria nostra subter eam firmavimus et anuli nostri impressione signari iussimus.

* Signum domni Ottonis invictissimi regis. *

* Liutolfus cancellarius advicem Brunonis archicapellani recognovi. * Actum in Uerlahu; feliciter amen.

Data XI. kal. mai. anno incarnationis domini DCCCCLVI, indictione XIII^a, regnante pio rege Ottone anno XXI.

Grundherrschaft und Freiheit

Entstehung und Entwicklung der Hägergerichte in Südniedersachsen

Von

Jürgen Asch

1. Einleitung: Die Begriffe Grundherrschaft und Freiheit, Problem der Rodungsfreiheit, Die Bedeutung des Wortes Hagen (Seite 107). – 2. Ursprung und Alter der Hägergerichte (Seite 128). – 3. Die grundherrschaftliche Struktur der Hägergerichte (Seite 140). – 4. Die Hägerdinge als Gerichtsgemeinden (Seite 157). – 5. Die Begründer und ersten Grundherren der Hägergerichte (Seite 174). – 6. Hagen und Stadt (Seite 187).

1. Einleitung

Die Grundherrschaft war der bestimmende Faktor für die ländliche Sozialstruktur während des Mittelalters und auch noch während der frühen Neuzeit, also grob gerechnet für ein Jahrtausend europäischer Sozialgeschichte vom 8. bis zur ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Die Konturen ihrer Anfänge verschwinden im Dunkel des Frühmittelalters, für Niedersachsen in der sächsischen Zeit vor der Eingliederung in das Frankenreich. Manches deutet darauf hin, daß die Eroberung durch Einwanderer aus Nordalbingien, welche als Oberschicht oder Herrschicht ihre Herrschaft über die unterworfenen ansässige Bevölkerung aufrichteten, vor allem für die Entstehung der großen, herausragenden Grundherrschaften ausschlaggebend war¹. Nach der Christianisierung und der daraufhin einsetzenden Ausstattung der Kirche mit Grundbesitz traten auch Bistümer, Stifter und Klöster als Grundherren auf.

Was ist Grundherrschaft? Grundherrschaft ist die Herrschaft über Menschen, bezogen auf bestimmte Besitzeinheiten von Grund und Boden, konkret gesprochen auf bestimmte bäuerliche Wirtschaftseinheiten wie Hufen und ihre Unterteilungen sowie die dazugehörigen Höfe und Hofstellen. Nach heutigem Sprachgebrauch vereinigte die Grundherrschaft öffentliche und private, poli-

¹ Zusammenfassend jetzt W. Lammers, Die Stammesbildung bei den Sachsen. In: Wege der Forschung Bd. L, 1967, S. 305–311; M. Lintzel, Recht und Verfassung in Sachsen. In: Ausgewählte Schriften Bd. 1, 1961, S. 353 u. 356; F. Lütge, Gesch. d. deutschen Agrarverfassung, ²1968, S. 56; vgl. Widukind von Corvey I. 14 und Rudolf von Fulda (Quellen z. Gesch. d. sächs. Kaiserzeit, ed. A. Bauer und R. Rau, 1971, S. 43 und S. 12–13). – Die Grundherrschaft dürfte also bereits vor der Eroberung Sachsens durch Karl den Großen in Niedersachsen, vor allem im ostfällischen Bereich bestanden haben.

tische und wirtschaftliche Funktionen. Sie basierte auf der Treueverpflichtung der Grunduntertänigen, welcher die Schutzpflicht des Herrn – im besonderen der Rechtsschutz im Rahmen einer niederen Gerichtsbarkeit und des Hofrechts – gegenüberstand. Auch die älteren Hägergerichte, mit deren Herkunft aus der Grundherrschaft wir uns noch beschäftigen werden, bewahren als zentrales Element die Treue- und Schutzbeziehung zwischen Bauern und Grundherrn in ihren Rechtsaufzeichnungen². Der Grundherr war in dem nach Hofrecht zusammentretenden Gericht der Liten Richter oder setzte den Richter ein. Die Befugnisse dieser Gerichte beschränkten sich meist auf die freiwillige Gerichtsbarkeit im Hinblick auf Güterübertragungen bei Erbfall oder Verkauf³.

Als der moderne Territorialstaat seit dem Spätmittelalter überall auf dem Lande durch seine Verwaltungs- und Gerichtsorganisation präsent wurde, trat die Bedeutung dieser Grundvorstellungen von Treue und Schutz mehr und mehr zurück, wenn sie auch in einer veräußerlichten Form bis in das 18. Jahrhundert fortbestanden. Die Gerichtsaufgaben der älteren Grundherrschaft übernahmen die landesherrlichen Beamten. Abgaben und Dienstleistungen an den Grundherrn rückten einseitig in den Mittelpunkt der Beziehungen zwischen Herrn und Bauer. Der Fortfall der Wechselbeziehung gegenseitiger Leistung ließ die Grundherrschaft für die Bauern zur Bedrückung, wenigstens zu einer überflüssigen Belastung werden, deren Umfang es zu verringern galt, wenn man sie schon nicht ganz abschütteln konnte⁴.

² O. Brunner, Land u. Herrschaft, ⁵1965, S. 253–254, 262; Hanns Hubert Hofmann, Bauern und Herrschaft in Franken. In: Deutsches Bauerntum im Mittelalter (Wege der Forschung Bd. 416), 1976, S. 434–435; Lütge, wie Anm. 1, S. 46. S. unten S. 172. – Die Worte „Grundherr“ und „Grundherrschaft“ lassen sich bis ins 14. Jahrhundert zurückverfolgen (Grimms Wörterb. Art. Grundherr). In südniedersächsischen Quellen überwog die Bezeichnung „Gutsherr“, z. B. „hegerscher gutsherr“ (Grimm, Weistümer Bd. 4 S. 671). Den frühesten Beleg für „Grundherr“ habe ich erst aus dem Jahr 1786 gefunden (HStA Hannover, Hild. Br. 3, 1 Nr. 140 = justificatio appellationis des Gastwirts Magnus Metzler). – Eine klare, definitivische Eingrenzung in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht hat erst die wissenschaftliche Literatur des 19. und 20. Jahrhunderts versucht. Den heute in der Forschung herrschenden Begriff „Grundherrschaft“ hat weitgehend der Wirtschaftshistoriker Friedrich Lütge geprägt, der ihn auch gegenüber früheren und gegenwärtigen Bedenken verteidigt hat. Lütge hat unter dem Einfluß Otto Brunners sehr starkes Gewicht auf das Moment der Herrschaft gelegt. Seiner Begriffsprägung folgt auch dieser Aufsatz.

³ Lütge, wie Anm. 1, S. 53, 55. – Einen guten Einblick in die Gerichtsaufgaben der Latengerichte geben die Gerichtsprotokolle der Hildesheimer Meierdinge aus dem 16.–18. Jahrhundert, z. B. des Moritzstifts (HStA Hannover, Hild. Br. 4 Nr. 509–515). Für das Michaeliskloster s. H.-D. Illmann, Bäuerliche Besitzrechte im Bistum Hildesheim, 1969. Das Mainzer Villikationsgericht in Geismar bei Göttingen besaß anscheinend auch die Niedergerichtsbarkeit (H. Tütken, Gesch. des Dorfes und Patrimonialgerichtes Geismar, 1967, S. 197).

⁴ Sehr deutlich wird das an den Auseinandersetzungen des Hildesheimer Moritzstiftes mit seinen Meiern in Esperde, die sich weigerten, die schuldigen Zinsleistungen nach dem 30jährigen Krieg zu entrichten (HStA Hannover, Hild. Br. 4

Die in den Quellen des Früh- und Hochmittelalters am deutlichsten hervortretende Form der Grundherrschaft ist die „villicatio“. Sie ist gekennzeichnet durch den Haupthof in unmittelbarer Hand des Grundherrn (im Hochmittelalter meist in der Größe von etwa 5 Hufen), bewirtschaftet von einem „villicus“ oder zu deutsch „Meier“, umgeben von einer mehr oder minder großen Zahl an Litenhufen oder -stellen. Meist lag die Villikation in einem Dorf, brauchte aber keineswegs ein Dorf allein zu umfassen, vielmehr konnten auch mehrere Villikationen in einem Dorf auftreten, wie auch eine Villikation über ein Dorf hinausgreifen konnte. Die geistlichen Grundherrschaften, vor allem im Bistum Hildesheim, haben ihre Verfassung und ihre spezifischen Züge am längsten bewahrt – wohl eine Folge des im kirchlichen Bereich besonders ausgeprägten Konservatismus und der Sorge um den oft weitgestreuten Besitz, dem man keine Änderung der einmal gefundenen Verfassungsform zuzumuten wagte⁵.

Die von den Grundherren abhängigen Bauern, Liten oder zu deutsch Laten genannt, hat die rechtsgeschichtliche Literatur als „Halbfreie“ charakterisiert. Man hat damit einerseits ihre niedere rechtliche und soziale Stellung gegenüber den Vollfreien mit uneingeschränktem Eigentumsrecht, andererseits ihr besseres Besitzrecht im Vergleich zu den wohl meist landlosen „servi“ andeuten wollen. Auch als Glieder der Dorfgemeinde und der nach Hofrecht zusammentretenden Gerichtsgemeinde besaßen sie eine gehobene Rechtsposition⁶. Der Begriff der „Halbfreiheit“ ist in der Wissenschaft auf Widerspruch gestoßen, weil sich Freiheit natürlich nicht in Bruchzahlen ausdrücken, sondern sich im Mittelalter allenfalls am jeweiligen Einzelfall beschreiben läßt. Jedoch hat der Begriff der Halbfreiheit insoweit seine Berechtigung, als er andeutet, daß es zwischen Freiheit und Unfreiheit Abstufungen gab; ein Sachverhalt, auf den im Zusammenhang mit den Hägern zurückzukommen sein wird⁷. Die Liten bearbeiteten gegen einen bestimmten Zins, ursprünglich

Nr. 67 S. 39). Auch die Häger des dem Stift gehörenden Hägerdings zu Esperde suchten von ihren Verpflichtungen gegenüber dem Grundherrn loszukommen.

⁵ Bei den kleineren Villikationen, die bei der Ausstattung hildesheimischer Klöster überwogen, konzentrierte sich die Mehrzahl der Litenhufen in dem Dorf, in dem sich der Haupthof befand. In den seltensten Fällen umfaßte jedoch eine Villikation ein Dorf vollständig, vielmehr begegnen uns vor allem in den großen Dörfern mehrere Grundherrschaften. – Über Besitzkonzentration in der Nähe des Haupthofes und Streulage der Villikationsgüter s. Lütge, wie Anm. 1, S. 52–53, und Brunner, wie Anm. 2, S. 253–254, 262.

⁶ H. Brunner, Dt. Rechtsgeschichte, 1. Bd., 1961, S. 355–356. – Es werden auch *litones* als *cives*, d. h. Mitglieder der Landgemeinde, erwähnt (Urkundenbuch d. Hochst. Hildesheim Bd. 3 Nr. 1316 S. 634, künftig zitiert: UB Hochst. Hild.).

⁷ S. unten S. 116. – Über die Problematik des Begriffs „Halbfreiheit“ s. Th. Mayer, Adel und Bauern im Staat des deutschen Mittelalters. In: Adel und Bauern im deutschen Staat des Mittelalters, ed. Th. Mayer, 1943, S. 11. – G. Engel möchte den „Hagenfreien“ nur als Halbfreien einstufen (Riegen und Hagen. Zur Herrschaftsgeschichte, vornehmlich in Westfalen. In: 70. Jahresbericht des Historischen Vereins f. d. Grafschaft Ravensberg Jg. 1975/76, S. 25). Hierzu im einzelnen unten S. 155.

eine Naturalabgabe, die später in eine feste Geldabgabe, den sog. Erbenzins umgewandelt wurde, ihre Hufe. Sie waren schollenpflichtig, d. h. sie durften nicht ohne Zustimmung des Grundherrn ihr Gut verlassen. Wollten sie dies tun, mußten sie sich freikaufen. Zeichen der grundherrlichen Ansprüche an sie und ihr Gut war die Entrichtung des sogenannten „Besthauptes“ vom Vieh, seit dem 15. Jahrhundert unter landesherrlichem Einfluß nur noch des zweitbesten Stücks, das beim Tode des Bauern abzuliefern war⁸. Eine andere Bezeichnung für das Besthaupt war auch Köhr oder Kurmede. Ursprünglich hat der Lite wahrscheinlich keinerlei vererbbares Eigentumsrecht an seiner Fahrhabe besessen, diese konnte also voll und ganz vom Herrn eingezogen werden (Buteil), und das Besthaupt war nur die abgemilderte Form dieser sehr weitgehenden Eigentumsansprüche des Herrn⁹. Andererseits hat man aber festgestellt, daß die Kurmede zuerst in der Karolingerzeit von freien oder freigelassenen Personen geleistet wurde, die sich in den Schutz eines Herrn begeben hatten. Im Rheinland hatte der Sterbfall schon früh den Charakter einer relativ geringen Geldabgabe (12 Denare) angenommen. Nach Helmut Weigels Auffassung ist die Abschwächung der Buteilung zur Kurmede so zu erklären, daß die erbrechtliche Stellung der Freien oder Freigelassenen, die nur die Kurmede zu entrichten hatten, auf ursprünglich niedere bäuerliche Sozialgruppen ausgedehnt wurde. Vor allem das 13. Jahrhundert habe die Reduzierung der Herrenansprüche auf den Mobilienachlaß der Hörigen gebracht¹⁰. Auch für Südniedersachsen läßt sich eine derartige Entwicklung zum besseren Besitzrecht der Laten noch über das 13. Jahrhundert hinaus nachweisen¹¹. Entscheidend für unser Thema ist der

⁸ Über Besthaupt oder Baulebung s. Illemann, wie Anm. 3, S. 62 ff. – Zur Ersetzung des Besthauptes durch das zweitbeste Haupt aufgrund des Landtagsabschieds von 1433 s. D. Saalfeld, Bauernwirtschaft und Gutsbetrieb in der vorindustriellen Zeit, 1960, S. 16.

⁹ W. Wittich, Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland, 1896, S. 286. – H. Weigel, Studien zur Verfassung und Verwaltung des Grundbesitzes des Frauenstiftes Essen (852–1803). In: Beitr. z. Gesch. von Stadt und Stift Essen Bd. 76, 1960, S. 102–103.

¹⁰ Weigel, wie Anm. 9, S. 103.

¹¹ Nach einem Weistum des Meierdings Diemarden von 1310–31 standen dem Grundherrn, dem Hildesheimer Michaeliskloster, die Hälfte aller Güter (mit Ausnahme des Besthauptes von allem Großvieh) als Baulebung zu. Die ihm zustehende Hälfte wählte der Herr selbst aus. Das Besthaupt war im Meierding Diemarden ein aus dem Buteil herausgelöster Besitz, auf den die Witwe eines Liten Anspruch hatte, sofern sie selbst Lite war (eine ähnliche Regelung galt auch für Hofhörige des Stiftes Essen, s. Weigel, wie Anm. 9, S. 104). War die Ehefrau des verstorbenen Liten nicht selbst Lite, hatte der Grundherr Anspruch auf alle Güter (UB Hochst. Hild. Bd. 4 Nr. 38). Später beschränkte sich die Wahl des Grundherrn (Köhr) gerade auf das Besthaupt. So begnügte sich das Hildesheimer Kreuzstift 1358 mit der Abgabe des Besthauptes und stellte über diese Vergünstigung eine Urkunde aus, weil sie noch nicht die Regel war (UB Hochst. Hild. Bd. 5 Nr. 805). Im 17. Jahrhundert war auch im Hochstift Hildesheim die Abgabe des zweitbesten Stücks Vieh die Regel (Illemann, wie Anm. 3, S. 63).

frühe Nachweis jener günstigen Bestimmungen über die Kurmede als Sterb-fallabgabe freier oder freigelassener Schutzbehöriger, da hier Vorformen des Häterrechts erkennbar werden.

Einen entscheidenden Einschnitt in der Geschichte der Grundherrschaft bedeutet die sogenannte Auflösung der Villikationsverfassung, deren Beginn man gemeinhin im 12. Jahrhundert vermutet¹². Dieser Auflösungsprozeß hat sich gewiß noch über das 13.-14. Jahrhundert hingezogen. Damals wurde die alte Aufgabenverteilung, der Konnex zwischen Villikationshaupt-hof und Litenstellen aufgehoben. Die Dienstleistungen der Liten auf dem Haupthof hatten ein Ende. Die Aufsichts- und Richterfunktionen des Meiers gegenüber den Liten gingen auf vom Grundherrn bestellte Vögte über, die meist dem Litenstande entstammten und im jeweiligen Dorf ansässig waren. Die Haupthöfe – meist in der Größe von etwa 5 Hufen – wurden zu Meierhöfen im neuen Sinne, d. h. ihre Inhaber erhielten sie als zeitlich begrenztes, auf einige Jahre befristetes Pachtgut. Soweit das möglich war, hat man auch Litenhufen zu Meierstellen zusammengelegt, da diese – damals noch nicht erblicher Besitz der Meier – für den Grundherrn angesichts seiner Anteile an der Getreideernte erheblich einträglicher waren als die Hufen der Liten, deren Abgaben – meist bereits zu einem Erbenzins verfestigt – sich nicht im erwünschten Umfang steigern ließen.

Werner Wittich hat als erster die Umstrukturierung der Villikationen ge-nauer analysiert und dabei die Auflösung der alten Villikationsverfassung zu einseitig als einen bewußt geplanten Akt, eine gezielte Maßnahme der Grundherren zur Erzielung höherer Erträge charakterisiert¹³. Tatsächlich läßt sich ein zielbewußtes Vorgehen der Grundherren nur in den seltensten Fällen nachweisen. Sicher ergab sich die Auflösung der Villikationen oft einfach aus der Zersplitterung des Besitzes, aus den zu jeder Zeit stattfin-denden, durch Verkauf, Erbteilung, Schenkung oder Tausch hervorgerufenen Besitzverschiebungen. Von einer bestimmten Zeit an, die wahrscheinlich schon vor dem 13. Jahrhundert anzusetzen ist, hat man darauf verzichtet, neu erworbenes Gut wieder zu Villikationen zusammenzufügen, sondern begnügte sich mit der Bildung von Meierhöfen oder der Erhaltung der Liten-hufen als Kötnerstellen. Man benötigte aus verschiedenen Gründen das alte System strikter Abhängigkeit zwischen Grundherrn und Bauer nicht mehr. Für die freiwillige Gerichtsbarkeit, deren Aufgaben die Villikation für die Liten mit erledigt hatte, stand in steigendem Umfang das enger werdende Netz der Landgerichte zur Verfügung.

¹² Lütge, wie Anm. 1, S. 83 ff. – Weigel, wie Anm. 9, S. 179.

¹³ Wittich, wie Anm. 9, S. 317–355; Wittich, Die Entstehung des Meierrechtes und die Auflösung der Villikation in Niedersachsen und Westfalen. In: Zeitschr. f. Soc.- u. Wirtsch.-Gesch. Bd. 2, S. 1–61. Kritisch dazu: Weigel, wie Anm. 9, S. 174 ff.; W. Achilles, Die Entstehung des niedersächsischen Meierrechtes nach Werner Wittich – Ein kritischer Überblick. In: Zeitschr. f. Agrargeschichte u. Agrarsoziologie 25. Jg., 1977, S. 145–169.

Die Ansichten Wittichs sind seit den 30er Jahren auf entschiedene Kritik gestoßen, die allerdings zum Teil über das Ziel hinausgeschossen ist. So sah man – in den 30er Jahren ideologisch bedingt – ein „Großbauerntum“ in Nordwestdeutschland als primär an (Huppertz 1939), ohne dafür hinreichende Beweise zu besitzen, oder man wollte die mehrhufigen Meierhöfe allein als Folge der Erweiterung der Ackerfläche im Hochmittelalter über das alte Hufenmaß hinaus erklären (Hömberg), übersah dabei aber, daß tatsächlich Meierhöfe durch Zusammenlegung von Litenstellen entstanden sind, oder man glaubte ein Gefälle in der Ausgestaltung der Villikationsverfassung von West nach Ost und dabei für Niedersachsen nur eine lockere Form der Grundherrschaft feststellen zu können (Weigel 1960), zog dafür aber nur die für Niedersachsen nicht repräsentativen Quellen des Stifts Essen heran¹⁴.

Im Rahmen dieser Untersuchung brauchen die Probleme der Auflösung der Villikationsverfassung und die damit zusammenhängende Entstehung des Meierrechts nicht ausführlich erörtert zu werden. Jüngst hat W. Achilles alle kritischen Einwände gegen Wittichs Thesen zusammengestellt und dabei einer kritischen Würdigung unterzogen, allerdings ohne seinerseits darzulegen, wie er sich die Entstehung des Meierrechts und der nach diesem Recht vergebenen Meierhöfe, die wir seit dem 13. Jahrhundert in den Urkunden erwähnt finden^{14a}, vorstellt. An der von Wittich festgestellten Umwandlung von Latenhufen in Meierhöfe ist nicht zu zweifeln. Problematisch ist allerdings, daß er einen allmählichen vom 12.–15. Jahrhundert dauernden Prozeß zu einer Art grundherrlich gesteuerter Agrarrevolution hochstilisiert hat. Sehr deutlich lassen sich die Absichten der Grundherren aus einer Vereinbarung des Moritzstiftes bei Hildesheim mit seinem Propst Eckhard von Hahnensee aus dem Jahre 1460 ablesen. Darin verpflichtet sich der Propst, daß er Latgut, das durch Tod, Auflassung, Kauf oder Aufgabe frei werden sollte, nicht versetzen, verpfänden, verkaufen oder verlehnen will, sondern daß dieses Gut mit Meiern besetzt werden soll^{14b}. Daß das Stift nach diesem dem Propst auferlegten Grundsatz verfahren ist, läßt sich an der Entwicklung seiner Villikation Linden bei Hannover erkennen. 1151 besaß das Stift in Linden ein Vorwerk und 15 Litenhufen. Zu Beginn des 17. Jahrhunderts bestand der Lindener Besitz aus 2 Meierhöfen und 9 Hufen Land sowie 3 Kothöfen in Linden, einem Kothof in Davenstedt, einem Meierhof von 40 Morgen und 4 Kothöfen (etwas über 11 Morgen) zu Hainholz bei Hannover sowie Wiesen

¹⁴ B. Huppertz, Räume und Schichten bäuerl. Kulturformen in Deutschland, 1939, S. 113; A. Hömberg, Grundfragen der deutschen Siedlungsforschung, 1938, S. 49; Weigel, wie Anm. 9, S. 179.

^{14a} Meierhöfe 1264: UB Hochst. Hild. Bd. 3 Nr. 73 S. 33. – Achilles, wie Anm. 13.

^{14b} HStA Hannover, Hild. Br. 4 Nr. 249: *dat wy [d. i. der Propst] unde dat capittel eynem sodane guder bevelen to bemeygerende, uthodonde unde to vorstande na der besten wise.*

und Land bei Herrenhausen^{14c}. Die Villikation war also aufgelöst worden. Das Vorwerk und ein Teil der Litenhufen war in Meierhöfe umgewandelt worden; ein Teil der Litenstellen existierte aber als Kothöfe fort. Eine generelle Umwandlung der Litenhufen in Meiergut, wie sie Wittich angenommen zu haben scheint, ist nicht erfolgt. Bezeichnenderweise hat das Moritzstift nach diesem Prinzip vor allem bei seinem Besitz außerhalb des Territoriums des Hochstifts Hildesheim verfahren. Im Hochstift hat es die Villikationen als Meierdinge fortbestehen lassen. Verallgemeinernd kann man wohl sagen: Dynasten und geistliche Institutionen, die als Eigentümer von Villikationen in erster Linie in Frage kamen, haben Litenhufen in Meierhöfe umgewandelt bzw. unter Einbeziehung von Rodungen ihren Besitz an Meierland erweitert; denn aufgrund des im Meierrecht festgelegten Teilbaus (Anspruch des Grundherrn auf einen Ernteanteil) konnten sie größere Erträge vor allem wohl an Getreide erzielen und seit den Stadtgründungen des 12. und 13. Jahrhunderts verbesserte Absatzchancen erhoffen. Grundherren, die zwar keine Villikationen, aber Latengut ihr Eigen nannten, werden rasch dem Vorbild der Großen gefolgt sein^{14d}. Der weitere Gang der Untersuchung wird erweisen, daß Hägergerichte und Villikationen in zahlreichen Details verwandte Züge tragen. Auch zur Aufhebung der Villikationen gab es Parallelen im Hägerbereich, wie an dem Hägergericht Esperde des Moritzstiftes zu zeigen sein wird. Aus diesem Grund war es unumgänglich, die Geschichte der Villikationen kurz zu skizzieren.

Abschließend sei noch ein Wort über die Grundherren selbst gesagt. Während der Blütezeit der Villikationen lagen die Grundherrschaften in der Hand edelfreier Geschlechter und kirchlicher Institutionen. Beide werden uns als Begründer von Hägersiedlungen wiederbegegnen. Das 12. und 13. Jahrhundert brachten eine erhebliche Umstrukturierung des Sozialgefüges. Mit dem allmählichen Niedergang zahlreicher edelfreier Geschlechter ging der Aufstieg des neuen Dienstadels, der Ministerialität, einher. Dieser gelangte teilweise rasch zu beachtlichem Grundbesitz; dabei handelt es sich jedoch nicht mehr um die für edelfreie Geschlechter typischen Villikationen – in keinem Ministerialenbesitz ließen sich Villikationen ermitteln, was auch angesichts des ursprünglich bescheidenen Besitzstandes der Ministerialen begreiflich ist. Vielmehr waren diese zu einer lockeren, zukunftssträchtigen Form der Grundherrschaft übergegangen, in der sich um einen größeren Gutsbetrieb mehrhufige Meierhöfe und meist eine Hufe nicht überschreitende, als Erbenzinsgut vergebene Kötterstellen sowie durch Kauf oder auf andern Wege erworbene Liten- und Freihufen gruppierten. Bereits in der Mitte des 12. und zu Beginn des 13. Jahrhunderts waren herzoglich welfische oder bischöflich hildesheimische Ministerialen in der Lage, auf ihrem Eigengut Klöster zu

^{14c} UB Hochst Hild. Bd. 1 Nr. 275 S. 258; HStA Hannover, Hild. Br. 4 Nr. 259 und Hann. 74 Hannover-Langenhagen I C Nr. 3.

^{14d} Ein weiteres Beispiel für die Auflösung einer Villikation mit Überführung von Latgut in Meiergut ist die Villikation Geismar (T ü t k e n, wie Anm. 3, S. 157 ff).

gründen und mit Besitz auszustatten, so 1152 ein Ministeriale Heinrichs des Löwen mit Namen Liemmar in Neubokel bei Gifhorn oder 1203 Luppold von Escherde in Escherde¹⁵. – Die Hägergerichte, die sich seit dem 16. Jahrhundert vor allem im Weserbergland im Besitz des aus der Ministerialität hervorgegangenen niederen Adels nachweisen lassen, dürften in der Regel aus kirchlichem oder edelfreiem Besitz stammen. Die Gründung einer Hägersiedlung durch Ministeriale kraft eigenen Rechts ist kaum anzunehmen.

Den außerordentlich vielschichtigen Begriff der Freiheit und seine Entwicklung während des Mittelalters kann ich hier nur soweit streifen, als er für die Stellung des Bauern zum Grundherrn von Bedeutung gewesen ist. Freiheit hat im Mittelalter neben dem zu allen Zeiten gültigen, emanzipatorischen und antiherrschaftlichen Gehalt auch einen herrschaftsbezogenen, konservierenden, sich an der bestehenden Rechtsordnung orientierenden Aspekt besessen. Nur diese zweite Vorstellung von Freiheit ist für unsern Zusammenhang wichtig. In diesem Sinne begegnet uns Freiheit als obrigkeitliche Verleihung in Privilegien: etwa als „jura et libertates“, als Freiheiten und Gerechtigkeiten, die bestätigt werden. Beide Begriffe meinen dasselbe: bestimmte Rechte bestimmter Personengruppen oder Institutionen, nicht aber die allgemeine, abstrakte Freiheit schlechthin, auf die das Individuum Anspruch hat. Freiheit besaß auch unterschiedliche Qualität, je nach der Rechtsstellung des Schutzherrn innerhalb der mittelalterlichen Ständehierarchie. Es gab daher eine Vielzahl von Freiheiten verschiedener Art und verschiedenen Ausmaßes, es gab Stufen, Grade der Freiheit¹⁶.

Hiermit steht in engem Zusammenhang, daß Freiheit ständische Qualität besaß. Man gehörte einem bestimmten Stande an, je nach der Freiheit, je nach dem Maß an Freiheit, das man besaß. Ein nach 1013 entstandenes Urkundenverzeichnis der Hildesheimer Kirche¹⁷ läßt in den Inhaltsangaben

¹⁵ UB Hochst. Hild. I Nr. 280 und 581. – W. Wittich (Altfreiheit und Dienstbarkeit des Uradels in Niedersachsen, 1906, S. 8) und G. Bode (Der Uradel in Ostfalen, 1911, S. 240–241) haben die Herren von Escherde für ein altfreies Geschlecht gehalten. Einen sicheren Beweis dafür gibt es nicht. Der Übertritt altfreier Geschlechter in die Ministerialität ist nur relativ selten bezeugt. Vgl. dazu jetzt J. Fleckenstein, Ministerialität und Stadtherrschaft. Ein Beitrag zu ihrem Verhältnis am Beispiel von Hildesheim und Braunschweig. In: Festschr. f. Helmut Beumann, 1977, S. 354. – Ein Beispiel dafür, wie Liten- und Freihufen durch Kauf in die Hand von Ministerialen gelangen konnten: UB Hochst. Hild. Bd. 3 Nr. 1716 von 1309. Läten im Besitz der zu den braunschweigischen Landständen gehörenden „prelaten, mannen und steden“ lassen sich aus dem Vertrag von 1433 über die Einschränkung der Bauleubung erschließen (Sammlung der Landtagsabschiede, ed. Ribbentrop, 1793, I. S. 2 Nr. 3).

¹⁶ A. Waas, Die alte deutsche Freiheit, 1939, S. 17. – J. Schlumbohm, Freiheitsbegriff u. Emanzipationsprozeß, 1973.

¹⁷ E. Müller, Das Königsurkunden-Verzeichnis des Bistums Hildesheim und das Gründungsjahr des Klosters Steterburg. In: Arch. f. Urkundenforschung Bd. 2, 1909, S. 491–512, bes. S. 511, 512. UB Hochst. Hild. Bd. 1 Nr. 60. – Es besteht auch die Möglichkeit, liberi und coloni als zwei verschiedene Sozialgruppen zu deuten.

zweier Immunitätsurkunden die gesamte soziale Stufenleiter des 10. Jahrhunderts im agrarischen Bereich erkennen: *nobiles*, *liberi coloni*, *litones* aut *servi* reihen sich aneinander. In den *nobiles* tritt uns die über dem grundherrlich abhängigen Bevölkerungselement stehende edelfreie Oberschicht entgegen. Eine Differenzierung in einen höheren und niederen Adel ist nicht zu erkennen. Schwieriger als die *nobiles* sind die anschließend genannten *liberi coloni* einzuordnen, die von den *litones*, den nicht vollfreien Bauern, deutlich unterschieden werden. Eine Charakterisierung der *liberi* als Nachkommen oder Ubrigbleibsel einer einst gemeinfreien sächsischen Bauernschaft ist angesichts unseres begrenzten Wissensstandes über diese Zeit mehr als problematisch. Aber auch die in den Urkunden des 12. Jahrhunderts erkennbare Gleichsetzung von *nobiles* und *liberi* hat hier noch keinen Niederschlag gefunden. Wahrscheinlich ist jene Form lockerer grundherrschaftlicher Abhängigkeit gemeint, die uns in der *lex Saxonum* begegnet¹⁸. Sie erwähnt den Freien, den *liber homo*, der unter der *tutela*, der Munt eines Edelings (*nobilis*) stand. Im fränkischen Rechtsbereich läßt sich eine derartige persönliche Abhängigkeit bis ins 6. Jahrhundert zurückverfolgen. Für den gewährten Schutz unterwarf sich der Muntmann der Gewalt des Schutzherrn und mußte als Gegenleistung Abgaben und Dienste leisten¹⁹. *Liberi*, die sich in den Schutz eines *Nobilis* begeben hatten, lassen sich in Niedersachsen in späteren Jahrhunderten nicht mehr feststellen – wir müssen annehmen, daß sie in den Litenstand herabgedrückt worden sind; wohl aber treffen wir in vergleichbarer Stellung die Königsleute an. An den Rechtsstatus des freien Muntmannes muß man anknüpfen, will man die Herkunft der Freidingsleute im Leinebergland erklären. Freie Bauern begegnen uns nämlich in späteren Jahrhunderten als Freidingsleute zum Teil in denselben Gegenden, in denen auch das Hagenrecht verbreitet war, z. B. in den Ämtern Winzenburg und Greene. Man hat hier wohl mit Recht Königsfreie vermutet, die ihre bevorzugte Rechtsstellung im Zusammenhang mit der Rodung ihres Siedlungsgebietes errangen²⁰. Auch bei den Freidingsleuten ist eine grundherrschaftliche Abhängigkeit zu erkennen.

In diesem Fall wären die *coloni* als die Inhaber eines größeren, in eine Villikation einbezogenen Hofes, der eine Litenstelle an Umfang überragte, d. h. eines Vorläufers der sog. Ackerhöfe zu deuten (vgl. die Unterscheidung zwischen *liti* und *coloni* in der *Vita Sti. Bernwardi* unten S. 182 und Anm. 27). Das würde bedeuten, daß hier eine im 10. Jahrhundert erkennbare weitergehende soziale Differenzierung im Bereich der grundherrschaftlich Abhängigen dokumentiert wird.

¹⁸ M. G. L e g e s Bd. 5 S. 81: XVI, 64. – Die *Lex Saxonum* regelt das Vorkaufsrecht für das Erbe eines *liber homo*, der unter der *tutela*, d. h. unter der Munt eines *nobilis* stand. Es handelt sich hier um einen frühen Beleg für das Näterrecht, das uns beim Häger- und Freidingsrecht wieder begegnen wird. S. unten S. 170. Auch die „Reichsfreien“ unterstanden ursprünglich der Munt (E. M o l i t o r in: Adel und Bauern im deutschen Staat des Mittelalters, ed. Th. M a y e r, 1967, S. 316).

¹⁹ G. S e e l i g e r, Die Bedeutung der Grundherrschaft im Mittelalter, 1903, S. 66.

²⁰ W. A c h i l l e s, Siedlungs- und Agrargeschichte. In: Braunschweigische Landesgeschichte im Überblick, 1977, S. 131. Siehe auch unten S. 123.

In einen engen Zusammenhang mit den unter der Schutzgewalt eines Herrn stehenden freien Bauern bringt Erich Molitor die Häger²¹. Sie waren nun allerdings nicht der Muntgewalt des Königs, sondern eines Territorialherrn unterworfen. Nach Meinung Molitors fand die Munt ihren Ausdruck in der neben dem Bodenzins zu entrichtenden Sterbfallabgabe, der Köhr. Dazu ist jedoch zu bemerken, daß auch die Freidingsleute der Schutzgewalt ihrer Herren unterstanden, ohne Köhr entrichten zu müssen. Es läßt sich feststellen, daß die Häger dort, wo sie gemeinsam mit den Freidingsleuten in den Quellen erscheinen, von diesen stets sorgfältig unterschieden werden. Ihre Freiheit galt eben nicht so viel wie die der Freidingsleute. Fragt man daher nach der Stellung der Häger in der oben vorgeführten Sozialordnung des 11. Jahrhunderts, so wären sie meines Erachtens zwischen *liberi* und *liones* einzuordnen und unter bestimmten Gesichtspunkten eher in die Nähe der *Liten* als der Freien zu rücken. Diese Frage wird noch in einem späteren Zusammenhang ausführlich erörtert werden.

Die oben in anderm Zusammenhang behandelten halbfreien *Liten* brauchen hier nicht noch einmal charakterisiert zu werden. Die *servi* dürften die landlosen, auf den großen Höfen der Grundherren, z. B. den Villikationshaupthöfen tätigen Knechte sein. Auch sie waren nicht völlig rechtlos, sondern besaßen eine beschränkte Rechtsfähigkeit und unter Umständen eigenes Vermögen. Allerdings befanden sie sich im Unterschied zu den *Liten*, die nicht selbst, sondern deren Hufen dem Herrn gehörten, auch persönlich im Eigentum des Herrn²².

Mit der Auflösung der Villikationsverfassung wandelte sich die durch eine ständisch gestufte Freiheit, durch ein unterschiedliches Maß an Freiheit geprägte ländliche Sozialordnung des Frühmittelalters allmählich. Nur wo – wie im Bistum Hildesheim – die Villikationen der Stifter und Klöster in der Gestalt der Meierdinge bis in die Neuzeit erhalten blieben, überdauerten auch einige Eigentümlichkeiten dieser Ordnung. Die bäuerliche Ständegliederung erhielt einen andern Charakter durch den auf seinem meist mehrhufigen Pachthof sitzenden großbäuerlichen Meier und den Kötner, dessen Name daher rühren mag, daß er ursprünglich kaum mehr besaß als sein kleines Haus, den Kotten. Man unterschied die Kleinkötner, denen bei einem Besitz von oft nur 10–15 Morgen die Landwirtschaft nur als Nebenwerb dienen konnte, und die Großkötner, die in der Regel eine Hufe bewirtschafteten. Während die Meier vor allem Pacht entrichteten, gaben die Kötner meist Erbenzins. Beide bäuerlichen Stände waren im 16. Jahrhundert persönlich frei; alle Lasten hingen am Grundbesitz, den zu verlassen in ihrem freien Willen stand. Wahrscheinlich hatte sich die neue bäuerliche Sozialordnung in einem langen Prozeß vom 13. bis zum ausgehenden 15. Jahrhundert in Niedersachsen weitgehend durchgesetzt, aber erst die fürstlichen

²¹ Molitor, wie Anm. 18, S. 318.

²² Brunner, wie Anm. 6, S. 369 und 356.

Einkünfte- und Erbregister des 16. und 17. Jahrhunderts lassen sie in ihrer endgültigen Ausgestaltung erkennen. Die einzelnen Gruppen hatten nun den Charakter von Besitzklassen und dienten als Unterscheidungsmerkmale bei der landesherrlichen Erfassung der bäuerlichen Abgaben und Dienste. Die Erbregister unterschieden Vollmeier oder Ackerleute, Halbmeier oder Halbspänner (die Besitzer der kleineren Meierhöfe), Groß- und Kleinkötner sowie seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts die Brinksitzer, An- oder Beibauer²³.

Die Forschung hat diese verschiedenen bäuerlichen Höfeklassen auch in eine zeitliche, siedlungsgenetische Folge zu bringen versucht: So sah man in den Acker- oder Vollmeierhöfen die ältesten Siedlerstellen, ordnete die Halbmeierhöfe nicht nur nach ihrer Größe, sondern auch siedlungsgeschichtlich zwischen Vollmeierhöfen und Kotstellen ein²⁴, und sah in den Köttern hoch- oder spätmittelalterliche Nachsiedler. Die zuletzt erwähnte These findet scheinbar dadurch ihre Bestätigung, daß Belege für Kötner und Kotstellen nicht über das Hochmittelalter zurückreichen²⁵. Tatsächlich hat der

²³ Zu den hier berührten Fragen der Siedlungs- und bäuerlichen Sozialgeschichte generell jetzt K. Mittelhäusser, Ländliche und städtische Siedlung. In: Geschichte Niedersachsens, ed. H. Patze, Bd. 1, 1977, S. 282 ff. Allgemein zu den Bauernklassen auch Wittich, wie Anm. 9, S. 84 ff. – Folgende Erbregister aus Gebieten mit Hägersiedlung wurden für diese Arbeit vor allem herangezogen: Erbregister des Amtes Winzenburg von 1578 (HStA Hannover, Hann. 74 Alfeld Nr. 475), von dem die Hist. Kommission für Niedersachsen einen Abdruck vorbereitet; Erbregister des Amtes Grohnde von 1669 (Hann. 74 Hameln Nr. 8); Erbregister der Niederbörde des Amtes Wickensen von 1545 (StA Wolfenbüttel 19 Alt 214); Erbregister des Amtes Wickensen von 1580 (StA Wolfenbüttel 19 Alt 215). Abdruck eines Erbregisters: H. Goedecke [Bearb.], Erbregister der Ämter Ruthe und Koldingen von 1593, 1973. – I. Niemann, Die Entwicklung der Kulturlandschaft auf der Ottensteiner Hochebene, Diss. Kiel 1969, S. 152; zur persönlichen Freiheit der Bauern im 16. Jh. W. Achilles, wie Anm. 20, S. 142; zu den Brinksitzern: M. Born, Die Entwicklung der dt. Agrarlandschaft, 1974, S. 78. – Beispiele für Kötner, die nur ihre Kotstelle besitzen, in der Hägersiedlung Harderode s. unten S. 136.

²⁴ D. Saalfeld, wie Anm. 8, S. 32.

²⁵ Kötner als spätmittelalterliche Nachsiedler: Born, wie Anm. 23, S. 20 und 87; ein früher Beleg für Kötnerstellen (kothworde) in Dorste (Kreis Osterode) aus dem Jahr 1264 in UB Hochst. Hild. Bd. 3 Nr. 73 S. 33. Hier ist bereits das Nebeneinander von Meiern und Köttern als bäuerlichen Sozialgruppen zu erkennen. – Weitere frühe Belege für Kötner bei Wittich, wie Anm. 9, S. 352 Anm. 1: 1106–1128. Hier erscheinen noch liti und cotere nebeneinander. – Wittich, wie Anm. 9, setzt die ständische Zweiteilung der Bauern in Ackerleute (Meier) und Kötner spätestens in den Beginn des 14. Jahrhunderts (S. 351). – Über das Alter von Kötnerstellen ist die Forschung zu unterschiedlichen Ergebnissen gelangt: Mittelhäusser, wie Anm. 23, S. 321. Es dürfte aber feststehen, daß sie nicht generell als jüngere Siedlerschicht einzuordnen sind, sondern sich z.T. bis ins 11. Jahrhundert, vielleicht noch weiter zurückverfolgen lassen, wenn sie aus Latenhufen hervorgegangen sind (vgl. oben die Angaben über die Villikation Linden des Moritzstifts). Die Herkunft bestimmter Kötnerstellen von alten Latenhufen des Michaelisklosters zu Hildesheim hat auch W. Küchenthal nach-

Sprachgebrauch vor allem des 16. Jahrhunderts verschiedene Klassen von Dorfbewohnern zusammengefaßt, d. h. in der Schicht der Kötner sind folgende Gruppen aufgegangen: die Mehrzahl der Liten und Häger, soweit sie nicht zu Voll- oder Halbmeiern aufstiegen. Im Gefolge des Siedlungsausbaus und des Bevölkerungsanstiegs im Hochmittelalter werden aber auch aus der ärmeren und sozial unter den Liten stehenden Schicht der servi Kötner hervorgegangen sein, von denen uns manche als Handwerker, Hirten und Tagelöhner in den Erbregistern wieder begegnen²⁶. Während die Häger sich im 16.–18. Jahrhundert durch das meistens ausdrücklich erwähnte Hägergut relativ leicht von den übrigen Kötnern unterscheiden lassen, ist die Identifizierung ehemaliger Litenstellen sehr schwierig. Sie ist in der Regel nur möglich, wenn sich später als Kötnerstellen ausgewiesene Litenhufen in grundherrlichen Besitzaufstellungen aus der Zeit vor Auflösung der Villikationen ausnahmsweise nachweisen lassen. Die Hägerstellen haben den sozialen Umbruch des Spätmittelalters deshalb in der Regel besser überstanden, weil ihr Rechtsstand dem Freiheitsstatus, den später fast alle Bauern erreichten, von vornherein ähnlicher war.

Eine deutliche Parallele weist die Entstehung der Meierhöfe auf. Auch bei ihnen gab es keinen gemeinsamen Ursprung. Manche erweisen sich zweifelsfrei als alte Villikationshauptehöfe, andere als Mittelpunkte grundherrschaftlich strukturierter Hägergerichte, wieder andere sind aus der Zusammenlegung von Hagen- oder Litenhufen entstanden, einige mögen auch aus Kolonen- und Litenstellen hervorgegangen sein, denen in der Phase des Landesausbaus genug Platz zur Ausdehnung zur Verfügung stand. Aus diesem Grunde ist vor jener siedlungsgeschichtlichen Arbeitshypothese zu warnen, die a priori den Kern einer Siedlung in den Acker- bzw. Meierhöfen mit der dazugehörigen Feldflur lokalisiert, zu denen dann die Kötnerstellen als jüngere Schicht hinzutreten. Manche Kötnerstelle mag daher einen Meierhof im gleichen Ort an Alter überragen. Zu einem ähnlichen Ergebnis kommt übrigens Käthe Mittelhäuser in ihrer jüngsten Zusammenfassung der niedersächsischen Siedlungsgeschichte²⁷.

gewiesen (Bezeichnung der Bauernhöfe und Bauern im Gebiet des früheren Fürstentums Braunschweig-Wolfenbüttel und des früheren Fürstentums Hildesheim, 1966, S. 125–126, 213). – Kritik an der Konstruktion von Dorfkernen und Urhöfen nach Dorfgrundrissen des 18. Jahrhunderts übt mit Recht H. Kleinau (Gesch. Ortsverzeichnis des Landes Braunschweig Bd. 1, 1967, S. 19^o). Das dort Gesagte gilt auch für die Überschätzung der Aussagekraft der Erbregister.

²⁶ K. Mittelhäuser in: Der Landkreis Alfeld (1957) S. 132.

²⁷ Mittelhäuser, wie Anm. 23, S. 283. – Auch unter den einem Villikationshof zuzuordnenden Bauern scheint bereits im 10./11. Jahrhundert eine Differenzierung bestanden zu haben. So unterscheidet die Vita Bernwardi (Kap. 6, s. unten S. 182) zwischen familiae litorum ac colonorum. Wahrscheinlich waren die coloni die Inhaber der größeren Hörigenhöfe. Im 14.–17. Jahrhundert galt coloni als Bezeichnung für die Inhaber von Meier- und Ackerhöfen. Diese Höfe können also auch aus größeren, über eine Hufe hinausgehenden Hörigenstellen entstanden sein.

Die überall vertretene Ansicht, daß die meist im Ortskern gelegenen Meierhöfe wegen ihrer zentralen Lage ein besonders hohes Alter beanspruchen können, erscheint mir nicht zwingend. Denn zu allen Zeiten haben die wirtschaftlich Erfolgreicheren die ihnen genehmen und günstigsten Siedlungsplätze zu erwerben verstanden. Da die alten Liten- und Hägerstellen wegen ihres beschränkten Wirtschaftsvolumens nicht die Größe späterer Meierhöfe erreicht haben, können diese, soweit es keine ehemaligen Villikationshaupthöfe waren, nur durch die Verdrängung älterer kleiner Höfe entstanden sein. Aus diesem Grunde muß man sich gerade die hochmittelalterlichen Dorferweiterungen dynamischer und in ihrer Konsequenz für die Siedlungsstruktur umwälzender vorstellen, als es oft geschieht.

Die Diskussion über das Wesen mittelalterlicher Freiheit hat jüngst einen neuen Anstoß erhalten. Bekanntlich herrscht bei der Erforschung des mittelalterlichen Freiheitsbegriffs eine von Adolf Waas, Theodor Mayer, Heinrich Dannenbauer und Karl Bosl angeführte Richtung vor; diese geht von einer durch Herrschaft verliehenen oder gewährten Freiheit aus, wie ich oben bereits im Hinblick auf die Hägerfreiheit dargelegt habe. Freiheit wird nicht mehr wie im 19. Jahrhundert als Spur einer herrschaftsfreien Urzeit, als Übrigbleibsel einer germanischen Gemeinfreiheit angesehen. Immer auf jene herrschaftsbezogene Freiheit orientiert hat man in Analogie zu dem bekannten Satz „Stadtluft macht frei“ die Sätze „Rodung und Siedlung machen frei, Königsdienst macht frei, Königsland macht frei“ formuliert²⁸. Hiergegen hat nun Hans K. Schulze²⁹ Stellung bezogen. Zahlreiche mehr modisch bedingte als quellenmäßig abgesicherte „Okkupationen“ aller möglichen Sozialgruppen als Königsfreie haben die Kritik herausgefordert. Schulze erklärt – seine Beweisführung kann ich hier im einzelnen nicht referieren –: *In der primär geburtsständisch gegliederten Gesellschaft des frühen Mittelalters hat es eine solche Freiheit [d. h. Rodungs- oder Königsfreiheit] nicht gegeben. Nur durch den rechtsförmlichen Akt der Freilassung konnte ein Unfreier die persönliche Freiheit erlangen. Die in der Karolingerzeit noch breite Schicht der*

²⁸ K. S. B a d e r, Staat und Bauerntum im deutschen Mittelalter. In: Adel u. Bauern im dt. Staat d. Mittelalters, 1943, S. 123, 125.

²⁹ Zur Genesis und Kritik neuerer verfassungsgeschichtlicher Theorien. In: Hist. Zeitschr. Bd. 219, 1974. – Vor Schulze hat F. L ü t g e (Das Problem der Freiheit in der frühen deutschen Agrarverfassung. In: Deutsches Bauerntum im Mittelalter, ed. G ü n t h e r F r a n z, 1976, S. 31 ff.) die Entstehung der verschiedenen Varianten der Freiheit im Frühmittelalter (Königsfreiheit, Rodungsfreiheit) kritisch erörtert. Seine Herleitung der Königsfreien aus der Schicht der Altfreien wird sich für Südniedersachsen weder bestätigen noch widerlegen lassen. Wahrscheinlich hat es sich sowohl um Altfreie fränkischer Herkunft als auch um vom König freigelassene Laten gehandelt. Gegen Lütges Bedenken hinsichtlich der Bezeichnung „Königsfreie“ sowie die Vermutung des raschen Unterganges dieser Sozialgruppe – sie habe drei Jahrhunderte nicht überdauert (S. 48) – spricht das Bestehen ihrer Gerichtsgemeinden als Freidinge noch im 18. Jahrhundert.

*Freien setzte sich aus Altfreien und Freigelassenen zusammen. Die Scheidung zwischen liber und servus blieb auch in den folgenden Jahrhunderten erhalten*³⁰. – *Auf die Verwendung der Begriffe „Rodungs- und Königsfreiheit“ wird man allerdings künftig verzichten müssen*³¹. Ich möchte zu den Ansichten Schulzes kurz Stellung nehmen, da Hägersiedlung und Hagenrecht in den Fragenkomplex der Rodungssiedlungen und der Rodungsfreiheit hineingehören. Schulzes Kritik an der Überstrapazierung und allseitigen Ausweitung der Begriffe „Königsfreiheit“ und „Rodungsfreiheit“ ist sicher berechtigt, aber daraus ergibt sich noch nicht die totale Unbrauchbarkeit dieser Begriffe als Konsequenz. Auch läßt sich mit Schulzes jede Entwicklung ignorierender Schwarz-Weiß-Zeichnung nicht die oben beschriebene Abstufung der Freiheitsrechte in den auf die Karolingerzeit folgenden Jahrhunderten erklären.

Beschränken wir uns zunächst auf die Rodungsfreiheit, da die Problematik der sogenannten Königsfreiheit mehr am Rande unseres Themas liegt. Der von Karl S. Bader 1943 aufgrund süddeutscher Verhältnisse zuerst formulierte Satz „Rodung macht frei“ in Anlehnung an „Stadtluft macht frei“ ist in der Tat fragwürdig und kann zu Mißverständnissen führen³². Heinrich Mitteis hat auf Baders These aufbauend den Satz „Stadtluft macht frei“ auf eine allgemeine Siedlungsfreiheit zurückgeführt³³, dabei aber unberücksichtigt gelassen, daß kleine ländliche Gemeinden wegen der fehlenden Wehrhaftigkeit nicht jenen erhöhten Schutz zur Bewahrung besonderer Freiheiten garantieren konnten, den städtische Kommunen aufgrund ihrer Volkszahl, der Solidarität des bürgerlichen Schwurverbandes und ihrer wirksamen Befestigung ihren Neubürgern gewährten. Die Geschichte der Hagensiedlungen lehrt, daß diese trotz einiger hoffnungsvoller Ansätze den im städtischen Bereich vorherrschenden Zug zur vollen gemeindlichen Rechtsautonomie nicht haben mitvollziehen können. Anfängliche Eximierungen aus dem Landgericht mußten zurückgenommen werden. Weder Territorial- noch Grundherren waren bereit, die Sonderstellung gegenüber den übrigen Landgemeinden auszubauen. Eine den Stadtrechten vergleichbare Bestimmung, die eingewanderten Hörigen nach Jahr und Tag Freiheit zusichert, findet sich, soweit ich sehe, in den niedersächsischen Hägerrechten nicht. Nur scheinbar läßt sich eine derartige Bestimmung in dem aus dem 13. Jahrhundert stammenden Hagenrecht von Wygenhusen im Paderbornischen belegen. Tatsächlich besagt sie, daß ein unbescholtener Neusiedler, der sich in dem Hagen niederließ, nach Jahr und Tag bei der Bezeichnung einer Straftat mit verstärktem

³⁰ Schulze, wie Anm. 29, S. 549.

³¹ Schulze, wie Anm. 29, S. 530.

³² Bader, wie Anm. 28, S. 124.

³³ H. Mitteis, Über den Rechtsgrund des Satzes „Stadtluft macht frei“. In: Die Stadt des Mittelalters, ed. Carl Haase, Bd. 2, 1972, S. 202.

Rechtsschutz rechnen konnte, läßt aber die ständische Seite des Freiheitsstatus völlig unberührt³⁴.

Es ist auch die Frage, ob jene Bauern, die neue Siedlungen anlegten und ihre Dorffluren in den Wald hineinrodeten, überhaupt darauf angewiesen waren, daß ihnen der Eintritt in die neue Siedlergemeinde Schutz vor dem Zugriff des alten Herrn gewährte. Viele Neusiedler werden entweder vor ihrer Abwanderung aus einer übervölkerten Gegend schon im eigenen Interesse den Freikauf für sich und ihre Familie geregelt haben oder besaßen bereits ein gutes freiheitliches Besitzrecht in der alten Heimat, brauchten es also nicht erst zu erwerben³⁵. Um so wichtiger war für sie die „Rodungsfreiheit“, damit sie sich in der neuen Umgebung nicht verschlechterten. Wissen wir doch aus den Hildesheimer Meierdingsrechten des 17. und 18. Jahrhunderts, daß jeder, der Meierdinggut erwarb, auch den Status eines Meierdingmannes, d. h. eines Hörigen annehmen mußte – es sei denn, ein Meierdingmann trat als Stellvertreter für ihn ein. Eine Betrachtung der Hägerrechte bestätigt, soweit die relativ spärlichen Quellen der Frühzeit ein Urteil erlauben, Schulzes Feststellung, daß anders als in der Stadt im ländlichen Bereich eine ausdrückliche Freilassung die Voraussetzung für die persönliche Freiheit war. Das dürfte so lange gegolten haben, als die Villikationsverfassung bzw. in ihrer Nachfolge das Meierdingsrecht bestanden. Natürlich läßt sich das Freiheitsproblem nicht einfach auf den Gegensatz Freiheit–Unfreiheit reduzieren, wie es Schulze möchte. Wir haben gesehen, daß es Abstufungen der Freiheit gab und der Freie, der in ein Hägergericht eintrat, aufgrund der Verpflichtungen dem Grundherrn gegenüber etwas von seiner Freiheit preisgab. Will man rechtliche Tatbestände überhaupt in derartigen formelhaften Sätzen zusammenfassen, so wäre es meines Erachtens besser zu sagen „Rodung bewahrt Freiheit“ statt „Rodung macht frei“. Auch wenn wir den Terminus „Rodungsfreiheit“ als eine *spezielle Form der rechtsständischen Freiheit*³⁶ in den Quellen nicht ausdrücklich genannt finden, sehe ich nicht ein, weshalb man nicht von Rodungsfreiheit sprechen sollte, zumal sich an den Hägersiedlungen zeigen läßt, daß ein offenkundiger Zusammenhang zwischen Rodung und Freiheit bestand.

Folgen wir den südniedersächsischen Rechtsweistümern des 16. und 17. Jahrhunderts, so treten uns Rodungsfreie in zweierlei Gestalt entgegen: als Freidingsleute und als Häger. Ihre Rechtspositionen waren sich bis auf eine nicht unerhebliche Differenz sehr ähnlich, mochte es um die Verpflichtungen

³⁴ Westfälische Zeitschrift Bd. 60, 1902, S. 149 § 1. Zur Datierung und Lokalisierung des Rechtstextes: G. Engel, wie Anm. 7, S. 21–22. – Geht man davon aus, daß der Satz „Stadtluft macht frei“ aus dem Asylrecht hervorgegangen ist, so würde das Recht des Gesmolder Freihagens von 1591, das auch das Asylrecht außer bei Totschlag und Friedensbruch einschloß, städtischer Freiheit in dem zitierten Sinne am nächsten kommen (s. unten S. 159–160).

³⁵ Lütge, wie Anm. 1, S. 61.

³⁶ Schulze, wie Anm. 29, S. 549.

gegenüber dem Gerichtsherrn, die Formen und die Verfassung des Gerichts, die Zinsleistungen u. a. gehen. Der Hauptunterschied beruhte auf der Verpflichtung der Häger zum Sterbfall, zur Köhr. Sie machte das Hägerrecht zu dem niederen der beiden Besitzrechte und rückte die Häger näher an die Halfreiheit der Liten heran. Selbstverständlich läßt sich nicht jedes Freiding auf eine Rodung zurückführen. Auch auf die sogenannte *karolingisch-fränkische Staatskolonisation*, die auch in Altsiedelgebieten anzutreffen ist, oder die Gewährung von Freiheit durch den königlichen Grundherrn können Freigerichte zurückgehen. Aber für jene Freidinge, die am gleichen Ort tagten wie Hägergerichte, z. B. in Adenstedt im Amt Winzenburg oder in Volkersheim im Kreis Gandersheim, ist der Ursprung aus einer Rodungs-siedlung sehr wahrscheinlich. Besonders augenfällig ist die Zusammengehörigkeit von Häger- und Freiding in Volkersheim, wo beide im gleichen Teil der Dorfflur ihr Ackerland besaßen³⁷.

Mit den Freidingsleuten dürfen nicht jene „liberi“ aus Hildesheimer Urkunden des 12. und 13. Jahrhunderts verwechselt werden, die wir in moderner ständegeschichtlicher Terminologie als „Edelfreie“ bezeichnen³⁸. Standen jene unter dem Schutz eines Grundherrn, so waren diese selbst Grundherren und in der Lage, sich in einer durch Selbsthilfe und Fehde gekennzeichneten Welt zu verteidigen. Die Freidingsleute gehörten ursprünglich mit großer Wahrscheinlichkeit königlichen Grundherrschaften an, im 16. Jahrhundert befanden sie sich meist unter der unmittelbaren Herrschaft des Landesherrn. Die erwähnten edelfreien „liberi“ unterschieden sich auch dadurch von den Königsleuten, daß sie die ihren Grundbesitz betreffenden Rechtsgeschäfte vor dem Grafending und seit dem 13. Jahrhundert vor dem Goding, nicht aber vor einem Freiding abwickelten. Mit Sicherheit verfügte ein Edelfreier über bedeutenderen Grundbesitz als ein Freidingsmann, mochte er auch an die

³⁷ Zum Häger- und Freiengericht in Adenstedt s. das Winzenburger Erbregerregister (HStA Hannover, Hann. 74 Alfeld Nr. 475, S. 208–209); zum Hägergericht in Volkersheim H. Kleinau, Geschichtliches Ortsverzeichnis des Landes Braunschweig Bd. 2, 1968, 2132, künftig abgekürzt: GOV Braunschweig; zu Volkersheim s. auch Achilles, wie Anm. 20, S. 131. – S. auch unten S. 179 u. 180. – Zur fränkischen Staatssiedlung im Raum Hildesheim-Peine (Hohenhameln) mit dem Charakter planmäßig angelegter Siedlungen: H.-J. Nitz, Regelmäßige Langstreifenfluren und fränkische Staatskolonisation. In: Historisch-Genetische Siedlungsforschung (Wege der Forschung, Bd. 300, 1974, S. 354–355). – Zur Staatskolonisation im Altsiedelgebiet: R. Wenskus, Zur fränkischen Siedlungspolitik im Saalegebiet. In: Festschrift für Helmut Beumann, 1977, S. 125–126.

³⁸ G. von Lenthe (Niedersächsischer Adel zwischen Spätmittelalter und Neuzeit. In: Deutscher Adel 1430–1555, 1965, ed. H. Rössler, S. 179) nennt als Beispiele für die weniger bedeutenden, später in den ritterbürtigen Adel aufgehenden Edelherrengeschlechter u. a. die Hodenberg, Adelebsen, Oldershausen, Saldern, Dorstadt. – Sehr deutlich führt der Vertrag zwischen Bischof Bernhard von Hildesheim und den Ansiedlern zu Eschershausen von 1134–1137 den ständischen Unterschied zwischen „freien“ Hägern und Edelfreien vor: Die am Vertrag beteiligten Ansiedler werden schlicht „laici“ genannt, die als Zeugen anwesenden Edelfreien „liberi laici“ (Quellen, wie Anm. 61, S. 184).

ausgedehnten Besitzkomplexe großer Geschlechter wie der Northeimer Grafen nicht heranreichen, sondern eher einem Großbauern späterer Jahrhunderte entsprochen haben. Wahrscheinlich dürfen wir in ihnen die Nachfahren der altsächsischen „liberi“ erblicken, wobei zu berücksichtigen bleibt, daß im 12. und 13. Jahrhundert die Grenze zwischen „liberi“ und „nobiles“ fließend war. Die hier beschriebenen Tatsachen verdeutlichen, daß eine Zerteilung in Freie und Unfreie, wie sie K. H. Schulze vorschlägt, der sozialen Wirklichkeit des Hochmittelalters nicht gerecht wird, sondern eine weitergehende Differenzierung der Freien notwendig ist.

Auch in unserm Untersuchungsgebiet bestand ein Zusammenhang zwischen Rodungs- und Königsfreiheit. Die Rodungssiedlungen in den Ämtern Winzenburg und Gandersheim, erkennbar durch die Nachbarschaft von Frei- und Hägerdingen, liegen in einem alten Kernbereich von Reichsgut, das unter den letzten Liudolfingern teils an das Bistum Hildesheim, teils an das Reichsstift Gandersheim gelangt ist³⁹. Lothar von Süpplingenburg entwand noch einmal für kurze Zeit dem Bischof von Hildesheim die Winzenburg, ehe sie endgültig Hildesheimer Besitz wurde⁴⁰. In ihrem Einflußbereich läßt sich im 16. Jahrhundert das Freiding des Gerichts Winzenburg nachweisen⁴¹. Da es an zwei Orten (Breinum und Adenstedt) zusammentrat, mögen es ursprünglich zwei Gerichte gewesen sein. Wie bereits erwähnt, befand sich in Adenstedt auch ein Hägergericht. Der Bereich des Freidings deckte sich, wie W. Petke festgestellt hat, weitgehend mit einem Komitat im Flenithi-Gau. Diese maior comicia – ursprünglich Gandersheimer Lehen an die Grafen von Wohldenberg – verkauften diese 1275 an die Hildesheimer Kirche⁴². Jedoch muß vor dem Versuch gewarnt werden, die Freidinge mit den Freigravschafften gleichzusetzen. Die Freidinge im Hildesheimischen und im angrenzenden Gebiet dürften aus königlichen Villikationen hervorgegangen sein. Es handelt sich z. T. um relativ kleinräumige Gebilde mit Schwerpunkt in einem Dorf. Das läßt sich besonders deutlich an dem ebenfalls im Flenithi-Gau gelegenen, zum Königshof Brügggen gehörenden Freiding + Lede bei Gronau erkennen, das wir später im Besitz des Hildesheimer Domstiftes antreffen⁴³. Möglicher-

³⁹ H. Goetting, Das Bistum Hildesheim Bd. 1: Das reichsunmittelbare Kanonissenstift Gandersheim (= Germania Sacra NF 7, 1973) S. 270.

⁴⁰ Vgl. die Formulierung UB Hochst. Hild. Bd. 1 Nr. 263 S. 239 Z. 26; s. auch H.-W. Klewitz, Studien zur territorialen Entwicklung des Bistums Hildesheim, 1932, S. 58.

⁴¹ Hann. 74 Alfed Nr. 475 S. 208–209.

⁴² W. Petke, Die Grafen von Wöltingerode-Wohldenberg, 1971, S. 452.

⁴³ R. Hoffmann, Die wirtschaftliche Verfassung und Verwaltung des Hildesheimer Domkapitels bis zum Beginn der Neuzeit, 1911, S. 10 u. 94 Anm. 2; Goetting, wie Anm. 39, S. 272. – Eine im ganzen zutreffende, auch für die niedersächsischen Verhältnisse gültige Darstellung der Freigerichte bietet Richard Borgmann, Freie Bauern, Freigut und Freigericht. Zur Rechtsgeschichte der freien Bauern Westfalens im Mittelalter. In: Aus westfälischer Geschichte. Festgabe f. Anton Eitel, 1947, S. 12–23. Er sieht in den Freigerichten Sondergerichte,

weise wurden ursprünglich größere Einheiten bei der Aufteilung auf verschiedene Grundherren in kleinere zerlegt. Eine andere Erklärung wäre, daß wir bei den Freidingen ähnlich den Villikationen großer Grundherren, z. B. des Hildesheimer Domkapitels, auf einen mehrstufigen Aufbau stoßen, der mehrere Freidinge zu einer Freigrafenschaft zusammenfaßte. Die Freidinge waren ursprünglich Gerichte auf Königsgut und zugleich königliche Grundherrschaften. So lassen sich gewisse Parallelen in ihrer Verfassung zu den Meier- und Hägerdingen am überzeugendsten erklären.

Über das Alter dieser Siedlungen läßt sich kaum Zuverlässiges sagen. Hier könnte nur die Siedlungsarchäologie weiterhelfen. Zum Teil mögen sie auf fränkischer Kolonisation beruhen. Sicher haben sich weitere Ausbausiedlungen später angeschlossen. Hinter der Gründung der Hägergerichte im Amt Winzenburg werden wir die Initiative der Hildesheimer Bischöfe, kaum der Grafen von Wohldenberg zu vermuten haben. Den Bischöfen lag dabei die Sicherung des Südwestzipfels ihres Herrschaftsbereiches am Herzen. Die Hägersiedlungen, teilweise bereits in wenig günstigen Randlagen, dürften zeitlich bereits an den Schluß der Ausbauphase gehören.

Das Wesen der Grundherrschaft und die Freiheit als bestimmendes Element sozialer ländlicher Ordnung im Früh- und Hochmittelalter waren der bisherige Gegenstand unserer Untersuchung. Dabei haben wir, wo es sinnvoll und notwendig erschien, die Hägergerichte und ihre Probleme bereits gestreift. Nun soll es unsere Aufgabe sein, die gewonnenen Erkenntnisse systematisch und unter bestimmten Fragestellungen auf die Hagensiedlungen und Hägergerichte anzuwenden, denn gerade für sie war das Spannungsverhältnis zwischen grundherrschaftlicher Bindung und Freiheit charakteristisch. Es sollen dabei zwei Problemkomplexe im Vordergrund stehen: 1. Entstehung und Frühgeschichte der Hägergerichte vor allem in der Zeit vor 1100, 2. Fortentwicklung und Auslaufen dieser Einrichtungen im 16.–18. Jahrhundert sowie die Ausbildung charakteristischer Eigentümlichkeiten ihrer inneren Verfassung in diesem Zeitraum. Für den ersten Teil des Themas ergeben sich

königliche Villikationen und Immunitätsgerichte für Bauern, die Freigut in Erbleihe besitzen und dafür Königszins leisten müssen. – Vgl. auch Heinrich von Minnigerode, Königszins, Königsgericht, Königsgastung im altsächsischen Freidingsrechte, 1928. Fragwürdig ist die Bezeichnung der Königsfreien als Pächter auf Königsland (S. 56–58). – Nicht anwendbar auf Niedersachsen sind die umstrittenen Thesen von A. K. Hömberg, Grafschaft, Freigrafenschaft, Gografenschaft, 1949. – Das sog. „Große Freie“ um Ilten, nicht mehr im Mittelgebirgsbereich gelegen, war sehr viel weiträumiger organisiert als die südlicheren Freidinge im Hildesheimischen und Braunschweigischen und ähnelte den westfälischen Freigrafenschaften. Die kleinen Freidinge im Leinebergland umfaßten z. T. nur ein bis zwei Dörfer sowie einigen entfernteren Streubesitz. – Die jüngst von Margarete Werner (Die Register der Amtsvogtei Ilten 1492–1752, 1970, S. 2; Der Königszins in der Amtsvogtei Ilten – eine Rodungsabgabe des Spätmittelalters. In: Nieders. Jahrb. Bd. 48, 1976, S. 135–200) vertretene Auffassung, daß es sich bei den Königszinsern des Großen Freien um spätmittelalterliche Nachsiedler handele, dürfte sich kaum uneingeschränkt aufrecht erhalten lassen.

aufgrund noch nicht ausgewerteten Quellenmaterials Korrekturen an bestehenden Auffassungen. Der zweite Teil ist bei der bisherigen Behandlung der Hagergerichte weitgehend unberucksichtigt geblieben.

Hagensiedlungen waren im Raum nordlich der Mainlinie weit verbreitet. Wir treffen sie in Hessen, Niedersachsen, Westfalen, Mecklenburg, Pommern und Holstein⁴⁴. Es ist ausgeschlossen, dieses Gebiet von unserer Fragestellung her im Rahmen eines Aufsatzes gleichmaig und umfassend aufzuarbeiten. Das gleiche gilt auch fur den sehr viel kleineren Teilbereich, auf den dieser Aufsatz sich beschranken mu, fur das sudliche Niedersachsen, das in etwa den welfischen Furstentumern Calenberg, Gottingen, Grubenhagen und Wolfenbuttel sowie dem Hochstift Hildesheim entspricht. Es wird daher nur eine Auswahl von Orten mit besonders charakteristischer Entwicklung oder gunstiger Quellenbasis berucksichtigt werden konnen. Innerhalb von Sudniedersachsens Mittelgebirgs- und Waldzonen treffen wir Hagensiedlungen an den verschiedensten Stellen an, und zwar uberall dort, wo der Wald Rodungen zulie, allerdings meist in der Nahe von alteren Siedlungen, zu denen die Neugrundungen in Beziehung standen. Eine eindeutige Eingrenzung auf bestimmte Regionen ist nicht moglich. Unsere besondere Aufmerksamkeit wird dem Weserbergland gelten, jenem Gebiet, in dem das Hagerrecht am fruhesten nachzuweisen ist. Die mehrfach und grundlich untersuchten Schaumburger Hagen hingegen sollen nicht behandelt werden, da sie als besonders spate Grundungen in Rechtsform und Siedlungsstruktur von den alteren Hagergerichten deutlich abweichen.

*Der Motor fur den Landesausbau war die Bevolkerungszunahme*⁴⁵. Diese setzte wahrscheinlich im 8.–9. Jahrhundert ein und bewirkte zunachst eine Erweiterung und Vergroerung der bestehenden Siedlungen. Wahrscheinlich bereits im 9. Jahrhundert ging man zur Rodung unbesiedelten Waldlandes uber, zunachst mehr am Rande, dann im Innern groerer geschlossener Waldgebiete⁴⁶. Zeugen dieser bis in die Karolingerzeit zuruckreichenden Rodungstatigkeit sind die zum Teil sehr alten -rode-Orte. Mit diesen Rodungen – wohl in erster Linie auf Konigsland – hat man die Freiheit der Neusiedler, die ursprunglich Konigsleute waren, in Verbindung gebracht⁴⁷. Hier wird sich die Frage anschlieen mussen, ob nicht die Rodungsfreiheit minderen Ranges, die uns spater als Hagerfreiheit entgegentritt, ebenfalls in die Siedlungsperiode vor 1100 zuruckreicht. Infolge des wachsenden Bevolkerungsdrucks in den Niederlanden, in Rheinland und Westfalen nahm dieser Proze fortschreitenden Landesausbaus nach 1100 groere Ausmae an. Im Weserbergland zwischen Weser und Leine erscheinen jetzt die Neusiedler

⁴⁴ Den besten Uberblick uber die Verbreitung der Hagensiedlungen findet man jetzt bei Engel, wie Anm. 7, S. 35 f.

⁴⁵ W. Abel, Geschichte der deutschen Landwirtschaft, 21967, S. 45.

⁴⁶ Born, wie Anm. 23, S. 40; Abel, wie Anm. 45, S. 28: Hohenrode; -rode-Orte erscheinen bereits im 8. Jahrhundert.

⁴⁷ W. Schlesinger, Entstehung der Landesherrschaft, 21964, S. 79–80.

unter der Bezeichnung „Häger“. Gleichzeitig setzte die Besiedlung der östlichen, slawischen Gebiete ein. Anreiz für diese Ostwanderung boten günstige Bedingungen der Bodenleihe, insbesondere die Erbenzinsleihe, mehr persönliche Freiheit, vor allem Freizügigkeit, weniger Dienste und damit verminderter grundherrlicher Druck⁴⁸. Vorläufer, aber auch für eine Wegstrecke „Mitreisende“ dieser freien, in die Ostseegebiete von Mecklenburg bis Hinterpommern ziehenden Siedler waren die Häger, die in ihren Hagensiedlungen im Altsiedelgebiet zunächst meist eine schlechtere, später (seit dem 13. Jahrhundert) eine annähernd ähnliche Rechtsstellung erringen konnten wie jene Auswanderer nach Osten. Verallgemeinernd kann man wohl sagen, daß man den Kolonisten um so großzügiger Freiheiten und Rechte gewährte, je größer das Risiko und der Bedarf an Rodungsbauern war. Aber es lag auch in den Jahrhunderten des Früh- und Hochmittelalters eine allgemeine Tendenz zu mehr Freiheit und Rechtssicherheit. Daher profitierten die Hörigen der Villikationen, in deren Nachbarschaft die neuen Hägersiedlungen meist entstanden, von der besseren Rechtsposition ihrer Nachbarn. Das betraf vor allem die Ansprüche des Grundherrn auf die Fahrhabe des Liten im Falle seines Todes.

Für die Bezeichnung „Hagen“ für die Rodungssiedlungen gibt es zwei Erklärungsversuche. Der eine sieht die Grundbedeutung des Wortes Hagen, dessen kontrahierte Form Hain uns noch geläufig ist, in „Wald, Gehölz, Hecke, Gebüsch“. Die Bezeichnung hätte sich dann vom Wald auf die in ihm angelegte Siedlung, die Waldsiedlung, übertragen⁴⁹. Der andere Deutungsversuch geht aus von der Bedeutung Hegen = Abgrenzen, Einzäunen, mit einer Hecke umgeben. Danach wäre die Grundbedeutung von Hagen „schützende Hecke, Einfriedigung“⁵⁰ und im weiteren Sinne eine besonders eingegrenzte, mit einer Hecke umgebene Siedlung oder deren Flur. Hiermit steht in Einklang, daß bei Hägersiedlungen Teile der Fluren den Namen „Hagen“ tragen. Der Hagen wäre das durch Hecke oder Strauchwerke eingehetzte, gegen den Wald geschützte, aus der Waldweide, der Holzmark, abgesonderte Land⁵¹. Aus der Rodungsflur wäre dann die Bezeichnung für die Waldsiedlung insgesamt geworden. Hervorzuheben ist, daß wir in der Nähe von Hägersiedlungen besondere als „Hagen“ bezeichnete Flur- oder Waldstücke finden, z. B. in Everode und Esperde, außerdem Hecken zur Abgrenzung von Flurteilen früher eine große Rolle spielten. So führt der Hägerschnatgang von Stadtoldendorf, die im 17. und 18. Jahrhundert wieder-

⁴⁸ J. Kulischer, Allg. Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters und der Neuzeit, 1958, Bd. 1 S. 127.

⁴⁹ E. Molitor, Verbreitung und Bedeutung des Hägerrechts. In: Adel und Bauern im deutschen Staat des Mittelalters, 1976, S. 338–339.

⁵⁰ L. Fiesel, Ortsnamenforschung und frühmittelalterliche Siedlung in Niedersachsen, 1934, S. 7.

⁵¹ Fiesel, wie Anm. 50, S. 7; W. Janssen, Königshagen, 1965, S. 71–72: Die „holtmarke“ wird zum „indago“ Steinau (1260–1290).

holt beschriebene Begehung der Grenze zwischen den Fluren wüst gewordener Hägersiedlungen und der Stadflur, stets an bestimmten Hecken vorbei.

Die beiden skizzierten Bedeutungsentwicklungen zu der Bezeichnung „Hagen“ für Rodungssiedlung lassen erkennen, daß sich von den Namen auf -hagen sichere Rückschlüsse nur auf die Lage und Art der Siedlung (Wald, Rodung), nicht aber ihren besonderen Rechtsstatus ziehen lassen. Allerdings bleibt zu bedenken, daß sich ohne rechtliche Vergünstigungen und eine deutliche Besserstellung gegenüber den Hörigen im Altsiedelgebiet kaum jemand zu den Mühen der Rodungsarbeit bereit gefunden haben dürfte. Das gilt vor allem für die Zeit, in der noch eine breite Schicht der kleinbäuerlichen Bevölkerung dem Liten- oder Latenstande angehörte.

Hagen taucht als Ortsname oder als Bestandteil von Ortsnamen nicht selten auf. Vor allem in Westfalen, aber auch im Bergischen Land und in Hessen gibt es einige frühe, vor 1100 zu datierende Belege. Die Stadt Hagen in Westfalen und Hagen im Lippischen werden bereits im 10. Jahrhundert erwähnt⁵². In Westfalen erscheinen in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts vereinzelt Ortsnamen auf -hagen. Hingegen hängt der 993 in einer Urkunde Ottos III. erwähnte Ort Hagenrode (Krs. Ballenstedt) wahrscheinlich mit dem Personennamen Hagano zusammen⁵³. Auch in den Traditiones Corbeienses sind noch keine -hagen-Ortsnamen vertreten⁵⁴. In Niedersachsen lassen sich die Hagenamen, soweit erkennbar, erst seit dem 12. Jahrhundert nachweisen⁵⁵. Vielfach sind Personennamen mit der Endung -hagen zusammengesetzt (Heinrichshagen, Martinshagen, Ulrichshagen), gelegentlich auch die Bezeichnung der Grundherren (Münche-, Lantgravenhagen oder Königshagen) oder sein Name (Plessershagen, Crammenhagen). Daneben kommen Landschaftsbezeichnungen oder Eigenschaften vor (Osterhagen, Langenhagen, Wenigenhagen, Dörrenhagen, Quathagen)⁵⁶. Die nachträgliche, spätere Gründung Hagenohsen soll vom nahen Kirchohsen, der älteren Kirchsiedlung, durch ihre Namensform unterschieden werden.

In der überwiegenden Mehrzahl aller Hagenorte läßt sich kein Hägerrecht mehr nachweisen. Dafür kann man unterschiedliche Gründe anführen: 1. Eine Siedlung hat das ursprüngliche Hägerrecht eingebüßt. Vielerorts verfolgten nämlich Landesherren, Grundherren und Häger – allerdings aus unterschiedlichen Motiven – während des Spätmittelalters und der frühen Neuzeit das Ziel, die besondere Rechtsqualität der Häger zu beseitigen. Den einen war die herausgehobene Gerichtsposition bzw. der niedrige Rekognitionszins,

⁵² Fiesel, wie Anm. 50, S. 28.

⁵³ Janssen, wie Anm. 51, S. 63: 1067 und 1074. – Urkunde von 993: D.O. III. Nr. 135. Dazu Engel, wie Anm. 7, S. 13. Handb. d. Hist. Stätten Sachsen Anhalt (1975) S. 197.

⁵⁴ Janssen, wie Anm. 51, S. 63.

⁵⁵ Janssen, wie Anm. 51, S. 63–64.

⁵⁶ Janssen, wie Anm. 51, S. 64. Wegen Ulrichshagen, Heinrichshagen und Quathagen s. GOV Braunschweig.

den ändern die Entrichtung des Besthauptes ein Dorn im Auge⁵⁷. 2. Nach Aufhebung der eigenen Gerichtsbarkeit für Strafsachen und dem Auslaufen der Villikationsverfassung sowie der allmählichen Freilassung der Laten gab es kein Motiv mehr, die rechtliche Sonderstellung gegenüber der freier gewordenen Umgebung zu behaupten. 3. Es ist nicht auszuschließen, daß manche Hagensiedlung keine oder nur eine sehr schwach ausgebildete Hägergerichtsverfassung hatte, die leicht dem Verfall ausgesetzt war. Mit Sicherheit hat es bei aller grundsätzlichen Gemeinsamkeit lokale Unterschiede in der Rechtsform gegeben.

Aus einer auf -hagen endenden Namensform oder der Bezeichnung „indago“ (Hagen) kann nicht in jedem Fall gefolgert werden, daß hier die Spur einer Hagensiedlung vorliegt. Vielmehr kann es ein Forst- oder Flurname ohne Beziehung zu einer Siedlung sein. Das gleiche gilt auch für die Bezeichnung Hagen für Stadtteile wie in Braunschweig oder die zahlreichen auf -hagen endenden Straßennamen in unsern Städten. Meist sind es Straßen am Stadtrand wie etwa der Lange und Kurze Hagen in Hildesheim. Das früheste Beispiel für eine Hagensiedlung, in der sich tatsächlich später Hägergut nachweisen läßt, ist der wüst gewordene, in der Stadtoldendorfer Stadtflur belegene Ulrichshagen. Der Ort gehörte nach dem Güterverzeichnis von etwa 1190 zu den Alloden des 1144 verstorbenen Grafen Siegfried von Boyneburg, des letzten Northeimers⁵⁸.

Es gab zahlreiche Orte mit Hägergut, deren Name das in keiner Weise zu erkennen gab. Darunter befinden sich Namen, die keinem besonderen Typ angehören und daher für eine bestimmte Datierung kein Indiz liefern, jedenfalls keiner relativ späten Ausbauphase zuzuordnen sind. Bemerkenswert sind aber die zahlreichen auf -hausen endenden Ortsnamen: Holtensen, Eyershausen, Renziehausen, Robbershausen usw. sowie die Namen auf -rode (Everode, Harderode)⁵⁹. Einige der erwähnten Orte lassen sich in die Siedlungsperiode vor 1100 zurückverfolgen.

2. Ursprung und Alter der Hägergerichte

Die ältere Literatur (Rustenbach, Erich Molitor, Franz Engel⁶⁰) setzt den Beginn der Hägersiedlung in die Zeit um 1100 und vermutet die ältesten

⁵⁷ Auch Engel, wie Anm. 7, führt ein Beispiel dafür an, daß ein Hagen bei Wechsel des Grundherrn sein Hagenrecht einbüßte (S. 16).

⁵⁸ GOV Braunschweig Nr. 2082; G. S c h n a t h, Die Herrschaften Everstein, Homburg und Spiegelberg, 1922, S. 19.

⁵⁹ Holtensen, die abgeschliffene Form von Holthusen, finden wir in den Namen von Langenholzen, einem Hägergericht bei Alfeld und in der wüst gewordenen Hägersiedlung Holtensen bei Stadtoldendorf. Ein weiterer Beleg für einen Ort mit Hägerhufen auf -hausen ist Reylingehusen = Relliehausen bei Dassel (UB Hochst. Hild. Bd. 4 Nr. 177, 1313.)

⁶⁰ Rustenbach, Häger und Hägergerichte in den braunschweigischen Weser-

Hagen Gründungen im Weserbergland. Ausschlaggebend für diese Datierung war das um 1100 entstandene älteste nachweisbare Hägerrecht von Eschershausen. Nun kann aber die erste Fassung dieses sogenannten Eschershäuser Vertrages sehr gut schon kurz nach 1079 vereinbart worden sein⁶¹. Vermutlich aus diesem Grunde und wegen der in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts sich mehrenden Belege der -hagen-Orte haben sich neuerdings einige Forscher bereits für die Mitte des Jahrhunderts („um 1050“) als Entstehungszeit entschieden⁶². Die jüngste, von Gustav Engel verfaßte Untersuchung zu unserm Thema von 1976 versucht eine Unterscheidung zwischen Siedlungsvorgang und Entwicklung der rechtlichen Formen⁶³. Während Engel die Hagenrodungen aufgrund von Namensbelegen in die Zeit vor 1000 verlegt, sieht er das „Bremer Kolonistenrecht“ von 1106, das sogenannte Hollerrecht, als Ausgangspunkt des Hagenrechts. Diese Herleitung ist jedoch aus folgenden Gründen wenig überzeugend: 1. Bereits Erich Molitor hat 1941, wenn auch mit vielleicht überspitzter Argumentation, den erheblich freiheitlicheren Charakter der Niederländersiedlungen hervorgehoben⁶⁴. Dem Hollerrecht fehlt nämlich die Verpflichtung zur Leistung der Köhr, welche die Häger innerhalb der Ständegliederung in die Nähe der Hörigen rückt. 2. Man darf Siedlungsvorgang und Rechtsverleihung nicht trennen. Von Ausnahmen abgesehen, ist von Anfang an ein günstiges Rodungsrecht bei einer Hagenrodung zu vermuten; denn nur so konnten die Grundherren Bauern zu der entbehrungs- und risikoreichen Urbarmachung oft ertragsarmer Waldböden gewinnen. Mit Recht hat K. Kroeschell darauf hingewiesen, daß am Beginn der Hagensiedlung die Anlage ganzer Dörfer, nicht die Erweiterung bestehender Siedlungen durch Ausbauhöfe stand. Allein auf diese Weise ließen sich selbständige, aus dem Landrecht herausgelöste Gerichts- und Selbstverwaltungsgemeinden mit eigener Rechtsfindung verwirklichen⁶⁵.

Aus diesem Grunde dürften Hagenrecht und Hägergemeindeverfassung auch in die Frühzeit der Hagensiedlungen vor dem Jahre 1000 zurückreichen.

landen. In: Zeitschr. d. Historischen Vereins f. Nieders. Jg. 1903, S. 570; E. Molitor, Über Freibauern in Norddeutschland. In: Adel und Bauern im deutschen Staat des Mittelalters, 1976, S. 318; Franz Engel, Das Rodungsrecht der Hagensiedlungen, 1949, S. 5.

⁶¹ Engel, wie Anm. 60, S. 9; Text und Übersetzung des Hägerrechts jetzt am bequemsten in: Quellen zur Gesch. d. dt. Bauernstandes im Mittelalter, ²1974, ed. Günther Franz, S. 178 ff.

⁶² Abel, wie Anm. 45, S. 28; H. Wesche, Unsere niedersächsischen Ortsnamen, 1957, S. 48.

⁶³ G. Engel, wie Anm. 7, S. 12–13 u. S. 19.

⁶⁴ E. Molitor, Die Pflegehaften des Sachsenspiegels und das Siedlungsrecht im sächsischen Stammesgebiet, 1941, S. 157; Molitor, wie Anm. 60, S. 319; Molitor, wie Anm. 49, S. 340.

⁶⁵ K. Kroeschell, Waldrecht und Landsiedelrecht im Kasseler Raum. In: Hess. Jahrb. Bd. 4, 1954, S. 122.

Lediglich die Bezeichnung Hagenrecht wird sich erst nach 1100 eingebürgert haben. Bezeichnenderweise kennt das Hagenrecht von Eschershausen in seiner zwischen 1079 und 1114 entstandenen Fassung den Begriff Hagen- oder Hägerrechte noch nicht. Der Terminus *iura hegerorum* erscheint erst in einer im 13. Jahrhundert hinzugefügten Überschrift⁶⁶. Das berechtigt aber noch nicht zu Zweifeln an seinem ursprünglichen Charakter als Hägerrecht⁶⁷. Zwischen der älteren Rodungsfreiheit, wie sie im Eschershausener Vertrag vorliegt, und den nach 1100 nachweisbaren Hägerrechten läßt sich kein Unterschied erkennen. Einen anderen Charakter zeigen lediglich die nach 1200 angelegten, auch in ihrer Siedlungsstruktur abweichenden Schaumburger Hagen und mit ihnen verwandte nördlicher gelegene Siedlungen.

Wie bereits oben ausgeführt, war für die Rodungssiedlungen mit Hägerrecht keineswegs die Bezeichnung Hagen allgemein üblich. Das gilt vor allem für die vor 1100 entstandenen Orte. Ein instruktives Beispiel ist das zum Grundbesitz des Hildesheimer Michaelisklosters gehörende Hägergericht Everode. Der Ort wird erstmals im Testament Bischof Bernwards, das wahrscheinlich aus dem Jahre 996 stammt, zusammen mit andern Gütern erwähnt, die zur Ausstattung einer Kapelle, aus welcher das Michaeliskloster hervorgehen sollte, und für den Unterhalt der Mönche bestimmt waren⁶⁸. Everode besaß ebenso wie andere Hägergerichte die Struktur einer kleinen Villikation; sie wird erkennbar am dem Michaeliskloster gehörenden Fronhof (*curia*, später Meier- bzw. Abt- oder Paterhof). Dieser – in zentraler Lage unmittelbar bei der Kirche gelegen und durch seine Größe sich deutlich von den beiden anderen Meierhöfen abhebend – erscheint erstmals im Jahre 1321 und läßt sich bis zu seiner Parzellierung in der Mitte des 19. Jahrhunderts verfolgen⁶⁹. Zu ihm gehörten 1321 fünf Hufen: ein Umfang, den er im wesentlichen bis ins 19. Jahrhundert behauptet hat⁷⁰. Das 1321 dem Michaeliskloster gehörende Hägergut umfaßte nur sechs Hufen, es war also im Verhältnis zum Landbesitz des Meierhofes relativ gering. Man wird eine Abspaltung eines Teiles der Hägerhufen schon in sehr früher Zeit annehmen müssen. Darauf deutet der Ankauf eines weiteren Meierhofes mit sieben Hufen, vier Kothöfen und drei Hägerhufen im Jahre 1452 durch

⁶⁶ F. Engel, wie Anm. 60, S. 9; Quellen, wie Anm. 61, S. 178.

⁶⁷ Derartige Zweifel äußert Kroeschell, wie Anm. 65, S. 122 Anm. 38. – Rodungssiedlungen zu Erbenzinsrecht erwähnt auch der Sachsenspiegel (Landrecht III 79 § 1), ohne dafür eine spezifische Bezeichnung zur Hand zu haben. Mit Recht hat man das Hägerrecht hiermit in Zusammenhang gebracht (Wittich, wie Anm. 9, S. 240). Dieses Beispiel zeigt, daß sich auch im 13. Jh. der Begriff Hägerrecht noch nicht allgemein eingebürgert hatte.

⁶⁸ UB Hochst. Hild. Bd. 1 Nr. 38.

⁶⁹ UB Hochst. Hild. Bd. 4 Nr. 638 S. 351. – Illemann, wie Anm. 3, S. 102; P. Graff, Geschichte des Kreises Alfeld, 1928, S. 403.

⁷⁰ 1578: 4 Hufen, 1769: 4½ Hufen = 134 Morgen (HStA Hannover, Hild. Br. 1 Nr. 8835 S. 167v).

das Kloster Clus hin⁷¹. Dieses Land verlor im Laufe der nächsten anderthalb Jahrhunderte seinen Charakter als Hägergut und wurde 1578 einfach als Rodeland berechnet⁷². Im Jahre 1552 kaufte das Kloster Clus einen weiteren Meierhof, der dem Michaeliskloster gehört hatte⁷³. Die Zahl der Hagenhufen des Michaelisklosters hat während der rund fünf Jahrhunderte von 1321 bis 1800 ziemlich unverändert sechs betragen⁷⁴. Auch die Zahl der hägerpflichtigen Kötter war seit dem 16. Jahrhundert annähernd konstant. 1578 hatten ein Meier sowie 18 von 25 in Everode ansässigen Köttern Hägerzins zu entrichten (eine weitere Hägerstelle lag wüst). Die übrigen sieben Kotsassen waren überwiegend dem Kloster Clus und der Everoder Kirche zinspflichtig⁷⁵.

Der Frage nach Alter und Entstehung der Hagensiedlung Everode ist bisher vor allem Horst-Detlef Illemann nachgegangen⁷⁶. Er möchte die Entstehung des Ortes in die erste Hälfte der zweiten Rodungsperiode zwischen 800 und 1200, also in den Zeitraum vor 996, setzen⁷⁷ und die Ansiedlung der Häger durch das Michaeliskloster erst in das 12. oder 13. Jahrhundert verlegen, den Abthof der älteren Siedlung mit einer angeblich ortsnahen Flur, das Hägerland aber der Außenflur einer vermeintlichen Erweiterungsrodung zuweisen. Diese These beruht auf der Fehlinterpretation einer Flurkarte aus dem Jahre 1803⁷⁸. Während Illemann sie für eine kartographische Aufzeichnung des Hägerlandes hält, erfaßt sie tatsächlich lediglich die zum Abthof gehörenden Ländereien exakt und die übrige Flur nur andeutungsweise. Die Ländereien des Abthofes häufen sich nun aber keineswegs in den ortsnahen Flurstücken, sondern liegen teils blockartig, teils in breiten Streifen über die streifenförmig gegliederte Dorflur verstreut. Gerade auch in dem als Hägerland erkennbaren „Hagengrund“ sind sie vertreten. Eine Verzahnung von Abthofbesitz und Hägerland ist nicht zu übersehen. Folglich läßt sich eine Herauslösung der Ländereien des Haupthofes als ältere Siedlungsschicht mit Hilfe der Karte von 1803 nicht bewerkstelligen. Auch wenn sich er-

⁷¹ H. Goetting, Das Bistum Hildesheim Bd. 2: Das Benediktiner(innen)kloster Brunshausen . . . (= Germania Sacra NF 8, 1974) S. 258.

⁷² Winzenburger Erbreger von 1578 (Hann. 74 Alfeld Nr. 475 S. 341v–342 (147 ff.): 1578 besaß das Kloster Clus einen Meierhof und 7 Kötner waren ihm zinspflichtig. Z. T. handelte es sich um Rodeland.

⁷³ Goetting, wie Anm. 71, S. 259. Ob es sich dabei um den 1578 der Abtei zu Gandersheim für 18 Morgen lehnspflichtigen 3. Meierhof gehandelt hat, der dem Michaeliskloster hägerzinspflichtig war, bleibt ungewiß (Hann. 74 Alfeld Nr. 475 S. 340).

⁷⁴ Illemann, wie Anm. 3, S. 103.

⁷⁵ Winzenb. Erbreger, wie Anm. 72.

⁷⁶ Illemann, wie Anm. 3, S. 108.

⁷⁷ Illemann folgt hier einer von W. Evers (Grundlagen der Siedlungsgeographie und Kulturlandforschung im Hildesheimer Land, Bremen-Horn 1957, S. 24) formulierten Periodisierung.

⁷⁸ HStA Hannover, Kartenabt. 22 a Everode 1 pm.

kennen läßt, daß Äcker des Haupthofes in den äußersten Randlagen der Feldflur nicht mehr vertreten sind, kann das die Behauptung Illemanns doch nicht stützen⁷⁹. Das Winzenburger Erbregerister von 1578 läßt ebenfalls eine Zweiteilung in eine ältere und jüngere Schicht nicht zu. Wie bereits ausgeführt, besaßen 18 der 25 Kötnerstellen – wenn auch nicht ausschließlich – Hägerland, sieben Kötnerstellen hatten offenbar ihre Hägereigenschaft nach dem Verkauf an das Kloster Clus verloren, der größte Meierhof stand ohnehin in enger Beziehung zum Hägergericht, das auf ihm abgehalten wurde und für dessen Beköstigung er zu sorgen hatte⁸⁰, der zweite kleinere Meierhof ist im Zusammenhang mit der zweiten Hägergruppe zu sehen, die in den Besitz des Klosters Clus und der Everoder Kirche übergegangen war, der dritte Meierhof leistete selbst Hägerzins an das Michaeliskloster.

Die Illemannsche Hypothese ist noch aus weiteren Gründen fragwürdig: Grundherrschaftlicher Haupthof (Abthof) und Bauernsiedlung waren im 10. Jahrhundert auf einander angewiesen: Benötigte der Abthof die Dienste der Bauern, das Kloster den Villikus zur Einziehung der bäuerlichen Abgaben, so beruhte auf der andern Seite in einer herrschaftlich geprägten Sozialordnung das Funktionieren dörflichen Lebens auch auf der Recht und Frieden sichernden Mitwirkung des grundherrlichen Richters, der in der Frühzeit meist mit dem Villikus identisch war. Außerdem fehlt jede Spur von einem Meierding, das statt des Hägergerichts Nachfahre der Villikation des 10. Jahrhunderts sein könnte. Eine nachträgliche Umwandlung einer von schollenpflichtigen Hörigen bewirtschafteten Villikation in ein Hägergericht ist wenig wahrscheinlich, jedenfalls lassen sich keine Quellenbelege dafür beibringen. Alle diese Umstände lassen den Schluß zu, das man so gleich im Zuge der Rodung des Ortes eine Grundherrschaft, bestehend aus einem Haupthof und den Höfen der freien Ansiedler, begründet hat. Diese wurden wahrscheinlich zunächst Liten genannt (vor allem in der lateinischen Urkundensprache), und seit dem 12. Jahrhundert oder später bürgerte sich für sie die Bezeichnung Häger ein. Sicher wird nicht die gesamte Dorfflur in einem Zuge zur Zeit der Dorfgründung gerodet worden sein, vielmehr wird man in den Randlagen im Laufe der Zeit nach Bedarf und Möglichkeit weitere Ackerflächen dazu gewonnen haben, jedoch heben sich diese nicht deutlich von einer Urflur ab. Eine jüngst genau lokalisierte Erweiterungsrodung ist die später wüstgewordene kleine Siedlung Robbershusen, eine Hägersiedlung, die aufgrund des archäologischen Befundes auf die Zeit nach 1100 datiert werden kann. Ihre Bewohner sind vermutlich nach Everode

⁷⁹ Bereits K. Mittelhäuser, wie Anm. 26, S. 130, hatte erkannt, daß ein breiter Streifen als Besitz des Klosterhofes sich durch die *grobstreitig* oder *blockig unterteilte Flur* quer hindurchzieht. Hiergegen polemisiert Illemann, wie Anm. 3, S. 109, zu unrecht. Tatsächlich unterteilt das Land des Klosterhofes nicht in einem, sondern in mehreren Streifen und Blöcken die Dorfflur.

⁸⁰ Illemann, wie Anm. 3, S. 120.

gezogen; das Robbershusener Hägerland befand sich später vorwiegend im Besitz eines Everoder Meierhofes⁸¹.

Da Orte auf -rode nicht vor dem 9. Jahrhundert in Nordwestdeutschland erscheinen, kann die Siedlung während des Zeitraums vom 9. bis zum 10. Jahrhundert entstanden sein, wahrscheinlich aber eher im 10. als im 9. Jahrhundert⁸². Der Name des Ortes setzt sich seit seiner frühesten Erwähnung um 996 aus der Endung -rode und einem nicht sicher gedeuteten Namen Avening oder Evening (dem Namen des Begründers, Anführers der Siedler oder ersten Hägerrichters?) zusammen⁸³.

Über die Hägersiedlungen des Weserberglandes besitzen wir jetzt, soweit sie zum braunschweigischen Kreis Holzminden gehört haben, durch die Nachweise im Geschichtlichen Ortsverzeichnis des Landes Braunschweig von 1967–68 einen guten Überblick⁸⁴. Dabei fällt auf, daß sich zahlreiche Orte, in denen man später Hägergut nachweisen kann, bis in das 10. oder 11. Jahrhundert zurückverfolgen lassen. Teils erscheinen sie in Urkunden aus dieser Zeit, teils in auf die zweite Hälfte des 10. Jahrhunderts zu datierenden Corveyer Traditionen. Bislang hat man geglaubt, daß hier nachträglich ältere Dörfer durch Ansiedlung von Hägern erweitert worden sind oder Häger sich in der Form der Einzelhofsiedlung und der nur wenige Höfe umfassenden Weilersiedlung niedergelassen haben⁸⁵. Diese These geht auf die Beobachtung Rustenbachs zurück, der, durch das Eschershausener Hägerrecht auf die Entstehungszeit um 1100 festgelegt, die zahlreichen kleinen Wüstungen in der Nachbarschaft der alten Dörfer mit dem im 16. Jahrhundert nachweisbaren Hägergut in Verbindung brachte, allerdings ohne daß sich da immer ein eindeutiger Zusammenhang herstellen ließ. Rustenbachs Feststellungen treffen angesichts einer auch nach 1100 fortdauernden Rodungstätigkeit sicher für eine Reihe von Dörfern mit geringem Hägeranteil und Nachbarwüstungen zu, aber sie befriedigen nicht bei frühbezeugten Dörfern mit hoher Hägerhufenzahl und sie berücksichtigen nicht die wiederholt u. a. auch in Everode gemachte Beobachtung, daß Hägersiedlungen oder

⁸¹ Jürgen Ricke, Untersuchungen zur Siedlungsdiskontinuität im südlichen Sackwald – dargestellt an der Wüstung Robbershusen (Examensarbeit PH Hannover 1977 [Masch.schr.]) S. 67; Winzenb. Erbr., wie Anm. 72, S. 340.

⁸² H. Wesche, wie Anm. 62, S. 11; W. Evers, wie Anm. 77, S. 24.

⁸³ Die Mehrzahl der -rode-Ortsnamen hat einen Personennamen als Bestandteil (vgl. Edward Schröder, Zur Geschichte der Ortsnamen auf -rode. In: Deutsche Namenkunde, 1944, S. 273 ff.). Daher haben die Versuche P. Graffs, wie Anm. 69, S. 401, den Namen Everode zu deuten, wenig Wahrscheinlichkeit für sich.

⁸⁴ S. oben Anm. 37.

⁸⁵ E. Molitor, wie Anm. 49, S. 338. – Auch Rustenbach, wie Anm. 60, S. 591, hat die Erwähnung von späteren Hägersiedlungen in den Traditiones Corbeienses gesehen, nimmt aber eine nachträgliche Ansiedlung von „Niederländern“ in schon bestehenden Orten an, was er aus dem z.T. nur geringen Umfang des Hägergutes in manchen Siedlungen schließt.

Teile von ihnen im Laufe der Jahrhunderte ihren rechtlichen Sonderstatus verloren haben. Schließlich melden sich auch deshalb Zweifel, weil Rustenbachs Erklärungsversuch das Bestreben der von den Grundherren herbeigerufenen Siedlergruppen unberücksichtigt läßt, sich eigene Landgemeinden mit Selbstverwaltungs- und Niedergerichtsfunktion einzurichten. Diese geschlossenen Gemeindeverbände haben sich in Orten des Leineberglandes wie Everode und Langenholzen besser erhalten. Aber auch im Weserbergland lassen sie sich noch erkennen, obgleich dort durch den Übergang der Grundherrschaft auf den niederen Adel und auf das später gegründete Kloster Amelungsborn, den relativ häufigen Wechsel der Grundherren sowie die Vereinheitlichung des Rechts zu einem gemeinsamen Hägerrecht für die Herrschaft Homburg ältere Zustände überdeckt wurden⁸⁶. Daher sei aufgrund des vorliegenden Materials die Hypothese wiederholt, daß mindestens ein Teil der Hägersiedlungen des Weserberglandes nicht erst, wie man bisher gemeint hat, vom 12. bis zum frühen 14. Jahrhundert entstanden ist, sondern bereits in der großen frühmittelalterlichen, vom 9. bis zum 11. Jahrhundert reichenden Rodungsperiode⁸⁷.

Als erstes Beispiel sei Bremke genannt. Es erscheint um 978 in der Tradition eines Sifridus an Corvey⁸⁸. In der gleichen Traditionsnotiz werden Kreipke (Criepan) und Bessinghausen (Bittingahusen) genannt: Orte, die sich ebenfalls später durch Hägergut auszeichneten. Sifrid übertrug zusammen mit seiner Ehefrau Christina und seinem Sohn Burghard jeweils eine familia mit 36 jugera dem Kloster Corvey. Über die Person des Tradenten gibt es keine verlässlichen Nachrichten, die etwa eine Einordnung in bestimmte Adelsfamilien ermöglichen würden. 1350 läßt sich eine Hufe Corveyer Lehens in Bremke nachweisen, die Kleinau für identisch hält mit einem 1355 von den v. d. Hake an das Kloster Amelungsborn gegebenen Hof mit 40 Morgen (Hägerhufe)⁸⁹. Trifft die Vermutung Kleinaus zu, ergäbe sich hier eine Verbindung von dem Corveyschen Besitz des 10. Jahrhunderts zum späteren Hägergut. In Bremke lassen sich über diese Hufe hinaus weitere Hägerländereien als landesherrliche Lehen an die von Werder nachweisen. In Kreipke gab es ebenfalls vom 16. bis 18. Jahrhundert umfangreiche Hägerländereien, die sich im Besitz der von Grone befanden⁹⁰. Bessinghausen ist für uns interessant, weil es dort einen in dem Güterverzeichnis des Hildesheimer Moritzstiftes von ca. 1440 erstmals erwähnten Meierhof mit vier Hufen gab, welcher der Grundherrschaft Esperde des Stiftes gehörte, die sich ebenfalls als Hägersiedlung identifizieren läßt. Bremke, Kreipke, Esperde,

⁸⁶ Hägerrecht für die Herrschaft Homburg: J. Grimm, Weistümer Bd. 4 S. 671.

⁸⁷ Die alte Auffassung findet sich bei E. Tacke, Der Landkreis Holzminden, 1951, S. 98, und Illemann, wie Anm. 3, S. 19.

⁸⁸ Datierung geschätzt von K. A. Eckhardt, *Studia Corbeiensia*, ed. K. A. Eckhardt, Bd. 2, 1970, S. 363-364: A § 326.

⁸⁹ GOV Braunschweig Art. Bremke § 4 a.

⁹⁰ GOV Braunschweig Art. Kreipke § 4 b.

Bessinghausen und die nach 1470 wüste Hägersiedlung Renziehausen liegen nicht weit voneinander entfernt, so daß sich hier ein ganzer Komplex von Hägerdörfern ausmachen läßt. Ungewiß bleibt, ob die Hägersiedlung Esperde wie der Eschershäuser Hagen eine Gründung des Bischofs von Hildesheim ist. Wahrscheinlich ist es nicht, da der Ort bereits in der Mindener Diözese liegt; vermutlich wurde er von einem andern Grundherren erworben. Renziehausen dürfte eine spätere Ausbausiedlung sein.

Nicht weit von Kreipke liegt das um 997 in den Corveyer Traditionen erwähnte Halle⁹¹. Das hier im 16. Jahrhundert nachgewiesene Hägerland umfaßte einen Meierhof mit drei Hufen Hägergut sowie 17 Morgen Hägerland⁹²; es bildete nur den kleineren Teil der Dorfflur. Nördlich Bremkes schließt sich Harderode als Hägersiedlung an. Um 989 schenkte ein Graf Siegfried (Sigifridus) eine familia in „Hirisuitherote“, das wahrscheinlich mit Harderode identisch ist, dem Kloster Corvey⁹³. Die Zugehörigkeit des Grafen zu einem der bedeutenden Adelsgeschlechter der Zeit wird sich nicht mit letzter Sicherheit klären lassen. Am wahrscheinlichsten dürfte die Verwandtschaft mit dem Geschlecht der Billunger sein⁹⁴. Harderode gibt sich schon durch seinen Namen als Rodungssiedlung zu erkennen. Im Unterschied zu der Mehrzahl der vorher genannten Orte gehörte zu den meisten Höfen Hägerland, das noch im Jahre 1759 868 Morgen, also rund 30 Hufen umfaßte.

Das Erbgeregister der Niederbörde des Amtes Wickensen von ca. 1545 läßt den relativ bescheidenen Zuschnitt des Ortes erkennen: Er besitzt keinen Ackerhof, nur vier Halbspannerhöfe, deren Besitz nicht über zwei Hufen hinausging, während die größeren Kötner, die überwiegend den Hägern zuzurechnen waren, etwa eine Hufe Land besaßen. Der größte Teil der Höfe gehörte um 1545 der Familie von Werder, die diesen Besitz 1542 von den von Schwicheldt gekauft hatte. Vor 1542 war es herzoglich lüneburgisches

⁹¹ Traditiones Corb. ed. K. A. Eckhardt A § 404 (S. 397).

⁹² GOV Braunschweig Art. Halle. – Nach Rustenbach, wie Anm. 60, S. 591, hat es den Anschein, als seien die in Halle erwähnten Hägergüter erst später an Einwohner des Ortes gelangt, da sie nicht in der Feldmark von Halle liegen.

⁹³ Traditiones Corb. ed. K. A. Eckhardt, wie Anm. 88, A § 379.

⁹⁴ Graf Siegfried ist offenbar weder mit dem Sigifrid, der 978 in Bremke eine Schenkung vornahm, noch mit dem am Ende des 10. Jahrhunderts lebenden Stammvater der Northeimer Grafenfamilie identisch, da die in den Traditionen genannten Namen der Ehefrauen nicht übereinstimmen, auch mit den andern Quellen entstammenden Namensangaben nicht in Einklang zu bringen sind. – Ruth Schölkopf (Die sächsischen Grafen 919–1024, 1957, S. 135) bringt ihn mit einem im Leinegau amtierenden Grafen Siegfried, der möglicherweise aus dem Billungergeschlecht stammt, in Verbindung. – R. Wenskus, Sächsischer Stammesadel und fränkischer Reichsadel, 1976, S. 457, stellt eine Verbindung zwischen Hirisuitherode und dem bei den Billungern vorkommenden Frauennamen Hirisuits her, was auf eine billungische Gründung des Ortes hindeuten könnte. – Zum Grafen Siegfried vgl. auch Wenskus a.a.O.

Lehen; im Erbrechtregister von 1545 ist davon nichts mehr zu erkennen⁹⁵. Die adeligen Grundherren (seit 1542 die von Werder) besaßen wie in den meisten grundherrschaftlichen Dörfern der Herrschaft Homburg das Niedergericht auf den *betunden Hoiven*, dem hägerischen Ackerland und dem hägerischen Holting, nicht aber auf der freien Straße, wo sich der Landesherr die Gerichtsbarkeit vorbehielt. Man wird annehmen dürfen, daß die Grundherren das Niedergericht im Dorf vor der Landgoe von 1529 – vom Straßengericht abgesehen – uneingeschränkt besessen haben. Zwei Halbspannerhöfe zahlten Hofzins und waren Erbenzinsgüter; der eine mag der alte grundherrliche Haupthof gewesen sein, der andere gehörte zur *weme*, zum Kirchengut. Die beiden übrigen Halbspannerhöfe galten als hägerisches Erbgut. Von den 32 Höfen des Dorfes waren 22 zweifelsfrei hägerisches Erbgut, zwei weitere sind durch die Entrichtung der „Urkunde“ als jährliche Abgabe statt des Hofzinses als ehemaliges Hägergut erkennbar, die übrigen Erbenzinshöfe fallen, soweit es sich um Kötnerstellen handelt, durch sehr geringen Landbesitz von zum Teil nur wenigen Morgen auf. Zwei Kötnerstellen besaßen überhaupt kein Land. Das Dominieren der Hägersiedlung dürfte hier nicht zu übersehen sein. Der nicht als Hägergut zu identifizierende Restbestand ist derart klein, daß er als selbständige namengebende Kernsiedlung kaum lebensfähig gewesen sein dürfte.

In dem südlich Esperde gelegenen, als Billungerbesitz ausgewiesenen Heyen, das 1004 erstmals in einer Urkunde Heinrichs II. für das Kloster Kemnade als „Hegen“ (Hagen?) erwähnt wird⁹⁶, findet man nur wenig Hägergut. Nur eine relativ kurze Lebensdauer hatte der 1197 bezeugte „indago Holenberg“ – der Ort selbst erscheint bereits in einer Grenzbeschreibung der Diözese Hildesheim aus dem Jahr 1007 als „Holanberg“⁹⁷. Der Graf von Everstein schenkte die Hägersiedlung 1197 dem Kloster Amelungsborn, das den Besitz der Bauern aufkaufte, also die Bauern „legte“, um dort – charakteristisch für das Zisterzienserkloster – eine Grangie anzulegen, die offenbar sehr viel einträglicher war als eine nur den festen Hägerzins entrichtende Bauernsiedlung⁹⁸.

Von recht hohem Alter sind sicher die beiden bei Stadtoldendorf gelegenen Hägersiedlungen Ulrichshagen und Holtensen, die im Spätmittelalter wüst geworden sind. Ulrichshagen erscheint bereits im Güterverzeichnis des 1144 verstorbenen letzten Northeimers, des Grafen Siegfried von Boyneburg⁹⁹. Daher kann es bereits um oder vor 1100 gegründet worden sein. Später

⁹⁵ GOV Braunschweig Art. Harderode § 4 a. StA Wolfenbüttel, 19 Alt 214.

⁹⁶ GOV Braunschweig Art. Heyen.

⁹⁷ UB Hochst. Hild. Bd. 1 Nr. 40.

⁹⁸ H. W i s e, Grangien nieders. Zisterzienserklöster. In: Braunsch. Jahrb. Bd. 34, 1953, S. 54. Über Amelungsborn als Gründer von Hägergerichten in Mecklenburg s. G. E n g e l, wie Anm. 7, S. 30.

⁹⁹ S. oben S. 128 und Anm. 58.

gelangte dieses Hägergericht an den Grafen von Winzenburg, von diesem an den Bischof von Hildesheim und schließlich an das Kloster Corvey, das offenbar in seiner Funktion als Lehnsherr bei der Übertragung des Ortes von den Herren von Wettberge auf das Kloster Amelungsborn im Jahre 1521 seine Zustimmung geben mußte¹⁰⁰. Seit dem Übergang in den Besitz von Amelungsborn bildete es mit der benachbarten, auch Amelungsborn gehörenden Hägerrodung Holtensen ein auf einem Freihof in Stadtoldendorf zusammentretendes Hägergericht. Jedoch blieben die beiden Feldfluren streng getrennt. Weniger deutlich ist die Frühgeschichte von Holtensen, das erst 1384 in einer Urkunde des Edelherrn Heinrich von Homburg auftaucht¹⁰¹. Auffällig ist die Bezeichnung der dort begüterten Grundbesitzer als „Holtzer Erblinge“ oder „Holterische Leute“, denen „holterisch Gut“ gehört, im Unterschied zu den Hägern von Ulrichshagen im gemeinsamen „Heger und Holtzer Erblinge Recht“ von 1593¹⁰²; möglicherweise eine Erinnerung an jene Zeit, in der die Bezeichnungen Häger bzw. Hägerrecht noch nicht allgemein gebräuchlich für die später so genannten Rodungssiedler und ihr Recht waren.

Aus der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts stammt die später wüst gewordene Siedlung Königshagen bei Barbis (Kreis Osterode), eine Gründung der Grafen von Scharzfeld-Lauterberg auf Königsland, wie Walter Janssen aufgrund von Keramikfunden nachgewiesen hat¹⁰³.

Als weiteres Beispiel für jene um 1100, vielleicht schon im 11. Jahrhundert entstandenen Hägersiedlungen sei Langenholzen bei Alfeld angeführt. Das Dorf verkörpert in seinem jüngeren Teil mit seiner Anlage als Straßendorf weitgehend den Typus der Rodungssiedlung, die allerdings durch die Straßenföhrung in der Talsenke zwischen Siebengebirge und Sackwald mitbedingt ist. Im älteren, westlichen Ortsteil gruppieren sich um einen Dorfplatz (Tie) Kirche, Meierhöfe und Ministerialensitz (von Steinberg'scher Hof). Sein ursprüngliches Aussehen läßt sich nur schwer bestimmen, auf jeden Fall handelt es sich um einen alten Siedlungskern, durch prähistorische Funde ausgewiesen. W. Barner hat nun eine Beziehung zwischen den beiden Dorfteilen und der Feldflur herzustellen versucht: Ein Ackermann, ein Halbspanner und zwei freie Leute aus dem Kerndorf, dessen Gründung er 400–500 n. Chr. vermutet, hätten die sogenannten „Feldäcker“, die im 12. und 13. Jahrhundert angesiedelten Häger dagegen *zum allergrößten Teil* die „Bergäcker“, das ist das gerodete Land in Hanglage, bewirtschaftet¹⁰⁴. Diese Aufteilung beruht auf einer ungenauen Auswertung des Winzenburger Erbreregisters von

¹⁰⁰ Johannes F. Falke, Codex Traditionum Corbeiensium, 1752, S. 897 Nr. 382.

¹⁰¹ UB Hochst. Hild. Bd. 6 Nr. 650.

¹⁰² StA Wolfenbüttel 2 Alt 3808 S. 40.

¹⁰³ W. Janssen, wie Anm. 51, S. 182.

¹⁰⁴ W. Barner in: 750 Jahre Langenholzen, 1955, S. 19; unkritisch übernommen von Illemann, wie Anm 3, S. 110.

1578 und erweist sich bei näherem Zusehen als reine Konstruktion. Von den 26 Kotsassen, die das Winzenburger Erbregerregister aufführt, entrichteten 20 Hägerzins, aber nur fünf besaßen auch gleichzeitig Bergäcker. Das Bergland kann also keineswegs als die überwiegende Flur der Häger angesprochen werden, die übrige Flur gehörte ebenso dazu¹⁰⁵. Klaus Dahm versucht in seiner geographischen Dissertation von 1960 drei verschiedene Siedlungsschichten zu unterscheiden und weist die Hägersiedlung der dritten Ausbauphase im 13. Jahrhundert zu. Aber hierfür gibt es weder archäologische noch schriftliche Beweise. Die früheste urkundlich gesicherte Nachricht stammt aus dem Jahre 1205 (Erwähnung der Kirche)¹⁰⁶. Die romanische, quadratische Turmkapelle der Bonifatiuskirche datieren die Kunsthistoriker auf das 12. Jahrhundert¹⁰⁷. In dieser Zeit wird der Bischof von Hildesheim, der hier als Grund- und Lehnsherr auftrat, die Gründung des Hägerdorfes und die Erweiterung der Ursiedlung (Bereitstellung von Land zur Versorgung des Geistlichen, Schaffung eines bischöflichen Haupthofes für die neue Grundherrschaft) veranlaßt haben. In der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts wurde das Dorf – ablesbar an einer Vergrößerung der Kirche – nochmals ausgebaut. Eine weitere Veränderung brachte der seit dem 14. Jahrhundert nachweisbare Ministerialensitz, der im 17. Jahrhundert zwei dienstfreie Höfe umfaßte. Seine Anlage wird eine erhebliche Umstrukturierung der Kernsiedlung bewirkt haben, deren „Urzustand“ sich nicht mehr rekonstruieren läßt.

In unmittelbarer Nachbarschaft von Langenholzen treffen wir auf eine weitere Hägersiedlung, auf das kirchlich ursprünglich zu Langenholzen gehörende Dorf Sack. Im Jahre 1205 verfügte der Bischof von Hildesheim die Abtrennung der Kapelle zu Sack von der Mutterkirche in Langenholzen. In der darüber ausgestellten Urkunde erscheinen beide Ort zuerst. Sack, das vermutlich jünger als Langenholzen ist, dürfte im 12. Jahrhundert gegründet worden sein. Auch die unmittelbare Umgebung Alfelds hat uns eine Rodungssiedlung mit Hägergericht bewahrt: das alte Dorf. Gerhard Kraus möchte dieses Hägerdorf, das er trotz des Namens als eine jüngere, dem älteren Alfeld benachbarte Ausbausiedlung erkennt, aufgrund der archäologischen Funde erst im 13. Jahrhundert entstanden sehen, das heißt in dem Zeitraum, aus dem auch die frühesten urkundlichen Belege stammen (1258)¹⁰⁸. Hier erhebt sich die Frage, ob nicht die ausgegrabene, aber nicht im einzelnen beschriebene Keramik eine frühere Entstehung des Ortes zuläßt, zumal das alte Dorf von den drei erwähnten Hägerdörfern der Altsiedlung Alfeld am nächsten liegt.

¹⁰⁵ HStA Hannover, Hann. 74 Alfeld Nr. 475 S. 801–806.

¹⁰⁶ K. D a h m , Die Dörfer im Sackwald, 1960, S. 17. – UB Hochst. Hild. Bd. 1 Nr. 605.

¹⁰⁷ E. R ö b b e l e n in: 750 Jahre Langenholzen, 1955, S. 62–63; G. D e h i o , Handbuch der Dt. Kunstdenkmäler: Bremen, Niedersachsen, 1977, S. 69.

¹⁰⁸ G. K r a u s , Das Alte Dorf bei Alfeld – eine Hägersiedlung im Leinetal. In: Alt-Hildesheim Nr. 48–1977 S. 23 ff.

In welchem Umfang die Rodungstätigkeit im 13. Jahrhundert noch Hägersiedlungen im südlichen Niedersachsen – hier wäre in erster Linie an die zuletzt entstandenen Kleinsiedlungen und Einzelhöfe zu denken – hervorbrachte, bedarf noch der Untersuchung. Noch im 14. Jahrhundert gab es Rodungen in die gemeine Mark hinein. Diese gingen aber von den bestehenden Siedlungen aus und zielten auf den Achtword-Bereich der einzelnen Bauern oder Gemeinden, das heißt auf das für bestimmte Berechtigte reservierte Sondernutzungsgebiet, das gerodet und eingezäunt wurde. Auch für dieses Land gebrauchte man die Bezeichnung „Hagen“. So gestattete Herzog Otto der Milde von Göttingen 1321 *dhen, dhe op dheme velde in dheme dorpe to Hoppenhusen [Hoppensen] be erf sin, dat se mogen rodhen edher rodhen laten in dheme holthuser holte van erem achtwerte, dhen se dar inne hebben, two hove hagenlandes, wor en dat evene komt, und willen en dhes en recht were wesen*. Voraufgegangen war zweifellos die Zustimmung, wenn nicht sogar die Initiative des Blasiusklosters zu Northeim, das 1307 die Vogtei, das heißt die Niedergerichtsbarkeit, über die Mühle und drei Achtworde im Wald von Holtensen von dem Rittergeschlecht der Hoyen erworben hatte¹⁰⁹.

Dieser Überblick über verschiedene Hagen Gründungen sollte verdeutlichen, daß die Anfänge des Hagenrechts in einem älteren Rodungsrecht zu suchen sind, das teils in das 11., teils sogar ins 10. Jahrhundert zurückreicht, daß aber die Hagen Gründungen im Einklang mit dem damaligen starken Bevölkerungswachstum ihren Höhepunkt in der Zeit um 1100 und im 12. Jahrhundert erreichten. Damals konnte sich die Bezeichnung Häger als rechtsspezifischer Begriff einbürgern. Die Bezeichnungen Häger- und Rodeland empfand man lange als gegeneinander austauschbar, wie sich in Everode nachweisen läßt. Aus diesem Grunde erscheint die Hägersiedlung bei Geismar zunächst um 1200 als „novalia“ (Rodungsländereien) bezeugt. Man nannte die später wieder wüst gewordene Siedlung einfach Rode oder Rothe¹¹⁰. Wir werden daher, wenn -rode-Orte oder Rotland in den Quellen auftauchen, oft ähnliche Rechtsverhältnisse wie beim Hagenrecht erwarten können.

¹⁰⁹ 1321: HStA Hannover, Celle Or. 9 Schr. VIII Kaps. 41 Nr. 2. Druck: H. Sudendorf, Urkundenbuch z. Gesch. d. Herzöge von Braunschweig u. Lüneburg, Bd. 1, 1859, Nr. 347. Fehlerhafte Abschrift in: Staats- u. Universitätsbibliothek Göttingen, Hs. 2° Hist. 1 Bd. XXII S. 146 unter Urkunden betr. das Blasiuskloster; dort auch S. 128 die Abschrift der Urkunde von 1307. – Zu Rodungen von Waldmark und zu dieser Art von Hagenrecht vgl. auch H. Verhey, Waldmark und Holtingsleute in Niedersachsen, 1935, S. 72–73. – Möglicherweise sind die 1322 in + Meylingehusen bei Dassel erwähnten Hägerhufen (Hegerschenhove) Beispiele derartiger später Nachrodungen (UB Hochst. Hild. Bd. 4 Nr. 686).

¹¹⁰ F. Engel, wie Anm. 60, S. 14; H. Tütken, wie Anm. 3, S. 177 ff.; Historisch-Landeskundliche Exkursionskarte v. Nds., Bl. Göttingen, ed. E. Kühlhorn, Erläuterungsheft, S. 65.

3. Die grundherrschaftliche Struktur der Hägergerichte

Bereits die ältere Literatur hat die grundherrschaftliche Struktur der Hägergerichte erkannt und auf die Verwandtschaft zwischen Häger-, Frei- und Meierdingen hingewiesen¹¹¹. Grundsätzlich ist das auch nie bestritten worden. Dennoch erscheint mir eine genauere Charakterisierung dieser verwandten Züge notwendig.

Wesen und Eigenart der Hägergerichte als Grundherrschaften sollen daher im folgenden untersucht werden. Bislang hat man vor allem unter dem Einfluß von Erich Molitor die Hägergerichte von den älteren Villikationen scharf unterschieden¹¹². Das wesentliche Unterscheidungsmerkmal war nach Molitor das Fehlen des Fronhofes, des grundherrschaftlichen Haupthofes, auf dem die Hörigen zu Diensten verpflichtet waren. Genau das trifft aber nicht zu, wie ich bereits verschiedentlich u. a. bei der Beschreibung Everodes angedeutet habe. Molitors Irrtum ist aus der zu einseitigen Quellenauswahl, die sich im wesentlichen auf das Eschershäuser Hägerrecht und die in Grimms Weistümern abgedruckten Rechte beschränkt und das Aktenmaterial des 16. und 17. Jahrhunderts unberücksichtigt läßt, zu erklären. Die Gründe für das Fehlen von Bestimmungen über Frondienste im Eschershäuser Recht werden noch zu erörtern sein.

Bei mehreren älteren Hägergerichten läßt sich jedoch gut erkennen, daß die Hägersiedlung einem Fronhof zuzuordnen ist, auf dem auch Dienste zu leisten waren. Zweifellos trifft das nicht auf alle Hagensiedlungen zu. Ich möchte daher vier Formen von Hagensiedlungen unterscheiden:

1. Das selbständige Dorf in Gestalt einer Villikation mit Villikationshaupthof. Dies ist vermutlich die älteste Form des Hägergerichts. Man trifft sie in der Nachbarschaft älterer Villikationen, aber auch als von älteren Siedlungen deutlich abgesetzte Rodung an. Eine Abspaltung von Teilen in späterer Zeit war möglich.

2. Das Dorf ohne charakteristische Siedlungsform und ohne Villikation. Eine derartige Siedlung lehnt sich in der Regel eng an einen bestehenden Ort an, sei das nun seinerseits ein Hägergericht oder eine Altsiedlung. Oft handelte es sich nur um eine Gruppe von wenigen Höfen oder vielleicht einen Einzelhof. Diese Siedlungen sind besonders zahlreich in der Wüstungsperiode des Spätmittelalters aufgegeben und mit den Nachbarorten vereinigt worden.

3. Das Hagenhufendorf, das vor allem in der Grafschaft Schaumburg anzutreffen ist. Diese späte, nach 1200 entstandene Form der Hagensiedlung,

¹¹¹ Wittich, wie Anm. 9, S. 234–239. – C. Gesenius, Das Meierrecht, Bd. 1, 1801, S. 294 betont die Gleichartigkeit von Meier-, Vogt- und Hägerdingen.

¹¹² Molitor, Pflughafte, wie Anm. 64, S. 147–154; Molitor, wie Anm. 49, S. 341. – Noch pointierter Kroeschell, wie Anm. 65, S. 125.

als Waldhufendorf sofort erkennbar durch die Anordnung der Höfe und der dahinter liegenden schmalen Hagenhufen entlang der Straße, hob sich deutlich von den Altsiedlungen ab und war auch rechtlich sehr günstig gestellt. Sie soll, wie bereits in der Einleitung angekündigt, in diesem Aufsatz nicht näher untersucht werden^{112a}.

4. Die Erweiterungsrodung eines bestehenden Dorfes mit oder ohne Anlegung neuer Höfe. Es ist wahrscheinlich die jüngste Form, die es im 14. Jahrhundert und vermutlich auch später noch gegeben hat.

Wir wollen uns der ersten Form der Hägergerichte zuwenden. Das soll exemplarisch an den Hägergerichten Esperde, Everode und Langenholzen geschehen. Bei einem Versuch, die Grundherrschaften des Moritzstiftes bei Hildesheim in ihrer Entwicklung darzustellen, stieß ich auf das Hägergericht Esperde. Es liegt im jetzigen Kreis Hameln zwischen Ith und Weser, in jenem Teil des Weserberglandes, der uns bereits durch seine Häufigkeit von Hagensiedlungen aufgefallen ist, und bildete zusammen mit Renziehausen, Harderode, Dohnsen, Halle, Kreipke einen fast geschlossenen Komplex von Dörfern mit Hägergut. Ursprünglich gehörte es zur Herrschaft Homburg und zwar zur Niederbörde des Amtes Wickensen wie die andern genannten Orte, kam dann aber zum Eversteiner Amt Ohsen, später zum Amt Grohnde und lag mitten in der Spannungszone zwischen den miteinander konkurrierenden, nach eigenen Territorien strebenden Dynasten, den Edelherren von Homburg, Grafen von Everstein und Spiegelberg^{112b}. Obwohl das Gebiet jenseits des Ith zur Diözese Minden gehörte, war der Bischof von Hildesheim hier in einigen Orten begütert. Über diesen Besitz verfügte er bereits zu einer Zeit, als die erwähnten Dynastengeschlechter noch keine Rolle spielten: im 11. Jahrhundert. Nur Spekulationen kann man über die Herkunft dieser Güter, zu denen auch Esperde rechnete, anstellen.

^{112a} Unterschiede zwischen den Schaumburger und den südniedersächsischen Hagen ergeben sich daraus, daß die Schaumburger – seit dem 13. Jahrhundert Landesherren und Grundherren zugleich – die Verhältnisse dadurch freiheitlicher gestalteten, daß sie die Hörigenabgaben früher als anderswo in Geldleistungen umwandelten oder ganz erließen und daß im Unterschied zum Weserbergland und Hildesheimer Land die Bindung an einen Villikationshaupthof durch Dienste oder Abgaben fehlte – die Dienste waren an den Landesherrn zu leisten (R. Bl o h m, Die Hagenhufendörfer in Schaumburg-Lippe, 1943, S. 140, 148, 173).

^{112b} Nach dem Erbregerister des Amtes Wickensen von 1580 (StA Wolfenbüttel, 19 Alt 215, S. 12) lag Esperde *innen der homburgischen Schnede*, gehörte aber an das Haus Grohnde, dem es mit Gebot und Verbot unterworfen war, und soll *hieborn* von der Herrschaft Homburg gegen Bisperode und Bessingen vertauscht worden sein. Das muß vor 1399 geschehen sein, da es damals bereits als Zubehör des Amtes Ohsen erwähnt wurde (S c h n a t h, wie Anm. 58, S. 16). Beziehungen zu Ohsen werden in einer Verpachtung der Villikation Esperde durch das Moritzstift an die Herren von Ohsen von 1290 bis 1327 erkennbar (UB Hochst. Hild. Bd. 3 Nr. 887; HStA Hann., Hild. Br. 4 Nr. 67: *Designatio litt. super bonis in Esperde*). 1525 gelangte Esperde vorläufig, 1555 endgültig an das Amt Grohnde (H. B e r n e r, Das Amt Ohsen, 1954, S. 34).

Im Jahre 1151 bestätigte Bischof Bernhard dem Moritzstift den Besitz der Güter, mit denen Bischof Hezilo (1045–79) das Stift ausgestattet hatte¹¹³. Diese Güter umfaßten 1151 eine Reihe von Villikationen und einen größeren Komplex von Streubesitz. Eine der Villikationen, bestehend aus einem Vorwerk und 18 Litenhufen, war Esperde. Vorwerk war eine der üblichen Bezeichnungen für Villikationshauptthof oder Fronhof. Esperde unterscheidet sich im Urkundentext durch nichts von den andern Villikationen des Stiftes, die uns in den Quellen des 16.–18. Jahrhunderts, soweit das Stift sein Eigentum behaupten konnte, als Meierdinge oder als **locker gefügte grundherrliche Komplexe** begegnen. Esperde hingegen nimmt eine Sonderstellung ein, wie zu zeigen sein wird. Bischof Hezilo hat keineswegs seinen gesamten Besitz in Esperde dem Moritzstift überlassen, sondern mehrere Hufen zurückbehalten, die später an andere Eigentümer übergingen, wie Urkunden von 1237–47, 1333 und 1338 bezeugen¹¹⁴.

Die wechselvolle Geschichte der Grundherrschaft Esperde, die sich bis zur Säkularisation des Stiftes verfolgen läßt – ihre zeitweilige Verpachtung, Verlehnung oder Vergabe als Leibzucht, die Bedrängnisse durch benachbarte Adelige wie die Herren von Hake, die nur mit Hilfe des Bischofs von Hildesheim abgewehrt werden konnten, die Ärgernisse des Stiftes mit widerständigen Meiern und Hägern und die daraus resultierenden Besitzschmälerungen können hier nicht im einzelnen nachgezeichnet werden; sie zeugen aber von der außerordentlichen Mühe der Besitzbehauptung im Mittelalter und in der frühen Neuzeit, wenn die Güter in einem fremden, entfernteren Territorium lagen. Aus der Geschichte des Hägergerichts Esperde werden daher nur solche Ereignisse herausgegriffen, die zum Verständnis seiner besonderen Struktur von Bedeutung sind.

In den zahlreichen Urkunden über die Verpachtung oder Verlehnung der Villikation erscheinen für den Esperder Güterkomplex, die „bona in Esperde“, die Bezeichnungen *villicatio*, *officium* bzw. Amt¹¹⁵. Insofern unterscheidet sich Esperde nicht von den übrigen Villikationen des Stiftes. Unter den mitübertragenen Pertinentien und Rechten führte das Stift im 13. und 14. Jahrhundert Holzungen, Weide, Acker, Hufen, Leute, Mühle und Vogtei auf¹¹⁶. Mit Vogtei war hier nicht so sehr eine allgemeine Schutzgewalt des Grundherrn, sondern konkret die Ausübung der Gerichtsherrschaft gemeint.

¹¹³ UB Hochst. Hild. Bd. 1 Nr. 275.

¹¹⁴ Urkunde von 1338: F. von Hake, *Gesch. der Freiherrl. Familie von Hake*, 1887, S. 37. – Zwei Hufen im Besitz des Bischofs von Hildesheim: UB Hameln Bd. 1 Nr. 22 S. 19 (1237–1247); Besitz des Michaelisklosters zu Hildesheim in Esperde: UB Hochst. Hild. Bd. 4 Nr. 1336 S. 723 (1333); eine curia des Bischofs von Hildesheim 1338: v. Hake, S. 37.

¹¹⁵ *Villicatio*: UB Hochst. Hild. Bd. 5 Nr. 326 (1349) und 6 Nr. 1338 S. 868 (1395). Amt: UB Hochst. Hild. 5 Nr. 839 (1359) und 6 Nr. 321 (1378) u. ö. *Officium*: UB Hochst. Hild. Bd. 3 Nr. 887 (1290).

¹¹⁶ Am 22. Juli 1354 verkaufte das Moritzstift an den Ritter Friedrich Schultheiß und seine Söhne *dat ammecht to Eversvorde mid voghedighe unde mid alle deme*,

Das Gericht in Esperde wird erstmals 1428 in Urkunden der Herzöge von Braunschweig erwähnt. Im Herbst 1428 vereinbarten die Herzöge Bernhard und Wilhelm der Ältere eine neue Erbteilung, die auch die Herrschaften Everstein und Homburg mit einbezog, und begründeten damit die sogenannten „mittleren“ Häuser Lüneburg und Braunschweig. Im Oktober 1428 übernahmen die beiden Herzöge Wilhelm und Heinrich von Braunschweig das Amt und die Güter des Moritzstifts in Esperde für drei Jahre, versprachen den Leuten des Stifts nur die Dienste, zu denen sie verpflichtet seien, abzufordern und die Bediensteten („Knechte“) des Stiftes, *de ör gerichte dar sittende warden*, zu schützen. Dafür forderten sie jährlich ein lübisches Pfund Pfennige. Nach Ablauf der drei Jahre sollte das Moritzstift über die Esperder Güter wieder frei verfügen können¹¹⁷. Diese Urkunde bezeugt nicht nur erstmals die Dienstpflicht der Stiftsuntertanen, sondern auch das Gericht des Stifts in Esperde, offenbar das für das Dorf zuständige Niedergericht. Die Überlieferung des ausgehenden 16. Jahrhunderts und der Folgezeit belehrt uns, daß es ein Hägergericht war. 1599 wurde es als Hägergericht bezeichnet¹¹⁸. Aus einer Besitzaufstellung von 1525 geht seine räumliche Zuständigkeit genauer hervor: *dat gerichte buthen und binnen dem dorpe Eßforde*¹¹⁹. Die von ihm verhängten Gerichtsstrafen und die Köhr (*kör und broke*) standen dem Moritzstift zu.

1456 schlichtete Bischofsverwalter Bernhard von Braunschweig und Lüneburg einen Streit zwischen dem Moritzstift und den Grafen von Spiegelberg, die sich als Pfandinhaber des Amtes Ohsen das Gericht und die Vogtei über Esperde angeeignet und den Gerichtsvogt des Stiftes festgesetzt hatten. Die Grafen von Spiegelberg mußten die Gerichtsbarkeit des Moritzstiftes anerkennen¹²⁰. Aus dem starken Interesse der herzoglichen Landesherren bzw. der Inhaber des zuständigen Amtes Ohsen am Gericht Esperde darf man wohl schließen, daß es sich nicht um ein Meierding, sondern das dörfliche Niedergericht gehandelt hat. Eine Urkunde von 1463 bezeugt die Auflassung einer Hufe gelegen *in dem velde to Everßforde . . . vor unsem gerichte to Eversforde* im Jahre 1456 mit Zustimmung des Kapitels. Die unkomplizierten

dat darto hort (UB Hochst. Hild. Bd. 5 Nr. 559 S. 330). 1359 erfolgte die Verlehnung des Amtes an Arnd Hake und Heinrich von Volksen *mit luden, mit gude, mit tynse, mit voghedye, mit allerslachten nut in dorpe und in velde* (UB Hochst. Hild. Bd. 5 Nr. 839 S. 518). Ähnlich UB Hochst. Hild. 6 Nr. 887 S. 602.

¹¹⁷ Urkunde von 1428 Okt. 16 (sünte Galli dage). Abschrift in: Status bonorum in Esperde (1731) S. 6 (HStA Hannover, Hild. Br. 4 Nr. 67). – Über die Erbteilung von 1428 s. W. Havemann, Geschichte der Lande Braunschweig und Lüneburg Bd. 1, 1853, S. 663.

¹¹⁸ Status bonorum S. 5, wie Anm. 117.

¹¹⁹ Status bonorum S. 24, wie Anm. 117.

¹²⁰ *Vergleich zwischen denen Graffen von Speigelberg und dem Capitul St. Mauritii über die vogtey und gerichte zu Esperde de anno 1456* (1456 August 20: Abschr. in Status bon., wie Anm. 117)). – 1436 hatte Herzog Wilhelm den Brüdern Johann, Gerhard und Moritz von Spiegelberg das Schloß Ohsen mit Zubehör verpfändet (H. Berner, Amt Ohsen, 1954, S. 20).

Umstände dieser Eigentumsübertragung bestätigen, daß dieses Gericht nicht ein Meier-, sondern ein Hägerding gewesen ist. Von einer Entlassung der bisherigen Eigentümer der Hufe aus dem Hörigenverband und der Aufnahme der neuen Eigentümer als Hörige ist mit keiner Silbe die Rede. Das Stift bekundet lediglich den Verkauf des Landes, das als „erve“, als Erbgut, beschrieben wird, und seine Zustimmung zu diesem Rechtsgeschäft¹²¹. Ein Hägerrecht oder Hägergerichtsprotokolle haben sich nicht erhalten. Ich nehme an, daß es die niedere Strafergerichtsbarkeit ähnlich dem Hägergericht des Hildesheimer Domkapitels in Langenholzen ausgeübt und außerdem die Grundstücksübertragungen und die damit zusammenhängenden Fragen geregelt hat¹²².

Eine undatierte, wahrscheinlich um 1440 entstandene Aufstellung der Güter in Esperde läßt erstmals nach 1151 den Umfang der Grundherrschaft erkennen: Sie bestand aus drei Meierhöfen von vier bis drei Hufen, die zur Abgabe eines Drittels der Getreideernte, von 32 bis 12 Schillingen, Hühnern und Eiern verpflichtet waren, einem wüsten Meierhof mit zwei Hufen in dem später ganz aufgegebenen Ort + Rentzinghausen (Renziehausen) und einem ebenfalls derzeit nicht in Betrieb befindlichen Meierhof mit vier Hufen im benachbarten Bessinghausen¹²³. Es waren insgesamt 16 Meierhufen. Außerdem gehörten sieben Litenhufen zur Villikation, die je 21 Schillinge Erbenzins und vier Hühner zu entrichten hatten. Vergleicht man den Besitzstand mit den Verhältnissen von 1151, so fällt der Rückgang der Litenhufen von 18 auf sieben auf. Vermutlich hat man die elf nicht mehr vorhandenen Litenhufen zu Meierhöfen zusammengelegt. Es hat sich also aus einer Villikation, bestehend aus einem Vorwerk von schätzungsweise fünf Hufen und 18 Litenhufen, ein Besitz von 16 Meierhufen und sieben Litenhufen entwickelt. Das Vorwerk ist sicher in einem der Meierhöfe aufgegangen. Die örtliche Heimatforschung glaubt das Vorwerk identifiziert zu haben¹²⁴.

Die sieben Litenhufen waren um 1440 keineswegs mehr sieben etwa gleich große bäuerliche Besitzeinheiten. Zwei Hufen gehörten Leuten, die sie nicht mehr selbst bebauten, z. B. dem Pfarrer zu Heyen als Pfandgut (weddeschat),

¹²¹ Urk. von 1463 Juli 8 als Abschrift in Status bon., wie Anm. 117.

¹²² Das Gericht in Langenholzen s. unten S. 167.

¹²³ Copionale secundum . . . ecclesiae St. Mauritii, Dombibliothek Hildesheim Hs. Nr. 516, S. 111v–112r. – Eine sichere Datierung ist schwierig, da die Eintragungen in dem Kopiar nicht chronologisch geordnet sind. Die Mehrzahl der vor der Aufstellung „Bona in Eversforde“ eingetragenen datierten Urkunden stammt aus den 1460er Jahren. Die Beschreibung der Güter dürfte älter sein. Eine in Schrift und Gliederung ähnliche Aufstellung der „Emolumenta cellerarie“ unmittelbar davor auf S. 111v läßt sich auf das Jahr 1437, Güter- und Einkünfteverzeichnisse für Gödringen und Gr. Solschen (S. 110v) lassen sich auf 1431 und 1432 datieren. Wohl deshalb hat sich der Abschreiber der „Antiquissima designatio bonorum in Eversforde“ im Status bonorum von 1731, wie Anm. 117, S. 21 für die zeitliche Eingrenzung „intra annos 1430 et 1440 conscripta“ entschieden.

¹²⁴ Hans Berner, Das Amt Grone, 1952, S. 27.

vier Hufen waren in halbe, drittel und viertel Hufen aufgeteilt. Außerdem gehörte die 1359 zuerst genannte Mühle (*curia molendinis*) zum Komplex der Erbenzinsgüter¹²⁵. In der Aufstellung von ca. 1440 wird erstmals Besitz des Moritzstifts in + Renziehausen und Bessinghausen erwähnt. Wahrscheinlich war er 1151 bereits Bestandteil der Villikation Esperde und als solcher nicht besonders genannt worden. Renziehausen war eine westlich von Harderode am Rebenstein gelegene Hägersiedlung, deren Feldmark später mit der Harderode vereinigt wurde. Um 1440 lagen die beiden dem Moritzstift gehörenden Meierhufen bereits wüst und wurden 1525 von Bauern in Esperde und Harderode bebaut¹²⁶.

Die Besitzbeschreibung von 1525 läßt nur eine geringe Veränderung gegenüber der von 1440 erkennen: vier statt drei Meierhöfe, aber nur noch zwölf Hufen „pflugbares“ Meierland statt 16. Dazu kamen zehn Kotstellen mit etwa neun Hufen Erbenzinsgut. Für die Bezeichnung Liten hatte sich 1525 der Terminus Kötner eingebürgert.

Als wesentliches Ergebnis der Besitzaufstellungen von 1440 und 1525 darf festgehalten werden, daß Hägergerichte mit Villikationscharakter auch die von Werner Wittich beschriebene, mit der Auflösung der Villikationsverfassung verbundene Wandlung mitgemacht haben: Der Haupthof verlor seinen Charakter als Vorwerk und wandelte sich in einen Meierhof, der zu Meierrecht vergeben wurde und ein Drittel der Ernte abliefern mußte. Einen Teil der Liten- bzw. Hägerstellen hat man zu Meierhöfen zusammengelegt, um im Vergleich zum niedrigen Häger-Rekognitionszins wesentlich höhere Erträge zu erzielen. Das erfolgte sicher nicht durch Bauernlegen, sondern nur soweit, als Litenfamilien ausstarben oder wegzogen und das Gut verkauften.

Daß noch um 1440 die dem Stift gehörenden Hufen ebenso wie im 12. Jahrhundert „*mansi litonici*“ hießen und 1525 von „*kothöfen*“ gesprochen wurde, darf uns nicht verwundern. Lite bedeutete den grundherrlich Abhängigen sehr unterschiedlicher Rechtsstellung. Über den Grad der persönlichen Unfreiheit sagt der Begriff noch nichts aus¹²⁷. Offenbar gab es bei der Zugehörigkeit

¹²⁵ 1359 stand dem Marienaltar auf dem Moritzberg von der Mühle eine Rente von 6 Schillingen zu (UB Hochst. Hild. Bd. 5 Nr. 839). Laut „*Copionale secundum*“, wie Anm. 123, lag der Anspruch *in curia molendini et agris ad idem molendinum pertinentibus* S. 112. Später gingen diese Mühlenrechte verloren (Status bon., wie Anm. 117, S. 29–32).

¹²⁶ *de seith de menne uth Eslorde und Harderode und geven von dem morgen 2 schepel korns* (Status bon., wie Anm. 117, S. 22).

¹²⁷ Über die Parallelität zwischen Villikationen und Hägergerichten im Hinblick auf die Umwandlung von Litenhufen in Meierhöfe siehe oben S. 113. – Auf eine Differenzierung der Rechtsstellung der Liten je nach dem Herrn, dem sie unterstanden, hat Theodor Mayer hingewiesen (Th. Mayer, Die Königsfreien und der Staat des frühen Mittelalters. In: Das Problem der Freiheit in der deutschen und schweizerischen Geschichte, 21963, S. 39 u. 33). Mayer hat hier vor allem an vom König abhängige Leute gedacht. Doch galt es auch für die „Rodungsfreien“ des Hägerrechts.

zum Litenstand erhebliche Unterschiede von der Halbfreiheit der schollenpflichtigen Hörigen über die Hägerfreiheit zur Königsfreiheit der Freidingsleute.

Es bleibt noch die Frage zu erörtern, ob Esperde vom Ursprung her eine Rodungssiedlung war oder ob die Rodung sich nur an eine umfangreiche, schon bestehende Altsiedlung angeschlossen hat. Diese Frage läßt sich – wenn überhaupt – nur aufgrund eines umfangreichen archäologischen und siedlungsgeographischen Forschungsprogramms beantworten. Trotzdem müssen natürlich die schriftlichen Quellen daraufhin befragt werden, ob sie nicht wenigstens eine vorläufige Antwort ermöglichen: Einige Indizien deuten darauf hin, daß Esperde im wesentlichen ein alter Rodungsort ist, was das Vorhandensein eines kleinen, noch älteren Kerns und spätere Erweiterungsrodungen nicht ausschließt. Das Hägergericht des Moritzstifts umfaßte als dörfliches Niedergericht offenbar das gesamte Dorf mit Flur und Wald und griff damit in erheblichem Umfang über den ursprünglichen Besitz des Moritzstifts, wahrscheinlich aber auch über den quellenmäßig faßbaren Besitz des Bischofs von Hildesheim hinaus. Die neuzeitlichen Quellen bezeugen nicht unbedeutende Besitzkomplexe neben der Grundherrschaft des Moritzstifts. Nach Ausweis des Grohnder Erbreregisters von 1669 lagen in Esperde außer den zwei Vollmeierhöfen des Stiftes noch sechs weitere in der Größe von drei bis zwei Hufen, die Bartold Bock in Voldagsen (Nr. 2), Jobst von Waldhausen zu Munzel (Nr. 3 und 4), dem Haus Ohsen (Nr. 5), Ludolf Klencke zu Hämelschenburg (Nr. 6) und den Grafen von Waldeck zu Pymont (Nr. 8) gehörten. Außerdem wies Esperde noch sechs kleine oder Halbmeierhöfe auf, von denen zwei dem Stift, die übrigen andern Grundherren gehörten¹²⁸.

Ein weiteres Indiz dafür, daß die Hägersiedlung in ihrem ursprünglichen Umfang erheblich über den Besitz des Moritzstiftes herausgereicht hat, ist dessen Streulage im 17. Jahrhundert. Das Erbreregister von 1669 vermerkt über die Lage der Ländereien der dem Moritzstift gehörenden Meier- und Erbenzinshöfe, aber auch der andern Höfe vornehmlich das Linnenbringsfeld, Westerfeld und Osterfeld, nicht jedoch den Hagen. Gerade hier läßt sich kein Grundbesitz des Stiftes mehr nachweisen. Der sechste Vollmeierhof,

¹²⁸ Erbreregister von 1669, wie Anm. 23. – Es läßt erkennen, daß die Hufenzahl, über welche die einzelnen Meierhöfe des Moritzstiftes in Esperde 1669 verfügten, seit der Aufstellung von 1525 weiter zurückgegangen war: Der erste Meierhof besaß nur noch 3 Hufen (statt 1525: 4 Hufen), der zweite Hof $2\frac{1}{2}$ Hufen (statt 3 Hufen), der dritte $1\frac{1}{2}$ Hufen (statt 2 Hufen). Diesen Angaben lag zweifellos eine erheblich genauere Erfassung der einzelnen Hofländereien zugrunde als der Beschreibung von 1525. Auch das Moritzstift war in der Zwischenzeit nicht untätig gewesen. Einem wohl auf seine Veranlassung entstandenen, leider nicht mehr vorhandenen Feldregister von 1648 läßt sich entnehmen, daß zum ersten Hof $97\frac{1}{2}$ Morgen Ackerland und drei Wiesen: insgesamt 108 Morgen, zum zweiten $78\frac{1}{2}$ Morgen Ackerland und 3 Wiesen: insgesamt $85\frac{1}{2}$ Morgen, zum dritten Ackerhof 50 Morgen und zwei Wiesen: insgesamt 53 Morgen gehörten (Status bon., wie Anm. 117, S. 26).

der drei Hufen hinter, auf und vor dem Hagen besaß, gehörte den Klenckes zu Hämelschenburg. Ein geschlossener Komplex von Hägerland, die Flur einer nachträglich mit Esperde vereinigten Rodungssiedlung, läßt sich nicht ausmachen. Der Anteil des Hägerlandes am Esperder Grundbesitz des Stiftes war nur noch sehr gering¹²⁹.

Die ausführliche Beschreibung des Hägergerichts Esperde war notwendig, um an einem infolge günstiger Quellenlage instruktiven Beispiel den ältesten, aus der Villikationsverfassung hervorgegangenen Typ der Hägergerichte, den die Forschung bisher nicht beachtet hat, vorführen zu können. Zu diesem Typ gehörte das bereits eingehend behandelte Hägergericht Everode des Michaelisklosters. Ein Teil der Grundherrschaft stammte aus dem Privatvermögen des Bischof Bernward und damit wahrscheinlich aus dem Besitz seiner Familie, einer sächsischen Adelsfamilie¹³⁰. Es sei denn, daß Bernward den Besitz in Everode selbst erworben hat. Das Testament des Bischofs von 996, das Everode mit andern für das Michaeliskloster bestimmten Gütern aufführt, läßt erkennen, daß es sich bei diesen verschiedenen Besitzungen und damit auch bei Everode um Villikationen handelte¹³¹. Zu diesen sich über mehrere – mindestens sechs – Orte verteilenden „predia“ gehörten

¹²⁹ Das Erbregerister von 1669, wie Anm. 23, S. 148–161, führt 16 Kötnerstellen auf, die den „Papen zu Hildesheim“ gehörten oder Kapitelsland besaßen. Die meisten gaben dem Stift 3 Hühner, 3 Stiege Eier, einen oder mehrere Groschen Hofzins. Vielfach galt das Land nicht mehr als Hägerland, sondern als Erbland, gelegentlich auch als Pacht- oder Meierland. An Hägerland führt das Erbregerister noch 41 Morgen auf. Soweit Flurbezeichnungen angegeben werden, lag das Hägerland im Oster-, Wester-, Linkenbrings- oder Maifelde.

¹³⁰ Zur Herkunft Bernwards aus dem sächsischen Hochadel jetzt W e n s k u s, wie Anm. 94, S. 142.

¹³¹ Die Everode betreffende Stelle im Testament Bernwards lautet: ... *trado... villam meam Luti villa, Stemnum quoque, ... Ekihem, quantum ibi possidemus, Aveningaroth [Everode], quod nostri iuris est, Eganstedi, quod ibi possidemus, Silstidi, quantum ibi habemus, Sianstidi, quantum nostri est, cum centum familiis litorum cum omnibus, que ad illa predia pertinent* (UB Hochst. Hild. Bd. 1 Nr. 38). Bernward gab also seinen Besitz in 7 Dörfern zusammen mit 100 Litenfamilien und allem, was zu diesen Gütern gehörte. Das bedeutet eine durchschnittliche Zahl von 14 Familien je Villikation. Die in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts gefälschte Urkunde Bischof Bernwards, datiert auf 1022 Nov. 1, die diesen Passus aus dem Testament Bernwards übernimmt, bezieht die Angabe über die 100 Familien allein auf die letztgenannte Villikation Seinstedt (Senstid) (UB Hochst. Hild. 1 Nr. 67, vgl. a.a.O. Anm. S. 67). Doch hat eine solche Angabe wenig Wahrscheinlichkeit für sich, da Villikationen in der Größe von 100 Familien (in dieser Zeit wohl noch mit 100 Litenhufen gleichzusetzen) im Besitz Hildesheimer Klöster oder Stifter sehr selten sind – meist geht eine Villikation nicht über 20 Litenhufen hinaus, viele waren auch erheblich kleiner – und außerdem der Besitz des Michaelisklosters in Seinstedt im Jahre 1321 nur einen Hof und 5¹/₂ (oder 8) Hufen, 15 Litenhufen mit Höfen und 2 Lehnshufen ausmachte (UB Hochst. Hild. Bd. 4 Nr. 638, vgl. GOV Braunschweig, Art. 1910 Seinstedt § 4 b). Die Formulierung *quod nostri iuris est* deutet an, daß Bernward nur ein Teil von Everode gehörte, was auch dem Befund späterer Jahrhunderte entspricht.

100 Litenfamilien (*cum centum familiis litorum*). Wieviele davon in Everode ansässig waren, wird nicht gesagt.

Dem gleichen Typ sind die Hägergerichte Langenholzen und Altes Dorf bei Alfeld zuzurechnen, welche wahrscheinlich der Bischof von Hildesheim in unmittelbarer Nachbarschaft seiner alten Villikation Alfeld angelegt hat. Besonders gut hat sich das Hägergericht Langenholzen behauptet, da der spätere Grundherr, das Hildesheimer Domkapitel, dank seiner Sonderstellung die anderswo, etwa in Esperde erkennbare Tendenz zu Verfall und Auflösung zu verhindern gewußt hat. Das Hägergericht selbst wird erst relativ spät, im Winzenburger Erbregeister von 1578 erwähnt. Genauere Kenntnis von seinem inneren Aufbau erhalten wir aus dem Häger- und Lagerbuch 1646–1804, welches das Domkapitel 1646 nach der Wiedererrichtung des Gerichts anlegen ließ und das daher einige Modernismen enthalten mag. Meierhof und Hägersiedlung standen hier ebenso wie im benachbarten Everode als Bestandteile einer Grundherrschaft in engem Zusammenhang. Dem Meierhof, der 1578 drei Hufen (1646: zwei Hufen und 22 Morgen) umfaßte, hatten die Dorfbewohner Herrendienste zu leisten, und zwar einen Tag wöchentlich; außerdem stand ihm der Zehnt von Dorf und Feldmark zu¹³². Das Hägerbuch von 1646 setzte fest: *Die Diensten gehören dem Oberger, solange das Hegerbuch nicht ein anders ausweise*¹³³. Herrendienste waren nicht nur in Esperde, sondern auch in den andern Hägergerichten des Weserberglandes üblich. So werden die Hägerstellen in der Herrschaft Homburg 1735 als *teutsche Erbenzinsgüter* bezeichnet, die einen geringen jährlichen Kanon und die Köhr dem Gutsherrn geben sowie diesem jährlich etwa an acht oder zwölf Tagen den Dienst leisten¹³⁴. In der Beschreibung des Hägergerichts des Klosters Amelungsborn in Stadtoldendorf heißt es, daß die Häger wegen der Dienste, Köhr und Gebühren (d. h. des Rekognitionszinses) „für Erblinge“ gehalten würden¹³⁵. 1662 gestattete der Landesherr dem Gutsherrn Christian Georg von Grone, *Spandienste zu Westerbrak, so einen Wagen zusammen machen und nebst dem Pflugdienst auf 24 Taler kommen*, zu fordern¹³⁶. Das Besondere am Hägergericht Langenholzen war, daß es nicht nur die Regelung der Grundstücksübertragungen und erbrechtlicher Fragen wahrnahm, sondern sich über den Dreißigjährigen Krieg hinweg als das für die niedere Strafgerichtsbarkeit zuständige Dorfgericht behauptete. Das lag an der herausgehobenen Stellung seines Oberhägers, des Domkapitels, und an dem relativ geschlossenen Gerichtsbezirk, der das gesamte Dorf mit Ausnahme der Heerstraße und eines privilegierten Hofes umfaßte.

¹³² Winzenb. Erbrege., wie Anm. 23, S. 370v [806].

¹³³ HStA Hannover, Hann. 74 Alfeld Nr. 158 S. 51.

¹³⁴ StA Wolfenbüttel, 40 Slg. 7767 S. 4: Entwurf für das Schreiben in StA Wolfenbüttel, 2 Alt 3895 S. 13 (Immediat-Bericht der Regierung zu Wolfenbüttel an den Landesfürsten vom 19. Okt. 1753 betr. Hägergerichte).

¹³⁵ StA Wolfenbüttel, 2 Alt 3808 S. 40.

¹³⁶ StA Wolfenbüttel, 2 Alt 3808 S. 6.

Die Häger bildeten den größten Teil der Grundeigentümer, Hägersiedlung und Dorfgemeinde waren im wesentlichen identisch im Unterschied zu andern stärker zersplitterten Hägergerichten und den Meierdingen mit ihrem relativ weit gestreuten Besitz. Daher konnte das Hägergericht Langenholzen auch bestimmte gemeindliche Aufgaben wahrnehmen und trug in dieser Hinsicht ausgeprägter als andere Gerichte den ursprünglichen Charakter einer zu einheitlichem Recht angelegten Rodungssiedlung.

Von besonderem Interesse ist das in der Herrschaft Homburg, in der Niederbörde des Amtes Wickensen gelegene Hägergericht von Kirchbrak, da es verschiedene Gemeinsamkeiten mit dem Gericht von Esperde hat. Auch wenn der Ort erst 1265 in einer Urkunde erscheint¹³⁷, dürfte es keinesfalls jünger als das benachbarte, kleinere Westerbrak sein, das bereits 1033 eine Besitzbestätigungsurkunde Konrads II. für das Martinsstift in Minden nennt¹³⁸. Offenbar bildete es den kirchlichen Mittelpunkt und Gerichtsplatz eines Kranzes kleinerer Hägersiedlungen wie + Meinershagen, Breitenkamp, Buchhagen¹³⁹, Heinrichshagen¹⁴⁰, Westerbrak und + Wendtfeld, die sich um Kirchbrak gruppieren und wahrscheinlich von dort aus in den Vogler hineingerodet wurden. Auch in Kirchbrak selbst gab es Hägergut, wie das Erbregister des 16. Jahrhunderts ausweist, allerdings nur in geringem Umfang¹⁴¹. 1265 hatten die Grafen von Everstein vom Bischof von Minden die „villicatio in Brac“ zu Lehen, 1397 war sie Pfandlehen der von Halle unter der Bezeichnung „ampt to Kirchbrak“¹⁴², einem andern verbreiteten Terminus für eine Villikation, der uns in Esperde und Dohnsen auch begegnet. Aus der Villikation gingen offenbar zwei Rittergüter hervor (Ober- und Niederhof). Vermutlich haben die Bischöfe von Minden das Hägergericht Brak gegründet. Die Güter waren später homburgische Lehen an die von Halle. Vom 16. bis 18. Jahrhundert gehörten sie den von Grone¹⁴³. Seit 1468 lassen sich die von Grone als Lehnsleute der Grafen von Spiegelberg in Kirchbrak, Meinershagen und Brockensen nachweisen. Außerdem ging ein Teil

¹³⁷ GOV Braunschweig, Art. Kirchbrak § 1 a; UB Hameln Bd. 1 Nr. 57.

¹³⁸ GOV Braunschweig, Art. Westerbrak § 1 a; M.G.D.K. II. Nr. 138.

¹³⁹ GOV Braunschweig, Art. Kirchbrak § 2 d: Der Verkauf von Besitz in Buchhagen an von Hake fand 1460 *uppe dem Tyg to Brake* statt (v. H a k e, wie Anm. 114, S. 96). Offenbar war das Hägergut in Buchhagen von so geringem Umfang, daß sich die Abhaltung eines eigenen Hägergerichts nicht lohnte. Grundherr in Buchhagen war im 16. Jahrhundert v. Hake, in Wester- und Kirchbrak von Grone. Im 18. Jahrhundert nannten sie sich Hägererbherren (wie Anm. 136, 2 Alt 3808). Anspruch auf Rottkorn aus dem Kirchspiel Brak (Kirchbrak, Breitenkamp, Buch- und Heinrichshagen) hatte das Amt (2 Alt 3808 S. 8).

¹⁴⁰ Gegen die Vermutung K l e i n a u s (GOV Braunsch., Art. Heinrichshagen § 2 a), daß der Ort erst nach 1540 gegründet worden sei, erheben sich Bedenken, auch wenn der Ort nicht früher erwähnt wird. Wahrscheinlich ist der zeitweise wüste Heinrichshagen eine Gründung der Homburger, wie der Name vermuten läßt.

¹⁴¹ StA Wolfenbüttel, 19 Alt 214 S. 48 ff.

¹⁴² GOV Braunsch., Art. Kirchbrak § 4 a, b.

¹⁴³ Ebd. § 4 d.

ihres Besitzes vom Kloster Abdinghof zu Paderborn zu Lehen: ein Zeichen der grundherrschaftlichen Zersplitterung in diesem Gebiet¹⁴⁴. Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit wurden 1411 auf dem „richte to Kärckbrack“, 1460 auf dem „Tyg to Brake“ verhandelt¹⁴⁵. Nach den darüber ausgestellten Urkunden kann es sich weder um ein Meier- noch um ein Goding gehandelt haben. Wahrscheinlich war es ein Hägerding. Ein Urteil des von Groneschen Gesamtgerichts der Hägergerichte zu Brak (1562 oder 1662), das irrtümlich in Gronau oder Grohnde lokalisiert wurde, druckt Jacob Grimm in seinen Weistümern ab¹⁴⁶. Nach dem Erbregister des 16. Jahrhunderts gehörten Hals- und Niedergericht dem Landesherren, aber die Brüche von den „betunden hoifen“ und dem Ackerland den von Grone: ein Abglanz des alten grundherrlichen Niedergerichts. Alle hier angeführten Umstände deuten darauf hin, daß das Hägergericht Brak ebenso wie das von Esperde aus einer Villikation hervorgegangen ist.

Dem zweiten Typ von Hägergerichten, die selbst keine Villikation waren, aber noch in deutlicher Verbindung zu einer älteren Villikation standen, ist das mehrfach erwähnte Hägergericht Eschershausen zuzurechnen^{146a}. Zwar ist es das am frühesten gut bezeugte Hägergericht – dank jenes im 13. Jahrhundert „iura hegerorum“ genannten Vertrages zwischen den Siedlern und Bischof Udo (1079–1114), doch sicher nicht das älteste. Die zuvor beschriebenen Hägergerichte mit Villikationsverfassung dürften in der Regel 100 Jahre älter sein. Von ihnen unterscheidet sich das Hägergericht Eschershausen dadurch, daß die Häger keine Frondienste auf dem Meierhof zu leisten hatten. Die Gründe dafür lagen auf der Hand: Gewiß war die bereits in Eschershausen bestehende Villikation so organisiert, daß die dort ansässigen Hörigen – sie werden *homines ecclesiae* genannt – die notwendigen Dienste versahen. Daher brauchte man den durch Rodungsarbeiten belasteten Neu-

¹⁴⁴ Gutsarchiv v. Grone zu Westerbrak, Urk. Nr. 72 (Findbuch F. A. 140 im Hauptstaatsarchiv). Schon 1062 besaß der Bischof von Paderborn *predia et possessiones* in dieser Gegend (UB Hochst. Hild. Bd. 1 Nr. 103).

¹⁴⁵ S. Anm. 139.

¹⁴⁶ Grimm, Weistümer Bd. 4 S. 676 f. Es handelt sich weder um das Hägergericht zu Gronau, wie Grimm a.a.O. glaubt, noch um Grohnde (Illermann, wie Anm. 3, S. 107), sondern um der von Gronau (= von Grone) *sampt gericht hegerschen gerichte zu Bracke* (= Brak). Eine Abschrift des Textes auch in: HStA Hannover, Hann. 74 Lauenstein I, 3 Nr. 1 [5], künftig Nr. 10. Zum Inhalt: Molitor, wie Anm. 49, S. 341. – Man hielt für mehrere benachbarte Hägersiedlungen ein Gesamtgericht in Kirchbrak ab (vgl. Anm. 139). Vom 16. bis 18. Jahrhundert gehörten die Güter in Kirchbrak den von Grone, die einen größeren Komplex von Hägergut in Kirchbrak, Westerbrak, Dielmissen, Halle, Heyen, Bremke und Kreipke vereinigt hielten (Rustenbach, wie Anm. 60, S. 625).

^{146a} Möglicherweise hängen mit dieser Villikation die seit 1146 bezeugten Herren von Eschershausen zusammen, die sich auch Herren de Curia oder de Allod nannten (Rustenbach, wie Anm. 60, S. 617) und die sich nach Auflösung der Villikation Eschershausen vom Villikusstand zu einer freien Adelsfamilie emporschwangen. Curia und Allod sind geläufige Bezeichnungen für den Villikationshaupthof.

siedlern nicht noch zusätzliche Frondienste aufzuladen. Gemeinsam war beiden Hagergerichtstypen die Leistung des Besthaupts bzw. der Kohr, das Recht auf freien Abzug und der Besitz des Landes zu Erbenzinsrecht. Versuche, aus einigen Sonderbestimmungen des Eschershauser Vertrages ein anderes Besitzrecht heraus zu interpretieren, erscheinen mir nicht iberzeugend¹⁴⁷.

Die in Eschershausen angesiedelten Einwanderer erhielten ein besseres Recht als die ansassigen Horigen, von denen sie sich deutlich abhoben. Sie bildeten eine selbstandige Gerichtsgemeinde. Ihr Gericht trat unter einem eigenen Vogt zusammen, den allerdings der Bischof bestellte. Wer seinen Besitz verauern wollte, brauchte lediglich an den Villikus des Bischofs eine Gebuhr von 6 Pfennigen zu entrichten. Dann konnte er von dannen ziehen. Fur uns ist die Zuordnung der Hagersiedlung zu einer bereits bestehenden Villikation von Interesse. Der Meier dieser Villikation hatte gewisse begrenzte Anspruche an die Hager. Bei der Mast dienten unverkennbar die gleichen Waldbereiche Horigen und Ansiedlern, wobei diese schlechter gestellt wurden als die Alteingesessenen. Eine Sterbfallabgabe muten ebenfalls beide entrichten; allerdings kennen wir nicht ihre Hohe bei den Altsiedlern. Auch die Zuteilung der Hofstellen und acker nahm der bischofliche Villikus von seinem Fronhof aus fur die Hager vor. Dieser kurze iberblick durfte deutlich gemacht haben, da auch die Hagersiedlung Eschershausen trotz ihrer unverkennbaren Sonderstellung nicht vollig aus dem Fronhofsverband herausgelost war.

Eine charakteristische Gemeinsamkeit von Horigen und Hagern ist die Entrichtung einer Sterbfallabgabe. Auch sie deutet auf die gemeinsame Herkunft der Hager- und Meierdinge aus der Villikationsverfassung hin. Wahrend aber der Grundherr ursprunglich auf die gesamte Fahrhabe des Horigen Anspruch hatte (Buteilung, Bulevinge, exuviae), stand ihm bei den Hagern nur die Auswahl des Besthaupts oder Bestkleids zu (Kurmede oder Kohr), wahrscheinlich seit dem 15. Jahrhundert nur das zweitbeste Stuck Vieh. Die Harte, die in der Abgabe der gesamten Fahrhabe lag, und das Vorbild des gunstigeren Hagerrechts veranlaten die Grundherren vermutlich seit dem 13. Jahrhundert zur schrittweisen Vereinheitlichung der Abgaben. Man forderte den Meierdingsleuten einen Teil der Baulebung und schlielich nur noch die Kohr ab. Die Entrichtung von Baulebung oder Kohr beschrankte sich keineswegs nur auf Hager- und Meierdingsleute; im Amt Winzenburg mute sie von allen Amtsuntertanen – ob Meier oder Kotner – mit Ausnahme

¹⁴⁷ Molitor, Die Pflughaften . . . , wie Anm. 64, S. 146, halt das Recht der Eschershauser Siedler fur ein Mittelding zwischen Meierrecht und Erbleihe, da nur von einer Vererbung des Gutes auf die Ehefrau, nicht jedoch von einer solchen auf die Abkommlinge oder auf Seitenverwandte die Rede sei. Diese Behauptung beruht auf der einseitigen Interpretation des § 1 des Eschershauser Rechts. § 11 lat klar erkennen, da Ehefrau und Kinder, wahrscheinlich auch entferntere Verwandte erbberechtigt waren (Quellen . . . , wie Anm. 61, S. 185). Irgendeine ahnlichkeit mit dem Meierrecht ist nicht zu erkennen.

der Freien und Untertanen der Stifter und Klöster nach Ausweis der Winzenburger Erbregisters von 1578 geleistet werden¹⁴⁸.

Besonders Erich Molitor hat sich um eine Erklärung dafür bemüht, daß die Häger als „Freie“ eine Hörigen-, eine „Halseigenen“-Abgabe entrichten mußten. Er glaubte in der Munt den Schlüssel für die Besonderheit der Hägerrechte gefunden zu haben. Die Munt, aus dem germanischen Rechtsdenken hergeleitet, war einer der Lieblingsbegriffe der Verfassungsgeschichte der 30er Jahre. Vor allem Adolf Waas hat die Munt, sie als Verbindung von Schutz und Herrschaft begreifend, in seinem Buch über „Herrschaft und Staat im deutschen Frühmittelalter“ (1938) zum Zentralbegriff der deutschen mittelalterlichen Verfassungsgeschichte erhoben. Erich Molitor verstand die Munt als grundherrschaftliche Schutzgewalt nicht so umfassend wie Adolf Waas, sondern im engeren rechtlichen Sinne etwa gleichbedeutend mit der Vogtei¹⁴⁹. Seine Argumentation hing damit zusammen, daß er keine Verbindung zwischen Hägergerichten und Fronhofsverfassung sehen wollte, sondern Häger von Hörigen scharf trennte. Den Beweis mußte ein Soester Privileg von 1186 liefern, das zwar von der Muntfreiheit Freier in Fronhofsverbänden, nicht aber von Hägern handelt. Zwar spielt die Vogtei, Ausdruck der grundherrlichen Niedergerichtsbarkeit, bei den Hägergerichten eine große Rolle, aber der Begriff der Munt, ein vor allem im Frühmittelalter geläufiger, schwer eingrenzbarer Terminus, kommt in den Hagenrechten nicht vor. Schließlich sei noch hervorgehoben, daß auch die Königsleute in der Munt, im Schutz des Königs standen, ohne Köhr entrichten zu müssen, wie wir den Freidingsrechten entnehmen können.

Näherliegend als die etwas gewaltsame Konstruktion Molitors ist der Zusammenhang zwischen der Köhr und dem Obereigentum des Grundherrn. Mit der Leistung der Köhr anerkannte der Häger das Obereigentum des Herrn, das verbunden war mit dem Anspruch auf Dienste, kurz die Zugehörigkeit zum Fronhofsverband. Als sich die Beziehungen später gegründeter Hagen zum Haupthof einer Villikation lockerten, behielt man den Herrenanspruch auf die Köhr bei, mit der Konsequenz, daß den Hägern nur eine Minderfreiheit im rechtsständischen Sinne zuzubilligen ist und die Grundherren sie mit den Hörigen gleichzusetzen trachteten. Als Zeichen der Anerkennung des dominium directum, des grundherrlichen Obereigentums, haben auch die Verwaltungsbeamten und Juristen des 18. Jahrhunderts die Köhr verstanden¹⁵⁰ (um die Rechtslage in der Grundherrschaft mit dem

¹⁴⁸ HStA Hannover, Hann. 74 Alfeld Nr. 497. Vgl. oben S. 110 und Anm. 11.

¹⁴⁹ E. Molitor, Die Pflegehaften . . ., wie Anm. 64, S. 147 ff.

¹⁵⁰ StA Wolfenbüttel, 19 Alt 215, wie Anm. 23: *Imgleichen müssen die Erblinge des Oisternhagens zu Einem [Eimen], wan der eltiste von den erben vorieldt [stirbt], einen köhr, wie sie es nennen, nach dem hause Wickensen geben und damit Illustrissimum aise directum dominum bekennen.* – StA Wolfenbüttel, 58 Alt 305: *Gebürlichlich, daß bei jeden Sterbfal des possessoris entweder ein pterd oder kuh, nach der vielheit der länderey pro recognitione (köhr genant) gegeben werden*

römisch-rechtlichen Eigentumsbegriff, dem „dominium“, in Einklang zu bringen, führte die am Römischen Recht geschulte Jurisprudenz eine Unterteilung in ein *dominium directum* [Obereigentum des Grundherrn] und ein *dominium utile* [Untereigentum des Grundholden] ein). Folglich billigte man den Hägern nur ein *dominium utile* zu. Allerdings sind die Äußerungen zum Eigentumsrecht der Häger nicht einheitlich. So spricht das hägerfreundliche Wickenser Erbregerister von ca. 1545 von *Erbeigen* und *frien hegerschen betunden hoven* (in Bremke), wobei mit Freiheit hier die Exemption aus dem Landgericht gemeint war^{150a}.

Die Köhr war im Leine- und Weserbergland die allgemein verbreitete Abgabe. Es läßt sich kaum ein Hägergericht nennen, von dem sie nicht überliefert wäre. Auch im Lippischen war sie *der Kernpunkt der Hagenverfassung*¹⁵¹. Wenig sinnvoll erscheint daher die von Franz Engel vorgeschlagene Unterscheidung zwischen dem vom Muntrecht geprägten Hagenrecht bei Eschershausen und dem grundrechtlich gebundenen Hagenrecht im Weserbergland und in Lippe. Denn köhrpflichtig und in Grundherrschaften eingebunden waren die Hägergerichte überall in den genannten Landschaften¹⁵². Man hielt die Köhr für derart charakteristisch, daß man den Häger gelegentlich auch als „Körmann“, das Land als Köhrland bezeichnete¹⁵³. Ursprünglich war es das Besthaupt oder das Bestkleid, seit dem 15. Jahrhundert das zweitbeste Stück Vieh. Im Amt Wickensen variierte man, je nachdem, ob Mann oder Frau gestorben waren, zwischen Pferd und Kuh¹⁵⁴. Ebenso wie bei den Meierdingen war die Abgabe auch nach der Größe des Landes gestaffelt. So gab der Häger im 18. Jahrhundert ein durch eine Geldleistung ablösbares beliebiges Stück Vieh: von einer Hufe eine Kuh oder fünf Taler, von einem Ackerhof ein Pferd oder zehn Taler. Bei Hofteilungen verfuhr man nach dem Grundsatz: So mannig Gut, so mannig Köhr¹⁵⁵.

Die Parallelen zum Laten- oder Meierdingsrecht führten gelegentlich dazu, daß die Grundherren die Häger als „Eigenleute“ oder „Ministeriales“ bezeichneten und von der „servitus hegaria“ sprachen. 1468 ließ sich ein Häger des Michaelisklosters in Hildesheim förmlich vom Grundherrn aus der servitus hegaria entlassen und befreien¹⁵⁶.

muß. Grimm, Rechtsaltertümer, 31881, S. 372 u. 374: Sterbfall lasse auf Unfreiheit und Dienstverhältnisse schließen und bedeute Anerkennung der Grundherrschaft.

^{150a} Ein Everoder Hägergerichtsprotokoll von 1652 verwandte den Begriff „Proper- und Eigengut“ (StA Wolfenbüttel, 8 Alt Gandersheim 207).

¹⁵¹ Hans Kiewning, Das lippische Hagenrecht. In: Mitteilungen aus der Lipp. Geschichte und Landeskunde Bd. 16, 1938, S. 75.

¹⁵² F. Engel, wie Anm. 60, S. 4.

¹⁵³ StA Wolfenbüttel, 2 Alt 3809 (1722). Vgl. Illermann, wie Anm. 3, S. 114 Anm. 98: kormedeslude.

¹⁵⁴ StA Wolfenbüttel, 19 Alt 215 S. 52.

¹⁵⁵ StA Wolfenbüttel, 2 Alt 3809 S. 21 (Frage 11).

¹⁵⁶ HStA Hannover, Hild. Br. 3, 1 Nr. 686; vgl. Illermann, wie Anm. 3, S. 112.

Angesichts der vielfachen Einschränkungen der Freiheitsrechte ist die Frage berechtigt, wie die vielzitierte Freiheit der Häger zu beurteilen ist. Bekanntlich nannten sich nicht nur die Hagen im Schaumburgischen, in Lippe und Westfalen „Freie Hagen“, auch die Gerichte im Weserbergland wurden als „freie Hägergerichte“ bezeichnet. So ließ 1695 der Generalfeldmarschall von Wartensleben das alte Nordholzer „freie Hägergericht“, das auch als freies adeliges Gericht charakterisiert wurde, auf seinem Gut Marienau trotz der Proteste des Amtmannes von Lauenstein abhalten¹⁵⁷. Noch 1731 nannte das Moritzstift in Hildesheim sein Gericht in Esperde, das es wahrscheinlich bis 1632 alljährlich am Tage nach St. Jacobi durch seinen Vogt halten ließ, *ein echt, recht und freies Gericht oder hegerding*¹⁵⁸. In Bremke standen den adeligen Grundherren im 16. Jahrhundert die Brüche des Gerichts über den *frien hegerschen betunden hoven* zu¹⁵⁹. Diese Beispiele lassen erkennen, daß die Freiheit der Häger weniger auf einem freiheitlichen Besitzrecht als auf der Exemption ihres Gerichts aus dem Landgericht beruhte. Die Sonderstellung galt in gleicher Weise für Grundherren und Häger.

Die Leistungen der Häger an den Grundherrn umfaßten nicht nur die Köhr, die Dienste und den relativ niedrigen Hägerzins, sondern auch die Umsaat (bei Besitzwechsel in Esperde)¹⁶⁰ und bei der „Ansetzung“ das Manggeld von einem Taler sowie den Einstand (in Langenholzen)¹⁶¹. Die Umsaat war eine Gebühr, die Häger- und Meierdinge gemeinsam hatten. Eine Einschränkung des freien Eigentums des Hägers war auch das sogenannte

¹⁵⁷ HStA Hannover, Hann. 74 Lauenstein I, 3 Nr. 1 (5): Protestation vom 26. April 1695; Gegenprotestation des wartenslebenschens Verwalters Wilhelm S. Goppel vom 6. Sept. 1695 (dabei Gerichtsfragen und -protokolle). – Die Hägergerichte waren im Fürstentum Calenberg um 1700 zu einer seltenen und weithin unbekanntenen Einrichtung geworden, so daß Kanzler und Räte in Hannover auf die Unterrichtung des Amtmannes von Lauenstein über das wartenslebenschche Hägergericht 1695 darüber Bericht anforderten, wo das *Hegerecht* oder *Hegeland* sei und *was es damit vor eine bewandnütze* habe. Da es im Amt Lauenstein kaum noch Hägerland außer dem Wartenslebenschenschen Besitz gab (nur einen Meierhof, der Hägerland hatte), mußte der Amtmann sich in den angrenzenden braunschweigischen Ämtern und Gerichten Wickensen, Bisperode und Westerbrak erkundigen, wo es noch einige Hägerleute gab. – Ähnliche, wenn auch weniger krasse Informationslücken gab es auch in der Wolfenbütteler Verwaltung im 18. Jahrhundert, wie der Immediatbericht von 1753 erkennen läßt (Anm. 134).

¹⁵⁸ Status bonorum, wie Anm. 117, S. 6. – Das ist die früheste Charakterisierung des Esperder Hägergerichtes als „freies Gericht“ (1731). Die Angaben über die Abhaltung des Gerichtes am Tage nach St. Jacobi (26. Juli) dürften der Urkunde von 1456 Aug. 20 entstammen, da 1731 in Esperde kein Hägergericht mehr gehegt wurde.

¹⁵⁹ StA Wolfenbüttel, 19 Alt 214, wie Anm. 23, S. 33. – Das Homburger Hägerrecht spricht von „freien“ Schöffen (StA Wolf. 2 Alt 3809 Frage 25 = Grimm, Weistümer Bd. 4 S. 675 Anm. 2).

¹⁶⁰ Status bon., wie Anm. 117, S. 9.

¹⁶¹ HStA Hannover, Hann. 74 Alfeld Nr. 158 S. 51 § 16; S. 71, 10. Frage.

„Näherrecht“. Wurde Hägergut versetzt oder verkauft, so hatte in Langenholzen der Oberhäger vor allen das nächste Recht. Wenn dieser nicht wollte, so rangierte der Häger vor einem Nichthäger und unter Hägern ein Blutsverwandter vor einem Nichtverwandten¹⁶². Der Verkauf konnte also nur mit Konsens des Oberhägers rechtskräftig werden¹⁶³. Dem Verkauf mußte sich die Auflassung, die Besitzübertragung an dem unmittelbar folgenden Hägergerichtstermin in feierlicher Form (Übergabe eines grünen Zweigs durch den Richter) anschließen. Der grüne Zweig als Symbol der Besitzübertragung, gewissermaßen als „pars pro toto“ war keine Eigentümlichkeit des Hägerrechts. Allerdings übergab hier nicht wie nach Landrecht eine Partei den Zweig an die andere, sondern der Richter als Vertreter der Gerichtsgemeinde und des Grundherrn war als Übermittler dazwischen geschaltet. Hier ergibt sich eine auffallende Parallele zwischen Meierdings-, Häger- und Freidingsrecht. Ille mann nimmt nun, der Auffassung B. Schneiders folgend, an, daß die gerichtliche Auflassung im Hofrecht keine echte Gerichtsverhandlung war, sondern der Richter als Vertreter des Grundherrn, an den das Gut zunächst hätte zurückgegeben werden müssen, selbst privatrechtlich beteiligt war¹⁶⁴. Diese These ist anfechtbar, da die Form der Auflassung mit Einschaltung des Richters auch bei Freidingen, z. B. dem Freiding zu Hasekenhusen-Winzenburg, und Hägerdingen vorkommt, bei denen unterschiedliche Eigentumsrechte vorliegen. Ich möchte die rechtssymbolische Besitzeinweisung daher so deuten, daß der Richter im Namen der Gerichtsgemeinde, die ja durch ihr Urteil die Zustimmung zur Besitzübertragung geben mußte, und des Grundherrn tätig wurde. Dessen Obereigentum fand auch in der Form der Auflassung seinen Ausdruck. Eine gerichtliche Auflassung war es auf jeden Fall.

Gustav Engel hat die Hägerfreiheit sehr negativ beurteilt: Befreit sei der Häger nur von gewissen Pflichten gegen seinen Herrn und von gewissen Einschränkungen seines Besitzrechtes. Für seine Person sei er der Leibherrschaft eines Leibherrn, für seinen Grundbesitz dem grundherrschaftlichen Obereigentum unterworfen. Daher könne man den „Hagenfreien“ nur als „Halbfreien“ bezeichnen¹⁶⁵. Grundsätzlich ist Engel zuzustimmen. Doch sollten bei aller Ähnlichkeit zwischen Häger- und Meierdingsrecht die erheblichen Unterschiede nicht übersehen werden. So gehörten nach F. Lütge zur Eigenbehörigkeit (Halseigenschaft) u. a. Schollenpflichtigkeit und das Recht des

¹⁶² Ebd. S. 79.

¹⁶³ Ebd. S. 126 § 6 und § 7: *Der Oberheger habe fur allen daß näheste recht dazu [beim Verkauf]. Wan derselbe nicht will, alsdan ein heger fur einen andern so kein heger.*

¹⁶⁴ Der grüne Zweig war allgemein verbreitet bei Besitzeinweisungen im Grundstücksgeschäft (Ille mann, wie Anm. 3, S. 95–96; Artikel Besitzeinweisung im Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte Bd. 1 Sp. 393).

¹⁶⁵ G. Engel, wie Anm. 7, S. 25.

Herrn, einen vom Eigenbehörigen präsentierten Erben zurückzuweisen¹⁶⁶. Wie bereits mehrfach hervorgehoben, war kein Häger schollenpflichtig. Die Gerichtsgemeinde hatte darüber zu befinden, ob ein Häger als Erbe an dem ererbten Gut angesetzt werden durfte oder nicht. Schwierigkeiten konnten nur bei Erbstreitigkeiten entstehen. Ein Einspruchsrecht des Grundherrn läßt sich den Hägerrechten nicht entnehmen. Den Begriff der Halbfreiheit haben die rechtsgeschichtlichen Darstellungen für die schollenpflichtigen Hörigen eingeführt. Mag er auch den Quellen fremd und daher seine Verwendung umstritten sein, so charakterisiert er doch gut deren Zwischenstellung zwischen der weitgehenden Unfreiheit der servi und der Vollfreiheit. Man kann aber die Häger mit Hörigen nicht gleichsetzen, sondern muß ihnen eine bessere Rechtsstellung zubilligen, und zwar zwischen Schollenpflichtigen und Freidingsleuten.

Wie wir gezeigt haben, war Hägern und Meierdingsleuten manches gemeinsam: Hier wie dort bestand ein Fronhof, in dessen Nähe – es brauchte nicht unbedingt dasselbe Dorf zu sein – sich die zu bestimmten Diensten verpflichteten Litenstellen befanden. Die Bezeichnung Liten, der Terminus für die grundherrschaftlich Abhängigen, galt nicht nur für die Laten, sondern auch für Grundholden mit besserem Besitzrecht. In beiden Fällen bildeten die grundherrlichen Untertanen Gerichtsgemeinden, die regelmäßig, seit dem 16. Jahrhundert meist einmal im Jahr, in der Regel unter einem vom Grundherrn bestellten Gerichtsvogt zusammentraten. Auf diesen Versammlungen wiesen die Gerichtsgemeinden im Zusammenwirken mit dem Grundherrn in Frage und Urteil das für sie verbindliche Meierdings- oder Hägerrecht. Trotz der Einwirkungsmöglichkeit des Grundherrn wird man in dieser Form der Rechtsbildung ein Element der Freiheit und der Rechtssicherheit für die Grundholden erblicken müssen.

Gustav Engel hat die ansprechende These geäußert, daß die Köhr als Abgabe der Häger darauf hindeute, daß diese aus der Schicht der Hörigen hervorgegangen sind¹⁶⁷. Für sie allein war die Hägerfreiheit in ihrer älteren Form attraktiv genug, um sich den Strapazen der Waldrodung auf Böden von oft nur mäßiger Güte zu unterziehen. Während aber die Sterbfallabgabe bei den Hägern grundsätzlich als „Köhr“ bezeichnet wurde, treffen wir sie bei den Meierdingsleuten noch bis ins 18. Jahrhundert unter ihrer ursprünglichen Benennung „Baulebung“. Sie galt zusammen mit andern Abgaben wie dem Halshuhn und der Bedemund als Zeichen der Halseigenschaft. Die Bedemund war eine Heiratsabgabe, mit der ursprünglich wahrscheinlich die Genehmigung der Heirat durch den Grundherrn verbunden war. Sie tritt bei den Hägern ebensowenig in Erscheinung wie die manumissio, die Freilassung in der Form des Freikaufs, die 1448 das Hildesheimer Moritzstift in seinen Grundherrschaften noch dadurch erschwerte, daß aus der Hörigkeit Ent-

¹⁶⁶ L ü t g e, wie Anm. 1, S. 103.

¹⁶⁷ G. E n g e l, wie Anm. 7, S. 20.

lassene einen Ersatzmann stellen mußten¹⁶⁸. Auch Häger entrichteten Hühner als Abgabe, so z. B. in Esperde; doch stand sie offensichtlich in keinem Zusammenhang mit einer Halseigenschaft¹⁶⁹. Daher sei die oben vertretene Auffassung wiederholt, daß die Minderfreiheit der Häger trotz verschiedener Gemeinsamkeiten deutlich über die Halbfreiheit der schollenpflichtigen Hörigen (Laten, Halseigene, Meierdingsleute) hinausging, aber nicht an die Rechtsstellung der ebenfalls grundherrschaftlich gebundenen Freidingsleute, der Nachfahren von Königsleuten des Frühmittelalters, heranreichte.

4. Die Hägerdinge als Gerichtsgemeinden

Die Hägergerichte in Niedersachsen nahmen die Aufgaben der freiwilligen und der Niedergerichtsbarkeit wahr. Die Ausübung der niederen Strafgerichtsbarkeit unterscheidet sie von den ebenfalls aus den Villikationen hervorgegangenen Meierdingen, mit denen sie hinsichtlich der Gerichtsverfassung vieles gemeinsam haben, wie bereits angedeutet wurde: Die Meierdinge beschränkten sich auf die freiwillige Gerichtsbarkeit. Allerdings konnten auch viele Hägerdinge, deren Verfassung erst im 16. und 17. Jahrhundert deutlich erkennbar wird, die Niedergerichtsbarkeit gegen den Widerstand der landesherrlichen Gerichte nicht behaupten: Auch sie mußten sich mit der freiwilligen Gerichtsbarkeit begnügen. In ihrem ursprünglichen Zustand waren die Hägergerichte exemt, d. h. aus der Gerichtsbarkeit der Land- oder Gogerichte und ihrer Vorläufer, der aus der Karolingerzeit stammenden Nachbarschaftsgerichte bzw. der Grafengerichte, herausgelöst¹⁷⁰.

Die Grundherrschaften im Frankenreich haben in merowingischer und karolingischer Zeit die Entscheidung über die *causae minores* ihrer Immunitätsleute gehabt¹⁷¹. Sie bedeutete einen Eingriff in die Zentenargerichtsbar-

¹⁶⁸ HStA Hannover, Hild. Br. 4 Nr. 185 S. 432. – Das Kopiar des Moritzstiftes „Copionale secundum“, wie Anm. 123, enthält zahlreiche Freilassungen von Hörigen, gerade auch aus dem 15. Jh. (Beispiel: Manumissio Fredeken Mollers de officio in Goderinghe [Gödringen] 1487, S. 139).

¹⁶⁹ S. Anm. 129.

¹⁷⁰ Über die sächsischen Nachbarschaftsgerichte in der Form des „Handhaftgo“ als Vorläufer der Gogerichte s. L. Deike, „Burschaft“, „Go“ und Territorium. In: Die Anfänge der Landgemeinde und ihr Wesen Bd. 1 (Vortr. u. Forschungen Bd. 7), 1964, S. 360–361; über die Herleitung der Gogerichte aus alten Einrichtungen Schlesinger, wie Anm. 47, S. 74. Die Herleitung aus dem Handhaftgo bedarf für Südniedersachsen noch der Nachprüfung. Sie kann nicht die späteren Aufgaben der Gogerichte im Aufgabenbereich der „freiwilligen Gerichtsbarkeit“, z. B. bei Grundstücksübertragungen erklären. Wahrscheinlich hat es hier Aufgaben des Grafengerichts übernommen. Vgl. E. Meister, Ostfälische Gerichtsverfassung im Mittelalter, 1912, S. 157 ff.

¹⁷¹ H. Brunner, Dt. Rechtsgeschichte, 21928, Bd. 2 S. 402–403.

keit. Man wird vermuten dürfen, daß die sächsischen Villikationen ursprünglich ähnliche Gerichtsrechte besessen haben, sich diese Gerichtsbarkeit später aber im wesentlichen auf die Regelung von Grundstücksübertragungen sowie Eintritt und Verlassen der Villikation beschränken mußte. Wahrscheinlich erschwerte die starke Besitzzersplitterung, der nur in besonders günstigen Fällen zu steuern war, die Behauptung einer umfassenderen Gerichtskompetenz, da es dann leicht zu Unzuträglichkeiten und Komplikationen kommen konnte, wenn dem Grundherrn auch eine begrenzte Strafgewalt zustand. Außerdem versuchten die Inhaber der regulären Niedergerichtsbarkeit, d. h. die aufstrebenden Territorialherren, diese Immunitäten wieder aufzulösen, und erzwangen das auch. Treffen wir bei den alten Villikationen, die in den Meierdingen fortlebten, eine Schwächung des Immunitätscharakters an, so erlebte der Immunitätsgedanke in den Hägergerichten eine kraftvolle Wiedergeburt im Hochmittelalter.

Deutliche Unterschiede im inneren Verfassungsaufbau weisen Meier- und Hägerdinge auf. Bei den Meierdingen, den Nachfahren der Villikationen im Altsiedelgebiet, überwog der Streubesitz teils in einem Dorf, teils über mehrere Dörfer verteilt. Selten umfaßten sie ein Dorf allein, sondern meist nur einen Teil, so daß wir mehrere Villikationen oder Meierdinge in einem Dorf gleichzeitig antreffen: wahrscheinlich die Folge zahlreicher Besitzveränderungen im Laufe der Jahrhunderte. Die Hägergerichte hingegen waren – jedenfalls in ihrem Anfangsstadium – stets deutlich auf ein Dorf bezogen, das bei günstigen Bedingungen im Zuge eines weiteren Ausbaus weilerartige Kleinsiedlungen um sich scharen mochte. Der Charakter einer geschlossenen Gemeinde erklärt sich aus der Art der Entstehung: Eine Genossenschaft von Siedlern plante und organisierte ein einheitliches Ganzes, rodete die Flur und legte das Dorf an. Eine solche Siedlergruppe sehen wir in der Rodung bei Eschershausen am Werk. Ihr gewährte der Grundherr die Freiheitsrechte, welche sie vor den Altansässigen auszeichnete. Sie bildete eine Gemeinde mit Selbstverwaltung und eigenem Niedergericht – unter der Gerichtsherrschaft des Grundherrn¹⁷².

Für die Eschershäuser Siedler bestellte der Bischof von Hildesheim einen besonderen Vogt (*advocatus*), der als Richter dem Niedergericht vorsah. Ähnlich war es in Esperde. Für diese Hägergerichtsbarkeit stoßen wir in Esperde und auch anderswo auf die Bezeichnung „*advocatia*“. So spricht eine Urkunde von 1322 davon, daß die Grafen von Hohnstein über bestimmte Güter in Sachsa *quoddam ius dictum hegeres recht... sive advocatiam* besaßen¹⁷³. In einer Verkaufsurkunde von 1354, die die Villikation Esperde

¹⁷² Den Charakter einer geschlossenen Gemeinde betont auch G. Engel, wie Anm. 7, S. 25.

¹⁷³ Janssen, wie Anm. 51, S. 73. – „*Advocatia*“ als Verfolgung von Gesetzesver-

betrifft, heißt es: *dat ammecht to Eversvorde mid voghedighe unde mid alle deme, dat darto hort*¹⁷⁴, ähnlich in einer Urkunde von 1359¹⁷⁵. Der Begriff der Vogtei ist mehrdeutig: Er kann die Schutzgewalt („Munt“) des Grundherrn, aber auch im engeren Sinne seine Gerichtsbarkeit bedeuten. Beide Bedeutungen dürften eng miteinander zusammenhängen, da die Gerichtsrechte aus der grundherrlichen Schutzgewalt zu erklären sind. In unserm Fall sehen die Verfasser der Urkundentexte in der Vogtei offenbar in erster Linie die Gerichtsbarkeit des Grundherrn, wie sich aus den Streitigkeiten mit den Grafen von Spiegelberg im Jahre 1456 *von wegen des gerichte und vogedie to Eversforde* ergibt. Die Grafen von Spiegelberg hatten *der herrn* (d. h. des Kapitels des Moritzstifts) *knecht unde voget, genand Cord Dorman, gelangen, darümme, dat he dat gerichte an dem anderen dage na Sünthe Jacobs dage to Eveßforde also wontlik waß, von der Herren wegen sitten wolde*¹⁷⁶. Der Zusammenhang macht deutlich, daß hier unter Vogtei die von dem Vogt oder Knecht ausgeübte niedere Gerichtsbarkeit im Dorf Esperde gemeint war. Darüber hinaus konnte Vogtei auch „Gebot und Verbot“, d. h. Herrschaftsausübung in einem Gebiet sein. In diesem Sinne vertrat der Vogt die Grundherren gegenüber deren Untertanen, indem er den grundherrlichen Gütern „vorstand“¹⁷⁷.

Besonders ausgeprägt war der Immunitätscharakter der Hägergerichte in Westfalen. Gustav Engel hat das an dem noch aus dem 13. Jahrhundert stammenden Wygenhusener Hagenrecht, dem nach der Eschershausener Urkunde ältesten überlieferten Recht einer Hägergemeinde, nachgewiesen. Danach besaß hier der Grundherr sogar die Hochgerichtsbarkeit, das Gericht über Kapitalverbrechen, da ausdrücklich das Gericht des Gografen ohne irgendeine Einschränkung ausgeschlossen wird¹⁷⁸. Kräftig ausgebildete Immunitäten waren auch die „Freien Hagen“ im Osnabrückischen. Im 16. Jahrhundert besaß der Grundherr des Freien Hagen bei Gesmold formell die Blutgerichtsbarkeit; die Exekution stand allerdings dem Gogericht zu Melle zu. Das Lagerbuch von 1591 umreißt die Rechte des Gesmolder Freienhagens folgendermaßen: Freiheit von Glockenschlag (Landfolge), Erhebung des Rauchhuhns (Gogerichtsabgabe) sowie Schatzung und Diensten; Recht auf Gebot und Verbot, Verhaftung und Auslieferung von Verbrechern an die landesherrlichen Beamten an der Grenze, auf Brüchten von Blutronne, Schlägereien,

stößen im Sinne der Hochgerichtsbarkeit war zunächst die besondere Aufgabe der Klostervögte, solange sie noch nicht abgelöst worden waren (UB Hochst. Hild. Bd. 1 Nr. 280 von 1152 Okt. 13).

¹⁷⁴ UB Hochst. Hild. Bd. 5 Nr. 559 S. 330.

¹⁷⁵ Ebd. Nr. 839 S. 518.

¹⁷⁶ Vergleich . . ., wie Anm. 120.

¹⁷⁷ Kennzeichnung der Tätigkeit des Vogtes als *or* [der Herren] *gude dar vorstan* in der Urkunde von 1428, wie Anm. 117.

¹⁷⁸ G. Engel, wie Anm. 7, S. 178.

Scheltworten und falschen Maßen, auf Asylrecht außer bei Totschlag und Friedensbruch sowie auf Leichenbergung¹⁷⁹. Der Rodungscharakter der Osnabrücker Hagen ist unverkennbar, aber über Entstehung – etwa aufgrund bischöflicher Initiative –, Alter und innere Struktur (Pflicht zur Köhrleistung u. a.) ist nichts bekannt.

Die Hägergerichte in Weser- und Leinebergland haben – trotz verwandter Einzelzüge – wahrscheinlich auch in ihrer Frühzeit nur eine erheblich bescheidenere Rechtsstellung erringen können. Leider lassen sich die frühen Verhältnisse nur zum Teil rekonstruieren, da die Quellenlage meist erst im 16. Jahrhundert und später einen Einblick in ihre Verfassung erlaubt, als ein erstarkendes Landesfürstentum, derartigen Sonderformen wenig gewogen, die Gerichtsrechte der Grundherren zu stützen trachtete. Eine eigene Niedergerichtsbarkeit unter einem grundherrlichen Vogt war ursprünglich sicher die Regel. Auf alte Immunität deuten noch die zahlreichen Bestimmungen hin, welche die Anrufung eines fremden Gerichts, auch des landesherrlichen Amtes, verbot. Allerdings bestanden die Landesherren im 16. bis 18. Jahrhundert meist darauf, daß die Appellation an ihr Gericht gestattet war¹⁸⁰.

Viel hing von Rang und Stellung des Grundherrn im Territorium ab, ob ein Hägergericht seine ursprüngliche Freiheit bis in die frühe Neuzeit hatte retten können. Wohl am besten bewahrten daher das Hägergericht Langenholzen des Hildesheimer Domkapitels oder das Hägergericht Stadtoldendorf des seit der Reformierung 1568 im Besitz des Landesherrn befindlichen Klosters Amelungsborn ihre ursprüngliche Rechtsstellung. Aber auch in diesen beiden Fällen muß man vermuten, daß im Laufe der Entwicklung eine Veränderung der ursprünglichen Rechtslage zugunsten des Grundherrn erfolgt ist. Das anfängliche Bestreben, die Häger für ihre schwere Rodungsarbeit durch eine freiheitliche Rechtsstellung zu entschädigen, schwand bei späteren Grundherrengenerationen. Alle in der frühen Neuzeit noch einigermaßen intakten Hägergerichte sind trotz beachtlicher genossenschaftlicher Verfassungselemente durch die starke Position des Oberhägers, des Grundherrn, gekennzeichnet. Auch wenn die Gerichtsgemeinde die Urteile fällte, so waren doch seine Einflußmöglichkeiten durch Bestellung des Richters, An-

¹⁷⁹ G. W r e d e, *Gesch. Ortsverzeichnis des ehem. Fürstentums Osnabrück*, Bd. 1, 1975, S. 184 Nr. 486; O. M e r k e r, *Das Werden des Territorialstaates am Beispiel des Amtes Grönenberg*. In: *Osnabrücker Mittlgn.* Bd. 73, 1966, S. 31 f.

¹⁸⁰ *StA Wolfenbüttel*, 2 Alt 3808 S. 40v: Die Häger von Stadtoldendorf hatten das Recht, an den Landesherrn zu appellieren. In Gandersheim gab es wegen der Appellation Schwierigkeiten. Laut *StA Wolf.*, 8 Alt Gandersheim Nr. 264, protestierte der Hägerjunker von Oldershausen dagegen, daß beklagte Häger an das Amt appellierten. Das sei gegen Herkommen und Gerechtigkeit des Hägergerichts. – Bezeichnenderweise wendet sich schon der *Sachsenspiegel* (Landrecht III 79 § 1) im Zusammenhang mit der Anlage eines Dorfes aus wilder Wurzel gegen jede Schmälerung der Rechte des Landrichters, welche das Hägerrecht durch das Verbot, Hägersachen vor ein anderes Gericht zu bringen, bewirken mußte.

wesenheit im Gericht sowie geschickte, auf seine Interessen zielende Formulierung der Gerichtsfragen groß.

Allerdings setzten im 15. und 16. Jahrhundert das Streben aller Landesherren, ihre Territorialhoheit zu stärken, im 17. und 18. Jahrhundert unverkennbare absolutistische Tendenzen aller Oberhägerherrlichkeit Grenzen. Sie richteten sich gegen alle autonomen Gerichtsrechte der Grundherren, vor allem des Adels. Deutlich wurde das an dem oben beschriebenen Streit zwischen den Grafen von Spiegelberg und dem Moritzstift wegen des Gerichts Esperde. Noch instruktiver ist die Neuordnung der Gerichtsrechte des Adels in der Herrschaft Homburg 1529 durch Herzog Heinrich den Jüngeren. Dieser berief zu den zwischen Heyen und Brockensen am Eichberg gelegenen Gerichtsbänken an der Grenze zwischen Gericht Grohnde und Amt Wickensen die letzte Landgoe, auch gemeinsames hochadeliges Landgericht genannt, auf welchem der Adel der Herrschaft Homburg selber als Gerichtsgemeinde das Urteil sprechen mußte, daß dem Herzog allein Halsgericht, Hoch- und Niedergericht, alle Brüche von Straftaten auf der Straße, in und außerhalb der Dörfer, auf Wegen, Wasserströmen und allen Gemeinheiten zuständen¹⁸¹. Ein Auszug aus dem Wickenser Erbrecht von 1580 formulierte es kurz und eindeutig: Allen Homburger Knappen sei wegen Vernachlässigung die Jurisdiktion (Ober- und Untergericht, Gebot und Verbot) durch Urteil und Recht abgesprochen worden. Lediglich die hägerschen Gerichte über ihre hägerschen Güter und die Brüche von „Blutraunen“ und „Dumschlägen“ auf ihren bezäunten Höfen blieben den Junkern frei. Die Straßengerichtsbarkeit in den Hägerdörfern behielt sich der Landesherr vor^{181a}. Den Junkern war gestattet, die Hägergerichte so oft zu halten, wie sie es für nötig hielten. Allerdings durften keine Eingriffe in die Rechte der hohen Obrigkeit des Hauses Homburg erfolgen. Deswegen wurde der Gograf zu den Gerichten geschickt, der darauf zu achten hatte, daß keine *immission, ausplandung, einlager oder ander geboht erkand werde*¹⁸². Bei Ungehorsam drohten Geldstrafen für den Grundherrn. Auch wurde den Hägern ausdrücklich die Appellation ans Amt gestattet. Die Exekution der Hägergerichtsurteile war Sache des landesherrlichen Beamten, wenn keine Appellation erfolgte^{182a}. Wenn eine „Blutrunne“ oder Schlägerei sich auf den bezäunten Höfen zutrug, stand den Junkern ein Gulden, von „Dumschlägen“ 5 Schillinge zu. Die Strafe wurde vom Land-

¹⁸¹ Bege, Letztes Gogericht in der Herrschaft Homburg, von Herzog Heinrich dem Jüngeren gehalten. In: Vaterl. Archiv Jg. 1835 (1836) S. 228–242, bes. S. 232–233. Vgl. dazu Sch n a t h, wie Anm. 58, S. 27.

^{181a} In Langenholzen bei Alfeld gebührte dem Oberhäger das Untergericht (niedere Straßengerichtsbarkeit) mit Ausnahme der Heerstraße und eines privilegierten Hofes überall (HStA Hannover, Hann. 74 Alfeld Nr. 158 S. 128).

¹⁸² StA Wolfenbüttel 2 Alt 3808 S. 21, vgl. auch S. 16v; R u s t e n b a c h, wie Anm. 60, S. 633.

^{182a} StA Wolf., 2 Alt 3808 S. 27.

gericht verhängt und dann an den Junker entrichtet¹⁸³. In dieser reduzierten Form hat sich die Hägergerichtsbarkeit – von den Braunschweiger Herzögen wiederholt privilegiert – bis ins 18. Jahrhundert erhalten.

Auch in anderen Landesteilen verhielt sich der Landesherr den Hägergerichten gegenüber ähnlich, so im früheren Reichsstift Gandersheim gegenüber dem von Oldershausenschen Gericht, und im Amt Lauenau bedrängte der Amtmann das Nordholzer Hägergericht¹⁸⁴. Man gestattete die seit alters bestehenden Hägergerichte, wenn sichergestellt war, daß sie sich auf die zivile und freiwillige Gerichtsbarkeit beschränkten und die Aufsicht sowie die Exekution der Urteile durch den landesherrlichen Beamten erfolgte. Auf besondere Förderung durch den Landesherrn konnten die Hägergerichte nicht rechnen. Ließ der Oberhäger sie verfallen oder waren die Häger selber desinteressiert, brauchte man mit einem Einspruch der hohen Obrigkeit nicht zu rechnen. Das läßt die Beschreibung der Hägergerichte im Erbregerregister des Amtes Winzenburg von 1578 sehr deutlich erkennen.

Zweifellos haben die Homburger Junker ebenso wie das Moritzstift in Esperde die grundherrliche Niedergerichtsbarkeit noch im 15. Jahrhundert selbst wahrgenommen. Der niedere Adel, in dessen Hand sich im 16. Jahrhundert die Hägergerichtsbarkeit der Herrschaft Homburg befand, hat diese zu einer nicht mehr sicher auszumachenden Zeit von den Dynastenfamilien, den Bischöfen von Hildesheim und Minden, in denen wir die Initiatoren der Rodungen vermuten, übernommen – unter Berücksichtigung einer Mittlerrolle der Edelherren von Homburg. Das bedeutete, daß Landes- und Gerichtsherrschaft im 15. Jahrhundert nicht mehr in einer Hand waren, einer Zeit, in der um Intensivierung ihrer Herrschaft bemühte Landesherrn bereits versuchten, die alten Hägerimmunitäten in ihre Gewalt zu bekommen und ihre Sonderstellung zu beseitigen. Dieser Trend hielt im 16. und 17. Jahrhundert an und hat sicher die Verfassung der Hägergerichte, die diesen Prozeß überdauerten, erheblich verändert. Ähnlichen Angriffen durch den Landesherrn, den Bischof von Osnabrück, war übrigens auch der Freie Hagen von Gesmold ausgesetzt.

¹⁸³ Aus einem Schreiben von Grones (ca. 1702) geht hervor, daß die Grundherren zu den Hals- und Landgerichten auf dem Amt Wickensen hinzugezogen und ihnen die Strafen von *excesse auf ihrer leute höfen abgetolget und durch die voigte exequiret* wurden (2 Alt 3808). – Am 4. Oktober 1662 gestand Herzog August dem Christian Georg von Grone zu Westerbrak den *gewöhnlichen Zwang* zu, d. h. eine begrenzte Strafgewalt, damit er durch mäßige Geldbußen, Einlager des Viehs und Halseisen die Leistung der Spanndienste durch bestimmte Höfe erzwingen konnte (2 Alt 3808 S. 5–6).

¹⁸⁴ Privileg Anton Ulrichs von 1711: StA Wolfenbüttel, 8 Gandersheim 268 (3). 1695 mußte das Gut Marienau einen Protest des Amtmannes von Lauenstein wegen Abhaltung des Hägergerichts in Nordholz abwehren mit dem Argument, daß das freie adelige Gericht in Nordholz seit undenklichen Zeiten auch ohne Zutun des kurfürstlichen Amtes gehegt worden sei (vgl. Anm. 157).

Daher empfiehlt sich die nähere Betrachtung vor allem solcher Hägergerichte, deren Grundherren wie z. B. das Hildesheimer Domkapitel eine Sonderstellung einnahmen, auf die der Landesherr Rücksicht nehmen mußte.

Über die Verhandlungen eines Hägergerichts und die dort geübte Form der Rechtsfindung gibt am besten das von 1646 bis 1804 geführte Langenholzener Häger- und Lagerbuch Aufschluß. Das Buch ist durch den Hildesheimer Domkapitular Johann Reinhard Schall von Bell angelegt worden, der Oblegarius und zugleich Inhaber der Pfarre Langenholzen war, d. h. das Hägergericht Langenholzen gehörte zu seinem Oblegium¹⁸⁵. Es beginnt mit einer kurzen Besitzgeschichte des Hägergerichts seit seiner Verlehnung an Dietrich von Ordenberg durch den Bischof von Hildesheim im Jahre 1228: Dieser verlehnte es an verschiedene Besitzer oder verkaufte es auf Wiederkauf. 1237 übertrug der Bischof die Güter dem Moritzstift, das sie 1241 an das Domkapitel verkaufte. Seitdem gehörte Langenholzen dem Domkapitel, wurde 1521 nach der Stiftsfehde von Heinrich dem Jüngeren entfremdet, 1629 durch Reichskammergerichtsurteil restituiert, aber erst 1643 ans Domkapitel zurückgegeben¹⁸⁶. Das Buch enthält weiter die allgemeinen Gerichtsfragen und eine Aufstellung des Besitzes der 30 Hägerstellen sowie die Protokolle der jährlich einmal stattfindenden Gerichtstage. Derartige Protokollbücher existieren oder sind nachweisbar in Alfeld (Altes Dorf), Ulrichshagen und Gandersheim (von Oldershausen)¹⁸⁷.

Das Hägergericht wurde einmal im Jahr in Gegenwart des Oberhägers, d. h. des Oblegarius, gehalten, wie es auch bei den andern Hägergerichten die Regel sein sollte. Tatsächlich gibt es Beispiele dafür, daß der Oberhäger das Gericht 20 und mehr Jahre nicht einberief (von Oldershausensches Gericht in Gandersheim, von Gronesch'sches Gericht in Westerbrak)¹⁸⁸. Das Gericht von Langenholzen setzte sich zusammen aus dem Richter, der aus der Mitte der Häger stammte, zwei Beisitzern, dem Prokurator, der die Rechtsuchenden zu vertreten hatte, zwei Urteilsträgern und der Gerichtsgemeinde. Anwesend war auch der Oberhäger. Fragen durften nur der Oberhäger, der Richter und im Auftrage der Häger der Prokurator stellen. Auf die Fragen brachten die Urteilsträger die Urteile ein, die offenbar zuvor die aus den Hägern bestehende Gerichtsgemeinde gefunden hatte. Schöffen gab es in Langenholzen im Unterschied zu den Hägergerichten im Weserbergland erst seit 1766.

¹⁸⁵ HStA Hannover, Hann. 74 Alfeld Nr. 158: „Heger- und Lagerbuch der Dorfschaft und Undergericht zu Langenholztensen von 1646 bis 1804“. Ein älteres Buch war im 30jährigen Krieg verlorengegangen.

¹⁸⁶ Zur Geschichte Langenholzens: I l l e m a n n, wie Anm. 3, S. 106.

¹⁸⁷ Über das Hägerbuch des Hägergerichts zu Alfeld (Altes Dorf) s. I l l e m a n n, wie Anm. 3, S. 129 ff. – Das Hägerbuch von Ulrichshagen wird erwähnt in: StA Wolfenbüttel 11 Alt 56 S. 3. – Gandersheim s. Anm. 286.

¹⁸⁸ Das von Gronesch'sche Gericht in Westerbrak hatte zwischen 1654 und 1682 nicht getagt (StA Wolfenb., 2 Alt 3808 S. 17v); von Oldershausensches Hägergericht, wie Anm. 180.

Im von Groneschen Hägergericht zu Westerbrak amtierten ein Häger, der aus dem von Wenseschen Hägergericht in Rühle auf Vorschlag von Münchhausens berufen war, als Richter und sechs Schöffen aus andern Gerichten (drei von Münchhausensche Hägermänner und drei von Wensesche Hägermänner aus Dohnsen, Tuchtfelde, Bodenwerder und Pegestorf)¹⁸⁹. Im Amelungsborner Hägergericht zu Stadtoldendorf bildeten Bürgermeister und Rat der Stadt das Gericht, d. h. Richter, freie Schöffen bzw. Achtleute kamen aus ihren Reihen. Ein Bürgermeister versah die Aufgabe des Hägervogts und Richters¹⁹⁰. Urteilsträger waren die beiden holterschen Vorsteher, 1643 war ein Bürgermeister Urteilsträger. Das „Präsidium“ des Gerichts in Westerbrak führten zwei Herren von Grone, in Stadtoldendorf der Abt von Amelungsborn. In Langenholzen „hielt“ der zuständige Domkapitular, der *zeitliche officiant oblegiorum* das Gericht¹⁹¹. Im Gericht von Westerbrak fungierte 1722 der Gogräfe des Amtes Wickensen als Beisitzer, in Stadtoldendorf waren Beisitzer des Präsidiums die Brüder von Campen, der Prior sowie der Gerichtschultheiß und Oberverwalter des Klosters¹⁹². Am Richtertisch saßen des Richters Beisitzer, die von den Beisitzern des Hägerherrn zu unterscheiden sind. Jeweils an getrennten Tischen nahmen das Präsidium, der Richter mit seinen *assessore*s sowie die Achtleute, d. h. die Schöffen, Platz. In Langenholzen wurde der Domküster sowie der Pastor des Ortes, der ebenfalls Hägergut besaß, als Mitbewesende und Beisitzer des Hägerherrn besonders hervorgehoben. Zwei Häger wurden ausdrücklich als Beisitzer des Richters bezeichnet.

Besonders kompliziert waren die Verhältnisse in Everode. Das Hägergericht wurde im Abstand von drei bis vier Jahren vom *Praelaten* gehalten¹⁹³. Zeitweilig scheint hier der Oberhäger auch die Richteraufgaben wahrgenommen zu haben. Im Jahre 1488 hegten nämlich der Prior und ein Frater das Gericht, 1502 tat es der Vogt des Klosters in Gegenwart des Priors und eines Fraters, 1513 und 1520 der Vogt bzw. Knecht in Gegenwart zweier Mönche als Beisitzer^{193a}. Das Kloster geriet im 17. Jahrhundert in einen Konflikt mit dem Amt Winzenburg, weil es auch die Häger von Eyershausen und Dankelsheim auf sein Hägergericht forderte, für die der Amtmann von Winzenburg die grundherrlichen Rechte als Oberhäger des Hägergerichtes des Amtes beanspruchte, während andererseits die Häger von Everode auf das landesherrliche, zum Amt gehörende Hägergericht von Hasekenhusen kamen: Angesichts der bescheidenen Größe der einzelnen Grundherrschaften lohnte

¹⁸⁹ StA Wolfenb., 2 Alt 3809 S. 9–10.

¹⁹⁰ StA Wolfenb., 2 Alt 3808 S. 36v.

¹⁹¹ HStA Hannover, Hann. 74 Alfeld Nr. 158 S. 48: 1646 Okt. 21. – Der Oberhäger „hielt“ das Gericht, während der angesetzte Richter aus der Mitte der Häger das Gericht „hegte“.

¹⁹² StA Wolfenb., 2 Alt 3808 S. 36v.

¹⁹³ I l l e m a n n, wie Anm. 3, S. 104 und 120.

^{193a} G r i m m, Weistümer Bd. 4 S. 683–685.

sich nämlich nicht immer die Abhaltung eigener Gerichtstage, was zur Unklarheit über die Ausdehnung und Grenzen der verschiedenen Hågergerichte führen konnte. Offenbar besaß das Michaeliskloster Hågergut in Eyershausen und Dankelsheim, das ihm zwar das Amt streitig machte, ihm aber doch, soweit es in Eyershausen lag, auch im 18. Jahrhundert erhalten blieb¹⁹⁴.

Man darf vielleicht aus diesen schwer durchschaubaren Besitzverhältnissen im Amt Winzenburg den Schluß ziehen, daß die beiden genannten, nicht allzuweit voneinander entfernten Hågergerichte aus der Zeit ihrer Gründung – möglicherweise der Gründung durch denselben Grundherrschaft – Gemeinsamkeiten bewahrt haben, die aus der Zugehörigkeit zu einem größeren Verband von Hågersiedlungen zu erklären sind und auf die Ausgestaltung der Gerichtsverfassung bis in das 17. Jahrhundert eingewirkt haben. In Everode brauchte ebensowenig wie in Langenholzen der Gogråfe oder ein landesherrlicher Beamter zugegen zu sein. Lediglich wegen der Dankelsheimer und Eyershausener Güter beanspruchte der Winzenburger Amtmann, hinzugezogen zu werden.

Die Gerichtsverhandlungen liefen – wie üblich beim deutschen Gerichtsverfahren – nach festen, über Jahrhunderte hinweg wenig veränderten Formen ab, wie die Langenholzener Protokolle zeigen. Der Richter eröffnete die Verhandlung mit der dreimaligen Hegung des Gerichtes und dem Gebot des Gerichtsfriedens aufgrund der darauf gerichteten Fragen und Urteile, die in åhnlicher Formulierung bei andern Hågergerichten, Go-, Frei-, Meier- und Holthingen wiederkehren¹⁹⁵. Die Bewirkung des Gerichtsfriedens, eine wichtige Aufgabe des Richters, erfolgte nicht nur durch die allgemeinen Verbote von Haßmut, Scheltworten, Wehr und Waffen, sondern auch im Ansetzungsverfahren bei der Einföhrung neuer Håger in ihren Besitz. Wohl nicht bei jeder Gerichtsversammlung wurde das gültige Hagenrecht erfragt

¹⁹⁴ I l l e m a n n , wie Anm. 3, S. 105.

¹⁹⁵ Gemeinsam waren den verschiedenen Gerichtsarten die allgemeinen Gerichtsfragen, die der Richter zu Beginn der Sitzung zu stellen pflegte, etwa ob Zeit und Tag recht wåren, was er gebieten solle (Antwort: *Was Recht wåre*), was er verbieten solle (Antwort: *Hastigen Mut* [Haßmut], *Scheltworte*, *Wehr und Waffen*). Die åhnlichkeit der låndlichen Gerichte aus dem grundherrschaftlichen Bereich mit den Go- und Landgerichten in Hinsicht auf Verfassung und Gerichtsbråuche ist offenkundig. Auch bei den Landgerichten versah ein vom Gerichtsherrn bestellter Richter das Richteramt, in dessen Aufgabenbereich hier wie dort nicht die Verkündigung der Urteile lag. Der Hågerichter entstammte in der Regel nicht der dångpflichtigen Gerichtsgemeinde. Ebenso wie der Oberhåger entsandte die Obrigkeit ihre Deputierten zu den Gerichtssitzungen, meist wohl den zuståndigen Amtmann. Hier wie dort standen dem Richter zwei Beisitzer zur Seite, formulierten Schöffien und Achtsleute das Urteil, gaben Urteilstråger es bekannt und vertraten Prokuratoren die Prozeßparteien. Hinsichtlich ihrer Verfassung standen die Hågergerichte den ståtischen Gerichten wohl kaum nåher als die andern låndlichen Gerichte auch (Parallelen zu den Holthingen: H. V e r h e y , Waldmark und Holtingsleute in Niedersachsen im Lichte der Volkskunde, 1935, S. 160 ff. Zu den Go- und Landgerichten: G. L a n d w e h r , Die althannoverschen Landgerichte, 1964).

oder verlesen, jedenfalls lassen sich in Langenholzen derartige Generalrepetitionen nur 1646 und 1660 nachweisen. Nachdem der Prokurator sich *bedingphalet* hatte, bat er die Urteilsträger aus den Reihen der Häger, ihr Amt zu übernehmen¹⁹⁶. Der Prokurator hatte wegen der mit seiner Aufgabe verbundenen Gefahren Anspruch auf besonderen Schutz. In Stadtoldendorf erhielt er deshalb die besonderen Prokurationsprivilegien durch Urteil der Häger ausdrücklich zugesprochen. Ihm wurde zugesichert, daß er im Falle eines durch die übertragene Sache bedingten Schadens so frei aus dem Gericht treten dürfe, wie er hinzugekommen sei. Auf die Fragen von Richter, Oberhäger oder Prokurator brachten die Urteilsträger in Langenholzen die Urteile der Gerichtsgemeinde, in der Herrschaft Homburg im allgemeinen die der freien Schöffen ein. Grundsätzliche Fragen konnten auch hier durch Urteile der gesamten Hägergemeinde beantwortet werden, z. B. wenn es um die Klärung von Rechtsnormen oder die Anerkennung des jeweiligen Grundherrn ging. Die Rechte der einzelnen Häger wurden dadurch eingeschränkt, daß vor Gericht nur ihre Vertreter, Prokuratoren und Achtleute *reden, werben und handeln* durften. Der Sonderrechtscharakter der Hägergerichte blieb bis ins 17. und 18. Jahrhundert unverändert erhalten. So durften sich Fremde nicht mehr als auf 60 Schritt dem Gericht von Stadtoldendorf nähern¹⁹⁷.

Das Recht der Häger, wie es sich in den Antworten auf die allgemeinen Gerichtsfragen und den Urteilen niederschlägt, läßt die dominierende Stellung des Oberhägers, der sich auch „Häger-Erbherr“, Häger- oder Oberherr nennen ließ, erkennen.

In einem 1639 eingebrachten Urteil erkannten die Häger von Stadtoldendorf aufgrund einer geschickten Frage des Prokurators den Abt als *rechten oben eigentum- und guhtsherrn* an. Dagegen wurde in einer undatierten, vermutlich späteren Abhandlung über den Stadtoldendorfer Hägergerichtsprozeß festgestellt, daß die Häger den Abt zwar als Gutsherrn, nicht aber als Eigentumsherrn anerkennen wollten¹⁹⁸. Da sie sich selbst als Erblinge und ihr Gut als Erbgut bezeichneten, fürchteten sie offenbar um ihre eigenen Eigentumsrechte. Die juristische Unterscheidung in ein Ober- und ein Untereigentum war ihnen nicht geläufig. Vielleicht fürchteten sie auch, mit Leibeigenen verwechselt zu werden.

Der Initiative des Oberhägers waren die Gerichtszusammenkünfte oder die Wiedererrichtung verfallener, in Vergessenheit geratener Gerichte – wie 1646 in Langenholzen – zu danken. Die Häger konnten aus eigenem Entschluß

¹⁹⁶ Bedingphalen (mittelniederdeutsch: bedincpalen) bedeutete, sich durch Erklärungen bei der Übernahme des Vorspraken(Prokuratoren)-Amtes zu sichern (L a s c h - B o r c h l i n g, Mittelniederdt. Handwörterbuch Bd. 1 S. 164).

¹⁹⁷ StA Wolfenb., 2 Alt 3808 S. 40. Ähnliche Bestimmungen gab es auch bei den Meierdingen.

¹⁹⁸ StA Wolfenb., 2 Alt 3808 S. 46v.

keinen Gerichtstag abhalten. Sie konnten lediglich den Gerichtsherrn um Einberufung bitten, um ihre Grundstücksangelegenheiten in Ordnung bringen zu können. Auf die Dauer garantierten allein die Gerichtstage die Erhaltung des Hagenrechts sowie der grundherrlichen Rechte und Einkünfte.

Bei vom Hägergericht in Langenholzen verhängten Strafen gebührte dem Oberhäger ein Anteil, etwa bei der Geldbuße für Fernbleiben der dritte Pfennig. Oft stellte das Gericht die Bemessung der Strafe oder eine besonders komplizierte Entscheidung in das Ermessen des Oberhägers, in seine „Willkür“. Das galt besonders, wenn Auswärtige, etwa Alfelder Bürger oder Untertanen benachbarter Grundherren, sich strafbar gemacht hatten. Die Niedergerichtsbarkeit stand dem Domkapitel im Dorf Langenholzen und außerhalb der alten Grenzen des Dorfes bis zu einer Entfernung von 120 Fuß zu¹⁹⁹. Ausgenommen waren lediglich ein privilegierter adeliger Hof und die Heerstraße: Ausdruck des landesherrlichen Straßenregals. Bei Exzessen wie Unzucht, Schlägerei, Scheltwort und dergleichen gehörte die Strafe dem Oberhäger²⁰⁰. Bei schweren Kriminalexzessen wie Ehebruch, Dieberei, Totschlag (soweit er nicht an Leib und Leben zu bestrafen war) hatte der Oberhäger den Angriff, er sollte den Täter 24 Stunden bewahren und dann dem Amt 120 Schuh vors Dorf liefern. Außerdem hatte er ein Begnadigungsrecht: Verwirkte Strafen konnten *zu des Herrn Gnade* gestellt werden.

Einen nicht unerheblichen Teil der Hägergerichtsurteile von Langenholzen machte daher die Verhängung der Strafen und Bußen der niederen Gerichtsbarkeit aus. Dabei ging es um Korndiebstahl, Schlägereien im Krug, die man auch aburteilte, wenn Auswärtige, z. B. Alfelder Bürger, beteiligt waren, von im Korn weidendem Vieh angerichteten Schaden, Beschimpfungen und Beleidigungen. Bauermeister und Krüger wurden für straffällig erklärt, weil sie Scheltworte verschwiegen hatten, die Bestrafung aber *zu der herrn gnade* gestellt²⁰¹. Als man den Müller des Diebstahls durch Verwendung eines falschen Mühlenkopfes überführt hatte, verurteilte man ihn zu einer Strafe von 30 Reichstalern. Recht weit faßte man die Haftung für unehrliches Gesinde. So mußte der Müller für den Holzdiebstahl eines flüchtigen Knechtes haften²⁰². Scharf achtete man darauf, daß derartige Straffälle vor dem Hägergericht und seinem Gerichtsjunker, aber nicht vor dem Amt abgeurteilt wurden. Auf *übergangung des rechten forums* stand eine Strafe von drei Gulden. Wegen einer Klage vor dem Amt Winzenburg stellte man die Strafe *zu des gerichtsjunkers discretion*²⁰³. Das entsprach auch dem Rechtsbrauch beim Stadt-

¹⁹⁹ HStA Hannover, Hann. 74 Alfeld Nr. 158 S. 128.

²⁰⁰ Ebd. S. 50 § 12.

²⁰¹ Z. B. 5 Mariengroschen für jeden der Schläger, ggf. auch Schadenersatz bei schwereren Verletzungen. – Ebd. S. 140.

²⁰² Ebd. S. 143 und 138.

²⁰³ Ebd. S. 117–119. – Hier ging es um eine 1659 im Krug vorgegangene Schlägerei, wegen der einer der Beteiligten beim Amt Winzenburg klagte.

oldendorfer Hägergericht: Die dortigen Hägerleute waren verpflichtet, alle Hägersachen und damit zusammenhängenden Streitigkeiten vor das Hägergericht zu bringen. Wer sich sofort an die Obrigkeit wandte, riskierte die *willköhrliche strafe* des Abts von Amelungsborn. Erst nach einem Hägergerichtsurteil durfte der mit dem Urteil Unzufriedene sich mit einer Supplik an den Abt oder einer Appellation an die landesfürstliche Obrigkeit wenden. Die Abgrenzung zum Amt Wickensen war 1593 durch einen „Abscheid“ zwischen Kloster und Amt erfolgt. Dadurch wurde dem Hägergericht das Recht garantiert, Urteil und Recht zu sprechen, auf Klagen der Häger Arrest aufzuerlegen, Bußen zu verhängen, Verbot und Gebot hinsichtlich der Hägergüter auszusprechen. Lediglich im Fall des Ungehorsams sollte der Amtmann zur Vollstreckung von hägergerichtlichen Geboten und Verboten schuldig sein²⁰⁴.

Relativ schwierig war es, die Exemption von Adelsbesitz zu verhindern. So trachteten die Steinbergs im Jahre 1660 dahin, ihren Besitz in Langenholzen, den *Schafferhof oder Schafferey*, von der Botmäßigkeit und dem Zwang des dörflichen Niedergerichts zu befreien. Es war ihnen aber nur ein bescheidener Teilerfolg beschieden: Nach altem Brauch bestrafte der Oberhäger strafbare Handlungen auf diesem Hof selbst. Der Täter durfte lediglich 24 Stunden auf dem Hof nicht angegriffen werden²⁰⁵.

Die Strafgerichtsbarkeit der Hägergerichte in Northolz, Gut Marienau, Amt Lauenstein und in der Herrschaft Homburg, die ein gemeinsames Hägerrecht für Hehlen, Brack, Hunzen und Bisperode besaß, beschränkte sich im allgemeinen auf Feld- und Waldfrevel. Die Bestimmungen verraten einen starken Einfluß des Oberhägers auf ihre Abfassung. So bedrohte das Northolzer Hägerrecht gewaltsames Eindringen in des Junkers oder ander Leute Holz und Erbe, Niederreißen von Zäunen und Knicks, Schädigung der Junkerwiesen durch weidendes Vieh sowie Gewaltanwendung der Häger in den Junkergütern mit Brüchen und Geldstrafen²⁰⁶. Ganz ähnliche Bestimmungen finden sich auch im Hägerrecht für die Herrschaft Homburg²⁰⁷. Für das Hägergericht Stadtoldendorf läßt sich keine Langenholzen vergleichbare Niedergerichtsbarkeit nachweisen. Das dürfte damit zusammenhängen, daß das Stadtgericht nach Wüstwerden der Hagen diese Aufgaben mit wahrnahm. Die Häger nahmen für sich keinerlei Strafbefugnis in Anspruch, jedoch

²⁰⁴ StA Wolfenbüttel, 2 Alt 3808 S. 42v, 47.

²⁰⁵ Wie Anm. 199 S. 129 (1660). – Richter Hans Bertram erklärte, daß er diesen Rechtsatz von seiner verstorbenen Mutter gehört hatte.

²⁰⁶ Interrogatoria specialia des Northolzer Hägergerichts Nr. 18, 19, 22 und 24 (HStA Hannover, Hann. 74 Lauenstein I 3 Nr. 1 [Nr. 5]). Nicht abgedruckt in der unvollständigen, auf einer Inhaltsangabe W. Hartmanns beruhenden Wiedergabe bei Illermann, wie Anm. 3, S. 132–133, unter Zitierung einer nicht mehr zutreffenden Archivsignatur (die Datierung muß lauten 1695 statt „um 1700“).

²⁰⁷ Grimm, Weistümer Bd. 4 S. 671–675, s. besonders S. 674–675 (Bestimmungen zum Schutz des Junkergutes). Der Text teilweise auch in: Akte wie Anm. 206.

stellten sie in einem Urteilsspruch 1639 ausdrücklich fest, daß dem Oberhäger Gebot und Verbot, Arrest und Kummer, Dienste, Zehnten und Köhr zuständen²⁰⁸. Mit „Gebot und Verbot“ gestanden sie ihrem Oberhäger die gerichtsherrliche Banngewalt, d. h. die mit der Gerichtsbarkeit verbundene Exekutivgewalt zu. Zwar war seit dem 16. Jahrhundert in der Herrschaft Homburg – wie oben dargelegt – im Unterschied zu Langenholzen die Exekution von Arrest, Gebot und Verbot, die Einziehung der Bußen und Entsetzung eines Hägers aus seinem Gut nur durch den landesherrlichen Amtmann möglich (für Stadtoldendorf sei noch besonders auf den Vertrag von 1539 hingewiesen). Doch läßt das Urteil von 1639 die ursprünglich vorhandene, mit der Niedergerichtsbarkeit verbundene Zwangsgewalt des Oberhägers noch gut erkennen. Es war zugleich wesentlicher Inhalt der Dorfherrschaft, das Recht, unter Strafandrohung zu gebieten und zu verbieten²⁰⁹.

Der Gerichtsherr konnte die Behandlung bestimmter Gegenstände befehlen²¹⁰. In Stadtoldendorf hatten der Oberhäger und seine Beisitzer das Recht, zweifelhafte Urteile an die Hägergemeinde zurückzuverweisen²¹¹. In Langenholzen konnte ein mangelhaft eingebrachtes Urteil Geldbußen zur Folge haben. 1648 erhielt der Oberhäger das Urteil, daß ihm in einem solchen Fall fünf Körtinge wie beim Ansetzen gebührten²¹². Es dürfte einleuchten, daß der Oberhäger mit derartigen Rechtssätzen ein Druckmittel gegenüber einer widerspenstigen Hägergemeinde in der Hand hielt.

Die Hauptaufgabe des Hägergerichts lag in der Regelung der Grundstücksübertragungen. Jede Besitzübertragung mußte vor dem Hägergericht in feierlicher Form erfolgen, wenn sie rechtskräftig werden sollte. Diese ähnelte sehr den bei den Meierdingen üblichen Rechtsbräuchen²¹³.

²⁰⁸ StA Wolfenbüttel, 2 Alt 3808 S. 47.

²⁰⁹ Brunner, wie Anm. 2, S. 330; R. Sprandel, Verfassung u. Gesellschaft im Mittelalter, 1975, S. 190.

²¹⁰ StA Wolfenbüttel, 8 Alt Gandersheim Nr. 264 S. 6.

²¹¹ StA Wolfenbüttel, 2 Alt 3808 S. 47.

²¹² Wie Anm. 199 S. 70.

²¹³ Illermann, wie Anm. 3, S. 95–96. – In einer Darstellung des Meierdingsrechts des Hildesheimer Moritzstiftes heißt es: *Wer meierdingsgüter verkaufen und selbige verlassen will, der tastet in des richters huht und hiemit tuet er die verlassung, worauf der käufer ebenfalls in den selbigen huht greifet und alsolches guht hinwieder empfängt, welchem vorgange ein urtell zu recht gefraget, ob käufer an das gekaufte und nummero verlassene guht erblich solle angesetzt werden. Wan nun die urtellträgers solches einbringen, alsdan wird sofort dem guht der friede gewurket, zum ersten, andern und dritten mahl. Auf gleiche weiße geschieht es mit den piandschillingsansätzen, wobei nur noch zu melden, daß zu Westfeld und Woltershusen nach geschehenem huhtgreifen dem käufer oder auch dem creditori zum zeichen des geschehenen ansatzes ein grüner zweig von heide überreicht wird (HStA Hannover, Hild. Br. 4 Nr. 185 S. 436). – Im Hägerbuch von Langenholzen lautet die Formel auch: *mit Hand und Mund und Überreichung eines grünen Zweigs als Erbe ansetzen* (S. 159). – Ähnlich lautete die Formel im Lehnsverfahren: *... belehne hiemit ... mit hand und munde zu einem rechten Erb-Man-Lehen ... N. N. ... mit einer wiese* (1773, HStA Hannover, Dep. 110 E Nr. 35 a).*

Die rechtssymbolische Handlung begann mit der „Verlassung“. Der Verkäufer zeigte an oder ließ durch den Prokurator anzeigen, daß er das fragliche Gut verkaufen wolle. Dann warf er einen Pfennig in des Richters Hut zum Zeichen, daß er das Gut verlassen habe. Ähnlich verfuhr man, wenn ein Häger sein Gut zugunsten seines Sohnes verlassen wollte²¹⁴. Die überwiegende Mehrzahl der Eintragungen im Hägerbuch von Langenholzen beschäftigt sich mit Grundstücksübertragungen. Der Einfluß des Oberhägers auf Entscheidungen des Hägergerichts über Besitzveränderungen galt vor allem für Verkäufe, für die Überlassung von Hägergut an Nichthäger und für Ausnahmeregelungen. Wollte ein Häger sein Gut an Fremde verkaufen, so besaß der Oberhäger ein Vorkaufsrecht. Ein Verkauf an Nichthäger ohne Vorwissen des Oberhägers war ebenso wie in andern Hägergerichten nicht statthaft²¹⁵.

Vor der Ansetzung des neuen Besitzers mußte das Näherrecht geklärt sein, d. h. die Reihenfolge der Anspruchsberechtigten vor allem beim Verkauf. Beim Hägergericht von Stadtoldendorf galt folgende Rangordnung: 1. die Erben, d. h. die Häger, 2. der Gutsherr, 3. die Vorsteher der Hägergemeinden, 4. Fremde²¹⁶. In Langenholzen bei Alfeld hatte der Oberhäger vor allen das nächste Recht: eine für die Häger ungünstige Regelung, auch wenn der Oberhäger selten von seinem Recht Gebrauch machte (vgl. oben S. 155). Die in Stadtoldendorf geltende Form des Näherrechts bot der Hägergemeinde Schutz gegenüber Absichten des Grundherrn, Hägergut in eigenen Besitz zu überführen. Das hatte seine Bedeutung bei etwaigen Tendenzen der Grundherren, Hägergut in Meiergut umzuwandeln, um höhere Erträge zu erzielen. 1703 gerieten einige Einwohner von Kreiensen und der Herr von Oldershausen aneinander, weil dieser eine Wiese vermeiern wollte und der Meinung war, daß ihm als Gutsherrn mit seinen Gütern *zu schalten und nach belieben zu gebahren* mit Fug und Recht nicht verwahrt werden könne, die Einwohner aufgrund ihres Näherrechtes aber die Wiese nicht aufzugeben bereit waren²¹⁷. Das Näherrecht war keine Eigentümlichkeit der Häger, sondern kam auch bei andern Rechtsgenossenschaften vor, z. B. bei Frei- und Meierdingen²¹⁸. Entscheidend ist aber in unserm Zusammenhang, daß es den Grundherren und Hägern bei der Erhaltung des hägerischen Besitzkomplexes eine eindeutige Vorrangstellung einräumte. – Nach Stadtoldendorfer Recht durfte der Verkauf von Hägergut nur unter mündigen, volljährigen Hägern erfolgen.

²¹⁴ Langenholzener Hägerbuch, wie Anm. 199, S. 115: 1658.

²¹⁵ Illermann, wie Anm. 3, S. 117. Ähnlich auch im Lipper Hägerrecht.

²¹⁶ StA Wolfenbüttel, 2 Alt 3808 S. 40, 48^v.

²¹⁷ StA Wolfenb., 8 Alt Gandersheim Nr. 264 S. 9.

²¹⁸ Illermann, wie Anm. 3, S. 72: Näherrecht bei den Meierdingen. – StA Wolfenb., 2 Alt 3810 S. 4: Näherrecht beim Freiengericht zu Volkersheim. – Ein früher Beleg für das Näherrecht s. oben Anm. 18.

Auch im Falle des Übergangs des Häbergutes vom verstorbenen Vater auf den Sohn mußte ein Urteil zu Recht gefragt werden, ob der Sohn als nächster Erbe angesetzt werden solle²¹⁹. War ein positives Urteil eingebracht, konnte der neue Besitzer an das Gut angesetzt werden. Beim Verkauf vor allem an Nichthäger war die Prozedur wegen der Prüfung des Näherrechts meist noch komplizierter. Der eigentliche Verkauf war in der Regel der Auflassung und Besitzeinweisung vor dem Häbergericht vorausgegangen gemäß der für das ältere Recht typischen Aufteilung der Grundstücksübertragung in Sala und Investitur (Kauf und Besitzübertragung)²²⁰. Die Auflassung mußte jedoch an dem unmittelbar folgenden Häbergerichtstermin erfolgen. Außerdem konnte der Verkauf nur mit Konsens des Oberhägers rechtskräftig werden. Ein Erbe von Häbergut, der außerhalb des Gerichts ansässig war, mußte vor dem Weiterverkauf des Gutes erst Häger geworden sein²²¹.

Waren alle Bedenken hinsichtlich des Näherrechts ausgeräumt, so erfolgte die „Ansetzung“ in bestimmten, feierlichen Rechtsformen. Wenn sie nicht auf dem den Kaufverhandlungen folgenden Hägerding vorgenommen werden sollte, konnte nur der Oberhäger Aufschub gewähren. Bei Versäumen der Ansetzung war das Gut verfallen, es sei denn, der Oberhäger ließ *Gnade mit Recht* ergehen, wie es in Langenholzen hieß. Diese Bestimmung hing auch mit den bei Erwerb von Häbergut fällig werdenden Gebühren zusammen (Manngeld, Umsaat)²²². Über eine Ansetzung bemerkt das Langenholzener Hägerbuch: *Weiln dan kein näher mehr vorhanden, als ist derselbe mit urteil und recht mit darreichung eines grünen zweigs angesetzt worden und dem gut ein frieden gewirket*²²³. An einer andern Stelle vermerkt das Hägerbuch, daß der N. N. auf sein Begehren und auf eingebrachtes Urteil der Hägerleute *mit hand und mund und überreichung eines grünen zweigs* als ein Erbe angesetzt wurde²²⁴. Also erst nach einem zustimmenden Urteil der Gerichtsgemeinde nahm der Richter die Ansetzung vor. Anschließend hatte der Neuangesetzte dem Oberhäger die ihm zustehende Abgabe und den Hägern je nach der Größe des erworbenen Gutes eine halbe oder eine Tonne oder auch zwei Tonnen Bier, einen Schinken und drei hausgebackene Brote als Einstand zu entrichten²²⁵. Das Stadtoldendorfer Hägerrecht bestimmte, daß die Auflassung vor dem Gutsherrn erfolgen müsse²²⁶.

²¹⁹ Wie Anm. 199 S. 79.

²²⁰ Wie Anm. 199 S. 80.

²²¹ Ebd. S. 126 § 6 und § 7: *Der oberheger habe tur allen daß näheste recht dazu [beim Verkauf]. Wan derselbe nicht will, alsdan ein heger tur einen andern so kein heger.* – Ebd. S. 82.

²²² Ebd. S. 51 § 16; S. 71, 10. Frage.

²²³ Ebd. S. 143.

²²⁴ Vgl. Anm. 213.

²²⁵ Wie Anm. 199 S. 94 und 102.

²²⁶ StA Wolfenbüttel, 2 Alt 3808 S. 71v.

Ergaben sich auf der Hägergerichtsversammlung Schwierigkeiten, wurde der Verkauf nicht rechtskräftig. Als im Jahre 1660 einem Käufer in Langenholzen wegen seiner Ehefrau ein Kriminalverfahren vor dem Amt Winzenburg drohte, meldete die Hägerversammlung Bedenken an. Außerdem vermerkten die Häger, daß die Verkäufer den Kauf „hinterrücks“ außerhalb des Hägergerichts vollzogen hätten. Daher ersuchten sie den Oberhäger, den Kauf für nichtig zu erklären. Der Oberhäger annullierte darauf den Verkauf, übernahm für 22 Reichstaler selbst den umstrittenen Morgen Land und verkaufte ihn an einen Häger, der unmittelbar darauf angesetzt wurde²²⁷. Beide Rechtsakte – Verkauf und Besitzübertragung vor Gericht – waren eben die Voraussetzung für die Unanfechtbarkeit des Besitzerwechsels.

Das Grundverhältnis zwischen Oberhäger und Hägern war ebenso wie zwischen Landesherrn und Untertanen, Lehnsherrn und Lehnsmanen sowie Grundherrn und Grundholden mancher Grundherrschaftstypen ein gegenseitiges Treueverhältnis, das auf einem Treueid basierte. Beim Amtsantritt eines neuen für die Gerichtsherrschaft zuständigen Domkapitulars mußte die Langenholzener Hägergemeinde dem neuen Oberhäger *als ihrem ordentlichen Gerichtsherrn den Homagialeyd* abstatten, einen typischen Huldigungseid: Mit „aufgestreckten“ Fingern schworen die Häger, ihrem Oberherrn und Gerichtsjunker treu und hold zu sein, dessen Bestes zu suchen, Böses fernzuhalten und alles das zu tun, was Untertanen ihrem gehuldigten Herrn schuldigen²²⁸. Besondere Eide mußten der Gerichtsvogt und der Krüger schwören. Eine Wechselbeziehung zwischen grundherrlichem Rechtsschutz und hägerischer Treueverpflichtung betont das lippische Hagenrecht von 1567. Während die Hagenherren schuldig seien, die Hagengenossen bei *older hergebrachter Gerechtigkeit des Hagengerichts* und bei ihren Hagengütern zu schützen, sollen die Hagengenossen ihren Hagenherren treu und hold sein und alle *geburende* Hagenzinse und *Plichte* entrichten²²⁹. Vielleicht ist es bemerkenswert, daß derartige Treueide gegenüber dem Herrn bei den Meiern in der Regel nicht üblich waren: wohl ein Zeichen dafür, daß es sich bei dem Meierrecht um ein relativ spätes, „versachlichtes“ Besitzrecht handelte – ohne die für die ältere Grundherrschaft typischen persönlichen Bindungen zwischen Grundherrn und -holden²³⁰.

Im 18. Jahrhundert drang zum Teil ein modernerer „absolutistischer“ Stil in die Hägergerichtsverhandlungen ein. So benutzte der Oberhäger 1751 das Hägergericht zu Langenholzen zur Verkündigung polizeilicher Verordnungen und Mandate. Sie betrafen die Schwelgereien im Krüge, das übermäßige Hüten von Ziegen in den Holzungen, die Nachtwachen, die Feuer-

²²⁷ Wie Anm. 199 S. 130–131.

²²⁸ Wie Anm. 199, Protokoll vom 10. Mai 1751.

²²⁹ K i e w n i n g, wie Anm. 151, S. 69: Hagenrecht der 5 Hagen im Kirchspiel Heiden im Lippischen.

²³⁰ C. G e s e n i u s, Das Meierrecht, 2. Band, 1803, S. 135.

ordnung und den Hirten²³¹. Rein obrigkeitlichen Verordnungscharakter tragen die *Statuta und Häger Articul*, welche das Kloster Amelungsborn mit landesherrlicher Privilegierung und Bestätigung im 18. Jahrhundert für seine Häger in Stadtoldendorf verfaßt hat. Sie erinnern in ihrer Rechtsform nicht mehr an das durch den Richter von der Gerichtsgemeinde erfragte Hägerrecht, das ihnen inhaltlich zugrunde liegt²³².

Neben der Position des Oberhägers sollen aber auch nicht die Aufgaben der Hägergemeinde als Gerichts- und Selbstverwaltungskörperschaft übersehen werden. Die Tatsache, daß jede Entscheidung des Gerichts als von den Urteilsträgern vorgetragenes und vom Gerichtsumstand gebilligtes Urteil formuliert sein mußte, gab der Hägergemeinde jedenfalls in der Epoche vor 1700 Selbständigkeit und Eigengewicht. Diese Selbständigkeit zeigte sich in Langenholzen sehr deutlich bei einem Urteil über die mit dem Hägergut verbundenen Herrendienste. Diese hingen nach dem Urteilsspruch der Häger am Haus, nicht am Land, auch wenn ein wüstgewordener Hof dazugehörte (*solange kein hauß darauf stehe, könne keiner davon dienst tuen, aber die hegerzinße müsse davon jährlich entrichtet werden*)²³³. Der Oberhäger war mit diesem Prinzip nicht einverstanden, vor allem nach dem 30jährigen Krieg, als viele Höfe wüst geworden und von den Nachbarn bebaut wurden. Er ließ daher 1653 ein Urteil fragen, ob nicht für zwei Jahre das halbe Dienstgeld oder schon nach Ablauf von zwei Jahren das volle Dienstgeld zu entrichten sei. Die Häger ließen sich jedoch nicht zu einer Zustimmung herbei, sondern brachten das Urteil ein: Da die Höfe zum Teil keine fünf Gulden wert seien, müßte das Dienstgeld ausgesetzt bleiben. Man wolle sich aber um *Bau und Besserung* bemühen und niemanden an einem Kauf hindern²³⁴. Dieses Beispiel zeigt, daß der Oberhäger keineswegs jedes für sich günstige Urteil erzwingen konnte. Wenn ein Hof den Besitzer wechselte, aber nur ein Teil des Landes, mußte der Dienst voll geleistet werden: *Es gienge der dienst nicht vom lande, sondern von den höffen*²³⁵.

Die Hägergerichtsversammlungen regelten auch die Probleme einer dörflichen Gemeinschaft, ob es sich da nun um Feldbestellung, Überfahr- und Wegerecht oder die gerechte Verteilung der finanziellen Lasten der Gemeinde handelte. Bei einer strittigen Frage des Wegerechts folgte man dem Spruch des Landgerichts: War der Zugang zu einem Grundstück nur über bebautes Land zu erreichen, *daß alsdan der acker, so auf den wegk schießet, durchge-*

²³¹ Wie Anm. 199, Protokoll vom 10. Mai 1751. – Bei dem landesherrlichen, aus einer alten zur Winzenburg gehörenden Villikation hervorgegangenen Latengericht zu Hasekenhusen sind derartige Tendenzen bereits in der zweiten Hälfte des 17. Jh. zu erkennen.

²³² StA Wolfenbüttel, 11 Alt Amelungsborn 109 b S. 16.

²³³ Wie Anm. 199, S. 73.

²³⁴ Ebd. S. 85.

²³⁵ Ebd. S. 113.

hauwen werden solte ²³⁶. Die Frage, wie ein außerhalb des Dorfes wohnender Besitzer von Hägergut im Hinblick auf Schuld und Schätzung zu behandeln sei, ließ sich rasch beantworten: *Nach vermüge der güter* gleich einem Dorfeinwohner ²³⁷. Das Hägergericht regelte Fragen, die vermutlich anderswo von den Bauerschaftsversammlungen unter Vorsitz der Bauermeister geklärt und geschlichtet wurden. Auch in den Hägersiedlungen gab es Bauermeister, wie sich am Beispiel Langenholzen nachweisen läßt: Sie unterstanden ebenfalls der Gerichtsbarkeit der Häger. Wenn das Hägergericht Langenholzen als Dorfgemeinde fungierte, nannte es sich in seinen Protokollen „Gemeinde Langenholtensen“. So geschah es in einem Fall, als ein Häger vier Taler für die Versorgung schwedischer Soldaten während des 30jährigen Krieges der Gemeinde vorgestreckt hatte und über den Modus der Rückzahlung entschieden werden mußte ²³⁸.

5. Die Begründer und ersten Grundherren der Hägergerichte

Als weiterer Punkt ist jetzt die Frage zu erörtern, warum es zu den Hägersiedlungen kam und wer die Initiatoren waren. Erste Voraussetzung war, daß noch größere nur schwach besiedelte Waldgebiete zur Verfügung standen und infolge steigender Bevölkerungszahlen in den Altsiedelgebieten genügend rodungswillige Bauern bereit waren, sich der Mühen der Kultivierungsarbeit zu unterziehen. Darüber hinaus sind die politischen Absichten der an der Sicherung oder Ausdehnung ihres Herrschaftsgebietes Interessierten, die auf den Aufbau oder die Abrundung von Territorien zielten, mit in Rechnung zu stellen. Das Mittel dazu war die Begründung treu ergebener Grundherrschaften – etwas anderes sind diese frühen Hägergerichte nicht. Daher ist die Entstehung der Hägergerichte auch ein Kapitel, das in den Problemkomplex „Ausbildung der Landesherrschaft“ hineingeht. Vor allem im Weserbergland gab es, wie bereits dargestellt, auffallend geschlossene Komplexe von Hägersiedlungen, wie die Beispiele Esperde und Kirchbrak zeigen. Aber daneben fällt auf, daß sich ein großer Teil der Hagensiedlungen in deutlicher Nähe von Altsiedlungen befand, diese Hägerdörfer also nicht zur Erschließung eines siedlungsfreien Waldgebietes gegründet wurden, sondern der Siedlungsverdichtung bereits locker besiedelter Kulturlandschaft dienten. Hiermit hängt auch die große Zahl an Wüstungen unter den Hagensiedlungen zusammen: Das Prinzip der Grundherren, dem Bevölkerungswachstum seit dem 10. Jahrhundert durch die Gründung kleinerer Ausbausiedlungen, die zugleich eigene Gemeinden bildeten, in unmittelbarer Nachbarschaft der älteren Orte und ihrer Fluren Rechnung zu tragen, fand zwar in der Gründungsphase großen Anklang – denn jede neue Siedlergruppe strebte größtmögliche Selbständig-

²³⁶ Ebd. S. 84.

²³⁷ Ebd. S. 81.

²³⁸ Ebd. S. 103.

keit in Gestalt eigener Selbstverwaltung und Niedergerichtsbarkeit an –; es wurde aber im 14. und 15. Jahrhundert zugunsten einer Konzentration auf wenige größere Dörfer unter Verzicht der Bebauung minderwertiger Böden aufgegeben. Dafür waren folgende Gründe ausschlaggebend: Größere Sicherheit und mehr Kommunikation in den großen Orten, der Bevölkerungsrückgang nach der großen Pest von 1350 und schließlich die sinkende Attraktivität des Selbstverwaltungsgedankens angesichts steigender Ansprüche neuer Grundherren und einer erstarkenden Landesherrschaft sowie die Ausbreitung des Meierrechts, das zu größeren Besitzeinheiten führte. Auch ältere Rodungen konnten den Kristallisationspunkt für spätere Ausbausiedlungen abgeben, wie das Beispiel Everodes zeigt. An Altsiedlungen mit sich anschließenden Hagen seien Stadtoldendorf mit Ulrichshagen, Holtensen und Quathagen, Eschershausen mit seinem Hagen, Medenheim (wüst bei Northeim) mit dem Medemerhagen, Alfeld mit den Hagen Altes Dorf und Langenholzen genannt.

Die Frage nach den Begründern der Hagensiedlungen sei zunächst an der Herrschaft Homburg, einem Gebiet mit besonders großer Zahl an Hägergerichten, erörtert. Die früher vertretene Auffassung, diese vor allem auf die Tätigkeit der Edelherren von Homburg zurückzuführen, vermag nicht recht zu überzeugen²³⁹. Mindestens ein Teil der hier nachweisbaren Hagen oder Dörfer mit Hägeranteil läßt sich auf Besitz der Grafen von Northeim zurückführen, die bis zu ihrem Aussterben – ihr letzter Vertreter Graf Siegfried von Boyneburg starb 1144 – einen Herrschaftsschwerpunkt in der Homburg hatten. Zweifelsfrei lassen sich Ulrichshagen und Quathagen sowie das ebenfalls durch Hägerland gekennzeichnete Hunzen bei Stadtoldendorf auf Northeimer Besitz zurückführen²⁴⁰. Auch der Medemerhagen bei dem ihnen gehörenden Medenheim dürfte auf ihre Gründung zurückgehen. 1487 erwarb das Kloster Amelungsborn von Stephan von Stockhausen den später Stockhäuser Hof genannten freien Burghof in Stadtoldendorf, der Versammlungsort des Hägergerichts war, zusammen mit der Hagensiedlung Holtensen. Der Hof war sicher mit einem der zwei Höfe in Oldendorf identisch, die im Allodialverzeichnis des Grafen von Boyneburg erscheinen²⁴¹. Daher halte ich den Schluß für berechtigt, auch Holtensen dem Northeimer Grundbesitz zuzurechnen. Die Oldendorfer Höfe und Hägergerichte gehörten einem großen Villikationskomplex von 200 Hufen an, welcher der Versorgung und Ausstattung der Homburg diente²⁴². Vielleicht hängt die bereits jenseits der Weser gelegene Wüstung Sievershagen (Siegfriedshagen) auch mit den Norheimern zusammen²⁴³. Ungewiß bleibt, ob Harderode ursprünglich Northeimer oder Billunger Besitz gewesen ist (s. o. S. 135). Es kann als sicher gelten,

²³⁹ Schnath, wie Anm. 58, S. 13 und 24.

²⁴⁰ K.-H. Lange, Der Herrschaftsbereich der Grafen von Northeim, 1969, S. 76, 78.

²⁴¹ Ebd. S. 76. – Schnath, wie Anm. 58, S. 19.

²⁴² Lange, wie Anm. 240, S. 76.

²⁴³ Schnath, wie Anm. 58, S. 24.

daß die Edelherrn von Homburg, die als Lehnsleute der Bischöfe von Hildesheim das Erbe der Northeimer antraten, den Landesausbau durch Ansetzung von Rodungsbauern fortsetzten: Namen wie Bodenhausen (Bodos Hagen) deuten darauf hin. Nicht entscheiden läßt sich die Frage, ob der später wüste Langenhagen auf der Flur von Wickensen, den die Edlen von Homburg 1184 mit Zustimmung ihres Lehns Herrn, des Bischofs von Hildesheim, dem Kloster Amelungsborn gaben, schon vor 1144 zur Grundherrschaft der Burg Homburg gehörte oder erst von den Edelherrn angelegt worden ist ²⁴⁴.

Mit Sicherheit haben die Homburger die Ansiedlung von Hägern als Mittel zur Festigung ihrer Herrschaft besonders in den Randzonen ihres Territoriums angewandt. Darauf deuten die zahlreichen in Homburger Besitz befindlichen -hagen-Orte in später hinzugewonnenen Gebieten wie den Ämtern Lauenstein und Greene ²⁴⁵. Besonders hervorgehoben sei das den Böcken von Northolz gehörende, noch im 17. Jahrhundert bestehende Hägergericht in Marienau. Der Stammvater der Böcke von Northolz, Udo de Indagine oder Udo von Homburg genannt, war Burgmann auf der Homburg ²⁴⁶. Auch in dem zum Besitz der Homburger zählenden Stroit im Amt Greene gab es noch im 16. und 17. Jahrhundert ein Hägergericht, zu dem die Häger in Stroit, Brunsen, Voldagsen und Wenzen, d. h. im Homburger Güterverzeichnis von 1400 erwähnten Orten, gehörten ²⁴⁷. Die Quellen des 16.–18. Jahrhunderts nennen dann verschiedene Familien des niederen Adels als Eigentümer von Hägergütern in der Herrschaft Homburg ²⁴⁸. Nicht mit Sicherheit zu klären ist die Frage, ob bereits die Billunger, die Vorläufer der Northeimer im Weserbergland, Rodungssiedlungen angelegt haben ^{248a}.

²⁴⁴ GOV Braunschweig 1268 (Langenhagen).

²⁴⁵ Schnath, wie Anm. 58, S. 29–30.

²⁴⁶ Rustenbach, wie Anm. 60, S. 614.

²⁴⁷ Rustenbach, wie Anm. 60, S. 615; Schnath, wie Anm. 58, S. 31; GOV Braunschweig, 1898, Art. Stroit § 2 d.

²⁴⁸ An der Landgoe in der Herrschaft Homburg von 1529 nahmen folgende Hägerjunker teil: von Bevern, von Grone, von Hake, von Klenke und von Werder (StA Wolfenbüttel, 2 Alt 3808 S. 20). Die landesherrliche Konfirmation des Privilegs über die Hägergerichtsbarkeit vom 16. März 1754 erfolgte für folgende Hägergerichtsherren: Geh. Legationsrat von Grone zu Westerbrak, Hofrichter [Levin Adolf] von Hake wegen des Gutes Buchhagen, Oberhauptmann Christoph Achatz Hake wegen des Oberhofes zu Kirchbrak, Georg von der Wense, Major von Münchhausen zu Bodenwerder und der Vormund des unmündigen Thedel Christian Albrecht von Grone zu Kirchbrak (StA Wolfenbüttel, 2 Alt 3895 S. 32, vgl. auch S. 13v: von Grone, von Metternich zu Bisperode, von Nölting zu Harderode, von der Wense im Zellischen, von Münchhausen in Bodenwerder [19. Okt. 1753]; s. auch StA Wolfenbüttel, 40 Slg. 7767 und 2 Alt 3808 S. 17v: Hägerjunker von Grone, v. Heimburg, von der Wense, von Schlägel [um 1700], S. 3: Nach einem Dekret der Räte des Herzogs Julius an die Oberamtleute weserwärts und im Land zu Göttingen von 1586 befand sich das Hägergericht der von der Wense in der Niederbörde [wohl des Amtes Wickensen] nach dem *Bodenwerder werdts*). Vgl. Vogell in: Arch. d. hist. Vereins f. Nds. NF 1846 S. 261–274.

^{248a} Vgl. oben S. 135.

Auch anderswo traten die Angehörigen des hohen Adels, die Dynastengeschlechter, als Begründer von Hägersiedlungen hervor. Es sind jene Familien, deren Grundherrschaften zum Teil so ausgedehnt waren, daß sie sie in der Form von Villikationen organisieren mußten, und die aufgrund ihrer Grafschafts- und Vogteirechte (Hoch- und Niedergerichtsbarkeit) die Möglichkeit zur Territorialbildung in der Hand hielten. Nur sie waren in der Lage, den Hägergerichten die ihnen eigentümliche Immunität zu gewähren. Der König tritt nicht als Gründer von Hagenorten in Erscheinung. Das nur noch als Wüstung nachweisbare Königshagen im Harzvorland dürfte von den Grafen von Scharzfeld-Lauterberg als Siedlungsunternehmern auf Königsland angelegt worden sein ²⁴⁹.

Als Gründer von Hagensiedlungen wirkten in Südniedersachsen außerdem die Herren von Plesse, die Grafen von Dassel und möglicherweise auch die Grafen von Everstein. An die Herren von Plesse erinnern zwei Orte mit dem Namen Plesserhagen, der eine bei Northeim, wahrscheinlich südlich Hammenstedt gelegen und im 16. Jahrhundert Erbeigen des Klosters Katlenburg, der andere südwestlich Atzenhausen beim Forstort Plesse im Hedemündener Gemeindewald zu vermuten ²⁵⁰. Ein aus Plesser Besitz stammendes Hagengericht war für die Dorfschaften Hammenstedt und + Sonderhagen zuständig, es ging 1493 in den Lehnsbesitz der Stadt Northeim über; seitdem nahm der Rat die Gerichtsaufgaben (Urteile über Markfrevel und Grundstücksangelegenheiten) wahr ²⁵¹. An ihn mußten die Hammenstedter ihre Köhrkuh entrichten. Eine weitere Hagensiedlung der Plesser war der Helmoldehagen bei Rotenkirchen ^{251a}. Hägerrecht in der Umgebung von Dassel und im Reinhardswald geht auf die Rodungstätigkeit der Grafen von Dassel zurück ²⁵². In der Grafschaft Everstein konzentrierte sich das Hagengut im Forsttal und im südlichen Teil des Voglers. Hier traten die Grafen von Everstein auch als Oberhäger auf ²⁵³. Andere Dynastengeschlechter, die Hagensiedlungen angelegt haben, waren die Grafen von Ravensberg, von Schaumburg, von Hallermund, die Edelherrn zur Lippe und von Schöneberg sowie die Landgrafen von Hessen ²⁵⁴.

²⁴⁹ J a n s s e n , wie Anm. 51, S. 112.

²⁵⁰ E. K ü h l h o r n , Orts- und Wüstungsnamen in Südniedersachsen, 1964, S. 196; Hist.-Landesk. Exkursionskarte, Bl. Göttingen, Erläuterungsheft, 1972, S. 64.

²⁵¹ G. J. V e n n i g e r h o l z , Beschr. u. Gesch. d. Stadt Northeim, 1894, Bd. 1 S. 41, Bd. 2 S. 347.

^{251a} R. S c h e r w a t z k y , Die Herrschaft Plesse, 1914, S. 92.

²⁵² K r o e s c h e l l , wie Anm. 65, S. 126; UB Hochst. Hild. Bd. 4 Nr. 686.

²⁵³ S c h n a t h , wie Anm. 58, S. 13.

²⁵⁴ K r o e s c h e l l , wie Anm. 65, S. 126; M i t t e l h ä u s s e r , wie Anm. 23, S. 308. – Die Grafen von Hallermund haben offenbar in Springe und Umgebung sowie am Rande des Deisters Häger angesetzt (s. Anm. 297). Da sie ihren Besitz von den Bischöfen von Minden zu Lehen hatten (UB Hochst. Hild. Bd. 6 Nr. 832), ist es möglich, daß sie an frühere Rodungsunternehmen ihrer Lehnsherren anknüpfen konnten.

Auch geistliche Fürsten, wie die Bischöfe von Hildesheim und Minden, der Erzbischof von Mainz, Reichsstifte und später wohl das eine oder andere Benediktiner- und Zisterzienserkloster übernahmen das Verfahren, durch die Anlage von Rodungssiedlungen den eigenen Herrschaftsbereich zu sichern, zu verdichten oder zu erweitern²⁵⁵. Die geistlichen Fürsten waren in einer ähnlichen Lage wie die Dynasten: Sie verfügten innerhalb ihrer Diözesen über verschiedenartige Herrschaftsrechte (Grafschaften, Gerichtsbarkeiten) und Grundherrschaften, aus denen es geschlossene Territorien zu schaffen galt.

Uns interessieren in erster Linie die Bischöfe von Hildesheim. Es kann hier nicht unsere Aufgabe sein, die in der Vergangenheit mehrfach beschriebene territoriale Entwicklung des Bistums, die von den Bischöfen zum Aufbau eines Flächenstaates eingesetzten Mittel und die dabei beschrittenen verfassungsrechtlichen Wege im einzelnen zu verfolgen, ob es sich nun um den Erwerb von kaiserlichen Immunitätsprivilegien, Grafschaften, Vogteirechten, Gografschaften, Regalien wie etwa dem Forstbann, königlichen Grundherrschaften und Villikationen aus Dynastenbesitz sowie die Einsetzung von Ministerialen und die Durchsetzung von Lehnsabhängigkeiten handelt. Zunächst konnte das Bistum an die Verwirklichung einer flächendeckenden Herrschaftsausübung überhaupt nicht denken. Doch sind Tendenzen in dieser Richtung sicher bereits im 11. Jahrhundert erkennbar, auch wenn der Terminus „terra“ für den bischöflichen Herrschaftsbereich erstmals 1223 in den Hildesheimer Quellen auftaucht²⁵⁶. Der Weg zum Territorium führte über eine Verdichtung und Ausweitung bestehender Herrschaftsstützpunkte, die gelegentlich auch mißlingen konnte. Für unsere Fragestellung genügt es, auf einige charakteristische Züge der Territorialbildung hinzuweisen.

Bereits Hans-Walter Klewitz hat an der älteren, durch Georg von Belows Auffassungen geprägten Forschung kritisiert, daß sie sich zu einseitig auf die Gerichtsbarkeit konzentriert habe²⁵⁷. Die Gerichtsrechte bedürften der Territorialisierung, der Bindung an den Boden. Man habe die Bedeutung der Grundherrschaft unterschätzt. Man wird Klewitz voll zustimmen können, nur hat er seine richtige Erkenntnis in seiner eigenen Untersuchung nur unvollkommen verwirklicht, Erwerb, Umfang und rechtliche Struktur der verschiedenartigen landesherrlichen Grundherrschaften sowie deren Verhältnis zu den Burgen und Amtsbezirken nur teilweise erhellt. Unsere Untersuchung muß sich auf die bischöflichen Hätergerichte beschränken. Die Bischöfe be-

²⁵⁵ Über die Rodungstätigkeit und Hagengründung der Bischöfe von Minden in Westfalen s. G. Engel, wie Anm. 7, S. 39–40; dort auch zahlreiche Belege für Hagen Gründungen anderer geistlicher Institutionen. Auch in den Hätergemeinden des Weserberglandes, z. B. in Brak, waren die Mindener Bischöfe Grundherren.

²⁵⁶ Otto Müller, Die Entstehung der Landeshoheit der Bischöfe von Hildesheim, 1908, S. 40.

²⁵⁷ Klewitz, wie Anm. 40, S. 18.

saßen nachweisbar in zwei Bereichen Hägergerichte: im Amt Winzenburg und in der Herrschaft Homburg. Im Amt Winzenburg trat ein Hägergericht auf dem Vorwerk Hasekenhusen unterhalb der Winzenburg zusammen, auf dem Hägergut aus Adensen, Eyershausen und Dankelsheim (Amt Gandersheim) vertreten war²⁵⁸; ferner gehörte ihnen Hägergut bei ihrer Burg Alfeld (Altes Dorf und Langenholzen) und bei ihrem Hof Nienstedt. In der Herrschaft Homburg sind es der mehrfach erwähnte Hagen bei Eschershausen und das ursprünglich ebenfalls *binnen der homburgischen Schnede* gelegene Hägergericht Esperde.

Wie bereits angedeutet, hat der Erwerb von Reichsgut eine erhebliche Rolle für die Verbreiterung der grundherrschaftlichen Basis der bischöflichen Herrschaft gespielt. Die Rückführung der Burgen Poppenburg und Schladen auf Königsgut ist urkundlich gesichert²⁵⁹. Aber auch die Winzenburg dürfte mit Königsbann errichtet worden sein²⁶⁰. Vermutlich lag ihre Aufgabe darin, die alten Königswege vom Königshof Brüggen nach Gandersheim und zur Pfalz Werla zu sichern^{260a}. Das Amt Winzenburg mit dem Hof Brüggen und der benachbarte Ambergau mit der Pfalz Königsdahlum waren von Reichsgut stark durchsetzt. Zeugnis davon legen in der Nähe der Winzenburg die beiden Freidinge in den Nachbarorten Breinum und Adenstedt mit dem auf ihnen vertretenen Freigut ab. Auffällig ist hier die räumliche Nähe von Frei- und Hägergut, das sich im 16. Jahrhundert im Besitz des Landesherrn, nicht eines Klosters oder einer Adelsfamilie befand. In Adenstedt waren die 42 Kötnerstellen entweder Häger- oder Freizinser, manche auch beides; die Ackerleute hingegen gehörten zu adeligen Grundherrschaften oder saßen auf bischöflichem Lehen²⁶¹. Vermutlich hat hier der Bischof, nachdem er die wahrscheinlich auf fränkische Reichssiedlung zurückgehenden königlichen Grundherrschaften – die späteren Freidinge – zusammen mit der zeitweilig ebenfalls königlichen Winzenburg und dem dazugehörigen Latengericht Hasekenhusen erworben hatte, seine Position im Südwesten seines Einflußbereichs zu stärken gesucht, indem er die ihm gehörende Grundherrschaft durch die Ansiedlung von Hägern vergrößerte.

²⁵⁸ HStA Hannover, Hann. 74 Alfeld Nr. 475 S. 209, 225–227.

²⁵⁹ Klewitz, wie Anm. 40, S. 54, 70. Goetting, wie Anm. 39, S. 253–254.

²⁶⁰ Klewitz, wie Anm. 40, S. 258.

^{260a} F. Freitag und W. Lampe, Auf den Spuren des alten Königswegs Brüggen–Dahlum–Werla. In: Alt-Hildesheim 34, 1963, S. 1–7. – Unter der Befestigungsanlage der Winzenburg verstehe ich nicht nur die hochmittelalterliche Burgruine beim Vorwerk Hasekenhusen, sondern das gesamte Befestigungssystem (vgl. Barner, Art. Winzenburg. In: Hdb. d. Histor. Stätten. Niedersachsen und Bremen, 1969, S. 498). – E. von Uslar-Gleichen (Geschichte der Grafen von Winzenburg, 1895, S. 287) irrt, wenn er die Winzenburg als *in fast unwegsamer Gegend gelegen* und abseits wichtiger Straßen bezeichnet. Das frühmittelalterliche Wegenetz mied die Flußniederungen und bevorzugte höher gelegene Strecken. Daher verlief der alte Königsweg nicht im Leinetal.

²⁶¹ Graff, wie Anm. 69, S. 132. Goetting, wie Anm. 39, S. 270.

Eine beachtenswerte Parallele weist Alfeld auf. Der Ort ist offensichtlich aus einer bischöflichen Villikation hervorgegangen. Im Jahre 1214 erscheint unter den Zeugen einer Bischofsurkunde ein *Johannes villicus episcopi de Alfelde*²⁶². Das Dorf Alfeld begegnet uns erstmals in einem Rechenschaftsbericht des Bischofs Siegfried von Hildesheim (1216–21) aus dem Jahre 1221: Der Bischof bekundet: *villam Alvelde cum iure et integritate, qua eam invenimus, servavimus liberam nostro successori*²⁶³. Man hat in der Betonung der freiheitlichen Rechtsgestaltung die Andeutung einer Übergangsphase zu einem städtischen Gemeinwesen sehen wollen²⁶⁴. Tatsächlich deutet die Bezeichnung „villa“ auf eine dörfliche Siedlung, jus und libertas sind nicht als Kennzeichen beginnender städtischer Freiheit, sondern alter Königsfreiheit zu verstehen, hinter der „villa libera“ verbirgt sich wahrscheinlich ein Freiding, in dessen Nachbarschaft der Bischof die Hägerdinge Langenholzen und „Altes Dorf“ angelegt hat. Erst im Jahre 1258 gab es eine Stadt mit eigenem Siegel, deren Einwohner sich „burgenses“, Bürger nennen und deren Rat 1297 zuerst erwähnt wird²⁶⁵. Wahrscheinlich mit der Stadt hat der Bischof eine Burg begründet, welche die westliche Verteidigungslinie seines Territoriums an einer wichtigen Straßenkreuzung stärken sollte.

Ein weiteres Beispiel für die Verbindung von Frei- und Hägerding ist Volkersheim, das wahrscheinlich zusammen mit andern Freigerichten (z. B. Hachum, Bockenem, Bornum, Gr. Rhüden) der Pfalz Königsdahlum als Grundherrschaft zuzuordnen ist. Auf dem Thie in Volkersheim hielten die von Cramm als „Oberfreie“ jährlich ein Freien- und Hägergericht, dem Ländereien mit der Qualität des Häger- und Freienlandes auf dem sogenannten „großen und kleinen Crammenhagen“, einer Flur auf der Grenze zum benachbarten stifthildesheimischen Territorium, zum Teil auch jenseits der Grenze angehörte²⁶⁶. Allerdings lag das Freiland nicht ausschließlich im Crammenhagen, sondern auch im „großen Felde“. Das Freiengericht wird 1479 zuerst erwähnt²⁶⁷. Die Besitzer wohnten verstreut teils in Volkersheim und Schlewecke, teils auch im Stift. Als Richter fungierte ein Frei-gräfe, auch Gogräfe genannt. Freie und Häger brachten ihre Anliegen auf dem gleichen von Crammschen Gericht vor, doch unterschieden sich beide Siedlergruppen dadurch, daß die Häger die Köhrkuh entrichten mußten und von beiden Gruppen unterschiedliche Zinsleistungen gefordert wurden²⁶⁸. Das

²⁶² UB Hochst. Hild. Bd. 1 Nr. 631 S. 604.

²⁶³ UB Hochst. Hild. Bd. 1 Nr. 763 S. 715.

²⁶⁴ W. Heinze, Geschichte der Stadt Alfeld, 1894, S. 47. Ohne selbständige Auffassung hierzu Martha Scale, Gesch. d. Stadt Alfeld (Leine) in neuer Sicht, 1973, S. 11.

²⁶⁵ UB Hochst. Hild. Bd. 2 Nr. 1090.

²⁶⁶ StA Wolfenbüttel, 2 Alt 3810.

²⁶⁷ Petke, wie Anm. 42, S. 449.

²⁶⁸ StA Wolfenbüttel, 2 Alt 3810 S. 107: Vom Hägerland 1 d, 1 Huhn, 2 Eier pro Morgen, vom Freiland 2 d Erbenzins und 8 Mariengroschen als Zeche.

Auffallende in Volkersheim ist die enge räumliche und organisatorische Verzahnung von Freien- und Hägergerichtsbarkeit. Der Name „Crammenhagen“, den Hermann Kleinau für eine Wüstungsbezeichnung hält, deutet auf eine Gründung des Hägergerichts durch die Familie von Cramm hin. Es ist möglich, daß der Crammenhagen mit dem umfangreichen Eigengut der von Cramm in Volkersheim zusammenhängt, das 1299 urkundlich erwähnt wird²⁶⁹. Außerdem waren die Grafen von Wohldenbergh in Volkersheim begütert. Die Gründung eines Hagens durch eine Ministerialenfamilie aus eigener Initiative ist wenig wahrscheinlich, sie wäre zumindest sehr ungewöhnlich. Ich nehme daher an, daß die von Cramm als bischöflich-hildesheimische Ministerialen im Auftrage des Bischofs tätig geworden sind. Natürlich ist eine Mitwirkung der Grafen von Wohldenbergh nicht auszuschließen, auf jeden Fall ihre Zustimmung wahrscheinlich.

Ein landesherrlicher Siedlungsausbau durch die Anlage von Hägersiedlungen läßt sich um den Bischofshof Nienstedt in der Nordostecke des Amtes Winzenburg, der sogenannten Niederbörde, feststellen. In Nienstedt, das 1174 erstmals als Aufenthaltsort, 1210 als „domus nostra“ des Bischofs bezeugt ist²⁷⁰, befand sich Hägerland – ca. zehn Stellen zahlten 1585 Hägerzins – sowie ein bereits 1317 wüster Hagen (indago deserta prope Nienstede), der zum bischöflichen Tafelgut gehörte. Dem Nienstedter Hagenkomplex ist Hägerland zuzurechnen in + Abbensen, das später von Eberholzen aus bebaut wurde und u. a. zur dortigen Pfarre gehörte, sowie in Eitzum, Hönze und Sibbesse; es läßt sich bis zum Jahre 1805 nachweisen²⁷¹.

Auch in das später Gandersheimer Territorium hat die Siedlungspolitik des Bischofs von Hildesheim oder seines Lehnsmanne, des Grafen von Winzenburg, hinübergriffen. Auf das Adenstedter Freiding gehörendes Freigut (meist einzelne Höfe) gab es in Ackenhausen, Brunshausen, Gremshelm, Billerbeck und Olxheim seit alters. Von hildesheimischer Seite wurde darüber hinaus bei Dankelsheim der + Klingenhausen angesiedelt, dessen Einwohner später nach Dankelsheim zogen. 1524 entrichteten sechs Kothöfe in Dankelsheim Hägerzins, Bede und die Köhrkuh nach Winzenburg²⁷². Auch aus Delligsen, einem bereits im 9. Jahrhundert bezeugten Ort mit eigenem Freigericht und seit dem 16. Jahrhundert auf das Naenser Freiding gehörendem Freigut, bezog das Amt Winzenburg 1523/24 Hägerzins. In jüngeren Quellen taucht diese Zinsleistung nicht mehr auf, jedoch nennen die Erbregister aus den Jahren 1567–1715 Hägergut im Ort²⁷³. Bei Delligsen wird eine Wüstung Ravenshausen erwähnt²⁷⁴. Der Delligser Hägerbesitz dürfte mit dem

²⁶⁹ GOV Braunschweig, Art. Volkersheim § 4 a.

²⁷⁰ UB Hochst. Hild. Bd. 1 Nr. 367 und 641.

²⁷¹ W. Hartmann in: Unsere Heimat. Das Land zwischen Hildesheimer Wald und Ith, ed. W. Barner, 1931, S. 282.

²⁷² GOV Braunschweig, Art. Dankelsheim.

²⁷³ HStA Hannover, Cal. Br. 10, 3 n 1.

²⁷⁴ GOV Braunschweig 446 Delligsen.

Ackenhäuser Holz, dem nördlichen Teil des Hilses zusammenhängen. Es galt im 16. Jahrhundert als altes Zubehör des hildesheimischen Amtes Winzenburg, das darin Forst-, Jagd- und Waldzins besaß, während das braunschweigische Amt Greene die landesherrliche Obrigkeit ausübte. Hierbei wird es sich um den Rest eines Forstbanns handeln, den die Hildesheimer Kirche für ein Waldgebiet westlich der Leine 1062 von Heinrich IV. erhielt²⁷⁵. Am Hagen von Delligsen wird der Zusammenhang von Forstbann und Hagensiedlung deutlich erkennbar, auf den ich noch eingehen werde.

Die ursprünglichen Herrschaftsverhältnisse lassen sich wegen des Aufstiegs der Edelherren von Delligsen bzw. Hohenbüchen (ursprünglich Hildesheimer Amtsträger?) sowie des Übergangs dieses Gebietes an die Edelherren von Homburg kaum noch rekonstruieren. Offenbar hat Delligsen einem größeren Reichsgutkomplex angehört, dem Freigut in Varrigsen, Ammensen, Naensen, Stroit, Wenzen, Greene und Brunsen zuzurechnen ist und der möglicherweise mit dem erwähnten Forstbann zusammenhängt, aber nur zu einem kleinen Teil dauernd in den Besitz der Bischöfe von Hildesheim gelangt ist. Eine Sonderstellung nahm das bereits im 9. Jahrhundert nachweisbare Kaierde ein, in dem Hildesheimer Besitz – der Hauptzehnt war dem Hildesheimer Domkapitel zu entrichten – und Hägergut, dessen Zehnt anscheinend zeitweilig dem Stift Gandersheim gehörte, aber kein Freigut anzutreffen war. Kaierde, von dem großen Waldgebiet des Hils umschlossen und Delligsen benachbart, dürfte aber ebenso wie die andern aufgeführten Orte eine sehr frühe Rodung sein²⁷⁶.

Im westlicheren Weserbergland tritt der Zusammenhang von Reichsgut und bischöflicher Hägersiedlung weniger deutlich in Erscheinung, sehen wir einmal von dem bereits angesprochenen Forstbann ab²⁷⁷. Wichtiger für die von Bischof Udo initiierte Hägersiedlung in Eschershausen war der vorherige Erwerb einer Grundherrschaft, einer Villikation, an der sich die Rodung anschließen konnte. Das entsprach durchaus den Grundsätzen bischöflichen Landesausbaus. So hebt die Vita Bernwardi rühmend hervor, daß Bischof Bernward dreißig und mehr Villikationen (*triginta vel plures praecipuos curtiles cum litorum ac colonorum familiis* = 30 und mehr große Höfe mit den Familien der Liten und Kolonen) gekauft sowie Streubesitz in Gestalt von acht bis zehn Hufen je Ort (*in aliis innumerabilibus locis decem*

²⁷⁵ Zum Ackenhäuser Holz: GOV Braunschweig Nr. 7; Schnath, wie Anm. 58, S. 43 f.; zum Forstbann von 1062: UB Hochst. Hild. Bd. 1 Nr. 103.

²⁷⁶ Für alle Einzelheiten s. die Artikel im GOV Braunschweig. – Zu Delligsen als Siedlung von Königsfreien und den Herren von Delligsen als Lehnsleuten des Klosters Corvey s. Artikel Delligsen von Goetting im Handb. d. hist. Stätten Bd. 2 Niedersachsen und Bremen. Die Anlage der Hägersiedlung dürfte auf die Bischöfe von Hildesheim, nicht auf das Kloster Corvey zurückzuführen sein.

²⁷⁷ Möglicherweise geht die eversteinsche Burg Ohsen auf einen Königshof zurück. – Im Jahre 1004 erscheint die villa Ohsen als Ausstellungsort einer Königsurkunde (H. Berner, Amt Ohsen, 1954, S. 7).

mansos vel octo) seiner Kirche übertragen habe²⁷⁸. Daneben werden natürlich Schenkungen bedeutender Grundherren den Besitz der Kirche vergrößert haben. Auf einem dieser Wege – vermutlich vor allem dem ersten – suchten die Bischöfe das Kirchengut auch im Westteil ihrer Diözese während des 11. Jahrhunderts zu mehren, und das anscheinend in offener Konkurrenz mit den dort begüterten Grafen von Northeim und den Bischöfen von Minden. Dieses nach Westen gerichtete Expansionsstreben erklärt – wenn auch sicher nicht allein – die Politik der Bischöfe in den großen Auseinandersetzungen des 11. Jahrhunderts: das vorsichtige Lavieren zwischen dem Kaiser und der Opposition eines Otto von Northeim, bei dem aber letztlich ein eher kaiserfreundliches Verhalten überwog. Auch die oben ausführlich beschriebene Grundherrschaft Esperde kann als Beispiel dieser bischöflichen Grunderwerbspolitik gelten.

Dem Erwerb von Forstbannen ist eine doppelte Bedeutung beizumessen: Forstbanne konnten die Territorialisierung der Herrschaft fördern – es handelt sich um eines der frühesten flächenbezogenen Hoheitsrechte – und die Anlage von Rodungssiedlungen begünstigen. Mit Recht hat G. Engel bei der Untersuchung der „Herrschaftskomponente der Rodung“ darauf hingewiesen, daß jede Rodung im *eremus* nur vom Inhaber des Forstbannes gestattet werden konnte²⁷⁹. Sie schmälerte ja seine Jagdrechte – Holzrechte spielen in dieser frühen Zeit noch keine Rolle. Auch wenn längst nicht alle Hagersiedlungen im *eremus*, sondern – wie das Beispiel Eschershausen zeigt – im Allmendbereich einer bestehenden Siedlung angelegt wurden, so erleichterte doch der Besitz des Forstbanns, der wohl meist mit dem Allmenderegal verbunden war, die Rodungsmaßnahmen sehr.

Forstbannrechte treffen wir im Besitz der Bischöfe von Minden, Paderborn und Osnabrück an. Fünf königliche Forstbannverleihungen aus dem 10. und 11. Jahrhundert, die sich nur teilweise genauer lokalisieren lassen, sicherten den Bischöfen von Hildesheim in weiten Teilen ihrer Diözese zwischen Weser und Innerste die Forsthoheit²⁸⁰. Für die Hagensiedlung war vor allem die bereits kurz gestreifte Schenkung von 1062 wichtig, da sie unmittelbar deren Kerngebiet betraf. Heinrich IV. überließ damals der Hildesheimer Kirche einen Wald mit seinem Bann in einem Gebiet westlich der Leine zwischen Gronau (+ Lede) und Greene, dessen Westgrenze auf der Linie Coppenbrügge–Bessinghausen–Eschershausen–Golmbach–Mackensen–Lüthorst verlief und damit nicht nur die Hildesheimer Besitzungen Eschershausen und Esperde, sondern auch das dem Northeimer gehörende Stadtoldendorf umfaßte. Zu die-

²⁷⁸ Vita Bernwardi, in: Lebensbeschreibungen einiger Bischöfe d. 10.–12. Jahrhunderts, ed. Hatto Kallfelz, 1973, Kap. 8 S. 286–287.

²⁷⁹ G. Engel, wie Anm. 7, S. 9–11, 37, 43.

²⁸⁰ Über die Forstbanne der Bischöfe von Minden, Paderborn und Osnabrück G. Engel, wie Anm. 7, S. 43; Forstbann des Bischofs von Hildesheim: Klewitz, wie Anm. 40, S. 27 und O. Müller, wie Anm. 256, S. 69 ff.; Allmenderegal s. Müller S. 73.

sem auf königlichen Befehl errichteten Forstbann, der in erster Linie die Jagdrechte des Bischofs schützte, gaben die in seinem Bereich bereits Begüterten, deren Rechte tangiert wurden, ihre Zustimmung: Otto von Northeim, die Bischöfe von Minden und Paderborn, der Abt von Corvey und die Äbtissin von Gandersheim ²⁸¹.

Trotz des Forstregals und des Erwerbs von Grundherrschaften ist den Hildesheimer Bischöfen die Erringung der Territorialhoheit im Westteil ihrer Diözese nicht gelungen. Denn es fehlte dazu als dritte wesentliche Komponente das politisch-militärische Durchsetzungsvermögen in diesem Raum. Zielstrebig hatten die Bischöfe im 11. Jahrhundert nach dem Aussterben der Northeimer versucht, die Homburg bei Stadtoldendorf mit den dazugehörenden Grundherrschaften in die Hand zu bekommen, waren aber zunächst an Heinrich dem Löwen gescheitert. Erst nach seinem Sturz erhielten sie die Burg 1181 als rechtmäßigen Besitz zuerkannt, konnten aber die Lehnherrschaft über Burg und Herrschaft Homburg im 13. und 14. Jahrhundert kaum wirkungsvoll behaupten ²⁸². Die Edelferren von Homburg, deren Stammvater Berthold nach einer ansprechenden Vermutung Rustenbachs als Hägervogt von Eschershausen in bischöflichem Dienst gestanden hat, erwiesen sich nicht als getreue Lehnsleute ²⁸³. Lieber bauten sie die Selbständigkeit ihrer Herrschaft aus.

Auch das Reichsstift Gandersheim hat seine Grundherrschaften durch die Anlage von Hägersiedlungen zu erweitern gewußt. Es sind da zu nennen: der Heberhagen 2 km nördlich von Hachenhausen, der während der Hildesheimer Stiftsfehde wüst geworden ist, der ebenfalls wüste Heckenbeckshagen sowie Hagengut bei Beulshausen. Der umfangreichste unter den erwähnten Siedlungen war der Heberhagen: eine geschlossene Hagensiedlung von 25 Hufen am Rande der Heberbörde und am Fuß des Hebers noch im Kernbereich des Stiftsgebietes gelegen und am Anfang des 14. Jahrhunderts zuerst bezeugt ²⁸⁴. Die Einwohner hielten in ihrem Dorf vor seiner Zerstörung ein eigenes Hägergericht unter Vorsitz eines Hebergrafen ab, das für die Erbenzinsgüter der Häger zuständig war und von dem an das Amt Gandersheim appelliert werden konnte. Ob es eine niedere Strafgerichtsbarkeit besessen hat, bedarf der Untersuchung. Nach der Zerstörung des Dorfes lebte das Gericht als „Hebergericht“ (nicht als Meierding, wie Kleinau meint) fort und blieb für die Güter der nun in den benachbarten Dörfern Hachenhausen, Seboldshausen, Wolperode und Wrescherode wohnenden Häger zuständig.

Der Heckenbeckshagen lag in der Flur des Dorfes Heckenbeck, einer mehr am Rande des Gandersheimer Territoriums gelegenen Siedlung mit Besitz

²⁸¹ Klewitz, wie Anm. 40, S. 27; Müller, wie Anm. 256, S. 69 ff.

²⁸² Schnath, wie Anm. 58, S. 20.

²⁸³ Rustenbach, wie Anm. 60, S. 569.

²⁸⁴ Goetting, wie Anm. 39, S. 285.

verschiedener Grundherren, darunter auch des Stiftes. Der Hagen erscheint 1280 als *Indago, que dicitur Nienhagen apud Hekenbeke*. Das Stift besaß hier 16 Hägerhufen, die zum Tafelgut der Äbtissin gehörten. In dem bereits im Leinetal gelegenen Dorf Beulshausen besaß das Stift in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts eine kleine Villikation, bestehend aus einem Allod von vier Hufen und sieben Litenhufen; diese erweiterte es durch eine Hägersiedlung. Zusammenfassend läßt sich sagen, daß es sich bei dem Hägergut des Stiftes Gandersheim um relativ späte Ausbausiedlungen handelt (wahrscheinlich 12. und 13. Jahrhundert), die in der Nachbarschaft von alten Dörfern angelegt worden sind ²⁸⁵.

Ein weiteres Hägergericht im Stift Gandersheim unterhielten die Herren von Oldershausen. Es wird 1473 erwähnt und tagte in der Stadt Gandersheim. Die Häger wohnten in den Dörfern Heckenbeck, Beulshausen, Kreiensen u. a., Bentierode, Haierhausen, Orxhausen, Dankelsheim und Seboldshausen sowie vor Gandersheim. Das Hägergut bestand jeweils nur aus wenigen Morgen oder gar nur einem Vorling. Das Oldershausensche Hägergut lag zum Teil in den gleichen Dorffluren wie das des Stiftes oder des Amtes Winzenburg. Es ist daher nicht auszuschließen, daß für diese Hagen das Stift und die Bischöfe von Hildesheim verantwortlich waren. Angesichts des relativ geringen Umfangs der Rodungen liegt ein selbständiges Vorgehen der Herren von Oldershausen ebenfalls im Bereich des Möglichen ²⁸⁶.

Die am Rande unseres Untersuchungsgebietes im Eichsfeld anzutreffenden Hagenorte können nur kurz gestreift werden. Wie das Stift Gandersheim in seiner aus liudolfingischer Besitzausstattung stammenden Mark Gandersheim, so förderte in der Mark Duderstadt das Stift Quedlinburg Rodung und Siedlungsausbau. Im Jahre 974 hatte Otto II. dem Stift Quedlinburg die Mark Duderstadt geschenkt. Vermutlich im 12. Jahrhundert begann es in der rela-

²⁸⁵ Einzelheiten s. die entsprechenden Artikel im GOV Braunschweig.

²⁸⁶ Die noch vorhandenen Gerichtsakten sowie die Hägergerichtsprotokolle 1639–1710, 1716–1792 (HStA Hannover, Dep. 31, Akten, Cap. XXVI Nr. 4 a) lassen die Zersplitterung und Geringfügigkeit des Einzelbesitzes (Nr. 4 a Bd. 2 Protokoll 1639–1710 S. 5–8: größter Einzelbesitz 4 Morgen 1½ Vorling in Seboldshausen), Recht und Gerichtsverfassung erkennen. Diese weist viele Gemeinsamkeiten mit andern Hägergerichten auf. Die Häger, die bei Erwerb von Hägergut einen Treueid leisten mußten, nannte man Gerichtserben. Zum Gericht gehörte auch eine Gerichtsholzung, die der Gerichtsknecht zu betreuen hatte. Die Herren von Oldershausen, denen die Erben die Hoheit des Gerichts bestätigten, erwählten den Gerichtshalter (Gräfen). Es gab eine begrenzte Strafgewalt, z. B. beim Abpflügen fremder Äcker oder Klagen vor dem Amt (Geld- und Bierbußen). Beisitzer, Prokurator, Schöffen und Urteilsträger werden genannt. Angeblich wurde das Gericht „Henisches“ oder Hägergericht nach dem Flurnamen „Henische“ oder Hägerrecke, wo Seboldshausen und Heckenbecker Häger Besitz hatten, genannt. Über den Gerichtsfrieden hieß es: *Des Gerichts respect währet solange, als desselben bier getrunken und handlung gepilogen wird* (Protokoll S. 250). – Vgl. GOV Braunschweig 664 Gandersheim § 2 d; [K l i n c k h a r d t], Anlagen z. d. Geschichte des adeligen Geschlechts von Oldershausen, o. O., o. J., S. 224–232.

tiv dicht besiedelten „Goldenen Mark“ mit der Anlage von Hagen. Ein um 1420 entstandenes Güterverzeichnis des Stiftes nennt vier später wieder wüstgewordene Hagen in der Nähe Duderstadts: Herbigshagen, Hermannshagen, Golchshagen und Rollshagen. Bereits 1191 wird die Witwe des Grafen Ernst von Tonna als Besitzerin von Hägergut in Hermannshagen und Berengershagen genannt. Möglicherweise handelt es sich hier um ursprünglich Quedlinburger Besitz. Die -hagen-Orte im Eichsfeld tragen oft den Charakter von Straßendörfern (nicht aber von Waldhufendörfern). Hägerrecht und Hägergerichte sind im Eichsfeld nicht überliefert²⁸⁷.

Der Erzbischof von Mainz besaß in Geismar bei Göttingen neben umfangreichem Lehnsbesitz eine Villikation von größerem Ausmaß. Sie bestand aus einem 1190 erstmals bezeugten Haupthof und einer größeren Anzahl von Latenhufen, deren Einkünfte eine Heberolle von 1248/49 festhält. Diese Grundherrschaft hat der Erzbischof wahrscheinlich im 12. Jahrhundert durch die Anlage einer Hägersiedlung erweitert, der er wohl aus der Geismarer Holzmark herausgeschnittenes Rodungsland zwischen Geismar und Diemarden zuwies. Zweifellos hat der Erzbischof für die Mark von Geismar das Forst- und Allmenderegal besessen²⁸⁸. Auch hier begegnet uns die aus Eschershausen, Stadtoldendorf und Alfeld bekannte Nachbarschaft von bestehender Villikation und Neusiedlung. Zwischen 1201 und 1207 schenkte Erzbischof Siegfried die Rodungssiedlung an das Kloster Reinhausen, das seinerseits im benachbarten Diemarden eine kleine Villikation besaß (ein Vorwerk von drei Hufen, sechs Litenhufen, Mühle und Wald), zu deren Abrundung der Hagen dienen konnte²⁸⁹. Nachdem die Hägersiedlung wüst geworden war, tagte das Hägergericht in Geismar, wohin die Mehrzahl der Einwohner offenbar gezogen war, unter dem Richter (Schultheiß) des Dorfgerichtes. Dieser war vermutlich mit dem Villicus der Geismarer Villikation identisch. Eine eigene Niedergerichtsbarkeit unter einem eigenen Hägervogt, wie sie in Eschershausen oder Langenholzen bestand, hat – falls es sie in der Anfangszeit gegeben haben sollte – keinerlei Spuren hinterlassen²⁹⁰.

Zusammenfassend kann man feststellen, daß im südlichen Niedersachsen als Träger der Hagensiedlungen in erster Linie kleinere oder mittlere Dynasten und in erheblichem Umfang geistliche Institutionen wie die Bischöfe und bedeutendere Stifter hervorgetreten sind. Die Welfen haben sich offenbar nur

²⁸⁷ L. v. Wintzingeroda-Knorr, Die Wüstungen des Eichsfeldes, 1903, Nr. 207 Golchshagen, Nr. 252 Herbigshagen, Nr. 254 Hermannshagen, Nr. 407 Rollshagen. – Vgl. auch G. Engel, wie Anm. 7, S. 36. – Auch das Stift Hilwartshausen hat möglicherweise Hagensiedlungen angelegt. 1317 werden in seinem Besitz die später wüsten Orte Godenhagen und Borstveldeshagen genannt (HStA Hannover, Cal. Or. 100 Hilwartshausen Nr. 117).

²⁸⁸ Über das Forstregal s. Tütken, wie Anm. 3, S. 217.

²⁸⁹ Die Urkunden Heinrichs d. Löwen, ed. K. Jordan, 1941, Nr. 78 S. 113 (1168).

²⁹⁰ Tütken, wie Anm. 3, S. 119, 179, 199 (Gerichtsbarkeit der Schulzen); F. Engel, wie Anm. 60, S. 13–17.

wenig um diese Form des inneren Landesausbaus gekümmert. So werden im Lehnregister Herzog Ottos von 1318 nur wenige Hagen als herzoglicher Besitz aufgeführt: Blankenhagen, Löwenhagen, Northagen, Scerteshagen, Scorfhagen, Wedegehagen, Lichtenhagen²⁹¹. Über die tatsächlichen Gründer ist damit noch nichts ausgesagt. Nach einer späten Nachricht soll z. B. Lichtenhagen eine Gründung der Grafen von Everstein sein²⁹². In Lichtenhagen bestand ein Ober- und Untergericht als welfisches Lehen an die Eichsfelder Adelsfamilie von Bülzingslöwen. Ob es sich aus einem Hägergericht entwickelt hat oder ob es sich um eines der zahlreichen grundherrlichen Dorfgerichte ohne besondere auf Rodungsfreiheit deutende Merkmale handelte, bedarf noch der Untersuchung.

6. Hagen und Stadt

Ein Sonderproblem der Hägersiedlung sind die Parallelen zwischen Hägerrecht und Stadtrecht oder, siedlungsgeschichtlich gesprochen, zwischen Rodungssiedlung und Stadtgründung. Karl A. Kroeschell hat Beobachtungen K. S. Baders im süddeutschen Raum folgend die Gemeinsamkeiten zwischen Häger- und Stadtgemeinde herausgestellt, ist dabei aber auf nachhaltigen Widerstand gestoßen²⁹³. Kroeschell hat als *wesentlichste Gemeinsamkeit der Gründungsstadt mit dem Rodungsdorf* die Entstehung eines besonderen, vom Umlande sich abhebenden Rechtsbezirks mit einer Gerichtsgemeinde, die ihr Recht selbst fortbilden kann, hervorgehoben²⁹⁴. Dies trifft sicher zu; doch

²⁹¹ H. Sudendorf, UB Bd. 1 Nr. 303. – 1397 schenkte Herzog Otto der Einäugige Lehnware und alle seine Rechte am Dorf + Schorfhagen (mit Vogtei und Gericht) dem Kloster Hilwartshausen (HStA Hannover, Cal. Or. 100 Hilwartshausen Nr. 181).

²⁹² H. Lücke, Streitige Ortschaften an der eichsfeldisch-hannoverschen Grenze (Sonderdruck aus Unser Eichsfeld 1924–1931), S. 45–46, 87. Die Mehrzahl der Angaben beruht auf einer Handschrift, die im 2. Weltkrieg im Hauptstaatsarchiv verbrannt ist.

²⁹³ Kroeschell, Rodungssiedlung u. Stadtgründung. In: Bll. f. dt. Landesgesch. 91. Jg., S. 53–73. – Dagegen: F. Engel, Gab es ein städtisches Hagenrecht in Niedersachsen? In: Nieders. Jb. Bd. 27, 1955, S. 220–228. – K. Kroeschell, Noch einmal das städtische Hagenrecht in Niedersachsen. In: Nieders. Jb. Bd. 28, 1956, S. 246–251. – F. Engel, Hagename, Hagenrecht und Hagenhufen. Eine Entgegnung, a.a.O. S. 252–260. – G. Engel, wie Anm. 7, S. 33 bezieht den Braunschweiger Hagen in seine Darstellung als „städtischen“ Hagen mit ein, ohne die rechtlichen Unterschiede zwischen städtischem und ländlichem Siedlungsausbau zu berücksichtigen.

²⁹⁴ Kroeschell, wie Anm. 293, S. 55. Kroeschell greift hier einen Gedanken Karl S. Baders auf, der bereits 1943 auf die Parallelen von Stadtgründung und Ansetzung von Freibauern im Neusiedelland hingewiesen hatte, wie Anm. 28, S. 124–125. Kritisch zu Kroeschells Auffassung jetzt Edith Ennen, Die europ. Stadt d. Mittelalters, 1972, S. 111–112. Auch für die kleine, oft aus dem Mittelpunkt einer Villikation herausgewachsene Landstadt bedeutete der Übergang von einer Landgemeinde mit Villikus und Meierdingsrecht zur Stadt mit Rat, Stadtrecht und -gericht eine nicht unerhebliche Verfassungsänderung.

muß hervorgehoben werden, daß es auch ältere Hofverbände mit relativ geschlossenen, auf ein Dorf bezogenen Niedergerichtsbezirken gegeben hat, wie das Beispiel Geismar bei Göttingen zeigt. Sie haben als Vorbilder für die Hägergerichte gedient.

Sucht man über eine grundsätzliche Parallelität hinaus vom Hägerrecht auf die Stadtverfassung ausstrahlende Einflüsse im einzelnen, gerät man in mannigfache Schwierigkeiten. Auch hat Kroeschell durch seine Argumentation Angriffsflächen geboten: Er hat sich auf Beispiele gestützt wie Braunschweig und Hildesheim, in denen der Name Hagen oder die Bezeichnung „indago“ den einzigen Beweis für eine frühere Hägersiedlung abgeben mußten, aber jegliche Hinweise auf Hägerrecht und -gericht fehlten. Ein Parallellfall ist auch die Neustadt oder der Hagen von Gandersheim, der 1421 zuerst erwähnt wird. Auch hier läßt sich kein Hägergericht nachweisen, vor das städtischer Besitz gehörte. Das in Gandersheim tagende Hägergericht der Herren von Oldershausen war ausschließlich für Hägergut auf den Dörfern zuständig²⁹⁵. Tatsächlich bieten Namen oder Bezeichnung „Hagen“ noch kein sicheres Indiz für Hagenrecht und Rodungssiedlung. So dürften die oft am Rande mittelalterlicher Städte gelegenen „Hagen“, die sich in Stadtteil- oder Straßennamen erhalten haben, am ehesten mit der Bedeutung Grenzhecke, Zaun, Palisade in Zusammenhang stehen. Bei den als Hagen bezeichneten Stadtvierteln handelte es sich um Stadterweiterungen, aber ohne eine ländlichen Verhältnissen ähnliche Rechts- und Verfassungsstruktur.

Wenn man trotz aller Unterschiede im Hagenrecht eine Quelle städtischer Selbstverwaltung sehen möchte, sollte man besondere Aufmerksamkeit den kleineren Städten, vor allem den Ackerbürgerstädten in den vom Hagenrecht bevorzugten Gebieten zuwenden.

Die Entwicklung zweier Städte, in deren Nähe die Grundherren Hägersiedlungen anlegten, Stadtoldendorf und Alfeld, läßt erkennen, daß die alten Villikationen und nicht die später in ihrer Nachbarschaft gegründeten Hägersiedlungen zu Keimzellen der Städte wurden. Die Hagendörfer wurden wüst, ihre Einwohner zogen größtenteils in die Stadt und wurden Bürger. Trotzdem blieben die ehemaligen Hägergemeinden als Rechtsgemeinschaften bestehen. Besonders deutlich tritt die Sonderentwicklung der Hagendörfer in Stadtoldendorf entgegen. Zwar stellte der Rat den Richter des Hägergerichtes, doch bildete es mit seinen 226 Morgen umfassenden Hagenfluren zwei deutlich von der übrigen Stadflur getrennte Teile, deren Grenzen im Schnatgang immer wieder überprüft wurden^{295a}.

²⁹⁵ A. M ü h e , Geschichte der Stadt Bad Gandersheim, 1950, S. 25. – S. oben S. 185.

^{295a} Zum Hägergericht bei Stadtoldendorf s. StA Wolfenbüttel, 2 Alt 14137 (Regelung der Gerichtsbarkeit durch den Rezeß von 1593, Konfirmation von 1713), 2 Alt 3895, 11 Alt Amelungsborn 109 b (Beschreibung der Kloster Amelungsbornschen Hägergüter vor Stadtoldendorf: Statuta, Bestätigungen, Streitigkeiten mit dem Amt Wickensen, Streit mit der Stadt wegen der Abgrenzung des Hägerlandes von der

Ähnlich wie in Alfeld und Stadtoldendorf dürfte die Entwicklung in dem den Hägersiedlungen Rühle, Kreipke, Buchenhagen und Westerbrak benachbarten Städtchen Bodenwerder an der Weser verlaufen sein. Zwei Hägergerichte lassen sich hier bis 1807, dem Jahr der Auflösung, nachweisen. Daneben bestand aber auch das Stadtgericht; denn bereits 1287 hatten die Edelherrn von Homburg ein Stadtrecht verliehen, das zwar die verschiedensten Seiten städtischen Lebens regelte, in dem aber keinerlei Parallelen zum Hagenrecht zu entdecken sind. Die beiden in Bodenwerder nachweisbaren Hägergerichte gehörten im 18. Jahrhundert zwei verschiedenen Adelsfamilien, den von Münchhausen und den von Wense, und wurden vor allem wohl nur deshalb in Bodenwerder abgehalten, weil die Grundherren dort ansässig waren. Besonders weit gestreut waren die zum von Wenseschen Gericht gehörenden Hägersiedlungen. Einige Häger saßen zwar auch in Bodenwerder, die andern stammten jedoch aus den drei benachbarten Ämtern Polle, Wickensen und Forst. Möglicherweise hatte der Grundherr seinen ursprünglich umfangreicheren, im Laufe der Jahrhunderte zusammengeschmolzenen Hägerbesitz zu einem Hägergericht in Bodenwerder zusammengefaßt. Die in Bodenwerder ansässigen Häger waren offenbar aus zwei Bodenwerder benachbarten, aufgegebenen Siedlungen Rene und Berebom in die Stadt gezogen. Auch in Bodenwerder, einem im 10. und 11. Jahrhundert als Werder, 1146 als villa bezeichneten Ort, umgeben von mehreren Hägersiedlungen und durch den regelmäßigen Stadtgrundriß als planmäßige Gründung ausgewiesen, ist die Stadt aus einer Altsiedlung, nicht aus einer Rodung hervorgegangen ^{295b}.

Weit stärker vermischten sich die Grenzen zwischen Stadt- und Landgemeinde in Springe am Deister südlich Hannovers. Der Ort, bereits in der Minden-Hildesheimer Grenzbeschreibung aus dem 10. Jahrhundert genannt,

Feldmark der Stadt); GOV Braunschweig, Art. Stadtoldendorf 2 d; R u s t e n b a c h, wie Anm. 60, S. 574–575; Nieders. Städteatlas I. Abt., Die Braunschw. Städte, bearb. v. Paul Jonas Meier, ²1926, Text S. 38–39, Taf. XIII 24, 25; Wilhelm Rauls, Stadtoldendorf unter der Homburg u. d. Kloster Amelungsborn, 1974, S. 52–53. – Von dem ebenfalls wüsten, wieder zu Wald gewordenen Quathagen bei Stadtoldendorf hat sich keine Hägergemeinde erhalten (vgl. StA Wolfenb., 19 Alt 215 S. 20). – Zum Hägergericht bei Alfeld s. Illemann, wie Anm. 3, S. 129–132 (mit Auszügen aus dem Hägerbuch). Neben Stadt und Burg bestand als Hägersiedlung das sogenannte alte Dorf – 1258 ausdrücklich als „villa vetus“ bezeichnet – bis in das 15. Jahrhundert. Urkunden aus den Jahren 1267, 1314 und 1383 bezeugen bischöflichen Besitz im alten Dorf. Ein aus dem Jahre 1573 stammendes Hägerrecht läßt erkennen, daß das Hägergut im inzwischen wüst gewordenen alten Dorf noch 6½ Hufen umfaßte, von denen allerdings 2½ veruntret waren. Die Oberhägerschaft war vom Bischof auf zwei angesehene Alfelder Bürger übergegangen. Noch im Jahre 1726 trat das Alfelder Hägergericht zusammen.

^{295b} K. Rose, Chronik der Münchhausenstadt Bodenwerder, 1937, S. 11–17, 132; Vogell, Über die Hägergerichte in der vormaligen Herrschaft Homburg. In: Archiv d. hist. Vereins f. Nds. NF Jg. 1846 S. 262; R u s t e n b a c h, wie Anm. 60, S. 627–628.

zählt zu den alten Siedlungen: Springe war eine sehr frühe Rodung in dem ursprünglich geschlossenen Waldgebiet zwischen Deister und Kleinem Deister, die im Laufe der Jahrhunderte eine immer größere Fläche dem Wald abzwang. Im Jahre 1282 noch als villa bezeichnet, wird der Ort um 1300 eine stadtähnliche Verfassung erhalten haben. In den Urkunden erscheint er als oppidum, Flecken, Weichbild oder Stadt²⁹⁶. Der Rodungscharakter der Gemarkung findet in einer bisher wenig beachteten Urkunde von 1359 seine Bestätigung²⁹⁷. Nach dieser Urkunde gründeten die Grafen von Hallermund, zweifellos die damaligen Stadtherren, eine Vikarie in der Andreaskirche zu Springe und statteten sie mit bestimmten Gütern in *campimarchia Halrespringh dispersim situatorum* aus, und zwar *coram consulibus et iudicibus secundum hegheriariorum bonorum jus et consuetudinem*. Die Übertragung fand also gemäß dem Recht von Hägergütern vor Rat und Gericht statt. In welchem Umfang das Land in der Springer Feldmark als Hägergut galt, muß angesichts der spärlichen Quellen offenbleiben. Noch die moderne Topographische Karte 1 : 25 000 verzeichnet den „Plönhagen“ in der nördlich der Stadt gelegenen Flur. Wahrscheinlich geht die Begründung des Hägergerichts noch in die dörfliche Phase, also in die Zeit vor der Erweiterung zu einem Flecken bzw. einer Stadt um 1300, zurück. Es läßt sich im Rahmen dieser Untersuchung nicht entscheiden, ob Springe von Anfang an aufgrund seines Rodungscharakters ein günstiges Siedlerrecht besessen hat, das dem Hägerrecht im 14. Jahrhundert gleichgeachtet wurde, oder ob im Zuge der planmäßigen Neuanlage der Stadt um 1300 eine Altsiedlung und ein Hägerdorf auch rechtlich und verwaltungsmäßig verschmolzen wurden. Über die vom Rat ausgeübte Niedergerichtsbarkeit der Stadt erfahren wir erst im 17. Jahrhundert etwas. Zweifellos dürfte das unter einem herrschaftlichen Vogt zusammentretende Stadtgericht nicht, wie W. Spieß meint, aus einem Land- bzw. Gogericht hervorgegangen sein, sondern aus einem Dorfgericht, das auch die Aufgaben eines Hägergerichts wahrnahm. Ihm unterstanden auch die Dörfer Alvesrode und Altenhagen. Die Vereinigung mehrerer Hagensiedlungen zu einem Hägergericht ist nichts Ungewöhnliches; wir haben sie bereits im Weserbergland beobachtet²⁹⁸. Auch im benachbarten nordwestlich gelegenen Auetal finden wir mehrere Hagensiedlungen, die auf planmäßige

²⁹⁶ W. Spieß, Die Großvogtei Calenberg, 1933, S. 112; oppidum: Sudendorf, UB Bd. 1 Nr. 399 von 1324; wicelde: Sudendorf, Bd. 6 Nr. 197 von 1388.

²⁹⁷ Urkundenbuch d. Stiftes u. d. Stadt Hameln bis z. J. 1407 Bd. 1 Nr. 500 S. 379–380. – Molitor, wie Anm. 60, S. 342 verwendet die Stelle als Beleg für eine Hägergemeinde, die sich unter dem Vorsitz des Vogtes versammelte, was m. E. nicht zulässig ist. Tatsächlich handelt es sich um den Rat des oppidum Springe.

²⁹⁸ Spieß, wie Anm. 296, S. 111 und 113. – Ein Beispiel für ein Hägergericht, das für mehrere Hägersiedlungen zuständig war, ist Kirchbrak (s. oben S. 149–150). – Altenhagen dürfte ursprünglich eine selbständige Grundherrschaft gewesen sein. Darauf deuten der Name und das Vorhandensein eines eigenen Meierhofes im Jahre 1388 hin (Sudendorf, Bd. 6 Nr. 197). Allerdings existierte 1388 kein selbständiges Gericht für Altenhagen mehr, ein Gericht wird nur in Springe erwähnt.

Rodung größeren Stils in dem ursprünglich weiter ins Tal reichenden Deister hindeuten (Altenhagen, Waltershagen, Blumenhagen, ein „Hagen Mille“, später Millehausen genannt)²⁹⁹. Da diesen Orten die Hagenhufenform fehlt, sind sie zeitlich in die Nähe der Hagensiedlungen des Weserberglandes, d. h. ins 11.–12. Jahrhundert zu rücken. Leider lassen die Landbeschreibungen des 17. Jahrhunderts nicht mehr erkennen, ob sich in diesen Orten Hägerland befunden hat³⁰⁰. Man wird sie aber im Zusammenhang mit den Hagen bei Springe sehen müssen. Springe läßt sich als Beispiel für eine Stadt anführen, die sich aus einem Hägergericht ganz oder wenigstens teilweise entwickelt hat. Jedoch bleiben angesichts der schlechten Quellenlage einige Unsicherheitsfaktoren. Es ist – soweit ich sehe – das einzige Beispiel in Südniedersachsen. Der Regelfall war die Beibehaltung der rechtlichen Trennung, wie sie in der Zeit, da Hagen und Stadt noch beide Landgemeinden gewesen waren, bestanden hatte³⁰¹.

Zusammenfassend möchte ich hervorheben, daß sich die Gemeinsamkeiten von Stadt und Hägersiedlung auf die Verwirklichung des Immunitätsgedankens zurückführen lassen. Immunitätscharakter tragen jedoch nicht nur Stadt und Hagen. Er ist bei den älteren Villikationen, deren Verwandtschaft mit den späteren Hägergerichten ich aufgezeigt habe, sowie in der Burgen- und Klosterverfassung anzutreffen. Ja, auch mit Zaunwerk umgebene Dörfer und Höfe konnten für die Ausbildung einer selbständigen Gerichtsbarkeit von Bedeutung sein, wie die „betunden“ Höfe in den adeligen Dörfern der Herrschaft Homburg erkennen lassen³⁰².

Es lag nicht in meiner Absicht, hier eine endgültige und abschließende Aufarbeitung des Themas Rodungssiedlungen und Hägergerichte für den südniedersächsischen Raum vorzulegen, sondern einige, seit Jahrzehnten in der Literatur wiederholte Thesen z. B. über Alter und Struktur der Hägergerichte in Frage zu stellen. Dies ist anhand bisher wenig beachteter Quellen des Mittelalters und der frühen Neuzeit geschehen. Abschließende Ergebnisse, an denen auf die Dauer nichts mehr zu ändern wäre, gibt es in der Geschichtswissenschaft ohnehin recht selten. Für ein Thema wie das unsere ist der immer von neuem aufgenommene Dialog über die verschiedenen Einzelprobleme förderlicher als das eilige Streben zu endgültigen Lösungen. In diesem Sinne war es meine Absicht, die Diskussion über einige Themen der niedersächsischen ländlichen Sozialgeschichte im Hochmittelalter, vor allem

²⁹⁹ K. Mittelhäuser, Der Landkreis Springe, 1951, S. 82.

³⁰⁰ Lagerbuch des Amtes Springe von 1659 (HStA Hannover, Hann. 74 Springe I C 3).

³⁰¹ Ein interessantes Beispiel für den Einfluß von der Stadt auf ein Hägergericht stellt das mehrfach erwähnte Langenholzen bei Alfeld dar, das durch seine gut ausgebildete Selbstverwaltung im 17. Jahrhundert herausragte. Unter den 19 im Jahre 1647 erwähnten Hägern befanden sich 5 Bürger aus Alfeld, darunter ein Bürgermeister (HStA Hannover, Hann. 74 Alfeld Nr. 158 S. 68–69). Wahrscheinlich wirkte hier die Selbstverwaltungstradition der benachbarten Stadt auf die Hägergemeinde.

³⁰² H. Hirsch, Die Klosterimmunität seit dem Investiturstreit, 1967, S. 168.

über die Frühgeschichte des Landesausbaus wieder in Gang zu bringen. Ich glaube nachgewiesen zu haben, daß die Frage nach Wesen, Entstehung und Niedergang der Hägergerichte von der Geschichte der mittelalterlichen Grundherrschaft und ihren Problemen nicht zu trennen ist, d. h. von Phänomenen wie Blüte und Auflösung der Villikationsverfassung und der damit verbundenen Entstehung neuer Formen der sozialen Differenzierung und Herrschaftsausübung. Dabei war es mir wichtig, die Häger in den Gesamtzusammenhang hochmittelalterlicher Sozialordnung zu stellen³⁰³.

Es versteht sich, daß wesentliche Fragenkomplexe unerledigt blieben. Die in ihrer Gesamtheit noch unerforschte Geschichte der niedersächsischen Freidinge, der älteren Geschwister der Hägergerichte, und des Königsgutes in Niedersachsen konnte nur gestreift werden. Der Zukunft muß auch die Erforschung und Darstellung jener Formen von Rodung und Landesausbau überlassen bleiben, die sich anderer Rechtsformen als des Hägerrechts bedienten. Reizvoll erschien es, die Geschichte der Hägergerichte bis in die frühe Neuzeit zu verfolgen. Dabei ließ sich zeigen, wie diese alten Rechts Traditionen so stark verhaftete Epoche sich schwer tat, jene altherwürdigen Gerichtsorganisationen in die Verfassungsformen des modernen Fürstentums einzubauen. Sie mußte dabei wesentliche Elemente überkommener Freiheitlicher Gemeindefreihaltung aushöhlen, ja zum Teil zerstören.

³⁰³ Die Ergebnisse des Aufsatzes von Franz Irsigler über Freiheit und Unfreiheit im Mittelalter. Formen und Wege sozialer Mobilität (Westfälische Forschungen 28. Bd. 1976/77 [Erscheinungsjahr 1978]) sind mir erst bekannt geworden, nachdem der Text meiner Arbeit bereits umbrochen war. Sie konnten daher nicht mehr eingearbeitet werden. Die Rodungsfreiheit hat Irsigler nur kurz behandelt und dabei die Häger und ihre Rechtsstellung unberücksichtigt gelassen. Die Anlage von Rodungen in Form von Freihufen, die in den Quellen als Königshufen bezeichnet werden, durch andere Grundherren als den König, wie sie Irsigler anscheinend für möglich hält (S. 10 und Anm. 55), bedarf für Niedersachsen noch der genaueren Untersuchung. Auch Irsigler hält im Gegensatz zu H.-K. Schulze an den Begriffen Königs- und Rodungsfreiheit fest und hebt hervor, daß Freiheit und Unfreiheit nicht als einander ausschließende, gegensätzliche Begriffspaare, sondern wesentlich differenzierter zu betrachten sind, da jede Unfreiheit Möglichkeiten der Freiheit mit enthalte, außerdem Freiheit und Unfreiheit „durch das gemeinsame Element der Schutzunterworfenheit“ sehr nahe rückten. Diese Andeutungen lassen erkennen, daß über die Problematik des mittelalterlichen Freiheitsbegriffes Irsiglers und meine Ergebnisse im wesentlichen übereinstimmen.

Ein hannoversches Soldatenleben um 1700

Die Selbstbiographie des Oberstleutnants Joachim Dietrich Zehe

Herausgegeben

von

Herbert Röhrig (†)

V o r w o r t

Der Verfasser der nachfolgenden Selbstbiographie eines hannoverschen Offiziers aus der Zeit um 1700 ist in unserer Landesgeschichte kein ganz Unbekannter mehr, seitdem es mir möglich war, 1975 das Tagebuch des Fähnrichs Joachim Dietrich Zehe aus den Türkenkriegen in Morea 1685–1688 zu veröffentlichen¹. Im Vorwort dieser Ausgabe mußte ich bedauernd feststellen, daß neben Zehes eigenen Angaben zur Person und außer einer Reihe im Hauptstaatsarchiv Hannover ermittelter Daten seiner militärischen Laufbahn so gut wie nichts über die Herkunft, die außerdienstlichen Verhältnisse und das Lebensende des Verfassers bekannt war.

Es bedeutete daher einen Glücksfall, daß sich jetzt – dank einem Hinweis von Herrn Hans Immel – in der Niedersächsischen Landesbibliothek eine Selbstbiographie Zehes gefunden hat, in der er über sein Leben bis zum 70. Lebensjahre einen knappen, aber anschaulichen Bericht erstattet. Dadurch lassen sich die bisher fehlenden Daten zum größten Teil ergänzen – mit Ausnahme des Geburtsortes, den Zehe merkwürdigerweise verschweigt.

Die Autobiographie Zehes ist – ebenso wie die im Anhang der „Rotröcke in Griechenland“ S. 244 erwähnte „hannoversche“ Abschrift des Morea-Tagebuches – überliefert in der vom Generalkriegskommissar Thomas Eberhard v. Ilten († 1758) angelegten bändereichen Sammlung von Militär- und Landesachen, seit 1758 Bestandteil der früher Königlichen Bibliothek, jetzt Niedersächsische Landesbibliothek, in Hannover. Es handelt sich um handgeschriebene, in Leder gebundene Foliobände mit der Signatur Hs. XXIII 1234. Zehes Autobiographie befindet sich in Bd. XVI S. 292–334. Es ist eine Abschrift von einer unbekanntenen Hand des 18. Jahrhunderts.

¹ Herbert Röhrig (Hrsg.), Hannoversche Rotröcke in Griechenland (= Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens 84), Hildesheim 1975.

Geschichtlich bringt die Autobiographie wenig Neues. Die darin erwähnten Kriegereignisse sind aus reichlicher Quellenüberlieferung durchweg bekannt und meist auch schon in der einschlägigen Literatur verarbeitet. Dennoch ist der selbstverfaßten Lebensbeschreibung Zehes ein historischer Wert nicht abzuspüren. Autobiographien aus so früher Zeit sind selten.

Der Lebenslauf des Verfassers ist in mancher Hinsicht interessant, gerade weil er in gewisser Weise untypisch ist. Die militärische Laufbahn dieses Mannes weist Unregelmäßigkeiten auf. Zehe war offenbar ein nicht ungebildeter Mann. Er zitiert Latein und Französisch und zeigt überraschendes Verständnis für die kulturgeschichtliche Bedeutung der klassischen Kunstdenkmale in Griechenland, so des zerstörten Parthenons. Zweifellos hat er seine militärische Laufbahn mit dem Ziel angetreten, Offizier zu werden, was in der alten hannoverschen Armee für Nichtadlige zwar schwierig, aber keineswegs unmöglich war.

Mit 16 Jahren als „Volontair“ eingetreten, hat Zehe dann alle Dienstgrade des Unteroffizierstandes (Gefreiter-Korporal, Sergeant) durchlaufen müssen, bevor er – mit 30 Jahren und bereits als Familienvater!² – Fähnrich wurde. Im Moreakriege trotz der enormen Offiziersverluste nicht befördert, wurde er erst 1691 Leutnant, 1698 Kapitänleutnant und 1710 Stabsoffizier. Als Oberstleutnant mit 65 Jahren pensioniert, hat Zehe dann nach der Niederschrift seiner Lebensbeschreibung noch zwei Jahre in Hoya gelebt. Dort ist sein Tod im Dezember 1727 im Kirchenbuch der ev.-luth. Kirche unter der merkwürdigen Namensform Cee verzeichnet³.

Sehr eindrucksvoll tritt aus Zehes Lebensbeschreibung die Tatsache hervor, daß ein hannoverscher Offizier damals in seinen militärischen Einsätzen erstaunlich weit herumkommen konnte: Deutschland (Niedersachsen, Holstein, Mecklenburg, Thüringen, Rheinland, Süddeutschland), die Niederlande, Belgien, Frankreich, Ungarn, vor Belgrad und in Griechenland (Morea).

Zehe hat den Lebenslauf nach eigener Angabe als Siebzigjähriger (1725) verfaßt. So wird es verständlich, daß ihm bei der Schilderung der am weitesten zurückliegenden Lebensabschnitte einige Versehen, besonders in den Datenangaben, unterlaufen sind. Im übrigen ist er in seiner Biographie ein ebenso ehrlicher und zuverlässiger Berichterstatter wie in dem Morea-Tagebuch.

Außer dem letzteren hatte Zehe, wie er selber erwähnt, auch noch ein Tagebuch über seine Erlebnisse im Spanischen Erbfolgekriege (1701–1714)

² Nach der Kopfsteuerliste der Stadt Hannover 1689 wohnte Zehe damals mit seiner Frau und drei Kindern (davon zwei schon vor 1685 geborenen) in der Schmiedestraße, vgl. „Rotröcke in Griechenland“ S. 8.

³ Vom Bearbeiter eingeholter Auszug aus dem Verzeichnis der Begrabenen der evang.-luth. Kirchengemeinde Hoya, Jahrgang 1727, Nr. 63: Dez. 4. *Beygesetzet des Morgens gantz früh der Obristlieutenant Cee.*

verfaßt, das leider nicht ermittelt werden konnte. Das ist bedauerlich, denn es würde sicherlich viele interessante Einzelheiten zur Kenntnis der Nachwelt bringen. Zehe hat an allen Hauptschlachten dieses Krieges teilgenommen und ist – ebenso wie auch Prinz Eugen – beim „Hauptsturm“ auf Lille 1708 verwundet worden.

Für die Wiedergabe des Textes sind die Regeln angewendet worden, die Johannes Schultze in den „Richtlinien für die äußere Textgestaltung von Quellen zur neueren deutschen Geschichte“ niedergelegt hat⁴.

Herrn Professor Schnath habe ich auch diesmal wieder herzlich zu danken für vielfältige Hilfe, besonders bei der Abfassung der Anmerkungen.

Lebens Beschreibung
des
Wohlseeligen Herrn Obrist Lieutenant
Zehen
von Anfang bis zu Ende
[1725.]

Kurzer Entwurf,

wie und welcher Gestalt ich die 70 Jahr, indehne ich dieses schreibe, in dieser Welt zugebracht und meine Pilgramschaft vollendet habe bis 1725.

1655, den 25. Mertz, alß am Tage der Verkündigunge Marie, bin ich von christ- und ehrlichen Eltern auf diese Welt gebohren worden¹, welche mich in dem Bad der heiligen Taufe den Nahmen Dieterich Joachim haben geben laßen, und wie ich in etwas erwachsen, fleißig zur Schuele gehalten, und mich lesen, schreiben und rechnen lernen laßen, und da ich hierinnen, auch waß die Lehre unseres christlichen Glaubens betrifft, ein zimlich Fundament geleget, das 15te Jahr auch herannahete, habe meine erste Ausflucht gethan, als

⁴ Blätter für deutsche Landesgeschichte 102 (1966) S. 1–10.

¹ Zehe gibt leider seinen Geburtsort nicht an. Eine Anfrage bei der Ev.-luth. Kirche in Hameln, wo Zehe zuerst Dienst getan hat, blieb ohne Ergebnis. In der Calenberger Kopfsteuerbeschreibung von 1689 kommt außer unserem Zehe und den Seinen ein anderer Träger dieses Namens nicht vor.

1670² die Hochfürstlichen Herren Gebrüdere Herzoge von Braunschweig und Lüneburg sich vorgenommen, die dahmalige Reichs-Stadt Braunschweig zum Gehorsam zu bringen, wie solches nach einer 6wöchentlichen Belagerunge auch würrlich erfolgete, habe ich dieser Belagerunge *en volontair* auch mit beygewohnet.

1671 bin ich von einem guten Freund und Patronen nacher Hameln berufen worden, daselbst Krieges-Dienste (in Diensten des damals lebenden Herzog Johann Friderichs Durchlaucht) genommen, das erste Jahr mich als *volontair* auf gehalten, und denen Ingenieurs bey dem damaligen Vestungs Bau arbeiten helfen, da ich das Jahr hernacher Munsterschreiber und etliche Zeit hernacher Fourier unter des General Feldmarchal von Podewils³ Regiment worden bin, in Hannover.

1673⁴. Um diese Zeit war zwischen Seiner Mayestät dem Könige von Frankreich, dem Könige von Schweden und höchst erwehnten Herzogs Johan Friderichs Durchlaucht eine Alliance errichtet, kraft welcher Schweden und Hannover sich verbunden, eine Armé von 18tausend Man, wozu Schweden 8tausend Man im Stift Bremen, wir aber den Rest fertig halten solten, um zu verhindern, daß denen Schweden im Stift Bremen keinen Überlast von denen Alliierten geschehe, auch sich des Weser Strohm bestermaßen zu versichern; solchennach ließen Ihre Hochfürstliche Durchlaucht unser gnädigster Herr ein Lager zwischen dem Calenberge und Pattensen abstechen und alle seine Troupen, sowohl Cavallerie als Infanterie benebst einer schönen Feld Artillerie, daselbst campiren. Wir wurden von Seiner Durchlaucht gemunstert, nachgehents das Bückeburgische und Lippische von unß besetzt, um zu verhindern, daß daherum keine Winterquartiere von ein oder anderen Theil gemacht wurden, weil die französische Armé unter dem Marchal de Turenne⁵ sich bequemte, Minden zu nähern, woselbst es den[n] auch zwischen den Franzosen und Brandenburgern zu einer blutigen Action kam. Als sich aber die Franzosen wieder zurücke zogen, denen die Brandenburger folgten, sind auch die unsrigen wieder in ihre Quartiere gangen.

² Im Mai 1671 (nicht 1670) unterwarfen die herzoglichen Brüder Georg Wilhelm (Celle), Johann Friedrich (Hannover) und Ernst August (Osnabrück) die Stadt Braunschweig – die keine Reichsstadt im Rechtssinn war, aber eine reichsstadt-ähnliche Unabhängigkeit errungen hatte – der Herrschaft ihres Wolfenbütteler Veters Rudolf August: *Adolf Köcher*, Geschichte von Hannover und Braunschweig 1648–1714, II (1895) S. 155–172; *Hans Jürgen Querfurth*, Die Unterwerfung der Stadt Braunschweig 1671 („Werkstücke“ Bd. 16), Braunschweig 1953.

³ Heinrich v. Podewils (1615–1696), hannoverscher General, seit 1689 Feldmarschall.

⁴ Über den politischen Hintergrund unterrichten: *Köcher*, wie Anm. 2, II S. 273 ff. und 316 ff.; *Georg Schnath*, Geschichte Hannovers im Zeitalter der neunten Kur und der englischen Sukzession 1674–1714 I (1938) S. 50 ff. König von Frankreich war Ludwig XIV. (1643–1715), König von Schweden Karl XI. (1660–1697).

⁵ Turenne, Herzog de la Tour d’Auvergne (1611–1675), berühmter französischer Heerführer.

1674 war ein gewisses Dessin vor, welches aber nicht reüssirte. Unsere Armé mußte in aller Geschwindigkeit aufbrechen, marchirten mit großen Tagesreisen bis nach Nordtheim, alwo wir halte machten. Die Infanterie wurde in Nordtheim und den nechsten Städten daherum verlegt, die Cavallerie aber mußte in die nächsten Dörfer cantoniren und ihre Fouragie längst der Leine suchen, bis wir auf brachen. Wir nahmen unseren March unter dem *Commendo* des Herrn General Feldmarschal von Podewils über das Eichsfeldt und *recta* auf die Reichs Stadt Mülhausen und Nordthausen, welche stark besetzt wurden. Imgleichen die Grafschaft Stolberg und Hohnstein, Schwartzburg, Rudelstadt, Sundershausen⁶, Sangerhausen und anderen Ortern mehr. Das Haupt Quartir war zu Nordthausen. Wir krigten gute Winter Quartiere und wurden so wohl denen Herren Officirs als Soldaten ihre gewisse Portions an Gelde täglich von denen Ländern gereicht. Dieses Jahr wurd ich Gefreiter Corporal.

1675. Weilen uns diese Quartiere so anständig waren, als blieben wir diesen Sommer und auch folgendts, das [Jahr]

1676 stille und in guter Ruhe. Es protestirte

1677 zwar Brandenburg (als deren assignirte Winter Quartiere

1678 wir besetzt hatten) stark hiegegen, und kahmen unter dem Fürsten von Homburg⁷ mit ihrer Armé in der Gegend Erfurt, uns zu delogiren, unserseitige Troupen (wozu noch einige Cavallerie und Infanterie, auch einer stadlichen Artillerie aus unserem Lande zu uns gestoßen) marchirten ihnen bis Greissen⁸ entgegen. Hier dienete es nicht näher, daß wir einander nicht in die Haare kahmen. Nach ein und anderen unter beyderseitigen Generals gethanen *protestationes* schieden wir wieder auseinander und maintainirten unsere Quartiere bis 1679. Da nach geschloßenen allgemeinen Frieden die große Abdankunge geschahe und bey dem Herzberge viele Regimenter, Cavallerie als Infanterie, abgedanket wurden, der Rest marchirte

1679 wieder in unser Land, und zwar unser als des General Feldmarchals Regiment in Hannover.

1680⁹ starb Ihro Hochfürstliche Durchlaucht Herzog Johan Friderich zu Augsburg, eben wie er im Begriff war, nacher Venedig zu reisen.

1681 bin ich Sergeant worden.

⁶ „Schwartzburg, Rudelstadt, Sundershausen“ ist so zu verstehen, daß die Hannoveraner in den südlich des Harzes liegenden Gebietsteilen der Grafschaften Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen Quartier nahmen.

⁷ Der „Fürst von Homburg“ ist der brandenburgische General Landgraf Friedrich II von Hessen-Homburg (1633–1708) „mit dem silbernen Beine“, Kleists „Prinz von Homburg“.

⁸ Greissen = Greussen im Sondershausischen, etwa 25 km nördlich von Erfurt.

⁹ Herzog Johann Friedrich starb am 28. Dez. 1679, nicht 1680.

1683. Ihre Hochfürstliche Durchlaucht Ernst August, Bischof zu Osnabrück, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, folgte dem Hochseeligen Herzog Johan Friderich in der Regierung. Selbe ließen dieses Jahr ein Lager zwischen der Nienburg und Lese längst der Weser abstechen¹⁰.

Das Hauptquartier hatte der General Feldmarchal zu Lese; weil es aber sehr regenicht Wetter wurde, daß auch die Weser hie und da auslief, so mußte man decampiren und etliche Wochen in Dörfer cantoniren. Mittlerzeit wurd ein ander Lager ohnweit dem Schlosse Ricklingen¹¹ abgestochen, und wie man daselbst noch eine Zeitlang campiret, wieder in die Quartier marchiret.

1685 Es hatten Ihre Hochfürstliche Durchlaucht unser gnädigster Herr resolviret, der Republic Venedig einen Succurs von etliche tausend Man zu Fuess gegen ihren damaligen Feind den Türken zu überlassen. Diesemnach mußte der General Feldmarchall von seinem in 12 Compagnien bestehenden Regiment 8 Compagnien zu gedachten Corps abgeben, von welchen ein Regiment (so der Herr Obrist de St. André commendirte) formiret, mit dahin und nach Morea gehen.

Der Aufbruch dieser Troupen (welche in 3 tausendt und etliche hundert Man nebst unterschiedlichen *volontaires* unter dem höchsten Commendo Ihrer Hochfürstlichen Durchlaucht Herzog Maximilian bestunde) geschahe im Januario aus diesem Lande und kahmen glücklich zu Venedig an. Daselbst wurden wir auf Lido etliche Wochen in die Casernen verleget, und indessen Anstalt gemacht, uns weiter nach Morea zu transportiren¹².

Unterweges, und zwar zu Corfu, hatte ich die Gnade, mein Patent als Fendrich zu erhalten. Was nun in denen Campagnen 1685, 1686 und 1687 in Morea paßiret und wie wir in solcher Zeit uns des ganzen Königreichs Morea beameistert, davon habe ich ein eigen Diarium¹³ verfertigt, so unter meinen Schriften zu finden, und hier zu weitläufig zu wiederholen fallen würde, worinnen von allen ein mehres zu finden.

Zu Ende des 1687sten Jahres, als wir eben mit Eroberungen der Stadt und der Citadelle von Athene die Campagne

1688 beschlossen, kam unser Erlösungsjahr, und krigten wir Ordre (außer des Herzogs Maximilians

¹⁰ Über das Lager bei Leese a. d. Weser (Landkreis Nienburg) siehe Schnath, wie Anm. 4, S. 213, 220, 224.

¹¹ Von einem Lager bei Schloß Ricklingen ist für das Jahr 1683 nichts bekannt, wohl aber gab es ein solches im Sommer 1675 (Schnath, wie Anm. 4, S. 72, 74). Vielleicht liegt hier ein Erinnerungsfehler Zehes vor.

¹² Über die hannoverschen Feldzüge in Griechenland (Morea) 1685–1688 siehe Alexander Schwencke, Geschichte der hannoverschen Truppen in Griechenland 1685–1689, Hannover 1854, und Herbert Röhrig, Hannoversche Rottröcke in Griechenland (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens 84), Hildesheim 1975.

¹³ Zehes Tagebuch ist veröffentlicht worden von H. Röhrig (Anm. 12).

Regiment, welches nebst Ihre Durchlaucht in eigener hohen Persohn noch daselbst blieben) aus Morea wieder zurück und ins Land zu marchiren. Dasselbst kam ich wieder als Fendrich bey des Herrn General Feldmarchall Regiment und in Hannover.

1689¹⁴. Die Franzosen machten Mine, Coblenz zu bombardieren und Ehrenbreitstein zu belagern. Als marchirte der mehrertheil unserer Troupen nebst anderen Auxiliar Völkern dahin, Frankfurt zu bedecken. Wie aber die Franzosen anderes Sinnes wurden, gingen auch wir wieder zurücke, und krigte unser Regiment das Winterquartier auf dem Eichsfelde.

1689. Dieses Jahr hatte der meiste Theil unserer Troupen ein Lager ohnweit Lüneburg¹⁵ auf der Heyde aufgeschlagen, woselbst sie eine Zeitlang campirten.

1690¹⁶. Als die Kayserlichen und Reichs Alliirten resolvirten, die Stadt Mainz denen Franzosen wieder aus den Händen zu reißen, so wurd selbe belagert und nach einer sehr harten Resistance erobert. Wie sich die Belagerunge zimlich lange verzogen und viele der Alliirten darauf gangen, mußten 10tausend Man unserer Troupen zum Succurs dahin eilen, welches den[n] mit Ursache war, daß die Franzosen anfangen zu capituliren und den Ort übergaben.

Von hier ab gingen einige Regimente nacher Bonn, welches die Brandenburger belagert hatten, selbiges auch bald hernach eroberten. Die anderen Regimente (worunter auch das unsrige mit war) marchirten nach Brabant, und weil es etwas spät im Sommer war, krigten wir unsere Quartiere in Audenarde¹⁷.

1691¹⁸. Ihre Durchlaucht unser damaliger Erbprinz (itzige Königliche Majestät von Engeland) commendirten ein *corps volant* von denen zehentausend Man unserer Troupen und campirten bey Waveren. Nach eingelaufener sicherer Nachricht, daß die alliirte Armé bey Fleury¹⁹ geschlagen, brachen wir auf und setzten uns unter Gent.

¹⁴ Über den Feldzug gegen die Franzosen 1688/1689 siehe Louis v. Sichart, Geschichte der hannoverschen Armee I (1866) S. 478 ff. – Die Jahreszahl am Rande muß 1688 heißen, der Feldzug begann im Herbst dieses Jahres.

¹⁵ Die Zusammenziehung welfischer Truppen bei Lüneburg im Sommer 1689 diente der Unterstützung des von Dänemark bedrängten Herzogs von Holstein-Gottorf, vgl. Sch n a t h, wie Anm. 4, S. 492 ff.

¹⁶ Auch hier ist die Jahreszahl am Rande falsch, sie muß 1689 heißen. Über den Feldzug dieses Jahres vgl. Sichart, wie Anm. 14, I S. 489 ff.

¹⁷ Oudenaarde (der Ort der berühmten Schlacht 1708) wird als Winterstandort des Regiments v. Podewils 1689/90 bestätigt durch Sichart, wie Anm. 14, I S. 489.

¹⁸ Wieder irrt Zehe in der Jahreszahl, sie muß 1690 heißen.

¹⁹ Bei Fleurus verlor am 1. Juli 1690 die alliirte Armee unter dem Fürsten von Waldeck gegen die Franzosen unter Luxembourg eine Schlacht, an der aber hannoversche Truppen nicht teilnahmen.

(Randbemerkung von anderer Hand: Die Franzosen dieses Jahr Mons genommen)²⁰.

Der König William hatte die Franzosen in Namur belagert, und wie selbige Belagerung was hart hielte, mußte auch unser fliegend Corps dahin marchiren. Bey unserer Ankunft fanden wir, daß die Stadt und Vestung bereits capituliret und sich ergeben hatte²¹.

Nach Endigung dieser Campagne erhielt ich mein Patent als Lieutenant. Unsere Troupen marchirten wieder nach dem Lande, und unser Regiment nach Hannover²².

1692. Es hatten Ihre Kayserliche Majestät Leopoldus allergnädigst resolviret, diese Campagne in Oberungarn²³ auf nachdrücklichste agiren zu lassen. Zu Beforderung dessen schickte unser gnädigster Herr einige tausend Man zu Pferde und zu Fueß unter den Commendo des Herren General Feldzeugmeister von Sommerfelt nach Ungarn ab. Unter selben bekam der Brigadier Vitry nebst seinen Dragonern auch ein Regiment zu Fueß. Zu selbigem wurden von im Lande bleibenden Regimentern von jeden die jüngste Compagnie genommen und gedachtes Regiment davon formiret.

Kam also die Compagnie, worunter ich Lieutenant war, mit unter dasselbe Regiment, und auf diese Art hatte ich die Ehre, Ungarn zu sehen.

Wir brachen also im Anfang des Monats May auf und *recta* auf Presburg zu, alwo wir uns zu St. Georgen^{23a} etliche Wochen ausruheten, hernacher uns mit der kayserlichen Hauptarmé conjungirten. Wir paßirten Ofen und gingen ferner bis nach Peterwardin, woselbst die ganze Armé campirte, diese Campagne aber wenig, ja fast gar nichts ausrichtete.

Nach Endigung derselben bezogen wir die Winterquartiere, welche bei Neutra, Neuhausel und derer Orten herum fielen.

1693²⁴ wurde die Campagne frühzeitig eröffnet. Die Armé setzte sich wieder bey Peterwardin in ihr vorig Lager, und nach ein und anderen *Amusements*²⁵

²⁰ Hier wäre 1691 als Randzahl richtig, denn Mons wurde am 8. April 1691 von den Franzosen eingenommen.

²¹ Hier ist Zehes Zeitrechnung völlig durcheinander. Namur, 1692 von den Franzosen erobert, wurde erst 1695 von Wilhelm III. von England (1689–1702) mit einem alliierten Heere – unter Mitwirkung hannoverscher Truppen – wieder eingenommen: S i c h a r t, wie Anm. 14, I S. 548 ff.

²² Dieser Rückmarsch gehört wieder zum Jahre 1690. 1691 haben die Hannoveraner sich am Feldzug gegen Frankreich nicht beteiligt.

²³ Über den Feldzug in Ungarn gegen die Türken 1692 vgl. S i c h a r t, wie Anm. 14, I S. 471–474.

^{23a} St. Georgen etwa 25 km nordöstlich von Presburg.

²⁴ Über den Feldzug in Ungarn und die Belagerung von Belgrad 1693 vgl. S i c h a r t, wie Anm. 14, I S. 474–476; S c h n a t h, wie Anm. 4, II (1976) S. 31 ff.

²⁵ *Amusements* hier im Sinne von „unschlüssigem Hin und Her“.

wurde die Belagerung von Belgrad resolviret. Wir schlugen eine Schiffsbrücke über die Sau und paßirten selbe, obschon die Türken sich sehr ließen angelegen seyn, selbes zu verhindern. Kahmen demnach glücklich über, schlugen unser Lager auf, und hielten uns zur Belagerung an.

Weil aber die Artillerie so späte ankam, hielt uns solches sehr auf, war aber meistentheils Ursache, daß der Ort dismahl nicht gewonnen ward. Endlich so beschossen wir die Stadt mit zimlichen Succes, avancirten auch mit den Approchen bis ein paar tausend Schritt²⁶ an ihrer Contrescarpe, so daß die Generalität resolvirte, den Sturm zu wagen.

Die Anstalten wurden dazu gemacht, und das Commendo, so zum Sturm destiniret war, rückte heran, um mit angehenden Abend anzufallen, welches denn auch mit großer Furie geschah, so daß viele bereits in die Contrescarpe gesprungen waren. Als aber einige Commandos bey so dunkler Nacht geirret und ihren Anfall nicht an Ort und Ende gethan, wie es war projectiret worden, so geriet alles in Confusion. Diejenigen, so bereits in die Contrescarpe gesprungen, wurden alle von den Türken massacrirt; die anderen aber mußten sich, nachdehme sie viele eingebüßet, wieder reteriren [so].

Als auch nachgehends die Nachricht eingelaufen, daß der türkische Succurs mit großen Tagereisen herzu eilte, um die Stadt zu entsetzen, unsere Armé aber sowohl durch den Sturm als vielen Gestorbenen und Kranken auf die Helfte zerschmolzen war, wurd resolviret, die Belagerung aufzuheben, welches auch denn an dem Tag hernach geschehen, und nachdehme die Artillerie die ganze Nacht die Sau wieder paßiret, alsdann auch die Infanterie und Cavallerie bey hellem Tage und unter stetigen Ausfällen und Chargiren der Türken uns *en bon ordre* reterirten, nachgehends uns wieder in unser vorig Lager bey Peterwardin setzten. Und wie sich hiemit auch die zweyte Campaigne geendet, bezogen wir die Winterquartiere, welche diesmahl in und um Presburg, der Insul Schütt etc. etc. fielen.

1694. Ihre Churfürstliche Durchlaucht unser gnädigster Herr schickten den Brigadier von Weißen²⁷ nach Wien und von da nach Presburg zu dem Herren General von Sommerfeldt. Selbiger brachte mit, daß unsere Troupen wieder zurücke und ins Land marchiren solten. Der Herr Brigadier Vitry wurd als kayserlicher General Major declariret. Er krigte zu seinen bereits habenden Regiment zu Fuß noch 4 Compagnien und also ein Regiment von 12 Compagnien, bestehend in 12 hundert Köpfen, welche die nach dem Lande gehende Regimenter nach Advenant²⁸ abgeben mußten. Diese blieben alle in kayserlichen Dienste.

²⁶ Statt „tausend“ ist zweifellos „hundert“ gemeint; nach Schnath II S. 31 betrug der Abstand 150 Schritt.

²⁷ Über die „Ablösung der Volkhilfe in Ungarn“ und die „Mission des Obersten Brand Ernst v. Weyhe in Wien“ vgl. Schnath, wie Anm. 4, S. 68 ff.

²⁸ „Nach Advenant“ nicht erklärbar.

Ich vor meine Persohn mußte auf hohe Ordre abdanken und kam wieder als Lieutenant bei das d'Herlevillsche Regiment²⁹. Als wir im Lande wieder anlangeten, krigte das Regiment Münden, Nordtheim und Osterode zum Quartier, ich aber den Hauptmann Boldewin zum Capitain.

1695. Ruhig im Lande blieben. Ich wurd Regimentsquartier-Meister.

1696. Als die Herren Franzosen sich auf den teutschen Boden zimlicher Maßen divertirten³⁰, wurden die hohen Herren Alliirten eins, selben Armé entgegen zu setzen, und dieses geschahe unter dem Commendo des Prinzen Louis von Baden Durchlaucht³¹. Zu diesen stieß ein Corps unserer Troupen von ongefehr 10 tausend Man (welche der General Feldzeugmeister von Sommerfeld comendirte), worunter auch das d'Herlevillsche Regiment mit war.

Nachdehme die Armé sich völlig conjungiret, marchirte selbe bis nach dem so genandten Haasen Loche^{31a}. Die französische Armé stund bei Neustad an der Haert³², und also beyde Arméen einander so nahe ins Gesichte, daß uns nur ein Morast von einander schiede, welchen aber zu paßiren beyde Theile vor impracticabel hielten. Zu unserer Rechten war ein hohes Gebirge und auf selben das feste Berg-Schloß Neustad, welches die Franzosen besetzt hatten.

Wir machten Anstalt, selbiges zu bestürmen; weil sich aber der Feind die Nacht vorher davon reteriret, funden wir das ledige Nest. Man ließe noch einige Canons hinauf bringen, aus welchen des Feindes Lager nicht wenig incommodiret wurde. Mit dem allen aber konten wir zu keiner weiteren Action kommen, sondern separirten uns, und weil der Sommer paßiret, ging jedes Theil in seine Winterquartier, welche unser Regiment diesmal in Hannover bekam. Ich wurd diesen Winter Capitain Lieutenant bey dem Regiment d'Herleville³³.

1700³⁴. Das Mißverständnis, welches sich zwischen Seiner Königlichen Majestät dem König von Dänemark und Seine Hochfürstliche Durchlaucht dem Herzog von Holstein erhoben, brach so weit aus, daß der König mit einer

²⁹ d'Herleville, Oberstleutnant, später General. Sein Regiment übernahm 1705 der Oberstleutnant, nachmalige General Belling. Herleville hatte mit Zehe den Morea-Feldzug mitgemacht.

³⁰ Über den Feldzug am Rhein 1696 siehe *Sichart*, wie Anm. I S. 558–562.

³¹ Markgraf Ludwig Wilhelm von Baden (1655–1707), der unter dem Namen „Türkenlouis“ bekannte kaiserliche Heerführer.

^{31a} Dorf Hassloch östlich von Neustadt an der Weinstraße.

³² Neustadt an der Weinstraße.

³³ Über die Jahre 1697–1699 bringt Zehe keine biographischen Angaben. 1697 war sein Regiment nicht mehr im Felde, 1698 und 1699 waren Friedensjahre.

³⁴ Über den Feldzug der hannoverschen und cellischen Truppen in Holstein 1700 vgl. *Sichart*, wie Anm. 14, I S. 573–576 und *Schnath*, *Geschichte Hannovers* 1674–1714 Bd. III (1978) S. 309–321. – Sowohl der König von Dänemark wie der Herzog von Holstein-Gottorf hießen Friedrich IV.

considerablen Armé sich in das Holsteinische setzte und sich fast des ganzen Landes bemächtigte, welchen zu steuern Ihre Kayserliche Majestät bewogen, Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht Herzog Georg Wilhelm als damaligen Kreysobristen aufzutragen, daß derselbe dahin gehen und sehen möchte, selbige weit aussehende Sache zum guten Ende zu bringen.

Solchem zufolge gingen Hochgedachte Seine Hochfürstliche Durchlaucht in eigener Persohn mit deroselben, als auch unseren Hannöverisch- und Wolfenbüttelschen^{34a} Troupes dahin, setzten bey den Tollen Spiecker³⁵ über die Elbe, woselbst sich noch einige schwedische und holländische Hilfsvölker mit uns conjungirten, und suchten die königlich dänische Armé auf, welche wir den[n] ohnweit Segeberg campirent funden.

Unserseitiges Lager wurd hart unter dem Segeberg aufgeschlagen, stunden also beyde Läger so nahe an einander, daß nur ein kleiner Morast uns separirte. Hier wäre es bald eines Tages zu einer Battallie kommen, wan nicht die sonderbare kluge Conduite Seiner Durchlaucht Herzog Georg Wilhelms solches unterbrochen hätte.

Mittlerweile wurd zum Pinnenberge und Travendahl durch vieler Potenzen Abgesandten dahin gearbeitet, daß die Zwistigkeiten aufs aimabelste möchten beygelegt werden. Da indessen die Stadt Altona und einige in Hamburg³⁶ gelegene Aemter zimlich mitgenommen worden, biß endlich der Friede geschlossen³⁷ und wir noch selben Sommer ein jeder wieder in sein Land zogen³⁸.

1702. Dieses Jahr, und zwar zu Anfang desselben im Monat Februar, hatte ich die Gnade, daß Seine Churfürstliche Durchlaucht Georg Ludewig mir eine Compagnie unter dem Regiment des Herren General Major d'Herleville allergnädigst anvertraueten, und weilien diese Compagnie eben dieselbe war, mit welcher ich aus Ungarn kommen, und welche ich als Lieutenant unterschiedliche Jahre commendiret, als erfreuete mich dieselbe um so viel desto mehr.

Nachdehme der Krieg gegen Frankreich wieder angangen³⁹, brach in diesem Jahre der meiste Theil unserer Troupen auf und marchirten unterm Comendo des General Feldzeugmeisters von Sommerfeldt nacher Brabant, unter welchen auch unser Regiment mit begriffen war. Wir marchirten *recta* auf

^{34a} Wolfenbüttelsche Truppen waren nicht dabei.

³⁵ Zollenspieker nördlich von Winsen/Luhe.

³⁶ Statt „in Hamburg“ müßte es wohl „bei Hamburg“ oder „in Holstein“ heißen.

³⁷ Der Friede von Traventhal wurde am 18. August 1700 geschlossen, vgl. *Schnath* III S. 330–336.

³⁸ Über das [Friedens-]Jahr 1701 hat Zehe nichts aufgezeichnet.

³⁹ Über die Beteiligung der hannoverschen Truppen an dem nun ausgebrochenen Spanischen Erbfolgekrieg (1701–1714) vgl. neben *Sichart* Bd. II S. 210–361 das Spezialwerk *Alexander von Schwencke*, *Geschichte der hannoverschen Truppen im Spanischen Erbfolgekrieg*, Hannover 1862, sowie *Schnath a. a. O.* Bd. III S. 449–487.

Keiserswert, welches die Alliirten belagert hatten. Nach Eroberung der Contrescarpe capitulirten die Franzosen, unsere Truppen aber marchirten weiter auf Nimwegen, woselbst wir uns mit den Englischen und anderen Auxiliar Truppen conjungirten. Paßirten die Maas, nahmen das Schloß Grevenbrock⁴⁰ weg, welches geschleift und die Garnison zu Krieges Gefangenen gemacht wurden. Nachgehends wurd auch Stöcken⁴¹, Stephanswert und andere kleine Orte weggenommen. Vorher geschah die Cannonade bey Peer, die französische Armé kam uns, als wir kaum das Lager bey Helchteren aufgeschlagen und die Infanterie nach Stroh, die Cavallerie aber auf Fourage geschicket hatten, ohnvermuthet zu Gesichte und setzte sich gegen uns über *en battallie*, die unsrigen ebenfalls mit denen, so noch im Lager waren⁴². Denen Ausgeschickten aber wurden durch einige Canon Schüsse Zeichen gegeben, wieder zurück zu kommen.

Als sich nun solcher Gestalt auch unsere Armé in *Order de Battallie* gesetzt, Mylord Marleboroug und alle englische Generals großen Lusten bezeigten, dem Feind eine Batallie zu liefern, war doch die holländische Armé (als welche den linken Flügel hatten) auf keine Art und Weise zu bewegen, daß sie ihre Einwilligung hier zu geben wollen⁴³, sondern nachdehme beyde Arméen vom Morgen um 9 Uhr an bis in die sinkende Nacht einander unaufhörlich kannoniret, brachen die Franzosen diese Nacht in aller Stille ohne Trommel oder Pfeifen auf und gingen davon. Mit anbrechendem Tage mußten etliche tausend Pferde selbige nachsetzen, welche ihre Arrier Guardé attaquirten, viele nieder machten und unterschiedliche Pauken und Standarten mit zurück brachten.

Nach diesen wurd noch Lück⁴⁴ berennet, belagert und erobert. Die Stadt ergab sich alsofort, die Citadelle wurd aber nach gethaner guten Gegenwehr stürmender Hand erobert und die Garnison zu *prisoniers de guerre* gemacht. Hierauf wurd auch die Chartreuse⁴⁵ belagert und beschossen, welche capitulirte und einen freyen Abzug erhielten, womit sich vor diesmal die Campagne endete und ein jeder in die ihnen assignirte Winterquartiere gingen. Das vor unser Regiment war dißmahl zu Brüll⁴⁶, ein Städtgen, so ohnweit Cölln lieget.

⁴⁰ Grevenbrock ist Grevenbicht an der Maas zwischen Maastricht und Roermond.

⁴¹ Über die Einnahme des Kastells Stokkem an der Maas durch das Regiment d'Herleville vgl. Schwencke, wie Anm. 39, S. 26.

⁴² Die hier geschilderten Kämpfe um Helchteren und Peer liegen (wie Zehe übrigens selbst vermerkt) zeitlich vor dem Angriff auf die Maasbefestigungen, Schwencke S. 24f.

⁴³ Über den durch die holländischen Felddeputierten verhinderten Angriff und über den nächtlichen Abzug der Franzosen vgl. Schwencke, S. 25f.

⁴⁴ Lück ist Lüttich (flämisch Luyk). Über die Belagerung und Einnahme dieser Maasfestung vgl. Schwencke S. 30–32.

⁴⁵ Über die Einnahme der Karthause von Lüttich vgl. Schwencke S. 33.

⁴⁶ Brühl, zwischen Köln und Bonn.

Es ist alhie mein Vornehmen nicht alle und jede Campagnen und was vor Belagerungen, Battallien, imgleichen vor *Marche et contremarchen* von der Armé jedes Jahr geschehen, alhie zu beschreiben, maßen selbiges von vielen anderen schon geschehen, auch unter meinen Papieren eine ausführliche Beschreibung zu finden, als berufe mich auf selbige und will nur als *en passant* sagen, daß als Ihre Churfürstliche Durchlaucht von Bayern sich

1704 in diesem Jahre nicht alleine der Stadt Ulm bemächtigt, sondern man sahe auch daneben öffentlich, wie er und sein Herr Bruder der Churfürst von Cöln⁴⁷ mehr vor Frankreichs als des Kaysers Interesse inclinirten, wannhero die hohen Alliirten schlüssig worden, die französische und bayerische Progressen zu hemmen und das Kriegesfeuer mitten in Deutschland zu dämpfen, weswegen Mylord Marlboroug mit einer considerablen Armé aus Brabant nacher Deutschland marchirte, zu welcher sich unsere bey Mainz stehende Truppen mit verfügten und zu Lusingen und Wästenstädt⁴⁸ mit der kayserlichen Armé conjungirten.

Ihre Churfürstliche Durchlaucht von Bayern hatten ein groß Detachement bey Donauwert auf dem Schellenberg postiret, auch solches wohl retranchiret, dadurch die Passage über die Donau uns zu sperren, derowegen in dieser Nacht 6tausend Man Infanterie ohne die Cavallerie voraus commendiret wurden, diesen importanten Ort zu attaquiren⁴⁹. Auf was vor Art und Weise diese Attaque geschehen und mit was großer Mühe und Arbeit, auch vielen Verlust der unsrigen der Schellenberg erobert, der Bayerischen viele massacrirt und der Rest in und über die Donau gejaget, die Stadt Donauwert sich ergeben, die Stadt Rain belagert und erobert. Hiernächst mit der ganzen Armé nach Friedberg⁵⁰ marchiret, aus welchem Lager viele Detachementer geschicket wurden, das Bayerland in Feuer und Flammen zu setzen, um dadurch den Churfürsten zu obligiren, daß er die französischen Partey quitiren möchte.

Wie die Stadt Augspurg ihrer französischen Gäste los worden, die Stadt Ulm belagert und sich *par accord* ergeben, auch wie sichs hernach gefüget, daß die französisch Bayerische und die alliirte Armé endlich [in] der Gegend Höchstäd

⁴⁷ Die kurfürstlichen Brüder Max Emanuel von Bayern und Joseph Klemens von Köln hatten sich 1702 an Frankreich angeschlossen, Max Emanuel schon im September 1702 durch Besetzung der Reichsstadt Ulm den Krieg in Oberdeutschland eröffnet. Insofern ist also die Jahreszahl am Rande „1704“ nicht ganz zutreffend; sie bezieht sich aber auf den großen Feldzug in Süddeutschland gegen die vereinigten Franzosen und Bayern. Vgl. darüber Schwencke, wie Anm. 39, S. 65–95.

⁴⁸ Die Vereinigung erfolgte bei Lonsee und Westerstetten nördlich von Ulm, vgl. Schwencke S. 68.

⁴⁹ Über die Schlacht am Schellenberge bei Donauwörth (2. Juli 1704) vgl. Schwencke S. 69–74.

⁵⁰ Über die Einnahme von Rain am Lech und den Marsch nach Friedberg bei Augsburg berichtet Schwencke S. 75.

und Blindheim aneinander geraten, die französische unter dem Feldmarschall Tallart, die Bayersche aber unter Seiner Churfürstlichen Durchlaucht in eigener Person, nach vorhergegangener blutigen Battalie⁵¹ *totaliter* geschlagen und der Rest zur Flucht gebracht, theils auch in die Donau gejaget worden, ihre meiste Artillerie nebst vielen Fahnen, Pauken und Standarten, ja auch ihren eigenen General Tallard⁵² selbst (welcher nebst vielen anderen Generals und Officiers von Distinction gefangen worden) im Stiche lassen müssen.

Es hatten sich 27 Battallions und 12 Esquadrons zu anfangs der Battallie in das Dorf Blindheim gesetzt, um ihren rechten Flügel zu decken. Diese mußten ingesamt, als wir das Dorf rings umher besetzt und mit die Cannonen braf beschießen lassen, ergeben und zu Kriegsgefangenen machen lassen, von welchen der Kayser, die Engelländer und die Herren Staaten^{52a} jeder seine Portion bekam. Solches alles ist in vorgedachter Beschreibung (weil es hier zu weitläufig fallen würde) mit mehren zu ersehen, worauf mich nochmals beziehe. Auch muß noch melden, daß unter anderen auch unseren Regiment

1708 die harte und schwere Belagerung von Lille mit betroffen⁵³.

Ich war mit in dem am 21. September gehaltenen Sturm, da ich von denen 2 tausend zum Sturm destinirten Grenadiers hundert unter meinen Commendo krigte. Das Feuer vom Feind aus Stücken, Mörser und kleinen Gewehr, auch Granaten und allerhand Feuerballen war entsetzlich und unaufhörlich. Dem allen ungeachtet faßeten wir Posto auf die Contrescarpe, und nachdeme über die Hälfte meiner Grenadier tod oder blessiret, ich auch selber einen Schuß in die linke Schulter bekommen, maintainirten wir doch unseren Posten, bis wir durch die Füsiliers abgelöset wurden.

Man kam also immer näher, und zwar so nahe, daß wir das Wasser aus dem Stadgraben abzapfeten, einige Gallerien durch den Graben machten, und als auch die Breche zimlich avanciret und wir im Stande waren, einen Haupt Sturm thun zu können, schlug der Feind *chamade* und steckte weiße Fahnen aus, nachdehme die Belagerung über 9 Wochen gedauert hatte.

Die Guarnison zog accordirter Maßen mit vielen Proviant und Ammunition auf die Citadelle. Da indessen alle Hostilitäten 8 Tage lang eingestellt wurden, als dann ging es wieder an und auf die Citadelle los, welche sich noch 6 Wochen tapfer defendirte, hernacher aber die Chamade schlug und sich

⁵¹ Den großen Sieg bei Höchstädt errangen die vereinigten Armeen Prinz Eugens und Marlboroughs am 13. August 1704: S c h w e n c k e S. 77–91.

⁵² Camille Duc de Tallard (1657–1728), französischer Heerführer.

^{52a} „die Herren Staaten“: Holland (die Generalstaaten der Vereinigten Niederlande).

⁵³ Zehe überspringt die Jahre 1705–1707 und geht jetzt zu der berühmten Belagerung und Eroberung der großen französischen „Hauptfestung“ Lille im Jahre 1708 über: vgl. S c h w e n c k e, wie Anm. 39, S. 155–157, 167–173; M a x B r a u b a c h, Prinz Eugen, II (1964) S. 241–249.

mit diesen Accord ergaben⁵⁴, daß sie einen freyen Abzug haben solten, so auch geschehen.

1710⁵⁵. Imgleichen muß noch melden, daß unseren Regiment auch die schwere und wegen der unbequemen Jahreszeit sehr rüde Belagerunge [von] Aire mit betroffen, welche sich den 8ten November und also nach einer 8wöchentlichen sehr scharfen Belagerunge *par accord* ergaben.

Unter wehrend dieser Belagerunge hatte ich die Gnade, mein Patent als wirklicher Major zu erhalten, nachdeme ich vorher schon übrn Jahr, als unser Major de Cordon wegen einer bey Malplacket empfangenen Blessure⁵⁶ sich nach Mainz bringen lassen und daselbst gestorben, die Dienste als Major hatte verrichten müssen. Wurd ich also vor meinen vielen ausgestandenen Strapazen zur guter Genüge *recompensiret*.

Als nach der Zeit und zwar in Anno 1711 und 1712 noch ein und andere Plätze dem Feind abgenommen worden und bey Belagerunge Landercy die unglückliche Affaire bey St. Denin⁵⁷ sich zugetragen, die englische Troupen sich auch schon wirklich von uns separiret hatten, schiene der Krieg ein Loch zu gewinnen. Der Prinz Eugenius mußte sich mit der Armé zurücke ziehen auf Mons, Soigné und Nostre Dame de Hall, von da ein jedwedes Corps den 30. Oktober ihren Winterquartieren zu marchirten. Das unsrige war diesmal in Diest⁵⁸.

1713. Unsere Troupen bekamen Ordre, aufzubrechen und nach den Rhein zu marchiren; als geschahe den 23. May der Aufbruch aus Diest, paßierten den Rhein zu Möllen, die Lohne zu Limburg und campirten bey Hanstein⁵⁹. Alhie kahmen auch unsere in holländischen Diensten gestandenen Troupen wieder bey uns an. Marchirten darauf insgesamt nach Mainz und schlugen unser Lager auf zwischen Mosbach und Cassel⁶⁰.

⁵⁴ Die Festung ergab sich am 22. Oktober, die Zitadelle am 1. Dez., S c h w e n c k e S. 171–173. Ubrigens verzeichnet S c h w e n c k e S. 172 den – nach eigener Angabe verwundeten – Kapitän Zehe unter den bei der Belagerung von Lille gefallenen hannoverschen Offizieren!

⁵⁵ Das (durch die Schlacht bei Malplaquet besonders interessante) Jahr 1709 übergeht Zehe. Über die Belagerung der kleinen französischen Festung Aire (an der Lys westlich von Lille) im Herbst 1710 vgl. S c h w e n c k e S. 222f.

⁵⁶ Die Schlacht bei Malplaquet, die größte des Spanischen Erbfolgekrieges, war am 11. September 1709. Den Major Cordon vom Infanterieregiment Belling führt S c h w e n c k e S. 209 unter den Verwundeten an.

⁵⁷ Über die während der Belagerung von Landrecies im Sommer 1712 vorgefallene Schlacht bei Denain (20. Juli) vgl. S c h w e n c k e S. 255f. Der Feldzug ging infolge des Abfalls der Engländer von ihren Alliierten verloren.

⁵⁸ Die hier genannten Orte Mons, Soignies, Hal und Diest bezeichnen die Rückzugslinie der hannoverschen Truppen aus Frankreich in das nordöstliche Belgien.

⁵⁹ „Mölln“ ist Mülheim am Rhein bei Köln, die „Lohne“ die Lahn und Hanstein = Hahnstätten bei Diez, S c h w e n c k e S. 263.

⁶⁰ Mombach und Kastel liegen im heutigen Stadtgebiet von Mainz.

Wir paßirten die Munsterunge vor Ihro Churfürstliche Gnaden von Mainz⁶¹, brachen den 3. September wieder auf und gingen bey Costheim über den Main. Es wurden unsere Troupen zur Postierunge am Rhein employret, unser Regiment kam diesmahl mit noch einigen anderen Regimentern von uns bey Gernsheim⁶² zu stehen.

Wir brachen wieder auf und passierten zu Manheim den Necker und setzten uns zwischen Ketsch und Hockenheim⁶³ längst den Rhein. Indessen hatten die Franzosen Landau erobert und Freyburg belagert, welches wir geruhig zusahen, auch daß selbiges eingenommen wurde⁶⁴.

Endlich den 29. November, als unsere Zelte schon oftermals beschneyet und unsere Leute Hunger und Kummer genug ausgestanden, traten wir den Rückmarch nach unseren Lande an und kamen

1714 den 7. Januar mit dem Regiment in Hannover an, als wir eben 12 Jahr aus dem Lande gewesen.

1715. Nachdehme Ihro Königliche Majestät von Groß Brittanien einige Regimenter von denen Herren Generalstaaten übernommen und solche wegen der Troublen in Engelland dahin überkommen lassen⁶⁵, so haben höchstgemelte Ihro Königliche Majestät von dero Troupen 6 Regimenter zu Fueß unter dem Commendo des Herren Brigadier von Bellingk wieder dahin marchiren lassen, unter welchen auch dieses Regiment mit begriffen war.

Diese 6 Regimenter traten gegen den 20. November ihren March an und marchirten gerades Weges auf Mastrich. Unterweges aber kam mit einer Staffette aus Engelland, daß 2 Regimenter wieder zurück ins Land gehen solten, welches die 2 Battalion von Rantzau und das Regiment des Herrn Obrist von Campen betraf. Die 4 anderen Regimenter, als Bellingk, Melvil, de Luer und Boldevin⁶⁶, setzten ihren March fort und kamen den 20. December in Mastrich an, woselbst wir nebst anderen holländischen Regimentern die Guarnison halten mußten, als wir zuvor den Eyd der Treue an denen Herren Generalstaaten abgelegt hatten.

⁶¹ Kurfürst von Mainz war derzeit der Erzbischof Lothar Franz Graf Schönborn (1655–1729).

⁶² Kostheim gegenüber Mainz, Gernsheim am Rhein südwestlich von Darmstadt.

⁶³ Ketsch und Hockenheim südwestlich von Heidelberg.

⁶⁴ Durch den Fall der Festungen Landau (22. August) und Freiburg im Breisgau (20. November) ging der letzte Feldzug des Spanischen Erbfolgekrieges für den allein noch weiter kämpfenden Kaiser verloren.

⁶⁵ Zur Niederschlagung des stuartischen Aufstandes in Schottland (der „15' rebellion“) hatte Georg I. 6000 Mann holländische Truppen in Dienst genommen und nach England gezogen. Sie wurden in ihren holländischen Garnisonen durch Hannoveraner unter Belling abgelöst. „Dieses Regiment“ ist das Regiment Belling, in dem Zehe diente.

⁶⁶ Die Namen der Regiments-Chefs sind: Belling, Melleville, de Lueur, Boldewin.

Nach Verlauf etwa eines Jahrs und etliche Monate, als sich die Troublen in Engelland gestillet und die holländischen Völker wieder abgezogen, kehrten wir auch wieder nach unseren Lande, und bezog unser Regiment die Quartiere in der Hoye, Bruchhausen, Soulingen, Diepholz, Lemförde, Wildeshausen⁶⁷ und Stolzenau, welche Quartiere aber nachhero wieder verendert wurden.

1719⁶⁸. Als wegen der großen Zwistigkeit, welche sich zwischen Seine Hochfürstliche Durchlaucht von Mecklenburg und dem Adel nebst der Stadt Rostock entsponnen, Ihre Käyserliche Majestät bewogen worden, einige Reichs-Völker in das Mecklenburgische abzusenden, so wurde Seine Königliche Majestät von Engelland als Reichs-Churfürsten und Ihre Hochfürstliche Durchlaucht von Wolfenbüttel⁶⁹ als dermaligen Kreys-Obristen aufgetragen, in das Land Mecklenburg zu rücken und zu sehen, ob gedachte Zwistigkeit zu heben wäre, vor allem aber, daß der von ihren Gütern und Landen vertriebene Adel wieder in Possession des Ihrigen möchten gesetzt werden.

Diesem zu Folge brachen die hierzu beordnete Regimente zu Pferde als zu Fueß nebst einer kleinen Feldartillerie unter dem Commendo Seiner Freyherrlichen Exellenz den Herren General von Bülow⁷⁰ in Februar 1719 dahin auf (unser Regiment war wieder mit unter diesen Corpo), setzten teils zu Bracke⁷¹, teils zu Lauenburg ohngefahr mit 10tausend Man über die Elbe, woselbst noch einige tausend Man Wolfenbüttelsche zu uns stießen. Wir setzten uns mit unseren Regiment in Boitzenburg, bis die übrigen Regimente auch herüber kamen. Das mecklenburgische Corps unter dem General Schwerin⁷² ließ sich zwar hie selbst sehen, zog sich aber einen Tag nach den andern zurück und gegen Swerin zu, wir aber nach Rostock, woselbst wir den 23. Merz anlangten und unser wie auch des Herr Obrist Lucius und ein Regiment Wolfenbüttelsche unsere Guarnison krigten.

Weilen diesen Sommer über der Herr Brigadier von Bellingk sich sehr incommodiret befunden, als reisete derselbe nach Hannover, um sich daselbst couriren zu lassen, erhielten aber den 22. September die unangenehme Zeitung, daß selbiger den 16. September daselbst mit Tode abgegangen wäre.

⁶⁷ Wildeshausen war von 1700 bis 1803 hannoversch und kam erst dann zu Oldenburg.

⁶⁸ Über den durch eine Reichsexekution gegen den Herzog Karl Leopold von Mecklenburg-Schwerin (1678–1747) veranlaßten Feldzug der Hannoveraner in Mecklenburg 1719 vgl. S i c h a r t , wie Anm. 14, II S. 361–371.

⁶⁹ Herzog von Braunschweig-Wolfenbüttel war damals August Wilhelm (1662–1731).

⁷⁰ Den Oberbefehl über die hannoverschen Truppen hatte der General (spätere Feldmarschall) Kuno Josua v. Bülow (1658–1733).

⁷¹ Bracke = Brackede gegenüber Boitzenburg.

⁷² Kurt Christoph v. Schwerin (1684–1757) fiel als preußischer Generalfeldmarschall vor Prag 1757. Er brachte einem Teil der Exekutionsarmee am 6. März 1719 bei Walsmühlen eine empfindliche Schlappe bei, von der aber das Regiment Zehes (Belling) nicht betroffen wurde.

Das Regiment wurd den Herren Obristen Beerwart⁷³ hinwieder conferiret. Als aber derselbe an einen Schlagflus eines schleunigen Todes gestorben, ehe er einmal zum Regiment kam, krigte solches der Herr Obrist von Einbeck⁷⁴, welches auf ordre seiner Freyherrlichen Exellenz des Herren General von Bülaw den 11. November den Regiment bekannt gemachet, selbiger auch einige Tage hernachher selbst zu Rostock ankommen und das Regiment übernommen. 1720. Es kamen Ordres, daß die meisten derer Regimenter, so in dem Mecklenburgischen stunden, wieder in unser Land marchiren solten, worunter unser Regiment mit war. Des Herren General Major du Breul⁷⁵ Regiment kam in Rostock, uns abzulösen, wir aber brachen den 23. März auf und repairten die Elbe zu Boitzenburg und nach unsere Quartiere, welche diesmal Hoye, Bücken, Bruchhausen, Rehten⁷⁶, Walsrode und Wunstorf waren. Mein und des Capitän Stüsser⁷⁷ Compagnien kamen in Walsrode.

1720. Den 15. May wurd das Regiment von des Herren General Baron von Bülaws Exellenz bey der Hoye gemunstert.

Ihro Königliche Majestät unser allergnädigster König und Herr thaten mir die Gnade und declarirten mich zum Obrist Lieutenant, worüber mir auch mein Patent ausgefertigt worden, nebst einer Pension jährlich von drey hundert Reichstalern, weil ich so wohl von Alter, als vielen ausgestandenen Strapazen mir viele Krankheiten und Ungemach zugezogen. Meine Compagnie bekam der Herr Major La Motte⁷⁸ wieder, welche ihme auch den 27. Juli 1720 mit allen, was dabey gehöret, überliefert habe.

1721. Es stund mich zu Walsrode nicht länger an zu bleiben, weswegen ich wieder nach der Hoye und in mein voriges Quartier bey dem Herren Einnehmer Bollmann gezogen bin.

1724. In diesem Jahre hatte ich noch die Gnade und das Vergnügen, daß mir die Commendantschaft zu Hildesheim über diejenigen Leute, so unser allergnädigster König daselbst zur Guarnison verleget⁷⁹, gnädigst angetragen

⁷³ v. Berward.

⁷⁴ v. Einbeck erscheint bei Sichert, wie Anm. 14, II S. 31 im Jahre 1714 als Oberstleutnant im Regiment Gauvain.

⁷⁵ Generalmajor Jacques Du Breuil, † 1723 in Rostock.

⁷⁶ Rehten = Rethem/Aller.

⁷⁷ Sichert II S. 43 hat 1729 einen Kapitän Stisser im Regiment Melleville.

⁷⁸ De la Motte war nach Sichert II S. 31 im Jahre 1714 Kapitän im Regiment Gauvain, 1729 nach Sichert II S. 46 Oberstleutnant im Regiment v. Behr.

⁷⁹ In Hildesheim lag seit 1711 eine hannoversche Truppe in Kompanie- bis Bataillonsstärke, die die welfische Schutzgerechtigkeit über die zumeist evangelische Stadt gegen die katholischen Bischöfe wahrnahm, vgl. Heinz Joseph Adamski, Der welfische Schutz über die Stadt Hildesheim (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens 48), Hildesheim 1939, S. 103 ff. Das Kommando dieser Truppe war eine ausgesprochene Ruhestellung für invalide oder pensionierte Stabsoffiziere.

worden, Weilen ich aber wegen Alters, auch meiner schlechten Leibesconstitution nicht im Stande war, diesen so wohl honorablen als profitablen Posten acceptiren zu können, mußte ich selben einen anderen überlassen.

Und dieses wäre es alles, was ich von meiner Wanderschaft in dieser Welt, von meiner Jugend an, bis hieher habe schreiben können. Ich habe dieses niemand anders als meinen Kindern zugeschrieben, damit selbe sehen können, wann sie mich etwa bisweilen verloren, wo ich alsdann gesteckt habe.

Im übrigen so bitte ich Gott, der mich in so manniger Gefahr so gnädig und väterlich behütet und bewahret hat, er wolle mich ferner und wenn es an den letzten Streit und Todeskampf mit mir kommen wird, mit seinem Heiligen Geiste kräftiglich beystehen, daß ich alsdann ritterlich möge ringen und durch Todt und Leben zu meinem Herren und Heyland Jesu Christo dringen. Amen.

Das Theaterboscett

Zu Bedeutung und Zweckbestimmung des Herrenhäuser Heckentheaters

Von

Dieter Hennebo und Erika Schmidt

Mit 30 Abbildungen auf 16 Tafeln

Als eine der Maßnahmen zur Erweiterung und reicheren Ausstattung des Gartens, den Herzog Johann Friedrich seit 1666 als Teil seiner Sommerresidenz Herrenhausen bei Hannover in mehreren Bauphasen hatte anlegen lassen, wurde in den Jahren 1689–1692¹ das Heckentheater geschaffen. Es stammt aus der politischen und kulturellen Blütezeit Hannovers und des Welfenhauses unter dem Herzog, späteren Kurfürsten, Ernst August und der Kurfürstin Sophie. Es ist Ausdruck einer Zeit, in der *das Leben so vom Theater durchdrungen und vom Theater besessen war wie niemals sonst*². Verwirklicht wurde es als Werk der Gartenkunst, die zu jener Zeit an der Vereinigung aller Künste im „Gesamtkunstwerk fürstliche Residenz“ teilnahm: Eine Gartenkunst, als deren Hauptwesenszug die Unterordnung aller Gartenelemente unter eine bestimmte, hierarchisch geordnete Gesamtstruktur erscheint. Die Kunst des Barock ist *dadurch charakterisiert, daß das Einzelne Wert und Bedeutung erst im Zusammensehen mit dem Ganzen erhält, das Detail Schönheit und Ausdruckskraft aus seiner Beziehung zu einem übergeordneten Zusammenhang und aus seinem eigentümlichen Verhältnis der*

Im Auftrag der Landeshauptstadt Hannover (Garten- und Friedhofsamt) erstellten die Verfasser ein Gutachten zu dem Vorschlag, in das Herrenhäuser Heckentheater ausfahrbare Wetterschutzdächer einzubauen. Eine der Grundlagen ihrer ablehnenden Stellungnahme war die form- und nutzungsgeschichtliche Untersuchung barocker Theaterbosketts im gartenkünstlerischen Zusammenhang. Sie wurde von Erika Schmidt für die Veröffentlichung überarbeitet und um einen Bildteil erweitert.

¹ Vgl. Udo von Alvensleben und Hans Reuther, Herrenhausen, Hannover 1966, 59 f.; Hans Reuther, Eine Darstellung des Herrenhäuser Gartentheaters in „Jardins Anglo-Chinois“ von Le Rouge. In: Niederdeutsche Beiträge zur Kunstgeschichte, Band 5, 1966, 200. Von wem die künstlerische Konzeption für das Heckentheater stammt, ist ungeklärt. Als Architekt war Brand Westermann, als Gartenkünstler war Martin Charbonnier für die Anlage verantwortlich.

² Margarete Baur-Heinhold, Theater des Barock, München 1966, 7. Vgl. auch Richard Alewyn, Das große Welttheater. In: Richard Alewyn und Karl Sälzle, Das große Welttheater. Die Epoche der höfischen Feste..., Hamburg 1959, 48 ff.; Hans Barth, Das Zeitalter des Barock und die Philosophie von Leibniz. In: Die Kunstformen des Barockzeitalters, hrsg. v. Rudolf Stamm, München 1956, 433.

*Abhängigkeit gewinnt*³. Deshalb muß, wer dem Heckentheater gerecht werden will, immer den Gesamtaufbau der Sommerresidenz Herrenhausen vor Augen haben.

Das Heckentheater als Bestandteil des Großen Gartens

Im folgenden wird von Herrenhausen die Rede sein, wie es unter dem Einfluß der Kurfürstin Sophie im Zeitraum von 1680 bis 1714 konzipiert und angelegt, danach bis 1720 durch Kurfürst Georg Ludwig, König Georg I. von England, vollendet wurde. Herrenhausen im Zustand dieser seiner Blütezeit (Abb. 1) ist wegen bestimmter Grundzüge als „typische“ barocke Sommerresidenz anzusehen; es weist aber auch (aus Herkunft und Lebenslauf seiner Schöpfer erklärbar) Abweichungen vom „Idealtyp“ auf, die es zu einer singulären Erscheinung in der barocken Gartenkunst machen⁴.

Grundordnung des Gartens

Im „Regelfall“ einer barocken Residenzanlage bildete das Schloß als Zentrum höfischen Lebens den künstlerischen Kristallisations- und Höhepunkt. In Herrenhausen dagegen war immer der Garten (und unter den Bauten die ursprünglich ebenfalls gartenkünstlerisch motivierte, nämlich als Orangerie gedachte, darüber hinaus aber zum Festraum erhobene Galerie) das eigentliche Glanzstück der Residenz. *Das Schloß Herrnhaußen selbst*, so vermerkt J. F. A. Uffenbach in seinem „Tagebuch einer Spazierfahrt durch die Hessische und die Braunschweig-Lüneburgischen Lande“ (1728), *ist zwar ein großes Gebäude, so aber weder Goust, noch Pracht hat...*⁵ Das gestalterische Inter-

³ Rudolf Meyer, *Hecken- und Gartentheater in Deutschland im XVII. und XVIII. Jahrhundert*, Emsdetten 1934, 18 f.

⁴ Zu Geschichte und Struktur des Großen Gartens im einzelnen vgl. von Alvensleben und Reuther, wie Anm. 1, 47 ff.; Dieter Hennebo und Alfred Hoffmann, *Geschichte der deutschen Gartenkunst*, Band 2, *Der architektonische Garten*, Hamburg 1965, 162 ff.; Dieter Hennebo, *Der Große Garten zu Herrenhausen*. In: *Das Gartenamt* 15, 1966, 176 ff.; Karl H. Meyer, *Königliche Gärten*, Hannover 1966; Hans Reuther, *Pläne des Großen Gartens zu Hannover-Herrenhausen im Nationalmuseum zu Stockholm*. In: *Niederdeutsche Beiträge zur Kunstgeschichte* 15, 1976, 127–138; Arnold Nöldeke, *Die Kunstdenkmäler der Provinz Hannover, I. Regierungsbezirk Hannover, Heft 2, II. Teil (Heft 20 des Gesamtwerkes)*, Hannover 1932, 51 ff.; vgl. auch „Plan von dem neuen Canahl nebst den Garten bei Herrenhausen“, Nds. Landesbibliothek Hannover, XIX Braunsch.-Lün. C. Calenberg 177, um 1718; Plan des Großen Gartens, Anlage um 1718, signiert von Ernst August Charbonnier (Cumberlandische Vermögensverwaltung). Archiv des Landeskonservators in Hannover.

⁵ Johann Friedrich Armand Uffenbach, *Tagebuch einer Spazierfahrt durch die Hessische und die Braunschweigisch-Lüneburgischen Lande (1728)*, hrsg. v. M. Arnim, Göttingen 1928, 42; vgl. auch Georg Schnath, *Aus der Geschichte Herrenhausens*. In: *Die Herrenhäuser Gärten zu Hannover*, hrsg. v. d.

esse der Kurfürstin konzentrierte sich auf den Garten, und bei den Besuchern Herrenhausens erregte er die größte Bewunderung. Weil auf seine Form und Ausstattung mehr schöpferischer Ehrgeiz gerichtet war als auf die Gebäude, wurde dieser Garten ungewöhnlich eigenständig, relativ unabhängig vom Schloßbau.

Den vorderen (älteren) Teil der Anlage beherrschte ein orthogonales Wegesystem. Zwar war der auf den Mittelrisalit des Schlosses gerichtete Mittelweg durch Fontänen akzentuiert, er riß die Aufmerksamkeit des Betrachters aber nicht mit der Vehemenz an sich, die den Zentralachsen typisch „französischer“ Gärten zu eigen war. Einen gewissen Vorrang gewann die Mittelachse des Großen Gartens vor allem dadurch, daß sie für das System der Hauptwege beziehungsweise der aus Pflanzungen gebildeten Gartenraumwände die Symmetrieachse darstellte. Kennzeichnend für Herrenhausen war die regelmäßige Folge vergleichsweise breiter, von schlichten Heckenwänden gefaßter Querwege (Abb. 2), die – bis zu den rahmennden Alleen geöffnet – den Blick immer wieder in die Breite des Gartens lenkten. Breit lagernd wirkte der Garten um so mehr, als sich der Zug seiner Alleen nicht über seine Grenzen hinweg in die umliegenden Ländereien fortsetzte. Er wurde vom Gebäudekomplex (Schloß und Galerie) sowie – hierin „holländisch“ – von rahmenden Alleen und Graften umschlossen. Außerdem war der in deutschen Barockgärten mehrfach verwirklichte Gedanke, die Gartenräume zwischen einander gegenüberliegende Gebäude zu „spannen“, im Großen Garten zu Herrenhausen reizvoll variiert: Die Pavillonbauten von Ch. L. Rémy de la Fosse an den südlichen Gartenecken bildeten markante bauliche Fixpunkte. Zwischen ihnen und den Gebäude- und Mauernkomplexen am Nordende des Gartens beherrschten Pflanzungen als flächengliederndes, raumbildendes und partiell überschilderndes Gestaltungsmittel die Szenerie. Durch Wasser und Skulpturen wurden Akzente gesetzt. Zwei „Sommerpavillons“ ordneten sich in die „Heckenarchitektur“ ein.

Was seine Flächengliederung und räumliche Ordnung anbelangt, war der Große Garten die *regelmäßigste Anlage, die in geometrischer Grundform in Deutschland hervorgebracht wurde*⁶. Die strengen, wegebegleitenden Heckenwände bestimmten das Bild des Gartens bis in seine Randzonen.

In barocken Residenzanlagen manifestierten sich menschlicher Ordnungswille und fürstlicher Herrschaftsanspruch. Sie waren Sinnbilder der im Fürsten personifizierten Macht des absolutistischen Staates. Dem Garten kam im Rahmen des Gesamtkunstwerks Residenz vor allem die Aufgabe zu, den Anspruch des Menschen auf Herrschaft über die Natur zu symbolisieren. Am augenfälligsten wurden diese Absichten zum einen in der Verwendung von mehr oder weniger „gebändigter“ Vegetation, von Pflanzen, die zu

Hauptstadt Hannover, Hannover 1937, 24; von Alvensleben und Reuther, wie Anm. 1, 14.

⁶ von Alvensleben und Reuther, wie Anm. 1, 164.

„architektonischem“ wie auch der Innendekoration entsprechendem Ausdruck „dressiert“ wurden; zum anderen im Einsatz aller damals gegebenen technischen und gärtnerischen Mittel, um Pflanzen zu kultivieren, die von Natur aus in der gemäßigten Klimazone nicht vorkamen (dafür die Orangerien). Schließlich zeigte sich der Herrschaftsanspruch des Fürsten darin, daß die formale Vielfalt und die „Künstlichkeit“ im Ausdruck der Gartenbestandteile und -materialien in Richtung auf die Mitte des Schloßbaues (als Sitz des Herrschers) stufenweise zunahm. So lag in der Regel das Schloß, der formale und gesellschaftliche „Gipfel“ einer Residenzanlage, auf dem (von Natur aus oder durch Aufschüttung) höchsten Punkt des Geländes. Auch in dieser Hinsicht wich Herrenhausen von der Regel ab – indem (wie es für holländische Barockgärten typisch war) nicht nur alle Wege- und Platzflächen der um 1720 vollendeten Anlage auf einer Ebene lagen, sondern auch das Schloß. Dieser Umstand bewirkte, gemeinsam mit dem besonderen Wegeraster, die strukturelle Eigenständigkeit des Gartens, der eben nicht so eindeutig vom Schloß „beherrscht“ war. In anderer Hinsicht galt das Prinzip formaler Steigerung aber auch im Großen Garten, und zwar was den Aufwand an schmückenden Elementen, die Fülle der visuellen Eindrücke in den verschiedenen Gartenpartien anbelangte. Ihre Abfolge: der gartenseitige Hof des Schlosses sowie Grotte und Kaskade, die auch noch der baulich geprägten Zone angehörten, gleichzeitig aber die Flucht der ersten Querachse des Gartens betonten; dann – als Kernstück des Gartens – das Parterre⁷, hier „Großes Luststück“ genannt. Es stellte den weiträumigen, mit stickereiartigen Pflanzenornamenten, Skulpturen und Bassins geschmückten, frei überschaubaren „Festsaal“ der Residenz unter freiem Himmel dar. Innerhalb des „Großen Luststücks“ hatte die Sommerresidenz Herrenhausen ihren formalen „Schwerpunkt“ oder „Drehpunkt“. Er lag dort, wo die Symmetrieachse der Gesamtanlage und der mittlere Querweg (der besondere Bedeutung hatte, weil er für das Parterre eine zweite Symmetrieachse darstellte) einander schnitten, und zwar durch die vordere Fontäne markiert. Gerahmt wurde der „Festsaal“ im Osten und Westen von Boskettts⁸, von Heckenwänden umschlossene „Salons“ oder „Cabinets“ unter freiem Himmel, präziös und abwechslungsreich geformte oder ausgestattete intime Gartenräume. Im Parterre triumphierten Helligkeit, Farbigekeit, die Eleganz der aus Pflanzen und anorganischem Material geformten teppichartigen Beete. Bei der Boskettgestaltung fand die Idee einer grünen, aus gebändigter Vegetation gebildeten „Architektur“ in den phantasievollsten Formen Verwirklichung. Die Boskettts der schloßnahen Zone lagen in Herrenhausen jeweils paarweise nördlich und südlich des Querweges, der das Parterre symmetrisch durchschneidet. Diese vier Boskettts hatten jeweils die gleiche Grundfläche und einheitliche „Außenwände“. Aber ihre Binnenwände waren paarweise kontrapunktisch aufgebaut

⁷ Vgl. Hennebo und Hoffmann, wie Anm. 4, 137 f.

⁸ Vgl. ebd., 138; August Grisebach, Der Garten, Leipzig 1910, 77 ff.

(worauf zurückzukommen sein wird). Im Süden wurde das Luststück von den Fischteichen begrenzt, denen eine andere Boskettform, die regelmäßige, den Gartenraum locker überschirmende aber noch immer durch Schnitt geformte Baumpflanzung, zur Seite gestellt war. Dem folgte eine die ganze Breite des Gartens einnehmende (und infolgedessen betonende) Zone aus Heckenboskett, die – wie das Parterre – außer der Hauptlängsachse eine eigene, in Ost-West-Richtung verlaufende zusätzliche Symmetrieachse hatten. Die symmetrische Anordnung wirkte der Vielfalt ihrer Grundrißformen beruhigend, vereinfachend entgegen. Der dem älteren Garten nach 1696 angefügte Nouveau Jardin erhielt eine noch leichter durchschaubare (Sternschneisen, Achsenkreuze) und grobmaschigere Raumstruktur (von wenigen kleinen Binnenraumfolgen in den Triangeln abgesehen). Wasser war das einzige hier noch verwendete Schmuckelement. Der Nouveau Jardin beschloß die hierarchisch abgestufte Folge charakterischer Zonen im Großen Garten.

Zu dem Raumerlebnis, das sie beim Durchschreiten der Anlage boten, gehörte der Wechsel zwischen Enge und Weite, Licht und Schatten, denn im Barock wurde *das Licht als eine Naturmacht in das Kunstwerk einbezogen und zum Stimmungsträger erhoben*⁹. Kennzeichnend für das Barockzeitalter war das Verlangen nach kosmischer Einheit¹⁰, das in allen Bereichen der Raumgestaltung Ausdruck fand. Am augenfälligsten – weil im deutlichen Widerspruch zu den materiellen Gegebenheiten – wurde es in der Innenraumgestaltung. Illusionistische Malerei sollte den Eindruck erwecken, daß der Raum in der Vertikalen grenzenlos sei. Wo das Auge *den Abschluß des Raumes erwartet*, wird es *von einer Vision überrascht*. Über (gemalter) Scheinarchitektur, die die Grenze zwischen Wand und Decke überspielt, *öffnet sich ein luftiger Wolkenrichter*¹¹. Nur im Gartenraum konnte man das Ideal eines horizontal perspektivisch in unendliche Ferne – und vertikal in die Unendlichkeit des Himmels reichenden Raumes einigermaßen verwirklichen. – Soweit sei der gartenarchitektonische Zusammenhang umrissen, in dem das Herrenhäuser Heckentheater stand. Es war ein Bestandteil der Heckenboskettzone, die das „Luststück“ rahmte.

⁹ H. Landolt, Der barocke Raum in der Architektur. In: Die Kunstformen des Barockzeitalters, hrsg. v. Rudolf Stamm, München 1956, 92–110, hier 105 f.; vgl. Leonhard Christoph Sturm, Vollständige Anweisung, großer Herren Palläste starck, bequem, nach den Regulen der antiques Architectur untadelich und nach dem heutigen Gusto schön und prächtig anzugeben, Augsburg 1718, 55, 60.

¹⁰ Vgl. E. Hempel, Baroque Art and Architecture in Central Europe, Harmondsworth, 1965, 248.

¹¹ Alewyn, wie Anm. 2, 61; vgl. auch Barth, wie Anm. 2, 421; Hempel, wie Anm. 10, 88, Abbildungsteil S. 35, B.; Heinz Kindermann, Theatergeschichte Europas, Band 3, Das Theater der Barockzeit, Salzburg 1959, 514; Landolt, wie Anm. 9, 101 ff.; Wilhelm Hausenstein, Vom Genie des Barock, Neudruck, München 1962, 51 ff.

Parterrennahe Boskettzone

Bei diesen vier Bosketts handelte es sich um Einheiten, die in ihrem Inneren jeweils symmetrisch aufgebaut waren (auf der Ostseite mit einer Symmetrieachse, auf der Westseite mit jeweils zwei Symmetrieachsen), die aber in keinem der anderen vom gliedernden Wegeraster definierten Raumblocks spiegelbildliche Entsprechung fanden. (Was als Abweichung vom strikt symmetrischen Aufbau der Gesamtanlage auffällt¹².) Ihre Grundfläche und Haupterschließungen ergaben sich aus dem Wegeraster des sogenannten, Parterres und Heckenbosketts umfassenden „Petit Parc“. Zusätzlich angeglichen waren sie einander und auch den Bosketts der parterreferneren Zone nach „außen“ hin (gegen Luststück, Orangerie- bzw. Melonengarten und Umfassungsalleen) durch freistehende Heckenwände¹³. Deshalb spielten die vier schloß- und parterrennahen Bosketts trotz aller Individualität im Inneren für das Gesamtbild des Gartens die Rolle von gleichgewichtig und gleichförmig das Luststück rahmenden Raumeinheiten. Erst beim Eintritt in ihr Inneres erschloß sich ihre Vielfalt. Darin lag ein Überraschungseffekt, denn vom Parterre aus erschien der Querweg als schlichter, über die Breite des Gartens geführter „Korridor“. Folgte man ihm aber bis in die Boskettzone, dann entfaltete sich deren abwechslungsreiche Binnenraumsequenz.

Im Westen befand sich ein Paar labyrinthartig verschachtelter Heckenbosketts¹⁴. Eines war mit Rundwegen erschlossen, die einen kreisförmigen Platz umgaben und in Heckenkabinetts führten. Das zweite bildete ein System von einander überlagernden Rundwegen und orthogonal verlaufenden Wegen. Sie umgaben einen quadratischen Platz. Dieses Boskettpaar war spielerischem Sichverbergen gewidmet und bildete den Gegenpol zum Boskettpaar des Theaterbereiches, das spielerischer Selbstdarstellung gewidmet war¹⁵.

Aufbau und Ausstattung von „Theater“ und „Amphitheater“

Diese beiden östlich von Parterre gelegenen Bosketts¹⁶ öffneten sich auf den sie trennenden Querweg mit vergleichsweise breiter Front. Gegen Norden

¹² Vgl. von Alvensleben und Reuther, wie Anm. 1, 59, 154 f., 164. Sie übersehen allerdings, daß nicht allein die beiden Theaterbosketts, sondern auch die Labyrinthbosketts „Individuen“ waren.

¹³ In einer Vogelschau aus der Zeit um 1714 (vgl. Abbildung 1) als ebenfalls einheitliche kombinierte Hecken- und Baumpflanzung dargestellt.

¹⁴ Sie wurden später als „Spargelbusch“ bezeichnet; vgl. von Alvensleben und Reuther, wie Anm. 1, 61.

¹⁵ Vgl. Gerhard Gerkens, Das fürstliche Lustschloß Salzdahlum und sein Erbauer Herzog Anton Ulrich von Braunschweig-Wolfenbüttel, Braunschweig 1974, 139, 160. Gerkens weist nach, daß die Gegenüberstellung von Theater und Eremitage in Salzdahlum von den Zeitgenossen als moralisierende Anspielung verstanden wurde.

¹⁶ Obwohl er die Unterordnung von Heckentheatern unter die Gesamtordnung des

bot sich dem Betrachter ein Prospekt (Abb. 3), der in Rudimenten die Form des amphitheatralisch aufgebauten Zuschauerraumes barocker Saaltheater anklingen läßt, letzten Endes aber einen „Zuschauerraum“ darstellte, wie er allein in Gartentheatern anzutreffen war¹⁷. Dieses Kompartiment wurde als das „Amphitheater“ bezeichnet (Abb. 4). Von einer halbrunden, platzartigen Erweiterung des Querweges stiegen sieben Stufen empor, an den Seiten von einer Futtermauer gefaßt, deren Absätze durch zierende Sandsteinputten betont waren. Den oberen Abschluß bildete eine halbrunde Futtermauer, auf der vergoldete Bleifiguren standen. Parallel zur Stützmauer des Amphitheaters war eine Baumreihe gepflanzt, die den Raum partiell überschränkte und seine höchste „Wand“ darstellte. Von außen waren die Futtermauern durch Heckenwände kaschiert, die ihre Oberkanten überragten. In der Symmetrieachse des Binnenraumes war eine von Figuren flankierte Sichtschneise in die Hecken geschnitten, wodurch der Blick in die Weite – beziehungsweise auf den Mittelrisalit des 1694–1700 errichteten Galeriegebäudes – gelenkt wurde. Die Hecken des Amphitheaters korrespondierten mit Hecken, die den „Königsbusch“ umschlossen und seinen Binnenbereich in eine Folge von quadratischen und runden Kabinetts untergliederten (Abb. 5). Königsbusch und Amphitheater waren auf gemeinsamer – durch das Wegeraster des Petit Parc vorbestimmter – Grundfläche ineinandergefügt¹⁸.

Die südlich des Querweges liegende Rasterfläche wurde vom „Theater“ (Abb. 6) eingenommen. Hier lag hinter Hecken, die die Flucht der äußeren Heckenwände des Königsbusch/Amphitheater-Bosketts aufnahmen, eine von Futtermauern gefaßte, erhöhte und nach Süden leicht ansteigende Fläche. Sie war durch Heckenwände, die in regelmäßiger Folge zu den Seiten hin Cabinets einschlossen, so gegliedert, daß ein zentralperspektivisch sich verjüngender Gartenraum entstand. Seine Symmetrieachse war durch eine Fontäne markiert; über eine, als diaphane Raumgliederung dienende, mit Figuren geschmückte Balustrade hinweg wurde der Blick in die Weite gelenkt. Verstärkt wurde der Tiefenzug des Raumes durch Baumreihen. Sie folgten in ihrem konvergierenden Verlauf der mittels Heckenkulissen gebildeten, sich verjüngenden Raumflucht, überschränkten den Raum partiell, bildeten die höchsten Seitenwände des Boskettraumes und betonten die zentrale Sichtachse. Vergoldete Bleifiguren schmückten und belebten den Prospekt im Wechsel mit kegelförmig und tellerförmig gestuft geschnittenen Taxussträuchern. Die

Gartens als ihr Hauptwesensmerkmal erkennt, übersieht R. Meyer, daß es sich beim Herrenhäuser Heckentheater nicht um ein, sondern um zwei Bosketts handelt. Vgl. Meyer, wie Anm. 3, 26, 141. Zu Aufbau und Ausstattung von „Amphitheater“- und „Theater“-Boskett im einzelnen vgl. ebd., 136 ff.; Reuther, wie Anm. 1, 199–206.

¹⁷ Vgl. R. Meyer, wie Anm. 3, 50.

¹⁸ Chronologisch folgten auf die Anlage des Amphitheater/Königsbusch-Bosketts die Anlage des Theater-Bosketts und später die Labyrinthbosketts; vgl. von Alvensleben und Reuther, wie Anm. 1, 59 ff.

Höhe der Hecken, der schmückenden Figuren und geschnittenen Sträucher war über die ganze Tiefe des „Theaters“ hinweg die gleiche.

Man gelangte in das „Theater“-Boskett (vom Hauptquerweg aus) über zwei auf den Querweg ausgerichtete Freitreppen, die hinter die Flucht rahmender Heckenwände zurückgenommen waren. Sie führten jeweils in einen korridorartigen Heckengang. Dessen äußere Seitenwände waren durch Nischen gegliedert. In regelmäßigen Abständen gelangte man durch Öffnungen der Heckenwand in kleine Kabinetts mit unterschiedlichen Grundrissen (Abb. 7). Die inneren Seitenwände der *Allees beyderseits neben dem Theatro* verbanden sich T-förmig mit den Kulissenhecken. Durchlässe innerhalb des Kulissensystems machten es möglich, daß man den „Bühnenraum“ nicht nur in Längsrichtung, sondern auch quer zur Zentralachse durchwandeln konnte. Die Balustrade am Ende der Bühne umfaßte eine kleine Kaskade, zu deren Seiten zwei symmetrisch angeordnete, geschwungene Treppen zur Ebene des Gesamtgartens herabführten (Abb. 8). Hier grenzte das Theaterboskett – wiederum gerahmt von vorgestellten, vereinheitlichenden Heckenwänden – an den südlich vom Parterre verlaufenden Querweg. Wie viele Bildwerke insgesamt im Bereich von Amphitheater und Theater aufgestellt waren, ist ungeklärt¹⁹. Erhalten geblieben sind zwei Nachbildungen der Borghesischen Fechter; siebzehn – wie diese – aus vergoldetem Blei über einem Sandsteinkern bestehende Tänzerinnen- und Tänzerfiguren (aus einer 1689/90 in Amsterdam erworbenen Kollektion von insgesamt fünfundzwanzig) sowie acht Putten aus Sandstein, die die Jahreszeiten und ein Tierkreiszeichen darstellen. Zeitgenössischen Beschreibungen, der Aufnahmezeichnung Rémy de la Fosses von 1706 und den um 1740 von J. van Sasse angefertigten Gartenprospekten zufolge haben ursprünglich vergoldete Figuren vor den Heckenkulissen im „Bühnenraum“, auf der Balustrade am südlichen Ausgang zum Theater und auf der Futtermauer des Amphitheaters gestanden. Putten schmückten wahrscheinlich nicht allein die gestufte Futtermauer des Amphitheaters, sondern auch die *Allees beyderseits neben dem Theatro*.

„Amphitheater“ und „Theater“ waren die einzigen Kompartimente des Großen Gartens, in denen – wie sonst in Barockgärten häufig – Terrassierung und Treppenanlagen eingesetzt waren, um räumliche Effekte zu steigern. Trotzdem beherrschten auch in diesen beiden Bosketts Pflanzungen als raumbildende und teilweise überschirmende „Materialien“ das Bild. Waren doch nicht allein die seitlichen Futtermauern, sondern sogar die Stirnmauer der

¹⁹ Vgl. Eduard Schuster, *Kunst und Künstler in den Fürstentümern Calenberg und Lüneburg in der Zeit von 1636 bis 1727*, Hannover und Leipzig 1905, 87 ff.; Reuther, wie Anm. 1; Rosenmarie Elisabeth Wallbrecht, *Das Theater des Barockzeitalters an den welfischen Höfen Hannover und Celle, Hildesheim 1974*, 83 ff.; Hans Reuther, *Die ursprüngliche Fassung der plastischen Bildwerke im Großen Garten zu Hannover-Herrenhausen*. In: *Niedersächsische Denkmalpflege*, Band 5 (1960–1964), Hildesheim 1965, 79–82.

Bühne mit einer Hecke maskiert, die die Vor- und Rücksprünge der Mauer nachzeichnete und „grüne (vegetative) Architektur“ bildete. Bei Le Rouge (um 1770) ist sie mit bogenförmig geschnittener über die Mauer hinwegragender Krone dargestellt²⁰. (Im 1664–1668 nach einem Entwurf von André Le Nôtre errichteten – nicht erhaltenen – Heckentheater im Tuileriengarten zu Paris, dem das Herrenhäuser Heckentheater in mancher Hinsicht ähnelte, waren die gemauerten Stufen des „Amphitheaters“ mit Buchsbaumhecken verkleidet²¹.) Der gänzlich offene Zentralbereich der beiden korrespondierenden Bosketts wurde von Baumkronen gerahmt, die die oberste Raumgrenze bildeten. *Das Material für die große Zahl von Hecken, durch welche die Coulissen auf der Bühne gebildet, auch die verschiedenen Aufenthaltsräume der in den Comödien Mitwirkenden und die kleinen zimmerartigen Räume, in welche sich die hohen Herrschaften zeitweise zurückziehen konnten, umschlossen, sowie die Bäume, welche zahlreich angepflanzt wurden, sind allem Anschein nach schon vor dem Beginn des Baues nach und nach angeschafft. Nach Ausweis der Rechnungen sind Tausende von jungen Hainbuchen und Lindenbäumen in den Wäldern der benachbarten Ämter durch Handdienste unter Aufsicht der Gartengehülften gerodet und durch Burgvesten angefahren*²².

Zweckbestimmungen und Formen von Bosketts

Naturerlebnis

Uns mag die Natur im Barockgarten „unterdrückt“ vorkommen, weil unser Naturverhältnis dem damaligen nicht mehr entspricht. Für die Menschen des Barockzeitalters mit ihrer abstrakten Sehweise und ihrer Vorliebe für tektonische Wirkungen bot der architektonische Garten aber ein durchaus adäquates Naturerlebnis²³. Allerdings suchte man die Begegnung nur mit

²⁰ Vgl. Reuther, wie Anm. 1, 199, 205.

²¹ Vgl. Ernest de Ganay, André le Nostre, Paris 1962, Pl. III–V; R. Meyer, wie Anm. 3, 42.

²² Schuster, wie Anm. 19, 87 (Hervorhebung im Original).

²³ Vgl. die Definition eines Lustgartens und die darin enthaltene Rangfolge der Elemente eines Gartens – Unterscheidung wesentlicher, unabdingbarer Bestandteile und austauschbarer Ergänzungen – bei Sturm, wie Anm. 9, 56: *Zu den Gärten gehöret eigentlich nichts, als was aus der Erde wächst und eine besondere Pilege des Gärtners nöthig hat. Zufällige Zierrathen der Gärten sind allerhand Arten Gebäude, die nicht durch Wachstum fortgeführt und durch allerhand Künstler Hände zubereitet werden als Statuen, Fontainen, allerhand Latten und Bindwerck, eiserne Stackete und so weiter; diese werden in allen Arten der Gärten erfordert, wenn sie vor grosse Herren zum Pracht angelegt werden, doch in einer Art mehr als in der andern (nämlich in „Lust-Gärten“ mehr als in „Lust-Wäldern“; Verf.). – Vgl. auch Gerd Däumel, Das Prinzip der Naturnachahmung in der Gartenkunst. In: Das Gartenamt 19, 1970, 53.*

bestimmten Erscheinungsformen von Natur, solchen, die menschlichen Ordnungsvorstellungen entgegenkamen, sich ihnen willig unterwarfen, denen sich die Zeichen menschlicher Verstandeskraft und Erfindungsgeistes leicht aufprägen ließen. „Überhöht“ gingen sie aus dem Gestaltungsprozeß hervor. Die Grundfunktion aller Gärten, in Geborgenheit das Erlebnis einer dem Menschen vertrauten Natur zu vermitteln, machte sie zur eigenwertigen, durch nichts zu ersetzenden Bereicherung menschlicher Umwelt. Diese grundlegende Zweckbestimmung hatte der Garten insgesamt ebenso wie jeder einzelne Gartenraum zu erfüllen.

„ Mehrzweckräume “

Was Richard Alewyn über das Verhältnis von Form und Funktion der Gemäcker eines barocken Schlosses sagt, läßt sich sinngemäß auf die dazugehörigen Gartenräume übertragen. *Die Dekoration ist das eigentlich Merkwürdige an diesen Räumen, ihre Bestimmung wechselt häufig.* Sie enthalten wenig fixe Einrichtungsgegenstände und lassen sich durch beliebige Möblierung von heute auf morgen für die verschiedensten Nutzungen zurüsten. Die Säle eines Schlosses sind durch ihren Schmuck unverwechselbar charakterisiert und darüber hinaus *je nach Bedarf in Thronsäle, Theatersäle, Tanzsäle, zu verwandeln*²⁴. Genauso bei den Teilräumen eines barocken Gartenkunstwerkes. Ihr Rang, ihr Ausdruck, ihre Atmosphäre sind festgelegt: durch die jeweilige Lage zum Zentrum des Gesamtkunstwerkes, durch ihre Ausmaße sowie durch Art und Maß ihres Schmuckes. Wie sie aber benutzt werden, welche Handlungen in ihnen stattfinden, ist weitgehend offengelassen. Das Prinzip der „Multifunktionalität“ wurde vor allem bei der Gestaltung der Bosketts verwirklicht und bezüglich der Theaterbosketts ausdrücklich als formbestimmender Leitgedanke benannt.

Entspannung

In den Bosketts, den „palais de feuillage“ (wo die Gartenkunst am augenfälligsten *mit der Baukunst in Wettbewerb trat*²⁵), herrschte eine besondere Atmosphäre²⁶. Im Kontrast zum Parterre, das weit überschaubar war und in dem deshalb äußerste „soziale Kontrolle“, starke Verhaltenszwänge herrschten, boten Bosketts Gelegenheit, sich in einen kleineren vertrauten

²⁴ Alewyn, wie Anm. 2, 42 f.

²⁵ Wilhelm Boeck, *Alte Gartenkunst*, Leipzig 1939, 56.

²⁶ Vgl. den Artikel „Bosquet“ in: Paul Larousse, *Grand Dictionnaire universel du XIX. Siècle*, Band 2, Paris 1867, wo folgende typisierende Beiwörter angeführt sind, die im Französischen in Verbindung mit dem Wort Boskett gebräuchlich waren: *Frais, agréable, délicieux . . , vert, verdoyant, riant, . . , ombragé, feuillu . . , épais, sombre, obscur, silencieux, amoureux, mystérieux, calme, paisible, tranquille, solitaire, isolé, écarté, sauvage, enchanté . . , séduisant . . .*

Kreis zurückzuziehen. In ihnen war der Gartenbenutzer geborgen – vor Blicken und in gewissem Maß auch gegen Wind und brennende Sonne geschützt. Unter diesen Umständen konnte man den Aufenthalt im Garten freier auskosten. *Hier sind bei freundlicher Witterung die Konversationsräume und die Konzertsäle der Gesellschaft . . . Man genießt die Kühlung und fühlt sich ungezwungener als zwischen Wänden, ohne doch den Unbilden oder der Unendlichkeit der Natur ernstlich ausgesetzt zu sein. (Für schlechtes Wetter gab es Nebenhäuser, wobei den Orangerien die wichtigste Rolle zufiel* ²⁷.) Bei der Anlage von Bosketts wurden Gehölzpflanzungen zur Raumbildung eingesetzt, plastische Bildwerke, Wasserspiele, Grottierung oder Orangeriegewächse dienten als Stimmungsträger und Dekorationsstücke.

Einzelne Formen von Bosketts

Theaterbosketts waren schon mehrfach verwirklicht worden, ehe sie in bau- oder gartenkunsttheoretischen Schriften berücksichtigt wurden²⁸. Leonhardt Christoph Sturm²⁹ erörterte als erster deutscher Baukunsttheoretiker die Möglichkeiten das anzulegen, was wir heute ein „Heckentheater“ nennen. Seine 1718 erschienene „Vollständige Anweisung, großer Herren Palläste stark, bequem, nach den Regun der antiquen Architectur untadelich und nach dem heutigen Gusto schön und prächtig anzugeben“ enthält Ausführungen über die Gestaltung von Bosketts. (Sturm nennt sie „Lust-Wäldlein“). Danach seien die „Lust-Wäldlein“ – weil sich mit ihnen abwechslungsreiche Licht- und Schattenwirkungen erzielen ließen – *billich vor das beste Mittel zu achten, einen Lust-Garten recht annehmlich zu machen . . . Solche Lust-Plätze werden nun größten Theils also formiret, daß man auf denselbigen alle die jenige Plaisir mit Pancketen, Tänzten, Schau- und andern Spielen haben könne, vor welche in großen Schlössern auch besondere Säle und Zimmer angeordnet werden. So sei es möglich, besondere Festin-Säle anzulegen, deren Räumlichkeit durch Terrassierung, Hecken und Baumwände gebildet werde. Dort könnten große Taffeln gespeiset und hernach große Ballet gehalten werden*³⁰.

Glanzvolles Vorbild aller als „Gartensaal“ ausstaffierten Bosketts war die „Salle du Bal“ im Garten zu Versailles. Um 1730 fertigte Perelle eine Darstellung dieses Bosketts an (Abb. 9), zu der er erläuternd schreibt, Kernstück der Anlage sei eine von Kaskaden und Wassergräben umgebene Tanzinsel,

²⁷ A l e w y n , wie Anm. 2, 45 ff.

²⁸ Vgl. R. M e y e r , wie Anm. 3, 43 ff., 216 ff.

²⁹ Als Systematiker nahm Sturm Einfluß auf die deutsche Architektur des Barockzeitalters. Vgl. U. T h i e m e und F. B e c k e r , Allgemeines Lexikon der bildenden Künstler, Band 32, Leipzig 1938, 254 ff.

³⁰ S t u r m , wie Anm. 9, 60 f.

die sich durch Fackeln oder Candelaber erleuchten lasse. *La musique se met au dessus et les Spectateurs sur les sièges de l'Amphithéâtre.* Idealform und Nutzungsmöglichkeiten, die solch ein Boskett bietet, sind in einer deutschen Enzyklopädie des frühen 18. Jahrhunderts folgendermaßen beschrieben: *Garten-Saal, ist in einem wohlangelegten Lust-Garten ein geraumer, schön gezierter Himmeloffener Platz, der mit grünen Wänden eingefasset, und dahin wenigstens acht Aleen (sic) ... zusammenlauffen sollen. Hiernechts aber sind sie also angeordnet, daß der Boden feste, sauber und gantz glatt, nahe dabey aber müssen sich bedeckte Lauben, die zu einer Retirade dienen, befinden. Man kan auf diesem Platz Tafel halten, tantzen und andere Lustbarkeiten anstellen, wie sich denn daselbst auch seine Illuminationes anbringen lassen*³¹. Unmißverständlich kommt zum Ausdruck, daß die künstlerische Idee hier der *Himmeloffene* aus grüner, pflanzlicher Architektur gestaltete Saal ist und daß schutzbietende Gartenbauten *nahe dabey* – das heißt eben grundsätzlich außerhalb des Gartensaales – ihren Platz hätten.

Außerdem gehörten in die Boskettzone eines Gartens *Plätze zu allerhand Spielen*, beispielsweise Schießplätze, Ball- und Boßenspielplätze (Abb. 10), und man könne *zur Imitation großer Hof-Zimmer auch Antiquitäten-Säle* im Freien schaffen. *Außer diesen aber inventiret man noch allerhand angenehme Promenaden und Plätze, welche keine Übereinkunft mit den Zimmern der Gebäude haben* – wozu Sturm die Labyrinth, Eremitagen und *Lust-Berglein* zählt. Hinzu kommt eine unerschöpfliche Fülle meist nach ihrer geometrischen Grundrißform oder schlicht als „Boskett“ benannter aus Baumreihen und Hecken gebildeter Gartenräume (Abb. 11–12).

Theater-Bosketts

Unter den Bosketts, die mit Mitteln der Gartenkunst im Freien geschaffene Nachahmungen bestimmter Schloßgemäcker darstellen, nennt Sturm als erste die Heckentheater. Er schreibt, es würden *rechte Theatra formiret aus geschnittenen Hecken damit man auf einer von Rasen gemachten Erhöhung so wohl die Scenen als die Anzieh-Kammern formiret. Gegenüber machet man um einen raumlichen Platz von Rasen übereinander erhöhete Bäncke, darauf eine gute Zahl der Zuschauer sitzen können. Die Herrschafft sitzt alsdann entweder auf dem Platz vor den Zuschauern oder nach Belieben und zur Abwechslung hinter denselbigen in besonderen Cabinetten, so aus dem Busch gehauen und mit Heckenwerk zierlich ausgekleidet, auch mit Öffnungen gegen dem Theatro versehen werden ... Die Masse werden von den gewöhnlichsten größten Theatris abgenommen. Man machet auch wohl solche Theatra an große Garten Säle, da die Herrschafft speisen und unter dem Speisen zugleich eine Comödie ansehen kan. Wenn es der Raum zulasset, daß man*

³¹ Johann Heinrich Zedler, Großes vollständiges Universal-Lexikon..., Band 10, Leipzig und Halle 1735, 363. Zedler weist darauf hin, daß es in Rom, Versailles und Salzdahlum derartige Gartensäle gebe.

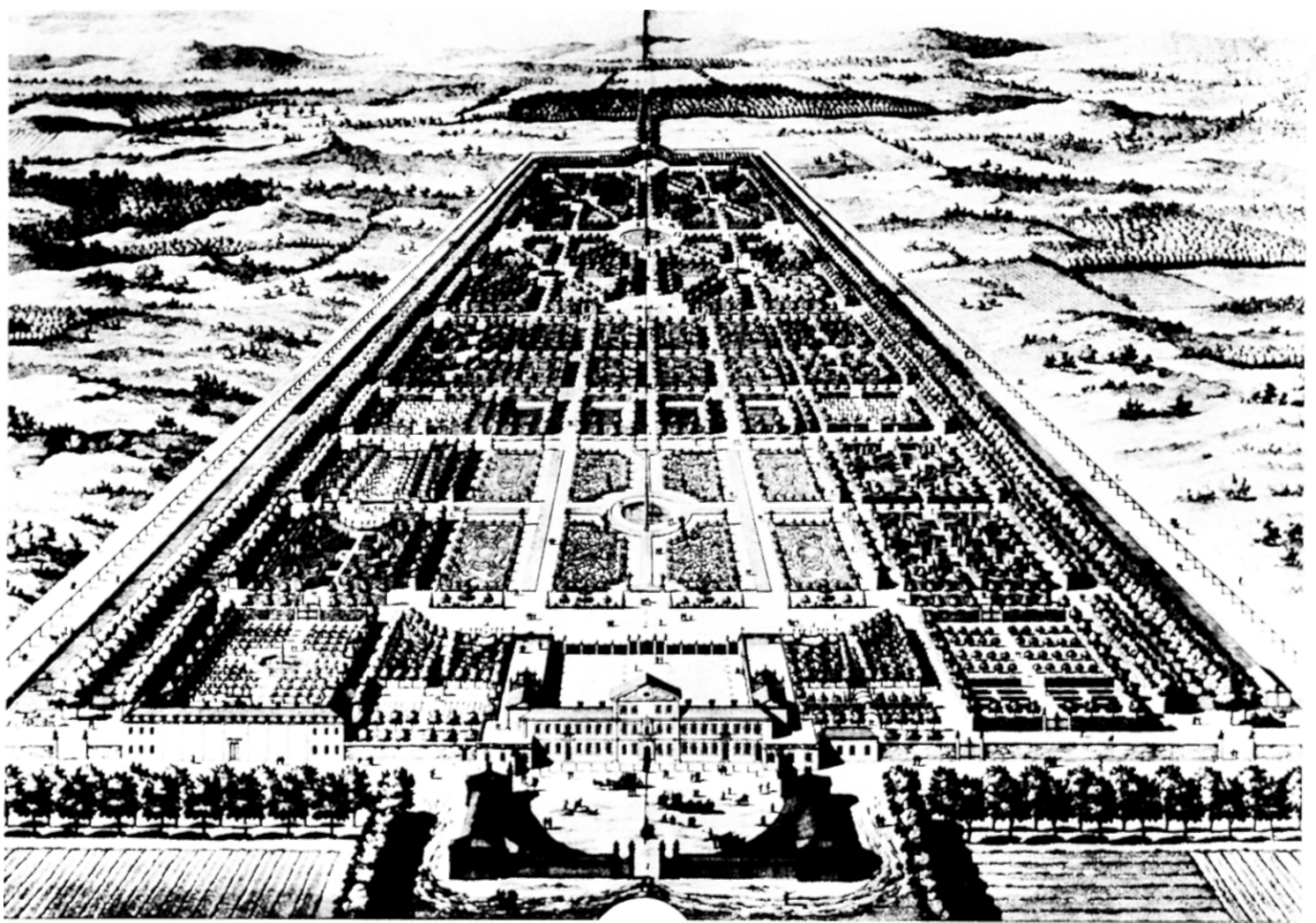


Abb. 1

„Maison de Plaisir d'Herrenhausen ...“, Kupferstich (kol.), unbek., um 1714
Niedersächsische Landesbibliothek Hannover.

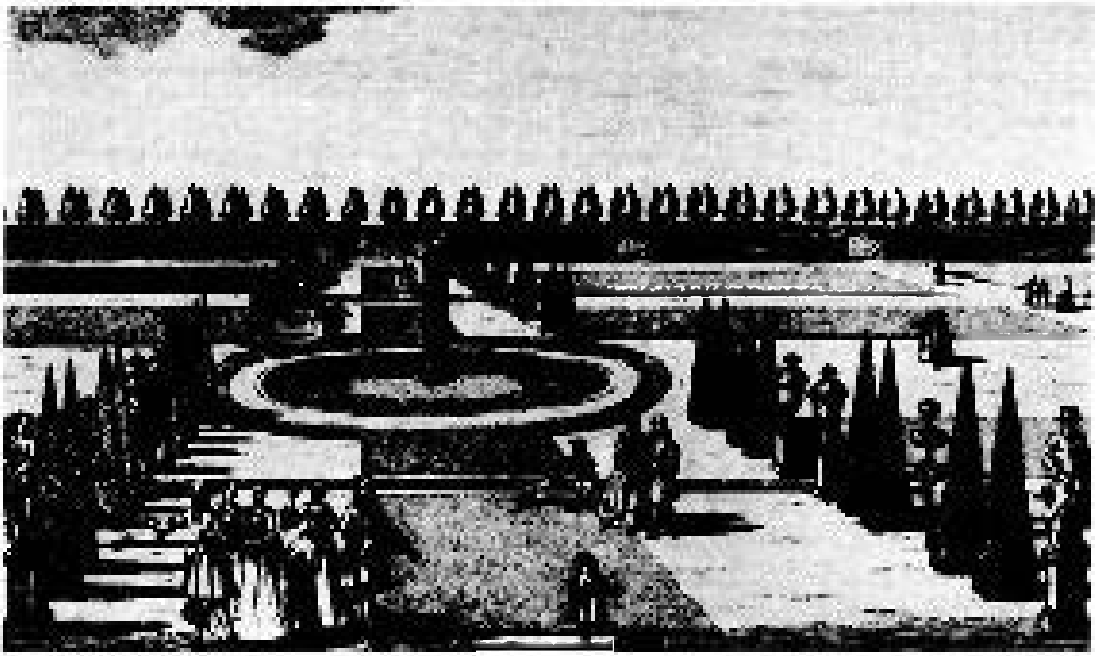


Abb. 2

„Allée zwerg über vorann in den Königlichen Garten“. Kupferstich nach J. J. Müller von J. van Sasse, um 1740.
Hist. Museum am Hohen Ufer, Hannover.

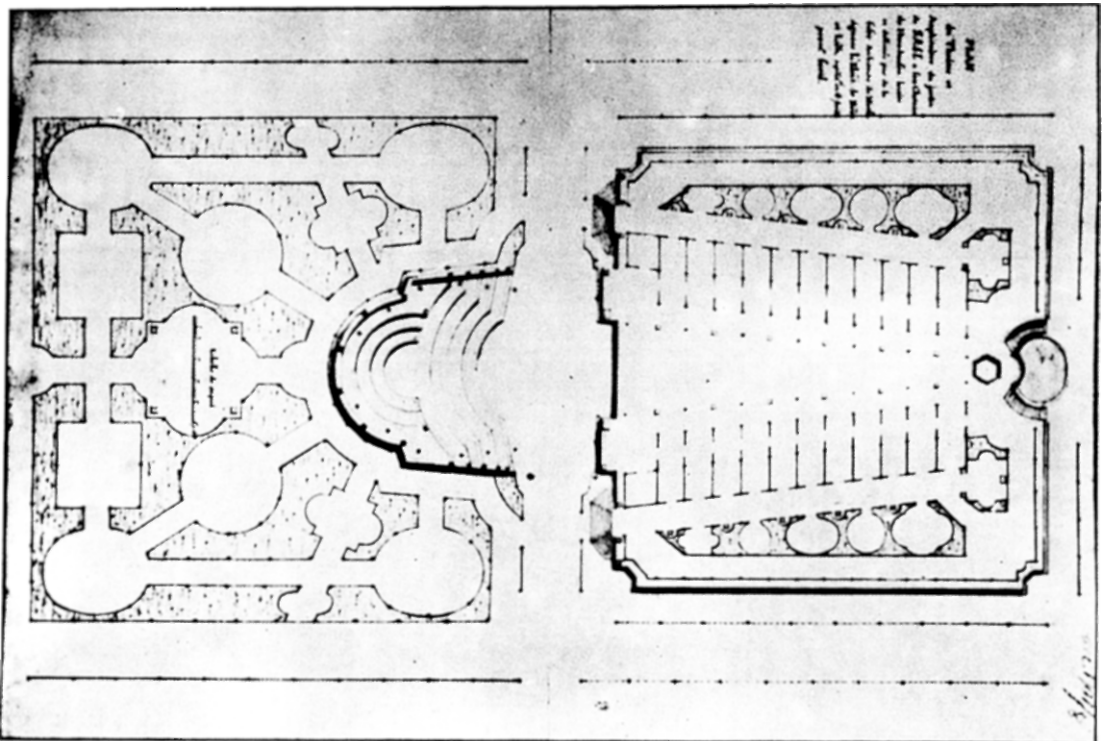


Abb. 3

„Plan du Théâtre et Amphithéâtre du jardin de S.A.S.E. a son Chateau de Herrnhausen“. Aufnahmezeichnung von Ch. L. Rémy de la Fosse, 1706.
Staatsarchiv Marburg / Lahn



Abb. 4

„Amphiteatrum gegen dem Theatro über in dem Königlichen Garten zu Herrenhausen.
L'Amphitheatre vis a vis du Theatre Naturel!''

Kupferstich nach J. J. Müller von J. von Sasse, um 1740. Hist. Museum am Hohen Ufer, Hannover.

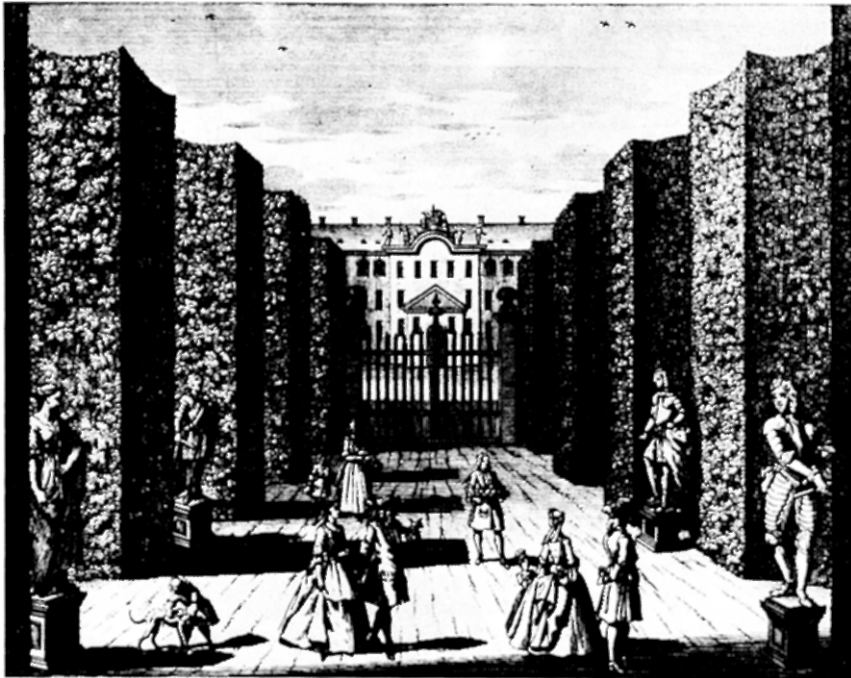


Abb. 5

„Prospect hinter dem Amphitheatro nach der Gallerie. . . .“

Kupferstich nach J. J. Müller von J. van Sasse, um 1740.

Hist. Museum am Hohen Ufer, Hannover.

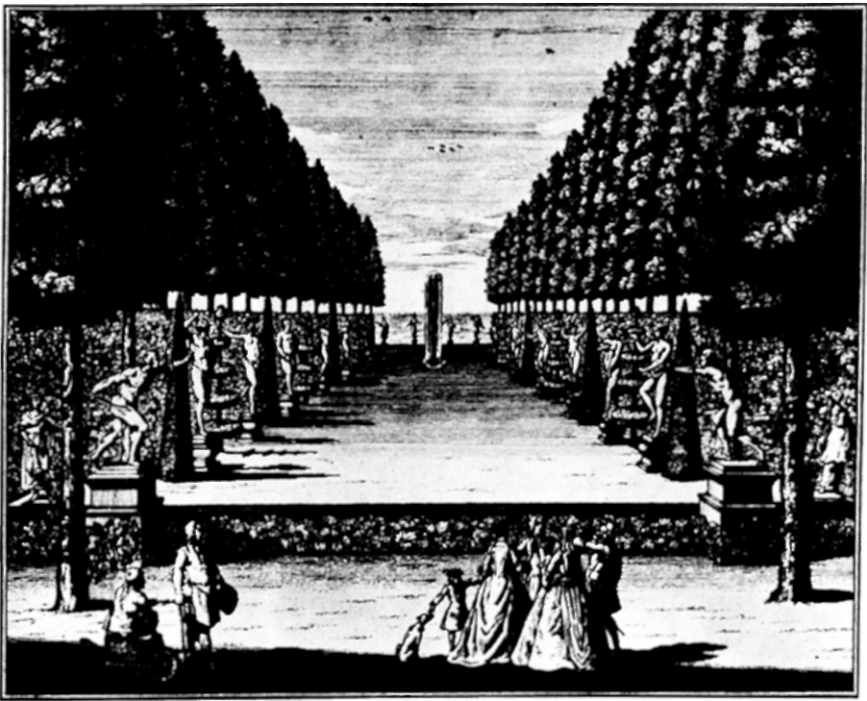


Abb. 6

„Theatrum in dem Königlichen Garten zu Herrnhausen.
 Le Theatro naturel, formé d'arbes et de Verdure".
 Kupferstich nach J. J. Müller von J. van Sasse, um 1740.
 Hist. Museum am Hohen Ufer, Hannover.

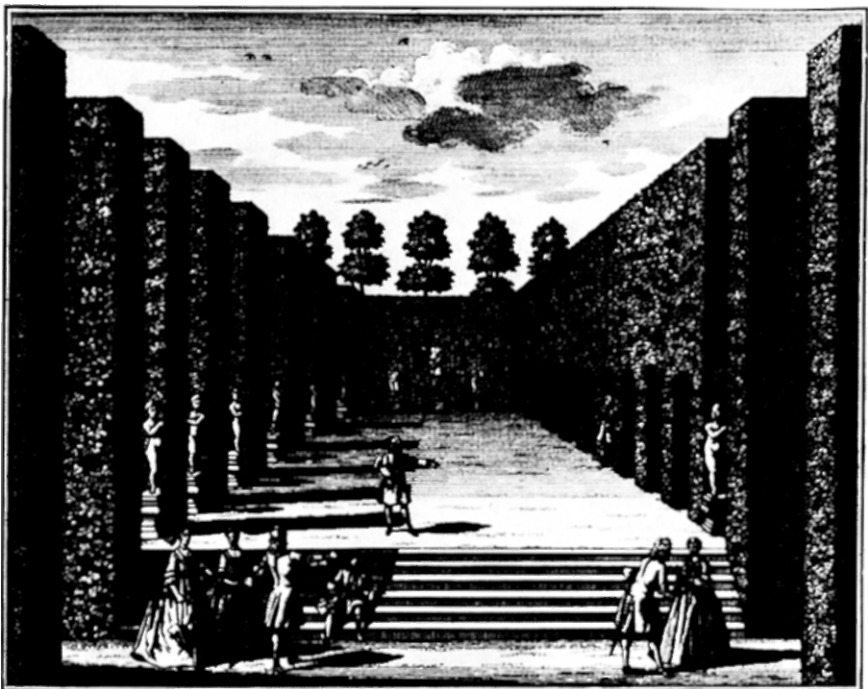


Abb. 7

„Alles beyderseits neben dem Theatro in dem Königlichen Garten zu Herrnhausen".
 Kupferstich nach J. J. Müller von J. van Sasse, um 1740.
 Hist. Museum am Hohen Ufer, Hannover.

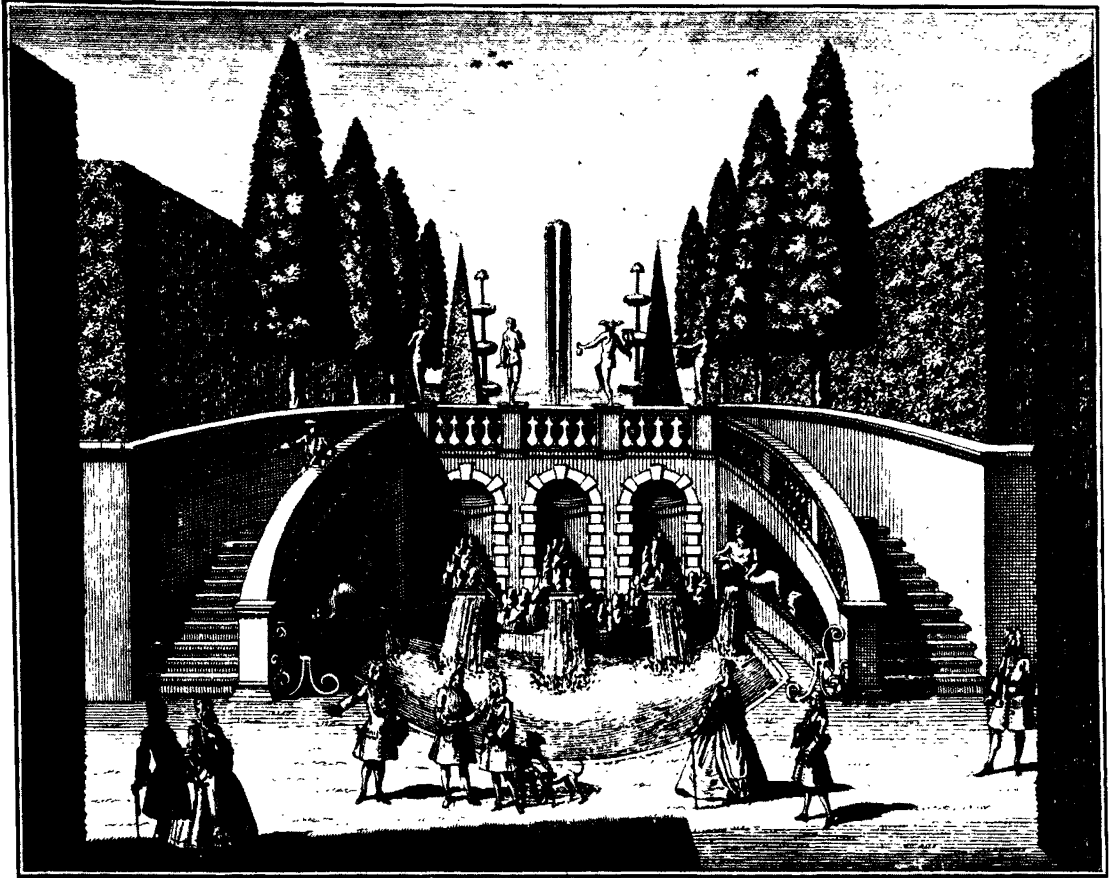


Abb. 8

„Wasser Spiel hinter dem Theatro . . .“. Kupferstich nach J. J. Müller von J. van Sasse, um 1740.
Hist. Museum am Hohen Ufer, Hannover.

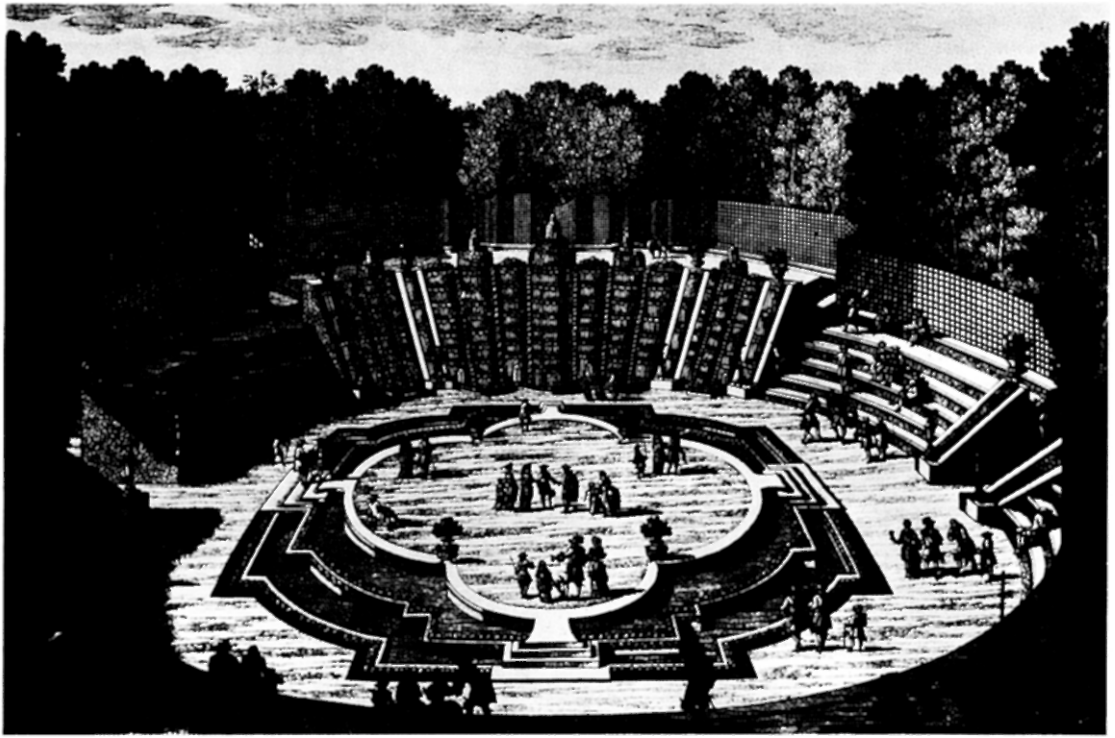


Abb. 9

Versailles: „La Salle du Bal“. Perelle, um 1730. Sammlung Haupt der TU Hannover.

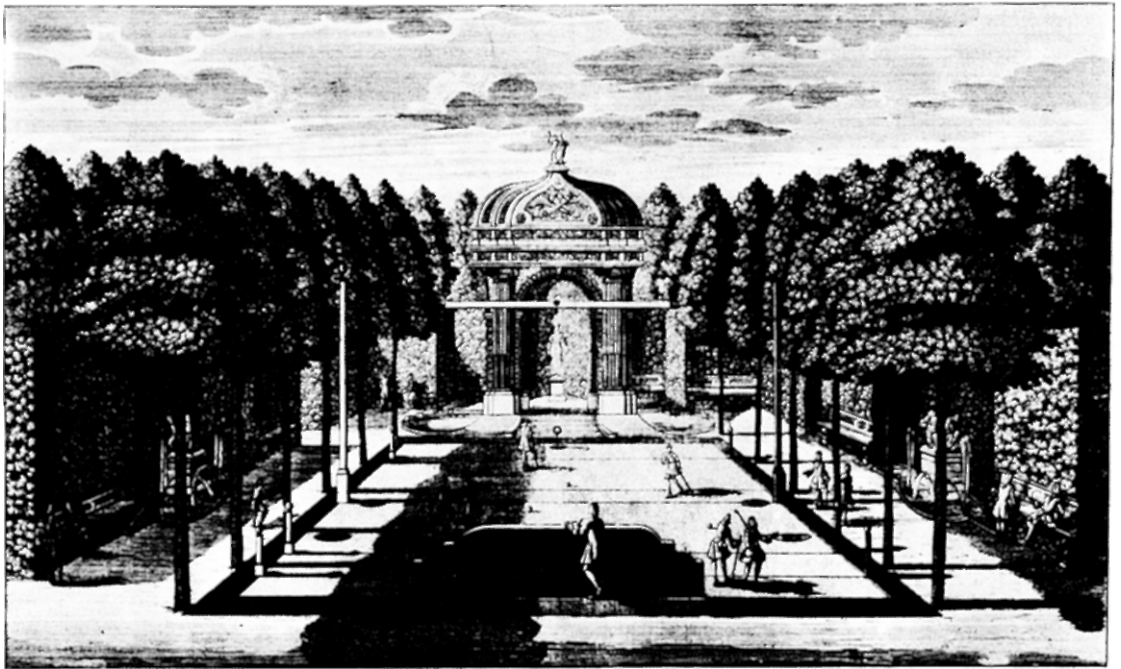


Abb. 10

Nymphenburg: „Prospect deß Pasuill samt 2 seiten fontainen“. M. Diesel, um 1720.
Sammlung Haupt der TU Hannover.

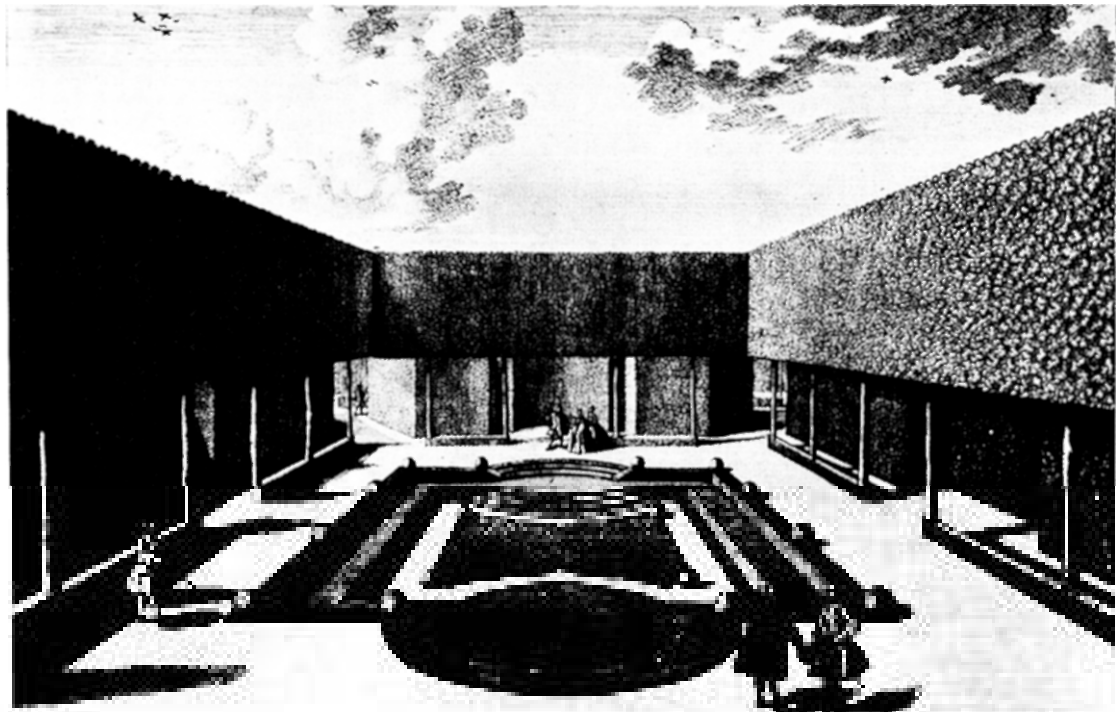


Abb. 11

Wiener Belvedere: „Bosquets en quatre. Prospect eines viereckigten Bosquets”.
S. Kleiner, 1731. Sammlung Haupt der TU Hannover.

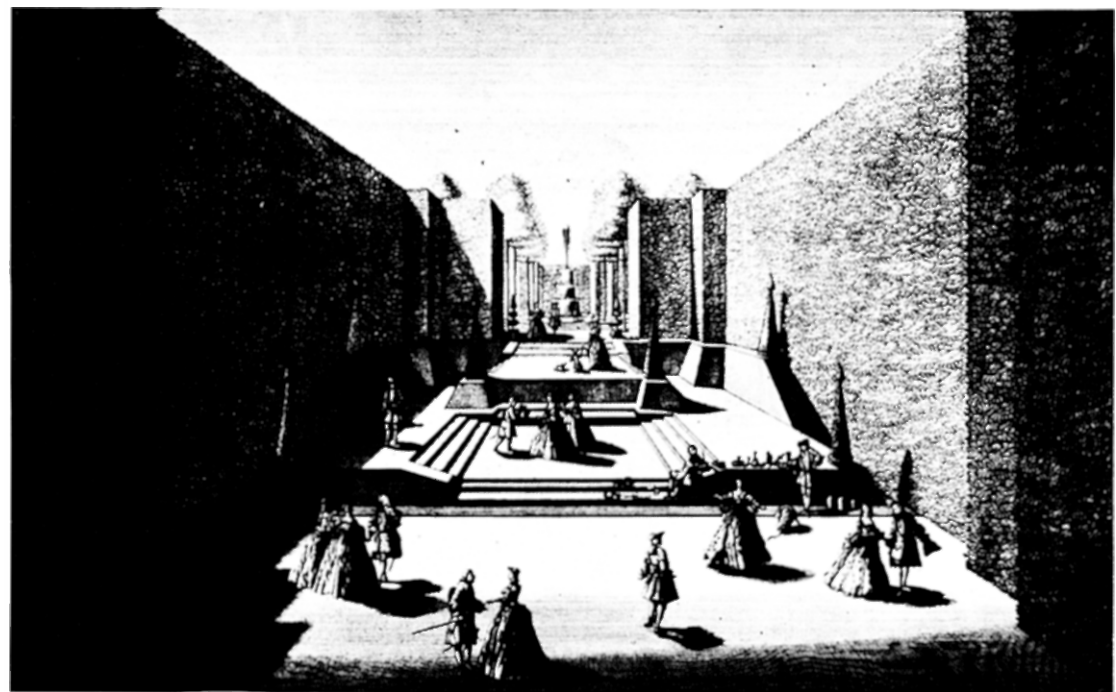


Abb. 12

Mainzer Favorite: „Vue d'un escalier de gazon, servant de Communication du Boulingrin a la grande Promenade.
Prospect einer aus Wasen gemachten Communications-Stiegen. . .”. S. Kleiner, 1726.
Sammlung Haupt der TU Hannover.

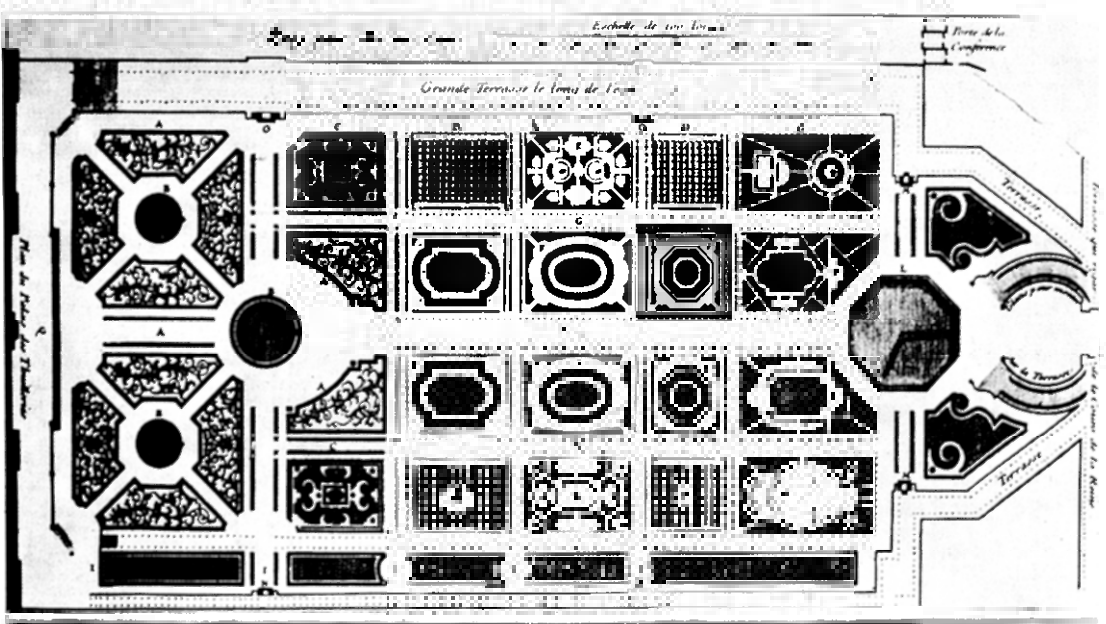


Abb. 13

Paris: „Plan du Jardin du Palais des Thuilleries de l'invention de Mr. le Nôtre, comme il est à present".
Gesamtplan, um 1701 (nach E. de Ganay, André le Nostre, Paris 1962, Pl. IV).

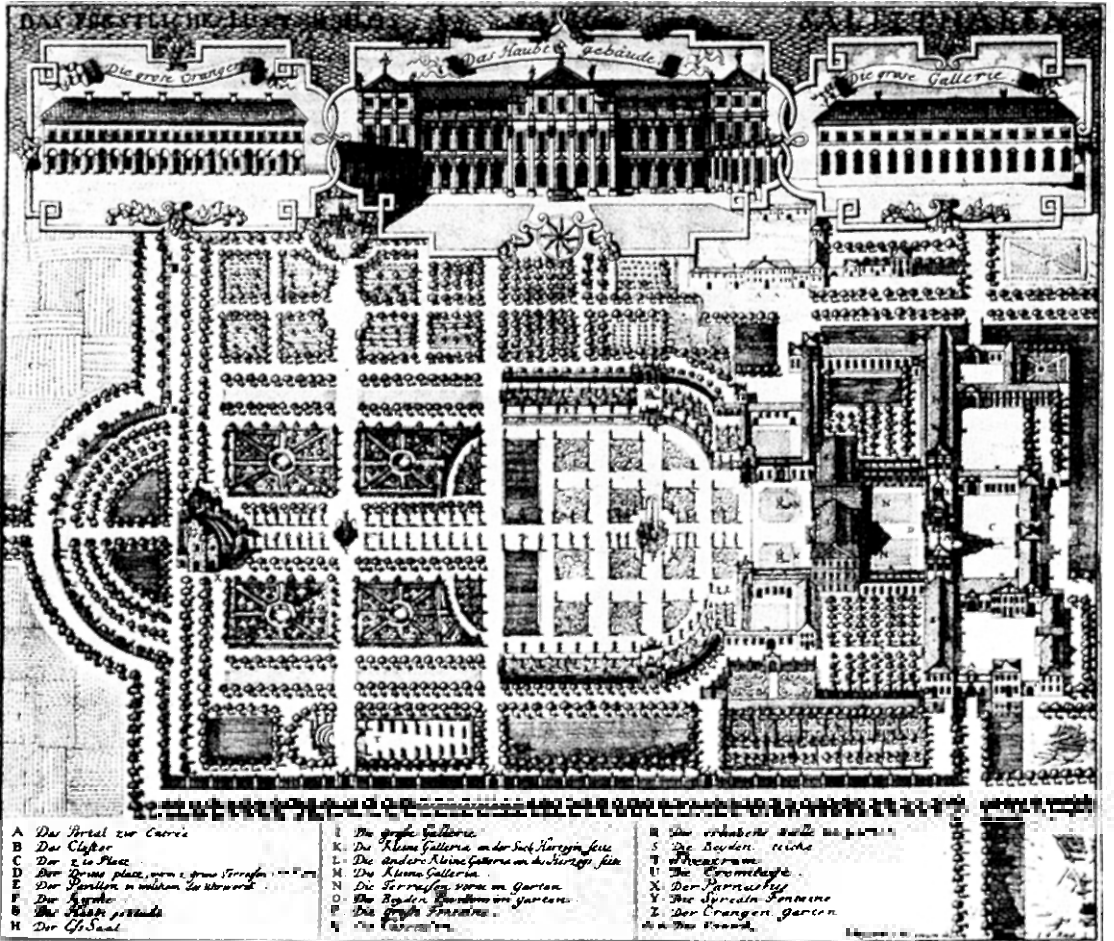


Abb. 14

„Das Fürstliche Lust Schlos Salzthalen". Kupferstich nach T. Querfurt von J. G. Baeck, um 1714.
Stiftung Preuß. Kulturbesitz, Kunstbibliothek, Berlin.

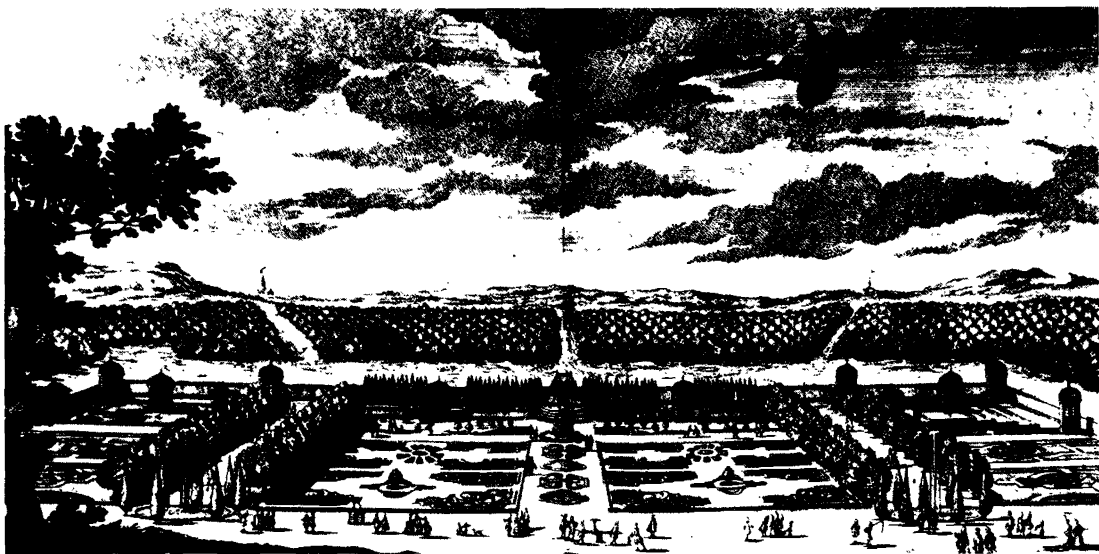


Abb. 15

„Anderer Prospect des Hochfürstl. Gartens zu Christian Erlang gegen Morgen anzusehen“.
Kupferstich nach P. Decker bei J. Ch. Volkamer, 1714. Sammlung Haupt der TU Hannover.

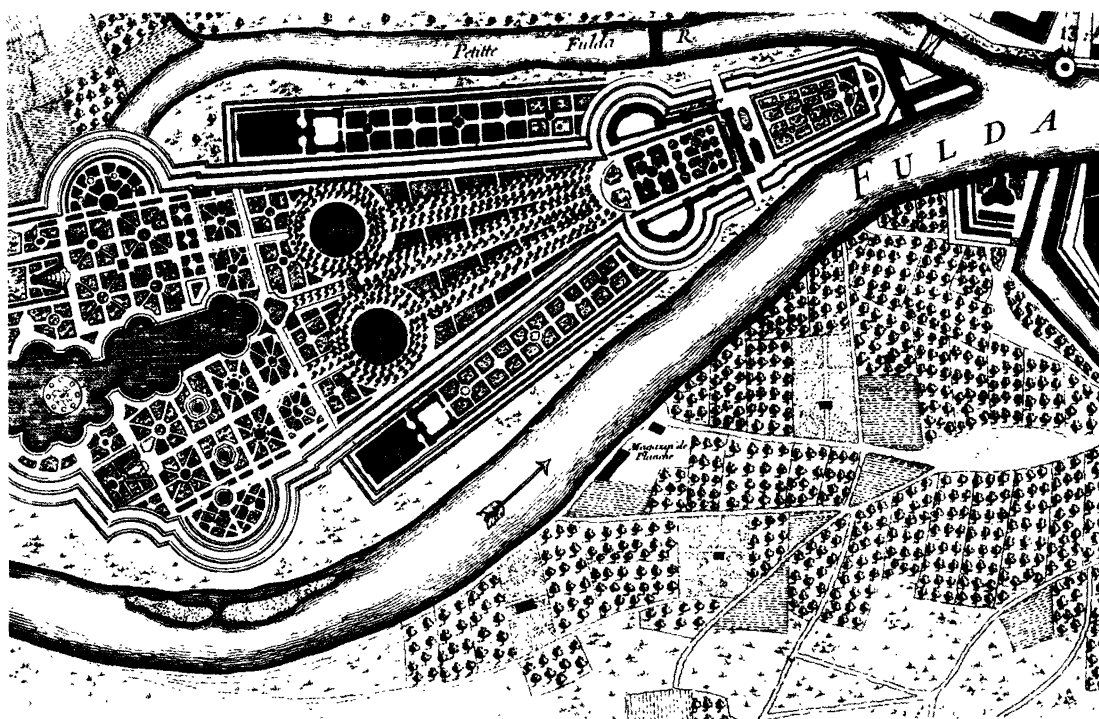


Abb. 16

„Jardins du Prince de Hesse Cassel à Cassel“.
Le Rouge, Jardins Anglo-Chinois, II, 1770—1783.
Sammlung Haupt der TU Hannover.

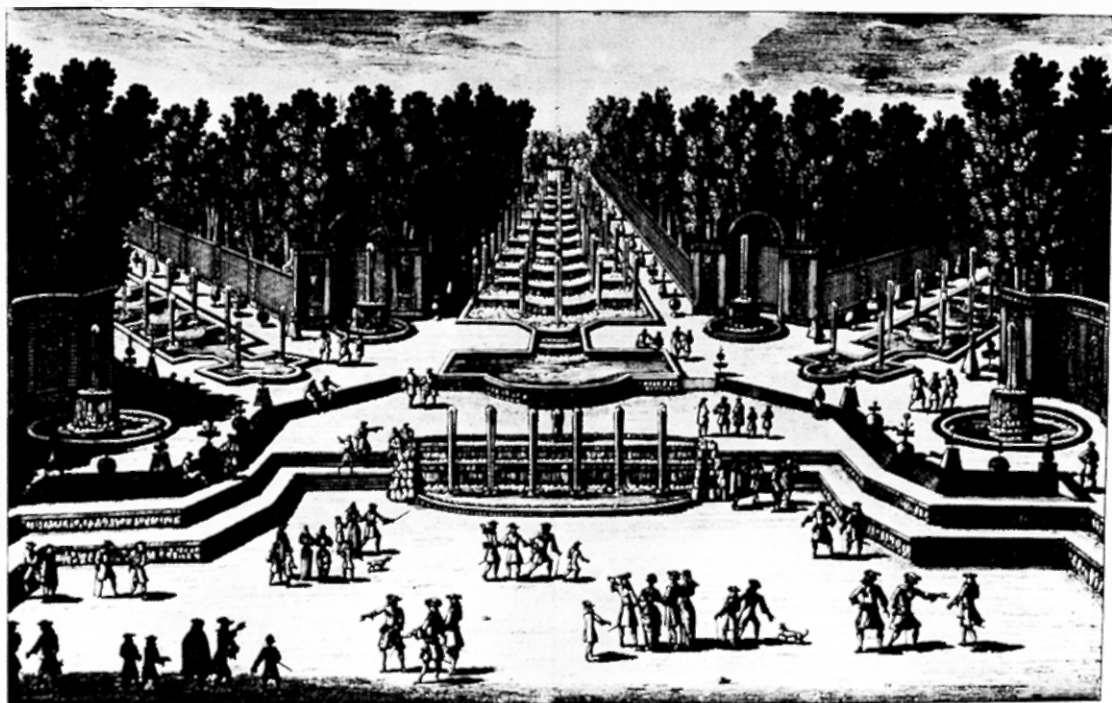


Abb. 17

Versailles: „Le Théâtre d'Eau". Perelle, um 1730. Sammlung Haupt der TU Hannover.

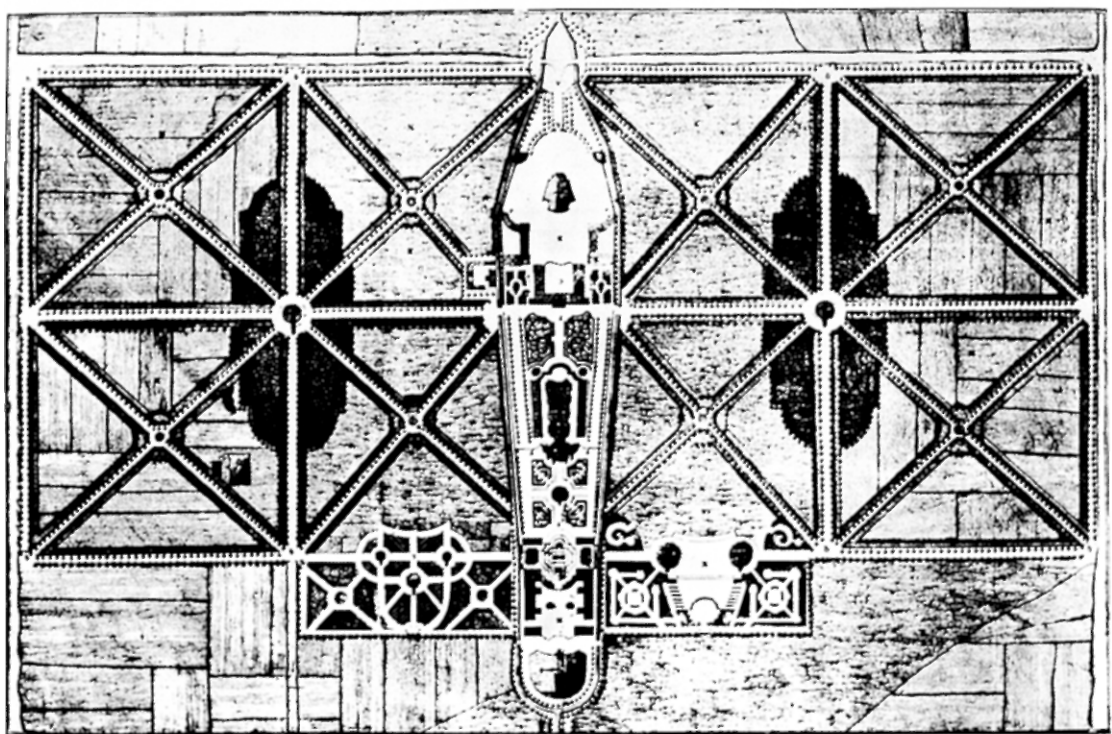


Abb. 18

Schönborn in Niederösterreich.
S. Kleiner (nach M. L. Gothein, Geschichte der Gartenkunst, II, Jena 1926, Abb. 469).

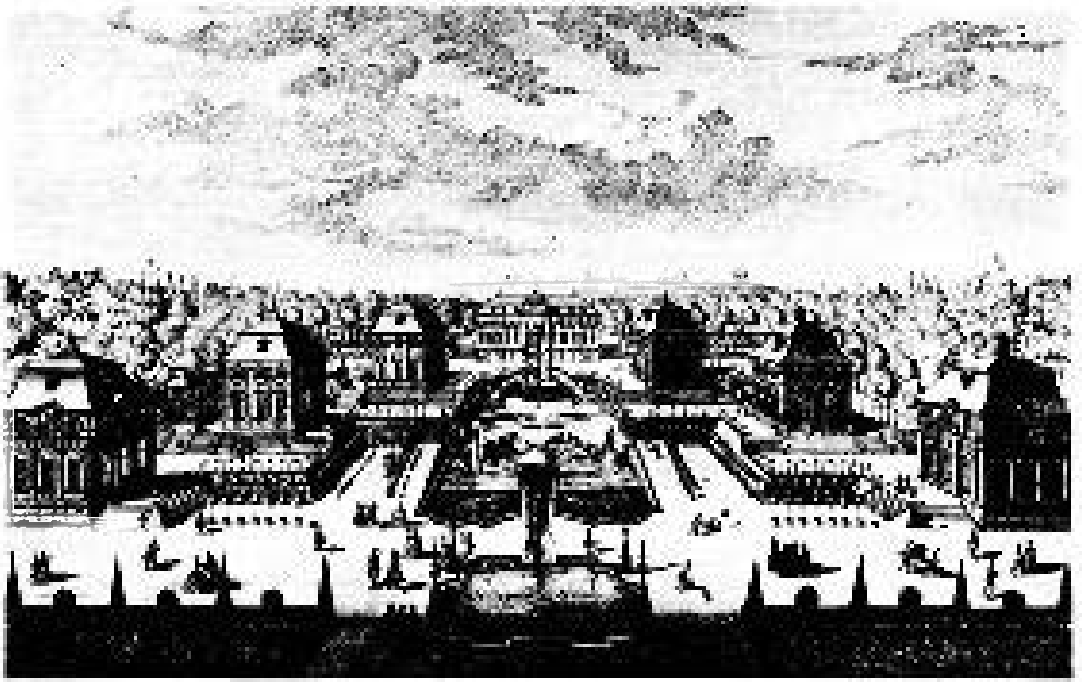


Abb. 19

„Vue de l'Amphitheatre de l'Orangerie, de la Serre et des Six Pavillons.
 Prospect der Orangerie, sich auf einem Amphitheatre nebst 6. Pavillons praesentirend“.
 S. Kleiner, 1726. Sammlung Haupt der TU Hannover.

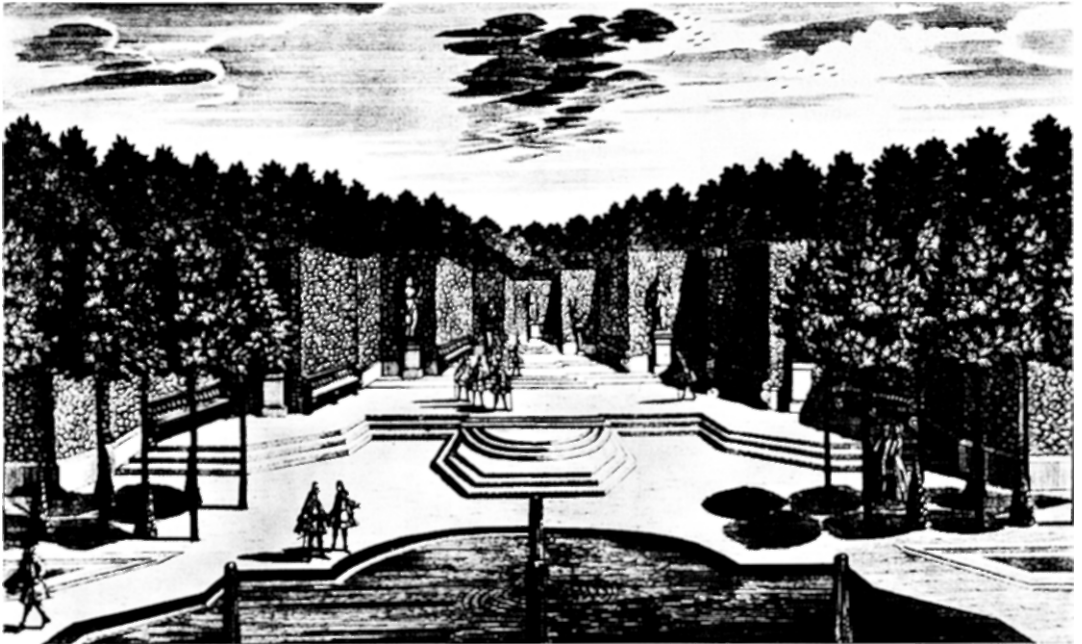


Abb. 20

„Perspective deß gegentheils von Pagottenburg, so ein Theatrum praesentiert zu Nymphenbourg“.
 M. Diesel, um 1720.
 Sammlung Haupt der TU Hannover.



Abb. 21

Großer Garten zu Dresden im Verlauf der „Planetenlustbarkeiten“ (1719).
Handzeichnung (nach M. L. Gothein, Geschichte der Gartenkunst, II, Jena 1926, Abb. 504).

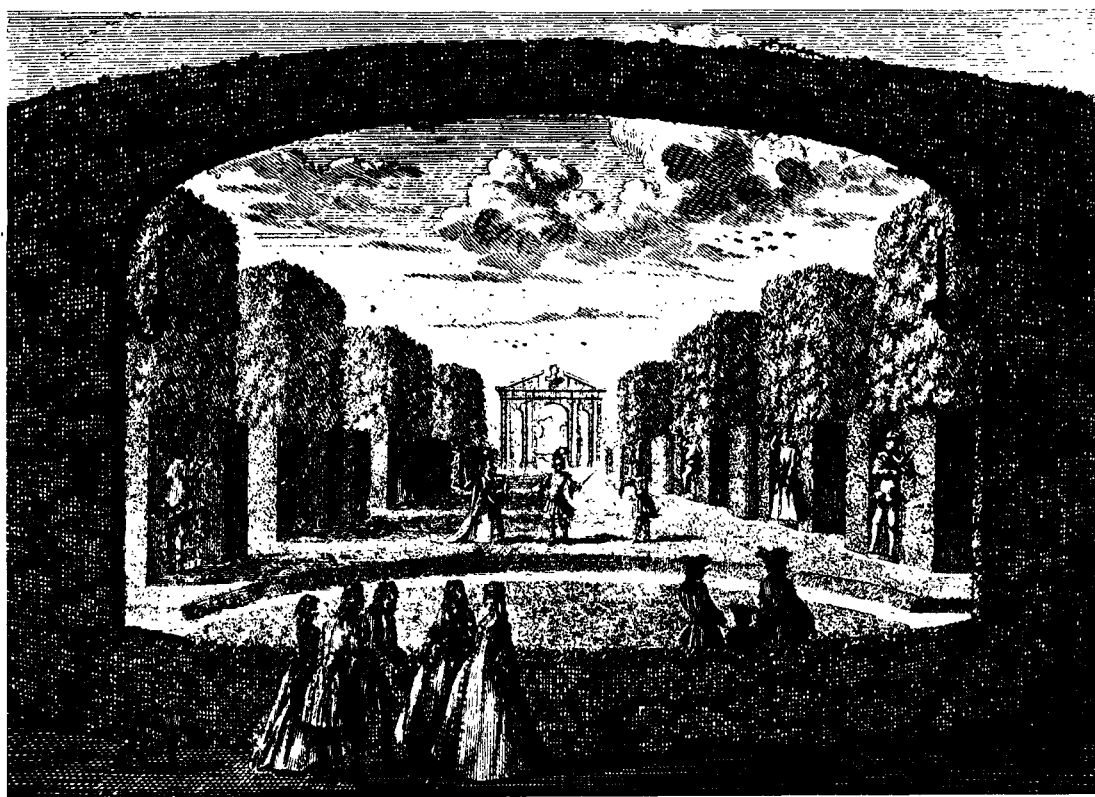


Abb. 28

„Gezicht uit de groene Logie naer het Theatre met zyne Beelden en Schermen.
Vue du Loge verte sur le Theatre et ses Figures“.
H. de Leth, 1729. Sammlung Haupt der TU Hannover.

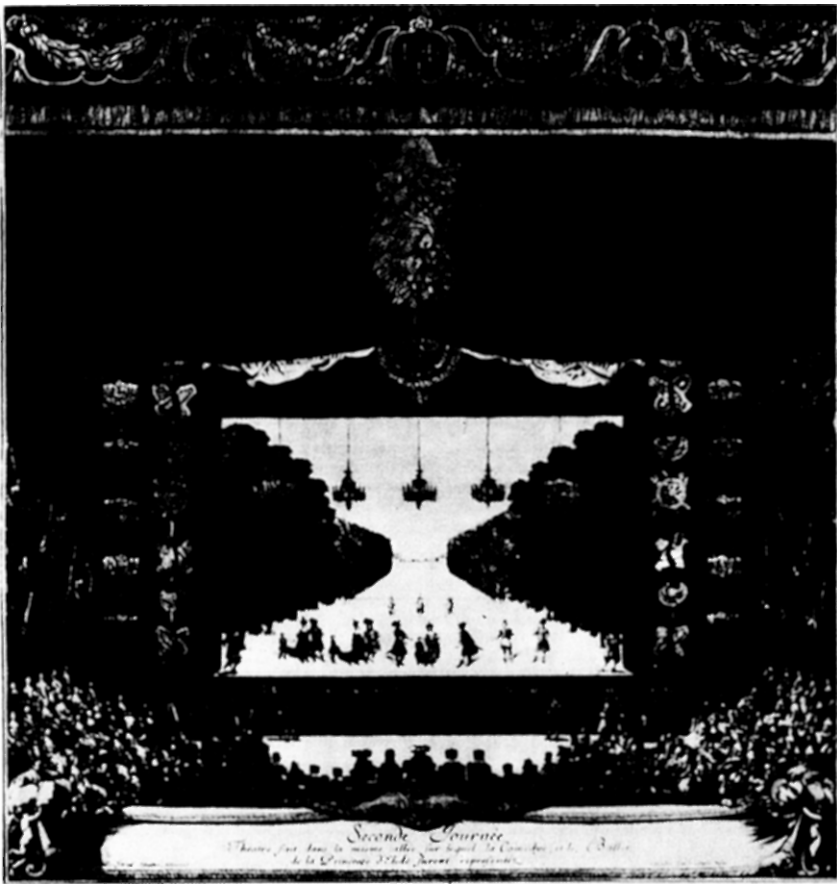


Abb. 22

Versailles (1664): „Theatre fait dans la mesme allée, sur lequel la Comédie, et le Ballet de la Princesse d'Elide furent representez”.

I. Silvestre, 1673 (nach J. Gregor, Denkmäler des Theaters, XI, Wien (1930), Tafel L).

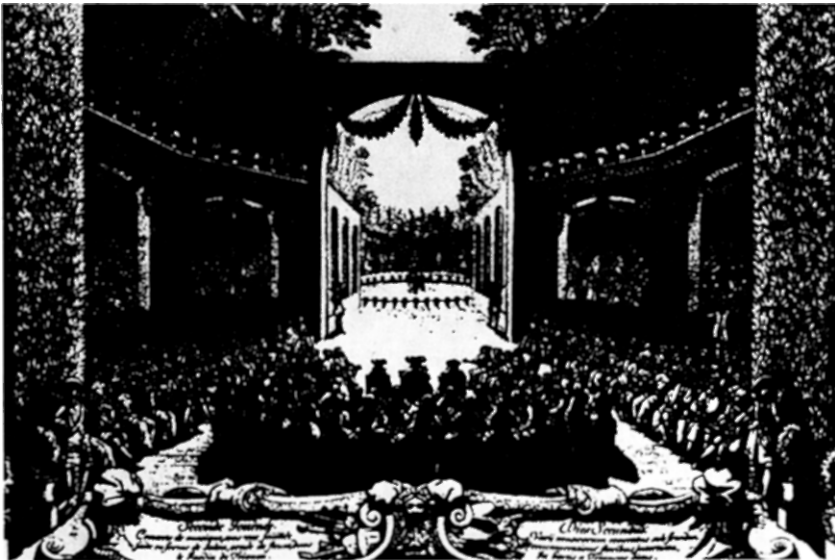


Abb. 23

Versailles (1668): „Concerts de musique, sous une feuillée faite en forme de Salon, ornée de fleurs, dans le Jardin de Trianon”. I. Silvestre, 1673.

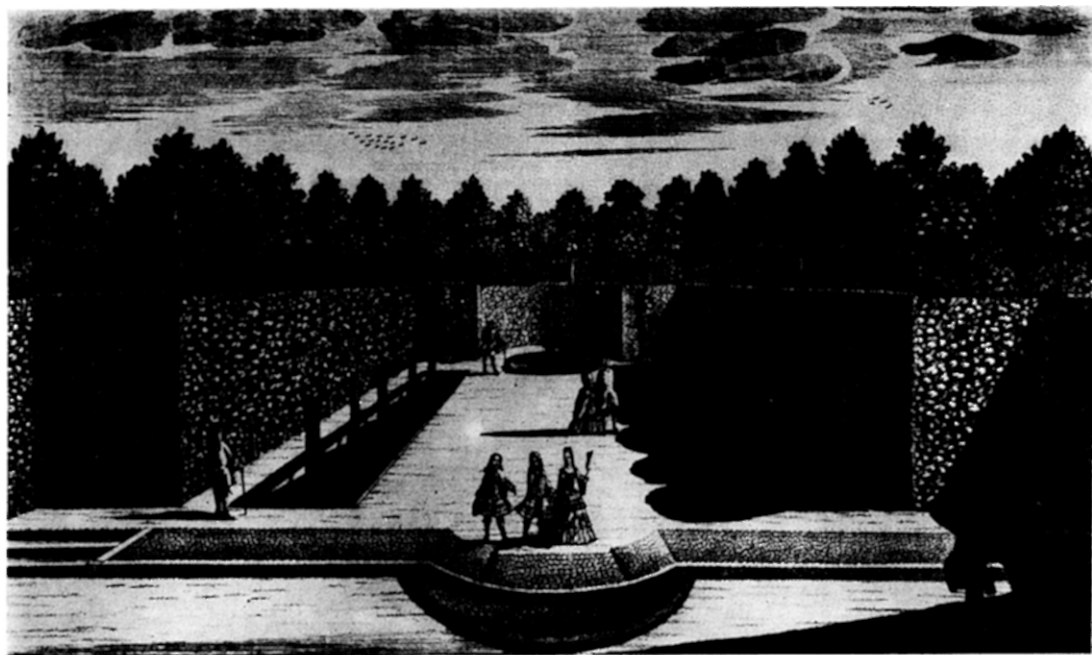


Abb. 24

„Theatrum in dem Churfürstl. Hoffgarten zu Nymphenburg“.
M. Diesel, um 1720. Sammlung Haupt der TU Hannover.

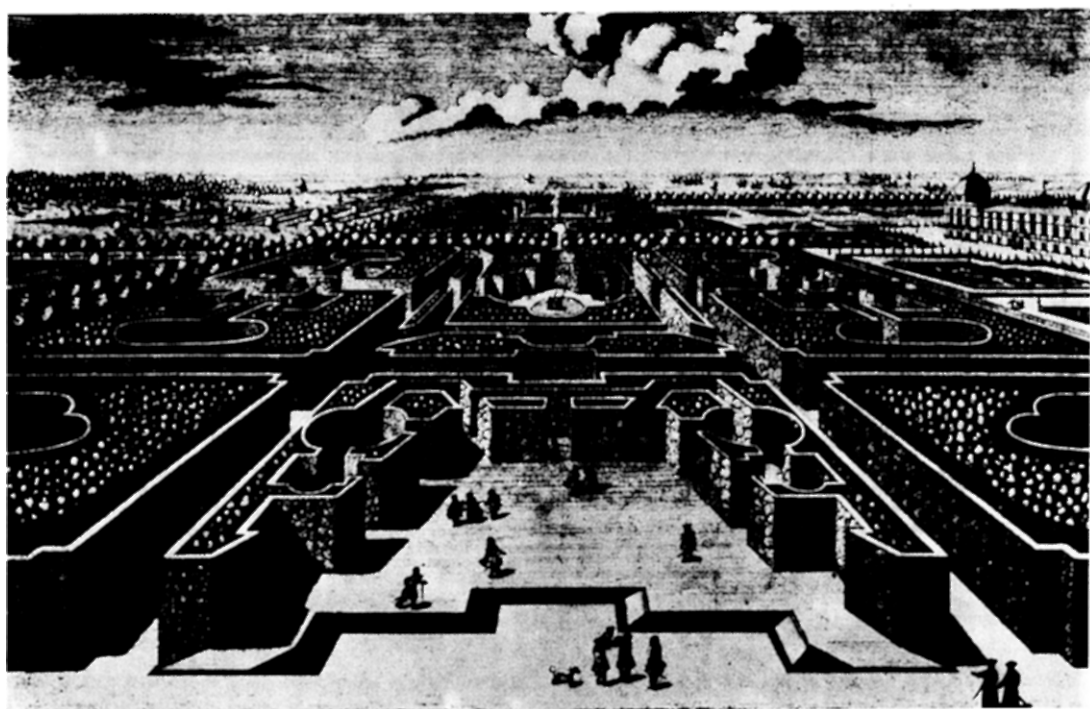


Abb. 25

Heckentheater in Seehof bei Bamberg. S. Kleiner, 1731.

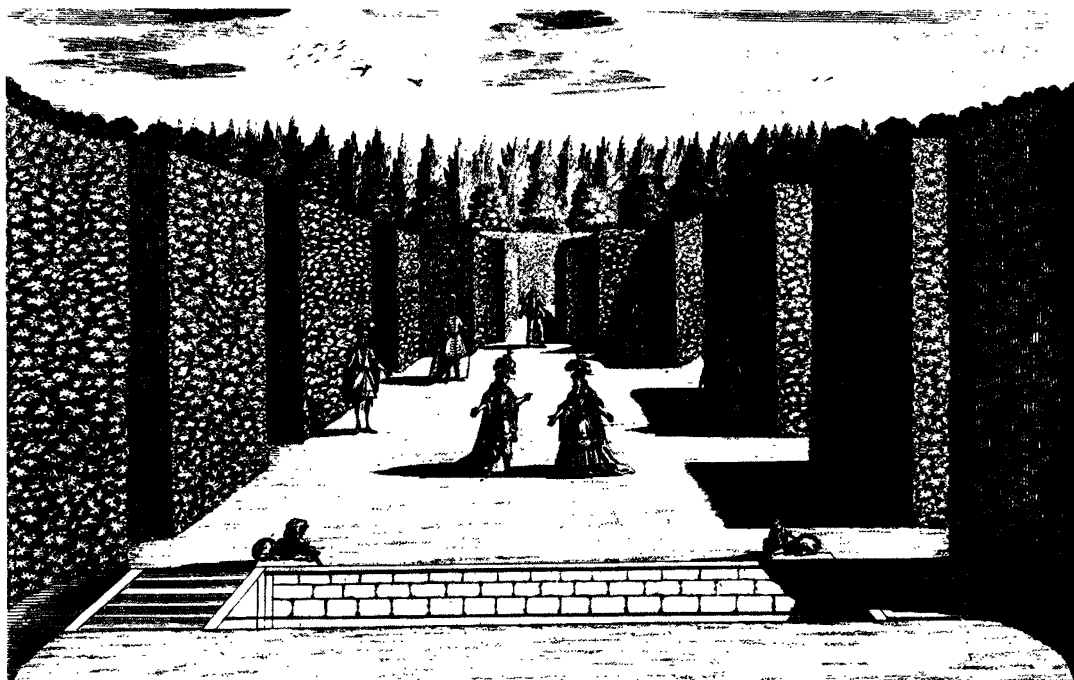


Abb. 26

„Theatrum deß Hochfürstl. Lustgartens Mirabell“. M. Diesel, um 1720. Sammlung Haupt der TU Hannover.

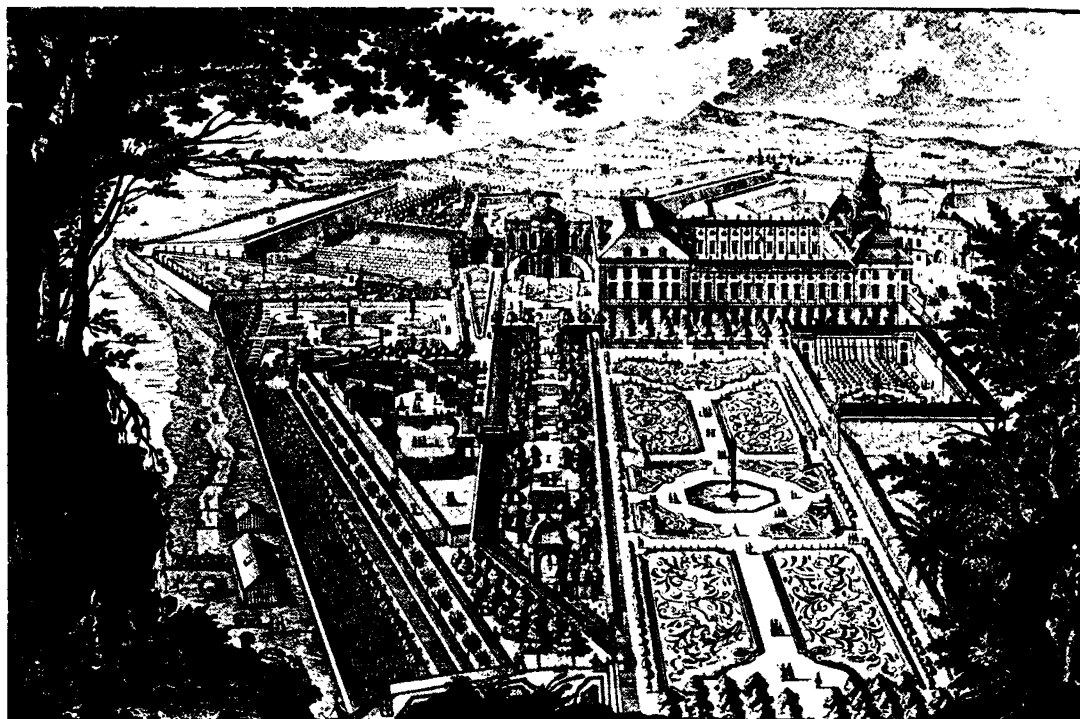


Abb. 27

„Gantzer Prospect des Hoch-Fürstl. Lust-Garten zu Mirabell in Salzburg wie solcher von Mittag anzusehen“. Kupfersich nach F. A. Danreiter, um 1730. Museum Carolino Augusteum, Salzburg.

Abb. 28 folgt auf Abb. 21

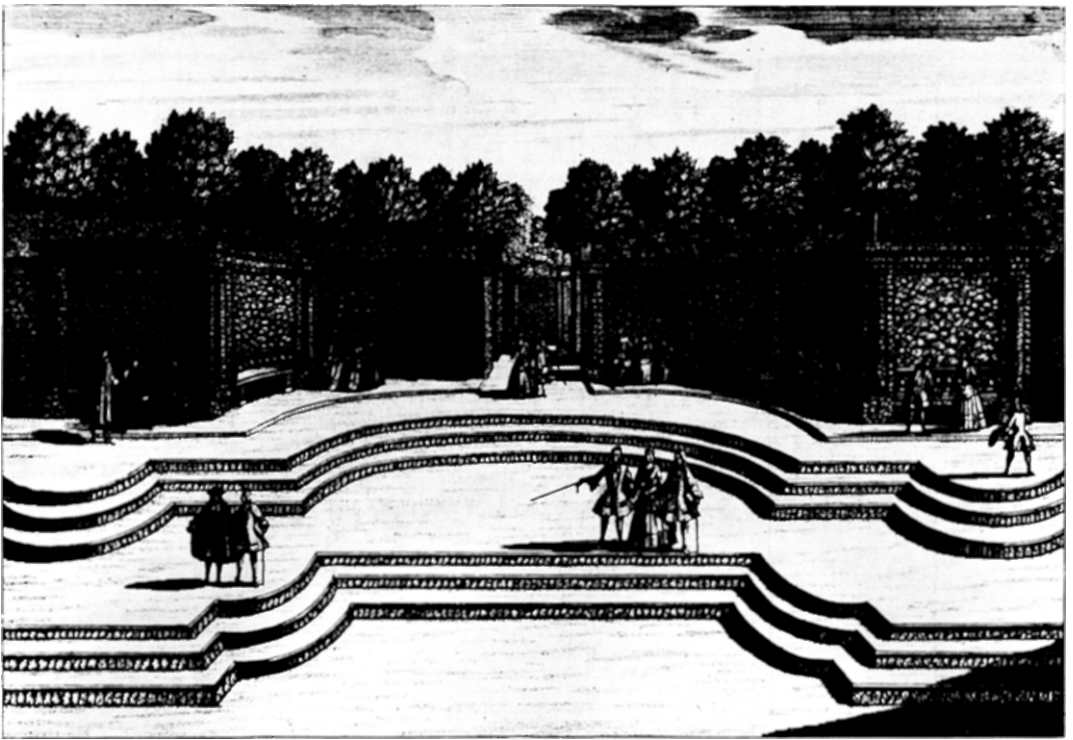


Abb. 29

„Hinter Theil deß Theatri, wo die Audiores oder Zuseher sitzen können, wann eine Action gespihlet wird“.
 Idealentwurf von M. Diesel, um 1720, Sammlung Haupt der TU Hannover.



Abb. 30

„Theatrum, so in einen König- oder Fürstl.-Lustgarten mit Spalieren geziegelt
 und nach belieben kan gebraucht werden“.
 Idealentwurf von M. Diesel, um 1720. Sammlung Haupt der TU Hannover.

noch einen gevierdten Platz mit hohen Buschwerck umgeben, daß kein Wind hinein kommen könne, anordnen könne darinnen an der Wand herum kleine von dem Buschwerck wohl überdeckte Cabineten oder Blinden seyen und darinnen man kochen könne, damit die Speisen, welche billich warm auf die Tafel kommen sollen, nicht den weiten Weg von der Hof-Küche dürffen hingebraucht werden, ist es sehr gut . . .³²

Rudolf Meyers Gegenüberstellung von Heckentheatern und anderen „Gartentheatern“ (1934) enthält eine chronologische Liste und eine Reihe von Beschreibungen barocker Theaterbosketts, auf die wir zur Information über Details des Aufbaues der „Bühne“ und des „Zuschauerraumes“ derartiger Anlagen im Einzelfall verweisen möchten.

Meyer versucht, die Fülle formaler Varianten des „Théâtre de verdure“ nach theatergeschichtlichen Gesichtspunkten zu ordnen, und zwar indem er sie mit dem Idealtyp „barockes Kulissentheater“ vergleicht. Nach dem Grad der Abweichung von damals „modernsten“ Prinzipien des Bühnenaufbaues ermittelt er drei „Extremtypen“: Herrenhausen, Salzburg-Mirabell und Nymphenburg. An ihnen orientiert er dann seine Charakteristiken anderer barocker Theaterbosketts (und die Weiterentwicklung im Rokoko). Als eine regelrechte formale „Gruppierung“ mag er diese Ordnung aber nicht bezeichnen. Denn die Heckentheater, die in ihrem Bühnenaufbau einander wohl ähneln mögen, weichen in anderen Punkten erheblich voneinander ab³³. – So ist der Versuch einer theatergeschichtlichen Typologie des Heckentheaters bisher nicht gelungen. Rudolf Meyer weist aber einen Weg, die Fülle der Erscheinungsformen überschaubar zu machen, und zwar unter gartenkünstlerischen Aspekten. Er schreibt, unter allen Formen von Spielstätten im Freien sei *das Heckentheater mit dem Wesen des Gartens am engsten verbunden. Es ordnet sich ihm am zwanglosesten und unauffälligsten ein, es ist ein mitgewachsener Teil des Gartens*³⁴.

„Ein Boskett unter vielen“

Analog zu der Frage, welche Rolle das Theaterboskett im ästhetischen Gefüge des Großen Gartens zu Herrenhausen spielte, sei umrissen, in welcher „Vergesellschaftung“ und Position Heckentheater in anderen Gärten des Barockzeitalters konzipiert wurden, nämlich als *ein Boskett unter vielen*³⁵

³² Sturm, wie Anm. 9, 60 f.

³³ Vgl. R. Meyer, wie Anm. 3, 175 ff., 203 ff.

³⁴ Ebd., 26.

³⁵ R. Meyer (ebd., 156) benutzt diese Formulierung, um das Herrenhäuser Heckentheater als einen Boskettkomplex zu kennzeichnen, dem andere Bosketts gleichgewichtig gegenübergestellt waren. Er unterscheidet es darin vom Theaterboskett in Erlangen, das aufgrund seiner Lage gegenüber den anderen Bosketts hervorragte. Dennoch scheint es uns treffend, von allen barocken Heckentheatern als jeweils „ein Boskett unter vielen“ zu sprechen; denn auch das Erlanger war nicht einziges Boskett der Anlage, sondern nur primus inter pares.

Um dies zu verdeutlichen, stellen wir dem bei R. Meyer wiedergegebenen Bildmaterial (das die Heckentheater überwiegend ausschnitthaft zeigt) weitere Gesamtpläne von Gärten mit Theaterbosketts zur Seite³⁶.

Im Tuileriengarten zu Paris (Abb. 13) hatte André de Nôtre (1613–1700) durch seine etwa dreißig Jahre währenden, 1649 begonnenen Umgestaltungsmaßnahmen die „klassische“ Abfolge des französischen Barockgartens geschaffen – vom Schloß ausgehend: Broderieparterres, Rasenparterres, Bosketts. Die jeweils paarweise auf gleicher Grundfläche symmetrisch zur Mittelachse angeordneten Bosketts bildeten zwei langgestreckte, den offeneren Zentralbereich des Gartens einheitlich rahmende Komplexe. Im inneren Aufbau unterschieden sich die Bosketts, die ein Paar bildeten, jeweils mehr oder weniger deutlich voneinander. Die mit Baumreihen nur gefaßten, nicht abgeschlossenen und deshalb mit einem Blick paarweise zu erfassenden „Salles ou bassins de Gazon“ rechts und links neben der Mittelachse entsprachen einander in jeder Hinsicht spiegelbildlich. Neben völlig symmetrischen traten im Tuileriengarten aber auch lediglich „äquivalente“ Gartenräume beziehungsweise Schmuckflächen auf. Äquivalent, *c'est à dire des salles de même importance mais de dessin différent*³⁷. Die 1664–1668 angelegte (und 1720 wieder beseitigte) „Salle de la Comédie“³⁸ bildete den Abschluß der zur Manege hin gelegenen Boskettfolge. Auf der Flußseite fand sie ihr Äquivalent in einem Boskett, das auf Plänen des Tuileriengartens aus dem 17. Jahrhundert im wesentlichen übereinstimmend dargestellt aber nicht besonders bezeichnet ist. Es enthielt wie das Theaterboskett Heckengänge in der Anordnung der „Patte d'oie“ (dreistrahlige ausfächernde Wege- oder Sichtachsen). Sie mündeten in einen Rundplatz und erschlossen einen runden oder sechseckigen Platz. Dieses Boskett, die „Salle de la Comédie“ und auch die zwischen ihnen gelegenen Gartenräume hatten jeweils nur eine Symmetrieachse, während die anderen Kompartimente zweifach symmetrisch waren. – Das Heckentheater läßt sich demnach einordnen als charakteristischer Bestandteil der Zone vergleichsweise größter formaler Freiheit im Tuileriengarten. (Und Freiheit der räumlichen Ordnung dürfte sicher verstanden worden sein als Zeichen dafür, daß man in diesen Bosketts aus den sonst herrschenden strengen Verhaltenszwängen entlassen war.)

Nach R. Meyer war das Herrenhäuser Theaterboskett die zweite derartige Anlage in einem Barockgarten. Hier bildeten, wie bereits ausführlicher dar-

³⁶ Bei R. Meyer, wie Anm. 3, finden sich Gesamtpläne beziehungsweise Vogel-schauen des Tuileriengartens zu Paris, des Großen Gartens zu Herrenhausen, von Salzdahlum, vom Lustgarten zu Erlangen, des Salzburger Mirabell-Gartens, von Seehof, Rheinsberg und einige Idealpläne aus bau- und gartenkunsttheoretischen Schriften des Barockzeitalters. Die starke Verkleinerung und Unschärfe dieser Abbildungen rechtfertigen es, Gesamtdarstellungen erneut zu veröffentlichen, die für unsere Untersuchung aufschlußreich sind.

³⁷ de G a n a y, wie Anm. 21, 12 ff., Pl. III–V.

³⁸ Zum Aufbau im einzelnen vgl. R. Meyer, wie Anm. 3, 36 ff.

gelegt, zwei labyrinthartige Bosketts die Äquivalente zum „Theater“- einerseits und „Amphitheater“/„Königsbusch“-Boskett andererseits. Ihnen schlossen sich weiter südlich zwei Zonen nur aus Baumpflanzungen und Hecken gebildeter, ungeschmückter Bosketts an.

Ob das Heckentheater in Salzdahlum oder das in Hundisburg eher vollendet war, konnte R. Meyer nicht klären³⁹. (Weil die Frage für unsere Untersuchung ohne Bedeutung ist, sind wir ihr nicht weiter nachgegangen.) Herzog Anton Ulrich von Braunschweig (1685–1714) hatte Salzdahlum im Zeitraum von 1688–1694 als Sommerresidenz ausbauen lassen (Abb. 14). Die (1811–1813 restlos zerstörte) Anlage war Herrenhausen in mancher Hinsicht nachgebildet und so auch mit einem Theaterboskett ausgestattet. Im Garten ließen sich zwei Bereiche nach dem Grad der in ihnen herrschenden Ordnung unterscheiden. Zu einer Einheit verbunden waren sie durch ein Raster breiter Wege und ringsumlaufender Alleen. Zwischen Schloß und „Parnaß“ (einer zeitgemäßen Form von „Lust-Berglein“) lag ein streng symmetrischer Garten, der seinerseits wieder aus zwei markanten ineinandergreifenden Teilbereichen, dem Luststück und der Boskettzone, gebildet war. Dieses Kernstück der Gartenanlage nahm eine annähernd hippodromförmige Fläche ein; gerahmt wurde es im Parterrebereich von zwei in Viertelkreisen gegen das Schloß zusammenführenden Übersichtsterrassen, auf der Höhe der zentralen symmetrischen Bosketts von baumbegleiteten Tapis verts (Rasensbahnen) und im Halbkreis um den Parnaß von Alleen. Außerhalb des Rahmens schlossen sich die „freieren“ Partien des Gartens an: im Westen gruppenweise einander zugeordnete Nutzgärten; an der Ostflanke hintereinander aufgereiht – und jeweils durch die zum Wegeraster gehörenden Querachsen voneinander getrennt – der Orangeriegarten, ein umschlossener Blumengarten, ein langgestreckter Teich, ein bühnenartig durch Heckenkulissen gegliedertes Boskett, ein halbkreisförmiges, amphitheatralische Terrassenstufen umgreifendes Boskett und ein weiterer Teich. Die zwischen den beiden Bestandteilen des Heckentheaters verlaufende Querachse durchschnitt die zentrale Boskettzone des Gartens symmetrisch. Auf der Seite des Theaterbosketts bildete ein Schmucktor den Blickfang; am anderen Ende der Sicht- und Wegeachse die „Eremitage“⁴⁰.

So wie die Heckentheateranlage in Salzdahlum das Herrenhäuser Vorbild nachahmt, gab es eine enge Beziehung zwischen der Konzeption für Salzdahlum und der Gartenanlage in Hundisburg, einer im magdeburgischen gelegenen Beszung Johann Friedrich von Alvenslebens. Herzog Anton Ulrich ist als

³⁹ Er nimmt an, daß die Anlage in Hundisburg zwischen 1692 und 1702, das Theaterboskett in Salzdahlum zwischen 1709 und 1714 geschaffen wurde, ohne dessen sicher sein zu können; ebd., 149 ff., 274.

⁴⁰ Vgl. G e r k e n s, wie Anm. 15, 139 ff.; H e n n e b o und H o f f m a n n, wie Anm. 4, 166 ff.; W a l t e r J ü r g e n H o f m a n n, Schloß Pommersfelden, Nürnberg 1968, 40 ff.

geistiger Urheber dieses *weitaus bedeutendsten der dem Braunschweiger Hofe verbundenen Adelssitze* anzusehen. Die Künstler, die in der Sommerresidenz des Herzogs gearbeitet hatten, machten Hundisburg zu einem Gartenkunstwerk, das *eine deutliche Weiterentwicklung im Sinne barocker Vereinheitlichung und plastischer Bewegung* manifestiert⁴¹. Neben dem gleichmäßig aufgebauten, achsial dem Schloß zugeordneten Lustgarten stiegen Terrassen an, die Nutzgärten und Bosketts aufnahmen, darunter ein Heckenlabyrinth und das Heckentheater.

Die Theaterbosketts in Herrenhausen, Salzdahlum und Hundisburg faßt R. Meyer gemeinsam mit dem zwischen 1700 und 1710 in Erlangen eingerichteten Heckentheater – dem ersten in Süddeutschland – zu einer Gruppe von Anlagen zusammen, die *dem gleichen konstruktiven Prinzip gehorchen*⁴², und zwar was die Raumbildung im „Bühnenbereich“ anbelangt. Was den Aufbau des „Zuschauerraumes“ betrifft, so ist das Erlanger Heckentheater indessen ein Einzelfall. Die Bauarbeiten an Schloß und Garten bei der 1686 gegründeten Stadt „Christian-Erlang“ waren im Jahre 1700 auf Veranlassung des Erbprinzen Georg Wilhelm von Bayreuth aufgenommen und unter der Bauherrschaft seines Vaters, Markgraf Christian Ernst (1655–1712), zu einem vorläufigen Abschluß gebracht worden. (1710 erfolgte dann eine Erweiterung des Gartens, und gegen Ende des Jahrhunderts wurde das Ganze „landschaftlich“ umgestaltet.) In der ersten Anlagephase trieb man das Prinzip der Symmetrie auf die Spitze. Vom Mittelpunkt des Erlanger Schlosses ging eine mehrfach akzentuierte Sichtachse durch den Garten und darüber hinaus in die angrenzenden Wälder. Alle Zierflächen und Gartenräume waren ihr paarweise spiegelbildlich zugeordnet. „Wald-Alleen“ stellten über den Garten hinweg visuelle Verbindung zwischen dem Schloß – Brennpunkt aller auch von der Stadtseite einstrahlenden Sichtachsen – und den markanten Silhouetten zweier in der Ferne liegender Ortschaften her. Der Lustgarten war durch ein Wegeraster gegliedert. Zu dem am weitesten vom Schloß entfernten Querweg hin öffneten sich die Theaterbosketts. „Amphitheater“ und „Theater“ wiederholten im kleinen Maßstab die Idee, mit Mitteln der Gartenkunst symmetrische, „architektonische“ Raumfolgen zu schaffen und sie – wenigstens augenscheinlich – vom Schloß aus bis in unendliche Ferne fortzusetzen. Die gemeinsame Symmetrieachse der beiden Bosketts, die das Heckentheater bildeten, fiel zusammen mit der Haupt- und Symmetrieachse von Schloß und Garten, die diese mit der Stadt und den angrenzenden Ländereien verband. Während alle anderen die Breite des Gartens erschließenden Wege in ihrem Schnittpunkt mit der Mittelachse durch Bassins oder Fontainen betont waren, verlief der Querweg zwischen dem erhöhten „Bühnenraum“ und dem aus geböschten Rasenterrassen aufgebauten „Zuschauerraum“ ganz ungegliedert. Die Lage des Zuschauerraumes

⁴¹ Hennebo und Hoffmann, wie Anm. 4, 169 f., Abb. 40.

⁴² R. Meyer, wie Anm. 3, 157.

mitten in der Schloß und Umland miteinander verbindenden Hauptblickachse ließ es nicht zu, ihm die für Amphitheater typische hohe rückwärtige Stützmauer zu geben. Statt dessen stiegen Terrassen und Rampen rundum gleichmäßig an und führten auf ein Rasenplateau⁴³. Von diesem Platz aus boten sich sowohl über die zentralperspektivische Bühne hinweg in die weite Landschaft als auch auf die Parterreflächen des Gartens und – über sie hinweg – auf das Schloß reizvolle Aussichten. Es hätte nahegelegen, hier – wie in den Gärten des Barockzeitalters bei vergleichbaren Gegebenheiten häufig geschehen – ein „Belvedere“ zu errichten. Und tatsächlich gibt es eine perspektivische Ansicht des Erlanger Schloßgartens, in der ein auf dem Rasenplateau errichtetes Prunkzelt dargestellt ist (Abb. 15). Ob dies tatsächlichen Nutzungsgepflogenheiten entsprach, konnten wir nicht feststellen⁴⁴. Denkbar wäre auch, daß P. Decker (von dem diese Ansicht stammt) das Zelt in zeichnerischer Freiheit hinzugefügt hat. Gründe dafür gäbe es. Denn aus der Vogelschau mußte die Umfassungsmauer zwischen Garten und Waldland sichtbar werden, was insbesondere im Zuge der Schloß und Umfeld visuell miteinander verbindenden mittleren Sichtachse dem angestrebten gartenkünstlerischen Effekt widersprochen hätte. Beim Durchschreiten der Anlage dürfte die Grenzsituation als ein „Aha“ (vertieft gelegene Einfriedung) erlebbar gewesen sein, weil man sie vom erhöhten „Bühnenraum“ aus wahrnahm⁴⁵. Das Zelt nun war dem Zeichner vielleicht dienlich, die Grenze für den Blick selbst aus größerer Höhe zu überspielen. Es mag außerdem sein, daß er der Mittelachse einen weiteren Akzent hat geben wollen. Denn ohne diesen würden die seitlich gelegenen Pavillonbauten die Aufmerksamkeit des Bildbetrachters ungebührlich auf sich ziehen; als Zentralmotiv der Boskettzone kam dem Heckentheater jedoch ein höherer Rang im ästhetischen Gefüge des Erlanger Schloßgartens zu. – Das Rasenplateau des „Zuschauerraumes“ stellte den spannungsreichsten Aussichtspunkt in der gesamten Anlage dar. Der zentralperspektivische Bühnenraum steigerte den Effekt der vom Schloß ausgehenden, scheinbar „endlosen“ Sichtachse.

In einer ähnlichen, wenn auch nicht ganz so hervorragenden Position befand sich das Heckentheater in der Karlsau zu Kassel. Landgraf Karl von Hessen-Kassel (1670–1730) verfolgte den Plan, die Fuldainsel unterhalb

⁴³ Vgl. ebd., Abb. 37–39.

⁴⁴ Vgl. Johann Christoph Volkamer, *Continuation der Nürnbergischen Hesperidum...*, Nürnberg, Frankfurt und Leipzig 1714, Tafel IV und Erläuterungen zu Tafel III f.: In seinem Kommentar geht Volkamer nicht auf das Zelt ein. Er erwähnt, daß in der Sommerresidenz große Geburtstagsfeierlichkeiten üblich seien, zu denen fürstliche Gäste geladen aber auch das Volk zugelassen werde, so daß es den *mit den schönsten Fontainen, lustbarsten Alléen, künstlichsten Statuen, stattlichsten Orangerien, und vielen andern kostbaren Raritäten best-versehensten Garten* bewundern könne. In den siebziger Jahren des 18. Jahrhunderts wurde dann tatsächlich am „Ende“ des Theaters, wie es in einer Chronik aus dem Jahre 1774 heißt, ein Lusthaus errichtet; vgl. R. Meyer, wie Anm. 3, 155.

⁴⁵ Vgl. ebd. Abb. 39.

Kassel, auf der schon seit dem 16. Jahrhundert ein kleiner Lustgarten bestanden hatte, zu einer pompösen, raumbeherrschenden Gartenanlage auszubauen. Ihr Angelpunkt war das 1703–11 gebaute Orangerieschloß (Abb. 16). Von ihm gingen fächerförmig fünf Sichtachsen aus; die äußeren von Kanälen, die drei mittleren von breiten Wegen eingenommen. Über seine Mittelachse stieß der Garten am weitesten in das Umland vor. Sie erweiterte sich keilförmig zu einem großen Bassin, das die seitlich symmetrisch angelagerten, vielgestaltigen Boskettpartien auseinanderzusprenge schien. Die beiden Hauptseitenwege endeten jeweils vor einem Boskett mit rechteckigem Grundriß. In Richtung auf das Orangerieschloß öffneten sich beide Bosketts mit keilförmigen Lichtungen, deren Seitenfluchten von der Orangerie her gesehen konvergierten. Das nördlich von der Mittelachse des Gartens gelegene Achsenabschlußboskett war als Terrassenfolge oder Kaskade gedacht, von kulissenartig angeordneten Hecken gerahmt. Das am Ende der südlichen Seitenachse gelegene Boskett war ebenfalls zentralperspektivisch wie eine barocke Kulissenbühne gegliedert.

Man weiß nicht, wie weit der noch im 17. Jahrhundert konzipierte Gartenplan verwirklicht wurde⁴⁶. Gewiß ist aber, daß ein Heckentheater bestand – bis die Karlsaue gegen Ende des 18. Jahrhunderts in weiten Teilen nach landschaftlich-malerischen Prinzipien umgestaltet wurde. In einer 1767 veröffentlichten Beschreibung der Stadt Kassel heißt es: *Der Auftritt des grünen Theaters ist zu beiden Seiten und führet in lange schmale Gänge, welche die öfters durchschnittene, inwendig ins Gevierte zu lauter Cabinetchen gezogene hohe Hecken von Tannen machen. Auf diesem Theater stehen vor den Schirmen verschiedene Pyramiden. Hinten schließt die Hecke mit einem halbrunden Sitz, von welchem man die ganze Allee übersehen kann. Eine große Statue ist hier kürzlich aufgestellt worden.* (R. Meyer merkt hierzu an, daß es sich einer anderen Quelle des ausgehenden 18. Jahrhunderts zufolge bei den Gehölzen um Taxus – und nicht um Tannen – gehandelt habe; daß mit „Schirmen“ hier die Heckenkulissen gemeint seien und daß die „große Statue“ eine Figurengruppe [Venus und Amor] war⁴⁷.) Weder die Beschreibung des grünen Theaters noch die Pläne für die Karlsaue enthalten Hinweise auf einen „Zuschauerraum“, wie er zu einer regelrechten

⁴⁶ Vgl. Hennebo und Hoffmann, wie Anm. 4, 277 ff. und Abb. 98.

⁴⁷ R. Meyer, wie Anm. 3, 201. In Unkenntnis eines Gesamtplanes für die Karlsaue stellt Meyer irrtümlich infrage, ob es sich bei dem Heckentheater in Kassel um eine der Erlanger Anlage ähnliche gehandelt haben könne. – Das Heckentheater im Garten zu Veitshöchheim (es wurde außerhalb unseres Betrachtungszeitraumes, nämlich während der Ausbauphase 1755–1763 als Teil einer typischen Konzeption der deutschen Gartenkunst des Rokoko realisiert) fungierte als Abschlußmotiv einer Hauptquerachse des Gartens. Der formale Konflikt zwischen Blickachse und Amphitheatermotiv wurde dadurch gelöst, daß die Sichtschneise freigehalten und rechts und links davon je eine „amphitheatralisch“ geschwungene Rampe und Terrasse angesetzt wurde. Vgl. Heinrich Kreisel, *Der Rokokogarten zu Veitshöchheim*, München 1953, 29 ff., Abb. G, H.

Aufführungsstätte gehört hätte⁴⁸. Beiden als Achsenabschlußmotiv konzipierten Bosketts lag lediglich je eine halbrunde, platzartige Erweiterung der Wege gegenüber, die räumliche Antwort auf die Lichtung des „Bühnenraumes“ gab. „Abschlußmotiv“ waren die beiden Bosketts strenggenommen nur sofern sie der Randzone des gärtnerisch behandelten Geländes angehörten. Räumlich waren sie ebenso „janusköpflich“ wie das Erlanger Theaterboskett. Die konvergierenden Fluchten ihrer Längs- und Symmetrieachsen steigerten die Tiefenwirkung der vom Orangerieschloß ausstrahlenden Achse illusionistisch. Aus dem Gesamtplan ist abzulesen, daß wenigstens die nördliche Sichtachse als Schneise über die Gartengrenze aus Kanal und Alleen hinausgeführt werden sollte. Umgekehrt ist überliefert, daß man vom Theaterboskett in Richtung Orangerie blickend, *die herrlichste Aussicht auf die vorliegende lange Allee genoß*⁴⁹.

Ganz anders verhielt sich das Theaterboskett im Salzburger Mirabellgarten zum übergeordneten Raumgefüge. Die im frühen 17. Jahrhundert begründete, den Bastionen der Stadt Salzburg von außen vorgelagerte Gartenanlage bewahrte über die Umgestaltungsmaßnahmen des frühen 18. Jahrhunderts⁵⁰ hinweg ihren manieristischen Grundzug: Eine labyrinthische Struktur aus autonomen (nicht dem Schloß untergeordneten) Gartenpartien. Sie umfaßte zum einen symmetrisch geordnete Parterres und Bosketts, die achsial auf Nebengebäude (Galerie, Sala Terrena, Vogelhaus) bezogen waren; zum anderen drei größere Bosketts mit individueller Binnenraumfolge und eigenen Symmetrieachsen, die in unterschiedlichen spitzen Winkeln zu den Haupt-sichtachsen des Gartens verliefen. Eines davon war das zwischen 1704 und 1718 angelegte Theaterboskett, in dem Rudolf Meyer (1934) eine mit den Mitteln der Gartenbaukunst nachgeahmte typische Bühne der Renaissance sieht⁵¹. Die Lage des Heckentheaters im Gartengefüge wurde dadurch gekennzeichnet, daß weder seine Symmetrieachse noch die Querachsen im Bühnenraum Fortsetzung in den angrenzenden Raumfluchten fanden. Der seitlich gelegene Zugang brach zudem die Symmetrie des Amphitheaters auf.

Wie ein zufällig – standortunabhängig – eingestreutes Motiv erscheint das Heckentheater im Nymphenburger Schloßgarten (wie er während der Regierungszeit des Kurfürsten Max Emanuel – 1679–1726 – neugestaltet worden war). Es stellte – neben anderen mit Rasenflächen und Springbrunnen ausgestatteten platzartigen Lichtungen – eine Station innerhalb des Labyrinthbosketts dar. (Gemeinsam mit einem Boskett, in dem sich Spieleinrichtungen

⁴⁸ Aus der Barockzeit ist auch nichts über szenische Nutzungen dieses Heckentheaters bekannt. Immerhin erteilte der Landgraf 1786 die Genehmigung, das Heckentheater ersatzweise zu benutzen, als das Kasseler Komödienhaus abgebrannt war. Vgl. R. Meyer, wie Anm. 3, 202.

⁴⁹ Joh. Ch. Krieger, Cassel in histor. topograph. Hinsicht, Marburg 1805, 389, zit. nach R. Meyer, wie Anm. 3, 201 f.

⁵⁰ Vgl. Hennebo und Hoffmann, wie Anm. 4, 217 f.

⁵¹ Vgl. Abbildung 27. Vgl. auch R. Meyer, wie Anm. 3, 176 ff.

befanden, rahmte das Labyrinth ein Rasenparterre. Auch die davorliegenden Broderieparterres wurden von zwei Bosketts symmetrisch flankiert.) Eigenwert als tonangebender, nämlich ein ganzes Kompartiment prägender, Boskettinhalt wurde dem „Theater“ in diesem Garten nicht zugestanden. Die verschlungene Wegeführung des Labyrinths war dem Raumgefüge des Theaters vorgeordnet, und das Labyrinth seinerseits war nach Lage und Ausdehnung dem Sicht- und Wegesystem unterworfen, das den gesamten Garten gliederte und mit seinem Umland verband⁵².

Auch die Raumkomposition des Heckentheaters im Schloßgarten zu Eutin (unter Fürstbischof Christian August von Lübeck – 1705/1726 – zu einer prächtigen architektonischen Anlage ausgebaut) ruhte in sich, bildete aber im Gegensatz zu der Nymphenburger Anlage ein eigenständiges Boskett. Zusammen mit drei Heckenräumen auf gleichrangiger Grundfläche bei unterschiedlich geometrisch angeordneten Binnenwänden gehörte das Heckentheater einer zwischen Parterres und dichte Gehölzpflanzungen eingeschobenen Zone von „Lust-Wäldlein“ an, die zum Aufenthalt einluden. (Seitlich vom Parterre angeordnete, langgestreckte Heckenräume dagegen eigneten sich eher zum Promenieren.) Die östlich von der mittleren Gartenachse liegenden Bosketts durchzog eine durchgehende Sicht-, streckenweise auch Wegeachse. Westlich war eine entsprechende Fluchtlinie ordnend wirksam, diese aber unterbrochen von zwei halbkreisförmigen Heckenwänden, die Amphitheater und Theater rückwärtig umschlossen. So verlief die Längsachse des Theaters zwar im Zuge einer übergeordneten Trasse, aber es gab keine Sichtverbindung über das Theaterboskett hinaus. Lediglich von einem Pavillon am Ende des spitz zulaufenden und beträchtlich ansteigenden Gartengeländes aus mag die Überlagerung der Achsen erkennbar gewesen sein⁵³.

Zuletzt sei noch die Lage der Theaterbosketts im Großen Garten zu Dresden und in Seehof beschrieben. Sie waren in vergleichbarem Grade mit der – übrigens gleichfalls ähnlichen, nämlich auf ein zentral gelegenes Schloß orientierten – Großstruktur des Gartens verwoben. Das Theaterboskett im Großen Garten wurde nicht vor 1709 (wahrscheinlich in der um 1715 einsetzenden Hauptausbauphase) unter August dem Starken (1694–1733) angelegt. Anlässlich der Hochzeit des Thronfolgers (1719) wurde es für eine Festaufführung umgestaltet. Das Boskettinnere wurde aus einem schlichten, pflanzengeprägten Raum zu einer raffinierten, durchsichtigen Fest-Garten-Architektur aus Treillagen. Die Sicht- und Wegebeziehungen zwischen Theaterboskett und Garten im ganzen blieben dabei jedoch unverändert: Das Hecken-

⁵² Vgl. Luisa Hager, *Nymphenburg*, München o. J.; Hennebo und Hoffmann, wie Anm. 4, 223 ff.; R. Meyer, wie Anm. 3, 185 ff.

⁵³ Der Eutiner Schloßgarten wurde um 1785 in einen Landschaftsgarten umgewandelt. Vgl. Hennebo und Hoffmann, wie Anm. 4, 295 ff.; R. Meyer, wie Anm. 3, 193. (Ihm war die Anlagegeschichte des Eutiner Schloßgartens nicht bekannt.)

theater nahm ein vom übergeordneten Wegeraster markiertes Kompartiment ein. Sein Äquivalent war ein fast labyrinthisches Boskett mit achteckigem, von Skulpturen und Treillagen gerahmtem Zentralplatz. Beide Bosketts lagen einander an den Längsufern des Gartenkanals gegenüber. Eine schmale Sichtachse durchschnitt sie in halber Länge und stellte Blickverbindung zwischen ihnen her⁵⁴.

Das Theaterboskett in Marquardsburg oder Seehof bei Bamberg war integrierender Bestandteil der unter Lothar Franz von Schönborn (1693–1729) entwickelten gartenkünstlerischen Konzeption. Die rechteckige Grundfläche des Gartens wurde in ganzer Länge von einer breiten Sicht- und Wegeachse durchzogen. Vier quadratische Boskettkomplexe waren in die Ecken des Gartengeländes gerückt. Zwischen ihnen öffnete sich eine weite Parterrezone. Wo sich deren Symmetrieachse mit der Längsachse des Gartens schnitt, stand das Schloß. Drei der Boskettkomplexe waren zweiseitig symmetrisch. Der vierte Komplex hatte nur eine – quer zur Längsachse des Gartens verlaufende – Symmetrieachse, und in ihrer Trasse lag die Symmetrieachse des Heckentheaters. Nun wurde nicht etwa diese Linie aufgegriffen, um das Theaterboskett in den größeren Zusammenhang der Sichtschneisen einzu beziehen. Hohe Heckenwände umschlossen Amphitheater und Theater, so wie auch das gegenüberliegende Heckenkabinett keinen Durchblick gewährte. Statt dessen bildeten Gartenwege zweiter Ordnung innerhalb des Boskettkomplexes ein Raster, das Amphitheater und Theater seitlich faßte und im Bereich des „Theaterparketts“ querte. Über diesen Weg war der Binnenraum des Theaterbosketts in gerader Linie mit angrenzenden Heckenräumen verbunden⁵⁵.

Anhand dieses Überblickes sollte erkennbar werden, daß sich Heckentheater in Gärten des Barockzeitalters danach unterscheiden lassen, wieweit die Raumfolge von „Zuschauerraum“, „Theaterparkett“ und „Bühne“ jeweils mit Raumfolgen zusammenfällt, die größere Bereiche des Gartens durchziehen oder gar seine übergeordneten Ordnungs- und damit Orientierungselemente darstellen. (Wenn wir uns die Hauptsicht- und Wegeachsen eines barocken Gartens als Netz denken, so lautet die Frage, ob das Theaterboskett „durch die Maschen fällt“ oder ob seine eigenen Sicht- und Wegeachsen integrierender Bestandteil des alles umfassenden Netzes sind.) Das Interesse des Boskettbesuchers kann mit diesem raumkünstlerischen Mittel entweder nach außen gelenkt oder im Innern des Bosketts festgehalten werden. Es zeichnen sich vier Typen der Beziehung zwischen Theaterboskett und Großstruktur eines barocken Gartens ab:

⁵⁴ Vgl. Abbildung 21; vgl. auch Hennebo und Hoffmann, wie Anm. 4, 186 f.; Hugo Koch, *Sächsische Gartenkunst*, Berlin 1910, 117 f., Abb. 81 f., Tafel IV; R. Meyer, wie Anm. 3, 157 ff., Abb. 41 ff.

⁵⁵ Vgl. Werner Wenzel, *Die Gärten des Lothar Franz von Schönborn 1655–1729*, Berlin 1970; Hennebo und Hoffmann, wie Anm. 4, 251 ff.; R. Meyer, wie Anm. 3, 191 f.

- Das in sich ruhende Heckentheater: „Theater“ und „Amphitheater“ sind aus dem Hauptwegesystem „ausgeschieden“. Entweder sind die Eingänge so gelegt, daß mindestens ein Teil der Außenwände asymmetrisch gegliedert wird (Tuileriengarten, Mirabell), oder die Innenwände des Theaterbosketts stehen quer zum Verlauf übergreifender Wegetrassen (Eutin, Nymphenburg). Im übrigen Garten wirksame verbindende Blick- oder Wegebeziehungen „umgehen“ das – infolgedessen „inselartig“ daliegende – Heckentheater.
- Das „angebundene“ Heckentheater: „Theater“ und „Amphitheater“ werden auch in diesen Fällen gemeinsam von Hauptwegen umschlossen. Der so entstandene „Block“ wird jedoch symmetrisch von einem Nebenweg durchschnitten, und zu ihm hin öffnen sich die beiden Bestandteile des „Theaters“. Der Nebenweg führt über das Theaterboskett hinaus (Seehof) oder er verläuft auf einer Trasse, in deren Verlängerung an anderer Stelle im Garten ein gleichrangiger Weg ausgebaut ist (Großer Garten zu Dresden). Das Theaterboskett ist über nachgeordnete Raumfluchten auf die Großstruktur des Gartens bezogen.

Die „extrovertierten“ Heckentheater lassen sich unterscheiden nach dem Rang der Blickbeziehungen, in die sie eingespannt sind:

- Ihre Symmetrieachse kann über angrenzende Kompartimente hinweggehen, ohne auf einen besonderen Bildgegenstand zu zielen (Salzdahlum)⁵⁶ oder auf Nebenzentren der Gesamtanlage hin orientiert sein (Herrenhausen).
- Am stärksten mit der Großstruktur des Gartens verwoben sind auf das Zentrum der Gesamtanlage hin orientierte, extrovertierte Heckentheater: Das Heckentheater ist dazu eingesetzt, Grenzen zu überspielen und Sichtbeziehungen ersten Ranges zu betonen und illusionistisch zu steigern (Erlangen, Karlsruhe).

„Theater“ als Motiv in Gärten des Barockzeitalters

Gartenkünstlerischem Wandel unterworfen

Die Theaterbosketts stellen eine Entwicklungsstufe der gartenkünstlerischen Verarbeitung des Motivs „Theater“ dar. Daß es im Barock so oft wie niemals sonst in der Gartenkunst auftauchte, entspricht ganz dem Einfluß, den „Theater“ zu jener Zeit auch auf andere Bereiche des höfischen Lebens, insbesondere des Kunstschaffens, hatte.

⁵⁶ Der Prospekt des Salzdahlumer Heckentheaters von J. J. Müller zeigt als point de vue außerhalb des „Bühnenraumes“ eine in Wirklichkeit nicht vorhandene Architektur. Vgl. G e r k e n s, wie Anm. 15, Abb. 11, 29 (wobei Gerkens – ebd. 139 – die Diskrepanz zwischen Grundriß der Anlage und Prospekt des Theaters offenbar übersieht).

Vermutlich ist das zwischen 1612 und 1617 angelegte „Steinerne Theater“ im Tierpark von Hellbrunn, Sommersitz des Salzburger Erzbischofs Markus Sittich von Hohenems, die älteste in einem Garten errichtete „Aufführungsstätte“. Ihre ortsfesten Bestandteile spielten zum Teil (eine durch Steinabbau entstandene Grotte) auf ungebändigte Natur, zum andern (ein hoher Gewölbebogen, unter dem Zuschauende Platz nehmen konnten) auf das antike Theater an. Diesem Rahmen wurde, wenn Aufführungen stattfinden sollten, ein Kulissentheater eingefügt. Das „Steinerne Theater“ war demzufolge eine Mischform aus Gartenstaffage und „fliegendem“ Theater. Auf sinnbildlicher Ebene drückte es eine Beziehung zwischen Mensch und Natur aus, gewann diese Bedeutung im ganzen Umfang aber jeweils nur für die Dauer einer Aufführung. Es entspricht dem in vielen Zügen „manieristischen“ Konzept der Villa suburbana Hellbrunn, daß im Gartentheater *die beherrschbare, geordnete Welt der kontrollierbaren Theatermaschinerie der unbeherrschten, wildgewachsenen Natur* entgegengestellt war⁵⁷.

Ganz dem allgemeinen gartenkünstlerischen Auffassungs- und Formwandel entsprechend, führte die weitere Entwicklung zum „Theater“, das aus gebändigter Natur geformt ist – zu den ersten Heckentheatern, die um 1650/1660 in italienischen Villengärten als autonome Raumeinheiten angelegt wurden⁵⁸. Der nächste Schritt brachte die Theaterbosketts, die wir als „ein Boskett unter vielen“ in der hierarchischen Ordnung barocker Raumkunstwerke vorgestellt haben (jener Anlagetyp, der erstmals 1664/68 im Tuileriengarten zu Paris und dann – als Auftakt zu einer spezifisch deutschen Entwicklung, die Heckentheater in vielen formalen Varianten hervorbrachte – 1689/1692 in Herrenhausen realisiert wurde⁵⁹).

Theatralische Anordnung

Das Wort Theater hängt ursprünglich mit dem griechischen *theásthai* zusammen, das so viel wie „bewunderndes, aufmerksames Betrachten“ heißt⁶⁰. Im Zeitalter des Barock wurde es mit großer begrifflicher Spannweite ver-

⁵⁷ R. Meyer, wie Anm. 3, 90; vgl. auch ebd., 89 ff., 230 f.; Hennebo und Hoffmann, wie Anm. 4, 67 ff.; Kindermann, wie Anm. 11, 484 f.

⁵⁸ Vgl. R. Meyer, wie Anm. 3, 124 ff.; J. C. Shepherd and G. A. Jellicoe, *Italian Gardens of the Renaissance*, London 1925, Pl. 44, 46 F, 57, 63, 74–76. (Meyer konnte über Aufführungen auf den Heckentheatern des 17. Jahrhunderts in Italien nichts in Erfahrung bringen.)

⁵⁹ Auch die Umdeutung, die das Theatermotiv im Rokoko fand – als Theaterruine (wie beim „romanischen Theater“ in der Eremitage der Markgräfin Wilhelmine von Bayreuth, mit dessen Anlage 1743 begonnen wurde) oder als Grottentheater (wie um 1745 für dieselbe Bauherrin im Garten Sanspareil errichtet) – ist als gartenkünstlerischer Ausdruck eines gewandelten Lebens- und Naturgefühls zu verstehen, ebenso schließlich das „Landschaftstheater“ des ausgehenden 18. Jahrhunderts. Vgl. R. Meyer, wie Anm. 3, 226 ff., 246 ff.; Hennebo und Hoffmann, wie Anm. 4, 327 ff.

⁶⁰ Vgl. Larousse, Band 15, Paris 1876, 49.

wendet: von der speziellen Bezeichnung für die szenische Kunst und ihre Stätten – wie heute auch gebräuchlich – bis hin zur Bedeutung von „Gesamtschau eines Wissensbereichs“. Ebenso freizügig wurde mit dem Begriff „Amphitheater“ umgegangen, mit dem nicht nur – wie strenggenommen allein zutreffend – in Stufen auf elliptischem Grundriß um eine Arena ansteigende Bauten bezeichnet wurden, sondern auch Rudimente dieser Form, insbesondere halbkreisförmig ansteigende Terrassenfolgen. Wenn gartenkünstlerische Strukturen im Zeitalter des Barock als „Theater“ oder als „Amphitheater“ bezeichnet wurden, so ist daraus also nicht unbedingt zu schließen, daß sie für szenische Darbietungen gedacht gewesen wären, sondern im Grunde nur, daß sie „theaterhaft“ aufgebaut waren. So gab es als „Wassertheater“ angeordnete Kaskaden, die ein Charakteristikum barocker Villengärten in Italien (etwa der Villa Aldobrandini) darstellen, und „Théâtres de fleurs“, wie sie Dézallier d'Argenville im „klassischen“ Lehrbuch der französischen Gartenkunst – „La Théorie et la Pratique du Jardinage“ – beschreibt⁶¹.

Zedlers „Universal-Lexikon“, auf das wir bereits zurückgegriffen haben, um die landläufige Vorstellung von einem barocken Gartensaal darzulegen, enthält einen Artikel über „Theater“. Dort sind zunächst ausführlich die Saaltheater, besonders auch die in ihnen gebräuchliche Verwandlungsmaschinerie, beschrieben. Der Artikel schließt mit einem Verweis auf Julius Bernhard von Rohrs Definition der in Gärten angelegten „Theater“⁶², die folgendermaßen lautet: *Theatra heißen große in Gärten angelegte meistens erhabene Plätze, die mit Fontainen und Statuen häufig aufgezieret sind, und in allen Stücken dienen bloß eine angenehme Aussicht zu machen.* Offenbar hatte von Rohr, als er die „Theater“ (neben anderen Elementen eines Lustgartens) mit diesen Worten beschrieb⁶³, Bosketts vor Augen, die genauer als „Wassertheater“ zu bezeichnen wären. (Obwohl er, der Herrenhausen und Salzdahlum zu den prächtigsten Gärten Deutschlands rechnete, von Heckentheatern hätte wissen können, die nicht allein als Schau st ü c k e dienlich, sondern auch als Schau p l ä t z e benutzbar waren.) Seine Definition trifft auf Bosketts zu, in denen gartenkünstlerische Gestaltungsmittel so wie im barocken Theaterbau und bei der barocken Bühnendekoration verwendet und in denen Schmuckelemente „theatralisch“ angeordnet waren. In den „Théâtres d'Eau“ wurde die Handlung von bewegtem Wasser getragen. Für szenische Aufführungen gab es in derartigen Arrangements nicht genügend Raum, und das Wasserrauschen hätte akustische Probleme aufgeworfen. Also dienten sie allein als Augenweide und Stätte vergnügender Promenaden.

⁶¹ Antoine Joseph Dézallier d'Argenville, *La Théorie et la Pratique du Jardinage* (Paris 1760; 1. Aufl. 1709), Nachdruck, Hildesheim und New York 1972, 300, Tafel 38.

⁶² Zedler, Band 43, 1745, 461 f.

⁶³ Julius Bernhard von Rohr, *Compendieuse Haushaltungs-Bibliothek*, Leipzig 1716, 145.

Musterbeispiel für diesen Bosketttyp war das „Théâtre d'Eau“ im Schloßgarten zu Versailles (Abb. 17)⁶⁴.

Ein Hauptbestandteil der Boskettzone im niederösterreichischen Schönborn (Stammsitz der weltlichen Linie der gartenkunstbegeisterten Familie; Anlage 1712) ist die *Pflanzung des großen Theatri in dem Fasan Garten* . . . In einem Detail-Grundriß stellt sich ihr Mittelteil als kaskadenartige Folge von Bassins dar, die von Heckenkulissen gerahmt werden⁶⁵. Im Gesamtplan der Anlage (Abb. 18) erscheint derselbe „Bühnenraum“ als Platzfläche; aber nichtsdestoweniger wird deutlich, daß dieses „Theater“ nicht für Aufführungszwecke geschaffen worden sein dürfte, sondern einen Fall bloßer theatralischer Anordnung darstellt, denn wo ein „Zuschauerraum“ zu erwarten wäre, liegt das offene Fasaneriegelände. Ähnlich wie ein barocker Bühnenraum war auch das Orangerieparterre der Mainzer Favorite (wie sie Kurfürst Lothar Franz von Schönborn um 1710 bis 1722 ausbauen ließ) aufgebaut. In der Legende zu einem Grundriß der (1792/93 zerstörten) Anlage heißt es dazu: *sur les cinq Terrasses suivantes six Pavillons s'élevent de distance en distance et forment une belle perspective terminée par l'Orangerie* . . . *Cet amphithéâtre est charmant et l'on y jouit de la plus belle Vue qu'on puisse imaginer*⁶⁶. Saloman Kleiner hatte 1726 eine Ansicht dieser Gartenpartie veröffentlicht, anhand derer die Parallelen zwischen barocker Bau- sowie Gartenkunst und barocker Bühnendekoration ganz deutlich werden (Abb. 19). Als „Theatrum“ wurde schließlich auch der Gartenprospekt angesehen, der sich dem Betrachter von der Pagodenburg im Nymphenburger Schloßpark aus bot (Abb. 20). *Pour terminer la vue de ce château on a élevé de l'autre côté de la pièce d'eau un Amphithéâtre de gazon, orné de plusieurs figures sur des pedestaux; les charmilles, les Thilleuls, les arbres verts, et les grands chênes, que l'on a ménagés dans la forêt, en traçant cet Amphithéâtre, l'ont un point de vue très agréable*⁶⁷. – Und wo wären da grundlegende Unterschiede auszumachen zwischen einer solchen Szenerie, so ein *Theatrum praesentiert*, und manchen „neutralen“ Bosketts (etwa dem in Abbildung 12 dargestellten)? Die Theaterräumen entsprechenden, amphitheatralischen oder zentralperspektivischen Schöpfungen der Gartenkunst des 17. und frühen 18. Jahrhunderts dienten, eine Fülle von Gegenständen effektiv vor dem

⁶⁴ Das 1671 angelegte Versailler „Théâtre d'Eau“ wurde zweimal in Festfolgen einbezogen: 1671 wurde den Festgästen die neu erstellte Boskettanlage illuminiert gezeigt; im Juli 1674 wurde im Théâtre d'Eau eine Mahlzeit gereicht, wobei Speisen und Tafelgeschirr auf den Stufen arrangiert waren. Vgl. R. Meyer, wie Anm. 3, 79 ff., 25 f.

⁶⁵ Vgl. ebd., 190 ff., Abb. 63.

⁶⁶ Le Rouge, *Jardins Anglo-Chinois*, Paris 1770–83, Tafel „La Favorite de Mayence . . .“, datiert 1779; vgl. auch Hennebo und Hoffmann, wie Anm. 4, 258 ff.

⁶⁷ Pierre de Bretagne, *Réjouissances et fêtes magnifiques qui se sont faites en Bavière l'an 1722 au mariage du Prince Electoral avec Marie Amélie de Bohême*, Munique 1723, 58, zit. nach R. Meyer, wie Anm. 3, 188.

Betrachter auszubreiten oder Bewegungsabläufen einen Rahmen zu geben, der sie „dramatisch“ wirken ließ, auch wenn das Geschehen nicht Teil einer bestimmten Inszenierung war.

Welttheater

Jede derartige Gartenpartie ließ sich zugleich als motivischer Verweis auf das zeitbewegende Thema, ja, Lebensgleichnis, „Theater“ interpretieren. *Kein Zeitalter hat sich mit dem Theater tiefer eingelassen als das Barock, keines hat es tiefer verstanden. In keinem Stoff aber auch hat das Barock sich völliger offenbart als im Theater. Es hat Theater zum vollständigen Abbild und zum vollkommenen Sinnbild der Welt gemacht*⁶⁸.

Das Leben der höfischen Gesellschaft war mit Theater durchsetzt. Jeder Angehörige eines Hofstaates war beherrscht von dem *Verlangen, sich selbst im Theater darzustellen, sein Ich zu erhöhen und zu überhöhen*⁶⁹. – Ein Verlangen, das als persönliche Eitelkeit nicht hinreichend erklärt wäre, sondern aus dem barocken Verständnis von „Repräsentation“ heraus einem ernstem gesellschaftlichen Auftrag entsprach⁷⁰. Theater war keine Domäne des Berufsschauspielertums (das sich im Barockzeitalter zu entfalten begann); die Fürsten selber traten auf, setzten sich im Kreise der Hofgesellschaft und vor den Untertanen in Szene. So auch die Angehörigen des Welfenhauses mit ihrem Hofstaat. Kurfürstin Sophie verbreitete in einem Brief, was Stechinelli einen Bürger Hannovers hatte sagen hören, als der Hofstaat einen seiner vielen prächtigen Aufzüge durch die Stadt veranstaltete: *... früher hätten die Untertanen die Herren zum Lachen gebracht, jetzt divertierten diese ihre Untertanen*⁷¹.

„Garten im Garten“ wie „Theater im Theater“

Die Unbeständigkeit aller Erscheinungen des irdischen Lebens und ihr trügerischer Charakter waren vielfältig zum Ausdruck gebrachte Themen barocker Kunst. Zwischen Sein und Schein akzeptierte man keine festen Grenzen, sondern ließ *die beiden Sphären ineinandergleiten*⁷². Die Welt wurde als Bühne verstanden, auf der der Mensch zu agieren hat. Die räumliche Umwelt stellte eine Folge von „Schauplätzen“ dar, und unter diesen Szenerien erfreute sich der Garten besonderer Beliebtheit. Er war nicht

⁶⁸ Alwyn, wie Anm. 2, 48.

⁶⁹ Baur-Heinhold, wie Anm. 2, 7.

⁷⁰ Barth, wie Anm. 2, 433.

⁷¹ Zit. bei Mathilde Knoop, Kurfürstin Sophie von Hannover, Hildesheim 1969, 134 f.

⁷² Kindermann, wie Anm. 11, 20, 498.

allein häufig verwendetes Motiv barocker Bühnendekoration⁷³, sondern fungierte auch tatsächlich als wichtige „Bühne“ höfischen Lebens; vor allem wenn es darum ging, politisch bedeutsame Ereignisse in festlicher Überhöhung pompös vor großem Publikum zu begehen. Eingedenk der „Bühnenfunktion“ des Gartens gewinnen die Theaterbosketts eine weitere, nämlich sinnbildliche Dimension. (Auch Innenraumdekorationen des Barock hatten „Theater“ häufig zum Gegenstand oder entsprachen kompositorisch der Bühnendekoration – so die Fresken im Herrenhäuser Galeriegebäude⁷⁴.) Der „Zuschauerraum“ typischer barocker Heckentheater – im Tuileriengarten ebenso wie im Großen Garten zu Hannover und in allen dem Herrenhäuser Vorbild nachgeschaffenen Anlagen – spielte auf die antike Form des Theaters an. Der „Bühnenraum“ dagegen wies die wesentlichen Grundzüge eines Gartens jener Zeit auf, gab damit einen „Garten im Garten“ ab. (Eine „Verdoppelung der Illusion“, die auch für barocke Dramen charakteristisch war, wo sie durch Einführung des „Theater im Theater“ erzielt wurde⁷⁵.) Aufbau und Ausstattung der Bühnenräume barocker Theaterbosketts entsprachen gleichermaßen den Prinzipien barocker Gartenkunst wie dem *Kulissenschema der barocken Bühne*⁷⁶. Die Gleichsetzung von „Bühnenraum“ und „Gartenraum“ führte dem Betrachter vor Augen, daß der gesamte Garten, in dem er sich bewegte, eine Bühne sei, eine Stätte des theatralischen höfischen Lebens⁷⁷.

Aufführungsstätten in Gärten des Barockzeitalters

Szenenwechsel und Ortswechsel

Die barocke Residenz stellte also in ihrer Gesamtheit eine Art „Bühne“ dar. Vorkehrungen für regelrechte Aufführungen wurden zunächst innerhalb der Schloßbauten getroffen – von provisorischen Bühnen hin zu Theatersälen. Inbegriff einer „barocken“ Spielstätte ist die Kulissenbühne, wo das Prinzip angewendet wurde, *auf einer gerahmten Tiefenbühne mit perspektivischer*

⁷³ Vgl. Flora Biach-Schiffmann, Giovanni und Ludovico Burnacini. Theater und Feste am Wiener Hofe, (Artes austriacae 8), Wien-Berlin 1931, 20; Joseph Gregor, Denkmäler des Theaters, Mappe 7, Theater und Garten, Wien (1927).

⁷⁴ Vgl. von Alvensleben und Reuther, wie Anm. 1, 122: *Die gesamte innere Ausschmückung steht in enger Verbindung mit Theater und Theaterdekoration . . . Giustis Freskenzyklen sind in die monumentale Wandmalerei übertragene Theaterdekorationen.*

⁷⁵ Alewyn, wie Anm. 2, 66 f.; vgl. auch Kindermann, wie Anm. 11, 13 ff.

⁷⁶ R. Meyer, wie Anm. 3, 23; vgl. auch Baur-Heinhold, wie Anm. 2, 139. Zur Verwandtschaft zwischen Bühnendekoration und Gartenkunst des Barock vgl. auch Gregor, wie Anm. 73, 7 ff.

⁷⁷ Die Interpretation wurde in Herrenhausen noch dadurch erleichtert, daß den Theaterbosketts das Paar Labyrinthbosketts gegenübergestellt war – auch diese symbolisch das Wesen menschlicher Existenz deutend.

*Malerei auf hintereinander gestaffelten flachen Kulissen, Soffitten und Prospekten die Illusion eines Raumes zu geben. Daneben wurde aber auch die Tradition älterer Bühnenformen und Inszenierungsstile fortgeführt*⁷⁸. Man machte sich ihre jeweiligen Charakteristika zunutze, um Theater *als vollständiges Abbild der barocken Welt*⁷⁹ verwirklichen zu können. Die gleiche Gesellschaft, die sich von „Maschinendramen“ begeistern ließ⁸⁰, amüsierte sich über die derben Späße des „Pickelhering“ oder „Hanswurst“, die in einer simplen Dekoration dargeboten wurden⁸¹. In Triumphzügen glorifiziert vor den Untertanen zu erscheinen gehörte ebenso zu den theatralischen Handlungen der Fürsten wie bei einer festlichen „Wirtschaft“ in bäuerlicher Verkleidung aufzutreten. *Jede Stunde hatte ihr eigenes Gesicht, jeder Tag steht unter einer anderen Devise.* – Auch dann, wenn die Festfolge (Wochen, ja, bis zu einem Jahr lang mochte sie dauern) unter einem Leitgedanken stand⁸². Eine solche kontrastreiche Kette von Festakten, bei denen die Örtlichkeit jeweils als tragendes Charakteristikum der Inszenierung ausgedeutet war, stellten z. B. die „Planetenlustbarkeiten“ dar, die August der Starke (1694 Kurfürst von Sachsen, 1697 König von Polen geworden) anlässlich der Heirat seines Sohnes Friedrich August (II.) und der Erzherzogin Maria Josepha, der ältesten Tochter Kaiser Joseph I., ausrichtete. Das Festgeschehen dauerte vom 2. bis 30. September des Jahres 1719. Seine Schauplätze waren die Elbe, die alte Vogelwiese (wo zum Empfangsfrühstück ein Zelt errichtet worden war), die Straßen und Plätze von Dresden, Schloß, Hofkapelle und Opernhaus sowie die folgenden Stätten der eigentlichen Planetenschauspiele: Das Sonnenfest war im Holländischen Palais in Dresden Neustadt arrangiert⁸³. Im Garten der (auch als „Japanisches Palais“ bezeichneten) seit 1717 unter künstlerischer Leitung M. Daniel Pöppelmanns ausgebauten Anlage nutzte man ein apsidenförmig gegen den Festungswall gelehntes Parterre als Spielstätte⁸⁴: *Gegen 5 Uhr Abends wurde im (Garten) an der Stelle, wo noch jetzt der zweiseitige Aufgang zu der reizenden Anhöhe ist, eine Cantate von Heinichen: ‚La Gara degli Dei‘ aufgeführt. Es erschien oberhalb der Mauer (damals Kasematten) eine Wolke, in welcher die 7 Planeten (dargestellt von Mitgliedern der Italienischen Oper) saßen... Das Orchester befand sich unten in der Rundung der Mauer (wo jetzt die*

⁷⁸ Edmund Stadler, Die Raumgestaltung im barocken Theater. In: Die Kunstformen des Barockzeitalters, hrsg. v. Rudolf Stamm, München 1956, 191, 197 ff.

⁷⁹ Alewyn, wie Anm. 2, 54.

⁸⁰ Vgl. Stadler, wie Anm. 78, 215.

⁸¹ Vgl. Zedler, Band 28, 1741, 55 f., der eine gewisse Anrühigkeit der „Pickelhering“-Darbietungen durchblicken läßt.

⁸² Alewyn, wie Anm. 2, 10 ff.

⁸³ Eberhard Hempel, Der Zwinger zu Dresden, Berlin 1961, 46 ff.; vgl. auch Moritz Fürstenau, Zur Geschichte der Musik und des Theaters am Hofe zu Dresden, Teil 2, Dresden 1862, 138 ff.

⁸⁴ Vgl. Koch, wie Anm. 54, 103 ff.

*Orangerie steht) und der Hof saß vor diesem unter einem Baldachin*⁸⁵. Das Jupiterfest wurde als Roßballett und mit Einsatz einer Theatermaschine im Rahmen der gerade fertiggestellten Festplatzarchitektur des Zwinger gefeiert. *Diese für eine größere Öffentlichkeit bestimmten Feste löste in einem wieder angenehm empfundenen Gegensatz ein intimes Gartenfest ab . . . Es fand im Türkischen Garten an der großen Plauenschen Gasse statt*⁸⁶. Die früher „Italienischer Garten“ genannte Anlage war schon 1672 Schauplatz eines Festes im Freien gewesen. August der Starke hatte das Lusthaus 1719 neu („türkisch“) ausstatten lassen und schenkte das Anwesen seiner Schwiegertochter. Im Verlauf des Festes der Erde am 17. September 1719 sah die königliche Familie akrobatischen Vorführungen von einem türkischen Zelt aus zu, das bei der Befreiung Wiens von türkischer Belagerung erobert worden war – Anspielung auf gemeinsame kriegerische Erfolge der Wettiner und der Habsburger. Mit einer Jagd auf der „altdresdner Wiese“ wurde das Fest der Diana begangen. *Der Hof befand sich unter einem großen Jagdschirm, der auf der Wiese erbaut worden war und hörte von dort aus vor Beginn der Jagd eine Cantate von Heinichen („Diana sul' Elba“) an*⁸⁷. Kontrasterlebnis vermittelte die „Wirtschaft aller Nationen“ – ein im Zwinger veranstalteter Jahrmarkt (zu Ehren Merkurs). Es folgte ein der Oper gewidmeter Tag; dann das Venus- oder Damenfest im Großen Garten (der seit 1683 von J. F. Karcher im „französischen“ Stil ausgebauten Anlage), wo zunächst – vor dem Schloß – ein Damenringstechen stattfand (Abb. 21). Anschließend begab sich die Festgesellschaft in das aus Anlaß der Hochzeitsfeierlichkeiten umgestaltete Theaterboskett. Dort war mehr Platz für die zuschauenden Festgäste geschaffen worden, und man hatte zum Baulichen tendierende Mittel der Gartenkunst (nämlich Treillagen) an die Stelle der zuvor raumprägenden Hecken, Rasenparterres und Fontainen gesetzt. (Diese Umgestaltung geht vermutlich auf Ideen M. Daniel Pöppelmanns zurück, und sie erinnert an den Konzeptionswandel bei Ausbau des Zwingers.) Die Aufführung des Divertissements „Les quatre saisons“ am 23. September 1719 ist der einzige überlieferte Fall einer szenischen Nutzung des Theaterbosketts im Großen Garten zu Dresden⁸⁸. Das Opernhaus war Schauplatz einer anderntags eingeschobenen Aufführung, ehe am 26. September die letzte der Planetenlustbarkeiten im Plauenschen Grund stattfand. Sie war Saturn gewidmet, begann mit einer Jagd und wurde mit einer italienischen Komödie fortgesetzt. Das eigens errichtete *Theatrum war von natürlichen grünenden Bäumen, Sträuchern und Reißig erbaut. Mitten im Prospect war eine große Cascade, die mit dem*

⁸⁵ Fürstenau, wie Anm. 83, 142; vgl. R. Meyer, wie Anm. 3, Abb. 19.

⁸⁶ Hempel, wie Anm. 83, 48.

⁸⁷ Fürstenau, wie Anm. 83, 145. Zum Aussehen eines „Jagdschirmes“ vgl. Zedler, Band 14, 1735, 158 ff.; Johann Georg Krünitz, Oekonomisch-technologische Encyclopädie, Band 28, Berlin 1791, 467 ff., Figuren 1614, 1631.

⁸⁸ Vgl. R. Meyer, wie Anm. 3, 158 ff.; Koch, wie Anm. 54, Abb. 81–82.

dahinter stehenden hohen Felsen, ein sehr schönes Aussehen machte und das unten an der Seite vorbeigehende rauschende Wasser, gab eine große Annehmlichkeit⁸⁹. Mit Operaufführungen und einem Schauspiel im Komödienhaus zu Dresden wurden die Hochzeitsfeierlichkeiten beschlossen.

Am Beispiel dieser für eine Reihe vergleichbarer Feste stehenden Folge theatralischer Ereignisse⁹⁰ mag deutlich werden, daß sich keine räumliche Situation als Ideal einer Spielstätte des Barock klassifizieren läßt⁹¹. Es sollte auch verdeutlichen, daß die Besonderheit von Inszenierungen in Bosketts nicht darin lag, daß es eine Aufführung zu sehen gab – war doch ohnehin ständig Theater geboten – sondern im Erlebnis des *genius loci*. Dem Szenenwechsel auf der Kulissenbühne entsprach im Leben der höfischen Gesellschaft des Barockzeitalters der Ortswechsel, die Bewegung von einer Spielstätte mit ihrer spezifischen Atmosphäre zur andern.

„Gartentheater“

Die Bühnen des Barocktheaters waren... fast ausschließlich Bühnen mit Architekturrahmen, fest eingebaut in geschlossene Räume für ein großes Publikum, gesichert gegen die Zufälligkeiten der Witterung. Die höfische Gesellschaft verlangte aber nicht nur diese geschlossenen Theater, es sollte auch im Freien Theater gespielt werden können⁹². Dies um so mehr, als der Garten eben zum Festraum des XVII. Jahrhunderts schlechthin⁹³ und szenische Aufführungen ihrerseits zum unabdingbaren Bestandteil höfischer Festlichkeiten geworden waren. So kam es dazu – wie am Beispiel der Dresdner „Planetenlustbarkeiten“ ersichtlich – daß in den Gärten räumliche

⁸⁹ „Recueil des Dessesins et Gravures... (en 1719)“, zit. nach Fürstenau, wie Anm. 83, 148; vgl. R. Meyer, wie Anm. 3, Abb. 20; Fritz Löffler, *Das alte Dresden*, Berlin 1956.

⁹⁰ Ansporn, wenn auch nicht immer formales Vorbild (vgl. Paul Ortwin Rave, *Gärten der Barockzeit*, Stuttgart 1951, 119 ff.) solcher Festfolgen waren die 1664 von Ludwig XIV. in Versailles veranstalteten „Plaisirs de l'Isle enchantée“; vergleichbar in ihrer Pracht waren die Versailler Feste des Jahres 1668 („Les Fêtes de l'Amour et de Bacchus“), die am Wiener Hof und weitere in Dresden veranstaltete Feste. Vgl. Joseph Gregor, *Denkmäler des Theaters*, Mappe 11, Feste des Sonnenkönigs, Wien (1930); Biach-Schiffmann, wie Anm. 73; Fürstenau, wie Anm. 83; R. Meyer, wie Anm. 3, 1 ff., 54 ff.; Joseph Gregor, *Weltgeschichte des Theaters*, Zürich 1933, 397 ff.; Kindermann, wie Anm. 11, 494; Günther Schöne, *Barockes Feuerwerkstheater*. In: *Maske und Kothurn* 6, 1960, 351 ff.

⁹¹ Vgl. Stadler, wie Anm. 78, 226, der feststellt, in der Kulissenbühne habe die barocke Raumgestaltung ihre höchste Entfaltung erreicht, aber ausdrücklich daran erinnert, daß die Kulissenbühne nur eine Form der Raumgestaltung des barocken Theaters war... (Hervorhebung im Original).

⁹² Baur-Heinhold, wie Anm. 2, 136 (Sperrung d. Verf.).

⁹³ R. Meyer, wie Anm. 3, 21.

Voraussetzungen geschaffen wurden, um Aufführungen zu ermöglichen oder zu erleichtern. Nach den Mitteln, mit denen dies geschah, unterscheidet R. Meyer (in seiner umfangreichen hier bereits mehrfach zitierten Untersuchung über „Garten- und Heckentheater in Deutschland im XVII. und XVIII. Jahrhundert“) drei Typen von „Gartentheater“: 1.) *Theater, die zu einem einmaligen Gebrauch nach den Vorbildern der Saaltheater mit Kulissenbühne und amphitheatralischem Zuschauerraum, überdeckt und geschlossen an irgendeiner, besonders geräumigen und geeigneten Stelle im Garten aufgeschlagen und nach beendeter Vorführung wieder abgerissen werden*, 2.) *Heckentheater, aus lebendigem Laubwerk nach dem Kulissenschema der barocken Bühne angepflanzt, mit einem amphitheatralischen, aus Erde aufgeschütteten und gemauerten Zuschauerraum und* 3.) *steinerne Aufbauten im Garten, die meist irgend-einer Vorstellung vom antiken Theater nachgebaut und zu gelegentlichen Aufführungen benutzt werden*⁹⁴.

Zu unterscheiden sind diese „Gartentheater“ voneinander hinsichtlich der vorgesehenen Dauerhaftigkeit und nach den Materialien, künstlerischen Gestaltungsmitteln, die eingesetzt wurden, um dem im Garten errichteten Theaterraum ein besonderes Gepräge zu geben.

Als steinerner Rahmen, der mittels demontierbarer Einbauten jeweils zu einer alle bühnentechnischen Errungenschaften der Zeit bietenden Spielstätte gemacht – und als solche im Laufe des 17. Jahrhunderts erwiesenermaßen mehrmals benutzt – wurde, blieb das „Steinerne Theater“ in Hellbrunn ein Einzelfall⁹⁵. Ob die steinernen Aufbauten in der Bayreuther Eremitage und in Sanspareil (Staffagebauten, wie sie für die Gartenkunst des Rokoko typisch sind, errichtet in den vierziger Jahren des 18. Jahrhunderts) als Aufführungsstätten eine Rolle spielten, konnten wir nicht feststellen. Beide künstliche Ruinen waren aber von sinnbildlicher und atmosphärischer Bedeutung für die Gärten, in die sie als Staffagen integriert waren⁹⁶.

Die zweite, weitaus größere Gruppe „stehender Theater“ in Gärten sind die barocken Theaterbosketts. Ehe wir aufzeigen, welche Bedeutung ihnen als Aufführungsstätte zukam, seien zunächst die Interims-Theater charakterisiert. Diese „Gartentheater“ standen im deutlichsten Gegensatz zu den Heckentheatern.

⁹⁴ Ebd., 23 (Hervorhebungen im Original). Zu festen Theaterbauten des Barock sowie zu Spielstätten auf Stadtplätzen, Schloßhöfen, zu Theaterbuden und Theatersälen in Schlössern vgl. B a u r - H e i n h o l d, wie Anm. 2, 37 ff.

⁹⁵ Vgl. R. M e y e r, wie Anm. 3, 89 ff.

⁹⁶ Für das „romanische Theater“ konnte R. Meyer eine einzige szenische Darbietung ermitteln (sie fand am 29. August 1744 aus festlichem Anlaß statt), für das Grotten-theater in Sanspareil überhaupt keine. Vgl. R. M e y e r, wie Anm. 3, 228 ff.; vgl. H e n n e b o und H o f f m a n n, wie Anm. 4, 327 ff.

Interimsgartentheater

Wir greifen die von Wallbrecht angewendete Bezeichnung „Interims-Theater“⁹⁷, auf, weil sie einen grundlegenden Unterschied herausstellt: einerseits theaterförmige Bosketts, die fest und auf Dauer in die ästhetische und sinnbildliche Ordnung des Gesamtkunstwerkes einbezogen sind, stets spielerisch, spontan nutzbar – auf den ersten Blick sich für theatralische Handlungen anbietend (die Heckentheater); andererseits Spielstätten, die keinem anderen Zweck als einer bestimmten festlichen Inszenierung dienen, die auf – normalerweise nicht speziell an „Theater“ erinnernden – Gartenplätzen ad hoc erstehen und wieder verschwinden (die Interims-Gartentheater).

Philipp IV. war der erste Fürst in Europa, der bei seinen höfischen Festen Gartentheater errichten ließ. Anlässlich seines Geburtstages wurde – wobei man sich die Fähigkeiten und Erfahrungen italienischer Künstler zunutze machte – 1623 im Garten von Aranjuez ein Theater aufgeschlagen. Es wies bereits Grundzüge auf, die für französische und auch deutsche Gartentheater der zweiten Hälfte des 17. und des frühen 18. Jahrhunderts charakteristisch werden sollten: Es war mit einem Zelt überspannt, *das den Sternenhimmel nachahmte und mit unzähligen leuchtenden Punkten übersät war.* Die Aufführung fand bei künstlicher Beleuchtung statt, und es wurden Theatermaschinen eingesetzt⁹⁸. Die in den dreißiger Jahren des 17. Jahrhunderts beginnende Wirkungszeit Calderóns als Theaterdirektor und dramatischer Autor Philipps IV. stellte eine dichterische und inszenatorische Glanzzeit des spanischen Theaters dar. Das Hoftheater von Buen Retiro, erster gedeckter Theaterbau Spaniens, wurde 1637 vollendet. Seine Hintergrundwand ließ sich aufklappen, so daß bei Massenszenen (Aufzügen, Schlachten) die Weite und Tiefe der angrenzenden Freiräume in das Aufführungserlebnis einbezogen werden konnte. Vor allem aber fanden, ohne daß dabei Rücksicht auf die Kosten hätte genommen werden müssen, Darbietungen in den Gärten auf Interims-Bühnen mit phantastischen Verwandlungsmaschinerien statt – darunter auch höchst raffinierte Wasseraufführungen⁹⁹. Bei einer dieser Darbietungen, so ist überliefert, trieb den König *ein furchtbares Unwetter mit aller Gesellschaft und ohne Einhaltung der mindesten Etikette aus dem Garten*¹⁰⁰.

⁹⁷ Analog zu den in Sälen aufschlagbaren Interims-Theatern, wie auch in der Herrenhäuser Galerie beziehungsweise Neuen Orangerie benutzt; vgl. Wallbrecht, wie Anm. 19, 69 ff.

⁹⁸ R. Meyer, wie Anm. 3, 67. In anderen Quellen heißt es, die erste Gartenbühne sei schon 1622 anlässlich des siebzehnten Geburtstags von Philipp IV. errichtet worden. Sie habe im „Jardin de la Isla“ gestanden, *compuesto de seda y de lona, resplandeciente su interior con velas de cera* (Marquesa de Casa Valdés, Jardines de España, Madrid 1973, 122 f. – mit Verweis auf M. Hume, *The Court of Philip IV.*, London 1907, 58).

⁹⁹ Vgl. de Casa Valdés, wie Anm. 98, 127 ff.; R. Meyer, wie Anm. 3, 67 ff.; Gregor, wie Anm. 90 (1933), 344 f.

¹⁰⁰ Gregor, ebd., 420.

Die theatralischen Ereignisse in den Gärten des spanischen Königs dürften Ludwig XIV. von Frankreich (1643–1715) – und die anderen europäischen Fürsten nicht minder – angeregt haben, ähnliches zum Ruhm und Vergnügen des Hofes zu veranstalten¹⁰¹. Es war aber nur eine überschaubare Zahl von Aufführungen, die im 17. Jahrhundert auf Interims-Bühnen in französischen Gärten stattfanden, *und sie beschränken sich auf besondere Gelegenheiten*. Die Reihe beginnt mit einem Ballett, das 1651 im Garten des Palais Royal zu Paris dargeboten wurde. Für 1661 ist eine Ballettaufführung im Garten von Fontainebleau überliefert. Sie fand statt *auf einer Bühne, die zwischen zwei Wasserkanälen . . . inmitten grünender Bäume unter einem großen Zelt errichtet war, beim Schein von vielen hundert Fackeln . . .* (In beiden Fällen trat Ludwig XIV., der ein guter Tänzer war, selber auf¹⁰².)

Die europäischen Fürstenhöfe wetteiferten miteinander darin, bei ihren Festen die prächtigsten und überraschendsten Effekte zu erzielen¹⁰³. Folglich mußte Ludwig XIV. den künstlerischen und materiellen Aufwand als beleidigende Anmaßung empfinden, mit dem Fouquet, der Finanzminister des Königs, seinen Wohnsitz Vaux-le-Vicomte anlegen ließ und mit dem er dort im August 1661 ein Fest ausrichtete, zu dem der König geladen war. Zur Aufführung einer Komödie von Molière hatte man eine Spielstätte errichtet, die als Musterbeispiel für den Typ des überdeckten Gartentheaters gelten kann. Es handelte sich *um ein richtiges Theater mit Kulissen, Maschinerien, der Beleuchtung und dem ganzen Apparat der barocken Verwandlungsbühne, ohne daß ein Unterschied wäre, ob nun das Ganze im Saal eines Schlosses oder unter freiem Himmel stand*¹⁰⁴. Ludwig XIV. gab 1664 mit den „Plaisirs de l'Île enchantée“ das erste seiner vielbewunderten Feste, in denen die barocke Residenz – über ihre räumliche Beschaffenheit hinaus – durch die theatralischen Handlungen des Hofes ihre höchste Vollendung als Gesamtkunstwerk fand. Die dabei bespielten Gartentheater (Abb. 22)¹⁰⁵ und alle dem großen Beispiel nachgeahmten Interims-Theater, etwa in den Gärten des französischen Adels¹⁰⁶, oder die vom Wiener Hof benutzten festlichen Spiel-

¹⁰¹ Ebd., 413.

¹⁰² R. Meyer, wie Anm. 3, 60.

¹⁰³ Vgl. Baur-Heinhold, wie Anm. 2; Biach-Schiffmann, wie Anm. 73; Schöne, wie Anm. 90, 357 (wo von einem 1662 in München am Ufer der Isar errichteten „Freilichttheater“ und von den Festen am Wiener Kaiserhof anlässlich der Vermählung von Leopold I. mit der Infantin Margarita von Spanien berichtet wird).

¹⁰⁴ R. Meyer, wie Anm. 3, 61 ff. Beteiligt waren an diesem Werk der Architekt Le Brun, der Maler Jacques Prou, und die Bühnenmaschinerie hatte Giacomo Torelli entwickelt. Die Anmaßung, die in den Formen des Festes lag, führte zum Sturz des Ministers. Vgl. auch Paul Zucker, Die Theaterdekoration des Barock, Berlin 1925, 12 f.

¹⁰⁵ Vgl. R. Meyer, wie Anm. 3, 64 ff.; Stadler, wie Anm. 78, 203 ff.; Alewyn, wie Anm. 2, 98 ff.; Gregor, wie Anm. 90 (1933), 413 ff.; ders., wie Anm. 90 (1930).

¹⁰⁶ Vgl. R. Meyer, wie Anm. 3, 85.

stätten im Garten von Laxenburg, in der Wiener Favorita und auf dem Hradschin zu Prag¹⁰⁷ sind so konzipiert, daß man aus einem Podium, unter einem ausgespannten Zeltdach, mit Hilfe von Holzwerk, Tapisserien und Stufenreihen für die Zuschauer irgendwo im Garten an geeigneter Stelle ein Theater errichtet, das in Bauart und Grundriß mit den üblichen Saal- und Kulissentheatern übereinstimmt. ... Immer der König und meist auch die übrigen Zuschauer sitzen nicht unter freiem Himmel, sondern unter einem Zeltdach¹⁰⁸. Häufig wurden Baldachine (zu jener Zeit auch Dais oder deutsch „Himmel“ genannt) wie in Thronsälen so auch in festen Theaterbauten und in Interims-Theatern im Freien errichtet¹⁰⁹. *Himmel, über den Thron oder Parade-Stuhl, ist die Decke, die über eines Fürsten oder Potentaten Sietz (sic) ausgespannet, und gemeiniglich von Sammet auch wohl von Drap d'or und andern köstlichen Gezeug verfertigt, ist ein Zeichen der Souverainetaet, oder eines Fürstlichen Audientz Zimmers, außer denen Souverainen und ihnen gleichenden Personen ist Niemand berechtigt, ein Dais in seinem Quartier aufzuschlagen*, heißt es 1735 in Zedlers Universal-Lexikon¹¹⁰.

Der Fürst und die Ehrengäste pflegten der Bühne am nächsten zu sitzen. Beim Bau eines Interims-Theaters im Garten von Pillnitz jedoch, das der sächsische Hof am 12. Mai 1738 anlässlich von Hochzeitsfeierlichkeiten benutzte, ahmte man sogar die in festen Theaterbauten üblich gewordene Fürstenloge nach: Es wurde *eine italienische Komödie auf einem besonders dazu erbauten Schauplatz von frischem, grünem Reisig und lebendigem Blumenwerke gespielt*. Die Sitzordnung war, so heißt es in dem zeitgenössischen Festbericht weiter, die gleiche, wie einige Tage zuvor in der Opera in Dresden: hinter allen anderen Zuschauern saßen die *Königlichen Herrschaften, in etwas erhöht, unter einer Bedeckung in Lehnstühlen*¹¹¹.

An „Zelten“ wurden auf Interims-Bühnen in Gärten des Barockzeitalters nicht allein die Planen benutzt, mit denen man Innenraumeffekte zu erzielen suchte. Auch bei der Bühnen- bzw. Gartenraumdekoration kamen regelrechte (oder nur auf Kulissen gemalte) Zelte ins Spiel. Sie symbolisierten Heerlager, Kampfstätten, Kriegsschauplätze (und waren in dieser Funktion auch bei Inszenierungen in festen Theaterbauten zu sehen)¹¹².

¹⁰⁷ Biach-Schiffmann, wie Anm. 73, 18 ff.; Stadler, wie Anm. 78, 224 ff.; Kindermann, wie Anm. 11, 497 ff.

¹⁰⁸ R. Meyer, wie Anm. 3, 61.

¹⁰⁹ Vgl. Biach-Schiffmann, wie Anm. 73, 36, Abb. 4, 39.

¹¹⁰ Zedler, Band 13, 1735, 102.

¹¹¹ J. K. König, Vollständige Beschreibung . . . 1738, zit. nach R. Meyer, wie Anm. 3, 122 f. Vgl. Abbildung 28 (H. de Leth, Het zegepralant Kennemerlant, Amsterdam 1729, Tafel 1), wo ebenfalls eine Loge zu sehen ist, die in diesem Fall von Heckenwänden gebildet wird.

¹¹² Vgl. Biach-Schiffmann, wie Anm. 73, 20, 54; Kindermann, wie Anm. 11, 515; D. C. Mullin, The Development of the Playhouse, Berkeley and Los Angeles 1970, 73; Gregor, wie Anm. 90 (1933), Abb. neben S. 551. R. Meyer, wie Anm. 3, 78, zitiert Félibiens Beschreibung der Aufführung von

Um auf Interims-Theatern in Gärten „Gartenszenerie“ oder eine ländliche Gegend als Schauplatz des Geschehens zu charakterisieren, griff man zu natürlichem Material, setzte es aber in verfremdeter Form ein. Wie im oben erwähnten Fall der Pillnitzer Aufführung von 1738 errichtete, verkleidete und schmückte man solche „feuillées“, „Theaterlauben“, oder „Komödienlauben“ (Abb. 23) mit Ästen, Reisig und Kübelpflanzen (über die auf Kulissen gemalten Pflanzen hinaus). Wenn es ein Szenenwechsel wünschenswert erscheinen ließ, wurde das pflanzliche Material spukhaft fortbewegt. Es war ein Teil des Verwandlungsapparates geworden. Ähnlich wie beim Hoftheater von Buen Retiro kam es auch vor, daß vorhandene Gartenpartien – ebenfalls verfremdet – dadurch in das Bühnenbild einbezogen wurden, daß der Hintergrund des Interims-Theaters offenblieb¹¹³.

Meistens fanden Darbietungen auf den interimistischen Gartentheatern *zur Nachtzeit, bei künstlicher Beleuchtung statt*. Es konnte in einer Folge von Festakten aber auch effektiv sein, denselben Schauplatz einmal bei Tage und kurz darauf durch Illumination oder Feuerwerk geheimnisvoll verändert zu präsentieren¹¹⁴.

Die ungeheure Verschwendung, mit der im Barockzeitalter zur einmaligen Benutzung Spielstätten errichtet wurden, die den *in dauerhaftem Stein gefügten Baulichkeiten in nichts nach(gaben)*¹¹⁵, gehörte zu den üblichen Mitteln, die Macht eines Staates darzustellen, und bereitete den Fürsten Genugtuung. Oft setzten sie nur kurze Fristen für die Vorbereitung der Feste, um den Anschein der Improvisation zu wahren – auch wenn tatsächlich höchste künstlerische und technische Perfektion betrieben wurde. *Man war viel zu sehr in die Improvisation verliebt und was daran an Zauberei erinnerte*¹¹⁶. Wie auf den bloßen Wink des Herrschers hin – gewissermaßen von seinem Willen ausgelöst – sollten die Interims-Theater aus einem schlichten Gartenplatz „herauswachsen“, um die Szene zeitweilig zu verwandeln.

„Grüne Theater“

Ihr atmosphärisches Gegenstück war das Heckentheater – eine planvolle Antithese zum Spektakel der provisorischen Gartenbühnen. *Das Barock, so*

Racines „Iphigénie“, die 1674 auf einem Interims-Gartentheater in Versailles stattgefunden hatte. Das Bühnenbild bestand aus einer *Allée de verdure*, die *se terminoit par des Tentes, qui avaient rapport à celles qui couvroient l'Orchestre*. Irrtümlich übersetzt Meyer „Tentes“ mit „Lauben“, während es sich hier um Zelte gehandelt haben dürfte, die den Schauplatz, das Heerlager des Agamemnon in Aulis, symbolisierten.

¹¹³ Vgl. R. Meyer, wie Anm. 3, 69f., 74f., 85; Zucker, wie Anm. 104, 12f.; Fürstena u., wie Anm. 83, 148.

¹¹⁴ R. Meyer, wie Anm. 3, 61; vgl. Gregor, wie Anm. 90 (1930), Tafel LI, XLIX.

¹¹⁵ Rave, wie Anm. 90, 115.

¹¹⁶ Alewyn, wie Anm. 2, 12; vgl. R. Meyer, wie Anm. 3, 63.

ausschweifend es sich zu gebärden liebt, ist in der Tat zugleich ein Stil der striktesten vermessenden Nüchternheit. Es liebt die Planung überhaupt, die in der Planung enthaltene „Ratio“. Es liebt zumal die Planimetrie: die geordnete Ausbildung der Linien und der baulichen, der gärtnerischen Volumina auf der Ebene¹¹⁷.

Unsere Beschreibung von Heckentheatern als „ein Boskett unter vielen“ mag veranschaulicht haben, was Rudolf Meyer meint, wenn er feststellt, unter allen Formen von „Gartentheater“ sei das Heckentheater *mit dem Wesen des Gartens am engsten verbunden*. Er führt zeitgenössische Bezeichnungen an, die sicher als Indiz für die Anlageabsichten anzusehen sind, und sie alle betonen den Gartenraumcharakter des Heckentheaters: *teatro di verdura, théâtre de jardin, théâtre de nature, théâtre de verdure, théâtre ouvert und théâtre découvert*¹¹⁸. Im Deutschen war dementsprechend vom „offenen“ oder vom „grünen Theater“ die Rede; genauer beschrieb man es als *von lebendigen Hecken und Bäumen wachsendes*, als *von Hecken gepflanztes* oder *von grünen Sträuchern lebendes Theater*¹¹⁹.

Gartenraum war das „Théâtre de verdure“ also; charakterisiert in erster Linie durch Pflanzungen und dadurch, das es *unter freyem Himmel*¹²⁰ lag. Dies bot Ansatzpunkte, um theatralischen Handlungen im Heckentheater eigenständige, anderswo nicht realisierbare Erlebnisqualitäten zu geben, die den im Tages- und Jahreslauf der höfischen Gesellschaft üblichen Ortswechsel deutlich vor Augen führen und ihm einen Sinn geben konnten. Die Möglichkeit, im „himmeloffenen“ Heckentheater alle Elemente der Natur an der theatralischen Handlung zu „beteiligen“, sie auf einem Schauplatz zu vereinen, entsprach einem wichtigen Themenkomplex im universalen Gestaltungs- und Darstellungsanspruch jener Zeit¹²¹.

Rudolf Meyer spricht im Gegensatz zu den raffinierten Interims-Gartentheatern von *schlichten, grünen Heckentheatern*¹²², und genauso wurden

¹¹⁷ Hausenstein, wie Anm. 11, 94.

¹¹⁸ R. Meyer, wie Anm. 3, 26.

¹¹⁹ Ebd., 171, 150f., 203.

¹²⁰ „Relation des festes que le Roy de Pologne Auguste II. a données ... 1719“, zit. nach R. Meyer, wie Anm. 3, 242.

¹²¹ Vgl. weiter oben „Grundordnung des Gartens“.

¹²² R. Meyer, wie Anm. 3, 238. Meyer sieht in dem schlichten, intimen Charakter des Heckentheaters einen möglichen Grund dafür, daß diese Form von „Gartentheater“ zwar an den kleinen deutschen Fürstenhöfen Verbreitung fand, nicht aber am Hof der Könige von Frankreich. Dort war das Theaterboskett im Tuileriengarten zwar als erste derartige Anlage in einem Barockgarten verwirklicht worden, wurde aber nie genutzt und in keinem der französischen Adelssitze nachgeahmt (vgl. ebd., 58f.). Und Meyer meint, das gleiche gelte für den Wiener Kaiserhof, wo ein höfischer Lebens- und Feststil gepflegt wurde, *in dem die Anspruchslosigkeit einer Heckenbühne einfach keinen Platz hatte ... Die festliche Repräsentation war zu groß, zu laut, zu ausladend und von weiten Gebäuden getragen, zu monumental, als daß die Intimität eines „Teatro di verdura“ ange-*

sie bildlich dokumentiert. Auch wenn Heckentheater nicht in ihrer allgemeinen Boskettfunktion, sondern als Stätte szenischer Darbietungen gezeichnet sind (eine Ausnahme, auf die zurückzukommen sein wird), beherrschen die unverrückbaren, zu bewegungsloser „Architektur“ erstarrten Heckenwände die Szene, was im reizvollen Kontrast sowohl zu den Effekten der Verwandlungsmaschinerie anderer Spielstätten des Barock als auch zur Bewegung der Akteure (und der Bühnenraumstaffagen wie Skulpturen und Wasserspiele!) stand¹²³. Schlichtheit und Starre der Kulissen im Theaterboskett sind nicht etwa auf technisches Unvermögen zurückzuführen, sondern planvoll eingesetzte Stilmittel. Eine Schlußfolgerung, die sich aus dem hohen technischen Stand der Interims-Gartentheater einerseits und bildlichen Dokumenten der Theaterboskettnutzung andererseits ergibt. Denn von letzteren muß man annehmen, daß sie – wenn nicht realitätsgetreu – so der Idealvorstellung von ihrem Gegenstand angenähert sind.

Théâtre de Jardin, c'est dans un jardin une espèce de terrasse élevée, sur laquelle est une décoration perspective d'allées d'arbres ou de charmilles pour jouer des pastorales. L'amphithéâtre circulaire, qui luy est opposé, a plusieurs degrez de gazon ou de pierre: l'espace plus bas entre le théâtre et l'amphithéâtre tient bien de parterre. So lautet die früheste, 1693 von Daviler gegebene Definition des Heckentheaters¹²⁴, und es ist bezeichnend, daß er an die Inszenierung von *pastorales* denkt. Das Heckentheater bot sich an, ein Erlebnis unkomplizierten, als naturverbunden geltenden theatralischen Geschehens zu vermitteln. – Hier ist nochmals daran zu erinnern, daß der Gartenraum des Barock trotz seiner architektonischen Form „Natur“ repräsentierte¹²⁵. – Das Schäferspiel, die zeitweilige Flucht aus der komplizierten Realität des Hofes in die angebliche Idylle des Ländlichen und des Lebens der „einfachen Leute“, hatte sich parallel zur höfischen Kultur entwickelt¹²⁶. Je brüchiger die absolutistischen Machtstrukturen wurden, um so häufiger stellten sich ihre tragenden Personen ironisch oder sentimental infrage, drückten innere Distanz zu ihrer gesellschaftlichen Rolle dadurch aus, daß sie das Schäferkostüm anlegten. (Eine Mode, die im späteren 18. Jahrhundert

strebt, verstanden wurde oder gar Schule hätte machen können. Wie zur Bestätigung dieses Eindrucks gab es in der Kaiserstadt, wo die Heckenbühne in dem festerfüllten Favoritagarten nicht benutzt wurde und im Augarten keine Beachtung fand, ein Heckentheater in der intimen Zurückgezogenheit eines bürgerlichen Gartens – nämlich in dem des Buchhändlers und Schriftstellers J.-R. Kurzböck (ebd., 196).

¹²³ Vgl. Zucker, wie Anm. 104, 5.

¹²⁴ Daviler, Dictionnaire d'architecture (1693), zit. nach R. Meyer, wie Anm. 3, 26.

¹²⁵ Vgl. weiter oben „Zweckbestimmungen und Formen von Bosketts“; vgl. auch Zucker, wie Anm. 104, 39

¹²⁶ Vgl. Norbert Elias, Die höfische Gesellschaft, Neuwied und Berlin 1969, 320 ff.

zu weitester Verbreitung gelangen sollte¹²⁷.) „Pastoralen“ waren schon im frühen 17. Jahrhundert auf dem „Steinernen Theater“ in Hellbrunn aufgeführt worden¹²⁸. Auch in „Komödienlauben“ inszenierte man Schäferspiele¹²⁹. Noch besser geeignet, weil eben – nach damaligem Verständnis – „natürlich“, mußten die Heckentheater erscheinen.

Ihre Beschaffenheit legte es nahe, speziell hier szenische Darbietungen zu veranstalten. Damit waren die barocken Theaterbosketts dem „Theater“ in dreierlei Hinsicht verbunden: raumkünstlerisch, sinnbildlich und funktional. Sie kamen dem zeitbewegenden Thema noch einen Schritt näher als „Théâtres d'Eau“ oder sonstige „Theater“ genannte Partien barocker Gärten. Und doch nahmen Gartenbesitzer und -benutzer das unmißverständliche räumliche Angebot für Theateraufführungen, das schon einer Aufforderung nahekam, durchaus nicht in jedem Fall wahr.

Es ist fraglich, in welchem Maße Heckentheater szenisch benutzt wurden und ob tatsächlich vor allem für „Pastoralen“. Zwar gibt es aus dem Zeitalter des Barock ausführliche Tagebücher und Briefwechsel von Angehörigen der Höfe, Festbeschreibungen und chronikähnliche Kupferstichwerke. Trotzdem konnte Rudolf Meyer, der eine Fülle derartiger Quellen ausgewertet hat, nur immer wieder einzelne Gelegenheiten ermitteln, bei denen die „grünen Theater“ unzweifelhaft für szenische Darbietungen benutzt worden waren. (Er mußte feststellen, daß Orts- oder Hofgeschichtsschreiber späterer Zeiten in mehreren Fällen das bloße Vorhandensein eines „Theaters“ im Garten für Beweis genug angesehen haben, um behaupten zu können, es hätten dort Aufführungen stattgefunden; den Quellennachweis blieben sie schuldig.) Meyer fand unter anderm bezüglich der Anlagen in Salzdahlum, Erlangen, Kassel, Ludwigsburg und Salzburg-Mirabell keinerlei Hinweise darauf, daß das Theaterboskett im Zeitalter des Barock für Aufführungen benutzt worden wäre. Auf dem Nymphenburger Heckentheater wurde am 6. August 1719 bei künstlicher Beleuchtung eine französische Komödie gespielt. Außerdem trat dort an einem Septemberabend desselben Jahres ein Seiltänzer auf und ein „Nachspiel“ wurde gegeben. Es war dasselbe Jahr, aus dem die einzige szenische Nutzung des Theaterbosketts im Großen Garten zu Dresden überliefert ist. Vom Heckentheater in Seehof weiß man erst (und allein)

¹²⁷ Zwei von Gregor (wie Anm. 73, Tafel XIX f.) veröffentlichte Gartenveduten („Feste celebrate in Parma, 1759“, Kupferstiche von J. Volpato, 1760) geben einen reizenden Eindruck davon, wie das Schäferspiel einen architektonischen – nicht besonders als „Bühne“ angelegten – Gartenraum erobert und wie malerische Gartenmotive in ein solches „architektonisches“ Raumgefüge eingestreut sind – typische Ausdrucksformen einer Übergangszeit.

¹²⁸ Kindermann, wie Anm. 11, 484.

¹²⁹ Vgl. R. Meyer, wie Anm. 3, 257; Baur-Heinhold, wie Anm. 2, 14. Meyer (ebd., 152) erwähnt auch eine 1694 im gartenseitigen Hof – auf dem inneren grünen Platze, wie es in einer zeitgenössischen Schilderung heißt – des Schlosses Salzdahlum veranstaltete *Schäferrey*.

aus dem Jahre 1748, daß dort an einem Sommerabend getanzt worden war¹³⁰. (Auf die szenische Nutzung des Herrenhäuser Theaterbosketts werden wir noch eingehen.)

Nach all dem ist es nicht verwunderlich, daß den Heckentheatern im Rahmen der Theatergeschichte, selbst wo das Interesse speziell dem Barockzeitalter gilt, nur wenig Raum zugebilligt wird. Erwähnt werden sie indessen als bemerkenswertes Zeugnis dafür, daß Theater ein so allgegenwärtiges, zeitbewegendes Thema und raumkünstlerisches Vorbild gewesen sei, daß es selbst in der Gartenkunst Niederschlag gefunden habe¹³¹.

Weil insgesamt nur sehr wenige Heckentheateraufführungen überliefert und darunter verschiedene dramatische Formen vertreten sind, kommt Rudolf Meyer zu dem Schluß, man könne nicht von einem besonderen Repertoire oder Inszenierungsstil für die „grünen Theater“ sprechen¹³². Er hebt hervor, daß die in Gärten deutscher Fürstenhöfe bestehenden Theaterbosketts ü b e r h a u p t für Aufführungen benutzt wurden – anders als das einzige Heckentheater Frankreichs in den Tuileries und die Anlagen, über die man am kaiserlichen Hof zu Wien verfügte. Dies sei wahrscheinlich darauf zurückzuführen, daß ein Heckentheater in seiner Einfachheit und Intimität – verglichen mit den Interims-Gartentheatern – nur einem relativ überschaubaren Hofstaat von begrenztem Macht- und damit Repräsentationsanspruch genügen konnte¹³³.

Das Theaterboskett in Herrenhausen als Aufführungsstätte

Spielstätten am Hof der Kurfürsten von Hannover

Zur Regierungszeit des Herzogs, späteren Kurfürsten, Ernst August (1679 bis 1698), als das Heckentheater angelegt wurde (1689–1692), war der hannoversche Hof *einer der prächtigsten und amüsantesten Europas*. – *Der nach venezianischem Vorbilde alljährlich inszenierte Karneval, die Gondelfeste, Maskeraden und Illuminationen von Herrenhausen werden weithin berühmt*. 1692 erlangt Ernst August die Kurwürde. *Dem Zuwachs an politischer Macht entspricht eine bedeutende Vermehrung des Hofstaates und eine wohlberechnete Steigerung des äußeren Glanzes*¹³⁴. Als Witwensitz der Kurfürstin

¹³⁰ R. Meyer, wie Anm. 3, 152f., 157, 164, 170, 184., 186f., 191f., 194, 196, 200, 202, 211.

¹³¹ Stadler, wie Anm. 78, 226; vgl. auch R. Meyer, wie Anm. 3, 237ff.; Gregor, wie Anm. 90 (1933); Eberhard Werner, Theatergebäude, Band 1, Berlin 1954, 228ff.; Zucker, wie Anm. 104; Baur-Heinhold, wie Anm. 2, 138f.; Kindermann, wie Anm. 11.

¹³² Allerdings hätten hier – als im weiteren Verlauf des 18. Jahrhunderts ein neuartiges Verhältnis zur Natur Raum zu greifen begann – die ersten Tageslichtaufführungen stattgefunden (R. Meyer, wie Anm. 3, 244f.).

¹³³ R. Meyer, wie Anm. 3, 52f., 58f., 196.

¹³⁴ von Alvensleben und Reuther, wie Anm. 1, 13.

Sophie war Herrenhausen einer der bedeutendsten deutschen „Musenhöfe“ jener Zeit. Anlaß zu Festen – und damit verbundenen theatralischen Auführungen – brachten die Besuche europäischer Fürsten mit sich. In der Regierungszeit des Kurfürsten Georg Ludwig, Georg I. König von England, der Hannover (beziehungsweise Herrenhausen) häufig besuchte, werden *Schloß und Garten . . . Schauplatz eines bewegten politischen Getriebes und einer ununterbrochenen Folge von Festen. Das niedersächsische Volk wanderte in Scharen nach Herrenhausen, um seinen Herrscher zu sehen. Herrenhausen wird ein Mittelpunkt europäischer Kabinettpolitik*¹³⁵. Vor diesem Hintergrund ist die Entfaltung der hannoverschen Bühnen zu sehen, denen das lebhafteste Interesse der theaterliebenden Herzöge galt.

Eine Gesamtschau der hannoverschen Spielstätten kann dazu dienen, die Bedeutung des Herrenhäuser Theaterbosketts als „Theater“ nüchtern einzuschätzen¹³⁶. Wenn sich der Hof wintersüber im Stadtschloß am Leineufer aufhielt, war das Opernhaus Hauptschauplatz szenischer Darbietungen. Die Wintersaison fand ihren Höhepunkt im Karneval, der als Fest- und Auführungsfolge gestaltet wurde. Von Mai bis Oktober pflegten die Fürsten in Herrenhausen zu residieren, wo auf den verschiedenen zur Verfügung stehenden Spielstätten nicht weniger häufig szenische Darbietungen stattfanden als in der Stadtresidenz. Wie für das Leben der höfischen Gesellschaft im Barockzeitalter allgemein festgestellt, so läßt sich auch am hannoverschen Hof beobachten, daß man den Wechsel des Aufenthaltsortes mit einem Wechsel der Verhaltensformen und -normen zu verbinden liebte. Besonders deutlich wird das an der Art von Theatergenuß, die man sich während der Aufenthalte im Jagdschloß Góhrde „genehmigte“. Fast ausschließlich für diese Herbstsaison engagierte das Fürstenhaus eine Wandertruppe, die das „derb-komische“ deutsche Schauspiel jener Zeit präsentierte: *. . . innerhalb der hannoverschen Residenz empfindet das gebildete höfische Publikum diese primitiv-naturalistischen Spektakel als durchaus ungehörig – Harlekin amüsiert nur la basse-cour – das während der Jagdwochen in der Góhrde gelockerte Zeremoniell dagegen bietet einen geeigneten Rahmen für derartige Belustigungen*¹³⁷.

Zum bunten Reigen theatralischer Ereignisse gehörten Feste (mit Bällen, Glücksspiel, „Wirtschaften“, Umzügen durch die Stadt), Feuerwerk, Ballett, Französisches Schauspiel, Commedia dell'arte und Opern (hinzu kam eine Vielzahl konzertanter musikalischer Darbietungen).

In der Stadt standen als Spielstätten der Ballhof, der Theaterpavillon im Leineschloß (1677 eingerichtet) und das Opernhaus an der Leinstraße (Baubeginn

¹³⁵ Udo von Alvensleben, Herrenhausen. Die Sommerresidenz der Welfen, 2. Aufl., Berlin 1939, 16.

¹³⁶ Wir stützen uns dabei auf Wallbrecht, wie Anm. 19. Vgl. auch Heinrich Sievers, Die Musik in Hannover, Hannover (1961).

¹³⁷ Wallbrecht, wie Anm. 19, 213; vgl. auch ebd., 100 ff.

1687, Einweihung 1689) zur Verfügung. Schon im kleinen Theaterpavillon waren bei Opernaufführungen Flugmaschinen und *das weitere Zubehör eines ausgeprägten Verwandlungs- und Dekorationswesens* eingesetzt worden¹³⁸. Aber erst mit dem Opernhausbau von Tommaso Giusti verfügten die Fürsten über eine Spielstätte, die ihren hohen bühnenkünstlerischen Ansprüchen genügte. Wegen seiner Größe, seiner Beleuchtungseinrichtungen, der Theatermaschinerie und seiner prachtvollen Dekoration galt es den Zeitgenossen *als Prunktheater, das es auch mit den Theatern des französischen Hofes aufzunehmen vermöge*¹³⁹. Eine lebhafte Vorstellung von der Atmosphäre des Opernhauses vermittelt der 1693 von Aurora von Königsmarck verfaßte Brief, in dem sie die Karnevalereignisse des Jahres beschreibt. (Übrigens betont sie den Kontrast zwischen der Oper und dem Theaterpavillon im Leineschloß; auf diesem „ganz anderen Theater“ werde – sehr lebensecht – das französische Schauspiel gegeben.) In ihrem Brief heißt es: *Diejenigen, welche die Musik lieben, gaben der Oper vor allen andern Vergnügen den Vorzug. Es ist gewiß, daß sich dort Auge und Ohr entzückt. Der Ort, wo sie aufgeführt wird, könnte das „goldene Haus“ heißen. Die Logen, in denen der Hof sitzt, sind ganz in goldglänzenden Skulpturen mit reichen Wandbekleidungen aus mit feuerrotem Sammet gestreiftem Goldstoff bedeckt. Wenn alle diese Logen durch weiße Kerzen erleuchtet und von so vielen edelsteingeschmückten Fürstinnen und andern wohlgebildeten Damen gefüllt sind, würde dieser Anblick genügen, die Gemüter mit sich fortzureißen. Was sich ihm dort entgegenstellt, trägt nicht wenig dazu bei. Das Theater ist von sehr edler Bauart, die Bühne weit, die Perspektive wunderschön*¹⁴⁰.

Was bot sich der Hofgesellschaft demgegenüber während des Sommers, wenn sie sich in Herrenhausen aufhielt? *Konzerte in kleinen Pavillons, Picknicks in den verschiedenen, in sich abgeschlossenen Gartenkompartimenten und Spazierfahrten in vergoldeten Kutschen über die Kieswege oder in venezianischen Gondeln auf der Graft wechseln einander ab*¹⁴¹. Theater wurde in Herrenhausen zunächst offenbar nur im Garten gespielt (die Schloßräumlichkeiten waren für diesen Zweck ungeeignet). Aus den achtziger Jahren des 17. Jahrhunderts weiß man von Ausgaben für die *Comoedienlaube zu Herrenhausen*. Im Text zu dem „Balet Champestre La Chasse De Diana“,

¹³⁸ Ebd., 41 ff.

¹³⁹ Kindermann, wie Anm. 11, 549f.; vgl. Leonhard Christoph Sturm, Architektonische Reise-Anmerkungen, Augsburg 1719, 53, der das hannoversche Opernhaus auf eine Stufe mit dem vielgerühmten Opernhaus zu Parma stellt und meint, übertroffen würden beide nur noch vom Theater im Tuilerienpalast. Vgl. auch Gregor, wie Anm. 90 (1933), 417; R. Meyer, wie Anm. 3, 131; Nöldke, wie Anm. 4, Heft 2, Teil 1, Stadt Hannover, Hannover 1932, 294 ff.

¹⁴⁰ Brief der Aurora von Königsmarck an Ulrike Eleonore von Schweden (1693), zit. nach Theodor Wilhelm Werner, Agostino Steffanis Operntheater in Hannover. In: Archiv für Musikforschung, Leipzig 1938, 70. Vgl. auch Wallbrecht, 1974, 49 ff.

¹⁴¹ Wallbrecht, wie Anm. 19, 76.

aufgeführt am 26. Juni 1681 zu Ehren der Königin von Dänemark, wird ein solches Interims-Gartentheater beschrieben. *Le plaisir de prendre le frais du soir avoit engagé la Reyne et toute la Cour a une agréable promenade. Pour rendre ce divertissement plus parfait on avoit fait dresser une grande Feuillée au grand Jardin du Leine.* Nachdem in der Laube gespeist worden war, öffnete sich eine der aus Buschwerk gebildeten Seitenwände und gab den Blick auf die Bühne frei. Es handelte sich um eine typische, dem Saalkulissen-theater nachgeahmte, zum einmaligen festlichen Gebrauch eigens errichtete Spielstätte, bei der pflanzliches Material und vorhandene Gartenräume ver-fremdet in die Bildwirkung einbezogen beziehungsweise zu einem Teil des Verwandlungsapparats gemacht waren¹⁴².

„Amphitheater“ – und „Theater“-Boskett waren die erste Einrichtung in Herrenhausen, die sich ständig als „Schauplatz“ anbot. 1694 begann man mit dem Bau des zunächst nur als Orangerie gedachten Galeriegebäudes. Auf Betreiben der Kurfürstin Sophie wurde das Bau- und Ausstattungspro-gramm erweitert. Im Herrenhäuser Schloß gab es keinen großen Festraum, und so gestaltete man die Orangerie als einen für *Festlichkeiten, Bälle, Banketts und Theateraufführungen oder zur körperlichen Bewegung bei schlechtem Wetter* geeigneten prächtigen Saal. Brand Westermann führte den Bau aus, wobei er Entwürfe von Johann Peter Wachter verwendete. Der Venezianer Tommaso Giusti schuf die Fresken. Im Jahre 1700 war der Bau fertiggestellt¹⁴³. Hier versammelte sich der Hof zum Glücksspiel, festliche Mahlzeiten und Audienzen fanden in der Galerie statt. Gelegentlich präsent-ierte man sie im Glanz einer Illumination¹⁴⁴.

Als der Bestand an Kübelgewächsen so umfangreich geworden war, daß die Galerie nicht mehr genügend Platz für seine Überwinterung bot, wurde – 1720/23 – die „Neue Orangerie“ errichtet. Während der Sommeraufenthalte des Hofes in Herrenhausen benutzte man sie ebenso vielfältig wie das Galerie-gebäude. Für szenische Darbietungen bediente man sich aufschlagbarer „In-terims-Theater“. Diese Holzkonstruktionen konnten innerhalb kurzer Zeit (angeblich nicht mehr als einer halben Stunde) errichtet werden. Sie umfaßten eine Kulissenbühne auf schräger Ebene einerseits und einen gestuften Zu-schauerraum andererseits. Es handelte sich also um *gut ausgebaute, komplexe Anlagen, die den festen Theatern kaum nachstehen*¹⁴⁵.

In der Neuen Orangerie stand sommersüber ständig eine solche Spielstätte zur Verfügung. Nichtsdestoweniger fanden auch nach 1723 Theaterauffüh-rungen im Galeriegebäude statt¹⁴⁶.

¹⁴² Ebd., 77. Vgl. auch R. Meyer, wie Anm. 3, 239, 257 ff.

¹⁴³ von Alvensleben und Reuther, wie Anm. 1, 121 f. Vgl. ebd., Abb. 24.

¹⁴⁴ Vgl. Wallbrecht, wie Anm. 19, 61 ff.

¹⁴⁵ Ebd., 72; vgl. auch ebd. Abb. 19.

¹⁴⁶ Vgl. ebd., 65 ff.

Aufführungen und Feste im Heckentheater

Szenische Darbietungen waren ein dem hannoverschen Hof in der Sommerresidenz häufig gebotenes Vergnügen. Soviel ist gewiß. Fraglich blieb aber bis heute, wieviele der Herrenhäuser Aufführungen im Heckentheater stattfanden. Seit 1692 stand diese Boskettanlage zur Verfügung. Aus der Zeit vor 1714 weiß man, daß der Hof gelegentlich im Königsbusch tafelte¹⁴⁷. Eine Aufführung im Heckentheater ist aber erst für das Jahr 1723 überliefert. Georg I. hielt sich in Herrenhausen auf, und die Königin von Preußen, Sophie Dorothea, war zu Gast. *Am 26. Juli fand eine Vorstellung auf dem Garten-Theater Statt, welcher der König mit der Königin von Preußen beiwohnten. Die höchsten Herrschaften fuhrn zusammen in der großen Staatscarosse . . . nach dem Platze, wo sich die Bühne befand*¹⁴⁸. So Carl Ernst von Malortie (1860): Ihm stand noch eine Fülle inzwischen verlorengegangener Archivalien zur Verfügung, weshalb sich auch Rosenmarie Elisabeth Wallbrecht auf seine Aussagen stützt, wo es um die szenische Nutzung des Heckentheaters geht. Über den weiteren Verlauf des Besuches der Königin von Preußen im Jahre 1723 schreibt Malortie: *Am 27. fand Assemblée und am 28. Ball in der Gallerie, am 29. wieder Theater-Vorstellung Statt. An diesem Tage fuhr die Königin in einem dreirädrigen Rollwagen im Garten spazieren. Während der übrigen Zeit des Aufenthalts in Herrenhausen ist alle Abend Theater-Vorstellung, Ball oder Assemblée in der Gallerie gewesen und von der Königin Befehlen war die Wahl zwischen diesen Arten der Unterhaltung abhängig gemacht*¹⁴⁹. Die nächste szenische Darbietung auf dem Heckentheater ist für das Jahr 1732 überliefert, in dem Georg II. den Sommer in Herrenhausen verbrachte. Am Abend des 30. Juni war *Comödie auf dem Theater im Garten. Es wurden deshalb 8 Königliche Lakaien dem Cammer-Fourier zugegeben, um die Stühle und Tische aus der Gallerie nach dem Theater und wieder zurück zu tragen*¹⁵⁰. Am 19. August desselben Jahres fand ein *Maskenball auf dem zu diesem Zwecke illuminierten Garten-Theater statt*¹⁵¹. Stätte dieses Festes waren Galeriegebäude, Orangeriegarten, „Königsbusch“/„Amphitheater-“ und „Theater“-Boskett, alle mit Öl- und Wachslichtern illuminiert. *In der Voraussetzung, daß der Ball aus dem Garten nach der Gallerie sich ziehen würde,*

¹⁴⁷ Vgl. Carl Ernst von Malortie, Beiträge zur Geschichte des Braunschweig-Lüneburgischen Hauses und Hofes, Heft 2, Hannover 1860, 117.

¹⁴⁸ Ebd., Heft 1, 1860, 110. Vgl. auch ebd., 107; ders., Der Hannoversche Hof unter dem Kurfürsten Ernst August und der Kurfürstin Sophie, Hannover 1847, Anlage No. 13^b, 162 ff.; Wallbrecht, wie Anm. 19, 113 f. Weder bei Malortie noch bei Wallbrecht finden die Angaben von Morawietz Bestätigung, wonach 1702 und 1713 Aufführungen im Heckentheater stattgefunden haben sollen (Kurt Morawietz, 300 Jahre Herrenhausen, in: Ders. (Hrsg.), Festliches Herrenhausen, Hannover 1977, 12 f.).

¹⁴⁹ Malortie, wie Anm. 147, Heft 1, 1860, 111.

¹⁵⁰ Ebd., Heft 2, 1860, 7.

¹⁵¹ Ebd., 18 f.

waren Anstalten getroffen, dieselbe in diesem Falle mit Girandolen zu erleuchten; die Gesellschaft blieb jedoch, bis der König sich um 3½ Uhr Morgens zurückzog, auf dem Theater und ging dann auseinander¹⁵². 1740, anlässlich der Thronbesteigung Friedrich II. von Preußen, gab Georg II. ein ähnlich arrangiertes Maskenfest auf dem grünen Theater zu Herrenhausen. Fast der ganze Hof erschien in weißen Dominos, die beim Schein der Lampen gleich Geistern in den Elysäischen Gefilden dahinschwebten¹⁵³. Malortie macht einige nähere Angaben zum Arrangement des Maskenballs vom 18. August 1740: An beiden Seiten des Theaters standen grüne Bänke und einige Stühle. Die beiden Hautboisten-Corps, welche die Musik auszuführen hatten, waren unten vor das Theater postirt... In geringer Entfernung von den letzteren wurden einige Spieltische für die Gesellschaft bereit gehalten¹⁵⁴. Feste dieser Art fanden in Herrenhausen des öfteren statt: In den Kammer-Rechnungen werden 1736, 1740, 1741, 1748, 1750, 1752 und 1755 Gelder „Auf Bälle und Illuminationes des Gartentheaters“ von jedesmal 400 bis 500 Thalern verzeichnet¹⁵⁵.

Im Jahre 1740 wurden außer dem Maskenball auch zwei Aufführungen (am 13. Juni und 13. Juli) auf dem Heckentheater veranstaltet¹⁵⁶. Die Regierungszeit Georg III., 1760–1820, der niemals nach Hannover kam, liegt schon außerhalb unseres mit dem Begriff „Barockzeitalter“ grob umrissenen Betrachtungszeitraumes. Erwähnt sei nur noch, daß der Herzog Eduard von York im August 1765 einen Maskenball der „traditionellen“ Art im Bereich von Galeriegebäude und Heckentheater gab¹⁵⁷.

¹⁵² Ebd., 19.

¹⁵³ Baron Bielfeld, zit. nach Alvensleben, wie Anm. 135, 17. Vgl. Wallbrecht, wie Anm. 19, 87f., die ebenfalls ein Schreiben Bielfelds (1740) zitiert, wo die Rede ist, von *un bal en masque au théâtre de verdure des jardins de Herrenhausen, qui étoit superbe*.

¹⁵⁴ Malortie, wie Anm. 147, Heft 2, 1860, 33f.

¹⁵⁵ Wallbrecht, wie Anm. 19, 87 (Hervorhebung im Original).

¹⁵⁶ Malortie, wie Anm. 147, Heft 2, 1860, 25, 27.

¹⁵⁷ Vgl. ebd., 57ff.; Sievers, wie Anm. 136, 51; R. Meyer, wie Anm. 3, 149. Die ersten Nachrichten von Darbietungen auf dem Heckentheater stammen aus der französischen Besatzungszeit: Mit Erlaubnis des General-Gouverneurs fanden in den Jahren 1809–1814 öffentliche (gegen Eintrittsgeld zugängliche) Opern- und Theateraufführungen statt. Angekündigt wurden sie von den veranstaltenden Theaterunternehmen jeweils als Darbietung „auf dem grünen Theater“. Als Ausweichspielstätte wurde das Schloßtheater vorgesehen. Schien eine Heckentheaterinszenierung nicht geeignet, im Schloßtheater gezeigt zu werden, so wurde zusätzlich ein anderes Stück für den Fall ungünstiger Witterung einstudiert und in den Annoncen von vornherein als Alternative benannt. Nach Alvensleben fanden dann auch während der Regierungszeit König Ernst Augusts (1837–1851) Aufführungen auf dem Gartentheater statt und Winterfeste auf dem Eise der Grift (von Alvensleben, wie Anm. 135, 18). Die letzte Veranstaltung auf dem Heckentheater vor Erwerb des Großen Gartens durch die Stadt Hannover (1936) fand am Geburtstag von Georg V. (27. Mai 1865) statt. Gespielt wurde „Wallensteins Lager“, wobei das Musikkorps der Garde du Corps in der Uniform der Pappenheimischen Kürassiere bei bengalischer Beleuchtung auf die Bühne ritt

In der Frage, wie häufig Heckentheater des Barock im allgemeinen und speziell im Fall Hannover für szenische Darbietungen benutzt wurden, gibt es zwei gegensätzliche Einschätzungen: Rudolf Meyer meint aufgrund seiner Untersuchung der Nutzungsgeschichte von einer Vielzahl deutscher Heckentheater, daß in der Regel auf den in einer Residenz verfügbaren (stehenden oder improvisierten) überdeckten Theatern gespielt und *daß das Heckentheater nur bei ganz besonderen, ausnahmehaften Gelegenheiten benutzt wurde*¹⁵⁸. Was die Verhältnisse in Herrenhausen anbelangt, so behauptet Rosenmarie Elisabeth Wallbrecht ganz das Gegenteil: Die besonders reizvolle, von der *Natur als Szenerie* geprägte Atmosphäre des Theaterbosketts habe diese Spielstätte *zum bevorzugten Schauplatz der verschiedenen Arten höfischer Unterhaltung* werden lassen *Seit ihrer Existenz finden hier neben häufigen Schauspielaufführungen ebenso Feste und Maskenbälle statt... Eingeschränkt wird die Benutzung des Theaters nur durch die Abhängigkeit von der Witterung, die bisweilen ein Ausweichen in die Galerie oder Orangerie erforderlich macht*¹⁵⁹. Bestärkt fühlt sich Wallbrecht in dieser Annahme durch einen am 20. Mai 1700 verfaßten Brief der Elisabeth Charlotte von Orléans an Kurfürstin Sophie. Sie meint, diesem Brief, *in dem es heißt: „Es ist schadt, daß das schöne theatre zu Herrenhaussen nicht gebraucht wirdt; E. L. herrn söhne müssen die commedien nicht lieben“, muß offensichtlich eine Klage Sophies vorausgegangen sein, was darauf schließen läßt, daß die derzeit geringe Verwendung des Gartentheaters nicht der Situation unter Kurfürst Ernst August entspricht. Daß auf dem Theater wenig gespielt wird, stellt also eine vorübergehende Ausnahme dar...¹⁶⁰ Diese Interpretation sei dahingestellt. An Aufführungen, die mit Sicherheit im Theaterboskett stattfanden, benennt Wallbrecht allerdings keine weiteren, als die bereits angeführten. Auch während des Sommers bediente man sich der festen Theater in der Stadt mit ihren besonderen Vorzügen¹⁶¹, und man wechselte zwischen den verschiedenen Herrenhäuser Spielstätten. Beispielsweise fanden von den Veranstaltungen, die in der Chronik des Hoflebens der Sommer 1732 und 1740 erwähnt sind, drei Aufführungen im Heckentheater und jeweils ebensoviele im Galerie- und Orangeriegebäude statt; außerdem zwei Maskenbälle im Bereich von Galerie und Theaterboskett, ein weiterer Maskenball und eine Illumination im Opernhaus an der Leinstraße sowie Assembléen und ein Ball im Galeriegebäude zu Herrenhausen¹⁶².*

Angesichts all dieser Tatsachen erscheinen Wallbrechts heftiger Widerspruch gegen die erwähnte Einschätzung Meyers und ihre dagegen gestellte

(Schnath, wie Anm. 5, 34). Vgl. auch Hermann Müller, Chronik des Hoftheaters zu Hannover, Hannover 1876, 115f.

¹⁵⁸ R. Meyer, wie Anm. 3, 148.

¹⁵⁹ Wallbrecht, wie Anm. 19, 89.

¹⁶⁰ Ebd., 88.

¹⁶¹ Ebd., 218, 228.

¹⁶² Malortie, wie Anm. 147, Heft 2, 1860, 3 ff., 21 ff.

Annahme, in Herrenhausen seien Aufführungen auf den überdachten Spielstätten die – wetterbedingte – Ausnahme gewesen, während in der Regel das Heckentheater bespielt worden sein dürfte, fragwürdig¹⁶³.

Zurüstung

Wenn das Herrenhäuser Heckentheater für Feste oder Aufführungen benutzt wurde, traf man vorübergehend bestimmte Vorkehrungen, die dem Handlungsablauf oder der Bequemlichkeit und dem Schutz der Teilnehmenden dienten (so wie man auch andere Bosketts zeitweilig für bestimmte Zwecke ausstattete).

Wie schon erwähnt, wurden Tische, grüne Bänke und Stühle (aus der Galerie) herangetragen. Wenn auf der Bühne gespielt werden sollte, wurde sie mit einem Bohlenbelag versehen¹⁶⁴. Für die Schauspieler stand das „Gezelt“ zur Verfügung, das in den kleinen Heckenkabinetts auf der Bühnenebene aufgeschlagen werden konnte¹⁶⁵.

Malortie schreibt in seiner Chronik der Geschehnisse des Juni 1740: *Am 13. fand eine Theatervorstellung im Garten statt. Zum Schutze für die Zuschauer gegen die Sonnenstrahlen dienten Rouleaux von grüner Leinwand*¹⁶⁶. Wallbrecht belegt, daß diese Ausstattungsstücke über längere Zeit hinweg zum Herrenhäuser Mobilienbestand gehörten. In den Verträgen des „Comoe-dientischlers“ für die Jahre 1745 und 1755 ist die Rede davon, daß er unter anderem *auf dem Theatro des Gartens zu Herrenhausen die Schirme und was dazu gehörig, so ofte, als behuf der Comoedien erfordert wird, dahin bringen, aufhängen, wieder an seinem Orte verschaffen, und was etwa an seiner Arbeit zerbrochen, ohne ferner Entgeld reparieren müsse*. Für das Jahr 1754/55 sind Ausgaben wegen *Erneu- auch Veränderung (...) der Marquisen auf dem Garten Theatro* überliefert¹⁶⁷. Wallbrecht konnte nichts Näheres über die Form der 1745 und 1755 erwähnten „Schirme“ ermitteln, nimmt aber an, daß sie nicht im Blickfeld der Zuschauer, sondern

¹⁶³ Wallbrecht, wie Anm. 19, 88f.

¹⁶⁴ Ebd., 83.

¹⁶⁵ Ebd., 85. Malortie berichtet, daß in *Churfürstlicher Zeit* gelegentlich ein Zelt im Königsbusch errichtet wurde, unter dem man sich aufhielt und eventuell speiste (Malortie, Heft 2, 1860, 117). Er nennt noch eine Reihe von Gelegenheiten, bei denen sich der hannoversche Hof verschiedener Zelte bediente: So auf einem Jagdausflug, den Georg I. während seines Herrenhausen-Aufenthaltes im Jahre 1719 unternahm; 1732 bei der Musterung für die Garde, durchgeführt in der Aue vor dem Calenberger Tor (Malortie, wie Anm. 147, Heft 2, 1860, 8ff.); im selben Jahr – bei einem Maibierfest für die Soldaten – zog sich der König, als es anfang zu regnen, in das Obersten-Zelt zurück (ebd., 14). – Wenn Malortie diese Fälle erwähnt, so ist anzunehmen, daß dergleichen auch in seinen Berichten über das Leben im Großen Garten (und speziell über die Nutzung des Theaterbosketts) nicht ausgelassen worden wäre, hätte sich in den Akten nur ein entsprechender Hinweis gefunden.

¹⁶⁶ Malortie, wie Anm. 147, Heft 2, 1860, 25.

¹⁶⁷ Wallbrecht, wie Anm. 19, 82 (Hervorhebung und Auslassung im Original).

so aufgestellt waren, daß sie Schutz vor bräunenden Sonnenstrahlen boten, nämlich *vermutlich seitlich des Amphitheaters*¹⁶⁸. Solange keine bildliche Darstellung der im Herrenhäuser Heckentheater verwendeten „Schirme“ gefunden wird, müssen wir, um uns eine Vorstellung von ihrer vermutlichen Funktion und ihrem Aussehen zu verschaffen, den Bedeutungen nachgehen, die die Worte „Schirm“ beziehungsweise „Marquise“ und „Rouleaux“ hatten, als sie auf die fraglichen Herrenhäuser Mobilien angewendet wurden. Bis in das frühe 19. Jahrhundert hinein wurde das Wort „Schirm“ ohne jeden weiteren Zusatz nicht als Bezeichnung für den Regen- oder Sonnenschirm benutzt, wie wir es heute tun. Vielmehr wurden damit verschiedene andere Geräte und Vorrichtungen benannt¹⁶⁹. Die älteste Bedeutung des Wortes ist eine kriegstechnische. Es stand für alles, was geeignet war, den Gegner, seine Waffen und Geschosse abzuwehren. Unter „Schirm“ verstand man späterhin *im hauswesen und bei gewerken schützende oder abhaltende dinge mancher art; Schirm, eine zwischen rahmen auf füszen ausgespannte leinwand, die vor etwas gestellt wird, um dies dem anblick zu verbergen, auch spanische wand*¹⁷⁰. Eben diese Begriffserläuterung geben auch Lexika aus dem 18. Jahrhundert – aus der Zeit also, da in den hannoverschen Akten von „Schirmen“ die Rede war¹⁷¹. Im allgemeinen Sprachgebrauch stand das Wort „Schirm“ damals für eine Spanische Wand oder einen Fensterschirm. Malortie verwendet den Begriff an anderer Stelle, nämlich in seinem Bericht über den „Bal paré“, der am 11. August 1740 im Herrenhäuser Galeriegebäude stattfand, ganz im Sinne von „Spanische Wand“, wenn er schreibt: *Vor die nach dem linken Pavillon gehende Thür ward der durch einen Schirm geschützte Fauteuil für den König gestellt . . .*¹⁷² An anderer Stelle nennt Malortie einen Jagdschirm, aus dem heraus von König Georg II. in der Gohrde Wild erlegt wurde, kurz „Schirm“¹⁷³. Im 18. Jahrhundert waren also andere Vorstellungen von einem

¹⁶⁸ Ebd. Sie meint, es sei unwahrscheinlich, daß die „Rouleaux“ einen Blendschutz hätten geben sollen, wie Meyer die Bemerkung Malorties auslegt (vgl. R. Meyer, wie Anm. 3, 148 f.).

¹⁶⁹ Vgl. Jakob und Wilhelm Grimm, Deutsches Wörterbuch, Band 9, Leipzig 1894, 210.

¹⁷⁰ Ebd. (Sperrung im Original).

¹⁷¹ Zedler, Band 34, 1742, 1613 ff. Vgl. auch Grimm, 1894, 218.

¹⁷² Malortie, wie Anm. 147, Heft 2, 1860, 31 f. Malortie meint hier nicht etwa einen Thronhimmel. Ein solches Hoheitszeichen nennt er (ebd., 41, 46) entweder „Dais“ oder „Baldachin“.

¹⁷³ Ebd., 155. Zur Weiterentwicklung des „Fensterschirms“, die auch „Markisen“ und „Rouleaux“ einschließt – Bezeichnungen für die Herrenhäuser „Schirme“, die Malortie 1860 benutzt – vgl. Krünitz, Band 12, 1786, 604; ebd., Band 15, 1832, 678 f.; Zedler, Band 19, 1739, 1671; ebd., Band 34, 1742, 1617. – Malortie mag das in den Akten des 18. Jahrhunderts verwendete Wort „Schirm“ dem Sprachgebrauch des 19. Jahrhunderts entsprechend im bereits eingengten Sinne als Bezeichnung für „Sonnenschutz“ verstanden und an seine Stelle das modernere Wort für solchen Zwecken entsprechende Holz-Stoff-Konstruktionen, „Rouleaux“, gesetzt haben.

„Schirm“ verbreitet, als wir sie heute mit diesem Wort verbinden. Gemeinsam ist allen „Schirmen“ im damaligen Sinne, daß sie ein Gegenstand waren, *flach oder hohl, welcher etwas Unangenehmes von uns abhält, sich zwischen uns und einem andern Dinge befindet, dessen Annäherung oder Einwirkung zu hindern*¹⁷⁴. Nicht mehr und nicht weniger weiß man bisher mit Gewißheit über die im Herrenhäuser Theaterboskett verwendeten „Schirme“.

Für die Annahme R. E. Wallbrechts, bei den von Malortie erwähnten *Rouleaux von grüner Leinwand* beziehungsweise bei den 1745 und 1755 erwähnten *Schirmen* oder *Marquisen* habe es sich um Sonnenschutzwände gehandelt, die seitlich von den Zuschauern aufgestellt worden seien, spricht die begriffsgeschichtliche Feststellung: *Was man in den meisten Gegenden eine Spanische Wand nennt, heißt in Niederdeutschland nur ein Schirm schlecht hin*¹⁷⁵.

Da in den Tischlerverträgen aus den vierziger und fünfziger Jahren des 18. Jahrhunderts von *Schirmen* die Rede ist, die *behuf der Comoedien* gebraucht würden, drängt sich noch eine weitere Deutung auf. Wie am Beispiel der bereits zitierten Beschreibung des Theaterbosketts in der Karlsau zu Kassel von 1767 ersichtlich wird, wurden auch Kulissen als „Schirme“ bezeichnet¹⁷⁶. Und tatsächlich waren Theaterkulissen und „Spanische Wände“ zu jener Zeit auf gleiche Art und Weise konstruiert¹⁷⁷. Um so wahrscheinlicher ist unseres Erachtens, daß die „Schirme“ im Herrenhäuser Heckentheater als ergänzende seitliche Raumbegrenzungen genutzt wurden – etwa in der Querwegzone, wenn diese die Funktion des „Theaterparketts“ zu erfüllen hatte.

Es scheint uns bezeichnend zu sein, daß die Existenz der „Schirme“ (bisher) nicht durch Beschreibungen von Besuchern des Heckentheaters oder aus Gartenansichten belegt ist, sondern durch hofinterne Dokumente (protokollarische Notizen, Einstellungsverträge, Haushaltsakten). Denn wie die anderen zu Aufführungen oder Festen in das Theaterboskett getragenen Mobilien – Stühle, Tische, Umkleidezelt für die Komödianten – waren sie dienende Einrichtungen, die nicht in Konkurrenz traten zu den charakteristischen raumbildenden und schmückenden Bestandteilen des Gartenkompartiments. – Ganz abgesehen davon, daß sie nach gelegentlichem Gebrauch spurlos von der „Szene“ entfernt und an einen Aufbewahrungs- oder anderen Verwendungsort außerhalb des Theaterbosketts zurückgebracht wurden, wie aus den Verträgen des Komödientischlers hervorgeht.

Bei seiner Forschungsarbeit über Formen und szenische Nutzung von „Gartentheatern“ stieß Rudolf Meyer auf keinen weiteren Fall, wo in einem Heckentheater Vorkehrungen gegen die Naturgewalten getroffen wor-

¹⁷⁴ Krü n i t z , Teil 144, 1826, 615.

¹⁷⁵ Ebd. (Hervorhebung im Original).

¹⁷⁶ Vgl. R. M e y e r , wie Anm. 3, 201.

¹⁷⁷ Vgl. A l e w y n , wie Anm. 2, 57 f.

den wären (wie das mit den „grünen Rouleaux“ in Herrenhausen womöglich geschah – angenommen, Malorties Behauptung, man habe sie gegen Sonneneinwirkung aufgestellt, träfe zu).

In jenen „Gartentheatern“ dagegen, die zum Typ der überdachten, Saalkulissentheatern nachgebildeten und im Garten von Fall zu Fall errichteten Spielstätten gehörten – in den „Interims-Gartentheatern“ – waren Akteure und Zuschauer durch Seitenwände und Dachplanen mindestens vor Wind geschützt. Auch Baldachine hätten gegebenenfalls vor brennenden Sonnenstrahlen schützen können, wurden aber nicht deswegen, sondern – wie schon erwähnt – als Hoheitszeichen eingesetzt, wenn es darum ging, den Platz der ranghöchsten, fürstlichen Teilnehmer in einer zahlreichen Festgesellschaft zu markieren. Ihre „schirmende“ und damit einen Raum im Raum erzeugende Wirkung blieb auf einen verschwindend geringen Teil der Spielstätte beschränkt; niemals übertrumpften sie raumbildende Bauteile oder die Theaterdekoration.

Da bauliche Probleme im Barock großes Interesse fanden und der hohe Stand der Bühnentechnik jener Zeit ebenso wie gartenbauliche Errungenschaften in Beschreibungen und Darstellungen überliefert sind¹⁷⁸, darf angenommen werden, daß wir von Schutzvorrichtungen wüßten, wenn sie benutzt worden wären. Beispielsweise erörtert Leonhard Christoph Sturm 1718 die verschiedenen technischen Möglichkeiten, im Freiland ausgepflanzte aber nicht frostharte Gewächse in aufschlagbaren Gewächshäusern zu überwindern¹⁷⁹. Salomon Kleiner stellte 1737 in seiner Kupferstichserie mit Plänen und Ansichten des Wiener Belvedere auch die „Toits mouvants“ des dortigen „fliegenden“ Orangeriegebäudes dar, und zwar sowohl technische Einzelheiten als auch den Prozeß des Auf- beziehungsweise Abbaues der Holzkonstruktion und ihr Aussehen im kompletten Zustand¹⁸⁰. – So wie die Bühnenplanken und das Umkleidezelt, das bei Aufführungen in den Heckenkabinetts auf dem „Theatrum“ zu Herrenhausen aufgeschlagen wurde (wo es das Aufführungserlebnis – die Raumwirkung und den Gesamteindruck des „grünen Theaters“ – nicht beeinflussen konnte), wären wohl auch andere Erwerbungen für Theaterzwecke dokumentiert und im Verlauf der einschlägigen Forschungsarbeiten gefunden worden.

Wenn schon – beim heutigen Stand der Forschung – davon ausgegangen werden muß, daß in Heckentheatern keine transportablen Schutzbauten oder dachartige Konstruktionen eingesetzt worden sind, die das von „grüner Architektur“ geprägte Raumerlebnis beeinträchtigt hätten, so ist noch unwahrscheinlicher, daß es ortsfeste Vorrichtungen gegeben hat, um dergleichen

¹⁷⁸ Vgl. Baur-Heinhold, wie Anm. 2, 120 ff.; vgl. auch die Quellenangaben bei R. Meyer, wie Anm. 3, 275 ff.

¹⁷⁹ Sturm, wie Anm. 9, 67.

¹⁸⁰ Salomon Kleiner, Wunderwürdiges Kriegs- und Siegeslager . . . , Heft 8, Augsburg 1737, Tafeln 7, 9.

„bei Bedarf“ einzusetzen. Solche bauliche Vorkehrungen wären mit Sicherheit in bau- und gartenkunsttheoretischen Schriften, die Heckentheater zum Gegenstand haben, erwähnt worden¹⁸¹.

Alles spricht dafür, daß im Bühnen- und Zuschauerraum barocker Heckentheater nichts unternommen wurde, um die an einer Aufführung teilnehmenden Akteure und/oder Zuschauer vor Witterungseinflüssen zu schützen. Das Heckentheater war ja auch keineswegs die Spielstätte des Barock schlechthin. Es gab daneben Spielstätten, deren Benutzung und atmosphärischer Reiz vom Wetter unabhängig waren, so wie in Herrenhausen das Galeriegebäude und die Neue Orangerie mit den stets einsatzbereiten Interimstheatern. Man benötigte also keinen Wetterschutz in den Heckentheatern. An ihnen schätzte man gerade, daß sie offen waren und suchte in ihnen das Erlebnis eines Theaters *mit dem Reiz, den die Natur als Szenerie ausstrahlt, nicht als unangemessene, wilde Landschaft, sondern durch strenge Formung zur Kunst erhöht* . . .¹⁸²

Theater? Boskett? – Rangfolge der Zweckbestimmungen

Strukturbestimmende Zwecke

Das Theaterboskett war so gestaltet, daß es die Raumfolge des Großen Gartens bereicherte, ein Schau- und Schmuckstück darstellte, Gelegenheit zu zwangloser Bewegung im Freien und das Erlebnis künstlerisch überhöhter Natur bot. Wie aber verhielt es sich mit seiner Eignung für Theateraufführungen?

Rudolf Meyer spricht von einer *merkwürdig unzweckmäßigen Einstellung* der (Herrenhäuser, d. V.) *Heckenbühne zu den Himmelsrichtungen*, weil der Blick vom Amphitheater zur „Bühne“ südwärts gegen die Sonne gerichtet ist¹⁸³. Dieses Urteil wird von Rosenmarie Elisabeth Wallbrecht mit dem Hinweis darauf widerlegt, daß die Vorstellungen *meist gegen sechs Uhr abends oder gar erst bei Dämmerung* begonnen hätten, wenn die Sonne tief und weit im Westen gestanden habe¹⁸⁴. Zieht man zum Vergleich andere als „ein Boskett unter vielen“ angelegte Heckentheater heran, so zeigt sich, daß die unterschiedlichsten Ausrichtungen vorkommen¹⁸⁵, woraus zu schließen

¹⁸¹ Vgl. R. Meyer, wie Anm. 3, 275 ff. (Verzeichnis der ausgewerteten bau-, gartenkunst- und theatertheoretischen Schriften).

¹⁸² Rosenmarie Elisabeth Wallbrecht, *Barocktheater in Herrenhausen*. In: *Festliches Herrenhausen*, hrsg. von Kurt Morawietz, Hannover 1977, 36–38.

¹⁸³ R. Meyer, wie Anm. 3, 148.

¹⁸⁴ Wallbrecht, wie Anm. 19, 81 f.

¹⁸⁵ Blickrichtung vom „Zuschauerraum“ auf die „Bühne“: im Tuileriengarten (Paris): von SO nach NW; in Salzdahlum: von SW nach NO; in Erlangen: von W nach O; in Salzburg Mirabell: von SSO nach NNW; in Nymphenburg: von O nach W; in Seehof: von S nach N; in Eutin: von N nach S.

ist, daß die Frage der „Bühnenausleuchtung“ beziehungsweise mögliche Blendwirkungen bei der Anlage von Theaterboskettis keine entscheidende Rolle gespielt zu haben scheinen. Eine Situation wie in Herrenhausen hat gewisse kleinklimatische Vorzüge: Die Terrassen des Amphitheaters dürften einen geschützten, durch die direkt einstrahlende Sonne besonders schnell erwärmten Gartenraum gebildet haben, was im kühlen Klima Norddeutschlands besonders willkommen sein mußte; ein Raum, der „vorgewärmt“ sicher auch für abendliche Veranstaltungen günstige Bedingungen bot. Letztlich ausschlaggebend für die Ausrichtung eines Theaterboskettis scheint aber nicht die Lage zu den Himmelsrichtungen, sondern die gewünschte Beziehung zur Großstruktur des Gartens, dem es sich einfügen sollte, gewesen zu sein.

Ein kleineres aufführungstechnisches Erschwernis stellte die Beschaffenheit der Bühnenoberfläche dar. Sie bestand im Herrenhäuser „Theater“-Boskett *aus gestampfter Erde* und wurde *bei Aufführungen und Festen . . . mit Holzbohlen bedeckt*¹⁸⁶.

Wenn es im „Theatrum“ – dem „Garten im Garten“ – aus Hecken gebildete Kabinetts („Sommerhäuser“) gab¹⁸⁷, so war dies nicht zuerst oder gar ausschließlich als praktisches Zugeständnis, als eine spezielle Ausrüstung für Theateraufführungen, sondern als Wiedergabe der Boskettzone eines barocken Gartens „en miniature“ zu verstehen. Zwar wurden diese abgeschlossenen Heckenzimmer *wohl für Umkleidezwecke und für die unsichtbare Aufstellung von Musikkapellen vorgesehen*¹⁸⁸. Solche Nutzung kann aber nicht als der eigentliche, sondern immer nur als ein zeitweiliger Zweck der Kabinetts angesehen worden sein. Denn als Umkleidegelegenheit errichtete man ja nicht etwa feste Einbauten¹⁸⁹, sondern man schlug, wie schon erwähnt, ein hinter den Hecken verborgenes Zelt auf¹⁹⁰.

Nicht allein „Königsbusch“ und „Amphitheater“ wurden so gestaltet, daß sie sich erst im Verlauf des Hindurchgehens erschlossen; auch das „Theater“-Boskett (im engeren Sinne, also der Bühnenbereich) war ein räumliches Er-

¹⁸⁶ Wallbrecht, wie Anm. 19, 83.

¹⁸⁷ von Alvensleben und Reuther, wie Anm. 1, 60, zit. den Abbé Toland (1702): *In Herrenhausen ist ein schönes theatrum. Die oerter, wo die acteurs sich aus und ankleiden bestehen an jeder Seite aus so viel sommerhäusern; alles ist mit schönen statuen besetzt, davon die meisten verguldet sind, just dahinter ist eine vortreffliche schöne wasserkunst zu sehen.* Vgl. auch Wallbrecht, wie Anm. 19, 85, wonach es bei Toland (1702) heißt: *ein vollkommen schönes theatrum, welches aus grünen bäncken und sitzen vortrefflich schön gemacht ist . . .*

¹⁸⁸ R. Meyer, wie Anm. 3, 136; vgl. auch Reuther, wie Anm. 1, 200; Wallbrecht, wie Anm. 182, 36.

¹⁸⁹ Wie dies 1959/60 schließlich geschehen sollte.

¹⁹⁰ Vgl. Wallbrecht, wie Anm. 19, 85, wo die *sommerhäuser* als das Umkleidezelt interpretiert werden, während damit gewiß die Heckenkabinetts, die „Zimmer“ im Freien, gemeint gewesen sein dürften.

lebnisangebot und kein bloßes auf den Blick vom Amphitheater hin konzipiertes Bild.

Es fällt auf, daß die kulissenartigen Hecken und die Figuren im „Bühnenraum“ auf ganzer „Bühnentiefe“ gleich hoch sind und zwischen ihnen gleiche Abstände liegen, wohingegen bei der typischen barocken Kulissenbühne alle Mittel eingesetzt wurden, um die perspektivische Wirkung durch gestaffelte Höhe und Entfernung illusionistisch zu steigern – mit der Folge, daß der rückwärtige Bühnenraum eine *Zwergenwelt*¹⁹¹ darstellte, eine Schaumzone zwischen dem gemalten Prospekt und dem ohne Illusionsverlust beispielbaren weil maßstabgerechten vorderen Bühnenraum. Nicht so im Theaterboskett. Man konnte es in ganzer Länge durchschreiten, ohne daß dabei Unstimmigkeiten in den Größenverhältnissen aufgetreten wären – weder für die im „Theater“ Befindlichen noch für den vom „Amphitheater“ aus Zusehenden. Das „Theater“-Boskett bot – wie jeder architektonische Garten – eine *natürliche, sich von selbst ergebende Perspektive*¹⁹². Hinzukommt, daß die beiden Blick- und Bewegungsrichtungen – vom Amphitheater über die Bühne nach Süden einerseits, von der Fontäne am Bühnenende über das Amphitheater in nördlicher Richtung auf das Galeriegebäude hin andererseits – nach Schmuck und Bedeutung gleichrangig angelegt waren. In den Heckennischen der *Alleen beyderseits neben dem Theatro* fiel reicher Figurenschmuck ins Auge, so daß der Besucher, besonders wenn er aus dem Königsbusch kam, förmlich auf die Bühne gelockt wurde. Zum Aufführungserlebnis dagegen vermochten diese zierenden Boskettelemente nichts beizutragen, weil sie sich nicht im Blickfeld des „Zuschauerraumes“ befanden. Auch die formale Vielfalt des Amphitheaters (später noch gesteigert durch den Ausblick auf den puttengekrönten Mittelrisalit des Galeriegebäudes) wollte gewürdigt sein und legte es nahe, die Position eines „Zuschauers“ zu verlassen, um sich von der Bühne aus einen Gesamteindruck zu verschaffen. Dabei wurde, wer den Galerieprospekt betrachtete, gewollt oder ungewollt für die im Amphitheater Verbliebenen zum „Akteur“.

Auffällig ist, wie im Herrenhäuser Heckentheater „Bühne“ und „Zuschauer-raum“ mehr „einander gegenübergestellt“ als „miteinander verbunden“ sind. Wo ein Bindeglied zwischen den beiden Hauptbestandteilen des Theaters zu erwarten wäre, befindet sich *in Herrenhausen ein leerer, ungestalteter Zwischenraum . . . eben ein zufällig durchlaufenden Gartenweg*¹⁹³. Was aus der Sicht des Theaterhistorikers „zufällig“ erscheinen mag, ist gartenhistorisch

¹⁹¹ Alewyn, wie Anm. 2, 60ff. Vgl. auch Stadler, wie Anm. 78, 216; Birsch-Schiffmann, wie Anm. 73, 15. Auch in der Gartenkunst bediente man sich gelegentlich solcher illusionistischer Kunstgriffe (vgl. Günther Schöne, Die Entwicklung der Perspektivbühne von Serlio bis Galli-Bibiena, Leipzig 1933, 52ff.), nicht aber bei der Gestaltung von Heckentheatern.

¹⁹² R. Meyer, wie Anm. 3, 142.

¹⁹³ Ebd., 141; vgl. auch ebd. 137.

allerdings als konsequente Anwendung und Durchsetzung des Wegerasterprinzips im Großen Garten zu erklären. Denn hier „flutete“ der wichtige, das Parterre in Ost-West-Richtung zentral durchschneidende Querweg zwischen den Theaterbosketts hindurch, so wie er westlich vom Parterre die Labyrinthbosketts voneinander trennte. Um eine zweckmäßige Aufführungsstätte anzulegen, wäre es notwendig gewesen, Bühne und Zuschauerraum miteinander zu verknüpfen. Statt dessen hielten die Schöpfer des Heckentheaters an dem Prinzip fest, Sichtschneisen quer zur Symmetrieachse des Großen Gartens – von einer seitlichen Grenzallee und Graft zur andern – offenzuhalten. In der „Salle de la Comédie“ im Pariser Tuileriengarten dagegen lag zwischen „Théâtre“ und „Amphithéâtre“ ein arenaförmiges, seitlich bis auf schmale Durchlässe geschlossenes „Parterre“. Ein Unterschied, der darauf zurückzuführen ist, daß das Heckentheater im Tuileriengarten eine einzige Boskettfläche einnahm, während in Herrenhausen zwei einander am Querweg gegenüberliegende Bosketts als „Theater“ beziehungsweise „Amphitheater/Königsbusch“ gestaltet waren¹⁹⁴. Was in späterer Zeit als Mangel des Herrenhäuser Heckentheaters angesehen und durch zusätzliche Pflanzungen bedauerlicherweise verunklart wurde¹⁹⁵, war in Wirklichkeit ein Charakteristikum, das dem Gartenbesucher besonders deutlich vor Augen führte, mit welcher Strenge hier das Prinzip des Wegerasters herrschte.

Aus allen beschriebenen Besonderheiten läßt sich unseres Erachtens auf eine Rangfolge der Zweckbestimmungen des Herrenhäuser Heckentheaters schließen. Es war offenbar weniger den Anforderungen an eine regelrechte Aufführungsstätte entsprechend konzipiert, als daß es ein ganz besonderes Gartenraumerlebnis bieten sollte. Dazu gehören Blickbeziehungen, die über die „Binnenwände“ des reich dekorierten Bosketts hinausgingen, und die Spannung, die entstehen mußte, wenn zwei gegeneinander geöffnete und normalerweise miteinander verbundene Räume – „Theater“ und „Amphitheater“ – so angeordnet wurden, daß zwischen ihnen eine übergeordnete Gartenraumflucht verlief.

An ihrer Eigenschaft als Bosketts stellten „Königsbusch“, „Amphitheater“ und „Theater“ die kunstvollste aus Heckenwänden gebildete Raumfolge im Großen Garten zu Hannover-Herrenhausen dar. Sie waren neben der Großen Fontäne seine meist bewunderten Elemente. Deshalb mochten sie – gemessen am hohen technischen Standard des barocken Saalkulissentheaters und der

¹⁹⁴ Der Versuch R. Meyers, diesen Unterschied aus mehr oder weniger enger Bindung an antike Vorbilder zu erklären, vermag nicht zu überzeugen (R. Meyer, wie Anm. 3, 26, 141 f.).

¹⁹⁵ H. Wernicke, Die Wiederherstellung der Herrenhäuser Gärten. In: Hauptstadt Hannover (Hrsg.): Die Herrenhäuser Gärten, Hannover (1937), 60; W. Siepen, Die Wiederherstellung des Großen Gartens zu Herrenhausen. In: Gartenkunst 50, 1937, 204.

entsprechenden in Gärten auf- und abbaubaren Konstruktionen – als Spielstätte für szenische Darbietungen ruhig von minderer Qualität sein¹⁰⁶.

Zeitgenössische Beschreibung und Wertung

Immer wieder ist in zeitgenössischen Beschreibungen von der Schönheit des Herrenhäuser Heckentheaters die Rede; gelegentlich wird erwähnt, wie Einzelheiten seiner Ausstattung bei Aufführungen zu gebrauchen sind. Über seine technische Bewährung als Spielstätte wird jedoch nicht berichtet. Wenn es in Beschreibungen barocker Heckentheater heißt, sie seien für Aufführungen benutzt worden, so ist das keineswegs in jedem Fall eine verlässliche Auskunft. Beispielsweise schreibt ein Engländer, der im Jahre 1687 den Tuileriengarten besucht hatte, im dortigen Theaterboskett hätten vormals szenische Darbietungen stattgefunden, und Le Rouge (1760) behauptet das gleiche. Dabei ist keine einzige Aufführung in diesem Theaterboskett überliefert, und Rudolf Meyer kommt zu dem Schluß, es handle sich um eine *naheliegende Redefloskel*, derer sich beide Autoren ungeprüft bedient hätten¹⁰⁷.

Was eine Einrichtung im Zeitalter des Barock zur guten Aufführungsstätte machen konnte, erfahren wir aus Leonhard Christoph Sturms Beschreibung der „Salle des Machines“ im Tuilerienpalast zu Paris (1719): *Man kan die Disposition nicht besser wünschen / indem ein jeder Zuschauer alles bequem und wohl hören / sehen und verstehen kan / doch ist da die Parterre weit bequemer als die Logen . . . Der Platz vor das eigentliche Theatrum ist sehr groß. 64. Fuß breit / und noch einmal so lang / und ist die Bewegung der Maschinen sonderlich schön mit Gegen-Gewichten eingerichtet . . . Die Auszierung ist daran nicht gespahret / alles nach Marmor ausgemahlet / und die Capitäl- und Schafft-Gesimse an den Säulen zwischen den Logen sind verguldet / so wohl als die gantze Decke / welche vortreflich bossiret / und mit Gemälden gezieret ist . . .* Worum es demgegenüber beim Heckentheater geht, wird deutlich, wenn derselbe Autor im weiteren Verlauf seines Reiseberichtes das Theaterboskett als einen von vielen zum Durchwandeln reizenden Gartenräumen aufzählt. *Der Garten aux Thuilleries ist gewiß ein Meister-Stück von einem Lust-Garten zu angenehmen Promenaden / und das Muster der meisten Französischen neuen Gärten. Der Angeber le Nôtre wohnt in diesem Garten / und war zu meiner Zeit¹⁰⁸ schon sehr alt / daß ich nicht glaube / daß er noch am Leben sey. Seine drey vornehmste Kunst-Griffe sind / daß er umb den Garten angenehme Terrassen machet . . . und*

¹⁰⁶ Boeck, wie Anm. 25, 56: *Das als Theater eingerichtete Boskett mit seinen lebenden Kulissen aus jungen Hainbuchen . . . gewährte – mit einem Innenraum verglichen – so viel größere Freiheit und Leichtigkeit der Phantasie, daß man gerne alle szenischen und akustischen Mängel in Kauf nahm.*

¹⁰⁷ R. Meyer, wie Anm. 3, 52.

¹⁰⁸ Sturm war 1699 in Paris gewesen.

daß er vor den grossen vordersten freyen und mit Parterren gezierten Platz eine Boscage leget / durch deren schattige Alleen man zu hinterst wiederumb in einen hellen Platz aussihet / und endlich / daß er die Quartier der Boscagen durch geschnittene Hecken und Lattenwerck in allerley anmuthige Spatzier Plätze / welche Schau-Plätze / Säle / Irr-Garten / und so weiter praesentiret / abtheilet / von welchem allen man gute Muster in diesem Garten und in dem zu Versailles findet¹⁹⁹.

Die älteste Beschreibung des Herrenhäuser Heckentheaters stammt von Wilhelm Ernst Tentzel (1659–1707). In seinen „Monatlichen Unterredungen von allerhand Büchern“ notierte der vielgereiste Gelehrte für Oktober 1692: *Das Lust-Hauß zu Herrenhausen pranget insonderheit aber mit einem aus lauter gesträuch angelegten Theatro, und gegen über stehendem Amphitheater, darauf viel gantz übergüldete Statuen stehen und einen trefflichen Glanz von sich geben*²⁰⁰. Bei Zacharias Konrad von Uffenbach (1683–1734) findet das Herrenhäuser Theaterboskett Erwähnung als *Theatrum und Amphitheatrum aus Sträuchern* (1710)²⁰¹. Es fällt auf, daß Tentzel und Uffenbach von „Amphitheater“ und „Theater“ im einzelnen sprechen, die sie als einander gegenüberstehend erleben und nicht als eine einheitliche Institution Theater²⁰². 1716 besuchte Leonhard Christoph Sturm (1669–1719) die Sommerresidenz Herrenhausen. Er notiert, ihm habe im Großen Garten *ein Theatrum mit vergüldeten Statuen sehr wohl gefallen*. Bemerkenswert daran, so meint R. Meyer (1934), sei, *daß Sturm von allem Schmuck und allen Einzelheiten des Gartens allein die große Fontaine, bei welcher er den Wassermangel beanstandet, und das Theater erwähnt. Von all der übrigen mannigfachen Ausgestaltung nimmt er gar keine Notiz. Also fiel auch diesem weitgereisten Manne das Heckentheater als eine Rarität ins Auge*²⁰³. Der jüngere Bruder des Zacharias Konrad von Uffenbach, Johann Friedrich (Armand) von Uffenbach (1687–1769), gab im Jahre 1728 eine Beschreibung, die erkennen läßt, daß er das Heckentheater als Bestandteil der Boskettfolge

¹⁹⁹ Leonhard Christoph Sturm, *Architectonische Reise-Anmerkungen*, Augsburg 1719, 53 f.

²⁰⁰ Zit. nach R. Meyer, wie Anm. 3, 133 f.

²⁰¹ Ebd., 134.

²⁰² Eine gewisse Sonderstellung des Heckentheaters im Rahmen des gesamten Gartenkunstwerks klingt an, wenn es, wie Wallbrecht nachweist, in der Bestallungsakte des Gartenmeisters von 1690 heißt: *Auf das Theatrum in den (sic) Garten soll der Gärtner mit achthaben, daß dasselbe bei beschehener Bepflanzung mit Hecken, Bäumen und Gängen reinlich in gutem Stande erhalten werde, auch die sich erügende Mängel gebührend anzeigen* (zit. nach Wallbrecht, wie Anm. 19, 80 – Hervorhebung im Original). Der Hinweis auf das Theater mag daraus zu erklären sein, daß die gerade im Entstehen begriffene Anlage den fürstlichen Bauherren besonders am Herzen lag; vielleicht war es aber auch üblich, in die Arbeitsverträge der Gärtner ein Verzeichnis der verschiedenen Bestandteile der Gärten, für die sie zu sorgen hatten, aufzunehmen (vgl. R. Meyer, 1934, 38 f.).

²⁰³ R. Meyer, wie Anm. 3, 134 (Zitat aus Sturm, wie Anm. 199).

verstand und erlebte. Uffenbach hatte – im Verlauf seiner „Spazierfahrt durch die Hessische in die Braunschweig-Lüneburgischen Lande“ nach Hannover gekommen – zunächst die Wasserkunst besichtigt und war dann in den Großen Garten gefahren. Nach dem Gesamteindruck schien ihm die Anlage nicht sonderlich interessant, weil Sommer wie Winter Gehölze und Rasenflächen das Bild beherrschten. Er vermißte pflanzliche Vielfalt, vor allem Blumen. *Es ist jedoch überaus angenehm, alhier in den vielen Veränderungen der Buscagen zu spazieren, und kan man beynahe eine Reiß (sic) ablegen, wenn man sie alle durchwandern wollte. Unter andern sahe ein schön angelegtes und mit verguldeten Statuen besetztes Theatrum von ziemlicher Größe, so sich denen Augen als ein recht schöner Schauplatz darstellte*²⁰⁴.

Auch dem Verfasser einer Beschreibung des Heckentheaters zu Nymphenburg scheinen die natürlichen Elemente der Anlage am bemerkenswertesten gewesen zu sein: *On y voit surtout un beau théâtre, avec plusieurs jets d'eau et plusieurs nappes, on y représente quelque fois la comédie, l'Orchestre est de gazon, le parterre est grand, l'amphithéâtre est spacieux, le tout entouré de charmilles et couronné de fort beaux arbres*²⁰⁵.

Bildliche Dokumente der Nutzung von Theaterbosketts

Gartendarstellungen aus dem Zeitalter des Barock zeigen die verschiedenen Partien einer Anlage meistens „in Funktion“ – von Benutzern belebt. Was Bosketts im allgemeinen und Theaterbosketts im besonderen anbelangt, so wird meistens dargestellt, wie Mitglieder der höfischen Gesellschaft hindurchflanieren, sich Bewegung verschaffen oder auch zwanglos sich niederlassen (Abb. 24, 25). (Außerdem sind oft Gärtner bei der Arbeit zu sehen.) Man wies einander auf die Schönheiten und zierenden Ausstattungselemente des Gartens hin und fand in ihnen offensichtlich Gesprächsstoff. Die Angehörigen eines Hofstaats oder Besucher „traten voreinander auf“, erwiesen einander Reverenz – in den Theaterbosketts nicht mehr als in anderen Gartenräumen²⁰⁶. Demgegenüber wurden Saaltheater des Barock (wenn nicht, um Einzelheiten des Entwurfs sichtbar zu lassen, menschenleer) meistens voller Zuschauer und mitten in einer Aufführung abgebildet²⁰⁷.

Frühe Darstellungen des Herrenhäuser Heckentheaters zeigen sowohl „Amphitheater“ als auch „Königsbusch“, „Theater“, die *Allees beyderseits neben dem Theatro* ... (die Heckengänge, in welche die Freitreppen rechts und

²⁰⁴ Uffenbach, wie Anm. 5, 43.

²⁰⁵ Pierre de Bretagne, wie Anm. 67, zit. nach R. Meyer, wie Anm. 3, 187.

²⁰⁶ Vgl. die Abbildungen; vgl. auch R. Meyer, wie Anm. 3, Abb. 39, 58–61, 66 a, 70.

²⁰⁷ Vgl. Baur-Heinhold, wie Anm. 2, Abb. 232, 239, 307 (leere Saaltheater), Abb. 25, 220, 223–225, 233–235, 238, 240, 242, 261, 285 (Saaltheater „in Funktion“).

links von der Stirnmauer des „Theatri“ führten) und die „Kaskade hinter dem Theater“ von Promenierenden belebt²⁰⁸. In einem sonst völlig ebenen Gelände, wie es der Große Garten war, mußte es besonderes Vergnügen bereiten, in den Heckentheater-Bosketts über Treppen und Terrassen schreiten und sich darauf niederlassen zu können²⁰⁹.

Unter den von uns gesichteten Darstellungen barocker Heckentheater stellen zwei hinsichtlich der demonstrierten Nutzungsform Ausnahmen dar. Zum einen ist es der um 1710 von J. J. Müller gestochene „Prospect des von lebendigen Hecken und Bäumen wachsenden Theatri in Salzthalen“²¹⁰, zum andern ein Kupferstich aus Mathias Diesel „Erlustierende Augenweide“ (um 1720)²¹¹, der das „Theatrum des Hochfürstlichen Lustgartens Mirabell“ zeigt (Abb. 26). In beiden Fällen ist eine Aufführungssituation dargestellt; dabei ist der Zuschauerraum nicht einbezogen. Die Ansicht des Salzdahlumer Heckentheaters dürfte als idealisierende Darstellung anzusehen sein, denn die im Hintergrund gezeigte Fassade kann nach ihrer Lage in der Bildbeziehungswise Gartenraumbene weder ein gemalter Bühnenprospekt sein, noch stand an dieser Stelle in Salzdahlum ein Gebäude. Auch daß Mathias Diesel eine regelrechte Theaterszene darstellt, scheint uns nicht als Beleg dafür geeignet, daß die übliche Nutzung von Theaterbosketts in szenischer Vorführungen bestanden hätte, denn Diesels „Erlustierende Augenweide“ war nicht allein eine Dokumentation bestehender Anlagen, sondern auch eine bau- und gartenkünstlerische Ideensammlung. Obendrein gibt es eine vogelperspektivische Gesamtschau des Mirabellgartens (Abb. 27) und eine Ansicht des dort angelegten Heckentheaters²¹², beide um 1730 von Franz Anton Danreiter gezeichnet, wo Gartenbesucher zu sehen sind, die im Zuschauerraum und auf der Bühne des Heckentheaters zwanglos herumwandeln. Es sei nochmals betont, daß selbst in den Fällen, wo nicht die normale Nutzung als Boskett, sondern als Aufführungsstätte dargestellt ist, nichts auf eine

²⁰⁸ Vgl. Abbildungen 1, 4–8. Auch als die Kurfürsten von Hannover als Könige in England residierten, blieb das Theaterboskett als Stätte zwangloser Bewegung stets lebendig. So stellte J. F. Salzenberg die „Kleine Kaskade“ (gemeint ist die Grottenische am Südende des Theaterbosketts) mit Spaziergängern dar (vgl. Bernhard Dörries und Helmuth Plath, *Alt-Hannover*, 3. Aufl., Hannover 1967, Abb. 37). In einem Führer durch die Herrenhäuser Gärten wird den Besuchern empfohlen, das „Theatrum“ an der „Kleinen Kaskade“ zu betreten, über die Bühne zu gehen und das Heckentheater auf dem Querweg in Richtung „Luststück“ zu verlassen (Hermann Wendland, *Die Königlichen Gärten zu Herrenhausen bei Hannover*, Hannover 1852, Plantafeln).

²⁰⁹ Unter der Kurfürstin Sophie hatte das Promenieren als körperliches Training eine nicht gering zu veranschlagende Bedeutung, denn *in der „freyen frischen luft praß zu spaziren“ war allzeit ihre schönste Erholung* (Schnath, wie Anm. 5, 26). Wenn schlechtes Wetter herrschte, absolvierte Sophie ihr Wegehensum im Galeriegebäude statt im Großen Garten.

²¹⁰ Vgl. R. Meyer, wie Anm. 3, Abb. 34; Gerken, wie Anm. 15, Abb. 29.

²¹¹ Rave, wie Anm. 90, 161 f.

²¹² R. Meyer, wie Anm. 3, Abb. 58.

besondere Zurüstung des Theaterbosketts hinweist, sondern das Bild von den Heckenwänden beherrscht und von Figurenschmuck oder von Personen belebt wird. In der Ansicht eines Heckentheaters, die Hendrik de Leth 1729 veröffentlichte, sind beide Nutzungsformen vereint: Gartenbesucher, die sich zwanglos unterhalten, stehen in der „grünen Loge“ aus Heckenwänden (Abb. 28). Kostümierte agieren symmetrisch angeordnet auf der figurengeschmückten Bühne, deren Kulissen – im holländischen Bildtext als „Scherme“ bezeichnet – aus Hecken und geschnittenen Bäumen bestehen.

1719 wurde das speziell für diese Gelegenheit umgestaltete Hecken-, genauer gesagt Treillagentheater im Großen Garten zu Dresden als Stätte der Aufführung von „Les Quatre Saisons“ gezeichnet. Das Publikum – darunter dicht vor der Bühne und durch hochlehnlige Stühle aus der Menge herausgehoben die königliche Familie – ist in den Blick zur Bühne aufgenommen. Bei dieser Darstellung ging es nicht darum, ein „Theater in Funktion“ zu zeigen, sondern das historische Ereignis der Hochzeit in all seinen Festphasen bildlich zu überliefern²¹³. Das gilt sicher auch für ein Gemälde aus der Zeit um 1740, auf dem das Herrenhäuser Heckentheater in verfremdeter Form zu sehen ist. Nämlich so wie es im Jahre 1732 und ein zweites Mal 1740 zur Feier der Inthronisation Friedrichs II. von Preußen illuminiert und als Stätte eines Maskenballs benutzt wurde. An den Stufen des „Amphitheaters“, am Fuß des „Theaters“, an den Treppen und bei der Fontäne am südlichen Ausgang zur Bühnenebene waren Ketten von Öllichtern und Wachslampen aufgereiht. Der Hofstaat drängte sich kostümiert auf dem „Theatrum“ oder man unterhielt sich an Spieltischen sitzend²¹⁴.

Zweck und Schönheit von Interims-Gartentheatern erfüllten sich nur für die Dauer einer szenischen Darbietung, also mußte man sie, um ihr Wesen zu charakterisieren, im Verlauf einer Aufführung darstellen. Hinzukam, daß mit ihrem Bild die Erinnerung an einmalige Ereignisse festgehalten werden sollte. Es mußte deshalb identifizierbar sein, was aufgeführt worden – und wer auf dem Schauplatz anwesend war.

Heckentheater dagegen wurden auch dann als sehenswert, also darstellenswert erachtet, wenn dort keine Aufführung stattfand. Das wird bei dem Idealentwurf für Heckentheater von Mathias Diesel (um 1720) besonders augenfällig. Zwar schrieb er zur Erläuterung: *Hinter Theil deß Theatri, wo die Auditores oder Zuseher sitzen können wann eine Action gephilet wird*; aber er zeichnete das „Amphitheater“ als Treffpunkt umherwandernder Höflinge (Abb. 29). Und ganz unmißverständlich kommt die Multifunktionalität des Theaterbosketts zum Ausdruck²¹⁵, wenn er den gegenüber gedachten

²¹³ Vgl. ebd., 147 f., Abb. 45; H e m p e l, wie Anm. 83, 32 ff.

²¹⁴ „Lichterfest und Maskerade im Parktheater“. Ölgemälde von J. F. Lüders, um 1740; vgl. R. M e y e r, wie Anm. 3, 147 f.

²¹⁵ Vgl. die Beschreibung des Heckentheaters im Kurgarten zu Hofgeismar. Es war (nach dem Vorbild des Herrenhäuser Theaterbosketts) von dem Architekten

Gartenprospekt (Abb. 30) kommentiert: *Theatrum, so in einen König- oder Fürstl. Lustgarten mit Spalieren geziegelt*²¹⁶, und nach belieben kan gebraucht werden.

Zur gartenkunstgeschichtlichen Bedeutung des Herrenhäuser Theaterboskett

Als ältestes Heckentheater Deutschlands nimmt der 1689–1692 angelegte Boskettkomplex aus „Königsbusch“, „Amphitheater“ und „Theater“ eine kunstgeschichtliche Schlüsselstellung ein.

Rudolf Meyer, der den Anlagetyp aus theatergeschichtlicher Sicht betrachtet, zeigt sich erstaunt darüber, daß ausgerechnet in Deutschland, wo man es klimatisch am wenigsten vermuten sollte, das Heckentheater seine eigentliche Ausbildung, eine große Verbreitung und seine eigene Entwicklung erfahren habe²¹⁷. Aus gartenkunstgeschichtlicher Sicht vermag dies nicht zu überraschen. Da es „ein Boskett unter vielen“ war, dabei aber eine räumlich und von ihrer Bildwirkung her besonders reizvolle und vielseitig benutzbare Form von Boskett, war es naheliegend, daß das Heckentheater seine Blüte in deutschen Gärten des Barock erlebte. Für sie ist nämlich eine umfangreiche und vielgestaltige Boskettzone geradezu typisch, und in Herrenhäusern ist sie deutlich ausgeprägt.

Nachdem im Großen Garten das erste Heckentheater Deutschlands verwirklicht war, fand es zum einen direkte Nachahmung. Zum andern wurde die gartenkünstlerische Idee aber auch vielfach abgewandelt (besonders in deutschen Gärten des Rokoko). Was seine Dimensionen anbelangt, so war das Herrenhäuser Heckentheater neben dem 1720 beseitigten Theaterboskett im Tuileriengarten das größte Europas. Nur wenige Anlagen des Typs waren gleichermaßen kunstvoll aufgebaut und so reich mit den Mitteln der Gartenkunst, der Bildhauerei und mit Wasserspielen geschmückt wie das in Herrenhäusern. Seine künstlerische Qualität und der in ihm verwirklichte schöpferische Gedanke wurden hoch veranschlagt. Das belegen nicht allein die begeisterten zeitgenössischen Beschreibungen. Es geht auch daraus hervor, daß eine Darstellung des als „Theater“ bezeichneten Bühnenraumes in das gartenkunsttheoretische Werk „Jardins Anglo-Chinois“ von Le Rouge (um 1770) aufgenommen wurde, zu einer Zeit, als man sich von der architektonischen Gartenkunst bereits weitgehend abgewandt hatte.

J.-L. Splittorf entworfen worden (1767), und er schrieb dazu: *Dieses Theatre ist mehrentils zum Tantzen, promenieren und bey Festins zum Illuminieren, auch zu öffentlichen Spectaculus und Divertissements der Courgäste angelegt...* (zit. nach Ingrid Weibezahn, Der Kurgarten von Bad Hofgeismar im Jahre 1772. In: Das Gartenamt 22, 1973, 524).

²¹⁶ Das Verb „ziegeln“ wird von Diesel im Sinne von „ziehen“, „formieren“ auf Pflanzen oder wie hier auf Lattengitterwerk angewendet.

²¹⁷ R. Meyer, wie Anm. 3, 144 f.

Die meisten Heckentheater, die es einst in europäischen Gärten des Barock gegeben hat, sind entweder völlig zerstört oder *kaum mehr in ihrer Ursprünglichkeit erhalten*²¹⁸. Um so größer ist das auf Herrenhausen gerichtete kunsthistorische Interesse. Die Anlage blieb erhalten, beziehungsweise wurde wiederhergestellt, weil sie einem als kulturhistorisch wertvoll erachteten Gesamtkunstwerk untrennbar angehört. Der Herrenhäuser Garten (*ist unter allen architektonischen Gartenanlagen des norddeutschen Barock die einzige, die ihre ursprüngliche Gestalt fast unverändert bewahrt hat*²¹⁹. Er hat um so höheren kunstgeschichtlichen Wert, als die zweite, im gleichen Zeitraum wie Herrenhausen entstandene, glanzvolle welfische Residenz Salzdahlum, schon 1813 restlos zerstört wurde. Aber nicht nur für die Kenntnis der norddeutschen Ausprägungen barocker Gartenkunst ist die Erhaltung und Wiederherstellung eines Gartens wie Herrenhausen geboten. In Europa – von Italien abgesehen – sind zwar eine stattliche Anzahl von Landschaftsgärten in ihren Grundzügen erhalten und erlebbar; die Zahl der in ihrer ursprünglichen Form erhaltenen Barockgärten ist daneben jedoch verschwindend gering. *Zeitgeschmack, veränderte Nutzung und mangelnde finanzielle Mittel infolge gewandelter politischer und gesellschaftlicher Verhältnisse haben zur Dezimierung beigetragen*. Und die wenigen erhaltenen barocken Gärten mußten obendrein, während man die Bauten jener Zeit behutsam in alter Form bewahrte, *mehr oder minder umfangreiche Veränderungen und Vereinfachungen über sich ergehen lassen*²²⁰.

Um so verdienstvoller ist es, daß sich die für den Großen Garten zu Herrenhausen Verantwortlichen jederzeit zum obersten Ziel gesetzt hatten, den Garten in der Form seiner Blütezeit zu erhalten und wiederherzustellen. Kleinere Abweichungen vom ursprünglichen Zustand sind jedoch festzustellen. Bei Erhaltungsmaßnahmen waren während der vierziger Jahre des 19. Jahrhunderts – obwohl man sich prinzipiell am Zustand des Gartens um 1714 orientierte – aus unterhaltungstechnischen (also finanziellen) Gründen einige Vereinfachungen vorgenommen worden. Unter anderm hatte man die Heckenkabinetts auf dem „Theater“ wiederhergestellt, allerdings auf vereinfachtem Grundriß. Während das Innere der meisten anderen Bosketts damals in Nutzfläche umgewandelt wurde, blieb die raffinierte innere Heckengliederung des Königsbusches erhalten.

Als der Große Garten 1936, teilweise verfallen und von ungebändigtem Pflanzenwuchs entstellt, in den Besitz der Stadt Hannover übergang, machten es sich die Verantwortlichen zu einem Hauptanliegen, das Heckentheater um

²¹⁸ Baur-Heinhold, wie Anm. 2, 139. Vgl. auch von Alvensleben und Reuther, wie Anm. 1, 163f.

²¹⁹ Ebd., 11. Vgl. auch Dieter Hennebo, Der Große Garten zu Herrenhausen. In: Das Gartenamt 15, 1966, 176.

²²⁰ Hans Reuther, Denkmalpflege in Barockgärten. In: Das Gartenamt 24, 1975, 703.

seiner besonderen kunstgeschichtlichen Bedeutung willen erlebbar zu erhalten. Aus bühnentechnischen Gründen wurden jedoch Beleuchtungskörper installiert und ein Orchestergraben ausgehoben. Dadurch, daß man beiderseits der auf die „Theater“-Ebene führenden Freitreppen Heckenvorräume anlegte, wurde – wie bereits angemerkt – bedauerlicherweise der räumliche Zusammenhang des Heckentheaters mit den anderen Bestandteilen des Großen Gartens verunklart. Wo der die südliche Boskettzone durchziehende Querweg und die Symmetrieachsen der Labyrinthbosketts beziehungsweise der zum Heckentheater gehörigen Bosketts einander schneiden, errichtete man hölzerne Pavillons. Dadurch ging der Effekt verloren, über die Zentralachse des „Theatri“ in unbestimmte grüne Weite blicken zu können. Das Innere des Königsbusches, früher eine abwechslungsreiche Abfolge von Heckengängen und -kabinetts, wurde stark vereinfacht. Die Beziehung zwischen den *Alleen beyerseits neben dem Theatro* und den Wegen im „Königsbusch“ ging dabei verloren. Dem ursprünglichen Zustand entsprechend (wenn auch nicht über alle Stufen bis auf die Ebene des Querweges fortgeführt) pflanzte man im „Amphitheater“ eine rahmende Baumreihe. (Vergoldete Figuren, wie sie ursprünglich die Futtermauer des Amphitheaters zierend gekrönt hatten, existierten 1936/37 offenbar nicht mehr.) So wurden bei der Wiederherstellung des Heckentheaters im Zuge der großen „Rettungsaktion“ von 1936/37 Charakteristika der Anlage verwischt, und manche ihrer ursprünglichen ästhetischen Reize konnten nicht zurückgewonnen werden. Nichtsdestoweniger waren die in Herrenhausen geleisteten Wiederherstellungsmaßnahmen beispielhaft.

1956 bot sich die Chance, auch im „Theater“-Boskett das Bild einer aus gebändigten Pflanzen geformten „grünen Architektur“ wiederherzustellen, als die alten, aus der Form geratenen Baumreihen unter einem Sturm fielen. Man pflanzte in der ursprünglichen Anordnung neu. 1957 wurde ein Beleuchtungsstellwerk unter dem „Theatro“ eingerichtet. Hinter den Heckenkulissen, wo man in früheren Zeiten ein Umkleidezelt innerhalb der Miniaturbosketts aufzuschlagen pflegte, wenn Aufführungen stattfanden, wurden 1959/60 Künstlergarderoben und ein Magazin in Form fester niedriger Bauten fertiggestellt. Im selben Jahr erfolgte der Einbau hydraulischer Beleuchtungstürme im Bereich der Futtermauer des Amphitheaters. In den vorderen Heckenkulissen brachte man für die auf ihren Auftritt wartenden Akteure Infrarotheizungen an. 1963 wurde unter der Bühne ein Tunnel angelegt, um den Darstellern Wege zu ersparen, wenn sie von wechselnden Seiten aufzutreten haben. 1965 erfolgte die Neuvergoldung der Figuren auf dem Theater.

Im Bereich der Kulissen²²¹ wurden Eingriffe vorgenommen, die um einer lebendigen Nutzung des Heckentheaters als Aufführungsstätte willen viel-

²²¹ Von „hinter den Kulissen“ kann man bei dieser Anlage nicht sprechen, weil sie als prinzipiell und in all ihren Partien durchgängig, zugänglich, konzipiert war. Sie hat keine „Vorder-“ und „Rückfront“, sondern ist rundum ansehenswert.

leicht hingenommen werden mußten. In Königsbusch und Amphitheater kam es zu Vereinfachungen und störenden Einbauten, die im Hinblick auf eine lebendige Nutzung des Heckentheaters als Boskett fast ebenso sehr zu bedauern sind. – Trotzdem kann man sagen, daß das Heckentheater in Herrenhausen nicht allein die größte und älteste, sondern auch die *besterhaltene der noch vorhandenen Anlagen dieser Art in Deutschland ist*²²².

²²² von Alvensleben und Reuther, wie Anm. 1, 163 f.

**Der Berghauptmann Heinrich Albert v. d. Bussche
(1664–1731)
und die „Goldene Zeit“ des Harzer Bergbaus**

Von

Dietrich Hoffmann †

Mit Ergänzungen von Georg Schnath

Vorbemerkung

Der nachfolgende Aufsatz wurde von dem Verfasser, dem Vizepräsidenten i. R. des Oberbergamts Clausthal, Dipl.-Ing. **Dietrich Hoffmann**, bei seinem Ableben am 28. Oktober 1975 in unvollendetem Zustand hinterlassen.

Ich hatte dem Autor kurz vor seinem Tode bereits meine Auszüge aus den im Staatsarchiv Darmstadt hinterlegten Briefen des Berghauptmanns **H. A. v. d. Bussche** an den Kammerpräsidenten **F. W. v. Schlitz gen. Görtz** überlassen, ihm auch weitere Ergänzungen in Aussicht gestellt. Da Herr Hoffmann nicht mehr zur Einarbeitung dieses Materials gekommen ist, habe ich es im Einvernehmen mit seiner Witwe und mit der Schriftleitung unseres Jahrbuches übernommen, den Aufsatz zu überarbeiten und zu ergänzen. Dazu habe ich die Form eines besonderen **Anhangs** gewählt, denn ich fand es unangemessen, die von mir zugelierten Ergänzungen dem Manuskript des Verfassers einzufügen, das vielmehr als Ganzes dessen eigene geistige Leistung bleiben sollte. Ich habe daran lediglich unbedeutende Retuschen vorgenommen, einige kleinere Berichtigungen, Zusätze und Anmerkungen hinzugefügt.

Daß bei diesem Verfahren in dem Anhang einige Rückgriffe auf den Hoffmannschen Text bzw. Überschneidungen mit ihm unvermeidlich wurden, muß der Leser leider in Kauf nehmen. Wichtig erschien mir, dem wertvollen Aufsatz von **D. Hoffmann** bei seiner Veröffentlichung alle Ergänzungen mitzugeben, die ich aus meiner Kenntnis des Zeitgeschehens um 1700 heraus zur Biographie des Berghauptmanns **H. A. v. d. Bussche** beisteuern konnte.

Herrn Pastor i. R. **Hans Burose** bin ich für seine Hilfe bei der technischen Herrichtung des Manuskripts zu aufrichtigem Dank verpflichtet.

Hannover, im Mai 1977

Georg Schnath

Der Oberharz um die Wende zum 18. Jahrhundert

Die bergbaulichen Verhältnisse

Zu Ende des 17. Jahrhunderts war dank dem Wirken weitblickender und tüchtiger Berghauptleute und ihrer Mitarbeiter der Harzer Bergbau zu hoher Blüte gelangt. Sein Ruf ging soweit, daß damals (1685) der Clausthaler Zehnt-

ner Heinrich Schlanbusch (1640–1705) auf Wunsch des dänischen Königs als Oberberghauptmann nach Norwegen ging, um den Kongsberger Silberbergbau zu ähnlicher Blüte wie den des Harzes zu bringen¹. Die Gewinne, welche der hannoversche Staat auf Grund der Bergfreiheiten aus dem Harzer Bergbau zog, kamen in erster Linie aus dem den Landesherrn vorbehaltenen Zehnten und ggfs. außerdem auch neunten Teil aller gewonnenen Metalle sowie aus dem gegenüber dem Marktpreis niedrigeren Vorkaufspreis, für welchen alle gewonnenen Metalle an den Landesherrn abzuliefern waren. Der „Zehnte“ war von jeder Grube, ob sie in Ausbeute stand, freibauend war oder Zubeße erforderte, abzuliefern. Der „Neunte“ wurde zusätzlich zum Zehnten in den Fällen gefordert, wo Gruben ihre Wässer in einen auf landesherrschaftliche Kosten aufgefahrenen Stollen ableiteten.

In den Jahren von 1650 bis 1700 war der hannoversche Anteil an der jährlichen Silbergewinnung aus den Oberharzer Bergwerken von 22 000 bis auf 48 000 Mark Silber angestiegen, hatte sich also mehr als verdoppelt. Dabei waren die Überschüsse, welche die Zehntkassen an die Kammerkasse in Hannover jährlich ablieferten, von 59 000 Taler im Haushaltsjahr 1665/66 bis auf über 160 000 Taler zu Ausgang des Jahrhunderts angestiegen, hatten sich also fast verdreifacht².

Inzwischen waren jedoch die Gruben bei der ständig steigenden Erzgewinnung in immer größere Teufen gelangt. Dadurch hatten sich die Betriebskosten, insbesondere die Kosten für Förderung, Wasserhaltung und Wetterführung bei für die Gruben gleichbleibenden Vorkaufspreisen laufend erhöht. Viele Gruben gerieten dadurch in die Verlustzone und erforderten ständig Zubeßen.

Im Haushaltsjahr 1692 zahlten im Einseitigen Harz nur noch 12 von den etwa 120 vorhandenen Gruben Ausbeute, wobei sich 80 860 Taler Ausbeute und 105 300 Taler Zubeße gegenüberstanden³. Der Überschuß der Clausthaler Zehntkasse von Luciae 1684 bis einschließlich Crucis 1696 betrug 1 496 839 Taler und stieg in den nächsten zwölf Jahren auf 1 681 208 Taler, d. h. um 12 %, während die den Gewerken gezahlte Ausbeute in der gleichen Zeitspanne von 802 360 Talern auf 719 940 Taler, d. h. um 12 % fiel⁴. An dem wirtschaftlichen Aufstieg des Bergbaus waren damit die Gewerken in einem wesentlich geringeren Umfang als der Landesherr beteiligt. Gut ging es nur den Gewerken, die Kuxe an den wenigen in Ausbeute stehenden Gruben besaßen; dazu gehörten auch der Berghauptmann, die Oberoffizianten und

¹ Martin Rudolph, Der norwegische Oberberghauptmann Heinrich Schlanbusch und sein Clausthal-Zellerfelder Sippenkreis. In: Norddeutsche Familienkunde Bd. 8, 17. Jg., Heft 1, 1968, S. 1–18.

² Dietrich Hoffmann, Die Ergebnisse des Harzer Bergbaus in den letzten Jahrhunderten. In: Technische Universität Clausthal 1775–1975, Clausthal-Zellerfeld 1975, Bd. 1, S. 379–392.

³ Oberbergamts-(OBA-)Archiv Clausthal, Fach 787 Akte 4.

⁴ Hauptstaatsarchiv (HStA) Hannover, Cal. Br. 4 I A Nr. 969.

leitende Persönlichkeiten der Regierung in Hannover. Es hatte sich nämlich eingeführt, daß dieser Personenkreis von einer neugegründeten Gewerkschaft mit einigen Kuxen bedacht wurde, die natürlich nur behalten wurden, wenn sie als gewinnbringend erschienen⁵.

Trotzdem wollte der Landesherr auf seine hohen Forderungen gegenüber den Gruben grundsätzlich nicht verzichten. Doch gab er in Einzelfällen, um die Gewerken, mit deren Geld der Bergbau arbeitete, nicht zu verlieren, durch „Privilegien und Begnadigungen“ Erleichterungen. So wurde einzelnen Gruben über die in den Bergfreiheiten festgelegten Freizeiten der ersten Betriebsjahre hinaus der Zehnte oder Neunte ganz oder teilweise auf Zeit erlassen, oder einzelnen Betrieben, bei denen schwierige Verhältnisse vorlagen, wurden die Vorkaufspreise zeitweilig erhöht. Schließlich wurden die Schulden, welche eine Grube bei der Zehntkasse hatte, gelegentlich von der Regierung ganz oder teilweise getilgt. Doch lag es in der Hand des Landesherrn, ob diese Vergünstigungen bewilligt wurden; die Gewerken waren damit insoweit völlig von seinem Wohlwollen abhängig.

Die durch den Dreißigjährigen Krieg verarmten Gewerken hatten die ständig steigenden Zubeßen vielfach nicht mehr aufbringen können. Bald nach dem Krieg war die Landesherrschaft deshalb zur Sicherung der Weiterführung der meist miteinander zusammenhängenden Gruben dazu übergegangen, entgegen den Bestimmungen der Bergordnung von den Gruben, solange sie noch in Ausbeute standen, einen Teil der Ausbeute als Rücklage für schlechte Zeiten regelmäßig nicht mehr auszuzahlen⁶. Die finanziell vielfach überforderten, hinsichtlich der Privilegien und Begnadigungen völlig von der Gunst des Landesherrn abhängigen und durch das Zurückhalten eines Teiles ihrer Ausbeute verärgerten Gewerken stellten im Laufe der Zeit in immer größerem Umfang ihre Kuxe zur Verfügung. Neue Gewerken ließen sich bei dieser gegen die Belange der Gewerken geführten Wirtschaftspolitik kaum noch finden. Das damit fehlende Betriebskapital brachte den Bergbau in große Schwierigkeiten.

Die Verwaltung des Harzes

Der absolutistisch und dirigistisch geführte Staat des 17. Jahrhunderts mußte die zur Durchführung seiner Ziele benötigte Verwaltung vielfach erst aufbauen oder die bestehende entsprechend erweitern. Ende des 17. Jahrhunderts gliederte sich der Westharz in den zu Hannover gehörenden südlichen sogenannten Einseitigen Harz mit den Städten Clausthal, Altenau und St. An-

⁵ Christian Böse, *Generale Haushalts-Principia vom Berg-, Hütten- und Forstwesen*, Leipzig und Frankfurt 1753, S. 48.

⁶ Johannes Traugott Greuer, *Die Oberharzer Knappschaftskassen vom 16. Jahrhundert bis Mitte des 19. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur Sozialgeschichte der Oberharzer Bergleute*, Diss. phil. Göttingen 1961, S. 9–11.

dreasberg sowie in den Hannover und Wolfenbüttel gemeinsam gehörenden nördlichen sogenannten *Kommunionharz* mit den Städten Zellerfeld, Wildemann, Grund und Lautenthal einschließlich des Erzbergwerks Rammelsberg und der dazugehörenden Hütten. Im *Kommunionharz* wechselte sich in der Leitung der Harzdirektion der hannoversche und der Wolfenbütteler Berghauptmann jährlich ab.

Im Einseitigen Harz hatte nach dem Reglement vom 6. April 1678 und dem Edikt vom 20. April 1678 des Herzogs Johann Friedrich der Geheime Rat Friedrich Kasimir zu Eltz (1634–1682) – in Personalunion Berghauptmann des Harzes und grubenhagischer Landdrost – womöglich alle Woche, zum wenigsten alle drei Wochen einmal, zu Clausthal auf dem Bergamt persönlich zu erscheinen und an den Berg-Beratungen teilzunehmen. Nach dem Regierungsantritt des Herzogs Ernst August 1679 hatte sich das geändert. Eltz gab sein Amt als grubenhagischer Landdrost ab, blieb nur Landdrost und Berghauptmann des Harzes, hatte seinen Wohnsitz in Clausthal zu nehmen und regelmäßig dem Bergamt vorzusitzen. Unter seinem Nachfolger, dem bisherigen Geheimen Rat und Kammerpräsidenten Hieronymus v. Witzendorff (1624–1690), waren beide Ämter zunächst noch einmal in einer Hand vereinigt. Witzendorff hatte seinen Wohnsitz in Osterode, doch sollte er in der Woche *womöglich ein paarmal auf den Oberharzischen Bergwerken zugegen sein*. Außerdem war zur besseren Aufsicht über die Harzer Bergwerke die Bestellung eines Vizeberghauptmanns vorgesehen. Als solcher wurde im Jahre 1684 der Legationsrat und Drost zu Münden Otto Arthur v. Ditzfurth (1635–1695) bestellt⁷. Witzendorff zog 1685 auf den Harz, schied aber bereits im nächsten Jahr als Berghauptmann aus, und Ditzfurth wurde Berghauptmann⁸. Die Verbindung der Ämter eines grubenhagischen Landdrosten mit dem des Berghauptmanns auf dem Harz war damit endgültig gelöst. Nunmehr konnte sich der Berghauptmann um so mehr den Harzer Bergwerkssachen widmen.

Wolfenbüttelerseits waren Ende des 17. Jahrhunderts in Wolfenbüttel wohnende Geheime Räte (Minister) als Berghauptleute oder Oberberghauptleute eingesetzt, und zwar bis 1690 Fritz v. Heimbürg (1624–1690), von 1690 bis 1701 Friedrich Achatz von der Schulenburg (1647–1701), von 1701 bis 1716 Friedrich v. Steinberg (1659–1716) und seitdem Hieronymus

⁷ OBA-Archiv Clausthal, Fach 112 Akte 4 (Ditzfurth), Fach 114 Akte 1 (Eltz), Fach 148 Akte 5 (Witzendorff).

⁸ Quellen für Witzendorff: Johann Heinrich Büttner, *Genealogisches oder Stammesgeschlechtsregister der vornehmsten Lüneburgischen adligen Patriziergeschlechter*, Lüneburg 1704, S. 95, und: Johann Heinrich Zedler, *Universal-Lexikon* Bd. 57, Sp. 1993. Quellen für Ditzfurth: Theodor von Ditzfurth, *Geschichte des Geschlechts v. Ditzfurth*, Teil III, Quedlinburg 1894, S. 118–126, und: Georg Schnath, *Geschichte Hannovers im Zeitalter der neunten Kur und der englischen Sukzession* (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hannover, Oldenburg, Braunschweig, Schaumburg-Lippe und Bremen XVIII), Hildesheim und Leipzig 1938, Bd. I, bes. S. 27, 33, 190, 205, 284, 309, 334, 685.

v. Münchhausen (1680–1740)⁹. Ihr Vertreter, d. h. der in Zellerfeld residierende Wolfenbütteler Vizeberghauptmann, war bis 1710 August v. Hackelberg, der insgesamt 27 Jahre im Harz tätig gewesen ist und den Titel Berghauptmann erhielt, während bei seinen Nachfolgern Friedrich Viktor v. Steinberg († 1714), Klaus Heinrich v. Schwarzkopff († 1721) und Ferdinand Lazarus v. Imhoff († 1726) ein häufiger Wechsel eintrat, da alle drei nach wenigen Dienstjahren verstarben. Da die Oberberghauptleute Steinberg und Münchhausen selbst nicht aus der Bergverwaltung gekommen waren, fehlte es damit seit dem Jahre 1710 im Gegensatz zu Hannover in der Wolfenbüttelschen Harzdirektion mehrmals an einer mit den Harzer Verhältnissen vertrauten Persönlichkeit. 1740 wurde mit Karl Albrecht v. Imhoff nach langen Jahren erstmalig wieder ein Fachmann, der im Harzer Bergbau bereits viele Jahre an leitender Stelle tätig gewesen war und auch in Zellerfeld seinen Wohnsitz behielt, Wolfenbütteler Berghauptmann.

Im Rahmen des Ausbaus der Verwaltung erscheinen beim Bergamt in Clausthal Ende des 17. und zu Beginn des 18. Jahrhunderts als neue Ämter der Vizeberghauptmann und der Bergdrost (Bergamtsauditor), der Bergsyndikus, der Bergsekretär, der Berggegenschreiber, der Bergregistrator und der Knappschaftsschreiber. Bei dem vergrößerten Bergamt konnte sich ein nur aus Juristen bestehendes engeres Bergamt bilden, das für Rechtsfragen zuständig war. Dabei erlangte insbesondere das engere Bergamt in Clausthal als Oberhof des Bergrechts in Deutschland übergeordnete Bedeutung¹⁰.

Auf der anderen Seite ergab sich zwangsläufig durch die neue Verwaltung eine genauere Festlegung und damit vielfach Begrenzung der in den Bergfreiheiten verkündeten Bergbau-Sonderrechte. Die Abgrenzung des Kreises der zum freien Bezug von Holz Berechtigten und im Zusammenhang damit das Verbot der Anlage neuer Rodungen und der Errichtung neuer Häuser war bereits in den Jahren 1653 bis 1679 erfolgt. Zehn Jahre später wurde die Niederlassungsfreiheit der Handwerker für den Harz aufgehoben¹¹. Wenig später konnten die Bergleute nur noch auf Grund eines ordnungsmäßig ausgestellten Abkehrscheines ihren Arbeitsplatz wechseln¹².

Nachdem das Bergamt im 17. Jahrhundert die Aufsicht über das Knappschaftswesen¹³ übernommen hatte, begann man, die Finanzierung der Knapp-

⁹ Die Amtszeiten der Wolfenbütteler Berghauptleute Wilhelm Hartwig v. Campen von 1701 bis 1705 und Johann Friedrich v. Stein von 1727 bis 1731 bleiben als für diese Arbeit nicht wesentlich hier unberücksichtigt.

¹⁰ Ulrich Kullmann, *Entwicklung und Bedeutung der Berggerichtsbarkeit in den Bergstädten des Oberharzes*, Diss. jur. Göttingen 1974, S. 55–58.

¹¹ Friedrich Jäger, *Die Entwicklung der Bergbausiedlungen auf dem Oberharz*. In: Technische Universität Clausthal 1775–1975, Clausthal-Zellerfeld 1975, Bd. 1, S. 157–178.

¹² Greuer, wie Anm. 6, S. 74.

¹³ Ebd. S. 132–153.

schaften auf eine breitere Grundlage zu stellen. Während bis dahin ihre bescheidenen Einnahmen aus den Büchsengeldern der Bergleute, aus den Strafgeldern u. a. m. bestanden hatten, waren seit 1673 die Gruben zu einer festen Abgabe für die Knappschaft herangezogen worden (Supplementgelder). Gleichzeitig verfügte der Landesherr, daß die Aftern, d. h. die Abgänge aus der Aufbereitung, deren Verarbeitung für die Gewerken nicht mehr lohnte, den Knappschaften zur Verfügung gestellt wurden. Da die Knappschaften vom Zehnten und Neunten befreit waren und auch höhere als die üblichen Vorkaufspreise erhielten, konnten sie im Gegensatz zu den Gewerken die Aftern vielfach noch wirtschaftlich verarbeiten. Außerdem hatten die Knappschaften seit 1687 das Recht erhalten, alle herrschaftlichen und alle ins Freie gefallen Halden auszubeuten, wobei sie ebenso wie bei den Aftern von allen Abgaben an den Landesherrn befreit waren und höhere Vorkaufspreise zugestanden erhalten hatten. Die Haldenrechte hatten vorher die Gewerkschaften selbst besessen.

Diese von der Landesherrschaft veranlaßten Maßnahmen trugen seitdem ganz erheblich zur Finanzierung der Knappschaften bei. In Clausthal machten sie zeitweise das Neunfache der von den Bergleuten aufgebrachten Beiträge aus. Durch das Supplementgeld und das Haldenprivileg waren nunmehr die Gewerken an den Zuschüssen für die Knappschaften unmittelbar beteiligt, während die Landesherrschaft sich durch Verzicht auf die ihr zustehenden Abgaben mittelbar an den Zuschüssen beteiligte, ohne etwas von den sichtbaren Überschüssen der Zehntkasse abgeben zu müssen. Auf Grund der von ihr veranlaßten höheren und sicheren Einnahmen der Knappschaften konnte nunmehr die Regierung die Leistungen der Knappschaften zu Gunsten der Bergleute verbessern. Aus dem Jahre 1713 liegt der Entwurf des Knappschaftsschreibers Honemann über eine künftige Abstufung der Gnadenslöhne vor, wodurch für dieses Gebiet eine gleichmäßige Regelung eingeführt werden sollte¹⁴.

Die Leistungen Heinrich Albert von dem Bussches

Seine Lebensdaten¹⁵

Heinrich Albert von dem Bussche wurde am 25. August 1664 als fünfter Sohn des Johann Wilhelm von dem Bussche (1623–1696), Erbherr auf Oeffelten, Wickeride und Engerode, zu Apelern (Grafschaft Schaumburg) geboren, wo sein Vater das dortige Gut gepachtet hatte¹⁶. Seine Mutter entstammte der niedersächsischen Familie v. Dannenberg. Die Mutter seines Vaters war

¹⁴ Bibliothek des OBA Clausthal, Bibliothek Achenbach IV B 1 b 65II.

¹⁵ Joachim Lampe, Aristokratie, Hofadel und Staatspatriziat in Kurhannover, Bd. 2, 1963, S. 25 und 148, und: OBA-Archiv Clausthal, Fach 106 Akte 21.

¹⁶ Zur Frage des Geburtsortes vergleiche den Anhang, Abschnitt 1 unten S. 303.

eine Schwester des Großvaters des bekannten späteren hannoverschen Premierministers Gerlach Adolf v. Münchhausen (1688–1770). Mit 21 Jahren ließ sich Heinrich Albert von dem Bussche 1685 an der Universität in Leipzig als Student einschreiben¹⁷, 1689 wurde er Auditor auf dem Harz. Zwischen Studium und Dienstantritt in Clausthal liegt wahrscheinlich die damals übliche Kavaliereise.

Zum Bergbau war Bussche wohl durch seinen Vater angeregt worden. Während die beiden Brüder seines Vaters die Familiengüter geerbt hatten, war dieser seiner Zeit mit Geld abgefunden worden. Johann Wilhelm von dem Bussche hatte dabei besonderen Gefallen am Harzer Bergbau gefunden und deshalb auch einen wesentlichen Teil seiner Abfindung in Bergwerksanteilen an Harzer Gruben angelegt. Um den Gruben, an denen er beteiligt war, näher zu sein, nahm er auch zeitweise auf dem ihm verpfändeten Gute Engerode bei Salzgitter Wohnung. Von dort aus besuchte er häufig seinen Freund in Osterode, den Landdrosten und Clausthaler Berghauptmann Heinrich Hermann v. Oeynhausen (1615–1671)¹⁸.

Am 12. Februar 1692 wurde Bussche Vizeberghauptmann in Clausthal. 1695 wurde er zum Kammerrat an der Kammer in Hannover, also der vorgesetzten Behörde, berufen, behielt aber, gleichzeitig zum Berghauptmann ernannt, seinen Wohnsitz in Clausthal bei. Während Witzendorff und Ditfurth zur Belohnung für die der Landesherrschaft als Minister oder Diplomat geleisteten langjährigen Dienste in schon vorgerücktem Alter das Amt eines Berghauptmanns erhalten hatten, war Bussche bereits nach sechsjähriger Tätigkeit im Harzer Bergbau mit 31 Jahren Berghauptmann geworden.

1702 erhielt Bussche den Titel Geheimer Kammerrat, 1713 wurde er Wirklicher Geheimer Rat, d. h. Minister in Hannover, und 1728 Kammerpräsident. Am 4. Mai 1731 ist er in Hannover verstorben. In seine Dienstzeit fällt die Erhebung Hannovers zum Kurfürstentum im Jahre 1692 unter Ernst August († 1698) und die Berufung des Kurfürsten Georg Ludwig zum englischen König im Jahre 1714, dessen Tod 1727 und der Regierungsantritt Georgs II. 1705 wird das Fürstentum Lüneburg mit dem Fürstentum Calenberg vereinigt, 1720 fallen die Herzogtümer Bremen und Verden, 1731 das Land Hadeln an Hannover.

Bussches Tätigkeit im Harz Wirtschaftliche Maßnahmen

Um 1695, also in den ersten Jahren von Bussches Amtstätigkeit in Clausthal, hatten eine Anzahl Gewerken dem Kurfürsten ein „Memorial“ vorgelegt, von dem heute noch eine Abschrift vorhanden ist¹⁴. In diesem Memorial

¹⁷ Vgl. den Anhang, Abschnitt I S. 303.

¹⁸ Leichenpredigt Johann Wilhelm v. d. Bussche (1697), Landesbibliothek Hannover Cm 3.

waren die wirtschaftlichen Schwierigkeiten, in denen sich die Gewerken durch die ihren Belangen entgegengerichtete Wirtschaftspolitik der Regierung befanden, im einzelnen dargelegt. Um ihnen wirksam zu helfen schlugen sie vor, die Vorkaufspreise für die Bergwerkserzeugnisse kräftig zu erhöhen und die ihnen zustehende Ausbeute voll auszuzahlen. Von der Ausbeute sollten für jede Grube höchstens 1 000 Taler als Rücklage zurückbehalten werden. Um die Grubenrechnungen durchschaubarer zu machen, sollte künftig auf den vierteljährlichen Bergzetteln auch der Zehntvorrat jeder Grube erscheinen. Zur besseren Wahrnehmung ihrer Rechte sollte ihnen erlaubt sein, einen eigenen Bergsyndikus zu bestellen. Schließlich sollte bei Zubueßgruben ganz auf den Zehnten verzichtet werden. Ohne diese Maßnahmen würden die meisten Gewerken in Zukunft nicht mehr auf ihre Kosten kommen können und ihre Kuxe zur Verfügung stellen müssen. Dem Bergbau fehle dann das für den Weiterbetrieb notwendige Betriebskapital.

Die Antwort der Regierung auf diese Eingabe ist nicht bekannt. Offensichtlich änderte sich jedoch nichts Grundsätzliches an der gegen die Gewerken gerichteten Wirtschaftspolitik, so daß Anfang des 18. Jahrhunderts eine Anzahl Gruben mangels Gewerken auflässig wurden, die wegen ihres Zusammenhangs mit dem übrigen Bergbau unbedingt aufrechterhalten werden mußten. Die Geheimen Räte in Hannover ersuchten den Berghauptmann von dem Bussche um Vorschläge, was hier zu machen sei. Dem Landesherrn sei nicht zuzumuten, mehr als bisher zum Besten des Bergwerks beizutragen. Nachdem Bussches Vorschlag, die Landschaften zur Finanzierung des Bergbaus hinzuzuziehen, abgelehnt worden war, machte er folgende Vorschläge¹⁰: 1. Einen Teil der Ausbeuten anderen notleidenden Gruben zur Verfügung zu stellen; 2. jede Ausbeute bringende Grube zum Mitbauen einer benachbarten notleidenden Grube zu veranlassen; 3. die in der Zehntkasse auf Vorrat liegenden Ausbeutegelder gegen Zins auszuleihen und die Zinsen zur Unterstützung des Bergbaus zu verwenden; 4. die Kämmereien der Bergstädte zu veranlassen, noch weitere freigewordene Zubueßkuxe zu übernehmen; 5. eine Akzise auf Bier und Branntwein einzuführen; 6. ein Bergbaugeld von den Hausbesitzern zu fordern.

Weil durch die vorgeschlagenen Maßnahmen die Rechte der Gewerken beeinträchtigt und in den Bergfreiheiten verbriefte Rechte der Bevölkerung beschnitten wurden, stimmten die Geheimen Räte in Hannover Bussches Vorschlägen nur zögernd und mit der Einschränkung zu, daß das Bergbaugeld nur von Nichtbergleuten erhoben werden sollte. Soweit die Maßnahmen die anderweitige Verwendung der den Gewerken zustehenden Ausbeute betrafen (Vorschläge 1 bis 3), führte Bussche sie, ohne die Gewerken zu unterrichten, alsbald durch in der Hoffnung, die Gewerken würden es zunächst nicht mer-

¹⁰ OBA-Archiv Clausthal, Fach 1767 Akte 18, und HStA Hannover, Cal. Br. 4 I A Nr. 96 a). Vgl. hierzu auch: Hans-Jürgen Groß: Die Clausthaler Bergbaukasse – Geschichte, Bedeutung und Rechtsnatur, Diss. jur. Göttingen 1967.

ken. Der Kammerkasse in Hannover wurden von den in der Zehntkasse gesammelten, nicht ausgezahlten Ausbeuten 100 000 Taler zu 4 % Zinsen ausgeliehen und zur Verwaltung der einkommenden Zinsen die Gewerkezinskasse eingerichtet.

Mit der Akzise für Bier, Wein und Branntwein wurde auf dem Oberharz eine Verbrauchssteuer eingeführt, die in Gestalt des sog. *Licentes* schon seit 1686 im ganzen Lande erhoben wurde, und zwar nicht nur auf Getränke, sondern auch auf Lebensmittel und Verbrauchsgüter aller Art. Davon waren jedoch die Bergstädte des Oberharzes bisher freigestellt gewesen²⁰.

Für die Einführung der Akzise auf Bier und Branntwein ließ Bussche durch die Bergbedienten unter der Bevölkerung mit der Maßgabe werben, daß nur mit ihrer Hilfe der Bergbau in dem bisherigen Umfange aufrechterhalten werden könnte. Die von den Räten in Hannover vorgeschlagene zeitweilige Verlegung einer Kompanie Soldaten nach Clausthal zur handgreiflichen Unterstützung dieser Maßnahme hatte Bussche abgelehnt. Auch so stimmte die Bevölkerung der Einführung der Akzise zu. Für die Verwaltung der aus der Akzise einkommenden Gelder wurde die *Bergbaukasse* gegründet.

Die Akzise brachte jährlich 6 000 bis 7 000 Taler ein. Das war etwa die Summe, die damals zum Weiterbetrieb einiger wichtiger Gruben fehlte. So wurde das Geld zunächst zur Übernahme zurückgegebener zubeußpflichtiger Kuxe verwandt. In der Bergamtssitzung vom 10. November 1703 wurden von insgesamt 251 freigewordenen Kuxen 140 für fünf verschiedene Gruben der Bergbaukasse zugeteilt. Darunter fanden sich auch 30 Kuxe der Grube Dorothea bei Clausthal. Gerade diese Kuxe brachten in den nächsten Jahrzehnten so hohe Ausbeuten, daß in 166 Jahren jährlich im Durchschnitt etwa 15 000 Taler zur Unterstützung des Bergbaus aus der Bergbaukasse gezahlt werden konnten. Doch hatte weder Bussche noch sonst jemand damals diese Entwicklung ahnen können. Wenn auch die Mittel der Bergbaukasse dem Bergbau ganz wesentlich geholfen haben, so reichten sie doch bei weitem nicht aus, den in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts notleidend gewordenen Bergbau aufrechtzuerhalten. Dazu mußte die Landesherrschaft aus ihren Bergbaueinkünften erheblich größere Summen zur Stützung des Bergbaus zuschießen. Das Bergbaugeld der Nichtbergleute brachte jährlich etwa 600 Taler ein, hat also nicht die Bedeutung der Akzise gehabt²¹.

Mit der Überweisung von Kuxen an die Kammereikasse sowie durch die Einnahmen der Bergbaukasse und aus dem Bergbaugeld hatte Bussche Mittel in die Hand bekommen, über die er frei verfügen konnte, während alle übrigen Ausgaben über 50 Taler erst in einem umständlichen Verfahren durch die Kammer bewilligt werden mußten. Im Rahmen dieser Mittel lag es jetzt in

²⁰ S c h n a t h , Geschichte Hannovers (wie Anm. 8), I 319–325.

²¹ OBA-Archiv Clausthal, Fach 1766 Akte 16.

seiner und des Bergamts Hand zu bestimmen, welche Gruben weitergebaut werden sollten.

Die Versorgung der Harzer Bevölkerung mit verbilligtem Brotkorn in Not- und Teuerungszeiten bestand bereits seit langem. Zu Bussches Zeiten wurden durch die Resolutionen von 1693 und 1698 der Verteilungsmodus, die Zuteilungsmengen und der Abgabepreis festgelegt. Während die Gewerken zunächst den Magazinschaden, d. h. den Unterschied zwischen An- und Verkaufspreis des verbilligten Brotkorns, allein zu tragen hatten, übernahm 1693 die Landesherrschaft zur Entlastung der Gewerken im Einseitigen Harz die Hälfte, in der Kommunion zwei Drittel des Magazinschadens. Nach Einrichtung der Gewerkenzinskasse wurde ihr anstelle der Gewerken die Bezahlung des anderen Teiles des Magazinschadens übertragen²².

Die Ausbeute erhaltenden Gewerken mußten damit den auf die übrigen Gewerken entfallenden Anteil mit übernehmen. Doch schon zehn Jahre später hielt sich die Regierung nicht mehr an ihr Versprechen. Die auf sie entfallende Hälfte des Magazinschadens wurde von ihr nicht mehr übernommen. Nach einigen Jahren verfügte sie, daß die Gewerkenzinskasse auch diesen Teil mit zu übernehmen habe. Damit ging der gesamte Magazinschaden zu Lasten der Ausbeute erhaltenden Gewerken. Die Landesherrschaft begründete dies mit der besonderen „Vergünstigung“, daß die Gewerkenzinskasse Zinsen für das an die Kammerkasse ausgeliehene Kapital erhalte.

Besondere Schwierigkeiten ergaben sich immer wieder dadurch, daß die Zubußen nur sehr zögernd oder überhaupt nicht eingingen. Wiederholt, insbesondere mit seinen Verordnungen aus den Jahren 1684, 1690 und 1710, wurde vom Bergamt darauf hingewiesen, daß bei nicht termingerechter Zahlung den Vorschriften entsprechend zu verfahren und nach vergeblicher Mahnung die Kuxe unnachsichtlich einzuziehen wären. Von den auswärtigen Gewerken seien im Harz ansässige zuverlässige bevollmächtigte Vertreter zu bestellen. Mit Patent vom 11. November 1713 empfahl das Bergamt als derartigen „Kuxverleger“ den Bergprobierer Johann Otto Berensbach. Damit die Ab- und Zuschreibung der „Bergteile“ ohne Verzögerung erfolgen konnte, wurden mit Bergamtpatent vom 31. Oktober 1713 der Montag- und Donnerstagnachmittag als Zeiten festgelegt, zu denen der Bergsekretär Johann Eberhard Paxmann und der Berggegenschreiber Heinrich Albrecht Charisius für derartige Dienstgeschäfte zur Verfügung standen.

Zum Schutz gegen vorgekommene Schwindeleien beim Kuxenhandel wies das Bergamt mit Patent vom 21. November 1691 darauf hin, daß man nur Kuxe von Gruben, die im Bergzettel standen, kaufen sollte. Mit Patent vom 21. März 1704 wurden der Guardein Heinrich Albrecht Charisius und der Ratsverwandte, ehemalige Markscheider Jobst Heinrich Tolle zu Kuxhandlungsagenten bestellt. Nur sie durften mit Kuxen handeln, ihre Provision wurde

²² Greuer, wie Anm. 6, S. 48–70.

mit zwei Talern bei Kuxen von Ausbeutegruben und mit einem Taler bei Freibau- oder Zubußegruben festgelegt. Sie war vom Käufer und Verkäufer je zur Hälfte zu zahlen²³.

Da die Schwierigkeiten der Kapitalbeschaffung für den Bergbau andauerten, entschloß sich auf Drängen Bussches der inzwischen zum englischen König aufgestiegene und damit finanziell unabhängiger gewordene Kurfürst endlich mit dem Privilegium vom 6. November 1719²⁴, den Gewerken des Einseitigen Harzes anstelle des seit vielen Jahren bestehenden Vorkaufspreises von 13 Gulden *solange sich der Münzfuß oder übrige Umstände nicht ändern, die Mark Silber, wo nicht zu 15, wenigstens zu 14 Gulden, beständig bezahlen zu lassen*. Begründet wird diese auf Vorschlag der Kammer in Hannover getroffene Entscheidung damit, daß neuerdings durch Ausmünzung der Mark Silber zu 12 Talern nach Leipziger Fuß anstelle zu 9 Talern nach Zinnaischem Fuß eine Wertminderung des Geldes eingetreten sei²⁵. Für die Gruben seien dadurch die Lohn- und Betriebskosten gestiegen. Außerdem hätten sich die Kosten für die Anfuhr des zum Bergbau benötigten Holzes, das nach Erschöpfung der naheliegenden Forsten von weither geholt werden müßte, erheblich erhöht. Verschiedene Gruben hätten deshalb wegen Geldmangel den Bergbau nicht mehr ordentlich betrieben, unter anderem auch tragende Erzpfeiler mit abgebaut. Dadurch sei es in den Gruben zu Einstürzen gekommen, und die Landesherrschaft habe mit Erlaß des halben Zehnten und Erhöhung der Vorkaufspreise helfen müssen, diese Betriebe wieder in Ordnung zu bringen. In diesem Zusammenhang sei bereits die kurfürstliche Resolution vom 6. März 1697, die Erzsulden auf Gruben, reine Förderung der Erze und Erhaltung der Bergfesten betreffend, ergangen²⁶. Schließlich belasteten die neuerdings eingeführten ständigen Beiträge für die Knappschaften die Gewerken. So bestände Gefahr, daß immer mehr Gewerken dem Bergbau den Rücken kehren würden, wenn man ihnen nicht finanziell entgegenkäme. Man brauche auch fernerhin ihr Geld zum Betrieb des Bergbaus, zumal die Regierung eine Überführung des Bergbaus in landesherrschaftliches Eigentum wegen des damit verbundenen Betriebsrisikos nicht wolle und außerdem die dazu erforderlichen Kapitalien nicht zur Verfügung habe.

Auf Grund aller dieser Maßnahmen kam der Harzer Bergbau Anfang des 18. Jahrhunderts in *höchsten Flor*. 1724 gab es 16 Ausbeutegruben, die insgesamt 131 560 Speziestaler Ausbeute erbrachten²⁷. Allein aus Bussches Zeiten

²³ Thomas Wagner, *Corpus juris metallici*, Leipzig 1791, Sp. 1077–1078, 1083 bis 1098.

²⁴ OBA-Archiv Clausthal, Fach 813 Akte 18.

²⁵ Die norddeutschen Staaten hatten unter Führung von Brandenburg, Kursachsen und Braunschweig-Lüneburg durch die Münzkonventionen zu Zinna 1667 und zu Leipzig 1691 den Silbergehalt der Talerwährung einheitlich festgesetzt: Wilhelm Jesse, *Münzgeschichte Niedersachsens*, 1952, S. 82 bzw. 85.

²⁶ Wagner, wie Anm. 23, Sp. 1087–1088.

²⁷ Staatsarchiv Detmold, L 114 A v. Reden Nr. 329.

sind heute noch acht Ausbeutefahnen vorhanden²⁸. Besonders eindrucksvoll war das Ergebnis der Grube *Dorothea* bei Clausthal, wo man im ersten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts so reiche Erzvorkommen angetroffen hatte, wie sie im Oberharz bisher noch nicht gefunden waren. Im Durchschnitt der Jahre 1721 bis 1739 – seit dem Jahre 1709 hatte die Grube *Dorothea* Ausbeute zu zahlen begonnen – betrug ihre Ausbeute jährlich 57 000 Taler, das sind 400 Taler auf einen Kux. Das war ein bis dahin noch nie erzielttes Ergebnis.

Angelockt durch die Erhöhung des Vorkaufspreises für Silber, vor allem aber durch die hohen Ausbeuten, insbesondere der Grube *Dorothea*, fanden sich wieder neue Gewerken ein. Die einkommenden Zubeußen nahmen zu. Christoph Wilhelm Jakob Gatterer bezeichnet 1790 für den Kommunion-Harz die Jahre um 1723 als eine *guldene Zeit*, weil *fast alle Gruben in Handel kamen, und in einigen Quartalen sehr wenig, auch wohl nichts zu kaduzieren vorfiel*²⁹, d. h. auf Kuxe verzichtet wurde.

Um 1700 wurden in Clausthal Medaillen mit der Umschrift „AUREA HERCINIAE STERILITAS DITESCIT AB IMO“ geprägt³⁰. Dabei wird „aurea“ in dem gleichen Sinne zu verstehen sein, wie Ovid in seinen berühmten Metamorphosen das erste Weltalter mit „Aurea prima sata est aetas“ bezeichnet. So müßte man die Umschrift etwa übersetzen mit „Die goldene Unfruchtbarkeit des Harzes gewinnt Reichtum aus der Tiefe“. Etwa zu gleicher Zeit (1723) erschien bei Homanns Erben in Nürnberg eine Karte vom Harz unter der Bezeichnung „Delineatio aureae sterilitatis Herciniensis i.e. HERCINIAE METALLIFERAE“. Die Bezeichnung „golden“ für diese Zeiten ist also nicht erst durch Gatterer eingeführt, sondern hat von vornherein bestanden.

Es läßt sich durchaus verstehen, daß während der „goldenen“ Zeiten die Landesherrschaft auf dem Standpunkt stand, daß jetzt die Gewerken wieder allein den Magazinschaden tragen könnten. Hinzu kam, daß 1722 auf Bussches besonderes Betreiben das *Kornmagazin in Osterode fertig*

²⁸ Im Harz pflegten damals Gruben, die in Ausbeute gekommen waren, eine „Ausbeutefahne“ anzubringen. Sie bestand aus einem in Form einer Wetterfahne oder Standarte an einer eisernen Stange befestigten, oft rechteckigen eisernen Schild, auf dem in mehr oder weniger künstlerischer Form die Grube sowie das Jahr und die Anfangsbuchstaben des derzeitigen Oberbergmeisters angezeigt waren. Eine Reihe derartiger Ausbeutefahnen sind bis heute im Oberharz erhalten geblieben. Aus Bussches Zeiten stammen die Ausbeutefahnen folgender Gruben:

Herzog Wilhelm	1697	Drei Könige	1706
Englische Treue	1704	Dorothea	1709
Prinz Christian	1705	Sophia	1712
St. Lorenz	1705	Carolina	1713

²⁹ Christoph Wilhelm Jakob Gatterer, *Anleitung, den Harz und andere Bergwerke mit Nutzen zu bereisen*, Teil 3, Göttingen 1790, S. 336.

³⁰ Bei Eduard Fiala, *Die Münzen und Medaillen der welfischen Lande*, [7.] Teil: *Das neue Haus Lüneburg zu Hannover* I S. 363 Nr. 2300–2301. Fiala setzt diese undatierten Harzmedaillen, die in mehrfachen Varianten vorkommen, noch in die Zeit Kurfürst Ernst Augusts.

geworden war³¹, durch das bei guten Zeiten das Korn billig eingekauft und für Notzeiten gespeichert werden konnte. So hoffte man, für die Zukunft ohne Magazinschaden auszukommen, was allerdings dann nicht der Fall war. Die Baukosten in Höhe von 26 633 Talern hatten zu je einem Drittel die Regierung und die Gewerken übernommen, je ein Sechstel entfiel auf die Clausthaler Kammereikasse und die Bergbaukasse.

Der Tätigkeit Bussches ist noch eine andere für den Harzer Bergbau bedeutende Maßnahme zuzurechnen, nämlich die Gründung der *Berghandlung* im Jahre 1713³². Nachdem seit dem Dreißigjährigen Krieg der Handel mit den Harzer Bergwerkserzeugnissen verpachtet gewesen war, fehlte dem seit 1696 tätigen letzten Pächter, dem Geheimen Kommerzienrat Johann Friedrich von Eckhardt in Goslar, infolge von Verlusten in anderen Geschäften schließlich das für die Berghandlung notwendige Geschäftskapital, so daß im Jahre 1711 mit der Landesherrschaft eine gemeinsame Verkaufsgesellschaft, die Berghandlungssozietät, in die beide je 250 000 Taler einbrachten, für drei Jahre gegründet wurde. Nach Ablauf der Vertragszeit übernahm die Regierung die Berghandlung in eigene Regie, *da Eckhart – wie Rönne schreibt – von der Pacht abgegangen oder hätte abgehen müssen und sich vermutlich kein anderer Pächter oder Entrepreneur gefunden haben mag, welchem die Berghandlung als ein die Kräfte eines Particuliers übersteigendes Werk auf dem vorigen Fuß anvertraut werden könne*. Die Berghandlung wurde nach Hannover verlegt und unmittelbar der Kammer unterstellt. Verwalter der Berghandlung war seit dem Jahre 1721 der frühere Sekretär des Berghauptmanns von dem Bussche und spätere Bergsyndikus Kilian Philipp Best (1680 bis 1741). Als Mitglied der Kammer mag der Einfluß Bussches sowohl bei der Bestallung von Best als auch bei seiner späteren Tätigkeit in der Berghandlung nicht unwesentlich gewesen sein. Die Berghandlung erzielte, nachdem die gemeinsame Verkaufsgesellschaft mit Verlust gearbeitet hatte, in den ersten 15 Jahren ihrer Geschäftstätigkeit als landesherrschaftliches Unternehmen einen Überschuß von fast einer dreiviertel Million Taler.

Nachdem bereits vor der Jahrhundertwende sich Schwierigkeiten bei den Hütten wegen Holzangel ergeben hatten, war Bussche um die Ordnung des *Forsthaushalts* besonders bemüht³³. Das ergibt sich aus den verschiedenen von ihm durchgeführten Forstbereisungen sowie aus der Überwachung des Forstwesens durch die von ihm neu geschaffene Dienststelle eines Forstgegenreuters. So war es möglich, der durch Trocknis, Windbruch und Wurm-

³¹ Zur Geschichte des Kornmagazins in Osterode vgl. Martin Granzin, 250 Jahre Kornmagazin in Osterode. In: Heimatblätter f. d. südwestlichen Harzrand 28 (1972) S. 1–12.

³² Dietrich Heinrich v. Rönne, Die Geschichte, Verfassung, Betrieb und Erfolg der königlich-kurfürstlichen Berghandlung, Hannover 1770. – Berghandlungsakten im Archiv des OBA Clausthal, II R 1–3.

³³ Böse, wie Anm. 5, S. 85.

fraß in den Jahren 1702 bis 1704 entstandenen besonderen Schwierigkeiten einigermaßen Herr zu werden. Insbesondere sorgte Bussche dafür, daß zunächst nur trockenes Holz verwendet und das noch vorhandene frische Holz möglichst geschont wurde. Den durch die Trocknis verstärkten Holzanfall nutzt er zur vermehrten Verhüttung von Eisen aus. So wurden auf seine Veranlassung im Jahre 1704 zwei Eisenhütten im Solling gebaut und unter die Leitung des Bergamts in Clausthal gestellt. Mit der wachsenden Förderung war, begünstigt durch starken Holzanfall infolge Windwurf und Wurmtrocknis, der Bedarf der Hütten an Holzkohlen ständig gestiegen. Die Forsten konnten bald nicht mehr genug Holz liefern. Zur Einsparung von Holzkohlen hatte Bussche bereits seit 1706 mit gutem Erfolg Oberharzer und Unterharzer Erze gemeinsam am Unterharz verschmelzen lassen. Als das nicht reichte, fanden langwierige und schwierige Verhandlungen zur Einschränkung des Hüttenbetriebs statt, wobei Bussche mit Nachdruck darauf hinwies, daß der Oberharz mit Rücksicht auf seine Bedeutung für die Bevölkerung und für die Gewerken seine Betriebe weniger als der Unterharz einschränken könne.

Zusammenfassend bleibt also festzustellen: Während im 17. Jahrhundert die Gewerken mit der Betriebsführung im Bergbau nichts mehr zu tun hatten, die vielmehr ganz in Händen der von der Landesherrschaft eingesetzten Fachleute lag, war die Bergbehörde zu Zeiten des Berghauptmanns von dem Bussche immer mehr dazu übergegangen, über den Kopf der Gewerken hinweg zu bestimmen, was mit ihrer Ausbeute geschah. Die Gewerken waren nunmehr technisch und wirtschaftlich entmündigt. Infolge der hohen Abgaben an den Landesherrn in Form des Zehnten und Neunten sowie des niedrigen Vorkaufspreises verblieb den Gewerken sowieso nur ein schmaler Gewinn, der durch die eigenmächtige Verwendung eines Teiles davon für allgemeine Zwecke des Bergbaus durch das Bergamt noch geschmälert wurde. Der von den Gewerken wegen der angestiegenen Betriebskosten geforderten allgemeinen Erhöhung der Vorkaufspreise für die Metalle kam die Regierung zunächst nicht nach. Vielmehr erhöhte sie auf Antrag einzelner Gruben durch Privilegien und Begnadigungen die Vorkaufspreise oder ließ vom Zehnten und Neunten nach. Diese Regelung, durch welche die Gewerken statt Erteilung eines Rechtes auch insoweit von der Gunst des Landesherrn abhängig wurden, lag ganz in den Bestrebungen des landesherrlichen Absolutismus, doch entsprach sie in keiner Weise den Wünschen der Gewerken.

Die Zeit, in welcher Bussche als Berghauptmann, Kammerrat und zuletzt als Kammerpräsident, das sind die Jahre 1695 bis 1731, für die Harzsachen tätig war, sind durch eine einmalige Blüte des Bergbaus gekennzeichnet. Die bedeutenden bis zu einem Viertel der gesamten Landeseinnahmen betragenden Einkünfte, welche der Landesherr damals aus dem Harzer Bergbau hatte, galten als sein besonderes Vorrecht, das in keiner Weise geschmälert werden durfte, zumal die beträchtlichen Ausgaben in Höhe von über 2 Millionen Talern, welche die Erlangung der Kurwürde gekostet hatte, erst wieder ein-

gebracht werden mußten³⁴. Die jährlich dem Bergbau durch den Zehnten, Neunten und durch die niedrigen Vorkaufspreise entzogenen Gelder in Höhe von 100 000 bis 200 000 Talern führten dazu, daß die verbleibenden Summen in zunehmendem Maße bei den steigenden Bergbaukosten nicht mehr für eine angemessene Verzinsung des von den Gewerken zur Verfügung gestellten Kapitals ausreichten. Die entrechteten und verärgerten Gewerken zogen sich immer mehr vom Bergbau zurück.

Während das Supplementgeld zur Stützung der Knappschaft noch eine Abgabe gewesen war, welche alle Gruben gleichmäßig betraf, wurden zu Bussches Zeiten nach Gründung der Gewerkezinskasse nur noch diese, d. h. die Ausbeute bringenden Gruben zum Ausgleich des Magazinschadens herangezogen. Diese gewerkenunfreundliche Maßnahme vermehrte nicht gerade die Zahl der Gewerken, deren Gelder man dringend zur Weiterführung des Bergbaus benötigte. So kam Bussche auf Anregung der Regierung darauf, die gesamte Harzbevölkerung zur Finanzierung des Bergbaus heranzuziehen. Das geschah unmittelbar durch die Einführung der Akzise auf Bier und Branntwein und des Bergbaugeldes sowie mittelbar durch Übertragung zubeußpflichtiger Kuxe an die Kämmerereien der Bergstädte.

Auf Ordnung bedacht ließ Bussche den privaten Kuxenhandel verbieten, und die Einziehung der Zubeußen, die Verwaltung der Kuxe auswärtiger Gewerken sowie die Beurkundung der Kuxengeschäfte wurden genau geregelt. Bussche hat sich in all' seinen Jahren als vorzüglicher Verwaltungsbeamter sowie als geschickter und erfindungsreicher Kopf erwiesen, seinem Landesherrn die hohen Einkünfte aus dem Bergbau ungeschmälert zu erhalten sowie neue Wege zur Kapitalbeschaffung für den Bergbau zu erschließen. Dabei war er, wie schon seine Vorgänger, nicht gerade zimperlich, sich über bestehende Rechte der Gewerken hinwegzusetzen. Als er jedoch merkte, daß durch die einseitigen, die Rechte der Gewerken beschränkenden Maßnahmen immer mehr Gewerken den Bergbau verließen, setzte er sich bei dem König besonders für die Erhöhung der Vorkaufspreise ein. Damit gelang es, wieder Gewerken für den Bergbau anzulocken.

Doch war den von Bussche zur Hebung des Bergbaus eingeleiteten Maßnahmen auf die Dauer kein Erfolg beschieden. Nach den guten Ergebnissen in den 1710er und 1720er Jahren, in denen eine Anzahl Gruben und zuletzt besonders eindrucksvoll die Gruben Dorothea und Carolina in Ausbeute kamen, ließen die Erfolge bald nach. Neue Gewerken, die sich zunächst wieder eingefunden hatten, blieben mehr und mehr aus. Es gab immer weniger „gehorsame“ Gewerken, d. h. Gewerken, welche die angeforderten Zubeußen zahlten. Um den Bergbau zu erhalten, mußte die Regierung in den nächsten Jahrzehnten in immer steigendem Maße von ihrem Gewinn zuschießen. Doch fiel das den Landesherrn, seitdem sie englische Könige geworden waren, im Gegensatz zu früher nicht mehr so schwer.

³⁴ S c h n a t h, wie in Anm. 8, S. 650; vgl. auch S c h n a t h a.a.O. Bd. II (Hildesheim 1976) S. 337 ff.

Technische Maßnahmen

Das Vordringen des Bergbaus in größere Teufen – zu Anfang des 18. Jahrhunderts hatten einige Schächte schon eine Teufe von 300 Metern erreicht – war nur durch die inzwischen vervollkommnete Bergbautechnik möglich geworden. Die bereits seit 1630 im Harz eingeführte Sprengarbeit verbesserte Carl Zumbé 1687 durch Anwendung des Lettenbesatzes und der messingschen Räumnadel. Damit kam das gefährliche Besetzen der Bohrlöcher mit Holzpflocken in Fortfall³⁵. Zur Sicherung vor Sprenggasen waren mit Verordnung vom 15. Juni 1693 bestimmte Sprengzeiten festgesetzt worden, auf die durch das Bergamtspatent über die Abschießung der Bohrlöcher vom 10. Oktober 1716 nochmals hingewiesen wurde³⁶. In die Zeit um 1700 fällt auch die Erfindung des Harzer Wettersatzes, d. h. die Bewegung der Luftsäule mit Hilfe eines im Wasserbade auf- und abwärts bewegten Behälters. Über Rohre ließ sich die so bewegte Luft auf weite Strecken in der Grube fortleiten und damit der Streckenvortrieb bewettern.

Die Schachtförderanlagen waren um 1700 bereits zu einer besonderen technischen Vollkommenheit gelangt, ihre damalige Form hat ohne wesentliche Änderungen eineinhalb Jahrhunderte fortbestanden. Lediglich zwei Probleme waren aus damaliger Sicht noch nicht befriedigend gelöst³⁷: 1. Gibt es eine Möglichkeit, mit den in einer Richtung umlaufenden Wasserrädern der Wasserrückhaltungskünste die Förderung zu bewerkstelligen? 2. Wie läßt sich das Gewicht der Ketten ausgleichen, so daß tatsächlich nur das Gewicht des zu fördernden Gutes zu heben ist?

Bei Bussches Dienstantritt im Harz hatte Gottfried Wilhelm Leibniz³⁸ begonnen, ein umschaltbares Zahnradgetriebe auf einem Schacht einzubauen und den Gewichtsausgleich des Zugmittels im Schacht mit Hilfe einer endlosen Kette und später durch den Einbau eines Spiralkorbes (bobine) zu lösen. Seine geistreichen Einrichtungen bewährten sich wegen Unvollkommenheit der Technik und wegen Fehlens von ausgebildeten Technikern jedoch damals nicht. 1720 verringerte der Bergmeister Degen die Last des Zugmittels dadurch auf die Hälfte, daß er die Förderwelle in die halbe Teufe des Schachtes verlegte und das Erz zunächst bis hier und von dort durch einen zweiten Schacht bis zu Tage bringen ließ. Der Antrieb dieser Förderwelle geschah von Übertage durch eine Kette oder durch Gestänge.

Mit der Weiterentwicklung des Bergbaus reichten die in den zahlreichen Sammelteichen zur Verfügung stehenden Wassermengen besonders in niederschlagsarmen Zeiten für den Antrieb aller Pumpen, Förderhaspel und Poch-

³⁵ Gatterer, wie Anm. 29, S. 289–291.

³⁶ Wagner, wie Anm. 23. Sp. 1095–1096.

³⁷ Albert Vierling, Die Schachtfördereinrichtungen auf dem Oberharz um 1700, Berlin 1933.

³⁸ Ulrich Horst, Leibniz und der Bergbau. In: Der Anschnitt 18 (1966), H. 5, S. 36–51.

werke bei weitem nicht mehr aus. Die von Leibniz gemachten Vorschläge einer hydraulischen Pumpspeicherung mit Hilfe von Windrädern hatten nach langem Hin und Her nicht zum Erfolg geführt. Um so mehr war man bemüht, durch Anlage oder Vergrößerung der Sammelteiche den Stauraum zu erweitern. In den Jahren 1716 bis 1721 wurde der Oderteich – mit einem Fassungsvermögen von 1,7 Millionen Kubikmeter bis 1889 der größte künstliche Stausee Mitteleuropas – angelegt. Der im Anschluß dazu auf eine Länge von 7,5 Kilometern gebaute Rehberger Graben versorgte die Andreasberger Gruben mit dem notwendigen Antriebswasser. Zur Abführung der Grubenwässer war im Andreasberger Revier in den Jahren 1693 bis 1710 der acht Kilometer lange Grün-Hirschler Stollen aufgeföhren und seit 1716 mit dem Aufföhren des Sieberstollens begonnen worden, der eine Länge von zwölf Kilometern erhalten sollte. Der seit langem geplante Bau des Dammgrabens, der zusätzlich größere Wassermengen aus dem niederschlagsreichen Brocken- und Bruchberggebiet auf die Clausthale Hochebene bringen sollte, erfolgte erst nach Bussches Tode in den Jahren 1732 bis 1734.

1707 hielt sich der Altmeister der Bergbaukunst, Christopher Polhem (1661–1751)³⁹ aus Schweden, etwa ein Vierteljahr im Harz auf, um auf Wunsch des Kurfürsten die Bergwerksmaschinen zu verbessern. Polhem stellte fest, „daß die Harzer Künste nach alter Manier sehr gut und nach richtigen Grundsätzen gebaut waren, so daß wenig zu ändern war“. Der Vizemarkscheider Bernhard Ripking (1682–1719)⁴⁰ und der Zimmergeselle Christian Schwarzkopf (1685–1760) waren im Anschluß daran 2½ Jahre bei Polhem in Schweden, um sich im dortigen Bergwesen ausbilden zu lassen. 1708 reiste der Markscheider Christian Zacharias Koch aus Clausthal nach Sachsen und Böhmen, um dort die Bergwerksmaschinen und Dammbauten der Staubecken kennenzulernen. Der inzwischen zum Maschinendirektor in Clausthal ernannte Ripking wurde 1717 nach England geschickt, um sich über die dortigen Feuermaschinen und Wasserkünste zu unterrichten. Der spätere Maschinendirektor Johann Carl Hansen (1699–1778) hielt sich zu seiner Ausbildung von 1721 bis 1727 in Schweden bei Polhem auf. Seit 1712 war in Zellerfeld der frühere Ingenieuroffizier Johann Justus Bartels (1660–1721) als erster Harzer Maschinendirektor im Amt. Er hat sich durch die Erfindung eines Wetterofens und einer Großlochbohrmaschine sowie durch die Einrichtung, von einem vom Schacht entfernt liegenden Kehrrad aus die Schachtföhderung zu betreiben, einen Namen gemacht. Ripking und Bartels waren mit Erfolg am Bau der Wasserkünste in Herrenhausen beteiligt⁴¹.

³⁹ Otto Vogel, Christopher Polhem und seine Beziehungen zum Harzer Bergbau. In: Beiträge zur Geschichte der Technik und Industrie, Bd. 5 (1913), S. 298–345.

⁴⁰ Hans Burose, Markscheider Bernhard Ripking. In: Der Anschnitt 19 (1967), H. 5, S. 17–25.

⁴¹ Vgl. hierzu Irmgard Lange-Kothe, Die Wasserkunst in Herrenhausen. In: Hann. Gesch. Bl. N.F. 13 (1960), S. 119–151.

Auch über die Frage des Einsatzes einer Dampfmaschine⁴² im Harzer Bergbau hat man sich zu ihrer frühesten Zeit Gedanken gemacht. Während die Geheimen Räte 1713 den Maschinendirektor Bartels, der eine Feuermaschine im Harzer Bergbau aufstellen wollte, noch abschlägig beschieden hatten, sind in den Jahren 1715 bis 1719 mit den Ingenieuroffizieren Weber und Brückmann, die gegen eine Lizenz von 100 000 Talern Feuermaschinen im Harz bauen wollten, umständliche Verhandlungen geführt worden, die dann jedoch ergebnislos abgebrochen worden sind. 1725 hatte sich Bussche um nähere Auskunft über die auf der Königsgrube in Schemnitz⁴³ eingesetzte Feuermaschine an den hannoverschen Gesandten in Wien gewandt und über diesen von dem berühmten Johann Emanuel Freiherr Fischer von Erlach (1693–1743) Zeichnungen und Beschreibungen dieser Maschine erhalten. Doch konnte man sich zum Bau einer derartigen Maschine damals nicht entschließen, zumal sie viel Feuerung brauchte, und Polhem an ihrer Stelle eine mit Wasser betriebene Syphonmaschine vorgeschlagen hatte. Das Modell dieser Maschine wurde 1728 von dem Maschinendirektor Hansen gebaut. Da jedoch die Versuche mit ihm nicht befriedigten, stellte man die Sache zunächst zurück und begann dafür in den nächsten Jahren mit dem Bau des Dammgrabens.

Bussche hat sich auch besonders darum bemüht, daß die wertvollen Stofferze, d. h. die derben Erze, besonders gewonnen und trocken aufbereitet wurden, weil, wie eingehende von ihm veranlaßte und überwachte Versuche ergeben hatten, auf diese Weise bei ihrer Aufbereitung wesentlich geringere Verluste an Erz als bisher auftraten⁴⁴. Im Zusammenhang damit erging das Bergamtspatent vom 26. April 1720 wegen reiner Aushaltung der Stufferze⁴⁵.

Zusammenfassend bleibt festzustellen, daß während der Amtszeit des Berghauptmanns Heinrich Albert von dem Bussche sich im Harzer Bergbau auf technischem Gebiet eine rege Entwicklung entfaltete. Weltberühmte Gelehrte und Ingenieure wie Leibniz und Polhem kamen zur Unterstützung oder Beratung in den Harz. Harzer Bediente wurden zur Ausbildung oder Erweiterung ihrer maschinentechnischen Kenntnisse ins Ausland geschickt. Im Harzer Bergbau erfolgte damals die erste Einstellung von Maschinendirektoren. Wegen eines Einsatzes der wenige Jahre vorher erfundenen Dampfmaschine wurden

⁴² Dietrich Hoffmann, Die Versuche mit wassersparenden Maschinen für die Wasserhaltung des Oberharzer Bergbaus im 18. Jahrhundert. In: Technik-Geschichte Bd. 42 (1975), S. 1–17. – Bereits 1704 wurde die Einführung der von dem Engländer Thomas Savery (1650–1715) konstruierten „Feuermaschine“ im Oberharzer Bergbau erwogen: Kf. Georg Ludwig an seine Mutter Sophie, Linsburg [1704] Nov. 15: Hann. 91 Sophie 19 a. Gedruckt von Georg Schnath, in: Nds. Jahrbuch f. Lgesch. 48 (1976) S. 301.

⁴³ Eine der sieben Bergstädte Oberungarns, heute Banská Štiavnica.

⁴⁴ Henning Calvör, Historisch-chronologische Nachricht und theoretische und praktische Beschreibung des Maschinenwesens und der Hilfsmittel bei dem Bergbau auf dem Oberharz, Braunschweig 1763, Bd. II, S. 111 ff.

⁴⁵ Wagner, wie Anm. 23, Sp. 1090–1092.

eingehende Überlegungen angestellt. Der für 180 Jahre größte künstliche Stausee Mitteleuropas entstand zu damaliger Zeit im Harz.

Bussche und seine Bergleute

Wenige Jahre vor Bussches Dienstantritt hatte sich herausgestellt, daß einige Schichtmeister und andere Bergbediente sich an fremden Geldern vergriffen und über die Schichten nicht richtig abgerechnet hatten. Mit Edikt vom 11. März 1686 waren die Bedienten an ihre Pflichten erinnert und strenge Strafen für den Wiederholungsfall angedroht worden⁴⁶. Bei der straffen Führung der Geschäfte unter dem Berghauptmann von dem Bussche ist, solange er in Clausthal war, von derartigen Unregelmäßigkeiten nichts mehr bekannt geworden. Als um die Jahrhundertwende infolge Kapitalmangel sowie auch wohl im Zuge der Geldentwertung durch Einführung des Leipziger Fußes die Arbeitsmöglichkeiten im Bergbau knapper wurden, war es wiederholt zu Unruhen unter den Belegschaften gekommen⁴⁷. Schon nach dem ersten größeren Auflauf im Jahre 1697 wurden mit dem Edikt vom 22. Juli 1698 für die Zukunft alle Versammlungen, Demonstrationen und gemeinsamen Beschwerden der Bergleute verboten. Als Bussche 1700 hört, daß einige Bergleute das „ora et labora“ dahin ausdeuteten, sie gingen lieber zur Kirche als zur Arbeit, sorgt er dafür, daß sie verpflichtet wurden, jedes zu seiner Zeit zu tun⁴⁸. Als dann die Bergleute unter Umgehung des Bergamtes Beschwerdeschriften dem Kurfürsten unmittelbar bei seinem Besuch im Oberharz Ende Juli / Anfang August 1702 überreicht hatten, wurde in Anwesenheit des Kammerpräsidenten und einiger Kammerräte im Clausthaler Bergamt ein energisches Vorgehen gegen die Beschwerdeführer beschlossen⁴⁹.

Schließlich bleibt zu bemerken, daß die Bergleute ihren Lohn weiter in nach altem Fuß ausgemünzten Geld erhielten, so daß sie damals nicht unmittelbar, sondern nur mittelbar – durch die allgemeine Teuerung – von der Geldabwertung betroffen waren. Als Bussche im Sommer 1706 zur Brunnenkur nach Pyrmont fährt, schreibt er dem Kammerpräsidenten v. Görtz, er habe seinen Leuten so viel Arbeit hinterlassen, daß sie nicht müßig gingen⁵⁰. Im übrigen verlangte Bussche von seinen Untergebenen, daß sie die Bergleute gerecht behandelten. Als 1709 infolge von Betriebsstörungen Bergleute vor-

⁴⁶ Ebd., Sp. 1077–1080.

⁴⁷ Vgl. hierzu: Herbert Lommatzsch, „Es wird noch werden gut.“ Willensbildung und Kämpfe des Bergvolkes im niedersächsischen Harz... In: Nds. Jahrbuch f. Lgesch. 44 (1972) S. 189–232; teilweise kritische Stellungnahme dazu: Schnath, Gesch. Hannovers (wie Anm. 8) II 421 Anm. 138. Bei den „unruhigen Auftritten“ auf dem Oberharz spielten auch religiöse Strömungen (Pietismus) eine Rolle.

⁴⁸ Hessisches St.A. Darmstadt, F 23 Herrschaft Schlitz Abt. I 3 Fasz. 91/3: Bussche an Kammerpräsident Görtz vom 27. Mai 1700.

⁴⁹ OBA-Archiv Clausthal, Fach 496 Akte 26.

⁵⁰ Wie Anm. 48: undatierter Brief Bussches an Görtz, vermutlich vom Sommer 1706.

übergehend auf anderen Gruben untergebracht werden mußten und Klagen wegen nicht gerechter Verteilung der Arbeitsplätze laut wurden, schrieb er dem Zehntner Hattorf, ihm seien diese Unregelmäßigkeiten gut bekannt. Die Geschworenen sollten deswegen ernstlich verwahrt werden, doch privatim, *damit die Bergleute in ihren gar gewöhnlichen Klagen nicht offenbarlich gestärket werden* . . .⁵¹. Auch sorgte er dafür, daß den Bergleuten, die damals feiern mußten, eine Unterstützung aus der Bergbaukasse gewährt und ihnen Brotkorn verbilligt überlassen wurde. Auf Ordnung bedacht, sorgte er für ein am 28. April 1712 erlassenes Edikt, das Schlägereien auf der Bergfreiheit ausdrücklich verbot⁵². Auf der anderen Seite geht auf Bussches Anregung zurück, daß 1713 für die Köhler, Holzhauer und Fuhrleute ähnlich wie bisher für die Bergleute eine Invalidenkasse eingerichtet wurde, die Beihilfen bei Krankheiten, Unfällen und Tod zahlte⁵³.

Auch war Bussche darauf bedacht, daß bei der Verwaltung der Bergstädte der bergmännische Teil der Bevölkerung nicht zu kurz kam, indem er 1703 mit Nachdruck auf eine alte Observanz hinwies, nach der sich das Ratskollegium zur Hälfte aus Bergleuten und Bergbedienten vom Leder und zur anderen Hälfte aus Bergleuten von der Feder und anderen Bürgern zusammensetzen sollte⁵⁴.

Über seine Tätigkeit für den Harz berichtet Bussche selbst am 25. März 1723 an den König unter anderem⁵⁵: *In meinen jüngeren Jahren habe ich mir mehr Mühe als jemand vor mir gegeben, alles aus dem Grund zu untersuchen und die eingeschlichenen Unordnungen abzustellen* . . . *Da ich nunmehr fast an die 33 Jahre mit den schweren und verdrießlichen Harzgeschäften beladen gewesen und bei meiner öfter schwächlichen Gesundheit, auch da ich allerorten gegen den Strom gearbeitet und arbeiten muß, mir in die Länge schwer fallen wird, zu Eurer Königlichen Majestät Satisfaction und zu meiner eigenen Zufriedenheit mit meiner Conservation das berghauptmannschaftliche Direktorium zu führen* . . . Zu Bussches Unterstützung wurden darauf, wie wir noch erfahren werden, zwei junge tüchtige Leute zur Überwachung des Haushalts in den Harz entsandt.

Bussches Einfluß auf den Harzer Bergbau während seiner Tätigkeit in Hannover

Nachdem Heinrich Albert von dem Bussche sich 20 Jahre, davon 14 als Berghauptmann, auf dem Harz aufgehalten hatte, schreibt ihm der Kurfürst

⁵¹ OBA-Archiv Clausthal, Fach 521 Akte 6.

⁵² W a g n e r, wie Anm. 23, Sp. 1093–1094.

⁵³ Friedrich Ostmann, *Codex rerum metallicarum Hercyniae*. Handschrift in der Bibliothek des Oberbergamts Clausthal, Bd. I/2, S. 1112–1114, und: Greuer, wie Anm. 6, S. 298 ff.

⁵⁴ HStA Hannover, Cal. Br. 4 II B Nr. 27.

⁵⁵ OBA-Archiv Clausthal, Fach 117 Akte 8.

am 20. April 1709, er brauche jetzt nicht mehr auf dem Harz zu bleiben und sich mit den weitläufigen Einzelheiten der Harz- und Bergsachen aufzuhalten, wenn er des Alters oder anderer Ursachen wegen das nicht könnte. Im Sommer 1710 wird der bisherige Bergdrost Bodo Adolph v. Heimbürg (1674–1736) als Vertreter Bussches zum Vizeberghauptmann auf dem Harz ernannt. Nach seiner Instruktion vom 19. August 1710 sollte sich Heimbürg im wesentlichen in der Kommunion zu Zellerfeld aufhalten, auf das Berg- und Forstwesen ein wachsames Auge richten, den Sitzungen der Berg- und Forstämter fleißig beiwohnen, insbesondere auch darauf achten, daß die Anschnitte richtig geführt werden, sowie an den Bergrechnungen regelmäßig teilnehmen. Dem ihm vorgesetzten Berghauptmann v. d. Bussche habe er gebührenden Respekt zu erweisen und dessen Direktiven und Verordnungen Folge zu leisten. Das Direktorium des Harzes, so wird ausdrücklich betont, stehe ihm nicht zu. Auf der anderen Seite brauche Bussche ihn, nur soweit er es für erforderlich halte, über die laufenden Bergwerkssachen zu unterrichten; das gelte auch bei der Bestellung und Präsentation von Bedienten. Schließlich könne Bussche auch jederzeit der Kammer ohne Unterrichtung Heimbürgs Vortrag halten oder von Clausthaler Bedienten sich berichten lassen und ihnen Anweisungen erteilen.

Heimbürg fühlt sich durch diese Regelung beschwert, weil er öfter über wichtige Dinge vorher nicht unterrichtet und vor vollendete Tatsachen gestellt wird. Darunter leidet nach seiner Ansicht sein Ansehen bei den Bergstädten und auf dem Bergamt. Doch Bussche, dem er dieses 1714 vorträgt, erklärt, er würde ausreichend unterrichtet, Heimbürg solle sich lieber mehr um seine eigentlichen Aufgaben, d. h. die Überwachung des Berg- und Forstwesens, kümmern und regelmäßig an den Abrechnungen teilnehmen, was bisher nicht geschehen sei. Am 5. November 1722 fragt der König bei Bussche an, er habe von privater Seite von den Verdiensten Heimbürgs für den Harz erfahren, wie weit deshalb seine Stellung gehoben werden könnte. Man habe daran gedacht, daß zu Heimbürgs besseren Unterrichtung in Zukunft aller Schriftverkehr von Hannover mit den Bergstädten und dem Bergamt über ihn laufen solle, er vorher auch rechtzeitig von der geplanten Bestallung eines Bedienten regelmäßig unterrichtet würde. Außerdem solle er über gewisse kleinere Summen, ohne vorher in Hannover anzufragen, verfügen können. Eine deutliche, wohl durch Beschwerden Heimbürgs veranlaßte Kritik an dessen bisheriger Behandlung durch Bussche!

Bussche antwortet umgehend und sehr ausführlich. Dabei weist er darauf hin, daß Heimbürg schon seit Jahren seinen Dienstpflichten nicht mehr richtig nachgekommen sei. So sei er in den letzten zwei Jahren nur bei neun Sitzungen des Zellerfelder Bergamts dabei gewesen. Beim Einseitigen Harz lägen die Dinge noch schlimmer. In den zehn Jahren von 1712 bis 1722 habe er dort nur 13mal an den Bergamtssitzungen teilgenommen, an Generalgrubenbefahrungen überhaupt nicht und nur fünfmal an Generalforstamtssitzungen, ob-

wohl er gerade hierzu wiederholt aufgefordert worden sei. In 17 im Bericht einzeln aufgeführten Fällen habe er ohne Genehmigung der Kammer über Gelder verfügt; verschiedentlich habe er gegen die bestehenden Bestimmungen freies Holz bewilligt. Im übrigen habe er aus der Andreasberger Kämmerei 200 Taler für eigene Zwecke entnommen. Die Kämmerei sei dadurch aller baren Mittel entblößt und habe bereits Kuxe verkaufen müssen, um die fälligen Zubeßen bezahlen zu können. In gleicher Weise habe Heimbürg bei der Kämmereikasse in Clausthal für eigene Zwecke 600 Taler entliehen und obendrein schulde er ihr noch 1 600 Taler für gelieferten Wein. Die Berggegenschreiber habe er veranlaßt, in den Bergbüchern ohne Benachrichtigung oder Zustimmung der bisherigen Eigentümer Kuxe an andere zu überschreiben. Die betroffenen Gewerken hätten jetzt dagegen Klage eingereicht. Den Bergbedienten habe er wertvolle Kuxe für billiges Geld abgeschwatzt und überall von Bedienten, sogar von Witwen und Waisen vielfältig und zum Teil sehr große Summen geborgt, die er nie wieder zurückzahlen könne. Manche Gläubiger seien dadurch in bittere Not geraten.

Bussche behauptet, daß er schon frühzeitig in der Kammer auf Heimbürgs Versäumnisse hingewiesen habe und es nicht seine Schuld sei, wenn es zu solcher Unordnung auf dem Harz gekommen wäre. Verantwortlich für die Mißwirtschaft sei allein der Kammerpräsident, dem das Direktorium auf dem Harz obliege. Er selbst hätte Heimbürg nicht zu seiner Schuldigkeit anweisen können, da er sein Kollege und nicht sein Vorgesetzter sei. Im übrigen seien seiner Zeit von ihm andere Beamte als Heimbürg zu seiner Vertretung im Harz vorgeschlagen worden.

Ohne Heimbürg vorher anzuhören, stellt der König in seiner Antwort fest, daß Heimbürg sich übel aufgeführt und durch ein unordentliches und wüstes Haushalten selbst alles verschuldet habe. Bussche solle ihm die Unzufriedenheit des Königs mit seiner bisherigen Dienstführung zu erkennen geben. Doch tut das Bussche nicht selbst, sondern beauftragt damit den Geheimen Kammererrat Heinrich Freiherrn Grote, der sich gerade im Harz aufhält. Heimbürg bleibt zunächst weiter im Amt. Dabei war ihm auf Bussches Vorschlag wegen seiner bedrängten wirtschaftlichen Lage sein Gehalt um 1 000 Taler erhöht worden. Aber seine wirtschaftlichen Verhältnisse waren so verfahren, daß schließlich der Konkurs nicht mehr aufzuhalten war und demzufolge Heimbürg 1729 seinen Dienst unter Gewährung eines Ruhegehältes von 1 000 Talern aufgeben mußte.

Im übrigen waren inzwischen zwei jüngere tüchtige Leute zum Harz abgeordnet; der Hofrat Karl Die de zum Fürstenstein (1695–1769), um *sich der Berg- und Forstsachen kundig zu machen und den Berg- und Forstämtern beizuwohnen*⁵⁶, und der seit 1718 sich auf dem Harz aufhaltende und zum Bergdrost ernannte Karl August v. Alvensleben (1698–1746), um eine

⁵⁶ L a m p e, wie in Anm. 15, S. 26.

*bessere Einrichtung in Absicht des Betriebes der Geschäfte bei den churhannoverschen Bergwerken des Einseitigen Harzes einzuführen*⁵⁷. Wichtig war dabei, wegen der gemeinsamen Verwaltung mit Braunschweig-Wolfenbüttel, der Posten in Zellerfeld, weil hier verhindert werden mußte, daß etwas zum Nachteil von Hannover geschah. Deshalb ging der ältere Diede nach dort. In Clausthal lagen die Verhältnisse insoweit einfacher, weil hier die Kammer in Hannover selbst alle Dinge in der Hand hatte. Deshalb kam der jüngere Alvensleben nach Clausthal.

Nach dem Ausscheiden Heimburgs 1729 wurde Diede Berghauptmann in Clausthal und Alvensleben Vizeberghauptmann mit dem Wohnsitz in Zellerfeld, beide unter der Oberdirektion des Berghauptmanns von dem Bussche. Nach Bussches Tode im Jahre 1731 wurden beide zu Kammerräten ernannt und auch insofern gleichgestellt, daß sie in allen Sachen *communiciren und conjunctim expediren sollten*⁵⁸. Diese Regelung war nach damaliger Ansicht Hannovers nicht nur praktisch, sondern wegen der Kontrolle auch nützlich. Diede, inzwischen zum Kammerrat und zum Geheimen Kammerrat ernannt, blieb bis 1741 als Berghauptmann in Clausthal, dann wurde er Wirklicher Geheimer Rat (Minister) in Hannover, behielt aber sein Amt als Berghauptmann bei. Der zu seinem Vertreter in Clausthal vorgesehene Alvensleben, der 1736 ebenfalls Geheimer Kammerrat geworden war, wurde Ende 1737 wegen seiner bevorstehenden Heirat mit der Tochter des verstorbenen Clausthaler Hof- und Bergrats Christian Friedrich Hattorf, also wegen einer unebenbürtigen Heirat, in das entfernte Boizenburg versetzt⁵⁹. Vertreter Diedes als Vizeberghauptmann in Clausthal wurde darauf der damals erst 28jährige Gottfried Philipp v. Bülow (1712–1765).

Aus diesen Vorgängen ergibt sich folgendes: 1. Wahrscheinlich schon seit 1709, sicher aber nach seiner Ernennung zum Geheimen Rat (Minister) 1713 hat der Berghauptmann von dem Bussche nicht mehr dauernd auf dem Harz gelebt. Er fühlt sich für die Unordnung, welche durch Heimburgs Verhalten inzwischen dort eingetreten ist, nicht verantwortlich. 2. Bussche war 1714 nicht bereit, auf irgendwelche Vorrechte, die er gegenüber dem Vizeberghauptmann v. Heimburg besaß, zu verzichten. Als 1723 ein entsprechender Vorschlag unmittelbar vom Landesherrn kommt, verhindert Bussche mit Erfolg diesen Versuch, indem er ausführlich auf Heimburgs schlechte Führung hinweist, die bisher auch er hingenommen hatte. Auch wird Heimburg, im Gegensatz zu allen Nachfolgern, wahrscheinlich durch den Einfluß Bussches, nie Kammerrat, d. h. Mitglied der dem Harz vorgesetzten Behörde.

⁵⁷ Ebd., S. 19.

⁵⁸ OBA-Archiv Clausthal, Fach 112 Akte 10.

⁵⁹ Boizenburg stand damals unter hannoverscher Verwaltung. Es gehörte zu den mecklenburgischen Ämtern, die von 1735 bis 1768 zur Abgeltung der Kosten einer 1719 ausgeführten Reichsexekution an Kurhannover verpfändet waren.

Bussches Wirken in der Landespolitik⁶⁰

Die engen Beziehungen, welche der Berghauptmann in Clausthal durch den jährlichen mit dem braunschweig-wolfenbüttelschen Kollegen wechselnden Vorsitz in den Kommunionbergämtern zu Zellerfeld und in Goslar mit wolfenbüttelschen Räten und übrigen Bedienten hatte, verstand Hannover namentlich in den Zeiten, wo besondere Spannungen mit Wolfenbüttel bestanden, politisch auszunutzen. Solche Spannungen waren insbesondere um die Wende vom 17. zum 18. Jahrhundert vorhanden, als Hannover die Kurwürde erlangt hatte. Da Wolfenbüttel, das die Rangerhöhung Hannovers nicht anerkannte, damals seine Truppen auffällig vermehrte, befürchtete Hannover sogar einen Angriff, als es gerade einen Teil seiner Truppen dem Herzog von Holstein-Gottorf zur Hilfe geschickt hatte, diese Truppen sich also außerhalb des Landes befanden. So wurde der Berghauptmann von dem Bussche in einem Erlaß des Kurfürsten vom 30. Mai 1700 beauftragt, über Truppenbewegungen im Sächsischen, Halberstädtischen und Braunschweigischen zu berichten⁶¹.

Als in weiterer Steigerung des Konflikts schließlich im Frühjahr 1702 hannoversche und cellische Truppen in das Fürstentum Wolfenbüttel einrücken, findet gerade in diesen Tagen mit Bussche ein besonders enger Briefwechsel statt. Im Hauptstaatsarchiv Hannover sind 15 Briefe vorhanden, welche damals der Geheime Rat Friedrich Wilhelm v. Görtz und der Geheime Kriegsrat Johann Hattorf aus Burgdorf an Bussche gerichtet haben⁶². Schließlich fordert der Kurfürst mit Erlaß vom 15. Juni 1702 Bussche auf, seinen Einfluß in Wolfenbüttel geltend zu machen, daß dort nur eine Hannover genehme Persönlichkeit zum Minister ernannt wird⁶³.

Über die etwa zwanzigjährige Tätigkeit Bussches als Minister gibt es nur wenige Nachrichten. Der Kriegsrat Thomas Eberhard v. Ilten (1685–1757), der Sohn von Jobst Hermann v. Ilten (1650–1730), Bussches langjährigem Ministerkollegen, schreibt über den Geheimen Rat Heinrich Albert von dem Bussche folgendes: *Bussche né ambitieux avoit le jugement solide et estoit doué de talents propres aux affaires tant que la présence du maistre l'obligea de se contraindre sur l'humeur hypocondre, dont il estoit travaillé. Mais s'estant laissé aller à sa pente après le départ du Roi, il devint tellement capricieux, qu'à peu de temps près il se trouva hors d'estat de s'appliquer au travail dans ces moments. Cependant il laissoit entrevoir tant de jugement, de connoissance et de sagacité, qu'il estoit plaint. Au reste libéral et magnifique dans*

⁶⁰ Vgl. hierzu den Anhang, Abschnitt 2 S. 304 ff.

⁶¹ Handakten Bussches: Hann. 91 v. d. Bussche I 4. Über den Feldzug in Holstein 1700 vgl. S c h n a t h , Geschichte Hannovers 1674–1714 III S. 307 ff.

⁶² Handakten Bussches: Cal. Br. 15 B 597. Vgl. im übrigen den Anhang, Abschnitt 2 S. 304 und den dort angeführten Aufsatz von S c h n a t h .

⁶³ Cal. Br. 15 B 597.

sa dépense, que les gros revenus, qu'il tiroit du Harz, dont il étoit un des principaux propriétaires, le mettoit en estat de soutenir ⁶⁴.

In derselben Richtung liegt auch das Reskript des Königs vom 11. Oktober 1726, in dem es heißt, er habe gehört, daß in der Rentkammer der Geschäftsgang dadurch stocke, daß Bussche oft die Sachen unbearbeitet liegen ließe oder ohne Angabe von Gründen nicht mitzeichnen wolle. Bussche wird in aller Güte aufgefordert, in Zukunft die Sachen nicht mehr liegenzulassen und bei Bedenken diese sogleich mitzuteilen ⁶⁵. Doch hielt der König alles dies offensichtlich nicht für so schwerwiegend, daß er nicht nach dem bald darauf erfolgenden Tode des „Ersten“ Ministers Andreas Gottlieb v. Bernstorff dessen Aufgaben, insbesondere die Publica, Bussche übertrug, und nach dem Tode des Kammerpräsidenten Görtz im Jahre 1728 ihn zu dessen Nachfolger machte.

Im übrigen ist Bussche auch derjenige, von dem sein Kollege, der bekannte spätere Premierminister Gerlach Adolf von Münchhausen (1688–1770), an den Geheimen Sekretär Johann Ernst Hattorf in London 1734 schreibt: *Was der seelige Kammerpräsident von dem Bussche Ihnen und mir mehrmals, auch selbst occasione der neuen Universität gesagt, daß man sich nämlich hüten müsse, etwas Neues anzufangen* ⁶⁶.

Bussches Einnahmen und Lebensart ⁶⁷

Als Berghauptmann hatte Bussche folgende Einnahmen:

	Taler	Mariengroschen
Besoldung	1743	12
Gewerkenzehrungsgelder	450	
Als Äquivalent für abgegangene Akzidentien	100	
Agio und 80 Ehrentaler	106	24

Akzidentien vom Einseitigen Harz:

15 Karren Deputatkohlen	30
Forellenpacht	10
Eine Breuhahn- und eine Braunbierfreizeit v. d. Bergstadt Clausthal	60
Pacht von der großen Amtshauswiese	15

⁶⁴ Eduard Bodemann, Jobst Hermann von Ilten. In: Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen, 30. Jg. (1879), S. 160. Bei dieser Beurteilung bleibt allerdings zu bedenken, daß Ilten die Ernennung des um 14 Jahre jüngeren Bussche zum Geheimen Rat (Minister) ein Jahr vor seiner Ernennung hatte hinnehmen müssen.

⁶⁵ Ernst v. Meier, Hannoversche Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte 1680–1866, Leipzig 1898, Bd. II, S. 217–218.

⁶⁶ Ebd., S. 217.

⁶⁷ OBA-Archiv, Fach 106 Akte 21.

Zins von der kleinen Amtshauswiese	12	
Richter-Konfirmationsgebühren aus der Clausthaler Kämmereikasse	16	
Richter-Konfirmationsgebühren aus der Altenauer Kämmereikasse	10	
Neujahrgeschenke von Richter und Rat zu St. Andreasberg	10	
Präsenten-Gelder bei der Bergrechnung	44	16

Akzidentien in der Kommunion:

6 Karren Deputatkohlen	12	
Ein Fuder Deputatheu	10	
Agio auf 80 Ehrentaler	26	24
Von jeder Bergrechnung zum Präsent	25	
Eine halbe Brauzeit	34	

2715 4

Dazu kamen seit 1713 als Geheimer Rat jährlich etwa 2 000 Taler, die sich seit 1728 als Kammerpräsident auf etwa das Doppelte erhöhten⁶⁸.

Weiter hatte Bussche erhebliche Einnahmen aus den ihm gehörenden *Kuxen*. Nach einer Zusammenstellung aus dem Jahre 1746 befanden sich etwa 68 Ausbeutekuxe von 13 verschiedenen Gruben, davon allein 28 Kuxe der Grube Dorothea und $5\frac{5}{8}$ Kuxe der Grube Caroline, im Besitz der Familie Bussche. Mit Ausnahme von vier Kuxen der Grube Caroline, die Heinrich Albert von dem Bussche allein gehört hatten, waren sonst fast alle übrigen Kuxe in den Bergbüchern noch auf den Namen seines bereits 1696 verstorbenen Vaters eingetragen, während sie in Wirklichkeit seinen Erben, d. h. zunächst seinen beiden Söhnen, dem Berghauptmann Heinrich Albert und dem Landdrosten Georg Johann (1668–1746) von dem Bussche gehört haben. Beide hatten damit im Durchschnitt der Jahre 1721 bis 1739 allein aus den Kuxen der Grube Dorothea jährlich je 8 210 Taler Einnahmen.

Bei diesen Einnahmen lebte Bussche als Grandseigneur seiner Zeit. So gehörten nach der Bürgerliste aus dem Jahre 1706 zum Haushalt des unverheirateten Geheimen Kammerrates und Berghauptmanns von dem Bussche ein Sekretär, ein Kammerdiener, vier Lakaien, zwei Knechte, eine Magd, ein Koch und ein Küchenjunge. Von seinem Leben in Hannover berichtet die Busschesche Familienzeitung vom Oktober 1913⁶⁹: *Er war ein sehr langer und hagerer, sehr stolzer und heftiger, durch und durch wunderlicher Herr. Zweimal wöchentlich hielt er offene Tafel; er speiste nachmittags drei Uhr – damals eine unerhört späte Zeit –, dann hörte man ihn, der den Hut auf dem Kopf behielt und die Serviette an der Perücke festgebunden, im ange-*

⁶⁸ Meier, wie Anm. 65, Bd. I, S. 519 ff., 529.

⁶⁹ Die Familienzeitung v. d. Bussche Heft 6 (Oktober 1913) S. 66–67 stützt sich bei dieser Anekdote auf H. V e h s e 's nicht sehr zuverlässige „Geschichte der Höfe des Hauses Braunschweig in Hannover und England“ (Bd. II, 1853, S. 34 f.) Grundlage aller dieser Anekdoten sind übrigens Anton Friedrich Büschings Beiträge zur Lebensgeschichte denkwürdiger Personen, 6. Teil, Halle 1783.

messenen Ton die Unterhaltung leiten... Auf seiner Tafel befanden sich die Wasser aller berühmten Brunnen, sogar aus Italien und Spanien. Der Rest derselben wurde vierteljährlich mit ebensoviel Flaschen Wein unter die Prediger Hannovers verteilt, damit sie wenigstens auf den Kanzeln nicht von der Lebensart des Geheimrates von dem Bussche aussagten, der unter dem Vorwande, daß er keine Orgel hören könne, in keine Kirche kam.

Für das Waisenhaus in Clausthal hat Bussche insgesamt 24 000 Taler und „ad pios usus“ einen Kux der Grube Dorothea gestiftet, womit er vielleicht zum Teil wenigstens die Schulden seines Kollegen Heimbürg, von denen wir gehört haben, wieder gut machen wollte.

Mit Testament vom 14. September 1730 / 1. Mai 1731 stiftete Bussche ein Familienfideikommiß, bestehend aus dem Gut Offelten in Westfalen, dem halben Gut Engerode, zwei Häusern auf der Osterstraße in Hannover, aus Harzkuxen im Werte von etwa 83 000 Talern sowie aus einem Kapitalvermögen in Höhe von etwa 50 000 Talern, Silberzeug im Wert von 6 776 Talern nebst Bibliothek und Hausgerät. Außerdem setzte er für eine Summe von 20 000 Talern Legate aus, und zwar 10 000 Taler für das Waisenhaus in Clausthal, 4 000 Taler für seinen Kammerdiener Everding, 2 000 Taler für den Tafeldecker Luttermann, je 1 000 Taler für den Berghandlungskommissar Kommerzienrat Kilian Philipp Best, für den Geheimen Kammersekretär Johann Konrad Mohr, für den Kämmerer Oberzahlmeister Johann Heinrich Heiliger und für den Gerichtsschultheis Kneise sowie 500 Taler für den Lakai Rudolf Schlick ⁷⁰.

Schl u ß b e t r a c h t u n g

Zu Zeiten des Berghauptmanns Heinrich Albert von dem Bussche stand der Harzer Bergbau in höchster Blüte. Sein Glanz kam besonders bei dem Besuch König Georgs II. in Clausthal im Sommer 1729 zum Ausdruck, als die hohen Gäste mit bergmännischer Aufwartung und Festlichkeiten besonders geehrt wurden.

Mit Befriedigung konnte Bussche an seinem Lebensende darauf zurückblicken, daß im Harz alles im Sinne der damaligen Zeit bestens reglementiert war. Es gab eine gut organisierte und gut funktionierende Bergverwaltung. Nur die Landesherrschaft und nicht mehr die Gewerken hatten zu bestimmen, was zum Besten des Landes mit ihrer Ausbeute geschah. Der Kuxenhandel war in geordnete Bahnen gelenkt. Die Versorgung der Bergleute bei Krankheit, Unfall und Alter stand nunmehr auf sicherer Grundlage. Der Lohn der Bergleute, in hochwertiger Münze ausgezahlt, war im Gegensatz zu der erfolgten allgemeinen Münzverschlechterung wertbeständig geblieben. Lohn-

⁷⁰ Gustav Frh. v. d. Bussche, Geschichte der v. d. Bussche, Teil I (1887) S. 220-226.

erhöhungen fanden jedoch nicht statt, vielmehr sorgte die Regierung dafür, daß der Preis für Brotkorn als Hauptnahrungsmittel durch entsprechende Zuschüsse eine bestimmte Höhe nicht überschritt. Im übrigen hatten die Bergleute an der Wirtschaftsblüte im Harz damals keinen Anteil. Den Arbeitsplatz der früher freizügigen Bergleute bestimmte jetzt das Bergamt.

Die von Bussche zur Kapitalbeschaffung für den Bergbau auf Kosten der Gewerke eingeleiteten Finanzierungsmaßnahmen konnten nur kurzzeitig Erfolg haben. Da die hierdurch verunsicherten Gewerke auf längere Sicht fast ganz ausblieben, mußte in den nächsten Jahrzehnten die Landesherrschaft immer mehr aus ihren Überschüssen wieder für den Bergbau zur Verfügung stellen. Die immer wieder vertretene Ansicht, Not sei die Ursache zur Gründung der Bergbaukasse gewesen, ließ sich dadurch widerlegen, daß gleichzeitig die Zehntkasse 100 000 Taler Überschuß der Regierung zum Darlehen gab.

Zu Bussches Zeiten schuf Caspar Calvör seine berühmte Bibliothek. Henning Calvör, Christian Böse und Christian Andreas Schlüter sammelten damals die Unterlagen für ihre späteren so bekannt gewordenen Standardwerke über das Harzer Berg- und Hüttenwesen. Die Lateinschulen in Clausthal und in Zellerfeld standen in höchster Blüte. Bussche selbst verlebte seine erfolgreichste Zeit wohl im Harz. Als Minister in Hannover hat der inzwischen älter gewordene und auch nicht sehr entscheidungsfreudige Junggeselle nicht mehr die Erfolge wie bisher gehabt.

Anhang

Einige Ergänzungen zum vorstehenden Aufsatz

Von

Georg Schnath

1. H. A. v. d. Bussches Geburtsort

Über den Geburtsort des Berghauptmanns besteht eine Unklarheit, die auch von mir nicht restlos behoben werden konnte. Während Dietrich Hoffmann in der vorstehenden Arbeit *Apelern*, Grafschaft Schaumburg, als Geburtsort Bussches angibt, läßt ihn Herbert Dennert in seiner Kurzbiographie Bussches in der Zeitschrift „Erzmetall“ der Gesellschaft Deutscher Metallhütten- und Bergleute, Band 28 (1975) S. 201 auf dem väterlichen Gut *Offelten* bei Preußisch-Oldendorf (Landkreis Lübbecke i. W.) zur Welt kommen.

Da nach dankenswerter Auskunft der einschlägigen evangelisch-lutherischen Pfarrgemeinden die Kirchenbücher in *Apelern* eine Lücke von 1612 bis 1667 aufweisen und die in Preußisch-Oldendorf erst von 1702 an erhalten sind, kann eine urkundliche Gewißheit über den Geburtsort aus den pfarramtlichen Aufzeichnungen für das Jahr 1664 in beiden Fällen nicht gewonnen werden. Auch Leichenpredigten und andere personengeschichtliche Unterlagen helfen nicht weiter, jedenfalls nicht unmittelbar. Doch ist aus der Leichenpredigt des Vaters Johann Wilhelm v. d. Bussche (1623–1696, Landesbibliothek Hannover Cm 3) ein für *Apelern* sprechender Anhaltspunkt zu gewinnen. Danach übernahm nämlich der im Jahre 1659 verehelichte Johann Wilhelm 1661 das Münchhausensche Gut in *Apelern* als Pächter und zog dorthin. Erst 1669 siedelte er nach *Offelten* über. Es ist also anzunehmen, daß die zwischen 1661 und 1669 geborenen Kinder in *Apelern* zur Welt gekommen sind.

Andererseits hat der die Beisetzung Heinrich Alberts im Busseschen Erbbegräbnis zu Preußisch-Oldendorf am 20. Mai 1731 beurkundende Geistliche – dem allerdings wahrscheinlich auch damals die bei einem Pfarrhausbrand vernichteten Kirchenbücher aus der Zeit vor 1702 nicht zu Gebote gestanden haben dürften – im Kirchenbuch hinzugefügt: *Natus Offelten, denatus Hannover*.

Die Immatrikulations-Eintragung H. A. v. d. Bussches in der Leipziger Matrikel (herausgegeben von Georg Erlen, Band II S. 57, Wintersemester 1685/86) nennt ihn „Minda-Westphalensis“. Das sagt natürlich über seinen Geburtsort nichts aus, sondern zielt auf den damaligen Wohnort des Vaters, als den man dem Matrikelführer statt des unbekanntenen *Offelten* die nächstgelegene größere Stadt (bzw. das anstoßende Fürstentum) *Minden* nannte.

Auch in der 1887 erschienenen und 1911 ergänzten Familiengeschichte der v. d. Bussche ist der Geburtsort Heinrich Alberts offengeblieben. Man wird daher bis zur Beibringung weiterer Indizien die Frage: ob Apelern oder Ofelten? unentschieden lassen müssen – vielleicht mit einem kleinen Wahrscheinlichkeitsvorsprung für Apelern.

2. Zu H. A. v. d. Bussches politischer Betätigung während seiner Berghauptmannschaft

Anlässe zu Bussches politischen Verwendungen ergaben sich während seiner Amtsführung in Clausthal hauptsächlich aus dem jahrelangen Konflikt des Hauses Hannover mit Wolfenbüttel wegen der Kurwürde. Diese Streitigkeiten sind in den Bänden I–III meiner „Geschichte Hannovers im Zeitalter der neunten Kur und der englischen Sukzession 1674–1714“ (Hildesheim 1938–1978) im einzelnen dargestellt. Einem Höhepunkte dieser Auseinandersetzungen, der Überwältigung Wolfenbüttels durch Hannover und Celle zu Beginn des Spanischen Erbfolgekrieges im März 1702, ist der gleichnamige Aufsatz im Braunschweigischen Jahrbuch 56 (1975) S. 27–100 gewidmet.

H. A. v. d. Bussche hatte nicht nur in seiner Eigenschaft als Berghauptmann viel mit den wolfenbüttelschen Bergbehörden des Kommunionharzes zu tun, sondern war auch ein persönlicher Freund des Herzogs Rudolf August von Wolfenbüttel (1627–1704). Dieser, ein etwas verschrobener, willensschwacher Herr, führte seit 1685 die Regierung des Fürstentums gemeinsam mit seinem jüngeren Bruder Anton Ulrich (1633–1714), von dem er völlig an die Wand gedrückt und am Leitseil geführt wurde. Von den gegen Hannover gerichteten Maßnahmen Anton Ulrichs, insbesondere von seinen Bündnissen mit Frankreich, Dänemark und Brandenburg-Preußen, erhielt Rudolf August in den meisten Fällen gar keine oder doch nur ganz unzureichende Kenntnis. Um ihn aufzuklären, wurde Heinrich Albert v. d. Bussche in den Jahren 1698 bis 1703 sehr oft zu Rudolf August geschickt¹. Das geschah manchmal unter dem Vorwande bergdienstlicher Besprechungen. Manchmal ergaben sich solche Begegnungen aber auch daraus, daß der Herzog den eifrigen Waidmann v. d. Bussche zur Jagd auf Auerhähne, Hirsche, Sauen und Wölfe zu sich einlud. So waren denn teils die Schlösser Rudolf Augusts in Braunschweig und Hedwigsburg Schauplatz dieser Besprechungen, einmal auch „Madame Rudolfinen Haus“ in Vechelde, die Wohnung der zweiten Gemahlin des Herzogs Rosine geb. Mentze (1663–1701); teils aber traf man sich in Goslar, Harzburg, Seesen oder auf dem einsamen Berggasthaus Auerhahn bei Hahnenklee. Allein für das Jahr 1699 verzeichne ich sieben solcher Zusammenkünfte. Der Verlauf war fast immer der gleiche: der wunderliche Herzog nahm die Eröff-

¹ Die Akten darüber im Hauptstaatsarchiv Hannover, hauptsächlich Cal. Br. 24 Wolfenbüttel 127 und 130.

nungen Bussches mit Befremden, ja Bestürzung entgegen, um sich dann aber schnell wieder zu fangen: Abmachungen Anton Ulrichs, die ohne ihn, den älteren Bruder, getroffen seien, seien rechtlich unwirksam, diejenigen aber, die er kenne und denen er zugestimmt habe, seien harmlos und unschädlich.

Soweit die Missionen v. d. Bussches mit der unmittelbaren Vorgeschichte der Ereignisse von 1702, der militärischen Überziehung Wolfenbüttels durch Hannover und Celle, zusammenhängen, sind sie in meinem oben angeführten Aufsatz (Braunschweig. Jahrbuch 56, 1975, S. 36 f.) eingehend dargestellt worden. Dort ist auch darauf hingewiesen (S. 59 f.), daß der harzkundige Berghauptmann in die militärische Planung der beabsichtigten Besetzung von Goslar berichtend eingriff und daß man ihm neben dem cellischen Vizekanzler W. L. Fabricius nach der Unterwerfung Rudolf Augusts Ende März / Anfang April 1702 die Ausgleichsverhandlungen mit diesem auftrag (S. 72 ff., S. 77 ff.), die am 19. April zu dem Braunschweiger Vergleich führten.

Wie in dem vorstehenden Aufsatz von Dietrich Hoffmann bereits festgestellt wurde (S. 298), benutzte man Bussches gute Beziehungen zum Herzog Rudolf August auch nach der Überwältigung Wolfenbüttels zu mancherlei Zwecken, z. B. um die Ernennung eines den Hannoveranern mißliebigen Ministers zu hintertreiben². Es ist verständlich, daß unser Berghauptmann unter diesen Umständen bei Herzog Anton Ulrich wenig beliebt war; zu ihm hat er auch späterhin keine näheren Beziehungen gewonnen. Aber auch bei Rudolf August scheint Bussche wenigstens vorübergehend in Ungnade gefallen zu sein. Denn auf einer Hauskonferenz in Engensen erhob Celle am 20. August 1703³ die Forderung, Bussche durch einen anderen Vertrauensmann bei Rudolf August abzulösen, da er sich bei diesem unbeliebt und in Wolfenbüttel allgemein geradezu verhaßt gemacht habe. Die Hannoveraner nahmen ihn in Schutz: Wenn Bussche in Wolfenbüttel nicht mehr in Gunst sei, dann nur, weil er *mascule pro interesse der gnädigsten Herrschaft gesprochen*.

Häufig nahm man im Leineschloß den Rat des Berghauptmanns in Anspruch, wenn mit oder über Goslar zu verhandeln war. So 1700, als gerüchtweise verlautete, die Reichsstadt wolle eine wolfenbüttelsche oder brandenburgische Besetzung annehmen, was sich dann jedoch nicht bewahrheitete⁴. In Goslar selbst fand Bussche nicht immer die Aufnahme, auf die er Anspruch zu haben glaubte. So klagt er in einem Brief an F. W. v. Görtz (siehe unten Abschnitt 3) über das unhöfliche Verhalten des Bürgermeisters der Reichsstadt, dem man einige Lektionen aus der *Civilitas morum des Erasmi* einbläuen sollte. Er, Bussche, habe keine Lust, seine Gesundheit im Verkehr mit so schlimmen und unschicklichen Menschen aufzuopfern.

² Georg Ludwig an H. A. v. d. Bussche, Hannover 1702 Juni 15: Cal. Br. 15 B 597 (Handakten Bussches).

³ Cal. Br. 22 V 211; Celle Br. 68 Nr. 56.

⁴ Handakten H. A. v. d. Bussches darüber: Cal. Br. 24 Goslar 57.

Ein politischer Nachlaß Bussches ist bisher nicht ermittelt worden. Die in der Nachlaßabteilung des Hauptstaatsarchivs Hannover unter der Signatur Hannover 91 v. d. Bussche I liegenden Papiere umfassen nur wenige und dazu mit einer Ausnahme ziemlich belanglose Betreffe aus des Ministers letzten Lebensjahren. Dagegen sind vereinzelt Handakten H. A. v. d. Bussches in den allgemeinen Akten des Hauptstaatsarchivs festzustellen, z. B. in Cal. Br. 15 B 597 und 601 sowie Cal. Br. 24 Goslar 57.

3. Aus dem Alltag des Berghauptmanns

Das im Hessischen Staatsarchiv zu Darmstadt hinterlegte Archiv der Herrschaft Schlitz (Oberhessen) enthält im Nachlaß des hannoverschen Kammerpräsidenten Friedrich Wilhelm v. Schlitz gen. Görtz (1647–1728) ein Bündel von etwa 60 eigenhändigen Briefen Heinrich Albert v. d. Bussches an seinen Vorgesetzten Görtz⁵. Die Briefe sind leider sehr verunordnet und nur teilweise datiert. Auch vorhandene Datierungen sind nicht immer verwertbar, da vielfach die datierten Blätter der einzelnen Briefe von den übrigen abgekommen sind; die verlorenen Zusammenhänge lassen sich oft nicht wiederherstellen. So kann man die Grenzjahre des Briefwechsels 1698 und 1714 nur mit einem gewissen Vorbehalt angeben. Es können sehr wohl auch ältere wie jüngere dabei sein.

Die Briefe ergeben in ihrer Gesamtheit ein recht anschauliches Bild vom beruflichen und privaten Alltag unseres Berghauptmanns, der dem Kammerpräsidenten als dem Empfänger seiner Mitteilungen offenbar in gegenseitiger Wertschätzung, ja Freundschaft verbunden war. Selbstverständlich stehen unter den Gegenständen der Korrespondenz dienstliche Betreffe im Vordergrund, also Bergbaufragen. Bussche berichtet über die Erträge vieler einzelner Gruben (es werden ihrer rund ein Dutzend in Clausthal und St. Andreasberg genannt) und die Aufschließung neuer Silbervorkommen. So ist z. B. die später so berühmte Wundergrube Dorothea schon 1706 fündig geworden⁶. 1714 dagegen sind *les belles Dorothee et Caroline* in solchem Flor, daß die Gewerke sich drängen, auf diesem Zug – dem Burgstädter – neue Schächte niederzubringen. Auf der Grube Eleonore gab es 1701 einen Streckenbruch, bei dem ein Bergmann zu Schaden kam. Auch sonst blieben neben den reichen Erträgen einzelner Gruben auch die Sorgen und Kümernisse nicht aus. Immer wieder klagt Bussche über Mangel an Kapital, Mangel an Holz, Mangel an Schlagwasser, besonders in Zeiten der Trockenheit oder des Frostes – er erlebt und beschreibt den furchtbaren Eiswinter 1708/09, der Frankreich an den Rand des wirtschaftlichen Zusammenbruchs brachte. Bussche empfiehlt

⁵ Signatur: Dep. Herrschaft Schlitz, I 3 (Nachlaß F. W. Görtz) Fasz. 91 Nr. 3.

⁶ Nach Herbert Dennert stand die Dorothea von 1699 bis 1702 in Freibau (d. h. sie brachte nur soviel ein, daß die Betriebskosten ohne Zubuße gedeckt werden konnten), 1703 bis 1708 in Zubuße, von 1709 an in Ausbeute.

für die Grube „Neue Benedicta“ die Anlage eines weiteren Teiches und eine Verbesserung der Wasserzuführung für den Burgstädter und Haus Herzberger Zug. Mit der Forstverwaltung ist der Berghauptmann wenig zufrieden; sie läßt es an Lust und Liebe, Fleiß und Nachdenken fehlen und sorgt nicht genügend für die Bereithaltung von Gruben- und Feuerholz, so daß Bussche bedauert, nicht wie seine Amtsvorgänger v. Eltz und v. Witzendorff zum Rückgriff auf die Katlenburger und Westerhöfer Forsten ermächtigt zu sein.

1705 und 1706 hatte der Oberharz unter *Wurmtrucknis* zu leiden, d. h. dem Befall der Nadelwälder durch Schädlinge. Zur besseren Verwertung des dadurch anfallenden Holzes läßt Bussche, wie bereits (S. 288) erwähnt, die Erze der Ober- und Unterharzer Hütten zusammen verschmelzen. Er kümmert sich um die im Oberharz geprägten Münzen und Medaillen⁷; er sorgt für die Begrüßung, Bewirtung und Führung vornehmer Fremder, die die Gruben besichtigen wollen, so 1705 des englischen Gesandten in Hannover Sir Edmund Poley; er veranlaßt 1707 den S. 291 erwähnten Besuch des berühmten schwedischen Bergingenieurs Christoph Polhem im Harz.

Die ständige Sorge der Regierung um die ausreichende Beschaffung von Brotgetreide für die Bevölkerungsballung des Bergreviers spiegelt sich – wie könnte es anders sein – auch in diesen Briefen wider. Bussche drängt auf Kornlieferungsverträge mit den Nachbarländern, auf rechtzeitigen Ankauf von Getreide im Umland des Harzes, auf den Bau eines Vorratshauses, das schon 1706 als Vorläufer des späteren Harzkornmagazins in Osterode (1718 bis 1722) von ihm geplant wurde. Allein die Stadt Clausthal benötige, schreibt er 1698, wöchentlich 300 Malter⁸ Roggen. Bussche reiste eigens nach Hildesheim, um den Bischof um Freigabe der Ausfuhr von Korn für den Harz zu bitten.

Der Berghauptmann erbost sich über die Arbeitsmoral jener Knappen, die lieber zur Kirche als in die Grube gehen. Aber Militär will er gegen das Bergvolk nicht eingesetzt wissen, sondern nur, um einige eigensüchtige und ungerechte Beamte (*magistrats intéressés et injustes*) der Bergstädte zur Räson zu bringen; dafür wären ihm ein paar Musketiere willkommen (1701).

In den Jahren 1705 bis 1714 nimmt die etwas zwielichtige Gestalt des Geheimen Kommerzienrates Joh. Friedrich [v.] Eckhart († 1739) einen breiten Raum in Bussches Briefen ein. Dieser schwerreiche Unternehmer war bis 1710 Generalpächter der Harzer Bergproduktion, die dann, wie oben erwähnt, auf eine von Eckhart mit dem Staat gemeinsam betriebene und finanzierte Berg-

⁷ Die Medaille auf die Vermählung Josephs I. mit der hannoverschen Prinzessin Wilhelmine Amalia 1699 erörtert Bussche auch mit G. W. Leibniz: Hannover, L. Bibl., L. Briefwechsel 135. Diese Vermählungsmedaillen verzeichnet **E d u a r d F i a l a**, Die Münzen und Medaillen der welfischen Lande, [7.] Teil: Neues Haus Lüneburg zu Hannover I S. 346 ff.

⁸ Ein Hohlmaß, das im Hannoverschen rund 187 Liter faßte.

handlungssozietät übergang. Die teilweise dramatischen Schicksale Eckharts habe ich auf Grund der einschlägigen Akten und der Briefe Bussches in Band III meiner „Geschichte Hannovers 1674–1714“ (S. 289 ff.) so ausführlich dargestellt, daß ich hier darauf verweisen kann.

H. A. v. d. Bussche war ein Liebhaber der Jagd. Häufig lud ihn Herzog Rudolf August zur Auerhahnbalz. Die Gunst des Kammerpräsidenten v. Görtz verschaffte ihm 1706 das Recht, die Niederjagd im Amt Katlenburg auszuüben. Doch entsprach die dort erzielte Beute seinen Vorstellungen nur wenig: ein Hase, ein Rebhuhn, eine Wildente und eine Wachtel waren einmal die ganze Strecke eines Jagdtages.

Im Hinblick auf Bussches dienstliche Laufbahn ergibt sich aus seinen Briefen an Görtz nur wenig. 1701 klagt er darüber, daß ihm bei den letzten Beförderungen die Herren v. d. Schulenburg und Kielmansegg vorgezogen worden seien; sie waren – dieser als Vizeoberstallmeister, jener als Kammerherr – in die sechste Klasse des Rangreglements von 1696⁹ und damit in den Generalsrang aufgestiegen, Bussche als Berghauptmann im Oberstenrang (7. Klasse) verblieben. Dafür scheint ihm dann aber bei anderer Gelegenheit ein Avancement zuteil geworden zu sein, über das wir nur aus seinen Briefen an Görtz etwas erfahren. In einem undatierten Brief, der wohl in die ersten Jahre nach 1700 gehört, bekundet Bussche dem Kammerpräsidenten in überströmender Freude seine besondere Dankbarkeit für eine Beförderung. Er werde sich die *déclaration d'Oberberghauptmann* noch vor Weihnachten bei Görtz in Hannover abholen. Sieht es danach nicht ganz aus, als sei er zum Oberberghauptmann ernannt? Anscheinend waltet jedoch hier – entweder bei ihm oder bei uns – ein Mißverständnis ob, denn von einer solchen Ernennung ist sonst nicht das geringste bekannt.

Zu mehreren Berichten und Maßnahmen sah sich v. d. Bussche veranlaßt, als in jener Zeit bei Osterode ein Wunderbrunnen entdeckt oder wiederentdeckt wurde¹⁰. Er gebrauchte ihn selber und sorgte für die Herrichtung und Einfassung des heilenden Borns, *einer Quelle nicht des Geldes, aber der Gesundheit*. Es wurden in Osterode übrigens auch „Qualmbäder“ mit Wassergüssen auf heiße Kieselsteine verabfolgt, also eine Art von Sauna betrieben. Wie die meisten seiner wohlhabenden Zeitgenossen war Bussche ein emsiger Benutzer von Badekuren und Tafelwassern. Wiederholt macht er Badereisen nach Pyrmont. Hypochondrisch veranlagt wie er war, klagt er in seinen Briefen gar oft über die verschiedensten Unpäßlichkeiten: Magen-, Nasen- und Ohrenschmerzen, Hämorrhoiden und vor allem über Schlaflosigkeit.

⁹ Sch n a t h, Geschichte Hannovers 1674–1714 Bd. II 384.

¹⁰ 1705 erschien ein „Kurzer . . . Bericht von dem zu Osterode neu entsprungenen Gesund- und Wunderbrunnen“ (Stadtarchiv Osterode, nach einem freundlichen Hinweis von Dr. Martin Granzin). Der bis um 1800 genutzte Brunnen wird auch bei J. G. Fr. Renner, Aus der Geschichte der Stadt Osterode, 1832 (Neudruck 1926) S. 234–251 behandelt.

Welche Qual war es für diesen sensiblen Herrn, jeden Morgen zwischen 3 und 4 Uhr durch das Anläuten der Frühschicht in Clausthal aus dem schwer erreichten Schlummer gerissen zu werden! Auf einer Reise sicherte er sich, in einem Dorfwirtshause abgestiegen, seine Nachtruhe dadurch, daß er die Glocke der Kirchturmuhre abstellen ließ, um durch das *tintamarre des cloches par dessus de la tête* nicht gestört zu werden.

Wir kommen damit zum letzten Punkt:

4. Bussches Altersschrullen

Wie schon des Berghauptmanns übermäßige Lärmempfindlichkeit und andere bereits im vorstehenden Aufsatz erwähnte Wunderlichkeiten verraten, litt der unvermählt gebliebene Hagestolz je älter er wurde desto mehr unter bizarren Launen und kauzigen Sonderbarkeiten. Den darüber bereits von D. Hoffmann berichteten Anekdoten ließe sich vielleicht noch die von Joachim Lampe¹¹ (im Anschluß an Büsching) verwertete Geschichte von dem Oberjägermeister Graf Oeynhausen anreihen, der gegen seinen Willen auf Bussches Weisung zweimal den Platz an der Tafel wechseln mußte, weil er nach des Gastgebers störrischer Meinung nicht gut genug placiert war. Oder jene andere Anekdote von dem Bergrat Bütemeister, der, weil er bei dem Minister v. d. Bussche in einer diesem nicht genehmen Farbe gekleidet erschien, vom Hausherrn durch seinen Kammerdiener aus Bussches eigener Kleiderkammer mit einem Anzug ausgestattet wurde, der ihm überhaupt nicht paßte und so nicht nur den Gastgeber, sondern auch den Gast der Lächerlichkeit aussetzte. Der Widerwille Bussches gegen bestimmte Farben soll so groß gewesen sein, daß er sogar den Besuch eines preußischen Gesandten nicht annahm, weil er in eine nicht erwünschte Farbe gekleidet war.

Von D. Hoffmann bereits erwähnt ist die wohl bekannteste der schrulligen Äußerungen Bussches, das gegen die Gründung der Landesuniversität Göttingen gerichtete Votum: *Man muß sich hüten, etwas Neues anzufangen*. Hätten wir nicht den großen Gerlach Adolf v. Münchhausen als Zeugen dafür, möchte man die Geschichtlichkeit dieses Ausspruches anzweifeln, denn er muß, da Bussche schon im Mai 1731 starb, eigentlich schon vor den ersten, 1732 begonnenen Vorbesprechungen über die Hochschulgründung gefallen sein. Immerhin kann es ja sein, daß dies Vorhaben doch schon zu Bussches Lebzeiten im Ministerium erörtert oder doch angesprochen wurde.

Der Ausspruch hat, in Verbindung mit den verschiedenen Schrullen und Wunderlichkeiten des alternden Ministers, ein falsches Licht auf einen Mann geworfen, der in den Jahren seiner Kraft ein ungewöhnlich tüchtiger Chef des Oberharzer Bergbaus in einer seiner erfolgreichsten Epochen gewesen ist.

¹¹ Aristokratie, Hofadel und Staatspatriziat (Göttingen 1963) I 147 Anm. 228.

Mit Recht rühmt ihm daher die nur noch in den Akten des Oberbergamts überlieferte Inschrift seines nicht mehr vorhandenen Epitaphs in der Kirche zu Preußisch-Oldendorf nach, daß er sich unermüdlich um das öffentliche Wohl bemüht und des Harzes Reichtum erschlossen, vermehrt und bewahrt hat¹².

¹² H. D e n n e r t in: „Erzmetall“ 28 (1975) S. 204.

Zu Johann Friedrich Falkes Corveyer Quellenausgabe und zur frühen Besiedlung Niedersachsens bis zum Jahre 1000*

Von

Wolfgang Metz

Im Jahre 1970 gab Karl August Eckhardt die *Traditiones Corbeienses* neu heraus, zugleich mit einem Neudruck der wichtigsten Forschungen zu denselben von Paul Wigand, H. Wilhelm Spancken, H. Dürre u. a. Entscheidend war dabei der Versuch einer Ehrenrettung des Pfarrers zu Evessen, Johann Friedrich Falke, dessen *Codex Traditionum Corbeiensium* von 1752 Gegenstand der Kritik der angeführten Forscher gewesen ist und vor allem seit der Ausgabe der *Traditiones* durch Wigand und der Untersuchung von Spancken kaum mehr benutzt wurde¹. Falke hat nach Eckhardts Auffassung eine andere Vorlage als Wigand² benutzt und darin die ursprüngliche Anordnung der Traditionen, beginnend mit § 225 bei Wigand (bei Eckhardt B 1) und endend mit dessen § 224, vorgefunden und ausgewertet. Die karolingischen Traditionen (bis § 486) gehen also folgerichtig den nachkarolingischen (ab § 1) voran. Eckhardt gegenüber haben sich Eduard Hlawitschka³ und Clemens Honselmann⁴ geäußert, letzterer in dem Sinne, daß Falke doch dieselbe Vorlage wie Wigand benutzt habe, nämlich die Abschrift des Johannes von Falkenhagen aus dem Jahre 1479. Hlawitschka nimmt eine kompliziertere Quellenlage an. Während meine Stellungnahme 1971 darauf hinaus lief, daß *die Benutzung von Eckhardts Ausgabe für die landesgeschichtliche Forschung nicht immer leicht sein dürfte*⁵, ging Hlawitschka hinsichtlich der Nennung von Gaunamen noch einen Schritt weiter als Eckhardt selbst. Während dieser die Gaunamen

* Zugleich Besprechung des in Anm. 6 genannten Buches.

¹ *Studia Corbeiensia*, hrsg. von Karl August Eckhardt, T. 1.2, Aalen 1970 (Bibliotheca rerum Historicarum).

² *Traditiones Corbeienses*, ed. Paul Wigand, Leipzig 1843.

³ Eduard Hlawitschka, Zur Herkunft der Liudolfinger und zu einigen Corveyer Geschichtsquellen. In: *Rheinische Vierteljahrsblätter* 38, 1974, S. 92–165.

⁴ Clemens Honselmann, Eine Teilabschrift der Corveyer Traditionen. Falkes Druckausgabe und ihre Quellen. In: *Westfalen* 51, 1973, S. 6–21.

⁵ Rezension der Ausgabe von Eckhardt. In: *Niedersächsisches Jahrbuch* 43, 1971, S. 240–242.

(S. 125) als *nachträglich interpoliert* bezeichnete, bezieht sich jener auf dessen Äußerung, daß sie *gelegentlich brauchbare Anregungen beisteuern*.

An diesem Punkte setzt die neueste Untersuchung der niedersächsischen Orte vor dem Jahre 1000 an, die in Verbindung mit dem Nachweis der vorgeschichtlichen Funde aus der Merowinger- und Karolingerzeit aus der Feder von Detlev Hellfaier und Martin Last das Heft 26 der Studien und Vorarbeiten zum Historischen Atlas Niedersachsens bildet⁶. Die Annahme, daß Falke im 18. Jahrhundert teils über eine bessere Quellenkenntnis verfügte als spätere Generationen, teils auf Grund umfassender Studien zur Landesgeschichte im Stande war, die Lage mancher Orte nach Gauen festzulegen⁷, bot mir den Anlaß, den Quellen Falkes weiter nachzugehen.

Enthalten sind Falkes Gaunamen nämlich in dem sogenannten Registrum des Corveyer Abtes Saracho (1056–1071). Dies Register hat Falke abweichend vom allgemeinen Brauch chronologisch abgedruckt, so daß es – wie auch Eckhardt Spancken zustimmt – keinesfalls ein originales Werk aus der Zeit des Abtes Saracho ist und weitgehend auf den Corveyer Traditionen, der ältesten (ebenfalls z. T. von Johannes von Falkenhagen überlieferten) Heberolle (Hr) und mehreren Kaiserurkunden beruht. Die Heberolle (Hr) liegt jetzt in einem den Gesichtspunkten der Klosterverwaltung entsprechenden Abdruck von H. H. Kaminsky vor⁸, und es läßt sich in der Tat schwerlich verkennen, daß die altsächsischen Gauen im westlichen Niedersachsen wie auch in Westfalen sowohl für die Lokalverwaltung des Corveyer Besitzes um 1000 wie schon zuvor der Grundherrschaft des Klosters Werden an der Ruhr die räumliche Grundlage darstellten. Die Heberolle in der von Johannes von Falkenhagen überlieferten Form muß von vornherein nicht unbedingt dieselbe gewesen sein, die Falke auswertete, so daß letztere rein theoretisch zunächst sogar Gaunamen in Analogie zu den Werdener Urbaren im Text aufgewiesen haben könnte. Das würde in erster Linie für die Abschnitte S 623 (oder S 622) bis S 724 des Registers Falkes gelten, für die sich keinerlei Anordnung im Anschluß an Traditionen oder Urkunden erkennen lassen, wohl aber eine gewisse Ähnlichkeit mit den entsprechenden Abschnitten der Heberolle (Hr), die sich in überwiegendem Maße auf das Emsland beziehen. Aber gerade für diese Abschnitte konnte Spancken nachweisen, daß die Gauangaben Falkes zu einem großen Teile falsch waren.

⁶ Detlev Hellfaier – Martin Last, Historisch bezeugte Orte in Niedersachsen bis zur Jahrtausendwende. – Gräberfelder der Merowinger- und Karolingerzeit in Niedersachsen (spätes 5. bis 9. Jahrhundert). Hildesheim 1976 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen: 2. Studien und Vorarbeiten zum Historischen Atlas Niedersachsen 26).

⁷ Ebd., S. 8.

⁸ Hans Heinrich Kaminsky, Studien zur Reichsabtei Corvey in der Salierzeit, Köln–Graz 1972 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission Westfalens, 10. Abhandlungen zur Corveyer Geschichtsschreibung 4), S. 195 ff.

Trotzdem sind die genannten Abschnitte S 623 bis S 724 von großem Interesse, da ihnen, von mehrfachen Unterbrechungen durch anders geartete Einschübe abgesehen, ein Güterverzeichnis zugrunde liegt, das nicht den entsprechenden Teilen der Heberolle (Hr) entsprach. Das gilt nicht nur für die anderen Personennamen, die nach Eckhardt einen zeitlichen Abstand von „mindestens“ einem Jahrhundert voraussetzen. Entgangen ist Eckhardt wie auch Spancken, daß die Gruppe S 623 bis S 724 regelmäßig den Besitz der Corveyer Hintersassen in Joch (*iugera*) mit den darauf lastenden Abgaben angibt und daß die Hr gerade für die behandelten Gegenden lediglich Hintersassen und Abgaben, nicht aber die Größe des Besitzes in Joch nennt. Verlockend ist der Gedanke an ein dem alten westfränkischen Vorbild der Polyptycha mit Grundbesitz, Namen der Hintersassen und Leistungen entsprechendes Urbar, das hier vorliegt und offenbar älter als die Hr ist und somit in der Zeit vor dem Jahre 1000 entstand, vielleicht sogar noch in der Karolingerzeit. Leider gibt auch hier die Arbeitsweise Falkes in Abschnitt S 709 (Oythe) zu Zweifeln Anlaß. Während die Leistungen in Hr von diesem Orte wesentlich niedriger waren, verlangt S 709 von einem einzelnen Hörigen mit 12 Joch Land 10 Mäntel (*paldones*) und 20 Eimer Honig (*eminas mellis*).

Diese Leistung entspricht der Zehntabgabe des ganzen Ortes an Corvey nach Hr XIV Z 7 und nicht der der Hintersassen. Freilich könnte auch die Vorlage von S 623 bis S 724 ein entsprechendes Zehntverzeichnis enthalten haben, das Falke irrtümlicherweise benutzte. Ganz sind die Bedenken damit indessen nicht ausgeräumt, zumal vieles von dem, was Spancken Falke ankreidet, nach wie vor Berechtigung hat. Es wird sich herausstellen, daß derselbe in zahlreichen, ja, wohl den meisten Fällen die Größe des Besitzes an einem Orte seines Registrums nicht Güterverzeichnissen, sondern den jeweiligen zugehörigen Traditionen als Vorlagen entnommen hat. Trotzdem schälen sich immer wieder Fälle heraus, in denen Falke andere Quellen als die Heberolle Hr, die Traditionen oder die Kaiserurkunden benutzt hat. Ein Beispiel dafür ist die Urkunde Abt Conrads von Corvey vom 27. Mai 1176 über Haversforde, deren Pertinenzformel weitgehend in S 646 übernommen wurde. Auch das *monasterium* in Eresburg in S 735 geht nicht auf die Kaiserurkunde Ludwigs des Kindes vom 12. 10. 900 zurück, sondern entweder auf die von Eckhardt zitierte Urkunde König Heinrichs III. vom 3. 9. 1039 oder auf die von Wigand und Sindern genannten etwas späteren Quellen⁹. Entsprechend weist sich auch der *prepositus* des Gutes Litzig an der Mosel in S 748 nicht als Bestandteil der für diesen Abschnitt sonst vorbildlichen Urkunde Ludwigs des Deutschen vom 25. 9. 870 oder als Erfindung Falkes aus. Das Vorkommen dieses *prepositus* in vier Urkunden aus der Zeit von 1190 bis

⁹ Heinrich Sindern, Kloster Corvey, Beitrag zur inneren und äußeren Geschichte des Klosters von 1160–1255, Diss. Münster 1937 (Druck 1939) S. 61 ff.

1232 konnte Sindern belegen¹⁰. Der Propst war für die Curie in Litzig zuständig, wobei das besondere Verhältnis zu den Weinbergen in der Urkunde von 1190 eine Parallele in dessen Weintransport nach Corvey in S 748 hat.

Vermutungsweise ist also auch die Bezeichnung der Zellen Visbeck und Meppen als *prepositura* in S 734 und 738 nicht aus der Luft gegriffen, sondern aus Corveyer Archivalien geschöpft.

Ob auch Mönninghausen bei Geseke in Westfalen Propstei war oder einem weltlichen Propst unterstand, vermag ich nicht zu entscheiden. Die Aussage in S 722, die mit S 656 bis S 658 ein Ganzes bildet, entspricht der in S 748 (Litzig): *prepositi curant, ut quidquid ex frumento . . . superest, deferatur at monasterium sancti Viti* (Corvey). Daß die Anlage des Verzeichnisses für Mönninghausen im übrigen der Wahrheit entsprochen haben muß, ergibt sich aus der Existenz ganz ähnlicher Verzeichnisse mit Orten und zugehörigen namentlich aufgeführten Hintersassen, aber ohne Abgaben in den Corveyer Materialien. Auch hat es die umfangreiche Villikation Mönninghausen mit einer ganzen Reihe von Dörfern tatsächlich gegeben, gerade so, wie Falke es darstellt¹¹.

Während die genannten Propsteien, Nebenklöster und Villikationen alle aus Quellen des 11. bis 13. Jahrhunderts bekannt werden, führt der in S 91 und S 356 begegnende Ausdruck *friskingas* in die Karolingerzeit; denn die Belege für diesen in Hr und den Corveyer Traditionen – bereits Spancken zufolge – fehlenden Ausdruck gehören samt und sonders ins frühe Mittelalter¹². In S 91 ist von der *villa Kaierde* (*Cogardo, Kogerde*) die Rede, wo der *villicus* 60 Joch hat, außerdem 6 Schafe, 4 Schweine, 2 Ziegen, 4 Tücher und 2 *friskingas*. In Kaierde (am Hils) erwarb Corvey im 9. Jahrhundert viel Besitz, so daß die Existenz einer besonderen Villikation nicht ganz von der Hand zu weisen ist. Spätere Quellen nennen eine solche freilich nicht mehr. In S 356 wird der Ort *Nainun* genannt, wo dem *Villicus* eine ähnliche Abgabe zuteil wird. Eine Beziehung zu dem Abschnitt *De bestiis decimandis* bei Adalhard¹³ ergibt sich vielleicht daraus, daß eine Urkunde Abt Erkenberts von 1113 den Corveyer Zehnten in Nannin nennt, einer Wüstung zwischen Körbecke und Bühne (Diemelland), deren Identität mit + Nehen hier nicht weiter

¹⁰ Ebd., S. 74 ff.

¹¹ Albert Brand, Die altsächsische Edelherrschaft Lippe-Störmede-Boke und das Corveyer Vitsamt Mönninghausen. In: Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde 74, 1916, Abt. 2, S. 78 f., 114 f., 122 ff. Dazu jetzt Gunter Müller, Die Fälschung des Registrum Sarachonis und die Überlieferung der Traditiones Corbeienses. In: Niederdeutsche Beiträge, Festschrift für Felix Wortmann zum 70. Geburtstag (1976) S. 83, 78 ff., 122 ff. Diese Arbeit wurde mir (dank der Freundlichkeit des Verf.) nach Fertigstellung meines Textes bekannt.

¹² Jan Frederik Niermeyer, *Mediae Latinitatis Lexicon Minus*, Leiden 1954–64, S. 455.

¹³ Josef Semmler, *Consuetudines Corbeienses ante 826*. In: *Corpus Consuetudinum Monasticarum* T. 1, Siegburg 1963, S. 365 ff., bei 398, 420.

erörtert werden soll. Die Corveyer Güterverzeichnisse nennen um 1200 die *fressinchi porcini* (so Kindlinger) und die *fressingi ovini* als Bestandteile des *servitium ebdomale* und *diurnale* der Kurien Hastenbeck, Hohenbostel, Wulfelade sowie des Ortes Varenrode (?) und des *officium aquilonare*¹⁴. Im Registrum Ercenberti begegnet der Begriff nicht¹⁵. Er muß der Besitzverzeichnung in Corvey aber geläufig gewesen sein. Besonders fällt auf, daß Falke die alte Form *iriskingas* benutzt, und zwar für eine Gegend, in deren Nachbarschaft in nicht allzu weiter Entfernung um 1200 *fressingi* belegt sind. Es könnte sich also tatsächlich bei den Vorlagen Falkes – soweit dieser nicht in einer wohl weniger wahrscheinlichen Weise die alte Form *iriskingas* nachträglich in seine Vorlagen hineingebracht hätte – um Güterverzeichnisse aus dem 9. oder spätestens 10. Jahrhundert gehandelt haben. Das westfränkische Vorbild gerade der Corveyer Heberolle (Hr) mit Angabe des Besitzes der darauf sitzenden Hintersassen und deren Abgaben ist von der Forschung allgemein akzeptiert worden¹⁶. Schily konnte zeigen, daß Johannes von Falkenhagen bereits keine einheitliche Heberolle (Hr) vorlag, sondern daß der Abschnitt Werlte (jetzt bei Kamisky § XXIV) Orte enthielt, die eigentlich zu Meppen (§ VIII) und Lathen (§ IX) gehört hätten. Gegen die Benutzung einer älteren Heberolle durch Falke spricht indessen, daß die Namensformen in Hr kaum vor dem 11. Jahrhundert anzusetzen sind und daß die Namensformen bei Falke denen in Hr im wesentlichen gleichen. Trotzdem bleiben drei wichtige Ergebnisse:

1. Die von Falke benutzte Vorlage war kaum die von Johannes überlieferte Heberolle Hr, sondern ein ähnliches Stück, das sich anscheinend ausschließlich auf das Nordland bezog und die Villikationen in Lippe, dem südlichen Westfalen und dem nördlichen Hessen offenbar nicht umfaßte.
2. Falke muß Corveyer Quellen gekannt haben, denen er das Wort *iriskingas* (Acc. plur.) entnahm. Ob er die Statuten Adalhards, eine Ableitung aus ihnen oder einen Niederschlag derselben in Güterverzeichnissen oder Urkunden kannte, läßt sich wohl kaum mehr entscheiden.
3. Falke hat neben einem Hr entsprechenden Stück für die übrigen Gegenden Aufzeichnungen benutzt, die anders angelegt waren als Hr und eher späteren Corveyer Güterverzeichnissen entsprachen. Besonders auffällig ist, daß er statt der in Hr als Besitztum der Hörigen weitgehend genannten Joch (*iugera*) Mansen an verschiedenen Orten nennt, so in Twiste (S 7, mit falscher Gauangabe), Löningen (§ 240 = S 17; Namensform aus § 240 entnommen?), Rhede bei Aschendorf (Corveyer Eigenkirche, § 241 a = S 18 und § 389 b = S 204), Bodenfelde (§ 247 = S 26, § 257 = S 44), Neindorf

¹⁴ Nikolaus Kindlinger, Münsterische Beiträge zur Geschichte Deutschlands, hauptsächlich Westfalens, 2. Münster/W. 1970, Urkunden S. 113 f.

¹⁵ Kamisky, wie Anm. 8, S. 223 ff.

¹⁶ Wolfgang Metz, Zur Geschichte und Kritik der frühmittelalterlichen Güterverzeichnisse Deutschlands. In: Archiv für Diplomatik 4, 1958, S. 32.

(§ 266 = S 58, Corveyer Kirche), Thüle (*mansus* und *jugera*, § 340 = S 139, Corveyer Kirche), Billerbeck (*mansus* und *jugera* § 351 a = S 157), Immighausen (*mansus*, z. T. *jugera*, § 379 = S 189), + Vahlhausen (§ 389 a = S 202, in Urkunde Abt Erkenberts von 1078), Helmscheid (§ 393 = S 212 mit *jugera*), Amelsen (ebenso, § 398 = S 219), Neuenbeken (§ 399 = S 221) „Liuthardeshus“ (nur S 223) und Emmerke (*mansus* und *jugera*, § 417 = S 245).

Besonders interessant ist die Beschreibung von Immighausen (Waldeck):

Falke, § 189:

In Imminchusen in pago Nithega Bobbo habet III mansos et persoluit quotannis LXXXX modios siliginis, LXXXX modios hordei et XX oves. Hericho et UUilligo habent III mansos, et quilibet persoluit L modios siliginis, LXX modios auene, XII oves et IIII porcos XII denariorum. Libbo et Mezelin habent II mansos, et quilibet quotannis persoluit XXIII modios auene, VI modios siliginis, VI modios hordei et II oves. Meginzo, Fibar et Gerdag habent LXXXX iugera, et quilibet persoluit XXIII modios auene et II porcos XII denariorum. Hadeago habet XXX iugera et persoluit VIII modios siliginis, VIII modios auene et I porcum XII denariorum. E molendino persoluit Huzelin VIII siclos, III porcos bene saginatos et C anguillas. Uillicus habet mansum.

Kurienverzeichnis

Wigand, Archiv Bd. 1, H. 4, S. 3:

Liti de Immynchusen. Poppo h. mansum, solvit 10 maldr. villico 3 maldr. autumpnale et vernale ac (adhuc?) accipit ab eo villicus, carpentario 5 maldr. avene, porcum et ovem cum agno. Thidric simil. Bovo s. Walthere s. sed hii 2 dant malt ad urbem. Officiario 2 mod. trit. Rothger, tuede, 40 mod. avene, 15 mod. de malt. carpentario 4 mod. officario 2 maldr. modium trit. 4 mod. ad semen, p. et o. cum agno. Adelbert simil. preter 9 modios. Rothulf 30 mod. av. 15 mod. malt modium et dimid. carpentario ovem cum agno et porcum, villico 1 maldr. et mod. trit. 2 mod. et dimid. ad sem. Werento sim. Ecelin s. Heremann sim. Rembern 30 mod. av. modium et dim. carpentario porcum et o. cum agno. Villico 2 maldr. 8 mod. de malt, 2 mod. et dimid. ad sem. Otto sim. Reinhard s. Lambertus s. Altgot s. Hocelin s. Rotholfus in enelon sim. Adelman s.

Niemand kann annehmen, daß hier Hr als Vorbild gedient hätte, da Immighausen dort gar nicht vorkommt. Entweder hat Falke das Kurienverzeichnis oder eine andere, in der Anlage ähnliche Vorlage benutzt. Eine Entscheidung zu fällen, dürfte schwer sein.

Bei einer ganzen Reihe von Orten heißt es : *In . . . fructus congregantur in horreum abbatis*. Das besagt nicht, wie Spancken annahm, daß die gesamten Erträge z. B. einer Villikation in die Scheune des Abts gebracht werden sollten;

vielmehr zeigt die Heberolle, daß diese Wendung sich auf die Zehnten bezog; so heißt es in Hr IX Z 1–2: *De Aszi decima congregatur in horreum abbatis* (ähnlich XIV Z 1). In der Tat waren Orte mit der genannten Angabe zum Teil zehntpflichtig wie z. B. Beverungen (S 183), Bödexen (S 129) und Hembesen (S 608)¹⁷. Bei anderen darf dergleichen angenommen werden auf Grund des Vorhandenseins einer Corveyer Kirche. Das gilt für Godelheim (S 199), Höxter (S 305, auch Urkunde Erkenberts von 1115, U 5), Stahle (S 25, 70, 83, 285), Albaxen (S 71, 281), Bödexen (S 129), Beverungen (S 183), Lühtringen (S 67, 136, 201)¹⁸. Als Corveyer Kurien oder andere Vororte ordnet Falke dieser Kategorie ein außer Albaxen, Bödexen, Lühtringen, Beverungen, Godelheim und Höxter (s. o.), + Kotten (S 424, 510, Registrum des Abtes Erkenbert = RE § 26), + Dungen (ebenda) und Thune bei Neuhaus (?) (= S 196). Kleinere Besitzungen nicht zu weit von Corvey sind Wehrden (U 1, auch *Upweredun* S 181, 182, 536) und Sülbecke (S 188, 322) sowie Maygadessen (S 226).

Auch Ovenhausen (S 825 = U 7), Boffzen und *Waltwiscun* (= S 510, RE § 26) = + Voltessen, *Haslbechi* (S 41, 146) und Bremerberg gehören in diesen Zusammenhang. Meist ist Corveyer Besitz vorhanden. *Rotheren* bei Goddelsheim hat Falke wohl als Rothe (S 613) gedeutet. Insgesamt halte ich die Kritik Spanckes gegenüber Falke in diesem Punkte nicht für ganz berechtigt. Allerdings lassen sich längst nicht alle Orte mit der Vorschrift der Lieferung in die Scheune des Abtes in einen bestimmten Zusammenhang bringen. Dasselbe Problem besteht zumindest für einen Teil der Orte, bei denen Falke einen *villicus* erwähnt (S 356, 406, 429, 436, 497, 499, Belege nach Dürre überprüft). Hier ist nur vereinzelt (S 356 *Nainun*, falls = *Nanni* in Urkunde Erkenberts von 1113) eine Corveyer Kurie vorhanden gewesen¹⁹.

Verfehlt wäre indessen die Annahme, daß Falke für sein Registrum allgemein echte Aufzeichnungen aus Güterverzeichnissen benutzt hätte. So wichtig die Angaben über die genannten Corveyer Villikationen und Kirchorte im Detail sind, so wenig berechtigt wäre ein Rückschluß auf Falkes Arbeit insgesamt. Er hat vor allem im zweiten Teil (§ 1–224) auf weite Strecken die Angaben der Traditionskapitel selbst für sein Register ausgewertet, die Zahl der Mansen, Familien, Joch (*jurnales*), Bifänge u. a. direkt übertragen oder die Mansen und Familien in Joch (= jeweils 60 oder 30, manchmal wohl auch 50 und 40) umgerechnet und dafür Abgaben nach einem Schema in Weizen und

¹⁷ K a m i n s k y, wie Anm. 8, S. 159; H. Dürre, Die Ortsnamen der Traditiones Corbeienses. In: Zeitschrift für vaterländische Geschichte 41, 2, 1883, S. 106.

¹⁸ Wolfgang Leesch, Das Corveyer Pfarrsystem. In: Kunst und Kultur im Weserraum 800–1600, Bd. 1, Münster 1966, S. 43–76; ders., Die Pfarrorganisation der Diözese Paderborn am Ausgang des Mittelalters. In: Ostwestfälisch-weserländische Forschungen zur geschichtlichen Landeskunde, Münster 1970 (Kunst und Kultur im Weserraum, 3. Veröffentlichungen des Provinzialinstituts für Westfälische Landeskunde 1,15) S. 304–376.

¹⁹ K a m i n s k y, wie Anm. 8, S. 247, U. 4.

Hafer (vielfach je 15 bis 20 Modien) zugrunde gelegt, auch dort, wo der Anbau von Weizen anscheinend weniger üblich war; dem wäre in den Einzelheiten noch nachzugehen²⁰.

Es ist ein Wesenszug der geistlichen Grundherrschaft des frühen Mittelalters, daß nur ein Teil des durch die Traditionen erworbenen Besitzes jemals in Eigenwirtschaft genommen wurde. Die Verhältnisse in Fulda und Lorsch lehren, daß bei weitem nicht alle in den Traditionskapiteln erworbenen Güter in Urbaren erfaßt wurden²¹. Man darf daher auch bei Corvey nicht erwarten, daß die Gesamtheit der Erwerbungen des Klosters Gegenstand von Urbaraufzeichnungen wurde. Falke selbst hat sicher für die ersten rund hundert Traditionskapitel (zu B 226 bis etwa 323) zum Teil eine Vorlage mit dem *mansus* als Besitzeinheit des Hintersassen benutzt, darauf wohl auch noch weiterhin (z. B. Immighausen wie oben) zurückgegriffen. Der zweite Teil (zu B 1 bis 224) entbehrt dagegen sehr wahrscheinlich zumeist einer derartigen Grundlage, so daß Falke hier vor allen Dingen die Mansen der Traditionskapitel in Joch umrechnete und Tagewerke (*jurnales*) ergänzte.

Damit ist bestenfalls bis zu einem gewissen Grade eine Ehrenrettung Falkes möglich. Daß derselbe noch andere Quellen neben der Heberolle heranzog, wird dagegen immer deutlicher und läßt die Möglichkeit, daß vielleicht auch heute verlorene Stücke von ihm benutzt wurden, offen. Man könnte vereinzelt sogar an verlorene Schenkungen denken, so in dem – im übrigen ja auf Güterverzeichnissen und nicht auf einem besonderen Traditionsregister beruhenden – Abschnitt von S 623 bis S 733. Das Kloster, das im 10. und 11. Jahrhundert eine der wenigen abteilichen Münzstätten Sachsens von einiger Bedeutung betrieb, in Bardowick begütert war (RE § 2 und § 44) und früh das Marktrecht in Marsberg erwarb (vgl. auch RE § 22–24)²², war sicher an Besitz in Deventer als weiterem wichtigen Handelsplatz (*Dauindre in eodem pago Hameland* = S 698) interessiert.

So zeichnet sich ein gewisser, wenn auch relativ bescheidener Wert für die Geschichte der klösterlichen Grundherrschaft ab. Ob die Erforschung der Gaue aus der Arbeit Falkes Gewinn ziehen kann, läßt sich nicht so leicht entscheiden. Im Gegensatz zu den Werdener Güterverzeichnissen weist die Corveyer Hr keine Gauangaben auf. Andererseits paßte sie sich aber in der Regel den

²⁰ Wilhelm Spancken, Das Register Saracho's, ein literarischer Betrug des Geschichtsschreibers Joh. Friedr. Falke. In: Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde 21, 1, 1861, S. 38 ff.

²¹ Traut Werner-Hasselbach, Die älteren Güterverzeichnisse der Reichsabtei Fulda, Marburg 1942 (Marburger Studien zur älteren deutschen Geschichte 2,7). Die Reichsabtei Lorsch, Festschrift zum Gedenken an ihre Stiftung 764, hrsg. von Friedrich Knöpp, T. 1, Darmstadt (Hessische Historische Kommission) 1973, S. 367–658.

²² Vera Jammer, Die Anfänge der Münzprägung im Herzogtum Sachsen (10. und 11. Jahrhundert), Hamburg 1952 (Numismatische Studien 3/4), Text S. 106 ff., 115.

Gauen an, so daß man auch möglicherweise ähnliches für etwaige verschollene Vorlagen Falkes annehmen könnte; die Gauangaben bei S 623 bis S 733 sind allerdings in der Regel unzutreffend. Die Möglichkeit, daß die Angaben Falkes über die Gaue auf Anordnungen verlorener Güterverzeichnisse fußten, läßt sich bei den Ortsnamen Hellfaiers dann annehmen, wenn die Angaben in S Mansen (z. T. neben Joch) ohne Abhängigkeit von den Traditionskapiteln selbst nennen. Das würde für Hellfaier Nr. 60 Liedingen (Trad. Corb. B § 271) gelten²³, wobei Verf. sich außerdem noch auf Kleinau (Nr. 1308) stützen kann, womit von namenkundlicher Seite keine Bedenken bestehen. Dasselbe gilt von Nr. 160 Delligsen (Trad. Corb. B § 395, Kleinau Nr. 446).

Aus + Dune (*Thiunun* Nr. 317, Trad. Corb. B § 385 a, Kleinau Nr. 500) werden die Früchte in die (Zehnt-)Scheune des Abtes gebracht, was bereits für benachbarte Orte beobachtet werden konnte. Nr. 123 Rüdershausen = *Hrodberteshusun* erweckt nach wie vor sprachlich Bedenken (Trad. Corb. B § 463 a), könnte aber auf einem Güterverzeichnis beruhen; auf ein solches könnte auch die Lokalisierung von *Odagsen/Osdageshusen* (Nr. 136 = Trad. Corb. § 412) zurückgehen, das Dürre anders (bei Warburg) lokalisiert, gleichermaßen die von *Marxhausen/Marcberterhusun* (Nr. 332 = Trad. Corb. B § 298 b) und *Offensen/Uffenhusen* (Nr. 446 = Trad. Corb. B § 422).

Eine derartige positive Beurteilung der Deutung der Ortsnamen dürfte erheblich erschwert sein, sobald neben Dürre auch Kleinau zu einem anderen Ergebnis kommt (z. B. Nr. 553 Eitzum, Nr. 165 Nauen) oder sobald keine Güterverzeichnisse benutzt wurden, sondern die Größe des Besitztums von Falke selbst auf Grund der einzelnen Tradition errechnet wurde. *Heclo in Sthurmidi* (so Trad. Corb. B § 390 b) wird man wohl besser mit Eikeloh in der Mark Störmede bei Geseke als mit Eikeloh im Kreis Fallingbostal (Nr. 150) gleichsetzen.

Escherode südlich Hann. Münden (Nr. 261) dürfte sich schwerlich hinter dem *Hesschehirith (in pago Logne)* von Trad. Corb. B § 46 verbergen, wohl aber hinter der *villa nuncupante Hauukesbruni* des Grafen Esic in Trad. Corb. B § 334 (Habichtsborn, so auch Eckhardt im Register) = MG. D Kar. I 218 von 813 aus Corveyer Archiv. Der Ort hieß früher Essekerode²⁴. Hier bietet die lokalgeschichtliche Literatur Anhaltspunkte, die Verf. übrigens – soweit mir ersichtlich – in anderen Fällen durchaus berücksichtigt hat. Das gilt auch von

²³ Hellfaier, wie Anm. 6, S. 13 ff.; Hermann Kleinau, Historisches Ortsverzeichnis des Landes Braunschweig, T. 1.2. Göttingen 1968 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen 30 = Geschichtliches Ortsverzeichnis von Niedersachsen 2).

²⁴ Margarete Eisenträger und Eberhard Krug, Territorialgeschichte der Kasseler Landschaft, Marburg 1935 (Schriften des Instituts für geschichtliche Landeskunde von Hessen und Nassau 10), S. 162 ff. – Karl Heinemeyer, Königshöfe und Königsgut im Raum Kassel, Göttingen 1971 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 33), S. 56 f.

der Absicherung durch Kaiserurkunden, Fuldaer Traditionen, Werdener Urbare und dergleichen.

Überhaupt muß berücksichtigt werden, daß der Anteil der problematisch bleibenden Ortsdeutungen bei insgesamt 565 Namen relativ sehr gering ist. Der zahlenmäßige Satz an Ortsnamen von 20 Prozent mehr gegenüber der Gaukarte von Prinz von 1939²⁵ fällt dagegen stärker ins Gewicht. Außerdem wird gewissen methodischen Mängeln bei dieser Rechnung getragen. Vor allem bedeutet der Vergleich der Orte mit der Karte vor 1000 mit der der „Gräberfelder der Merowinger- und Karolingerzeit“ eine Absicherung der Siedlungslandschaften des frühen Mittelalters. Dabei erfolgte die Zeichnung der zuletzt genannten Karte auf Grund der vorhandenen (und in der Übersichtstabelle zitierten) Literatur. Obgleich damit beide Verf. sich der Vorläufigkeit oder methodischen Grenzen ihrer Arbeit bewußt sind, darf man – ungeachtet der unterschiedlichen Beurteilung der Gaubelege Falkes – die gesonderte Erstellung des vorliegenden Heftes, zeitlich vor dem Erscheinen der meisten einschlägigen Ortslexika, sehr begrüßen.

²⁵ Geschichtlicher Handatlas Niedersachsens, hrsg. von Georg Schnath, Göttingen 1939 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hannover, Oldenburg, Braunschweig, Schaumburg-Lippe und Bremen 20), Karte 26/27; Atlas Niedersachsens, bearb. von Kurt Brüning, 1950 (Deutscher Planungsatlas 2). Vgl. Josef Prinz, Untersuchungen zur Geschichte der altsächsischen Gaue, Habil.-Schr. Münster 1941 (Masch.-Schr.).

Die Geschichte der Burg Calenberg

Von

Edgar Kalthoff

Die Burg Calenberg ist durch ihren Namen eng mit der Geschichte des gleichnamigen Fürstentums, der Keimzelle des Landes Hannover und damit des Landes Niedersachsen, verbunden. Außerdem ist sie das Beispiel einer Tiefburg¹ oder Wasserburg, einer für unser Land typischen Burgform, die in der bisherigen Burgenforschung wenig behandelt worden ist. Burgen dieser Art sind auch nur sehr selten erhalten geblieben. Als eine wichtige Befestigung und zeitweise als herzogliches Wohnschloß nimmt Calenberg darüber hinaus an wesentlichen Abschnitten der Landesgeschichte teil. Aus allen diesen Gründen soll versucht werden, die Geschichte der Burg zusammenhängend darzustellen.

Nach dem Sturz Heinrichs des Löwen verblieben als Schwerpunkte welfischen Besitzes vor allem die Gebiete um Braunschweig, Lüneburg und Göttingen, während weiter westlich, um Hannover, die Besitzlage weniger eindeutig war. Im 13. Jahrhundert konnte das Herzogshaus hier wieder ausgreifen und Güter und Rechte der Grafen von Roden und Hallermund erwerben². Dabei geriet es in Konflikt mit den Bischöfen von Hildesheim, die die Lehnshoheit über diesen Bereich beanspruchten³. Ähnlich wie Osnabrück und Münster wollten die Bischöfe von Hildesheim ihr Territorium festigen und ausweiten. Für sie stand die Ausdehnung nach Westen im Vordergrund: Hier konnten alte Rechte eher wahrgenommen und erweitert werden als im Norden, Süden und Osten, wo das Bistum schon von welfischem Gebiet umschlossen war. Wie wichtig die Westgrenze südlich von Hannover war, zeigt die Vielzahl der bischöflichen Burgen auf engem Raum: Koldingen, Rethen, Sarstedt, Elze und Empna (später nach Gronau verlegt), zu denen Bischof Siegfried II. (1279–1310) noch eine weitere in Ruthe gründete⁴.

¹ Begriff bei Walter Hotz, Kleine Kunstgeschichte der deutschen Burg, 1965.

² Lotte Hüttenbräuker, Das Erbe Heinrichs des Löwen. Studien und Vorarbeiten zum Hist. Atlas f. Nds. 9, 1927, S. 30 f.

³ Walter Klewitz, Studien zur territorialen Entwicklung des Bistums Hildesheim. Studien und Vorarbeiten 13, 1932, S. 31 f; vgl. auch Adolf Bertram, Geschichte des Bistums Hildesheim Bd. I, 1899, S. 284, 298.

⁴ Bertram, wie Anm. 3, S. 299.

Ende des 13. Jahrhunderts verstärkte sich der Druck der Lüneburger Linie der Welfen auf das Gebiet nordwestlich und westlich der Stadt Hildesheim und führte zum bewaffneten Konflikt, einer Abfolge von Fehden. Dabei wurde Calenberg von Otto dem Strengen (1277–1330) gegründet. Das genaue Jahr läßt sich nicht ermitteln, das Gründungsjahr 1292 ist wahrscheinlich ⁵. Calenberg wäre dann im gleichen Jahr wie Burg und Stadt Celle von Otto gegründet ⁶. Bereits 1313 wurde in der Burg eine Urkunde ausgestellt ⁷, 1327 wurde die Errichtung des „wicbelde“ Lauenstadt genehmigt ⁸, was das Bestehen einer bedeutenden Burganlage voraussetzt.

Die heutige Grundkarte ⁹ zeigt noch deutlich die Lage des Calenberg zwischen Leine und Rössingbach, heute etwa 320 m vom Mühlenarm der Leine und 420 m vom Rössingbach entfernt. Zwischen den beiden von Bruchwald umsäumten Gewässern lag wahrscheinlich ein hochwasserfreier Platz (der „berg“), der später erweitert und eingeebnet wurde und den noch deutlich erkennbaren Burgplatz bildete.

Die Anlage der Burg östlich der Leine, die als Grenze zwischen herzoglichem und bischöflichem Gebiet galt, und im südöstlichen Winkel der Vogtei Lauenrode wurde von den Bischöfen als Aggression betrachtet ¹⁰. Sie beklagten sich über die Anlage von Burg, Mühle und Leinebrücke mit Zoll ¹¹; die Straße, die Schulenburg/Leine mit Rössing verbindet und den einzigen Zugang zum Calenberg und zu Lauenstadt bildet (heute L 460), ist demnach erst gleichzeitig mit der Burg angelegt worden.

Strategisch lag Calenberg sehr günstig. Es schützte die Nord-Südstraße im Leinetal (heute B 3), die sich hier zwischen Pattensen und Elze von der Leine entfernte. Es sicherte gleichzeitig das Fürstentum Lüneburg nach Süden und Südosten ab. Nur 5 km entfernt liegt die Straße, die über Hameln und Paderborn Hildesheims einzige Verbindung mit Westdeutschland bildete. Sie war dauernden Überfällen vom Calenberg her ausgesetzt und ist noch heute ein unbedeutendes Teilstück der einst so wichtigen Fernstraße (B 1).

Angriffe auf Warenzüge auf dieser Straße waren von einer Tiefburg aus viel besser durchzuführen als von einer Bergburg. Wohl deshalb wurde der Kleine Deister (auf dem heute die Marienburg liegt) nicht als Bauort gewählt. Östlich der Leine gelegen stellte Calenberg außerdem einen territorialen Anspruch auf das umliegende Gebiet dar, der durch eine Burg auf dem Kleinen Deister (westlich der Leine) nicht ausgedrückt worden wäre.

⁵ Klewitz, wie Anm. 3.

⁶ Jürgen Ricklefs (u. a.), Celle, 1966, S. 6.

⁷ Wilhelm v. Hodenberg, Calenberger Urkundenbuch Bd. III, Nr. 648.

⁸ Heinrich Sudendorf, Urkundenbuch der Herzöge zu Braunschweig und Lüneburg, Bd. I, Nr. 428.

⁹ Grundkarte Alt-Calenberg (³⁶54 Rechts ⁵⁷84 Hoch); Nieders. Landesvermessungsamt 1975.

¹⁰ Bertram, wie Anm. 3, S. 299.

¹¹ Bertram, wie Anm. 3, S. 299.

Der Name der Burg ist in der Überlieferung ungewöhnlich konstant, wobei allerdings auffällt, daß sie in der genannten Urkunde von 1327 dreimal *kalenborch* und nur einmal *kalenbergh(e)* genannt wird. Obwohl „borch“ bei einer Burggründung aus wilder Wurzel einleuchtender wäre, hat sich „berg“ schon in den nächsten Urkunden seit 1350¹² durchgesetzt – bei einer Tiefburg, nur 3 km von einem richtigen Berg entfernt, erstaunlich. Eine Parallele dazu bietet eine andere Burg Kahlenberg (heute wüst) bei Lutter am Barenberg¹³, gleichfalls eine Tiefburg vor Bergen. Der Namensbestandteil „Calen“ läßt sich mit „Quelle“¹⁴ leichter erklären.

In dieser Arbeit wird die mittelalterliche Anlage durchweg als „Burg“ bezeichnet, der Umbau des 16. Jahrhunderts als „Feste“, der Wohnteil des Umbaus als „Schloß“.

Da Calenberg zwischen 1690 und 1720 abgebrochen wurde, sind heute fast nur noch unterirdische Fundamente (Gewölbe) erhalten. Sie mußten vermessen werden, denn die einzige bestehende Unterlage, eine Skizze des Jahres 1820¹⁵, erwies sich als höchst ungenau. Sie wurde nach der Ausmessung nicht mehr als Unterlage benutzt.

Das Ergebnis der Ausmessung ist in der beigegebenen Zeichnung dargestellt. Aus ihr ergibt sich eine Zweiflügelanlage, deren Westflügel genau nord-südlich verläuft und deren Nordflügel rechtwinklig davon abzweigt. Die Mauerstärke ist fast überall 1,60 m, was 5½ Calenberger Fuß (0,291 m) entspricht. Nachträglich durchgebrochene Türen sind mit Backsteinen im Klosterformat verblendet, die sonst mehr zufällig mit Natursteinen verschiedenster Art vermauert worden sind.

Anscheinend war die Steinbeschaffung in allen Bauphasen ein Problem. Bei der letzten Wiederherstellung des Schlosses (1659) wurden Sandsteinquader aus Barsinghausen herbeigeschafft¹⁶ (30 km Luftlinie entfernt). So wird man zu allen Zeiten mit Steinen gespart haben; daraus erklärt sich sicher auch die relativ geringe Mauerstärke der Burg.

Der Westflügel, in dem der Brunnen steht (er führt heute noch Wasser), hat fünf große Fenster nach Westen, also nach außen, „feindwärts“. Der Nordflügel hat eine Tür und drei Lichtschächte (schräg nach oben geführte schmale Fenster) nach Süden, also zum Burghof hin, und nur einen nach außen. Daraus könnte man schließen, daß der Keller des Westflügels manchmal auch bewohnt war, der des Nordflügels nur der Vorratshaltung diente.

¹² Sudendorf, wie Anm. 8, Bd. II, Nr. 367.

¹³ Friedrich Stolberg, Befestigungsanlagen am Harzrand, 1968 (Forschungen und Quellen zur Geschichte des Harzgebietes).

¹⁴ Matthias Lexer, Mittelhochdeutsches Taschenwörterbuch: kal-qual = Quell.

¹⁵ Abgebildet bei Heinrich Mithoff, Kunstdenkmale und Alterthümer im Hannoverschen; I Fürstentum Calenberg, 1871, S. 20. Desgl. bei Helmut Jürgens (Hrsg.), Die Kunstdenkmäler der Provinz Hannover, I, 3, 29, 1941, S. 32.

¹⁶ Hauptstaatsarchiv Hannover (künftig HStA), Hann. 74 Calenberg H VIII 7, 1655 Mai 28.

Der Bau der Burg könnte so vor sich gegangen sein, daß zuerst der Westflügel gebaut, dann der Graben ausgehoben, mit seinem Erdreich der Burgplatz aufgeschüttet und dann erst der Nordflügel gebaut wurde.

In der Mauerung des Nordflügels zieht sich kurz vor der Tür zum Burghof ein Absatz wie ein schmaler Riß durch das Gewölbe. Auch die Lichtschächte liegen östlich davon (dahinter). Wahrscheinlich wurde hier an den ursprünglichen sehr kurzen Flügel angebaut. Das müßte bald nach der Errichtung geschehen sein, da die Bautechnik – bei Verwendung anderer (dunklerer) Steine – der im älteren Teil gleicht.

In der Nordwestecke liegen zwei Räume mit (heute verschütteten) Ausgängen nach Norden nebeneinander. Zusammen mit dem Westteil des Nordflügels, der ihnen korridorähnlich vorgelagert ist, ergeben sie einen quadratischen Raum von $14,4 \times 14,4$ m, also einen starken Turm. Dieser ist nach Süden (gegen den Rest des Westflügels) durch eine 2 m starke Mauer begrenzt, durch die ein nachträglich gebrochener gotischer Bogen führt.

Die Bauteile im Südwesten sind am wenigsten eindeutig erkennbar. Von dem Westflügel durch eine 2 m dicke Mauer getrennt, liegen hier zwei ungleich breite Räume, im Süden der sog. „Corvinuskeller“. Beide waren durch eine jetzt vermauerte Tür verbunden; der Corvinuskeller hat eine Außentür nach Süden.

Die Fundamente der Nordwestecke gehören eindeutig zu einem Turm, der in der bisherigen Literatur nicht nachgewiesen ist¹⁷. Er ist offenbar der älteste Teil der Burg, die demnach als Turmburg gegründet wurde. Mit ihrem Turmdurchmesser ähnelt sie der von Flohr untersuchten Retburg¹⁸ in der Leineniederung, die allerdings ein Jahrhundert älter ist und auch sonst keine weiteren Übereinstimmungen mit Calenberg aufweist. Der Turm der Retburg war rund und hatte sehr dicke Mauern (5–6 m im Fundament), die einen hohen Turm tragen konnten. Der Nordwestturm des Calenberg ist quadratisch und hat 1,60 m dicke Mauern, nur im Süden 2 m dick. Der Turm wird – wie später der Südwestturm – nur drei Stockwerke über dem Keller gehabt haben. Trotzdem wird er – wenn auch nur für kurze Zeit – die gesamte Burganlage gebildet haben: Der Zugang liegt im Norden – also vom Feinde abgewandt –, während die stärkste Mauer feindwärts, im Süden liegt. Die Straße L 460 windet sich heute um die Burganlage herum, während eine direkte Verbindung ihrer Brücken über Leine und Rössingbach unmittelbar südlich am Turm vorbeigeführt hätte.

¹⁷ Allerdings erwähnt Jürgens (wie Anm. 15, S. 32) . . . *den viereckigen Klotz eines Donjons mit Zinnenabschluß* in der „Nordwestecke“, verwechselt diesen aber mit dem Torturm des Merian-Stiches im Südwesten und spricht so von Nord-, Ost- und Südflügel (obwohl gerade der Westflügel noch heute von außen sichtbar ist). Das Buch ist auch sonst nicht sehr verlässlich.

¹⁸ H e l m u t F l o h r, Die Retburg, eine bischöflich hildesheimische Turmhügelburg . . . Hann.Gesch.Bll. NF 29, Heft 3/4, 1955.

Diese Anlage muß schon bald erweitert worden sein. 1327 wird die Anlage eines *wicbelde* (Lauenstadt) genehmigt¹⁹, das zur Umorientierung der Burg führt: Der Zugang ist jetzt von Lauenstadt her von Süden durch einen zweiten Turm, den der Merianstich noch zeigt. Der Wert der Burg wird dabei mit *drytthegede half hundert mark* angegeben²⁰.

1350 vereinbarten die Herzöge mit den Herren von Saldern²¹ als Pfandinhabern, im Kriegsfall die Burg mit 50 Kriegern anteilig zu besetzen²². Von ihnen sollten *20 med helmen*, *20 med gleueygen* (Lanzen) und 10 *schutten* sein. Sie sollten zusätzlich zu der Stammbesatzung der *wechtere*, *portenere*, *tornlude* treten. Zumindest die Lanzenträger müssen Knechte gehabt haben. So ergibt sich für Kriegszeiten eine beträchtliche Besatzung von vielleicht 150 bis 200 Personen.

Calenberg gehörte im 14. Jahrhundert nicht zu den Eigenschlössern der Herzöge, d. h. sie benutzten es nicht als Wohnsitz, sondern verpfändeten es an adlige Familien²³. Nacheinander treten die Knigge und Herbergen, 1327 die v. Saldern, 1363 sogar Bischof Johann III. von Hildesheim (1363 bis 1365) auf, der das Domkapitel dazu bewegen konnte, dafür u. a. Ruthe zu verpfänden²⁴. Die v. Saldern gaben Calenberg aber nicht heraus, und so erwarben es die Herzöge für 1400 Mark. 1367 übernahmen Werner und Wulbrand v. Reden wieder die Pfandschaft vom Herzog, allerdings mit Auflagen, die sie mehr zu Amtleuten als zu Besitzern machten²⁵. Nach dem Tode Wilhelms d. Ä. von Lüneburg (1369) erbte der streitlustige Magnus II. von Braunschweig (1345/69–1373) den Calenberg. Er verpfändete die Burg 1371 an Diedrich v. Alten, Ludolf v. Zelenstede und Hans und Arnold Knigge, wobei er sie verpflichtete, *twintich ghe wapent* für ihn auf der Burg bereitzuhalten²⁶. Im selben Jahr erwarben Heinrich v. Gittelde und sein Sohn die Pfandschaft²⁷.

Die Übertragung des Fürstentums Lüneburg an die askanischen Herzöge von Sachsen-Wittenberg (1369) statt an den verwandten Herzog Magnus von Braunschweig durch Kaiser Karl IV. führte zu dem Lüneburger Erbfolgekrieg (1371–1388)²⁸, in dessen Verlauf Magnus 1373 den Tod in der Schlacht fand. Er hatte sich u. a. mit Bischof Gerhard von Hildesheim (1365–1398) ver-

¹⁹ Sudendorf, wie Anm. 8, Bd. I, Nr. 428.

²⁰ Ebd.

²¹ „Saldern“ ist der richtige Name der alten stiftsadligen Familie, die im Mittelalter (auch bei Sudendorf) oft „Salder“ genannt wird.

²² Sudendorf, wie Anm. 8, Bd. II, Nr. 367.

²³ Werner Spieß, Die Großvogtei Calenberg. Studien und Vorarbeiten zum Hist. Atlas f. Nds. 14, 1933, S. 22 ff.

²⁴ Sudendorf, wie Anm. 8, Bd. III, Nr. 206; Bertram, wie Anm. 3, S. 343 f.

²⁵ Spieß, wie Anm. 23, S. 29.

²⁶ Sudendorf wie Anm. 8, Bd. IV, Nr. 170.

²⁷ Ebd., Nr. 176.

²⁸ Vgl. Territorien-Ploetz, Geschichte des Landes Niedersachsen, 2. Aufl. 1973, S. 21.

bündet und erkannte ihn schon 1368 als Lehnsherrn des Calenberg an²⁹. 1372 legte der Bischof sogar auf Wunsch des Herzogs Truppen in die Burg³⁰. Der Tod des Herzogs beendete dies Zwischenspiel, und schon 1380 belagerte Bischof Gerhard wieder den feindlichen Calenberg ohne großen Erfolg³¹. Seine Gegenburg „Nabershausen“ (nicht nachgewiesen, aber in unmittelbarer Nähe Calenbergs) mußte er wieder abbrechen³².

Während des Lüneburgischen Erbfolgekrieges, der die Städte auf Seiten der Askanier sah, eroberten die hannoverschen Bürger 1371 die Burg Lauenrode (die Lüneburger die Burg auf dem Kalkberg, die Göttinger ihre Herzogsburg)³³ und zerstörten sie. Die Herzöge verloren damit ihr Verwaltungszentrum im Westen und verlegten es nach einem kurzen Zwischenspiel auf der Wilkenburg³⁴ nach Calenberg – so, wie die Zentralverwaltung des Fürstentums Lüneburg nach Celle verlegt wurde, die Göttingens nach Münden. Dazu mußte die Burg erst ausgelöst werden, was zur Hälfte 1399 (für 800 Mark) und zur anderen Hälfte 1405 geschah³⁵. War bisher die Geschichte der Burg eine Abfolge von Verpfändungen und Bauausgaben gewesen, so wurde sie jetzt für 250 Jahre enger mit der Geschichte des Landes verbunden.

Die Übernahme in die direkte herzogliche Verwaltung – erste Vögte werden (auch namentlich) genannt³⁶ – ist der späteste wahrscheinliche Zeitpunkt für den Ausbau der Burg, wie sie sich jetzt in den Fundamenten darstellt. Wahrscheinlicher sind die Jahre 1371–1381, in denen Bausummen von 200 bzw. 300 Mark Silber genannt werden³⁷.

Die Stärkung der herzoglichen Macht in diesem Gebiet mag dazu beigetragen haben, daß das Erbe der Grafen von Everstein (1408) und der Herren von Homburg (1409) den Welfen und nicht dem Bischof zugute kam. Vor allem um Homburg gab es noch einen Rechtsstreit zwischen dem Bischof und den Herzögen, der 1414 gütlich beigelegt wurde³⁸. Die Bedeutung dieser Erwerbung für die Welfen mag man daraus ersehen, daß sie sie zur einzigen

²⁹ Bertram, wie Anm. 3, S. 348.

³⁰ Wilhelm Havemann, Geschichte der Lande Braunschweig und Lüneburg, 3 Bde., 1853–57, Bd. I, S. 501.

³¹ Bertram, wie Anm. 3, S. 350.

³² Sudendorf, wie Anm. 8, Bd. V, S. 188.

³³ Territorien-Ploetz, wie Anm. 28, S. 23.

³⁴ Spieß, wie Anm. 23, S. 16; vgl. aber Herbert Mundhenke, Ein unbekanntes Kornregister. In: Hann. Gesch.Bll. NF 28 1/2 1974. Er hält Wilkenburg als Zwischenstation der Übersiedlung der Vogtei von Lauenrode nach Calenberg für einen Irrtum von Spieß.

³⁵ Sudendorf, wie Anm. 8, Bd. VIII, Nr. 262 und Bd. X, Nr. 6.

³⁶ Spieß, wie Anm. 23, S. 16. 1395 wird Hans v. Schwicheltdt als Vogt genannt.

³⁷ Sudendorf, wie Anm. 8, Bd. IV, Nr. 177 und Bd. V, Nr. 200.

³⁸ Vgl. hierzu: Georg Schnath, Die Herrschaften Everstein, Homburg und Spiegelberg. Studien und Vorarbeiten zum Hist. Atlas f. Nds. 7, 1922. Auch Bertram, wie Anm. 3, S. 373.

Wappenänderung zwischen dem 14. und dem 16. Jahrhundert benutzten: Der homburgische und der eversteinsche Löwe erscheinen seitdem unter den Braunschweiger Leoparden und dem lüneburgischen Löwen im Wappen aller Herzöge ³⁹.

Trotzdem gaben die Bischöfe noch immer nicht die Hoffnung auf, an den welfischen Gebieten vorbei im Westen Land zu gewinnen. 1433 erwarb Bischof Magnus (1424–1452) die halbe Pfandschaft über Hameln mit weiten Gebieten an der Weser (darunter homburgischen und eversteinschen) ⁴⁰. Mehrfach in seinem Besitzrecht bestritten, bewahrte das Stift diese wertvolle Erwerbung bis zur Hildesheimischen Stiftsfehde (1519).

Nach der Ermordung ihres Bruders Friedrich (1400) teilten die überlebenden Söhne Herzog Magnus II. das Land wieder. So wurde Heinrich II. der Begründer des mittleren Hauses Wolfenbüttel, dem Calenberg jetzt zugeteilt wurde. Sein Sohn Heinrich III. fand den älteren Bruder Wilhelm d. Ä. 1432 mit dem kleinen Land zwischen Deister und Leine ab, das von mancher Grafschaft an Größe und Einkünften übertroffen wurde. Als 1463 das Fürstentum Göttingen an Wolfenbüttel kam, wurde es als „Oberwald“ dauernd mit Calenberg verbunden ⁴¹, das als Teilfürstentum jetzt oft als „Unterwald“ bezeichnet wurde. Beide behielten noch lange eigene Verwaltungen; erst 1540 wurde versucht, sie zu vereinheitlichen ⁴².

Da die welfischen Herzöge ihre Teilfürstentümer meist nach den bedeutendsten Städten (Lüneburg, Wolfenbüttel, Göttingen, später Harburg, Gifhorn und Dannenberg) nannten und nur selten nach Burgen (Grubenhagen), muß man annehmen, daß der Name des Fürstentums Braunschweig-Calenberg zwischen 1432 und 1483 entstand. Als Titel hat Wilhelm natürlich wie alle Herzöge bis auf den heutigen Tag die Bezeichnung „von Braunschweig und Lüneburg“ geführt ⁴³, so daß der Name des Landes unter ihm nicht nachweisbar ist.

Auch sonst ist er nicht durchweg gebräuchlich: Der Chronist Heinrich Bünting spricht in seiner „Chronica“ ⁴⁴ zwar immer von dem „Land Göt-

³⁹ S. hierzu Johann Siebmacher (hrsg. v. Hefner u. a.), Großes und Allgemeines Wappenbuch, 1856, Bd. I.1.2. S. 27 f. und Tafel 47,4.

⁴⁰ Bertram, wie Anm. 3, S. 394 f.

⁴¹ Territorien-Ploetz, wie Anm. 28, S. 23; über die Einzelheiten der Auseinandersetzung mit dem gleichfalls erbberechtigten Haus Lüneburg s. die Artikel in der Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen (ZHVN) 1860 S. 176 ff. und ZHVN 1878 S. 1–24. Endgültig wurden die Schwierigkeiten der Erbfolge erst nach 1519 bereinigt.

⁴² Max Bär, Jobst von Walthausen, der Kanzler Erichs II. Quellen und Darstellungen zur Gesch. Nieders. 33, 1923, S. 18.

⁴³ Georg Schnath, Niedersachsen und Hannover. Schriftenreihe der Nieders. Landeszentrale für Politische Bildung Reihe B Heft 1, 1964, S. 26.

⁴⁴ Heinrich Bünting, Braunschweigische und Lüneburgische Chronica, 3. Theil, 1584, Titel und passim.

tingen“, sonst aber von dem „Land zwischen Deister und Leine“, obwohl das Fürstentum Calenberg im Erscheinungsjahr der Chronik (1584) schon 90 Jahre bestand und er selbst Prediger der Herzogin auf dem Schloß Calenberg gewesen war.

Diesem Aufenthalt verdanken wir einen Hinweis auf einen Umbau der Burg, die er sonst wenig erwähnt: *Und ist hie zumercken / das solche Brücke (Zogbrücke) und Pforthaus zu derselbigen zeit nicht an dem ort war / da es jtz ist / Sondern gleich wie man jtz zu unser zeit ins westen zum Hause Calenberg auff und abfehret / also hat das Haus zu der zeit solchen weg / Pforthaus und Zogbrücken / gegen Mitternacht gehabt (1465)*⁴⁵.

Obwohl der Torturm im Süden der Burg einwandfrei nachweisbar ist, sollte man Büntings Aussage glauben. Sie würde dann entweder besagen, daß bei der Erweiterung der Burg der alte Nordeingang erhalten blieb oder – was ich für wahrscheinlicher halte – er nachträglich wieder geöffnet wurde, als der Anbau von 1371 und den folgenden Jahren mehr Raum schuf und sich gleichzeitig herausstellte, daß Lauenstadt zu schwach war, um eine Schutzfunktion für den Calenberg auszuüben.

1473 erbte Wilhelm von seinem söhnelosen Bruder Heinrich III. das Fürstentum Wolfenbüttel, aus dem dieser ihn einst vertrieben hatte. Bei seinem Tode (1482) teilten die Söhne: Wilhelm d. J. erbte Wolfenbüttel, Friedrich II. („Turbulentus“ oder „der Streitbare“) Calenberg mit Oberwald; schon 1442 war er auf der Burg Calenberg nachweisbar⁴⁶. Nach nur zweijähriger Herrschaft wurde er in seiner Burg 1484 von seinem Bruder überrumpelt, gefangen genommen, als geisteskrank erklärt und bis zu seinem Tode (1495) in Hardegsen, später in Münden gefangen gehalten⁴⁷.

In dem ersten Jahrhundert direkten herzoglichen Besitzes wird die Burg Calenberg immer wieder in Fehden genannt, die sich gegen den Bischof von Hildesheim, die anderen Linien des Herzogshauses oder Städte des Landes richteten. In dieser Zeit versuchten die Herzöge erfolgreich, aus der Abhängigkeit ihrer Landstädte freizukommen, in die sie seit dem Lüneburger Erbfolgekrieg geraten waren⁴⁸. 1429 verwüstete Otto I., der Sohn Bernhards von Lüneburg (1388–1434), die Umgebung des Calenberg; nach Beilegung des Streites wurde die stifthildesheimische Burg Rössing abgebrochen, den Herren von Rössing untersagt, wieder ein festes Haus zu errichten⁴⁹. 1442 belagerten hildesheimische Stiftsjunker Calenberg, weil

⁴⁵ Ebd., S. 60.

⁴⁶ H a v e m a n n, wie Anm. 30, Bd. I S. 676.

⁴⁷ Ebd., S. 729. Auf den Zusammenhang mit Hildesheim, der den politischen Hintergrund für die sonst schwer erklärbare Aktion darlegt, weist Bertram, wie Anm. 3, S. 433 hin.

⁴⁸ Territorien-Ploetz, wie Anm. 28, S. 23.

⁴⁹ H a v e m a n n, wie Anm. 30, Bd. I S. 664, 666.

Friedrich der Streitbare (s. o.) von dort aus Wegelagerei betrieben habe⁵⁰. Das Jahr 1447 sah eine Offensive des Bischofs, bei der er kurzfristig die Burg Homburg besetzen konnte und vor dem Calenberg kämpfte⁵¹. Es brauchte Jahre, ehe dieser Streit durch Vermittlung des päpstlichen Legaten Nikolaus von Kues 1452 in Halberstadt beigelegt war⁵². Zehn Jahre später verbündete sich Bischof Ernst I. (1458–1471) mit 13 Städten gegen die Herzöge, besonders gegen Friedrich⁵³, 1466 kam es zum Konflikt vor allem mit den Städten Hildesheim und Göttingen. Sie verbrannten dabei 100 Dörfer und Schlösser sowie Pattensen und die Neustadt von Hannover⁵⁴. Die Burg Calenberg soll dabei von *Schaaren der Hansa* so erfolgreich mit Geschützen beschossen worden sein, daß Friedrich einen Vergleich abschließen mußte⁵⁵. Leider ist diese Mitteilung nicht belegt; sie würde eine sehr frühe erfolgreiche Anwendung von Artillerie gegen eine Festung in Norddeutschland bezeugen.

Auch im folgenden Jahrzehnt betrafen die Fehden immer das Bistum Hildesheim mit. 1471 brach mit einer Doppelwahl die Bischofsfehde aus, in der die Braunschweiger Herzöge zunächst auf seiten Bischof Hennings (1471–1481), dann gegen ihn waren und vergeblich versuchten, die bischöfliche Burg in Koldingen zu erobern. Eine Fehde im homburgischen Bereich 1475 berührte Calenberg offenbar kaum⁵⁶. Nach dem Tode Bischof Hennings (1481) war Friedrich im Begriff, sich gegen seinen Bruder Wilhelm und den neuen Bischof Barthold II. (1481–1502) mit der Stadt Hildesheim zu verbünden, als ihn Wilhelm in der schon genannten Aktion aushob⁵⁷. Es war der Anfang der Großen Fehde zwischen den Herren und den Städten, in denen die Herzöge und der Bischof die Oberhand behielten: Der Schwager Friedrichs des Streitbaren, Graf Johann von Rietberg, versuchte 1485 dem Herzog sein Land zurückzugewinnen, sah aber Burg Calenberg erst als Gefangener Herzog Wilhelms⁵⁸.

Unmittelbar nach Friedrichs Tod (1495) teilte Wilhelm sein Land zwischen seinen beiden Söhnen. Erich I., der jüngere, wählte Calenberg-Oberwald mit dem Ausspruch, der so etwas wie ein Motto des Landes südlich von Hannover geworden ist:

⁵⁰ Ebd., S. 676 (vgl. 46).

⁵¹ Bertram, wie Anm. 3, Bd. I S. 395.

⁵² Ebd.; Havemann, wie Anm. 30, Bd. I S. 676.

⁵³ Bertram, wie Anm. 3, Bd. I S. 414.

⁵⁴ Havemann, wie Anm. 30, Bd. I S. 664, 666.

⁵⁵ Johann v. Reitzenstein, *Das Geschützwesen und die Artillerie in den Landen Braunschweig und Hannover*, 1896, S. 48. Reitzenstein ist nicht sehr zuverlässig: Bei der Beschreibung der Hildesheimischen Stiftsfehde erwähnt er die Frühphase mit der Beschießung Schlüsselburgs und Calenbergs überhaupt nicht (vgl. S. 78 ff.).

⁵⁶ Bertram, wie Anm. 3, Bd. I S. 426.

⁵⁷ Ebd., S. 433.

⁵⁸ Henning Brandis, *Diarium* (hrsg. von Ludwig Haenselmann), 1896, S. 69 f.

Dat land twischen Deister und Leine ⁵⁹,
 Dat is es rechte, dat ik meine.

Ihm als Zweitgeborenen stand allerdings wohl auch nur dieses Land zur Wahl.

In Erich ⁶⁰ begegnet uns der Typ des „letzten Ritters“, als der sein Pate, Kaiser Maximilian I., oft bezeichnet wurde. So war er in den ersten 20 Jahren seiner Regierung nur selten in seinem Lande anzutreffen, weil er in Italien und Süddeutschland im Reichsinteresse oder im privaten Interesse des Kaisers an ungezählten Fehden teilnahm. Diese brachten ihm zwar Ruhm, aber nicht das Geld, mit dem das 16. Jahrhundert anfang zu rechnen. So sprechen fast alle Darstellungen Erichs von seinen Geldverlegenheiten, die ihn aber nicht hinderten, einen fürstlichen Lebensstil zu führen ⁶¹.

1495, in dem Jahr, als Erich I. das Fürstentum Calenberg erbt, wurde auf dem Reichstag zu Worms der Ewige Landfriede verkündet. „All Fehd' hat nun ein Ende“, und tatsächlich ist in den nächsten 20 Jahren keine Fehde mit Hildesheim oder den Städten zu nennen. Dazu mag beigetragen haben, daß Erich seinen Wohnsitz nach Münden verlegte, so daß die unmittelbaren Reibereien an der hildesheimischen Grenze aufhörten, und daß er so oft außer Landes war.

Unter Erichs Regierung wurde der Calenberg von einer Burg zu einem „festen Schloß“ einer „Feste“ umgebaut, jener Form der Festung, die unter dem Einfluß der im 15. und noch einmal im 16. Jahrhundert technisch weiterentwickelten Geschütze entstand. Gegen sie hatten sich die mittelalterlichen Burgen als nicht mehr sicher erwiesen (auch Calenberg 1466), und so entstand – zunächst in Italien und Süddeutschland – eine Befestigung, bei der ein hoher und dicker Erdwall, umgeben von einem sehr breiten Wassergraben, die Schutzfunktion übernahm. Die Wohngebäude innerhalb des Walles waren dann dem Geschützfeuer entzogen und konnten allein auf die Wohnbedürfnisse ausgerichtet werden – mit größeren Fenstern und der Verwendung von Holz (Fachwerk) auch an der Außenseite ⁶².

Über den Umbau Calenbergs fehlen schriftliche Unterlagen, so daß versucht werden muß, den Zeitraum (der Umbau dauerte zweifellos mehrere Jahre) durch historisch nachweisbare Tatsachen einzuengen.

Die wichtigste dieser Tatsachen ist die Belagerung Calenbergs in der Hildesheimischen Stiftsfehde, in der es den vereinigten Heeren des Herzogs

⁵⁹ Hier zitiert nach B ü n t i n g, wie Anm. 44, S. 65.

⁶⁰ ADB Bd. VI S. 203; NDB Bd. IV S. 584.

⁶¹ Neben ADB vor allem Christian Ernst v. Malortie, Beiträge zur Geschichte des Braunschweigisch-Lüneburgischen Hauses und Hofes, Bd. 7, 1884: Erich I. und Erich II. von Calenberg S. 174–176. Havemann, wie Anm. 30, Bd. II S. 298 f. und III S. 125–128.

⁶² Paul Menne, Die Festungen des nordwestdeutschen Raumes, 1942, S. 14 ff. Vgl. auch v. Reitzenstein, wie Anm. 55, S. 61 ff.

von Lüneburg und des Bischofs von Hildesheim 1519 in dreiwöchiger Belagerung und durch Beschießung mit schwerem Geschütz nicht gelang, irgendwelchen Schaden anzurichten. Die Belagerer erlitten dabei beträchtliche Verluste⁶³. Es ist undenkbar, daß die Burg, die 1466 den primitiven Geschützen der Zeit nicht standhielt, 50 Jahre später diese Belagerung so mühelos überstanden haben sollte.

Für den Zeitraum vor 1519 spricht außerdem eines der wenigen Ausstattungsstücke des alten Calenberg, der sog. „Calenberg-Altar“. Seine älteste Beschreibung stammt wieder aus der Chronik Büntings, der dabei bemerkt: *Hertzog Erichs des Eltern erste Gemahl / (Katharina v. Sachsen, starb Februar 1524) ... hat auff dem Hause Calenberg die Capellen gestift / auch die Taffel daselbst auff dem Altar malen lassen ...*⁶⁴ Kapelle und Altar müssen demnach vor 1524, aber auch vor der Stiftsfehde, die erst 1523 endete, gestiftet worden sein. –

Die Aussage Büntings ist neuerdings angezweifelt worden⁶⁵. Ich halte das aber nicht für berechtigt: Einmal wäre es kaum denkbar, daß Bünting, der 1571–1577 Pastor der Kapelle des Calenberg war, sich in den dargestellten Personen geirrt haben sollte, die der Vater und die Stiefmutter des regierenden Herzogs waren. Es ist auch nicht vorstellbar, wie zwischen 1520 und 1584 dieser Altar aus Celle nach Calenberg gelangt sein sollte, da beide Linien in einem sehr gespannten Verhältnis lebten, zu Anfang des Zeitraumes sogar in offener Fehde. Die einzige Begründung für die Zuweisung nach Celle, die Tatsache, daß die klein dargestellten Menschen in Hoftracht (zufällig?) genau der Zahl der Kinder Heinrichs d. M. und seiner Gemahlin entsprechen, ist auch widersprüchlich: Unter den weiblichen Figuren ist eine Negerin (die Närrin der Herzogin?), die als früh verstorbene Tochter des Herzogspaares erklärt wird; es ist aber nicht einzusehen, warum dann zwei früh verstorbene Söhne nicht in dieser Weise gekennzeichnet sind.

Die Heiligen, die über dem Herzogspaar dargestellt sind, werden von Bünting nicht erwähnt (für einen Lutheraner der zweiten Generation gut verständlich). Gerade sie aber helfen bei der Zuweisung an Katharina und ihren Gemahl: Über der Herzogin sind die hl. Katharina(!) und der hl. Jakob dargestellt, der den Kopf der Herzogin schützend berührt. In gleicher Weise berührt der hl. Petrus den Kopf des Herzogs, daneben stehen der hl. Paulus und die hl. Lucia. Vor allem die hl. Katharina als Namenspatronin der Herzogin ist ganz eindeutig. Katharina wurde am 24. 7. geboren, und Jacobi (29. 7.) mag ihr Taufstag sein, so wie Erich am 14. (oder 16.) 2. geboren wurde und vielleicht zu Petri Stuhlfeier (22. 2.) getauft wurde. Beider Taufstage haben sich aber nicht nachweisen lassen, auch ist nicht bekannt, ob im 15. Jahr-

⁶³ Vgl. unten Anmerkungen 77 und 80.

⁶⁴ Bünting, wie Anm. 44, S. 66 f.

⁶⁵ Hans Georg Gmelin, *Spätgotische Tafelmalerei in Niedersachsen*, 1974, S. 442–448.

hundert die Patrone der Taufstage als besondere Schutzpatrone betrachtet wurden, wie die Bildsprache dieses Altars es wahrscheinlich macht.

Lassen die erfolgreiche Verteidigung Calenbergs 1519 und der Hinweis Büntings auf den Bau der Kapelle einen Neubau vor diesem Jahr sehr wahrscheinlich werden, so bedeutet dieser *terminus ante quem* bereits, daß Calenberg die älteste Feste in Nordwestdeutschland ist. Weitere Festungsbauten waren Neuhaus bei Paderborn (1524/26)⁶⁶, Schelenburg bei Osna-brück (1528/32), Stadthagen (1535/37) und Erichsburg – eine weitere Schöpfung Erichs I. – (1527/30)⁶⁷. Andere Burgen und Städte erhielten im Laufe des 16. Jahrhunderts einen Erdwall – in späterer Form mit mächtigen Bastionen versehen, Celle z. B. schon 1521 (unmittelbar nachdem Lüneburg aus der Stiftsfehde ausgeschieden war), während hier das Schloß erst später umgebaut wurde⁶⁸.

Mit einiger Vorsicht läßt sich der Zeitraum „vor 1519“ noch weiter eingengen. Es ist anzunehmen, daß der Baubeginn unter der persönlichen Aufsicht des Herzogs erfolgte, der – anders als seine wahrscheinlich lokalen Baumeister – die moderne Festungskunst des Südens kennengelernt hatte. Von ihm ist bekannt, daß er 1497 (Türken), 1499 (Schweiz), 1503–1504 (Landshuter Erbstreit), 1507–1508 (Venedig), 1512 (Hoya, Schaumburg), 1513 (Frankreich, Italien) und 1514 (Ostfriesland) außer Landes war⁶⁹. 1504 rettete er in der Schlacht bei Regensburg Kaiser Maximilian das Leben und erlitt dabei *zwey tödliche Wunden; Er lag nach geschehener Schlacht an den empfangenen Wunden sehr tödlich Kranck /, genas aber doch wieder und erhielt zur Belohnung einen goldenen Stern in der Helmzier*⁷⁰. *Das ist nun also die behmische Schlacht / die Hertzog Erich hernach / als er wider heim kommen / zum Calenberg auff seinem Fürstlichen Gemach hat abmalen lassen*⁷¹.

Das Gemälde wird – unabhängig von Bünting – auch sonst genannt. Blumenbach erwähnt es 1827 wohl aus Lüntzels *Einbeckischer Chronik*: *Als nun Herzog Erich von der Regenspurgischen Schlacht wiederum zu seinen Landen kommen, hat er diesebe Schlacht zu Calenberg auf dem Saal mit allen Umständen fast künst- und werklich malen lassen*⁷². Havemanns

⁶⁶ Reclams Kunstführer Bd. III (Rheinlande und Westfalen), 1969, S. 559.

⁶⁷ Reclams Kunstführer Bd. V (Niedersachsen...), 1967, S. 156, 537, 573.

⁶⁸ Ricklefs, wie Anm. 6, S. 8; Mithoff, wie Anm. 15, II Fürstentum Lüneburg, 1873, S. 28.

⁶⁹ ADB, wie Anm. 60.

⁷⁰ Siebmacher, wie Anm. 39, Bd. I Tafel 49 und Beschreibung S. 28.

⁷¹ Bünting, wie Anm. 44, S. 65 f. (dort auch ein Holzschnitt der Schlacht).

⁷² Neues vaterländisches Archiv 1827; Blumenbach gibt in seiner Miszelle „Schloß Calenberg“ *Felleri monumenta inedita 1714* an. Dieses nicht feststellbare Werk geht wahrscheinlich auf Johannes Lüntzel, *Einbeckische und Dassel-sche Chronik* (1586) zurück. Das Gemälde wird noch in einem Inventar des Schlosses 1639 März 28 erwähnt, in einem weiteren von 1665 April 25 nicht mehr. HStA Hann. 74 Cal. 1302.

„handschriftliche hannoversche Chronik“⁷³ mag die gleiche Quelle sein, auf die Blumenbach zurückgeht, da er wie dieser „Saal“ sagt (Bünting „Gemach“).

Erich hat spätere Schlachten in seiner Residenz in Münden malen lassen (Motta 1513)⁷⁴, so ist es denkbar, daß er seine Heldentat von 1504 unmittelbar danach in seinem neugebauten Schloß verewigen ließ, obwohl es nicht zur Residenz bestimmt war.

Wichtigster militärischer Teil der neuen Feste war der Wall, der mit einer Länge von über 500 m (auf der Wallkrone) und einer Höhe von etwa 8 m das Schloß umgibt. Nach groben Schätzungen enthält er 60 000 m³ Erdreich, das zwar dem bis zu 40 m breiten Graben vor ihm entnommen werden konnte⁷⁵, das aber die Hand- und Spanndienste der Umgegend sicher für Jahre beanspruchte. Zur Gegenwehr hat er acht kleine gemauerte Schanzen an der Nord-, Ost- und Südseite, während der Westen – der Zugang zur Feste – durch eine vorgelagerte unbefestigte Insel und eine Zugbrücke vor einem sog. Batterieturm geschützt ist, einem starken Turm mit 2 m dicken Mauern, der in drei Stockwerken Geschütze aufnehmen konnte. Durch einen kurzen Kanal konnten die Gräben vom Rössingbach her unter Wasser gesetzt werden. Ein zweiter Batterieturm ist dort möglich, hat sich aber bisher nicht nachweisen lassen.

Die Bedeutung der modernen Festung wurde nicht unmittelbar erkannt. Der neue Bischof von Hildesheim, Johann IV. (1503–1527), ein Herzog von Lauenburg, versuchte damals Ordnung in die völlig zerrütteten Finanzen seines Stiftes zu bringen; fast alle Stiftsgüter waren verpfändet. Der Widerstand der Stadt Hildesheim und einiger Stiftsadliger, vor allem der übermächtigen Familie v. Saldern, fand Rückhalt bei Erich, der hier die Politik seines Oheims Friedrich fortsetzte⁷⁶.

Die Spannungen zwischen dem welfischen Haus Wolfenbüttel – zu ihm gehörten neben Erich noch sein Neffe Heinrich d. J., der in Wolfenbüttel regierende Herzog (1514–1568), und dessen Brüder Franz, Bischof von Minden (1508–1529), und Christof, Bischof von Verden (seit 1502) und Erzbischof von Bremen (1511–1558) – und Bischof Johann lösten die Hildesheimische Stiftsfehde aus, einen Krieg, der weite Teile Hildesheims und der welfischen Länder verwüstete⁷⁷. Nach dem Tode Kaiser Maximilians I. (1519) wollte Herzog Heinrich d. M. von Lüneburg diesen regionalen Streit mit dem Kampf um die Kaiserkrone verbinden, indem er Franz I. von Frankreich bei der Wahl unterstützte – in der Hoffnung auf ein Eingreifen Frankreichs

⁷³ Havemann, wie Anm. 30, Bd. I S. 754.

⁷⁴ Malortie, wie Anm. 61, Bd. 7 S. 174.

⁷⁵ Messungen und Berechnungen des Vf.

⁷⁶ Bertram, wie Anm. 3, Bd. II S. 7–8 und 11 ff.

⁷⁷ Zur Stiftsfehde vor allem Elsa Varnové, Die Anfänge der Hildesheimischen Stiftsfehde. In: ZHVN Jg. 84, 1919 (hier S. 188 f.). Bei Varnové auch die ältere Literatur.

in den norddeutschen Konflikt. Diesem Ziel diente auch die Heirat von Heinrichs Tochter Elisabeth mit Herzog Karl von Geldern (1519). Als ihr die Durchreise durch das Gebiet des reichstreuen Calenbergers verweigert wurde, war dies ein weiterer Schritt auf dem Weg zum Kriege.

Diese Art der Vorbereitung unterschied sich von der oft simplen Art, in der Fehden eingeleitet wurden. Auch das Vorgehen in der Fehde ist überlegt, in der Art der Staatskunst der Renaissance. Zunächst wurde nur Minden angegriffen. Daß der Angriff in der Karwoche (Gründonnerstag) erfolgte, befremdete sogar das 16. Jahrhundert⁷⁸; für Bunting war es ein weiterer Beweis für die Perversion christlichen Glaubens, denn er (*Johann*) *fiel Anno 1519 in der stillen Wochen / unerwartet himlichen in das Stift Minden / raubete und brandte gewlich / ... Und indem mit der Jungfrawen Marien / als seiner sonderlichen Patronin und beschmererin / Bischoff Johan von Hildesheim / erstlich das Stifft Minden angriffen / eben in dieser Wochen / vielleicht aus sonderlicher andacht / das er bey dem Blutvergiessen im Stifft Minden sich des Leidens Christi erinnern könne ...*⁷⁹

Die wichtigsten mindenschen Burgen, Schlüsselburg und Petershagen, fielen schnell, dann auch Minden. Zwei Wochen später erhielt Erich seinen Fehdebrief, nachdem man seine Neutralität vorher peinlich genau beachtet hatte. Auch er sollte wohl im Alleingang geschlagen werden, da Wolfenbüttel noch nicht gerüstet war. Der Brief wurde am 6. 5. auf dem Calenberg abgegeben (Erich war in Göttingen)⁸⁰, bereits am 9. 5. begann die Belagerung durch die starken hildesheimischen und lüneburgischen Streitkräfte, die von Herzog Heinrich d. M. und Bischof Johann IV. persönlich angeführt wurden. Mit schwerem Geschütz wurde die Feste von dem Lager vor Jeinsen her beschossen (Jeinsen liegt etwa 2,4 km von Calenberg entfernt). Die tatsächliche Entfernung der Geschütze mag 1 000 bis 1 500 m betragen haben⁸¹.

Obwohl die Belagerer Blockhäuser errichteten (feste Gebäude, die die Geschütze gegen feindliches Feuer schützen sollten), mußten sie die Stellung häufig wechseln und erlitten schwere Verluste; u. a. fiel der Büchsenmeister Hildesheims⁸². Calenberg mit einer Besatzung von 600 Mann, zu denen noch geflüchtete Bauern kamen⁸³, hat die Belagerung, die am 29./30. 5. nach drei Wochen endete, offenbar ohne großen Schaden überstanden. Als Herzog Erich I. mit hessischen Truppen heranrückte, zogen sich seine Gegner zurück. Schon im Juni konnten Truppen vom Calenberg die hessischen Söldner ersetzen⁸⁴.

⁷⁸ Bertram, wie Anm. 3, Bd. II S. 17.

⁷⁹ Bunting, wie Anm. 44, S. 69.

⁸⁰ Wilhelm Roßmann, Die Hildesheimische Stiftsfehde 1519–1523 (hrsg. und ergänzt von Richard Doebner), 1908, S. 112–114.

⁸¹ Mene, wie Anm. 62, S. 14; Reitzenstein, wie Anm. 55, S. 61 ff.

⁸² Roßmann, wie Anm. 80, S. 140.

⁸³ Varnové, wie Anm. 77, S. 192.

⁸⁴ Roßmann, wie Anm. 80, S. 199.

Die erfolgreiche Verteidigung Calenbergs war der einzige größere Erfolg Erichs, der am 28. 6. 1519 bei Soltau geschlagen und gefangen genommen wurde. Er mußte Urfehde schwören, eine Reihe von Burgen abtreten und ein hohes Lösegeld zahlen, während sein Neffe Heinrich d. J. von Wolfenbüttel aus den Kampf fortsetzte. Nachdem Lüneburg durch die Abdankung Heinrichs d. M. zugunsten seiner Söhne 1520 ausgeschieden war, dauerte die Fehde mit Hildesheim noch bis 1523. Entschieden war sie bereits 1519 politisch, als Karl V. und nicht Franz I. zum Kaiser gewählt worden war. Im Quedlinburger Rezeß (1523) wurde Johann IV. als Reichsfeind dargestellt und – in einer bisher unerhörten Weise – der größte Teil des Stiftes Hildesheim an Wolfenbüttel und Calenberg vergeben⁸⁵. Erst 1527 gelang es, Johann IV. zur Abdankung zu bewegen.

Bei diesem Ausgang des Krieges ist die Bedeutung des Calenberg und sein Aushalten schwer einzuschätzen. Geht man davon aus, daß die Wahl Karls V. niemals gefährdet war, daß sie die Fehde entschied und daß Franz I. auf keinen Fall in sie eingegriffen hätte, so wäre die gelungene Verteidigung eine heroische Episode, die schon durch das Aushalten Peines 1519, 1521 und 1522⁸⁶ in den Schatten gestellt würde.

Hätte die welfische Partei recht, die aus durchsichtigen Gründen (aber durchaus erfolgreich) die Bosheit des Feindes und die eigene Reichstreue herausstellte⁸⁷, so käme dem Calenberg fast welthistorische Bedeutung zu, vergleichbar der, die Stralsund im Dreißigjährigen Krieg hatte. Sicher ist diese Deutung falsch, aber die Feste erwies sich jedenfalls als sicherer Stützpunkt des Landes, während alle anderen Burgen (mit Ausnahme Peines) relativ leicht erobert werden konnten, soweit sie überhaupt belagert wurden. Denn wenn Calenberg sicher war, durfte man es auch für die anderen festen Plätze des Fürstentums, Neustadt und Münden, annehmen.

In der Stiftsfehde wurden 23 Burgen und befestigte Städte genommen oder zerstört, meist durch den Einsatz schwerer Geschütze⁸⁸. Das bewirkte in Niedersachsen das Burgensterben, das in anderen Teilen Deutschlands fast gleichzeitig durch den Reichsritter- und Bauernkrieg ausgelöst und im Dreißigjährigen Krieg fortgesetzt wurde.

Offensichtlich beeindruckte die erfolgreiche Verteidigung des Calenberg die Zeitgenossen tief: In vielen der zeitgenössischen Lieder ist von seiner Belagerung die Rede⁸⁹, und noch 1591 feiert eine Prunkkarte der Renaissance

⁸⁵ Bertram, wie Anm. 3, Bd. II S. 33 und passim; Territorien-Ploetz, wie Anm. 28, S. 27.

⁸⁶ Roßmann, wie Anm. 80, S. 843; Bertram, wie Anm. 3, Bd. II S. 19, 27 f., 32.

⁸⁷ Roßmann, wie Anm. 80, S. 897, 1009.

⁸⁸ Bertram, wie Anm. 3, Bd. II S. 17–31.

⁸⁹ Gesammelt bei Hermann Adolf Lüntzel, Die Stiftsfehde, Erzählungen und Lieder, 1846, u. a. S. 164, 165, 174, 178, 194.

die Stiftsfehde durch eine übergroße Darstellung der Feste, die von Norden her beschossen und von Süden belagert wird⁹⁰.

Die Stiftsfehde fand gleichzeitig mit den großen politischen Ereignissen in Deutschland zu Beginn des 16. Jahrhunderts statt (Reichstag zu Worms 1521, Ritterkrieg 1522–1523, Bauernkrieg 1524–1525), ohne durch sie beeinflusst zu sein. Sie war vielmehr der letzte Krieg für über ein Jahrhundert in Norddeutschland, bei dem konfessionelle Fragen keine Rolle spielten. Ihr Ausgang hat trotzdem die Einführung der Reformation begünstigt: In Lüneburg führte Herzog Ernst der Bekenner, der 1521 seinem Vater nachgefolgt war, schon bald die lutherische Lehre ein. Hildesheim hingegen blieb bis in die neueste Zeit der wichtigste katholische Brückenkopf im heutigen niedersächsischen Gebiet, nachdem die übrigen Stifter (Bremen, Verden, Osnabrück, auch Minden) überwiegend protestantisch geworden waren. Hildesheim hat als einziges dieser Bistümer nie einen protestantischen Bischof gehabt⁹¹. Seit der Stiftsfehde aber war es politisch entmachteter und gewann seine Bedeutung auch nach der Wiederherstellung des „Mittleren Stiftes“ 1643 nicht zurück⁹². Zweifellos hätte ein politisch mächtiges Hildesheim der Reformation mehr Widerstand, der Gegenreformation mehr Hilfe geleistet als der ohnmächtige Reststaat.

Durch den Ausgang der Stiftsfehde geriet die Feste Calenberg in das Hinterland des nach ihr benannten Fürstentums: Sie hatte ihre Rolle als Hemmschuh gegen die hildesheimische Ausdehnung nach Westen voll erfüllt und wurde als Sammelpunkt für einen Angriff, aber auch zur Abwehr gegen einen Gegner im Osten nicht mehr gebraucht. Sie verlor damit an Bedeutung als Landesfestung.

Das Schloß Calenberg ist vor allem von dem Stich Merians von 1654 her bekannt⁹³; soweit überhaupt feststellbar, gleicht er der Darstellung der Feste von 1591 sogar im Blickwinkel. Merian zeigt eine Dreiflügelanlage, der im Südwesten ein niedriger dicker Turm, offensichtlich ein Relikt der mittelalterlichen Burg, vorgelagert ist. Die Mauer, die den Schloßhof nach Süden abschließt (wegen des Niveauunterschiedes von über 2 m aber innen nur niedrig ist), muß gleichfalls noch aus dieser Zeit stammen. Der Westflügel wurde über dem mittelalterlichen Fundament nur in Fachwerk aufgeführt (demnach wahrscheinlich auch der neue Ostflügel, von dem Fundamente nicht bekannt sind), für den Nordflügel (auch auf dem alten Funda-

⁹⁰ HStA Kartenabteilung: Karte der Hildesheimischen Stiftsfehde.

⁹¹ Bertram, wie Anm. 3, Bd. II: Beschreibung der Bischöfe Balthasar Merklin, Valentin von Teteleben, Friedrich von Holstein (hier vor allem S. 182), Burchard von Oberg und Ernst von Bayern.

⁹² Territorien-Ploetz, wie Anm. 28, S. 46.

⁹³ Matthaeus Merian, Topographia und eigentliche Beschreibung . . . in denen Herzogthümern Braunschweig u. Lüneburg . . ., 1654 (Nachdruck 1961), Tafel Schloß und Amt Calenberg.

F.B.L. Schloss vnd Ampt Calenberg
An der Leina

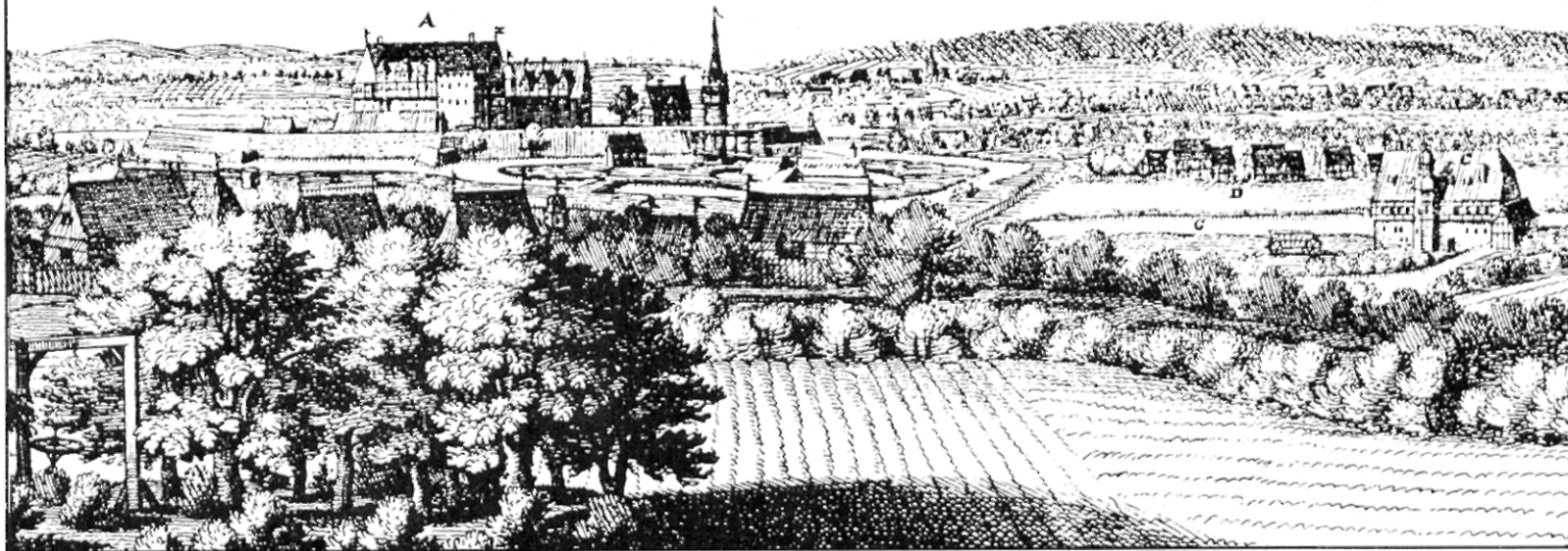


Abb. 1

Ausschnitt aus dem Stich in Matthäus Merians „*Topographia Germaniae*“ Bd.6,
Frankfurt 1654,
nach einer Zeichnung von Konrad Buno.

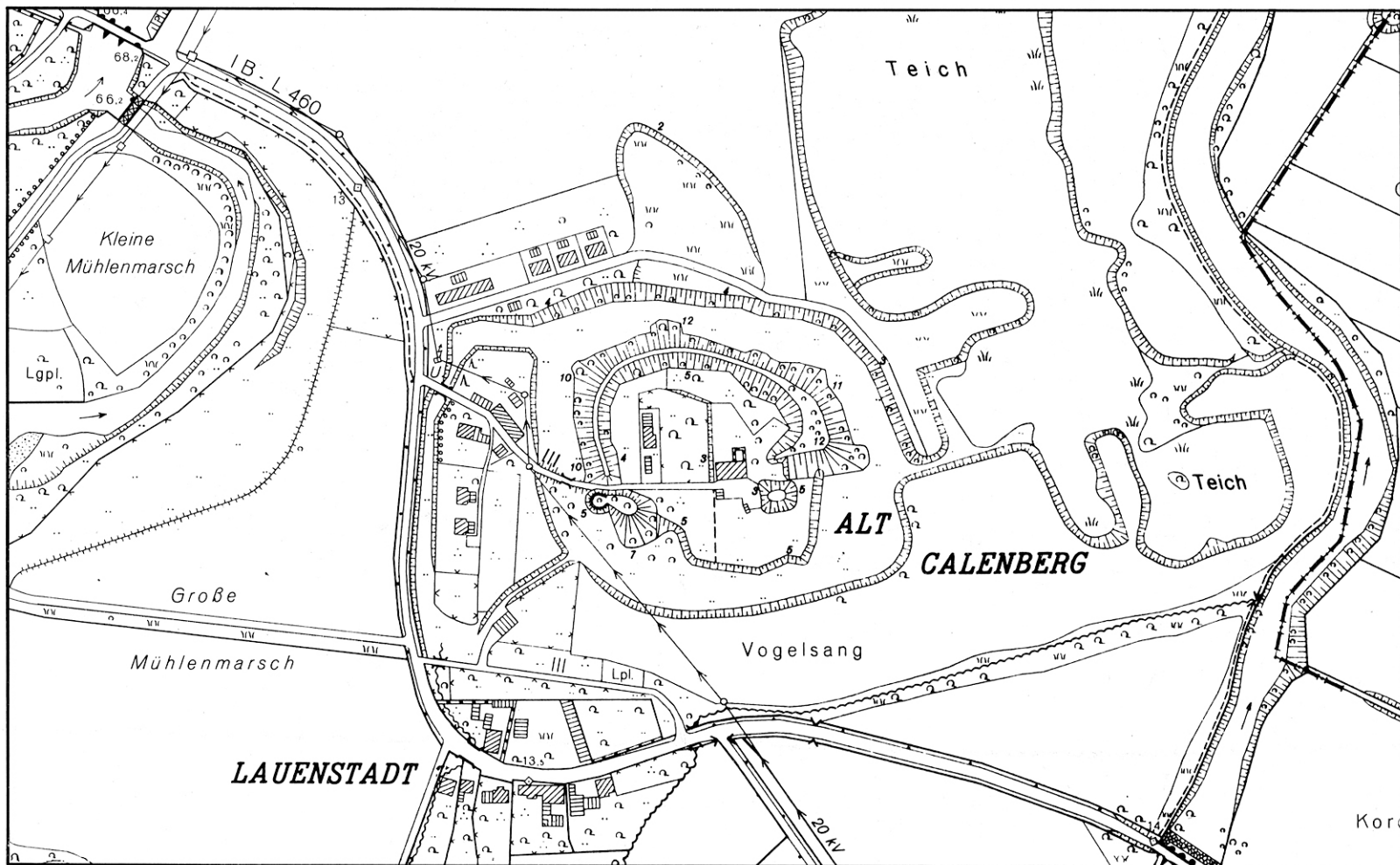


Abb. 2

Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte 1:5000, Blatt Alt Calenberg,
hrsg. vom Niedersächsischen Landesverwaltungsamt – Landesvermessung, Ausgabe 1977.

ment), den eigentlichen Palastbau, mag man die beim Abbruch gewonnenen Steine verwendet haben.

Als erstes festes Schloß in Nordwestdeutschland von einem finanzschwachen Fürsten nicht als Residenz gebaut, macht Calenberg einen sehr schlichten Eindruck: Nur die drei Zwerchhäuser des Westflügels mit ihren bescheidenen Prunkgiebeln und der Treppenturm des Ostflügels mit einer welschen Haube (dem ein weiterer am Westflügel entsprochen haben mag) geben einen Eindruck von Renaissanceschloß, der sicher bei der Annäherung an das Schloß (von Westen) am stärksten war.

Die halbkreisförmigen Abschlüsse der Prunkgiebel finden sich auch in wesentlich großzügigerer Form in Neuhaus, Schelenburg und Stadthagen und werden dort dem bekannten Baumeister Jörg Unkair zugeschrieben⁹⁴. In Calenberg waren sicher nur lokale Baumeister mit bescheidenen Fähigkeiten am Werk; die Anregung für diese Schmuckform mag der Herzog selbst wie Unkair in Süddeutschland gewonnen haben. – Nur in den genannten Ansätzen kann Calenberg Vorbild für die norddeutschen Schlösser des 16. Jahrhunderts sein, die durchweg 50 Jahre später liegen und in der sog. Weserrenaissance andere finanzielle und ästhetische Maßstäbe haben.

Trotz einiger Ungenauigkeiten (z. B. Überzeichnungen) ist der Merian-Stich in Einzelheiten durchaus zuverlässig, auch wenn er die Zerstörungen des Dreißigjährigen Krieges nicht abbildet.

Die Funktion Calenbergs änderte sich durch den Umbau nicht: es blieb Verwaltungszentrum der gleichnamigen Großvogtei⁹⁵, war in sehr geringem Maße Verwaltungszentrum des Fürstentums Unterwald⁹⁶, militärischer Stützpunkt und auch herzoglicher Wohnsitz bei den seltenen Besuchen, die nur zufällig nachgewiesen werden können. Erich I. überschrieb Calenberg seinen beiden Frauen als Teil ihres Wittums⁹⁷, machte dies aber in der Spätzeit seiner Regierung wieder rückgängig. Der Gegensatz zu seiner fanatisch lutherischen jungen Gemahlin Elisabeth brachte den kaisertreuen und daher altgläubigen Herzog offenbar dazu, seiner Gemahlin das wertvollere Fürstentum Oberwald praktisch zu überlassen und sich mit Niederwald abzufinden⁹⁸. Sein Vorwand, er könne sein „hauptsloss“ nicht entbehren, hat die Historiker des 19. Jahrhunderts über die letztlich konfessionelle Auseinandersetzung

⁹⁴ Reclam Bd. III, wie Anm. 66, S. 559.

⁹⁵ Spieß, wie Anm. 23, S. 44 ff.

⁹⁶ Bär, wie Anm. 42, S. 18, 20; Albert Brauch, Die Verwaltung des Territoriums Calenberg-Göttingen während der Regentschaft der Herzogin Elisabeth (1540 bis 1546). Quellen und Darstellungen zur Gesch. Nieders. 38, 1930, S. 8.

⁹⁷ Robmann, wie Anm. 80, S. 262 und passim (für Katharina); Havemann II S. 320; NDB IV S. 443 (für Elisabeth).

⁹⁸ Adolf Brenneke, Die politischen Einflüsse auf das Reformationswerk der Herzogin Elisabeth im Fürstentum Calenberg-Göttingen. In: Nieders. Jb. Bd. 1, 1924, S. 138.

hinweggetäuscht⁹⁹. – Neun nachgewiesene Besuche Erichs auf dem Calenberg zwischen April 1534 und März 1535 (einer der letzten davon mit der Herzogin)¹⁰⁰ mögen diese Gütertrennung vorbereitet haben, die 1537 vorgenommen wurde. Da Erich aber von Heinrich d. J. gleichzeitig in die katholische Partei hineingezogen war, entfremdete ihn seine scheinbar widersprüchliche Haltung sogar dem Kaiser. Eine Lösung aus der hoffnungslosen Situation suchte er durch den Besuch des Reichstages von Hagenau, auf dem er starb (1540)¹⁰¹.

Elisabeth führte die vormundschaftliche Regierung für ihren Sohn Erich II. (geb. 1528) von Münden aus. 1546 heiratete sie einen Grafen von Henneberg. Anscheinend hat sie Calenberg nie wieder betreten.

Auch in der Folgezeit wird aus den fehlenden Nachrichten deutlich, wie untergeordnet die Rolle des Calenberg im Fürstentum war: Erich II. heiratete 1545 in Münden, seine Gemahlin Sidonie zog, als das Schloß durch Feuer beschädigt wurde (1561)¹⁰², nach Neustadt. Der Herzog war zu dieser Zeit fast ständig im Ausland: 1557 warf man ihm vor, er sei seit 14 Jahren nur ein halbes Jahr im Lande gewesen¹⁰³. Briefe an „die Räte auf dem Calenberg“ erweisen eine Verwaltung auf dem Schloß¹⁰⁴. Bei den Reformen von 1566 und 1572 (die weitgehend unausgeführt blieben) sollte die Verwaltung einheitlich in Münden sein, aber *alle 2–3 Monate (sollen) gemeine Audienzen des Statthalters abwechselnd in Neustadt und Calenberg für das ‚niedere Fürstentum‘ abgehalten werden*¹⁰⁵.

Im Schmalkaldischen Krieg wurde 1547 „der zweite Mann aufgeboten“ – die damalige Form der Landmiliz – und Erichsburg, Calenberg und Neustadt besetzt¹⁰⁶. Das protestantische Heer, das zum Entsatz des von Erich II. belagerten Bremen durch das Leinetal zog, berührte Calenberg nicht – hier mag das Schweigen der Quellen erweisen, welchen achtungsgebietenden Abstand die noch immer moderne Festung ihren Gegnern aufnötigte. Nach der Schlacht bei Drakenburg zog Erich II. über Hannover nach dem Calenberg, blieb dort allerdings nicht lange, ließ aber hier von 1549–1552 Antonius Corvinus, den Reformator seines Fürstentums, und den Pfarrer W. Hoiker aus Pattensen gefangen halten¹⁰⁷. Dieser halbherzige Versuch, die Gegenreformation in seinem Lande durchzuführen, mißlang: Erichs Machtmittel und

⁹⁹ Z. B. Havemann, wie Anm. 30, Bd. II S. 320.

¹⁰⁰ Malortie, wie Anm. 61, Bd. 5 S. 13–25.

¹⁰¹ NDB IV S. 584; Brenneke, wie Anm. 98, S. 144 f.

¹⁰² Johannes Merkel, Die Irrungen zwischen Herzog Erich II. und seiner Gemahlin Sidonie. In: ZHVN 1899, S. 16 ff.

¹⁰³ Bär, wie Anm. 42, S. 78 f.

¹⁰⁴ Merkel, wie Anm. 102, S. 17.

¹⁰⁵ Bär, wie Anm. 42, S. 18.

¹⁰⁶ Ebd., S. 27.

¹⁰⁷ Havemann, wie Anm. 30, Bd. II S. 325, 336; Mithoff, wie Anm. 15, S. 19; auch andere Quellen.

seine Persönlichkeit waren nicht hinreichend, einen frühabsolutistischen Staat wie in Wolfenbüttel zu schaffen.

So sind es vor allem persönliche Probleme Erichs, die Calenberg wichtiger werden lassen. Mit seiner Gemahlin Sidonie zerstritten, verweigerte er ihr 1563 den Zutritt¹⁰⁸, von 1564 bis 1572 wohnte sie dann dauernd im Schloß wie eine Gefangene¹⁰⁹.

Weiter gab es auf dem Schloß noch eine militärische Besatzung, die damals 20 Mann betrug¹¹⁰, sowie die Amtsverwaltung, von der nur die vornehmsten Beamten: Vogt, Amtmann und Schreiber genannt werden¹¹¹, die aber mit Familien und Bediensteten sicher auch etwa 20 Personen ausmachten. 1569 wurden dazu noch der Münzmeister von Wunstorf und zwei Juden gefangen gehalten¹¹², so daß Calenberg mit dem Hofstaat der Herzogin zu dieser Zeit etwa 100 bis 150 Personen beherbergte, die in drei verschiedenen Haushalten (jeweils mit Küche, Backhaus, Brauhaus und Badhaus) lebten, manche Einrichtungen (wie die Kapelle) aber zusammen benutzten.

Während ihres Aufenthaltes hatte die Herzogin einen Hofstaat, der sich 1572 auf 38 Personen belief¹¹³. Dazu war ihr gestattet, 30 Besucher (nach anderen Unterlagen 70)¹¹⁴ zu haben.

Verglichen mit den Zuständen am Mündener Hof sind das recht bescheidene Zahlen: Dort wurden (kurz nach 1545) 148 Personen *täglich gespeist*, mit der fürstlichen Familie sollen es zur Zeit der Vormundschaft Elisabeths (und also wohl auch zur Zeit Erichs I.) etwa 200 gewesen sein, mit der auch am Berliner Hof geltenden Bestimmung „soviel Pferde, soviel Menschen“. *Tageloner*, die auch verpflegt werden und deren Zahl einmal mit 30 angegeben wird, sind dabei nicht einmal inbegriffen, desgleichen nicht die militärische Besatzung¹¹⁵. Die 38 Personen der Herzogin sind deshalb den 145 der Herzoginwitwe Elisabeth in Münden und den 170 ihres Sohnes (mit Sidonie) in Neustadt 1548 vergleichbar.

Die Zahlen machen deutlich, daß Calenberg, das die genannten Gruppen von Menschen nur knapp beherbergen konnte, nicht zum Residenzschloß bestimmt war, was in der Literatur häufig behauptet wird¹¹⁶. Trotzdem verfehlte der Zauber des Namens seine Wirkung auf Erich II. nicht, wenn er

¹⁰⁸ Merkel, wie Anm. 102, S. 19.

¹⁰⁹ Bär, wie Anm. 42, S. 111; Merkel, wie Anm. 102, S. 22.

¹¹⁰ Brauch, wie Anm. 96, S. 302.

¹¹¹ Ebd., S. 211.

¹¹² Bär, wie Anm. 42, S. 89.

¹¹³ Merkel, wie Anm. 102. Hinweise auf die verschiedenen Mitglieder des Hofstaates an vielen Stellen des Aufsatzes; zu weiteren Bär, wie Anm. 42, S. 133.

¹¹⁴ Merkel, wie Anm. 102, S. 29 (Angebot von 1569: 30 Besucher); Bär, wie Anm. 42, S. 113 (Einigung von 1570: „bis zu 70 Personen“).

¹¹⁵ Brauch, wie Anm. 96, S. 56–66.

¹¹⁶ Werner Spieß in Görges-Spehr-Fuhse, Vaterländische Geschichten . . . Bd. 2, 1927, S. 12. Danach viele populäre Darstellungen.

während seines Streites mit Sidonie dieser ein anderes Schloß bot, weil er *Calenberg als Stammschloß meines Hauses* nicht entbehren könne¹¹⁷. Aus einem ähnlichen Gefühl heraus wohl ließ er sich dort (und nicht in einem seiner ansehnlicheren Schlösser, Münden oder Erichsburg), 1573 den Orden vom Goldenen Vließ verleihen¹¹⁸. Als er 1576 Dorothea von Lothringen heiratete, ließ er Calenberg instandsetzen¹¹⁹, wurde aber auch mit ihr nicht seßhaft und starb schließlich 1584 in Italien, wo er auch beigesetzt wurde, ohne legitimen Erben.

Nun fiel sein Land wieder an Wolfenbüttel, das von seinem Neffen Julius (1568–1589) regiert wurde. Dieser ließ sich 1585 vor dem Calenberg von den Untertanen der Großvogtei huldigen¹²⁰ und hat in seiner Fürsorge für das heruntergekommene Land auch das Schloß Calenberg instandsetzen und wohnlicher herrichten lassen¹²¹. Nach seinem Tode ist es nicht mehr als herzogliches Wohnschloß benutzt worden. Als Festung war es jetzt ungünstig gelegen und kaum entwicklungsfähig: Festungen wuchsen in dieser Zeit, da sie mehr Verteidiger brauchten und Geschütze weiter trugen¹²². So galten jetzt nur noch Festungen als brauchbar, die Schloß und Stadt verbanden, wie das beispielhaft in Wolfenbüttel, aber auch in Neustadt, Celle, Gifhorn, Harburg (begrenzt auch in Münden) zu sehen ist, um nur die welfischen Beispiele zu nennen. Die Stadt, die diesen Dienst für Calenberg hätte versorgen müssen, Lauenstadt, war seit ihrer Gründung im 14. Jahrhundert eine Fehlplanung¹²³: Sie hatte – an keiner wichtigen Straße gelegen – nur die Burg als Grundlage ihrer Wirtschaft, und diese konnte ihr wegen ihrer eigenen geringen Bedeutung kaum noch Aufträge verschaffen. Bis 1613 wurde Lauenstadt noch unter den calenbergischen Landständen genannt, aber schon im 16. Jahrhundert hatte das jenseits der Leine gelegene Dorf Schulenburg eine Ersatzfunktion für die versagende Stadt übernommen, z. B. als Grablege des Großvogts Ebelingus Ebelingk († 1548), dessen Epitaph in der Kirche zu Schulenburg steht. Lauenstadt hatte nie eine Kirche und wurde anscheinend (zumindest zeitweise) vom Calenberg kirchlich versorgt¹²⁴.

Wichtig blieb das Schloß Calenberg als Sitz der Verwaltung der Großvogtei, für die in der Zeit bis 1624 sechs höhere Beamte¹²⁵ (statt der drei des Jahres 1572) genannt werden. Nach 1588 werden erst seit 1611 wieder Baugelder

¹¹⁷ Merkel, wie Anm. 102, S. 31.

¹¹⁸ Mithoff, wie Anm. 15, S. 19.

¹¹⁹ Albert Neukirch, *Renaissance-Schlösser Niedersachsens* (Textband), 1939, S. 18 Anm. 8.

¹²⁰ Max Burchard, *Die Bevölkerung des Fürstentums Calenberg-Göttingen gegen Ende des 16. Jahrhunderts* . . . (1585), 1939, S. 212.

¹²¹ Friedrich Thöne, *Wolfenbüttel, Geist und Glanz einer alten Residenz*, 1968, S. 220.

¹²² Menne, wie Anm. 62, S. 21 ff.

¹²³ Spieß, wie Anm. 23, S. 31.

¹²⁴ HStA, wie Anm. 16, 1657 Jan. 3.

¹²⁵ Spieß, wie Anm. 23, S. 47.

genannt, nachdem das Schloß nach den Unterlagen¹²⁶ recht baufällig geworden war; bis zum Ausbruch des Dreißigjährigen Krieges waren es knapp 11 000 Gulden¹²⁷. Trotzdem sollten die Klagen über den schlechten Bauzustand Calenbergs nicht mehr abreißen: Hier rächte sich wohl die schnelle und billige Ausführung des Baus unter Erich I.

1618/19 bestand im Schloß eine der 40 Münzstätten des Fürstentums Wolfenbüttel, in denen die geringwertigen Kipper- und Wippermünzen geprägt wurden, in Calenberg von Wobersnau, dem Günstling Herzog Friedrich Ulrichs (1613–1634)¹²⁸.

Trotz aller Versuche der welfischen Herzöge, den Dreißigjährigen Krieg von ihrem Land fernzuhalten, griff dieser schon 1625 in unser Gebiet über, als dänische Truppen unter König Christian IV. große Teile des Landes besetzten. Sie zogen sich ohne Kampf wieder bis zur Allerlinie zurück¹²⁹, legten aber eine Besatzung von 180 Mann in den Calenberg. Zu ihnen kamen noch Reiter des sog. „Ausschusses“ (einer Landmiliz) und Bauern, die sich in die Festung geflüchtet hatten¹³⁰. Gegen sie trat Tilly mit ligistischen Truppen zur Belagerung an.

Obwohl Calenberg seit über 100 Jahren als Festung nicht modernisiert war, konnte es sich erstaunlich gut halten. Seit der Einrichtung des hohen Erdwalles war trotz aller Festungsbaukunst¹³¹ noch kein entscheidend neues Angriffsmittel gefunden worden; Festungen mit Erdwall haben sich daher im Dreißigjährigen Krieg lange halten können, solche mit Mauern (die es auch noch gab)¹³² fielen dagegen sehr schnell.

Die Belagerung Calenbergs begann am 2. 10. 1625; am 8. und 9. wurde der Kommandant zur Kapitulation aufgefordert, die er ablehnte. Am 11. begann der Grabenbau und damit die Beschießung. *Hat Tilly vor dem Calenberge weidlich mit Stücken gespielt, welches man hier um Hannover eigentlich gehört . . . Die Belagerten aber haben von der Festung ihme, so viel möglich, resistiret und weidlich wiederum herausgeschossen, sonderlich durch Heinrich Lampen, den Büchsenmeister*¹³³.

Als Calenberg am 21. 10., also nach fast dreiwöchiger Belagerung, kapitulierte, geschah dies wegen einer förmlichen Meuterei der zu wenigen Soldaten, der Ausschußreiter, die nur zu Pferde und nicht in der Festung kämpfen

¹²⁶ HStA, wie Anm. 16, 1608 Juni 13.

¹²⁷ Thöne, wie Anm. 121, S. 220.

¹²⁸ Ebd., S. 57; Havemann, wie Anm. 30, Bd. II S. 587.

¹²⁹ Menne, wie Anm. 62, S. 44.

¹³⁰ Karl Tegtmeier, Das Kalenberger Land im 30jährigen Krieg und Tillys Belagerung der Burg Kalenberg. In: Niederdeutsche Heimatblätter Jg. 2, 1925.

¹³¹ Menne, wie Anm. 62, S. 35 ff.

¹³² Ebd., Tabelle der Belagerungen am Ende des Buches.

¹³³ Zitiert nach Tegtmeier, wie Anm. 130; Originalbrief des Jobst Asche von Wettberg in HStA, wie Anm. 16, 1625 Oktober 23.

wollten, und der Bauern, die hofften, durch einen Vergleich bessere Bedingungen zu erhalten als bei einer Kapitulation. Mangel an Pulver und Blei (das von den Dachsparren war schon zu Kugeln gegossen worden)¹³⁴ oder an Lebensmitteln haben nicht zur Übergabe geführt, der sich die Offiziere widersetzen. Am 22. 10. durften die Soldaten nach Hannover abziehen.

Wenig nördlich von Calenberg kam der Vormarsch der ligistischen Truppen zum Halten, nachdem Hannover die Übergabe an Tilly am 25. 10. 1625 abgelehnt und nach langem Schwanken zwischen Reichstreue und Konfession eine dänische Besatzung aufgenommen hatte¹³⁵. Es ist denkbar, daß die dreiwöchige Belagerung Calenbergs der Stadt Hannover die Übergabe an Tilly und eine spätere Rückeroberung mit den Verwüstungen, die man aus den Berichten der Zeit kennt¹³⁶, erspart hat.

Hameln war schon zwei Monate vor Calenberg von Tilly besetzt worden, Pattensen gleich nach der Übergabe der Festung; Wolfenbüttel fiel nach langer Belagerung 1627. Hannover und Hildesheim wurden nicht übergeben¹³⁷, so daß Calenberg jetzt in der Frontlinie lag und – den wenigen Erwähnungen nach zu urteilen – dauernd eine ligistische Besatzung hatte. Insgesamt wurde es in den nächsten Jahren viermal belagert: 1626 6 Tage erfolglos von dänischen Truppen, 1632 6 Wochen lang von 3000 Mann und zweimal 1633 von schwedischen Truppen unter Herzog Georg. 1632 war der Versuch der Eroberung Teil eines Planes, das Leinetal zurückzugewinnen, der von Pappenheim von Hameln durch einen Gegenangriff (Entsatz von Calenberg) vereitelt wurde. Die Festung sollte wohl damals aufgegeben werden, ein Teil der Festungswerke wurde gesprengt¹³⁸, dann aber wieder besetzt. Nach der Schlacht von Hessisch Oldendorf (1633) gewann Georg die niedersächsischen Festungen zurück, darunter am 8. 9. auch Calenberg nach achttägiger Belagerung. Selbst damals war demnach die Festung nicht völlig bedeutungslos.

Die Einnahme gerade dieser Festung hatte auch politische – diesmal familienpolitische – Bedeutung. Im Jahre 1634 starb das sog. „Mittlere Haus“ Wolfenbüttel mit Friedrich Ulrich aus. In einem Hausvertrag des allein verbliebenen Hauses Lüneburg erhielt die Nebenlinie Dannenberg das Fürstentum Wolfenbüttel als „Neues Haus“ Wolfenbüttel oder (nach der früheren Residenz, die 1671 zurückerobert wurde) Braunschweig. Von diesem Land wurden die Fürstentümer Calenberg, Göttingen und das erst 1596 an Wolfenbüttel, 1617 an Lüneburg gefallene Grubenhagen zu einem neuen Fürstentum Calenberg zusammengefaßt und 1635 Herzog Georg, dem Vorfahren aller

¹³⁴ Tegtmeier, wie Anm. 130.

¹³⁵ ZHVN 1856 (hrsg. 1859), S. 113 ff.; ZHVN 1895, S. 164–206.

¹³⁶ Z. B. Hans Jakob Christoffel von Grimmelshausen, Der abenteuerliche Simplicissimus, I Kap. 19 (Gelnhausen).

¹³⁷ Menne, wie Anm. 62, Tabelle.

¹³⁸ Ludwig v. Sichert, Geschichte der Königlich-Hannoverschen Armee, Bd. 1, 1866, S. 72; Menne, wie Anm. 132.

noch lebenden Welfen, gegeben¹³⁹. Diese Neuverteilung des welfischen Erbes leitete den Niedergang Wolfenbüttels ein, während das (neue) Fürstentum Calenberg durch die Persönlichkeit seiner Herrscher und dem Heimfall Lüneburgs im Jahre 1705 das Kurfürstentum Braunschweig-Lüneburg, das Königreich (seit 1866 Provinz, seit 1946 Land) Hannover und (1947) das Land Niedersachsen begründete.

Offenbar betrachtete auch Georg Calenberg wieder als Stammschloß der gleichnamigen Linie: Aus Hameln ließ er „Fenster“ (wohl Glasmalereien) gegen den Widerstand der Stadt nach Calenberg bringen¹⁴⁰, verlegte aber schon 1636 den Wohnsitz seiner Familie aus Hildesheim, das den Welfen in ihrem Separatfrieden von 1642 wieder entgleiten sollte, in das widerstrebende Hannover¹⁴¹. Auch die immer zahlreicher werdende Bürokratie des neuen Landes kam in Hannover unter, das seit dem Tode des ruhelosen Georg († 1641) als Residenz bezeichnet werden muß¹⁴². Schon bald wird der Name „Calenberg“ und der noch umständlichere „Fürstentum Braunschweig-Lüneburg calenbergischen Teils“ im Alltagsgebrauch durch „Fürstentum Hannover“ ersetzt¹⁴³, ein sinnvoller Vorgang, wenn man bedenkt, daß welfische Fürsten ihr Land stets nach seiner Residenz nannten – bisher allerdings mit dem Namenszusatz „Braunschweig“. Durch die englische Regierung in offizielle Dokumente eingeführt, hat der Name „Hannover“ das traditionelle „Braunschweig“ erst 1814 verdrängt; „Braunschweig-Calenberg“ geriet schon 1705 (Vereinigung mit Lüneburg) immer mehr in Vergessenheit. Offiziell existiert der Name des Fürstentums Calenberg heute nur noch in der vereinigten Calenberg-Göttingen-Grubenhagenschen Landschaft, dem aus dem Mittelalter überkommenen Ständeparlament. Inoffiziell ist die Bezeichnung auf einen kleinen Bereich südlich Hannovers zusammengeschrumpft, wohl die alte Großvogtei bzw. das Amt des 18. und 19. Jahrhunderts.

Die Großvogtei war schon beim Übergang an Wolfenbüttel 1584 als zu groß und unorganisch angesehen worden. Aus ihrem Gebiet wurden andere Ämter arrondiert, vor allem Springe und Koldingen, das 1642 seinen ehemals hildesheimischen Bereich wieder abgeben mußte; im Norden wurde das Amt Langenhagen neu geschaffen. Damit auf die Größe eines normalen Amtes geschrumpft, wurde Calenberg 1884 dem Amt Springe zugeschlagen¹⁴⁴.

Der letzte Abschnitt in der Geschichte des Schlosses ist widersprüchlich. 1650 bezeichnet es Merian nur als *Amptbauß*¹⁴⁵, nicht als Schloß. Auf Anweisung Herzog Georg Wilhelms aus dem Jahre 1653¹⁴⁶ wurde es 1657–62

¹³⁹ Territorien - Ploetz, wie Anm. 28, S. 32.

¹⁴⁰ Mithoff, wie Anm. 15, S. 19.

¹⁴¹ Georg Schnath u. a., Das Leineschloß, 1962, S. 34 ff.

¹⁴² Ebd., S. 47.

¹⁴³ Schnath, wie Anm. 43, S. 34.

¹⁴⁴ Spieß, wie Anm. 23, S. 9.

¹⁴⁵ Merian, wie Anm. 93, S. 65.

¹⁴⁶ HStA, wie Anm. 16, 1653 Februar 20.

von dem italienischen Baumeister Lorenzo Bedogni für etwa 9500 Taler wiederhergestellt. Diese Summe ergibt sich aus den Kammerrechnungen der Jahre 1657–1662¹⁴⁷:

1657	1817 Taler	30 Groschen	2 Pfennig
1657–58	3760 Taler	21 Groschen	7 Pfennig
1658–59	177 Taler	18 Groschen	–
1659–60	2383 Taler	2 Groschen	4 Pfennig
1660–61	1285 Taler	18 Groschen	7 Pfennig
1661–62	62 Taler	21 Groschen	4 Pfennig

Die Summe für die Wiederherstellung beträgt demnach 9489 Taler 6 Groschen 1 Pfennig. Diese Gesamtsumme ist wesentlich geringer als die 17 000 Taler, die bisher (leider ohne Quellenangabe) genannt wurden¹⁴⁸. Denkbar wäre dabei, daß die Mehrsumme für die Inneneinrichtung des Schlosses verwendet wurde: Der sog. „Calenberg-Leuchter“, der wahrscheinlich in der Mitte des 17. Jahrhunderts in Augsburg hergestellt wurde¹⁴⁹, könnte ein letztes Reststück dieser Ausstattung sein.

Nach 1662 lassen sich wieder Fürstenbesuche auf dem Calenberg nachweisen: 1665 wohnt hier Georg Wilhelm während seines Erbstreites mit seinem Bruder Johann Friedrich um das Fürstentum Lüneburg¹⁵⁰, 1668 Ernst August (zu dieser Zeit nur Bischof von Osnabrück), 1671 dient es Johann Friedrich für seine Geheimverhandlungen mit dem französischen Gesandten Verjus¹⁵¹. Seine abgeschiedene Lage mag es für Geheimverhandlungen besonders geeignet gemacht haben.

Im Gegensatz zu dieser wiedergewonnenen Stellung steht eine Nachricht, die besagt, daß 1679 *in dem Backhause, da die Italiänischen Glasemacher und Künstler arbeiten*, Ausbesserungen vorgenommen werden sollen¹⁵²; Calenberg als Sitz einer Glasmanufaktur wird nur einmal genannt, sicher ist auch dieser Betrieb bald wieder eingegangen.

Schon Ende 1668 hatte ein Unwetter schweren Schaden in dem alten Gebäude angerichtet, unter dem offenbar auch andere Mängel sichtbar wurden. *So seyn auch die beyden gibel auff dem alten Zeughaus derogestalt verfaulet... daß sie nothwendig heruntergenommen und zwey stützgiebel davor gemachet werden müßen...*¹⁵³. Diesmal wurden nur 153 Taler

¹⁴⁷ HStA, Hann. 76 c A 75–80, Kammerrechnungen Trinitatis 1657 bis Trin. 1663.

¹⁴⁸ Eduard Schuster, Kunst und Künstler in den Fürstentümern Calenberg und Celle, 1905, S. 18. Danach auch Jürgens, wie Anm. 17, S. 31.

¹⁴⁹ Frdl. Auskunft von Herrn Dr. Gmelin.

¹⁵⁰ Adolf Köcher, Geschichte von Hannover und Braunschweig (Neudruck 1966), Bd. I S. 429; Anhang: 2 Briefe.

¹⁵¹ Ebd., Bd. II S. 186.

¹⁵² HStA, wie Anm. 16, 1679 Februar 20.

¹⁵³ Ebd., 1669 Januar 3.

23 Groschen 19 Pfennig für die Reparatur bewilligt (normale jährliche Bauausgaben waren 26 Taler)¹⁵⁴, und schon 1682 wurde die nächste *unumgängliche reparatio* angekündigt, *sonderlig das noch for wenigen jahren mit großen Kosten gebaute neue Gebäude (sonder zweifel weil eß im fundament nicht genug solide bewahret seyn mag)*¹⁵⁵.

Das war das Todesurteil für das alte Schloß. Schon 1683 kaufte der neue Herzog Ernst August (seit Ende 1679) das nahegelegene Gut Schulenburg als „fürstliches Ablager“¹⁵⁶, das bald als „der neue Calenberg“, heute als „Domäne Calenberg“ bezeichnet wird, während der Burgplatz den Straßennamen „Alt-Calenberg“ führt.

1680 lag der Leichnam Herzog Johann Friedrichs sechs Wochen lang in der Kapelle des alten Schlosses¹⁵⁷, die dazu *mit Schwartzem Tuch bezogen* wurde¹⁵⁸. Spätere Hinweise auf Besuche auf dem Calenberg betreffen das Ablager¹⁵⁹.

Seit 1648 war Calenberg auch Garnison: Eine der zwei Schloßkompanien, die Herzog Christian Ludwig als Teil seiner Armatur einrichtete, wurde hier stationiert, die andere in Hannover¹⁶⁰. Das zeigt, wie sehr das Schwergewicht des neuen Fürstentums Calenberg in die nördliche Landeshälfte verlegt war, zweifellos auch, weil hier das Erbe in Lüneburg wartete. Die Soldaten waren nicht in den Schloßgebäuden, sondern in *Baraquen* oder *Soldatenhütten* aus dem Holz abgerissener Häuser untergebracht, die schnell verrotteten und schon 1665 durch 10–12 neue ersetzt werden mußten¹⁶¹. Zur Reparatur der Leinebrücke abgeordnet, verlangte (und erhielt) die Besatzung bessere Verpflegung und höheren Sold¹⁶².

Die Truppe läßt sich als *Major Fischer's Schloß-Compagnie zu Calenberg* (1665) und *Oberstlieutenant Fischer's Compagnie ... 179 Mann* (1673) nachweisen. Mit der Mobilisierung der hannoverschen Armee wurde sie wahrscheinlich zur Feldtruppe gemacht und wird unter dem Namen ihres neuen Kommandanten *Capitain Kotzenberg's (vormals Fischer's) Compagnie ... 160 Mann* 1676 noch genannt¹⁶³. So mag die Heerschau, die Herzog Johann

¹⁵⁴ HStA, Hann. 76 c A 87–88 (Trin. 1667–1668).

¹⁵⁵ HStA, wie Anm. 16, 1682 Juni 30.

¹⁵⁶ Jürgens, wie Anm. 15, S. 31; August Kreipe, *Historische Denkmale im Leinetal von Elze bis Alt-Calenberg*, 1926, S. 15.

¹⁵⁷ Georg Schnath, *Geschichte Hannovers im Zeitalter der Neunten Kur und der englischen Sukzession*, Bd. 1, S. 126; Schnath, wie Anm. 141, S. 59.

¹⁵⁸ HStA, wie Anm. 16, 1680 Februar 16.

¹⁵⁹ Schnath, wie Anm. 157, S. 356, 464.

¹⁶⁰ Sichert, wie Anm. 138, S. 128; Joachim Niemeyer und Georg Ortenburg, *Die Chur-braunschweigische Armee im Siebenjährigen Kriege*, 1976, S. 19.

¹⁶¹ HStA, wie Anm. 16, 1665 Oktober 14.

¹⁶² Ebd., 1655 o. T. (nach Mai 28).

¹⁶³ Sichert, wie Anm. 138, S. 128, 133, 137.

Friedrich im August 1674 bei Calenberg abhielt¹⁶⁴, der letzte militärische Akt bei der alten Feste gewesen sein. Noch 1687 wird eine geringe Summe (8 Taler 30 Groschen) für die *reparierung der Baraquen* ausgegeben¹⁶⁵. Als Festung wird Calenberg erst 1679 zum letzten Male genannt: *Calenberg ... mit einfachem Wall, ... nach italienischer Manier schlecht mit Bastionen*¹⁶⁶, eine unerwartete Ehre für die 170 Jahre alte Feste Erichs I., die in dem Bericht des französischen Gesandten an Ludwig XIV. allerdings als mangelhaft hingestellt wird. Der nächste Bericht von 1685¹⁶⁷ nennt es nicht mehr.

Nachdem seit 1682 keine größeren Instandhaltungen am Schloß mehr vorgenommen waren, verfügte der Herzog 1690 den Abbruch¹⁶⁸. Hauptsorge war, *wo die sonst darauf und Behuff der Ambtsfrüchte gebrauchten Bodens, weniger nicht die sonst darauf gehabte Ambtsstube und gefängnisse hinwieder anzulegen seyn werden*¹⁶⁹; außerdem erhoffte man sich eine nützliche Verwendung der Bauteile u. a. für das neue Reithaus in Hannover (1712)¹⁷⁰. Wie so oft in solchen Fällen wurden fast alle diese Hoffnungen enttäuscht, auch weil die Schloßbrücke, deren Baufähigkeit seit dem Dreißigjährigen Kriege beklagt worden war, wieder (oder immer noch?) unsicher war¹⁷¹. 18 alte Türen, Holz für 16 Taler 10 Groschen, 4000 Dachsteine (Wert 24 Taler) und insgesamt 95 Fuder Bruchsteine wurden zwischen 1695 und 1706 abtransportiert¹⁷², dann war nicht einmal genug erhalten, um *an dasigen Schloßgebäuden, von welchen nichts als die gefängniße zu conserviren*¹⁷³, auch nur diese Aufgabe zu erfüllen. Die Reste des Torturms, von Brand Westermann gezeichnet, reichten auch nicht mehr hin; so wurden aus den übrigen Steinen erst sehr viel später eine neue Brücke und ein solides Gefängnis neben dem alten Schloßplatz (Baujahr 1767) errichtet. Es wurde bis etwa 1930 benutzt und dient heute als Wohnhaus¹⁷⁴ – wie auch ein Fachwerkhaus auf dem Fundament des alten Westflügels¹⁷⁵.

¹⁶⁴ Schnath, wie Anm. 157, S. 53.

¹⁶⁵ HStA, wie Anm. 16, 1687 Februar 11.

¹⁶⁶ Schnath, wie Anm. 157, S. 679 (Bericht des franz. Gesandten Rousseau de Chamoy 1679).

¹⁶⁷ Schnath, wie Anm. 157, S. 728 (Bericht des franz. Gesandten d'Arcy-Martel 1685 erwähnt Neustadt, aber nicht Calenberg).

¹⁶⁸ HStA, wie Anm. 16, Oktober 2.

¹⁶⁹ Ebd., 1690 Oktober 2.

¹⁷⁰ Ebd., 1712 November 15.

¹⁷¹ Ebd., 1657 Januar 3; 1659 Juli 20; 1669 Januar 3; 1691 o. T.; 1705 Februar 28; 1712 November 15. Die heutige Brücke trägt die Jahreszahl 1757.

¹⁷² Ebd., 1695 März 21; 1699 Mai 13; 1703 Oktober 14; 1706 Juni 10; 1707 Mai 28.

¹⁷³ Ebd., 1712 Mai 24; ausführliche Antwort von Bauschreiber Brand Westermann (mit Plan des restlichen Torturmes).

¹⁷⁴ Mdl. Auskunft der heutigen Bewohner.

¹⁷⁵ Unter dem Titel „Die Burg und Feste Calenberg – Versuch einer Rekonstruktion“ ist in der Zeitschrift „Burgen und Schlösser“ 1978/1 ein Aufsatz des Vf. erschienen, in dem die rein baugeschichtlichen Fragen Calenbergs behandelt werden.

Die Verwandten des letzten Edelherrn von Homburg († 1409)

Von

Johannes Friedrich Jacobs

In seinem Werk „Die Grafen von Wöltingerode-Wohldenberg“, 1971, S. 216 schreibt Wolfgang Petke, daß die Herkunft der Gemahlin des Grafen Johannes IV. von Wohldenberg, Irmgard (bezeugt 1344–1352), nicht bekannt sei. Aus seinen Literaturangaben geht hervor, daß er den Aufsatz von Wilhelm Schübler über die Ahnen der Edlen Jutta von Schöneberg in der Festschrift zur Vierhundertjahrfeier des Alten Gymnasiums zu Bremen 1528–1928¹ nicht gekannt hat; hier wurde bereits versucht, die Herkunft der Gattin des Grafen Johannes IV. (V. nach Schüblers Zählung) von Wohldenberg zu bestimmen: Schübler hielt sie für eine Edle von Homburg.

Nach dem heutigen Erkenntnisstand lassen sich für diese Annahme folgende Belege anführen²:

13. 1. 1349 . . . am 8ten Tage der Twelften 1349 verkauften die Brüder Hoyer, Domherr zu Hildesheim, Johann, Burchard und Gerhard, Grafen von Woldenberg, jenes Dorf [= Hachum] . . . dem Rathe und den Bürgern des Weichbildes Bockenem. In besonderen Urkunden vom nämlichen Tage consentirte ihre Schwester, Probstinn Hesecke von Quedlinburg; Bezekens von Rottzinghe Gemahlinn, Ermgard von Woldenberg (Schwester des Domprobsts Otto); so wie denn auch für Jutta, Tochter des Grafen Johann,

¹ Wilhelm Schübler, Beiträge zur Genealogie norddeutscher Herrengeschlechter vom 13. bis zum 15. Jahrhundert; die Ahnen der Edlen Jutta von Schönenberg (1429), in: Festschrift zur Vierhundertjahrfeier des Alten Gymnasiums zu Bremen 1528–1928, S. 297 ff.

² Nicht aufgenommen ist die Urkunde vom 3. 2. 1400: Burchard von Schöneberg, Wedekind von Falkenberg und Gerd von Hardenberg . . . Hermann VII. von Everstein und Heinrich von Homburg *unsen leven ohemen* (HStA Hannover, Celle Or. 8, Nr. 320; vgl. Urkundenbuch zur Geschichte der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg und ihrer Lande, hg. v. H. Sudendorf, 1859–1883 – weiterhin zitiert: Sudendorf –, Bd. 9, S. 83 Nr. 55). Burchard von Schöneberg war durch seine Gattin Jutta von Wohldenberg mit Hermann VII. von Everstein und Heinrich von Homburg nicht verwandt, sondern verschwägert; verwandt war er mit ihnen durch seine Abstammung von den Grafen von Everstein, siehe Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte, Bd. 20 (1970), S. 331 ff. Die Beziehungen von Wedekind von Falkenberg und Gerd von Hardenberg zu Hermann VII. von Everstein und Heinrich von Homburg sind ungeklärt; Wedekind von Falkenberg kommt auch in den Urkunden vom 10. 12. 1390 (Anm. 7) und 8. 12. 1399 (Anm. 21) vor.

*dieser und ihr väterlicher Oheim, Graf Burchard, auch Junker Bode und Sieverd, Edelherren von Homburg, bürgten*³;

24. 8. 1349 (Abschrift des 18. Jahrhunderts) Heinrich von Homburg, Sohn Siegfrieds . . . von unser Omcken weghene Greven Johannes Kindern von Woldenberg⁴;
7. 3. 1352 Johannes IV. von Wohldenberg, seine Gattin Irmgard, seine Tochter Jutta und zu deren treuer Hand Bodo von Homburg, Propst zu St. Moritz vor Hildesheim, Siegfried von Homburg und Gerhard von Wohldenberg⁵;
7. 3. 1352 Johannes IV. von Wohldenberg, seine Gattin Irmgard, seine Tochter Jutta und zu deren treuer Hand Bodo von Homburg, Propst zu St. Moritz vor Hildesheim⁶;
10. 12. 1390 Burchard von Schöneberg als Vormund seiner Gattin Jutta, Tochter Johannes' IV. von Wohldenberg, und seiner Söhne Konrad IX. und Heinrich II. von Schöneberg . . . Zeuge u. a. Heinrich von Homburg⁷;
25. 5. 1412 *We Diderik ritter, her Detmar und her Lotze brodere van Hardenberge bekennen . . . dat we alle ansprake, de we hadden von breyve wegen und anderen saken to dem lande to Brunswic und Luneborge und to der herschap van Homborge, udgenomen und utgesproken umme name [= Beute, das was dem Feinde in der Fehde genommen wird], de uns de edele her Hinrek van Schonenberge nam vor Bilshusen, dar we ome und siner vader umme tospreket, frunlliken gerichtet sind mit dem hochebornen dorchluchtegen forsten unsem leven gnedigen hern hern Bernde hertoge to Brunswic und Luneborge und hertoge Otten sinem sone, und umme de ansprake der name, dar we dem vogenanten van Schonenberge umme tospreket, wille we de vogenanten herschap van Brunswic und Luneborge und van Homborge nicht bededingen [= belangen], und wy schullet und willet dem ergenanten hochebornen forsten unsem leven gnedigen hern de breve senden, wat we der darup hebben . . .*⁸.

Zunächst zur Urkunde vom 25. 5. 1412: Drei Jahrhunderte lang hat die Geschichtsschreibung aus ihr herausgelesen, daß die Edlen von Schöneberg Anspruch auf die Herrschaft Homburg erhoben hätten. Diesen Anspruch

³ Friedrich Buchholz, Geschichte von Bockenem, 1843, S. 17 f. Die Originale im Stadtarchiv Bockenem sind 1847 verbrannt. Abschriften des 18. Jahrhunderts, außer von der Urkunde vom 13. 1. 1349 für Jutta von Wohldenberg, in HStA Hannover, Hild. Br. 1, Nr. 11037, fol. 293–293 v, 294–295, 295–295 v. Vgl. Buchholz, S. 134 f. Nr. 11; Urkundenbuch des Hochstifts Hildesheim und seiner Bischöfe, Bd. 5, bearb. v. H. H o o g e w e g, 1907, S. 170 f. Nr. 320.

⁴ HStA Hannover, Hild. Br. 1, Nr. 11037, fol. 295 v–296. Obwohl nicht von Buchholz erwähnt, hängt die Urkunde vom 24. 8. 1349 mit denen vom 13. 1. 1349 zusammen; das Original dürfte ebenfalls 1847 in Bockenem verbrannt sein.

⁵ HStA Hannover, Cop. VI 01, fol. 47 v; vgl. Wolfgang Petke, Die Grafen von Wöltingerode-Wohldenberg; Adelherrschaft, Königtum und Landesherrschaft am Nordwestharz im 12. und 13. Jahrhundert, 1971, S. 601 Nr. 91.

⁶ HStA Hannover, Cop. VI 01, fol. 47 v; vgl. Petke, S. 601 Nr. 90.

⁷ StA Marburg, Urk. C, 1390 Dez. 10; vgl. Petke, S. 606 f. Nr. 107.

⁸ StA Wolfenbüttel, 1 Urk., Nr. 76; vgl. Christian Ludwig Scheidt, Anmerkungen und Zusätze zu des Herrn Geheimten Raths von Moser Einleitung in das Braunschweig-Lüneburgische Staats-Recht, 1757, dazu Codex diplomaticus, 1759, S. 644 ff. Nr. 55.

hätten sie an die Gebrüder von Hardenberg abgetreten als Ersatz für die ihnen in einer Fehde zugefügten Schäden. Diese hätten ihn dann 1412 zugunsten des Herzogs Bernhard I. von Braunschweig-Lüneburg (seit 1409 Nachfolger des Edelherrn Heinrich von Homburg in der Herrschaft) aufgegeben⁹. Diese Deutung der Urkunde hat auch in Schüblers Beweisführung eine Rolle gespielt, waren doch Burchard und Heinrich II. von Schöneberg der Gatte und der Sohn von Jutta, Tochter Johannes' IV. von Wohldenbergh und der von ihm für eine Edle von Homburg gehaltenen Irmgard. Die Urkunde vom 25. 5. 1412 besagt aber nicht mehr, als daß die Gebrüder von Hardenberg zum Teil verbriefte Forderungen an Braunschweig-Lüneburg und an die Herrschaft Homburg¹⁰ hatten und daß sie sich derentwegen gütlich mit Herzog Bernhard I.

⁹ Johann Henrich Hof(f)mann, Des Durchlauchtigsten Fürstlichen Hauses Brunswig-Lüneburg Ehren Kleinot, 2. Theil, 3. Capitel, 10 (Niedersächsische Landesbibliothek Hannover, Ms. XXIII 40, fol. 107 v–108; StA Wolfenbüttel, VI Hs. 2, Nr. 17, Bd. 2, fol. 89). Christian Ludwig Scheidt, Anmerkungen und Zusätze zu des Herrn Geheimten Raths von Moser Einleitung in das Braunschweig-Lüneburgische Staats-Recht, 1757, S. 266 f., dazu Codex diplomaticus, 1759, S. 644 ff. Nr. 55. Helfrich Bernhard Wenck, Hessische Landesgeschichte, Bd. 2 Abt. 2, 1797, S. 927. Johann Wolf, Geschichte des Geschlechts von Hardenberg, 1823, Bd. 1, S. 92 f. Festschrift zur Vierhundertjahrfeier des Alten Gymnasiums zu Bremen 1528–1928, S. 304 f. Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte, Bd. 20 (1970), S. 333.

¹⁰ Es könnte sich auch um Erbensprüche der Gattin Dietrichs von Hardenberg gehandelt haben. Sie war eine Tochter des Edlen Johann von Plesse und der Adelheid von Everstein, welche letztere eine Tochter von Graf Otto X. von Everstein und Agnes von Homburg war. (Frdl. Hinweis von Herrn Arnold Berg, Rendsburg.) – Neben onomastischen Argumenten sind für diese Filiationen anzuführen: Urkunde der Adelheid von Everstein vom 13. 12. 1397 (StA Marburg, Urk. A II, Stift Kaufungen, 1397 Dez. 13; vgl. Urkundenbuch des Klosters Kaufungen in Hessen, bearb. v. Hermann von Roques, Bd. 1, 1900, S. 294 f. Nr. 293); Eintrag im Memorienbuch des Klosters Mariengarten (Niedersächsische Landesbibliothek Hannover, Ms. XXIII 766, fol. 2; vgl. Plesse-Archiv, Heft 9 (1974), S. 162); Wappen auf dem Epitaph über dem Eingang der Kirche in Eddigehausen, abgebildet in Plesse-Archiv, Heft 10 (1975), S. 109; 20. 10. 1409 Heinrich von Homburg . . . *unser omeke van Plesse*, Nonne in Höckelheim (Anm. 27); 18. 9. 1412 Jutta, Gattin Burchards von Schöneberg . . . *unse oemen van Plesse* (HStA Hannover, Cal. Or. 81 a, Nr. 236); 4. 12. 1415 Burchard von Hardenberg . . . *Gottschalk von Plesse leve oym* (HStA Hannover, Cal. Or. 81 d, Nr. 7). – Isenburg – Freytag von Loringhoven, Europäische Stammtafeln, Bd. 4, Taf. 66, und Stammtafeln der Grafen und Freiherrn von Hardenberg 1139–1970, bearb. v. Hans Adolf Graf von Hardenberg und Alexandra Gräfin von Hardenberg geb. von Lenthe, 1970, Taf. 4 deuten die *geistliche Jungfraw Gisle von Hardenberg, unser liebe Mueter* in einer Urkunde von Burchard und Hermann von Hardenberg vom 3. 3. 1437 (Johann Wolf, Geschichte des Geschlechts von Hardenberg, 1823, Bd. 1, dazu Urkunden, S. 141 ff. Nr. 93, von einer fehlerhaften Copie) unterschiedlich. Isenburg – Freytag von Loringhoven sieht in ihr die als Witwe ins Kloster eingetretene Gattin Dietrichs von Hardenberg, eine Gisela von Plesse also, während die Hardenbergschen Stammtafeln auf Grund einer Anmerkung Wolfs das Wort *Mueter* für verderbt halten und als Vatersschwester deuten, wofür sich jedoch kein lexikalischer Beleg beibringen läßt.

und seinem Sohne Otto geeinigt hatten, mit Ausnahme einer Forderung, ihre durch einen Beutezug Heinrichs II. von Schöneberg erlittenen Schäden betreffend, wegen der sie den Herzog nicht weiter in Anspruch nehmen, sondern sich an die Edlen von Schöneberg selbst halten wollten. Daß jedoch ihre Forderung an die Edlen von Schöneberg mit ihren Forderungen an Braunschweig-Lüneburg und Homburg zusammenhing, ist kaum zweifelhaft.

Ergiebiger für die Beweisführung sind die Urkunden von 1349 und 1352, vor allem die nur abschriftlich erhaltene Urkunde vom 24. 8. 1349, auf die Schübler aufmerksam gemacht hat. In der Wiedergabe des 18. Jahrhunderts heißt es: *We Hinrike Sivers ein edel Here to Homborch . . . von unser Omcken weghene Greven Johannes Kindern von Woldenberg . . .*⁴. Mit *unser Omcken* war Jutta von Wohldenberg, *sehr wahrscheinlich das einzige Kind des Grafen Johannes IV. von Wohldenberg und der Irmgard* (Petke, S. 235), gemeint. Nach dem Mittelniederdeutschen Handwörterbuch von August Lübben bedeutet „omeke“: Nichte, Schwestertochter. („Omeke“ kann auch Großnichte bedeuten¹¹, jedoch gibt es dafür in diesem Fall keine Anhaltspunkte.) Jutta von Wohldenberg dürfte hiernach eine Schwestertochter, ihre Mutter Irmgard eine Schwester Heinrichs von Homburg sein¹²:

Siegfried Edler von Homburg
erw. 1309 – † 1380

Irmgard
erw. 1344 – 1352
1344 ○ Johannes IV. Graf von Wohldenberg
erw. 1300 – † 1352

Heinrich Edler von Homburg
erw. 1340 – † 1409

Jutta
erw. 1349–1412
1373 ○ Burchard Edler von Schöneberg
erw. 1353 – 1415

Heinrich II. Edler von Schöneberg
erw. 1387 – 1428, 1429 †

¹¹ Beispiele dafür: 22. 12. 1394 Heinrich von Homburg . . . Agnes von Wunstorf, Gattin des Konrad II. Spiegel zum Desenberg *unsir libe ohemeke* (StA Marburg, Kopialbücher, Nr. 273, fol. 101 v; vgl. Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen, 81. Jg. (1916), S. 269 Nr. 37), siehe Familie und Volk, 1. Jg. (1952), S. 180; 20. 10. 1409 Heinrich von Homburg . . . Agnes von Spiegelberg *unser omeke* (Anm. 27).

¹² Zur Tabelle: H. D ü r r e, Die Regesten der Edelherren von Homburg, in: Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen 1880, S. 1 ff., dazu Nachträge ebd. 1881, S. 1 ff.; ders., Stammbaum der Edelherren von Homburg, ebd. 1881, S. 22 ff.; Petke, wie Anm. 5, S. 214 ff., 235; Arnold Berg, Die Edelherren von Schönenberg im Reinhardswald, in: Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte, Bd. 20 (1970), S. 325 ff., ergänzt durch Urkunden aus StA Marburg, Urk A I d, Verträge mit Schöneberg, und Urk. C sowie die Urkunden HStA Hannover, Cal. Or. 81 a, Nr. 236 und Celle Or. 6, Schrank 5 Kapsel 7 Nr. 11.

Schüßler hat ebenfalls erwogen, ob die Mutter der Jutta von Wohldenbergh, deren Vornamen er nicht kannte, eine Schwester Heinrichs, also eine Tochter Siegfrieds von Homburg war:

... Ganz knapp könnte es mit der Zeit so stimmen, daß Siegfried der Großvater Juttas von Woldenberg ist. Dagegen aber spricht zwingend folgender Grund: wäre die Gattin Graf Johanns V. von Woldenberg eine Tochter Siegfrieds, also Schwester des letzten Homburgers Heinrich, dann hätte dieser in seinem Testament seiner nahen Verwandten Woldenberg und Schonenberg sicher gedacht, vor allem aber wären die Ansprüche der Schonenberger auf die Homburgischen Erbgüter um einen Grad berechtigter gewesen als die der Spiegelberger¹³.

Da Schüßler noch von der Vorstellung ausging, daß die Edlen von Schöneberg Anspruch auf die Herrschaft Homburg erhoben hätten, und der Ansicht war, daß die Grafen von Spiegelberg von einer Schwester Siegfrieds von Homburg abstammten¹⁴, folgerte er, daß die Mutter der Jutta von Wohldenbergh ebenfalls eine Schwester Siegfrieds sein müßte. Auch Wilhelm Hartmann in seinen Studien über die Grafen von Spiegelberg¹⁵ hält die Gattin Johanns I. von Spiegelberg, Heseke von Homburg¹⁶, für eine Schwester Siegfrieds. Ist es aber glaubhaft, daß Heinrich von Homburg, als er 1397 den Sohn Hesekes, Moritz III. von Spiegelberg, zu seinem Erben bestimmte¹⁷, unzweifelhaft Schwesterkinder – ich denke nun nicht an Jutta von Wohldenbergh, sondern an die Kinder seiner Schwester Agnes, vermählt mit Graf Otto X. von Everstein – übergegangen hätte? Ich halte es für wahrscheinlicher, und werde die Annahme im Verlauf dieser Untersuchung noch erhärten, daß Heseke von Homburg ebenfalls eine Schwester, vermutlich die älteste, von Heinrich von Homburg gewesen ist. Die Bedenken Schüßlers, Irmgard, die Mutter der Jutta von Wohldenbergh, als Schwester Heinrichs und Tochter Siegfrieds von Homburg anzusehen, wären dadurch zu einem großen Teil ausgeräumt. Siegfried von Homburg hätte neben den fünf Söhnen Rudolf, Heinrich, Albrecht, Geb-

¹³ Festschrift zur Vierhundertjahrfeier des Alten Gymnasiums zu Bremen 1528–1928, S. 306.

¹⁴ Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen, 81. Jg. (1916), S. 281; Festschrift zur Vierhundertjahrfeier des Alten Gymnasiums zu Bremen 1528–1928, S. 305.

¹⁵ Wilhelm Hartmann, Die Spiegelberger Fehde 1434–1435, ihre Vorgeschichte und ihr Verlauf, in: Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte, Bd. 13 (1936), S. 60 ff.; ders., Die Grafen von Poppenburg-Spiegelberg; ihr Archiv, ihre Genealogie und ihre Siegel, ebd. Bd. 18 (1941), S. 117 ff. Hartmanns Aufzeichnungen jetzt in HStA Hannover, Kleine Erwerbungen, A 25.

¹⁶ Landeshauptarchiv Koblenz, Best. 1 D, Nr. 2711 (Ahnenprobe vom 25. 3. 1455): *eyn edel vrouwe geborn van Homborgh genant Heseke*. Der aus Schüßler (Anm. 14) in Isenburg – Freytag von Loringhoven, Europäische Stammtafeln, Bd. 3, Taf. 54 u. 63 übernommene Vorname Lise = Elisabeth ist, wie Hartmann im Niedersächsischen Jahrbuch für Landesgeschichte, Bd. 18 (1941), S. 147 f., 159 schon aufgezeigt hat, in Heseke zu berichtigen.

¹⁷ HStA Hannover, Cal. Or. 31, Homburg, Nr. 28; vgl. Sudentorf, Bd. 8, S. 286 f. Nr. 205.

hard und Burchard also vier Töchter gehabt: Heseke, Irmgard, Agnes und Mette¹⁸; da er von 1309–1380 urkundlich bezeugt ist, dürften gegen diese Annahme kaum chronologische Bedenken anzuführen sein.

Meine Annahme, daß sowohl Heseke (∞ Johann I. von Spiegelberg) wie Irmgard (∞ Johannes IV. von Wohldenberg) Töchter Siegfrieds von Homburg sind, wird durch nachstehende Urkunden (neben anderen) unterstützt:

9. 10. 1391 Heinrich und Gebhard von Homburg, Gebrüder . . . Agnes, Tochter Moritz' III. von Spiegelberg *unes oymes* [= Schwestersohnes] *dochter*¹⁹;
31. 10. 1397 Moritz III. von Spiegelberg . . . Heinrich von Homburg *unse ohme* (= Mutterbruder)¹⁷;
18. 9. 1398 Moritz III. und sein Sohn Moritz IV. von Spiegelberg . . . Heinrich von Homburg *unes leven ohme*²⁰;
8. 12. 1399 Heinrich von Homburg und Moritz III. von Spiegelberg . . . Zeuge u. a. Burchard von Schöneberg²¹;
- [vor 18. 4.] 1400 Heinrich von Homburg . . . Moritz III. von Spiegelberg *unsen leven oem* . . . Bürgen u. a. Moritz III. von Spiegelberg und Burchard von Schöneberg²²;
10. 8. 1400 Moritz III. von Spiegelberg . . . Heinrich von Homburg *unsem leven ohemen* . . . Bürge u. a. Burchard von Schöneberg²³;

¹⁸ Die Vornamen unterstützen die Deutung *Arnold Bergs* (Anm. 44) der Ahnenwappen auf dem Grabmal Siegfrieds von Homburg in der Klosterkirche in Kemnade (Anm. 43): Für seine Deutung des Doppelwappens Hohnstein-Braunschweig sprechen die Vornamen Albrecht (nach Herzog Albrecht II. von Braunschweig-Göttingen) und Mette (nach Mechthild von Braunschweig), für seine Deutung des Doppelwappens Homburg-Querfurt/Mansfeld und der Eckwappen Everstein und Anhalt die Vornamen Gebhard und Burchard (Querfurt/Mansfeld), Heseke (nach Hedwig, Gattin des Grafen Hermann I. von Everstein und Mutter von Siegfrieds Großmutter väterlicherseits Agnes von Everstein) und Irmgard (auf Irmgard von Thüringen, Gemahlin des Fürsten Heinrich I. von Anhalt, zurückgehender Vorname). – Von den in Isenburg – Freytag von Loringhoven, Europäische Stammtafeln, Bd. 3, Taf. 54 aufgeführten Töchtern Siegfrieds von Homburg ist Richeza eine Enkelin Siegfrieds (siehe Anm. 50), während die Tochter, die 1409 Nonne in Wülflinghausen war, mit Agnes (∞ Otto X. von Everstein) identisch ist (Anm. 27 in Verbindung mit Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen 1861, S. 158 Nr. 121). Die in der älteren Literatur genannte Tochter Kunigund ist fiktiv (siehe Anm. 30).

¹⁹ StA Münster, Kloster Kemnade, Urkunden, Nr. 64; vgl. Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen 1853, S. 157 f. Nr. 7.

²⁰ Stadtarchiv Hildesheim, Best. 3, Nr. 25; vgl. Urkundenbuch der Stadt Hildesheim, hg. v. *Richard Doebner*, Bd. 2, 1886, S. 583 f. Nr. 1039.

²¹ HStA Hannover, Cal. Or. 31, Homburg, Nr. 33; vgl. *Sudendorf*, Bd. 9, S. 64 ff. Nr. 46.

²² HStA Hannover, Cal. Or. 31, Everstein, Nr. 3; vgl. *Sudendorf*, Bd. 9, S. 87 ff. Nr. 63.

²³ HStA Hannover, Cal. Or. 31, Everstein, Nr. 2; vgl. *Sudendorf*, Bd. 9, S. 114 f. Nr. 78.

31. 8. 1403 Heinrich von Homburg . . . Moritz IV. von Spiegelberg *unsen leven om* (= Großneffe) und dessen Vater Moritz III. *uneses leven omen* (= Schwestersohn) – Moritz III. von Spiegelberg . . . Heinrich von Homburg *uneses leven omen* (= Mutterbruder) ²⁴;
1. 9. 1403 Moritz IV. von Spiegelberg . . . Heinrich von Homburg *uneses leven oemen* (= Großonkel) ²⁵;
9. 10. 1409 Moritz III. und sein Sohn Moritz IV. von Spiegelberg . . . Heinrich von Homburg *unsem leven ome* ²⁶;
20. 10. 1409 Heinrich von Homburg . . . Agnes von Spiegelberg *unser omeke* (= Großnichte) ²⁷.

Die Grafen von Spiegelberg und die Edlen von Schöneberg haben somit dem engeren Verwandtenkreis Heinrichs von Homburg angehört. Daß er, nachdem seine Brüder kinderlos vor ihm verstorben waren, 1397 Moritz III. von Spiegelberg zu seinem Nachfolger in der Herrschaft Homburg bestimmte ¹⁷, spricht dafür, daß dieser sein Schwestersohn war. Der Erbfolgevertrag wurde 1403 auf dessen Sohn Moritz IV. von Spiegelberg umgeschrieben ²⁴. Als politische Erwägungen Heinrich von Homburg 1409, kurz vor seinem Tode, veranlaßten, die Nachfolgeregelung zugunsten des Herzogs Bernhard I. von Braunschweig-Lüneburg abzuändern ²⁸, haben Moritz III. und Moritz IV. von Spiegelberg förmlich auf ihr Anrecht verzichtet ²⁶. Dafür, daß die Edlen von Schöneberg die Neuregelung von 1409 angefochten hätten, gibt es keine Anzeichen.

Bei der Überlassung der Herrschaft an Herzog Bernhard I. dürfte eine Rolle gespielt haben, daß er ein mit politischer Macht ausgestatteter Verwandter der Vertragsparteien von 1397 und 1403 war. Dieser genealogische Aspekt ist in der Literatur über den Übergang der Herrschaft Homburg an das Haus Braunschweig ²⁹ unbeachtet geblieben. Zwar hat man seit langem irgend-

²⁴ StA Marburg, Urk. W, Nr. 10015.

²⁵ HStA Hannover, Dep. 55, Urkunden, Nr. 15; vgl. *Origines Guelficae*, Bd. 4, hg. v. Christian Ludwig Scheidt, 1753, S. 513 Nr. 46.

²⁶ StA Wolfenbüttel, 1 Urk., Nr. 74; vgl. *Origines Guelficae*, Bd. 4, S. 513 f. Nr. 47.

²⁷ HStA Hannover, Cal. Or. 31, Homburg, Nr. 48; vgl. *Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen* 1880, S. 162 ff. Nr. 419.

²⁸ Urkunde Heinrichs von Homburg vom 9. 10. 1409 mit dem Passus: *dat wy . . . bedacht unde angesen hebben grotten gebreken, schaden unde vorderinisse, de unser herschop to Homborch . . . anliggende sin unde na unsem dode upstan mochten, darumme dat wy neyne lives erven en hebben, unde andere notdrofft, de uns darto bewegen* (StA Wolfenbüttel, 1 Urk., Nr. 73; vgl. *Origines Guelficae*, Bd. 4, S. 509 ff. Nr. 45) und Testament Heinrichs von Homburg vom 20. 10. 1409 (Anm. 27).

²⁹ Vor allem die Darstellungen von Georg Bode im Jahrbuch des Geschichtsvereins für das Herzogtum Braunschweig, 6. Jg. (1907), S. 86 ff., von Georg Schnath, *Die Herrschaften Everstein, Homburg und Spiegelberg* (Studien und Vorarbeiten zum Historischen Atlas von Niedersachsen, Heft 7), 1922, S. 22, und von Wilhelm Hartmann im *Niedersächsischen Jahrbuch für Landesgeschichte*, Bd. 13 (1936), S. 67 ff.

welche Beziehungen zwischen den Spiegelbergern und den Welfen vermutet ³⁰ – es lassen sich dafür auch einige urkundliche Belege anführen:

- 13. 4. 1365 Albrecht II. von Braunschweig-Grubenhagen . . . Johann I. von Spiegelberg *unsem swagher* und Moritz III. *sinem sone* ³¹;
- 20. 9. 1392 Bernhard I. und Heinrich II. von Braunschweig-Lüneburg . . . Moritz III. von Spiegelberg *unseme leven oeme* ³²;
- 6. 9. 1405 Bernhard I. und Heinrich II. von Braunschweig-Lüneburg . . . Moritz III. und Moritz IV. von Spiegelberg *unsen leven omen* ³³ –,

jedoch auch die Edlen von Homburg selbst standen zu dem Welfenhaus in verwandtschaftlicher Beziehung:

- 6. 5. 1362 Ernst und sein Sohn Otto von Braunschweig-Göttingen . . . Siegfried von Homburg *unsen svager* ³⁴;
- 16. 10. 1363 Ernst von Braunschweig-Göttingen . . . Siegfried von Homburg *unseme leven svagere* ³⁵;
- 4. 4. 1366 Albrecht II. von Braunschweig-Grubenhagen . . . Siegfried von Homburg *useme svagere* und dessen Sohn Heinrich *useme neven* ³⁶;
- 1. 9. 1388 Bernhard I. und Heinrich II. von Braunschweig-Lüneburg . . . Heinrich von Homburg *unsem leven omen* ³⁷;
- [Juni 1406] Erich von Braunschweig-Grubenhagen . . . Heinrich von Homburg *unsem leven neven* ³⁸;
- 9. 10. 1409 Bernhard I. und sein Sohn Otto von Braunschweig-Lüneburg . . . Heinrich von Homburg *unse leve ohim* ³⁹;

³⁰ Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen 1853, S. 133 f., 81. Jg. (1916), S. 282. Die vermeinte einzige oder zweite Ehe Graf Johanns I. von Spiegelberg mit einer Welfin sowie die angebliche Ehe seines Sohnes Moritz III. mit einer Künigund von Homburg (die sich von den Origines Guelficae, Bd. 4, Tab. ad p. 484 bis Eberhard Winkhaus, Ahnen zu Karl dem Großen und Widukind, Ergänzungsband 1953, Sp. 403 durch die Literatur zieht) sind frühere Deutungsversuche für die Zusammenhänge, die den Gegenstand dieser Studie bilden.

³¹ Das Original ist 1830 in Braunschweig verlorengegangen; Abschrift, kollationiert 1801, in StA Wolfenbüttel, I Hs., Nr. 4, fol. 95–96 v; vgl. Christian Ludwig Scheidt, Anmerkungen und Zusätze zu des Herrn Geheimten Raths von Moser Einleitung in das Braunschweig-Lüneburgische Staats-Recht, 1757, dazu Codex diplomaticus, 1759, S. 727 ff. Nr. 83; Urkundenbuch des Stiftes und der Stadt Hameln, Bd. 1, hg. v. Otto Meinardus, 1887, S. 405 f. Nr. 550.

³² StA Weimar, Geheimes Archiv Gotha, QQ X (II), 4) Nr. 23.

³³ HStA Hannover, Celle Or. 9, Schrank 10 Kapsel 14 Nr. 20; vgl. Sudendorf, Bd. 10, S. 152 f. Nr. 57.

³⁴ HStA Hannover, Celle Or. 8, Nr. 151; vgl. Sudendorf, Bd. 3, S. 98 ff. Nr. 156.

³⁵ HStA Hannover, Cal. Or. 7, Nr. 31; vgl. Sudendorf, Bd. 3, S. 127 f. Nr. 197.

³⁶ HStA Hannover, Cal. Or. 31, Homburg, Nr. 9; vgl. Sudendorf, Bd. 3, S. 198 f. Nr. 295.

³⁷ HStA Hannover, Cal. Or. 31, Homburg, Nr. 22; vgl. Sudendorf, Bd. 6, S. 251 ff. Nr. 229.

³⁸ HStA Hannover, Cal. Or. 31, Homburg, Nr. 46; vgl. Sudendorf, Bd. 10, S. 279 Nr. 117.

³⁹ StA Marburg, Urk. W, Nr. 10046.

12. 10. 1409 Bernhard I. und sein Sohn Otto von Braunschweig-Lüneburg . . . Heinrich von Homburg *unse leve oem* ⁴⁰;
24. 6. 1425 Bernhard I., Otto und Wilhelm I. von Braunschweig-Lüneburg . . . Heinrich von Homburg *unse liebe ohme seliger dechnisse* ⁴¹.

Was auffällt, sind die analogen Bezeichnungen: so wie Johann I. von Spiegelberg von den Welfen als ihr „swager“ und sein Sohn Moritz III. und dessen Sohn Moritz IV. als ihre „ome“ bezeichnet werden, wird Siegfried von Homburg von den Welfen als ihr „swager“ und sein Sohn Heinrich als ihr „om“ bzw. „neve“ bezeichnet. Johann I. von Spiegelberg und Siegfried von Homburg waren mit den Welfen verschwägert, ihre Nachkommen mit ihnen verwandt; die Verwandtschaft muß also durch ihre Gattinnen vermittelt sein.

Die Annahme von Schüßler und Hartmann, die Gattin Johannis I. von Spiegelberg sei eine Schwester Siegfrieds von Homburg gewesen, wird hierdurch unhaltbar: Heseke von Homburg kann keine vollbürtige Schwester Siegfrieds gewesen sein, da dieser im Gegensatz zu ihr nicht mit den Welfen verwandt, sondern mit ihnen verschwägert war. Sie könnte allenfalls seine Halbschwester gewesen sein, wobei dann sowohl ihre Mutter – Siegfrieds Stiefmutter – wie Siegfrieds Gattin mit den Welfen verwandt gewesen sein müßten. Die Stiefmutter Siegfrieds, die es tatsächlich gibt, eine Tochter Graf Ottos II. von Hoya ⁴², war aber mit den Welfen nicht nennenswert verwandt; sie kann also nicht Hesekes Mutter gewesen sein. Heseke war folglich keine Schwester, sondern eine Tochter Siegfrieds, und Siegfrieds Gattin war ihre Mutter.

Die analogen Verwandtschaftsbezeichnungen in den braunschweigischen Urkunden sind demnach kausal bedingt: Johann I. von Spiegelberg war mit den Welfen verschwägert und seine Nachkommen waren mit ihnen verwandt, weil Siegfried von Homburg mit den Welfen verschwägert und seine Nachkommen mit ihnen verwandt waren. Die Beziehungen zwischen den Spiegelbergern und den Welfen führen über Heseke von Homburg und ihre Mutter, die Gattin Siegfrieds.

⁴⁰ HStA Hannover, Cal. Or. 23, Nr. 2; vgl. Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen 1880, S. 162 Nr. 418.

⁴¹ HStA Hannover, Cal. Or. 100 Wülfinghausen, Nr. 325; vgl. Calenberger Urkundenbuch, hg. v. Wilhelm von Hodenberg, Abt. 1 und 3–9 1856–1859, Abt. 8, S. 118 Nr. 171.

⁴² Festschrift zur Vierhundertjahrfeier des Alten Gymnasiums zu Bremen 1528–1928, S. 307 ff. Als Kinder aus der zweiten Ehe von Siegfrieds Vater Heinrich von Homburg mit einer Tochter Graf Ottos II. von Hoya kommen in Betracht: Bodo, Otto, Heilwig, Nonne in Kemnade, und eine mit einem Edlen von Plesse verheiratete Tochter. In Isenburg – Freytag von Loringhoven, Europäische Stammtafeln, Bd. 4, Taf. 66 ist der Ehevertrag vom 6. 1. 1335 von Gottschalk von Plesse und Ricarda von Oldenburg zu streichen; die Urkunde vom 6. 1. 1335 (HStA Hannover Cal. Or. 81 b, Nr. 1) betrifft eine Schuldverschreibung von Heinrich, seinem Bruder Bodo und seinem Sohn Siegfried von Homburg für die Brüder Hermann und Gottschalk von Plesse wegen der Mitgift dieser Tochter.

Wer war nun die Gattin Siegfrieds von Homburg? Auf Siegfrieds Grabmal in der Klosterkirche in Kemnade ist sie abgebildet, zu ihren Knien das Doppelwappen Hohnstein-Braunschweig⁴³. Arnold Berg hat das Doppelwappen dahin gedeutet, daß sie eine Tochter des Grafen Heinrich V. von Hohnstein und der Mechthild von Braunschweig war⁴⁴. Mechthild ist als Tochter von Herzog Albrecht II. von Braunschweig-Göttingen und Richeza von Werle nachgewiesen⁴⁵. Die Verwandtschaftsbezeichnungen in den braunschweigischen Urkunden lassen sich also dadurch erklären, daß die Gattin Siegfrieds von Homburg eine Welfin zur Mutter hatte.

Die von Johannes Meyer gegen diese Lösung geltend gemachten zeitlichen Bedenken⁴⁶ halte ich nicht für begründet. Heinrich V. von Hohnstein und Mechthild von Braunschweig hatten von ihrer mit dem Grafen Friedrich von Beichlingen verheirateten Tochter Richeza⁴⁷ 1345 einen volljährigen Enkel, Heinrich von Beichlingen⁴⁸; also kann Heinrich von Homburg, der ab 1340 urkundlich vorkommt, ebenfalls ihr Enkel gewesen sein. Für Bergs Deutung spricht zudem, daß eine Enkelin Siegfrieds von Homburg, nämlich eine Tochter seiner bereits 1339 an den Grafen Otto X. von Everstein verlobten Tochter Agnes⁴⁹, den Vornamen Richeza erhielt⁵⁰. Daß Heseke von Homburg, deren

⁴³ Die Bau- und Kunstdenkmäler des Herzogtums Braunschweig, Bd. 4: Die Bau- und Kunstdenkmäler des Kreises Holzminden, bearb. v. Karl Steinacker, 1907, S. 390 ff., Taf. X; Die Kunstdenkmäler des Landes Niedersachsen, Bd. 36: Die Kunstdenkmäler der Stadt Bodenwerder und der Gemeinde Pegestorf, bearb. v. Hermann Braun unter Mitwirkung von Joachim Bühring, 1976, S. 57 f., Abb. 110 f. – Den Einwendungen von Braun – Bühring gegen die Deutung der Wappen durch Berg (nicht Meyer!) ist entgegenzuhalten: 1. das Homburg-Wappen zu Siegfrieds Knien unterscheidet sich von den Everstein-Wappen auf den Tondos durch einen gestückten Schildbord; 2. das Hohnstein-Wappen ist zwölfmal geschacht, die Schindelung wird durch die Spaltung des Wappenschildes hervorgehoben.

⁴⁴ Archiv für Sippenforschung, 20. Jg. (1943), S. 56; Genealogie und Heraldik, 3. Jg. (1951), S. 24, 27 f.

⁴⁵ StA Rudolstadt, Sondershäuser Urkunden, 1324 April 19 (Regest-Nr. 400). HStA München, Mainzer Urkunden, Nrn. 2617, 3702; vgl. Regesten der Erzbischöfe von Mainz von 1289–1396, Abt. 1, Bd. 1, bearb. v. Ernst Vogt, 1913, S. 500 Nr. 2541, resp. S. 518 Nr. 2615. Diplomataria et scriptores historiae Germanicae medii aevi, hg. v. Christian Schoettgen und George Christoph Kreysig, Bd. 1, 1753, S. 370. StA Magdeburg, Rep. U 8, C Nr. 148; vgl. Urkundenbuch des Hochstifts Halberstadt und seiner Bischöfe, hg. v. Gustav Schmidt, Bd. 3, 1887, S. 578 f. Nr. 2491.

⁴⁶ Johannes Meyer, Das Grabmal des Edelherrn Siegfried v. Homburg, in: Genealogie und Heraldik, 3. Jg. (1951), S. 22 ff., insbes. S. 25.

⁴⁷ Werner Constantin von Arnswaldt, Die Herren v. Arnswaldt und ihre Sippe, Heft 6: Urkundenbuch . . . 1178–1450, 1914, S. 79 Nr. 177.

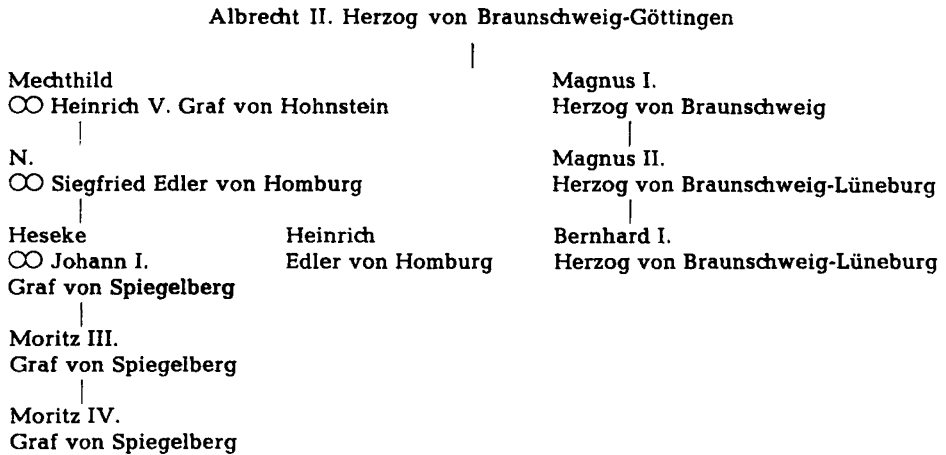
⁴⁸ Origines Guelficae, Bd. 4, S. 540 Nr. 7.

⁴⁹ Eheberedung vom 8. 9. 1339: HStA Hannover, Cal. Or. 31, Homburg, Nr. 6; vgl. Sudendorf, Bd. 1, S. 332 f. Nr. 654. Ehedispens vom 24. 12. 1365; HStA Hannover, Celle Or. 8, Nr. 167; vgl. Sudendorf, Bd. 3, S. 194 f. Nr. 289.

⁵⁰ Familie und Volk, 1. Jg. (1952), S. 180, wobei ich von den Belegen zur Tabelle nur die Urkunden von 1394 und 1409 gelten lassen möchte, da sich die Urkunde von

Eheschließung etwa 1335 erfolgt sein dürfte⁵¹, und Irmgard, die seit 1344 als Gattin Johannes' IV. von Wohldenbeurg bezeugt ist⁵², Urenkelinnen von Albrecht II. von Braunschweig-Göttingen und Richeza von Werle gewesen sein sollen, mag zunächst erstaunen, da diese Ehe 1290 noch kinderlos war⁵³. Es betrifft hier jedoch eine rein kognatische Abstammung, und Mädchen waren damals mit zwölf Jahren heiratsfähig⁵⁴.

Die für die Herrschaft Homburg folgenreiche Verwandtschaft zwischen Heinrich von Homburg, Moritz III. und Moritz IV. von Spiegelberg und Bernhard I. von Braunschweig-Lüneburg sieht schematisch dargestellt so aus⁵⁵:



1406 durch die gemeinsame Abstammung Wilbrands von Hallermund, Abt von Corvey, und Heinrichs von Homburg von Hermann I. von Everstein erklären läßt. Für die Urkunde von 1394 siehe Anm. 11 dieses Aufsatzes. Nach der Urkunde von 1409 dürfte Richeza eine Tochter Ottos X. von Everstein gewesen sein, denn dieser und Graf Otto von Hallermund waren Vettern (Enkel Ottos V. von Everstein). Dies und auch chronologische Erwägungen sprechen dafür, daß Richeza, die zweite Gattin Graf Ludolfs III. von Wunstorff, keine Tochter Siegfrieds von Homburg (so Isenburg – Freytag von Loringhoven, Europäische Stammtafeln, Bd. 3, Taf. 53 und 54), sondern seine Enkelin war.

⁵¹ Aus der Ehe waren 1338 bereits Kinder hervorgegangen (HStA Hannover, Celle Or. 9, Schrank 8 Kapsel 31 Nrn. 2–7; vgl. S u d e n d o r f, Bd. 1, S. 319 ff. Nrn. 627 bis 628).

⁵² HStA Hannover, Celle Or. 9, Schrank 10 Kapsel 15 Nr. 5; vgl. P e t k e, wie Anm. 5, S. 599 Nr. 85.

⁵³ Die Ehe von Albrecht II. von Braunschweig-Göttingen und Richeza von Werle war am 25. 3. 1290 noch kinderlos (HStA Hannover, Celle Or. 6, Schrank 5 Kapsel 1 Nr. 13; vgl. S u d e n d o r f, Bd. 1, S. 72 f. Nr. 117).

⁵⁴ Dies geht z. B. aus der Eheberedung für Agnes von Homburg vom 8. 9. 1339 (Anm. 49) hervor.

⁵⁵ Von der entfernteren Verwandtschaft über Anhalt (eines der Ahnenwappen auf dem Grabmal Siegfrieds von Homburg – mütterliche Ahnen Bernhards I. von Braunschweig-Lüneburg) kann hier abgesehen werden.

Von der gewonnenen Plattform aus läßt sich eine andere bisher nicht geklärte Frage beantworten: die nach den verwandtschaftlichen Beziehungen zwischen Heinrich von Homburg und Graf Otto I. von Holstein und Schaumburg. Helge bei der Wieden hat in seiner „Schaumburgischen Genealogie“, 1966, S. 97 darauf hingewiesen, daß in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts verwandtschaftliche Beziehungen zwischen Schaumburg und Everstein und auch zu Homburg bestanden haben, die Überlieferung es jedoch nicht gestattet, konkrete Ehebündnisse zu erschließen. Nun lassen sich die Beziehungen zwischen Schaumburg und Everstein, für die zwei Urkunden anzuführen sind:

5. 6. 1374 Agnes, Witwe Ottos X. von Everstein und Tochter Siegfrieds von Homburg . . . Agnes *unse dochter* . . . Otto I. von Holstein und Schaumburg *eres omes* ⁵⁶;
10. 3. 1384 Hermann VI. von Everstein . . . Otto I. von Holstein und Schaumburg *unsen bolen* ⁵⁷,

dadurch erklären, daß Otto X. und Hermann VI. von Everstein und Otto I. von Holstein und Schaumburg Enkel des Edelherrn Simon I. zur Lippe waren. Die Beziehungen zwischen Schaumburg und Homburg, für die sechs Urkunden anzuführen sind:

8. 5. 1351 Siegfried und sein Sohn Rudolf von Homburg . . . Otto X. von Everstein *usen svagere* . . . Adolf VII. von Holstein und Schaumburg *useme svager* und Adolf VIII. *sineme sone* ⁵⁸;
13. 9. 1378 Otto I. von Holstein und Schaumburg . . . Heinrich von Homburg *unsem leven neven* ⁵⁹;
31. 10. 1397 Heinrich von Homburg und Moritz III. von Spiegelberg . . . Otto I. von Holstein und Schaumburg *unsen leven neven* ¹⁷;
11. 6. 1401 Otto I. von Holstein und Schaumburg . . . Heinrich von Homburg *use neve* ⁶⁰;
23. 6. 1401 Heinrich von Homburg . . . Otto I. von Holstein und Schaumburg *unse neve* ⁶¹;

⁵⁶ StA Detmold, L 1, 1374 Juni 5; vgl. Burchard Christian von Spilcker, Geschichte der Grafen von Everstein und ihrer Besitzungen, 1833, dazu Urkunden-Buch, S. 359 ff. Nr. 398; Lippische Regesten, bearb. v. O. Preuß und A. Falkmann, Bd. 2, 1863, S. 353 f. Nr. 1246. Die Wörter *eres omes* beziehen sich meines Erachtens auf Otto I. von Holstein und Schaumburg (so auch Sudendorf, Bd. 4, S. CXLV).

⁵⁷ HStA Hannover, Celle Or. 8, Nr. 254; vgl. Sudendorf, Bd. 6, S. 96 Nr. 86.

⁵⁸ Christian Ludwig Scheidt, Historische und Diplomatische Nachrichten von dem hohen und niedern Adel in Teutschland, 1754, dazu Mantissa documentorum, 1755, S. 418 f. Anm. zu Nr. 98.

⁵⁹ HStA Hannover, Cal. Or. 31, Homburg, Nr. 18; vgl. Sudendorf, Bd. 5, S. 183 Nr. 141; Schleswig-Holsteinische Regesten und Urkunden, Bd. 6, nach Vorarb. v. Heinrich Kochendörffer bearb. v. Werner Carstens, 1962–1971, S. 136 f. Nr. 213.

⁶⁰ HStA Hannover, Cal. Or. 31, Homburg, Nr. 36; vgl. Sudendorf, Bd. 9, S. 173 f. Nr. 122.

⁶¹ HStA Hannover, Cal. Or. 31, Homburg, Nr. 37; vgl. Sudendorf, Bd. 9, S. 176 ff. Nr. 128.

[nach 11. 6. 1401] Heinrich von Homburg . . . Otto I. von Holstein und Schaumburg
unsse neve ⁶²,

lassen sich durch ihrer beider Beziehungen zu Everstein allein nicht erklären ⁶³. Bemerkenswert ist, daß die Beziehung zwischen Adolf VII. von Holstein und Schaumburg und Siegfried von Homburg als Verschwägerung angedeutet wird, während ihre Söhne, Otto I. und Heinrich, sich gegenseitig „neve“ nennen. Dabei wird man unwillkürlich an die Bezeichnungen erinnert, die die Welfen für Siegfried von Homburg und seinen Sohn Heinrich zu verwenden pflegten. Da auf Grund der Ahnentafeln von Otto I. von Holstein und Schaumburg und Heinrich von Homburg angenommen werden darf, daß die Verschwägerung zwischen Adolf VII. und Siegfried nicht durch die Gattin Adolfs VII., Heilwig zur Lippe, vermittelt worden ist, dürfte sie, genau wie im Fall der Welfen, durch die Gattin Siegfrieds vermittelt sein. Mit Hilfe von Bergs Deutung des Doppelwappens Hohnstein-Braunschweig auf dem Grabmal Siegfrieds von Homburg lassen sich die Beziehungen zwischen Schaumburg und Homburg nun folgendermaßen erklären ⁶⁴:

Otto I. Herzog von Braunschweig-Lüneburg

Helene
 ○○ Albrecht I. Herzog von
 Sachsen-Wittenberg
 |
 Johann I. Herzog von
 Sachsen-Lauenburg
 |
 Helene
 ○○ Adolf VI. Graf von
 Holstein und Schaumburg
 |
 Adolf VII. Graf von
 Holstein und Schaumburg
 |
 Otto I. Graf von
 Holstein und Schaumburg

|
 Albrecht I. Herzog von
 Braunschweig
 |
 Albrecht II. Herzog von
 Braunschweig-Göttingen
 |
 Mechthild
 ○○ Heinrich V. Graf von
 Hohnstein
 |
 N.
 ○○ Siegfried Edler von Homburg
 |
 Heinrich Edler von Homburg

⁶² HStA Hannover, Cal. Or. 31, Homburg, Nr. 38; vgl. *Sudendorf*, Bd. 9, S. 204 ff. Nr. 144.

⁶³ Die Urkunde Hermanns VII. von Everstein vom 22. 5. 1400 (HStA Hannover, Celle Or. 8, Nr. 324; vgl. *Sudendorf*, Bd. 9, S. 98 ff. Nr. 72) läßt sich durch seine Beziehungen einerseits zu Schaumburg (über seine Großmutter väterlicherseits Adelheid zur Lippe), andererseits zu Homburg (über seine Mutter Agnes von Homburg) erklären; sie ist daher nicht, wie es Helge bei der Wiedentut, als Beleg für die Beziehungen zwischen Schaumburg und Homburg anzusehen.

⁶⁴ Verwandtschaftliche Beziehungen zwischen Schaumburg und Homburg bestanden auch dadurch, daß die Gemahlin Herzog Johanns I. von Sachsen-Lauenburg, Ingeborg, und die Gemahlin Herzog Albrechts II. von Braunschweig-Göttingen, Richeza von Werle, miteinander verwandt waren: Ingeborg und die Mutter der Richeza waren entweder Schwestern oder Basen, siehe Familie und Volk, 10. Jg. (1961),

Auch für die verwandtschaftlichen Beziehungen zwischen Hessen und Homburg:

Christi Himmelfahrt [28. 5. 1405] Hermann II. von Hessen . . . Heinrich von Homburg
unseme liebîn omen ⁶⁵,

und zwischen Hessen und Schöneberg:

22. 8. 1428 Ludwig I. von Hessen . . . Johann II. von Ziegenhain und Heinrich II. von
Schöneberg *unser neven und rede* ⁶⁶,

erweist sich die Wappendeutung Bergs als zuverlässiges Instrument: Landgraf Hermann II. von Hessen und die Gattin Siegfrieds von Homburg hatten in Graf Otto III. von Ravensberg und Hedwig zur Lippe ein gemeinsames Urgroßelternpaar ⁶⁷.

S. 389 ff.; Genealogie, 21. Jg. (1972), S. 114 ff. (Frdl. Hinweis von Herrn Arnold Berg.)

⁶⁵ HStA Hannover, Cal. Or. 31, Homburg, Nr. 45; vgl. Sudendorf, Bd. 10, S. 86 f. Nr. 27.

⁶⁶ HStA Hannover, Celle Or. 6, Schrank 5 Kapsel 7 Nr. 11; vgl. Helfrich Bernhard Wenc k, Hessische Landesgeschichte, Bd. 2 Abt. 2, 1797, S. 928 Anm. y.

⁶⁷ Isenburg-Freytag von Loringhoven, Europäische Stammtafeln, Bd. 1, Taf. 97, 143 b, Bd. 3, Taf. 47; S. Otto Brenner, Nachkommen Gorms des Alten (König von Dänemark - 936 -), I.-XVI. Generation, 1964, S. 39, 63, 66, 102, 109, 275.



Christine Luise von Braunschweig-Wolfenbüttel
Nach einem Porträt von J. C. Eichler (um 1725)
im Städtischen Museum Braunschweig

Mater Augustae

Beitrag zu einer Lebensbeschreibung der Herzogin
Christine Luise von Braunschweig, geb. Prinzessin zu Oettingen-Oettingen

Von
Ekhard Nadler

Mit 1 Abbildung

In ihren bekannten Memoiren¹ erinnert sich Kaiserin Katharina II. von Rußland der Besuche, die sie als Kind – damals noch Prinzessin Sophie Auguste von Anhalt-Zerbst – wohl nach 1737 mit ihren Eltern dem Braunschweiger Hofe abstattete. Dabei erwähnt sie besonders die Großmutter des regierenden Herzogs Karl I., hebt die Spuren ihrer Schönheit hervor und nennt sie die „berühmte Herzogin Christine Luise“.

Berühmt war die alte Dame unter ihren Zeitgenossen wohl in erster Linie als Stammutter europäischer Fürstenhäuser², insbesondere als Mutter der Kaiserin Elisabeth Christine, der Gemahlin des letzten Habsburgers Karls VI. Dagegen läßt sich nicht erkennen, ob ihr damals oder später als Regentin und als Persönlichkeit ein historischer Rang zuerkannt wurde. Soweit ich sehe, hat die Geschichtswissenschaft ihr jedenfalls bis jetzt keine besondere Aufmerksamkeit zugewendet³.

Trotzdem hat sie, wie mir scheint, einen festen Platz in der politischen und Kulturgeschichte, so daß es sich lohnen dürfte, sich mit ihr zu beschäftigen.

Christine Luise entstammte der lutherischen Hauptlinie des alten Riesgrafengeschlechtes der Oettingen und wurde am 20. 3. 1671 als drittes Kind des Grafen Albrecht Ernst I. in Oettingen geboren. Da ihre Mutter Christine Friederike eine Herzogin von Württemberg war, war die kleine Gräfin somit von Vaters und Mutters Seite schwäbischer Herkunft. Obgleich Christine Luise nach dem frühen Tod ihrer Mutter am ostfriesischen Hof in Aurich, wo ihre Tante und ihre Schwester mit Fürsten von Ostfriesland verheiratet wa-

¹ Mémoires de l'impératrice Cathérine II, écrits par elle-même, zit. nach der Dt. Auswahl von E. B o e h m e , Leipzig 1920, S. 12.

² Oettingischer Geschichts-Almanach, Oettingen 1783, S. 12.

³ O. H a h n e hat das von ihm beabsichtigte Lebensbild der Herzogin (vgl. Braunschweig. Magazin 1917, S. 57) m. W. nicht veröffentlicht.

ren, erzogen worden ist und den größten Teil ihres Lebens in Norddeutschland zugebracht hat, scheint sie sich dieser Abstammung immer bewußt gewesen zu sein, was ihre vielen Besuche im Oettingischen und ihr enger Kontakt mit ihrer väterlichen Verwandtschaft, die 1674 reichsfürstlichen Rang erhalten hatte, bezeugen.

In Hannover lernte sie noch sehr jung den gleichaltrigen Prinzen Ludwig Rudolf von Braunschweig-Wolfenbüttel⁴ kennen und verlobte sich mit ihm. Ludwig Rudolf, ein Sohn des aus der Literaturgeschichte bekannten Herzogs Anton Ulrich (1633–1714)⁵, war allerdings nur ein nachgeborener Prinz, der damals kaum hoffen durfte, den väterlichen Thron zu besteigen. Doch hatte ihm der Herzog 1689 die Johanniterkomturei Süpplingenburg verliehen und räumte ihm nun im Hinblick auf seine bevorstehende Heirat die kleine Grafschaft Blankenburg am Harz als erbliche Apanage ein. Kurz nach der Hochzeit, die am 22. 4. 1690 stattfand, eilte der Prinz aber zu den Fahnen, um sich am Pfälzischen Erbfolgekriege zu beteiligen. Verwundet, doch durch einen Stallknecht vom Tode errettet, geriet er freilich in der Schlacht bei Fleurus in französische Gefangenschaft, die seine militärische Karriere beenden sollte.

In diesem Jahr hatte Christine Luise mit der jungen Erbprinzessin Sophie Dorothea von Hannover Freundschaft geschlossen. Beide hatten sich offenbar kurz vor Christine Luises Hochzeit in Hannover kennengelernt. Die Briefe der Erbprinzessin⁶, die sich durch besondere Herzlichkeit und Natürlichkeit auszeichnen, nehmen wiederholt auf die Schönheit Christine Luises Bezug und spielen auf deren Schüchternheit und Schamhaftigkeit als Braut an. Es scheint aber, daß diese Verbindung mit der Scheidung Sophie Dorotheas und ihrer Verbannung nach Ahlden (1693/94) ihr Ende gefunden hat.

Nach den vorhandenen Quellen ist die Ehe Christine Luises mit Ludwig Rudolf nicht unglücklich gewesen. Der Prinz war freilich, wenn man Lieselotte von Orléans glauben soll⁷, der häßlichste Fürst um 1700. Auch stand er geistig hinter seinem genialen Vater weit zurück. An einer politischen oder militärischen Aktivität wird er durch seine Kränklichkeit gehindert worden sein. Andererseits war er gutmütig und wohlwollend und wird die Herrschaft über seinen Miniaturstaat, den er erst 1714 als Herzog übernehmen durfte, de facto seiner Gemahlin überlassen haben. Vor allem aber war er nicht ohne kulturelle Interessen. Hierauf deutet nicht nur seine Bibliothek⁸ hin, sondern vor allem seine Wirksamkeit als Mäzen der verschiedensten Theater- und Musikveranstaltungen, durch welche er die kleine Harzstadt zu einem musi-

⁴ Allgemeine Deutsche Biographie (ADB) Bd. 19, 1884, S. 541.

⁵ Ebd. Bd. 1 1885, S. 487; Neue Deutsche Biographie (NDB) Bd. 1, 1953, S. 315.

⁶ R. G e e r d s in Ztschr. des Hist. Vereins f. Niedersachsen 77, 1912, S. 393 ff.

⁷ Nach F. T h ö n e, Wolfenbüttel. Geist und Glanz einer alten Residenz, München 1963, S. 142.

⁸ H. B u t z m a n n, Kataloge der Herzog August Bibliothek Wolfenbüttel, Neue Reihe: Die Blankenburger Handschriften, Frankfurt a. M. 1966.

schen Mittelpunkt gerade auch für die damals in ihren ersten Anfängen steckende deutsche Dramatik gemacht hat⁹. So konnte Gottsched schreiben, daß die *kräftige Unterstützung des Durchlauchtig Braunschweig-Blankenburgischen Hofes als dessen Gnade gegen die deutsche Schaubühne auch bey den spätesten Nachkommen erhalten zu werden verdient*¹⁰.

In diesem Bestreben stand ihm seine Gattin treu zur Seite. Auf dem Boden der von Anton Ulrich geschaffenen Kulturtradition und in engem Einvernehmen mit ihrem Schwiegervater inszenierte sie persönlich während der Braunschweiger Messe Komödien und Ballette¹¹ und regte in Blankenburg, nicht zuletzt im Kontakt mit der dem Prinzenpaar befreundeten Gräfin Aurora von Königsmarck, die im nahen Quedlinburg als Pröpstin residierte, eine Fülle von höfischen und volkstümlichen Veranstaltungen an, die besonders in der Karnevalszeit das Städtchen mit Geld, Leben und Glanz erfüllten. Bei dem Aufbau der Bücherei dürfte ihr Leibniz¹² zur Seite gestanden haben, der seit 1691 im nahen Wolfenbüttel die herzogliche Bibliothek, die spätere berühmte Herzog-August-Bibliothek, mitbetreute. Hatte sie für die Aufsicht über die zahlreichen Bauten des Hofes in und um Blankenburg den Ingenieur Johann Martin Anholt¹³ aus dem ihr vertrauten Ostfriesland geholt, so ließ sie durch Vermittlung ihres Bruders, des Fürsten Albrecht Ernst II. zu Oettingen, 1722 den Rektor Georg Christian Knörr aus Oettingen¹⁴ nach Blankenburg kommen, damit dieser eine Dokumentensammlung zur Geschichte des gesamten Welfenhauses zusammenstellte. Im Jahre 1727 übernimmt, ebenfalls aus oettingischen Diensten kommend, der Wiener Georg Septimus Andreas von Praun¹⁵ die Bibliothek und beginnt damit eine Laufbahn, die ihn bis zum ersten Minister und Präsidenten des Kriegskollegiums in Braunschweig führen sollte. Von 1733 bis 1740 fand J. E. Duhan de Jandun¹⁶, der Erzieher Friedrichs des Großen, der im Zusammenhang mit der „Kronprinzenaffäre“ in Berlin in Ungnade gefallen war, als Vorleser Christine Luises in Blankenburg und Wolfenbüttel ein Refugium.

Nicht nur im persönlichen Umgang, sondern auch in ihren Briefen zeigt Christine Luise bis ins Alter die Plauderhaftigkeit des 17. Jahrhunderts und fällt in einer steiferen Umgebung durch ihre süddeutsche Ursprünglichkeit auf. So schreibt der weitgereiste Freiherr Karl Ludwig von Poellnitz († 1775)¹⁷ über sie:

⁹ F. Müller in Ztschr. des Harzvereins für Geschichte und Heimatkunde 29, 1896, S. 501 ff.

¹⁰ Ebd., S. 507.

¹¹ Thöne, wie Anm. 7.

¹² Butzmann, wie Anm. 8, S. 6.

¹³ Thöne, wie Anm. 7.

¹⁴ Butzmann, wie Anm. 8.

¹⁵ Ebd., S. 7; ADB Bd. 26, 1888, S. 536 ff.

¹⁶ E. Poseck, Die Kronprinzessin Elisabeth Christine, Berlin 1940, S. 157.

¹⁷ K. L. von Poellnitz, Briefe I, Frankfurt 1738, zit. nach G. Körper, Studien

Allein, was dieser prinzeßin noch ueber ihre geburt den groesten Vorzug giebt, ist ihre ungebrauchte froemmigkeit, ihre sondere gute erkenntnis, ihre lebhaftte und artige gedanken, ihre faehigkeit, selbige wohl und geschickt auszudrucken, ihre ausnehmende leutseligkeit, so mit einer von aller begierde, sich sehen zu lassen, entfernten großmuth vergesellschaftet ist.

Selbst wenn man bei ihr einen überragenden Geist vermissen sollte, wäre ihr danach ein ungewöhnlicher Charme zuzuerkennen, der weder auf den derben König Friedrich Wilhelm I. von Preußen noch auf den eckigen Zaren Peter den Großen, weder auf August den Starken von Sachsen-Polen noch den geistreichen Leibniz seinen Eindruck verfehlt haben soll¹⁸.

Gehen wir zu ihren Familienverhältnissen über, so betreten wir damit das Gebiet der großen Politik.

Vier Kinder gingen aus der Ehe Christine Luises mit Ludwig Rudolf hervor. Hiermit enttäuschte die Prinzessin freilich das herzogliche Haus. Denn da es „nur“ Mädchen waren, war damit der ältere Zweig der Wolfenbütteler Linie zum Aussterben verurteilt. Doch der ehrgeizige Chef der Familie, Herzog Anton Ulrich, wußte seine Enkelinnen in seine Pläne einzuspannen, wobei er wenig auf die Neigungen der Betroffenen und den Willen der Eltern Rücksicht nahm. Angespornt durch die Rangerhöhung der hannoverschen Vettern, die 1692 die Kurwürde erlangt hatten, glaubte er seinerseits verpflichtet zu sein, den Glanz seiner engeren Familie zu vergrößern. So gelang es ihm, durch Vermittlung des (katholischen) Kurfürsten von der Pfalz die schöne Prinzessin Elisabeth Christine, die 1691 geborene älteste Tochter des Blankenburger Prinzenpaares¹⁹, 1708 an den Erzherzog Karl von Österreich, der damals um die Krone Spaniens kämpfte, aber 1712 seinem Bruder Josef I. als römischer Kaiser Karl VI. nachfolgte, zu verheiraten²⁰. Der notwendige Konfessionswechsel seiner Enkelin machte ihm dabei wenig Sorgen, zumal da er selber zum Katholizismus neigte und noch vor dieser Heirat konvertierte. Christine Luise hielt dagegen an ihrer protestantischen Überzeugung fest und war nur durch die Autorität ihres Schwiegervaters dazu zu bewegen, dem Übertritt ihrer Tochter zuzustimmen. Überraschenderweise verlief die kaiserliche Ehe glücklich. Ludwig Rudolf und seine Gattin haben in der Folge an dem Glanz des Kaiserhauses mit großem Stolz Anteil genommen und auch

zur Biographie Elisabeth Christines von Braunschweig-Lüneburg (Diss. Wien 1975, Mschr.), S. 13.

¹⁸ H a h n e, wie Anm. 3, S. 58.

¹⁹ ADB Bd. 6, 1877, S. 11.

²⁰ W. H a v e m a n n, Geschichte der Lande Braunschweig und Lüneburg, Bd. III, Göttingen 1857, S. 194 ff.; W. H o e c k, Anton Ulrich und Elisabeth Christine von Braunschweig-Wolfenbüttel, Wolfenbüttel 1845; K ö r p e r, wie Anm. 17. – Korrespondenz Elisabeth Christines mit ihrer Mutter: Staatsarchiv Wolfenbüttel, 1 Alt 24/274.

politisch die österreichische Sache vertreten²¹. Christine Luise, die dem Wiener Hof durch einen längeren Besuch vor ihrer Heirat ohnehin nahestand, hat nie verfehlt, sich auf ihren Bildern als Mutter der Kaiserin (Mater Augustae) zu bezeichnen, und es später nur schwer hingenommen, daß sie als Herzogin (seit 1714) königlichen Prinzessinnen nach der Hofrangordnung den Vortritt lassen mußte²². Außerdem bot die Verbindung zum Wiener Hof dem Herzogspaar, das sich in steter Geldnot befand, die Möglichkeit, immer erneut finanzielle Unterstützung zu erhalten²³.

Unglücklicher verlief die Ehe der dritten Tochter Charlotte Christine Sophie (geb. 1694)²⁴, die, am Dresdner Hof erzogen, 1711 von Peter dem Großen für seinen Sohn und Erben Alexej als Gemahlin erbeten wurde. Hier fügte sich die Braut nur zitternd dem großväterlichen Machtspruch. Von ihrem Mann vernachlässigt, ja mißhandelt, starb die junge Großfürstin 1715 im Wochenbett. Sie wurde die Mutter des letzten männlichen Romanow, des Zaren Peter II., der aber schon 1730 verstarb, nachdem er seinen Blankenburger Großeltern noch kurz vorher seine Verlobung mit einer Prinzessin Dolgoruki mitgeteilt hatte²⁵.

Dagegen durfte Antoinette Amalie, die jüngste Tochter, im Lande bleiben. Sie heiratete 1712 ihren Vetter Herzog Ferdinand Albrecht II. von Braunschweig-Bevern, der 1735 Ludwig Rudolf als regierender Herzog von Braunschweig nachfolgte. Mit der Familie dieser Tochter, insbesondere ihrem Enkel Karl I., blieb Christine Luise bis an ihr Ende eng verbunden²⁶. Antoinette Amalie wurde sogar die Universalerbin ihres reichen Nachlasses²⁷.

Nachdem Ludwig Rudolf 1731 seinem kinderlosen Bruder August Wilhelm als Herzog von Braunschweig gefolgt war, bekam seine Gemahlin schon kurz darauf Gelegenheit, Politik zu machen, indem sie eine preußisch-braunschweigische Doppelheirat zustande brachte²⁸. Beide Höfe standen damals im Gegensatz zur Politik Georgs II. von England-Hannover. Aus dem Gefühl der Bedrohung heraus hofften die Braunschweiger, durch eine Heiratsverbindung mit den Hohenzollern einen Garantiepakt, ja ein Bündnis mit dem aufstrebenden preußischen Staat zu erlangen. Tatsächlich ergab sich aus der Heirat des Kronprinzen Friedrich mit der Prinzessin Elisabeth Christine d. J.

²¹ Körper, ebd.; Poeseck, wie Anm. 16, S. 384 ff.

²² Mémoires de Frédérique Sophie Wilhelmine Margrave de Bareith II, Braunschweig 1810, S. 123.

²³ Körper, wie Anm. 17, S. 329.

²⁴ ADB Bd. 4, 1876, S. 103; Havemann, wie Anm. 20, S. 597 ff.

²⁵ Havemann, ebd. S. 604.

²⁶ Hahne, wie Anm. 3.

²⁷ H. Droysen, Aus den Briefen der Herzogin Philippine Charlotte von Braunschweig 1732–1801, Wolfenbüttel 1916 (Quellen und Forschungen zur Braunschweig. Geschichte Bd. VIII).

²⁸ Poeseck, wie Anm. 16; Havemann, wie Anm. 20, S. 617 ff.

und des Erbprinzen Karl mit Philippine Charlotte von Preußen eine enge Verbindung, die noch durch weitere Fürstenehen²⁹ verstärkt wurde und bis ins 19. Jahrhundert hinein Bestand hatte.

Nach dem Tode Ludwig Rudolfs zog sich die Herzogin 1735 auf ihren ihr vertrauten Witwensitz Blankenburg zurück. Ihre Briefe an ihren Enkel Karl I. lassen erkennen, daß sie weiterhin der Mittelpunkt der Familie blieb. Nicht ohne Geschick wußte sie ihren Enkelsohn auch noch zu beeinflussen, indem sie sich für die verschiedensten Personen bis zum Hofmaler und Minister einsetzte, aber ihn auch mit Geldverlegenheiten nicht verschonte.

Unglücklich verlief ihr letztes großes Heiratsprojekt. Nicht ohne Ehrgeiz wirkte sie nämlich bei der Heirat ihres Enkels Anton Ulrich II. mit Elisabeth von Mecklenburg, der Großnichte Peters des Großen, mit, indem sie – neben der Kaiserin Elisabeth Christine, die 200 000 Gulden zur Aussteuer zugab – einen großen Teil ihres Schmuckes stiftete³⁰. Tatsächlich gelangte das junge Paar nach St. Petersburg, gewissermaßen an die Stufen des Kaiserthrones. Aber ein Staatsstreich führte zu einer Katastrophe. Anton Ulrich und Elisabeth wurden lebenslänglich verbannt. Ihr ältester Sohn Iwan VI. starb später nach langer Haft eines nicht natürlichen Todes.

Mit großer Freude erlebte Christine Luise 1740 die Thronbesteigung ihrer Enkelin Maria Theresia. Doch kann man sich denken, mit welchen Gefühlen sie die beiden Schlesischen Kriege (1740–1745) miterlebte, in welchen ihre braunschweigischen Enkel in einander feindlichen Lagern standen. So bildeten ihre Teilnahme an der Kaiserkrönung Franz' I. in Frankfurt und ihr Treffen mit Maria Theresia im September 1745 den krönenden Abschluß ihres Lebens. Die Berichte, die sie ihrem Enkel Karl von Braunschweig hierüber gibt, wirken durch ihre Lebendigkeit und sind noch heute lesenswert³¹.

Bleibt noch abschließend zu sagen, daß die Beziehungen der Herzogin zu ihrer väterlichen Familie keineswegs nur konventioneller Natur gewesen sein müssen. Besonders eng war dabei offenbar ihr Verhältnis zu ihrem Bruder Albrecht Ernst II., dem zweiten und letzten Fürsten der evangelischen Linie des Hauses Oettingen, der zuletzt den Rang eines Kaiserlichen Feldmarschalls bekleidete. Zu seinem Gedächtnis stiftete sie mit ihrem Mann von Kloster Zimmern aus am 31. 7. 1731 den Orden der „Amitié éternelle“³², dessen Kapital Christine Luise nach dem Tode des Herzogs am 1. 3. 1737 in einer Stiftung zur Unterhaltung bedrängter Witwen und Waisen anlegte. Einer der ersten Ordens-Deputierten war übrigens der Oberst Freiherr von Stöcken,

²⁹ Luise Amalie ∞ 1742 Pr. August Wilhelm von Preußen; Elisabeth ∞ 1765 Pr. Friedrich Wilhelm von Preußen.

³⁰ H a v e m a n n, wie Anm. 20, S. 610 ff.

³¹ H a h n e, wie Anm. 3, S. 69 ff. – Briefe Maria Theresias an ihre Großmutter 1730–1745 im StArch. Wolfenbüttel 1 Alt 23 Nr. 376 Bl. 15–75.

³² O. K ö r b e r in Braunschweig. Magazin 1901, S. 21.

von dem die Markgräfin Wilhelmine von Bayreuth in ihren spottsüchtigen Memoiren behauptet, daß er der Liebhaber Christine Luises gewesen sei³³. Zimmern, ein damals beliebtes Bad im Oettingischen, hat sie offensichtlich häufig aufgesucht, um ihre Altersbeschwerden zu lindern, vor allem aber wohl auch, um ihren oettingischen Verwandten nahe zu sein. Oettingisch ist auch das Schloß Hohenaltheim, auf dem sie 1730 die preußische Königsfamilie empfing und wo wahrscheinlich die ersten Verhandlungen über die späteren Heiratsverbindungen begannen³⁴.

Es darf angenommen werden, daß Christine Luise trotz des Konfessionsunterschiedes auch die Beziehungen zu den katholischen Mitgliedern der väterlichen Familie gepflegt hat. So haben z. B. zwei Grafen von Oettingen-Baldern die Universität Helmstedt besucht und in Gegenwart des Herzogs-paares ihr Examen rigorosum abgelegt, Ereignisse, die sogar von Gottsched mit Gedichten gefeiert wurden³⁵.

Abseits vom großen Tagesgeschehen verlebte die Herzogin ihre letzten Jahre. Es war ihr vergönnt, die Geburt von 25 Urenkeln, darunter Josef II. und Leopold II. von Osterreich (1741 bzw. 1747), Friedrich Wilhelm II. von Preußen (1744) und Anna Amalia von Sachsen-Weimar-Eisenach (1739), zu erleben. Am 12. November 1747 starb sie in Blankenburg an einer Lungenentzündung.

Friedrich der Große, der ihr wie sein Vater seine besondere Sympathie entgegenbrachte, schrieb auf diese Nachricht an seine Schwester³⁶:

Die alte Herzogin von Blankenburg ist glücklich gestorben. In Braunschweig wird sich wohl jeder darüber trösten. Die einen waren es satt, ihren Unterhalt zu bezahlen, die anderen, auf ihre Erbschaft zu warten, noch andere, sie zu sehen. Man vereinsamt, wenn man der Letzte seiner Generation bleibt. Neue Freundschaften knüpft man nicht mehr, und die alten zerreißt der Tod. Darum ist es klug, die Welt zu verlassen, bevor sie uns verläßt. Die Menschheit langweilt sich zu leicht, wenn sie immer das gleiche Gesicht sieht; die Sucht nach Neuem treibt sie stets zu neuen Gegenständen. Besser tut man, der Welt zuvorzukommen und ihr keine Zeit zur Langeweile zu lassen . . .

Ihr Bronzegrabmal im Braunschweiger Dom, das sie von ihrem Mann abgekehrt liegend zeigt, ist von zweifelhaftem Geschmack³⁷. Auch dort wird

³³ Mémoires de Frédérique Sophie Wilhelmine, wie Anm. 22, S. 113.

³⁴ P o s e c k , wie Anm. 16, S. 71; Franz Prinz zu Sayn-Wittgenstein, Fürstenthäuser und Herrensitze, München 1956, S. 176.

³⁵ G. G r u p p , Baldern. Ein Beitrag zur Oettingischen Geschichte, Nördlingen 1900, S. 108–115.

³⁶ G. B. V o l z , Friedrich der Große und Wilhelmine von Bayreuth, Berlin-Leipzig II 1926, S. 123.

³⁷ A. Q u a s t , Der St.-Blasien-Dom zu Braunschweig, 1975, S. 61; C. S t e i n m a n n , Die Grabstätten der Fürsten des Welfenhauses, Braunschweig 1885, S. 27.

nicht versäumt, auf ihre Verwandtschaft zum Kaiserhaus hinzuweisen. Die Leichenpredigt, die ihr D. Wilhelm Christian Justus Chrysander gehalten hat³⁸, war nicht aufzufinden. Vermutlich hätte sie kaum neue Aufschlüsse über ihre Persönlichkeit vermittelt

³⁸ Oetting. Geschichts-Almanach, wie Anm. 2.

BUCHBESPRECHUNGEN

ALLGEMEINES

Oberschelp, Reinhard: Die Bibliographien zur deutschen Landesgeschichte und Landeskunde. 2., völlig neu bearb. Aufl. Frankfurt a. M.: Klostermann (1977). 106 S. = Zeitschrift für Bibliothekswesen u. Bibliographie. Sonderheft 7. Kart. 24,- DM.

Gute Bibliographien sind selten, soll Brandt über Friedrich Busch gesagt haben, man müsse sie pfleglich behandeln. Dem Verf. der zum zweiten Mal – vgl. Bd. 41/42, 1969/70, S. 220 f. – anzuzeigenden Arbeit verdanken wir, daß Busch's Werk nicht Torso geblieben ist, er und Otto Wilhelm haben dafür gesorgt, daß die landesgeschichtliche Literatur in Niedersachsen inzwischen recht vollständig, bis 1972 erfaßt ist. So sind die – umgearbeiteten – theoretischen Ausführungen über Aufgaben und Thematik, Form und Inhalt wie Arbeitsorganisation von Regionalbibliographien durch praktische Erfahrung abgeklärt, vom wissenschaftsgeschichtlichen Ballast befreit. Den Historiker wird in erster Linie die Zusammenstellung der landes- und ortsgeschichtlichen Bibliographien interessieren. Auch sie ist dankenswert auf den praktischen Bedarf konzentriert worden, Titel von lediglich historischem Interesse sind weggelassen. Über einzelne Positionen läßt sich in solchen Fällen immer streiten, jedenfalls scheint mir der Vorzug der zweiten Auflage gerade im Weglassen zu liegen. Gleichwohl seien zwei Anregungen erlaubt: Da der Anfänger mit den vollständigen Bibliographien schon nicht mehr arbeiten kann, wäre eine Hervorhebung der wichtigsten Auswahlbibliographien erwünscht; in Niedersachsen also Nr. 123 und zu ergänzen „Methodisches Handbuch für Heimatsforschung in Niedersachsen“, hrsg. von H. J ä g e r , 1965, S. 501 ff. Zweitens vermisste ich, da die Landeskunde gleichwertig berücksichtigt werden soll, einen Hinweis auf die „Kreisbeschreibungen“ mit ihren ausführlichen Bibliographien. Schließlich eine Bemerkung zur Terminologie. Im Gegensatz zur Titelei ist im Kontext fast nur von Regionalbibliographien und -bibliotheken die Rede. Konsequenter wäre von Regionalgeschichte und -kunde zu sprechen. Ob's, darf gefragt werden, bei Landesgeschichte und -kunde, vielleicht von Kreis- und Ortsgeschichte ergänzt, bleiben könnte?

Hannover

Manfred Hamann

Schleswig-Holsteinische Bibliographie. Hrsg. von der Schleswig-Holsteinischen Landesbibliothek. Bd. 8, T. 1.2. Berichtsjahre 1966–1970. Bearb. von Horst Lüders. Neumünster: Wachholtz 1976–1977. T. 1. Titel. 1976. XVI, 612 S. T. 2. Register. 1977. VIII, 215 S. Brosch. zus. 220,- DM.

Die bisherige „Bibliographie zur Schleswig-Holsteinischen Geschichte und Landeskunde“ heißt in ihrem jetzt vorliegenden 8. Band „Schleswig-Holsteinische Bibliographie“. Der Namenswechsel erfolgte im Verlauf der Änderung der herausgebenden Institution: bisher war es die Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte, jetzt ist es die Schleswig-Holsteinische Landesbibliothek in Kiel. Eine ähnliche Ent-

wicklung haben wir auch in Niedersachsen, wo anstelle der von der Historischen Kommission für Niedersachsen herausgegebenen „Bibliographie der Niedersächsischen Geschichte“ die von der Niedersächsischen Landesbibliothek bearbeitete „Niedersächsische Bibliographie“ getreten ist. Es zeigt sich darin ein allgemeiner Trend der Zeit: die Erstellung landesgeschichtlicher Bibliographien, einst vorzugsweise von den historischen Vereinen betrieben, wird immer mehr von den Landesbibliotheken übernommen, deren Hauptaufgabe es ja ist, dieses Schrifttum zu sammeln. Die Bearbeiter können dabei dennoch die gleichen geblieben sein, so in Schleswig-Holstein Horst Lüders. In den Namensänderungen zeigt sich weiter die Entwicklung von der landesgeschichtlichen Bibliographie zu einem regionalen Schrifttumsverzeichnis, in dem alle Wissensgebiete erfaßt werden, die einen regionalen Bezug haben. In dem schleswig-holsteinischen Werk, in dessen Namen auch vorher bereits die Landeskunde neben der Geschichte enthalten war, ist dies allerdings schon länger der Fall gewesen.

Das Verzeichnis enthält das Schrifttum über das Land in weitem Umfang. Es ist sorgfältig gearbeitet und durch Verfasser- und Schlagwortregister gut erschlossen. Das klare, übersichtliche Schriftbild sowie die laufende Numerierung erleichtern die Benutzung. Etwas merkwürdig und altertümlich ist die Systematik, wenngleich darin einige kleinere Verbesserungen vorgenommen wurden. Die Erklärung liegt darin, daß man die laufende Bibliographie dem Grundwerk angepaßt hatte, dem „Katalog der Schleswig-Holsteinischen Landesbibliothek“¹. So sind darin auch nach wie vor die Signaturen der Landesbibliothek enthalten. Seit dem Berichtsjahr 1928 verzeichnet die Bibliographie das laufende Schrifttum, zunächst jährlich mit mehrjährigen Registern, seit dem Berichtsjahr 1939 in mehrjährigen, meist Fünfjahresverzeichnissen. Letztere haben den Vorteil größerer Übersichtlichkeit, aber auch den Nachteil der längeren Bearbeitungsdauer. So beträgt die Verzugszeit, der Abstand zwischen Berichtszeit und Erscheinungsjahr 6 Jahre, bei Band 7 waren es sogar 8 Jahre. Diese unerfreulich lange Dauer ist mit Personalmangel zu erklären. Die vorgesehene, leider zunächst aus Mangel an Mitteln aufgeschobene Einführung der Elektronischen Datenverarbeitung nach dem Vorbild der „Niedersächsischen Bibliographie“, dem ersten Regionalverzeichnis, in der diese erprobt wurde, soll Abhilfe schaffen. Auch ist im Zusammenhang damit die Einführung einer zeitgemäßen Systematik vorgesehen. Man kann den Bearbeitern der „Schleswig-Holsteinischen Bibliographie“ dazu Glück und Erfolg wünschen.

Lübeck

Gerhard Meyer

Härtel, Helmar: Adreßbuch der Sammlungen mittelalterlicher Handschriften in Niedersachsen. Wolfenbüttel: (Herzog August Bibliothek) 1976. 104 S. = Mittelalterliche Handschriften in Niedersachsen. H. 1. Brosch. 24,- DM.

Das hier angezeigte Adreßbuch macht zum ersten Mal den Versuch einer möglichst vollständigen Erfassung der mittelalterlichen Handschriften im Lande Niedersachsen. Das Buch kommt aus der Werkstatt der vor einiger Zeit gegründeten „Arbeitsstelle zur Handschriftenerschließung Niedersachsens“. Die allgemeine Zeitsituation, bei der dem Handschriftenwesen ein nur sehr geringer Anteil an der Bibliotheksarbeit eingeräumt werden kann, hat die Gründung einer solchen Arbeitsstelle erforderlich gemacht.

¹ Katalog der Provinzial-Bibliothek für Schleswig-Holstein (ab Nachtrag 1: ... der Schleswig-Holsteinischen Landesbibliothek). Hauptwerk nebst Nachtrag 1-2 und Register. Schleswig, Kiel 1898-1929. Der Nachtrag 3, 1 von 1940 enthält kein Schleswig-Holstein-Schrifttum.

Diese hat ihren Sitz an der Herzog August Bibliothek in Wolfenbüttel, die ihrerseits über mehr als die Hälfte aller mittelalterlichen Handschriften in Niedersachsen verfügt und somit die geeignete Arbeitsgrundlage bietet. Aufgabe der neuen Arbeitsstelle ist es, alle Handschriftensammlungen in Niedersachsen aufzuspüren und deren mittelalterliche Handschriften zu erfassen: in Bibliotheken, Archiven, Klöstern (nebst den in Niedersachsen weitergeführten protestantischen Kloster-Nachfolgeeinrichtungen), Kirchen, Bistumsverwaltungen, Schulen usw. Die Arbeitsstelle soll sodann an der Erschließung, Katalogisierung und Erhaltung der mittelalterlichen Handschriften in diesen Sammlungen mitwirken, mindestens aber Hilfestellung und Beratung bieten.

Die Arbeitsergebnisse werden in der neu gegründeten Publikationsreihe „Mittelalterliche Handschriften in Niedersachsen“ veröffentlicht werden. Als erstes Heft der Reihe erscheint jetzt das hier angezeigte „Adreßbuch der Sammlungen mittelalterlicher Handschriften in Niedersachsen“, besorgt von Helmar Härtel, dem Leiter der Arbeitsstelle und dem besten derzeitigen Kenner des vielfältig verstreuten Handschriftenbestandes im Lande Niedersachsen. Das Adreßbuch bringt alle niedersächsischen Orte mit mittelalterlichem Handschriftenbesitz in alphabetischer Reihenfolge, verzeichnet unter den Orten alle Sammlungen und besitzenden Stellen. In knapper Form werden umfassende Angaben gemacht: Name und Adresse der Sammlung oder Institution; Direktor oder Chef der Sammlung, bei größeren Anstalten Leiter der Handschriftenabteilung, bei kleineren Einrichtungen der zuständige Betreuer, bei Privatbesitz der Eigentümer; Umfang des Bestandes, d. h. Zahl der Handschriften bzw. Fragmente; komplette Auflistung der Signaturen aller Handschriften. Die letztere Angabe weist über den Adreßbuchcharakter des Verzeichnisses hinaus und repräsentiert den ersten vollständigen (bzw. angestrebt vollständigen) Nachweis des tatsächlichen mittelalterlichen Handschriftenbestandes in Niedersachsen, wenn auch ohne Titel- und Inhaltsangaben.

Diese Erstinventarisierung ist eine bemerkenswerte Tat und schließt die berühmte „Lücke“. Mit diesem ersten Schritt, der Erfassung, wird zugleich Programm und Arbeitsgrundlage für den zweiten Schritt gegeben: die künftige Erschließung, d. h. Katalogisierung im einzelnen. Oft fehlen Kataloge noch ganz oder sind doch veraltet und nicht mehr voll brauchbar. Soweit vorhanden, registriert Härtel die Kataloge einzelner Bibliotheken sowie überörtliche Auswahl- und Sammellisten. Mit seinem Verzeichnis – zugleich Adreßbuch und Inventar – hat Härtel der Forschung ein unentbehrliches Arbeitsinstrument an die Hand gegeben, das Dank verdient.

Hannover

Karl-Heinz Weimann

LANDESKUNDE

Seedorf, Hans Heinrich: Topographischer Atlas Niedersachsen und Bremen. Eine Landeskunde in 111 Karten. Hrsg. vom Niedersächs. Landesverwaltungsamt – Landesvermessung. Neumünster: Wachholtz 1977. 289 S. m. 174 Textabb., 1 Übersichtskt. Lw. 78,- DM.

Der vorliegende Atlas geht auf das bekannte Werk von Erich Schrader „Die Landschaften Niedersachsens“ zurück, das 1954 erstmalig und in der Folgezeit in drei weiteren Auflagen erschienen ist¹. Der „Schrader“ war sowohl von seiner didaktischen Konzeption als auch vom Inhalt und von der Interpretation her vorbildlich

¹ Besprochen in Bd. 26, 1954, S. 202.

für ähnliche topographische Atlanten anderer Bundesländer, die heute nahezu im gesamten Gebiet der Bundesrepublik vorhanden sind.

Die Bearbeitung von Hans-Heinrich Seedorf unterscheidet sich in wesentlichen Punkten von dem ursprünglichen Werk und stellt also nicht – was auch aus urheberrechtlichen Gründen vermieden werden mußte – eine Neuauflage dar. So wurde beispielsweise jeder Kartenausschnitt unter ein Leitthema gestellt mit dem Ziel, die behandelten Landschaften als Typen, d. h. im Hinblick auf ihre regelhaften Erscheinungen, herauszustellen. Dies ist im wesentlichen gelungen, obwohl die unterschiedlichen Maßstäbe der topographischen Karten (1 : 25 000 bis 1 : 1 000 000) naturgemäß eine Erschwerung bedeuteten. Bemerkenswert ist die thematische Abgrenzung einzelner Blattausschnitte, die so interessante Beispiele – um nur einige zu nennen – wie die „Hansestadt Bremen, Lage und Entwicklung“ (S. 80), das „Elbtal und Hamburger Häfen“ (S. 94), „Rundlings- und Straßendörfer im Wendland“ (S. 114) oder „Wolfsburg, vom Bruch- und Waldgebiet zur Industriestadt“ (S. 176) berücksichtigt. Insgesamt wurde ein Großteil der Landesfläche erfaßt, wobei der Text u. a. durch geomorphologische, geologische, vegetationsgeographische, siedlungs- und wirtschaftsgeographische sowie historische Erläuterungen wesentlich zum Verständnis der Karten beiträgt. Man vermißt allerdings einen Bezug zur Regional-, Landes- und Stadtplanung, ein Mangel, der vom Verf. selbst bemerkt und mit Platz- und Kostengründen erklärt wird. Desgleichen fehlen Luftbilder, so daß der Luftbildatlas Niedersachsen ergänzend herangezogen werden sollte. Auch die beim „Schrader-Atlas“ noch vorhandenen Farbbilder wurden fortgelassen, was zwar wissenschaftlich vertretbar ist, insgesamt jedoch von manchem Benutzer bedauert werden wird.

Das umfangreiche Werk Seedorfs wird ergänzt durch mehrere Beiträge von W. Thiem über den Harz und sein Vorland (S. 232 ff.), wobei u. a. auch der Fremdenverkehr berücksichtigt wird, W. Kost über die Wiedergabe des Landschaftsbildes in den amtlichen Karten der verschiedenen Zeitabschnitte (S. 248 ff.) und D. Grothenn über „Die Landeskartenwerke von Niedersachsen“ (S. 258 ff.).

Besonders hervorgehoben seien die insgesamt 174 Abbildungen im Text, die auch Ausschnittskarten und Profile enthalten und so wesentlich zum Verständnis des Werkes beitragen. Dies gilt auch für das umfangreiche, 13 Seiten umfassende Schriftumsverzeichnis, das dem interessierten Leser beträchtliche Hilfe zu leisten vermag. Schließlich sollte noch auf eine kurze, 3 Seiten umfassende „Erklärung von Ortsnamen, Flurnamen und Namensendungen“ verwiesen werden, die in topographischen Karten häufig vorkommen und deren Deutung dem heimatkundlich Interessierten mancherlei Anregungen geben wird.

Abschließend sei festgehalten, daß der von H.-H. Seedorf bearbeitete Atlas eine durchdachte, ausgewogene topographische Landeskunde mit zum Teil bemerkenswert präzisen interpretatorischen Texten darstellt, die sowohl für den Fachmann als auch für den wissenschaftlichen Laien eine Fülle von Hinweisen und Anregungen geben kann. Ein Vergleich mit dem von E. Schrader herausgegebenen Werk läßt die Fortschritte der einzelnen wissenschaftlichen Disziplinen in den letzten zwei Jahrzehnten erkennen; sie wurden im wesentlichen berücksichtigt. Das ursprünglich vorhandene didaktische Prinzip wurde zwar verändert, läßt aber insgesamt im Hinblick auf die Verwendbarkeit des Atlases kaum Wünsche offen. Dementsprechend wird der „Topographische Atlas Niedersachsen und Bremen“ viel Anklang finden und sicherlich an Beliebtheit seinem Vorgänger nicht nachstehen; er sei vom Rez. empfohlen.

Wattenmeer. Ein Naturraum der Niederlande, Deutschlands und Dänemarks. Hrsg. von Landelijke Vereniging tot Behoud van de Waddenzee, Harlingen, und Vereniging tot Behoud van Natuurmonumenten in Nederland, s'Graveland. Neumünster: Wachholtz 1976. 371 S., zahlr. Abb. u. Kt. 4°. Lw. 85,- DM.

Das vorliegende Buch ist in mehr als einer Hinsicht beachtenswert. Darin wird das Wattenmeer zwischen Den Helder und Esbjerg behandelt, wobei sowohl die Natur als auch die Einwirkungen des Menschen im Laufe der Zeiten betrachtet werden. Enthalten sind Beiträge von fast fünfzig Fachkennern zu den verschiedenen Themen. Es ist bemerkenswert, daß es um einen Raum geht, der zu drei Staaten gehört, wobei die Teilgebiete angemessen berücksichtigt werden. Bisher wurden entsprechende Arbeiten fast nur im Abschnitt eines Staates vorgenommen. Um so erfreulicher ist es, daß es hier gelungen ist, eine gute übernationale Zusammenarbeit von niederländischen, deutschen und dänischen Wissenschaftlern zustande zu bringen.

Der niederländische Originaltitel des Buches, das wir der Initiative der oben genannten Vereinigungen verdanken, lautet „Waddenzee. Natuurgebied van Nederland, Duitsland en Denemarken“. Uwe M u ß hat die Übersetzung ins Deutsche mit viel Einfühlungsvermögen und Sachkenntnis vorgenommen. Das Werk enthält die Ergebnisse wissenschaftlicher Forschung, allgemeinverständlich für einen größeren Kreis von Interessierten dargestellt. Trotz der Vielzahl von Beiträgen konnte eine ausgewogene Zusammensetzung des Inhalts erreicht werden. Reichhaltige Literaturangaben vermitteln den Weg zum spezielleren Schrifttum. Hervorragend ist die Ausstattung des großformatigen Werkes mit zahlreichen ausgezeichneten Farbfotos, Landkarten und Diagrammen.

Im ersten Teil wird das Wattenmeer als Wirkungsbereich der Gezeiten behandelt, im zweiten die Pflanzen- und Tierwelt. Der dritte Teil hat mit den Einwirkungen des Menschen zu tun. Wir erfahren von frühen Siedlungen und Rückzügen bei Vordringen des Meeres, schließlich erneuter Niederlassung auf Wurten und im Schutz von Deichen. Auch die Schifffahrt wird gebührend berücksichtigt, die einst so verbreitete Fahrt von Kleinfahrzeugen zwischen den deutschen Flußmündungen und Holland im Schutz der Inseln, die Beteiligung der Inselbewohner am Walfang im 17. und 18. Jahrhundert und der zu allen Zeiten lebenswichtige Fischfang. Ein Abschnitt handelt von der Entwicklung der Seebäder. Arend L a n g verfolgt die Darstellung der Watten auf alten Landkarten. Er weist auf die Veränderungen hin, die wiederum auf die Stärke der wirkenden Kräfte schließen lassen. Bas V e r h o e v e n berichtet über Landgewinnung, Deichbau und Entwässerung und die dabei im Laufe der Zeiten wechselnden Techniken. Es folgen Abschnitte über Jagd auf Seehunde und auf Enten in den Vogelkojen, über Krabbenfang, Muschelgewinnung, die so problematische Förderung von Erdöl und Erdgas, über Häfen, Industrien u. a. m. In allen Teilen werden sowohl das Wattenmeer als Ganzes wie auch die Teilräume behandelt, darunter selbstverständlich auch das niedersächsische Gebiet zwischen Elbe- und Emsmündung.

Im vierten Teil kommt die Hauptabsicht des Buches besonders zur Sprache, der Schutz des Wattenmeeres vor Mißbrauch und der drohenden Zerstörung durch den Menschen. Deutlich wird der kurzsichtige Egoismus angeprangert und überzeugend dargelegt, daß die Erhaltung der Natur des Wattenmeeres letzten Endes auch den wahren Interessen der Bewohner entspricht. So ist denn das großartige Buch nach den Worten Jan T e r l o w s zugleich „ein Plädoyer für die Erhaltung eines einzigartigen internationalen Naturraumes“.

Historisch-Landeskundliche Exkursionskarte von Niedersachsen. Maßstab 1:50 000. Blatt Moringen am Solling. Bearb. u. hrsg. von Erhard Kühlhorn. Erläuterungsheft [mit Karte]. Hildesheim: Lax in Komm. 1976. 240 S., 2 Faltkt., 4 Taf., 4 Stadtpl., 1 Kt. als Anl. = Veröffentlichungen des Instituts für Historische Landesforschung der Universität Göttingen. 2, T. 4. Plastikeinband 18,- DM.

Mit dem Blatt Moringen, das den Bereich zwischen Uslar und Northeim, zwischen Salzderhelden und Nörten-Hardenberg erfaßt, liegt nach den Blättern Duderstadt, Osterode und Göttingen die vierte Karte des geplanten Gesamtwerkes vor. Damit ist zunächst das nähere Exkursionsgebiet der Universität Göttingen abgedeckt und ein großer Benutzerkreis befriedigt, der die Vorzüge der Karte wohl zu schätzen weiß: 1. Die Karte ermöglicht ein Aufsuchen von Siedlungsplätzen, Gräberfeldern, Altstraßen, Burgen, Landwehren, Warten, Ortswüstungen, fossilen Ackerfluren, ehemaligen Bergbauanlagen, Glashütten, Papiermühlen u. a. im Gelände und gibt Hinweise auf bemerkenswerte Kirchen, Klöster und andere Bau- und Kunstdenkmäler. 2. Die Erläuterungen informieren, sie führen in die Problematik ein und geben damit Anstöße zu weiteren Diskussionen und Untersuchungen. 3. Die Karte unterstützt die archäologische Denkmalpflege, und sie kommt dem zunehmenden Interesse der Öffentlichkeit an der Geschichte entgegen. 4. Die Karte bringt erstmalig eine regionale Zusammenfassung der archäologischen Denkmäler und anderer Objekte. Dadurch werden Raumbeziehungen in der Siedlungs- und Wirtschaftsgeschichte sichtbar. Klar unterscheiden sich altesiedeltes Leinetal und jungbesiedelter Solling mit den später wüstgefallenen Dörfern und Fluren. Deutlich wird auch die für das Bergland so charakteristische territoriale Zersplitterung, deren Nachwirkungen zahlreiche Kleinstädte und Flecken sind.

Allerdings sind die aufgenommenen Objekte unterschiedlich im Raum verteilt. Damit werden neben den natürlichen Verschiedenheiten auch regionale Forschungslücken erkennbar, was als Aufforderung aufzufassen ist, sich der bisher nicht oder kaum erforschten ländleeren Gebiete anzunehmen und das Verteilungsbild der Objekte zu vervollständigen. Solche Arbeiten können selbstverständlich keine planmäßige Geländebegehung im Rahmen einer sich noch über Jahrzehnte erstreckenden archäologischen Landesaufnahme ersetzen; aber sie können eine Vorstufe dafür sein.

Das Erläuterungsheft enthält neben knappen, aber ausreichenden Informationen gründliche Arbeiten, die z. T. den Charakter von Forschungsberichten haben. Das trifft besonders für die Abschnitte von Erhard Kühlhorn zu, dessen Kapitel Mittelalterliche Wüstungen, Städtische Siedlungen, Mittelalterliche Wehranlagen und Kirchengeschichte sowie ein Quellenverzeichnis mit etwa 350 Titeln allein 164 Seiten einnehmen und damit den bisher üblichen Rahmen sprengen. Während die anderen Bearbeiter Dietrich Denecke (Naturräumliche Gliederung, Ländliche Siedlungen, Wirtschaftsanlagen, Altstraßen), Reinhard Maier (Ur- und Frühgeschichte), Enno Schönningh (Politische und territoriale Entwicklung, Verwaltungs- und Gerichtsbezirke um 1800), Helmut Plath (Die Grenze des Niederdeutschen Hallenhauses) und Hans Reuther (Bau- und Kunstdenkmäler) mit 3–12 Seiten je Kapitel das übliche und bewährte Maß einhalten.

Als 1964 das erste Erläuterungsheft zur Historisch-Landeskundlichen Exkursionskarte von Niedersachsen herauskam, begnügte sich der Herausgeber mit 62 Seiten. Er mußte sich daraufhin einige, m. E. unberechtigte Kritik gefallen lassen. Dieses vierte Heft hat den vierfachen Umfang (240 Seiten). So begrüßenswert einerseits der zunehmende Umfang und die bessere Ausstattung sind, so wächst doch andererseits mit dem Umfang und der Gründlichkeit die Gefahr, das Ziel der Bearbeitung von etwa 120 Blättern für Niedersachsen nie zu erreichen. Wenn der Herausgeber der Reihe, Erhard Kühlhorn, so hohe Maßstäbe setzt, werden sich andere mögliche Bearbei-

ter schwer bereit finden, eine Blatt- oder Kapitelbearbeitung zu übernehmen, weil es ihnen dafür an Zeit fehlt. Das Werk befindet sich in einer solchen inhaltlichen Progression, daß notwendigen die zeitlichen Abstände zwischen der Herausgabe neuer Blätter immer größer werden, bis es sich totläuft. Damit würde wieder das eintreten, was man in der ganzen niedersächsischen Landeskunde beobachten kann: für die Umgebung der Universität Göttingen und einiger Großstädte liegen zwar gründliche Arbeiten vor, aber die Zwischen- und Grenzräume haben keine Bearbeiter gefunden. Es wäre schade um dieses so notwendige Kartenwerk. Deshalb ist m. E. eine Rückbesinnung nötig. Das Hauptgewicht sollte bei der Karte liegen, während das Erläuterungsheft die dargestellten und im Gelände sichtbaren Objekte wirklich nur „erläutern“ und knapp in größere Zusammenhänge einordnen sollte. Für Forschungsberichte und Einzelheiten, so interessant und weiterführend sie auch sein mögen, dürfte hier kein Platz sein. Sie sind in Zeitschriften, Schriftenreihen und Sonderveröffentlichungen besser untergebracht.

Springe

Hans Heinrich Seedorf

VOLKSKUNDE

Humburg, Norbert: Städtisches Fastnachtsbrauchtum in West- und Ostfalen. Die Entwicklung vom Mittelalter bis ins 19. Jahrhundert. Münster: Volkskundliche Kommission für Westfalen 1976. IX, 434 S. = Beiträge zur Volkskultur in Nordwestdeutschland. H. 5.

In seiner Monographie, die im Jahre 1974 als volkskundliche Dissertation von der Philosophischen Fakultät der Universität Münster angenommen worden ist, versucht N. Humburg, einen umfassenden historischen Überblick über das Fastnachtsbrauchtum und über dessen vielgestaltige Entwicklungen in den meisten größeren Städten Westfalens und Niedersachsens vom 13. Jahrhundert an bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts zu geben. Das Fastnachtswesen in den Dörfern des Untersuchungsgebietes dagegen hat er bewußt ausgeklammert, weil er, wie er im Kap. X Exkurs: Dörfliche Fastnacht (S. 135–142) darlegt, den relativ umfangreichen und aussagekräftigen Materialien zur städtischen Fastnacht keine entsprechenden über das bäuerliche Fastnachtsbrauchtum, vor allem aus der frühen Zeit, hätte gegenüberstellen können.

So hat sich der Verf. mit bewundernswerter Akribie darum bemüht, möglichst die wichtigsten Archivalien, Chronikberichte und andere einschlägige Aufzeichnungen zum städtischen Fastnachtswesen, soweit sie ihm in den Originalen zugänglich oder in der umfangreichen benutzten Sekundärliteratur greifbar waren, für seine Darlegungen auszuwerten und für spätere Forschungen auf diesem Gebiete bereitzustellen. Hierfür bieten die im Anhang der Arbeit beigegebenen Quellentexte (S. 223–391) ein eindrucksvolles Zeugnis. Mit Recht weist N. Humburg einleitend (S. 5) auf das folgende Faktum hin: „Ist das Untersuchungsgebiet aber so weiträumig wie im Falle der vorliegenden Arbeit, so wird, beharrt man auf der Forderung nach Vollständigkeit, kaum ein Ergebnis zustande zu bringen sein, wenn die Durchsicht eines quantitativ kaum überschaubaren und qualitativ höchst unterschiedlichen Archivmaterials einem einzelnen Bearbeiter zugemutet wird.“

Unter diesem Gesichtspunkt referiert der Verf. dann zunächst die gängigen Herkunftstheorien und die immer wieder vorgebrachten Wortetymologien und stellt dabei fest, daß aufgrund des Quellenmaterials die Bezeichnung „Fastnacht“ für den Untersuchungsraum primär und überwiegend nachweisbar ist, die anderen Bezeich-

nungen aber erst später bekannt und gebräuchlich geworden sind. Anhand der zum Thema ergiebigsten Chronikberichte über das frühe städtische Fastnachtstreiben vor allem in Münster (nach den Münsterischen Chroniken von Kerssenbrock und Röchell) ergaben sich für N. Humburg folgende Gliederungspunkte, welche die wesentlichsten Elemente des städtischen Fastnachtsbrauchtums des Untersuchungsgebietes aufzeigen: a) Bezeichnungen, Dauer und Termine; b) Teilnehmer und Teilnahmebedingungen; c) Verkleidungen und Aufführungsmodalitäten; d) Schau- und Heischeumzüge sowie andere Rechtsbräuche; e) Besuche, Bewirtungen und Gelage; f) Spiele, Tänze und andere szenische Darstellungen im Rahmen der Fastnacht; g) Ende der Fastnacht und die dazugehörigen dramatischen Aufführungen und h) Beurteilung, negative Stimmen und Verbote über bestimmte Elemente des Fastnachtswesens (S. 20).

Im Rahmen dieser Rezension kann nicht näher auf diese wichtigsten Elemente eingegangen werden, so interessant und verlockend das wäre. So müssen folgende kurze Hinweise genügen, daß der Verf. zunächst die besondere Geltung der Fastnacht als Termin, z. B. als Zinstag oder als Tag für besondere Speisen, herauszustellen sucht, um dann im Kap. IV (S. 29–62) auch das Maskenwesen in Niederdeutschland und u. a. die Problematik der „schodüwel“ eingehender darzustellen. Im Kap. V (S. 63–79) werden von Humburg alle die szenischen Handlungen zusammengetragen, die im Rahmen der Fastnacht aufgeführt worden sind. Eine Zusammenstellung der in den benutzten Quellen nachzuweisenden Aufführungen von szenischen Spielen erhellt die Beliebtheit solcher Darstellungen während der Fastnacht sehr augenfällig (s. S. 74–78). In den folgenden Kapiteln VI und VII stellt dann Humburg ferner die große Bedeutung von Reiterspielen und Tänzen, vor allem von Schwerttänzen, heraus, die das Fastnachtstreiben häufig an manchen Orten noch bunter und szenenreicher gestaltet haben. Ebenfalls in einem eigenen Kapitel behandelt der Verf. die Spiele um das Austreiben bzw. das Ende der Fastnacht, – in der Mehrzahl Funeral- oder Exekutionsspiele. Einen interessanten Abschluß der Untersuchungen zum städtischen Fastnachtswesen bieten die Darlegungen Humburgs über Verordnungen und negative Stellungnahmen sowohl der weltlichen Obrigkeit als auch der katholischen und protestantischen Kirche sowie über deren Einflüsse auf die Fastnacht.

Der schon oben erwähnte Exkurs über die dörfliche Fastnacht und eine knappe Zusammenfassung der wichtigsten Untersuchungsergebnisse beschließen eine ausgezeichnete und das umfangreiche Thema erschöpfend behandelnde Arbeit, der man nur zur besseren Erschließung ein Namens- und Sachregister gewünscht hätte.

Göttingen

Ernst Heinrich Rehermann

ALLGEMEINE GESCHICHTE UND LANDESGESCHICHTE

Hiller, Helmut: Heinrich der Löwe. Herzog und Rebell. Eine Chronik. München: List (1978). 319 S., 32 Abb. auf Taf., davon 8 farb., 2 Kt. auf Vorsatz. Lw. 32,- DM.

Ein Jahr nach dem Buch von Barz (vgl. dieses Jb. 49, 353 f.) ist eine zweite für einen breiten Leserkreis bestimmte Biographie des großen Welfen aus der Feder von H. erschienen, der erst im „Stauferjahr“ 1977 ein Buch über Friedrich Barbarossa vorgelegt hat. Mit dem Untertitel „eine Chronik“, den beide Werke tragen, bringt der Verf. seine Absicht zum Ausdruck. In einer chronologisch angelegten Darstellung will er das Leben und das Wirken dieser beiden für die deutsche Geschichte des 12. Jahrhunderts so wichtigen Herrschergestalten schildern, um, wie es in dem Vorwort zu dem zweiten

Buch heißt, den Leser in der gleichen Weise mit der Gleichzeitigkeit der Ereignisse zu konfrontieren, wie dies bei den handelnden Personen der Fall war. Ein solches Verfahren läßt sich zweifellos rechtfertigen. Es fragt sich aber, ob nicht eine mehr thematisch ausgerichtete Darstellung die Leistung Heinrichs des Löwen als Herzog in Sachsen und Bayern deutlicher gemacht hätte.

Das Schwergewicht des Buches liegt auf der politischen Geschichte. In den Gang der Ereignisse werden wiederholt – gelegentlich ziemlich unvermittelt – kulturgeschichtliche Tatsachen eingeschaltet. Demgegenüber tritt wie schon in H.s Barbarossabuch die verfassungsgeschichtliche Problematik zu sehr in den Hintergrund. Der Wandel, der sich im staatlichen Aufbau im 12. Jahrhundert überall immer stärker abzeichnet und der in Sachsen mit dem Namen Heinrichs des Löwen verbunden ist, tritt in dem Buch nicht klar genug hervor.

H. hat die neuere Forschung zweifellos in umfassender Weise herangezogen. Er unterscheidet dabei aber nicht immer deutlich genug zwischen den sicher belegten Tatsachen und dem, was im Bereich des Hypothetischen bleiben muß. Auf kleinere Irrtümer gehen wir hier nicht ein. Wenn er aber z. B. meint (S. 280), die „stets zu beobachtende Tendenz des Löwen zur Konspiration mit machtvollen Gegnern des staufischen Kaisers“ zeige, „wie sehr Heinrich an der Begrenzung, zeitweilig sogar an der Beseitigung der staufischen Kaiser Macht gelegen“ war, so ist diese Behauptung nicht haltbar.

H.s Buch ist zwar solider als das von Barz; den Anforderungen, die auch an eine populäre Biographie zu stellen sind, wird es aber nur teilweise gerecht. Die Auswahl der zahlreichen Abbildungen, die dem Buch beigegeben sind, ist im allgemeinen gut gelungen. Daß man aber auf dem Schutzumschlag ein Bild des Herzogspaares aus dem 15. Jahrhundert bringt, das Heinrich und Mathilde im Stil und der Gewandung des ausgehenden Mittelalters zeigt, ist nicht verständlich.

Kiel

Karl Jordan

Acta Pacis Westphalicae. Serie II, Abt. C: Die schwedischen Korrespondenzen. Band 3: 1646–1647. Bearb. von Gottfried Lorenz. Münster: Aschendorff 1975. LVI, 737 S. Lw. 198,- DM.

Der jetzt anzuzeigende Band der *Acta Pacis Westphalicae* ist in derselben Weise angelegt wie sein 1971 erschienener Vorgänger. Er ist mit der gleichen Sorgfalt gearbeitet wie jener und bringt das große Vorhaben der Edition von Quellen zum Westfälischen Frieden wiederum ein gutes Stück voran. Was in dieser Zeitschrift (45, 1974, S. 424 f.) zu Band 2 der Publikation der schwedischen Korrespondenzen über äußere Aufmachung, Textgestaltung, Kommentierung und Erschließung gesagt worden ist, gilt gleichermaßen für Band 3, den Gottfried Lorenz trotz großer Belastung durch den Schuldienst zügig zum Abschluß geführt hat. Es soll hier nicht wiederholt werden.

Auch in diesem Band stammt das Gros der berücksichtigten Dokumente aus dem Schwedischen Reichsarchiv. Es wird ergänzt durch Stücke aus den Fonds anderer schwedischer Archive sowie des Niedersächsischen Staatsarchivs Stade, des Dänischen Reichsarchivs und der Königlichen Bibliothek Kopenhagen. Der zeitliche Rahmen der Dokumentation umspannt das Jahr vom 13. Oktober 1646 bis zum 27. September 1647 (alter Stil). Der Beginn ist durch den für Band 2 gewählten Einschnitt vorgegeben und fällt mit dem Anfang eines neuen wesentlichen Abschnittes der schwedisch-kaiserlichen Verhandlungen zur Beendigung des Dreißigjährigen Krieges zusammen. Dagegen markiert der Abschluß keinen so bemerkenswerten Einschnitt, sondern ist mit dem

Bruch des schwedisch-bayerischen/kurkölnischen Waffenstillstandes eher willkürlich in Hinblick auf eine umfangmäßige Gleichstellung mit dem als Abschluß der Serie geplanten Band 4 gewählt. Neben dem von den schwedischen Vertretern in Osnabrück und Münster untereinander geführten Briefwechsel, ihren Berichten an Königin Christina und Reichskanzler Axel Oxenstierna sowie deren Weisungen an die Friedensgesandten sind Korrespondenzen Alexander Erskeins und führender schwedischer Militärs berücksichtigt. In nun schon gewohnter und bewährter Weise werden die Vorlagen unter Fortlassung der Kurialien im vollen Wortlaut gebracht, lediglich Sachverhaltsreferate, die nicht die persönliche Betrachtungsweise des Absenders spiegeln, und Privatsachen werden regestenartig verkürzt oder in Stichworten wiedergegeben.

Das beherrschende Thema der zum Abdruck gebrachten Korrespondenzakten der Monate Oktober 1646 bis Februar 1647 ist die Territorialsatisfaktion Schwedens. In der Folgezeit wird eine Vielzahl von Problemen, namentlich Gravamina der Reichsstände, angesprochen, ohne daß eines dominiert. Allerdings rückt seit Frühjahr 1647 – vor allem nach der Bestellung des Kriegs- und pommerschen Assistenzrates Alexander Erskain zum schwedischen Bevollmächtigten für die *satisfactio militum* – die Frage der Abfindung und Abdankung der schwedischen Armee immer stärker in den Vordergrund.

Die niedersächsische Landesgeschichte wird naturgemäß in erster Linie von dem Problem der schwedischen Territorialansprüche berührt, und zwar direkt durch den Übergang der Stifter Bremen und Verden auf Schweden und indirekt durch Ansprüche der Herzöge von Braunschweig-Lüneburg auf Territorien, die der Kurfürst von Brandenburg zur Entschädigung für die abzutretenden pommerschen Gebiete erhalten sollte. Aber auch viele andere Fragen, wie Kontributionsleistungen, Weserzoll, strategische Bedeutung Ostfrieslands, Protestanten im Bistum Hildesheim usw., werden berührt. Insgesamt enthält mindestens jedes sechste der dreihundertsechunddreißig berücksichtigten Dokumente Nachrichten mit direktem Bezug auf Territorien, Personen und Institutionen im Bereich des heutigen Niedersachsens.

Hamburg

Hans-Dieter L o o s e

Schnath, Georg: Geschichte Hannovers im Zeitalter der neunten Kur und der englischen Sukzession 1674–1714. Band 2: 1693–1698. Hildesheim: Lax 1976. XVI, 547 S., 24 Abb. auf Taf., 1 Farbtaf., 1 Stammtaf. = Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen. XVIII. Lw. 108,- DM.

Nahezu vierzig Jahre nach dem Erscheinen des ersten Bandes (1938) seiner umfassend angelegten Darstellung, die ihrerseits wiederum an die dem späten 19. Jahrhundert angehörende, unvollendet gebliebene Geschichte des welfischen Gesamthauses nach dem Westfälischen Frieden von Adolf Köcher (1884, 1895) anknüpfte, legt der Altmeister hannoverscher Geschichtsforschung nunmehr die Fortsetzung vor. Der Zweite Weltkrieg und seine Folgen sowie anderweitige Verpflichtungen haben ihn gehindert, die Aufgabe früher zu realisieren. Auch dieser zweite Band führt die Geschichte des Aufstiegs Hannovers zum Kurstaat des Alten Reiches und seiner Dynastie zur Trägerin der englischen Krone noch nicht zum Abschluß, sondern nur bis zum Tode des ersten Kurfürsten Ernst August Anfang 1698. Erst ein dritter und vierter Band sollen das Gesamtwerk vollenden und damit einem unbestrittenen Höhepunkt frühneuzeitlicher Geschichte Hannovers und der Welfenlande zu der ihm gebührenden großen wissenschaftlichen Darstellung verhelfen.

Wie schon im vorangehenden Band schöpft der Autor aus einer Fülle von archivalischen Quellen, die er unter Einarbeitung der zwischenzeitlich erschienenen Spezial-

literatur sowie von mannigfachen eigenen Forschungen zu einer farben- und facettenreichen Synthese der Ernst-August-Zeit zusammenfaßt. Den Grundstock bilden die reichen Bestände für Calenberg und Celle im Niedersächsischen Hauptstaatsarchiv, ergänzt durch Akten aus Wolfenbüttel, Berlin (Merseburg), Dresden, aus Wien, London, Paris, Kopenhagen, Stockholm und weiteren Archiven. Schon dieses breite Spektrum der aufgearbeiteten Archivalien zeigt die enge Verflechtung der hannoverschen Kurfrage mit der deutschen und europäischen Politik des ausgehenden 17. Jahrhunderts; sie deutet darauf hin, daß es hier nicht nur um Probleme der nordwestdeutschen Territorialgeschichte geht, sondern stets auch um ein Stück Reichsgeschichte im Spiegel und aus der Perspektive Kurhannovers („Kurbraunschweigs“), das damals zeitweilig zu einem wichtigen Brennpunkt der innerdeutschen und europäischen Beziehungen wurde.

Der Verf. hat seine ursprüngliche, in einer langen Tradition stehende Konzeption nicht geändert: Sein Werk ist vorrangig eine Geschichte der hannoverschen Politik und der Dynastie. Demzufolge beanspruchen die Außen- bzw. Reichspolitik und die Hausangelegenheiten einen zentralen Platz, während die inneren „Strukturen“ deutlich zurücktreten. Von den insgesamt neun Kapiteln des dritten Buches sind fünf der Politik, zwei der Familie und zwei „Staat und Gesellschaft“ gewidmet. Eine Charakteristik des reichen Inhalts und der wertvollen Einzelergebnisse muß sich angesichts des begrenzten Besprechungsraums auf wenige Akzente beschränken.

Mit der Erhebung des Herzogs von Hannover zum Kurfürsten durch Kaiser Leopold I. im Dezember 1692 war die Anerkennung der neuen Kurwürde durch alle Mitglieder des Kurfürstenkollegs und Fürstenrats oder gar durch alle europäischen Mächte, insbesondere durch Frankreich und Dänemark, noch nicht erreicht. Zwar dürfte die territoriale Basis, wie der Verf. betont (S. 67), für die neunte Kur Ernst Augusts ausreichend gewesen sein unter der Voraussetzung der von ihm ebenso hartnäckig angestrebten Vereinigung der beiden Fürstentümer Hannover und Celle; aber es gelang dem geschickten und rücksichtslosen Machtpolitiker trotz aller diplomatischen und finanziellen Anstrengungen zu seinen Lebzeiten nicht, die tatsächliche Zulassung zu erreichen oder auch nur die Mehrzahl der Opponenten für sich zu gewinnen. Davor standen die ungelöste Frage der *readmissio Bohemiae* und die damit eng verknüpften konfessionspolitischen Proporzermwägungen im Kurfürstenkollegium; davor stand der zähe Widerstand der Reichsfürsten, die sich dem Herzog Anton Ulrich aus der älteren Wolfenbütteler Linie anschlossen und dabei sogar zu einer *Declaratio nullitatis* schritten; davor stand schließlich und nicht zuletzt die kategorische Ablehnung der neuen Kur durch die Krone Frankreich (Kap. 1 u. 2).

Trotz seiner weit ausgreifenden Politik blieb das „unvollendete Elektorat“ dabei eine mittlere deutsche Territorialmacht in Nordwestdeutschland, die durch den Kurvertrag eng an den Kaiser und zugleich an die Seemächte gebunden war. In der Großen Koalition gegen den König von Frankreich mußte sie nach den Wünschen Kaiser Leopolds I. und König Wilhelms III. von England operieren. Es gelang ihr nicht, bei den Rijswicker Friedensverhandlungen oder gar im Friedensvertrag selbst ihre Anerkennungswünsche zur Geltung zu bringen. Die an die Abkunft der Herzogin-Kurfürstin Sophie aus der Stuartfamilie geknüpfte Sukzessionserwartung blieb zu Lebzeiten Ernst Augusts peripher und wurde von der Erwartungsträgerin selbst zwiespältig behandelt. Eine über die Sicherung der neuen Kurwürde hinausgehende äußere Politik führten die Welfen in Hannover und Celle nur an ihrer Nordflanke in bezug auf Sachsen-Lauenburg, das der Celler Herzog 1689 nach dem Aussterben der dortigen Askanier kurzerhand für das welfische Haus militärisch besetzt hatte. Auch begründeteren Erbsprüchen gegenüber, wie sie die Anhaltiner bzw. die Wettiner besaßen, gedachten Ernst August und sein Bruder Georg Wilhelm es nicht wieder herauszugeben. Dies führte zunächst zur Konfrontation mit dem nördlichen Nachbarn Dänemark (Bombardement Ratzeburgs 1693) und später dann nach langwierigen Rechtsstreitig-

keiten unter Einschaltung des kaiserlichen Lehnsherrn und des Reichshofrats zum regelrechten Abkauf. Der durch den Erwerb der polnischen Königswürde besonders geldbedürftige sächsische Kurfürst August der Starke fand sich dazu bereit, freilich ohne seine albertinischen und ernestinischen Vettern zu beteiligen. Aus der Stellung gegen Dänemark ergab sich zwingend die Anlehnung Hannovers an die Krone Schweden.

Das von einer Art „Haßliebe“ (S. 298) geprägte Verhältnis zu Kurbrandenburg unter Ernst Augusts Schwiegersohn Friedrich III. bestimmte sich, wie Sch. plausibel macht, stärker von den staatlich-politischen Gegebenheiten und Rivalitäten, vom „Raumdruck“ des Grenznachbarn in Ost und West her, als von der dynastischen Verbindung der so ungleichen Ehepartner Sophie Charlotte und Friedrich. Der Sturz von Friedrichs erstem Premierminister Eberhard von Danckelman ist jedenfalls nicht von Hannover aus, wohl aber sehr entschieden von der „unpolitischen“ (?) Kurfürstin Sophie Charlotte betrieben worden (Kap. 4 u. 5).

Breiten Raum in Schnaths Darstellung (Kap. 3) beansprucht die von ihm bereits in mehreren vorausgegangenen Untersuchungen einer weitgehenden Klärung zugeführte Königsmarck-Affäre. Demgemäß muß die von zahlreichen hier beiseite geräumten Legenden umrankte „Ehetragödie der Kurprinzessin Sophie Dorothea“ nicht nur personenbezogen, sondern auch in einem politischen Zusammenhang betrachtet werden, der das harte, aber durchaus erträgliche Schicksal der Geschiedenen als Prinzessin von Ahlden verständlicher erscheinen läßt. Sicherlich sind die hier wie auch in dem Schlußkapitel (9) „Der alte Kurfürst und die Seinen“ zusammengetragenen Nachrichten über das persönliche Leben und Verhalten der regierenden Familie in gewisser Hinsicht symptomatisch nicht nur für die hannoversche „Hofkultur“ im späten 17. Jahrhundert und insofern eignet ihnen ein für das Zeitalter charakteristischer Informationswert; sie entbehren auch nicht des pikanten Reizes und dürften daher stets ihre Leser finden. Aber der Rez. verhehlt seinen Eindruck nicht, daß ihnen in diesem Werk wohl zu breiter Raum eingeräumt wurde, zumal dabei Wiederholungen nicht ausgeblieben sind.

Dieser Eindruck drängt sich insbesondere auf, wenn man die vergleichsweise knappen Kapitel über „Staat und Gesellschaft“ (6 u. 7) dazu in Relation setzt. Dennoch vermitteln sie ein klares Bild von der Regierungsweise Ernst Augusts, dem Instrumentarium, den Persönlichkeiten, deren er sich bediente, um ein Gebiet von ca. 7000 qkm mit etwa 200 000 Einwohnern ziemlich effektiv zu regieren. Die persönliche Regierung „aus dem Kabinett“, nicht aus dem Geheimen Rat, rechtfertigt vielleicht doch, gerade auch im Hinblick auf zeitgenössische Parallelen, den Kurfürsten in nähere Beziehung zu seinem „absolutistischen Zeitalter“ zu setzen, als es bei Sch. geschieht, zumal die Stände auch in Calenberg-Göttingen, jedenfalls vorübergehend, bis zum Wechsel der Dynastie nach England, nicht neben, sondern unter dem Landesherrn standen (S. 334), mochten sie auch, wie übrigens durchaus auch anderswo, ein eher formelles Steuerbewilligungsrecht, eigenes Kassenwesen und ihr Hofgericht behalten haben. Ziemlich durchsichtig wird auch das Finanzwesen des hannoverschen Kurstaates nach Ausgaben und Einnahmen, soweit diese nicht gerade, wie vor allem die Subsidien, über die fürstliche Schatulle gelaufen sind. Demnach brachten die Domänen und die Bergwerke am Harz die Haupteinnahmen des Kammeretats, der durch die überaus kostspielige, verschwenderische Hofhaltung besonders stark belastet wurde. Die Einführung einer indirekten Verbrauchssteuer für die Kriegskasse, des Licent, seit 1686 war ein Erfolg; sie trug sicherlich dazu bei, eine erstaunlich hohe finanzielle Leistungsfähigkeit des Staatswesens zu gewährleisten, das direkt oder indirekt für die neunte Kur erhebliche Beträge aufwenden mußte. Anleihen mußten häufig aufgenommen werden, führten aber zu keiner Überschuldung.

Dabei blieb das städtearme Land im wesentlichen rein agrarisch strukturiert, von einer Förderung des zeitgemäß propagierten Manufakturwesens ist wenig die Rede,

auch die Peuplierungspolitik blieb rudimentär. Der traditionelle Gesellschaftsaufbau mit seiner Privilegierung des Adels unter Bevorzugung fremden Adels im Staatsdienst, mit der Abwälzung der Hauptlast auf den durch die nordwestdeutsche Meierverfassung vor allzu großer Willkür geschützten Bauernstand und die unterbäuerliche Bevölkerung bestimmt auch im Hannoverschen das Bild. Die Kirche war der Staatsgewalt straff untergeordnet. Die weitgehende religiöse Gleichgültigkeit des Landesherrn führte zu einer Art Toleranz aus Indifferenz. Dennoch waren die vom Abt Molanus und von Leibniz eifrig betriebenen Wiedervereinigungsbestrebungen der christlichen Bekenntnisse, wie der Verf. mit guten Gründen hervorhebt (S. 375 f.), ohne wirkliche Erfolgsaussichten. Der große Gelehrte Leibniz erwies sich darin wie sonst häufig in der praktischen Politik als Utopist.

Diese und noch viele andere Aspekte der inneren und äußeren Politik Kurhannovers im letzten Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts lassen sich aus dem zweiten Band von Georg Schnaths Werk gewinnen. Sie sind ohne Zweifel schon aufgrund des darin verarbeiteten riesigen Quellenmaterials unentbehrliche Bausteine zur Erhellung der nordwestdeutschen wie der allgemeinen deutschen Geschichte eines bisher eher vernachlässigten Zeitalters. Dabei verbinden sich Gelehrsamkeit, Darstellungsvermögen und aus der jahrzehntelangen Beschäftigung mit dem Gegenstand erwachsenes persönliches Engagement des hannoverschen Landeshistorikers zu einer Einheit. Man kann nur wünschen, daß es dem Autor gelingt, nachdem bereits der dritte Band erschienen ist, recht bald auch den abschließenden Band vorzulegen und damit sein Lebenswerk zu krönen. Einige großenteils wenig bekannte Abbildungen und eine Stammtafel des Hauses Hannover ergänzen das Werk in willkommener Weise. Register und Aktenanhang sind für den Schlußband vorgesehen.

Würzburg

Peter Baumgart

Biddle, Sheila: *Bolingbroke and Harley*. London: (George Allen & Unwin) 1975. X, 307 S., XV S. Index. Lw. 4. £95.

Bei dem hier anzuzeigenden Werk handelt es sich um die für England nachgedruckte Ausgabe eines bereits 1974 in den USA erschienenen Buches. Die Verfasserin versieht eine Assistenzprofessur an der Columbia-Universität.

Über die Regierungszeit der Königin Anna (1702–1714) ist in den letzten Jahrzehnten in der englischsprachigen Welt sehr viel gearbeitet, geforscht und veröffentlicht worden. Ich verweise auf meinen kleinen Sammelbericht „Zwischen Stuart und Hannover“ in Bd. 48, 1976, dieses Jahrbuches. Auch über die beiden von Sheila Biddle behandelten Staatsleute liegen bereits Biographien aus neuester Zeit vor: über St. John/Bolingbroke von H. T. Dickinson (1970), über Harley/Oxford von Elizabeth Hamilton (1970) und Angus McInnes (1967). Ihn behandelt auch eine ungedruckte Dissertation der Universität Cambridge von B. W. Hill (1961). Dazu kommen noch verschiedene Spezialuntersuchungen in Aufsatzform. Es mußte unter diesen Umständen fraglich erscheinen, ob sich diesem Problemkreis noch eine nennenswert weiterführende Darstellung abgewinnen ließ – es sei denn durch Erschließung neuer, bisher unbekannter Quellen.

Dies ist bei der Arbeit von Sheila Biddle nicht der Fall. Sie stützt sich im wesentlichen auf bereits ausgewertete Bestände aus dem *British Museum* (bzw. der *British Library*), der *Bodleiana* und auf Nachlässe in englischen Regional- und Adelsarchiven. Das *Public Record Office* wurde nicht benutzt. In der umfangreichen Bibliographie vermißt man u. a. die (leider ungedruckt gebliebene, aber entscheidend wichtige) Londoner Dissertation von Edward Gregg, *The Protestant Succession in inter-*

national Politics 1710–1716, 1972, wie auch die anderen hier einschlägigen Aufsätze, die ich im Nds. Jahrbuch 48, 1976, S. 437–441 vorgestellt habe. Ebenso Derek McKay, *Bolingbroke, Oxford and the defence of the Utrecht settlement in southern Europe*, in *English Historical Review* 86, 1971. Von deutscher Literatur ist nur Onno Klopp's „Fall des Hauses Stuart“ und Salomons „Letztes Ministerium der Königin Anna“ herangezogen, von Wolfgang Michaels „Englischer Geschichte im 18. Jahrhundert“ lediglich der erste Band der englischen Ausgabe (1936).

Indessen, es wäre falsch, aus diesen Lücken in der Dokumentation auf erhebliche Strukturmängel in der Fundierung des Werkes zu schließen. Es ist vielmehr eine recht gründliche, umsichtige Untersuchung, die methodisch keinen Anlaß zu Bedenken und Tadel gibt. Das – im ganzen auch erreichte – Ziel und Anliegen der Arbeit war es, darzulegen, wie sich aus der ursprünglichen Freundschaft der beiden Staatsleute, die sich noch während der gemeinsamen Zugehörigkeit zu der Regierung Marlborough-Godolphin 1704–1708 bewährte, nachher, als beide 1710–1714 im letzten Ministerium der Königin Anna zusammenwirkten, heftige Feindschaft und unversöhnlicher Haß entwickelt hat. Das Ende war Oxfords Sturz als Lordschatzmeister (8. August 1714), den aber sein glücklicherer Rivale Bolingbroke nur vier Tage überstand, da der Tod der Königin auch seinem Ministeramt ein Ende setzte.

Mrs. Biddle erklärt die Gegensätze zwischen den beiden Politikern außer durch die Verschiedenheit ihres Wesens mit den Unterschieden ihres politischen Programms. Harley/Oxford wollte eine Regierung über den Parteien, St. John/Bolingbroke die unbeschränkte Herrschaft der Torypartei. Dies war nicht zu erreichen, da sich die Hannoverfreunde unter den Tories – es waren im Unterhause 1714 mindestens 50, wahrscheinlich 70 – aus Sorge um die protestantische Sukzession dem Kurs des als Stuartanhänger geltenden Bolingbroke nicht anvertrauen wollten. Frau Biddle bestätigt im übrigen im Hinblick auf die – für uns wichtigste – Frage der hannoverschen Erbfolge, daß weder Oxford noch Bolingbroke die Rückkehr der Stuarts beförderten oder auch nur wünschten, es sei denn, diese wechselten ihr Glaubensbekenntnis. Aber auch noch nachdem der Pretender dies von sich gewiesen hatte, unterhielten beide Minister weiterhin Beziehungen zu ihm und suchten sich, wie die meisten englischen Politiker jener Zeit, beide Wege offen zu halten. Denn die Neigungen der Queen zu ihrem Halbbruder waren ja ebenso bekannt wie ihre heftige Abneigung gegen das Haus Hannover.

Hannover

G. Schnath

Briefe des Ministers Otto Christian von Lenthe an den Geheimen Kriegsrat August Wilhelm von Schwicheldt (1743–1750). Eingeleitet, bearbeitet und herausgegeben von Rudolf Grieser. Hildesheim: Lax 1977. X, 404 S., 3 Taf. = Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen. XXXV: Quellen und Untersuchungen zur allgemeinen Geschichte Niedersachsens in der Neuzeit. Bd. 2. Kart. 84,- DM.

Mit den Briefen des hannoverschen Ministers Otto Christian von Lenthe an seinen Freund August Wilhelm von Schwicheldt legt Grieser einen kostbaren Fund aus dem Gutsarchiv Söder vor, der um so wertvoller ist, als bisher aus dem Hannover des 18. Jahrhunderts noch keine derartigen Korrespondenzen entdeckt und veröffentlicht worden sind. Die Ausgabe der Briefe ist mit einer Einleitung versehen, worin deren Inhalt analysiert und ein Charakterbild der beiden Korrespondenten entworfen wird, sie ist ferner durch ein Personen-, Orts- und Schlagwortregister aufgeschlüsselt. Obendrein wird jedes einzelne Schreiben genau kommentiert durch Anmerkungen, die den

Zusammenhang und die Hintergründe der berührten Ereignisse aufhellen und die erwähnten Personen bis auf wenige Ausnahmen identifizieren.

Es ist schade, daß von der gesamten Korrespondenz außer einem Brief von Schwicheldt nur die Schreiben Lenthes erhalten sind, in denen nun doch manche Stellen trotz scharfsinniger Deutungsversuche des Herausgebers dunkel bleiben. Gewiß war Lenthe zu dieser Zeit, wie Grieser betont, als an den politischen Entscheidungen der hannoverschen Regierung beteiligter Minister und genauer Kenner des Räderwerks der Staatsmaschine der „Gewichtigere“ der beiden Briefpartner. Man darf jedoch nicht vergessen, welche bedeutende Rolle Schwicheldt selbst als Minister und vor allem als Leiter der Kriegskanzlei während des Siebenjährigen Krieges gespielt hat. Es spricht für ihn, daß der Herzog Ferdinand von Braunschweig die Tätigkeit der Kriegskanzlei trotz ihres gelegentlichen Versagens vor der Größe der ihr gestellten Aufgaben durchaus positiv beurteilte und Schwicheldt selbst durch sein Lob auszeichnete. Er hat auch nach Beendigung des Krieges die Verbindung mit dem hannoverschen Staatsmann aufrecht erhalten und ihn nicht nur durch überaus schmeichelhafte Briefe, sondern auch durch seinen persönlichen Besuch auf dem Gut Flachstökheim im Januar 1766 und durch seine Einladung nach Vechelde geehrt.

Das politische Weltbild Schwicheldts läßt sich an den umfangreichen Denkschriften, die er als Minister verfaßt hat, ablesen. Das Lenthes zeichnet sich vollkommen deutlich in diesen Privatbriefen an seinen vertrauten Freund ab. In vielem deckt es sich mit den im hannoverschen Ministerium herrschenden Anschauungen. Das gilt vor allem für die aus Widerwillen gegen die Persönlichkeit König Friedrichs und Furcht vor der von ihm bewirkten Machtentfaltung gemischten mehr oder weniger starken Abneigung gegen Preußen, die bei dem besonnenen Gerlach Adolph von Münchhausen durch Vernunft und politisches Kalkül gezügelt werden konnte, bei Schwicheldt sich zu elementarem Haß steigerte. Auch Lenthe nannte Preußen bzw. Friedrich, den er zugleich damit meinte, „das Monstrum“. Aber in einem unterschied er sich von der Mehrheit seiner Kollegen: Er wollte, daß Hannover eine aktive Politik aus eigener Kraft triebe, um Preußen im Reich die Spitze zu bieten und die Franzosen vom Reichsboden zu verjagen. Er entwarf den Plan eines *foedus defensivum*, eines Bündnisses unter Führung Hannovers, das Sachsen, die drei geistlichen Kurfürsten, den schwäbischen, oberrheinischen und fränkischen Kreis umfassen sollte. Es war von ihm gedacht als eine „die sogenannte Franckfurter sehr balancirende und die frantzösche Intentions gänzlich verrückende Union“, also Reichspolitik in großem Stil zur Abwehr der preußisch-französischen Gefahr. Zweck dieses Bündnisses war, eine Defensionsarmee aufzustellen, deren Kern die gesamten hannoverschen Streitkräfte bilden sollten. Voraussetzung dafür, oder wie Lenthe es ausdrückte, „der große Point“ war, „daß wir unsere Truppen gantz oder zum Theil aus englischen Sold looßreißen und der König Gelegenheit bekomme, sie als Churfürst zu gebrauchen“, und zwar am Rhein und Main statt im Dienste Englands in Brabant. Abweichend von der konsequent verfolgten Linie hannoverscher Politik war Lenthe also gewillt, ohne politische und finanzielle Anlehnung an England die eigenen militärischen Machtmittel Hannovers daran zu wagen und voll einzusetzen. Schritt für Schritt hat Lenthe die Zustimmung des Königs gewonnen, aber Georg II. wäre doch wohl nie im Ernst zu diesem hohen Einsatz bereit gewesen, auch wenn nicht die politischen und militärischen Entscheidungen des Jahres 1745 dem Plan den Boden entzogen hätten.

Gerade in den Briefen Lenthes spiegelt sich das Entsetzen über den jähen Zusammenbruch Sachsens und die in seiner Niederwerfung zutage tretende Stärke Preußens. Um gegen diese beängstigende Übermacht Schutz zu finden, griff das hannoversche Ministerium wenige Wochen nach dem Abschluß des Dresdener Friedens eine aus Wien kommende Anregung auf und arbeitete auf die Errichtung eines Hannover deckenden Bündnissystems hin, in dem Rußland die Rolle eines wirksamen Gegengewichtes gegen Preußen zugeordnet war, England aber „durch Geldhülfe die machine

in Bewegung bringen" sollte (Cal. Br. 24 Nr. 4473). Diese von Diede konzipierte, von Münchhausen übernommene Idee, durch das Zusammenwirken der russischen Militärmacht mit der englischen Finanzkraft Hannover vor dem Zugriff Preußens zu sichern, wurde seitdem zur Richtschnur der hannoverschen Politik und fand endlich ihre Verwirklichung in dem englisch-russischen Subsidienvvertrag von 1755, dem Ausgangspunkt für das *renversement des alliances* und in der Folge für den Ausbruch des Siebenjährigen Krieges auf dem Kontinent. Lenthe stand diesem Plan von vornherein skeptisch und reserviert gegenüber. Er scheint seine Bedenken bei den Beratungen des Ministeriums nicht vorgebracht zu haben, jedenfalls ist keine schriftliche Äußerung von ihm darüber in den Akten erhalten; wohl aber gab er sie Schwicheldt gegenüber deutlich zu erkennen. Seit dem Paktieren der englischen Regierung mit Preußen, d. h. seit dem Abschluß des Vertrages von Hannover (26. 8. 1745) und der sich daraus ergebenden Vermittlung des Friedens zwischen Preußen und seinen Gegnern Österreich und Sachsen (25. 12. 1745) war er überzeugt, daß „die Differenz der jetzigen englischen und teutschen Gedenksahrt“, der Gegensatz zwischen den englischen und hannoverschen Bestrebungen und Zielsetzungen unüberbrückbar sei, jedenfalls solange das englische Ministerium „so schlecht wie jetzo“ dächte und „die abgeschmackte Pelhamsche Principia“ die Politik Großbritanniens bestimmten. Auch Rußland traute er offenbar nicht zu, daß es Preußen in Schach halten würde. Bezeichnend für die Unsicherheit seines Urteils über die östliche Großmacht ist es, daß er Schwicheldt am 10. Dezember 1745 in gutem Glauben mitteilte, „Bestucheff“ betreibe gemeinsam mit dem englischen Diplomaten Villiers „das Friedensnegocium“. Gemeint war der russische Gesandte in Dresden Michail Petrovič Bestužev-Rjumin (nicht der Großkanzler Aleksej Petrovič Bestužev-Rjumin, wie es in der Anmerkung hierzu und im Register heißt). Seine von Solov'ev veröffentlichten Berichte widerlegen eindeutig diese Nachricht von seiner Beteiligung an den Friedensverhandlungen. Zu dieser Zeit unterstützte er nach Kräften die auf die Vernichtung Preußens abzielende Politik seines Bruders.

Seit dem Dresdener Frieden war Lenthes Sinnen und Trachten auf die politische und militärische Beteiligung Hannovers an dem Kriege gegen Frankreich gerichtet. Jetzt begrüßte er es freudig, daß Georg II. sich nach langem, von ihm scharf kritisier-tem Zögern entschloß, hannoversche Truppen gegen englische Subsidien in Brabant einzusetzen. Für deren Mobilmachung, Inmarschsetzung und Unterhalt hatte er als damaliger Leiter der Kriegskanzlei unmittelbar zu sorgen. Fragen der Heeresorganisation nehmen daher einen breiten Raum in seinen Mitteilungen an Schwicheldt ein. Man erfährt dabei manche interessante Einzelheiten, etwa über die Versorgung der Truppen mit Brot und Furage durch jüdische „Entrepreneurs“. Besondere Beachtung verdient der von Lenthe angekündigte und kommentierte Auftrag an Schwicheldt, in Bonn eine Verhandlung über die Erneuerung eines Defensivbündnisses mit dem Kurfürsten von Köln einzuleiten, nicht um dieses Vertrages willen, sondern einzig mit dem Ziel, „per articulum separatum die Werbung im Hildesheimischen auf bessern und festen Fuß zu setzen“. Diese begann nämlich die Hildesheimische Regierung drastisch zu unterbinden, indem sie diejenigen, die in hannoversche Kriegsdienste treten würden, mit Güterkonfiskation bedrohte. Im allgemeinen ergänzte sich das hannoversche Heer vorwiegend durch Inlandwerbung, die in Notzeiten wie 1741 und vor allem im Siebenjährigen Krieg durch Rekrutenaushebungen im Lande ergänzt bzw. ersetzt wurde. Generalität und Offizierkorps hatten größte Bedenken gegen die Eingliederung fremder, schwer zu integrierender Elemente in die hannoverschen Verbände. Sie wehrten sich während des Siebenjährigen Krieges gegen die vom Ministerium zur Entlastung der einheimischen Bevölkerung gewünschte und vorgeschlagene Annahme von dienstwilligen Deserteuren. „Die Recrutirung aus Landes-Kindern ist ohnstreitig die beste und die sicherste“, erklärte der General von Spörcken in einem Schreiben an Georg II. Um so bemerkenswerter ist die von Lenthe bezeugte Bedeutung, die man jedenfalls um 1746 der Heeresergänzung aus dem Stiftsland beimaß.

Das zeigt, wie stark es als hannoversche Interessensphäre empfunden wurde. Kein Wunder, daß die Erwerbung Hildesheims ein unverrückt im Auge gehaltenes Ziel der hannoverschen Politik bildete, das noch 1803 trotz angestrengter diplomatischer Bemühungen verfehlt, 1815 endlich erreicht wurde.

Der größte Teil der Korrespondenz fällt in die Kriegsjahre 1743–1748. Fragen der hohen Politik und des Wehrwesens stehen daher im Vordergrund. Aber zugleich bekommt man doch tiefe Einblicke in das innere Getriebe des Kurstaates und in das Leben der diesen Staat tragenden Adelsgesellschaft. Ausführlich werden die in ihr sich ereignenden Heiraten, Todesfälle und die sich daran knüpfenden Erbaueinandersetzungen erörtert. Ein ebenso beliebtes Thema sind Ämterbesetzungen und Beförderungen. Wie ein roter Faden zieht sich durch den ganzen Briefwechsel die Förderung der ehrgeizigen Bestrebungen Schwicheltdts, die Ebnung seines Weges ins Ministerium durch Lenthe. Plastisch treten die Persönlichkeit des Königs, die Figuren der Ministerkollegen in Erscheinung. Georg II. und auch Gerlach Adolph von Münchhausen werden von Lenthe durchaus kritisch betrachtet und beurteilt. Seine Briefe enthalten manches, was in den Akten nicht zu finden ist. Sie machen das Spiel hinter den Kulissen sichtbar, lassen die Atmosphäre spüren, in der die Entscheidungen im Geheimen Ratskollegium und in London fielen.

Alles in allem sind diese von Grieser der Forschung zugänglich gemachten Briefe eine überaus gehaltvolle Quelle, auf die jeder, der sich mit hannoverscher Geschichte im 18. Jahrhundert befaßt, dankbar und mit großem Gewinn zurückgreifen wird.

Hannover

Walther Mediger

Lieb knecht, Wilhelm: Leitartikel und Beiträge in der Osnabrücker Zeitung 1864–1866. Hrsg. von Georg Eckert. Hildesheim: Lax 1975. 794 S. = Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen. XXXV: Quellen und Untersuchungen zur allgemeinen Geschichte Niedersachsens in der Neuzeit. Bd. 1. Kart. 68,- DM, Lw. 74,- DM.

Die vorliegende Veröffentlichung zu besprechen ist für die Rezensentin keine einfache und angenehme Aufgabe. Warum?

Der Herausgeber Georg Eckert starb, bevor die Quellenedition druckfertig war. Mit dem Entschluß, die geplante Veröffentlichung dennoch durchzuführen, übernahm die Historische Kommission für Niedersachsen und Bremen – der auch die Rez. angehört – eine besondere wissenschaftliche Verantwortung. Angesichts der vorliegenden Dokumentation ist zu fragen, ob die Veröffentlichung von der Bedeutung des Gegenstandes und von der Sorgfalt der Edition her gerechtfertigt wird.

Zur Sache, zum Gegenstand: 314 Beiträge Wilhelm Liebknachts, die zwischen Mai 1864 und Juni 1866 in der Osnabrücker Zeitung erschienen sind, werden als Band 1, als Auftakt der neuen Publikationsreihe „Quellen und Untersuchungen zur allgemeinen Geschichte Niedersachsens in der Neuzeit“ vorgelegt. Korrekterweise und präziser hätte der Titel der Veröffentlichung lauten sollen: „Beiträge Wilhelm Liebknachts in der Osnabrücker Zeitung 1864–1866, herausgegeben von Georg Eckert“, zumal die vier nicht mitgezählten Leitartikel vermutlich von Alexander Liesecke, Verleger, Herausgeber und Redakteur der Osnabrücker Zeitung stammen.

Worum geht es nun inhaltlich? Die Osnabrücker Zeitung erschien mit ihrer ersten Nummer am 18. Mai 1864 und stellte ihr Erscheinen aus finanziellen Gründen am 16. Juni 1866, dem Tag der Besetzung Hannovers durch preußische Truppen, ein. In den 22 Monaten ihres Bestehens hat Liebknecht regelmäßig an der Zeitung mitge-

arbeitet. Thema seiner Beiträge waren die politischen Ereignisse, die in dieser Zeit die deutsche politische Öffentlichkeit bewegten: der österreichisch-preußische Dualismus in seinen verschiedenen Entwicklungsstadien von der Auseinandersetzung der beiden deutschen Bundesstaaten mit Dänemark wegen der Schleswig-Holsteinischen Frage bis zum Beginn des Deutschen Krieges im Sommer 1866; Bismarck und das Preußen des schwelenden Verfassungskonfliktes; die internationalen, d. h. die gesamt-europäischen Aspekte und Verzweigungen der deutschen Frage; Probleme des bonapartistischen Frankreich und die vor allem von den norddeutschen Liberalen zum Modell stilisierte englische parlamentarische Monarchie. Das heißt: Liebknecht hat sich, wie auch der Herausgeber in der Einleitung schreibt, mit den wichtigsten Fragen der nationalen Politik im Zusammenhang mit dem europäischen und dem Weltgeschehen beschäftigt. Hannover-Niedersachsen aber erscheint nur an ganz wenigen Stellen und nur am Rande. Das erklärt sich u. a. auch daraus, daß – wie Eckert in seinen Anmerkungen zu den Dokumenten in die Liebknechtsche Autorschaft nachweisenden Quellenvergleich anführt – die Artikel in der Osnabrücker Zeitung meist auch gleichzeitig in sehr ähnlicher Fassung im Oberrheinischen Courier erschienen. Denn nur durch journalistische Tätigkeit, mehrere Zeitungskorrespondenzen, konnte Liebknecht sich angesichts seiner finanziellen Schwierigkeiten einigermaßen über Wasser halten.

Hannover und spezifisch hannoversche Probleme scheinen ihn nicht sonderlich interessiert zu haben und gar einen welfischen Standpunkt einzunehmen verbot ihm seine politisch-ideologische Grundeinstellung. Diese war ausgesprochen national und demokratisch. Einheit und Freiheit hieß seine Parole. Darüber hinaus war er als Freund von Marx und Engels Patriot und gleichzeitig proletarischer Internationalist. Der Anspruch auf die Freiheit und Souveränität des eigenen und aller Völker lag allen seinen Darstellungen zugrunde: die Kritik an England galt der herrschenden Oligarchie, nicht dem britischen Volk; sein Kampf gegen die Mächtigen als Feinde der Freiheit richtete sich gegen den Zarismus, den Bonapartismus, die Sklavenhalter, die Finanzoligarchie. Indirekt konnten so die gesellschaftspolitischen und philosophischen Grundüberzeugungen der „Partei Marx“ zum Zuge kommen; aber die Rücksicht auf den Herausgeber und die Stellung der Zeitung verboten es ihm, weiter zu gehen. (Ende Februar 1865 schrieb Wilhelm Liebknecht an Friedrich Engels: „Alle beliebigen Notizen etc. kannst Du schicken an . . . und, wenn nicht allzu revolutionären Inhalts, an Herrn A. Liesecke.“) Seine Leser, die Bürger des Königreichs Hannover, interessierten ihn als Angehörige des deutschen Volkes, dessen nationales Freiheitsstreben er unterstützte. So unvereinbar die Gesinnungsideale und Regierungsmaximen des welfischen Königtums mit den seinen auch waren und so wenig ihn auch spezifisch hannoversche Probleme unmittelbar interessierten – im Konflikt mit Preußen konnte er, sofern er eigene Gerechtigkeitspostulate verletzt sah, auch Hannover verteidigen. Hier taten sich Meinungsverschiedenheiten mit Marx und Engels in London vor allem nach Königgrätz auf, als Liebknecht aus größerer Nähe, intimer Kenntnis und unmittelbarer Betroffenheit nicht den von Engels geforderten kritisch-dialektischen Standpunkt über die Bedeutung von 1866 teilen konnte. Der sich hier anbahnende tiefgreifende Dissens, den Eckert in seiner Einleitung relativ ausführlich darstellt, fällt aus dem durch die Dokumentation gesteckten zeitlichen Rahmen jedoch schon heraus.

Aus dem bisher Gesagten ergibt sich: Die vorgelegten Quellen dokumentieren eine wichtige Stimme der frühen deutschen Arbeiterbewegung – mit Hannover und Niedersachsen aber haben sie kaum Berührungspunkte.

Wie sieht nun die Bearbeitung der Quellen in der vorliegenden Edition aus? Was erwartet der Leser/Benutzer und (wie) werden seine Erwartungen berücksichtigt? Abgesehen davon, daß Bedeutung des Gegenstandes und Bedeutung des Verfassers eine so umfangreiche (ca. 800 Seiten) und kostspielige Veröffentlichung rechtfertigen müssen, muß die Publikation den Zweck erfüllen, verstreute und schwer zugängliche

Quellen leicht greifbar und benutzbar zu machen. Eine sorgfältige Edition, Aufbereitung und Kommentierung ergeben sich hieraus als weitere unabdingbare Forderungen.

Den 314 Artikeln Liebknichts und den 4 Leitartikeln des Herausgebers der Osnabrücker Zeitung, Alexander Liesecke, insgesamt etwa 700 Seiten umfassend, ist eine knapp 20seitige Einführung vorangestellt. In ihr werden zwar einige wichtige Angaben zur Person des Autors gemacht, eine Kurzbiographie Liebknichts aber, in die die etwa zweijährige journalistische Tätigkeit einzuordnen wäre, unterbleibt. Dabei wäre der Herausgeber Eckert, der sich durch mehrere einschlägige Veröffentlichungen als besonderer Sachkenner ausgewiesen hat, dazu in besonderem Maße berufen gewesen. Im übrigen gibt die Einleitung zwar interessante und wichtige Informationen, wirkt aber insgesamt recht unstrukturiert und nicht bis ins letzte für den Druck durchgefeilt. So wird insgesamt zu viel und zu ausführlich aus anderen Quellen und aus der Sekundärliteratur zitiert; z. B. umfaßt ein Zitat aus der Sekundärliteratur 3 Seiten, was bei insgesamt 20 Seiten Einführung zu lang ist. Und die letzten etwa 4 Seiten der Einführung sind den Differenzen zwischen Liebknecht einerseits und Marx und Engels andererseits in bezug auf die Folgen der „Revolution von oben“ 1866 gewidmet, einer Frage also, die zeitlich außerhalb des dokumentierten Rahmens liegt.

Das Inhaltsverzeichnis, das dem Leser einen Schlüssel zur Benutzung des Quellenteils an die Hand geben sollte, ist völlig ungegliedert. Es heißt nur schlicht: Dokumente, S. 27–732. Es gibt weder eine sachliche Gliederung noch eine chronologisch und wenigstens die Überschriften aufführende Liste der Dokumente. Der Leser wird seinem Schicksal überlassen und kann versuchen, sich in den über 300 Texten zurechtzufinden. Denn auch die Personen-, Orts- und Zeitungsregister geben nur wenig Hilfestellung, da in ihnen nur die Nummern der Artikel und nicht die Seitenzahlen für das jeweilige Stichwort angegeben werden. Was aber wirklich nützlich und wichtig wäre, ein Sachregister, fehlt.

In den 40 Seiten Anmerkungen zu den Dokumenten wird fast ausschließlich auf die Parallelartikel Liebknichts im Oberrheinischen Courier hingewiesen. Das war zwar für die Identifizierung des Autors wichtig, weil Liebknecht in der Osnabrücker Zeitung ebenso wie der Redakteur und Herausgeber Liesecke mit „L“ signierte. So wurden vor Eckerts Entdeckung die Artikel fälschlicherweise Liesecke zugeschrieben. Weiter werden in einigen Anmerkungen andere ähnliche Beiträge Liebknichts aus anderen Zeitungskorrespondenzen ausführlich zitiert (z. B. aus der „Berliner Korrespondenz“ und aus dem „Morgenblatt für gebildete Leser“). Dennoch muß in einigen wenigen Fällen der Autor ungewiß bleiben.

Dies und nicht mehr bieten die Anmerkungen. Bei den Dokumenten wurde nicht nur keine Auswahl vorgenommen – sogar nicht zweifelsfrei zu identifizierende Beiträge und 4 Leitartikel Lieseckes wurden aufgenommen –, auch eine eigentliche inhaltlich-sachliche Bearbeitung fehlt.

Resümee: So lesenswert vieles ist, was Liebknecht zwischen Mai 1864 und Juni 1866 in der Osnabrücker Zeitung schrieb, eine Bearbeitung dieses Materials – sinnvollerweise aber wohl kaum unter landesgeschichtlichem Aspekt – steht noch aus.

Hannover

Heide B a r m e y e r

Reichold, Helmut: Bismarcks Zaunkönige. Duodez im 20. Jahrhundert. Eine Studie zum Föderalismus im Bismarckreich. Paderborn: Schöningh 1977. 320 S., 6 Taf. = Sammlung Schöningh zur Geschichte und Gegenwart.

Es ist für den Archivar eine bestürzende Erfahrung, daß bereits zwei Menschenalter genügen, um Zeugnisse zu verwischen und die Ermittlung damaligen Zeitgeschehens

zum Problem werden zu lassen. Noch gibt es genügend Menschen, die die monarchische Zeit miterlebt haben, und trotzdem bereitet es sichtliche Mühe, Augenzeugen, Dokumente und Orte des Geschehens für eine geschichtliche Darstellung als Quellen heranzuziehen, der Schwierigkeiten Ost-West nicht zu gedenken.

Der Verf. unternimmt es, die Welt der deutschen Kleinfürsten näher aufzuhellen. Die Bezeichnung „Zaunkönige“ geht auf den geistvoll-sarkastischen Botschafter Grafen Monts zurück; der Autor beschränkt sich auf die Großherzöge von Oldenburg, Mecklenburg-Strelitz, Sachsen-Weimar, die Herzöge von Sachsen-Meiningen, Altenburg, Coburg-Gotha, die Fürsten von Schwarzburg, Reuß, Lippe, Schaumburg-Lippe, Waldeck.

Mit einfühlendem Verständnis und liebenswürdiger Ironie, frei von Schärfe oder gar Anklage wird hier einer Welt nachgespürt, von der man kaum glauben möchte, daß sie im 20. Jahrhundert noch bestanden und für viele Zeitgenossen in hohen wie niederen Stellungen Aktualität besessen hat. In einem glatten, angenehmen, flüssigen Stil geleitet Verf. den Leser über die Mühen und Schwierigkeiten hinweg, die ihm die Sammlung des Materials während vieler Jahre bereitet hat.

Nach einigen Ausführungen über den Fürstenstand im Deutschen Bund wendet sich Verf. der Reichsgründung zu und analysiert die Geschehnisse aus dem Blickwinkel der betroffenen Fürsten mit ihrer amtlichen Umgebung. Welche Fülle von Empfindlichkeiten, Vorurteilen, Verdruß, Hochmut, Resignation, Ohnmacht!

In 14 Steckbriefen werden die Staaten der Zaunkönige nach Wesensmerkmalen wie Größe, Einwohnerzahl, Verwaltungsgliederung, wirtschaftlicher Entfaltung charakterisiert. Alsdann stellt Verf. die einzelnen Landesherren persönlich vor: die Generation der Bismarckzeit, die der wilhelminischen Zeit. Wie in fast allen Bereichen des deutschen Lebens ein deutlich wahrnehmbarer Schnitt: dort die mit biedermeierlichen Zügen behaftete ältere Generation, die teils ablehnend, teils, und doch nicht ohne gegenläufige Bestrebungen, allerdings mit untauglichen Mitteln, sich in den Verlust der längst fragwürdigen Souveränität fügen mußte, hier das Bekenntnis zu Kaiser und Reich und das Dahinschwinden der gemütlichen Bezüge. Aus einer vorindustriellen Welt überkommen, erstarrten die Lebensformen gerade der kleinen Höfe und wirkten zunehmend als Curiosa inmitten einer hochindustriellen Umwelt. Was um 1870 vielleicht schon vielerorts als bizarr mochte empfunden worden sein, steigerte sich nun fast ins Grotteske. Einzelne Duodezfürsten wurden wilhelminischer als der Kaiser selbst!

Der Verf. wendet sich beschreibend der Atmosphäre, dem Stil, der Umwelt der kleinen Höfe und der an ihnen versammelten Gesellschaft zu, er berichtet von den Titulaturen, Orden, Rängen, Hofklatsch, Erbberechtigung, Hofchargen, Hofdienerschaft, Besitzverhältnissen (die übrigens etwas deutlicher hätten hervortreten dürfen). Eingestreut sind köstliche Anekdoten, mündlich oder schriftlich überliefert, die den Reiz der Lektüre erhöhen.

Ein anderes Kapitel gilt den Staaten, ihrer Obrigkeit, der Volksvertretung, der Schule, der Justiz, den Armeen, alles natürlich in Beziehung auf die Landesväter ausgerichtet. Eine echte Bürgernähe darf man der kleinstaatlichen Verwaltung durchaus zuerkennen und sollte das nicht nur negativ werten. Was man im ganzen genommen gewußt hat, was aber hier liebevoll im einzelnen dargelegt wird, war der immer größer werdende Abstand dieser kleinfürstlichen, abgeschlossenen Welt von dem brausenden Strom deutschen Lebens. Die geringe Mobilität der Masse der Bevölkerung mochte einen kleinstaatlichen Patriotismus noch einige Zeit vortäuschen, die Oberschichten jedoch gerieten immer mehr in kritische Distanz. Man sollte sich nicht täuschen, eine patriarchalische Anhänglichkeit war noch nicht gleichbedeutend mit vaterländischem Bewußtsein, und manche von dem Verf. angezogenen Beispiele verdeutlichen den geringen Tiefgang und den Pietätsverlust des Systems. Am auffäl-

ligsten offenbar war das in den thüringischen Territorien der Fall, die von den Zufällen der Gemengelage am meisten betroffen waren, und hier ergab sich genügend Anlaß auch zur Sozialkritik.

Die kleinen Höfe haben sich, wozu die fürstliche Erziehung beigetragen zu haben scheint, der Außenwelt nicht geöffnet, je größer der Abstand wurde, desto mehr haben sie sich in ihr Schneckenhaus zurückgezogen. So erklärt es sich denn unschwer, daß der Krieg 1914 und der Umsturz 1918 sie völlig unerwartet trafen. Verf. erläutert ausführlich den Zusammenbruch der morschen Monarchien. Gemeinhin pflegt man Schläge des Schicksals, die einen Menschen oder Gesellschaften in den Abgrund ziehen, mitfühlend und teilnehmend zu würdigen. Der Abgang der Zaunkönige von der Bühne ruft solche Gefühle nicht wach. Es war zuviel Abständiges, Belangloses, und unter den Betroffenen gab es zuwenig Individualitäten, die sympathische Empfindungen oder gar historisches Interesse hätten wecken können. Mit dem Verf. ist es zu bedauern, daß Reflexionen der Duodezfürsten über die Rolle, die sie vor der Welt spielten, nicht vorhanden sind.

Das Buch ist ausgestattet mit Stammtafeln, Skizzen, Quellen- und Literaturverzeichnis. Naturgemäß sind für das, worauf es dem Verf. ankommen mußte, die archivalischen Unterlagen dürftig, am ergiebigsten bleiben die Berichte der preußischen Gesandten an den deutschen Höfen, die im Politischen Archiv des Auswärtigen Amts aufbewahrt werden. So sah sich Verf. darüber hinaus auf die Befragung von Personen angewiesen, und man wird dankbar anerkennen müssen, daß er sich dieser Mühe unterzogen hat, um eine offenbare Lücke zu schließen, ehe es zu spät ist. Als Anregung wäre zu prüfen, ob das Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchiv für das Thema weiteres Material hätte zu Tage fördern können. Für ferner wird man hoffen dürfen, daß einmal der jetzt meist noch verschlossene fürstliche Privatbriefwechsel in den Hausarchiven das Bild bestätigt oder korrigiert.

Man legt das Buch aus der Hand mit dem Bedauern, daß Verf. sich auf die kleinen Höfe der Zaunkönige beschränkt hat. Die Arbeit kann als schöne Frucht der Nostalgie-welle unserer Tage jedem Interessierten warm empfohlen werden.

Marburg/Lahn

Hans Philipp i

Meyer, Enno: Dreizehn Tage deutscher Geschichte in Niedersachsen 1932–1955. [Hannover] 1976. 137 S. = Schriftenreihe der Niedersächsischen Landeszentrale für Politische Bildung. Zeitgeschichte. 15.

Dieses Heft bietet weit mehr, als der nichtssagende Titel vermuten läßt. Verf. schildert in Streiflichtern 13 herausragende Ereigniskomplexe (nicht Tage!) aus der Geschichte des Dritten Reiches und der Nachkriegszeit, deren Schauplatz Niedersachsen war. Da die kleinen Studien auf gründlich herangezogener und nachgewiesener Literatur, unbekanntem Archivmaterial und Zeugenbefragungen aufbauen, teilweise wirklich Neues bieten und in jedem Fall vorerst als Zusammenfassung ihren Wert behalten, seien die Einzelthemen nachfolgend genannt: Hitler als braunschweigischer Regierungsrat, der Sachsenhain in Verden, Carl von Ossietzky im KZ Esterwegen, Gauleiter Röver zieht einen Erlaß wegen Entfernen von Kruzifixen in Oldenburg zurück (1936), Abschieben polnischer Juden aus Hannover sowie Attentat des Herschel Grünsplan in Paris (1938), Reichskristallnacht in Oldenburg 1938, Befreiung des KZ Bergen-Belsen 1945, Kapitulation der deutschen Nordraum-Streitkräfte vor Montgomery bei Lüneburg, Belegung der Stadt Haren (Ems) mit polnischen *Displaced Persons* 1945–1948, erste Nachkriegskonferenz der SPD 1945 in Wennigsen, Aufbau der Max-Planck-Gesellschaft in Göttingen, die Versorgung Berlins während der Blockade von

den Hauptflughäfen Faßberg und Wietzenbruch (bei Celle) aus, Spätheimkehrer aus Rußland im Lager Friedland 1955.

Das für weitere Kreise gedachte Büchlein ist lebendig geschrieben und auch für die Zeitgeschichtsforschung recht nützlich, da man sich die dargebotenen Fakten samt Literatur bislang mühsam an den entlegensten Stellen zusammensuchen mußte. Da es an einer niedersächsischen Geschichte dieser Jahre mangelt und die spärlich vorhandene Spezialliteratur ein größeres Publikum nicht erreichen kann, darf man dem Heft weiteste Verbreitung wünschen und den Verf. zu ähnlichen Publikationen (unter zutreffenderem Titel!) ermuntern.

Wolfenbüttel

Dieter L e n t

S e n g o t t a , H a n s - J ü r g e n : Der Reichsstatthalter in Lippe 1933 bis 1939. Reichsrechtliche Bestimmungen und politische Praxis. Detmold 1976. 422 S. = Sonderveröffentlichungen des Naturwissenschaftlichen und Historischen Vereins für das Land Lippe. Bd. 26. Kart. 18,- DM.

Im Zuge der gegenwärtig intensiven Forschungsdiskussion über die Herrschaftsstruktur des Dritten Reiches leuchtet die vorliegende Dissertation (T.U. Hannover) auf eng abgegrenztem Feld minuziös die bislang noch nicht untersuchte Institution des Reichsstatthalteramtes aus. Dieser solide Beitrag zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte berührt auch hin und wieder den niedersächsischen Raum, da für Lippe und Schaumburg-Lippe von 1933 bis 1945 ein gemeinsamer Reichsstatthalter in der Person des Gauleiters von Westfalen-Nord, Dr. Alfred Meyer, eingesetzt war. Speziell analysiert wird jedoch nur – aufgrund sorgfältiger Archivstudien (Detmold, Bundesarchiv) – die Statthaltertätigkeit in Lippe, wobei aber auch einige Zusatzinformationen für Schaumburg-Lippe und die Provinz Hannover abfallen. S. bezweifelt, daß die Ergebnisse seiner Studie für die anderen Reichsstatthalterbezirke repräsentativ seien, da die regionalen Sonderverhältnisse und die Persönlichkeiten der Statthalter (in Personalunion meist auch Gauleiter) mehr Gewicht gehabt hätten als die allgemein vorgegebenen verfassungsrechtlichen Kompetenznormen.

Der Untertitel kennzeichnet präzise das Untersuchungsziel: Analyse des Verhältnisses von formalrechtlicher Verfassungsnorm und konkreter Verfassungswirklichkeit im nationalsozialistischen Herrschaftsgefüge am Beispielfall des Reichsstatthalteramtes, dessen Inhaber als verlängerter Arm und „Unterführer“ Hitlers wie Vizekönige mit weitgehenden Kompetenzen bis Ende 1933 für die Gleichschaltung der Länder verantwortlich waren. Nach Beseitigung der Ländereigenstaatlichkeit am 30. 1. 1934 besaßen sie nur noch wenige, vorwiegend repräsentative Funktionen.

S. ist es in scharfsinniger, quellennaher Interpretation, die partienweise einem juristischen Gutachten ähnelt, gelungen, die Aktivitäten des Reichsstatthalters auf die den Handlungsspielraum ermöglichenden staatsrechtlichen Bestimmungen hin zu befragen, die häufig widersprüchlich, lückenhaft oder unklar waren. Folgende Tätigkeitsbereiche werden untersucht: Geschäftsführung und Büros, Verhältnis zur lippischen Landesregierung (deren „Führung“ Meyer 1936 übertragen wurde), Verhältnis zu Kirche, Wehrmacht, Polizei (insbesondere Politische Polizei und Kripo), Verkehr und Wirtschaft, Presse, Begnadigungsrecht, Personalhoheit über die Beamten, Beschwerden und Gesuche, Plan der Angliederung Lippes und Schaumburg-Lippes an die preußische Provinz Hannover (1938). Die Darlegungen des Verf. bestätigen das bekannte Bild des Kompetenzen- und Instanzenwirrwarrs im „Führerstaat“, einer Polykratie mit kompliziertesten Unterstellungs-, Neben- und Überordnungsverhältnissen zwischen den verschiedenen Herrschaftszentren Partei, Staat, Reich, Länder,

Wehrmacht, SS etc., durch die die beteiligten Akteure selbst nicht immer hindurchfanden. Unter Ausnutzung und Überdehnung aller rechtlichen Möglichkeiten oder, wenn möglich, auch unter deren Nichtbeachtung lief die Politik des Reichsstatthalters Meyer darauf hinaus, im Vorgriff auf die künftige „Reichsreform“, d. h. auf die verfassungspolitische Neuordnung und räumliche Neugliederung des Reiches, seinen Machtbereich als Gauleiter und Reichsstatthalter geschlossen zu erhalten, Eingriffe auswärtiger Kompetenzen oder Instanzen abzuwehren und möglichst viele Dienststellen in der Gauhauptstadt Münster zu konzentrieren oder dorthin zu ziehen. Daraus ergab sich ein dauernder Kleinkrieg mit dem hannoverschen Oberpräsidenten Lutze, wobei vornehmlich die Zuordnung Schaumburg-Lippes den Zankapfel bildete. Bei der Organisation der Kirche, der Polizei und des Verkehrswesens wurde um die Angliederung an Westfalen oder Hannover-Niedersachsen gerungen. Einen Höhepunkt erreichten diese Auseinandersetzungen im Jahre 1938, als neben den Kontrahenten Meyer und Lutze auch Frick, Göring, Heß und Bormann auf höchster Ebene eigene raumpolitische Vorstellungen hinsichtlich der Zuordnung der beiden Lippe als Beginn einer jetzt endlich in Gang zu setzenden allgemeinen Reichsreform entwickelten. Hitler selbst beendete diesen ein Jahr lang andauernden Streit, indem er im Dezember 1938 verfügte, daß die Frage der Angliederung der beiden Lippe endgültig zurückzustellen sei.

Zu kritisieren ist, daß S. seinen Untersuchungsgegenstand total isoliert von allen „Umfeldern“ betrachtet, was bei einem historischen Thema kaum angängig ist. Er geht völlig in der Detailinterpretation der Aktenüberlieferung auf, ordnet die Ergebnisse nicht in größere Zusammenhänge ein und versagt sich jeden Ausblick auf sonstige mit der Problemstellung aufgeworfene Fragen der Verfassungs- und Verwaltungspraxis des Dritten Reiches, was durch das dürftige Literaturverzeichnis noch unterstrichen wird (hier fehlt W. Hasche über das Reichsstatthalteramt, 1938). Die Einleitung sowie die Kapitelübergänge sind unzulänglich knapp gehalten. Unbefriedigend ist das Fehlen einer die einzelnen Untersuchungsschritte rekapitulierenden Schlußübersicht. Um eine charakterisierende und wertende Gesamtbeurteilung des Reichsstatthalters Meyer hätte S. sich ebenfalls bemühen müssen, da nach seinen eigenen Prämissen und Ergebnissen sowie nach nationalsozialistischem Herrschaftsverständnis die Persönlichkeiten der „Führer“ für die Machtausübung in herausragenden Positionen ausschlaggebend waren.

Wolfenbüttel

Dieter Lent

RECHTS-, VERFASSUNGS- UND SOZIALGESCHICHTE

Wenskus, Reinhard: Sächsischer Stammesadel und fränkischer Reichsadel. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1976. 598 S. = Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen. Phil.-hist. Kl. F. 3. Nr. 93. Kart. 135,- DM.

Diese große Untersuchung beginnt in relativ eng anmutenden thematischen Horizonten, mit der Frage nämlich nach der Herkunft der Herren von Plesse, und noch ihr zweiter Abschnitt, eine – auch methodisch – vorzügliche Skizze der politischen Geographie des Harz-Weser-Gebietes im frühen Mittelalter, bestätigt zunächst den Eindruck, es handle sich hier um eine Arbeit von primär südniedersächsisch-regional-historischem Interesse. Aber dann quillt sie unversehens – nach einer methodisch zentral wichtigen Erörterung über „Sächsische Namengebung und Genealogie im frühen Mittelalter“ – in Fragestellungen und Stoff weit über die regionalen Begrenzungen hinaus und ins Allgemeine hinüber, und das Problem der Herkunft der

Plessner verschwindet gleichsam hinter einem neuen Untersuchungsziel von weitaus grundsätzlicherem Interesse. Es geht Wenskus jetzt darum, „die im Rahmen der Hochadelsgeschichte“ (des frühmittelalterlichen Sachsen) „lebendigen gentilen und familiären Überlieferungen in den Griff zu bekommen, ihre Wandlungen und ihr Absterben zu beobachten, das Entstehen neuer Traditionen zu erforschen und deren Bedeutung als normative Kräfte bei der Bildung neuer ethnischer Gebilde zu beurteilen“ (S. 157).

Ihre elementare Quellenbasis findet seine derart sich ausweitende Untersuchung in der frühmittelalterlichen Namenüberlieferung. Selbstverständliche Interpretationsvoraussetzung ist die Einsicht, daß archaische Namengebung Traditionen trägt, Zugehörigkeiten kennzeichnet, kollektive Selbstgefühle und Bewußtseinszusammenhänge ausdrückt: daß also Namen in der Sphäre des frühmittelalterlichen Adels gleichermaßen die Kontinuität von Hausüberlieferungen, von familiären und gentilen Zuordnungen durch Jahrhunderte und über weite Räume hin erkennen lassen, wie sie andererseits Vorgänge des Bewußtseinswandels und neuer Traditionsbildung sichtbar machen können. Im Blick auf den sächsischen Adel macht sich Wenskus zudem eine wichtige Beobachtung aus dem Bereich der frühmittelalterlichen Namengebungsgewohnheiten methodisch zunutze: Während sich nämlich in der fränkischen Oberschicht seit dem 6. Jahrhundert die Sitte der Nachbenennung durchsetzt, hält sich in Sachsen noch bis in das 9. Jahrhundert die ältere Gewohnheit der Variation in den Namensgliedern. Dabei ist – gewissermaßen im Übergang zur Nachbenennung – für die „Zeit vom Beginn der Sachsenkriege über etwa zwei bis drei Generationen hinweg“ eine „auffällig stark ausgeprägte Neigung zur Variation des Erstgliedes“ in den Namen zu konstatieren: Die Endglieder der variierten Namen bleiben innerhalb der (agnatischen) Verwandtschaften also weitgehend fest und lassen sich entsprechend als Merkmale für Verwandtschaftszusammenhänge begreifen und ausdeuten.

Wenskus geht solchen Zusammenhängen nach in der Konzentration auf die großen, auch reichsgeschichtlich bedeutenden Verwandtschaftskreise des sächsischen Hochadels, auf die Liudolfinger, die Immedinger, die Familie Widukinds, die „Billinge-Amelunge“, die Ekbertiner und Popponen, die Ricdag-Sippe und ihre Verwandten. Dabei greift seine Untersuchung energisch über den eigentlichen sächsischen Stammesbereich hinaus; sie bezieht Quellen aus erstaunlich weiten Räumen, bis hin zu den Traditionen und Urkunden von Lorsch und Weißenburg, Freising und St. Gallen in ihre Betrachtungen ein. Wenskus findet hier eine seiner methodischen Voraussetzungen bestätigt: daß nämlich Stammestraktionen und Stammesräume im frühen Mittelalter nicht immer untrennbar und harmonisch aufeinander bezogene Größen sein mußten. Überlieferungen von einer bestimmten gentilen Herkunft und Identität konnten sich auch bewahren in Familien (und so in ihrer Namengebung), die „im Wirbel der Völkerwanderungszeit“ in ihnen ursprünglich stammesfremde Bereiche verschlagen wurden. So erkennt Wenskus an der Bergstraße ein aus merowingischer Staatssiedlung kommendes „Siedlungsgebiet sächsischer Gruppen“, die in ihrem Namengut gentile Überlieferung bis in die karolingische Zeit behaupten – und von denen dann Angehörige nach der fränkischen Eroberung als Repräsentanten der karolingisch-fränkischen Reichsidee nach Sachsen zurückkehren konnten. Andererseits sind die Verwandtschaftskreise des frühmittelalterlichen Hochadels vielfach nicht auf nur eine Stammestraktion festzulegen; ihre Namengebung reflektiert häufig, so Wenskus in einer seiner grundsätzlichen Erkenntnisse, „ein Zusammenfließen verschiedener gentiler Traditionen“. Die Liudolfinger haben Vorfahren, die im 6. Jahrhundert mit einer englischen Gruppe von Britannien zurück auf den Kontinent kommen, lange Zeit also anglische und zudem bardische Traditionen bewahren. Sie werden von den Merowingern in Thüringen angesiedelt, geraten hier in Verbindung zur thüringischen Herzogsfamilie und reichern ihre Hausüberlieferung (und Namengebung) entsprechend an; nach Sachsen gelangen sie dann in der Folge der karolingi-

schen Eroberung und als Vertreter der fränkischen Macht. Altthüringische Tradition lebt auch in den Immedingern, vor den Sachsenkriegen „eins der führenden Geschlechter Ostfalens“, eines Raumes von einst thüringischer Zuordnung. Das Geschlecht Widukinds läßt sich zwar als der „harte Kern“ des sächsischen Stammes „erahnen“, hängt aber „irgendwie“ auch mit den mittelrheinischen Rupertinern zusammen. Ein warnischer, aber auch ein gotischer Traditionskomplex begegnet im Zugehörigkeitskreis der Billinge, die uns in einem sächsisch-thüringischen, aber auch in einem fränkischen Zweig greifbar werden; fränkische Billinge kommen, wie die Liudolfinger, in der Konsequenz der karolingischen Eroberung nach Sachsen. So auch die eng mit den Popponen verbundenen Ekbertiner, während sich für die Ricdag-Sippe „mit einiger Zuversicht behaupten“ läßt, daß sie altsächsisch sei – was Angehörige mit Besitzschwerpunkt in jenen vorkarolingischen Sachsenorten an der Bergstraße nicht ausschließt.

Die Fülle der Ergebnisse, die Wenskus im Aufspüren tatsächlicher oder möglicher Verwandtschaftszusammenhänge, in der Ausdeutung von Namen und ihrer Beziehung zu bestimmten Landschaften und Besitzsituationen anhäuft, läßt sich hier nur in der grausamsten Vereinfachung andeuten. Man geht in der Lektüre seines Buches gewissermaßen wie durch eine Hügelwelt mit immer neuen, mitunter verblüffenden Aspekten – wobei die Wanderung gelegentlich freilich auch ermüdet. Immerhin: die unentwegte Häufung und Kombination von Namen ermüdet auf eine faszinierende Weise. Ob die genealogischen Verknüpfungen, die Wenskus anbietet, in jedem Falle richtig sind, steht dahin; die Zone des jeweils Fraglichen bleibt groß. Der Autor vermeidet es allerdings auch, mit der Geste des alles erklärenden Rechthabers aufzutreten; er hat den Mut zum Konjunktiv, schiebt oft genug ein behutsames „vielleicht“ oder „möglicherweise“ ein, „erahnt“ manche Möglichkeiten lieber, statt sich stets phantasielos brav und eng ans rundum Beweisbare zu halten. Er bringt gerade auf seine Weise das Nachdenken in Bewegung, und Fehlschlüsse im einzelnen widerlegen nicht die von ihm eröffneten oder wenigstens doch erweiterten prinzipiellen Einsichten in die Struktur und die Komplexität hochadliger Verwandtschaftszusammenhänge, ihrer Traditionsvielfalt, ihrer Bewußtseinsentwicklungen im frühen Mittelalter. Es geht dabei nicht so sehr um Stammbäume und deren Stimmigkeit als vielmehr um das Verständnis von Sippen, von Verwandtenkreisen als Traditionsverbänden, als Gemeinschaften, die sich in der Pflege bestimmter Überlieferungen, in einem spezifischen, verbindenden Bewußtsein konstituieren – die in solchem Bewußtsein aber nicht auf Dauer abgeschlossen bleiben, sondern veränderbar sind, offen für neue Verbindungen, mit denen neue Traditionen und Bewußtseinswerte in ihre Orientierungshorizonte und Überlieferungsgefüge eindringen können. Dabei sind es namentlich – so wird mehrfach betont – die „machtärmeren Nebenlinien“, in denen sich ältere Traditionen am dichtesten halten und über deren Namen sich Vergangenheit am tiefsten erschließen läßt. Dagegen vermag die Dynamik der Machtsteigerung mit ihren bewegenden, verändernden Wirkungen am raschesten althergebrachte Überlieferungen zu relativieren und zu verdunkeln – so im großen Stil im Soge des Karolingeraufstiegs, mit dem Aufkommen der karolingischen Reichsidee und ihrer neuen Bewußtseinswerte, in der Ausbildung des fränkischen Reichsadels. Hier werden die Bestrebungen adliger Familien nach möglichster Königsnähe, die Bedürfnisse nach einer das Bewußtsein erhöhenden Zuordnung zu den Traditionen des Frankenreiches: werden also die Wirkungen des karolingischen Königtums und der karolingischen Reichsidee auf adlige Selbstgefühle in den Gewohnheiten der Namengebung auch außerhalb des fränkischen Stammesverbandes deutlich erkennbar.

Vorbereitet sieht Wenskus den Reichsadel der Karolingerzeit in jenen schon älteren „intergentilen Bindungen“ hochadliger Verwandtschaften, in denen sich die Ausschließlichkeit gentiler Überlieferungen abbaut: Familien des Reichsadels seien „fast immer mehrstämmig“. So ist denn auch anzunehmen, daß die Parteinahme einer

großen Gruppe des sächsischen Adels für Karl den Großen und das Christentum schon in der Anfangsphase der Sachsenkriege seit 772 weitgehend in gemeinsamen Traditionen mit Familien des fränkischen Reichsraumes begründet war. Überdies kann Wenskus in der Reaktion des sächsischen „Stammesadels“ auf die fränkisch-christliche Expansion Gegensätze der Gesinnung und des Verhaltens quer durch Verwandtschaftszusammenhänge wahrscheinlich machen – so für die Immedinger, die Billunger, die Ricdag-Sippe und auch für den Sippenkreis Widukinds. Die Untersuchung demonstriert Zug um Zug eindringlicher die Komplexität dieses „altsächsischen“ Adels, seiner Herkunft, seiner Strukturen und seiner Verhaltensweisen, und sie läßt zugleich die verändernden Konsequenzen der karolingischen Eroberung auf Zusammensetzung und Entwicklung des Adels im sächsischen Stammesraum in neuer und manchmal überraschender Schärfe begreifen – so z. B. im Blick auf die Liudolfinger. Sie bietet in all dem in der Tat einen wichtigen Beitrag zur grundsätzlichen Thematik des Absterbens alter, des Entstehens neuer Traditionen: einen Beitrag damit auch zur Entstehungsgeschichte des deutschen Volksverbandes – jedenfalls auf der sozialen Ebene des hohen Adels. Wenskus ist sich übrigens selbstkritisch bewußt, daß seine Untersuchung am Ende mehr Fragen aufgeworfen habe, als sie Antworten zu geben in der Lage war. Eine Frage vor allem beunruhigt die gesamte (anstrengende) Lektüre hindurch: ob nämlich jene „Variation des Erstgliedes“ in den sächsischen Namen während der Jahrzehnte um 800 wirklich von so nahezu gesetzmäßigem Charakter ist, daß man in ihrer Ausdeutung zu so weitgehenden Kombinationen gedeihen kann, wie sie Wenskus vorführt – oder ob nicht doch manchmal, und zumal über große räumliche Distanzen hinweg, Gleichheiten bzw. Ähnlichkeiten von Namensendgliedern eher Zufälle sein könnten, statt Kennzeichen gemeinsamer Hausüberlieferungen? Indes: auch wer in diesem Punkte skeptisch zu urteilen geneigt bleibt, wird die große wissenschaftliche Leistung anerkennen müssen, die Wenskus demonstriert, und ihm für eine Vielfalt von Anregungen und Einsichten zum Verständnis der sozialen und geistigen Strukturen des Adels im frühen Mittelalter zu danken haben.

Oldenburg

Heinrich Schmidt

Winzer, Hans-Joachim: Die Grafen von Katlenburg (999–1106). Göttingen, Phil. Diss. 1974. XXXI, 192 S., 4 geneal. Taf.

Die der Schule von Reinhard Wenskus entstammende Arbeit versucht auf schmaler Quellenbasis ein Adelsgeschlecht zu erfassen, von dem nur über vier Generationen etwas bekannt ist. Vielfach vermittelt der *Annalista Saxo* allein Nachrichten, die sich auf das 11. Jahrhundert oder die Zeit um 1000 beziehen. Auf ihn dürfte auch die Bezeichnung des Geschlechts als „Grafen von Katlenburg“ zurückgehen, die in anderen Quellen erst seit 1075 neben der als „Grafen von Einbeck“ vorkommt.

Historisch tritt das Geschlecht zuerst 1002 durch die Beteiligung der beiden Brüder Heinrich und Udo an der Ermordung des Markgrafen Ekkehard I. von Meißen in Erscheinung. Dabei darf man mit Verf. der Beweisführung von Richard G. H u c k e , *Die Grafen von Stade 900–1144*, Stade 1956, folgen, der die beiden Brüder als agnatische Nachkommen der Grafen von Stade ansieht. Damit ist übrigens auch die Abstammung von einer „konradinischen“ Großmutter gegeben. Das scheint mir wichtig für die Frage nach der Verwandtschaft mit Ida von Elsdorf (S. 35 ff.) zu sein, die dem Stader Grafenhouse ihr gesamtes Erbe hinterließ und selbst von Kuno „von Ohningen“, gleichfalls einem „Konradiner“, abstammte. Verf. kann indessen nicht widersprochen werden, wenn er außer der (bei ihm im Anschluß an H. J a k o b s anders aufgeführten) Verwandtschaft mit Kuno noch andere Beziehungen erörtert. Wichtig

ist vor allem die Versippung mit den im südlichen Niedersachsen sehr begüterten Immedingern (S. 23 ff).

Eine weitere wichtige Beziehung bahnte noch der bereits genannte Graf Udo an. Seine Frau Beatrix rechnet Verf. (S. 44 ff.) der Familie der hessischen Grafen Werner zu, wobei angenommen werden sollte, daß das Gut Holzhausen im Hessengau in der Grafschaft Werners von 1027/39 am gleichen Orte Holzhausen südlich von Kassel lag, wo noch Graf Werner IV. bis etwa 1121 begütert war (Mainzer Urkundenbuch Bd. 1, 1, 1932, Nr. 616). Die folgende Generation wird vertreten durch Dietrich I., gefallen 1056 gegen die Liutizen, und seine Gattin Bertrada von Looz, wozu sich nach Verf. noch eine mit Graf Elle von Reinhausen vermählte Tochter gesellt. Dietrich II. ist mit Gertrud von Braunschweig vermählt und kommt 1085 bei den Verhandlungen der Sachsen mit Kaiser Heinrich IV. zusammen mit einem weiteren *cognatus* Dietrich ums Leben. Ebenso wie er ist die mit Konrad von Wettin vermählte Othilhildis, Schwiegermutter des Grafen Beringer von Sangerhausen aus der Thüringer Landgrafenfamilie, ein Kind Graf Udos. Mit seinem Sohne Dietrich III., Gatte der Adela von Beichlingen, erlischt das Geschlecht 1106.

Als Erbe erscheint später Heinrich der Löwe, nach allgemein gültiger Auffassung einzig auf Grund der zweiten Ehe der Gertrud von Braunschweig (s. o.) mit Heinrich dem Fetten von Norheim; deren Tochter Richenza machte übrigens schon 1141 eine Schenkung an das Kloster Katlenburg. Ob dies der einzige Erbgang war und nicht noch weitere, ältere verwandtschaftliche Beziehungen zu Heinrich dem Löwen bestanden, muß ebenso dahingestellt bleiben wie die Frage einer etwaigen Vererbung von Besitz an die Thüringer Landgrafen. Eine wertvolle Arbeitshilfe werden für derartige – künftige – Untersuchungen die Verzeichnisse der Katlenburgischen Grafschaftsrechte, Vogteien (Magdeburger Vogtei in Gittelde) und Besitzrechte sein. Leider lassen sich aus dem Güterbesitz des Alexanderstifts in Einbeck (Dietrich II.) und des Klosters Katlenburg (Dietrich III.) als Gründungen der Katlenburger nur wenige Rückschlüsse ziehen, und die meisten Rechte der Familie konzentrieren sich auf den Ritte- oder Lisgau östlich und nördlich von Göttingen.

Speyer

Wolfgang Metz

Engel, Gustav: Herrschaftsgeschichte und Standesrecht. Riege und Hagen. Hausgenossen, Hausgenossenschaften, Malmannen. Bielefeld: Pfeffersche Buchhandlung 1976. 107 S. (Sonderdruck aus: 70. Jahresbericht des Historischen Vereins für die Grafschaft Ravensberg, Jg. 1975/76.) Kart. 16,80 DM.

Der Verfasser des schönen Buches über die Bielefelder Stadtgründung (1952) legt hier zwei gehaltvolle Studien zur Rechts- und Sozialgeschichte des Bauerntums im mittelalterlichen Westfalen vor, die einander thematisch nahe benachbart sind. Die erste von ihnen ist überschrieben „Riege und Hagen. Zur Herrschaftsgeschichte, vornehmlich in Westfalen“ und sucht auf 64 Seiten das Phänomen der hochmittelalterlichen Hagensiedlungen und ihres besonderen Hagenrechts zu umreißen. Der Ertrag der bisherigen Diskussion wird dem Leser in anschaulicher Weise vor Augen geführt, und den Stellungnahmen des Verf. wird man sich zumeist gern anschließen. Dies gilt beispielsweise für seine Ablehnung der Ansicht, die Hägersiedlung sei nicht an die typische Flurform der Hagenhufe gebunden (S. 15 f.). Als weiterer Beleg für diesen Zusammenhang wäre dem Verf. sicher erwünscht gewesen, was H.-D. Illermann, Bäuerliche Besitzrechte im Bistum Hildesheim, 1969, S. 102 ff., über die Hägerfluren im Leinebergland ermitteln konnte, wo man das Vorkommen von Hagenhufen früher bestritten hatte. Das Bremer Kolonistenrecht vom Jahre 1106 als Ausgangspunkt des

Hagenrechts zu bezeichnen (S. 19), halte ich freilich für unzutreffend, obwohl zwischen den Siedlerrechten des hohen Mittelalters sicherlich eine gewisse Strukturverwandtschaft besteht. Bedenken habe ich auch, wenn der Verf. mit Molitor, Franz Engel und anderen die bekannte Eschershäuser Siedlerurkunde als ein frühes Beispiel des Hagenrechts ansieht (S. 21). Das Schwergewicht der Studie liegt auf der Frage, welche Rolle die Hagensiedlung für die mittelalterliche Herrschaftsbildung gespielt hat. Hier ist namentlich der Nachweis von Interesse, daß auch die Grafen von Ravensberg das Mittel der Hagengründung bewußt eingesetzt haben, um eine territoriale Herrschaft auszubilden (S. 47 ff.).

Die zweite Studie trägt den Titel „Hausgenossen, Hausgenossenschaften, Malmannen“ (S. 65–107) und beschäftigt sich mit den Hausgenossenrechten im Hochstift Osnabrück und benachbarten westfälischen Landschaften. Hier geht es dem Verf. namentlich um den Nachweis, daß die Hausgenossen nicht mit den Hofhörigen gleichgesetzt werden dürften, sondern Freie niederen Rechts seien, wie etwa das bekannte Beispiel der „Wetterfreien“ bei Melle zeige. Der Vergleich der Rechtsstellung von Hausgenossen und Hofhörigen ergibt in der Tat eindrucksvolle Unterschiede (S. 74 ff., 82 ff.), wenn auch Begriffe wie „Genossenschaft“ oder „Rechtsgemeinde“ (S. 87 ff.) hier nicht recht brauchbar erscheinen. Es bleibt aber in jedem Falle die Frage, was denn das Gemeinsame an der Rechtsstellung der „husgenoten“ und der hörigen „hyen“ ist, denn beide Bezeichnungen weisen auf die mittelalterliche Vorstellung von der *familia* als herrschaftlichem Verband hin. Zu diesem rechtssprachlichen Zusammenhang vgl. die Hinweise in meiner 1965 erschienenen Arbeit über Haus und Herrschaft im frühen deutschen Recht, bes. S. 28 ff. Wie eine neuere Studie von K. Bosl, Die „familia“ als Grundstruktur der mittelalterlichen Gesellschaft, in: Zs. f. bay. Landesgesch. 38, 1975, S. 405–424, zeigt, geht es hierbei um sehr zentrale Fragen.

Au bei Freiburg/Br.

Karl Kroeschell

Willoweit, Dietmar: Rechtsgrundlagen der Territorialgewalt. Landesobrigkeit, Herrschaftsrechte und Territorium in der Rechtswissenschaft der Neuzeit. Köln, Wien: Böhlau 1975. XLVI, 378 S. = Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte. Bd. 11. Lw. 70,- DM.

Ein wichtiges Problem der frühneuzeitlichen Verfassungsgeschichte des Alten Reiches ist die territorialfürstliche Landeshoheit. Auf sie – besonders auf ihre Festschreibung in § 8 IPO – beriefen sich die über ein Territorium gebietenden Reichsstände gegenüber dem Kaiser, gegenüber kritischen Landständen, aufständischer Landbevölkerung oder anderen Territorialfürsten. Sie war die juristische Basis der reichständischen Libertät. Dietmar Willoweit untersucht die Rechtsgrundlagen der Territorialgewalt und erfüllt damit ein Desiderat, das die institutionellen Formen territorialer Herrschaft in der Rechtswissenschaft des 16. und frühen 17. Jahrhunderts einerseits erschließt, andererseits die Systematik des Territorialstaatsrechts im 17. und 18. Jahrhundert bietet und somit eine bedeutende rechtshistorische Grundlage darstellt, auf der frühneuzeitliche territorialgeschichtliche Forschung fortan aufbauen kann. Im folgenden soll skizziert werden, was der landesgeschichtlich interessierte Leser von Willoweits Werk erwarten darf.

Überspitzt ausgedrückt, ist in diesem Buch – als rechtswissenschaftliche Habilitationsschrift – die Rechtslehre wichtiger als das historische Phänomen der Territorialgewalt: Es vermag nur teilweise die vielfältige Wechselwirkung zwischen Rechtswissenschaft und historischer Wirklichkeit erläutert zu werden, eine Aufgabe, die der Verf. völlig richtig der landesgeschichtlichen Forschung zuweist. Ihm geht es viel-

mehr um Lehre und Praxis der Jurisprudenz im Problemfeld Territorium und Staatlichkeit. Deshalb kann er Territorium, Landeshoheit usw. als gegeben annehmen, ohne ihren historischen Hintergrund zu reflektieren. Der gesamte gesellschaftliche, wirtschaftliche, philosophische und religiöse Umkreis, in dem nur die Ausgestaltung einer Lehre von der Territorialgewalt möglich wurde, wird aus diesem Grund ebenfalls nicht behandelt.

Die Konfliktfälle, für welche die Juristen Entscheidungen zu treffen hatten, waren im territorial zersplitterten Mittel- und Südwestdeutschland am breitesten. Also ist es verständlich, wenn niedersächsische Beispiele auch im an Einzelstudien reichen zweiten Teil des Buches nur selten herangezogen werden. Die jeweils behandelten Territorien werden durch ein Ortsregister erschlossen; will man erfahren, welche Meinung einzelne Staatsrechtler zu Fragen der Territorialherrschaft vertraten, hilft ein Autorenregister.

Auf gedruckte zeitgenössische Rechtsliteratur, also theoretische Werke, Dissertationen, Gutachten, reichsgerichtliche Relationen und Deduktionen stützt sich Willoweit und erklärt, „als Quelle dient daher das gesamte im Druck vorhandene juristische Schrifttum, soweit es sich mit der angesprochenen Thematik beschäftigt“ (S. 4). Dennoch muß der Verf. selbstverständlich eine Selektion der zu untersuchenden Werke treffen. Die Auswahlkriterien nennt Willoweit allerdings nicht, subjektiv empfundene Wichtigkeit war anscheinend ausschlaggebend. Ebenso fragt er auch nicht nach dem politischen Umfeld, in das die Autoren einzuordnen sind, und beobachtet nicht territorialstaatsrechtliche Schulen.

Solange sich Rechtswissenschaft überwiegend auf die Exegese herkömmlicher Rechtsquellen beschränkte, war von ihr keine systematische Behandlung territorialrechtlicher Fragen zu erwarten. Erst der Einfluß des *mos gallicus* ermöglichte an der Wende zum 17. Jahrhundert die Verselbständigung behandelter Einzelprobleme territorialer Herrschaft zur lehrmäßigen Erfassung von Territorialgewalt. Aufgrund der Heterogenität territorialer Herrschaftsrechte im Alten Reich blieben die Aussagen einzelner Juristen zu gleichen Fragen stets widersprüchlich, dennoch kann der Verf. die prinzipiell vorhandene Richtung belegen, die von verschiedensten Rechtsinstituten zum territorialen Staatsrecht führte, in dem einst sehr unterschiedliche Rechtsstoffkreise zusammenfanden.

Unter stets eingehaltener Heranziehung zentraler Zitate der ausgewählten Autoren stellt Willoweit im ersten Teil seines Buches als einen Anhaltspunkt für die juristische Erfassung von Landesherrschaft die abstrakt-normative Jurisdiktionstheorie des 16. Jahrhunderts fest. Das *merum et mixtum imperium* stand im Mittelpunkt der juristischen Literatur um Probleme der Landeshoheit. Die Feudistik des 16. Jahrhunderts – eher konkret-morphologisch an der Territorialverfassung orientiert – lieferte daneben mit der Regalienlehre die Begründung von Landeshoheit aus einem gemeinsamen rechtlichen Gestaltungsgrund. Schutz und Vogtei, als faktisch vielfach Landesherrschaft begründende Elemente, wurden dagegen nur als Beistandsrecht gegenüber den zu Schützenden verstanden und gingen ebensowenig in die Begründung territorialer Herrschaft ein wie niedere Vogtei und Grundherrschaft, die in *territoria non clausa* herrschaftlich zersplitterter Bereiche Frankens und Südwestdeutschlands – im Zusammenhang mit den einzuziehenden Reichssteuern – in der Verfassungswirklichkeit zu engräumiger Territorialherrschaft führen konnten. In diesem Zusammenhang lieferten Kollektationsrecht und -pflicht aber im 16. Jahrhundert den Juristen eine deutliche Trennung von Herrschaft und Untertanen. Obgleich gerade ligische Lehnverhältnisse die Ausprägung übergeordneter Herrschaft begünstigt hätten, vermochte an ihnen auch keine Begründung von Landeshoheit juristisch erreicht zu werden. Schutz und Klostervogtei, niedere Vogtei und Grundherrschaft sowie Lehnsherrlichkeit spielten dennoch im einzelnen Konfliktfall eine besondere Rolle zum Erkennen territorialer Herrschaft. Diese Untersuchung des Stellenwertes einzelner Herrschaftsrechte im

16. Jahrhundert läßt nach Willoweit den allgemeinen Schluß zu, daß Hochgerichtsbarkeit, Regalität und Untertänigkeit die „Grundstruktur der Territorialstaatslehre des 16. Jahrhunderts umschreiben“ (S. 110), die freilich – den tatsächlichen Herrschaftsverhältnissen entsprechend – arg vielfältig blieb.

Im zweiten Teil seines Buches verfolgt der Verf. die Verfestigung und Systematisierung des territorialen Staatsrechts seit Beginn des 17. Jahrhunderts. Territorialgewalt wurde, besonders seit Knichen, als eigenes Recht ohne notwendigen Bezug auf spezielle Institutionen des Verfassungsrechts verstanden, als ein auf ein Territorium bezogener Herrschaftsbegriff, der alle Formen der Landeshoheit in sich vereinte: *superioritas territorialis* und die entsprechenden deutschen Begriffe dazu (eine kurze Begriffsgeschichte ist recht versteckt auf S. 170 ff. zu finden), mit denen die besondere politische Rolle der Territorialfürsten im Reich gedeutet werden sollte. Nachhaltig wirkte in dieser Territorialstaatslehre die Souveränitätstheorie Jean Bodins. Sie „bot den Schlüssel zu einer deduktiven . . . Begründung weitreichender Herrschaftsbefugnisse, die den Rahmen der jeweils überkommenen Rechtspositionen überschritten“ (S. 138). Die Stimmen mehrten sich, unter naturrechtlichem Einfluß *maiestas* auch den Reichsständen zuzuerkennen, indem sie – dem Bodinschen Sinne entkleidet – auf das Verhältnis Landesherr–Untertan angewendet und die alte Regalienlehre zu einem System politischer Herrschaftsrechte gewandelt wurde. Bei Pufendorf und Leibniz gipfelten diese Ansichten, ohne sich in Anbetracht der tatsächlichen Reichsverfassung mit ihren vielen aus dem Mittelalter tradierten Einzel- und Sonderberechtigungen völlig durchzusetzen. So wurde weiterhin Herrschaft über ein Territorium als quantitatives Problem der Summierung von Herrschaftsrechten verstanden, und es war niemals klar, wieviele Herrschaftsrechte ausreichten, um Territorialgewalt zu begründen. An ausgewählten Rechtsstreiten stellt Willoweit die Vielschichtigkeit und Widersprüchlichkeit herrschaftsbegründender Rechte im 17. und 18. Jahrhundert zusammen und greift deshalb die Frage nach den Jurisdiktionsrechten, Schutz, Vogtei und Lehns Herrlichkeit erneut auf unter Berücksichtigung der besonderen Eigenarten des sächsischen Lehnrechts.

Erst dann wendet sich der Verf. der Behandlung des Territoriums als solchem zu, speziell den umstrittenen reichsritterschaftlichen Territorien. Über das Urteil, Territorium sei „der Herrschaftsbereich eines reichsunmittelbaren Landesherrn“ (S. 277), kamen die zeitgenössischen Juristen kaum hinaus, was auch erst unter der Rechtsvermutung zugunsten des Territorialherrn diesem in Zweifelsfällen Vorrang gab. Ein überzeugendes Rechtsprinzip scheiterte an der tatsächlichen Zersplitterung der Territorien im Reich. Auch die Reichsstandschaft erhielt deshalb keine unumstrittene Stellung innerhalb der Begründung von Territorialgewalt, denn sie wurde z. T. als allein persönliche Würde gesehen, und es konnte ein Reichsstand einem anderen durchaus in territorialhoheitlichen Rechten unterworfen sein. In einem Ausblick weist Willoweit abschließend auf den Wandel des Territorialstaatsrechts unter dem Einfluß der Aufklärung in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts hin, wenn in Vermischung rechtspositivistischen und naturrechtlichen Gedankengutes die tatsächliche Staatlichkeit der politisch mächtigen Territorien im Reichsverband anerkannt wurde.

Wer über territorialhistorische Probleme des 16. bis 18. Jahrhunderts arbeitet, wird dieses Buch als willkommene rechtshistorische Grundlage schätzen lernen.

Hannover

Carl-Hans Hauptmeyer

Schikora, Alois: Die Spruchpraxis an der Juristenfakultät zu Helmstedt. Göttingen usw.: Musterschmidt (1973). 315 S., 12 Taf. = Göttinger Studien zur Rechtsgeschichte. Bd. 4. Kart. 78,- DM.

Als sich in Deutschland im Laufe des 15. Jahrhunderts eine Wende im Rechtsstil vorbereitete, war damit zunächst das Gefüge der herkömmlichen Gerichtsverfassung in eine Krise geraten. Die Ablösung der traditionellen Rechtsprechungskultur durch ein Gelehrtenrecht bedeutete den Autoritätsschwund der Schöffenbänke, aber auch die Funktionsstörung der eingespielten Rechtszüge. Hatte der Reichstag zu Mainz 1441 noch jede Tätigkeit der Juristen vor Gericht, sei es „reden, schreiben oder Rat geben“, untersagt, so glaubte man seit dem 16. Jahrhundert ohne die Rat- und Spruchfähigkeit der Juristenfakultäten oder einzelner Rechtsgelehrter nicht mehr auszukommen. Seit der Peinlichen Halsgerichtsordnung von 1532 haben sich Reichs- und Territorialgesetzgebung zunehmend der Urteils- und Gutachtertätigkeit der Juristenfakultäten bedient und als Verfahrensinstitution anerkannt. Auf diesem Wege wuchs den Fakultäten eine historische Aufgabe zu, der sie sich oft vorrangig unter Zurücksetzung der Lehrverpflichtungen bis ins 19. Jahrhundert hinein widmeten. Dabei knüpften sie in unmittelbarer Kontinuität an die Spruchfähigkeit der alten Schöffenkolegien und Oberhöfe an, sahen sich selbst aber auch in der Tradition der oberitalienischen Konsiliatoren oder legitimierten sich gar aus den Responderprivilegien der klassischen römischen Juristen. Tatsache bleibt, daß für Jahrhunderte die Judikate und Konzepthilfen der Juristenfakultäten aus der Rechtsprechungsgeschichte nicht wegzudenken sind.

Die vorliegende Arbeit reiht sich in ein wissenschaftlich schon wohlbestelltes Feld ein, auf dem bereits Untersuchungen über die Juristenfakultäten Duisburg, Erlangen, Frankfurt a. d. O., Freiburg i. Br., Göttingen, Halle, Heidelberg, Kiel, Mainz, Marburg, Rostock, Tübingen sowie den Schöppenstuhl Leipzig vorliegen. Allen diesen Arbeiten ist gemeinsam, daß sie das Verfahren vornehmlich auf und von seiten des Spruchkollegiums betrachten, eine Sicht, die erst durch die Erforschung auch des ratsuchenden Teils die volle Bedeutung des Instituts der Aktenversendung zum Bewußtsein bringt. Dieser letztere Bereich harret noch weitgehend der Aufklärung; zu verweisen wäre aber auf W. Ebels Studie über ein Goslarer Ratsurteilsbuch des 16. Jahrhunderts (1961). In diesem Zusammenhang ist bemerkenswert, daß Schikora im Anhang einige Formularmissiven, wie sie im 18. Jahrhundert in Helmstedt eingelangt sind, beifügt. Trotz besserer historischer Erhellung der Ratsinstanzen sind aber auch hier weitere Arbeiten willkommen und wertvoll, vervollständigen und differenzieren sie doch das Bild um mehr als nur lokale Färbungen. Dies gilt auch für die zeitweise bedeutende Juristenfakultät Helmstedt (1576–1810), deren literarischer Ruhm 1643 durch Hermann Conrings Schrift *De origine juris Germanici* begründet worden war und die im 18. Jahrhundert immerhin einen Augustin Leyser (1712–1729) aufzuweisen hatte.

Schikora kann schon vor der Universitätsgründung eine rege Konsiliar- und Approbationspraxis der nachmaligen Helmstedter Professoren nachweisen, und noch im Jahre der Konstituierung der Juristenfakultät finden sich bereits herzogliche Reskripte zur Spruchfähigkeit. Das erste erhaltene Fakultätsconsilium stammt aus dem Jahre 1579, seit 1586 sind auch Originalentwürfe und Reinschriften von Gutachten und Urteilen erhalten. Die Zahl der jährlichen Spruchaufträge, die sich seit 1621 statistisch verfolgen lassen, zeigt, daß Helmstedt nach dem Beschäftigungsgrad unter die ersten deutschen Juristenfakultäten einzureihen ist und daß es im Vergleich andere Fakultäten oft weit zurückläßt. Im 18. Jahrhundert ist ein gewisser Beschäftigungsgleichlauf mit Halle auffällig, und erstaunlicherweise bleibt die Helmstedter Fakultät trotz des weit bedeutenderen Göttinger Spruchkollegiums eine ernste Konkurrenz. Für das Einzugsgebiet von Helmstedt lassen sich wie auch anderswo ein Stammgebiet und ein entfernterer Herkunftsbereich ausmachen. Der primäre Wirkungsraum des Helm-

stedter Kollegiums umfaßte im wesentlichen das gleiche Gebiet, das auch von Halle und Göttingen mit Vorzug bedient wurde. Es sind dies die sächsisch-ernestinischen Herzogtümer, die schwarzburgischen und reussischen Fürstentümer, das mainzische Gebiet um Erfurt und im Eichsfeld, die anhaltinischen Fürstentümer Bernburg, Köthen, Dessau und Zerbst, die Reichsstädte Mühlhausen, Nordhausen und Goslar, das Stift Quedlinburg, die Bistümer Hildesheim, Osnabrück und Paderborn, die Hansestädte Hamburg und Lübeck, Ostfriesland, die Herrschaften Jever, Kniphausen und Varel, das Herzogtum Oldenburg, das Gebiet der Grafschaft Bentheim, die Herrschaft Rheda, ganz Mecklenburg und vor allem die braunschweigischen Stammlande.

Der Schwerpunkt der Arbeit Schikoras liegt in der Darstellung der Verfassung der Spruchfakultät sowie der Schilderung des Spruchverfahrens. Zunächst war die Spruchfakultät mit der Lehrfakultät identisch und wurde vom jeweiligen Dekan geleitet. Mit der Neuordnung v. J. 1732 wurden beide Kollegien verselbständigt, und das Spruchkollegium wurde der dauernden Leitung eines Dirigens unterstellt (sogen. Ordinariatsverfassung). Seitdem waren auch die Mitglieder beider Kollegien nicht mehr durchweg personengleich. Eine wichtige Stellung nahm bei der Juristenfakultät auch der – in der Darstellung allerdings etwas zu breit geratene – Aktuar ein. Das Spruchverfahren wird informativ dargestellt vom Eingang des Spruchgesuchs und der Akten über die Zuteilung, Bearbeitung, Sitzung, Ausarbeitung bis zur Rücksendung. Auch über die Beziehung anderer Fakultäten sowie über die Dauer des Spruchverfahrens wird berichtet. Einen besonderen Abschnitt widmet der Verf. schließlich noch den Spruchgebühren, für die Fakultätsmitglieder gewiß nicht der unwichtigste Teil ihrer Spruchtätigkeit.

Mit Schikoras solider Arbeit wird nicht nur eine etwas in Vergessenheit geratene Universität wieder ins Gedächtnis zurückgerufen, vielmehr schließt sich gleichzeitig eine Wissenslücke über die Geschichte der Rechtspflege des nord- und mitteleuropäischen Raumes. Wie groß diese Lücke bisher war, wird einem erst nach der Lektüre dieses Buches bewußt.

Zürich

Clausdieter Schott

Schormann, Gerhard: Aus der Frühzeit der Rintelner Juristenfakultät. Bückeburg: Driftmann 1977. 156 S. m. 6 Abb. = Schaumburger Studien. H. 38. Kart. 25,20 DM.

Der Verf. der hier vorgelegten Arbeit widerlegt in beeindruckender Weise die vor noch nicht langer Zeit aus berufenem Munde ausgesprochene Feststellung, daß es sich „kaum lohnt, eine Gesamtgeschichte (der Universität Rinteln) zu schreiben“, da – abgesehen von der dürftigen Quellenlage – Rinteln als Universität einer kleinen Grafschaft nur klein und im ganzen unbedeutend gewesen sei¹. Es ist richtig, daß das Universitätsarchiv bei Auflösung der Hochschule im Jahre 1810 weitgehend vernichtet wurde und nur noch wenige Überreste in den Staatsarchiven Bückeburg und Marburg erhalten sind. Der Verf. zeigt jedoch eindrucksvoll, was aus diesen Resten – jedenfalls für die Geschichte der Juristischen Fakultät – noch alles herauszuholen ist. Darüber hinaus hat er – verstreut und mühsam auffindbar – noch zahlreiche Archivalien und weitere wertvolle Nachrichten zur Geschichte der Universität Rinteln in der zeitgenössischen Literatur des 17. und 18. Jahrhunderts entdeckt. Als Ergebnis seiner Nachforschungen kann der Verf. überzeugend darlegen, daß sich Schicksal und Bedeutung der Rintelner Academia Ernestina im 17. Jahrhundert in nichts unterscheiden von der Entwicklung zahlreicher anderer deutscher Universitäten während und nach dem

¹ Helge B e i d e r W i e d e n , in: Nds. Jb. 44, 1972, S. 413/14.

Dreißigjährigen Krieg. Hier könnte man zusätzlich zu dem vom Verf. Gesagten einen Vergleich mit der vormalig und nachher erst wieder im 19. Jahrhundert berühmten Universität Heidelberg anstellen. Auch hier finden sich in der juristischen Fakultät nicht mehr als die üblichen vier Professoren, von denen kein einziger zu den bedeutenden Rechtsgelehrten ihrer Zeit gehörte und deren Namen uns heute gar nichts mehr sagen. Auch die Zahl der Studenten ist derart niedrig, daß dies die Besorgnis des Landesherrn erregt. Zu Recht stellt deshalb der Verf. die Frage, welche Maßstäbe man anlegen soll, um die Bedeutung oder Bedeutungslosigkeit einer Universität im 17. Jahrhundert zu ermesen.

Im einzelnen untersucht der Verf. das Bildungswesen in der Grafschaft Schaumburg vor Einrichtung der Universität (S. 11 ff.), die Gründung der Akademie durch Fürst Ernst zunächst in Stadthagen (1610) und dann in Rinteln (1621)² (S. 19 ff.), die einzelnen Lehrstühle und Professoren der juristischen Fakultät (S. 28–56, 76–87, 97–109), den akademischen Unterricht (S. 109 ff.) sowie die Spruchpraxis der Fakultät (S. 56–65, 115–120).

Im Jahre 1622 bestand die juristische Fakultät aus sieben Professoren – Heidelberg hatte zu derselben Zeit nur vier. Das ist der Höhepunkt in der Geschichte der Juristenfakultät, der allerdings nur ein Jahr andauerte, denn in der Folgezeit finden sich in Rinteln nur die üblichen vier Lehrstühle, abgesehen von den Jahren 1636–1642, in denen die Fakultät erloschen war. Von den sieben Professoren des Jahres 1622 waren allerdings nur zwei überregional bekannt: Justus Reifenberg, der indes Rinteln bereits 1623 verließ und später an der niederländischen Universität Franeker lehrte. Der andere ist Hermann Goehausen, dessen Werk *Processus juridicus contra sagas et veneficos* von 1630 zum viel benutzten und von Wissenschaft und Praxis zitierten Handbuch für Hexenprozesse wurde. Der Verf. würdigt den Autor und sein Werk umfassend und gründlich (S. 42–56). – Nach der Neueröffnung der Universität im Jahre 1642 ist eine Provinzialisierung der Akademie unverkennbar. Das ist indes das Schicksal vieler Universitäten in der Zeit nach dem Dreißigjährigen Krieg. Die Mitglieder der Juristenfakultät sind fast sämtlich miteinander verwandt oder verschwägert und entstammen den ostwestfälischen Rats-, Kaufherren- und Juristendynastien. Was der Verf. in diesem Zusammenhang an persönlichen und genealogischen Daten zusammenträgt, ist beachtlich (vgl. S. 76 ff., 79, 84, 87, 97, 98, 100, 101 ff., 141), auch wenn man berücksichtigt, daß er z. T. auf die Daten des *Catalogus Professorum Rinteliensium*³ zurückgreifen konnte.

Berühmt – und berichtigt zugleich – ist die Rintelner Juristenfakultät durch ihre Spruchpraxis in Hexenprozessen geworden. Obwohl die Gutachtenentwürfe nicht in das Universitätsarchiv gelangt sind, kann der Verf. verstreut bei den Empfängern 309 Gutachテナusfertigungen in Hexenprozessen nachweisen, davon die Mehrzahl in Schaumburg und im Ostwestfälischen. Das ist eine beachtenswerte Forschungsleistung, die auch nicht dadurch geschmälert wird, daß sie die Nebenfrucht einer größeren Untersuchung über Hexenprozesse in Nordwestdeutschland ist⁴. Die Rintelner Juristenfakultät hat an der Durchführung von Hexenprozessen in Westfalen und Schaumburg entscheidend mitgewirkt⁵. Allerdings ist dem Verf. zuzustimmen, daß die Juristen in Rinteln die Entwicklung der Hexenprozesse in diesem Landesteil nicht ursächlich beeinflußt haben. Ihre juristische Einstellung zu diesen Verfahren

² Vgl. dazu auch Bernhart J ä h n i g, Gründung und Eröffnung der Universität Rinteln, in: Nds. Jb. 45, 1973, S. 351–360.

³ Willy H ä n s e l, *Catalogus Professorum Rinteliensium*. Die Professoren der Universität Rinteln und des Akademischen Gymnasiums zu Stadthagen 1610–1810, 1971. Vgl. Nds. Jb. 44, 1972, S. 413.

⁴ Gerhard S c h o r m a n n, Hexenprozesse in Nordwestdeutschland, Hildesheim 1977 (= Qu. u. Darst. z. Gesch. Nds. 87).

⁵ Vgl. Gerhard S c h o r m a n n, Hexenverfolgung in Schaumburg, in: Nds. Jb. 45, 1973, S. 145–169 (148, 164 ff.).

und ihre Mitwirkung an ihnen sind vielmehr Ausdruck des landschaftlichen Zeitgeistes und der verwandtschaftlichen Verbundenheit der Professoren mit der tonangebenden Gesellschaftsschicht des ostwestfälischen Raumes (S. 119, 121).

Der Spruchpraxis der Rintelner Fakultät ging die Tätigkeit eines Schöffensuhls in Stadthagen voraus, der 1614 vom Landesherrn gegründet wurde und dem die drei dortigen Rechtsprofessoren und der Bürgermeister angehörten (S. 56 ff., 127 ff.). In diesem Zusammenhang erörtert der Verf. die Frage, ob das *ius respondendi* eines Schöffensuhls ein vom Landesherrn oder vom Kaiser verliehenes Recht ist. Für die Spruchfähigkeit der juristischen Fakultäten wird diese Frage in den kaiserlichen Universitätsprivilegien beantwortet. Nicht völlig eindeutig sind die Aussagen der Quellen und die Ansichten der zeitgenössischen Rechtsliteratur für die Gutachterpraxis der Schöffensuhle. Der Verf. neigt wohl im Ergebnis dazu, die landesherrliche Verleihung als Rechtsgrundlage anzusehen (S. 56/57). Dazu ist zu sagen, daß der Reichsabschied von 1654 (§ 113) reichsrechtlich die gerichtliche Aktenversendung an eine unparteiische Universität oder ein „anderes Collegium Juridicum“ regelt. Diese Bezeichnung, mit der kaiserliche Hofgerichte (z. B. in Rottweil) und Schöffensuhle gemeint sind, kehrt im Privileg des Reichsvikars für die Universität Rinteln von 1619 in der Form „andere kayserliche freye Collegien“ wieder. Daraus könnte man eigentlich die Schlußfolgerung ziehen, daß zur Errichtung neuer Schöffensuhle mit dem *ius respondendi* außerhalb des eigenen Territoriums eine kaiserliche Privilegierung erforderlich war (vgl. auch S. 57 Fußn. 12). Für die alten, insbesondere sächsisch-magdeburgischen Schöffensuhle stellte sich hier kein Problem, da deren Autorität gewohnheitsrechtlich anerkannt war. In Stadthagen ist die Frage nicht akut geworden, da dieser Schöffensuhl nur kurze Zeit bestanden hat und vermutlich für Gerichte außerhalb Schaumburgs nicht tätig geworden ist.

Neue Gesichtspunkte vermag der Verf. auch zur Amtsentsetzung des Theologen Johannes Gisenius beizutragen, der der Universität als „Professor primarius“ von 1621 bis 1645 bzw. 1651 angehört hat. Nach gängiger Ansicht soll Gisenius 1651 im Alter von 74 Jahren von Landgraf Wilhelm wegen theologischer Unstimmigkeiten zwischen orthodoxen Lutheranern, zu denen Gisenius gehörte, und den Calixtschülern Johann Henich, Eccard und Peter Musaus entlassen worden sein, die Mitglieder der philosophischen und später der theologischen Fakultät waren und deren theologische Lehren vom Landesherrn gefördert wurden⁶. Ohne Zweifel hat Gisenius die Theologie des Helmstedter Calixt und dessen Schüler als kryptocalvinistisch bekämpft und diesen theologischen Streit selbst als Grund für seine Amtsenthebung hingestellt. Der Verf. weist demgegenüber nach, daß vor allem, wenn nicht gar ausschließlich, persönliche Querelen zwischen einzelnen Professoren der Anlaß waren, die mit gegenseitigen Verleumdungen ausgetragen wurden und an denen auch Gisenius nicht unmaßgeblich beteiligt war. Auf Grund dieser Vorgänge ist nach einem förmlichen Untersuchungsverfahren, das im Auftrage des Landesherrn von Professoren der Juristenfakultät durchgeführt wurde, seine Entlassung verfügt worden und zwar bereits 1645 durch Gräfin Elisabeth (S. 87–94).

Die Untersuchung des Verf., die durch einen Quellenanhang ergänzt wird (S. 123–144), ist eine beachtliche wissenschaftliche Leistung, die nicht nur unsere Kenntnisse über das Schaumburgische Bildungswesen und die Academia Ernestina erweitert, sondern einen interessanten Beitrag zur Wissenschafts- und Universitätsgeschichte des 17. Jahrhunderts darstellt. Der vom Verf. angekündigten Geschichte der Universität Rinteln darf man mit Erwartungen entgehen.

Hamburg

Götz Landwehr

⁶ Vgl. Robert Stupperich, Johannes Gisenius und sein Kampf um die Universität Rinteln, in: Jb. d. Ges. f. Nds. Kirchengesch. 63, 1965, S. 140–152.

Verwaltungsgrenzen in der Bundesrepublik Deutschland seit Beginn des 19. Jahrhunderts. Textband und gesonderte Kartenbeilage. Hannover: Schroedel 1977. XVI, 419 S., 7 mehrfarb. Kt., 48 S. gesondertes Namen-(Abkürzungs-)Verzeichnis. = Veröffentlichungen der Akademie für Raumforschung u. Landesplanung. Forschungs- und Sitzungsberichte. 110. Kart. 59,- DM.

Die in jüngster Zeit bemerkbaren Bestrebungen, Staatsreformen vornehmlich als bedenkenlose Veränderung von Verwaltungsgebieten zu verstehen, haben zu erheblicher Unruhe gleichermaßen bei Beamten und Bürgern geführt, was den Urhebern meist unerklärlich erscheint. Wer sich je mit einschneidenden Grenzregulierungen in dichten Siedlungsbereichen beschäftigt hat, wird von der Heftigkeit des Widerstandes nicht überrascht sein. Derartige Verwaltungsreformen, deren Zeugen (und meist auch Betroffene) wir sind, können nicht mit psychologischen Kunstgriffen und dem bloßen Hinweis auf Sachzwänge gemeistert werden. Das Problem der Gefährdung einer ausgewogenen Verwaltungsstruktur stellt sich immer dann, wenn dynamische äußere Prozesse (Wanderungsbewegungen oder drohender Staatsbankrott) die Behörden zu schleunigen Abhilfen zwingen, während Planungsabläufe in ruhigen Zeiten sich nur dann erwartungsgemäß entwickeln können, wenn äußerer Bereich und innere Gegebenheiten überschaubar, berechenbar und damit konstant bleiben.

Solche Erkenntnisse lassen sich unschwer aus dem Werk ableiten, das über mehr als anderthalb Jahrhunderte hinweg darüber Auskunft gibt, wie und in welchem Umfang territoriale Verwaltungsgrenzen in unserem gegenwärtigen Staatswesen sich verändert haben. Eine solche Übersicht, die zunächst praktischen Informationszwecken dient, fehlte bisher völlig. Der von wenigen Bearbeitern binnen eines Jahrzehnts zusammengetragene riesenhafte Stoff erfüllt bereits als übersichtlich nach gleichen Gesichtspunkten gegliedertes Hand- und Nachschlagebuch seinen Zweck; es führt bis zur Mitte des gegenwärtigen Jahrzehnts so dicht an unsere Gegenwart heran, daß die Ausgangslage des großen verwaltungstechnischen Umwandlungsprozesses unserer Landschaften in den letzten Jahren deutlich hervortritt.

Die Rückschau bis zum Beginn einer ziemlich gleichförmigen modernen Verwaltung zeigt indessen, daß hier nicht lediglich ein Vorspann für Tagesprobleme geboten wird. Es gibt ungeahnt viel gleichbleibende, übereinstimmende Fragen an die Verwaltung durch viele Jahrzehnte; es liegt in der Natur der Sache, daß Ziel und Zweck der Verwaltung auf das Objekt derselben gerichtet sind und schon von daher die Verfahrensweisen sich notwendig gleichen. Da die Bearbeiter als unterste Ebene die Kreise und kreisfreien Städte gewählt haben, können sie mit gutem Erfolg nicht nur nach der Verwaltungsart und deren räumliche Erstreckung fragen, sondern für die Motive territorialer Änderungen und für deren Ergebnisse recht schlüssige und beachtenswerte Antworten finden.

Der Textteil ist nach den gegenwärtigen Ländern gegliedert und begreift diese als Produkte historischer Entwicklungsprozesse, oft genug unorganischer und gewaltvoller Art. Die eingehende Herkunftsbeschreibung aller einzelner territorialer Bestandteile führt zu einer detaillierten, daten- und faktengeprägten Landesgeschichte besonderer Art; nüchtern, pragmatisch, weniger interpretierend als tabellarisch registrierend – ein in vieler Hinsicht nützliches Gegengewicht zu den, meist im Detail flüchtigen, üblichen regionalhistorischen Überblicken. Hier folgen, entsprechend den aus der jeweiligen Territorialgeschichte erwachsenen Perioden, auf eine genetische Einleitung die Gebiets- und Namensänderungen, der Zustand der Bevölkerung, die neue Verwaltungseinteilung und am Ende jedes heutigen Bundeslandes ein knappes, wegweiserartig auf die Gegenwartsinteressen abgestelltes Schrifttumsverzeichnis. Das vorzüglich gegliederte, ausführliche, doch übersichtliche Inhaltsverzeichnis ersetzt völlig ein Sachregister.

Problematischer als der in sich geschlossene Textteil wirkt die mit Recht so eingestufte „Kartenbeilage“. In 7 zeitlichen Querschnitten 1820, 1860, 1887, 1933, 1939, 1961, 1975 ist versucht worden, bis zur Kreisebene herab die Grenzenveränderungen zu veranschaulichen. Der durch die Auflage der herausgebenden Akademie gewählte Maßstab ermöglicht ein handliches Format, was dem ohnehin nicht einfachen, aber unerläßlichen Vergleich der Karten untereinander dienlich ist. Andererseits ist eine einwandfreie kartographische Darstellung der Amterverfassung auf den beiden ersten Karten schlechterdings unmöglich, wenn Grenzlinien zugunsten der Freistellung von recht genaueren Signaturen aufgerissen werden müssen (besonders auffallend in den Fürstentümern Calenberg, Göttingen, Grubenhagen, Hildesheim und im Herzogtum Braunschweig). Der Farbwechsel auf den verschiedenen Blättern hat ohnehin keinen praktischen Nutzen.

Die Kartenfolge demonstriert deutlicher noch als der Text, daß 5 der gewählten Querschnitte notgedrungen Torso sind. Wenn dann noch die Überschrift „Verwaltungsgrenzen in Deutschland um 1820, dargestellt auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland“ verkürzt in folgender, sprachlich und historisch unmöglicher Fassung erscheint: „Verwaltungsgrenzen in der Bundesrepublik Deutschland um 1820“ (und dieses mut. mut. fünfmal vor 1949!), so wird die Arbeitshypothese hier zur Grotteske. Was bei dieser selbstauferlegten Bindung, die „Grenzen“ nicht einmal im historischen Rückblick „überschreiten“ zu dürfen, für Bayern und Hessen noch erträglich sein mag, wird gegenüber Magdeburg und Braunschweig geradezu zur Verfälschung klar gegebener historischer Tatbestände. Hier werden Gegenwartsbegrenzungen, die der Vergangenheit unbekannt waren, auf frühere Zusammenhänge projiziert und damit die Entwicklung, zumindest der heutigen Grenzkreise, in einer solchen Interpretation nicht sachgemäß darstellbar. Das Werk wird damit zwar zu einem wichtigen, ja unerläßlichen, jedoch begrenzten Beitrag zur Regionalkunde, während die Motive zur Verwaltungsgrenzenänderung, sofern sie überörtlichen Charakter haben, zurücktreten oder ganz verschwinden. Die großen Verwaltungsleistungen gesamtstaatlichen Charakters, wie sie von Berlin aus für den Bereich von der Memel bis zum Belt einheitlich begründet und erlassen worden sind, können so nicht sichtbar gemacht werden. Es ist anzuerkennen, daß im Textteil, besonders im Bearbeitungsabschnitt Niedersachsen, wiederholt versucht worden ist, auf solche Bezüge hinzuweisen, so daß z. B. auf S. 144 die oldenburgische Gebietsreform als vorbildlich für eine entsprechende in Vorpommern hingestellt wird – doch trifft dieser Verweis ins Leere, weil dem Leser dieses Werkes nicht mitgeteilt wird, daß er sich darüber im 3. Band (Pommern) des Grundrisses zur deutschen Verwaltungsgeschichte (1975) orientieren kann. Ohnehin sind diese kartographischen Beilagen nur erste optische Orientierungshilfen, die einen verfügbaren Bestand an Spezialkarten voraussetzen und zu dem Verwaltungsobjekt selbst keine Aussage machen können. Maßgebend bleibt der Text. Überhaupt ist gerade dem Bearbeitungsteil Hannover die große, auf gesamtstaatlicher Basis gewonnene Erfahrung von Friedrich Hoffmann zugute gekommen, dem neben dem Herausgeber Günther Franz die Hauptarbeit an diesem Werk zuzumessen ist. Daß diese beiden Namen nicht auf dem Titelblatt erscheinen, ist eine Anomalie, die auch die bibliothekarische Einordnung unnötig erschwert. Zusammenfassend ist festzustellen, daß im Rahmen des Auftrags eine optimale Lösung geboten wird und ein Standardwerk geschaffen ist, das im praktischen Gebrauch sich gleichermaßen bei Politikern, Verwaltungsbeamten und Landeshistorikern bewähren wird.

SIEDLUNGS-, WIRTSCHAFTS- UND VERKEHRSGESCHICHTE

Weber, Wolfhard: Innovationen im frühindustriellen deutschen Bergbau und Hüttenwesen. Friedrich Anton von Heynitz. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1976. 309 S., 1 Faltkt. = Studien zu Naturwissenschaft, Technik und Wirtschaft im 19. Jahrhundert. Bd. 6. Brosch. 58,- DM.

Eine Biographie als Habilitationsschrift fordert m. E. zu besonders kritischer Lektüre heraus. Die Arbeit des Bochumer Historikers Weber läßt sich jedoch nicht einfach als Lebensbild eines hervorragenden Verwaltungsbeamten im Deutschland des Absolutismus charakterisieren. Sie ist ein ausgezeichnete Beitrag zur Wirtschafts- und Verwaltungsgeschichte Niedersachsens, Sachsens und Preußens während der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, in deren Mittelpunkt ein ehrgeiziger Aristokrat pietistischen Einschlags steht, der sich meist erfolgreich um organisatorische und technische Innovationen im Bergbau und Hüttenwesen bemühte. Am Beispiel von Heynitz (1725–1802) hat der Verf. die Möglichkeit genutzt, die Arten, Wege und Methoden von Neuerungen zu personalisieren. – In einem ausführlichen Einleitungsteil diskutiert und definiert Weber die Begriffe Invention, Innovation, Projektant im Rahmen der umfangreichen Industrialisierungsliteratur. Der anschließende Hauptteil befaßt sich mit Heynitz' Tätigkeit als hoher Bergbeamter im Herzogtum Braunschweig-Lüneburg (1746–1764), im Kurfürstentum Sachsen (1764–1774) und im Königreich Preußen (seit 1777 als Leiter des gesamten Berg- und Hüttenwesens und Minister mit Vortragsrecht). Innerhalb der Abschnitte geht Weber systematisch-chronologisch vor.

Aufgrund seiner vielen Reisen und der Kenntnis vom Wissens- und Erfahrungsstand insbesondere im englischen Bergbau und Hüttenwesen wußte Heynitz, der in den Naturwissenschaften und in der Markscheidekunde ausgebildet worden war, daß durch den Aufbau von Ausbildungsstätten allein (vgl. seine Initiative zugunsten der Bergakademie Freiberg in Sachsen 1765) der Vorsprung fremder Reviere auf dem Gebiet der Technik nicht aufzuholen war. Wegen der engen Nachbarschaft zum Produktionsprozeß und weil die englische industrielle Technik wenig objektiviert war, konnten Neuerungskennnisse von der Insel fast nur auf personalem Wege auf den Kontinent gelangen. Neben der Anwerbung von einzelnen Fachkräften, wie sie die merkantilistisch-kameralistische Wirtschaftspolitik kannte, entwickelte Heynitz eine eigene, seiner Persönlichkeit gemäße Methode: Während seiner Tätigkeit im Herzogtum Braunschweig und in Sachsen hatte er junge Adlige, die für hohe Stellen in der Bergverwaltung bestimmt waren, nach erster Vermittlung von technischen Informationen auf Kavaliertouren insbesondere nach England geschickt. Als preußischer Bergbeamter setzte er dies fort, jedoch gab er diesen zwar gesellschaftlich, aber nur gering fachlich legitimierten Adligen junge bürgerliche Fachleute mit auf die Reise, um durch diese Kombination „für wichtige Vorhaben eine effektive Form der Kenntnisvermittlung zu erreichen“ (S. 222). In dieser Zeit ging es ihm besonders um Dampfmaschinen für die Wasserlösung sowie um moderne Verhüttungsmethoden (Koksofen). Weber kann für alle Innovationen im preußischen Berg- und Hüttenwesen des letzten Drittels des 18. Jahrhunderts vorhergehende Reisen nachweisen. Dabei nutzte Heynitz auch seine verwandtschaftlichen Beziehungen zu dem hannoverschen Bergbeamten Klaus Friedrich von Reden, dessen weithin geachteter Status als adliger Fachmann ihm in England den Zutritt zu den bekannten Erfindern (Boulton, Wilkinson, Homfray u. a.) verschaffte. Fachkräfte vermochte Reden zwar nicht in England abzuwerben, jedoch bewegte er englische Fachleute zu Gutachterreisen. Aufgrund der Reiseberichte sowie von Konstruktionszeichnungen, die mehr oder minder legal erworben wurden, wurden Nachbauten durchgeführt bzw. Methoden nachvollzogen. Der Kostenvergleich zwischen Dampfmaschine und Pferdegöpel fiel eindeutig zugunsten der Maschine aus. Der Bau einer Dampfmaschine, wie sie Ende des 18. Jahrhunderts in Oberschlesien eingesetzt wurde, kostete 15 000 bis 18 000 Reichstaler. Nach Webers

Schätzung haben die vier Dampfmaschinen, die um 1802 in Tarnowitz in Betrieb waren, etwa 400 Göpelpferde ersetzt (vgl. S. 231).

Diese Bemühungen um Innovationsübertragung führte Heynitz im Rahmen einer planmäßigen kameralistischen Wirtschaftsführung durch. Bereits während seiner Harzer Tätigkeit bemühte er sich – trotz der grundsätzlichen Anerkennung des Direktionsprinzips – darum, das dortige Berg- und Hüttenwesen durch längerfristige Finanzplanung rentabler zu gestalten. In Sachsen setzte er sich stark für die Durchführung von jährlichen Generalrevisionen als Grundlage für weitere Planung ein und forderte eine exakte Landesaufnahme bzw. -vermessung. Eine solche Landesaufnahme wurde wenige Jahre später von Charpentier („Mineralogische Geographie der Chursächsischen Lande“, 1778) durchgeführt. Während seiner Amtszeit in Preußen arbeitete Heynitz weiter an wirkungsvollen Planungsmethoden und legte 1785 seinen *Essai d'économie politique* vor. Darin stellte Heynitz – anders als Quesnay – den Bergbau und das Handwerk, das landeseigene Rohstoffe verarbeitete, neben der Landwirtschaft als eigenständige Quelle der volkswirtschaftlichen Wertschöpfung heraus (vgl. S. 181–182). Für die umfassende Planung bereitete er die Daten in sogenannten Tableaus auf. Mit dieser Methode trug Heynitz maßgeblich zur Grundlegung der amtlichen preußischen Statistik bei.

Nach Webers Feststellungen wies Heynitz' Handeln folgende Erfolgskriterien auf: niedrige Preise der Bergbauprodukte, wachsende Erträge für die landesherrlichen Kassen und nicht zuletzt eine „zunehmende Gewerbetätigkeit bei wachsender Produktionsmenge und Selbstversorgung des Wirtschaftsgebietes“ (S. 208). In diesem Sinne bemühte er sich auch um einen Abbau der fiskalischen Belastungen. Da plötzliche Nachfragesteigerungen Ende des 18. Jahrhunderts nicht nachgewiesen werden können, sind laut Weber neben den technischen Verbesserungen auch der Abbau der steuerlichen Belastungen und die Verbesserung der Betriebsorganisation als die Hauptursachen des wirtschaftlichen Aufschwungs des preußischen Berg- und Hüttenwesens zu bezeichnen (S. 208–209). Dies ist maßgeblich auf Heynitz' Wirken zurückzuführen, der nach Webers Worten „kein überdurchschnittlich begabter oder fähiger Wissenschaftler“ (S. 220) war, als Adliger voll im politischen System seiner Zeit verblieb.

Es konnte nur auf die wichtigsten Ergebnisse der Arbeit Webers eingegangen werden, die auch eine Fülle von Daten und Analysen zur komplizierten Persönlichkeitsstruktur Heynitz' sowie zu den sozialpolitischen Auswirkungen seines Handelns bietet. Die Studie, die von mehreren Registern und einer topographischen Harzkarte von 1715 ergänzt wird, verarbeitet nicht nur ein umfangreiches Quellenmaterial (darunter das des Archivs des Oberbergamts Clausthal-Zellerfeld), sondern diskutiert dies immer wieder theoretisch im Rahmen der Industrialisierungsdebatte. Das macht ihren besonderen Wert aus, auch wenn der Autor selbst zugeben muß, daß Heynitz' Beitrag zur Industrialisierung strittig bleiben wird (S. 241).

Stuttgart-Hohenheim

Ekkehard H e n s c h k e

Bloß, Otto: Die älteren Glashütten in Südniedersachsen. Hildesheim: Lax 1977. X, 204 S., 1 Kt., 8 Abb. auf Taf. = Veröffentlichungen des Instituts für Historische Landesforschung der Universität Göttingen. Bd. 9. Kart. 48,- DM.

Eine zusammenfassende Geschichte des Glashüttenwesens und des Glashandels in Niedersachsen fehlt. Daher wird man es dankbar begrüßen, daß Otto Bloß, Kreisheimatpfleger in Holzminden, Kenner und langjähriger Erforscher der Glashütten, diesem Gewerbe, das durch die Eigenart seiner Produktionsbedingungen unter den Handwerks- und Manufakturzweigen eine Sonderstellung einnimmt, für einen größe-

ren Teilbereich eine ausführliche Untersuchung gewidmet hat. Der Titel „Die älteren Glashütten in Südniedersachsen“ ist insofern nicht ganz exakt, als B. nicht das gesamte südliche Niedersachsen mit gleicher Intensität aufarbeitet, sondern vor allem das Gebiet von Solling, Hils, Vogler und Bramwald, also das Weserbergland. Leinebergland, Harz und Eichsfeld bleiben mehr am Rande.

An Einzeluntersuchungen über die meist nur kurzlebigen Glashütten fehlt es nicht. Das Aufspüren ihrer oft verlegten Standorte in den ausgedehnten Waldgebieten Südniedersachsens ist ein beliebtes Betätigungsfeld der Heimatforscher. Gerade der Verf. hat sich da in der Vergangenheit beachtliche Verdienste erworben. Der Wert der vorliegenden Arbeit liegt darin, daß erstmals für einen größeren Raum das umfangreiche und oft an versteckter Stelle publizierte Material jetzt zusammengefaßt vorliegt. Quellenbelege und ein ausführliches Literaturverzeichnis ebnen künftiger Forschung den Weg zu den zahlreichen kleinen Beiträgen zur Glasgeschichte.

Das besondere Augenmerk des Verf. gilt den genealogischen Zusammenhängen der alten Gläserfamilien. Durch die systematische Auswertung der alten Kirchenbücher hat er noch manchen Hinweis auf sonst nicht bekannte Glashütten und Glasmacher gefunden. Von besonderem Interesse sind die Verbindungen zu hessischen Gläserfamilien, zu deren zunftähnlichem Bund anscheinend auch die südniedersächsischen Glasbläser gehörten. Während das Glaserhandwerk in Hessen bereits in der Vorkriegszeit recht gründlich erforscht worden ist, verdanken wir unsere Kenntnis über die niedersächsischen Hütten vor allem den Arbeiten von Eberhard Tacke und B. aus der Nachkriegszeit. Letzterer hat in erheblichem Umfang auf den hessischen Ergebnissen aufbauen können.

Behandelt werden das Alter der Glaserzeugung in Südniedersachsen – sie dürfte als ständiger Gewerbe- und Industriezweig bis ins 14. oder sogar ins 12. Jahrhundert zurückreichen, wenn archäophysikalische Datierungen sich bestätigen – Zu- und Abwanderungen, der Hüttenbetrieb, die soziale Stellung der Glasmacher als meist nicht selbständige Hüttenpächter, Absatz und Abnehmer, Größe und Struktur der Wanderglashütten, Namen der Hütten sowie die Berufsbezeichnung der Glasmacher. Ein Verzeichnis der Glashütten in Solling, Hils, Vogler und Bramwald, die Stammreihe zweier Gläserfamilien (Becker und Kaufholdt) sowie eine Übersichtskarte beschließen den materialreichen Band.

Die Stärke der Arbeit liegt in der fleißigen Stoffsammlung und in der Ausbreitung zahlreicher kulturhistorischer Details, weniger in der Durchdringung des Stoffes mit Hilfe wirtschaftsgeschichtlicher Fragestellungen. Oft reihen sich Fakten und Quellenzitate ohne hinreichende Erläuterung, Verknüpfung und stoffliche Ordnung aneinander. Das gilt vor allem für die zahlreichen, an sich sehr aufschlußreichen Einzelheiten über Rohstoffeinkauf, Warensortiment, Preisgestaltung und Absatz, die über das ganze Buch verstreut sind. Es fehlt eine zusammenhängende Darstellung der wirtschafts- und handelsgeschichtlichen Entwicklung der Glasproduktion. Für die ältere Zeit (das 17. Jahrhundert eingeschlossen) mag sie nur unter Schwierigkeiten zu erbringen sein, hingegen für das 18. Jahrhundert hat der Verf. das reichhaltige Quellenmaterial im Hauptstaatsarchiv Hannover keineswegs ausgeschöpft. Ich denke vor allem an die zahlreichen Aktenbände über die 1768 neugegründete Glashütte im Bramwald.

Das Glashüttenwesen wurde im 18. Jahrhundert ein Paradebeispiel merkantilistischer Wirtschaftspolitik. Das gilt jedoch nicht nur, wie B. meint, für das Herzogtum Braunschweig, sondern in gleichem Umfang für das Kurfürstentum Hannover. Die Erfolge der Braunschweiger veranlaßten die kurhannoversche Kammer, nach dem Siebenjährigen Krieg eine neue Hütte im Bramwald zu errichten. Dabei beschritt man andere Wege als im Braunschweigischen, die aber durchaus erfolgreich waren. Während die Braunschweiger Hütten als staatliche Manufakturen, die auf fürstliche Rechnung arbeiteten, gegründet wurden, hielt man in Hannover am älteren Typ der

Wanderhütte, die an Glasmachermeister verpachtet wurde, fest, gab der Neugründung aber ebenfalls eine größere Betriebsform. Bezeichnenderweise ist Braunschweig später wieder zum Pachtsystem zurückgekehrt. Trotz der Verpachtung hat die hannoversche Kammer die Hütte im Bramwald keineswegs sich selbst überlassen, sondern mit einer Vielzahl an Maßnahmen ihren Aufschwung gefördert.

Die aufschlußreichen Schriftwechsel zwischen der Kammer und dem zuständigen Amt Münden gewähren einen vorzüglichen Einblick in die merkantilistische Verwaltungspraxis. Um jedes Detail kümmerte sich Hannover: Vierteljährliche Absatzbilanzen der Hütte mußte das Amt vorlegen. Mängelrügen und Preisbeschwerden der Glaserämter in den Städten ging die Kammer nach. Sie knüpfte Verbindungen zu im Glashandel tätigen Kaufleuten, die den Glasherstellern als Verleger Kredite gewährten, schaltete Niederlassungen der Berghandlung in den Absatz ein, setzte einen Schutzzoll (Impost) auf auswärtige Glaswaren und Zollermäßigungen für die von der Hütte benötigten Rohstoffe durch. Als der Absatz stockte, wurde der Schulmeister von Bursfelde als Geschäftsführer eingesetzt. Der Erfolg ließ dann auch nicht auf sich warten. Hatten in der Glasversorgung Hannovers vorher die hildesheimische Hütte Winzenburg, die Braunschweiger Hütten Schorborn und Holzen sowie die Hütte am Süntel (Amt Springe), die von B. nicht behandelt wird, dominiert, so gelang es der Bramwaldhütte, die ausländische Ware auf dem Sektor der Massenartikel Flaschen und Fensterglas weitgehend zu verdrängen. Hilfreich erwies sich dabei die Vorschrift, hannoversche Maße einzuhalten und die Flaschen als inländische Ware zu kennzeichnen. Zwar schaffte die Hütte statt der 1771 erhofften 1020 Kisten Fensterglas im Jahr 1778 nur 500–600 Kisten, doch war offenbar auch diese Leistung nicht unbefriedigend. Ausschlaggebend war die günstige Lage an der Weser für den Glasabsatz. Die umfangreichsten Lieferungen gingen per Schiff nach Bremen, Nienburg und der Grafenschaft Hoya, wobei sich Mündener Schiffer als Verleger betätigten. Angesichts der intensiven staatlichen Eingriffe möchte ich im Gegensatz zu B. die Hütte im Bramwald als merkantilistisches Unternehmen bezeichnen, auch wenn sie zunächst als Wanderglashütte gegründet worden ist.

Über die zahlreichen Probleme, die eine merkantilistische Wirtschaftspolitik mit sich brachte, wie die Wirksamkeit der Einfuhrzölle der verschiedenen Staaten, die Konkurrenz der einzelnen Hütten, die Preisentwicklung und ihre Beeinflussung und schließlich die Einschaltung bestimmter Verleger, gibt die Arbeit von B. kaum Aufschluß. Somit bleibt für Forschungen, welche sich vor allem den Hüttengründungen des 18. Jahrhunderts zuwenden, noch ein lohnendes Untersuchungsfeld.

Hannover

Jürgen A s c h

Steinbach, Peter: Der Eintritt Lippes in das Industriezeitalter. Sozialstruktur und Industrialisierung des Fürstentums Lippe im 19. Jahrhundert. Lemgo: Wagener (1976). XVII, 556 S. = Lippische Studien. Bd. 3. Lw. 42,80 DM.

Ders.: Industrialisierung und Sozialsystem im Fürstentum Lippe. Zum Verhältnis von Gesellschaftsstruktur und Sozialverhalten einer verspätet industrialisierten Region im 19. Jahrhundert. Mit einem statistischen Anhang. Berlin: Colloquiumverlag (1976). XV, 556 S., 30 ungez. Bil. = Historische und pädagogische Studien. Bd. 7. Lw. 128,- DM.

Wie die Titel der als Marburger Dissertation entstandenen umfangreichen Untersuchung zeigen, hat sich der Verf. eine große Aufgabe gestellt. Er will anhand eines überschaubaren, regional (Fürstentum Lippe) und zeitlich (die sog. Umbruchsperiode

von etwa 1860–1914) begrenzten Gegenstandes Landesgeschichte als Beitrag zur modernen regionalen Sozialgeschichte schreiben. Dabei behält er die von ihm ursprünglich zum Ausgangspunkt genommene, später zurückgestellte Frage doch im Blick, wie der politische Willensbildungsprozeß der lippischen Bevölkerung multikausal zu erklären sei. Wenn nun eine große, materialreiche Darstellung der lippischen Sozialstruktur im 19. Jahrhundert vorgelegt wird, so ist das ein in vielfacher Hinsicht beachtliches Ergebnis anspruchsvollen Fragens und breiten, intensiven Quellenstudiums. Die Arbeit wirft allerdings durch Intention und Problemstellung weit über den konkreten Gegenstand hinausgreifende allgemeine Sach- und Methodenfragen auf. Die Untersuchung muß sich gefallen lassen, am vom Verf. aufgestellten Anspruch gemessen zu werden.

Die Dissertation ist unter zwei recht verschiedenen Titeln (s. o.) gleichzeitig in zwei Publikationsreihen erschienen. Im einen Fall wurde mehr der lippische, im anderen mehr der allgemeine Aspekt akzentuiert. Bis auf einen 16 Tabellen umfassenden historisch-statistischen Anhang in der Berliner Reihe sind die beiden Veröffentlichungen identisch. Auch wenn man der Arbeit aus mehreren noch zu erläuternden Gründen viele Leser und Benutzer wünscht, erscheinen der Rez. derartige Veröffentlichungspraktiken doch bedenklich.

Worum geht es nun? Charakteristische Aufschlüsse vermitteln schon einige Angaben quantitativer Art: Von einem Gesamtumfang von 556 Seiten entfallen 87 auf Anmerkungen. Fast 7 Seiten Angaben ungedruckter und gedruckter Quellen, davon etwa 5 Seiten Archivalien, zeugen von dem Bemühen um Fundierung der Darstellung auf primärem Material. Das Literaturverzeichnis umfaßt 49 Seiten. 33 Seiten mit etwa 830 allgemeinen Titeln stehen 16 Seiten mit etwa 400 Titeln zur Orts- und Landesgeschichte gegenüber. An diesem Verhältnis von allgemeiner zu Spezialliteratur (etwa 2 : 1) zeigt sich ein aus dem hochgesteckten Ziel der Untersuchung resultierendes problematisches Ungleichgewicht: Der Anspruch, gleichzeitig allgemeine Sozialgeschichte und Landesgeschichte als Beitrag zur historischen Wahlsoziologie zu treiben, ist von einer Erstlingsarbeit kaum einzulösen.

In den drei Teilen seiner Arbeit untersucht Steinbach – der Terminologie Fürstenbergs folgend – 1. die Handlungsfelder = Erwerbs- und Arbeitsverhältnisse der Bevölkerung im Industrialisierungsprozeß (130 Seiten), 2. die Bedingungsfaktoren = Wandlungen der Sozialstruktur in den frühen Phasen der Industrialisierung (70 Seiten) und 3. Durchsetzung sozialer Interessen (120 Seiten). Jedem der drei Teile ist eine Einführung von 5–11 Seiten vorangestellt, in der zum jeweiligen Komplex etwas über Forschungsstand, Quellenlage, Methoden und begriffliche Probleme gesagt wird. Wenn hier auch die schon an anderen Indizien aufgezeigten Schwächen der Arbeit besonders deutlich zutage treten in der Unfähigkeit, zu einer konsequent durchgehaltenen klaren allgemeinen Begrifflichkeit zu gelangen – Verein, Partei, Interessengruppe, -verband, Lobby werden z. B. nach vergeblichen Klärungsversuchen unscharf und überlappend verwendet, und auch der viel zitierte Strukturbegriff bleibt vage –, so liegt doch andererseits ein besonders positiv zu bewertendes Bemühen um die bisher überall geforderte, aber kaum je eingelöste Verzahnung von Landesgeschichte und allgemeiner Sozialgeschichte vor.

Die beachtlichen Ergebnisse Steinbachs sind inzwischen von berufener Seite (K. H. Kaufhold im Historisch-Politischen Buch 6, 1977, S. 169 und H. Croon in den Lippischen Mitteilungen 46, 1977, S. 331–334) eingehend und überwiegend lobend gewürdigt worden. Zur Relevanz des Gegenstandes meint Steinbach selbst einleitend, das Fürstentum Lippe biete sich als Untersuchungsgegenstand an, weil es ein zusammenhängendes und überschaubares Gebiet ist. Sozialökonomisch durch Dominanz der Landwirtschaft, ausgeprägte Wanderarbeit und späte Industrialisierung charakterisiert, erwartet der Verf. von diesem Untersuchungsgebiet Erkenntnisse, die neue Akzente für die derzeitige Industrialisierungsforschung setzen. Ging doch diese bisher

überwiegend von anders strukturierten Gebieten und von einem bereits in der ersten Jahrhunderthälfte durch Staatsinitiative und gegen gesellschaftliche Widerstände inaugurierten Industrialisierungsprozeß aus. In Lippe dagegen wurde die Industrialisierung „in einer durch Gewerbefreiheit und gesellschaftliche Eigeninitiative zu charakterisierenden Periode stärker von der Gesellschaft als von der Verwaltung“ durchgesetzt. „Erst nach 1880/1890 macht sich der Strukturwandel von Staat und Gesellschaft auch in Lippe bemerkbar: Der Staat befreit sich aus seiner Bindung an die Landwirtschaft und wird zunehmend Vertreter gewerblich-industrieller Interessen und vereinzelt sogar der Anliegen der unteren Bevölkerungsschichten“ (Steinbach S. 10 f.). In der Tat: Während bisher vorwiegend wirtschaftliche Aktivregionen untersucht wurden und entweder Unternehmer und das Beamten- und Bürgertum oder der sog. vierte Stand ins Blickfeld kamen, werden nach den Ergebnissen für Lippe als einer verspätet industrialisierten Passivregion einige gängige (Früh-)Industrialisierungsthemen modifiziert werden müssen. Auch die Rolle des Staates und einzelner Faktoren für die Industrialisierung wie die von Landwirtschaft und Handwerk wird man neu überdenken müssen. Darüber hinaus zeigt Steinbach, daß das vorhandene Arbeitskräftepotential bisher zu wenig berücksichtigt worden ist.

Die soziale Frage des 19. Jahrhunderts fand eine für Lippe typische Ausprägung und Bewältigung. Als bei ständig wachsender Bevölkerung und dem Verfall des Leinengewerbes die Weber erwerbslos wurden, gingen sie als Ziegler zur Wanderarbeit über. Auf die verschiedenen Aspekte dieses Problems wird an mehreren Stellen der Arbeit ausführlich eingegangen. Diese besonders guten, anschaulichen Partien des Buches zeigen, wie wichtig ein reiches und qualifiziertes Arbeitskräftepotential für die Industrialisierung grundstoffarmer Gebiete sein konnte. Auch das Gegenüber, die Arbeitgeberseite, hatte in Lippe eine ganz spezifische Ausprägung: Es gab kaum innovativ wirkende Unternehmer, sondern eine bodenständige Industrie verdankte ihre Anfänge vorwiegend Unternehmern aus dem Kleinhandwerk, eher tüftelnden Handwerkern als wagenden Kaufleuten.

Dies Wenige nur als Andeutung aus der Fülle interessanter Einzelergebnisse.

Eine straffe, präzisierende Überarbeitung hätte der Arbeit zweifellos gut getan. Aber auch in der vorliegenden Fassung bleibt sie trotz und gerade wegen der hier besonders stark akzentuierten Schwächen ein wichtiges und anregendes Forschungsprojekt in der richtigen Richtung.

Hannover

Heide B a r m e y e r

Oldenburg um 1900. Beiträge zur wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Situation des Herzogtums Oldenburg im Übergang zum industriellen Zeitalter. Hrsg. von der Handwerkskammer Oldenburg, der Landwirtschaftskammer Weser-Ems und der Oldenburgischen Industrie- und Handelskammer. Oldenburg (1975). 269 S.

Aus Anlaß ihres 75jährigen Jubiläums veröffentlichten die drei oldenburgischen Kammern gemeinsam eine Festschrift. Wie der Titel zeigt, will man mehr als den üblichen Erfolgsbericht von der Gründung bis zur Gegenwart. Vielmehr konzentriert man sich auf die Gründungsepoche um 1900, die als „die Geburtsstunde der wirtschaftlichen Selbstverwaltung im Oldenburger Land“ bezeichnet wird. Um die Situation, in der die Gründung der drei wirtschaftlichen Selbstverwaltungskörperschaften möglich und nötig wurde, verstehen zu können, werden in 12 Beiträgen die wirtschaftlichen, sozialen, politischen und kulturellen Verhältnisse des Großherzogtums beim Übergang

zum industriellen Zeitalter querschnittartig dargestellt. Für die einzelnen Beiträge wurden kompetente Sachkenner gewonnen, die z. T. schon auf dem behandelten Gebiet durch wissenschaftliche Veröffentlichungen ausgewiesen sind. Dies, obwohl sich eine derartige Festschrift nicht primär an wissenschaftlichen Maßstäben orientiert, sondern ein breites interessiertes Publikum informieren will.

Welche Bereiche werden in den einzelnen Beiträgen thematisiert?

Friedrich-Wilhelm Schaeer eröffnet den Band mit einer Gründungsgeschichte der drei oldenburgischen Kammern. Gestützt auf relativ umfangreiche ungedruckte und gedruckte Quellen schildert er sachlich den Gang der Entwicklung im 19. Jahrhundert. Die Darstellung zeigt, wie sich die frühen wirtschaftlichen Organisationen aus enger Abhängigkeit von der staatlichen Verwaltung und Obrigkeit nach einer Krise um die Jahrhundert-Mitte und organisatorischen Erneuerungen um 1860 in der dann folgenden Umbruchsperiode eines uneingeschränkten Wirtschaftsliberalismus umstellen mußten. Aufgrund eines erneuten gesamtwirtschaftlichen Strukturwandels sind dann die oldenburgischen Kammergesetze von 1900 Ausdruck eines aus tiefer Ernüchterung geborenen wirtschaftlichen Ordnungsdenkens. Hinzu kommt, daß die in den 90er Jahren einsetzende Hochkonjunktur mit dem Wandel der Produktions- und Konsumgewohnheiten neue Antworten auf die Frage nach der sozialen und wirtschaftlichen Ordnung verlangt. Eingebettet in die allgemeine Situation muß sich auch Oldenburg, patriarchalisch regierter Kleinstaat mit Dominanz der Landwirtschaft, umstellen und tut das durch die Einrichtung der drei Kammern.

Im zweiten Beitrag wendet sich Heinrich Schmidt den wirtschaftlichen, sozialen und politischen Grundzügen Oldenburgs um 1900 zu. Er geht auf die Bevölkerungsentwicklung, auf die unterschiedliche Wirtschaftssituation in Marsch, Geest und Oldenburger Münsterland ein und auf das korrespondierende politische Verhalten. Er schildert die Lage der ländlichen Arbeitnehmer und den Charakter der Hauptstadt. Er bezeichnet den Charakter der Stadt als tief bürgerlich und industriefeindlich eingefärbt und kommt zu dem Urteil: Das Land reichte ökonomisch und mit seiner Mentalität tief in die Stadt hinein. Der im verspätet industrialisierten Oldenburg relativ langsame soziale Wandel nahm in den wirtschaftlich aktiven Gebieten um Wilhelms- haven und Delmenhorst ein dynamisches Tempo an und führte zu neuen sozialen Problemen (Frauen- und Kinderarbeit) und neuen Formen des Lohnkampfes. Der hier langsam steigende Einfluß der Sozialdemokratie traf im Großherzogtum auf einen durch Toleranz, Liberalität und penible Gesetzeswahrung geprägten Lebensstil. Selbst unter dem Sozialistengesetz verhielt man sich den Sozialdemokraten gegenüber relativ duldsam. Aber dies alles war doch nach Schmidt nur der freundlichere Vorhof einer prinzipiellen Ablehnung. Der staatliche Verwaltungsapparat blieb den Sozialdemokraten selbstverständlich verschlossen. Dennoch: Insgesamt war Oldenburg um 1900 durch eine Tendenz zur Mitte, zum Ausgleich, zur demokratischen Mitte charakterisiert.

Nachdem mit der lebhaften und farbigen Schilderung Schmidts die Gesamtsituation umrissen ist, folgen 10 Beiträge, die sich auf sehr verschiedene Weise Einzelbereichen zuwenden. Sie können hier nicht in der bisherigen Ausführlichkeit behandelt werden. Friedrich Nieschlag behandelt die Landwirtschaft. Sein Beitrag ist sehr informativ, bringt viele Zahlenangaben und Tabellen und ist – was für den Band allgemein gilt – mit guten Fotos illustriert. Schon allein ein Blick auf die Überschriften seiner Absätze zeigt, wie viele Aspekte sein Thema hat.

Einem wichtigen und schwierigen Thema wendet sich dann Bernhard Ahuis zu: „Sozialpolitische Probleme des oldenburgischen Handwerks im 19. und frühen 20. Jahrhundert“. Er beginnt mit dem Versuch einer begrifflichen Präzisierung und Abgrenzung von Gewerbe, Handwerk, Fabrik und Industrie, stellt dann die historische Entwicklung des oldenburgischen Handwerks und der einschlägigen Gesetzgebung im 19. Jahrhundert dar und setzt sie schließlich mit der Entwicklung Preußens und der

allgemeinen deutschen Handwerkerbewegung in Verbindung. Klaus Kemper beschäftigt sich danach mit den Besonderheiten des oldenburgischen Außenhandels, Hans-Jürgen Gaidé folgt mit einer Untersuchung über das Verkehrswesen. Energiefragen werden von Walter Seitz thematisiert, Karl Steinhoff beschäftigt sich mit der Oldenburgischen Landesgewerbeausstellung von 1905. Fritz Lucke zeigt, wie anschaulich sich Oldenburgs Wirtschaftsleben in den Zeitungen spiegelt. Harald Schieckel behandelt die Sozialstruktur der Stadt Oldenburg um 1900. Er gibt eine präzise belegte soziale Aufschlüsselung nach Oberschicht, Mittel- und Unterschicht, wobei sich ein typisches, zweifellos quellenbedingtes quantitatives Ungleichgewicht zeigt: Oberschicht 12, Mittelschicht 3, Unterschicht 2 Seiten. In den beiden letzten Beiträgen werden die geistig-kulturelle Situation, Karl Steinhoff, und künstlerische Bestrebungen, Elfriede Heinemeyer, dargestellt.

Insgesamt eine Festschrift, die ihrem im Titel erhobenen Anspruch gerecht wird und ein farbiges, facettenreiches Bild Oldenburgs um 1900 zeichnet.

Hannover

Heide Barmeyer

GESCHICHTE DES GEISTIGEN UND KULTURELLEN LEBENS

Baumann, Winfried: Die Sage von Heinrich dem Löwen bei den Slaven. München: Sagner 1975. 185 S. = Slavistische Beiträge. Bd. 83. Kart. 22,- DM.

Im Unterschied zu dem Buch von Karl Hoppe¹ beschäftigt sich die Arbeit von Winfried Baumann primär mit der Rezeption der Sage von Heinrich dem Löwen in der slavischen Literatur, wie der Titel des Buches ja bereits zum Ausdruck bringt. Einschränkend sei hier bemerkt, daß es sich nur um Bearbeitungen der tschechischen und der russischen Literatur handelt. Es wäre hilfreich gewesen, wenn dies bereits im Titel zum Ausdruck gekommen wäre.

Der Verf. beginnt mit einer Darstellung der Position der Heinrich-Sage im Mittelalter und benutzt die Gelegenheit, die Entwicklung und Veränderung der literarischen Formen kurz aufzuzeigen (von der epischen Versdichtung zum Prosaroman). Er betont hierbei, daß die Veränderungen in der literarischen Form nicht obligatorisch auch eine Umorientierung auf neue Inhalte verlangte: „Höfisches Dichten versiegte, als eine neue soziale Bestimmung weniger nach neuen Inhalten als vielmehr nach einer neuen Form (Prosaroman) verlangte, in die der alte Inhalt umzugießen war“ (S. 9). Die Attraktivität des Stoffes dominiert über die Entwicklung der literarischen Gattung, bzw. er überlebt die Veränderungen der literarischen Form. Diese Attraktivität ist für Baumann nachgewiesen durch die vielen Beispiele in der Literatur und Kunst seit dem 13. Jahrhundert um den Heinrich-Stoff und schließlich auch durch die Rezeption in der tschechischen Literatur des 14. und durch die russische im 17. Jahrhundert (Bruncvík).

Letztendlich ist aber dadurch nicht eindeutig nachgewiesen, warum gerade die literarische Tradition um Heinrich den Löwen eine derartige Verbreitung über alle Grenzen und Sprachgruppen hinweg fand, auch wenn man die Feststellung akzeptiert, daß die phantastischen Ereignisse, die in der Heinrichsage geschildert wurden, eine derartige Verbreitung geradezu herausforderten. Die historische Persönlichkeit Hein-

¹ Karl Hoppe, Die Sage von Heinrich dem Löwen. Ihr Ursprung, ihre Entwicklung und ihre Überlieferung. Bremen-Horn 1952. Vgl. diese Zs. Bd. 25, 1953, S. 222.

richs zumindest kann es nicht gewesen sein, die die literarische Popularisierung vorantrieb. Heinrich war kein „Held der Geschichte“ (Graus, S. 366²), wenn man von einer Geschichtsschreibung mit rein lokalem Interesse einmal absieht. Heinrich der Löwe war immer nur dann Symbolfigur, wenn er mit seiner Stadt und der Landesgeschichte in Beziehung gesetzt wurde. Eine „nationale“ Figur konnte er auch in der Neuzeit nicht werden, dies verhinderte „die . . . Ausrichtung des deutschen historischen Denkens auf das ‚Reich‘, die Verurteilung aller Taten, die zu seiner wirklichen oder vermeintlichen Schwächung geführt hatten“ (Graus, S. 366).

Die russische Rezeption des Heinrich-Stoffes bzw. der Erzählung um den č. Bruncvík (wohl zu verstehen als „der Braunschweiger“) wird von Baumann in Anlehnung an russische Forschungen einerseits in der Veränderung der Personendarstellung des Helden und andererseits in der Neigung der russischen Literatur der entsprechenden Epoche gesehen, Stoffe zu rezipieren, die ein bereits bekanntes Sujet enthielten und keine vollkommen fremden Ideen proklamierten (vgl. Baumann, S. 33), wenn er auch diese Position nicht ausdrücklich bestätigt. Die Person des Helden ist – den Ausführungen russischer Forscher folgend – schon deswegen für russische Leser akzeptabel gewesen, weil sie eher einen passiven Helden verkörperte und die von ihm erlebten Abenteuer an die Abenteuer der Helden in den slavischen Märgen erinnerten (vgl. Baumann, S. 34). Die Rezeption des Heinrich-Stoffes in der čechischen und russischen Literatur erfolgt also über eine neue Charakterisierung des Helden – sowohl der Sage als auch der Realgeschichte. „Der Held der Erzählung ist ein Mensch, ein abstrakter Vertreter des Menschengeschlechts, ohne spezifische nationale Züge“ (Übersetzung eines Zitats von Pančenko, A. M. durch den Rez., s. Baumann, S. 34).

Für Baumann sind es vor allem zwei historische Momente, die die Entstehung der Heinrich-Sage begründeten: die Errichtung des Löwendenkmals und die Wallfahrt des Herzogs nach Jerusalem (vgl. Baumann, S. 12). Vornehmlich die Errichtung des Löwendenkmals wird wohl allgemein als Ausgangspunkt der Sage akzeptiert, wenn auch mit unterschiedlicher Wertung (vgl. hierzu die polemische Auseinandersetzung K. Hoppes mit K. Gödeke und K. Bartsch, S. 69). Hierzu schreibt in neuester Zeit F. Graus: „... der bronzene Löwe auf dem Burghof in Braunschweig war ein fester Kristallisationspunkt, an dem sich die Sagenbildung immer neu beleben konnte“ (S. 355) und an anderer Stelle: „Heinrich hatte im Jahre 1166 das bekannte Löwenstandbild auf dem Hof der Burg Dankwarderode in Braunschweig, wohl als Zeichen der herzoglichen Gerichtsbarkeit, aufstellen lassen, und dieses Denkmal zog geradezu magnetisch Geschichten an, förderte die Verbindung des Herzogs von Braunschweig mit Löwengeschichten verschiedenster Herkunft. Es kann kaum daran gezweifelt werden, daß das Braunschweiger Denkmal bald zum Mittelpunkt von Sagen wurde; diese Sagen waren nicht ursprünglich oder typisch für Braunschweig, sondern echte Wandersagen, die sich bloß in Braunschweig lokalisiert hatten“ (S. 360).

Die Rezeption der Heinrichsage durch die čechische und russische Literatur sieht Baumann auch (s. v.) in der Phantastik des Stoffes: „Daß der Bruncvík eine beliebte Unterhaltungsdichtung wurde, verdankt er in erster Linie seinem stofflichen Reichtum an Kuriositäten, Wundern und ungewöhnlichen Geschehnissen, die sowohl vom č. Volke als auch von den Russen mit Interesse aufgenommen wurden“ (S. 27).

Baumann führt einen detaillierten sprachlichen und inhaltlichen Vergleich verschiedener čechischer und russischer Fassungen des Bruncvík-Stoffes durch. Er wählt hierzu eine thematische Aufgliederung des gesamten Inhalts, beginnend mit der „Ringteilung und Ausfahrt Bruncvíks“, über die „Abenteuer am Magnetberg und die glückliche Rettung des Helden“, den „Löwen-Ritter-Drachenkampf“ und endend

² František Graus, *Lebendige Vergangenheit. Überlieferung im Mittelalter und in den Vorstellungen vom Mittelalter*. Köln, Wien 1975.

mit der „Heimkehr Bruncviks mit dem Löwen“ mit jeweils zahlreichen thematischen Untergliederungen. Die tschechischen und russischen Fassungen werden jeweils exemplarisch mit den Ausgaben von Wyssenhere, mit dem Lied von H. Göding und dem holländischen Historie-Liedeken (alle abgedruckt bei Hoppe) verglichen. In diesem Zusammenhang ist als sehr bedauerlich anzumerken, daß der Verf. des hier rezensierten Buches Zitate aus den angegebenen Fassungen nicht immer mit der notwendigen Sorgfalt wiedergibt, z. T. fehlen auch Seiten- bzw. Versangaben in diesen Zitaten (allerdings selten). Über Schreibfehler, fehlende diakritische Zeichen bei den č. und russ. Textwiedergaben etc. sieht der Rez. hinweg, da er die Schwierigkeiten bei der Herstellung von Reprovorlagen zur Genüge kennt.

Zwei Beispiele für ungenaue Zitation sollen hier genügen:

1. Göding: Der Knecht nam in der güte den thewren Helden w e r t h ,
Nehet jhn in Ochssen heute und legt zu jhm sein Schwerdt.

Wiedergabe Baumann (S. 108):

Der Knecht nam in der güte den thewren Helden,
nehet jhn in Ochssen heute und legt zu jhm sein Schwerdt.

2. Göding: Sie kamen an ein Wasser: die Gäul liessen sie s t a h n
Und seumbten sich nicht lange, zu Schiff theten sie gahn.

Wiedergabe Baumann (S. 72):

Sie kamen an ein Wasser: die Gäul liessen sie s t e h e n
Und seumbten sich nicht lange, zu Schiff theten sie gahn.

Das Buch von Baumann – dies sei abschließend bemerkt – stellt sowohl aus der Sicht der Slavistik als auch aus der Sicht der westeuropäischen Forschung um die Heinrichsage eine Bereicherung dar, das seine Attraktivität vor allem aus dem intensiven Vergleich der tschechischen und russischen Quellen mit einigen westeuropäischen Fassungen bezieht. Zugunsten eines breiteren Leserkreises wäre es wünschenswert gewesen, wenn der Verf. die tschechischen und russischen Textstellen zumindest teilweise ins Deutsche übertragen hätte.

Gießen

Johann B i e d e r m a n n

Stracke, Johannes C.: Die Bildnisgrabmale Ostfrieslands vom 15. bis 17. Jahrhundert. Aurich: Ostfriesische Landschaft 1976. 144 S. m. 59 Abb. = Quellen zur Geschichte Ostfrieslands. Bd. 11. Geb. 21,- DM.

Die figürliche Sepulkralplastik des Mittelalters und der Neuzeit ist in den einzelnen Regionen Niedersachsens recht unterschiedlich erfaßt. Das kunstgeschichtliche Forschungsinteresse richtete sich überwiegend auf die künstlerisch herausragenden Beispiele, so daß in der Regel nur dort, wo etwa eine Inventarisierung der Bau- und Kunstdenkmale durch die staatliche Denkmalpflege durchgeführt worden ist, auch ein Überblick über den Bestand dieser Sondergattung der Bildhauerei möglich ist.

Der vorliegende Band will die ostfriesischen „Bildnisgrabmale“ spät- und nachmittelalterlicher Zeit in Wort und Bild erfassen. Eine präzise terminologische Begründung für die hier gebrauchte Bezeichnung „Bildnisgrabmal“ gibt der Autor nicht, auch wenn er (auf S. 9) größere Anschaulichkeit gegenüber den von ihm etwas willkürlich genannten, keineswegs gleichwertigen Bezeichnungen „figürlicher Grabstein“, „Grabplastik“ und „Porträt-Grabstein“ geltend macht. Indessen verdeutlicht der Inhalt des

Buches selbst, was im einzelnen darunter zu verstehen ist: Grabsteine, Grabplatten, Grabmale und Epitaphien mit Darstellungen der Verstorbenen; Form und Dimension, figürlicher und dekorativer Aufwand und künstlerische Qualität sind dabei sehr unterschiedlich; die Spanne der behandelten Werke reicht von einfachen Grabplatten mit Figureneinritzungen über die zahlenmäßig weitaus größte Gruppe der Grabsteine mit Einfigurenreliefs bis hin zu Tumben und zu prunkvollen Epitaphen mit reichem architektonischem Aufbau und teils vollplastischen Figuren; als Material finden verschiedene durchweg importierte Steinarten Verwendung (einzige Ausnahme: eine gravierte Messinggrabplatte von hervorragender Qualität aus der Großen Kirche in Emden); der zeitliche Rahmen schließlich ergibt sich aus dem Bestand selbst. Nicht erfaßt sind also Grabdenkmale ohne Totendarstellungen, ebenso nicht Epitaphgemälde. Die thematische Abgrenzung erscheint jedoch praktikabel und legitim, da hier wie bei jeder Art von kunstgeschichtlicher Inventarisierung verschiedenen Fragestellungen zugleich Rechnung getragen werden soll.

Das Buch beginnt mit einigen nur wenige Seiten umfassenden einleitenden Abschnitten (S. 7–18), in denen allgemeine Fragen des Grabmalkultes, der regionalen kunstgeschichtlichen Entwicklung und der schriftlichen Überlieferung u. ä. mehr gestreift als eingehend behandelt werden; davon sind für die Geschichte der ostfriesischen Grabplastik die Ausführungen „Über die Bildhauer, ihre Arbeit, Entlohnung und Wanderung“ (S. 14 f.) sowie das chronologische, Archivalien auswertende Verzeichnis der „Stein- und Holzbildhauer im 16. Jahrhundert in Emden“ von besonderem Interesse.

Im Hauptteil des Buches werden – offenbar mit dem Ziel einer vollständigen Erfassung – die einzelnen Grabmale in ihrer zeitlichen Abfolge nach den Todesdaten dargestellt, wobei sich auf je zwei Druckseiten der katalogähnlich knappe beschreibende Text und eine fotografische Abbildung gegenüberstehen. Der Text enthält Angaben über Material, Abmessungen, Erhaltungszustand und Standort (letztere Angabe fehlt bei einigen Grabmalen leider, bei anderen ist sie zu allgemein und daher ungenau), ferner eine Beschreibung der bildlichen Darstellungen und der Wappen sowie die Wiedergabe aller wichtigen Inschriften. Bei einigen zerstörten oder lückenhaft gewordenen Inschriften ist der Wortlaut aufgrund älterer Aufzeichnungen ergänzt. Die lateinischen Inschriften sind durchweg nicht übersetzt. Erläuterungen zur Person und Familie des Verstorbenen sind nur in einigen Fällen gegeben; oft enthalten die Inschriften die einzigen Hinweise.

Die Abbildungen, in den meisten Fällen Frontalwiedergaben, sind von unterschiedlicher Qualität. Ein ungünstiger Anbringungsort und oft ein starker Zerstörungsgrad der Steinoberfläche setzten häufig dem fotografischen Können Grenzen, und bei den im Kriege vernichteten Objekten mußte auf ältere, z. T. unzulängliche Aufnahmen zurückgegriffen werden. Bei einigen Grabmalen, bei denen solche Voraussetzungen nicht gegeben sind, hätte man sich angesichts des hohen drucktechnischen Aufwandes – der Band ist im Buchdruckverfahren durchweg auf Kunstdruckpapier hergestellt – allerdings bessere Bildvorlagen gewünscht.

Das Buch will nach den Worten des Verf. „eine Dokumentation der Steinplastik“ in Ostfriesland sein (S. 12). Insofern begrüßt man auch die Berücksichtigung von fragmentarischen und kriegszerstörten Grabmalen sowie von thematischen Grenzfällen (S. 44 f. und 82 f.). Um so weniger verständlich ist das – mit der Zerstörung motivierte – Fehlen der bedeutendsten ostfriesischen Renaissance-Grabmale, des 1548 im künstlerischen Umkreis des Antwerpener Cornelis Floris geschaffenen Enno-Grabmales der Emdener Großen Kirche sowie der Überreste des Grabmals für die Gräfin Walburg († 1586) in Esens, nicht zuletzt, weil eine Darstellung dieser beiden Werke für das Verständnis der regionalen Skulptur des 16. Jahrhunderts von entscheidender Bedeutung sein dürfte.

Ein Verzeichnis der benutzten Quellen und der reichen regionalen Literatur, bei der man einige grundlegende kunstgeschichtliche Titel (z. B. den umfangreichen, begriffklärenden Artikel „Epitaph“ von Paul Schoenen im Reallexikon zur deutschen Kunstgeschichte, Bd. 5, 1967, Sp. 872–921) vermißt, sowie ein nützliches Register der Personen, Orte und Wappen beschließen das Buch.

Trotz der vorstehend angedeuteten Vorbehalte gegen manche Einzelheit der Materialaufbereitung und -darbietung wird man das Erscheinen dieses Buches im großen und ganzen begrüßen müssen. Ist doch hier erstmals der bislang teils unbekannte, teils nur an versteckter Stelle oder in anderem Zusammenhang behandelte Bestand ostfriesischer figürlicher Grabplastik übersichtlich zusammengefaßt und damit eine Lücke, die noch in vielen anderen Teilen Niedersachsens besteht, geschlossen worden.

Hannover

Konrad Maier

Park, Sook Hi: Chinesisches Auftragsporzellan der Ostasiatischen Handelskompanie in Emden. Aurich: Ostfriesische Landschaft 1973. 56 S., 30 S. m. Zeichn., 34 Taf. m. z. T. farb. Abb. = Abhandlungen und Vorträge zur Geschichte Ostfrieslands. Bd. 55. Steif kart. 33,- DM.

Seit dem 16. Jahrhundert unterhielten die großen europäischen Seefahrer-Nationen in China Handelsniederlassungen, zuerst Portugal, dann Spanien und die Niederlande, später auch England und Frankreich. Daß auch Preußen in Emden eine solche Handelskompanie für den Ostasienhandel besaß, wird zwar in der einschlägigen Literatur erwähnt, aber nähere Einzelheiten über deren Tätigkeit erfahren wir erst aus der vorliegenden Veröffentlichung. Gestützt auf Aktenmaterial aus den Archiven in Aurich und Emden und anderweitige Urkunden berichtet die Verf. über die „Kgl. Preußische Asiatische Compagnie in Emden nach Canton und China“ – so der offizielle Name der 1751 von König Friedrich II. von Preußen gegründeten Gesellschaft.

Nachdem 1744 Ostfriesland zu Preußen gekommen war, bot sich in der Hafenstadt Emden eine günstige Gelegenheit, an dem lukrativen Ostasiengeschäft teilzunehmen, allerdings nicht auf eigenes Risiko, dafür war Preußen zu arm. Die Geldgeber waren Kaufleute und Bankiers – auch aus benachbarten Ländern und Städten, deren Schiffe unter preußischer Flagge fuhren und mit den nötigen Privilegien ausgerüstet waren. Die Handelskompanie besaß 4 Segelschiffe, die die gefahrvollen Seereisen nach China von 1752–1756 gut überstanden. Lediglich ein Schiff strandete auf der Rückreise bei Borkum, kam aber wieder frei und konnte den größten Teil der reichen Ladung nach Emden bringen. Hier und in Stettin wurden die Waren versteigert. Im allgemeinen wurden Tees verschiedener Sorten, Gewürze, Drogen, Lackarbeiten und große Mengen von Porzellan importiert. (Die Warenliste eines Schiffes enthielt z. B.: 135 359 Einzelteile an Porzellan, 200 Teeservice und 227 Tafelservice, die im 18. Jahrhundert bis zu 200 Einzelteile umfaßten.) Mit dem Beginn des Siebenjährigen Krieges begann der Niedergang der Emdener Handelskompanie, die aber erst 1765 nach Kriegsende aufgelöst wurde.

Die Verf. konnte 4 große mit Wappen geschmückte Tafelservice nachweisen, die durch die Emdener Handelskompanie importiert worden sind. Sicher sind nicht mehr alle Teile erhalten und die noch vorhandenen werden an verschiedenen Orten aufbewahrt. Zu nennen ist ein Service mit kgl. preußischem Wappen, eins mit Allianzwapen von Anhalt-Zerbst und Holstein-Gottorp und zwei mit Wapen von ostfriesischen Familien. Bei diesen sog. Auftragsporzellanen schickten die Besteller die Vorlagen für den Dekor nach China, wo die Geschirre nach europäischen Formen hergestellt und auftragsgemäß dekoriert wurden.

Jedes Einzelstück wird im Text genau beschrieben, in einem Typenkatalog in klaren Zeichnungen festgehalten und im Tafelteil abgebildet. Leider ist die Qualität der fotografischen Vorlagen sehr unterschiedlich, leicht unscharf bei Amateuraufnahmen oder bei Fotos aus Büchern.

In der Einleitung, die sich mit der Geschichte des ostasiatischen Porzellans in Europa seit dem 15. Jahrhundert befaßt, und in dem allgemeinen Überblick über das „Chinesische Auftragsporzellan“ stützt sich die Verf. auf das Werk von M. Beurdeley, Porzellan aus China, Companie des Indes, München 1962, von dem sogar einige Absätze wörtlich übernommen wurden.

Abschließend ist zu sagen, daß dieses Buch dazu beiträgt, unsere Kenntnis der Wirtschafts- und Kulturgeschichte des 18. Jahrhunderts durch zusätzliche Tatsachen zu erweitern.

Garbsen

Christel Mosel

Späthumanismus und Landeserneuerung. Die Gründungsepoche der Universität Helmstedt 1576–1613. [Ausstellungskatalog]. Braunschweig: Braunschweigisches Landesmuseum für Geschichte und Volkstum (1976). 83 S. m. 28 Abb. = Veröffentlichungen des Braunschweigischen Landesmuseums. 9.

Die Universität Helmstedt und die Epochen ihrer Geschichte. [Ausstellungskatalog]. Helmstedt: Landkreis Helmstedt 1976. 102 S. m. 30 Abb.

Haase, Hans: Die Universität Helmstedt 1576–1810. Bilder aus ihrer Geschichte. Fotografien von Günter Schöne. Bremen, Wolfenbüttel: Jacobi 1976. 119 S. m. 131 Abb. Lw. 28,- DM.

Die 400. Wiederkehr des Tages, an dem die ehemalige Universität Helmstedt eröffnet wurde, gab Anlaß zu zwei Ausstellungen, die vom Braunschweigischen Landesmuseum bzw. von der ehemaligen Universitätsbibliothek Helmstedt durchgeführt wurden. Die Kataloge bearbeiteten Christof Römer bzw. Rolf Volkmann. Gleichzeitig erschien auf Veranlassung und mit Unterstützung des Landkreises Helmstedt ein von Hans Haase zusammengestellter Bildband.

Mit 399 bzw. 333 Nummern verzeichnen die beiden ansprechend gestalteten Kataloge eine wahrhaft überwältigende Fülle von Objekten. Die Ausstellungen wurden in erster Linie mit Stücken aus eigenen Beständen der Veranstalter bestritten; daneben waren mit Leihgaben vor allem das Niedersächsische Staatsarchiv und die Herzog-August-Bibliothek in Wolfenbüttel vertreten. Überschneidungen ließen sich dank der unterschiedlichen Konzeption der Ausstellungsmacher fast ganz vermeiden: Während Volkmann die Geschichte der Helmstedter Universität von ihren Anfängen bis zu ihrer Aufhebung in einer Gesamtschau präsentierte, stellte Römer die ersten Jahrzehnte ihres Bestehens unter gleichzeitiger Dokumentierung der geistigen und religiös-ideologischen Strömungen jener Zeit in den Mittelpunkt.

Die beiden Kataloge als bleibende Zeugnisse für das Jubiläum machen deutlich, wie reich die Überlieferung zur Helmstedter Universitätsgeschichte ist. Daß dies nicht allein für den Bereich der schriftlichen Quellen gilt, zeigt der Haasesche Bildband. Er ist in acht Kapitel gegliedert. Das erste behandelt die allgemeine Entwicklung der Universität, die nächsten die einzelnen Fakultäten, die Gebäude, die Studentenschaft, das letzte schließlich das Schicksal der Universitätsbibliothek. Die Ausstattung des Bandes ist vorzüglich; er enttäuscht nur insofern etwas, als die in ihm enthaltenen

Abbildungen zur Hälfte gar nicht bildliche Darstellungen im eigentlichen Sinne sind, sondern Wiedergaben von Titel- oder Textseiten aus Büchern oder Akten. So fehlen in dem Kapitel über die Studentenschaft bildliche Szenen, wie man sie etwa aus Stammbüchern kennt, völlig. Unentbehrlich wird der Band für denjenigen sein, der Helmstedter Professorenporträts sucht.

Insgesamt gesehen können die drei Publikationen als Bausteine für eine künftige umfassende Gesamtdarstellung der Helmstedter Universitätsgeschichte betrachtet werden.

Hannover

Jörg Walter

Ochwaldt, Curd: *Voltaire und die Grafen zu Schaumburg-Lippe*. Bremen, Wolfenbüttel: Jacobi (1977). 112 S. m. 2 Bildnissen. Kart. 39,- DM.

Voltaires Beziehungen zu vielen deutschen Fürstenhöfen sind bisher nur z. T. aufgearbeitet. In ihrer Bedeutung für Voltaires eigene Biographie wie für die Geschichte seiner literarischen Wirkung sind diese Kontakte ganz unterschiedlich zu bewerten. Wie der Verf. selber meint, waren die gesellschaftlichen Bindungen des Philosophen an andere deutsche Dynasten enger als an die Damen und Herren am Bückeburger Hofe. Dennoch hat Ochwaldt nicht die Mühe gescheut, aus den bei seinen jahrelangen Untersuchungen an dem Nachlaß des Grafen Wilhelm zu Schaumburg-Lippe (1748–1777) abfallenden Lesefrüchten ein farbiges Bild der Beziehungen Voltaires zu Bückeburg zusammenzutragen.

Anfangs schildert der Verf. die Verbindungen der mit dem hannoverschen Hof nach England gezogenen Gräfin Johanna Sophie zu Voltaire und zu seinem Werk. Sie lassen sich nur mühsam rekonstruieren. Dagegen gibt es mehrere Zeugnisse über die ersten Begegnungen des Franzosen mit Graf Wilhelm und seinem Bruder Georg in der Universitätsstadt Leyden (1740/41). Im Mittelpunkt dieses Abschnitts steht die Diskussion um die Verfasserschaft des *Anti-Machiavell*. Bei diesen Gesprächen wurde auch der erste Besuch Voltaires am Bückeburger Hof (1740) vorbereitet. Voltaires zweiter Aufenthalt in der schaumburg-lippischen Residenz (1743) – wieder auf der Rückreise von Berlin nach Frankreich – ist durch eine besondere Quelle überliefert: die Aufzeichnungen des Bückeburger Hugenotten-Predigers Joh. Heinr. Meister über die Gespräche des Philosophen mit zwei Angehörigen des gräflichen Hauses, einem Hofbeamten und dem Protokollanten. Hier wird Voltaires Art des Sprechens so lebendig, daß die Niederschrift ein hohes Maß an Authentizität beanspruchen kann.

Beim Austausch von Gedanken und Nachrichten zwischen dem regierenden Grafen Wilhelm und Voltaire fiel der einflußreichen Gräfin Charlotte Sophie von Bentinck eine wichtige Mittlerrolle zu. Voltaires Wirkung auf den „unbekannten Militär- Revolutionär“ ist indessen schwer zu fassen.

Ochwaldts Bemühen, einen Beitrag zur Wirkungsgeschichte Voltaires in Deutschland zu leisten, ist durchaus verdienstvoll, zumal er dabei neue Quellen verwertet hat. Doch vermag die Mischform von Darstellung und Quellenpublikation den Rez. nicht so recht zu befriedigen. Um der besseren Lesbarkeit des Buches willen wäre eine saubere Trennung der Dokumente von den Erläuterungen vielleicht doch angebracht gewesen.

Oldenburg (Old.)

Friedrich-Wilhelm Schaefer

Westphalen, Ludger Graf von: 150 Jahre Schulkollegium in Münster. Ein Beitrag zu seiner Geschichte. Münster: Aschendorff (1976). 170 S., 5 Taf., 2 Beilagen. = Schriften der Historischen Kommission Westfalens. 11. Kart. 38,- DM.

Die vorliegende Jubiläumsschrift, die 150 Jahre Verwaltung des höheren Schulwesens in Westfalen in den Blick nimmt, präsentiert nicht allein nüchterne behörden-geschichtliche Entwicklungslinien und Details über Organisation, Beamte, Dienstaufgaben usw., sondern läßt auch hinreichend deutlich werden, wie doch die Schulverwaltung im Spannungsfeld von Aufgaben und Zielen der Schule, hier speziell der höheren Schule, und im Spannungsfeld von Politik, Konfession und Gesellschaft immer gestanden hat und historisch jeweils davon geprägt und bestimmt worden ist. Dem Verf. gelingt dies in geraffter, kenntnisreicher und abgewogener Darstellung mit Blick allein auf die westfälischen Verhältnisse. Der Horizont ergibt sich einleuchtend aus der im Kern gleichgebliebenen Kompetenz des 1825 vom Konsistorium abgeteilten und 1826 erstmals zusammengetretenen Provinzialschulkollegiums, das als Mittelbehörde über die an Zahl zunächst nur langsam, im 20. Jahrhundert rapide wachsenden höheren Schulen der preußischen Provinz Westfalen die Aufsicht zu führen hatte. Die Entwicklung wird aus den Akten des Staatsarchivs und des Schulkollegiums Münster bis zur Gegenwart verfolgt, die Zeit nach 1945 allerdings mit vom Verf. selbst hervorgehobener Zurückhaltung behandelt.

Ist die vorliegende Schrift in erster Linie ein Beitrag zur westfälischen Behörden- und Schulgeschichte, so verdient sie doch auch die besondere Beachtung der niedersächsischen Landesgeschichtsforschung. Als sich sehr viel später als in Preußen im Königreich Hannover der Staat des höheren Schulwesens annimmt, steht an der Spitze des 1830 gegründeten Oberschulkollegiums der gleiche Mann, der in der Provinz Westfalen als erster Provinzialschulrat die Vereinheitlichung der westfälischen Gymnasien administrativ begonnen hat: Friedrich Kohlrausch, hannoverscher Oberschulrat bis 1866. Somit hätte jede parallele Darstellung hannoverscher Verhältnisse ihren Ausgang von der vorliegenden Schrift, in der Verf. wiederholt auf die prägende und überall anerkannte Wirksamkeit von Kohlrausch eingeht, zu nehmen. Eine Geschichte des preußischen Provinzialschulkollegiums zu Hannover wird sich jedoch kaum schreiben lassen, wie Verf. es hier für Münster getan hat, weil der Zweite Weltkrieg in Hannover die quellenmäßige Grundlage dafür entzogen hat. Für die jüngste Zeit bleibt zu vermerken, daß wiederum ein prominentes Mitglied des seit 1948 so benannten Schulkollegiums von Münster nach Hannover übergewechselt ist: der in des Verf. Liste der Präsidenten und Direktoren des PSK und seiner Nachfolgebehörden zuletzt aufgeführte Präsident E. Möcklinghoff.

G.

KIRCHENGESCHICHTE

Schieffer, Rudolf: Die Entstehung von Domkapiteln in Deutschland. Bonn: Röhrscheid 1976. 309 S. = Bonner historische Forschungen. Bd. 43. Kart. 78,- DM.

Nicht der König und nicht der Papst, sondern die Domkapitel sind als eigentliche Sieger aus der im Investiturstreit umkämpften Frage der Bischofswahl hervorgegangen. Seit dem 12. Jahrhundert, in der Zeit nach dem Wormser Konkordat (1122), hat sich das ausschließliche Wahlrecht der Domkapitel durchgesetzt. Der Verf. dieser bei Eugen Ewig entstandenen Bonner Dissertation geht von der Frage aus, in welchen

historischen Ursachen der Aufstieg der deutschen Domkapitel vor dem 12. Jahrhundert begründet war. Seine Untersuchungen bewegen sich vorwiegend im Frühmittelalter und behandeln vor allem drei Problemkreise: die Abschichtung der Domkapitel vom übrigen bischöflichen und städtischen Klerus, das gemeinschaftliche Leben in der Befolgung einer Regel und die wirtschaftliche Verselbständigung vom Bischof.

Die gallorömischen Voraussetzungen für die Entstehung der späteren Domkapitel werden im ersten Kapitel anhand der kirchenrechtlichen, literarischen und archäologischen Quellen untersucht. Die konstitutiven Kennzeichen der Kanoniker des Mittelalters wurzeln in den Lebensverhältnissen der römischen Reichskirche: die gottesdienstliche Gemeinschaft untereinander und mit dem Bischof, die unmittelbare rechtliche Unterordnung und teilweise auch schon die wirtschaftliche Versorgung aus Kirchengut und daraus sich ergebende Ansätze zu einer gemeinsamen Lebensführung. Als die äußeren Bedingungen antiken Lebens entfielen und die Zeit des germanisch geprägten Kirchenrechts begann, blieben die Kanoniker als „römische Restinstitution“ (S. 123) auf die *civitas* und die nähere Umgebung der Bischöfe beschränkt.

Im materialreichen zweiten Kapitel wird die konkrete Einzelentwicklung der Bistümer bis zum Ende der Karolingerzeit im Gebiet des ostfränkischen Reiches analysiert: die römisch-fränkischen Bistümer links des Rheins, die alemannischen Bistümer, die Bistümer der angelsächsischen Mission, die bairischen und schließlich die sächsischen Bistümer. Bei den römisch-fränkischen Bistümern links des Rheins, deren Anfänge noch in die gallofränkische Frühzeit zurückreichen, läßt sich eine fort-dauernde Einheit des städtischen Klerus bis in die frühkarolingische Zeit beobachten. Der Prozeß der Entstehung einer festen und dauerhaften Bindung von Klerikern an bestimmte Einzelkirchen und zumal an die Bischofskirche ist im 9. Jahrhundert überall zum Abschluß gekommen. Bei den Bistümern rechts des Rheins ist dagegen keine oder nur eine geringe Anknüpfung an die spätrömische Kirchenorganisation möglich gewesen; diese Bistümer sind wesentlich durch die jeweiligen Formen der Missionierung geprägt und bauen auf primitiveren Grundlagen in einer ländlich-agrarischen Umwelt auf. Die Entstehung von eigenständigen Stiftskirchen und Domkapiteln läßt sich hier erst im 10./11. Jahrhundert beobachten.

Diese Zeitverschiebung tritt besonders bei den sächsischen Bistümern hervor, auf die hier ausführlicher einzugehen ist. Die Missionierung des Sachsenstammes unter Karl dem Großen beruht auf einer Gemeinschaftsarbeit der fränkischen Kirche unter Beteiligung verschiedener missionarischer Kräfte. Als eine angelsächsisch geprägte Gruppe sind die Bistümer Münster, Bremen und Halberstadt zu nennen, die sich auf die rückwärtigen Positionen Utrecht, Echternach, Werden und Châlons stützten. Die Bischofskirchen Lüttich, Würzburg und Reims förderten die Gründungsbistümer Osnabrück, Paderborn, Hildesheim und Halberstadt, während die Klöster Corbie, Amorbach, Fulda und Lorsch bei den Bistümern Hamburg/Bremen, Verden und Minden Pate standen. Die sächsischen Bistümer stehen noch am Ende des 9. Jahrhunderts vielfach unter äußeren Bedingungen, die mit den Verhältnissen im inneren Frankenreich nur schwer vergleichbar sind, und die volle Ausbildung von Domkapiteln erfolgt erst im 11. Jahrhundert, z. B. in Hildesheim maßgeblich durch Bischof Bernward unter König Heinrich II.

Das dritte Kapitel beschäftigt sich mit der Aachener *Institutio canonicorum* von 816, die den nichtmonastischen Klerus des Frankenreiches einer einzigen Norm in Liturgie und Lebensführung unterwerfen wollte. Die kritische Überprüfung der einzelnen Reichsgebiete durch den Verf. zeigt, daß während des 9. Jahrhunderts nur in den Bistümern an Rhein, Maas und Mosel von einer wirklich gesicherten Geltung der Aachener Regel gesprochen werden kann (S. 254); nur hier waren die praktischen Voraussetzungen ihrer Anwendung, vor allem ein städtisches Kanonikertum, vorhanden, während sie erst rund zwei Jahrhunderte später mit Förderung der deutschen Könige auch im Norden, Osten und Süden Deutschlands Eingang findet. Die Ver-

bindung der organisatorischen Absonderung der Domkirche mit ihrer wirtschaftlichen Verselbständigung (Güterteilung), die an den Stiftskirchen mit der Ausbreitung der Aachener Regel einherging, schuf die wichtigste Voraussetzung für die Entstehung des Domstifts (4. Kapitel). In überzeugender Auseinandersetzung mit Studien von Gerhard Kallen kann der Verf. den Zusammenhang von Güterteilung und Aachener Regel erneut aufweisen und die These von Arnold Pöschl (Güterteilung als ein „Werk der Reform“) bekräftigen. Die eigentümliche Phasenverschiebung vom 9. bis zum 11. Jahrhundert zwischen den Bistümern links und rechts des Rheins gilt sowohl für die organisatorische als auch wirtschaftliche Verselbständigung der einzelnen Stiftskirchen.

Insgesamt ist die übersichtliche Gliederung dieser Dissertation hervorzuheben, die aufgrund umfangreicher Kenntnis der Quellen und Literatur (allein 80 Seiten bibliographische Angaben!) geschrieben und mit vielen Anmerkungen und zwei Registern ausgestattet ist. Der Sprachstil ist gut, doch wird die Lesbarkeit der Arbeit durch die Fülle der verarbeiteten Quellen und Literatur und den breiten Anmerkungsapparat erschwert. Der umfassend formulierte Buchtitel könnte den Eindruck erwecken, mit dieser Arbeit sollten alle Probleme um den Entstehungsprozeß der deutschen Domkapitel gelöst werden. Der Verf. scheint diese Gefahr selbst gehäht zu haben, wenn er im Schlußteil (S. 289) eigens die Einschränkung macht, keine „Frühgeschichte deutscher Domkapitel insgesamt“ vorzulegen. Die komplexen Vorgänge um die Entstehung von Domkapitel in Deutschland bedürfen auch nach dieser guten Arbeit noch weiterhin intensiver Forschungen, so z. B. über die konkreten Formen der *vita communis* an den Domkirchen, über die Beziehungen der Domstifte zum Königshof oder vor allem über die wirtschaftlichen und sozialen Bedingungsfaktoren im Entstehungsprozeß der Domkapitel bis zum 11. Jahrhundert.

Göttingen

Werner R ö s e n e r

Hamann, Manfred, und Erik Ederberg: Die Calenberger Klöster. Hannover: Klosterkammer Hannover 1977. 208 S. Text m. mehreren ungez. Abb., 6 ungez. Farbtaf. u. 62 ungez. Schwarzweißtaf. Lw. 38,- DM.

Der mit vielen guten Abbildungen ausgestattete, ansprechend gedruckte Band wendet sich an einen weiten Interessentenkreis. Die hier erstmals im Zusammenhang dargestellten Klöster Barsinghausen, Marienwerder, Wennigsen, Mariensee und Wülfinghausen, die seit der Reformation als evangelische Damenkonvente fortbestehen und zu dem von der Klosterkammer Hannover verwalteten Allgemeinen Hannoverschen Klosterfonds gehören, sind mit ihrem umfangreichen historischen Baubestand und ihrer vielfältigen künstlerischen Ausstattung zu Unrecht bisher kaum bekannt. Diese im mehr oder weniger weiten Umkreis der niedersächsischen Landeshauptstadt gelegenen sog. Calenberger Klöster haben – nach den Einleitungsworten des Präsidenten der Klosterkammer als Herausgeber – „immer ein wenig im Schatten ihrer Lüneburger Schwestern“, der freilich ungleich reicher ausgestatteten Heideklöster, gestanden, so daß eine solche Publikation grundsätzlich zu begrüßen ist. Zwei Autoren, Historiker und Architekt, haben sich in die Aufgabe geteilt, die fünf Klöster in ihrem geschichtlichen Werdegang und in ihrem baulich-künstlerischen Erbe vorzustellen.

Im ersten Abschnitt „Zur Geschichte der Calenberger Klöster“ gibt Manfred Hamann einen geschichtlichen Überblick von der Gründung der Klöster in den Jahrzehnten um 1200 bis in unsere Tage. Im Rahmen dieser Rezension ist es nicht möglich, auch nur die wichtigsten Stationen in der historischen Entwicklung der Klöster andeutungsweise nachzuvollziehen, umspannen sie doch einen fast achthundertjährigen

Zeitraum von der dunklen, mehr rekonstruktiv zu erschließenden Anfangszeit über den allmählichen Ausbau, den Übergang in weltliche Hand, die Reform im 15. Jahrhundert, den Übertritt zum Luthertum, die Existenzgefährdung im Dreißigjährigen Krieg, die Neuordnung in kurhannoverscher Zeit mit Wiederaufbautätigkeit der Jahrzehnte nach 1700, den späteren, nach außen nicht so deutlich werdenden Funktionswandel der Klöster bis hin zur Neuorientierung durch die jüngste Klosterordnung von 1972. Eine souveräne Beherrschung des Stoffes und die heute bei Wissenschaftlern leider seltene Gabe, eine Fülle von Fakten auch Nichtfachleuten verständlich zu machen, also mit Bekanntem wohllosiert zu verbinden und in einen größeren, erläuternden Zusammenhang zu stellen, kennzeichnen diesen ebenso brillant und lebendig geschrieben wie materialreichen Beitrag, der mehr als nur ein Stück niedersächsischer Klostergeschichte bietet.

Der zweite Teil des Buches ist der Bau- und Kunstgeschichte gewidmet. Erik Ederberg versucht zunächst, auf wenigen einleitenden Seiten unter der Überschrift „Zur Baugeschichte der Calenberger Klöster“ allgemeinen Fragen baugeschichtlicher Entwicklung nachzugehen, ehe er sich eingehend in Einzelkapiteln mit den Kirchen- und Klosteranlagen und ihren Kunstwerken befaßt; eine Zusammenfassung der „Entwicklung der barocken Konventgebäude“ beschließt diesen Teil.

Die fünf Klosterkirchen spiegeln in ihrer unterschiedlichen Erscheinungsform etwas von der Verschiedenartigkeit der Gründungsgeschichte dieser Klöster wider: So ist die Kirche in Marienwerder, das 1196 als Augustiner-Chorherrenstift gegründet und bereits im zweiten Jahrzehnt seines Bestehens in ein Frauenkloster umgewandelt wird, als kleine dreischiffige Basilika im Gebundenen System angelegt; Barsinghausen, das wenige Jahre vor Marienwerder als Augustiner-Doppelkloster entstand, aber im 13. Jahrhundert bald gleichfalls nur noch Nonnen beherbergte, zeigt eine Kirche, die für Niedersachsen bemerkenswert früh als Hallenbau konzipiert, jedoch in stark reduzierter Form mit nur einem Langhausjoch vollendet wird; Wülflinghausen, von seinem Anfang 1236 an Augustinerinnenkloster, besitzt ähnlich wie das ältere Mariensee, das als Nonnenkloster der Zisterzienserregel in den Jahren nach 1200 gestiftet wird, einen langgestreckten einschiffigen Kirchenbau; und das in seinen Anfängen unklare Augustinerinnenkloster Wennigsen, das offenbar älteren romanischen Baubestand in einen Kirchenneubau des 13. Jahrhunderts einbezog, läßt durch erneuten eingreifenden Umbau im 16. Jahrhundert die meisten baulichen Veränderungen erkennen.

Die Konventgebäude, vor allem in den ersten vier Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts meist als schlichte Putzbauten mehr oder weniger einheitlich neu entstanden, nehmen das Schema der mittelalterlichen vierflügeligen Klausur mit Kreuzgängen um einen Binnenhof in einer moderneren Wohnbedürfnissen angepaßten Form wieder auf. Vorbarocke Bausubstanz ist dabei – nicht immer deutlich erkennbar – mitverwendet worden, größere Reste vor allem in Wülflinghausen und Wennigsen (hier in stärkerem Maße, als Ederberg meint).

Von den alten Wirtschafts- und Verwaltungsbauten der Klöster ist unterschiedlich viel erhalten. Besonders eindrucksvoll die ausgedehnte, vorwiegend barock geprägte Hofanlage in Wülflinghausen. Insgesamt hätte man eine eingehendere Behandlung der bisher von der Baugeschichtsforschung zu wenig beachteten klösterlichen Profanbauten gewünscht.

Die bunte Vielfalt der immer noch reichen künstlerischen Ausstattung der Klöster, vor allem die von der Romanik bis in die Gegenwart reichende sakrale Kunst, kann hier nicht im einzelnen besprochen werden. Mußte sich doch selbst der Verf. häufig mit kurzen, oft nur andeutenden Erwähnungen begnügen. Allerdings geriet er dabei mitunter in Gefahr, dort, wo Abbildungen nicht beigegeben werden konnten, eine für den Leser wenig nützliche Aufzählung zu bieten.

Jedoch verfolgt das Buch nicht das Ziel, den Bestand an Bau- und Kunstdenkmälern systematisch zu erfassen und eine eingehende Begründung seiner kunstgeschichtlichen Zuordnung vorzulegen. Angesichts der unterschiedlichen, oft unzulänglichen Vorarbeiten hat der Verf. offenbar versucht, die Vielfalt des Erscheinungsbildes unter mehr schlaglichtartiger Betonung der Besonderheiten der Klöster in einem aufgelockerten Gang der Schilderung für sich sprechen zu lassen: Geschichtliche und baugeschichtliche Ausführungen wechseln mit teils summarischen, teils ins Detail gehenden Beschreibungen der Architektur und einzelner Kunstwerke, zuweilen unterbrochen durch wertvolle Mitteilungen über jüngere und auch ältere Restaurierungen und durch Beschreibung früherer Zustände aufgrund archivalischer Überlieferung und älterer Literatur. Eine solche Darstellungsweise, mag sie auch eine gewisse Unmittelbarkeit und Farbigkeit zur Folge haben, erschwert gelegentlich das Verständnis der Ausführungen, nicht zuletzt, weil bildliche Orientierungshilfen nicht im gewünschten Maße geboten werden können.

In diesem Zusammenhang richtet sich die Kritik indessen in erster Linie gegen die Redaktion des Buches. Die große Zahl der Abbildungen – Grundrißpläne, viele Tafelabbildungen, vereinzelt archivalisches Planmaterial und ältere Ansichten – erfüllt nur unzureichend ihren Dienst, weil auf eine Numerierung der Bilder verzichtet worden ist, so daß auch Verweise im Text in der Regel nicht möglich waren. Da auch die Bildbeischriften oft zu knapp und ungenau (in einem Fall sogar falsch) sind und bei einigen Abbildungen ganz fehlen, wird die Lektüre zusätzlich erschwert.

Bei den älteren Plänen und Ansichten fehlt leider jeder Quellenhinweis. Bei den Grundrißplänen, fünf Gesamtgrundrissen und – auf S. 186 – einem Detailgrundriß, handelt es sich vermutlich um Umzeichnungen von gleichfalls ungenannten (vielleicht sogar älteren) Bestandsplänen. In dem am Schluß des Buches stehenden, offenbar für beide Teile geltenden „Literaturverzeichnis“ sind unterschiedslos ungedruckte und gedruckte Quellen und Literatur zusammengefaßt; unter dem Stichwort „Niedersächsisches Hauptstaatsarchiv in Hannover“ finden sich hier nicht nur Hinweise auf verschiedene Akten und die „Kartensammlung“, sondern kurioserweise auch auf „Gesetzsammlungen, Staatskalender, Statistisch-landeskundliche Beschreibungen und Handbücher“. Die Literatur ist im wesentlichen zutreffend zitiert; einige wenige Titel – wie Reclams Kunstführer oder Dehio-Gall – sind durch Neuauflagen bzw. Neubearbeitungen überholt. Bei der bau- und kunstgeschichtlichen Literatur wäre eine vor wenigen Jahren fertiggestellte Dissertation über die Klosterkirche in Barsinghausen¹ nachzutragen.

Trotz der vorstehenden kritischen Anmerkungen ist der Gesamteindruck des Buches durchaus positiv. Die mehr oder weniger deutlich erklärte Absicht des Buches (Einleitung) war es, die Öffentlichkeit auf die Calenberger Klöster als Stätten reicher kultureller Tradition aufmerksam zu machen. Dies ist auf ebenso geschmackvolle wie repräsentative Weise gelungen. Daß zugleich manches wissenschaftliche Neue oder bislang unzureichend Publizierte in den Abbildungen und durch die vielen Hinweise im Text vorgelegt wurde, vermerkt auch der Kunsthistoriker mit Dank. Gleichwohl bleibt der Wunsch nach einer wissenschaftlichen Dokumentation des in diesem Buch zwangsläufig nur Angedeuteten weiter bestehen.

Hannover

Konrad Maier

¹ Richard Borgmann, Die Stiftskirche in Barsinghausen. Münster, Phil. Diss. 1976.

Föllinger, Georg: Corvey. Von der Reichsabtei zum Fürstbistum. Die Säkularisation der exemten reichsunmittelbaren Benediktiner-Abtei Corvey und die Gründung des Bistums 1786–1794. München, Paderborn, Wien: Schöningh 1978. 194 S. = Paderborner theologische Studien. Bd. 7. Kart. 24,- DM.

Der Wiederaufstieg der ehemals ruhmreichen Benediktinerabtei Corvey nach dem 30jährigen Krieg fand seinen Ausdruck nicht nur in den umfangreichen, schloßartigen Neubauten der Konventsgebäude und der Kirche, sondern auch in dem sprunghaften Anstieg der Mitgliederzahlen. Waren es im Jahre 1663 nur 13 Mönche gewesen, die das Kloster bevölkerten, so stieg ihre Zahl zum Ende des 17. Jahrhunderts auf über 30. Wie in vielen anderen Klöstern schwand jedoch der Mitgliederbestand allmählich seit der Mitte des 18. Jahrhunderts. Im Jahre 1776 zählte man in Corvey noch 23 Mönche, im Jahre 1786 waren es indes nur noch 16; die Zahl der Neueintritte war auf den Nullpunkt zurückgegangen.

Diese bedrohliche Entwicklung ließ den Abt und den Konvent darüber nachsinnen, wie das absehbare Ende zu vermeiden sei. Sie mußten befürchten, daß ihnen das gleiche Schicksal drohte wie etwa 700 Klöstern in Österreich, die Joseph II. als „unnützlich“ im Jahre 1781 aufhob. Dieser hatte, obwohl katholisch, damit eine aufklärerische Idee in die Tat umgesetzt, die in den umfangreichen Säkularisationen des Westfälischen Friedens und in den Projekten Friedrichs II. von Preußen 1741/42 und 1756/57 ihre Vorläufer, in der Aufhebung des Jesuitenordens durch die Kurie 1773, der Aufhebung beispielsweise des Fraterhauses 1772 und des Überwasserklosters 1773 in Münster durch den Bischof von Münster, in den Plänen Karl Theodors von Pfalz-Bayern ihre zeitliche Parallele fand.

Dieser Hintergrund macht den Entschluß der Corveyer Mönche verständlich, die Umwandlung ihres adligen Reichsstifts in ein Bistum zu betreiben, um dadurch dem drohenden Untergang zuvorzukommen. Zwar war das Territorium ziemlich klein, es umfaßte lediglich eine einzige Stadt und 16 Dörfer mit insgesamt etwa 12 000 Einwohnern. Aber man wollte verhindern, so lautete die Begründung, daß bei einer Auflösung der Abtei die Güter und Rechte, die vereinzelt über das Abteigebiet hinaus ins Ausland reichten (Meppen!), unter dem Vorwand der *bona vacantia* von den angrenzenden akatholischen Landesherren als Erben der Stifter eingezogen würden. Als die Pläne bekannt wurden, interessierten sich denn auch die drei Schutzmächte Hessen-Kassel, Hannover und Braunschweig dafür.

Eine Reihe von Jahren dauerten die Verhandlungen, die mit Papst und Kaiser geführt werden mußten, bis die Mönche im Jahre 1794 endlich vollen Erfolg ernteten. In ihnen spiegelten sich die Auseinandersetzungen zwischen dem Papst und der Reichskirche (Nuntiaturstreit), die auf den Ausbau ihrer Macht bedachten Ziele der Reichsfürsten, die Auswirkungen der Französischen Revolution und noch einmal das Zusammenwirken von Papst und Kaiser als den obersten Autoritäten des Heiligen Römischen Reiches. Erster Bischof wurde der bisherige Abt Theodor von Brabeck, dem noch 1794 Ferdinand von Lüninck, der Verhandlungsführer und spätere Bischof von Münster, nachfolgte.

Aus dem Fürstabt war somit ein Fürstbischof, aus den Mönchen waren Domkanoniker, aus der Klosterkirche war eine Kathedrale geworden. So schien der Fortbestand einer fast tausendjährigen Tradition gesichert. Doch schon im Herbst 1802 wurde das Ende dieser Epoche besiegelt, als nämlich der Prinz von Nassau-Oranien Corvey besetzen ließ. Das Domkapitel wurde – endgültig durch König Jérôme 1810 – aufgehoben, die Kathedrale zur Pfarrkirche degradiert, das Priesterseminar nach Fulda verlegt. Die kirchliche Neuordnung beseitigte einige Jahre später auch den geistlichen Sprengel, der 1825 an das Bistum Paderborn überging.

Mit der vorliegenden Untersuchung wird die Vorgeschichte der „großen“ Säkularisation um ein wichtiges Kapitel bereichert. Corveys Geschichte der letzten Jahre

weist dabei sowohl typische als auch individuelle Züge auf. Während bei der Erhebung der Abtei Fulda zum Bistum im Jahre 1752 kirchenpolitische Gründe vorherrschten, was darin seinen Ausdruck fand, daß die Mönche weiterhin einen Konvent bildeten, waren bei der Umwandlung von Corvey der drückende Nachwuchsmangel und die daher drohende Säkularisation das Hauptmotiv.

Die Verhandlungen der Abtei mit dem apostolischen Stuhl und die Stellungnahme der Reichsinstanzen werden vom Autor ausführlich geschildert und mit manchmal zu langen Zitaten belegt. Den Begriff „Säkularisation“ jedoch sollte man nicht auf die Umwandlung eines Klosters in ein Kapitel anwenden, sondern der Einziehung oder Nutzung kirchlicher Hoheitsrechte bzw. kirchlichen Vermögens durch den Staat vorbehalten, selbst wenn in den Quellen manchmal „Transformation“ und „Säkularisation“ synonym gebraucht werden.

Die Arbeit zeigt ferner, daß die Herrschafts- und Vermögenssäkularisation und damit verbunden die Beschränkung der Kirche auf ihre seelsorglichen Aufgaben in der logischen Konsequenz der Zeitläufte lagen. Auch in kirchlichen Kreisen wurde sie weitgehend als notwendig angesehen.

Aus diesem Blickwinkel heraus gesehen, ist es müßig, darüber zu streiten, ob man die Aufhebung, wie E. R. Huber (Verfassungsgeschichte seit 1789, Bd. 1, S. 56 ff.), als einen Akt der „legalen Revolution“ beurteilt, in dem die politische Notwendigkeit sich gegenüber der überlieferten Rechtmäßigkeit durchsetzte, oder ob man, wie Föllinger, die geistlichen Staaten als „Kompensationsobjekt machtpolitischen Kalküls, finanzieller Transaktionen und landesfürstlichen Dünkels“ ansieht. „Wahrlich, der deutsche Episkopat kann den Verlust, den er in seiner Verbindung mit dem Staat erlitten hat, nicht glücklicher ersetzen, als durch die Wiederbelebung der eigenen Würde im Schoße der Kirche. Wenn dies nach Wunsch gelänge, so weiß ich nicht, ob jener Verlust so sehr zu betauern wäre. Den Verlust der weltlichen Herrschaft möchte die Wiederherstellung der aktiven kirchlichen Herrschaft weit aufwiegen“ (aus dem Gutachten des J. H. K. von Kolborn vom 10. 3. 1803 für Erzbischof von Dalberg wegen eines Konkordates; vgl. Föllinger S. 24).

Hannover

Hubert Höing

GESCHICHTE EINZELNER LANDESTEILE UND ORTE

Inventar des fürstlichen Archivs zu Burgsteinfurt. Regierungssachen der Grafschaften Bentheim und Steinfurt. Bestände A Bentheim, A Steinfurt, G. Bearb. von Alfred Bruns und Hans-Joachim Behr. Hrsg. von Alfred Bruns. Münster: Aschendorff (1976). XVI, 544 S., 10 Abb. auf 4 Taf. = Inventare der nichtstaatlichen Archive Westfalens. NF Bd. 6. = Das Bentheimer Land. Bd. 85. Lw. 59,- DM.

Ein Archivinventar wird im allgemeinen um so eher ein breiteres Interesse finden, je ausgedehnter das Gebiet ist, dem es Geschichtsquellen erschließt. Außerdem wird es an Wert für den Benutzer (und den Käufer) gewinnen, wenn es nicht nur Findbuch ist, sondern Archivalien mehr oder minder weitgehend zu ersetzen vermag. Beides trifft in verhältnismäßig hohem Grade auf den neuen Band des nach bestimmten, zum Teil besonderen, bemerkenswerten Grundsätzen bearbeiteten Inventars zu, welches das Archiv der Fürsten zu Bentheim-Steinfurt seit 1971 durch Alfred Bruns als Herausgeber und – jedenfalls bisher – Hauptbearbeiter erhält (vgl. über den vorangegangenen Band diese Zeitschrift 44, 1972, S. 377 f.). Wenn die beiden Grafschaften

Bentheim und Steinfurt auch räumlich getrennt waren und nur zeitweise gemeinsam regiert wurden, so ist es doch von den archivischen und historischen Zusammenhängen her sinnvoll, daß die im Staatsarchiv Osnabrück liegenden einschlägigen Archivalien der Grafschaft Bentheim hier wie schon in den vorigen Band einbezogen worden sind.

Das 1805 und in den folgenden Jahren angelegte gemeinsame Repertorium der beiden Archivteile, das der Neuinventarisierung zugrunde gelegt wird, hat sich beim Fortgang der Arbeit im Hinblick nicht nur auf die Verzeichnung der Archivalien, sondern auch auf den Aufbau des Archivs als zwar ausreichende, aber unvollkommene Grundlage erwiesen. Ihm folgend waren im vorausgegangenen Band die „allgemeinen“ (gemeinsamen) „Regierungssachen“ der Grafschaften Bentheim und Steinfurt erfaßt worden, während der vorliegende Band die „Regierungssachen“ erschließen sollte, die jeder Grafschaft eigentümlich waren (Bestände „A Bentheim“ und „A Steinfurt“). „Regierungssachen“ finden sich allerdings noch in weiteren Beständen. Die inzwischen festgestellte weitgehende inhaltliche Überschneidung des Bestandes G (Domänenverwaltung) sowohl mit den getrennten als auch mit den „allgemeinen“ Regierungssachen hat den Herausgeber aber veranlaßt, diese betreffgleichen Teile des Bestandes G in den vorliegenden Band aufzunehmen, der infolgedessen stattlich ausgefallen ist. Der Benutzer sollte deshalb für alle Fälle immer beide Bände und den zweiten ganz heranziehen. Der dem Band beigegebene Index der Personen, Orte und Sachen erleichtert ihm das. Im übrigen stammt das Teilverzeichnis des Bestandes G und das Verzeichnis des Bestandes „A Steinfurt“ von Alfred Bruns; den teils in Burgsteinfurt und teils in Osnabrück liegenden Bestand „A Bentheim“ verzeichnete Hans-Joachim Behr.

Die vom alten Gesamtverzeichnis übernommene Mischung von Urkunden und Akten, nur in der Lagerung aufgegeben, bewahrt gerade den neuen Band davor, lediglich ein gedrucktes Findbuch zu sein. Von den mehr als 400 Urkunden, die er enthält, besitzt außerdem ein guter Teil vor allem im Bestand A Steinfurt „westfälische Bedeutung“ (S. XIII) und wird deshalb oder auch wegen besonderer örtlicher Bedeutung im Wortlaut wiedergegeben. Damit werden u. a. vielfach fast 150 Jahre alte mangelhafte Drucke ersetzt, die von Joseph Niesert herrühren. Das Verdienst der Bearbeiter wird indessen nicht geschmälert, wenn man Niesert zugute hält, daß ihm selbst das Archiv unzugänglich blieb und er auf Abschriften eines anderen angewiesen war. Daß hier wie schon in anderen Fällen das Archivinventar hinsichtlich des Grades der Wiedergabe von Urkunden an die Stelle des wohl noch immer gewohnteren Urkundenbuches tritt, wird hoffentlich auch außerhalb der engeren Fachkreise die nötige Beachtung finden.

Auch einige andere Schriftstücke: Briefe, Aufzeichnungen über Kosten oder Aussagen, ein Heberegister, meist auch schon von Niesert fehlerhaft veröffentlicht, werden erneut abgedruckt. Die neuen Abdrucke wie auch die Regesten sind offenbar nach allen Regeln der Kunst gearbeitet. Große Sorgfalt zeigt beispielsweise die Wiedergabe der Privilegienbestätigung für Burgsteinfurt von 1347 (S. 276 ff.). Eine Beschreibung der Akten, ihrer äußeren Merkmale und Komposition, wird nicht gegeben, und so ist dem Rez. auch nicht klar geworden, welche Art der Unterteilung zweiteiligen Signaturen wie 1/12 auf S. 257 (vgl. auch z. B. S. 243, 259, 267, 270f.) zugrunde liegt. Erneut zu rühmen sind die Hinweise auf Archivalien gleichen Inhalts in anderen Archiven oder Beständen, welche den Verzeichnissen vieler Betreffsgruppen vorangestellt sind. Konkordanzen erleichtern die Benutzung der Urkunden und anderer im Wortlaut veröffentlichter Schriftstücke. Nicht nur wegen seines größeren, beeindruckenden Umfangs übertrifft der vorliegende Band seinen Vorgänger an Ertrag für die politische Geschichte sowie die Verfassungs- und die Wirtschaftsgeschichte des nordwestlichen Westfalens.

Die Kunstdenkmäler der Stadt Bodenwerder und der Gemeinde Pegestorf im Regierungsbezirk Hildesheim. Bearb. von Hermann Braun unter Mitw. von Joachim Bühring. Hannover: Niedersächs. Landesverwaltungsamt 1976. XII, 100 S. Text, 170 Abb. auf Taf. = Die Kunstdenkmäler des Landes Niedersachsen. Bd. 36. Lw. 30,- DM.

Der Leser stellt zunächst irritiert fest, daß sich hinter dem Titel des Buches auch die Kunstdenkmäler des ehemaligen Klosters Kemnade verbergen. Auf den ersten Blick scheint ihm diese Zusammenfassung willkürlich, zumal Pegestorf genannt wird, und er erinnert sich, in dem Bildband von Thümmeler / Kreft, „Weserbaukunst im Mittelalter“, Hameln 1970, das Stichwort Bodenwerder vergeblich gesucht zu haben, dafür ist aber darin die Benediktinerkirche Kemnade gleich mit 4 Aufnahmen, davon 3 ganzseitigen (Abb. 10–12) nebst Grundriß (S. 208) vertreten. In Reclams Kunstführer Bd. 4, Niedersachsen, Hansestädte, Schleswig-Holstein, Hessen, 1960, findet man ebenfalls weder das Stichwort Bodenwerder noch Pegestorf, im neuen „Dehio“ Bremen-Niedersachsen von 1977 wird unter „Kemnade“ immerhin auf das Stichwort „Bodenwerder-Kemnade“ verwiesen, dem sogar mehr Text als Bodenwerder gegönnt wird (S. 156 f.). Aber wie Landeskonservator Hans-Herbert Möller im Vorwort des vorliegenden Bandes feststellt, ist diese vermeintliche Hintanstellung Kemnades „bedingt durch eine verwickelte Geschichte der territorialen Herrschaft“. Tatsächlich wurde Kemnade erst 1973 in Bodenwerder eingemeindet. „In der isolierten Bearbeitung von Kemnade lag der Grund für manche Fehlinterpretation.“

Um der Wahrheit die Ehre zu geben: Kemnade taucht schon auf Seite 3 unseres Buches in der Überschrift „Zur Stadtgeschichte von Bodenwerder und Kemnade“ auf. Im übrigen wird der Ortsteil Kemnade keineswegs stiefmütterlich behandelt. Es wird nicht nur der Bestand der Klosterkirche von 1974 (Außenaufnahmen 80–82, Innenaufnahmen 89 und 96) sichtbar gemacht, sondern man zeigt auch die instruktiven Rekonstruktionszeichnungen von H. Pfeiffer von 1899 sowie den Situationsplan des Klosters von 1759 und einen Grundriß nebst Querschnitt von 1907. Darüber hinaus wird die Ausstattung der Kirche einschließlich Altargerät eingehendst gewürdigt und gezeigt (Abb. 91–120). Dabei sticht die Genauigkeit hervor, mit der die Inschriften der Epitaphien und Grabmäler wiedergegeben werden, was auch für die Inschriften auf den Schwellen und Torstürzen der Fachwerkhäuser gilt. Dem Ganzen ist ein Abriß „Zur Stadtgeschichte von Bodenwerder und Kemnade“ vorangestellt, wonach die Geschichte von Bodenwerder auf das engste mit dem rund 250 Jahre älteren Kloster Kemnade verbunden ist.

Die Stadt Bodenwerder ist, abgesehen von der Klosterkirche Kemnade und den Resten seiner spätmittelalterlichen Stadtbefestigung, seiner Nicolaikirche und seinem Rathaus, dem schlichten ehemaligen Herrenhause des Münchhausengutes im Stile der späten Weserrenaissance, nicht reich an großen Bau- und Kunstdenkmälern. Sein eigentlicher Schatz ist die erhaltene Altstadt mit ihren zahlreichen giebelständigen Fachwerkhäusern, ganzen Fachwerkstraßenzeilen, die überwiegend aus dem 18. Jahrhundert stammen. Bodenwerder gehört zu den geschlossensten und reizvollsten Städten des Wesergebietes. Trotz Zerstörung und bedenkllicher Eingriffe in wertvolle Bausubstanz dürfte das heutige Stadtbild wenigstens in den Bereichen des Münchhausengutes mit Schulenburg und Gertrudenskapelle sowie in der Homburg- und Weserstraße nur wenig von dem ursprünglichen abweichen. Die später entstandenen Bürgerhäuser (19. und 20. Jahrhundert) werden, weil oft durch Ladeneinbauten entsteht, kaum berücksichtigt. Im Gegensatz hierzu werden beim Ortsteil Kemnade neben einigen Fachwerkhäusern auch mehrere Kunstdenkmäler des späten 19. und des beginnenden 20. Jahrhunderts beschrieben, darunter die Villa Hamelner Straße 1 des Dr. med. Theobald (Abb. 135) mit Jugendstilfachwerk von 1907.

Besondere Sorgfalt widmet der Bearbeiter den profanen Baudenkmalern, vor allem den Fachwerkhäusern (daher die Rekonstruktionen von Weserstraße 9 und 10, Abb. 13, 14 im Text und 78, 79), und es ist, sozialgeschichtlich betrachtet, gewiß kein Fehler, auch unscheinbare Häuser zu berücksichtigen.

Minden

Jürgen Soenke

Garzmann, Manfred R. W.: Stadtherr und Gemeinde in Braunschweig im 13. und 14. Jahrhundert. Braunschweig: Waisenhaus-Buchdruckerei und Verlag 1976. 304 S., 1 Plan. = Braunschweiger Werkstücke. Reihe A, Bd. 13; der ganzen Reihe Bd. 53. Brosch. 36,- DM.

Die hier anzuzeigende Dissertation aus der Schule Professor Jordans in Kiel hat sich das Ziel gesetzt, die „vielfältigen Beziehungen zwischen dem Stadtherrn und der Bürgerschaft Braunschweigs“ zu untersuchen. In einer sehr gründlichen Arbeit zeigt Verf. die Stationen der Entwicklung vom Stadtrecht und dem Erwerb der Vogtei 1227 bis zur inneren Konsolidierung im 14. Jahrhundert auf, einer Entwicklung, die in Braunschweig ja durch die unterschiedliche Entwicklung und Entstehung der 5 Weichbilde noch weiter kompliziert ist.

Der Hauptteil der Arbeit beschränkt sich seiner Zielsetzung nach auf die verfassungsrechtlichen Aspekte und ist hier sehr detailliert und faktenreich, auch wenn er grundlegend Neues selbstverständlich nicht bringen kann. Dennoch erscheint es ein wenig merkwürdig, wenn Verf. S. 260 schreibt, das Verhältnis zwischen Stadtherren und Bürgerschaft – übrigens wird Bürgerschaft offenbar gleich Gemeinde gesetzt, was aber, wie Verf. an anderer Stelle durchaus schreibt, vom Rechtsinhalt sehr unterschiedliche Begriffe sind – sei durch „größtmögliche Kooperation und gegenseitige Respektierung“ geprägt, obwohl der Stadtherr, wie in anderen Städten, im Laufe der Zeit „auf gewaltsamem oder legalem Wege“ (S. 259) sämtliche öffentliche Hoheitsrechte an die Stadt verliert, von einem Harmonieschema mithin nicht gesprochen werden kann.

Verf. hebt in seiner Zusammenfassung zu Recht gerade die Gleichförmigkeit der Entwicklung Braunschweigs mit der vergleichbarer Städte hervor, was naturgemäß den Wert seiner Untersuchung begrenzt. Hinzu kommt, daß an den Stellen, wo Verf. den verfassungsgeschichtlichen Rahmen verläßt, leicht Ungenauigkeiten entstehen. Wenn er schreibt (S. 96), daß der Bürgerausschuß des 12. Jahrhunderts immer die Interessen der Gesamtheit wahrgenommen habe, so trifft dies wohl allenfalls den ideologisch fixierten Anspruch eben dieser Herrschaftsgruppe und kann zumindest in dieser Allgemeinheit nicht stehen bleiben.

Weitaus gravierender ist, bei der Untersuchung der sozialen Struktur der Gemeinde, die Feststellung: „Normalerweise legten die Geschlechter nur einen geringen Prozentsatz ihres beachtlichen Vermögens im Handel selbst an, indessen den überwiegenden Teil in verschiedenen nutzbaren Rechten, vorzugsweise sowohl in Renten als auch in städtischem und ländlichem Grundbesitz“. Hier wird eine ganze Problematik, die erst noch eingehend thematisiert werden müßte, mit einem Satz abgetan. Pikant ist dabei, daß die Arbeiten des Rez. – ungerechtfertigt, wie betont werden muß – als Beleg angeführt werden. Das (noch) ungedruckte Testament des Wand Schneiders Ghyseke van Adenstede 1403 weist übrigens eher auf das Gegenteil hin.

Kleinere Fehler schleichen sich auch bei der Untersuchung der Braunschweiger Aufstände ein. So schreibt Verf. S. 253, der Meister Ludelef Valberg, Teilnehmer des Aufstands von 1374, sei wohl kaum „aus der Handwerkerschaft“. Er hätte in der Arbeit des Rez. (Sozialstruktur, S. 22) nachlesen können, daß Meister Ludelef Valberg

ursprünglich Zimmermann war, seinen Söhnen aber schon 2 „Wantbuden“ vererben konnte, also den Abprung in den Tuchhandel gefunden hatte.

Den Wert der Untersuchung können diese Anmerkungen allerdings nicht beeinträchtigen; vielmehr ist mit dieser Arbeit die frühe Verfassungsentwicklung Braunschweigs erschöpfend behandelt, man wird unter diesem Aspekt Garzmanns Arbeit als zukünftiges Standardwerk ansehen müssen.

Stade

Jürgen B o h m b a c h

Spies, Gerd: Altes Braunschweig. Grafische und malerische Darstellungen aus fünf Jahrhunderten. Frankfurt: Weidlich (1977). 72 S. m. 79, teils farb. Abb. Lw. 45,- DM.

In der Reihe der Bildbände aus der Vergangenheit deutscher Städte hat jetzt verhältnismäßig spät auch Braunschweig Berücksichtigung gefunden. Der Bearbeiter, Direktor des Städtischen Museums und seit langem mit der Materie vertraut, betont nachdrücklich, daß im Rahmen des Bandes nur eine verschwindend kleine Auswahl an Ansichten geboten werden kann. Das ist bei dem großen Umfang an Bildmaterial, der gerade aus dieser Stadt überliefert ist, ein schwieriges Unterfangen. Dankenswert erscheint, daß eine Reihe wenig bekannter Blätter wiedergegeben ist. Die Auswahl folgt weithin den für derartige Bildbände geläufigen Kriterien, beginnend mit einer Anzahl chronologisch angeordneter Gesamtansichten. Die meisten Darstellungen stammen aus der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Es wird ein ausgesprochen „schönes“ und beschauliches Bild der Stadt gegeben. Man vermißt hingegen Zeugnisse der frühen Industrialisierung, wie sie vergleichbare Werke enthalten. Der Bearbeiter betont, daß bei der Bildauswahl „der Akzent auf künstlerischen Darstellungen“ gelegen hat. Da erscheint es besonders bedauerlich, daß ein Teil der farbigen Originale nur schwarz-weiß wiedergegeben ist und die Qualität der Bildwiedergaben nicht in allen Fällen heutigen Ansprüchen genügt. Sorgfältige Kommentare erläutern die Abbildungen. Leider ist auf die in derartigen Bänden üblichen Kurzmonographien der Künstler verzichtet worden.

Braunschweig

Mechthild W i s w e

Spies, Gerd: Braunschweig. Das Bild einer Stadt im 18. Jahrhundert. Arbeiten der Braunschweiger Kupferstecherfamilie Beck. Braunschweig: Waisenhaus-Buchdruckerei und Verlag (1976). 226 S. mit zahlreichen Abb., darunter 11 farbigen, sowie einem Stadtplan. Brosch. Vergr.

Braunschweig hat bereits seit Beginn des 18. Jahrhunderts – und damit früher als die meisten norddeutschen Städte – seine Bilddokumentare gefunden. Der aus Augsburg gebürtige Kupferstecher Johann Georg Beck, vor allem sein Sohn Anton August, aber auch dessen Stiefvater Johann Georg Schmidt, der ebenfalls aus Augsburg stammte, haben auf diesem Gebiet gearbeitet. Wichtiger als die Gesamtansichten der Stadt von ihrer Hand sind die zahlreichen Darstellungen von öffentlichen Gebäuden und Privathäusern. Überkommen sind nicht nur ausgeführte und in Kupfer gestochene Blätter, sondern auch zahlreiche Entwürfe und Skizzen, darunter auch die von bereits im 18. Jahrhundert verschwundenen Bauwerken, etwa von den ehemaligen Rathäusern

und Stadtturen. Anton August Beck, der ein starkes, freilich weithin unreflektiertes historisches Interesse besaß, hat die Darstellungen durch historische Notizen angereichert. So bilden die Arbeiten aus der Beck'schen Werkstatt, die künstlerisch von nur bescheidener Qualität sind, eine unschätzbare Quelle für die wissenschaftliche Erforschung des Braunschweiger Stadtbildes auch der älteren Epochen.

Das wurde bereits im vorigen Jahrhundert erkannt. Jedoch bietet Spies' Buch die Darstellungen erstmals im Zusammenhang dar. Die bauliche Gestaltung Braunschweigs während des 18. Jahrhunderts und ihre damaligen Veränderungen sind auf dem Hintergrund der wirtschaftlichen und politischen Entwicklung der Stadt geschildert. Den größten Teil des Bandes nehmen die mit kurzen Kommentaren versehenen Abbildungen ein. Spies wendet sich offenbar in erster Linie an den interessierten Laien. Dennoch wäre zumindest für die Einleitung ein Anmerkungsapparat erwünscht gewesen sowie zu den Abbildungen die Nennung der Signaturen der Originale und nicht nur der Institute, in denen diese verwahrt werden.

Der Waisenhaus-Buchdruckerei, die übrigens Darstellungen von Beck bereits im 18. Jahrhundert für die damalige Zeitung verwandte, ist die drucktechnisch beispielhafte Qualität der Abbildungen zu danken.

Braunschweig

Mechthild Wiswe

Hickel, Erika: Apotheken, Arzneimittel und Naturwissenschaften in Braunschweig 1677–1977. Hrsg. von der Hagenmarkt-Apotheke in Braunschweig 1977. 80 S. mit zahlr. Abb. Steif brosch. in Schuber 10,- DM.

Zum 300jährigen Bestehen der Braunschweiger Apotheke am Hagenmarkt, deren Geschichte bereits 1959 von Robert Bohlmann d. J. veröffentlicht wurde, hat die Verf., Pharmaziehistorikerin an der TU Braunschweig, eine Festschrift unter dem obigen anspruchsvollen Titel vorgelegt. Sie will den üblichen schönfärbenden Charakter solcher „Firmen-Jubiläumsschriften“ vermeiden, die oft nur „die dürre Darstellung der Genealogie der Geschäftsinhaber“ enthalten. Dafür sollen die Entwicklung des Apothekerstandes und der kulturgeschichtlich-politische Hintergrund den Rahmen dieser Schrift bilden, die Gesundheitswesen, Wirtschaft und Naturwissenschaften in ihr Blickfeld einbeziehen möchte. Auch die „Lokalgeschichte“ will die Verf. bereichern, da dort die entsprechenden Felder „weitgehend ausgespart“ seien. Die Thronbesteigung der Welfen in Großbritannien biete zudem Ausblicke auf die unterschiedliche Arzneimittelversorgung von Braunschweig im Spannungsfeld zwischen Preußen und Hannover/England. Soweit die gute Absicht der Verf.

Das 1. Kapitel „Braunschweig als Residenzstadt 1677–1745“ beginnt allerdings mit einem falschen Tritt. Der ortsgeschichtlichen Literatur, die im Anhang „Schrifttum“ verzeichnet ist, wäre unschwer zu entnehmen gewesen, daß Braunschweig erst 1753/54 durch Übersiedlung des Hofes von Wolfenbüttel nach hier Residenz geworden ist. Auch die älteste Abbildung der Hagenmarktapotheke („um 1700“) ist falsch datiert; sie entstand um 1740, der angegebene Stecher Anton August Beck wurde erst 1713 geboren. Die „Provisores“ der Apotheken sind die vom Rat verordneten Apothekerherren, nicht die Apothekerherren, wie schon die 1960 von D. Arends und W. Schneider bearbeiteten Apothekenregister ausweisen. Diese sind übrigens nicht von 1506 bis 1671, sondern bis 1673 im Stadtarchiv Braunschweig überliefert. Schließlich stellt das S. 13 teilfaksimilierte Privileg gar nicht, wie angegeben, das für den Apotheker Happe 1677 ausgestellte und bei Bohlmann S. 10 ff. abgedruckte dar, sondern nur ein Transsumpt für den Nachfolger Drögemüller aus dem Jahre 1699.

Die weitere Gliederung der Arbeit erfolgt nach Wirtschaftsepochen: Braunschweig im Zeitalter des Merkantilismus 1745–1790, des Liberalismus 1790–1835, der Industrialisierung 1835–1871 und Braunschweig als Industriestadt 1871–1977, wobei man im einzelnen die zeitlichen Akzente natürlich auch etwas anders setzen könnte. Aus der Darstellung erhellt, daß vier Apotheken, nämlich die spätmittelalterliche Ratsapotheke, die Hagenmarktapotheke von 1677, die Hofapotheke von 1720 und die Aegidienapotheke von 1750, bis zum Jahre 1889, als neue Apotheken gegründet wurden, die Stadt mit Arzneimitteln versorgt haben. Leider fehlt hier ein Hinweis auf die wichtige Relation der Apotheken zur Bevölkerungszahl in diesem Zeitraum.

Die Braunschweigische Medizinalordnung von 1721, die gleichzeitige Arzneitaxe und das vorausgehende Gutachten über die Lage der Apotheken geben einen guten Überblick über den schon damals viel zu umfangreichen Arzneischatz und kennzeichnen die staatlichen Bemühungen um die Verbesserung des Gesundheits- und Apothekenwesens, insbesondere die Beseitigung der Kurpfuscher, Quacksalber und der Winkelapotheken. Unter Karl I. wurden 1747 endlich auch in Braunschweig als Aufsichtsbehörde ein Collegium medicum geschaffen und 1777 eine eigene Pharmakopoe (Arzneibuch) eingeführt. Eine Besonderheit war hier die Verstaatlichung der bisher als „bürgerliche Privat-Unternehmen“ (sic!) betriebenen Apotheken von 1750 bis 1770, die sich jedoch nicht bewährte, sowie unter englischem Einfluß die Einrichtung eines Zentrallaboratoriums.

Nach 1800 ebneten die besonderen Leistungen einzelner Apotheker auf dem Gebiet der Naturwissenschaften (Chemie, Botanik etc.) langsam den Weg zur akademischen Ausbildung und zur Entwicklung der Pharmazie als Universitätsfach. Besonders das Braunschweiger Collegium Carolinum, an dem seit der Reform von 1835 auch Pharmazie gelehrt wurde, und Wissenschaftler wie Sprengel, Otto sen. et jun. und Beckurts sind hier rühmend zu erwähnen. Überörtliche Tagungen seit 1841 machten Braunschweig als pharmazeutischen Forschungsschwerpunkt schließlich weiter bekannt, woraus anfangs auch gewisse wirtschaftliche Impulse für die Stadt auf dem Gebiet des Verlagswesens (Vieweg) und der Industrialisierung (A. W. Kahlert) erwachsen waren. Mit einem Blick auf „Neue Aufgaben für die Apotheke im 20. Jahrhundert“ schließt die anregende, journalistisch flott geschriebene Arbeit, die angesichts der heutigen industriellen Arzneimittelfertigung die Apotheke zukünftig als „Gesundheitszentrum“ und den Apotheker als Arzneimittelberater sehen möchte.

Ein kritisches Wort muß noch zu der textlichen Wiedergabe der zahlreichen Facsimilia gesagt werden; denn hier ist die Verf. noch keineswegs sicher: So lassen sich etwa für die abgebildeten Archivalien des 18. Jahrhunderts Dutzende von Lesefehlern nachweisen. Auch sonst gibt es bei der Textwiedergabe zu viel Beliebiges und Inkonsequentes. Gewiß ist die junge Pharmaziegeschichte als interdisziplinäres Fach eine schwierige Wissenschaft, die eigentlich zwei volle Studiengänge erfordern sollte, doch wer kann das schon vorweisen? Um so mehr ist daher bei der Quellenbehandlung, mit der alle ernsthafte Geschichtsschreibung anfängt, äußerste Sorgfalt angebracht, sonst könnten Fehlinterpretationen – zumal bei älteren Quellen – die Folge sein und die Pharmaziegeschichte bei den Historikern – auch durch voreilige Wertungen – in Mißkredit bringen.

Die vorliegende Arbeit ist im übrigen sehr reich und elegant ausgestattet. Das Layout überwältigt geradezu durch Illustrationen und eigenwillige, asymmetrische Typographie. Trotz mancher Vorbehalte ist der Hagenmarktapotheke für die Herausgabe ihrer neuartigen, interessanten Jubiläumsschrift Dank zu sagen.

Brandt, Karl Heinz: Ausgrabungen im Bremer St.-Petri-Dom 1974–76. Ein Vorbericht. Mit Beiträgen von P. Berghaus, W. Henke, M. Nockert, D. Ortlam, I. Petrascheck-Heim, E. Seyler und Herbert Schwarzwälder. Bremen: Röver (1977). 170 S. m. 65, 9, 8, 5 u. 6 gez. Abb. u. 13 Farbtaf. = Monographien der Wittheit zu Bremen. Bd. 12. Lw. 36,- DM.

Die frühe Baugeschichte des Bremer Domes, der für die Missionsgeschichte Nordwestdeutschlands so bedeutsamen Bischofskirche und späteren Metropolitankirche des Erzbistums (Hamburg-)Bremen, war bisher weitgehend ungeklärt. Das bestehende Gotteshaus, dessen bauliches Erscheinungsbild im wesentlichen vom 11. bis zum 16. Jahrhundert geprägt wurde, ermöglichte keine Rückschlüsse auf die Lage, die Ausdehnung und die Baugestalt vorangegangener Kirchenbauten, über die in den Schriftquellen mehr oder minder verlässlich berichtet wird. Außerdem bestanden Widersprüche in der bisherigen baugeschichtlichen Literatur über die bauliche Abfolge der romanischen Bauteile. Deshalb durften wichtige baugeschichtliche Aufschlüsse von den Ausgrabungen erwartet werden, die in den Jahren 1974–1976 im Dom durchgeführt wurden.

Anlaß zu diesen Untersuchungen gaben umfangreiche Baumaßnahmen, die offenbar – wie leider häufig – ohne die bei solchen Baudenkmalen unerläßliche Beteiligung von Bauhistorikern geplant worden waren. Obwohl kurzfristig und ohne ausreichende Vorbereitung begonnen, standen die Grabungen anscheinend unter einem besonders günstigen finanziellen Stern, so daß ihr Leiter, der Bremer Landesarchäologe Karl Heinz Brandt, eine Reihe von Fachwissenschaftlern und wissenschaftlichen Institutionen hinzuziehen konnte. Und „schon wenige Wochen nach Beendigung der . . . Grabungen“ (Waschzettel) lag die hier anzuzeigende Publikation im Druck vor: ein fast luxuriös ausgestattetes, auf schwerem Kunstdruckpapier gedrucktes Buch, bei dem man es sich leisten konnte, beinahe sämtliche Farbtafeln auch noch einmal in kleineren Schwarzweißbildern zu wiederholen – äußerlich zumindest mehr als das, was man gemeinhin unter einem „Vorbericht“ versteht¹. Bereits vor dieser Publikation waren aufsehenerregende Presseartikel erschienen, in denen die Funde mittelalterlicher Bischofsgräber im Vordergrund des Interesses standen.

Den Hauptteil des vorliegenden Buches bildet, etwa die Hälfte des Gesamtumfangs ausmachend, der Bericht des Archäologen. Seine Untersuchungen waren, soweit sie die Baugeschichte betreffen, von einer Vielzahl mittelalterlicher und nachmittelalterlicher Bestattungen im Grabungsbereich, der im wesentlichen das Mittelschiff des heutigen Domes zwischen West- und Ostkrypta umfaßte, erheblich erschwert. Zwar ließen sich unter diesen Grabstätten viele für die Geschichte – und indirekt auch für die Baugeschichte – des Domes wichtige (Erz-)Bischofsgräber nachweisen. Doch waren andererseits durch die Bestattungen die stratigraphischen und architektonischen Zusammenhänge der hier aufgefundenen Baureste weitgehend zerstört. Aus diesem offenbar großenteils rudimentären Befund erschließt Brandt sechs Bauperioden von Steinbauten, für die keine Funde vorliegen, „die eine absolute Fixierung auch nur andeutungsweise ermöglichten“ (S. 32). Gleichwohl hält er eine Parallelisierung der Perioden I–III mit der Zeit Bischof Willerichs (805–838) und der Periode VI mit dem 1041 abgebrannten Dom für einigermaßen gesichert, betont aber (S. 76) den „lediglich provisorischen Charakter“ der bisherigen Erkenntnisse „sowohl im baugeschichtlichen Bereich als auch in verschiedenen Nebenbereichen“. Dem Leser freilich kommen zusätzliche Bedenken, denn der dokumentarische Wert des baugeschichtlichen Teiles des Berichtes ist äußerst gering. Die für jede Urteilsbildung notwendigen Detailzeichnungen des Grabungsbefundes fehlen. Veröffentlicht ist lediglich ein kleinmaß-

¹ Die Beiträge von K. H. Brandt und M. Nockert sind unverändert bereits als Band 7 der Bremer Archäologischen Blätter, Bremen 1976, erschienen.

stäblicher Übersichtsplan, in dem weder die Grabungsgrenzen wiedergegeben sind noch eine grobe Unterscheidung des Baubefundes nach Mauer- und Fundamentresten und Fundamentgruben vorgenommen ist; auch vermißt man im Grundrißplan eine annähernde Lokalisierung der verschiedenen, für einzelne rekonstruierten Bauten den einzigen Beleg bildenden Estrichschichten. Die verhältnismäßig zahlreichen Detailfotos sind wenig aussagekräftig, weil aus dem Zusammenhang gerissen. So melden sich methodische Zweifel insbesondere bei der Frage der Mehrschichtigkeit, die Brandt vor allem für den vorletzten vorromanischen Bau (V) aufgrund eines nur punktuellen Baubefundes im heutigen südlichen Seitenschiff annehmen möchte.

Es gäbe jedoch ein schiefes Bild, wollte man verschweigen, daß Brandt zusätzliche Argumente für seine baugeschichtlichen Hypothesen aus der überlieferten – und jetzt von ihm archäologisch teilweise bestätigten – Lokalisierung von Bischofsgräbern bezieht. Dabei spielt für die karolingisch-ottonische Sepultur eine nur als Abbildung erhaltene, ehemals in Hannover aufbewahrte Lageskizze des letzten Viertels des 12. oder des beginnenden 13. Jahrhunderts (Hans Goetting) eine nicht unwesentliche Rolle. Die Feststellung der Lage und Identität überlieferter Bestattungen – allein schon eine archäologisch interessante Aufgabe – nimmt zusammen mit der Darstellung der Grabbefunde, vor allem aber der reichen Einzelfunde den größeren Teil in Brandts Bericht ein. In den romanisch-gotischen Bestattungen fanden sich unter anderem Kelche und Patenen, Bischofsringe und Bischofsstäbe sowie Textilien von teilweise beträchtlichem Wert.

Der zweite Teil der vorliegenden Publikation enthält Beiträge der vom Archäologen als Hilfswissenschaften herangezogenen Disziplinen. Margareta Nockert von der Textilabteilung des schwedischen Zentralamtes für Denkmalpflege in Stockholm berichtet über die mittelalterlichen Textilfunde, die vor Abschluß der eingehenden Untersuchungen und Restaurierungen in vorläufiger, auf Datierungen verzichtender Form charakterisiert werden. Immerhin kommt sie dabei zu der Feststellung, daß die gefundenen Textilien „Bremen zentrale Bedeutung auf dem Gebiet der Textilforschung“ verleihen (S. 86). Die „Textilien aus Gräbern der Neuzeit“ behandelt Ingeborg Petrascheck-Heim, Wien, in einem zusammenfassenden Bericht. Eine Zusammenstellung der Fundmünzen ohne Abbildungen gibt Peter Berghaus vom Landesmuseum Münster; hervorzuheben als seltenste Münze ein Gittelder Pfennig der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts (Nr. 2). D. Ortlam und E. Seyler von der Außenstelle Bremen des Niedersächsischen Landesamtes für Bodenforschung referieren über umfangreiche, im Zusammenhang mit den Grabungen durchgeführte geowissenschaftliche Untersuchungen, die unter anderem bodenkundliche und paläopedologische Untersuchungen, ¹⁴C-Datierungen sowie paläomagnetische und radioaktive Messungen umfaßten; in baugeschichtlicher Hinsicht interessieren vor allem die Bodenuntersuchungen des Dünenzuges, auf dem der Dom errichtet ist, sowie die ¹⁴C-Datierung eines verkohlten Holzbalkenrestes in dem Zeitraum zwischen 615 und 700. Winfried Henke vom Anthropologischen Institut der Universität Mainz liefert einen Beitrag, der sich mit der anthropologischen Bearbeitung der Skelettfunde befaßt; neben allgemeinen osteologischen Aussagen nehmen in diesem – ausdrücklich als „Vorbericht“ apostrophierten – Beitrag Ausführungen zu pathologischen Veränderungen des Knochenmaterials breiten Raum ein. Am Schluß des Buches steht ein Beitrag mit dem Titel „Die Baugeschichte nach historischen Quellen von 780 bis 1100“ von dem Bremer Historiker Herbert Schwarzwälder. Darin werden erstmals alle Quellen zur Geschichte des Bremer Domes bis etwa 1100 im Zusammenhang dargestellt und kritisch bewertet. Diese verdienstvolle Zusammenstellung wird fortan methodische Voraussetzung jeder weiteren – auch archäologischen – Auseinandersetzung mit der Baugeschichte des Domes sein.

Zusammenfassend wird man dem vorliegenden Buch trotz seiner bestechenden äußeren Aufmachung im wesentlichen den Charakter eines „Vorberichtes“ attestieren

müssen. Die Erwartungen, die besonders den Bauhistoriker bewegen, richten sich nun auf die zu erhoffende ausführliche Dokumentation der schon jetzt so ergebnisreichen Untersuchungen.

Hannover

Maria Keibel-Maier

Meyer, Hans Hermann: Die vier Gohe um Bremen. Zur Verfassungsstruktur städtischer Territorien vom 16. bis zum 18. Jahrhundert. Bd. 1: Text. Bd. 2: Anhänge, Anmerkungen und Schrifttumsverzeichnis. Hamburg, Phil. Diss. 1975. 741 S.

Die Hamburger Dissertation von H. H. Meyer schließt an eine stattliche Zahl verfassungs- und verwaltungsgeschichtlicher Arbeiten über die Entstehung und die politische Sicherung von Landgebieten deutscher Städte wie an eine ganze Reihe von siedlungsgeographischen und historischen Untersuchungen zur Verfassungsstruktur des Bremer Landgebietes an. Die „vier Gohe um Bremen“ sind nicht nur wegen des Interesses von Forschern aus der Stadt Bremen mehrfach und intensiv zum Gegenstand von Untersuchungen gemacht worden; sie verdienen trotz der Kleinräumigkeit des Untersuchungsgebietes, wie die vorliegende Arbeit erneut eindringlich zeigt, ein überregionales Interesse. Von hervorhebenswerter Bedeutung, beispielsweise für die nordalbingische und ostelbische Kolonisationsgeschichte, sind einerseits die präzisen Inhalte der für das Gebiet der „vier Gohe“ überlieferten Urkunden des hochmittelalterlichen Landesausbaus, andererseits die spätmittelalterlichen Urkunden und die reichen neuzeitlichen Aktenbestände des Staatsarchivs der Freien Hansestadt Bremen, die genau datierbare und lokalisierbare Angaben für eine anschauliche Darstellung der Größe, der Organe und der Aufgaben einer älteren Landesgemeinde sowie Auskünfte zur Beantwortung der Frage nach der Art ihrer Selbstregierung und nach der Bedeutung der Erfexen als Grundherren und Trägern der Landesverfassung enthalten. Der Vorgang der Bindung der Gohgemeinden an den Rat der Stadt Bremen ist ebenfalls von einem allgemeinen Interesse, weil er anhand langfristig verfügbarer Daten den Integrationsvorgang plausibel hervortreten läßt, durch den das grundherrliche Gohgräfenamt in eine werdende Landesherrschaft eingegliedert wurde.

Im Jahre 1598 wurden die Gohgräfschaften Hollerland und Blockland unter Beibehaltung der bis 1678 getrennt gehaltenen Landgerichte und bei einer Fortsetzung der bis 1811 von jeweils eigenen Landesgeschworenenkollegien getrennt vorgenommenen Schauungen zusammengelegt. Das Vieland wurde in zwei Gohgräfschaften zerlegt, und das Werderland, das bis 1666 aus zwei Landesgemeinden und Landesgeschworenenkollegien des Werderlandes im engeren Sinne und des Landgerichtes von Walle und Gröpelingen bestand, blieb eine einzige Gesamtgohgräfschaft wie im Mittelalter (S. 38–86). Wegen der im Verlaufe des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit mehrfach wechselnden Regionalbezeichnungen einzelner getrennt besiedelter und durch ihr Grabensystem auch optisch voneinander abgehobener Landesgemeinden wurden häufig Orte und Institutionen im Landgebiet nördlich der Weser Ausgangspunkt zu falschen Schlüssen. Die Herstellung einer zeitlich und räumlich plausiblen Zuordnung der umstrittenen Bezeichnungen ist ein wichtiges und neues Ergebnis der vorliegenden Dissertation. Seine mit Hilfe eines Vergleichs vieler Aktenexzerpte begründeten Lösungsvorschläge weisen den Verf. als einen gründlichen Kenner der Landesnatur und als einen umsichtigen Interpreten historischer Belegstellen aus.

Die anschaulichen Kenntnisse über die Größe, die Organe und die Aufgaben der älteren Landesgemeinden verdanken wir dem Umstand, daß der Rat der Stadt Bremen als Landesherr im 16. und 17. Jahrhundert die Gohverfassung nicht durch eine Amts-

verfassung, wie in großflächigen Territorien üblich, ersetzte, sondern sich mit einer Einsetzung von Ratsherrn zu Gohgräfen, mit einer Bestellung von Untervögten und mit der Einrichtung von Sauvegarden begnügte, obwohl das Interesse des Rates an einem Bau und einer Instandhaltung von Steindämmen als Anfang und Ende der von und nach Bremen führenden Handelsstraßen, an einem vor Sturmfluten geschützten Lande durch eine Verstärkung der Deichverbände, an einer besseren Abwässerung durch eine effektivere Verwaltung der Siele und Fleete und an einem konfliktfreien, militärisch gesicherten Umland 1598 zu einer Abschaffung der Gohgräfenwahlen und gleichzeitig zu der oben besprochenen Neugliederung der Gohgräfschaften führte, durch die eine bessere Verteilung der durch den Bau der Steindämme anfallenden Lasten erreicht werden sollte (S. 72–82).

Da die stadtbremischen Gohgräfen als Leiter der Landesgemeinden und als Richter im Landgericht den Vorsitz nach mittelalterlichem Modus bis 1678 fortführten und da Plenarversammlungen zur Abhaltung von Not- und Halsgerichten bis in das 17. Jahrhundert, zur Abhaltung von Deichgerichten bis in das 19. Jahrhundert überliefert sind, entstanden Aktenbestände, die auch für die mittelalterliche Verfassung der landrechtlichen Institutionen wie für die Grundintentionen von Schauungen, Musterrungen und Rügungen ein aussagefähiges Material enthalten. Unter den Trägern der Landesverfassung, welche diese in Teilbereichen bis in das 18. Jahrhundert aufrechterhielten, konnte der Verf. daher insbesondere die Landesgeschworenen (S. 215–268), die Landesoffiziere (S. 269–293) und die Landeswirte und Krüger (S. 293–326) behandeln. Die Burschaften, die bis 1678 als Folgeverbände der Landesgemeinden fungierten und die nach einer von Haus zu Haus und unter Berücksichtigung der Ländereien aufgestellten „Reihe“ (S. 235–257) meistens je einen Landesgeschworenen stellten, ließen sich als „Einwohnerkonvente“ (S. 328) bzw. Bauernkonvente qualifizieren, die Streitigkeiten und Aufgebotspflichten regelten und die als Markgenossen eines Flurnutzungsverbandes (S. 325–329) die Gemeinheiten nutzten und die gemeinsame Bauarbeit an Deichen, Gräben und Wegen organisierten.

Der Verf. behandelt schließlich Ansätze zu speziellen, ja der Intention nach generellen Grundherrenkonventen, die aus dem mittelalterlichen Assoziationswesen hervorgingen und die im Rahmen eines städtischen Herrschaftsbereichs einige charakteristische Züge erkennen lassen. Wegen der Abschaffung der Gohgräfenwahlen 1598 verloren die Erfexen der „vier Gohe“ das Institut der Selbstregierung ihrer Landesgemeinden. Sie mußten sich innerhalb ihrer eigentümlichen „Grundherrenkonvente“ mit einer Mitverwaltung neben der stadtbremischen Landesregierung zufriedengeben. Dennoch ist das Streben der Grundherren nach einer Mitregierung der „vier Gohe“, wie es noch Ende des 17. Jahrhunderts in dem Wunsche nach einer korporationsrechtlichen, gesamtständischen Verbandsbildung mit einer geistlichen und einer weltlichen Bank (S. 359) in Erscheinung tritt, deutlich erkennbar; aber der Rat begrenzte diese Bestrebungen auf Zusammenkünfte zur Wahl von „Baumeistern“ und „Inspektoren“ der Sielverbände.

Der Wert dieser gewissenhaft gearbeiteten Dissertation besteht neben der materialgesättigten Darstellung und neben der Bindung der Belegstellen durch die Fragestellung des Kräftespiels zwischen Obrigkeit, Grundherrschaft und bäuerlicher Genossenschaft in einem materialreichen, etwa 90 Druckseiten umfassenden Anhang, der Quellendrucke, Listen, Diagramme, Karten und Bilder enthält. Trotz vieler Vorarbeiten vermochte der Verf. bisher ungelöste lokalgeschichtliche Detailfragen aufzuspüren und einer Lösung zuzuführen. Die Arbeit hätte aber an Eindrucksfähigkeit gewonnen, wenn der Verf. seine Einzelfragen sorgfältiger allgemeinen Bezügen zugeordnet und die Relevanz seiner Thematik nachdrücklicher hervorgehoben hätte.

Hamburg

Ludwig Deike

Scheper, Burchard: Die jüngere Geschichte der Stadt Bremerhaven. Bremerhaven: Magistrat der Stadt Bremerhaven 1977. 515 S., 52 S. Anhang, 5 Farbtaf. 4°. Lw. 49,50 DM. [Auslieferung durch das Kulturamt der Stadt und J. H. Schmalfeld, Bremen.]

Burchard Scheper legte zum 150jährigen Geburtstag von Bremerhaven eine Geschichte der Stadt vor, die erstmals eine zusammenfassende Darstellung der Entwicklung der drei Teilstädte Bremerhaven, Lehe und Geestemünde gibt. Bremerhaven wurde 1827 von der Stadt Bremen als ihr Vorhafen an der Unterweser gegründet. In der Nachbarschaft bestand bereits das über tausendjährige Kirchdorf Lehe. 1845 entstand als Konkurrenzgründung des Königreiches Hannover zu Bremerhaven das dritte urbane Zentrum Geestemünde. Beschwerlich war der Weg des Zusammenschlusses dieser Tripolis zur 1947 geschaffenen Seestadt Bremerhaven, die seitdem Teil des Bundeslandes Bremen ist.

Der Verf. legte das Schwergewicht auf die Darstellung der Zeit seit etwa 1914; seit dem 1. Weltkrieg begannen sich allmählich die für die spätere Entwicklung der Unterweserstädte entscheidenden Ereignisse abzuzeichnen. Den drei die jüngere Geschichte betreffenden Kapiteln „Vom Kaiserreich zur Republik von Weimar“, „Im Dritten Reich“ und „Der neue Anfang“ hat Scheper das einführende Kapitel „Anfänge und Strukturen“ vorangestellt. In letzterem hat der weitgespannte Zeitraum von der Vor- und Frühgeschichte bis zur Gründung und Stadtentwicklung von Bremerhaven und Geestemünde seinen Niederschlag gefunden. Alle Kapitel konnte der Verf. zu einer recht geglückten Gesamtdarstellung verbinden. Obwohl sich das Buch als eine „jüngere Stadtgeschichte“ ausweist, sind doch auch bezüglich der Frühzeit alle wesentlichen politischen, wirtschaftlichen und städtebaulichen Gegebenheiten der drei Teilstädte berücksichtigt worden.

Rez., selbst mit geschichtlichen Arbeiten über eine im vergangenen Jahrhundert begründete Hafenstadt betraut, die gleichfalls aus mehreren Gemeinden ehemals unterschiedlicher Staatszugehörigkeit hervorgegangen ist, hat dem Buch seines Bremerhavener Kollegen manche Anregung entnommen. Es ist mehr als eine lokale Stadtgeschichte und wird andernorts manchem Chronisten, der sich mit den Problemen von Nachbarstädten befaßt, wertvolle Hinweise geben.

Immer wieder spürt man das Bemühen des Verf., über das engere Blickfeld von Bremerhaven und seiner Nachbarstädte hinaus ihre Entwicklung im politischen Spannungsfeld benachbarter Kräfte, wie der Stadt Bremen und des preußischen Staates, darzustellen. Mit der 1924 vollzogenen Verschmelzung von Lehe und Geestemünde zur preußischen Stadt Wesermünde begannen die leidenschaftlich geführten Auseinandersetzungen um die Bildung einer gemeinsamen Stadt. Scheper beschreibt das Wirken und die persönlichen Schicksale der beiden Kontrahenten: Oberbürgermeister Dr. Walter Delius in Wesermünde als Anwalt der preußischen Lösung und Oberbürgermeister Waldemar Becké in Bremerhaven als Vertreter einer Gemeinschaft mit Bremen. Das geschickte Handeln des Dr. Delius, dem 1939 die Eingliederung von Bremerhaven (ohne die bei Bremen verbleibenden Hafengebiete) gelang, ist ein Beispiel für die Möglichkeit, eigene Vorstellungen im Rahmen einer Neugliederung des Reiches durchzusetzen – selbst bei Zurückhaltung gegenüber den derzeitigen politischen Gegebenheiten. Die vorliegende Chronik ist ein treffendes Beispiel dafür, daß sich der Historiker keinesfalls scheuen muß, den nachfolgenden Generationen die „dunklen Zeiten“ der Geschichte nahezubringen. Scheper stellte in den Mittelpunkt seiner Darstellungen diejenigen Persönlichkeiten, die in den schwierigen Zeiten für ihre Überzeugung zum Wohle der Bürger eintraten.

Gleiches gilt auch hinsichtlich der Fortführung der geschichtlichen Ereignisse in die Nachkriegszeit. Es beeindruckt, daß sich zu Zeiten, als das Leben in Deutschland noch von

der Sorge um die bloße Existenz bestimmt wurde, schon wieder starke Kräfte regten, die sich bei den Militärregierungen Gehör für ihre politischen Vorstellungen verschaffen konnten. Der wirtschaftliche Aufschwung der Stadt Bremerhaven gibt der Auffassung der damals maßgeblichen Persönlichkeiten Recht, die den Weg im gemeinsamen Zusammengehen mit Bremen suchten.

Reichliche Bildausstattung im Text ergänzen die geschichtlichen Darstellungen und erleichtern dem nicht mit der Materie vertrauten Leser das Verständnis. Einige allgemein die nationalsozialistische Zeit kennzeichnende Abbildungen scheinen allerdings entbehrlich.

Wilhelmshaven

Waldemar Reinhardt

Schwarzwälder, Herbert und Inge: Bremerhaven und seine Vorgängergemeinden. Ansichten, Pläne, Landkarten. 1575 bis 1890. (Bremerhaven: Stadtarchiv 1977.) 274 S. m. 450 Abb. = Veröffentlichungen des Stadtarchivs Bremerhaven. Bd. 2.

In etwa 20 Bibliotheken, Museen und Archiven in Norddeutschland, Skandinavien und England sowie in einigen deutschen Privatsammlungen haben die Bearbeiter dieses Bildbandes weit über 600 Ansichten, Pläne und Karten aufspüren können, die sich auf das Gebiet der heutigen Stadt Bremerhaven beziehen: eine erstaunliche Anzahl, wenn man bedenkt, daß Bremerhaven eine relativ junge Gründung ist. Noch mehr überrascht diese Materialfülle angesichts der Tatsache, daß die Sammlung sich auf Stücke beschränkt, die als Zeichnung, Gemälde oder Aquarell bzw. als Kupfer-, Stahl- und Holzstich oder als Lithographie überliefert sind. Erzeugnisse der Fotografie und der von ihr abgeleiteten Druckverfahren wurden bewußt ausgeklammert. Innerhalb dieser Begrenzung haben die Bearbeiter – soweit erreichbar – Vollständigkeit angestrebt. Wiedergegeben im Druck sind mehr als 400 der erfaßten Stücke.

Die Ausstattung des Bandes, die Qualität der Tafeln – auch bei extremer Vergrößerung kleinformatiger Vorlagen – sowie die Anordnung, Beschreibung und Kommentierung des Materials sind vorbildlich. Die technischen Daten (Herstellungsart, Größe, Lagerungsort und Signatur der einzelnen Blätter) wurden aus Gründen der Übersichtlichkeit nicht zu den Abbildungen, sondern in Listenform an den Schluß des Bandes gesetzt – auch dies eine glückliche Lösung. Daß bei den Karten auf Maßstabsangaben verzichtet wurde, fällt nicht weiter ins Gewicht.

Hauptgegenstände der erhaltenen bildlichen Darstellungen und Karten aus der Zeit vor 1827 sind Lehe, die Leher Schanze und vor allem die Carlsburg, jene kurzlebige schwedische Festung, die nach den Vorstellungen ihrer Planer einmal als Stadt ausgebaut werden sollte. Nach 1827 stehen die aufblühenden Hafenstädte Bremerhaven und Geestemünde im Mittelpunkt. Dabei dominiert, wie nicht anders zu erwarten, lange Zeit die kartographische Überlieferung. Erst ab etwa 1840 nimmt die Dichte des Bildmaterials zu. Damals kommen die sogenannten „großen Blätter“ auf, die eine von kleineren Einzelbildern umgebene Gesamtansicht zeigen. Der vorliegende Bildband demonstriert eindringlich, daß ohne diese der Trivialkunst zuzurechnenden Ansichtenblätter es heute mit der Kenntnis mancher nicht mehr vorhandenen „Sehenswürdigkeit“ schlecht bestellt wäre. Mit gutem Erfolg ausgewertet werden konnten auch illustrierte Zeitungen des 19. Jahrhunderts.

Mit diesem Werk haben Herbert und Inge Schwarzwälder Maßstäbe gesetzt, an denen man Publikationen ähnlicher Art in Zukunft messen wird. Es wäre zu wün-

schen, daß ihr Vorschlag, als Ergänzung einen Band folgen zu lassen, der Bremerhaven und seine Vorgängergemeinden in alten Fotografien zeigt, sich in absehbarer Zeit verwirklichen ließe.

Hannover

Jörg Walter

Völker, Peter: Wahlen und politische Parteien im Raum Celle von 1867 bis 1972. 2 Teile. Hannover, Diss. der Fakultät für Geistes- und Sozialwiss. 1976. XXXV, 505 S.; 38 ungez. S. m. Schaubildern u. Kt.

Bei der vorliegenden Arbeit handelt es sich um eine Dissertation, die auf Anregung eines Politologen entstand und von einem Historiker mit betreut wurde. Die hier praktizierte enge Zusammenarbeit zweier benachbarter Wissenschaften erwies sich als geeignet bei einem Gegenstand, der für beide interessant ist, auch wenn von beiden unterschiedliche Fragen und Erwartungen an ihn herangetragen werden. So geht es dem Historiker darum, rückblickend der Vergangenheit angehörendes Wählerverhalten zu analysieren, während der Politologe stärker daran interessiert sein dürfte, frühere Entwicklungen zur Grundlage fundierter Prognosen für künftige Wählerentscheidungen zu machen.

Die vorliegende Untersuchung nun ist nach Fragestellung und Methode eindeutig eine historisch erklärende. Mit zwei eingangs vorangestellten Zitaten wird die Verbindung zum Historismus hergestellt, allerdings mit dem bezeichnenden Akzent, daß es darum gehe, im Besonderen das Allgemeine aufzuspüren; und dies scheint dem Verf. nur möglich, wenn er dem Zusammenwirken von sozialen, politischen und persönlich-individuellen Komponenten nachgeht und die so gewonnenen Aussagen über den Raum Celle immer wieder auf dem Hintergrund und im Zusammenhang mit der Entwicklung auf Landes- und Reichs- bzw. Bundesebene interpretiert.

Aufgrund umfangreichen Akten- und vor allem erschöpfenden statistischen Materials unter ergänzender Hinzuziehung von Aussagen lebender Politiker und unter Auswertung von Lokalzeitungen gibt der Verf. – aufbauend auf wichtigen einschlägigen Untersuchungen – eine empirisch-statistisch gründlich fundierte Darstellung der Wahlen und der Parteienentwicklung im Raum Celle über mehr als 100 Jahre. Einsetzend mit den Wahlen zum Konstitutionellen Norddeutschen Reichstag im Februar 1867, also unmittelbar nach der preußischen Okkupation Hannovers und noch während des sog. Übergangsjahres, wird die Entwicklung in einem begrenzten Gebiet über Kaiserzeit, Weimarer Republik und die Zäsuren 1918/19 und 1945 hinweg bis in die 70er Jahre der Geschichte der Bundesrepublik hinein verfolgt. Zwar kann V. dabei an die Arbeiten von Ehrenfeuchter, Flathmann, Leinert, G. Franz, Leffler, Prilop u. a. anknüpfen. Bei ihnen liegt jedoch der Schwerpunkt auf der Zeit bis 1918, und sie behandeln vor allem größere Einheiten. Neu an der vorliegenden Arbeit ist die Konzentrierung auf einen kleinen Raum, der dafür mit um so größerer Akribie und einer enormen Fülle an Detailinformationen durchleuchtet wird. Dies geschieht mit einer Präzision und einer methodischen Sorgfalt, die vorbildlich ist. Neu ist auch, daß die Untersuchung bis in die allerjüngste Vergangenheit durchgezogen wird.

Die Fülle der Einzelinformationen, die hier nicht einmal andeutungsweise wiedergegeben werden kann, wird klar und gut lesbar dargeboten und in einer gut proportionierten und durch häufige Zwischenresümées übersichtlich gegliederten Darstellung dem Leser präsentiert. Dazu kommt ein Teil II mit insgesamt 7 Karten, 14 Schaubildern und 13 Übersichten, in denen die verarbeitete Zahlenmasse visuell anschaulich dargeboten wird.

Die aufschlußreichsten und wichtigsten Ergebnisse bringt die vergleichende Zusammenschau über den gesamten Zeitraum. Der Verf. kann den Raum Celle als

Spiegelbild der gesamten deutschen Parteienentwicklung mit charakteristischen Brechungen bezeichnen. War er noch – wie er in der Einleitung schreibt – am Beginn seiner Untersuchung von der relativ groben Vorstellung „norddeutsch“ ausgegangen, so kann er als abschließendes Ergebnis den Typ Celle genauer beschreiben als einen „nord-niedersächsischen (evangelischen) Wahlkreis mit langer und lebendiger Tradition einer (antipreußischen) Regionalpartei und durchaus mittelständischer und ländlicher Prägung“ (S. 499). Hier vor allem, nämlich die Welfenpartei als Besonderheit dieses Raumes betreffend, bringt die Arbeit weitere neue Aufschlüsse, an denen sich auch das komplizierte Verhältnis von Sozialstruktur, Ideologie und Wählerverhalten deutlich machen läßt. Am Beispiel der Welfen läßt sich nämlich nachweisen, daß die Struktur, die sonst ein ideales Wählerreservoir für die NSDAP abgab, nämlich norddeutsch, protestantisch, mittelständisch, konservativ und gegen die bestehende Ordnung gerichtet, dann nicht ausreichte, das Wahlverhalten zu bestimmen, wenn eine feste ideologische Überzeugung vorhanden war. Daß also bei aller Bedeutung der immer zu berücksichtigenden und hier berücksichtigten Sozialstatistik diese im Einzelfall nicht ausreicht, um Wahlergebnisse schlüssig zu erklären, sondern daß darüber hinaus das vorhandene Traditions- und Normengefüge und ggf. subjektive Faktoren für die Analyse herangezogen werden müssen. Dies macht der methodisch sehr reflektiert arbeitende Verf. mit aller Deutlichkeit klar.

Historisch besonders interessant scheint die Beobachtung, daß bei weitgehender Kontinuität der sozialstatistischen Faktoren über die Zusammenbrüche hinaus nach 1918 und 1945 jeweils parallele Entwicklungen mit der typischen regionalen Variante der welfischen Komponente festzustellen sind. Zu Beginn der drei Phasen – unmittelbar nach 1866, nach 1918 und nach 1946 – jeweils eine Bi-Polarität: Nationalliberale contra Welfen, SPD contra DHP, SPD contra NLP. Die Zersplitterung des bürgerlichen Lagers gab schon bald die Voraussetzung für den Aufstieg einer anfänglich nicht oder nur in Ansätzen vorhandenen politischen Richtung, worauf als Endpunkt der Entwicklung sich die Dominanz der jeweils modernsten Partei herauskristallisierte: 1912 war das die SPD, 1933 die NSDAP und zu Beginn der 70er Jahre nach verspäteter Wandlung der Erwerbsstruktur die CDU. Der welfische Gedanke, der „über den politischen Zusammenbruch des Jahres 1918 und die demographische, wirtschaftlich-soziale und politische Katastrophe des Jahres 1945 hinweg bestimmte politische ‚Grundwerte‘ der Mitte des 19. Jahrhunderts nicht nur bewahrte, sondern erstaunlicherweise damit gerade in den Zeiten von politischen ‚Identitätskrisen‘ (1866–1871; 1919–1924; 1946–1953) eine beträchtlich hohe Zahl von Anhängern mobilisierte“ (S. 496 f.), scheint heute nur noch eine kulturelle, heimatkundliche, nicht aber politische Funktion mehr zu haben.

Um die vorzügliche Arbeit, die bisher nur als Dissertation im Xerokopierverfahren broschiert über Bibliotheken zu erhalten ist, einem breiteren Interessentenkreis zugänglich zu machen, ist zu wünschen, daß sie demnächst – möglicherweise in einer einschlägigen Reihe – im Druck erscheint. Dann sollten aber besser die eingangs und am Schluß angestellten sehr allgemeinen Reflexionen, die mit dem Gegenstand unmittelbar nichts zu tun haben, wegfallen.

Hannover

Heide Barmeyer

Nissen, Walter, und Waldemar R. Röhrbein: Göttingen – so wie es war. Düsseldorf: Droste 1975. 104 S., 168 Abb. Lw. 32,- DM.

Die Flut der Bildbände über einzelne Städte hat in den letzten Jahren ständig zugenommen. Aus kommerziellen Gründen kommen diese Bilderbücher auf der Welle der Nostalgie gleich in langen Reihen nach dem Gesetz der Serie auf den Markt.

Das Layout wird einmal festgelegt, und dann rollt die Herstellung billig weiter. Besonders beliebt als Bildvorlagen sind Ansichtskarten und alte Fotos, die man ziemlich bequem in den örtlichen Archiven und Museen vorfinden kann. Dann wird irgend jemand – beileibe nicht immer der beste Kenner – als Autor gesucht, der einigen Text zu den Bildern zu schreiben vermag, und mit gekonnter Routine wird schließlich das fertige Buch möglichst an einem repräsentativen Ort der Öffentlichkeit feierlich vorgestellt, um seine Seriosität zu beweisen. Gute wie schlechte Texte gelangen so gleichermaßen auf den Markt, auf den es den Herstellern aber allein anzukommen scheint.

Göttingen hat das Glück, zwei gute Kenner der örtlichen Topographie und der Lokalgeschichte als Autoren des vorliegenden Bildbandes gefunden zu haben. (In Braunschweig z. B. war es leider anders.) Der ehemalige Stadtarchivar und der frühere Museumsleiter in Göttingen haben aus reichem Fotomaterial eine vielseitige Auswahl getroffen und einen Text voller Details dazu geschrieben, so daß man eine Vorstellung von Göttingens Geschichte seit dem letzten Jahrhundert bekommen kann. Erfreulich wirkt, daß man keine Festpauke verfaßt, sondern manche Göttinger Unzulänglichkeit selbstkritisch beim Namen genannt hat. Nicht zuletzt wird das Stadtbild in Hinsicht auf seine Urbanität und dessen Beeinträchtigung durch Bausünden kritisch beleuchtet. Mit Vorliebe fließt Anekdotisches in den Text, und dazu bietet eine kleinere bis mittlere Universitätsstadt mit ihrem eigenartigen sozialen Gefüge genug Stoff, wie die Autoren ja überhaupt soziale wie politische Kritik keineswegs ausgespart haben. Mit Schmunzeln wird andererseits viel Menschlich-Allzumenschliches berichtet. Im ganzen gesehen also ein informativer, sympathischer Text zu reicher zeitgeschichtlicher Bilddokumentation. Den kunterbunten „Kleinen Ploetz von Göttingen“ am Schluß des Buches hätte man dem Leser vielleicht ersparen sollen. (Eine Kleinigkeit: S. 42 lies Hugo Eckener.)

Braunschweig

Richard Moderhack

Hillebrand, Werner: Goslar. Das Bild der Stadt im 19. und 20. Jahrhundert. Eine Photodokumentation. Goslar: Selbstverlag des Geschichts- und Heimatschutzvereins Goslar 1975. 123 S. m. 104 Abb. = Beiträge zur Geschichte der Stadt Goslar. H. 30. Lw. 18,- DM.

In den vergangenen Jahren erschienen in rascher Folge eine Reihe von Bildbänden, die mehr oder weniger umfänglich und anspruchsvoll in Aufmachung und Zielsetzung die „gute alte Zeit“ der Städte vor und zwischen den Weltkriegen den Überlebenden und Nachfahren dieser Jahrzehnte in alten Fotos vor Augen führten. Der schmale Band, in dem W. Hillebrand aus der Fülle des vorhandenen Materials 104 Aufnahmen des alten Stadtkerns Goslars aus der Zeit von 1868 (Beginn der Renovierung der Kaiserpfalz) bis ca. 1950 auswählt und – von Ausnahmen abgesehen – kurz und aussagekräftig erläutert vorlegt, gehört in diese Reihe und hebt sich doch aus ihr heraus. Denn angesichts der weitgehend erhaltenen Bausubstanz des alten Goslar ruht das Schwergewicht der Dokumentation nicht auf der Herausstellung vernichteter baugeschichtlicher Kostbarkeiten, sondern auf der Darbietung des Stadtbildes und der Bauten in ihrem Wandel in dem o. a. Zeitraum. H. hat diesen Aspekt der Dokumentation – Fotografie als Geschichtsquelle – einleitend selbst hervorgehoben und die einzelnen Phasen in der Veränderung des Stadtbildes seit Anfang des 19. Jahrhunderts wie auch im Bewußtwerden einer notwendigen Pflege der Bausubstanz knapp skizziert. Im Bildteil wird der Wandel des Stadtbildes und der zeitgebundenen Anschauungen von Erhaltung und Pflege der Bauten freilich weniger an einzelnen Bauten und Bauensembles deutlich als in der Wiederkehr bestimmter charakteristischer

Merkmale (Ladenfenster, Fassadenverkleidung, Türeingbauten u. ä.) an den gezeigten Beispielen insgesamt. Zugunsten einer breiteren Auswahl verzichtete H. sowohl darauf, mehrfache bauliche Veränderungen einzelner Bauten zu dokumentieren und exemplarisch auszuwerten – Ausnahmen: Kaiserpalz, Marktplatz mit Rathaus, Bäcker-gildehaus – wie auch darauf, die denkmalpflegerischen Tendenzen und Bemühungen der Zeit nach 1950 aufzuzeigen, z. B. an dem Mönche- oder Siemenshaus bzw. den Häusern an der Burgstraße oder an der Gose. Dieser Verzicht bleibt mehr zu be-dauern als die fehlende Abbildung dieser oder jener Baulichkeit. Dennoch vermag das Bändchen in seiner begrenzten Zielsetzung sehr wohl den Blick des Betrachters für Details an Bauten zu schärfen, das Verständnis für die städtebauliche Entwicklung zu vertiefen und dürfte wohl auf jeden, der Goslar kennt und liebt, seinen Reiz nicht verfehlen.

Wennigsen/D.

Karin Gieschen

Kreis Land Hadeln. Geschichte und Gegenwart. Hrsg. von Rudolf Lembcke.
Otterndorf: Kreis Land Hadeln 1976. 226, 70 S. m. 66 farb. Wappen auf Taf.,
1 Topogr. Kt. 1 : 100 000 als Anl. 4^o. Lw. 38,- DM.

Ein Jahr vor seiner Auflösung im Zuge der Gebiets- und Verwaltungsreform hat der ehemalige Landkreis Land Hadeln eine vielseitige Dokumentation seines Kreis-gebietes veranlaßt und damit Tatsachen und Probleme aus Geschichte und Gegenwart festgehalten, die das Wesen des an der Niederelbe gelegenen Landkreises ausmachen. Natürliche Grundlagen (Geologie, Landschaft, Pflanzen- und Tierwelt) werden beschrieben, ebenso die Entwicklung der Bevölkerung und Wirtschaft, Wasserwirt-schaft, Landwirtschaft, Straßen, Fremdenverkehr, Sparkassen und Banken. Auf dem kulturellen Sektor werden Schulen, Natur- und Landschaftsschutz, Bau- und Kunst-denkmale und Einrichtungen der Heimatpflege behandelt. Ur- und Frühgeschichte sowie die geschichtliche Entwicklung in den folgenden Jahrhunderten bis zur Jetztzeit werden eingehend dargestellt. Die vielseitigen Aufgaben des Kreises und seine wich-tigsten und neuesten Einrichtungen (Krankenhaus, Alten-, Pflege- und Kinderheime, Psychologische Beratungsstelle, Kreisschirrmeisterei) werden in Sonderbeiträgen dem Leser vorgestellt, ebenso Tatsachen über Recht, Gericht, Verfassung, Bauernwappen u. a. Den Abschluß bilden Beschreibungen der 5 Samtgemeinden und des Patenkreises Labiau/Ostprenßen, einige statistische Angaben, ein Verzeichnis der Landräte und die 1970-1972 nach Cuxhaven eingemeindeten Gemeinden sowie das Wappen der ehem. Kreisstadt Labiau gebracht werden. Eine wertvolle Beigabe ist eine vom Niedersäch-sischen Landesverwaltungsamt – Landesvermessung – herausgegebene topographische Karte 1 : 100 000 mit aufgedruckten Gemeinde- und Samtgemeindegrenzen mit dem Stand vom 1. 4. 1974.

Unter der Redaktion von Rudolf Lembcke vereinigt die Kreisbeschreibung 36 Bei-träge von z. T. namhaften Vertretern ihres Faches, wobei auch zahlreiche Verwal-tungsbeamte beteiligt waren. Sie geben unter Verwendung neuester, z. T. noch unver-öffentlicher Literatur einen vielseitigen Überblick über die Entwicklung und das jetzige Erscheinungsbild des ehemaligen Landkreises Land Hadeln in Struktur und Dynamik, über die Lebensweise und die Erfolge des arbeitenden Menschen, über

deren starke Verwurzelung in einer sich lebendig gehaltenen Tradition und über die Leistungen der Kreisverwaltung. Mit seiner reichen Ausstattung kann das Werk als Baustein zur Landesgeschichte und Landeskunde Niedersachsens angesprochen werden, das auch nach Aufhebung der bisherigen Kreisgrenze seine Bedeutung als Heimatbuch und Nachschlagewerk behalten wird. Der Name Land Hadeln wird als Landschaftsbezeichnung bestehen bleiben.

Einige kritische Bemerkungen betreffen nur Nebensächlichkeiten. So hätte eine Einarbeitung des für den Wappenteil gesondert hergestellten Registers in die Hauptregister I a und II a (mit Kursivzahlen) die Übersicht erleichtert und Überschneidungen vermieden. Bei der Registerfreudigkeit wäre auch ein Sachregister angebracht gewesen. Im Literaturverzeichnis hätte auf einige Titel aus dem überbewerteten geologischen Schrifttum, das über die Hälfte des Literaturverzeichnisses ausmacht, zugunsten von einigen anderen wichtigen, aber vermißten Arbeiten über das Kreisgebiet verzichtet werden können. Der vielversprechende Anhang „Aus der Statistik“ umfaßt nur eine Tabelle in einer Spalte, die – abgesehen von den Flächenangaben – schon auf S. 136 zu finden ist; einige weitere gemeindestatistische Angaben aus dem großen Reservoir der amtlichen Statistik würden noch zur Vertiefung mancher Tatsachen beigetragen haben. Den beachtenswerten Samtgemeindebeschreibungen hätte man eine einheitliche Gliederung, die trotzdem großzügig sein konnte, gewünscht.

Hannover

Otto Wilhelm

Kramer, Margarete: Die Zensur in Hamburg 1819 bis 1848. Ein Beitrag zur Frage staatlicher Lenkung der Öffentlichkeit während des Deutschen Vormärz. Hamburg: Buske (1975). 463 S. = Hamburger Historische Studien. Bd. 5. Kart. 52,- DM.

Die im Dissertationsdruck ohne Randausgleich erschienene, miserabel gelumbeckte (sie hält nicht einmal ein einziges Durchblättern aus, ohne in ihre Teile zu zerfallen), dafür aber preislich auf einem beachtlichen Niveau angesiedelte Doktorarbeit von Margarete Kramer ist in fünf Teile gegliedert. Sie geht von der Situation in Hamburg zur Zeit der Karlsbader Beschlüsse von 1819 aus, behandelt sodann deren Durchführung in Hamburg, versucht drittens eine allgemeine „Beschreibung des Hamburger Öffentlichkeitsraumes während der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts“, geht schließlich auf die politische „Windstille“ der zwanziger Jahre ein und behandelt endlich die Zensur der dreißiger Jahre.

Das alles ist, soweit wir erkennen können, sauber und ordentlich aus den Quellen des Hamburger Staatsarchivs aufgearbeitet. Die Verf. sieht dabei die Zensur im Zusammenhang mit den wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und machtpolitischen Verhältnissen in der Stadt. Leider geht sie dabei aber erstaunlich wenig (S. 37–47) auf die Verhältnisse in anderen deutschen Staaten ein. Einige Bemerkungen fallen, im Anschluß an Koselleck, über Preußen, einige andere, Engelsing zitierend, über Bremen. Alles andere, so auch Niedersachsen, und im engeren Sinne das Königreich Hannover, existieren für die Verf. nicht.

So ist eine für die hamburgische Geschichte bestimmt nützliche, vielleicht sogar nötige Arbeit entstanden, die aber für Niedersachsen nur als allgemeines Vergleichsmaterial zur Zensurgeschichte von Interesse sein kann.

Hannover

Carl Haase

Spier, Heinrich: Harzburg-Regesten. Bad Harzburg 1975. S. 79–96, 19–52, 6 Abb. auf 4 Taf. = Beiträge zur Geschichte des Amtes Harzburg, hg. vom Harzburger Altertums- und Geschichtsverein. H. 7. = [Sonderdruck aus Harz-Zeitschrift, Jg. 22/23, 1970/71, Jg. 24/25, 1972/73, u. Jg. 26, 1974.]

Die Harzburg, genauer gesagt die Burg des 11./12. Jahrhunderts in ihrem Verhältnis zu Pfalz und Reichsstadt Goslar, geriet im Zuge der Pfalzenforschung der 60er Jahre erneut ins Blickfeld der Historiker und Archäologen, die 1970 mit Ausgrabungen begannen. Als Beitrag dazu wie als quellenkundliche Grundlage weiterer Untersuchungen legte H. Spier 1971–1974 in der Harz-Zeitschrift 153 Harzburg-Regesten vor, die 1975 auch als Sonderdruck erschienen und hier anzuzeigen sind. Von den Quellen abgesehen, die schon *Delius* in seiner alten Arbeit (1826) über die Geschichte der Harzburg herangezogen und abgedruckt hat, basiert die Sammlung vorwiegend auf Materialien, die *W. Lüders* (†) und Bearb. selbst zusammengetragen haben, darunter viele unveröffentlichte Belege aus Urkunden, Akten, chronikalischen Aufzeichnungen.

Bearb. gliedert seine Sammlung durchaus begründet nach den drei Phasen der Burggeschichte. Die Quellen der geschichtlich bedeutsamsten ersten Phase bis zum Tode *Ottos IV.* 1218 auf der Harzburg (Nr. 1–45) sind – das Testament *Ottos IV.* ausgenommen – durchweg chronistischer bzw. annalistischer Art. Sie sind ebenso bekannt wie die Fragen, die sich an sie bzw. an die in ihnen dokumentierten Ereignisse knüpfen. Das eigentliche Verdienst der Sammlung liegt indes in der Zusammenstellung der reich fließenden und meist unveröffentlichten Nachrichten über die welfische Zeit der Burg 1370–1650/51 (Nr. 82–151). Sie vermitteln ein lebendiges Bild von den Geschehnissen um und auf der Burg, den Rechtsverhältnissen etc. Dazwischen liegt die Zeit der Harzburg als Reichsburg unter den Wohldenbergern als Burggrafen – eine Zeit, die durch *W. Petkes* Arbeit über die Grafen von Wöltingerode-Wohldenberg erhellt worden ist – sowie der Wernigeröder Grafen (Nr. 46–81).

Die Regesten reichen inhaltlich von der schlichten Erwähnung der Harzburg als Ausstellungsort einer Urkunde (z. B. Nr. 41, 43, 49, 61) bis zu detaillierten Bestimmungen über die Burg (z. B. Nr. 81). Der unterschiedlichen Wichtigkeit der Belege entspricht die Gestaltung der Regesten. Sie entzieht sich strenger Normierung, die wichtigsten Angaben über Ort, Zeit, Signatur, Druck ausgenommen. Bearb. hat mit diesen Regesten ein nützliches und, soweit Stichproben ergaben, zuverlässiges Hilfsmittel für weitere Arbeiten zur Geschichte der Harzburg geschaffen.

Wennigsen/D.

Karin Gieschen

Lingen 975–1975. Zur Genese eines Stadtprofils. Hrsg. von Wilfried *Ehbrecht*. Lingen: (Stadtverwaltung) 1975. 273 S., 30 Taf., 3 Faltkt. 4°. Lw. 36,- DM.

Das vorliegende Buch, an sich als Jubiläumsschrift zum 1000jährigen Bestehen der Stadt Lingen im Jahre 1975 erschienen, versteht sich als „unkonventionelle“ Stadtgeschichte. Es will – nach den Worten des Herausgebers – auch der historischen Vertiefung aktueller Probleme oder – umgekehrt – der Aktualisierung historischer Phasen der Lingener Geschichte dienen, soweit sie eben für das Verständnis der heutigen Gesellschaft notwendig sind.

Der Gedanke, Aktuelles in die Dimension der Zeit einzubinden und so erst in seiner Besonderheit zu erfassen und für die Gegenwart nutzbar zu machen, ist natürlich nicht neu; schon *Herodot* und *Thukydides* haben letztlich dasselbe Ziel verfolgt, und die philosophische Grundlegung von Geschichtswissenschaft hat selten anderes als eben diesen Gedanken hervorgebracht. Trotzdem weiß jeder, daß das individualisierende, auf die Besonderheiten jeweiliger vergangener Gegenwarten gerichtete For-

schungsverfahren der Historie einer Aktualisierung in vielfältiger Weise im Wege steht. Sie fällt naturgemäß einer ideologisierten Wissenschaft, welche die Vielheit des Geschehens auf die Einheit nicht mehr selbst problematisierter Gesetze zurückführen kann, bedeutend leichter.

Freilich zeigt ein Blick auf die gelieferten Beiträge, daß die „unkonventionelle Stadtgeschichte“ – das Vorwort der Stadt bezeichnet sie schlicht als „Chronik“ – durchaus das enthält, was man herkömmlich erwarten muß.

Unter „Genese eines Stadtprofils“ – so der Untertitel des Bandes – verstehen die fast durchweg am Institut für vergleichende Städtegeschichte in Münster tätigen Mitarbeiter wesentlich die geographisch-soziologische, aber um historische Komponenten bereicherte Entwicklung der Stadt. Es ist ein bunter Themenstrauß gebunden, den als roter Faden letztlich doch die Chronologie zusammenhält – von der Eiszeit bis in das 20. Jahrhundert reichen die Beiträge. Neben Zentralitäts- und Konfessionsfragen, neben Genealogie und Verfassungsgeschichte wird sozialgeographischen Problemen in dieser urbanistischen Forschungsarbeit breiter Raum gegeben.

So wendet etwa Hartmut Klein („Beiträge zur geographischen Entwicklung des Lingener Raumes im 19. und 20. Jahrhundert“) moderne sozialwissenschaftliche Methoden zur Interpretation siedlungsgeographischer Verhältnisse an. Zentralitäts- und sozialtopographische Untersuchungen, mit Tabellen und Karten belegt, liefern viel Stoff für weitere historische Forschungen.

Neben zahlreichen verfassungs-, verwaltungs-, sozial- und siedlungsgeschichtlichen Beiträgen des Herausgebers selbst sowie von Christoph Schütte, der mit seiner Studie über Vereins- und Kassengründungen des 19. Jahrhunderts weitgehend Neuland betritt, ist für den Historiker die ganz aus den Quellen – Akten des Staatsarchivs in Osnabrück bzw. des dort deponierten Stadtarchivs Lingen und zeitgenössischen Zeitungen – gearbeitete ausgezeichnete Untersuchung von Wolf Michael Catenhusen über Parteien und Wahlen in Lingen 1871–1933 von Interesse. Der fundierte Beitrag ist reich an Zahlen-Angaben, ohne in bloßer Statistik zu ersticken. Vielmehr ist die Einbettung in die allgemeine Geschichte sowie in die verfassungsrechtliche Problematik der Zeit in Form eines höchst lesenswerten Aufsatzes vollauf gelungen. Übrigens behandelt die Arbeit, was für die Zeit vor 1918 zwar verständlich ist, nur Reichstags- und Kommunal-, nicht aber Landtagswahlen.

Auch die übrigen Untersuchungen, die hier nicht im einzelnen aufgeführt werden können, orientieren – meist auf Grund der vorhandenen Literatur – über Einzelaspekte der Lingener Stadtgeschichte, der Schlußbeitrag von Hubert Höing gibt noch einmal auf 19 Seiten einen Gesamtüberblick. Ein Schrifttums- und Abbildungsnachweis – der Band enthält 30 Tafeln sowie als lose Beilagen 2 Katasterkarten von 1874/75 und ein Luftbild der Altstadt von 1973 – runden eine Aufsatzsammlung ab, die – auch ohne den im Vorwort aufgestellten Forderungen in jeder Hinsicht zu entsprechen – einen informativen Überblick über ein Jahrtausend Geschichte der Stadt Lingen im Emsland bietet.

Hildesheim

Heinz-Günther B o r c k

L ü b e c k 1 2 2 6 . Reichsfreiheit und frühe Stadt. Im Auftr. des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde hrsg. von O. Ahlers, A. Graßmann, W. Neugebauer und W. Schadendorf. Lübeck: Hansisches Verlagskontor Scheffler 1976. 399 S. m. zahlr. Abb., Grundrissen u. Kt. sowie 1 Faks. des Reichsfreiheitsbriefes von 1226. Kart. 27,50, Lw. 32,- DM.

Die Gewährung der Reichsfreiheit vor 750 Jahren durch Kaiser Friedrich II. hat der Verein für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde 1976 zum Anlaß genommen,

eine Forschungsbilanz über die Frühgeschichte der Stadt vorzulegen. Im Mittelpunkt stehen die Entwicklung bis 1226 und mit der Reichsfreiheit zusammenhängende Fragen. Z. T. für sehr spezielle Probleme der Lübecker Stadtgeschichte werden die Forschungsergebnisse der letzten Jahrzehnte gewürdigt, zusammengefaßt und gelegentlich auch unter neuen Aspekten gesehen. Im Rahmen dieser Besprechung kann nur auf Beiträge von allgemeinem Interesse oder besonderer Bedeutung für die Geschichte Niedersachsens eingegangen werden.

Lateinischer Text, Übersetzung und Beschreibung des Reichsfreiheitsprivilegs von 1226, verantwortet bzw. verfaßt von Antjekathrin Graßmann, leiten den Band ein. Ein erster Teil von Aufsätzen ist dem Inhalt des Privilegs von 1226 gewidmet, ein zweiter Teil befaßt sich mit der Geschichte Lübecks und des Ostseeraumes im 12. und 13. Jahrhundert. Eine dritte Gruppe von Aufsätzen zur Bau- und Kulturgeschichte Lübecks im 12. und 13. Jahrhundert stellt vor allem die neuen Ergebnisse der Stadtarchäologie vor.

Klaus Friedland interpretiert die Schutzbestimmung im Privileg von 1226, welche die Lübecker Englandfahrer von einer Gebühr an die Kölner und Tieler Kaufleuten genossenschaft befreite, und hebt den Aufschwung des Englandhandels aus dem Herzogtum Lüneburg sowie dem Weser- und Untereibegebiet hervor, den er u. a. aus der Verwandtschaft Herzog Ottos von Lüneburg mit dem englischen König erklärt. – Hartmut Boockmann untersucht die Wirkung der Urkunde von 1226 auf die spätere Geschichte der Stadt und verneint eine besondere verfassungsrechtliche Bedeutung des 1226 erstmals geprägten Begriffs „Reichsstadt“ (*civitas imperii*) im Unterschied zur älteren Bezeichnung „königliche Stadt“. Boockmann möchte die Wirkung und Bedeutung des Privilegs für die Zeit nach 1247 im Gegensatz zur bisherigen Lübecker Geschichtsschreibung relativieren. Für ihn ist das Privileg ein weiteres Exempel für die bekannte Tatsache, daß Urkunden und Rechtstitel im politischen Kräftespiel für sich genommen wenig vermögen, wenn das Durchsetzungsvermögen des Besitzers zu wünschen übrig läßt. Das Beispiel Wien, das bekanntlich seine Reichsstandschaft nicht behaupten konnte, scheint ihm recht zu geben. Ich meine jedoch, daß das Privileg von 1226 kein überzeugendes Beweisstück für die Fragwürdigkeit oder gar Wertlosigkeit von Rechtstiteln und Privilegierungen, sondern eher für die Gegenthese ist. Erinnerung sei an die Unterwerfung der beiden großen niedersächsischen Hansestädte Braunschweig und Lüneburg unter die welfische Territorialhoheit im 17. Jahrhundert, die der reichsstädtähnlichen Stellung der beiden ein Ende setzte. Sie konnten eben keinen Reichsfreiheitsbrief vorweisen. Auch ist Lübeck nicht in eine ähnliche Bedrängnis wie Hamburg im 17. Jahrhundert durch den dänischen König gebracht worden. Im Unterschied zu Lübeck war Hamburgs Reichsstandschaft nicht unbestritten. Völlig unberücksichtigt läßt Boockmann den Einfluß der Reichsunmittelbarkeit auf innere Verfassung, Innenpolitik und politisches Bewußtsein der Bürgerschaft. Dieser Aspekt hat aber bis in das 19. Jahrhundert eine große Rolle gespielt. Die Schlichtung innerer Konflikte übertrug der Kaiser im 17. Jahrhundert Reichskommissaren, meist benachbarten Fürsten wie den Herzögen von Braunschweig und Lüneburg, die im Unterschied zu den mehr oder minder absolut regierenden Territorialherren nur auf dem Verhandlungswege etwas erreichen konnten. Während eines Verfassungskonfliktes mit dem Rat 1668 behauptete Lübecks Bürgerschaft, daß Friedrich II. in seinem Freibrief von 1226 der Stadt Privilegien, Freiheiten und Rechte einer Reichsstadt und damit die *jura superioritatis*, die Staatsgewalt, nicht dem Rat allein, sondern dem ganzen Volk und der Bürgerschaft verliehen habe. Das Privileg von 1226 diene der Bürgerschaft in diesem Fall als Grundlage innerstädtischer Freiheit, als Bekräftigung der Volkssouveränitätslehre. Ob diese These juristisch haltbar war, braucht uns hier nicht zu beschäftigen. Sie offenbart jedenfalls die Bedeutung der Reichsfreiheit für das bürgerliche Selbstbewußtsein.

Eine Zusammenfassung des bisherigen Forschungsstandes bieten Erich Hoffmann (Vicelin und die Neubegründung des Bistums Oldenburg/Lübeck) für die Missionsgeschichte Holsteins, die durch die Persönlichkeiten des letzten Billungerherzogs Magnus, Lothars von Süplingenburg und des um 1090 in Hameln geborenen Abodritenmissionars Vicelin mit Niedersachsen eng verbunden ist, Karl Jordan (Lübeck unter Graf Adolf II. von Holstein und Heinrich dem Löwen) und Ulrich Lange (Die Grafen von Holstein und Lübeck um 1200). Uta Reinhardt untersucht die Bedeutung der Gründung Lübecks für die Frühgeschichte Bardowicks und Lüneburgs.

Unter den archäologischen Arbeiten ragt der „Probleme und Konzeptionen, Fragestellungen und Ergebnisse“ vermittelnde Aufsatz von Günter P. Fehring (Lübeck, Archäologie einer Großstadt des Mittelalters) hervor. Mit Hilfe ihrer sich verfeinernden Arbeitsmethoden konnte die Spatenwissenschaft eine frühe slawische Siedlung im Dombereich sowie die Anfänge der Kaufmannssiedlung in der Umgebung des Marktes, also weder im St.-Petri-Kirchspiel, wo Erich Keyser sie gesucht hatte, noch am Koberg, wo Walter Schlesinger sie vermutet hatte, ausmachen sowie die für Lübeck typischen, tief durchgebauten, nur 9–10 m breiten Grundstücke bereits in der Periode der Fachwerkbauweise (vor 1276) nachweisen.

Forschungsbilanzen zu einem so lebhaft diskutierten Thema wie der Frühgeschichte Lübecks sind in größeren Zeitintervallen unbestritten nützlich und anregend. Das gilt um so mehr, wenn es in einer gefälligen, auch ein größeres geschichtlich interessiertes Publikum ansprechenden Form geschieht. In diesem Sinne wird man den vorliegenden, mit zahlreichen instruktiven Plänen und Abbildungen zur Stadtarchäologie und Baugeschichte großzügig ausgestatteten Band als gelungen bezeichnen können. Er hätte noch an Wert gewonnen, wenn er um ein umfassendes kritisches Resümee der in jüngster Zeit verfaßten Arbeiten zur älteren Lübecker Verfassungsgeschichte bereichert worden wäre.

Hannover

Jürgen A s c h

J o h a n n s e n , C a r l I n g w e r : Das niederdeutsche Hallenhaus und seine Nebengebäude im Landkreis Lüchow-Dannenberg. Eine baugeschichtliche Untersuchung zur Erfassung der von 1600–1900 entwickelten Formen und Konstruktionen der Wohn- und Wirtschaftsgebäude. Braunschweig, Diss. der Fakultät für Bauwesen 1974. 134 S., 38 Bildtaf., 19 Aufmaßtaf., 1 Kt.

Diese sorgfältige und sehr systematisch angelegte hauskundliche Untersuchung, deren reiche Ausstattung mit Karten, Tabellen, Fotos, perspektivischen Zeichnungen, Lageplänen und Aufmaßen fast mehr Gewicht hat als der knapp gehaltene Text, befaßt sich mit dem naturlandschaftlich und kulturräumlich formenreichen Landkreis Lüchow-Dannenberg. Dieses marktferne Agrargebiet am linken Ufer der Elbe reicht von den Elbmarschen über Niederungen mit Geestinseln und über niedere Geest im Westen bis zur hohen Geest des Hohen Drawehns am Ostrand der Lüneburger Heide. Nach Süden und Südwesten öffnet es sich zur Altmark und zum Brandenburgischen, im weiteren Sinne zum fruchtbaren Bereich der Magdeburger Börde und dem Harzvorland mit ihren altbedeutsamen Städten. Der sich seit dem späten Mittelalter stärker ausprägende Grenzsaum mitteldeutsch-niederdeutscher Bau- und Wohnkultur (Hallenhaus-Ernhausgrenze) berührt den Südostrand des Untersuchungsraumes. Vier, z. T. ehemals nicht unbedeutende alte Städte und drei Marktflecken sind Zentralorte einer bäuerlichen Siedlungslandschaft, die vor allem wegen ihrer Rundlingsdörfer frühe überregionale Beachtung bei Historikern, Geographen und Volkskundlern fand. Doch

erst vor ihrem Untergang erregten diese eindrucksvollen Dorfformen die Aufmerksamkeit von denkmalpflegerisch und städtebaulich Interessierten. Allgemein bekannter ist dieses Gebiet als Hannoversches Wendland, so benannt nach wissenschaftlich erschlossenen oder vermuteten slawischen Volks- und Sprachresten. Für die Siedlungsformen des Kreises ist wichtiger als der umstrittene slawische und deutsche Anteil die Tatsache, daß es sich vorwiegend um planmäßige Dorfsiedlungen des 12.–13. Jahrhunderts handelt (Runddörfer und Straßendörfer). Daneben gibt es vor allem im Norden und Westen lockere Gruppensiedlungen und Einzelhöfe. Kulturgeographisch bedeutsam für das Wendland erscheint besonders die Lage am nördlichen Randbereich der ackerbäuerlich geprägten spätmittelalterlichen Verdorfung und die Südrandlage im niederdeutschen Hallenhausbereich.

Mit einer flächendeckenden Inventarisierung und einer Baubestandforschung, die durch Befragung ortskundiger Auskunftspersonen ergänzt wurde, konnte Johannsen für die traditionellen Bestandsschichten des 17.–19. Jahrhunderts die zeitlich und räumlich unterschiedlichen Bauformen bis zu Einzelheiten erfassen. Er gewann auch Einblicke in die Dynamik des Wandels, der in beherrschenden Landstrichen Phasen des Stagnierens zeigen konnte. Um die Eigenschaften des Untersuchungsgebietes sicherer kennzeichnen und die von außen in den Raum hineinwirkenden Kultureinflüsse erkennen zu können, führte J. in nordwestlich, westlich und südwestlich angrenzenden Gebieten vergleichende Bestandserkundungen durch. Er nutzte dabei auch veröffentlichtes Material. Für die nördlichen, östlichen und südlichen Nachbarräume war er ganz auf vorliegende Untersuchungen angewiesen. So vermochte Johannsen die Ablösung alter Baugesüge, Baukörper und Raumgefüge sowie das Aufkommen und Ausprägen regional abgewandelter Schmuckgestaltung in den größeren kulturräumlichen Zusammenhang zu stellen. Stark bestimmend sind südwestliche, südliche und südöstliche Einflüsse.

Eingehend sind diese Untersuchungen für das Haupthaus, etwas geraffter für alle vorkommenden Nebengebäude (Scheunen, Stallbauten, Bienenhäuser, Hopfenböden, Speicher, Backhäuser und Flachsdörröfen) durchgeführt. Es wird deutlich, daß im Norden und Nordwesten ältere Formen länger bewahrt wurden. Das zeigt sich äußerlich am auffälligsten im langdauernden Bewahren von Zweiständerbauten mit Walmdach, in ältester Form mit Schlepptalm (Giebelkübungen) gegenüber dem Süden mit seiner schnelleren Folge von Hochwandbauten (Dreiständer- und Vierständerbauten) und dem frühen Aufkommen von Steilgiebeln, schließlich im Aufgeben des niederdeutschen Längsdeelenhauses gegenüber dem unter mitteldeutschem Einfluß stehenden Querdeelenhaus. Bis zum frühen oder späten 19. Jahrhundert ist allerdings diese Art von Süd-Nord-Kulturgefälle ausgeglichen. Hinsichtlich des unterschiedlichen Bewahrens wesentlicher Bauelemente und vor allem mit Blick auf unterschiedliche Einzelgestaltung, insbesondere der Schmuckgestaltung, unterscheidet J. sieben Hauslandschaften in seinem Untersuchungsraum. Die Grenzen dieser kulturell abwechselnden Regionen decken sich nur z. T. mit Grenzen von Naturräumen.

Johannsen versucht auch die Gründe für die jeweiligen Wandlungsvorgänge zu erfassen. Wie immer sind es bei komplexen Dingen mehrere zusammenwirkende. Kritisch ist hier anzumerken, daß der Autor wirtschaftliche Gründe zu sehr nach vorn stellt. Und an dieser Stelle wird in dem vorzüglichen Darstellungswerk Johannsen eine Schwäche sichtbar, die viele Bauernhausforscher zeigen: Die starken Einflüsse städtischer Bau- und Wohnkultur auf bäuerliches Bauen und Wohnen seit der ersten Blütezeit der Städte, vor allem aber seit dem späten Mittelalter, werden nicht deutlich genug gesehen. In diesem Zusammenhang ist wichtig, daß bauernahe Ackerbürgerstädte des Südens mehr Einfluß auf den Bauern gewannen als die schnell bauernfern gewordenen Bürgerstädte der Wasserkante. Der Steilgiebel z. B. ist ohne Zweifel in mitteldeutschen Städten eher aufgekommen als in niederdeutschen, aber er setzt sich mit seinem Fassadencharakter nach städtischem Vorbild am Bauernhaus durch, ähnlich

wie das städtische Hochwandhaus. Vorwiegend aus kulturellen Gründen wurde das Haupthaus aufwendiger mit seiner reicher werdenden Schmuckgestaltung am Schaugiebel.

Für das Anschaulichmachen der unterschiedlichen Funktionalstrukturen der Hofanlage hätte man sich noch einige Hofpläne gewünscht.

Doch diese kritischen Hinweise sollen nicht eine Untersuchung schmälern, der man neben wissenschaftlich durchdringender gründlicher Bestandsforschung auch ein Erspüren und ein Sicheinsetzen für Werte der Kulturlandschaft bezeugen kann.

Detmold

Josef Schepers

Witthöfft, Harald: Struktur und Kapazität der Lüneburger Saline seit dem 12. Jahrhundert. In: Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Band 63, Heft 1, 1976, S. 1–117.

Verf. hat sich in dieser Abhandlung, die zugleich als Sonderdruck für den Museumsverein für das Fürstentum Lüneburg erschienen ist, der mühevollen Arbeit unterzogen, Produktionskapazität und Handelsvolumen der Lüneburger Saline seit 1200 über mehr als sechs Jahrhunderte hinweg zu errechnen. Damit besitzen wir von einem der größten und wirtschaftlich bedeutendsten industriellen Betriebe des Spätmittelalters statistisches Material, wie es in dieser Dichte höchst selten ist.

Zwar konnte der Verf. auf mehrere tüchtige Arbeiten zur Geschichte der Lüneburger Saline, die bereits vorliegen, zurückgreifen. Insonderheit ist eine Vielzahl von wertvollen Daten in den hinterlassenen Sammlungen des Lüneburger Historikers L. A. Gebhardi aus dem Ende des 18. Jahrhunderts überliefert. Indessen galt es, dieses Rohmaterial nicht nur zu ergänzen, sondern auch in „einen statistisch-systematischen Zusammenhang“ zu bringen. Voraussetzung hierfür war die Aufschlüsselung der höchst komplizierten alten Salz- und Solemaße; den Ansatzpunkt zum Verständnis für das Maß- und Gewichtswesen der Saline aber fand Verf. in deren besonderen historischen Produktionsbedingungen. Die Eigenheiten von Verfassung und Betrieb dieses Unternehmens, denen Verf. in allen für seine Berechnungen relevanten Details nachging, konnten Widersprüche aufklären, die der realistischen Einschätzung der Produktions- und Handelsmengen bislang entgegenstanden.

Im Ergebnis gelangt Verf. zu folgenden Feststellungen (S. 104 ff.): Um 1205 erreichte die Produktionskapazität der Saline 5200 t; sie stieg im Verlaufe des 13. Jahrhunderts um nahezu das Dreifache auf 15300 t um das Jahr 1300. Die steigende Produktion konnte durch eine Veränderung älterer Strukturen erreicht werden: Vermehrung der Pfannenzahl auf jeweils vier in einer Hütte, Zunahme der jährlichen Fluten, der Siedetage eines Jahres, der täglichen Söde und der Anzahl der Hütten auf der Sülze. Im 15. und 16. Jahrhundert erfolgte ein weiterer Aufschwung, der zur Hochblüte der Saline führte. Verf. errechnet einen durchschnittlichen Jahresertrag um 1600 von 23000 bis 24700 t. Diese Steigerung wurde durch die Vergrößerung der Pfannenfüllungen und durch den Einbau von fünften Pfannen in einer Anzahl von Häusern möglich. Die seit dem 17. Jahrhundert sinkende Produktion führte zuerst zu einer Abnahme der täglichen Söde und zur Aufgabe der fünften Pfannen. Im 18. Jahrhundert erzwang der weiter zurückgehende Salzhandel das Fortgießen geförderter Sole und die Stilllegung von Pfannen und ganzen Häusern. Auf dem Tiefpunkt im Jahr 1786 lag der Salzabsatz von nur 4214 t erheblich unter dem Niveau von 1205.

In den Zeiten des Wachstums waren die Produktions- und die Handelskapazität der Saline im großen und ganzen identisch. Erst mit dem Rückgang des Salzexports in den

20er Jahren des 17. Jahrhunderts begannen diese auseinanderzuklaffen. Es entstand eine Überproduktion, die nur schrittweise dem sinkenden Absatz angepaßt wurde.

Die vom Verf. vorgenommene Rekonstruktion der Kapazität der Lüneburger Saline rückt die bisherigen Vorstellungen weitgehend zurecht: Die angenommenen Werte lagen, vor allem bezüglich der Produktionsmaxima, vielfach zu hoch. Dagegen entsprechen die überkommenen Angaben zur Handelskapazität in der Zeit des Niedergangs zumeist den Berechnungen des Verf. Zu beachten ist der Hinweis von W., daß entgegen der verbreiteten Ansicht das Baiesalz den Lüneburger Salzexport in den Ostseeraum über zwei Jahrhunderte hin nicht beeinträchtigt hat. Mit dem Sinken des über Lübeck betriebenen Ausfuhrhandels seit 1623 übernahm der Nahmarkt eine immer wichtigere Rolle im Salzgeschäft. Bis zum Ende des 18. Jahrhunderts war das Lüneburger Salzmonopol im eigenen Lande ungebrochen, allerdings ohne daß durch den Bedarf im Fürstentum Lüneburg selbst das gesamte Handelsvolumen von 1205 erreicht wurde.

Abschließende Bemerkungen des Verf. führen über die isolierte Betrachtung der Lüneburger Verhältnisse hinaus. Die Relation der in den Ostseeraum exportierten Quantitäten Lüneburger Salzes zum Volumen des Schonenschen Heringshandels einerseits wie zu den durch den Sund verschifften Baiesalzmengen andererseits werfen einiges Licht auf die Bedeutung der Lüneburger Saline für den Ostseemarkt. Von Belang erscheint jedoch auch die Feststellung, daß verschiedene Einheiten des Maß- und Gewichtssystems der Lüneburger Saline ihre Entsprechung finden in Größen, die im weiteren Hansischen Raum in Gebrauch waren. Es könnte zu weiterreichenden Ergebnissen führen, solchen Verbindungen einmal im größeren Zusammenhang nachzugehen; auch deshalb findet der Hinweis (vgl. Anm. 110) auf des Verf. im Erscheinen begriffene Arbeit Interesse: Umriss einer historischen Metrologie zum Nutzen der wirtschafts- und sozialgeschichtlichen Forschung (1979).

Dortmund

Gustav L u n t o w s k i

P l e s s, H e l m u t C.: Lüneburg 45. Nordost-Niedersachsen zwischen Krieg und Frieden. Lüneburg: Verlag der Landeszeitung (1976). 192 S. m. zahlr. Abb. und Kt. 29,80 DM.

Es gibt kaum Schwierigeres, als die Ereignisse des Jahres 1945 aus der lokalen und regionalen Überlieferung historisch aufzuarbeiten. Was in der Verallgemeinerung als deutsche Geschichte dieser Zeit klaren Abgrenzungen und Wertungen unterliegt, sieht sich im vereinzelt persönlichen Erleben und in der Vielfalt der in einem überschaubaren Gebiet zu registrierenden Nuancen menschlicher Handlungen und Schicksale differenzierter an. Dabei haben sich die keineswegs reichhaltigen Bestände der Archive den Erinnerungen zu stellen, die die Miterlebenden aus den verschiedensten Perspektiven heraus bewahrt haben. Der Autor hat – nach eigenem Bekunden – gemeinsam mit Herbert Ahlers vor mehr als zwanzig Jahren damit begonnen, „Zeugen und Zeugnisse zu sammeln, Dokumente, Quellenmaterial und Aussagen zu einem düsteren Kapitel in der Chronik des Lüneburger Bezirks“. Daraus wurde eine Zeitungsfolge (1975), die ein großes Echo auslöste, Korrekturen und Erweiterungen ermöglichte und nunmehr als Buch vorgelegt wird.

Lüneburg (38 000 Einwohner 1939) war eine Stadt wie viele andere und hat mit den Städten und Gemeinden des Bezirks ein Schicksal erfahren, das Aufstieg und Niedergang der nationalsozialistischen Herrschaft nahezu exemplarisch widerspiegelt. Sie wurde Gauhauptstadt, war Garnisonsstadt mit einem Fliegerhorst und einem traditionsreichen Jagdgeschwader, wurde Augenzeuge der Zerstörung Hamburgs (1943)

und selbst Ziel von Luftangriffen (1944/45). Als Kern des Lüneburger Verteidigungsringes sollte die Stadt helfen, das Vordringen der englischen Truppen in Richtung auf die Elbe südlich Hamburgs aufzuhalten, wurde aber zur offenen Stadt erklärt und unverteidigt eingenommen, während die Elbgemeinden zwischen Hoopte und Bleckede unter den letzten Kriegshandlungen im April/Mai '45 schwer zu leiden hatten. In und nahe Lüneburg etablierten sich die Stäbe Feldmarschall Montgomery's, kapitulierten die deutschen Streitkräfte in Nordwestdeutschland, Dänemark und Holland (4. Mai), nahm sich Himmler das Leben (23. Mai), starb der ehemalige Gauleiter Telschow (31. Mai), lief zwischen dem 17. September und dem 16. November der Bergen-Belsen-Prozeß ab. Die Stadt mit nunmehr 82 000 Einwohnern steht an den Grenzen aller Möglichkeiten der Versorgung mit Wohnraum, Arbeit, Lebensmitteln und Heizmaterial. Ebenso die umliegenden Landgemeinden, die von Flüchtlingen überflutet werden und unter denen Bardowick noch im Mai das Schicksal erleidet, zwangsgeräumt und zu einem Lagerort für *Displaced Persons* gemacht zu werden.

Die Berührungen mit der „großen“ Geschichte sind vielfältig, aber das Wesentliche dieses Buches sind die lokalen und regionalen Quellen, aus denen der Autor schöpft. Er schreibt, was Einzelnen und Familien, was Städten und Dörfern, was Einheimischen und Flüchtlingen, was Deutschen und auch was Engländern widerfuhr. Die Ereignisse und Erlebnisse sind an jedermann bekannte Plätze gebunden, nicht selten auf die Minute genau festzulegen und mit dem Namen des Chronisten zu bezeugen. So könnte dann das gemeinsame deutsche Schicksal dieser Jahre in den Hintergrund treten, wenn es nicht immer wieder in gut angelegten Exkursen als die größere Bühne des begrenzten Lüneburger Geschehens in Erinnerung gerufen würde. Ein verantwortlich geschriebenes, gutes historisches Buch, das ohne Zweifel eine Vielfalt von Überlieferungen festhält, die in Vergessenheit zu geraten drohten. Gut auch deshalb, weil es lesbar, ja auf seine Weise spannend ist, ohne dabei die Ereignisse unangemessen zu dramatisieren oder sie mit einer ihnen nicht gemäßen Bedeutung zu beladen.

Der Autor bringt jedoch den Historiker auch in Verlegenheit. Gegliedert in 58 Kapitel von jeweils etwa 2 Seiten, am Rande begleitet von Quellauszügen als „Tagebuch“ und sehr gut und ausführlich bebildert, dominieren die Einzelszenen, treffen die Überschriften nicht immer den Inhalt, werden Erwartungen geweckt, die erst Kapitel später eingelöst werden, finden sich Aussagen gereiht, die zu einem zusammenhängenden Bilde zu addieren oder gar mit einer Wertung zu belegen dem Leser überlassen bleibt. Das Mittel der knappen Szenen, der impressiven Reihung von Aussagen und der steten Rückblenden oder Vorausgriffe trägt sicherlich dazu bei, die Masse der Fakten lesbar und das Geschilderte als zusammenhängendes Ganzes verstehbar zu machen. Aber: es hindert den Leser zugleich, die Fakten in eine eigene Ordnung zu bringen. Möchte er sich ein Bild vom chronologischen Ablauf der Ereignisse machen, dann muß er das Buch in großen Sprüngen lesen. Um es noch einmal zu sagen: Die Ereignisse des Jahres 1945 aus den lokalen Quellen aufzuarbeiten gehört zu den schwierigsten, aber auch notwendigsten Arbeiten des Historikers. Das vorliegende Buch erfüllt die gestellte Aufgabe und erreicht zugleich die Leser, die es angeht.

Siegen

Harald Witthöft

Brebermann, Adolf: Lüneburg in alten Ansichten. Zaltbommel: Europäische Bibliothek 1976. 160 ungez. S. m. 157 Abb. 21,50 DM.

Die in diesem Bande an mehreren Stellen angezeigten Bildbände niedersächsischer Städte signalisieren eine Welle des Interesses an dem durch die Fotografie natur- und detailgetreu festgehaltenen Städtebild des 19. und beginnenden 20. Jahrhunderts.

Nicht alle diese zumeist in Reihen erscheinenden Werke können in dieser Zeitschrift berücksichtigt werden. Es soll jedoch mit dem oben genannten Titel auf eine von dem niederländischen Verlag „Europäische Bibliothek“ herausgebrachte Reihe aufmerksam gemacht werden, in der zahlreiche niedersächsische Städte und Gemeinden Aufnahme gefunden haben¹.

Brebbermann konnte bei der Zusammenstellung seines besonders sorgfältig angelegten Bandes auf einen großen Fundus fotografischen Materials, wohl ausschließlich alte Ansichtskarten, im Lüneburger Museum zurückgreifen, wie G. Körner im Vorwort mitteilt. Die Fülle des Gebotenen reicht von der die Stadtsilhouette erfassenden Weitwinkelperspektive bis zum Detail des ältesten erhaltenen Hausnummernschildes, von Platz- und Straßensituationen bis zum Interieur eines Cafés von 1905, von allein die Baulichkeit erfassenden Ansichten bis zu Aufnahmen konkreter historischer Ereignisse, wie z. B. des Besuches Kaiser Wilhelms II. in Lüneburg. Immer wieder beeindruckend und durch Verschiedenartigkeit der Ausschnitte und der Zeitdifferenz der Aufnahmen zu Vergleichen anregend sind die Ansichten von den beiden berühmten Plätzen Lüneburgs: dem Markt und dem Sand. In den Blick kommt jedoch nicht nur das mittelalterliche Stadtbild, sondern auch die damals moderne Architektur der Neugotik. Die sorgfältig recherchierten Erläuterungen setzen den Betrachter über Situation und Zeit (soweit möglich) ins Bild. Ohne sie wäre dem mit dem heutigen Stadtbild Vertrauten in manchen Fällen eine Orientierung wohl kaum mehr möglich.

G.

Westfälisches Urkundenbuch. Band X: Die Urkunden des Bistums Minden 1301–1325. Bearb. von Robert Krumboltz. 2. verb. u. erg. Aufl. von Joseph Prinz. Münster: Aschendorff 1977. XVIII, 454 S., 5 Taf. = Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen. I, 10. Kart. 59,- DM.

Der zehnte und vorerst letzte Band des breit (für eine Weiterführung wohl zu breit) angelegten Westfälischen Urkundenbuchs erschien in erster Auflage im Jahre 1940 und wurde an dieser Stelle von O. Grotefend angezeigt (Bd. 18, 1941, S. 317). Seine große Bedeutung auch für die niedersächsische Landesgeschichte liegt auf der Hand; denn wenn er auch in erster Linie räumlich auf das ehemalige Fürstentum Minden abgestellt ist (nicht auf die gesamte Diözese also, wie der Titel vermuten lassen könnte), so erfaßt er doch darüber hinaus in Regesten oder im Vollabdruck – je nach der inhaltlichen Bedeutung – ebenfalls solche Urkunden, in denen die Mindener Bischöfe und die Mitglieder des Domkapitels erwähnt werden, sei es als Aussteller, Empfänger oder Zeugen. Da die Mindener Kirche innerhalb ihres weit nach Osten über die Leine hinaus und bis in die Lüneburger Heide sich erstreckenden Sprengels natürlich eine Fülle von geistlichen, grund- und lehnherrlichen Rechten besaß, ist in den über 1000 Nummern beträchtliches Material auch zur Geschichte der Grafschaften Hoya und Schaumburg, der Fürstentümer Calenberg und teilweise auch Celle erfaßt. Darunter befindet sich manches Stück, dessen Vorlage im letzten Kriege verlorengegangen ist. Die Neuauflage des Bandes ist daher dankbar zu begrüßen, zumal der größte Teil der Erstauflage den Bomben zum Opfer fiel und das Werk in den Bibliotheken entsprechend dünn gestreut war.

Die zweite Auflage bietet sich im Kern als ein unveränderter fotomechanischer Nachdruck dar. Jedoch hat Joseph Prinz, der bereits an der Drucklegung der ersten

¹ Beispielsweise seien noch genannt: Jürgen Huck, Elze in alten Ansichten. Ebd. 1978. Günter Merl, Northeim in alten Ansichten. Ebd. 1977. Margarete Schindler, Buxtehude in alten Ansichten. Ebd. 1978.

Auflage – deren Erscheinen der Bearbeiter Robert Krumbholtz nicht mehr erlebte – beteiligt gewesen war, die Gelegenheit genutzt, die von ihm gesammelten Ergänzungen und Berichtigungen zu fast 100 Nummern in einem Nachtrag abzdrukken. (Zu ergänzen wäre hierbei noch zu Nr. 730 die korrekte Schreibung des Klosters Nendorf, statt Nenndorf.) Außerdem hat er elf Regesten von Urkunden des Klosters Möllenbeck (nach dem Möllenbecker Urkundenbuch von Engel und Lathwesen) „wegen seiner starken lippischen Beziehungen“ hinzugefügt, womit übrigens der von Krumbholtz gesteckte Rahmen gesprengt wird: Möllenbecker Urkunden hätten danach allenfalls in einer Neuausgabe der „Lippischen Regesten“ von Preuss und Falkmann ihren Platz gehabt.

Als nicht glücklich gelöst erscheint mir die Einordnung der Prinz'schen Zusätze in den Band. Die „Berichtigungen und Ergänzungen“ sind zwischen Textteil und Register der Erstauflage eingeschoben, die Nachträge zu den Registern an diese angehängt (ihnen folgen dann noch die Siegeltafeln mit Erläuterungen). Das hat zur Folge, daß die Paginierung bis S. 363 aus der Erstauflage übernommen ist, danach aber von ihr abweicht, ohne daß die alten Seitenzahlen hinzugefügt sind. Besser wäre es wohl gewesen, die beiden Einschübe an den Schluß des Bandes zu stellen. Daß das anfänglich wohl auch beabsichtigt war, deutet in den Nachträgen zu den Registern die – bei der jetzigen Anordnung sinnlose – Verweisung auf die Seitenzahlen des Registers der ersten Auflage an. Hier wie bei einigen kleineren Versehen (im Vorwort zur zweiten Auflage ist vom neunten statt vom zehnten Band die Rede; bei Nr. 27 a der Ergänzungen ist kein Datum ausgeworfen) hätte eine etwas sorgfältigere Schlußredaktion dem Band gutgetan. Nützlich gewesen wäre ein Hinweis darauf, daß sämtliche Handschriften und Kopiare und ein Teil der Originalurkunden des Hauptstaatsarchivs Hannover, aus denen Krumbholtz noch in reichem Maße hatte schöpfen können, 1943 verbrannt sind.

Hannover

Dieter Brosius

Zwischen Dom und Rathaus. Beiträge zur Kunst- und Kulturgeschichte der Stadt Minden. Hrsg. von Hans Nord siek. (Minden: Stadt Minden 1977). 368 S.

Anlaß für das Entstehen dieses großzügig mit Abbildungen ausgestatteten Sammelbandes war das Gedenken an das Markt-, Münz- und Zollprivileg, das Kaiser Otto II. dem Mindener Bischof Milo im Jahre 977 für seinen Diözesansitz gewährte. Jedoch nicht diesem für die Stadtwerdung grundlegenden Akt oder der durch ihn ausgelösten rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung sind die meisten der 22 Beiträge der Festschrift gewidmet; den vom Herausgeber gesteckten Rahmen bildet vielmehr das kulturelle und geistige Leben, das sich in Minden auf den vor tausend Jahren geschaffenen materiellen Grundlagen entwickelte. Die im Spannungsfeld zwischen Niedersachsen und Westfalen gelegene Stadt hat ja durch die territoriale Entwicklung in den letzten drei Jahrhunderten erhebliche Verluste an zentralen Funktionen hinnehmen müssen und drohte dank ihrer Randlage bei der jüngsten Gebietsreform sogar den Kreissitz einzubüßen. Da ist es verständlich, wenn die Herausstellung der kulturellen Traditionen zugleich als ein Versuch verstanden werden will, das durch die Ungunst der Geschichte in Frage gestellte Selbstverständnis der Stadt zu stärken, dem Provinzialitätsdenken entgegenzuwirken und zu verstärktem Bemühen um Pflege wenigstens des ideellen Erbes einer glanzvolleren Vergangenheit aufzurufen.

Wie reich diese Vergangenheit gewesen ist, belegen die Beiträge des Bandes in eindrucksvoller Weise. Sie gliedern sich in zwei Gruppen, entsprechend den beiden

bestimmenden Kräften der mittelalterlichen Stadt: der bischöflichen Residenz und der sich weitgehend selbst verwaltenden Bürgergemeinde. Im Mittelpunkt des ersten Teils steht der Mindener Dom als bedeutendstes Zeugnis für den Repräsentationswillen des geistlichen Stadtherrn. Klaus Günther informiert über die Ergebnisse, welche die noch nicht abgeschlossenen Grabungen auf dem Domhof in den letzten drei Jahren gebracht haben; sie erlauben konkretere Vorstellungen als bisher von Umfang und Bebauung der Domburg in karolingischer und ottonischer Zeit, bedürfen aber noch ergänzender Untersuchungen. Hans Gerhard Meyer analysiert die Gestaltung der als Schaufront der Stadt zugewandten gotischen Langhausnordseite des Doms und fragt nach Vorbildern, die er vor allem in der Kathedrale von Reims findet. Dem romanischen Kruzifix als wertvollstem Stück der Ausstattung widmet Hans Butzmann eine Betrachtung, die besonders seine Funktion in der Karfreitagsliturgie herausstellt. Horst Müller-Ashoff beschreibt die immer noch beachtlichen Reste der Dombibliothek, deren kostbarste Handschriften 1683 nach Berlin verbracht wurden. Weitere Aufsätze gelten dem von den Mindener Oberhirten bis ins 14. Jahrhundert getragenen Rationale (Klemens Honselmann) und einer Porträtbüste eines Mindener Geistlichen aus dem 15. Jahrhundert (Thomas Michels). In die Wirtschaftsgeschichte hinüber führt Peter Ilischs kritische Untersuchung der Mindener Münzprägungen des 11. Jahrhunderts, die erfreulich klar herausstellt, wie vorsichtig man angesichts des schmalen Materials und der vielfach noch ungesicherten Zuschreibungen mit statistischen Auswertungen und mit Folgerungen für die wirtschaftliche Bedeutung des Prägeorts sein muß.

Auch der zweite, dem bürgerlichen Minden gewidmete Teil beginnt mit einem archäologischen Beitrag: Gabriele Isenberg gibt einen Einblick in ihre Grabung an der unteren Bäckerstraße, am Rande des ältesten Stadtkerns bereits im Überflutungsbereich der Weser gelegen. Recht und Verfassung, wirtschaftliche und soziale Probleme werden berührt in Abhandlungen über das Stadtsiegel des 13. Jahrhunderts (Rainer Kahsnitz), über das Amt des Wichgrafen als bischöflichen Beamten in der Stadt (Dieter Scriverius), über ein Stadtbuch von 1376 mit Neubürgerlisten, rechtlichen und geschäftlichen Eintragungen (Johann Karl von Schroeder), über die 1813 erfolgte Aufhebung des seit dem 16. Jahrhundert von der Stadt in Anspruch genommenen Stapels (Hans-Joachim Behr) und über die Mindener Apotheken im 16. und 17. Jahrhundert (Wilhelm Kohl). Doch das Schwergewicht liegt auch hier auf der Kunst- und Kulturgeschichte. Sinnbildhaft deutlich wird der Niedergang der Stadt seit dem späten Mittelalter an den beiden baugeschichtlichen Beiträgen: Bestimmte bis zur Reformation vor allem der bürgerliche Bauwille das äußere Bild der Stadt (Jürgen Soenke über die Backsteinhäuser der Spätgotik), so kann Ludwig Schreiner, der die Bautätigkeit des Klassizismus untersucht, ausschließlich auf militärische, Verwaltungs- und Schulgebäude verweisen. Ebenso ist es wohl nicht zufällig, daß die Aufsätze zum geistigen Leben in Minden die beiden dunkelsten Jahrhunderte aussparen: Nach der Umbruchszeit der Reformation, der sich Robert Stupperich widmet, entwickelte sich erst nach dem Ende des *Ancien régime* wieder eine bürgerliche Kultur, getragen von Männern wie dem Arzt und Goethe-Korrespondenten Nicolaus Meyer oder dem Verleger J. C. C. Bruns, mit denen sich Hans Nordsiek und Helge Bei der Wieden beschäftigten. 1824 wurde eine „Westphälische Gesellschaft für vaterländische Cultur“ gegründet, deren Tätigkeit bis zur Auflösung 1866 Friedrich Carl Bath verfolgt. Für Bildungsbemühungen unseres Jahrhunderts steht die 1920 ins Leben gerufene Kant-Gesellschaft; Johannes Orszchig umreißt ihr Wirken und ihre Ziele. In aktuelle Strukturprobleme führt schließlich die Untersuchung der Stellung Mindens innerhalb seines Umlandes seit dem 18. Jahrhundert durch Hans Heinrich Blotvogel; seine Feststellung, daß es in den letzten Jahrzehnten gelungen sei, den kontinuierlichen Bedeutungsschwund der einstigen Bischofs- und Hansestadt aufzuhalten, setzt einen erfreulichen Schluß-

punkt unter diese gelungene Festgabe, welche die Mindener Stadtgeschichte um ein gutes Stück vorangebracht hat.

Hannover

Dieter Brosius

Lindemann, Hans: Olper. Die Geschichte eines Braunschweiger Pfahldorfes. Mit einer geologischen Einführung von Günter Kühle. Braunschweig: Waisenhaus-Buchdruckerei u. Verlag 1977. 240 S. Text, 57 S. Abb. Hlw. 36,- DM.

Wenn man die nicht gerade bescheiden aufgemachte Dorfgeschichte aus der Hand legt, drängen sich unabweislich grundsätzliche Fragen auf. Warum mag der Autor sie geschrieben haben, für wen soll sie bestimmt sein? Fragt man auch noch danach, ob die Wissenschaft daraus Nutzen ziehen kann, so berührt man wieder jenes Diskussionsthema, über das in diesem Jahrbuch schon einmal mit Eifer gestritten wurde. L. selbst gewährt solchen Überlegungen nur knappen Raum. Er meint, den letzten Augenblick erhascht zu haben, in dem das Überlieferte und Besondere des Bauerndorfes gerade noch festzuhalten war und ihm ältere Einwohner aus früheren Tagen berichten konnten. Weiterhin soll nach L. eine Dorfgeschichte mehr als nur eine Ansammlung belangloser Begebenheiten sein; denn in ihr spiegelt sich das Leben von Generationen. Schließlich ist nach L. die Geschichte des Dorfes als ein Stück der Geschichte der Stadt Braunschweig aufzufassen.

Geht man diesen Zielsetzungen des Autors im Buche nach und prüft, in welchem Umfang er ihnen entspricht, ist man enttäuscht. Nach solchem Ankündigen wäre eher eine Arbeit zu erwarten gewesen, deren Schwerpunkt in die Zeit nach der Mitte des vorigen Jahrhunderts gelegt worden wäre, als Braunschweig zur Industriestadt heranwuchs und das Umland stärker als je zuvor in seinen Bannkreis einbezog. Man hoffte unwillkürlich auf eine Beschreibung des noch rein agrarisch geprägten Dorfes, das in den folgenden Jahrzehnten – besonders nach dem Zweiten Weltkrieg – immer mehr seine Eigenart verliert und zu einer Stadtrandsiedlung mit völlig anderer Sozialstruktur umgeformt wird. Dieser Wandlungsprozeß wird jedoch mehr als knapp behandelt, mehr als ein Achtel des Inhalts ist ihm nicht zuzuordnen. Gerade er wäre für die Betroffenen im Rückblick, für die Neuhinzugezogenen, aber auch für die wissenschaftliche Forschung von erheblichem Interesse gewesen. Mit ihm hätte das Buch Quellenwert gewonnen.

L. geht jedoch wohl eher persönlichen Neigungen nach und beschäftigt sich eingehend mit den längst vergangenen Tagen des ehemaligen Pfahldorfes. Was er macht, ist – überspitzt formuliert – das Ausbreiten von archivalischen Quellen unter dem Stichwort „Olper“. Natürlich versucht er auch Schlüsse zu ziehen und das oft spröde Zahlenmaterial zum Sprechen zu bringen. Bei diesen Versuchen stößt man jedoch auf einen nicht geringen Mangel. Will man das Besondere des Pfahldorfes Olper erkennen und den Lesern vermitteln, muß man das Allgemeine kennen. Bei der Siedlungs- und Agrargeschichte ist das mit Sicherheit nicht der Fall. So enthält das Literaturverzeichnis auch nur ein Standardwerk beider Gebiete. Lütge und Wittich, um nur die zwei wichtigsten Autoren zu nennen, fehlen dagegen. So entgehen dem Autor wesentliche Züge der früher in Olper geübten Grundherrschaft. Bei der Siedlungsgeschichte allein die Dissertation von U. Oberbeck-Jacobs und die Arbeit von K. Mäßberg als einschlägige Fachliteratur bezeichnet zu sehen, befremdet denn doch. So können auch die Folgerungen für die Flurgeneese nicht sonderlich überzeugen.

Recht unbefriedigend ist der Abschnitt „Aus dem kulturellen Leben“, in dem Schule und Kirche abgehandelt werden. Eine Reihung von Quellen und Notizen, und die

Abschnitte über beide Institutionen enden praktisch um 1820! Hier wurde ganz sicherlich eine Gelegenheit vertan. Es nützt niemandem, wenn einfach die Fixa und Akzidentien des Schulmeisters genannt werden. Die Zahlen lassen sich erst abwägen, wenn sie mit den Einkünften anderer Dorfbewohner oder anderer Lehrer verglichen werden. So stehen sie isoliert und wecken kein Interesse an der Geschichte. Wie hier das Schicksal von Generationen Gestalt gewinnen soll, ist nicht ersichtlich. Das bestätigt der Abschnitt „Sitten und Gebräuche“ im Umfange von 13 Seiten. Allein 4 davon entfallen auf 2 Ehestiftungen, die mit Sitten und Gebräuchen kaum etwas zu tun haben und bei denen auch zu fragen wäre, ob sie für Olper repräsentativ sind. Die Vereine müssen sich insgesamt mit einer knappen Seite bescheiden, nur die Freiwillige Feuerwehr erfährt eine zweiseitige Würdigung.

Der Historiker wäre an einer Besonderheit Olpers interessiert gewesen, die das bisherige Geschichtsbild in wertvoller Weise hätte ergänzen können: nämlich die Gerichtsherrschaft der Stadt Braunschweig über sein Pfahldorf. Sie kommt bis zum Jahre 1671 in etlichen Punkten einer „Landesherrschaft“ gleich. Mehr als ein Hinweis aber ist dem Buche nicht zu entnehmen. Bedenkt man zudem die vielen Schlüsse, die auf anderen Gebieten gezogen werden und nicht so recht überzeugen, so könnte man abschließend daran zweifeln, ob überhaupt Dorfgeschichten geschrieben werden sollten. Bereits aus dem Braunschweigischen wird der Gegenbeweis von einem Autor geliefert, der dieser Gattung selber kritisch gegenübersteht. Man braucht nur an die Dorfchroniken von Fümmele und Remlingen zu erinnern, die H. W i s w e verfaßte.

Ein letztes Wort muß noch zu den Abbildungen gesagt werden. Ihre Zahl ist einfach verblüffend, und es dürfte so rasch kein zweites Dorf gefunden werden, das so oft im Bild erscheint. Zum Teil sind die Bilder im Text, vor allem im Anhang, eine wahre Fundgrube. Leider kann man diese positive Würdigung nicht auf die Qualität ausdehnen. Auch Photos aus der Gegenwart weisen offenkundige technische Mängel auf und ihre Wiedergabe gereicht dem Verlag nicht zur Ehre. Die gleiche, nicht mehr zeitgemäße Qualitätsstufe war schon bei der „Braunschweigischen Landesgeschichte im Überblick“ zu bemängeln.

Diekholzen-Göttingen

Walter Achilles

W r e d e, G ü n t h e r: Geschichtliches Ortsverzeichnis des ehemaligen Fürstbistums Osnabrück. 2 Bände: A–K und L–Z. Hildesheim: Lax 1975 und 1977. 36*, 323 und 319 S. 4°, 2 Faltbl. = Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen. XXX: Geschichtliches Ortsverzeichnis von Niedersachsen. 3. Kart. 48,- und 98,- DM.

Wenn die Zeichen nicht trügen, dann ist der Aufwind, den die Kärner der geschichtlichen Landeskunde in den 60er Jahren verspürten, inzwischen verweht. Damals gab es Kolloquien und publizierte Richtlinien zur Bearbeitung Historischer Ortslexiken (HOL) bzw. Geschichtlicher Ortsverzeichnisse (GOV) (vgl. Bll.f.dt.Ldgesch. 102, 1966, S. 69–82). Ist es Zufall oder Trend, daß statt dessen inzwischen die Bearbeitung der regionalen Städtebücher und Städteatlanten vorangetrieben worden ist? Jedenfalls ist es bedauerlich, daß die Lücke, die im Bereich der Ortslexika-Arbeiten offensichtlich durch die Emeritierung Franz Petris und Walter Schlesingers entstanden ist, noch nicht wieder geschlossen werden konnte. Man kann daher z. Z. nur hoffen, daß der hier anzuzeigende, von Günther Wrede noch kurz vor seinem Tode fertiggestellte Teilband Osnabrück des Geschichtlichen Ortsverzeichnisses von Niedersachsen sich nicht als Ausläufer einer in den 50er Jahren wieder erstandenen Ortslexikawelle erweisen wird.

Das Geschichtliche Ortsverzeichnis des ehemaligen Fürstbistums Osnabrück, nach den 1964 und 1967/68 erschienenen Bänden Bremen und Braunschweig der 3. Teilband des niedersächsischen Gesamtunternehmens, umfaßt die „vier bis 1. Juli 1972 bestehenden Landkreise Bersenbrück, Melle, Osnabrück, Wittlage sowie den Stadtkreis Osnabrück“ (S. 7*). Der Teilband Osnabrück enthält insgesamt 1608 (+ zwei a-Nr.) fortlaufend gezählte Stichworte, von denen 1178 auf heute noch bestehende Siedlungen (907 Wohnplätze, 262 Landgemeinden, 9 Städte), (nur) 36 auf Wüstungen, 206 auf geistliche und weltliche Verwaltungsbezirke, 50 auf Naturgebilde (Berg- und Gewässernamen) sowie 140 auf sonstige Stichworte entfallen. Hinzu kommen 2849 (!) Verweise (bei insgesamt 1610 Stichworten). Hier scheint, zumal noch ein Registerband folgt, des Guten doch zuviel geschehen zu sein. So vermag man auf manchen Seiten vor lauter Verweisen kaum die Stichwörter zu finden (vgl. etwa Bd. 1, S. 106 f.)

Dem eigentlichen Textteil stehen 8 Seiten „Hinweise für die Benutzung“ voran, deren genaues Studium Voraussetzung für das Verständnis des Gesamtwerkes ist. Hier finden sich aber auch – allzu versteckt, und deshalb sei dies besonders vermerkt – Ergebnisse der Materialauswertung des jeweiligen Stichwortes, wenn etwa bei 1 b (mundartliche Namensformen) festgestellt wird, „daß das Alter der heutigen mundartlichen Formen im allgemeinen nicht über das 16. Jahrhundert zurückreicht“ (S. 12*). Der Hinweis, daß die durch die Gebietsreform neu entstandenen „Großgemeinden weitgehend dem Umfang des alten Kirchspiels entsprechen“ (S. 13*), kann übrigens durch vergleichbare Feststellungen im Landesteil Nordrhein des Landes Nordrhein-Westfalen bestätigt werden. Interessant ist auch die Bemerkung, daß der „Ausbau des Pfarreinetzes gegen Ende des 15. Jh. beendet war“ (S. 13*). In Ergänzung zu den von der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen für die Bearbeitung der Ortsverzeichnisse entwickelten Richtlinien hat Wrede auch „älteste Nachrichten über das Volksschulwesen“ sowie als völlig neue Rubrik den Titel „3f (Fürsorgewesen)“ (S. 14*) eingeführt. Die Bitte, daß die Bearbeiter der übrigen Teilbände diesem Beispiel folgen mögen, sei hier nachdrücklich geäußert. Hervorzuheben ist auch die Beobachtung, daß die bäuerlichen Lehen seit Ende des 15. Jahrhunderts überwiegend in die Eigenbehörigkeit des Adels, aber auch „städtischer Bürgergeschlechter“ übergegangen sind und daher „dieses grundherrschaftliche Verhältnis“ für die von Wrede untersuchten Ortsgeschichten eine „viel gewichtigere Rolle“ gespielt hat, „als das Lehnverhältnis zwischen Landesherr und Adel“ (S. 14*). Bei den Angaben über die „langfristigen Grundherrschaften“ konnten zwei Stichjahre ermittelt werden, um 1600 und für 1772 (S. 14*). Das Verzeichnis von 1772 gibt zudem die „erste vollständige Bevölkerungsübersicht“ (S. 15*). Besonders sei auf die Bemerkungen zu Abschnitt „7b (Bäuerliche Besitzklassen)“ (S. 15*) verwiesen, die einer äußerst komprimierten ländlichen Sozialgeschichte nicht nur des von Wrede untersuchten Gebietes entsprechen. Hier werden besondere Interessen des Verf. sichtbar, ohne die auch ein GOV nicht erarbeitet werden kann. Als äußerst nützlich erweisen sich die von Wrede erstmals aufgenommenen Verzeichnisse der benutzten Amtsregister und Kartenwerke (S. 23*–25*). Weniger erfreulich sind dagegen einige (in Zukunft leicht zu glättende) Unebenheiten im Abkürzungsverzeichnis. So ist S. im GOV Braunschweig = Sancti, sanctae und im GOV Osnabrück (wie allgemein üblich) = Süden sowie E bei Kleinau = Ende und bei Wrede = Erbe.

Schließlich seien hier noch einige auf die Gestaltung des Gesamtwerkes zielende Bitten wiederholt, die bereits bei der Rezension des GOV Braunschweig in dieser Zeitschrift geäußert worden sind (Bd. 40, 1968, S. 229). Die auf S. 11* gebotene „Stoffgliederung der einzelnen Stichworte“ wäre besser – um das häufige Zurückblättern zu ersparen – zusammen mit dem ausklappbaren Abkürzungsverzeichnis gedruckt worden. Der in Spalten gesetzte eigentliche Textteil würde durch Ordnung der insgesamt immerhin neun Gliederungsziffern in eigene Abschnitte (vgl. hierzu den Textteil des Rheinischen Städteatlas) doch wesentlich übersichtlicher.

Gemessen an der wissenschaftlichen Bedeutung eines GOV, mögen diese gestalterischen Verbesserungsvorschläge sekundär erscheinen; doch sollte auch ein GOV, dessen Text nicht nur durch die zahlreichen Abkürzungen und Sigel schon schwer zugänglich ist, noch lesbar sein!

Über eine einmal eingeführte Stoffgliederung kann man zwar diskutieren, aber zu ändern, das hat die Erfahrung gezeigt, vermag man sie nicht mehr; die Beschränkung auf einige, den Rez. besonders interessierende Fragenkomplexe, erscheint daher sinnvoller.

Eine durchaus nicht leicht zu lösende Aufgabe bei der Bearbeitung des GOV ist die Frage der Abgrenzung zu den Städtebüchern bzw. der Formulierung der Städteartikel im GOV. Wrede hatte insgesamt immerhin neun Städte (Bersenbrück, Bramsche, Dissen, Fürstenau, Bad Iburg, Melle, Osnabrück, Quakenbrück, Bad Rothenfelde) zu bearbeiten, wobei vier von diesen in dem 1953 erschienenen Niedersächsischen Städtebuch nicht enthalten sind, weil sie den Stadttitel erst unmittelbar vor bzw. nach Erscheinen des Bandes erhalten haben (Bersenbrück 1956, Dissen 1951, Bad Iburg 1959, Bad Rothenfelde 1951). Für zwei dieser Städte, nämlich für Dissen und Bad Iburg, sind aber oppidum- sowie cives- und oppidani-Belege aus der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts überliefert; sie sind Wikbolde bzw. Flecken gewesen.

Was Wrede im Vergleich zu den Bearbeitern der Städtebuchartikel geleistet hat, wird schon durch eine Gegenüberstellung der in Anspruch genommenen Seitenzahlen deutlich. Die fünf auch im Städtebuch enthaltenen Artikel umfassen dort insgesamt 13 Seiten. Wrede hat in seiner – auch im Satzspiegel vergleichbaren – Publikation für die Darstellung dieser Städte insgesamt 35 Seiten benötigt. Beim Artikel Osnabrück wird das Mißverhältnis – 17 zu 5½ Seiten – besonders deutlich. Und dennoch (die bei der Bearbeitung des Rhein. Städteatlases gewonnenen Erfahrungen erlauben dieses Urteil): man vermag auf weniger Raum kaum mehr zu sagen. Der Artikel Osnabrück des GOV ist eine äußerst komprimierte Kurzgeschichte der Stadt Osnabrück, die den (auch einem Nicht-Niedersachsen schwach erscheinenden) Artikel im Städtebuch glatt vergessen läßt. Wrede hat sich mit diesem Beitrag in Osnabrück ein bleibendes Gedächtnis gesichert, und man wird bei der bevorstehenden Neuauflage des Niedersächsischen Städtebuches gut daran tun, sich dieser jüngsten Osnabrücker Untersuchung zu erinnern.

Insgesamt gilt auch für die Städteartikel des GOV Osnabrück, was schon bei der Rezension des GOV Braunschweig gesagt worden ist. Während die Artikel der Städtebücher der topographischen Entwicklung große Aufmerksamkeit widmen, fehlen diese Angaben im GOV Osnabrück – den Richtlinien entsprechend – weitgehend. Statt dessen sind die auch für die Sozialstruktur so wichtigen und in den Städtebüchern durchweg unberücksichtigt gebliebenen grund- und lehnherrlichen Besitzverhältnisse äußerst gründlich untersucht und aufgeführt. So ist denn insbesondere der Abschnitt 4 (Besitzverhältnisse) der Städteartikel auch des GOV Osnabrück als eine in Zukunft unbedingt zu berücksichtigende Ergänzung zu den entsprechenden Artikeln des Niedersächsischen Städtebuches zu werten.

Versucht man den Leistungen der beiden Bearbeiter der GOV von Braunschweig und Osnabrück gerecht zu werden (wozu im Detail bei der Besprechung des hoffentlich bald erscheinenden Osnabrücker Registerbandes noch etwas zu sagen sein wird), so bleibt die Feststellung, Hermann Kleinau und Günther Wrede haben eine Lücke hinterlassen, die auch in Niedersachsen so schnell nicht zu schließen sein wird. Beider Lebenswerk wird auch im 21. Jahrhundert noch mit Gewinn benutzt werden.

Maack, Ursula: Die Flurnamen des Schaumburgischen Wesertals. Rinteln: Bösendahl 1974. X, 405 S. m. 23 Kt. = Schaumburger Studien. H. 32. Brosch. 27,- DM.

Mit der umfangreichen Untersuchung von Ursula Maack werden die Arbeiten zur Flur- und Flußnamenforschung in Niedersachsen fortgesetzt¹. Untersuchungsgebiet ist der Abschnitt des Wesertales zwischen den Städten Hameln und Vlotho (südwestlich von Hannover). Es handelt sich um eine „geschlossene natürliche Siedlungslandschaft“ (S. 3), die hier von der Weser in Ost-West-Richtung durchflossen wird. Geographisch gehört das Gebiet zum Weserbergland, sprachgeographisch läuft mitten durch die Landschaft in Nord-Süd-Richtung die Grenzlinie zwischen westfälischen und ostfälischen Dialekten.

Die Arbeit von U. M. ist zwar kein Torso, aber sie ist auch nicht völlig ausgereift, wie H. Wesche in einem Vorwort zu dieser Untersuchung schreibt. Sie sollte bei ihm in Göttingen als Dissertation eingereicht werden. Der plötzliche Tod von Ursula Maack († 1968) ließ es nicht dazu kommen. Das ziemlich weit gediehene Vorhaben ist dann von Walter Maack (dem Vater der Verf.), einem verdienten Mann um die Geschichte der alten Grafschaft Schaumburg, weitergeführt worden. Eine Überarbeitung im Sinne von Erweiterung und Ergänzung des Manuskripts von U. M. war durch ihren Vater nicht geplant, wohl aber eine Überprüfung des Ganzen mit dem Ziel, eine druckfertige Vorlage zu liefern. Im ersten Arbeitsgang ist das geglückt, aber dann nahm der Tod auch W. Maack die Feder aus der Hand (1971). Es bestand eine Zeitlang Unsicherheit darüber, ob die im Grunde nicht vollendete Arbeit gedruckt werden sollte oder nicht. Mit Recht ist dann die Entscheidung für den Druck gefallen. Es gibt nämlich für Niedersachsen noch nicht so viele gute Flurnamen-Untersuchungen, wie sie die Arbeit von U. M. darstellt.

Das Buch gliedert sich neben Vorwort und Einleitung in drei Teile, hinzu kommen die Verzeichnisse für Karten und Tabellen, für Quellen und Literatur sowie für die Abkürzungen. – Teil I (S. 3–15) führt in das Untersuchungsgebiet ein und gibt kurze Auskünfte zu Topographie, Geologie, Bodenbeschaffenheit, Geschichte, Kirchenbezirke, Mundart und zur Quellenlage. – Im Teil II (S. 17–355), dem Hauptteil der Arbeit, werden zuerst die Ortsnamen (worunter Orts-, Wüstungs- und Hofnamen verstanden werden [S. 17–41]) behandelt. Es sind die Namen von zwei Städten (Rinteln, [Hessisch] Oldendorf), 27 Dörfern, acht Höfen und 13 Wüstungen. Die Artikel für die Ortsnamen bestehen aus der Nennung der urkundlichen Namenformen, einer kurzen Beschreibung von Topographie und Geschichte sowie einer ausführlicheren Deutung des jeweiligen Namens. – In einem zweiten Abschnitt werden die Flurnamen (FlurN) in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt (S. 42–312). Wie bei den Ortsnamen werden auch hier in verdienstvoller Weise die mundartlichen Formen bei denjenigen Namen genannt, bei denen sie wohl noch lebendig waren. Für sprachwissenschaftliche Zwecke ist die verwendete „Umschrift“ jedoch nicht ausreichend. Unter dem jeweiligen in Versalien ausgeworfenen Namen-Stichwort werden der Ort (oder auch mehrere Orte) genannt, in dessen Flur der Name vorkommt; es folgen historische Belege mit Angabe der Quelle, Hinweise auf die benannte Sache (Realprobe) und schließlich der Versuch einer Erklärung des Namens, wenn diese erforderlich ist. – Im dritten Abschnitt dieses Teils der Arbeit werden dann die FlurN der einzelnen Orte im Zusammenhang erfaßt (S. 312–345). Damit wird der Flurnamenschatz eines Dorfes und seiner Gemarkung insgesamt sichtbar. Daran schließen sich zehn „Flurnamen-Karten“ an. Eigentlich handelt es sich um **Flurkarten**, auf denen die zwei Städte und die 27 Dörfer des Untersuchungsgebietes mit ihren Fluren zu sehen sind und in die entweder in ausge-

¹ Vgl. Nds. Jb. 44, 1972, S. 414–415; Nds. Jb. 46/47, 1974/75, S. 429–432; Nds. Jb. 48, 1976, S. 450–451.

schriebener Form oder markiert durch eine Zahl die FlurN eingetragen worden sind. Diese Karten (S. 346–355) sind für den Heimatforscher natürlich von besonderem Wert.

Im Teil III (S. 357–397) werden in einer Art Auswertung noch einige interessante Probleme behandelt, in denen es beispielsweise um Menge, Entstehung und Vergehen der FlurN, um Schichtung der FlurN und um sog. ‚Volks- und Beamtenetymologien‘ in den FlurN des untersuchten Gebietes geht. In einem Abschnitt werden anhand von acht Karten auch einige Dialektvariationen, wie sie sich im Namenschatz des Untersuchungsgebietes zeigen, dargestellt. Bei diesen Karten handelt es sich allerdings durchweg um *L a u t* Karten (ausschließlich um solche aus dem Bereich des Vokalismus) und nicht, wie U. M. fälscherweise angibt, um *W o r t* Karten. Gerade diese Karten werden nicht nur die Dialektologen interessieren. – Von den beigegebenen Karten sind die „Flurnamen-Karten“ am besten gelungen. Aber wie alle anderen Karten sind auch sie ohne Maßstabangaben. Dies ist im Grunde genommen ein unmögliches Verfahren und betrifft keineswegs nur die vorliegende Arbeit.

Die Bedeutung der FlurN für die Siedlungsgeschichte sowie ihre Rolle bei lokal- und landesgeschichtlichen Problemen wird von U. M. schon in der Einleitung (S. 1) angesprochen. Sie hat demzufolge der historischen Seite besonderes Augenmerk geschenkt. Insgesamt hat sie 6474 FlurN-Belege vom 9. bis zum 20. Jh. zusammengetragen. Die Masse der Belege stammt aus den seit dem 18. Jh. bestehenden Katastern, nämlich 4565. Aus dem 9. Jh. sind drei FlurN, aus dem 11. Jh. sieben, aus dem 12. Jh. elf, dem 13. Jh. 28, dem 14. Jh. 109, dem 15. Jh. 671 Belege überliefert (vgl. S. 359 f.). Diese und eine Reihe weiterer Ergebnisse dürften für den Landeshistoriker und Heimatforscher von besonderem Interesse sein, so daß es sich für ihn lohnt, die Flurnamen-Untersuchung von U. M. für seine eigene Arbeit zur Hand zu nehmen.

Damit gehört auch das Werk von U. M., wie schon die anderen aus der Schule von H. Wesche stammenden Flur- und Flußnamen-Untersuchungen (vgl. oben Fußnote 1), zu den verdienstvollen Arbeiten zum niedersächsischen Namenschatz, dem weitere Aufarbeitung und Darstellung in dieser Form zu wünschen sind.

Marburg an der Lahn

Joachim G ö s c h e l

B o h m b a c h, J ü r g e n: Vom Kaufmannswik zum Schwerpunktort. Die Entwicklung Stades vom 8. bis zum 20. Jahrhundert. Hrsg. von der Stadt-Sparkasse Stade. Stade 1976. 102 S. mit 60 Abb. 10,- DM.

Wer sich über die wechselvolle Geschichte der Stadt Stade unterrichten will und nicht nur eine Reihe von Jahreszahlen aus fast einem Jahrtausend sucht, wird zu dieser sorgfältig geschriebenen und unterhaltsam zu lesenden Stadtgeschichte greifen, die ebenso wohlthuend kurz wie inhaltsreich ist.

Die schriftlichen Nachrichten über Stade – sieht man einmal von steinzeitlichen Funden und der Nennung Stades als „Setutanda“ bei Ptolemäus ab – reichen bis ins 10. Jahrhundert (994) zurück. Und zu dieser Zeit war Stade (Stethu) bereits ein Platz, den es zu plündern gelohnt hat. Voraussetzungen zur Ansiedlung an einem Platz wie Stade, der im Anfang des 13. Jahrhunderts sein Stadtrecht erhielt, waren die günstige geographische Lage an der Grenze von Geest und Marsch und die Tatsache, der einzige natürliche Hafen zwischen Cuxhaven und Harburg zu sein. Diese bevorzugte Lage begünstigte den Handel nicht nur in der Nord-Süd-, sondern auch in der Ost-West-Richtung. Dem aufstrebenden Ort haben schon recht bald weltliche wie geistliche Herren ihren besonderen Schutz angedeihen lassen. Mit zunehmendem Handelsausbau wuchs die Rivalität mit dem aufstrebenden Hamburg, die bis ins 17. Jahrhun-

dert anhielt und bei der Stade letzten Endes das Nachsehen hatte. Als Stade aber 1645 von den Schweden erobert wurde, begann für die Stadt eine neue Entwicklung: die einer Festungs- und Garnisonsstadt und eines Verwaltungszentrums. Daneben baute Stade weitsichtig seine Infrastruktur aus, und wenn Stade den Regierungssitz in jüngster Zeit verloren hat, so ist die Industrieentwicklung inzwischen so weit fortgeschritten, daß Stade die neue Funktion eines Wirtschaftsschwerpunktes übernehmen kann.

Ein Quellen- und ein Literaturverzeichnis geben dem interessierten Leser Hinweise zur weiteren Beschäftigung mit der Geschichte dieser Stadt. Dem Werk ist darüber hinaus ein Bildteil angeschlossen, der einige öffentliche Gebäude und zahlreiche Bürgerhäuser zeigt.

Verf. und Herausgeber ist hier ein Büchlein zu danken, dem man viele Leser und Betrachter wünschen darf.

Pattensen

Peter Bardehle

Heimatchronik des Kreises Vechta. Von Hans-Joachim Behr, Werner Damke, Engelbert Hasenkamp [u. a.]. Köln: Archiv für deutsche Heimatpflege (1976). 354 S. m. zahlr. Abb. u. Kt. = Heimatchroniken der Städte und Kreise des Bundesgebietes. Bd. 45. Lw. 44,35 DM, Ldr. 59,10 DM.

Die vorliegende Heimatchronik hat den zum oldenburgischen Verwaltungsbezirk gehörenden Landkreis Vechta in Vergangenheit und Gegenwart zum Gegenstand. Ausgehend von der Schilderung der räumlichen Gegebenheiten, wird zunächst ein Blick auf die Vor- und Frühgeschichte des Kreisgebietes, das ein Durchgangs- und Siedlungsgebiet der verschiedensten Völkerschaften gewesen ist, geworfen. Einen zentralen Beitrag stellt in diesem Heimatbuch die Untersuchung von Wilhelm Kohl über die „Geschichte des Kreisgebietes in Mittelalter und Neuzeit bis 1815“ dar. In anschaulicher Weise werden hier dem Leser die verschiedenen Stationen der Geschichte dieses Raumes von der germanischen Zeit bis zur Eingliederung des münsterischen Amtes Vechta in das Herzogtum Oldenburg vor Augen geführt. Dabei wird neben der politischen Geschichte auch die soziale, wirtschaftliche und konfessionelle Entwicklung dieses Raumes im Wandel der Zeiten behandelt. Zu bedauern ist lediglich, daß der Verf. die reichhaltige Quellenüberlieferung im Staatsarchiv Oldenburg nicht berücksichtigt hat.

Der folgende Artikel von Hans-Joachim Behr, der die Zeit von 1815 bis zur Gegenwart schildert, stellt das Verhältnis zwischen Münsterländern und Oldenburgern in den Vordergrund. Er kommt hier zu dem Ergebnis, daß für lange Zeit die traditionell-kulturellen und konfessionellen Bindungen Süddoldenburgs an Westfalen und Münster stärker als die wirtschaftlichen und politisch-administrativen Beziehungen zu Oldenburg waren. Nach Ansicht Behrs sind die Münsterländer im ehemaligen Niederstift ebensowenig zu Oldenburgern geworden wie die im Oberstift zu Preußen (S. 127). Diese Feststellung wird durch die Entwicklung eines „oldenburgischen Staatsbewußtseins“ gerade bei den Oldenburger Münsterländern im 19. Jahrhundert widerlegt, das das der Bevölkerung in den altoldenburgischen Landesteilen häufig übertraf. Daß dieses Bewußtsein in Süddoldenburg auch heute noch besonders stark ausgeprägt ist, zeigt die vor wenigen Jahren durchgeführte Abstimmung über die Neugliederung des Landes Niedersachsen und Schaffung eines selbständigen Landes Oldenburg. Dem Verf. ist zuzustimmen, daß das „Revidierte Oldenburgische Staatsgrundgesetz“ von 1852 eine der liberalsten Verfassungen in Deutschland gewesen ist (S. 132). Breiten Raum widmet der Verf. einer weithin geschlossenen Volkserhebung im Oldenburger

Münsterland, dem Kreuzkampf von 1936, der vor allem gegen die NS-Kirchenpolitik gerichtet war.

Der Beitrag von Friedrich-Wilhelm Schaeer „Das Kreisgebiet im Spiegel alter Landkarten“ veranschaulicht in kartographischer Sicht die räumliche Entwicklung des Kreisgebietes und seiner Kirchspiele in der frühen Neuzeit. Mit den Bau- und Kunstdenkmalern im Landkreis befaßt sich Karl Veit Riedel.

Die Geschichte der Verwaltungsformen im Bereich des heutigen Landkreises Vechta stellt Engelbert Hasenkamp vor. Ausgehend von der frühmittelalterlichen Einteilung des heutigen Kreisgebietes in Leri- und Dersigau, behandelt Verf. die Verwaltungsstruktur des münsterischen Amtes Vechta und wendet sich dann der Verwaltung des Kreisgebietes zur oldenburgischen Zeit zu, wobei er vor allem die Verwaltungsorganisationen von 1814, 1858, 1879 und 1933 und die Gemeindeordnungen von 1855 und 1873 behandelt. Einige Errata sind in diesem Zusammenhang zu korrigieren: Das oldenburgische Amt Damme wurde nicht 1814, sondern erst 1817 geschaffen. Es darf daher auf der Ämterkarte von 1814 nicht erscheinen (S. 205). Paul Friedrich August nahm schon bei seiner Thronbesteigung 1829 den Titel „Großherzog“ an (S. 207). Auf derselben Seite muß es heißen: Großherzog Paul Friedrich August statt Paul Friedrich Ludwig. Die Einteilung des heutigen Vechtaer Kreisgebietes in die Ämter Vechta, Damme, Steinfeld und Dinklage hatte nicht bis in die Mitte des vorigen Jahrhunderts Gültigkeit, da die gräfl. Galensche Herrlichkeit Dinklage bereits 1827 dem Amt Steinfeld angegliedert wurde (S. 212). Das Amt Steinfeld wurde nicht gemeinsam mit dem Amt Damme aufgehoben, sondern 1871 mit diesem zum Verwaltungsamt Damme-Steinfeld (mit Amtssitz Damme) zusammengelegt, das 1879 dem Amtsbezirk Vechta zugeschlagen wurde (S. 212).

Der folgende durch zahlreiche Tabellen veranschaulichte Beitrag von H.-W. Windhorst über die Sozial- und Wirtschaftsstruktur des Kreisgebietes sowie Einzeldarstellungen von wirtschaftlichen Unternehmen im Landkreis runden diesen erfreulich reich bebilderten Band ab. Er wird durch ein Literaturverzeichnis zu den Einzelbeiträgen und ein kombiniertes Orts- und Personenregister ergänzt, während Anmerkungen zum Text und Hinweise auf ungedruckte Quellen leider gänzlich fehlen.

Göttingen

Stefan Hartmann

Ohnesorge, Klaus-Walther: Wolfenbüttel. Geographie einer ehemaligen Residenzstadt. Braunschweig 1974. 242 S. m. 33 Tab., 8 Abb., 24 Fotos, 15 Kt. als Anl. = Braunschweiger Geographische Studien. H. 5.

Der Untertitel „Geographie einer ehemaligen Residenzstadt“ läßt Erwartungen entstehen, die die Arbeit nur teilweise erfüllt. Das Wesen der Residenzstadt als solcher neu zu untersuchen konnte das Anliegen des Verf. kaum sein, weil dieses Thema vor kurzem durch die Arbeit von S. Busch über Hannover, Wolfenbüttel und Celle (Quellen u. Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens, Bd. 75, 1969) im Vergleich genauer verfolgt worden ist. Die „Geographie“ der Stadt wird vom Verf. im wesentlichen aufgefaßt als die räumliche Struktur – Grundriß, Aufriß, funktionelle Gliederung, sozialgeographische Struktur – des städtischen Siedlungskörpers; die für die geographische Untersuchung doch ebenso wichtigen Beziehungen zum umgebenden – engeren und weiteren – Raum hingegen werden ganz am Rande behandelt, und das gerade hier so interessante Thema der Beziehung Wolfenbüttels zu Braunschweig und in jüngster Zeit auch zu Salzgitter wird auf knapp sieben Seiten mit recht allgemeinen Aussagen nur eben angedeutet.

Was die Arbeit als wichtigstes Untersuchungsergebnis bringt und was auch unter historischem Gesichtspunkt am meisten interessiert, ist die Feststellung der wirtschaft-

lichen und sozialen Struktur, topographisch fixiert nach Hausgrundstücken, für 1754 und 1841 und deren Wandlung bis 1970. In mühsamer Kleinarbeit werden Verschiebungen oder Konstanz der Handwerkerstandorte, der „Geschäftsstraßen“, der sozialen Differenzierung der Wohnviertel sichtbar gemacht. Eine hausweise Aufrißkartierung nach Baualter, Stil, z. T. Zweckbestimmung der Gebäude der Altstadt ergänzt diese Untersuchungen, ohne daß allerdings der Verf. dem Querbezug zwischen der einen und der andern Fragestellung nachgeht. Im ganzen wird zur Kenntnis städtischer, hier speziell residenzstädtischer Strukturen ein nützlicher Beitrag geliefert, der in zahlreichen Karten anschaulich gemacht ist.

Wirtschaftshistorisch und -geographisch von Interesse ist auch der Abschnitt über die Entwicklung des Gartenbaus als eines z. T. aus der residenzstädtischen Vergangenheit herrührenden Wirtschaftszweiges. Sonst hat der Verf. auf wirtschaftshistorische und -geographische Aspekte – etwa die besondere Handwerksentwicklung der Residenz, Handelsentwicklung in Hinblick auf Braunschweig u. ä. – vollständig verzichtet.

Die Darstellung ist sehr breit und vielfach umständlich. Auch der Stil läßt die glättende letzte Überarbeitung vermissen. Die z. T. farbigen Karten sind aussagekräftig und technisch gut.

Hannover

Käthe Mittelhäußer

Richt Hofen, Christiane Freifrau von: Der Landkreis Zellerfeld. Seine Bedeutung als politische und Verwaltungseinheit in den Jahren 1885 bis 1972. Göttingen, Hannover: Göttinger Tageblatt in Komm. 1976. XI, 280 S. = Veröffentlichungen des Nds. Instituts für Landeskunde u. Landesentwicklung an der Univ. Göttingen. = Schriften der Wirtschaftswiss. Gesellschaft zum Studium Niedersachsens. N. F. Bd. 106. Kart. 30,- DM.

In den vom Niedersächsischen Landesverwaltungsamt herausgegebenen amtlichen Kreisbeschreibungen nimmt die politische und Verwaltungsgeschichte der Kreise in der Zeit nach 1885 einen verhältnismäßig schmalen Raum ein. Daher beschreitet Verf. mit ihrer ausführlichen und kenntnisreichen Darstellung der Geschichte des Landkreises Zellerfeld von seinen Anfängen im Jahre 1885 bis zu seiner Auflösung 1972 für Niedersachsen weithin Neuland. Ihr Hauptaugenmerk gilt der verwaltungshistorischen Thematik, doch streift sie auch in kurzen Einleitungskapiteln die naturräumliche Gliederung, Bevölkerungsentwicklung sowie Wirtschafts- und Sozialstruktur.

Die Arbeit, eine auf Anregung Werner Webers entstandene Göttinger juristische Dissertation, gliedert sich in zwei Hauptteile: einen historischen (Die Entwicklung des Landkreises Zellerfeld in verfassungs- und verwaltungsrechtlicher Sicht) und einen mehr systematischen Teil (Der Kreis als Träger öffentlicher Aufgaben, A. Selbstverwaltungsaufgaben, B. Staats- und Auftragsangelegenheiten). Zwei kürzere Kapitel über die personelle Ausstattung der Kreisverwaltung und die Finanzen schließen sich an. Klar und umfassend, in der Akzentuierung ziemlich gleichrangig werden die verschiedenen Tätigkeitsfelder eines Landkreises vorgeführt (Generalnenner: Vom bloßen Fürsorgeverband zum mit zahlreichen Aufgaben ausgestatteten Leistungsträger, S. 173).

Eine Konzentration auf bestimmte Forschungsschwerpunkte erfolgt nicht. Vergleiche mit andern Landkreisen werden nur selten gezogen. Dennoch fördert die detaillierte Untersuchung viele typische Einzelzüge der Landkreisentwicklung im genannten Zeitraum zu Tage. Schärfere wird die besondere Struktur des Kreises Zellerfeld herausgearbeitet: das Überwiegen des geschlossenen Waldgebietes, das früher als sog. Gutsbezirke der Gemeindegeldverwaltung entzogen war und auch heute noch als

gemeindefreies Gebiet gilt, die damit zusammenhängende geringe Bedeutung der Landwirtschaft sowie die über Jahrzehnte anhaltende Dauerkrise infolge der Erschöpfung des Erzbergbaus, die erst nach dem 2. Weltkrieg der wachsende Fremdenverkehr beheben konnte, und die durch den Flüchtlingszustrom nach 1945 beendete Bevölkerungsstagnation.

Wie auch anderswo brachte die Zeit nach dem 2. Weltkrieg den Wandel zum wirtschaftlichen Aufschwung und zur intensiven Verbesserung der Infrastruktur durch vom Kreis gesteuerte Maßnahmen. Dieser Zeitraum nimmt – verständlich bei einer gegenwartsbezogenen, praxisorientierten Betrachtungsweise – den größten Raum in der Darstellung ein. Dabei breitet Verf. gelegentlich zu viele nebensächliche Details aus, z. B. die Zahlen der aufgestellten Papierkörbe und Parkbänke, der Tollwutfälle und Kinderschutzimpfungen. Nutzen und Anregungen einer solchen verwaltungsgeschichtlichen Monographie eines Kreises für Verwaltungspraktiker oder -juristen werden diese am besten selbst beurteilen können. Sucht der unbefangene Laie in dieser Arbeit nach Argumenten für die Notwendigkeit einer Gebietsreform, d. h. die Auflösung des Kreises Zellerfeld, so kommt er auf Grund der durchweg sehr positiven Schilderung von Tatkraft und Leistungsfähigkeit des Kreisparlaments und der Kreisverwaltung zu dem Ergebnis, daß der Kreis zumindest nach den von ihm durchgesetzten Erhöhungen der Kreisumlagen vom gemeindefreien Gebiet (d. h. von den Staatsforsten) ein durchaus lebensfähiges Gebilde war.

Der Historiker hätte sich statt einer faktenreichen Kreisverwaltungschronik eine „politischere“ Geschichte des Landkreises gewünscht. So bleiben die sozialen und politischen Konflikte der wilhelminischen Ära, die auch im Harz keine Biedermeieridylle zu erhalten vermochte, Lohnstreitigkeiten und Auseinandersetzungen des Staates mit SPD und Gewerkschaften weitgehend unberücksichtigt, die großen Umbrüche von 1918, 1933 und 1945 mit ihren Konsequenzen für die Kreisverwaltung werden recht knapp behandelt. Rasch eilt der Verf. über die NS-Zeit hinweg, obwohl sich aus der Zeit vor 1938 noch zahlreiche Akten in der Kreisregistratur erhalten haben. Die noch nicht hinreichend untersuchten Einwirkungen des totalitären Staates auf die untere Verwaltungsebene – etwa der Einfluß der Partei auf die Verwaltung – hätte besondere Aufmerksamkeit verdient. Quellengrundlage waren in erster Linie die Verwaltungsberichte und Haushaltspläne, während die speziellen Sachakten weitgehend unausgeschöpft blieben. Da der Landkreis Goslar, Rechtsnachfolger des Kreises Zellerfeld, in einer übereilten Aktion die Akten aus der Zeit nach 1945 größtenteils vernichtet hat, ist der Verf. die Rettung derjenigen Bände, die sie zur Darstellung dieses Zeitraumes entliehen hatte, zu danken. Das Hauptstaatsarchiv verwahrt sie heute zusammen mit der älteren Kreisregistratur.

Hannover

Jürgen A s c h

BEVÖLKERUNGS- UND PERSONENGESCHICHTE

Westfälische Lebensbilder. Band XI. Im Auftr. der Historischen Kommission für Westfalen hrsg. von Robert Stupperich. Münster: Aschendorff 1975. 244 S., 11 Taf. = Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen. XVII A. Kart. 48,- DM.

Der von Robert Stupperich mit großer herausgeberischer Sorgfalt betreute elfte Band der „Westfälischen Lebensbilder“ enthält einige Biographien, die auch für Niedersachsen von Interesse sind und daher einen Hinweis an dieser Stelle verdienen.

Zunächst zwei Westfalen von gemeindeutschem Rang: der Reichskanzler Heinrich Brüning (1885–1970) und der Reichs- und Preußische Innenminister Carl Severing (1875–1952), dieser von Kurt Koszyk, jener von Rudolf Morsey knapp, aber anschaulich dargestellt. Die Aufnahme dieser zwei bedeutenden Deutschen in eine regionale Biographie erscheint dadurch gerechtfertigt, daß beide, obwohl sie ihre Hauptwirkung außerhalb Westfalens entfalteten, doch ihrer Wesensart nach kennzeichnend echte Westfalen waren. An dritter Stelle ist Heinrich Drake (1881–1970) zu nennen, der langjährige Leiter des Landes und später Landesverbandes Lippe. Seine Biographie schrieb der Detmolder Archivar Martin Sagebiel. Der aus dem Kleinbürgertum hervorgegangene sozialdemokratische Politiker war Gegenspieler unseres ihm in mancher Beziehung verwandten Hinrich Wilhelm Kopf bei dem Ringen um den Anschluß des Lipperlandes an eines der großen Nachbarländer, das Drake schließlich zugunsten von Nordrhein-Westfalen entschied.

Aus der Sicht der zweiten nachfolgenden Historikergeneration zeichnet Wilhelm Berges das Lebensbild unseres unvergessenen Göttinger Meisters Karl Brandi (1868–1946), der bereits in Band 6 der „Niedersächsischen Lebensbilder“ (1969) eine ausführliche Würdigung aus der Feder des Rez. erfuhr. W. Berges ist über diese wesentlich umfangreichere Darstellung in den biographischen Einzelheiten erklärlicherweise kaum hinausgekommen, ergänzt sie aber durch viele ebenso feinsinnige wie liebevolle Beobachtungen und Bemerkungen über die Persönlichkeit und das Lebenswerk Brandis, „des Justus Möser unseres Jahrhunderts“ (S. 17), sowie über seine Stellung in der internationalen Geschichtsforschung seiner Zeit.

Die Historische Kommission in Münster betrachtet als ihr Arbeitsfeld das alte Stammesgebiet Westfalen und rechnet daher nicht nur Karl Brandis Heimat, Osnabrück und das Emsland, dazu, sondern auch die alte Grafschaft Schaumburg. Hier stand, zu Enzen im damaligen Fürstentum Schaumburg-Lippe, die Wiege von Alexander v. Oheimb (1820–1903), dessen Lebenslauf von Günther Engelbert, ebenfalls einem Detmolder Archivar, dargestellt wird. Oheimb hat den größten Teil seiner Laufbahn als Jurist, Verwaltungsbeamter und Parlamentarier in Preußen zugebracht, von 1870 bis 1892 als Landrat in Minden. Aber sein Leben gipfelt in den Jahren 1856–1868, als er leitender Minister in Detmold war. Als solcher trug er maßgebend dazu bei, dem Fürstentum Lippe in der Bundeskrise von 1866 durch rechtzeitigen Anschluß an Preußen den staatlichen Fortbestand zu sichern.

Die übrigen fünf Lebensbilder dieses Bandes behandeln Persönlichkeiten, die keine Beziehungen zum niedersächsischen Raum haben. Beachtlich und dankenswert ist das dem Band beigegefügte ausführliche Namenregister, während man das den Niedersächsischen Lebensbildern in jedem Bande mitgegebene Verzeichnis der bisher im Gesamtwerk behandelten Personen vermißt. Die Herausgeber sollten überlegen, ob sich das in den künftigen Bänden nicht einführen ließe.

Hannover

Georg Schnath

Lenthe, Gebhard von (*), und Hans Mahrenholtz: Stammtafeln der Familie von Münchhausen. Teil II: Textband zu den Tafeln I–LI, I.–XX. Generation. Rinteln: Bösendahl 1976. VI, 440 S. = Schaumburger Studien. H. 36. Kart. 36,- DM.

Fünf Jahre nach dem Erscheinen des ersten Bandes (Tafeln und Namenverzeichnisse)¹ ist nun auch der gewichtige Textband auf den Markt gekommen. Er enthält

¹ Besprochen in Bd. 44, 1972, S. 427, dieser Zeitschrift.

die lange erwarteten Erläuterungen zu den Stammtafeln für die 1. bis 20. Generation der von Münchhausen. Die Namensträger der 21. bis 23. Generation konnten die Bearbeiter weglassen, weil ihre Daten mit Hilfe der einschlägigen „Genealogischen Handbücher des Adels“ leicht zu ermitteln sind.

Leider hat G. von Lenthe, der sich um die Erforschung von niedersächsischem Adel und Patriziat große Verdienste erworben hat, den Druck dieses Bandes nicht mehr erlebt. Doch konnte er seinen Part, die Bearbeitung der 1. bis 10. Generation, vorher noch weitgehend zum Abschluß bringen. H. Mahrenholtz, selber schon seit der Vorkriegszeit auf den Spuren der Münchhausen im Bereich von Sachsen und Brandenburg, hat vor allem die Angaben für die jüngeren Generationen zusammengestellt und darüber hinaus durch Zusammentragen des Materials das gemeinsame Unternehmen tatkräftig gefördert und vorangebracht.

Welche Schwierigkeiten die Bearbeiter hatten, die Namensträger den betreffenden Linien und Filiationen zuzuordnen, wird aus dem Vorwort deutlich: Alle Angaben aus Treuers Geschlechtshistorie und deren Fortsetzung durch Albrecht Friedrich v. M. (1872) sowie die genealogischen Arbeiten des Dichters Börries v. M. mußten überprüft werden. Als Resultat dieser Überprüfungen liegt eine Fülle von Änderungen vor – Änderungen, die zu einem Teil bei der Durchsicht der bis 1971 erschienenen Stammtafeln noch nicht zu erwarten waren. Deshalb konnten bei der generationsweisen Durchnummerierung der Tafeln etliche der gegebenen Nummern nicht belegt werden, für andere neu auftauchende Probanden mußten Zusatznummern geschaffen werden. Allein schon wegen dieser Verbesserungen ist dem Benutzer des Werkes dringend zu empfehlen, immer beide Bände zusammen in die Hand zu nehmen. Sicher wäre es besser gewesen, die Namen erst nach ihrer endgültigen Zuordnung durchzunummerieren; andererseits hat diese von Franz Engel s. Z. angeregte Ordnung der weit über 1300 Namen deren Bearbeitung von Anbeginn erheblich erleichtert.

Bei der Durchsicht der angegebenen Guts- und sonstigen Ortsnamen fiel dem Rez. auf, daß diese nicht immer – auch nicht im Register – in der heutigen Schreibweise aufgeführt worden sind, vermutlich, weil sie nicht identifiziert werden konnten. Wer weiß schon, daß mit „Birum“ Berum im ostfriesischen Altkreis Norden gemeint ist, mit „Garmes“ die Bauerschaft Garms im nordoldenburgischen Wangerland, daß das Gut Varrel (nicht Varel!) im Kreis Vechta zu finden ist? Übrigens ist ein oldenburgischer Kammerpräsident v. Ha(a)ren (gest. 1634) nicht nachweisbar. Hier wie auch in anderen Fällen ist der Familienname nicht in der seit dem 19. Jahrhundert feststehenden Form zitiert worden. Auch sind leider häufig Quellenzitate nicht mit den erforderlichen Anführungsstrichen versehen.

Besondere Beachtung verdient neben dem umfangreichen Register das ebenso ansehnliche Quellen- und Literaturverzeichnis. Vielleicht hätte in letzterem auch noch der Ausstellungskatalog des Nieders. Staatsarchivs in Bückeburg „Die von Münchhausen, eine niedersächsische Adelsfamilie“, Göttingen 1965, erwähnt werden können. Diese kleinen Ungleichheiten sollte man jedoch nicht zu sehr herausheben. Vor dem Ergebnis jahrzehntelanger (meist nebenberuflicher!) Forschung, das in zwei stattlichen Bänden seinen Niederschlag gefunden hat, kann man nur Respekt bezeugen. Familien-, Sozial- und Siedlungsforschung werden viele Anregungen aus diesem kritischen Werk entgegennehmen.

Oldenburg (Old.)

Friedrich-Wilhelm Schaefer

Mitgau, Hermann: *Gemeinsames Leben. Der Familienpapiere dritter Band. 1870 bis 1919.* Göttingen: Reise 1973. 284 S. = Veröffentlichung der Familienkundlichen Kommission für Niedersachsen, Bremen sowie angrenzende Gebiete. Brosch. 20,- DM¹.

Ders.: *Ein patrizischer Sippenkreis Braunschweigs um 1600.* Braunschweig: Waisenhaus-Buchdruckerei u. Verlag 1976. 105 S. m. 44 Abb. = Braunschweiger Werkstücke. Reihe A, Bd. 14; der ganzen Reihe Bd. 54. Brosch. 24,- DM.

25 Jahre nach dem – zuerst erschienenen – zweiten Band legt Verf. „Der Familienpapiere dritte(n) Band“ vor, mit dem er nun die eigene Generation erreicht. Allgemeingeschichtlich gesehen umspannt der Band die Zeit des Zweiten Kaiserreiches, familiengeschichtlich etwa die vom Tode des Großvaters bis zur Wiederaufnahme des Studiums durch den Verf. nach dem 1. Weltkrieg. Einem ersten „genealogischen“ Teil schließt sich nur locker verbunden ein zweiter „autobiographischer“ an, dessen einzelne Kapitel bereits – teilweise an entlegener Stelle – veröffentlicht waren.

Während dieser Teil des Gesamtwerkes der Fortsetzung harrt, darf der genealogische nunmehr als abgeschlossen gelten und auf seinen Ertrag hin befragt werden. Da verdient im Überblick über die drei Bände mit ihrer Fülle an genealogischen, soziologischen, kultur-, heimat- und familienkundlichen Details und Erkenntnissen vielleicht jener Aspekt besonders herausgehoben zu werden, auf den Verf. selbst als Desiderat der Forschung am Ende des Vorbandes einprägsam hingewiesen hat: die Entwicklung auf dem „Sektor des Privatlebens“. Die Darstellung der Erscheinungsformen wie der Bedingungen von Blüte und Verkümmern des Privatlebens ist Verf. denn auch besonders gelungen, und hier erweist die gewählte darstellerische Form – die lose Verknüpfung der Kapitel, die zuweilen verwirrende Unterbrechung der methodischen Abhandlung durch erzählende Einschübe, Zeitschilderungen, Reflexionen, Exkurse – ihre Vorzüge.

Ein weiteres Leitthema, das Verf. zeitlebens forschend und lehrend beschäftigt hat, die „durch soziale Inzucht geschlossenen Heiratskreise“, wird mehrfach angesprochen. Verf. hat 1976 die Exkurse und Einzelabhandlungen zu diesem Thema, soweit sie sich auf das braunschweigische Patriziat beziehen, gestrafft und ergänzt unter dem Titel „Ein patrizischer Sippenkreis Braunschweigs um 1600“ zusammengefaßt und ediert, wobei er freilich in dem (gekürzten) einleitenden, methodisch wichtigen Kapitel „Genealogisch-gesellschaftliche Untersuchungen zur Versippung im braunschweigischen Patriziate“, das 1962 in dieser Zeitschrift erschien, bis ins 14. Jahrhundert zurückgreift. Dem patrizischen Sippenkreis um 1600 geht er sodann anhand der Leichenpredigten für Mitglieder der Familien Achtermann, von Kalm, Schrader und der Einbecker Raven und Dieck nach. Fragestellung, Methode, Ertrag dieser wissenschaftlich betriebenen Genealogie treten dabei nochmals klar hervor.

Wennigsen/D.

Karin Gieschen

Justus Möser's Sämtliche Werke. Dritte Abteilung: Osnabrückische Geschichte und historische Einzelschriften. Bearb. von Paul Götttsching. Bd. XIV, 1: Historische Aufsätze 1753–1791. Historische Handschriften. Oldenburg, Hamburg: Stalling 1976. 354 S. Kart. 37,50, Lw. 39,50 DM.

Von der dritten Abteilung der kritischen Möser-Ausgabe der Göttinger Akademie waren bisher die von Paul Götttsching bearbeiteten Bände XII, 1 u. 2 (1964, 1965)¹

¹ Vgl. die Besprechungen in dieser Zs. Bd. 21, 1949, S. 236 und Bd. 28, 1956, S. 330.

¹ Besprochen in Bd. 39, 1967, S. 396.

und XIII (1971) mit Möser's Osnabrückischer Geschichte erschienen. Mit dem vor kurzem veröffentlichten Band XIV, 1 liegen nunmehr alle für die Edition dieser Abteilung vorgesehenen Texte vor. Bewußt nicht berücksichtigt wurden die zahlreichen gedruckten oder handschriftlichen Gutachten und Denkschriften aus Möser's amtlichem und beruflichem Wirkungskreis.

Der erste Teil des Bandes enthält diejenigen historischen Arbeiten, die Möser in den Jahren 1753–1791 vor allem in den Osnabrückischen Intelligenzblättern, den späteren „Westfälischen Beiträgen“ und anderen Zeitschriften veröffentlicht hat. Die in der Reihenfolge ihres Erscheinens edierten 50 Aufsätze, von denen 6 bereits in einem Nachdruck vorlagen, bezeugen nicht nur erneut die Vielseitigkeit Möser's und seine geistige Beweglichkeit, sondern sie sind auch ein Beweis für seine geniale Art, schwierige juristische und verfassungsgeschichtliche Fragen seinem gebildeten Lesepublikum verständlich darzubieten. Einen breiten Raum nehmen die im Jahre 1777 veröffentlichten Geschichten der Klosterstiftungen im Hochstift Osnabrück ein (Nr. 39–47). Daneben finden sich in buntem Wechsel philologisch-archäologische Beiträge, volkscundliche Artikel, numismatische Abhandlungen und genealogische Untersuchungen, um nur einige Gebiete aus der Themenvielfalt herauszugreifen.

Der zweite Teil enthält mit Ausnahme von 10 bereits gedruckten Stücken 23 erstmals hier veröffentlichte historische Arbeiten Möser's, deren Entstehungszeit vielfach ungewiß ist². Aus diesem Grunde erfolgte die chronologische Anordnung der Aufsätze nach inhaltlichen Kriterien. Jedes Stück erhielt dort seinen Platz, wo es im Geschichtsablauf hingehört. Thematisch beziehen sich die hier vereinigten Texte auf fast die gesamte Geschichte des Hochstifts Osnabrück von den „Kimbern und Teutonen“ (Nr. 5) bis „Zur Vorgeschichte des Siebenjährigen Krieges“ (Nr. 32). Am Anfang stehen einige geschichtstheoretische Arbeiten. Aufgenommen wurden nur erzählende Texte. Über die Vorarbeiten und Werkstufen soll ein Kommentarband (XIV, 2) Auskunft geben. Er wird auch den Varianten- und Lesartenapparat enthalten und eine eingehende Einzelkommentierung bringen.

Die Möser-Ausgabe hält auch in Band XIV, 1 an dem nur noch von wenigen wissenschaftlichen Editionen geübten Brauch fest, die graphischen Eigentümlichkeiten der Druckvorlage mit ihrem Nebeneinander von Fraktur und Antiqua auch im Druckbild sichtbar werden zu lassen. Wenn man sich nicht dazu entschließen kann, die bereits im Druck vorliegenden Texte in einer Faksimileausgabe zu veröffentlichen, was beim ersten Teil dieses Bandes durchaus möglich gewesen wäre, dann sollte man dieses Prinzip aufgeben; denn ein normalisierter Druck in Antiqua hätte nicht nur dem Herausgeber manche zusätzliche Mühe erspart, dem Setzer die Arbeit erheblich erleichtert und die Druckkosten gemindert, sondern wäre auch für jene Benutzer von Vorteil gewesen, denen Fraktur Leseschwierigkeiten bereitet.

Wie ein Vergleich des als Nr. 1 gedruckten Stückes „Diploma Ottonis M. vom Jahre 948 [947], nebst einigen darüber gemachten Anmerkungen von J. Möser“ mit der Druckvorlage in den „Hannoverschen Gelehrten Anzeigen“ zeigt, widerspricht das Festhalten an der Fraktur geradezu den sonstigen Gepflogenheiten der Ausgabe, die deutschen Texte dem heutigen Schreibgebrauch – selbst bei Personennamen – anzugleichen sowie durch Ergänzungen und Auslassungen von der Druckvorlage bewußt abzuweichen. Vielleicht erfährt man im Kommentarband, warum in Band XIV, 1 auf S. 33 Z. 3 die in der Druckvorlage in Antiqua gesetzten Worte „Diploma Ottonis M.“ und auf S. 34 Z. 17 „Widekindi“ in Fraktur geändert wurden, während auf S. 37 Z. 18 der in der Vorlage in Fraktur gesetzte Name „Harenberg“ in Antiqua erscheint.

² Den Druck der Nummern 1, 3, 4 u. 7 bei P. Schmidt, Studien über Justus Möser als Historiker, Göttingen 1975, S. 165–169 konnte die Ausgabe nicht mehr berücksichtigen.

Weiterhin ist zu fragen, warum die auf S. 33 Z. 5–7 von Möser verwandten Buchstaben a)–c) im Neudruck in arabischen Ziffern 1)–3) erscheinen und warum das dem Text von Möser beigegebene Monogramm Kaiser Ottos I. in der kritischen Ausgabe einfach ausgelassen wurde. Unerfindlich ist auch, weshalb auf S. 34 Z. 10 die Worte „ex autographo“ in eckige Klammern gesetzt wurden, obgleich sie auch in der Druckvorlage stehen. Wie die Identifizierung der in der Urkunde vorkommenden Ortsnamen auf S. 35 Z. 23 ff. durch Möser beweist, sind in der Druckvorlage offensichtlich durch ein Versehen der Druckerei Textverluste eingetreten, die vom Bearbeiter in unserem kritischen Druck ohne Kenntlichmachung wohl nach dem Abdruck der Urkunde in den MGH ergänzt wurden. Hinsichtlich des ergänzten Ortsnamens „Dulinne“ (S. 33 Z. 21) führt dies zu Mißverständnissen, denn Möser entzifferte die Urkunde hier mit „Dulinnctra“ (S. 35 Z. 26), indem er irrtümlich eine Kontraktion von Dulinne und einem Kürzel des folgenden Wortes „etiam“ vornahm. So stehen sich im Neudruck das vom Bearbeiter ergänzte „Dulinne“ und die Mösersche Interpretation von „Dulinnctra“ beziehungslos gegenüber. Wegen der zahlreichen Abweichungen, die der Neudruck von dem von Möser autorisierten Erstdruck enthält, dürfte es sich empfehlen, bis zum Erscheinen des Kommentarbandes jeweils beide Editionen nebeneinander zu benutzen.

Trotz der kritischen Einwände wird man dem Bearbeiter namentlich für die Edition der zahlreichen bisher unveröffentlichten Mösertexte und für die kenntnisreich und souverän verfaßte Einleitung Anerkennung zollen müssen. Ein endgültiges Urteil über die Qualität der dritten Abteilung der Möser-Ausgabe läßt sich allerdings erst fällen, wenn der für die Bände XII–XIV, 1 vorgesehene Kommentarband, der auch einen Index der Personen, Orte und Sachen enthalten sollte, erschienen ist.

Hannover

Günter S c h e e l

Schmidt, Peter: Studien über Justus Möser als Historiker. Zur Genesis und Struktur der historischen Methode Justus Möasers. Göppingen: Kümmerle 1975. (Dissertationsdruck.) XIII, 173 S. = Göppinger Akademische Beiträge. 93. Kart. 24,- DM.

Das nach dem 2. Weltkrieg wiedererwachte Interesse an der Geschichte des Zeitalters der Aufklärung ist auch der Erforschung von Leben und Werk Justus Möasers zugute gekommen. Einen hervorragenden Platz unter den zahlreichen Arbeiten, die seitdem über den bedeutenden Osnabrücker Staatsmann erschienen sind, nimmt zweifellos die Arbeit von P. Schmidt über den Geschichtsschreiber Möser ein. Wegen ihrer grundsätzlichen methodischen Bedeutung hätte man sich gewünscht, daß sie statt als Dissertationsdruck in einem vorteilhafteren Druckverfahren veröffentlicht worden wäre. Das gesteckte Ziel der in drei Abschnitte gegliederten Veröffentlichung, durch eine Analyse der historischen Methode die Grundlagen für eine Darstellung Möasers als Historiker zu legen, ist voll erreicht worden.

Im ersten Abschnitt behandelt der Verf. die Bildung Möasers zum Historiker im Rahmen seiner Zeit, im zweiten beschäftigt er sich in Anlehnung an die Entstehungsstufen der Osnabrückischen Geschichte mit der Ausbildung seiner historischen Methode, und im dritten werden die Voraussetzungen von Möasers Methode und Geschichtsauffassung dargelegt. Schließlich befaßt sich ein Anhang mit der Bibliothek Möasers. Außerdem werden hier erstmals handschriftliche Entwürfe Möasers zur Geschichte abgedruckt, die nach dem Gesichtspunkt ausgewählt wurden, als Belege für das Vorgetragene zu dienen. Neben dem ausführlichen Quellen- und Literaturverzeichnis

nis, das der Arbeit beigegeben ist, hätte man sich Indices gewünscht, die leider gänzlich fehlen.

Die Ergebnisse des ersten Abschnitts der Untersuchung lassen sich folgendermaßen zusammenfassen: Während seiner Studienzeit in Jena und Göttingen (1740–43) und anschließend als junger Jurist in seiner Vaterstadt Osnabrück lernte Möser teils zielgerichtet, teils als Nebenfrucht seiner beruflichen und amtlichen Tätigkeit alle bedeutenden Richtungen der damaligen Historiographie kennen, wobei er sich besonders in der Auseinandersetzung mit der Reichshistorie, der Staatenkunde und der juristischen Richtung der Antiquitätenforschung zum Historiker bildete. Er war mit den Methoden der juristischen und gelehrten Geschichtsschreibung vertraut und kannte die methodischen Forderungen der Aufklärungshistoriographie. Als Autoritäten schätzte er besonders Saint Evremont, Leibniz, Montesquieu, Voltaire und Winckelmann. Ausführlich untersucht der Verf. anschließend im zweiten und dritten Abschnitt die Anfänge von Möser's osnabrückischer Geschichtsschreibung, die Arbeitsmittel und die historische Kritik, die Darstellungsart, die Gliederung des Stoffes, den Stil, die Interpretation und Begriffsbildung, die Methode des Totaleindrucks und die Methode des Quellennachschreibens. Danach geht S. auf Ziel und Zweck von Möser's Geschichtsschreibung sowie den Gegenstand und die Behandlungsart der Geschichte ein, um schließlich Programm und Ausführung in der Geschichtsschreibung zu vergleichen.

Zwar hat Möser seine Osnabrückische Geschichte auf einer breiten Quellengrundlage verfaßt, aber da er mit den Zeugnissen der Vergangenheit sehr eigenwillig umging, entfernte sich seine Darstellung recht häufig von der historischen Wirklichkeit. Insofern stellt sein Geschichtswerk gegenüber der seit dem Ende des 17. Jahrhunderts zu hoher Blüte gelangten gelehrten Geschichtsschreibung einen Rückschritt dar. Leibniz hatte bereits nachgewiesen, daß die karolingischen Gründungsurkunden für die Osnabrücker Kirche gefälscht waren, und andere Forscher hatten diese Auffassung bekräftigt. Da der Inhalt der Urkunden seinem Vorverständnis und dem „Totalindruck“ von den Verhältnissen im Bistum zur Karolingerzeit entsprach, nahm Möser diese Forschungsergebnisse nicht zur Kenntnis und interpretierte die Diplome, als ob sie echt wären.

Nach Auffassung des Verf. wird man die mangelnde Kritikfähigkeit Möser's in Kauf nehmen können, da sie bei weitem wettgemacht wird durch grundlegend neue methodische Einsichten. Er hat nämlich die sozialhistorische Betrachtungsweise in die Historiographie eingeführt, indem er mit den Landeigentümern auch das Schicksal des Bodens in den Mittelpunkt der Darstellung stellte. Dabei „schuf er statt einer Geschichte, in der das Herr-Diener-Schema die den Grund und Boden betreffenden Veränderungen überdeckte, eine politische Geschichte, bei der das Hauptgewicht auf den verfassungsrechtlichen, wirtschaftlichen und sozialbäuerlichen Verhältnissen lag“ (S. 120). Daß die Osnabrückische Geschichte auch eine pragmatische und brauchbare Geschichte sein sollte, versteht sich bei der Intention Möser's, durch die Geschichte des eigenen Landes belehren und dadurch wirklichen Nutzen stiften zu wollen, von selbst. Für ihn war die Geschichte Lehrerin der Politik.

Möser's Hauptverdienst besteht nach Auffassung des Verf. darin, daß er mit der Kombination von politischer und sozialhistorischer sowie ökonomischer Geschichtsbetrachtung eine Geschichtsschreibung vertrat, „die in der deutschen Historiographie noch lange entweder unbekannt oder heftigst umstritten war“ (S. 121).

Wer sich künftig mit J. Möser als Geschichtsschreiber beschäftigt, wird an der gründlichen und gediegenen Arbeit von P. Schmidt, die auch hinsichtlich des durchdachten Aufbaus, der Klarheit der Sprache und der stilistischen Gestaltung keine Wünsche offen läßt, nicht vorübergehen können.

Warlich, Bernd: August Ludwig von Schlözer 1735–1809 zwischen Reform und Revolution. Ein Beitrag zur Pathogenese frühliberalen Staatsdenkens im späten 18. Jahrhundert. Erlangen–Nürnberg, Phil. Diss. 1972. VII, 446, 89 S.

Nicht unser Verschulden ist es, daß wir erst jetzt auf diese nicht nur recht umfang-, sondern auch höchst inhaltsreiche Doktorarbeit hinweisen können. Hier ist nicht nur eine reiche, wohl fast erschöpfende Literaturzusammenstellung über Schlözer ver- arbeitet, sondern auch eine Fülle von Originalquellen aus 26 westdeutschen, 6 DDR- und 34 ausländischen Archiven und Handschriftenabteilungen von Bibliotheken, so etwa auch aus der CSSR, Rumänien, Schweden, der Schweiz, der UdSSR, Ungarn und den USA. Bereits diese lockere Aufzählung gibt einen Einblick in Schlözers Inter- essengebiete, seine Korrespondenten und seinen aus ganz Europa zusammengeström- ten Göttinger Hörerkreis. Es fällt da wenig ins Gewicht, daß Verf., wie Stichproben ergaben, die wenigsten der von ihm genannten Archive persönlich benutzt haben dürfte, sich bei vielen mit schriftlichen Anfragen begnügte – genug: Er hat sie auf- gespürt!

Statt einer verspäteten Rezension geben wir mit der Gliederung des Werkes einige Inhaltshinweise:

I. Ein „unordentliches“ Leben 1735–1769. (Studium, Aufenthalte in Schweden und Rußland.)

II. „Extra Gottingam vivere non est vivere“: das Göttinger Lehramt und der „poli- tische Professor“ in der Revolutionszeit.

III. Der „Cursus politicus historicus et philosophicus“.

A. Geschichtsphilosophie und Gesellschaftstheorie. (Antiklerikalismus, Fortschritts- prinzip, Universalgeschichte, Geschichtsphilosophie und politische Philosophie.)

B. Der Staat als empirisch erfaßbare „Merkwürdigkeit“: die Entwicklung der Statistik. (Sechs Einzelabschnitte.)

C. Naturrecht und Politik: liberales Denken im Spannungsfeld von Gesellschaft und Staat. (S. 177–271; wohl der Kern des Buches.)

D. Die Antinomie von Verfassungstheorie und politischer Wirklichkeit: der Idealstaat als konstitutionell-monarchischer Macht- und Rechtsstaat. (Sechs Abschnitte, darin: 2. Das Kurfürstentum Hannover als Muster des „deutschen Ständestaates“; 4. d. Das Prinzip der „öffentlichen Meinung“: die Presse als neugeschaffene Gewalt im Staat.)

IV. Zwischen Traditionsverhaftetsein und Fortschrittsgläubigkeit: frühliberales Staats- und Gesellschaftsdenken im späten 18. Jahrhundert.

Das gut geschriebene Buch schließt mit einem ausführlichen Anhang, der außer Quellen- und Literaturangaben verschiedene Werkverzeichnisse Schlözers enthält.

Hannover

Carl Haase

Küssner, Martha: Dorothea Schlözer. Ein Göttinger Gedenken. Göttingen, Frankfurt, Zürich: Musterschmidt (1976). 123 S. m. 41 Abb. Lw. 28,- DM.

Ein spektakuläres Ereignis für die damalige wissenschaftliche Welt war 1787 die Ernennung der siebzehnjährigen Dorothea Schlözer zum Doktor der Philosophie in Göttingen. Sie war die erste deutsche Frau, die diesen akademischen Titel tragen durfte. Die Verleihung der Doktorwürde durch die Universität aus Anlaß des fünfzig- jährigen Stiftungsfestes geschah nicht nur allein aus Rücksicht auf den Vater Doro-

theas, den bedeutenden Göttinger Professor und Publizisten August Ludwig von Schlözer, sondern wollte auch die erstaunlichen Talente des frühreifen Mädchens würdigen. Ob bei dieser Ernennung auch ein „bißchen kokette Renommisterei“ der jungen Universität mitschwang, wie Heuß in seinem Lebensbild des Professors Schlözer vermutet, ist noch nicht untersucht worden.

In der vorliegenden Lebensskizze schildert die Verf. vor allem zwei Lebensabschnitte der Dorothea Schlözer-Rodde, die Jahre der Kindheit und Jugend bis zur Promotion und die Zeit ihrer menschlichen Bewährung nach dem Bankrott ihres Ehemannes Matthäus Rodde. Daß das Buch außerdem auch eine Orientierung über Herkunft und Umkreis der Professorentochter ermöglicht, ist als Vorzug anzusehen.

Außer dem Lebensbild enthält das Buch eine informative Bestandsaufnahme aller „Denkmäler“ der Frau Dr. Schlözer wie Bilder, Statuen, Stiche, Schriften und Möbel; kurzum alles, was von Dorothea Schlözer und ihrer Familie an historischen Materialien erhalten ist. Die zahlreichen Abbildungen des Buches sind von großer geistes- und kulturgeschichtlicher Aussagekraft, die wiedergegebenen Porträts lebendig und eindrucksvoll. Ein Nachweis dieser Bilder und ein reichhaltiges Literaturverzeichnis vervollständigen die Schrift.

Das Buch ist leicht lesbar und läßt die Sympathien der Leser für die dargestellte Persönlichkeit erwachen. Mitunter scheint es, als hätte die Verf. die Gefahr der Identifikation mit der Dargestellten nicht gesehen. Nichtsdestoweniger liegt nun über Dorothea Schlözer-Rodde eine Schrift vor, die wegen ihrer präzisen Angaben über die Kunstwerke, die mit dem Namen Schlözer verbunden sind, die Fachwelt interessieren wird und die vor allem geeignet ist, breitere Kreise anzusprechen. Denn die Beschäftigung mit Dorothea Schlözer ist heute im Zeitalter des Frauenstudiums erfreulicherweise keine alleinige Sache der Wissenschaft mehr.

Hannover

Enno Schöningh

Wilhelm Graf zu Schaumburg-Lippe: Schriften und Briefe. Band 1: Philosophische und politische Schriften. Hrsg. von Curd Ochwaldt. Frankfurt am Main: Klostermann (1977). X, 538 S., 2 Taf. = Veröffentlichungen des Leibniz-Archivs. 6. Kart. 98,-, Lw. 106,- DM¹.

Die eigenartige Persönlichkeit des Heerführers und Reichsgrafen Wilhelm zu Schaumburg-Lippe (1748–1777) hat selbst innerhalb der niedersächsischen Landesgeschichte bis heute nicht die nötige Beachtung gefunden, während die portugiesische Militärtradition den Organisator ihrer militärischen Verteidigung gegen Spanien und Frankreich (1761/64 und 1767/68) immer noch in Ehren hält. Der Zusammenhang zwischen Denken und Wirken bei Graf Wilhelm wird noch am ehesten in dem Werk seines bedeutendsten Schülers, des Generals Gerhard von Scharnhorst, sichtbar. Schon Scharnhorst selbst hat immer wieder auf die große Bedeutung seines Bückeburger Lehrers für seine geistig-militärische Entwicklung hingewiesen. In der übrigen, recht umfangreichen Literatur über Wilhelm ist dessen Bild oft mehr oder minder stark verzerrt worden, wie der Herausgeber wohl mit Recht feststellt.

In seinen jungen Mannesjahren von einer oft schockierenden Ungebundenheit der Sitten und voll Neigung zu Exzentrizitäten – darin seinem Großvater Friedrich Christian zu Schaumburg-Lippe ähnelnd – entwickelte sich Wilhelm schließlich zu einem militärischen Denker, Philosophen und Staatsmann von überdurchschnittlichem

¹ Der 1977 erschienene Band 2, Militärische Schriften, wird im Jahrbuch nicht besprochen.

Format. Dank seiner aus persönlicher Bedürfnislosigkeit erwachsenden Sparsamkeit und eines gewissen diplomatischen Geschicks bewahrte er sein arg verschuldetes Land vor der drohenden Verpfändung an das lebenswichtige Hannover. Mag auch sein politisches und militärisches Handeln nur an wenigen Stellen Schaumburg-Lippes – wie beispielsweise beim Wilhelmstein – „bleibende Spuren“ hinterlassen haben, Wilhelms eigentliche Größe liegt wohl in seinem geistigen Werk verborgen, den *pensées réfléchis*. Diese über mehrere Notizbücher (1764–1777) verstreuten, unsystematischen und in langen Denkprozessen erarbeiteten Gedanken aus den Bereichen von Philosophie, Mathematik, Literatur, Politik und Militärwesen bilden eine Einheit.

Obwohl die meisten dieser Reflexionen und Darlegungen nicht für eine spätere Veröffentlichung niedergeschrieben worden sind, hielt der Herausgeber deren Drucklegung für angebracht, um das Interesse der Forschung an diesem Repräsentanten eines sehr „aufgeklärt“ – um nicht zu sagen „revolutionär“ – wirkenden Absolutismus stärker zu motivieren. Einen sehr breiten Raum nehmen philosophische Betrachtungen zu Ethik und Moral, Religion und Atheismus, Sterben und Tod, Logik und Literatur sowie verwandten Themen ein (Kap. I). Der Landeshistoriker sollte den hier untergebrachten Abschnitt über Regierung und Gesetzgebung und das Kapitel (II) „Über die Grafschaft Schaumburg-Lippe“ besonders aufmerksam lesen. Das letzte – wieder ausführlichere – Kapitel (III) ist allein der Verteidigung Schaumburg-Lippes gewidmet – Ausdruck der besonderen Situation des scheinbar wehrlosen Miniaturstaates, um die sich Wilhelms Vorgänger und Nachfolger wohl ebenso viele Sorgen gemacht haben. Doch fehlte ihnen ein so konstruktives Verteidigungskonzept, wie es Wilhelm mit dem Bau seiner Meerfestung ausführte. In diesen Zusammenhang gehören auch die für diesen als Soldat typischen Betrachtungen über das Verhältnis zwischen Groß- und Kleinstaat in militärischer, politischer und wirtschaftlicher Hinsicht.

Überblickt man die Fülle der Aufzeichnungen, überrascht immer wieder die Unabhängigkeit des Urteils und die Vielseitigkeit der Interessen. Auffallend kritisch ist sein Verhältnis zur Macht, sein Mißtrauen gegenüber dem Staat, das an die Staatsauffassung der Liberalen des frühen 19. Jahrhunderts erinnert, und sein Eintreten für politische Gefangene, die nach seiner Meinung nicht ausgeliefert werden sollten. Seine Aufforderung an Pastoren und Küster, selbst Ackerbau und Viehzucht zu betreiben, um die Bauern in der Agronomie unterrichten zu können, entspricht dagegen unserm Bild von der Aufklärung. Bemerkenswert ist schließlich, wie Wilhelm die Bildung eines stehenden Heeres in Schaumburg-Lippe merkantilistisch begründet: die Untertanen sollen dadurch von der Wanderarbeit außerhalb des Landes abgehalten werden.

Leider tritt in der Auswahl der Quellen Wilhelms Wirken als politischer Denker und verantwortungsbewußter Regent eines sehr kleinen, aber dicht bevölkerten Landes nicht so sehr hervor, wie es sich ein Historiker wünschen möchte. Nach den von Ohwadt dargelegten Editionsgrundsätzen war aber wohl keine andere Verteilung der Gewichte möglich, da diese Quellensammlung keine Aktenpublikation der Regentschaft Wilhelms bieten sollte. Der vorliegende Band enthält dennoch so viele topographische Bezüge auf das Schaumburgische, daß eine moderne Karte dem auswärtigen Leser die räumliche Vorstellung sehr erleichtert hätte. Schwierigkeiten hat man – sicher nicht nur der Rez. – auch beim Versuch, Wilhelms ausführliche Beschreibung des Wilhelmsteins und der Funktionen seiner Einzelteile ohne einen genauen Lageplan zu verstehen.

Positiv ist dagegen die sehr sorgfältige Arbeitsweise des Herausgebers anzumerken. Die differenzierte Gliederung des Buches und die zahlreichen Erläuterungen des Herausgebers weisen eindrücklich darauf hin. Schließlich ist festzustellen, daß auch die Kurzbiographie, die Ohwadt dankenswerterweise hinzugefügt hat, dem historischen Bild des Grafen neue Akzente verleiht, indem einmal auf die wichtige Beziehung der bisher wenig beachteten Charlotte Sophie Gräfin von Bentinck zum Bücke-

burger Hof ausdrücklich hingewiesen wird, zum andern das Verhältnis Voltaires zum Bückeburger Grafenhaus hier zum ersten Mal eine knappe kritische Darstellung gefunden hat.

Erst in unserer Zeit mag die landesgeschichtliche Forschung objektiv genug sein, um auch die politische, wirtschaftliche und militärische Struktur von Kleinstterritorien wie Schaumburg-Lippe sachlich zu untersuchen. Der durch die Großmachtperspektive oft verstellt gewesene Blick für die Wirklichkeit der deutschen Kleinstaatlichkeit hat – wie der Herausgeber sicher zu Recht vermutet – eine frühere Edition des literarischen Nachlasses des großen Einsamen auf Schloß Baum verhindert. Die Veröffentlichung weiterer militärischer Schriften sowie der Korrespondenz des Grafen wird dem ersten Band folgen. Die Aufklärungsforschung wird dadurch noch viele Impulse erhalten.

Oldenburg

Friedrich-Wilhelm Schaefer

Volkmann, Rolf: Johann Moritz Friedrich Koch 1769–1856. Lebensbild eines Helmstedter Unternehmers. Braunschweig: Borek (1974). 124 S. m. zahlr. Abb., 2 Pl., 2 Stammtaf. [Nebst] Anhang: Von Johann Moritz Friedrich Koch zu Wilhelmine Emma Berta Borek geb. Lambrecht. 5 S., 1 Stammtaf.

Johann Moritz Friedrich Koch war ein verkrachtter Theologiestudent, der mit nimmermüdem Unternehmungsgeist sich wie ein Besessener in eine Reihe von geschäftlichen Abenteuern stürzte, die schließlich mit seinem finanziellen Ruin endeten. Er begann mit Bergbauunternehmen, ging bald zur Ziegel- und Kalkbrennerei über, besaß nebenbei eine Alaun- und Vitriolsiederei, betrieb eine Badeanstalt und war schließlich auch als Makler und Bauunternehmer tätig. Seine Unternehmungen beschränkten sich im wesentlichen auf die nähere Umgebung von Helmstedt und erreichten noch nicht einmal regionale Bedeutung. So wäre Koch heute selbst an den Stätten seines Wirkens vergessen, wenn er nicht in zwei Sparten des Bergbaus Pionierdienste geleistet hätte: 1795 legte er das erste Braunkohlenbergwerk im Helmstedter Revier an, 1801 begann er mit der Förderung von Erdöl („Teer“) bei Klein Schöppenstedt.

Die Passagen, die diese Abschnitte im Leben Kochs behandeln, bilden den ergiebigsten Teil der Biographie. Volkmann, der hier einige Irrtümer der älteren Literatur berichtigen kann, schildert sehr anschaulich die technischen Schwierigkeiten der letztgenannten Unternehmungen, die Absatzprobleme und dagegen ergriffene Maßnahmen, schließlich die Differenzen Kochs mit der staatlichen Bergaufsicht.

Die übrigen Passagen des Buches bewegen sich im Personen- und Familiengeschichtlichen und verdienen weniger allgemeine Aufmerksamkeit. Etwas unangemessen erscheint die Breite der Darstellung. Sie ist wohl darauf zurückzuführen, daß das Buch als Auftragsarbeit entstanden ist.

Hannover

Jörg Walter

Zuverlässigkeit und Beständigkeit – Wilhelm Kaisen. Eine Dokumentation. Hrsg. u. eingeleitet von Hans Koschnik unter Mitarb. von W. Lührs, H. Müller, R. Patemann, E. DePorre, K. Schwarz. Bremen: Röver (1977). 344 S. 24,- DM.

Wilhelm Kaisen pflügte in Bremen-Borgfeld seinen Acker für die Sommersaat, als ihn im April 1945 der amerikanische Historiker Walter L. Dorn, damals Oberst der

US-Armee, ins Bremer Rathaus holte; am 6. Juni 1945 nahm der neue Senat seine Arbeit auf. Kaisen verwaltete, wie schon in der Weimarer Zeit, zunächst das Wohlfahrtsressort; am 1. August 1945 ernannte ihn die Militärregierung dann zum Bürgermeister und Präsidenten des Senats.

Er blieb es 20 Jahre lang, in denen er seine Partei, die SPD, in Bremen von einem Sieg zum anderen führte. Das Rezept für diesen Erfolg, dessen Anwendung manchem Politiker dieser Tage gut anstehen würde, entsprach der Grundeinstellung dieses *grand old man*: Für ihn gab es höhere Werte als parteitaktisch besetzte, von Opportunismus bestimmte Tagespositionen; mit seinem von hanseatischem Geist und preußischer Pflichtenauflassung und Schlichtheit geprägten Handeln stärkte er demokratisches Bewußtsein und soziale Verpflichtung nicht nur in „seinem“ Bremen, sondern weit über Bremen hinaus im ganzen Land.

Die Schwierigkeiten, denen sich Bremen 1945 gegenüber sah, konnten nur gemeistert werden im Bündnis aller Aufbauwilligen mit einer mitreißenden Persönlichkeit an der Spitze, Wilhelm Kaisen, die jene Lebensweisheit anwendete, die er seinem Großvater verdankte, nämlich „Jung, kiek nich in'n Muuslock, kiek in de Sünn“ (Guck nicht ins Mauselloch, guck in die Sonne), und die dieser dann späteren Bundeskanzlern als Tröstung mit auf den Weg gab, wie Helmut Schmidt beim Festakt zum 90. Geburtstag Kaisens am 22. 5. 1977 im Bremer Rathaus mitzuteilen wußte. Anlässlich dieses Jubiläums hat der Nachfolger Kaisens, Hans Koschnik, das o. g. Buch herausgegeben, dessen Titel bewußt an eine Broschüre aus dem Jahre 1947 anknüpft, in der unter dem Titel „Bereitschaft und Zuversicht“ Reden und Aufsätze des damaligen Bürgermeisters Kaisen zusammengefaßt worden waren.

Die Autoren, die sämtlich im Staatsarchiv Bremen beschäftigt sind, haben anhand der verschiedensten Quellen (Reden, Briefe, Pressenotizen, Auszüge aus Kaisens Memoiren, Äußerungen bedeutender Zeitgenossen, z. T. bisher unbekannte Fotos etc.), die jeweils mit kurzen, einleitenden Erläuterungen verbunden werden, in vier Kapiteln (Wilhelm Kaisen in seiner Zeit, Abgeordneter und Senator 1920–1933, Bürgermeister und Präsident des Senats 1945–1965, Der Sozialdemokrat), die durch ein Vorwort von Koschnik und detaillierten Lebensdaten ergänzt werden, die Stationen von Kaisens Leben sehr eindrucksvoll nachgezeichnet.

Dabei nimmt naturgemäß das Kapitel den breitesten Raum ein (rd. 220 S.), in dem Kaisens Verdienste um das kleinste Bundesland, seine Leistungen als SPD-Politiker, der sich nicht scheute, gegen die Parteiführung aufzustehen, und sein Wirken für die Bundesrepublik besonders deutlich erkennbar sind. Dieses Kapitel ermöglicht einen charakteristischen Einblick in die Wiederaufbausorgen einer schwer zerstörten Großstadt. Das Beispiel Bremen verdient darüber hinaus in zweierlei Hinsicht zeitgeschichtliche Aufmerksamkeit: 1. Wiederbeginn in Bremen bedeutete gleichzeitig Neubeginn der deutschen Handelspolitik, 2. am Beispiel des Stadtstaates Bremen lassen sich die Schaffung der Bundesländer und die Politik der Besatzungsmächte auf kleinem Raum anschaulich verfolgen.

Die Dokumentation belegt Wilhelm Kaisens unermüdliche Anstrengungen um eine Aufhebung der Schiffbaubeschränkungen und eine Milderung der Demontagebestimmungen. Dem britischen Unterstaatssekretär Hendersen schrieb Kaisen 1949: „Auch die nun schon von jahrelanger Arbeitslosigkeit betroffenen deutschen Werftarbeiter haben ein Recht, zu leben.“ Mit welcher Hypothek gerade diese Frage belastet war, macht die Rede des britischen Außenministers Bevin im Unterhaus am 21. 7. 1949 deutlich: Im Ton versöhnlich, aber in der Sache hart, unterstrich er die Notwendigkeit, auch in Zukunft Sicherheiten gegen eine neue deutsche Aggression zu schaffen, und verteidigte in diesem Zusammenhang die Demontagelolitik der Briten: er müsse nicht nur an die Arbeitslosigkeit in Deutschland denken, sondern, so Bevin, „auch an die vielen Kinder und Frauen, die in meinem Wahlkreis getötet wurden, und ich werde dies nicht vergessen“.

Die Dokumentation, die ein faszinierendes Leit- und Lebensbild wiedergibt, soll nach den Worten des Herausgebers nicht eine Biographie ersetzen – die in der Tat noch geschrieben werden müßte –, aber einen Beitrag zur Gesamtwürdigung einer großen Persönlichkeit leisten. Diesem Anspruch wird dieses Buch mehr als gerecht, was nicht zuletzt darauf zurückzuführen ist, daß die Autoren eine ganze Reihe bisher unveröffentlichter Materialien aus ihrem Archiv abdrucken. Gerade dies sollte ein Anstoß für andere Staatsarchive sein, wissenschaftsfreundlicher zu werden, d. h. großzügiger beim Zugang zu Archivalien aus der Zeit nach 1945 für „Nichtarchivare“ zu verfahren.

Bedauerlich und unverständlich ist allerdings die Tatsache, daß Herausgeber und Verlag sowohl auf ein Personen- als auch auf ein Sachregister verzichtet haben. Dieses Versäumnis erschwert das Arbeiten mit der Dokumentation erheblich.

Hannover

Rolf Steininger

NACHRICHTEN

Historische Kommission für Niedersachsen und Bremen

64. Jahresbericht für das Geschäftsjahr 1976

Mitgliederversammlung in Bremerhaven am 20. Mai 1977

Die Historische Kommission ist der Einladung der Seestadt Bremerhaven gern gefolgt, ihre Mitgliederversammlung und wissenschaftliche Tagung im Jahre 1977 am traditionellen Himmelfahrtstag und dem anschließenden Wochenende (19.–21. Mai) dort durchzuführen. Zum besonderen Anlaß des 150jährigen Stadtjubiläums kam hinzu, daß mit der Wahl dieses Tagungsortes die seit langem gehegte Absicht der Kommission verwirklicht werden konnte, den Stadtstaat Bremen aufzusuchen, der als zweites Bundesland neben Niedersachsen in seiner Stiftereigenschaft die Arbeitsvorhaben der Kommission mitträgt und dessen Geschichte zu ihrem Forschungsbereich gehört.

In Bremerhaven, das sich in seiner relativ kurzen Geschichte kontinuierlich zu einer bedeutenden Seestadt und zum Oberzentrum in der Unterweserregion entwickelt hat, lag es nahe, als interdisziplinäres Tagungsprogramm die neuzeitliche Wirtschafts- und Handelsgeschichte zu wählen und Vorträge anzuregen, die das Generalthema **Unterweserschifffahrt und Überseehandel in der Neuzeit** zum Gegenstand hatten.

Da das Deutsche Schiffahrtsmuseum in vorbildlicher Gastfreundschaft sein Auditorium zur Verfügung gestellt hatte, entsprach auch der äußere Rahmen der Veranstaltung geradezu ideal der Themenwahl. Diese Überzeugung gewannen die meist binnländischen Teilnehmer, als sie an der zum Auftakt der Tagung veranstalteten Führung teilnahmen und sich anhand von Schiffsmodellen, Schiffszubehör und Seekarten anschaulich über die Entwicklung der Seeschifffahrt und des Schiffbaus orientieren konnten. Hauptanziehungspunkt war neben der Museumsflotte im Alten Hafen des Freilichtmuseums eine Hansekogge aus dem Jahre 1380, die beim Ausbaggern eines Hafenbeckens in Bremen als Schiffswrack entdeckt worden war und deren Restaurierung in dem eigens dafür errichteten Koggenhaus der Vollendung entgegenging.

Das wissenschaftliche Vortragsprogramm mit seinen fünf aufeinander abgestimmten Referaten, die aus der Sicht des Stadt-, Landes- und Technikhistorikers sowie des Strombauingenieurs die wechselseitigen Beziehungen zwischen Stadtwerdung, Werftindustriearaufbau, Überseehandel und Stromausbau behandelten, wurde am 19. Mai mit einem einleitenden regionalgeschichtlichen Vortrag von Dr. B. S c h e p e r, Bremerhaven, über „Urbanisierungsprozesse im Raum Bremerhaven und an der Küste“ eröffnet. Der Redner wandte sich zunächst den Ansätzen einer vor- und frühstädtischen Entwicklung im Unterwesergebiet zu, die jedoch um das Jahr 1000 wirkungslos auslief, und beschäftigte sich anschließend mit dem Beginn eines Urbanisierungsprozesses, den er in der im Jahre 1672 erfolgten schwedischen Gründung der Carlsstadt auf dem Terrain der späteren Bremerhaven-Gründung von Bürgermeister Smid erblickte. Aus verschiedenen Ursachen fand auch dieses Experiment zu Beginn des 18. Jahrhunderts seinen Abschluß. Erst die bremische Gründung von Hafen und Stadt Bremerhaven im Jahre 1827 und die hannoversche Gründung von Geestemünde im Jahre 1845 schufen

die Voraussetzungen für einen Urbanisierungsprozeß, der 1888/89 einsetzte und ein allmähliches und unter schwierigen Umständen voranschreitendes Zusammenwachsen der verschiedenen Orte und Teilstädte zum heutigen Bremerhaven im Jahre 1939 ermöglichte.

Den emotionalen Hintergründen der bremisch-hannoverschen Beziehungen seit der Erhebung Bremens zur Freien Reichsstadt im Jahre 1646 war das anschließende Referat von Dr. H. Müller, Bremen, mit dem Thema „Wider die hannoverschen Schrollen' – Drei Jahrhunderte bremisch-hannoversche Emotionen an der Unterweser (1648–1947)“ gewidmet. Der Vortragende richtete seinen Blick vor allem auf die besonderen Beziehungen, die sich im Laufe der geschichtlichen Entwicklung aus der Nachbarschaft von Bremen und Hannover durch die unterschiedlichen Strukturen, Aufgaben und Interessen von Stadtstaat und Flächenstaat ergeben haben. Er machte deutlich, daß sich die Konfliktsituationen seit der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert mit der Gründung Bremerhavens immer stärker in den Unterweserraum verlagerten, wo sie im 19. und beginnenden 20. Jahrhundert wegen ihrer unmittelbaren Bedeutung für die wirtschaftliche Lebensfähigkeit der Hansestadt besonderes Gewicht und besondere Schärfe erreichten. Daß die Probleme des staatlichen und wirtschaftlichen Eigen- und Zusammenlebens an der Weser zwischen Hannover und Bremen noch bei der Neuordnung des nordwestdeutschen Raumes nach 1945 eine wichtige Rolle spielten, konnte Dr. Müller abschließend durch erstmalige Auswertung bisher unveröffentlichter Dokumente belegen.

Cand. phil. D. Peters, der am folgenden Tag über „Seeschiffbau in Bremerhaven von der Stadtgründung bis zum 1. Weltkrieg“ referierte, wies zunächst darauf hin, daß der Seeschiffbau neben der Schifffahrt und der Fischerei der dritte auf maritimer Grundlage basierende Wirtschaftszweig gewesen sei, der im Leben der Unterweserstadt seit ihrer Gründung eine wichtige Rolle gespielt hat. Dieser Seeschiffbau ist nicht nur abhängig gewesen von dem Entstehen einer deutschen Werftindustrie, die zunächst von anderen Wirtschaftsbereichen abhing, dann aber mit ihnen verflochten war, sondern mindestens ebenso sehr beeinflusst worden von den politischen und wirtschaftlichen Veränderungen Deutschlands im 19. Jahrhundert. Unter diesen Voraussetzungen hat sich der Schiffbauplatz an der Geestemündung in relativ kurzer Zeit aus bescheidenen Anfängen zu einem Zentrum des deutschen Handelsschiffbaus entwickelt, wobei neben dem Neubau das Reparaturgeschäft einen breiten Raum einnahm. Eine Spitzenstellung besaßen die Geestewerften im Bau von großen Segelschiffen, Walfangbooten und Fischereifahrzeugen. Nach einem Überblick über die Bremerhavener Schiffbauunternehmen ging der Vortragende abschließend auf die gesellschaftspolitische Bedeutung technikgeschichtlicher Faktoren ein. Er wies nach, daß der Übergang vom Holzschiff- zum Eisen- und Stahlschiffbau nicht nur eine Wandlung der Unternehmensformen vom Handwerksbetrieb zum Industriekonsortium heraufbeschwor, sondern enorme soziale Strukturveränderungen bewirkte.

Über „Die oldenburgische Seeschifffahrt in der Mitte des 19. Jahrhunderts“, die einen wesentlichen Erwerbszweig der Bevölkerung an der deutschen Nordseeküste im 19. Jahrhundert bildete, berichtete anschließend Dr. St. Hartmann, Oldenburg. Er charakterisierte zunächst die für die Schifffahrt im Großherzogtum zuständigen Behörden, ging dann auf die von ihnen erlassenen Verordnungen für die Schifffahrt ein und beschrieb die unter oldenburgischer Flagge fahrenden Schiffstypen sowie die Organisationsformen im Seehandel. Vorherrschend war die Partenreederei, aber auch Aktiengesellschaften konstituierten sich im Unterweserbereich. An ausgewählten Beispielen verdeutlichte der Vortragende die Art des Überseehandels. Wal- und Robbenfang wurde in grönländischen Gewässern und in der Südsee getrieben, Auswanderertransporte nach Amerika verschifft und Kulis von China nach Westindien befördert. Vorherrschend war jedoch der Austausch von landwirtschaftlichen Gütern mit Industrieprodukten unter den westeuropäischen Staaten, wobei England eine herausragende

Stellung einnahm. Das tägliche Leben auf den Schiffen, Meuterei, Schmuggel und die Verschleppung von Seeleuten in die Sklaverei waren weitere Gesichtspunkte, auf die der Vortragende die Aufmerksamkeit der Zuhörer lenkte. Zum Schluß ging er auf die Beziehungen Oldenburgs zum Frachtgeschäft der Hansestädte Bremen und Hamburg ein, die für die Seeschifffahrt des Großherzogtums von zentraler Bedeutung gewesen sind.

Das abschließende Referat „Der Ausbau der Außenweser zur Großschiffahrtsstraße“ hielt Dr. G. H o v e r s , Bremerhaven, der anhand instruktiver Lichtbilder zunächst auf die ständigen Sandumlagerungen im Tideästuar der Außenweser einging, die den dauernden Ausbau und die Unterhaltung des Fahrwassers sehr erschweren. Diese Instabilität des Außenweserästuars hatte vor dem Jahre 1850 keinen erheblichen Einfluß auf die damalige Schifffahrt, weil die Tonnenboyer durch häufiges Umlegen der Tonnen den morphologischen Veränderungen folgten. Behindert wurde die damalige Schifffahrt vielmehr vor allem durch die mangelhafte Kenntlichmachung des Fahrwassers. Politische Gründe waren die wesentliche Ursache, daß die erforderlichen festen Seezeichen, sogenannte Baken, von Bremen nicht errichtet werden konnten, da die Hansestadt auf den Wattflächen keinerlei Hoheitsbefugnisse besaß. Eine entscheidende Verbesserung wurde auf diesem Sektor erst erzielt, als sich Preußen, Oldenburg und Bremen 1876 zur Gründung eines gemeinsamen Tonnen- und Bakenamtes entschlossen. Der Vortragende ging dann auf die strombautechnischen Maßnahmen ein, die erforderlich wurden, als Mitte der achtziger Jahre des vorigen Jahrhunderts die damaligen Schnelldampfer Schwierigkeiten im Fahrwasser der Außenweser hatten, so daß sich Bremen zu ersten Korrektionschritten durch L. Franzius entschließen mußte. Aber erst nachdem L. Plate die hydrographischen Zusammenhänge in der Wesermündung erforscht hatte und einen kühnen Fahrwasserverlegungsentwurf vorlegte, der in den Jahren 1922–1928 verwirklicht wurde, hatten die nach dem 1. Weltkrieg in Dienst gestellten 50.000-t-Schnelldampfer keine Schwierigkeiten mehr beim Durchfahren der Außenweser. Seit 1967 konnte die Vertiefung der Fahrinne auf 12 m erreicht werden, so daß sich dadurch der Verkehr großer Erzschiffe zur neuen Erzumschlagsanlage Weserport sehr erleichterte und auch der neu errichtete Containerterminal von großen Schiffen problemlos angefahren werden kann. Parallel zu den Ausbauten des Fahrwassers wurde in den letzten Jahren eine Landradarkette in der Außenweser in Betrieb genommen sowie ihr Seezeichensystem modernisiert, so daß die Außenweser heute als sehr leistungsfähiger und sicherer Verkehrsweg bezeichnet werden kann.

Eine lebhafte Diskussion unter Leitung von Prof. Dr. Patze, die zur Klärung offengebliebener Fragen und zur Vertiefung des Vorgetragenen wesentlich beitrug, schloß sich an. Mit Ausnahme des Vortrages von Dr. Müller, der bereits im „Jahrbuch der Männer vom Morgenstern“, Bd. 56, 1977, S. 147–175 erschienen ist, werden alle auf der Tagung in Bremerhaven gehaltenen Vorträge im Niedersächsischen Jahrbuch 51/1979 veröffentlicht.

Die ordentliche Mitgliederversammlung der Kommission war traditionsgemäß in das Tagungsprogramm eingefügt. Sie wurde von Prof. Dr. Patze eröffnet, der ihre ordnungsgemäße Einberufung sowie ihre Beschlußfähigkeit feststellte. Er würdigte anschließend das wissenschaftliche Lebenswerk des seit der letzten Versammlung verstorbenen Altmitglieds des Ausschusses Dr. E. Crusius, Oldenburg, und widmete folgenden verstorbenen Kommissionsmitgliedern ehrende Nachrufe: Studienrat A. Börtzler, Bremen; Dr. W. Kaufmann, Göttingen; Dr. A. Lax, Hildesheim; Dr. W. Lenz, Lübeck; Dr. H. Röhrig, Hannover; Dr. E. Siebs, Bremerhaven; Dr. F. Timme, Braunschweig. Darauf erstattete Dr. Scheel den Jahres- und Kassenbericht. Aus dem Jahresbericht verdient hervorgehoben zu werden, daß der Vorsitzende der Kommission den Minister für Wissenschaft und Kunst gebeten hat, den Stifterbeitrag des Landes Niedersachsen auf 40.000,- DM anzuheben. Von seiten des Ministeriums

wurde daraufhin in Aussicht gestellt, daß noch für das Jahr 1978 mit einer Erhöhung in einem allerdings noch nicht zu übersehenden Umfang gerechnet werden könne. Um einer weiteren Verschlechterung der finanziellen Lage der Kommission entgegenzutreten, ermächtigte der Ausschuß den Vorstand, den Mindestbeitrag für Patrone auf 200,- DM anzuheben, wenn dies erforderlich werden sollte. Nach Erläuterung des Kassenberichts dankte Dr. Scheel den Stiftern und Patronen für ihre Beiträge. Namhafte Zuwendungen erhielt die Kommission wiederum aus Forschungsmitteln des Landes Niedersachsen.

Im einzelnen wurden 1976 folgende Einnahmen erzielt: Vortrag aus dem Vorjahr: 31.438,62 DM; Beiträge der Stifter: 20.400,- DM; Beiträge der Patrone: 10.100,- DM; andere Einnahmen: 3.219,- DM; Sonderbeihilfen: 351.522,42 DM; Vorauszahlungen: 100,- DM; Verkauf von Veröffentlichungen: 868,51 DM. Die Gesamtsumme der Einnahmen ergibt demnach 417.648,55 DM.

Diesem Betrag standen folgende Ausgaben gegenüber: Verwaltungskosten: 9.505,69 DM; Lottomittel-Rückzahlungen: 142.244,14 DM; Niedersächsisches Jahrbuch: 38.109,75 DM; Bibliographien: 32.500,- DM; Karte des Landes Braunschweig: 2.000,- DM; Oldenburgische Vogteikarte: 3.230,- DM; Gauß-Karte: 6.000,- DM; Niedersächsischer Städteatlas: 954,80 DM; Sammlung nieders. Urkunden des Mittelalters: 7.781,70 DM; Niedersächsische Lebensbilder: 11.401,- DM; Kopfsteuerbeschreibungen: 3.905,- DM; Geschichte Hannovers im Zeitalter der IX. Kur: 53.189,- DM; Geschichtliches Ortsverzeichnis: 40.361,97 DM; Quellen und Untersuchungen zur allgemeinen Geschichte Niedersachsens in der Neuzeit: 16.000,- DM; Katalog älterer Ansichten aus Niedersachsen und Bremen: 3.293,05 DM; Quellen zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte Niedersachsens in der Neuzeit: 117,10 DM; Handbuch der Geschichte Niedersachsens: 20.342,07 DM. Gesamtsumme der Ausgaben: 390.935,27 DM.

Die Jahresrechnung 1976 schloß demnach insgesamt mit einem Überschuß in Höhe von 26.713,28 DM ab. Dieser Betrag liegt um etwa 5.000,- DM unter dem für 1975 erzielten Ergebnis. Die von Frau Dr. H. Barmeyer und Dr. J. Asch am 26. 4. 1977 durchgeführte Kassenprüfung gab keinen Anlaß zu Beanstandungen. Die Mitgliederversammlung nahm daraufhin den Antrag auf Entlastung der Kassenführung einstimmig an.

Über die wissenschaftlichen Unternehmen der Kommission wurden folgende Berichte gegeben:

1. Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte: Der Band 48 (1976) des Jahrbuchs ist wie vorgesehen Ende 1976 erschienen. Inzwischen konnten bereits die Aufsätze und Kleinen Beiträge für Band 49 (1977) dem Verlag übergeben werden, so daß mit seinem Erscheinen voraussichtlich noch im Herbst dieses Jahres zu rechnen ist¹. Er wird die auf der Hildesheimer Tagung zum Thema „Kirche und Gesellschaft in Niedersachsen während des Mittelalters“ gehaltenen Vorträge enthalten, daneben aber auch Beiträge zur niedersächsischen Wirtschafts-, Verfassungs- und Bildungsgeschichte bringen. Die auf der Cloppenburg Tagung zum Thema „Wandlungen der niedersächsischen Agrargesellschaft im 19. Jahrhundert“ gehaltenen Referate sind für die Veröffentlichung im Band 50 (1978) des Jahrbuches vorgesehen, in dem außerdem mehrere quellenkundliche Untersuchungen und Aufsätze zur Fürsten- und Dynastengeschichte Niedersachsens gedruckt werden sollen².

Mit Band 48 ist als Neuerung die Verwendung von Kolummentiteln im Jahrbuch eingeführt worden. Außerdem erhalten nunmehr alle Sonderdrucke das Inhaltsverzeichnis des Gesamtbandes. Nachdem die unmittelbar Betroffenen ihr Einverständnis erklärt haben, wird das von der Historischen Kommission herausgegebene Jahrbuch

¹ Ist im Dezember 1976 erschienen.

² Der vorliegende Band.

ab Band 49 nur noch „zugleich Organ des Historischen Vereins für Niedersachsen“ sein. In Anbetracht der Ausweitung des Aufsatzteils des Jahrbuchs 48 (1976) auf 441 Seiten ist beabsichtigt, wegen der ständig steigenden Druckkosten den Umfang in den kommenden Jahren nach Möglichkeit zu verringern und ein Limit von 20 Bogen für den Aufsatzteil einzuhalten.

2. **Niedersächsische Bibliographien:** Mit dem soeben erschienenen Registerband (Band 5) der von Dr. F. Busch (*) und Dr. R. Oberschelp erarbeiteten „Bibliographie der niedersächsischen Geschichte für die Jahre 1933–1955“ ist das Gesamtwerk abgeschlossen. Augenblicklich befindet sich in der Niedersächsischen Landesbibliothek eine vierbändige Niedersächsische Bibliographie für die Jahre 1973–1976 in Arbeit, deren Materialsammlung bis auf einige Lücken bereits abgeschlossen werden konnte. Mit dem Erscheinen dieses Werkes, das nach dem Vorbild der bereits für 1971 und 1972 erschienenen Bände angelegt ist, kann Ende 1978 gerechnet werden. Falls die dafür erforderlichen Mittel bewilligt werden, hat sich Dr. Oberschelp bereit erklärt, mit einem Arbeitsteam aus den allein für den Berichtszeitraum 1908–1970 veröffentlichten acht niedersächsischen Geschichtsbibliographien ein „Gesamtverzeichnis des Schrifttums zur Geschichte Niedersachsens“ in 7 Bänden nach dem von ihm entwickelten Verfahren der „Reprokumulation“ zusammenzustellen. Da alle diese Bibliographien noch im Buchhandel vorrätig sind, ist der Ausschuß der Auffassung, einen Zusammendruck erst dann in Angriff zu nehmen, wenn sämtliche Bibliographien vergriffen sind.

Für die in der Landesbibliothek Oldenburg von Dr. Koolman betreute „Oldenburgische Bibliographie 1500–1908“ ist die Materialsammlung weitgehend abgeschlossen. Während das Stichwortregister im Konzept bereits vorliegt, müssen ein Verfasser- und Kurztitelregister noch erstellt werden. Der Ausschuß hat den Vorschlag des Bearbeiters gutgeheißen, die Signaturen der Landesbibliothek Oldenburg bei den Titeln mit abzudrucken.

Die von Dr. van Lengen betreute ostfriesische Bibliographie befindet sich noch im Stadium des Materialsammelns.

3. **Studien und Vorarbeiten zum Historischen Atlas Niedersachsens:** 1976 erschien als Heft 26 D. Hellfaier und M. Last, Historisch bezeugte Orte in Niedersachsen bis zur Jahrtausendwende und Gräberfelder der Merowinger- und Karolingerzeit in Niedersachsen.

4. **Karte des Landes Braunschweig im 18. Jahrhundert:** Von der durch den Aufdruck von Höhenlinien verbesserten Ausgabe dieses Kartenwerks (Aufl. 1 a) konnten seit dem letzten Bericht folgende Blätter veröffentlicht werden: 4122 Holzminden, 4123 Stadtoldendorf, 4222/4223 Hörter/Sievershausen. Für 1977 ist die Herausgabe der Blätter für die Exklave Calvörde³ und für 1978 für die Exklave Thedinghausen geplant. Damit wird die Auflage 1 a dieses von Dr. Kleinau betreuten Kartenwerks geschlossen vorliegen.

5. **Oldenburgische Vogteikarte um 1790:** Dr. Harms, der Betreuer des Unternehmens, teilt mit, daß sich die Fertigstellung des für die Archäologie und Siedlungsgeschichte in gleicher Weise belangreichen Blattes Rastede wegen Erkrankung eines Zeichners verzögert hat⁴.

6. **Gaußsche Landesaufnahme der 1815 durch Hannover erworbenen Gebiete:** Dr. Wrede hat mit Zustimmung des Vorstandes Besprechungen mit der Abteilung Landesvermessung des Niedersächsischen Landesver-

³ 1977 als Blatt 3533/34 / 3633/34 erschienen.

⁴ Inzwischen veröffentlicht als Blatt 2715.

waltungsamtes geführt, die bezweckten, die Emslandkarten in Zusammenarbeit mit dieser Behörde herauszubringen. Er konnte als Ergebnis der Verhandlungen mitteilen, daß die Abteilung Landesvermessung bereit ist, alle mit der Neuausgabe zusammenhängenden Arbeiten im eigenen Hause auszuführen und den Verlag der Karten zu übernehmen ⁵.

7. Niedersächsischer Städteatlas (Abt. III: Oldenburgische Städte): Mit Zustimmung des Ausschusses hat Dr. Harms anstelle der ursprünglich mehrfarbig vorgesehenen oro-hydrographischen Karte der Stadt Oldenburg, die nunmehr einfarbig im Erläuterungsteil zum Oldenburg-Atlas Aufnahme finden soll, eine mehrfarbige Karte über die Gebietsentwicklung der Stadt Oldenburg fertiggestellt. Mit der Drucklegung kann in Kürze begonnen werden ⁶.

8. Sammlung niedersächsischer Urkunden des Mittelalters: Frau Dr. Gieschen teilt über den Stand des Unternehmens mit, daß im Berichtszeitraum die Urkunden der Klöster Medingen und Isenhagen verfilmt und reproduziert worden sind. Außerdem wurden für wissenschaftliche Arbeiten, Dissertationen, die Germania Benedictina, die Regesta Imperii und die Nicolaus-v.-Cues-Ausgabe Materialien bereitgestellt und sachdienliche Auskünfte erteilt. Die Erfassung des Urkundenmaterials erfolgt im Kern in 3 Arbeitsgängen: 1. Erfassung der Urkunden und Abschriften, 2. Verfilmung bzw. Reproduktion, 3. Erschließung des verfilmten und reproduzierten Materials, d. h. die Auflösung der Daten und Übertragung dieser Daten sowie der Aussteller und Empfänger, Angaben über Abschriften und Druck auf Lockkarten. Es ist beabsichtigt, demnächst einen Bericht über den Stand des Unternehmens im Umfang von einem halben Bogen im Niedersächsischen Jahrbuch oder in den Blättern für Deutsche Landesgeschichte zu veröffentlichen.

9. Matrikeln niedersächsischer Hochschulen: Das von Dr. Mundenke vorbereitete Manuskript für den 3. Band der Matrikel der Universität Helmstedt (1685–1810) befindet sich bereits beim Verlag, so daß nach Bewilligung der erforderlichen Lottomittel mit dem Druck begonnen werden kann. Dr. Mundenke hat sich außerdem bereit erklärt, neben der Drucklegung der Helmstedter Matrikel die Bearbeitung und Herausgabe der Matrikel der Technischen Universität Hannover zu übernehmen. Bis zum Februar 1978 will Dr. Hillebrand ein druckreifes Manuskript für den 2. Band der Helmstedter Matrikel (1636–1685) vorlegen. Auch Dr. Düsterdieck hofft, das Material für die Matrikel des Carolinum und der Technischen Universität Braunschweig im ersten Halbjahr 1978 soweit aufgearbeitet zu haben, daß anschließend mit dem Ausdrucken durch den Computer begonnen werden kann. An der Kommentierung der Matrikel der Wolfenbütteler Ritterakademie arbeitete Prof. Dr. Conrads weiter. Über die Form der Veröffentlichung müssen noch weitere Überlegungen im Arbeitskreis angestellt werden. Wie in diesem Falle, so plädiert Dr. Merker dafür, auch die Matrikel der Ritterakademie Lüneburg, von der bereits ein druckreifes Manuskript von Frau Dr. Reinhardt vorliegt, in einem kostensparenden Druckverfahren zu veröffentlichen.

10. Niedersächsische Lebensbilder: Prof. Dr. Patze legt den 1976 erschienenen 9. Band der Lebensbilder vor und teilt mit, daß bisher alle Bemühungen erfolglos geblieben sind, nach dem Rücktritt von Dr. Kalthoff als Herausgeber einen geeigneten neuen Betreuer für das Unternehmen zu finden.

11. Kopfsteuerbeschreibungen: Dr. Hamann teilt mit, daß Ende 1976 die von P. Bardehle bearbeitete „Kopfsteuerbeschreibung des Hochstifts Hildesheim von 1664, ergänzt durch die Landschatzbeschreibung von 1665“ erschienen

⁵ Alle Blätter der Emslandkarte sind inzwischen veröffentlicht.

⁶ Als Blatt A 6 der Abteilung 3 des Niedersächsischen Städteatlas bereits erschienen.

ist. Nach dem gegenwärtigen Stand der Arbeiten für die Kopfsteueredition des Fürstentums Braunschweig-Wolfenbüttel von 1678 sind die Ämter Wickensen, Ottenstein, Forst und die adligen Gerichte Bisperode und Hehlen bereits ausgewertet, das Amt Bevern befindet sich in Arbeit.

12. **Geschichte Hannovers im Zeitalter der Neunten Kur und der englischen Sukzession 1674–1714:** Prof. Dr. Schnath unterrichtet die Versammlung, daß der von ihm verfaßte 2. Band dieses Werkes, der die Regierungszeit des Kurfürsten Ernst August (1692–1698) umspannt, Ende 1976 erschienen ist. In dem inzwischen im Manuskript fertiggestellten dritten Band behandelt er die gesamte Regierungszeit des Kurfürsten Georg Ludwig bis zu seiner Übersiedlung nach England (1698–1714). Ausgespart bleibt lediglich die Vorgeschichte der englischen Thronfolge, die den Umfang des Bandes gesprengt haben würde. Sie wird daher in einem Schlußband dargestellt werden, der auch die Register und den Aktenanhang für die Bände 2–4 aufnehmen soll. Sobald die für den bereits fertiggestellten Band 3 beantragten Lottomittel bewilligt worden sind, kann mit dem Satz begonnen werden.⁷

13. **Untersuchungen zur Ständegeschichte Niedersachsens:** Dr. Brosius teilt mit, daß die Materialsammlung für einen **Niedersächsischen Adelskatalog** von dem langjährigen Mitarbeiter des Unternehmens, Hans Mahrenholtz, auch im abgelaufenen Jahr ergänzt werden konnte. Um Möglichkeiten der Aufbereitung und Erschließung des von den Herren von Lenthe (†) und Mahrenholtz gesammelten Materials zu eröffnen, schlägt Prof. Dr. Patze vor, den Göttinger Prof. Dr. Fleckenstein als Kommissionsmitglied aufzunehmen, da dieser an ständegeschichtlichen Forschungen sehr interessiert sei.

14. **Geschichtliches Ortsverzeichnis von Niedersachsen:** Dr. Wrede legt den von ihm vorbereiteten 2. Band des „Geschichtlichen Ortsverzeichnisses des ehemaligen Fürstbistums Osnabrück“ vor, der gerade erschienen ist. Der das Werk abschließende Registerband für beide Teile befindet sich in Arbeit und wird voraussichtlich 1978 publiziert werden können. Dr. Dienwiebel sammelte für das GOV der Grafschaften Hoya und Diepholz weiterhin Material und fuhr mit der Ausarbeitung der Ortsartikel fort. Die von Frau Dr. Bachmann, Dr. Bohmbach und Dr. Voort betreuten GOV Bremervörde, Stade und Bentheim befinden sich noch im Stadium der Quellensammlung.

15. **Niedersachsen und Preußen:** Nach dem Bericht von Prof. Dr. Schnath ist das aus dieser Reihe im Druck befindliche Heft 12: Fredy Köster, Hannover und die Grundlegung der preußischen Suprematie in Deutschland (1862–1864), bereits gesetzt. Mit seinem Erscheinen im zweiten Halbjahr ist zu rechnen.⁸ Heft 13 ist der Arbeit von Prof. Dr. K. Lange, Die Krise des Deutschen Bundes (1866) in der Sicht der französischen Gesandtschaft in Hannover und Braunschweig, vorbehalten. Ein druckreifes Manuskript liegt bereits vor, doch ist mit der Bewilligung der für die Veröffentlichung erforderlichen Mittel wohl erst 1978 zu rechnen.⁹

16. **Niedersächsisches Siegelwerk:** Dr. Scheel berichtet, daß Dr. Matthes die Sammlung und Beschreibung von Siegeln der Herzöge zu Braunschweig und Lüneburg fortgesetzt hat. Da sich herausstellte, daß die in der Lichtbildwerkstatt des Staatsarchivs Wolfenbüttel angefertigten Aufnahmen sich zwar für Studienzwecke, aber nur in Ausnahmefällen für die Klischierung zur Wiedergabe in einer Corpus-Veröffentlichung eignen, ist Dr. Matthes gestattet worden, die künftigen Siegelaufnahmen im Braunschweiger Anton-Ulrich-Museum anfertigen zu lassen. Dr.

⁷ Der Band liegt bereits vor.

⁸ Ist bereits erschienen.

⁹ Liegt inzwischen ebenfalls vor.

Hamann regt an, parallel zur Sammlung der Herzogssiegel auch die Siegel geistlicher Korporationen und der niedersächsischen Städte sammeln und beschreiben zu lassen.

17. Quellen und Untersuchungen zur allgemeinen Geschichte Niedersachsens in der Neuzeit: Prof. Dr. Patze teilt mit, daß von der durch Dr. Grieser vorbereiteten Edition der „Briefe des Ministers O. Chr. von Lenthe an den Geheimen Kriegsrat A. W. von Schwicheldt (1743–1750)“ der gesamte Umbruch vorliegt. An den Registern wird gearbeitet, so daß der Band im Frühsommer dieses Jahres erscheinen dürfte¹⁰. Dr. Haase hat sich wegen des großen Umfangs des Briefwechsels Bremer-Münster entschlossen, vor der eigentlichen Edition einen Katalog („Checklist“) aller Briefe in etwa drei Jahren zu erarbeiten. Erst danach ist eine Veröffentlichung besonders aufschlußreicher Schreiben im Vollruck vorgesehen. Für die beabsichtigte Edition der Protokolle über die Verhandlungen hannoverscher Vertrauensmänner mit den preußischen Behörden in Berlin im Jahre 1867 setzte Frau Dr. Barmeyer ihre vorbereitenden Arbeiten fort.

18. Katalog älterer Ansichten aus Niedersachsen und Bremen: Über den Stand der Arbeiten liegt ein schriftlicher Bericht von Frau Dr. Wiswe vor, in dem sie mitteilt, daß im Berichtszeitraum die im Stadtarchiv Braunschweig und in den Museen von Braunlage und St. Andreasberg verwahrten Ansichten völlig und diejenigen der Museen in Goslar und Celle weitestgehend aufgearbeitet worden sind. Vor der Konzipierung des Druckmanuskripts müssen noch die Bestände des Städtischen Museums und des Herzog-Anton-Ulrich-Museums in Braunschweig katalogisiert werden. Notwendig ist außerdem der Besuch einiger kleiner Museen.

19. Quellen zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte Niedersachsens in der Neuzeit: Sobald die benötigten Mittel zur Verfügung stehen, wird als Band 4 dieser Reihe das von H. Lathwesen bearbeitete Lagerbuch des Amtes Blumenau von 1600 erscheinen¹¹, von dem der Bearbeiter bereits ein druckreifes Manuskript vorgelegt hat. Die Abschrift, Kollationierung und Kommentierung des Erbreregisters von Schöningen aus dem Jahre 1570 und des Lüner Erbreregisters von 1669 ist von den Herren Allewelt und Vogelsang fortgesetzt worden. Nach Auffassung von Dr. König kann mit der Vorlage eines druckreifen Manuskripts für das Erbreger von Schöningen im Jahre 1980 gerechnet werden. Dr. Merker teilt mit, daß er und Prof. Dr. Achilles für weitere Höfe die in den Quellen überlieferten Angaben über die wirtschaftliche Situation der Höfe nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen durchgerechnet und die Ergebnisse für ihre gemeinsam in Angriff genommene Arbeit über „Bäuerliche Einkommens- und Wirtschaftsverhältnisse“ verwertet haben.

20. Handbuch der Geschichte Niedersachsens: Prof. Dr. Patze bedauert, daß sich die Veröffentlichung des ersten Bandes der Geschichte Niedersachsens, von dem der größte Teil bereits ausgedruckt ist, durch verspäteten Eingang eines Manuskripts erneut verzögert habe. Es ist jedoch nunmehr sichergestellt, daß der Band im Sommer erscheinen kann¹².

Nach Erstattung der Berichte über die laufenden Unternehmen der Kommission unterrichtete Prof. Dr. Patze die Mitgliederversammlung über neue wissenschaftliche Arbeitsvorhaben:

1. Vorschläge zu Urkunden- und Regestenveröffentlichungen: Von dem um die Mitte des 19. Jahrhunderts von W. von Hodenberg begonne-

¹⁰ Die Publikation erschien im Sommer 1977.

¹¹ Ist vor kurzem herausgekommen.

¹² Das Werk ist inzwischen erschienen.

nen Lüneburger Urkundenbuch sind von den geplanten 18 Abteilungen nur 3 bearbeitet worden. Dr. Brosius regt eine Wiederingangsetzung des Unternehmens an und schlägt Fondseditionen jener Bestände vor, die sich nach den erheblichen Kriegsverlusten an Urkunden noch realisieren lassen. Es sind dies: die Fonds der Stadt Uelzen und der Klöster und Stifte Bardowick, Ebstorf, Heiligenthal, Lüne, Medingen, Oldenstadt, Scharnebeck und Wienhausen. Dr. Brosius ist in der Lage, bereits im Herbst 1977 ein druckreifes Manuskript des Scharnebecker Urkundenbuches vorzulegen. Der Ausschuß stimmt dem Vorschlag zu und erklärt das Lüneburger Urkundenbuch zum Arbeitsvorhaben der Historischen Kommission. Zustimmung findet auch eine Anregung von Prof. Dr. Patze, die von Herrn Hellfaier in Angriff genommene Ausgabe des ältesten Braunschweiger Stadtbuches durch die Historische Kommission zum Druck zu bringen. Für den Plan von Dr. Bohmbach, „Regesten zur Geschichte des Klosters St. Georg zu Stade“ herauszugeben, spricht sich Dr. Schulze aus, da eine solche Veröffentlichung helfen kann, die Bedeutung des bisher nicht recht gewürdigten Klosters St. Georg für die Stadt Stade und ihr Umland richtig einzuschätzen und gerecht zu würdigen. Die Kommission erklärt sich bereit, dieses Unternehmen ebenfalls in ihre Arbeitsvorhaben aufzunehmen.

2. Briefe und politische Schriften Gerhard Anton von Halem: Prof. Dr. Schmidt berichtet über eine von Herrn C. Ritterhoff geplante zweibändige Ausgabe der „Briefe und politischen Schriften Gerhard Anton von Halem“ und empfiehlt, sich dieses Projekts anzunehmen, weil von Halem zu den führenden Köpfen Oldenburgs an der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert gehörte. Seine Schriften und Briefe sind ein Spiegelbild der sozialen, politischen und kulturellen Entwicklungen in Oldenburg im Zeitalter der Französischen Revolution. Von Halem hat eine zentrale Rolle bei der Herausbildung einer bürgerlich-kritischen Öffentlichkeit in diesem Lande gespielt. Der Bearbeiter beabsichtigt, die zweibändige Ausgabe bis zum Ende des Jahres 1979 zu vollenden. Prof. Dr. Patze informiert die Mitgliederversammlung, daß sich der Ausschuß dem Votum von Herrn Schmidt angeschlossen habe und bereit sei, die Ausgabe als Publikation der Kommission zu betreuen und zu veröffentlichen.

3. Listen der Geborenen, Gestorbenen und Copulierten im Herzogtum Oldenburg von 1735–1789: Die von Prof. Dr. Hinrichs vorgeschlagene Publikation dieser für die Kenntnis der Bevölkerungsentwicklung im Herzogtum Oldenburg am Ende des 18. Jahrhunderts wichtigen Quelle, die der Auktionsverwalter D. Heye wohl um 1792 verfaßt hat, vertritt ebenfalls Prof. Dr. Schmidt vor der Mitgliederversammlung. Es ist nicht ein Volldruck des Manuskripts geplant, sondern eine kommentierende Beschreibung der ganzen Arbeit sowie eine inhaltliche Auswertung unter gegenwärtig relevanten demographischen Perspektiven. Angesichts der Bedeutung dieser Quelle, welche die Bevölkerungsbewegung für ein ganzes Territorium um die Mitte des 18. Jahrhunderts widerspiegelt, hat der Ausschuß zugestimmt, das Vorhaben unter die Unternehmungen der Historischen Kommission aufzunehmen.

4. Porträtsammlung zur niedersächsischen Geschichte: Dr. Scheel macht die Versammlung mit einem Plan von Dr. Kalthoff bekannt, eine Sammlung von Porträts bedeutender niedersächsischer Persönlichkeiten aus der Zeit von 1500 bis zur Gegenwart nach dem Vorbild der von Frau Dr. Wiswe betreuten Sammlung älterer Ansichten aus Niedersachsen und Bremen zu veranstalten. Der Ausschuß, der die Nützlichkeit dieses Unternehmens anerkannte, vertritt jedoch die Ansicht, das Vorhaben zunächst zurückzustellen und abzuwarten, ob sich der von Dr. Oberschelp verfolgte Plan einer „Niedersachsen-Dokumentation“ verwirklichen läßt.

Es folgten die Berichte aus den Arbeitskreisen. Dr. König berichtet über eine Sitzung des Arbeitskreises für Quellensammlungen und Quellenveröffentlichungen vor dem Jahre 1800 am 6. 5. 1977 in Hannover, auf der über Matrikeleditionen niedersächsischer Hochschulen und über Erbreigistereditionen konferiert wurde. Daraufhin gab Dr. Scheel bekannt, daß der Verlag Kraus-Reprint in Liechtenstein der Kommission angeboten habe, einen Nachdruck der vergriffenen ersten Bände der Helmstedter und Göttinger Matrikel sowie der Matrikel des Paedagogiums in Göttingen zu veranstalten. Der Vorstand der Kommission begrüßt dieses Vorhaben, jedoch sind bis zum Abschluß eines Vertrages noch weitere Verhandlungen erforderlich.

Prof. Dr. Patze setzt sich dafür ein, die Zahl der Mitglieder der Arbeitskreise zu erhöhen, damit diese künftig effektiver als bisher den Vorstand unterstützen und entlasten können. Folgende Zusammensetzung wurde vorgeschlagen und vom Ausschuß bereits gebilligt:

1. Arbeitskreis für biographische und sozialgeschichtliche Forschungen: die Herren Dr. Haase, Dr. Lührs, Dr. Oberschelp, Dr. Penners (Vorsitzender), Dr. Schulze,
2. Arbeitskreis für Quellensammlungen und Quellenveröffentlichungen vor dem Jahre 1800: Frau Dr. Gieschen und die Herren Prof. Dr. Goetting, Dr. König (Vorsitzender), Dr. Mundhenke,
3. Arbeitskreis für geschichtliche Landes- und Ortskunde: die Herren Dr. van Lengen (Vorsitzender), Dr. Merker, Prof. Dr. Schmidt, Dr. Wrede,
4. Arbeitskreis für Quellen und Untersuchungen zur Geschichte Niedersachsens im 19. und 20. Jahrhundert: Frau Dr. Barmeyer und die Herren Prof. Dr. Kaufhold, Prof. Dr. Manegold, Dr. Scheel (Vorsitzender).

Anschließend trug Dr. Scheel den Haushaltsvoranschlag für 1977 vor, der von der Mitgliederversammlung einstimmig gebilligt wurde.

Zu den Wahlen ergriff dann Prof. Dr. Patze das Wort. Sitzungsgemäß sind auf der diesjährigen Mitgliederversammlung drei Ausschußsitze neu zu besetzen. Da eine Wiederwahl zulässig ist, empfiehlt der Ausschuß der Mitgliederversammlung die erneute Wahl von Prof. Dr. Goetting und von Schatzmeister Runge. Für eine Neuwahl in den Ausschuß wird Dr. Brosius nominiert, der sich bereit erklärt hat, ab 1978 das Amt des Schriftführers zu übernehmen. Die Mitgliederversammlung bestätigte bzw. wählte am 20. Mai 1977 die Vorgeschlagenen.

Für die Zuwahl neuer Kommissionsmitglieder unterbreitete Prof. Dr. Patze den Stimmberechtigten folgende dringliche Vorschläge: Dr. Aschoff, Hannover, Dr. Eckhardt, Oldenburg, Dr. Ellmers, Bremerhaven, Prof. Dr. Fleckenstein, Göttingen, Dr. Grothenn, Hannover, Dr. Hartmann, Oldenburg, Dr. Koolman, Oldenburg, Herr Kühnhorn, Göttingen, Prof. Dr. Leuschner, Hannover, Dr. Reinhardt, Lüneburg, und Prof. Dr. Seedorf, Hannover. Nachdem der Ausschuß diese Vorschläge in seiner Sitzung bereits gebilligt hatte, nahm die Mitgliederversammlung die Genannten am 20. 5. 1977 durch Zuwahl in ihren Kreis auf.

Für die Jahrestagung der Kommission im Jahre 1978 lag eine Einladung der Stadt Einbeck vor. Die Mitgliederversammlung war gern bereit, ihr Folge zu leisten und auf Anregung des Ausschusses in den Mittelpunkt dieser Versammlung ein Thema aus der neuzeitlichen Städtegeschichte zu stellen: „Die niedersächsische Stadt in der frühen Neuzeit“. Als Termin wurde der Himmelfahrtstag 1978 und das anschließende Wochenende (4.-6. Mai) festgelegt.

Die unter Leitung von Dr. Hovers und Dr. Scheper stehende Studienfahrt begann mit einer Schiffsbereisung der Unter- und Außenweser auf einem Tonnenleger

des Wasser- und Schiffsamtes Bremerhaven, bei der Dr. Hovers die strombau-technischen Maßnahmen erläuterte und die Exkursionsteilnehmer mit den Seezeichen und Industrieansiedlungen am Ufer bekanntmachte. Da die Schiffsreise länger als vorgesehen dauerte, mußte auf die ursprünglich geplante Besichtigung der Seebeckwerft verzichtet werden. Nach dem gemeinsamen Mittagessen auf der Seuten Deern wurde die Studienfahrt mit der Besichtigung des Container Terminals fortgesetzt und beschlossen. An keinem anderen Ort hätte den Teilnehmern die außerordentliche wirtschaftliche Bedeutung der Seestadt Bremerhaven eindrucksvoller vor Augen geführt werden können als an diesem riesigen Umschlagplatz für Stückgut und Automobile mit seinen nach modernsten Erkenntnissen gestalteten Ent- und Verladeeinrichtungen.

Günter S c h e e l

Verzeichnis
der
Stifter, Patrone und Mitglieder
der
Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen

nach dem Stand vom 1. August 1978 *

Stifter

Land Niedersachsen
Freie Hansestadt Bremen

Patrone

Stiftung Burg Adelebsen, Adelebsen
Ostfriesische Landschaft, Aurich
Stadt Braunschweig
Braunschweigischer Geschichtsverein, Braunschweig
Handelskammer zu Bremen
Historische Gesellschaft, Bremen
Bremer Landesbank, Bremen
Staatsarchiv, Bremen
Dr. Bernd Ulrich H u c k e r , Bremen
Stadt Bremerhaven
Heimatbund der Männer vom Morgenstern, Bremerhaven
Landkreis Rotenburg (Wümme), Nebenstelle Bremervörde
S. H. D. Philipp Ernst Prinz zu Schaumburg-Lippe, Bückeburg
S. K. H. Ernst August Prinz von Hannover, Calenberg
Stadt Celle
Landschaft des Fürstentums Lüneburg, Celle
Ritterschaft des Fürstentums Lüneburg, Celle
Stiftungsbücherei beim Oberlandesgericht, Celle
Heinz-Henning v o n R e d e n , Regierungsrat a. D., Celle
Landkreis Cuxhaven
Landkreis Diepholz
Stadt Einbeck
Einbecker Geschichtsverein, Einbeck
Stadt Emden
Gesellschaft für bildende Kunst und vaterländische Altertümer, Emden
Jobst v o n J e i n s e n - O e y n h a u s e n , Gestorf
Stadt Göttingen
Landkreis Göttingen
Geschichtsverein für Göttingen und Umgebung, Göttingen

* Das letzte Verzeichnis erschien in Bd. 40, 1968.

Stadt Goslar
Harz-Verein für Geschichte und Altertumskunde, Goslar
Staatsarchiv, Hamburg
Staats- und Universitätsbibliothek, Hamburg
Helms-Museum, Hamburg-Harburg
Stadt Hameln
Landeshauptstadt Hannover
Calenberg-Grubenhagensche Landschaft, Hannover
Nieders. Hauptstaatsarchiv, Hannover
Historischer Verein für Niedersachsen, Hannover
Industrie- und Handelskammer Hannover-Hildesheim, Hannover
Klosterkammer, Hannover
Landeskirchenamt, Hannover
Landschaftliche Brandkasse, Hannover
Norddeutsche Landesbank, Hannover
Max Müller-Brinker, Maschinenfabrik, Hannover
Siemens AG, Zweigniederlassung Hannover
Wilhelm Ernst Frhr. von Cramm, Harbarnsen
Stadt Hildesheim
Domkapitel zu Hildesheim
Verlagsbuchhandlung August Lax, Hildesheim
Landkreis Holzminden
Stadt Leer
Landkreis Leer
Stadtbibliothek, Lübeck
Stadt Lüneburg
Museumsverein für das Fürstentum Lüneburg, Lüneburg
Landkreis Nienburg
Stadt Northeim
Oldenburgische Landschaft, Oldenburg
Oldenburger Landesverein für Geschichte, Natur- und Heimatkunde, Oldenburg
Stadt Osnabrück
Verein für Geschichte und Landeskunde von Osnabrück, Osnabrück
Landkreis Osterholz
Heimat- und Geschichtsverein, Osterode
Stahlwerke Peine-Salzgitter, Peine
Landkreis Rotenburg (Wümme)
Stadt Salzgitter
Stadt Seesen
Stadt Stade
Landkreis Stade
Stader Geschichts- und Heimatverein, Stade
Ritterschaft der Herzogtümer Bremen und Verden, Stade
Landkreis Schaumburg, Stadthagen
Stadt Uelzen
Landkreis Verden
Stadt Wilhelmshaven
Hans Adolf Graf von Hardenberg, Wolbrechtshausen
Stadt Wolfenbüttel
Braunschweigische Ritterschaft, Wolfenbüttel

Mitglieder**Ausschuß**

B r o s i u s , Dieter, Dr., Archivoberrat, Hannover (Schriftführer)
 G o e t t i n g , Hans, Dr., Professor em., Göttingen
 H a a s e , Carl, Dr., Direktor der Staatsarchive, Hannover
 H a m a n n , Manfred, Dr., Ltd. Archvidirektor, Hannover (stellvertr. Vorsitzender)
 K a u f h o l d , Karl Heinz, Dr., Professor, Göttingen
 K ö n i g , Joseph, Dr., Archvidirektor, Wolfenbüttel
 L e n g e n , Hajo van, Dr., wiss. Angestellter, Aurich
 M e r k e r , Otto, Dr., Archvidirektor, Hannover
 M ü l l e r , Hartmut, Dr., Ltd. Archvidirektor, Bremen
 M u n d h e n k e , Herbert, Dr., Archvidirektor i. R., Hannover
 P a t z e , Hans, Dr., Professor, Göttingen (Vorsitzender)
 P e n n e r s , Theodor, Dr., Archvidirektor i. R., Osnabrück
 R u n g e , Hans, Landesbankdirektor, Hannover (Schatzmeister)
 S c h e e l , Günter, Dr., Archvidirektor, Hannover
 S c h m i d t , Heinrich, Dr., Professor, Oldenburg
 S c h u l z e , Heinz-Joachim, Dr., Archvidirektor, Stade

A b e l , Wilhelm, Dr., Professor em., Göttingen
 A c h i l l e s , Walter, Professor Dr., Studiendirektor, Diekholzen
 A g e n a , Gesine, Dr., Bad Brückenau
 A s c h , Jürgen, Dr., Archivoberrat, Hannover
 A s c h o f f , Hans-Georg, Dr., Akad. Rat, Hannover
 A s m u s , Wolfgang Dietrich, Dr., Museumsdirektor i. R., Hannover
 B a c h m a n n , Elfriede, Dr., Archivoberrätin, Bremervörde
 B a r d e h l e , Peter, Archivamtmann, Pattensen
 B a r m e y e r , Heide, Dr., Akad. Oberrätin, Hannover
 B a u e r m a n n , Johannes, Professor Dr., Staatsarchvidirektor i. R., Münster
 B e h r , Hans-Joachim, Dr., Archvidirektor, Münster
 B e i d e r W i e d e n , Helge, Dr., Oberstudienrat, Bückeburg
 B e u l e k e , Wilhelm, Lehrer a. D., Salzgitter
 B i l z e r , Bert, Dr., Museumsdirektor i. R., Braunschweig
 B o e c k , Urs, Dr., Oberkonservator, Hannover
 B o h m b a c h , Jürgen, Dr., Archivoberrat, Stade
 B o r c h e r s , Walter, Dr., Museumsdirektor i. R., Osnabrück
 B o r c k , Heinz-Günther, Dr., Archvidirektor, Hildesheim
 B r a n d t , Karl Heinz, Dr., Landesarchäologe, Bremen
 B r e t h a u e r , Karl, Dr., Oberstudienrat i. R., Münden
 B r u n n e r , Otto, Dr., Professor em., Hamburg
 B u t z m a n n , Hans, Dr., Bibliotheksoberrat i. R., Wolfenbüttel
 C l a u s , Martin, Dr., Landesarchäologe i. R., Hannover
 C o n z e , Werner, Dr., Professor, Heidelberg
 C o r d e s , Gerhard, Dr., Professor em., Kiel
 D e e t e r s , Walter, Dr., Archvidirektor, Aurich
 D e i k e , Ludwig, Dr., Professor, Hamburg
 D e n e c k e , Dietrich, Dr., Oberassistent, Göttingen
 D e n n e r t , Herbert, Oberbergrat i. R., Clausthal-Zellerfeld
 D i e n w i e b e l , Herbert, Dr., Oberarchivat i. R., Koblenz
 E b e l , Wilhelm, Dr., Professor em., Göttingen
 E c k h a r d t , Albrecht, Dr., Archvidirektor, Oldenburg
 E g g e l i n g , Heinrich, Dr., Oberstudienrat i. R., Salzhausen

Ellmers, Detlev, Dr., Museumsdirektor, Bremerhaven
 Engelsing, Rolf, Dr., Professor, Berlin
 Ernst, Georg, Studienrat i. R., Einbeck
 Fiesel, Ludolf, Dr., Museumsdirektor i. R., Wienhausen
 Flechsig, Werner, Dr., Oberkustos i. R., Braunschweig
 Fleckenstein, Josef, Professor Dr., Direktor des Max-Planck-Instituts
 für Geschichte, Göttingen
 Fliedner, Gerhard, Dr., Hauptkustos, Bremen
 Friedland, Klaus, Professor Dr., Bibliotheksdirektor, Kiel
 Genrich, Albert, Dr., Museumsdirektor i. R., Beckedorf
 Gerken, Angelus, Lehrer i. R., Bremen
 Gerken, Gerhard, Dr., Kustos, Bremen
 Gieschen, Christoph, Dr., Archivoberrat, Wennigsen (Deister)
 Gieschen, Karin, Dr., Wennigsen (Deister)
 Grabenhorst, Georg, Dr., Regierungsdirektor i. R., Hannover
 Grieser, Rudolf, Dr., Ministerialrat i. R., Bad Nenndorf
 Grothenn, Dieter, Dr., Regierungsdirektor, Hannover
 Haarnagel, Werner, Professor Dr., Direktor des Landesinstituts für
 Marschen- und Wurtenforschung i. R., Wilhelmshaven
 Hagen, Rolf, Dr., Museumsdirektor, Braunschweig
 Harms, Otto, Dr., Oberregierungs- und Vermessungsrat i. R., Oldenburg
 Hartmann, Stefan, Dr., Archivrat, Göttingen
 Hartong, Kurt, Dr., Oberkreisdirektor i. R., Cloppenburg
 Hartung, Wolfgang, Professor Dr., Museumsdirektor i. R., Oldenburg
 Heimpel, Hermann, Professor Dr., Direktor des Max-Planck-Instituts
 für Geschichte i. R., Göttingen
 Hellfaier, Detlev, M. A., Lengede
 Helms, Karl, Dr., Oberstudienrat i. R., Bremen
 Hillebrand, Werner, Dr., Archvidirektor, Goslar
 Hinrichs, Ernst, Dr., Professor, Bad Zwischenahn
 Holsten, Heinrich, Schulrat i. R., Stade
 Israel, Ottokar, Dr., Archvidirektor, Braunschweig
 Jäger, Helmut, Dr., Professor, Würzburg
 Jan, Helmut von, Dr., Archvidirektor i. R., Hildesheim
 Jankuhn, Herbert, Dr., Professor em., Göttingen
 Jarcck, Horst-Rüdiger, Dr., Archivoberrat, Osnabrück
 Jessen, Hans, Dr., Oberbibliotheksrat i. R., Bremen
 Jordan, Karl, Dr., Professor em., Kiel
 Kalthoff, Edgar, Dr., Oberstudienrat, Langenhagen
 Kamp, Norbert, Dr., Professor, Braunschweig
 Kappelhoff, Anton, Kaufmann, Emden
 Kausche, Dietrich, Dr., Archvidirektor i. R., Werl
 Kempen, Wilhelm van, Dr., Archvidirektor i. R., Göttingen
 Knost, Friedrich, Dr., Präsident des Verwaltungsbezirks Braunschweig i. R.,
 Osnabrück
 Körner, Gerhard, Dr., Museumsdirektor, Lüneburg
 Kohnen, Anton, Dr., Oberregierungsrat- und Schulrat i. R., Oldenburg
 Koolman, Egbert, Dr., Bibliotheksoberrat, Oldenburg
 Krüger, Herbert, Dr., Museumsdirektor i. R., Gießen
 Kühhorn, Erhard, wiss. Mitarbeiter, Göttingen
 Lang, Arend, Dr. med., Juist
 Lange, Karl, Professor Dr., Oberstudiendirektor i. R., Braunschweig
 Last, Martin, Dr., Akad. Oberrat, Bovenden
 Leerhoff, Heiko, Dr., Archivoberrat, Aurich

L e m b c k e , Rudolf, Dr., Kreisoberarchivrat, Otterndorf
 L e n t , Dieter, Dr., Archivoberrat, Wolfenbüttel
 L i n n e m a n n , Georg, Studienrat i. R., Oldenburg
 L ü h r s , Wilhelm, Dr., Archividirektor, Bremen
 M a h r e n h o l t z , Hans, Verwaltungsangestellter i. R., Hannover
 M a n e g o l d , Karl-Heinz, Dr., Professor, Göttingen
 M a t t h e s , Dieter, Dr., Archivoberrat, Wolfenbüttel
 M e d i g e r , Walther, Dr., Professor em., Hannover
 M e i b e y e r , Wolfgang, Dr., Professor, Braunschweig
 M e i e r , Rudolf, Dr., Archivoberrat, Wolfenbüttel
 M e t z , Wolfgang, Professor Dr., Bibliotheksdirektor, Speyer
 M e y e r , Gerhard, Studiendirektor i. R., Bardowick
 M e y n e , Willi, Dr., Hauptlehrer i. R., Moissburg
 M i t g a u , Hermann, Dr., Professor em., Göttingen
 M i t t e l h ä u ß e r , Käthe, Dr., Dezernentin i. R., Hannover
 M o d e r h a c k , Richard, Dr., Archividirektor i. R., Braunschweig
 M ö h l m a n n , Günther, Dr., Archividirektor i. R., Brühl
 M ö l l e r , Hans Herbert, Dr., Landeskonservator, Hannover
 M o h r m a n n , Wolf-Dieter, Dr., Archivoberrat, Osnabrück
 M ü l l e r , Kurt, Professor Dr., Hannover
 M ü l l e r - K r u m w i e d e , Hans-Walter, Dr., Professor, Göttingen
 M u e l l e r - W i l l e , Wilhelm, Dr., Professor em., Münster
 M u n d e r l o h , Heinrich, Dr., Oberstudienrat i. R., Oldenburg
 N i e m e i e r , Georg, Dr., Professor em., Bad Nauheim
 N i q u e t , Franz, Dr., Oberkustos i. R., Wolfenbüttel
 N i s s e n , Walter, Dr., Archividirektor i. R., Göttingen
 N i t z , Hans-Jürgen, Dr., Professor, Göttingen
 O b e n a u s , Herbert, Dr., Professor, Hannover
 O b e r b e c k , Gerhard, Dr., Professor, Hamburg
 O b e r s c h e l p , Reinhard, Dr., Bibliotheksoberrat, Hannover
 O h n s o r g e , Werner, Professor Dr., Archivoberrat i. R., Neustadt/Weinstraße
 O s t e n , Gerhard, Dr., Oberstudienrat, Uelzen
 O s t e n , Gert von der, Dr., Museumsdirektor i. R., Köln
 O t t e n j a n n , Helmut, Dr., Museumsdirektor, Cloppenburg
 P e t e r s , Hans-Günther, Dr., Landesarchäologe, Hannover
 P e t k e , Wolfgang, Dr., Akad. Rat, Göttingen
 P i t z , Ernst, Dr., Professor, Berlin
 P l a g e m a n n , Volker, Dr., Senatsrat, Bremen
 P l a t h , Helmut, Dr., Museumsdirektor i. R., Hannover
 P l ü m e r , Erich, Dr., Archiv- und Museumsleiter, Einbeck
 P o h l - W e b e r , Rosemarie, Dr., Ltd. Museumsdirektorin, Bremen
 P o p p e , Roswitha, Dr., Oberkonservatorin i. R., Osnabrück
 P o s c h m a n n , Brigitte, Dr., Archividirektorin, Bückeburg
 P o s e r , Hans, Dr., Professor em., Göttingen
 R a m m , Heinz, Dr., Landschaftsdirektor, Aurich
 R a u t e n b e r g , Wilhelm, Dr., Archivoberrat, Hannover
 R e d l i c h , Clara, Dr., Professorin, Berlin
 R e e s e , Armin, Dr., Professor, Hannover
 R e i n h a r d t , Uta, Dr., Archivoberrätin, Lüneburg
 R e i n h a r d t , Waldemar, Dr., Leiter des Stadtarchivs, Wilhelmshaven
 R i c h t e r , Klaus, Dr., Oberarchivrat, Hamburg
 R i c k l e f s , Jürgen, Dr., Oberstudienrat i. R., Celle
 R i t t e r , Annelies, Dr., Dipl.-Bibliothekarin i. R., Göttingen
 R ö h r b e i n , Waldemar, Dr., Museumsdirektor, Hannover

R ö m e r , Christof, Dr., Kustos, Braunschweig
 R o g g e n k a m p , Hans, Dr., Landeskonservator i. R., Hannover
 R o s e m a n n , Heinz-Rudolf, Dr., Professor em., Göttingen
 R o s i e n , Walter, Dr., Oberstudienrat i. R., Hannover
 S a a l f e l d , Dietrich, Dr., Akad. Oberrat, Göttingen
 S a l o m o n , Almuth, Dr., Professorin, Münster
 S a n d e r s , Karl Wolfgang, Dipl.-Ing., Bad Harzburg
 S c h a e r , Friedrich-Wilhelm, Dr., Archivoberrat, Oldenburg
 S c h a u b , Walter, Dr., Oldenburg
 S c h e p e r , Burchard, Dr., Archividirektor, Bremerhaven
 S c h e u e r m a n n , Ulrich, Dr., Akad. Oberrat, Göttingen
 S c h i e c k e l , Harald, Dr., Archivoberrat, Oldenburg
 S c h l i c h t , Elisabeth, Dr., wiss. Sachbearbeiterin, Hannover
 S c h m i d , Peter, Dr., Direktor des Landesinstituts für Marschen- und
 Wurtenforschung, Wilhelmshaven
 S c h n a t h , Georg, Dr., Professor em., Hannover
 S c h ö n i n g h , Enno, Dr., Archivrat, Hannover
 S c h o m b u r g , Dietrich, Dr., Studiendirektor i. R., Bremen
 S c h r o e t e r , Hermann, Dr., Archividirektor i. R., Essen
 S c h w a r z , Klaus, Dr., Archivoberrat, Bremen
 S c h w a r z w ä l d e r , Herbert, Dr., Professor, Bremen
 S c h w e b e l , Karl-Heinz, Dr., Ltd. Regierungsdirektor i. R., Bremen
 S e e d o r f , Hans Heinrich, Dr., Professor, Springe
 S e e d o r f , Wilhelm, Dr., Professor em., Göttingen
 S e e g r ü n , Wolfgang, Dr., Bistumsarchivar, Georgsmarienhütte
 S m i d , Menno, Dr., Pastor, Leer-Logabirum
 S p i e r , Heinrich, Oberstudienrat a. D., Goslar
 S p i e s , Gerd, Dr., Museumsdirektor, Braunschweig
 S t e f f e n s , Heino-Gerd, Dr., Oberkustos i. R., Oldenburg
 S t e i n , Rudolf, Dr., Staatl. Denkmalpfleger und Oberbaurat i. R., Bremen
 S t r a c k e , Johannes, Dr. med., Emden
 T a c k e n b e r g , Kurt, Dr., Professor em., Münster
 T i e t z e , Wolf, Dr., Wolfsburg
 T o d e , Alfred, Dr., Museumsdirektor i. R., Braunschweig
 T o t o k , Wilhelm, Dr., Ltd. Bibliotheksdirektor, Hannover
 T r e u e , Wilhelm, Dr., Professor em., Göttingen
 U n r u h , Georg-Christoph von, Dr., Professor, Kiel
 V o g e l , Walter, Dr., Ltd. Archividirektor i. R., Koblenz
 V o r t h m a n n , Albert, Vermessungsdirektor i. R., Wolfenbüttel
 V o s s , Klaus, Dr., Oberkustos, Hannover
 W a c h t e r , Bernd, Dr., Oberstudienrat, Dannenberg
 W a l t e r , Jörg, Dr., Archivrat, Hannover
 W e g e w i t z , Willi, Professor Dr., Museumsdirektor i. R., Hamburg-Harburg
 W e n s k u s , Reinhard, Dr., Professor, Göttingen
 W e s c h e , Heinrich, Dr., Professor em., Hillerse
 W i e m a n n , Harm, Dr., Regierungsdirektor i. R., Aurich
 W i s w e , Hans, Realschullehrer i. R., Wolfenbüttel
 W i s w e , Mechthild, Dr., Oberkustodin, Braunschweig
 W o e h l k e n s , Erich, Dr., Oberstudienrat i. R., Uelzen
 Z i m m e r m a n n , Helmut, Stadtamtsrat, Hannover
 Z o d e r , Rudolf, Dr., Archivrat i. R., Hildesheim

Veröffentlichungen

der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen

nach dem Stand vom 1. August 1978

(Zu beziehen durch den Buchhandel, nicht durch die Geschäftsstelle; Sonderregelungen s. III, VIII, XIV, XXIII, XXVI, XXVIII)

Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte (bis Bd. 40 mit: Nachrichten aus Niedersachsens Urgeschichte). (Neue Folge der Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen.) Bd. 1 ff. Hildesheim: August Lax 1924 ff. Bd. 1–20: vergriffen; Bd. 21, 1949: kart. 48,- DM; Bd. 22–35: vergriffen; Bd. 36, 1964: kart. 48,- DM, geb. 56,- DM; Bd. 37, 1965: kart. 48,- DM; Bd. 38, 1966: kart. 48,- DM, geb. 56,- DM; Bd. 39, 1967: kart. 48,- DM; Bd. 40, 1968: kart. 48,- DM; Bd. 41–43: vergriffen; Bd. 44, 1972: kart. 48,- DM, geb. 56,- DM; Bd. 45, 1973: kart. 48,- DM, geb. 56,- DM; Bd. 46/47, 1974/75: kart. 48,- DM, geb. 56,- DM; Bd. 48, 1976: kart. 48,- DM, geb. 56,- DM; Bd. 49, 1977: kart. 52,80 DM, geb. 62,- DM.

- I. **Renaissanceschlösser Niedersachsens.** Bearbeitet von Albert Neukirch, Bernhard Niemeyer und Karl Steinacker. Hannover. Selbstverlag der Historischen Kommission (Th. Schulzes Buchhandlung). 2^o.
Tafelband (84 Tafeln in Lichtdruck). Textband, Hälfte 1: Anordnung und Einrichtung der Bauten. Von Bernhard Niemeyer (S. 1–118). Mit 168 Textabbildungen. 1914. Vergriffen. – Kunstgeschichtliche Zusammenfassung. Von Karl Steinacker (S. 119–151). 1939. Vergriffen.
Textband, Hälfte 2: Niedersächsische Adelskultur der Renaissance. Von Albert Neukirch. Mit 161 Abbildungen und 1 Karte. 1939. Vergriffen.
- II. **Studien und Vorarbeiten zum Historischen Atlas Niedersachsens.** Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht (bis Heft 25). gr. 8^o.
- Heft 1 Robert Scherwatzky: Die Herrschaft Plesse. Mit 1 Karte. 1914. 9,80 DM.
- Heft 2 Adolf Siedel: Untersuchungen über die Entwicklung der Landeshoheit und der Landesgrenze des ehem. Fürstbistums Verden (bis 1586). 1915. Vergriffen.
- Heft 3 Georg Sello: Die territoriale Entwicklung des Herzogtums Oldenburg. Mit 3 Kartenskizzen im Text, 1 Karte und einem Atlas von 21 Tafeln. 2^o. 1917. Vergriffen. Nachdruck Osnabrück: Wenner 1975. 68,- DM.
- Heft 4 Fritz Mager und Walter [richtig: Werner] Spieß: Erläuterungen zum Probeblatt Göttingen der Karte der Verwaltungsgebiete Niedersachsens um 1780. Mit 2 Karten. 1919. 12,- DM. [Eine zugehörige Karte ist vergriffen.]
- Heft 5 Günther Schmidt: Die alte Grafschaft Schaumburg. Grundlegung der histor. Geographie des Staates Schaumburg-Lippe und des Kreises Grafschaft Rinteln [richtig: Grafsch. Schaumburg]. Mit 2 Kartentafeln. 1920. Vergriffen.

- Heft 6 **Martin Krieg**: Die Entstehung und Entwicklung der Amtsbezirke im ehemaligen Fürstentum Lüneburg. Mit 1 Kartentafel. 1922. Vergriffen. Nachdruck Osnabrück: Wenner 1975. 30,- DM.
- Heft 7 **Georg Schnath**: Die Herrschaften Everstein, Homburg und Spiegelberg. Grundlegung zur historischen Geographie der Kreise Hameln und Holzwinden. Mit 2 Kartentafeln und 3 Stammtafeln. 1922. Vergriffen.
- Heft 8 **Erich von Lehe**: Grenzen und Ämter im Herzogtum Bremen. Altes Amt und Zentralverwaltung Bremervörde, Land Wursten und Gogericht Achim. Mit 3 Kartenbeilagen und Register. 1926. Vergriffen.
- Heft 9 **Lotte Hüttebräuker**: Das Erbe Heinrichs des Löwen. Die territorialen Grundlagen des Herzogtums Braunschweig-Lüneburg. Mit 1 Ahnentafel und 1 Kartenbeilage. 1927. Vergriffen.
- Heft 10 **Gertrud Wolters**: Das Amt Friedland und das Gericht Leineberg. Beiträge zur Geschichte der Lokalverwaltung und des welfischen Territorialstaates in Südhannover. Mit 1 Kartentafel. 1927. 9,- DM.
- Heft 11 **Heinrich Pröve**: Dorf und Gut im alten Herzogtum Lüneburg. Mit 9 Kartenbeilagen. 1929. Vergriffen.
- Heft 12 **Karl Maßberg**: Die Dörfer der Vogtei Groß-Denkte, ihre Flurverfassung und Dorfanlage. Mit 6 Tabellen, 19 Dorfgrundrissen und 3 Karten. 1930. Vergriffen.
- Heft 13 **Hans-Walter Klewitz**: Studien zur territorialen Entwicklung des Bistums Hildesheim. Mit der Scharnhorstischen Karte von 1798. 1932. Vergriffen.
- Heft 14 **Werner Spieß**: Die Großvogtei Calenberg. Mit 4 Karten. 1933. Vergriffen. Nachdruck Osnabrück: Wenner 1975. 44,- DM.
- Heft 15 **Joseph Prinz**: Das Territorium des Bistums Osnabrück. Mit 6 Karten. 1934. Vergriffen. Nachdruck Osnabrück: Wenner 1975. 65,- DM.
- Heft 16 **Heinz Germer**: Die Landgebietspolitik der Stadt Braunschweig bis zum Ausgang des 15. Jahrhunderts. Mit einer farbigen Karte. – **Werner Spieß**: Die Heerstraßen auf Braunschweig um 1500. 1937. Vergriffen.
- Heft 17 **Willy Moormeyer**: Die Grafschaft Diepholz. Mit 2 Karten. 1938. Vergriffen. Nachdruck Osnabrück: Wenner 1975. 32,- DM.
- Heft 18 **Herbert Mundhenke**: Das Patrimonialgericht Adeleben. Ein Beitrag zur histor. Geographie des Fürstentums Göttingen. Mit 1 Karte und 1 Zeichnung. 1941. Vergriffen.
- Heft 19 **Sabine Krüger**: Studien zur sächsischen Grafschaftsverfassung im 9. Jahrhundert. 1950. Vergriffen.
- Heft 20 **Hans Joachim Freytag**: Die Herrschaft der Billunger in Sachsen. Mit 4 Karten. 1951. Vergriffen.
- Heft 21 **Otto Fahlbusch**: Die Topographie der Stadt Göttingen. Mit 11 Abbildungen und 4 Karten. 1952. Vergriffen.
- Heft 22 **Ruth Schölkopf**: Die Sächsischen Grafen 919–1024. 1957. Vergriffen.

- Heft 23 **Werner Hillebrand**: Besitz- und Standesverhältnisse des Osnabrücker Adels 800–1300. Mit 5, z. T. mehrfarbigen Karten. 1962. 36,- DM.
- Heft 24 **Karl-Heinz Lange**: Der Herrschaftsbereich der Grafen von Northeim 950 bis 1144. Mit 1 Stammtafel und 2 Karten. 3 Faltpäne im Anhang. 1969. Vergriffen.
- Heft 25 **Peter Veddeler**: Die territoriale Entwicklung der Grafschaft Bentheim bis zum Ende des Mittelalters. Mit 5 Stammtafeln und 13 Karten. 1970. Brosch. 23,- DM.
- Heft 26 **Detlev Hellfaier, Martin Last**: Historisch bezeugte Orte in Niedersachsen bis zur Jahrtausendwende. Gräberfelder der Merowinger- und Karolingerzeit in Niedersachsen (spätes 5. bis 9. Jahrhundert). Mit 2 Karten. Hildesheim: August Lax 1976. Kart. 38,- DM.

III. Topographische Landesaufnahme des Kurfürstentums Hannover von 1764 bis 1786. Lichtdruckwiedergabe im Maßstab 1 : 40 000. Hannover: Selbstverlag der Historischen Kommission 1924 bis 1931. qu.-gr. 2°. (Vertrieb durch die Geschäftsstelle der Histor. Kommission, Hannover, Am Archive 1, Nds. Hauptstaatsarchiv.) 156 Blatt. Einzelpreis 2,- DM (größtenteils vergriffen). Übersichtskarte 1,- DM. Begleitwort von **Hermann Wagner** 2,- DM.

In Lieferungen:

- Neue Folge 1. Lieferung (alte 2. Lieferung)
Südhannover 22 Blatt. Vergriffen.
- Neue Folge 2. Lieferung (alte 3. Lieferung)
Calenberg, Hoya, Diepholz 40 Blatt. Vergriffen.
- Neue Folge 3. Lieferung (alte 4. Lieferung)
Bremen-Verden 38 Blatt. Vergriffen.
- Neue Folge 4. Lieferung (alte 5. Lieferung)
Lüneburg Nordhälfte, Lauenburg 34 Blatt. 35,- DM.
- Neue Folge 5. Lieferung (alte 6. Lieferung)
Lüneburg Südhälfte 25 Blatt. 25,- DM.
- Umgebungskarte von Hannover
(Zusammendruck der Blätter 117, 118, 123, 124) Vergriffen.
- Neue Ausgabe (1 : 25 000) vgl. unten XXVI S. ~~132~~

IV. Historisch-statistische Grundkarten von Niedersachsen. Maßstab 1 : 100 000. Selbstverlag der Historischen Kommission. gr. 2°. 22 Blätter nebst Übersichtsblatt für Nordwestdeutschland mit Angaben der Bezugsquellen für die angrenzenden Gebiete. Gemeindegrenzen nach dem Stande von 1912 bzw. 1914. Vergriffen.

V. Niedersächsischer Städteatlas.

Abt. 1: Die braunschweigischen Städte. Bearb. von **Paul Jonas Meier**. 2. Auflage. Braunschweig: Georg Westermann 1926. Mit 17 farbigen Tafeln sowie 13 Stadtansichten und 2 Karten im Text (50 S.). 36×48 cm. Mappe. Vergriffen.

Abt. 2: Einzelne Städte. Hrsg. von **Paul Jonas Meier** u. a. Braunschweig: Georg Westermann.

[Lieferung 1:] 1. Hildesheim. Bearb. von Johannes Gebauer, mit Beitr. von P. J. Meier. Vergriffen. – 2. Hannover. Bearb. von Karl Friedrich Leonhardt. Vergriffen. – 3. Hameln. Bearb. von P. J. Meier, mit Beitr. von Herbert Krüger. Mit 17 farbigen Tafeln sowie 6 Stadtansichten und 5 Karten im Text. 1933. 36×48 cm. Mappe. Vergriffen.

[Lieferung 2:] 4. Osnabrück. Bearb. von P. J. Meier, mit Beitr. von Georg Niemeier. Vergriffen. – 5./6. Einbeck und Northeim. Bearb. von Wilhelm Feise und Adolf Hueg. Mit 6 farbigen Tafeln und Textabbildungen. 1935. Vergriffen. – 7. Celle. Bearb. von Otto v. Boehn. Mit 4 Tafeln und 15 Textabbildungen. Celle: Schweiger & Pick 1953. Vergriffen.

Abt. 3: Oldenburgische Städte. Vertrieb: Kartogr. Verlag E. Völker, Oldenburg i. O.

A 1. Oldenburg mit Umgebung um 1790. Achtfarbig. 1 : 25 000. Bearb. von Hermann Lübbing. 1960. Vergriffen.

A 2. Oldenburg mit Umgebung 1821. Siebenfarbig. 1 : 5 000. Bearb. von Hermann Lübbing. 1961. 4,- DM.

A 3. Stadt und Festung Oldenburg um 1750. Siebenfarbig. 1 : 3 000. Bearb. von Hermann Lübbing. 1963. 5,- DM.

A 4. Residenzstadt Oldenburg 1851. Siebenfarbig. 1 : 10 000. Bearb. von Hermann Lübbing und Otto Harms. 1968. Vergriffen.

A 5. Oldenburg um 1900. Siebenfarbig. 1 : 10 000. Bearb. von Hermann Lübbing und Otto Harms. 1968. Vergriffen.

A 6. Oldenburg – Gebietsentwicklung. Fünffarbig. 1 : 100 000. Bearb. von Otto Harms. 1977. 6,- DM.

VI. **Karl Wilhelm Ferdinand, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg.** Von Selma Stern. Mit 4 Bildnissen. Hildesheim: August Lax 1921. Vergriffen.

VII. **Beiträge zum Urkunden- und Kanzleiwesen der Herzöge zu Braunschweig und Lüneburg im 13. Jahrhundert.** Von Friedrich Busch. Teil I: Bis zum Tode Ottos des Kindes (1200 bis 1252). Wolfenbüttel: Jul. Zwißlers Verlag in Komm. 1921. Vergriffen.

VIII. **Jahresberichte 1–63 über die Geschäftsjahre 1910/11 bis 1975/76.** (Die Jahresberichte 1, 2, 3, 6, 13–17, 19, 22, 23, 29, 31, 33 sind vergriffen.) Zu beziehen durch die Geschäftsstelle der Hist. Kommission, Hannover, Am Archive 1, Nds. Hauptstaatsarchiv.

IX. **Matrikeln niedersächsischer Hochschulen.**

Abt. 1: Album Academiae Helmstadiensis. Bearb. von Paul Zimmermann. Band 1. 1574–1636. Hannover: Selbstverlag der Hist. Kommission 1926. (Kommissionsverlag für Deutschland: August Lax, Hildesheim; für das Ausland: Otto Harrassowitz, Wiesbaden.) 4°. Vergriffen. Personen- und Ortsregister zu Bd. 1 . . . hrsg. von Werner Spieß. 1955. 20,- DM.

Abt. 2: Die Matrikel des Pädagogiums zu Göttingen 1586 bis 1734 . . . Hrsg. von Georg Giesecke und Karl Kahle. Gedruckt Göttingen: Dietrichsche Universitäts-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner) 1936. Ein Restbestand wurde 1969 nicht ermittelt.

Abt. 3: Die Matrikel der Georg-August-Universität zu Göttingen 1734–1837. Hrsg. von Götze von Selle. Text und Hilfsband. Hildesheim: August Lax 1937. Vergriffen. – Die Matrikel der Georg-August-Universität zu Göttingen 1837–1900. Hrsg. von Wilhelm Ebel. Text- und Registerband. Hildesheim: August Lax 1974. Kart. zus. 180,- DM.

X. **Niedersächsisches Münzarchiv.** Verhandlungen auf den Kreis- und Münzprobationstagen des Niedersächsischen Kreises 1551–1625. Bearb. von Max v. Bahrfeldt. Halle/Saale: A. Riechmann & Co. (Auslieferung durch Gust. Brauns, Leipzig). Bd. 1: 1551–1568. 1927. 4°. Bd. 2: 1569–1578. 1928. Bd. 3: 1579–1601. 1929. Die Verlage nicht mehr existierend, Restbestände nicht zu ermitteln. (Der Schluß-Bd. 4 ist nicht von der Hist. Kommission herausgegeben!)

XI. **Regesten der Erzbischöfe von Bremen.** Hannover: Selbstverlag der Historischen Kommission. Kommissionsverlag: Arthur Geist Verlag (vorm. G. Winters Buchhandlung Fr. Quelle Nachf.) Bremen. Bd. 1 (bis 1306). Bearb. von Otto Heinrich May. Lief. 1 (bis 1101) 1928. 4°. Vergriffen. Lief. 2 (bis 1306) 1933. Vergriffen. Lief. 3 (Schluß) 1937. Vergriffen. – Bd. 2, Lief. 1 (1306 bis 1327). Bearb. von Günther Möhlmann. 1953. 12,- DM. Lief. 2 (1327–1344). Bearb. von Joseph König. 1971. Brosch. 40,- DM.

XII. **Geschichte des Hannoverschen Klosterfonds.**

T. 1: Die Vorgeschichte (bis 1584). Vor- und nachreformatorische Klosterherrschaft und die Geschichte der Kirchenreformation im Fürstentum Calenberg-Göttingen. Von Adolf Brenneke. Hannover: Helwingsche Verlagsbuchhandlung. Halbbd. 1: Die vorreformatorische Klosterherrschaft und die Reformationsgeschichte bis zum Erlaß der Kirchenordnung. 1928. Halbbd. 2: Die Reformationsgeschichte von der Visitation ab und das Klosterregiment Erichs des Jüngeren. 1929. Vergriffen.

T. 2: Die calenbergischen Klöster unter Wolfenbütteler Herrschaft 1584–1634. Von Adolf Brenneke (†) und Albert Brauch. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1956. Brosch. 56,- DM.

T. 3: Die calenbergischen Klöster 1634–1714. Von Albert Brauch. Überarbeitet von Annelies Ritter. Hildesheim: August Lax 1976. Kart. 36,- DM.

XII a: Beiband: Elisabeth von Braunschweig-Lüneburg und Albrecht von Preußen. Ein Fürstenbriefwechsel der Reformationszeit. Von Ingeborg Mengel. Göttingen, Frankfurt, Berlin: Musterschmidt 1954. Lw. 40,- DM.

XIII. **Urkunden der Familie v. Saldern.** Bearb. von Otto Grotefend. Bd. 1: 1102–1366. Hildesheim: August Lax 1932. 4°. Vergriffen. Bd. 2: 1366–1500. Hildesheim: August Lax 1938. 4°. 20,- DM.

XIV. **Volkstumsatlas von Niedersachsen.** Bearb. von Wilhelm Peßler. Braunschweig: Georg Westermann. Lief. 1–4. 1933, 1936, 1937, 1939. 2°. Vergriffen. Lief. 5 (Schluß). 1957. 11,- DM. (Auslieferung durch die Geschäftsstelle der Histor. Kommission, Hannover, Am Archive 1, Nds. Hauptstaatsarchiv.)

- XV. Der Schwarze Herzog Friedrich Wilhelm von Braunschweig.** Von Paul Zimmermann. Mit 11 Abbildungen auf 10 Tafeln. Hildesheim: August Lax 1936. Vergriffen.
- XVI. Bibliographie der niedersächsischen Geschichte.**
 Band 1: Bibliographie der niedersächsischen Geschichte für die Jahre 1908 bis 1932. Von Friedrich Busch. Hildesheim: August Lax 1937. Vergriffen. 2. unveränderte Auflage. Hildesheim: August Lax 1962. Kart. 34,- DM.
 Band 2: Bibliographie der niedersächsischen Geschichte für die Jahre 1933 bis 1955. Von Friedrich Busch und Reinhard Oberschelp. 5 Bde. Hildesheim: August Lax. Bd. 1. 1973. Kart. 45,- DM. Bd. 2. 1974. Kart. 48,- DM. Bd. 3. 1975. Kart. 48,- DM. Bd. 4. 1976. Kart. 48,- DM. Bd. 5. 1977. Kart. 48,- DM.
 Band 3, Heft 1/2: Bibliographie der niedersächsischen Geschichte für die Jahre 1956 und 1957. Von Friedrich Busch. Hildesheim: August Lax 1959. Kart. 15,- DM.
 Band 3, Heft 3/5: Bibliographie der niedersächsischen Geschichte für die Jahre 1958 bis 1960. Von Friedrich Busch. Hildesheim: August Lax 1971. Kart. 32,- DM.
 Band 4: Bibliographie der niedersächsischen Geschichte für die Jahre 1961 bis 1965. Von Friedrich Busch und Reinhard Oberschelp. Hildesheim: August Lax 1972. Kart. 48,- DM.
- XVII. Karte von Niedersachsen um 1780.** Landschaftsbild und Verwaltungsgebiete 1 : 200 000. Lieferung 1 (4 Doppelblätter). Entwurf und Zeichnung von Joseph Prinz. Hannover (Schmorl & v. Seefeld) 1938. Vergriffen.
- XVIII. Geschichte Hannovers im Zeitalter der neunten Kur und der englischen Sukzession 1674–1714.** Von Georg Schnath. Hildesheim: August Lax. Bd. 1: 1674–1692. 1938. Vergriffen. Nachdruck 1977. Lw. 154,- DM. Bd. 2: 1693–1698. 1976. Lw. 108,- DM. Bd. 3: 1698–1714. 1978. Lw. 108,- DM.
- XIX. Bauerntumsforschungen.** Hildesheim: August Lax.
 Band 1: Harald Hüner: Die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Grundlagen des Bauerntums in der Landschaft der mittleren Aller von etwa 1880 bis 1932. 1937. Vergriffen.
 Band 2: Friedrich Sander: Wesen und Wandlung des Bauerntums in Dorste (Kr. Osterode am Harz) in der Zeit von 1880 bis 1932. 1938. Vergriffen.
- XX. Geschichtlicher Handatlas Niedersachsens.** In Verbindung mit Kurt Brüning, Hans Dörries, K. H. Jacob-Friesen u. a. hrsg. von Georg Schnath. Berlin: Gea Verlag 1939. 80 S. Karten, XII und 28 S. Text. 2°. Vergriffen.
- XXI. Justus Möser, Briefe.** Hrsg. von Ernst Beins und Werner Pleister. Hannover: Selbstverlag der Histor. Kommission. Kommissionsverlag: Ferdinand Schöningh, Osnabrück 1939. Vergriffen.
- XXII. Niedersächsische Lebensbilder.** Bde. 1–5 hrsg. von Otto Heinrich May, Bde. 6–9 hrsg. von Edgar Kalthoff. Hildesheim: August Lax. Bd. 1. 1939. Vergriffen. Bd. 2. 1954. Lw. 26,- DM. Bd. 3. 1957. Vergriffen. Bd. 4.

1960. Vergriffen. Bd. 5. 1962. Lw. 26,- DM. Bd. 6. 1969. Lw. 26,- DM. Bd. 7. 1971. Lw. 28,- DM. Bd. 8. 1973. Lw. 32,- DM. Bd. 9. 1976. Lw. 36,- DM.

XXIII. Karte des Landes Braunschweig im 18. Jahrhundert (1 : 25 000). Heft 1: Erläuterungen zur Historischen Karte des Landes Braunschweig in historischer und technischer Sicht. Von Hermann Kleinau, Theodor Penner und Albert Vorthmann. Mit einer Karte. Hildesheim: August Lax 1956. 0,30 DM. – Karten 1. Aufl. ohne Höhenlinien in Papier vergriffen, in durchsichtigem Ultraphan entsprechend den Meßtischblatt-Nummern 3019/20, 3430/31, 3530, 3531, 3533/3534/3633/3634, 3627–3632, 3727–3732, 3827–3832, 3922/23, 3926/27, 3928–3931, 4022, 4023, 4024/4124, 4025/4125, 4026, 4027/28, 4029/4129, 4122, 4123, 4126, 4127/4227, 4222/23. Erschienen 1956–1964. In Ultraphan vergriffen Nr. 3729. – Karten verbesserter Aufl. (1 a) mit Höhenlinien (Aufdruck auf den Blättern der 1. Aufl.) in Papier entsprechend den Meßtischblatt-Nummern oben; in Ultraphan Nr. 3729. Preis je Blatt nach dem Umfang der Vorlage 2,- bis 5,- DM. Erschienen 1965–1978. – Vertrieb von Heft und Karten im Nds. Staatsarchiv, Forstweg 2, Wolfenbüttel.

XXIV. Untersuchungen zur Ständegeschichte Niedersachsens.

Heft 1: Dieter Koch: Das Göttinger Honoratiorenrecht vom 17. bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1958. Vergriffen.

Heft 2: Joachim Lampe: Aristokratie, Hofadel und Staatspatriziat in Kurhannover. Die Lebenskreise der höheren Beamten an den kurhannoverschen Zentral- und Hofbehörden 1714–1760. 1. Bd. Darstellung, 2. Bd. Beamtenlisten und Ahnentafeln. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1963. Vergriffen.

Heft 3: Friedrich Wilhelm Schaer: Die Stadt Aurich und ihre Beamtenschaft im 19. Jahrhundert unter besonderer Berücksichtigung der hannoverschen Zeit (1815–1866). Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1963. Brosch. 29,- DM.

XXV. Niedersachsen und Preußen.

Heft 1: Hans Portzek: Friedrich der Große und Hannover in ihrem gegenseitigen Urteil. Hildesheim: August Lax 1958. Kart. 12,- DM.

Heft 2: Günther Sieske: Preußen im Urteil Hannovers 1795–1806. Hildesheim: August Lax 1959. Kart. 12,- DM.

Heft 3: Gunhild Bartels: Preußen im Urteil Hannovers 1815–1851. Hildesheim: August Lax 1960. Kart. 12,- DM.

Heft 4: Rudolf Schridde: Bismarck und Hannover. Die Gesandtenzeit 1851–1862. Hildesheim: August Lax 1963. Kart. 12,- DM.

Heft 5: Dieter Brosius: Rudolf von Bennigsen als Oberpräsident der Provinz Hannover 1888–1897. Hildesheim: August Lax 1964. Kart. 12,- DM.

Heft 6: Hans Philipp: Preußen und die braunschweigische Thronfolgefrage 1866–1913. Hildesheim: August Lax 1966. Kart. 16,- DM.

Heft 7: Geoffrey Malden Willis: Hannovers Schicksalsjahr 1866 im Briefwechsel König Georgs V. mit der Königin Marie. Hildesheim: August Lax 1966. Lw. 19,80 DM.

Heft 8: Helmut Maatz: Bismarck und Hannover 1866–1898. Hildesheim: August Lax 1970. Kart. 16,- DM.

Heft 9: Gerhard Knake: Preußen und Schaumburg-Lippe 1866–1933. Hildesheim: August Lax 1970. Kart. 16,- DM.

Heft 10: Wolfgang Rädisch: Die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers und der preußische Staat 1866–1885. Hildesheim: August Lax 1972. Kart. 24,- DM.

Heft 11: Klaus Lampe: Oldenburg und Preußen 1815–1871. Hildesheim: August Lax 1972. Vergriffen.

Heft 12: Fredy Köster: Hannover und die Grundlegung der preußischen Suprematie 1862–1864. Hildesheim: August Lax 1978. Kart. 84,- DM.

Heft 13: Karl Lange: Die Krise des Deutschen Bundes (1866) in der Sicht der französischen Gesandtschaft in Hannover und Braunschweig. Hildesheim: August Lax 1978. Kart. 40,- DM.

XXVI. Kurhannoversche Landesaufnahme des 18. Jahrhunderts. Herausgegeben vom Niedersächsischen Landesverwaltungsamt – Landesvermessung – und von der Historischen Kommission für Niedersachsen. Heft 1: Die Kurhannoversche Landesaufnahme des 18. Jahrhunderts. Erläuterungen zur Neuherausgabe als amtliches historisches Kartenwerk im Maßstab 1 : 25 000 (mit Übersichtskarte und Zeichenerklärung). Von Franz Engel. Hannover 1959. Druck: August Lax, Hildesheim; Vertrieb: Niedersächsisches Landesverwaltungsamt – Landesvermessung –, Hannover. Vergriffen.

Karten: Nr. 1–165 (erschienen 1959–1963). Vertrieb: Nieders. Landesverwaltungsamt – Landesvermessung – Hannover, und Buchhandel. Je Karte 4,50 DM.

XXVII. Die Kopfsteuerbeschreibung der Fürstentümer Calenberg-Göttingen und Grubenhagen von 1689. Begründet von Max Burchard.

(Teil 1 und 2 nicht von der Historischen Kommission herausgegeben.)

Teil 3: Die Ämter Langenhagen, Neustadt und Wölpe, die Stadt Neustadt am Rübenberge und das Kloster Mariensee. Bearb. von Max Burchard (†) und Herbert Mundhenke. Hildesheim: August Lax 1959. Kart. 16,- DM.

Teil 4: Die Ämter Blumenau, Bokeloh, Rehburg, Ricklingen, die Städte Rehburg und Wunstorf, die Klöster Loccum und Marienwerder und das Stift Wunstorf. Bearb. von Max Burchard (†) und Herbert Mundhenke. Hildesheim: August Lax 1960. Kart. 16,- DM.

Teil 5: Die Ämter Lauenau, Lauenstein und Springe, die Städte Münder a. D. und Springe sowie die adeligen Gerichte Banteln, Dehnsen und Limmer. Bearb. von Max Burchard (†) und Herbert Mundhenke. Hildesheim: August Lax 1961. Kart. 16,- DM.

Teil 6: Die Ämter Aerzen, Grohnde, Ohsen und Polle, die Amtsvogtei Lachem, die Städte Bodenwerder und Hameln, die adeligen Gerichte Hämelshenburger, Hastenbeck und Ohr und das Stift St. Bonifatii in Hameln. Bearb. von Max Burchard (†) und Herbert Mundhenke. Hildesheim: August Lax 1962. Kart. 16,- DM.

Teil 7: Die Ämter Brunstein, Harste und Westerhof, die Stadt Northeim, die adeligen Gerichte Hardenberg und Geismar und Imbshausen, die Klöster Marienstein, Weende und Wiebrechtshausen und das Stift St. Blasii in Northeim. Bearb. von Herbert Mundhenke. Hildesheim: August Lax 1964. Kart. 16,- DM.

Teil 8: Die Ämter Brackenberg, Friedland, Niedeck und Reinhausen, die Stadt Göttingen, die adeligen Gerichte Adelebsen, Altengleichen, Garte und Waake und das Kloster Mariengarten. Bearb. von Herbert Mundhenke. Hildesheim: August Lax 1965. Kart. 16,- DM.

Teil 9: Das Amt Münden, die Städte Dransfeld, Hedemünden und Münden, die adeligen Gerichte Imbsen und Jühnde, die Klöster Bursfelde und Hilwartshausen. Bearb. von Herbert Mundhenke. Hildesheim: August Lax 1967. Kart. 16,- DM.

Teil 10: Die Ämter Erichsburg, Hardegsen, Lauenförde, Moringen, Nienover und Uslar, die Städte Hardegsen, Moringen und Uslar, das adelige Gericht Ussinghausen und das Kloster Fredelsloh. Bearb. von Herbert Mundhenke. Hildesheim: August Lax 1968. Kart. 16,- DM.

Teil 11: Die Ämter Elbingerode, Herzberg, Katlenburg, Osterode, Radolfshausen, Rotenkirchen, Salzderhelden und Scharzfels, die Städte Einbeck und Osterode, das adelige Gericht Rüdigershagen und die Stifte St. Alexandri und Beatae Mariae Virginis zu Einbeck. Bearb. von Herbert Mundhenke. Hildesheim: August Lax 1969. Kart. 18,- DM.

Teil 12: Ergänzungsband. Bearb. von Herbert Mundhenke. Hildesheim: August Lax 1971. Kart. 32,- DM.

Teil 13: Gesamtregister. Bearb. von Herbert Mundhenke. Hildesheim: August Lax 1972. Kart. 32,- DM.

XXVIIa. Die Kopfsteuerbeschreibung des Hochstifts Hildesheim von 1664, ergänzt durch die Landschatzbeschreibung von 1665. Bearb. von Peter Bardehle. Hildesheim: August Lax 1976. Kart. 64,- DM.

XXVIII. Gaußsche Landesaufnahme der 1815 durch Hannover erworbenen Gebiete. 1:25 000. Bearb. von Franz Engel und vom Niedersächs. Landesverwaltungsamt – Landesvermessung. Vertrieb: Niedersächs. Landesverwaltungsamt – Landesvermessung.

I. Fürstentum Hildesheim (Bl. 1–15), 1963, II. Eichsfeld mit Herrschaft Plesse und Gericht Gleichen (Bl. 16–19), 1963, III. Amt Uchte (Bl. 20), 1963, IV. Vogtei Auburg (Bl. 21), 1963, V. Amt Hunnesrück (Bl. 22), 1963, VI. Emsland – Grafschaften Lingen, Bentheim und Herzogtum Arenberg-Meppen – (Bl. 23–46), 1977. Preis je Blatt 4,50 DM.

XXIX. Oldenburgische Vogteikarte um 1790. 1:25 000. Bearb. von Hermann Lübbling und Otto Harms. Vertrieb: Kartograph. Verlag E. Völker, Oldenburg i. O. Karten entsprechend den Meßtischblatt-Nummern 2516 Nordenham – (Atens) zusammen mit 2517 Loxstedt – (Dedesdorf) (siebenfarbig, 1969, 7,- DM), 2616 Brake – (Ovelgönne) (siebenfarbig, 1967, 6,- DM), 2714 Wiefelstede (siebenfarbig, 1963, 6,- DM), 2716 Elsfleth (siebenfarbig, 1965, 6,- DM), 2814 Zwischenahn (siebenfarbig, 1965, 6,- DM), 2815 Oldenburg (Old.) (zweifارbig, 1961, 4,- DM), 2816 Berne (siebenfarbig, 1964, 6,- DM), 2813 Edewecht (siebenfarbig, 1970, 6,- DM), 2416 Stollhamm – 2417 (Bremer Lehe) (siebenfarbig, 1972, 7,- DM), 2713 Westerstede (siebenfarbig, 1974, 6,- DM), 2715 Rastede (siebenfarbig, 1978, 6,- DM). Alle Blätter bis auf 2715 sind auch auf durchsichtigem Ultraphan erschienen.

XXX. Geschichtliches Ortsverzeichnis von Niedersachsen. Hildesheim: August Lax. Band 1: Dietrich Schomburg: Geschichtliches Ortsverzeichnis des Landes Bremen. 1964. Mit 1 Faltkarte. Vergriffen.

Band 2: Hermann Kleinau: Geschichtliches Ortsverzeichnis des Landes Braunschweig. A–K 1967. Kart. 48,- DM. L–Z 1968. Kart. 48,- DM. Namen- und Sachverzeichnis. Mit 1 Kartenbeilage. 1968. Vergriffen.

Band 3: Günther Wrede: Geschichtliches Ortsverzeichnis des ehemaligen Fürstbistums Osnabrück. A–K 1975. Kart. 48,- DM. L–Z 1977. Kart. 98,- DM.

XXXI. Schaumburgische Bibliographie. Von Friedrich Busch. Hildesheim: August Lax 1964. Kart. 24,- DM.

XXXII. Niedersächsische Biographien. Hildesheim: August Lax.

Band 1: Mathilde Knoop: Kurfürstin Sophie von Hannover. 1964. Vergriffen. – 2. Aufl. 1969. Geb. 26,- DM.

Band 2: Winfried Sühlo: Georg Herbert Graf zu Münster, Erblandmarschall im Königreich Hannover. 1968. Kart. 16,- DM.

Band 3: Heiko Leerhoff: Friedrich Ludwig von Berlepsch, Hannoverischer Hofrichter, Land- und Schatzrat und Publizist 1749–1818. 1970. Kart. 24,- DM.

Band 4: Carl Haase: Ernst Brandes 1758–1810. Bd. 1. 1973. Lw. 48,- DM. Bd. 2. 1974. Lw. 51,60 DM.

XXXIII. Nachrichten aus Niedersachsens Urgeschichte. Nr. 1, 1927, bis Nr. 33, 1964. **Nachrichtenblatt für Niedersachsens Vorgeschichte.** Nr. 1, 1920, bis Nr. 3, 1922, und NF 1, 1924, bis NF 3, 1926. Gesamtinhaltsverzeichnis. Bearb. von Martin Last. Hildesheim: August Lax 1969. Kart. 8,80 DM.

XXXIV. Quellen und Untersuchungen zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte Niedersachsens in der Neuzeit. Hildesheim: August Lax.

Band 1: Erbrechtregister der Ämter Ruthe und Koldingen von 1593. Bearb. von Hans Goedeke. 1973. Kart. 38,- DM.

Band 2: Bürgerbuch der Stadt Oldenburg 1607–1740. Bearb. von Walter Schaub. 1974. Kart. 54,- DM.

Band 3: Beschreibung des Amtes Wolfenbüttel von 1630. Bearb. von Werner Allewelt. 1975. Kart. 38,- DM.

Band 4: Das Lagerbuch des Amtes Blumenau von 1600, ergänzt aus dem Lagerbuch von 1655. Bearb. von Heinrich Lathwesen. 1978. Kart. 48,- DM.

XXXV. Quellen und Untersuchungen zur allgemeinen Geschichte Niedersachsens in der Neuzeit. Hildesheim: August Lax.

Band 1: Wilhelm Liebknecht: Leitartikel und Beiträge in der Osnabrücker Zeitung 1864–1866. Hrsg. von Georg Eckert. 1975. Kart. 68,- DM, Lw. 74,- DM.

Band 2: Briefe des Ministers Otto Christian von Lenthe an den Geheimen Kriegsrat August Wilhelm von Schwicheldt (1743–1750). Bearb. von Rudolf Grieser. 1977. Kart. 84,- DM.

XXXVI. Geschichte Niedersachsens. Hrsg. von Hans Patze. Hildesheim: August Lax.

Band 1: Grundlagen und frühes Mittelalter. 1977. Lw. 100,- DM.

Nachrufe

Richard Drögereit

1908–1977

Am 2. Oktober 1977 starb plötzlich während eines lebendigen Gespräches in Bad Bergzabern Richard Drögereit. Mit neuem Lebensmut hatte er nach der Genesung von einer mehrere Jahre zurückliegenden Krankheit seine unermüdllich vorangetriebene Erforschung der Vergangenheit Norddeutschlands, zuletzt insbesondere des Stader Raums, fortgesetzt und hatte viele während der Hamburger Lehrtätigkeit gewonnene tüchtige Doktoranden, die sich ihm aus seinen hilfswissenschaftlichen Lehrveranstaltungen heraus für die Erforschung des Bremischen anvertraut hatten, uneigennützig und sachkundig beraten und zur Abschließung ihrer Arbeiten ermuntert. Als Richard Drögereit im Jahre 1960 mit seiner Ernennung zum Staatsarchivdirektor in Stade die Förderung von geschichtswissenschaftlichen Arbeiten in diesem Bereich übernahm, brachte er für eine Förderung von Dissertationen eine gute Vorbildung mit, da er außer den für einen Archivbeamten üblichen Vorkenntnissen über einen seit seiner Universitätsbildung stetig ausgebauten Bereich von Interessen verfügte.

Er hatte in Göttingen, Münster und Exeter nicht nur seine Hauptfächer Geschichte, Englisch und Germanistik, sondern unter der Obhut von Alfred Hessel und Karl Brandi bereits von 1927 an auch historische Hilfswissenschaften studiert. Er bewies in vielen Aufsätzen und lexikographischen Beiträgen eingehende Kenntnisse im Bereich der sächsischen Frühgeschichte. Seit seiner Göttinger Dissertation zur Problematik der englischen Königskanzlei ist er den Beziehungen Nordwestdeutschlands zu England in Veröffentlichungen bis in das letzte Lebensjahrzehnt hinein immer wieder nachgegangen. Ausgehend von seinen kulturgeschichtlichen Studien zur Abtei Werden und zur Herkunft des Heliand, entwickelte Richard Drögereit ein nachdrückliches Interesse an religionsgeschichtlichen Fragen, insbesondere der Missionsgeschichte, an der Erforschung von Kirchen- und Altarpatrozinien und schließlich an der Frühgeschichte Hamburg-Bremens und Bardowick-Verdens. Seit 1955 wurde er daher auch Mitherausgeber sowohl des Jahrbuchs der Gesellschaft für niedersächsische Kirchengeschichte wie der Studien zur niedersächsischen Kirchengeschichte.

Nach seiner Schulbildung in Essen, für dessen Stadtarchiv er sich in jungen Jahren aus Anhänglichkeit an seine Vaterstadt interessierte, und nach Abschluß seiner Universitätsbildung trat er 1934 in den Dienst des Staatsarchivs Hannover, wo er die Bearbeitung der Regesten der Herzöge von Braunschweig-Lüneburg förderte, die Militaria betreute und dem Beirat des Historischen Vereins und der Historischen Kommission für Niedersachsen angehörte. Von 1939 bis 1947 nahm er am Zweiten Weltkrieg teil und wurde in jugoslawischer Kriegsgefangenschaft festgehalten, wo er auch an dem bekannten Hungermarsch teilnahm. Der Bombenkrieg vernichtete das gesamte Material für eine Weiterbearbeitung der Regesten, ein bereits abgesandtes Manuskript für die Weckenschen Wegweiser über die Militaria des Staatsarchivs Hannover und einen kleinen Aufsatz über die ersten Kartographen Indiens. Im Jahre 1960 wurde er mit der Leitung des Niedersächsischen Staatsarchivs in Stade betraut. Er vermittelte den landesgeschichtlichen und archivarischen Arbeiten nicht nur geistige Impulse, sondern suchte auch die materiellen Voraussetzungen durch eine Beschleunigung der Bauarbeiten für das neue Archivgebäude Am Sande zu verbessern.

Im Rahmen eines Lehrauftrages leitete er seit 1962 paläographisch-diplomatische und aktenkundliche Lehrveranstaltungen an der Universität Hamburg und betreute

seit seiner Ernennung zum Honorarprofessor im Jahre 1966 mit einem bemerkenswerten Engagement fast ein Dutzend Dissertationen zur Verfassungs- und Sozialgeschichte des Stader Bereichs, zur Schwedenzeit der Herzogtümer, zum Schriftgut und zum Kanzleiwesen, zur Bevölkerungspolitik Kurhannovers und zu den besitzschwachen Schichten des 18. Jahrhunderts. In einer fortwährenden Verbundenheit mit der Forschungsarbeit des Verstorbenen brachten Carl Röper und Herbert Huster kürzlich die für den 70. Geburtstag bestimmten, von Richard Drögereit noch für eine dreibändige Ausgabe ausgewählten Aufsätze zum Druck. Sein gesamter wissenschaftlicher Nachlaß, der größere Materialsammlungen zu geplanten Veröffentlichungen enthält, wurde von der Handschriftenabteilung der Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg übernommen.

Richard Drögereit bezog in mehr als hundert Veröffentlichungen quellenanalytisch vorbereitete und in Auseinandersetzungen mit dem Forschungsstand fundierte Positionen. Er war ein temperamentvoller und verlässlicher Fechter in mehreren Kontroversen und ein Förderer junger Historiker, die sich seiner paläographisch-diplomatischen Lehrveranstaltungen zur Vorbereitung auf den Umgang mit Archivalien und der engagierten Betreuung ihrer Arbeiten dankbar und gern erinnern.

Ludwig D e i k e

Otto Heinrich May

1887–1977

Seit 1971 ist kaum ein Jahr vergangen, in dem ich nicht in dieser Zeitschrift das Andenken eines dahingegangenen Fachgenossen aus der Seniorenschaft der niedersächsischen Landesgeschichtsforschung hätte ehren müssen. Diesmal gilt der Nachruf einem der Ältesten aus diesem Kreise, dem mit 90 Jahren heimgegangenen früheren Bibliotheksdirektor Dr. Otto Heinrich May. Am 1. Februar 1887 in Bremerhaven geboren, wo er auch das humanistische Gymnasium durchlief, gehörte Dr. O. H. May zu den sehr wenigen unserer älteren Fachgenossen, die ihre Berufsausbildung noch vor dem Ersten Weltkrieg abgeschlossen hatten. Das in Tübingen und München begonnene Studium der Geschichte, Germanistik, Anglistik und Geographie beendete er 1912 in Göttingen mit der von Karl Brandt vergebenen Dissertation über das Urkundenwesen der Erzbischöfe von Bremen im 13. Jahrhundert. Die Veröffentlichung dieser Erstlingsarbeit in dem angesehenen „Archiv für Urkundenforschung“ (Bd. 4, 1912) machte den jungen Doktor alsbald im Kreis der Mediävisten und Diplomatiker bekannt. So fand er sogleich Eingang in den höheren Bibliotheksdienst, und zwar an der Universitätsbibliothek in Gießen. Aber schon bald wurde seine Laufbahn durch den Ersten Weltkrieg unterbrochen. Da O. H. May bereits 1912/13 sein Wehrjahr bei dem sächsischen Schützenregiment (I. R. 108) in Dresden abgeleistet hatte, wurde er bei Kriegsausbruch sofort Soldat und machte den ganzen Krieg als Frontoffizier auf verschiedenen Kriegsschauplätzen mit.

Nach Kriegsende kehrte er nach Gießen zurück und übernahm, nach einer kurzen Zwischenstation an der Universitätsbibliothek Hamburg, im Jahre 1921 eine Ratsstelle an der Vormals Königlichen und Provinzialbibliothek in Hannover. Dort wurde er 1927 nach dem Tode von Prof. Kunze zum Direktor berufen.

Über Mays Wirken und Walten in dem grauen Hause am Waterlooplatz stand kein guter Stern. Trotz verzweifelter Bemühungen und vielfacher Anläufe gelang es nicht, der Bibliothek den seit Jahrzehnten fälligen Neubau zu verschaffen. Von Jahr zu Jahr wurden die Unterbringungsverhältnisse für die Bücher und die Arbeitsbedingungen für das Personal unerträglicher. Gerade als man dem ersehnten Neubau nahe zu sein glaubte, brach 1939 der Zweite Weltkrieg aus. Er führte zu schwerster Gefährdung des Instituts, zu Sicherungsmaßnahmen und Auslagerungen, ja zu einigen unabwendbaren Bestandsverlusten. Daß jedoch die unschätzbaren Handschriften und Bücher der Bibliothek in ihrer Hauptmasse die Kriegsgefahren überstanden und rechtzeitig nach Hannover zurückgebracht wurden, ehe die Russen 1945 den Auslagerungsort Kloster Michaelstein bei Blankenburg übernahmen, ist im wesentlichen das persönliche Verdienst von O. H. May. Er hat die schweren Kriegs- und Nachkriegsjahre seines Instituts aus der Erinnerung heraus (1968) mit versöhnendem Humor in einer kleinen Schrift geschildert. Hinzu kamen dann noch die verheerenden Auswirkungen des großen Leinehochwassers im Februar 1946.

Auch nach dem Kriege gelang es nicht, der mit unendlicher Mühe wieder benutzbar gemachten Bibliothek – seit 1947 hieß sie Niedersächsische Landesbibliothek – bis zu Mays Übertritt in den Ruhestand 1952 neuen Raum zu schaffen. Das 1976 endlich in Gebrauch genommene neue Dienstgebäude auch nur zu sehen war ihm nicht beschieden, da die zuletzt bis zur Blindheit gesteigerte Verminderung seiner Sehkraft ihn daran – wie auch an der Weiterführung seiner wissenschaftlichen Arbeit – hinderte. Den Lebensabend verbrachte er unter der liebevollen Fürsorge seiner Frau und Tochter in einem Altersheim in Kassel, wo ihn am 19. Juni 1977 ein sanfter Tod abberief.

Es liegt in der Hauptsache an den oben dargelegten widrigen Umständen in O. H. Mays beruflichem Werdegang, daß er eine sehr umfangreiche wissenschaftliche

Lebensleistung nicht erbracht hat. Seine wichtigste, auch heute noch viel benutzte und zitierte Veröffentlichung, die „Regesten der Erzbischöfe von Bremen“, hat er bis zum Jahr 1306 geführt und im Zusammenhang damit mehrere der älteren Bremer Erzbischöfe in der Neuen Deutschen Biographie behandelt. Mit hingebender Sorgfalt betreute er die „Niedersächsischen Lebensbilder“ der Historischen Kommission vom 1. bis zum 5. Bande (1939–1962, mit Vorarbeiten zu Band 6). Sehr bedeutsam sind Mays Verdienste um die Historische Kommission auf organisatorischem Gebiet. Von 1928 bis 1957, also fast ein Menschenalter, versah er das so wichtige Amt des Schriftführers in geradezu vorbildlicher Weise und wurde dadurch der Leitung der Kommission so unentbehrlich, daß das Abhalten einer Tagung ohne ihn als unmöglich galt.

Otto Heinrich May hat in den langen Jahrzehnten seiner Amtswaltung für die führende Landesbibliothek und für die Historische Kommission Niedersachsens mit fast allen Landesgeschichtsforschern in unserem Lande Bekanntschaft gemacht und viele Freunde unter ihnen erworben. Die noch Lebenden unter ihnen werden ihn, den gütigen und stets hilfsbereiten Kollegen, als Menschen wie als Gelehrten in dankbarer Erinnerung behalten.

G. Schnath

Günther Wrede

1900–1977

Am 13. Oktober vergangenen Jahres ist Staatsarchivdirektor Dr. Günther Wrede, bis zuletzt an der Vollendung seines großen Geschichtlichen Ortslexikons des Fürstentums Osnabrück arbeitend, nach fast schon überstandener Krankheit im achtundsiebzigsten Lebensjahre plötzlich verstorben.

Mit seinem Tode verlor eine zahlreiche Familie, von der er liebevoll-stolz zu erzählen wußte, ihr Oberhaupt, ging einer der markantesten, noch vom preußischen Dienst- und Arbeitsethos erfüllten niedersächsischen Archivare dahin, ließ ein Landeshistoriker, der sich eine umfassende historische Detailkenntnis des Osnabrücker Landes und tiefe allgemeine Einsichten in das ältere Siedlungs-, Verfassungs- und Wirtschaftsgefüge Hessens, Westfalens und Niedersachsens erarbeitet hatte, Fachkollegen und Geschichtsfreunde betroffen zurück. Insbesondere mußten die Mitglieder der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen von ihrem langjährigen zweiten Vorsitzenden Abschied nehmen.

In Marburg am 28. März 1900 als Sohn des bekannten, am Deutschen Sprachatlas arbeitenden Germanisten Prof. F. Wrede geboren, strebte Günther Wrede zunächst ein Studium an, in dessen Mittelpunkt die Germanistik stehen sollte. Durch die Begegnung mit zwei besonders prägenden Mediävisten, dem Tübinger Professor Johannes Haller und dem Marburger Professor Edmund E. Stengel, der eine ein Meister der mitreißenden, glänzend vorgetragenen Gesamtschau, der andere ein mit äußerster Akribie arbeitender, das volle methodische Rüstzeug der historischen Hilfswissenschaften einsetzender Forscher, wurde G. Wrede jedoch endgültig für die Geschichtswissenschaft gewonnen. In der nüchternen, strengen und zugleich kritischen Schule Stengels hat dann der junge Wrede vornehmlich die methodische Ausbildung erhalten, die ihn befähigte, mit seiner Dissertation über die „Territorialgeschichte der Grafschaft Wittgenstein“, wie erst jüngst aus berufenem Munde geurteilt wurde¹, eine weithin wirkende Pionierleistung für den von Stengel geplanten und vorangetriebenen Geschichtlichen Handatlas von Hessen und Nassau zu vollbringen. Wrede hat die besondere Atmosphäre des Marburger Historischen Seminars im Kugelhaus, in dem er sein Studium abschloß und kurze Zeit auch als Assistent Stengels tätig war, stets in lebhafter Erinnerung behalten und sie in Gesprächen mit Jüngeren weiterzuvermitteln versucht. In dieser Zeit gründet seine fortwährende enge Verbindung zu Marburg und der dort bis heute schwerpunkthaft betriebenen landesgeschichtlichen Forschungsrichtung. In diese Zeit fällt auch die Bekanntschaft mit seiner künftigen Ehefrau, die an seinen wissenschaftlichen Verbindungen und Arbeiten bis zuletzt wie selbstverständlich tätigen Anteil genommen hat.

Der berufliche Werdegang Wredes verlief nach dem grundsätzlichen Entschluß, Archivar zu werden, in den festen Bahnen, welche die preußische Archivverwaltung ihren Beamten wies. Nach der Ausbildung in Berlin bekam er seine erste Anstellung 1928 am Staatsarchiv in Münster, wechselte dann 1934 in ihm bekannte archivische und wissenschaftliche Zusammenhänge, an das Staatsarchiv in Marburg, über und übernahm schließlich 1939 die Leitung des Staatsarchivs in Osnabrück, die er bis zu seiner Pensionierung im Jahre 1965 inne hatte. Zu allen drei Archivstätten hat er bis zum Lebensende engste persönliche Verbindung gewahrt, in allen diesen Arbeitsstätten hat er wesentliche archivarische und wissenschaftliche Leistungen vollbracht².

¹ K. E. D e m a n d t, in: Der Archivar, Jg. 31, H. 3, 1978, Sp. 439.

² Wir können uns hier auf die großen Linien in der Tätigkeit Wredes beschränken, da Th. P e n n e r s Wredes Leistung in: Osnabrücker Mitteilungen, Bd. 83, 1977, S. IX ff. auf größerem Raum ausführlich gewürdigt hat.

Kaum hatte Wrede seine erste Stelle in Münster angetreten, so hat er, anknüpfend an das Marburger Atlasvorhaben, auch für Westfalen den Plan eines Historischen Atlases entwickelt und selbst die Bearbeitung der seiner Ansicht nach zentralen Karte der politischen und administrativen Gliederung Westfalens am Ende des Alten Reiches, 1801, übernommen. Von anderen Aufgaben beansprucht konnte Wrede die Karte selbst zwar erst 1953 fertigstellen, den geplanten Textband gar nie vollenden. Dennoch hat diese für Wrede charakteristische tatkräftige Initiative fruchtbar gewirkt und seine fortdauernde Mitarbeit in der Historischen Kommission Westfalens und besonders an deren Atlaswerk zur Folge gehabt. 1934 an das Staatsarchiv in Marburg versetzt, hatte Wrede vor allem eine große archivische Aufgabe zu meistern, die neben einigen kleineren Aufsätzen die Zeit bis 1939 voll ausfüllte. Es handelt sich um die Formierung, Abgrenzung und Überführung der im Marburger Schloß lagernden Aktenbestände in das 1938 neu erbaute Staatsarchiv Marburg, schließlich um die schriftliche Fixierung dieser grundlegenden Archivarbeit in einer Bestandsübersicht. Nachdem K. E. Demandt den Anteil, den Wrede an der Bewältigung dieser Aufgabe hatte, jüngst wieder ins Bewußtsein gehoben hat³, kann ohne Zögern vermerkt werden: Planung, mustergültige Organisation und Durchführung dieser Arbeiten sind wesentlich Wredes Werk gewesen. Die Art, wie er diese Aufgaben anging, ließ seine Eignung für höhere Funktionen deutlich erkennen. So wurde ihm sehr bald nach der Eröffnung des neuen Marburger Archivs 1939, mit neununddreißig Jahren, die Leitung des Staatsarchivs in Osnabrück aufgetragen. Auch hier waren in den Kriegs- und Nachkriegsjahren zunächst große archivische Anstrengungen zu vollbringen, um die dem Archivleiter anvertraute Überlieferung zu bewahren und nach dem Kriegsende wieder zugänglich zu machen. Zwar hat Wrede nur kurze Zeit Kriegsdienst leisten müssen und ist auch persönlich von Kriegsverlusten verschont geblieben. Dennoch war seine ganze Tatkraft vonnöten, um das Osnabrücker Staatsarchiv über die Gefahren dieser Zeit hinweg zu retten: Rechtzeitig, 1943, wurden die wertvollsten Bestände ausgelagert, 1944 und 1945 wurden das Verwaltungsgebäude zerbombt und das Magazin beschädigt. Wrede erreichte es mit persönlichem Einsatz, daß vor allem sehr bald der Magazintrakt repariert und das Dach gedeckt wurden. Noch im Verlauf der Jahre 1945 und 1946 konnten die im Salzbergwerk Grasleben bei Helmstedt ausgelagerten Bestände zurückgeführt werden. So war das Staatsarchiv in Osnabrück unter den niedersächsischen Staatsarchiven dank der Leistungskraft und Willenskraft Wredes dasjenige, das am ehesten in einer Zeit, in der es fast nur Provisorien gab, wieder annähernd „normale Verhältnisse“ erreicht hatte. Endgültig kehrten geregelte Zustände in das Archiv zurück, als 1955 auch der Wiederaufbau des Verwaltungsgebäudes abgeschlossen werden konnte.

Das frühzeitig wieder intakte Archiv, das in Wrede verkörperte archivische Können und seine besondere Vertrautheit mit modernen landesgeschichtlichen Fragestellungen und Arbeitsweisen waren dann günstige Voraussetzungen, um ihm und seinem Archiv die einführende praktische Ausbildung für den höheren und vor allem die gesamte archivische und landesgeschichtliche Ausbildung des gehobenen Archivdienstes in Niedersachsen zu übertragen. G. Wrede hat diese Aufgabe stets mit großer Hingabe und viel Freude wahrgenommen. Auf der anderen Seite haben diejenigen, die seine Anleitung genossen, seine persönliche Integrität und selbstverständliche Autorität, seinen tiefen landesgeschichtlichen Erkenntnisdrang und seine archivischen Fähigkeiten, seinen ausgeprägten Gemeinschaftssinn und seine Naturliebe, eine wesentliche Komponente seiner Persönlichkeit, nachhaltig erfahren – insgesamt die beste, weil ganz und gar realistische, Berufseinführung, die sich denken läßt.

Hat G. Wrede an der beruflichen Formung seiner Inspektoren und Referendare gern mitgewirkt, so lag ihm in seiner Osnabrücker Zeit nicht weniger die landesgeschicht-

³ In: Der Archivar, Jg. 31, H. 3, 1978, Sp. 440.

liche Forschung in der Verbindung von älterer Siedlungs- und Verfassungsgeschichte, historischer Geographie und Ortskunde am Herzen. In den Kriegs- und Nachkriegsjahren hatte er sich in die mehrere hundert Blätter umfassende Landesvermessung des Fürstbistums Osnabrück von Johann Wilhelm Du Plat aus den Jahren 1784 bis 1790 intensiv eingearbeitet. In mühsamer Analyse der Orts- und Flurlagen versuchte er aus diesem vorzüglichen Quellenstoff nun die Siedlungsentwicklung des Osnabrücker Landes zu erforschen. Indem er die Flurkarten mit Hilfe zusätzlicher statistischer und vermessungstechnischer Unterlagen des 18. Jahrhunderts erschloß und die dabei gewonnenen Ergebnisse mit den Aussagen der Akten und Urkunden, soweit sie aufbereitet waren, verband, ergab sich ihm das in der Landschaft überprüfbare und dadurch so plastische, eindrucksvolle Bild einer „Osnabrücker Reliktlandschaft“, in der sich die Siedlungsschichten und das Werden der Höfe, Hofgruppen, Flecken und Städte seit dem Frühmittelalter, da große historische Brüche und Verwerfungen fehlen, ohne wesentliche methodische Schwierigkeiten erkennen lassen. Die Ergebnisse seiner Forschungen hat er in den fünfziger und beginnenden sechziger Jahren in mehreren wichtigen Aufsätzen niedergelegt⁴, zudem auch seine Hauptquelle, die Landesaufnahme Du Plats, in vorzüglicher farbiger Reproduktion mit Erläuterungsheften in Auswahl veröffentlicht. Diese Leistung stellt Wrede in eine Reihe mit den damals führenden Siedlungshistorikern und -geographen.

Dennoch hat Wrede, sich seiner Ergebnisse durchaus nicht sicher, stets weiter gefragt. Deshalb hat er die Last auf sich genommen, über die Karten und Vermessungsunterlagen hinaus nun auch noch die gesamte Akten- und Urkundenüberlieferung zu den einzelnen Wohnplätzen des Fürstbistums Osnabrück in Gestalt eines Historischen Ortslexikons zusammenzutragen. Lange neben seinen Flurkartenstudien herlaufend und dann aus methodischen Gründen immer mehr in den Vordergrund tretend ist aus diesem Vorhaben sein Lebenswerk entstanden, das in zwei starken Bänden nunmehr vorliegende „Geschichtliche Ortsverzeichnis des ehemaligen Fürstbistums Osnabrück“⁵, dessen Registerband – daran arbeitend ist G. Wrede verstorben – jetzt von anderer fachkundiger Seite vollendet wird.

Dieses Werk, das wie jedem Bearbeiter so auch Wrede die äußerste Mühe und Exaktheit bei der Materialsammlung und -aufbereitung, bei der Abfassung des komplizierten Textes und bei der Drucklegung abverlangte, hat ihn mehrere Jahrzehnte beschäftigt, in den letzten Lebensjahren ganz ausgefüllt. Mit diesem Werk hat sich Günther Wrede in hohem Maße um die landesgeschichtliche Erforschung Niedersachsens verdient gemacht. Zwar trägt das Ortslexikon als knappe, aber umfassende Information über das geschichtliche Werden aller Siedlungen im Fürstbistum Osnabrück seinen Wert in sich. Wrede persönlich hat dieses Werk aber immer in Verbindung mit seinen älteren siedlungs- und verfassungsgeschichtlichen Arbeiten gesehen: Hier sollten in einer großen Anstrengung weitere umfangreiche Quellen zur Bestätigung oder Korrektur seiner Flurkartenstudien aufbereitet werden. Von einer durch das Ortslexikon stark erweiterten Quellenbasis aus hoffte er dann noch einmal die alten Fragen aufgreifen zu können: Das Problem des Umfangs und der Organisation des Reichsguts, die Fragen nach der Bedeutung und dem „System“ der Burgen und der Burgversorgung, die Scheidung von Alt- und Ausbausiedlung und ihre weitere Entwicklung, schließlich die Anlage und Bedeutung der Haupthöfe und ihre Verbindung zur Straßen- und Wegeführung in früh- und hochmittelalterlicher Zeit. Dazu ist Günther Wrede nicht mehr gekommen. Aber auch ohne dies verdanken die an der niedersächsischen Landesgeschichte Interessierten Günther Wrede ein großes, vielfältig anregendes, weithin bleibendes Werk. Sie haben ihm in vielen Fällen auch für wissenschaftlichen und persönlichen Rat und für manche Unterstützung zu danken. Sie haben schließlich seine Bereitschaft hoch geschätzt, in histo-

⁴ Th. P e n n e r s hat sie a.a.O. S. XII Anm. 15 zusammengestellt.

⁵ Vgl. die Besprechung oben S. 455.

rischen Vereinen, Kommissionen, Ausschüssen und Gremien meist in führender Position – so im Osnabrücker Geschichtsverein, im Gesamtverein der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine und nicht zuletzt in der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen – mit der ihm eigenen Energie Arbeit zu übernehmen und auf diese Weise zum Wohle der Archive und der landesgeschichtlichen Forschung beizutragen.

Otto Merker